ARCHIV

FÜR

KRIMINAL-ANTHROPOLOGIE

UND

KRIMINALISTIK

MIT EINER ANZAHL VON FACHMÄNNERN

HERAUSGEGEBEN

VON

PROF. DR. HANS GROSS

EINUNDVIERZIGSTER BAND.

LEIPZIG
VERLAG VON F. C. W. VOGEL
1911.

Inhalt des einundvierzigsten Bandes.

Erstes und zweites Heft

ausgegeben am 5. April 1911.

Drittes und viertes Heft

ausgegeben am 22. Mai 1911.

I.

Über die forensische Bedeutung der Familienähnlichkeit.

Von

W. Huwald, Unterarzt beim Inf.-Reg. Alt-Württemberg (3. Württ.) Nr. 121.

Die Beurteilung der Familienähnlichkeit kann, wie noch näher ausgeführt werden wird, unter Umständen forensische Bedeutung haben. Ein Überblick über die Literatur zeigt auch, daß tatsächlich wiederholt solche Fragen an medizinische Sachverständige gerichtet worden sind. Ihre Beantwortung hielt sich aber wohl ausnahmslos im Rahmen allgemeiner Erfahrung, die dem Laien ebensogut wie dem Mediziner zur Verfügung steht und für die es kaum der Befragung durch Sachverständige bedarf.

Erst in jüngster Zeit ist wohl zum erstenmal eine systematische Untersuchung auf Familienähnlichkeit durchgeführt worden. Es handelt sich um die bekannte Anklage wegen Kindesunterschiebung gegen die Gräfin Kwilecka, einen Prozeß, über den ich nähere Angaben Herrn Geheimrat Straßmann (37) verdanke. Die Gutachterkommission, der er als medizinischer Sachverständiger angehörte, bestand außerdem noch aus einem zweiten Arzt, einem Porträtmaler und dem Leiter des anthropometrischen Dienstes bei der Berliner Kriminalpolizei.

Der Sachverhalt war kurz gefaßt folgender: die Gräfin Kwilecka wurde beschuldigt, Schangerschaft und Geburt vorgetäuscht zu haben und den zur Zeit der Anklage 6jährigen Joseph Stanislaus als ihr Kind unterschoben zu haben. Dieses Kind sollte der Anklage zufolge, der Sohn einer Bahnwärtersfrau (Meyer) und eines vornehmen Osterreichers gewesen sein, von dem Frau Meyer schon ein 1½ Jahre älteres Kind gehabt hatte. Daß vor 6 Jahren (von dem Beginn des Prozesses an gerechnet) ein Kind der Frau Meyer gegen Bezahlung weggenommen und entfernt worden war, scheint festgestellt zu sein. Die Folge war nun die, ob das verschwundene Kind mit dem Joseph Stanislaus identisch ist oder nicht. Im Laufe der

Verhandlung wurde von seiten der Verteidigung auf die angebliche Ähnlichkeit zwischen der Gräfin und dem Joseph Stanislaus hingewiesen.

Die Schwierigkeiten, die sich in diesem Falle ergaben, waren sehr erhebliche. Vor allem war eine Vergleichung des Joseph Stanislaus mit dem anderen (1½ Jahre älteren) Kind der Frau Meyer fast unmöglich, da dieses einen von Rachitis stark veränderten Knochenbau zeigte. Es konnte also das Kind, das damals 6 Jahre alt war, in der Hauptsache nur mit erwachsenen Personen verglichen werden. Und gerade dieser Prozeß hat durch seinen Verlauf und seinen Ausgang bewiesen, daß bei dem jetzigen Stande der Wissenschaft solche Gutachten nur mit der größten Vorsicht und Zurückhaltung abgegeben werden können. —

Über frühere Prozesse, in denen der Nachweis der Familienähnlichkeit eine Rolle spielte, findet sich besonders bei Taylor (38) mehreres angeführt. Der bekannteste Prozeß ist der Douglas Peerage case (1767—59): Nach dem Tode der Eltern Sir John und Lady Douglas wird die rechtmäßige Geburt der Söhne, Archibald Douglas und seines verstorbenen Bruders angezweifelt. Das Gericht wurde angerufen und es stimmten 7 Richter für, 7 Richter gegen die rechtmäßige Abkunft von Archibald Douglas. Der Lordpresident stellte sich auf die Seite der letzteren, sodaß Archibald Douglas sein Name abgesprochen wurde. Er legte Berufung ein bei dem House of Lords: der Urteilsspruch wird umgestoßen. Dabei wurde viel Gewicht auf die Tatsache gelegt, daß der eine der Brüder Sir John der andere der Lady Douglas glich. Die Ähnlichkeit wurde als allgemein bezeichnet, sie erstreckte sich auf Gesicht, Gebärden und Gewohnheiten.

Im Townshend Peerage case wurde der in Frage kommenden Partei die Legitimität auf Grund der eidlichen Aussage eines Zeugen abgesprochen. Dieser gab an, daß das Kind eine so große Ähnlichkeit mit dem Ehebrecher habe, daß er es daran unter 500 Kindern erkannt haben würde.

In einem andern Fall besteht die Ähnlichkeit in dem Vorkommen von Hyperdaktylie: eine Frau behauptet, ihr Dienstherr sei der Vater ihres soeben geborenen Kindes. Der Anwalt legte besonders Gewicht darauf, daß das Kind mit einer 6fingrigen rechten Hand geboren worden war. Der Beklagte war mit einer ähnlichen Deformität an beiden Händen geboren worden. Von seiten des Beklagten wurde angeführt, die Abnormität sei durch die Einbildungskraft der Mutter entstanden, die den Beklagten ständig vor Augen

hatte. Das Gericht verurteilte den Beklagten zur Unterhaltung des Kindes.

In dem Falle Frazer von Bagley (1844) wurde beim Urteil die Haarfarbe als eine Art indirekter Beweis herbeigezogen: der Kläger sowie seine Ehefrau hatten dunkles Haar, ebenso sämtliche Kinder bis auf die beiden letzten, die rotes Haar hatten. Der Beklagte, der einen roten Backenbart und blonde Haare hatte, wurde bezichtigt, mit der Ehefrau des Klägers in strafbarem Verkehr gestanden zu haben. Die beiden letzten Kinder wurden als Kinder des Beklagten erklärt.

Einfach lagen die Verhältnisse bei einer Rassenkreuzung: der Kläger, der wie seine Ehefrau der weißen Rasse angehörte, forderte vom Beklagten, einem Neger Entschädigung für die Verführung seiner Ehefrau. Das Kind war nach ärztlichem Zeugnis dunkel mit wolligem Haar geboren. Die Vaterschaft wurde dem Neger zugesprochen.

Eigenartig war ein Fall, der in der Schweiz in Appenzell im Jahre 1836 verhandelt wurde. Die Frage war, welcher von 2 Männern, die innerhalb eines Zeitraumes von 17 Tagen mit derselben Frau Verkehr gehabt hatten, der Vater eines Kindes dieser Frau wäre. Das Gericht beschloß die Entscheidung zu verschieben, bis die Gesichtszüge des Kindes so weit entwickelt seien, daß sie ein Urteil auf Grund wirklicher Ähnlichkeit ermöglichen (Schneiders Ann. [38]).

Ungünstig lagen die Verhältnisse trotz deutlich vorhandener Ähnlichkeit in einem im Lancet (38) angegebenen Fall: 2 Männer hatten Verkehr mit einer Frau, und zwar der eine 8 Tage später als der andere. Die Frau bekam ein Kind und starb. Das Kind besaß eine deutliche Ähnlichkeit mit der Mutter, aber keinerlei wahrnehmbare Ähnlichkeit weder mit dem einen noch dem andern der Männer. In diesem Falle war keine medizinische Grundlage vorhanden, um dem einen oder dem andern das Kind zuzusprechen.

Außer diesen bei Taylor angeführten Fällen ließen sich noch zahlreiche aus alter und neuer Zeit anführen. Sind ja doch die Möglichkeiten, in denen Familienzugehörigkeit durch Ähnlichkeit bewiesen oder gestützt werden soll, sehr mannigfaltig: Es kann durch den Lauf der Verhältnisse ohne elterliche Schuld zu einer Verwechslung der Kinder kommen, z. B. in einer Entbindungsanstalt anläßlich eines Brandes u. ä. Ferner kann für die Frau die Filiation unsicher sein, wenn sie während der Entbindung bewußtlos war. Öfter aber kommt es vor, daß die Frau selbst nicht weiß, wer der Vater des Kindes ist, sei es, daß sie von einem Unbekannten ge-

notzüchtigt wurde, oder daß sie mit mehreren Männern Verkehr hatte. Häufig wird andrerseits das Mädchen von dem alimentationspflichtigen Manne beschuldigt, mit mehreren verkehrt zu haben. Endlich kann auch für den Mann Unsicherheit der Vaterschaft bestehen. Gerade bei der diesbezüglichen Bestimmung des BGB im § 1717 kann durch eine nachzuweisende Ähnlichkeit zwischen dem einen Mann und dem Kind der Beweis versucht werden, daß es den Umständen nach offenbar unmöglich ist, daß die Mutter das Kind aus der Beiwohnung des andern empfangen hat.

Ein solcher Versuch, die Ähnlichkeit als ausschließendes Moment zu verwerten, ist bei einem in Frankfurt spielenden Prozeß bereits gemacht worden: die Klägerin D. bekam am 21. März ein außereheliches Kind, dessen Vater angeblich der Beklagte ist, der der Klägerin in der kritischen Zeit zwischen 24. V. — 22. IX. 07 beigewohnt hat und infolgedessen nach § 1717 des B. G. B. für die daselbst angeführten Leistungen verpflichtet ist. Der Beklagte behauptet, daß in der kritischen Zeit auch noch ein Kaufmann H. mit der Klägerin geschlechtlich verkehrt habe. Das Gericht lehnte die Klage ab, die Klägerin muß die Kosten des Rechtsstreits tragen. Für die Entscheidung waren folgende Gründe maßgebend: die Klägerin sucht zu beweisen, daß sie das Kind nicht aus dieser Beiwohnung des Kaufmanns H. empfangen haben könnte, da dieses eine ausgesprochene Ähnlichkeit mit dem Beklagten O. habe. Nach der Auffassung des Gerichts ist aber selbst dann, wenn das Kind dem Beklagten sehr ähnlich sähe und ein gleiches Muttermal trüge, noch nicht erwiesen, „daß es den Umständen nach offenbar unmöglich ist", daß die Klägerin das Kind aus der Beiwohnung mit H. empfangen hat. Die Klägerin legte Berufung ein. Es soll nun der Beweis erbracht werden, ob man nach dem heutigen Stand der Wissenschaft bei vergleichsweiser Heranziehung bestimmter körperlicher Merkmale ein sicheres Urteil darüber abgeben kann, welcher von zwei in Betracht kommenden Männern als Erzeuger anzusehen ist und ob eine Feststellung dahin möglich ist, daß der eine der beiden Männer bei dem die betreffenden Merkmale sich nicht vorfinden, unmöglich der Vater des Kindes sein kann, endlich ob das Vorhandensein der folgenden Merkmale als geeignete Grundlage für ein derartiges Urteil dienen: a) der Beklagte O. soll eine sehr charakteristische, selten vorkommende Schädelbildung haben; dieselbe eigentümliche Schädelbildung soll sich bei dem Kinde vorfinden. b) der Beklagte O. soll im Gegensatz zu dem andern der beiden Männer, H., abstehende Ohren haben, ebenso das Kind. c) der Beklagte O. und

die Kindsmutter sollen Juden sein, H. dagegen Christ; das Kind soll ausgesprochenen jüdischen Typus zeigen. Das Gutachten eines der bedeutendsten Biologen lautete folgendermaßen:

„1. Wenn bestimmte Merkmale im Körperbau eines Kindes vorliegen, die nur bei dem einen, der als Erzeuger in Betracht kommenden Männer vorhanden sind, bei dem andern aber fehlen, so kann letzterer unmöglich der Vater des Kindes sein — es müßten denn die betreffenden Merkmale auch bei der Mutter vorhanden sein.

2. Eine sehr charakteristische, selten vorkommende angeborene Schädelbildung würde eine geeignete Grundlage für ein solches Urteil bilden.

3. Abstehende Ohren müssen ebenfalls als ein solches Merkmal anerkannt werden.

4. Dagegen würde der ausgesprochene jüdische Typus allein für sich in diesem Fall keinen sicheren Schluß auf den Vater erlauben, da die Mutter des Kindes ebenfalls der jüdischen Rasse angehörte".

Auf die Bewertung dieses Gutachtens werden wir später noch zurückkommen.

Wenn wir nun die forensische Verwertbarkeit der Ähnlichkeit untersuchen, drängt sich uns zunächst die Frage auf, ob der Grad der durchschnittlichen Familienähnlichkeit überhaupt ein derartiger ist, daß wir die Berechtigung haben, uns darauf zu stützen. Hier geben uns die Untersuchungen von Pearson (27) Aufschluß. Pearson veranstaltete Messungen an über 1000 Familien und ließ einige 4000 Fragebogen von öffentlichen und privaten Schulen ausfüllen, um auf Grund dieses Materials das quantitative Durchschnittsmaß der Ähnlichkeit sowohl zwischen Eltern und Kindern, als auch zwischen Geschwistern zu bestimmen. Als Beispiel für seine dabei verwendete Methode diene folgendes: Will er zum Beispiel die Ähnlichkeit von Brüdern in Beziehung auf den Schädelindex nachweisen, so trennt er zunächst sämtliche Brüderpaare und bekommt so 2 Gruppen von Knaben, die wir der Einfachheit halber I und II nennen wollen. Hatten nun zum Beispiel 78 Knaben von I den Index 74—75, so hatten die Brüder dieser 78 Knaben aus II im Durchschnitt einen Index von ca. 77,5. Mit anderen Worten, die Knaben von I mit dem Index 74—75 hatten einen Durchschnittsbruder von dem Index 77,5. Pearson trägt nun den Index der Knaben von I auf der Abszisse eines Koordinatensystems ein. Abszisse und Ordinate sind nämlich mit einer Skala versehen, deren Ziffern die Indices ausdrücken sollen. Den (berechneten) Index des

Durschschnittsbruders dieser Knaben trägt er an der entsprechenden Stelle der Ordinate ein. Durch diese beiden, soeben markierten Punkte zieht er Parallelen zu der Ordinate und Abszisse, bis sie sich schneiden. Genau in derselben Weise verfährt er weiter: die Knaben von I mit dem Index 86—87 haben einen Durchschnittsbruder (aus II) mit einem Index von ca. 83. Man zieht wieder durch die markierten Punkte die Parallelen bis zum Schnittpunkt und findet, indem man immer in derselben Weise fortfährt, daß alle diese Schnittpunkte auf einer geraden Linie liegen, die eine Neigung von 2:1 hat.

Es ist nun leicht zu ersehen, daß diese gerade Linie wagrecht verlaufen würde, also die Neigung 0:1 hätte, wenn der Index des Durchschnittsbruders stets gleich dem Durchschnittsindex der Bevölkerung wäre; in diesem Falle wäre die Ähnlichkeit = 0. Andererseits hätte die Linie die Neigung 1:1, wenn der Durchschnittsindex des Durchschnittsbruders immer gleich dem Index der Knaben von I wäre. Das tatsächliche Ergebnis war aber eine Linie mit der Neigung 2:1, also in der Mitte zwischen den beiden Extremen. Dies rührt nach Pearson davon her, daß der Durchschnittsbruder der Knaben von I in seinem Index eine Annäherung an den Bevölkerungsdurchschnitt macht, es ist dies die von Galton entdeckte Regression.

Pearson untersuchte mit dieser Methode noch eine Menge anderer körperliche Merkmale z. B. Farbe und Kräuselung der Haare, Ohrhöhe, Augenfarbe u. a., wobei er die sich durch Altersabstände ergebenen Unterschiede durch eine besondere, hier nicht zu beschreibende, Methode ausschaltete. Da nun die Eigenschaften, die von äußeren Einflüssen (z. B. Erziehung, Gewöhnung) unabhängig sind, dieselbe Neigung der Regressionslinie haben, wie die anderen, so ist nach Pearson der variierende Einfluß wohl überhaupt kein erheblicher.

In den meisten Fällen, wo Familienähnlichkeit bei gerichtlichen Entscheidungen in Betracht gezogen wurde, stützten sich die Richter auf Aussagen von Laien, in wenigen, fast nur in den neueren, auf ärztliche Gutachten, im Kwileckiprozeß wurde außer dem Arzt auch ein Porträtmaler als Sachverständiger beigezogen. Es fragt sich nun, in welcher Weise die 3 möglichen Gutachten zu bewerten sind.

Der Laie beschränkt sich in seinen Beobachtungen und Erinnerungen fast nur auf die Ähnlichkeit der Gesichtszüge und der Gebärden; und zwar macht er sich — wie schon 1778 ein so scharfer und geistreicher Beobachter wie Lichtenberg (17) fand — „je

nach seiner Lage in der Welt und seinen Ideen im Kopf, nach seinem Interesse, Laune und Witz, weil er das ganze Gesicht nicht fassen kann, einen Auszug daraus, der nach seinem System das Merkwürdigste enthält". Wenn man nun bedenkt, daß dieses Merkwürdigste für einen mittelmäßigen Beobachter oft genug im Vorhandensein eines großen Schnauzbartes, einer Zahnlücke, einer großen Nase und ähnlichem besteht, so wird man ohne weiteres zugeben, daß bei dieser Art der Beobachtung der Begriff der Ähnlichkeit zu weit ausgedehnt ist. Aber auch der schärfere Beobachter, der von derartigen Außerlichkeiten absieht, wird leicht irregeführt werden durch einen teils bewußten, teils unbewußten, jedem Menschen innewohnenden Nachahmungstrieb, der das Gesichtsbild und Gebärdenspiel, wie es den ursprünglichen Erbeinheiten entspricht, vollständig überwuchern kann: „Nachäffung und das Bestreben, seine Oberfläche derjenigen berühmter, bewunderter und beliebter Menschen ähnlich zu machen, ihre Fehler und lächerlichen, ja bösen Angewohnheiten nachzuahmen, bringt erstaunliche Revolution auf dem Gesicht hervor. So werden Kopfhängen, hochweises Stirnrunzeln, Lispeln, Stammeln, Gang, Stimme, die horchende Kopfhaltung, das kurzsichtige gelehrte Blinzeln, vornehmes Trübesehen, das bedeutende Augenwinken und die satirische Miene andern nachgetan" (Lichtenberg). — Mit diesem teils bewußten teils unbewußten Nachahmungstrieb hängt sicherlich auch die schon oft beobachtete Tatsache zusammen, daß sich Ehegatten durch langes Zusammenleben oft äußerlich ähnlich werden.

Einen Beweis für die, bei feineren Unterschieden versagende Beobachtungsfähigkeit liefern die zahlreichen, in der Literatur bekannten Fälle, wo sämtliche Angehörige in irgend einem Manne, der ihnen als verunglückt ins Haus gebracht wurde, ihren gerade abwesenden Vater, Gatten, Bruder usw. erkannten. So berichtet zum Beispiel Näcke (21): Ein Arbeiter, der in Berlin tot aus dem Wasser gezogen worden war, wurde für einen gewissen H. gehalten und in die betreffende Wohnung gebracht. Dort erkannte ihn die Mutter als ihren Sohn, die Ehefrau als ihren Mann, die Schwester als ihren Bruder. Erst durch die Rückkehr des wirklichen H. klärte sich der wahre Sachverhalt auf. Das Gegenstück hierzu bietet ein anderes Vorkommnis: Ein 30jähriger Nadelmacher wurde zuerst in ein Krankenhaus, nach 5 Tagen in die Irrenanstalt Hubertusburg gebracht, wo er nach 3 Tagen starb. Er war also von seinen Angehörigen, selbst wenn diese ihn während seiner Krankheit nie besucht hätten, nur etwas über 8 Tage entfernt gewesen. Trotzdem

wollten ihn diese, Brüder und Schwägerinnen, später die Frau mit noch anderen Angehörigen nicht wiedererkennen, „er sähe ganz anders aus, die Gesichtszüge seien ganz andere, auch habe er keinen so großen Schnurrbart gehabt und sei viel dicker gewesen“. Dabei hatte sich der Betreffende nach dem Urteil der behandelnden Ärzte nicht oder nur unwesentlich verändert.

Wenn man auch berücksichtigen muß, daß die Täuschungen in solchen Fällen durch das Fehlen der Sprache und des Gebärdenspiels begünstigt wurden, so sieht man doch gerade daraus, daß der Laie weniger auf die morphologische Beschaffenheit des Gesichts als vielmehr auf die Bewegungen, das Mienenspiel achtet. Ein weiterer Beweis, wie abhängig der Laie von Äußerlichkeiten ist, zeigt die im täglichen Leben oft vorkommende Behauptung, daß eine bekannte Person auf einer Photographie „schlecht getroffen“ sei. Da nämlich die Platte eine rein objektive Wiedergabe bewirkt, so kann die scheinbare Unähnlichkeit nur auf einer ungewohnten Beleuchtung oder auf einem dem Beobachter weniger bekannten Gesichtsausdruck beruhen. Dasselbe gilt von dem ebenfalls häufigen Vorkommnis, daß von 2 guten Bekannten, der eine eine Photographie für gut, der andere für schlecht erklärt.

Der Künstler dagegen, der gewohnt ist, die Formen des Gesichts sei es nun in Ruhe oder mit einem bestimmten Ausdruck wiederzugeben, hat dadurch, sofern es ihm nicht schon angeboren ist, ein viel schärferes Auge für Größen-, Gestaltungs- und Färbungs-Unterschiede bekommen. Aber auch er muß naturgemäß aus der Menge von Linien und Farbentönen, die jeder körperliche Gegenstand dem Auge darbietet in seinen Vorstellungen eine Auswahl treffen. Da es nun sein vornehmstes Ziel ist, die Persönlichkeit als etwas Gegeschlossenes wiederzugeben, wird er die Einzelheiten, je nach dem sie ihm als wesentlich oder unwesentlich zur Charakterisierung erscheinen, entweder festhalten oder weglassen. Ferner spielt bei dem Künstler auch eine gewisse Gefühlsbetonung des Sehens eine Rolle, indem ihm Eigenschaften, die an und für sich oder im Zusammenhang besonders schön oder häßlich wirken, viel mehr ins Auge fallen als solche von indifferenter Wirkung. Entsprechend dieser Beobachtungsweise wird der Künstler aber leicht gerade solche Merkmale, die vom Standpunkt der Vererbungslehre wichtig sind, als unwesentlich übersehen.

Der Arzt endlich kann vermöge seiner Ausbildung auf solche Merkmale achten, bei denen die Erblichkeit oder sogar der Vererbungsmodus wissenschaftlich nachgewiesen ist. Ferner stehen ihm

zur Untersuchung die verschiedensten Instrumente und Apparate zur Verfügung, die eine exakte, nahezu objektive Beurteilung ermöglichen.

Während also das Laienurteil mit größter Vorsicht zu verwerten ist, muß man immerhin zugeben, daß der Künstler, dessen Urteil Näcke als subjektiv von vornherein ausschalten möchte, ein entschieden schärferer Beobachter ist als der Laie, ja sogar, bei solchen Eigenschaften, die nicht meßbar, sondern nur subjektiv zu beurteilen sind, wie Gebärden u. ä. auch dem Arzt überlegen ist. Da aber, wie schon oben ausgeführt, gerade diese nur subjektiv bestimmten Eigenschaften zum großen Teil leicht täuschen können und andererseits das Ergebnis einer solchen Untersuchung für das Lebensschicksal des Beteiligten von schwerwiegender Bedeutung sein kann, so ist doch das Hauptgewicht auf die mehr objektive Untersuchung des Arztes zu legen.

Ein wichtiges Hilfsmittel für die Beweisführung bieten in manchen Fällen etwa noch vorhandene Gemälde oder Photographien; denn durch diese wird oft die Möglichkeit geschaffen, die zu vergleichenden Personen, z. B. Großvater und Onkel in gleichem Lebensalter zu vergleichen und außerdem können verstorbene Familienangehörige zu einem Vergleich herangezogen werden. Allerdings gilt das, was über die Bewertung des Künstlerurteils gesagt ist, in noch erhöhtem Maße für die des Porträts, denn der Künstler kann eine Eigenschaft wohl bemerkt haben, ohne daß er es für angebracht erachtet, sie wiederzugeben (teils aus Rücksicht auf die ästhetische Wirkung, teils auf die Wünsche des Auftraggebers). Ähnlich verhält es sich mit der Photographie, da der Photograph eine etwaige Abnormität wenn irgend möglich durch Stellung und Beleuchtung zu verdecken sucht. Beweiskraft haben demnach Porträt und Photographie nur, wenn sie das fragliche Merkmal enthalten, nicht aber wenn es fehlt. —

Da nun Familienähnlichkeit in unserm Sinn nichts anderes ist als eine Folge der Vererbung, so müssen wir untersuchen, welche Vererbungsgesetze wir beim Menschen kennen. Die anatomischen und physiologischen Grundlagen der Vererbung, nämlich der Hergang der geschlechtlichen Keimvereinigung, der Austausch und das weitere Schicksal der bestimmenden Keimbestandteile sind zwar bis in weitgehende Einzelheiten klargestellt. Die meisten Forscher, darunter O. Hertwig sprechen als wesentliche Träger der erblichen Eigenschaften die Geschlechtszellen an, besonders die Chromosomen, deren Zahl für jede Art bestimmt ist. Jedenfalls ist aber

die verbindende Brücke von diesen Vorgängen der Befruchtung und Eientwicklung zu dem komplizierten Tatsachenmaterial des entwickelten Individuums noch nicht geschlagen. Daß auch in dieser Richtung wenigstens bei Tieren Fortschritte gemacht worden sind, zeigen die von Kurt Herbst (11) angestellten Untersuchungen. Es gelang ihm bei Kreuzung von Strongylocentrotus und Sphaerechinus zunächst nachzuweisen, daß durch Schädigung der Geschlechtsprodukte ihre Fähigkeit elterliche Eigenschaften zur Entfaltung zu bringen nicht beeinträchtigt wird; denn man erhält kränkliche Nachkommen, aber Ähnlichkeit nach der einen oder anderen Richtung wird dadurch nicht bewirkt. Dagegen gelang es ihm dadurch, daß er den Eiern vor der Befruchtung durch Behandlung mit verdünnter Essigsäure einen geringfügigen Anstoß zur Parthenogenese gab, eine größere Ähnlichkeit des Bastards zum mütterlichen Typus zu erreichen; ja er bekam sogar, wenn die Befruchtung in dem Stadium erfolgte, wo der Eikern seine größte Ausdehnung vor seiner Auflösung erlangt hat, Larven von rein mütterlichem Typus. Endlich erhielt er auch unter besonderen Umständen Larven von rein väterlichem Typus.

Leider sind wir aber bis jetzt noch weit davon entfernt beim Menschen ähnliche Untersuchungen anstellen zu können.

Bei Betrachtung der Ursachen der Vererbung ergibt sich sofort die Frage, ob der Einfluß der ursprünglichen Keimanlage überwiegt oder der Einfluß von Abänderungen, die im Laufe der Keimentwicklung oder des individuellen Lebens entstanden sind: die Frage nach der Vererbung erworbener Eigenschaften. Hier stehen sich noch verschiedene Theorien gegenüber. Nach Weismann bleibt von der wirksamen Substanz des Keimes, dem Keimplasma, stets ein Minimum unverändert, wenn sich der Keim zum Organismus entwickelt. Dieser Rest des Keimplasmas dient dazu, die Grundlage der Keimzellen des neuen Organismus zu bilden: also keine Vererbung erworbener Eigenschaften. Im Gegensatz dazu steht die Auffassung von Semon (33). Wenn ein Reiz die lebende Substanz trifft, so reagiert diese darauf, d. h. es entsteht eine Veränderung in ihr, die zunächst so lange dauert als der Reiz anhält. In gewissen Fällen läßt sich nachweisen, daß nach Aufhören des Reizes die reizbare Substanz dauernd verändert ist. Diese Veränderung bezeichnet Semon als „Engram“ des Reizes. Die Engramme verharren zunächst in Latenz, können aber aus dieser zu neuer Tätigkeit erweckt werden, sobald sie von einem auslösenden Reiz getroffen werden. Die in den einzelnen Körperteilen entstehenden Engramme

werden nun (wahrscheinlich auf dem Wege der Nervenbahnen) auf die Keimsubstanz des betreffenden Individuums übertragen und dort als entsprechende Engramme des Keims in der späteren Entwicklung zur Geltung gelangen. Die Engramme der Keimsubstanz sind demnach Abbilder der Erlebnisse des Körpers: also Vererbung erworbener Eigenschaften. Semon stützt sich dabei auf ein zahlreiches Tatsachenmaterial, darunter ganz besonders auf die von Marie v. Chauvin angestellten Beobachtungen: Die 20 Larven des mexikanischen Axolotels (Siredon pisciformis), deren Eltern vor der Erzeugung dieser Nachkommen bereits den Umwandlungsprozeß von der Wasserform in die Landform durchgemacht hatten, verließen alle ohne Ausnahme, sobald ihnen Gelegenheit geboten wurde, freiwillig das Wasser, obwohl sie unter Bedingungen gehalten wurden, unter denen bei einem von Axolotln erzeugten Tiere die Umwandlung in keinem Falle erfolgt wäre. Ob nun die erworbene Eigenschaft im Auftreten einer neuen oder, wie hier wahrscheinlich, im Wiedererscheinen einer alten latent gewordenen Disposition besteht, ist nach Semon ohne Bedeutung. In ähnlicher Weise wird ja auch die Kälteaberration der Schmetterlinge vererbt.

Immerhin wird die Vererbbarkeit erworbener Eigenschaften gegenwärtig noch von vielen Seiten bestritten. Jedenfalls sprechen bis jetzt alle Beobachtungen dagegen, daß traumatisch entstandene Veränderungen erblich übertragen werden. Dieser Annahme widersprechen sämtliche bisher angestellten Tierversuche wie auch die Erfahrungstatsache, daß die seit vielen Jahrtausenden ausgeübte rituelle Beschneidung keinen derartigen Einfluß erkennen läßt. Andererseits kann das hereditäre Auftreten einer Disposition zu gewissen, von einer früheren Generation erworbenen Infektionskrankheiten z. B. Tuberkulose für diese Annahme angeführt werden (Schmaus). Da nun aber von den erworbenen Eigenschaften gerade diejenigen, die allein zu unserer Untersuchung geeignet wären, nämlich die durch Trauma entstandenen, nicht vererbt werden, so kommt die Frage für forensische Zwecke praktisch nicht in Betracht.

Noch weniger besitzen wir eine genaue Kenntnis, in welcher Weise und unter welchen Bedingungen die normalen und pathologischen Differenzierungen der menschlichen Eigenschaften zum ersten Mal auftreten. Denn, so sehr z. B. die Hyperdaktylie der Erblichkeit unterworfen ist, sie muß doch irgendwann zum erstenmal aufgetreten sein. Ob wir nun zur Erklärung den Begriff der „Keimvariation“ nach Ziegler zu Hilfe nehmen oder bei manchen

Bildungen an Mutationen im Sinne von de Vries denken, jedenfalls müssen wir stets mit der Tatsache rechnen, daß solche Bildungen auch ohne Vererbung vorkommen. Wenn also z. B. das Kind wie der mutmaßliche Vater eine gleiche Abnormität aufweisen, so werden wir natürlich annehmen, daß diese Ähnlichkeit auf Vererbung beruht, aber trotzdem müssen wir die Möglichkeit eines erstmaligen Auftretens um so mehr in Betracht ziehen, je häufiger die betreffende Abnormität unabhängig von Vererbung auftritt.

Sicherer und deshalb für unsere Zwecke von größerer Wichtigkeit als diese Theorien sind die auf experimentellem Wege durch Kreuzungen gefundenen Gesetze. So vor allem die von de Vries und anderen der Vergessenheit entzogene Mendelsche Regel. Dabei ist der Begriff der Kreuzung oder Bastardierung im weitesten Sinne zu fassen, nämlich als geschlechtliche Vereinigung zweier Individuen, die sich durch irgendwelche, wenn auch noch so minimale, aber erbliche Eigentümlichkeit unterscheiden. Zur Erläuterung diene ein von Bauer (3) angeführtes Beispiel: Es sollen gekreuzt werden 2 Individuen von mirabilis Jalappa und zwar ein weißes aus einer konstant weißen Rasse und ein rotes aus einer konstant roten Rasse. Jede Pflanze entsteht als das Produkt der Vereinigung zweier Sexualzellen, einer männlichen und einer weiblichen. Nennen wir der Einfachheit halber eine solche Sexualzelle der roten Rasse A und die durch Vereinigung zweier solcher Sexualquellen entstandene rote Pflanze $\frac{A}{A}$ dementsprechend die Sexualzellen der weißen Pflanze a, die weiße Pflanze $\frac{a}{a}$. Kreuzt man nun $\frac{A}{A}$ mit $\frac{a}{a}$ indem man eine rote Pflanze mit den Pollen einer weißen befruchtet (oder umgekehrt), so erhält man ein Individuum $\frac{A}{a}$ bzw. $\frac{a}{A}$, einen Bastard, ein heterocygotes (d. h. durch Vereinigung ungleichartiger Sexualzellen entstandener) Individuum. Dieser Mirabilisbastard blüht aber weder rot noch weiß, sondern rosa. Läßt man nun solche Mirabilisbastarde $\frac{A}{a}$ bzw. $\frac{a}{A}$ sich untereinander befruchten, so erhält man Pflanzen mit roten, mit rosa und mit weißen Blüten in einem Zahlenverhältnis 1:2:1. Die auf diese Weise gewonnenen Individuen erweisen sich in ihrer Deszendenz als völlig konstant, geben ausschließlich rote Nachkommen, ebenso geben die weißen nur weiße Nachkommen. Die rosa blühenden Individuen verhalten sich in ihrer Deszendenz genau wie der 1. Bastard $\frac{A}{a}$, indem sie,

untereinander befruchtet, wieder spalten in $^1/_4$ rote, $^2/_4$ rosa und $^1/_4$ weiße Nachkommen. Die Erklärung dafür gibt die zuerst von **Mendel** aufgestellle Hypothese, daß jeder derartige Bastard zweierlei Arten von Sexualzellen bildet, und zwar 50 Proz. von väterlichem und 50 Proz. von mütterlichem Typus. Also bildet der Mirabilisbastard zweierlei Arten von Sexualzellen: die eine Hälfte genau von der Art A (d. h. mit der Fähigkeit eine rote Blüte zu entwickeln) die andere Hälfte a (mit der Fähigkeit, eine weiße Blüte zu entwickeln). Dementsprechend zerfallen auch die männlichen und weiblichen Sexualzellen in 2 Arten zu je 50 Proz. Es ist nun das weitere leicht verständlich:

$A \times A = \frac{A}{A}$ homocygotisch (d. h. durch Vereinigung gleichartiger Sexualzellen entstanden).

$A \times a = \frac{A}{a}$ heterocygotisch

$a \times a = \frac{a}{a}$ homocygotisch

$a \times A = \frac{a}{A}$ heterocygotisch.

Man nennt nun die zur ursprünglichen Kreuzung verwendeten Individuen Parentalgeneration (P_1) die Kinder dieser Generation Filialgenerationen (F_1, F_2 usw.).

Eine Probe auf die Richtigkeit dieser Erklärung bildet die Anstellung der Rückkreuzung: Befruchtet man den Bastard von F_2 mit Blütenstaub der weißen Elternrasse $\frac{a}{a}$ so erhält man 50 Proz. Individuen $\frac{A}{a}$ d. h. wieder Bastarde und 50 Proz. Individuen $\frac{a}{a}$ d. h. weißblühende Individuen, da der Bastard 50 Proz. Eizellen A und 50 Proz. Eizellen a produziert und die Befruchtung nur mit Pollen von a geschieht.

Das Aussehen der Heterocygoten kann aber auch ein wesentlich anderes sein als das der homocygoten Eltern. Kreuzt man z. B. konstant schwarze und konstant weiße Rassen von Andalusierhühnern, so zeigen die heterocygoten blaues Gefieder; es tritt also eine neue Farbe auf. Kreuzt man nun Individuen von F_1 unter sich, so ergeben sich in F_2 $^1/_4$ schwarze, $^1/_4$ schwarzweiße und $^2/_4$ blaue Tiere. Die schwarzen und schwarzweißen sind konstant, die blauen spalten weiter. Viel häufiger ist aber ein anderer Typus, der sich aus dem Mirabilis-Typus leicht ableiten läßt: die Heterocygoten

gleichen ganz dem einen der Eltern. Kreuzt man z. B. eine rote Löwenmaulpflanze (Antirrhinum majus L.) mit einer weißen, so erhält man Bastarde, die sich in nichts von den homocygotischen roten unterscheiden und dementsprechend besteht F_2 aus $^3/_4$ roten und $^1/_4$ weißen Individuen. Durch Selbstbefruchtung läßt sich leicht nachweisen, daß $^1/_3$ von den roten Individuen konstante Deszendenz hat, also homocygot ist, während die anderen $^2/_3$ weiter spalten. Das $^1/_4$ weiße Individuen ist natürlich ebenfalls homocygot.

Diese Erscheinung daß die Bastarde wenigstens äußerlich vollkommen dem einen der Eltern gleichen nennt man Dominanz. Das eine Merkmal, in dem angegebenen Beispiel, die Fähigkeit rote Farbe zu bilden, dominiert über das andere rezessive Merkmal, nämlich Fehlen dieser Fähigkeit. Unterscheiden sich die Eltern in bezug auf 2 oder mehr Erbeinheiten, so verteilen sich diese ganz unabhängig von einander auf die Gameten des Bastards: Gesetz von der Selbständigkeit der Gameten.

Auch durch Beispiele aus dem Tierreich läßt sich zeigen, daß auch hier bei vielen Eigenschaften die Mendelschen Gesetze Geltung haben. Dies gilt z. B. für die Haarfarbe der Nagetiere, wie Cuénot, Hurst und Castle (6) bewiesen haben.

Es kommt aber auch vor, daß bei getrennt geschlechtlichen Arten die Dominansverhältnisse in beiden Geschlechtern verschieden sind. Ein solcher Fall wird von Wood (44) berichtet. Bei Kreuzung zweier Schafrassen, von denen eine in beiden Geschlechtern gehörnt die andere in beiden Geschlechtern hornlos ist, besteht F_1 aus gehörnten Männchen und hornlosen Weibchen; also die Behörnung dominiert in dem Männchen und ist rezessiv in dem Weibchen. F_2 besteht, wie zu erwarten, aus hornlosen Männchen und Weibchen und behörnten Männchen und Weibchen.

Äußerst wichtig für das Verständnis der Mendelschen Gesetze ist die Tatsache, daß zwischen den „mendelnden" Erbeinheiten und den äußerlich sichtbaren Eigenschaften eine Trennung zu vollziehen ist, denn ein äußeres erbliches Merkmal, etwa eine bestimmte Blütenfarbe oder besondere Gestaltung ist nur das Resultat der Vereinigung von mehreren Erbeinheiten in dem betreffenden Individuum. Wenn also ein äußeres Merkmal wie bei Mirabilis ebenso mendelt, als ob es nur von einer Erbeinheit abhängig wäre, so zeigt dies nur, daß sich die gekreuzten Rassen nur in einer der vielleicht sehr zahlreichen Erbeinheiten dieses äußeren Merkmals unterscheiden. (Bauer).

Bei Pflanzen und niederstehenden Tieren sind die Kreuzungen,

deren Ergebnisse den Mendelschen Gesetzen entsprechen, schon äußerst zahlreich, aber auch bereits bei höher stehenden Tieren ist es gelungen, Mendelsche Spaltung nachzuweisen. Wilson (42) fand z. B. bei Rindern, indem er die Angaben der Herdenbücher tabellarisch nach Farben ordnete, Zahlen die ziemlich genau den Mendelschen Proportionen entsprechen.

Leider sind beim Menschen die Schwierigkeiten eines solchen Nachweises besonders groß, da die experimentelle Methode ausgeschlossen ist und auch die Beobachtung sich bei der relativ großen Lebensdauer des Menschen auf höchstens 3 Generationen ausdehnen kann. Außerdem ist durch fortwährende Kreuzungen beim Menschen die Zahl der verschiedenen Erbeinheiten offenbar eine fast hoffnungslos große geworden. Jedes Einzelindividuum muß unter diesen Umständen in einer großen Zahl von Erbeinheiten heterocygotisch sein. (Bauer).

Trotzdem gibt es beim Menschen äußere Eigenschaften, bei denen die Verhältnisse einfacher liegen.

Es lag nahe, die Kreuzung von Weißen und Negern unter dem Gesichtspunkt des Mendelschen Gesetzes zu betrachten. Eine diesbezügliche von Pearson angestellte Untersuchung war aber ohne Erfolg. Es scheint vielmehr eine Mittelbildung ohne Spaltung aufzutreten.

1. „Die Kreuzung zwischen Neger und Weißen ergibt den Mulatten, dessen Farbe verschieden ist, praktisch aber in 2 Arten eingeteilt werden kann: hell-mahagonifarben und gelb. Niemals zeigt sich aber beim echten Mulatten ein Rückschlag zum Typus des Weißen oder Negers.

2. Mulatte × Weißer gibt einen Quadronen. Dieser ist fast immer von hellerer Farbe als der braune Mulatte und in über 90 Proz. weißer als selbst der gelbe Mulatte. Nach Mendel müßte die Quadronenklasse halb aus Weißen, halb aus Mulatten bestehen.

3. Mulatte × Neger ergibt den Sambo, ein tiefes Mahagonibraun, nie etwas anderes, weder Mulatte noch Neger. Nach Mendel müßten aber was die Hautfarbe betrifft 50 Proz. Mulatten und 50 Proz. Neger sein. Diese Angaben entsprechen nach Pearson (26) den allgemeinen Erfahrungen der Reisenden und ebenso der langjährigen Bewohner der Mischgebiete. Sie sind so sehr in die allgemeine Anschauung übergegangen, daß sie bei den indischen Richtern Axiome geworden sind in Fällen zweifelhafter Vaterschaft“.

Dagegen hat man bei Kreuzung von albinotischen mit schwarzen Negern Spaltungserscheinungen in bezug auf die Farbe bemerkt. (Johannsen).

Auch der Versuch Weldons (40) an den Albinofamilien Siziliens die Mendelschen Gesetze nachzuweisen, ist nicht gelungen. Nach der fast allgemein anerkannten Regel, daß der pigmentierte Zustand dominiert über den albinotischen, mußte man bei Ehen zwischen Albinos, die also gametisch rein wären, erwarten, daß die Kinder sämtlich Albinos wären. Dies trifft aber nicht zu, da in diesen Ehen verschiedentlich pigmentierte Kinder vorkommen.

Dagegen gelang es Hurst (13) nachzuweisen, daß die Vererbung der Irisfarbe dem Mendelschen Gesetz folgt. Bei seinen Untersuchungen gebrauchte er die von Charles Roberts aufgestellte Definition der verschiedenen Augenfarben: In jedem Auge, abgesehen von dem albinotischen befindet sich an der hinteren Irisfläche eine Schicht von dunklem Pigment, die Uvea. Ist außerdem keine Pigmentierung vorhanden, so erscheint das Auge blau. Beim Neugeborenen ist die Farbe infolge der Zartheit und Durchsichtigkeit des bindegewebigen Iristeils ein Dunkelblau. Wenn nun dieses Bindegewebe durch Gebrauch und bei zunehmendem Lebensalter derber wird, erscheinen die Augen heller blau bis grau. Außer der hinteren Pigmentschicht gibt es auch eine auf der Vorderfläche der Iris gelegene Schicht von gelbem Pigment. Dieses kommt zum Teil auch bei grauen Augen vor, und zwar in Form von isolierten, rings um den Pupillenrand gelegenen Flecken oder Streifen, die quer durch die Iris verlaufen. Ist nun diese vordere Pigmentschicht mehr gleichmäßig über die vordere Irisfläche verteit, so entsteht unter Mitwirkung der hinteren Schichten die grüne Farbe. Wenn aber die Ablagerung des gelben und braunen Pigments an der Vorderfläche der Iris so stark ist, daß das Bindegewebe und die Uvea verdeckt werden, so erscheint das Auge braun und in den stärksten Graden schwarz. Hurst fügt auf Grund seiner eigenen Beobachtungen noch hinzu, daß in den blauen Augen ebenso wie in den grauen eine wenn auch schwach entwickelte vordere Pigmentschicht vorkommen kann. Aus Zweckmäßigkeitsgründen teilt er nun diese verschiedenen Arten von Pigmentierung in zwei Gruppen ein: einfache und doppelte Pigmentierung. Einfache nennt er nur diejenige Art, bei der die vordere Pigmentschicht völlig fehlt und nur die hintere vorhanden ist. Doppelte nennt er alle übrigen, bei denen also beide Pigmentschichten vorhanden sind. Die gewöhnlichen im Volk üblichen Bezeichnungen sind in bezug auf diese Unterscheidung unbestimmt und unzuverlässig. Denn die „Braunen" gehören zwar stets zu dem Typ der doppelten Pigmentierung, während viele von den blauen und einige von den grauen Augen zu dem Typ der einfachen Pigmen-

tierung gehören. Wichtig ist die Tatsache, daß nach Hurst die doppelte Pigmentierung auch bei Neugeborenen festgestellt werden kann. Außerdem hatte Hurst während seiner drei Jahre dauernden Beobachtungen Gelegenheit zu konstatieren, daß bei kleinen Kindern die vordere Pigmentschicht die Neigung hat mit dem Alter dichter zu werden.

Die Untersuchung erstreckte sich auf 139 Elternpaare und die 683 Kinder derselben. Es ergab sich nun, daß diese beiden Typen ziemlich genau nach Mendel vererbt werden und zwar verhält sich wie dies auch sonst beobachtet wird, die einfache Pigmentierung rezessiv gegenüber der doppelten, die dominant ist: Von den 20 Ehen, in denen beide Teile einfach pigmentiert waren, zeigten alle 101 Kinder ebenfalls die einfache Pigmentierung. Beide Eltern müssen also Träger des rezessiven Merkmals sein.

Die 50 Ehen, in denen beide Eltern doppelte Pigmentierung besaßen, ergaben zwei Arten von Resultaten a) 37 Familien mit 195 Kindern alle mit doppelter Pigmentierung. Die Eltern müssen entweder beide homocygot sein oder das eine homocygot und das andere heterocygot.

b) 13 Familien mit 63 Kindern, von denen 44 doppelte und 18 einfache Pigmentierung (also ungefähr 3:1) zeigten. Die Eltern müssen durchweg beide heterocygot sein.

Die 69 Ehen, in denen das eine der Eltern doppelte, das andere einfache Pigmentierung zeigten, ergaben ebenfalls zwei Arten von Resultaten:

a) 17 Familien mit 66 Kindern, alle mit doppelter Pigmentierung. Die Eltern mit doppelter Pigmentierung müssen in dieser Gruppe durchweg homocygot sein.

b) 52 Familien mit 258 Kindern, von welchen 121 doppelte und 137 einfache Pigmentierung (also 1:1) zeigten. Die Eltern mit doppelter Pigmentierung müssen in diesem Fall sämtlich heterocygot sein.

In ähnlicher Weise kam Davenport (7) ungefähr zur selben Zeit auf Grund eines Materials von 77 Familien zu dem Ergebnis, daß die Augenfarbe nach Mendel vererbt wird.

Davenport (8) untersuchte auch die Vererbung der Haarform des Menschen an Hand eines Materials von 78 Familien. Er unterscheidet dabei straffe gerade Haare mit fast rundem Querschnitt und geradem Haarbalg und dem gegenüber spiralig gezogene Haare mit elliptischem Querschnitt und gebogenem Haarbalg. Die letzteren sind entweder wellig (weit offene Spirale) oder gekräuselt (ganz enge feste Spirale von geringer Länge). Auch hier fand Davenport

einen Vererbungsmodus, der in der Hauptsache mit dem Mendelschen Gesetz übereinstimmt, und zwar dominiert der gebogene Zustand über den geraden. Immerhin scheinen aber die Verhältnisse hier nicht so einfach zu liegen, wie bei der Vererbung der Augenfarbe.

Hurst (14) hat auch bei seinen Studien über Vererbung der Haarfarbe ein Zutreffen des Mendelschen Gesetzes gefunden. Es verhält sich nämlich die „feuerrote" Farbe rezessiv gegenüber braun und dunkel. Auch verschiedene andere Charaktere wurden in die Untersuchungen miteinbezogen, die sich jedoch erst in ihren Anfängen befindet.

Auch bei einigen pathologischen Merkmalen, deren Vererbungsmodus in Form von Stammbäumen aufgezeichnet ist, läßt sich teils mit großer Wahrscheinlichkeit, teils mit Sicherheit die Mendelsche Regel nachweisen: So beschreibt Nettleship (23) den Stammbaum einer mit erblichem Star behafteten Familie. Diese Starform besteht in einer hinter dem Linsenkern aber vor der hinteren Linsenkapsel zentral gelegenen Trübung. Dieser Star wird oft von seinem Träger gar nicht als störend empfunden. Die Sehschärfe wird dadurch nur wenig herabgesetzt und gewöhnlich entsteht nur eine Scheu vor hellem Licht. Dieser Star ist doppelseitig und genau symmetrisch. Die Störung befolgt nun insofern die Mendelsche Regel, als die Nackommen von Familienmitgliedern, die frei geblieben sind, immer frei bleiben. So ist zum Beispiel in der zweiten Generation von 9 Kindern 1 mit Star belastet, die übrigen wie auch ihre Nachkommen (über 50) sind frei. Das Auftreten des Stars ist also durchweg ein kontinuierliches. Demnach wäre in diesem Falle wohl eine Dominanz des pathologischen Zustandes über den normalen vorhanden. Die Mendelschen Zahlenverhältnisse lassen sich vielleicht nur deshalb nicht nachweisen, weil von den 134 Individuen des starkranken Zweiges 34 nicht untersucht sind. Eine Vorliebe des Stars für ein bestimmtes Geschlecht ist nicht nachweisbar, ebenso wenig ein Einfluß von Vetternheiraten, deren 5 vorkommen. Es verdient noch Beachtung, daß in dem starkranken Zweig der Familie eine ungewöhnliche Tendenz zu präsenilen Linsenveränderungen besteht in Gestalt zerstreuter Flecken und kleiner Streifen. Aber nicht nur bei dieser einen etwas seltenen Starform zeigt sich die Vererbung in konstanten Linien, sondern auch bei anderen: Nettleship teilt die Starformen der Einfacheit wegen in zwei Gruppen: in Gruppe A faßt er die erworbenen oder postnatalen Stare zusammen, wozu er sowohl die in der Jugend erworbenen rechnet als den Altersstar. Diese ganze Gruppe umfaßt 145 Familien mit über 500 starkranken

Personen. Die Gruppe B, welche die angeborenen Starformen, darunter auch den Schindelstar und den familiären Schichtstar, enthält, umfaßt 10 Familien mit 183 starkranken Individuen.

Beiden Gruppen gemeinsam ist die Kontinuität der Vererbung. Denn die Mitglieder einer Starfamilie, die selbst frei von Star sind, übertragen niemals diese Veränderung auf ihre Nachkommen. In der kleineren Gruppe B spielt die Blutsverwandtschaft eine große Rolle, indem in 4 von 10 dieser Familien die Eltern Geschwisterkinder waren.

Dieselben Verhältnisse finden wir bei dem Stammbaum der Familie Nougaret (aus Südfrankreich). Die von verschiedenen Forschern herrührenden Aufzeichnungen reichen vom Jahre 1637 bis 1907. Der Stammbaum besteht aus 2121 Personen, 1001 männlichen, 960 weiblichen und 160 nicht mehr nachweisbaren Geschlechts. Im ganzen sind, beziehungsweise waren 135 davon notorisch nachtblind, und zwar 72 männliche und 62 weibliche Individuen, eines unbestimmten Geschlechts. Es ergab sich nun die auch in der Familientradition bekannte Tatsache, daß das gesunde Kind eines nachtblinden Elters die Krankheit nie weiter vererbt. Also auch hier ist die Übertragung durchweg eine kontinuierliche. Prüft man nun die Zahlenverhältnisse auf das Mendelsche Gesetz, so muß man zunächst die (stets gesunden) Nachkommen gesunder Eltern aus dem Stammbaum ausschalten. Es bleiben noch 255 Personen, von denen 135 = 53 Proz. notorisch nachtblind sind, bzw. waren. Die Kontinuität sowie das dauernde Verschwinden der Krankheit bei Nachkommen gesunder Mitglieder läßt sich sehr gut als Dominanz der Anomalie auffassen. Wenn nun konsequente Außenheirat bestände, so müßte das Verhältnis zwischen nachtblind und normal 50 Proz. : 50 Proz. sein, bei konsequenter Innenheirat 75 Proz. : 25 Proz. Da nun 40 Verwandtenehen gegenüber 717 in dieser Hinsicht zweifelhaften oder nicht verwandten Ehen stehen, läge die Mendelsche Proportion für diesen Fall also zwischen 50 Proz. und 75 Proz. affizierter Personen. Bedenkt man auch, daß nach Ansicht Netleships (24) die 55 Proz. noch zu niedrig bemessen sind, indem früh Verstorbene nicht registriert und außerdem stets die Tendenz besteht oder bestand, die Krankheit zu verheimlichen, so ist die Wahrscheinlichkeit doch ziemlich groß, daß hier Mendelsche Vererbung mit Dominanz des pathologischen Merkmals vorhanden ist.

Noch deutlicher läßt sich das Mendelsche Gesetz nachweisen bei der Vererbung einer von Farabee (10) geschilderten Mißbildung. Diese bestand in Verringerung der Zahl der einzelnen Finger-

glieder. Jeder Finger und jede Zehe mit Ausnahme des Daumens und der großen Zehe, bei denen nur das erste Glied verkürzt ist, besitzen nur 2 Glieder anstatt 3. Die Mittelhand- und Mittelfußknochen sind im Verhältnis kürzer als normal. Die Gelenke der Finger und Zehen sind lose artikuliert. Die Körperhöhe beträgt nur etwa 159 cm. Dieser Symtomenkomplex vererbt sich ziemlich genau nach Mendel indem auch hier die Abnormität dominiert. Auch hier haben wir Kontinuität der Vererbung und die Nachkommen normaler Mitglieder sind stets normal. Da also die abnormen Glieder der Familie heterocygot sind, d. h. aus der Kreuzung von normal und abnorm entstanden, so muß die Abnormität bei der Hälfte der Familienmitglieder auftreten. Dies trifft auch zu: Von 69 Nachkommen des mit der Abnormität behafteten Stammvaters sind 33 normal und 36 abnorm. Nach Generationen verteilt: In der zweiten Generation finden wir 4 Normale und 5 Abnorme, in der dritten 5 Normale und 7 Abnorme, in der vierten 7 Normale und 7 Abnorme, in der fünften 17 Normale und 16 Abnorme. Die Abnormität befällt beide Geschlechter und wird von beiden Geschlechtern weiter vererbt.

Einen ganz andern Vererbungsmodus, aber dieselbe Konsequenz innerhalb desselben zeigt eine ganze Reihe von pathologischen Eigenschaften Eine Zusammenstellung und Vergleichung solcher Stammbäume ist von Merzbacher (19) unternommen worden: Zunächst ein Fall von Muskelatrophie. In einer Familie werden innerhalb 5 Generationen 17 Erkrankungen festgestellt. Es fällt dabei auf, daß nur die männlichen Mitglieder ergriffen sind. So sind in der 2. Generation alle 6 männlichen Mitglieder erkrankt, während das einzige Mädchen gesund bleibt, aber zur Mutter eines an derselben Krankheit leidenden Knaben wird. Von den 6 kranken Söhnen haben 5 Nachkommenschaft, an denen sich das Übertragungsgesetz vollzieht: gesunde Mütter haben kranke Knaben und gesunde Mädchen. Die Mädchen werden wieder Mütter bzw. Großmütter kranker Knaben und gesunder Mädchen. Ausnahmsweise kommt aber in diesem Stammbaum auch direkte Vererbung vor, indem der kranke Vater die Krankheit auf den Sohn überträgt.

Ebenso verhält es sich bei einer Familie, in der Neuritis optica erblich ist: die kranken Brüder haben gesunde Nachkommen, die gesunde Schwester dagegen kranke männliche und gesunde weibliche Nachkommen. In einem Seitenzweig hatte die Krankheit während zwei, in einem andern während drei durch Frauen fortgeführte Generationen geschlummert, um in der 3. bzw. 4. Generation der männlichen Mitglieder wiederaufzuflackern. Wichtig ist dabei eine

Tatsache, auf die auch Klopfer aufmerksam macht: während die Erkrankung in Einzelfällen sich in verschiedenem Alter entwickelt, ist sie in ein und derselben Familie meist an ein bestimmtes Alter gebunden.

Daran reihen sich Familien mit erblicher Hemeralopie. Unter anderm beschreibt Pflüger (29) einen solchen Fall, der außerdem noch mit hochgradiger Myopie verbunden ist. Das Vererbungsschema trifft hier vollkommen zu, es zeigte sich durchweg, daß Söhne nachtblinder Väter selbst nie nachtblind sind und auch das Leiden nicht auf folgende Generationen übertragen. Das Leiden muß demnach ein Latenzstadium durchmachen, das repräsentiert ist durch wenigstens eine weibliche Generation.

In scheinbarem Widerspruch dazu stehen die Verhältnisse in dem schon oben angeführten Stammbaum der Familie Nougaret. Dieser umfaßt 2121 Mitglieder und reicht vom Jahre 1636—1907. Beide Geschlechter sind hier fast gleich befallen, nämlich 72 Männer und 52 Frauen.

Mit unerbittlicher Strenge wiederholt sich bei Bluterfamilien die gleiche Art der Übertragung von Generation zu Generation, so daß sogar die Familientradition den Begriff des Übertragungsschemas und die Bezeichnung „Conductor" für die weiblichen Mitglieder gebildet hat. Einer der am sorgfältigsten geführten Bluterstammbäume ist der der Familie Mampel. Hier finden sich unter 111 Mitgliedern 37 Bluter, alle ohne Ausnahme männlichen Geschlechts.

Derselbe Vererbungsmodus wurde noch bei zahlreichen pathologischen Eigenschaften beobachtet, so vor allem bei Myopie, Hyperdaktylie, Strabismus und Daltonismus.

Wichtig ist aber die Tatsache, daß ebensowenig wie bei der Hemeralopie fast bei allen diesen Eigenschaften auch Stammbäume bekannt sind, in denen beide Geschlechter in ungefähr gleicher Weise ergriffen sind. So hat Nettleship 6 neue Familie mit erblicher Farbenblindheit beschrieben, in denen ein oder mehrere weibliche Mitglieder ergriffen sind. Auch Nagel (22) veröffentlicht die Beschreibung einer „Dichromatenfamilie", in der die Farbenblindheit durch 3 Generationen vererbt wird und in der auch weibliche Mitglieder befallen sind.

Fassen wir das Gemeinsame in der Vererbung dieser familiär hereditären Erkrankungen zusammen, so sehen wir eine geschlechtliche Auslese in dem Sinne, daß die weiblichen Familienmitglieder verschont werden. Ferner zeigt sich eine Gleichheit des Vererbungstypus und Ähnlichkeit des Krankheitsbildes in einer und derselben

Familie. Diese besteht auch dort, wo die Krankheit im allgemeinen verschiedenartige Krankheitsbilder hervorzurufen pflegt. Endlich gelangt die Krankheit innerhalb einer Familie gewöhnlich im gleichen Lebensalter zur Entwickelung.

Welches ist nun die forensische Bedeutung der Mendelschen Gesetze und der dem Bluterschema gleichenden Vererbungsarten?

Betrachten wir zunächst die Eigenschaften, die nach dem Bluterschema vererbt werden, so finden wir, daß ihre Zahl doch verhältnismäßig klein ist und daß selbst diese wenigen nur in manchen Familien diesen Vererbungsmodus zeigen. Im praktischen Falle müßte also zuerst der Beweis geführt werden, daß diese Eigenschaften gerade in dieser vorliegenden Familie dem betreffenden Schema folgen. Eine direkte Anwendung wird also nur in den allerseltensten Fällen möglich sein. Wohl aber lehrt uns die Betrachtung dieser Vererbungsart, daß eine (nicht mendelnde) Eigenschaft oft Generationen hindurch latent sein kann, um dann wieder in ungeschwächter Kraft aufzutreten.

Bei der Anwendung des Mendelschen Gesetzes kommen folgende Paarungs-Combinationen vor.

1. rezessives Merkmal, homocygot × rezessives Merkmal homocygot.
2. dominantes „ homocygot × dominantes „ homocygot.
3. dominantes „ heterocygot × dominantes „ homocygot.
4. dominantes „ homocygot × rezessives „ homocygot.
5. rezessives „ homocygot × dominantes „ heterocygot.
6. dominantes „ heterocygot × dominantes „ heterocygot.

Theoretisch wissen wir bei den Fällen 1—4 genau wie sich die Kinder in bezug auf das mendelnde Merkmal verhalten müssen, ungewiß ist es bei 5 und 6.

Praktisch gestaltet sich die Untersuchung bedeutend schwieriger, da wir zuerst den Nachweis erbringen müssen, daß die Eltern homocygot bzw. heterocygot sind.

Wenn beide Eltern das dominante Merkmal tragen, also 2 und 3, so genügt es nachzuweisen, daß dieses bei einem, gleichgültig bei welchem, der Eltern homocygot ist, d. h. wir müssen wissen, wie sich die Großeltern oder Urgroßeltern in bezug auf das mendelnde Merkmal verhielten.

Bei 4 müßte nachgewiesen werden, daß dasjenige der Eltern, welches das dominante Merkmal besitzt, sich homocygot verhält,

d. h. wir müßten die Ahnen des einen, das dominante Merkmal tragendes Teiles kennen.

Zweifellos wird dies in den seltensten Fällen möglich sein.

Einzig und allein bei Fall 1 sind wir immer imstand, mit voller Sicherheit zu sagen, wie sich das Kind in bezug auf das fragliche Merkmal verhalten muß, da das rezessive Merkmal immer stammrein auftritt und demnach eine Kenntnis der Ahnen nicht notwendig ist.

Praktisch ist dies bei Fragen von Kindesunterschiebungen von größtem Wert: Wenn beide Eltern das rezessive Merkmal besitzen, stammrein sind, das Kind aber das dominante Merkmal trägt, so kann man mit Sicherheit eine Unterschiebung annehmen. Zeigt freilich das fragliche Kind das rezessive Merkmal, so ist dieser Befund weder für noch gegen seine Legitimität zu verwerten.

Umgekehrt können wir auch von der Beschaffenheit des Kindes sichere Schlüsse auf die Beschaffenheit der Eltern ziehen: Wenn nämlich das Kind das dominante Merkmal besitzt, das eine der Eltern das rezessive, so muß das andere der Eltern das dominante Merkmal aufweisen.

Diese Art der Anwendung kann besonders bei Fällen zweifelhafter Vaterschaft eine Entscheidung ermöglichen.

Allerdings muß zugegeben werden, daß der einzig verwertbaren Kombination rezessiv X rezessiv 5 andere gegenüberstehen, die uns keine sicheren Anhaltspunkte gewähren. Aber sobald wir eine größere Anzahl von mendelnden Merkmalen kennen, so ist die Wahrscheinlichkeit doch sehr groß, daß die eben besprochene Kombination wenigstens in bezug auf eines dieser Merkmale vorhanden ist, dies genügt aber schon vollkommen, um mit Sicherheit zu wissen, ob die fragliche Person bei richtigen genealogischen Angaben das Merkmal haben muß oder nicht.

Die forensische Bedeutung des Mendelschen Gesetzes ist also die, daß wir in Stand gesetzt werden, bei bestimmten Kombinationen mit Sicherheit über eine Familienzugehörigkeit einer Person zu urteilen. Leider müssen wir zur Zeit noch scharf davon trennen die Verwertbarkeit der bis jetzt bekannten mendelnden Merkmale, denn wir können nach Johannsen, ehe ein genügendes Material vorhanden ist, noch nicht die Möglichkeit ausschließen, daß Faktoren der Lebenslage oder Anwesenheit einer bestimmten anderen Erbeinheit

das Erscheinen des dominanten Merkmals in speziellen Fällen hindern können.

Wir sind also zur Zeit noch auf andere Anhaltspunkte zur Beurteilung der Familienzugehörigkeit angewiesen: Wir kennen eine große Menge von normalen und pathologischen Eigenschaften, von denen uns noch nicht die Art der Vererbung bekannt ist, sondern nur die Tatsache, daß sie erblich sind. Von vornherein müssen wir uns darüber klar sein, daß wir auf Grund solcher (nicht mendelnder) Merkmale nur Wahrscheinlichkeitsdiagnosen stellen können, indem wir einfach nach Merkmalen suchen, die das Kind mit seinen Eltern oder sonstigen Verwandten gemeinsam hat. Natürlich wird diese Wahrscheinlichkeit um so größer, je seltener dieses gemeinsame Merkmal ist und je zahlreicher solche an und für sich seltene Merkmale bei den zu vergleichenden Personen gemeinsam vorkommen. Besonderes Gewicht werden wir auf diejenigen Teile des menschlichen Körpers legen, die eine große Variationsbreite besitzen und zwar womöglich innerhalb des Normalen, so daß eine solche Untersuchung an jedem Menschen vorgenommen werden kann. Entsprechend unserem Ziele werden wir häufig unsere Aufmerksamkeit mehr auf solche Merkmale richten, die den Rang von Ausnahmen oder Kuriositäten einnehmen als auf anthropologisch interessante Merkmale.

Um nun den Anforderungen, die wir in den eben ausgeführten Sätzen an ein Untersuchungsmaterial stellen, zu genügen, müssen wir eine systematische in alle Einzelheiten gehende Untersuchung bei den in Frage kommenden Personen durchführen. In dem Folgenden sei auf die wichtigsten Punkte einer solchen Untersuchung hingewiesen: —

Die Körpergröße ist zu sehr vom Lebensalter abhängig und einer solchen Streuung unterworfen, daß nur ganz außerordentliche Grade, besonders groß oder besonders klein in Betracht kommen. Aber auch diese außerordentlichen Maße müßten schon sehr oft in der fraglichen Familie vorkommen, um für unsere Zwecke Beachtung zu verdienen. Noch eher zu verwerten sind die Körperproportionen; es gibt z. B. zweifellos Familientypen mit kurzen Extremitäten und langem Oberkörper und ähnliche Variationen. Man darf aber dabei nicht vergessen, daß das noch nicht ausgewachsene Individuum wesentlich andere Proportionen hat als das erwachsene.

Es empfiehlt sich die Beschaffenheit und Bauart der einzelnen Systeme, Knochengerüst, Muskulatur, Fettpolster usw., sowohl für

sich als auch in ihrer Gesamtwirkung zu untersuchen. Bei der Gesamtwirkung haben wir den Körper als Ganzes zu betrachten und vor allem auch zu prüfen, ob eines dieser Systeme in auffälliger Weise in den Vordergrund tritt.

Bei der allgemeinen Betrachtung des Knochenbaues müssen wir auch auf Spuren früherer Krankheiten wie Rachitis achten, da diese eine bei der Geburt vorhandene Ähnlichkeit zerstören können. So hatte z. B. wie eingangs erwähnt in dem Kwilecki-Prozeß der eine Knabe einen von Rachitis deformierten Schädel, was die Vergleichung mit seinem fraglichen Bruder wesentlich erschwerte. Unter den Veränderungen des Knochengerüstes sind besonders zu erwähnen, die multiplen Exostosen (Knochenauswüchse), die in hohem Maße erblich sind. Reinecke (30) erwähnt mehrere Stammbäume, in denen sich sich Annomalie durch 3—5 Generationen nachweisen läßt.

Sodann haben wir die Beschaffenheit der Hautoberfläche zu untersuchen. Die Farbe der Haut ist, abgesehen von der Füllung der Blutgefäße, bedingt durch die Menge des vorhandenen Pigments. Eine außerordentliche weiße, bläulich weiße, rosig weiße oder bräunlich gelbliche gehört nach Sommer (35) auch innerhalb der sogenannten weißen Rasse in vielen Generationsreihen zur Charakteristik einzelner Familien. Natürlich sind bei bei der anthropologischen Unterscheidung der Rassen die Pigmentvariationen viel ausgesprochener. Deshalb spielt bei der gerichtlichen Untersuchung eines Falls von Rassenkreuzung natürlich die Hautfarbe die Haupt rolle, wie z. B. in einem der eingangs erwähnten Fälle.

Aber auch an einem und demselben Körper kann die Farbe verschiedene Grade von Intensität besitzen entsprechend der Dichtigkeit des angehäuften Pigments. Wichtiger sind aber die ins pathologische Gebiet gehörenden Veränderungen der Pigmentierung. Die Vermehrung des Pigments tritt am häufigsten auf in Gestalt der verschiedenen Naevi (Muttermale), deren Vorhandensein natürlich um so mehr Beweiskraft hat, je mehr auch ihre Lokalisation bei den zu vergleichenden Personen übereinstimmt. In gleicher Weise erblich ist auch der Mangel der Pigmentierung, der Albinismus. Es sei hier uns an die schon früher erwähnten Albino Familien Siziliens erinnert.

Nach Lesser (18) werden meist mehrere Geschwister befallen, man findet selten 1 Albino unter zahlreichen normalen Geschwistern. Der Albinismus kann auch partiell auftreten und nur einzelne Haarbüschel und Hautflecke betreffen. Die Vererbung der Poliosis

circumscripta konnte nach Lesser in einem Fall durch 6 Generationen verfolgt werden. Auch die Konsistenz der Haut, z. B. eine mehr glatte weiche oder eine mehr feste derbe Haut kann für einen Familientypus charakteristisch sein. Unter den pathologischen Konsistenzveränderungeu der Haut ist nach Lesser die Jchthyosis in vielen Fällen erblich. Am bekanntesten ist der Stammbaum der Familie Lambert. Auch multiple Fibrome (Bindegewebsgeschwulst) der Haut lassen sich oft mehrere Generationen hindurch verfolgen (Lesser). Zu berücksichtigen ist auch die Beschaffenheit der drüsigen Organe der Haut, wobei es auf die Menge, den Grad der Tätigkeit und die Zusammensetzung des Sekrets ankommt. Die starke und schwache Tätigkeit der Schweißdrüsen hängt zwar einerseits sehr von der Flüssigkeitszufuhr und Ernährungsart ab, andererseits ist dabei in vielen Fällen eine erbliche Anlage unverkennbar.

Die entsprechende Variation nach der krankhaften Seite hin z. B. Neigung zu Furunkulose, die aus verstopften und entzündeten Talgdrüsen entsteht, kann nach Sommer durch mehrere Generationen wiederkehren. Sommer berichtet auch von einem Fall von periodischer Ohrverstopfung der äußeren Gehörgänge infolge von übermäßiger Ohrenschmalzansammlung, eine Erscheinung die sich vom Vater auf den Sohn vererbte.

Psoriasis ist in manchen Fällen erblich, indessen wird wahrscheinlich nur die Disposition vererbt (Lesser). Purigo wird häufig bei mehreren Geschwistern gefunden, nach Herba scheint ein Zusammenhang zwischen Prurigo der Kinder und Tuberkulose der Eltern zu bestehen.

Bei der Blut- und Lymphgefäßversorgung kommen die pathologischen Variationen die verschiedenen Arten von Hämangiomen und Lymphangiomen in Betracht. Aber auch die Angioneurosen der Haut, Urticaria und Oedema cutis circumscriptum sind nach Lesser häufig der Vererbung unterworfen.

Unter den Anhangsgebilden der Haut sind vor allem die Haare zu berücksichtigen. Die Farbe der Haare weißt aber auch innerhalb einer Familie so viele Spielarten auf, daß sich irgend welche Schlüsse darauf selten aufbauen lassen. Nach den Untersuchungen von Hurst wird jedoch die Haarfarbe auch nach Mendel vererbt (s. oben). Erfolg verspricht auch die Untersuchung auf das Zusammentreffen mehrerer scheinbar widersprechender Pigmenterscheinungen innerhalb einer Familie, also z. B. Vereinigung von schwarzen Haaren mit blauen Augen oder blonden Haaren mit braunen Augen (Sommer). Häufig läßt sich auch eine Erblichkeit nachweisen in der Verbreitung und

Stärke des Haarwuchses, so z. B. bei abnormer Behaarung sonst unbehaarter Stellen. Besonders Hypertrichosis ist exquisit erblich (Lesser). In manchen Familien vererbt sich auch frühzeitiger Haarausfall mit großer Regelmäßigkeit. Auch die angeborene vollständige Haarlosigkeit und die bei weitem häufigere angeborene partielle Haarlosigkeit sind nach Lesser erblich. Zu achten ist auch auf die Anordnung der Behaarung z. B. auf Verdopplung des Haarwirbels, Unregelmäßigkeit der vorderen Haargrenze, medianen Haarschopf usw.

Von großer Bedeutung ist die Bauart des Kopfes. Gerade dies ist das das Gebiet, wo der Laie sehr freigebig mit dem Ausdruck „ähnlich“ umgeht. Um die bei rein subjektiver Beobachtung entstehenden Fehler zu vermeiden, müssen wir auch hier die einzelnen Systeme, Knochen, Muskel und sonstigen Weichteile zunächst gesondert, dann in ihrer physiognomischen Gesamtwirkung betrachten.

Unter den Schädelformen sind die innerhalb des Normalen liegenden Variationen, ausgesprochener Kurzkopf und ausgesprochener Langkopf, zwar sehr der Vererbung unterworfen, kommen aber im ganzen zu häufig vor. Besonders auffällige Formen z. B. Turm-, Spitzkopf, Mikro- und Makrocephalus sind pathologische Bildungen, die sich nur selten in gleicher Art vererben (Näcke). Ziemlich hartnäckig vererbt sich dagegen der sogenannte Mongolen- oder Mongoloidtypns, der vielleicht von früherer Vermischung mit Hunnenblut herrührt (Näcke).

Bei der Betrachtung der einzelnen Teile des Kopfes geht man am besten von der Bauart der Stirn aus, für welche die Lage und Gestaltung der beiden Stirnhöcker oft von charakteristischer Bedeutung ist. Ihre gegenseitige Entfernung steht in notwendiger Beziehung zu der Beschaffenheit der mittleren Stirnnaht, sie ist um so kleiner, je früher die Stirnnaht verwächst. Sind gleichzeitig die Seitenteile des Schädels ausgebuchtet, so entsteht eine Art Keilform des Schädels. Sodann muß die Wölbungsart der Stirn in der Horizontal- und in der Vertikalebene betrachtet werden. Nun wendet man sich von den Stirnhöckern zu der Nasenwurzel und den knöchernen Bogen (Arcus superciliares). Bei stark entwickelten arcus superciliares finden sich in der Regel große Augenhöhlen mit tiefliegenden Augen. Diese Beziehung ist für den physiognomischen Eindruck sehr wesentlich. Bei den Augenbrauen, die sich über den knöchernen Bogen befinden, ist zu achten auf den gegenseitigen Abstand, ferner die Höhe d. h. die Entfernung ihrer Mitte vom Zentrum des Augapfels, weiter auf ihre Länge, ihren Verlauf, ob geradlinig oder gebogen,

auf die Dichte und Farbe der Haare. Zu beachten ist auch, ob die Farbe mit derjenigen der Kopfhaare identisch ist.

Bei den Augenlidern kann der äußere Winkel der Lidspalte höher oder tiefer liegen als das obere Lid. Zu achten ist auch auf die Dichte, Länge und Farbe der Wimperhaare.

Beim Auge liegt am nächsten die Betrachtung der Irisfarbe. Daß diese erblich ist, war schon lange bekannt, es scheint aber wie schon oben ausgeführt, hier das Mendelsche Gesetz anwendbar zu sein (vgl. die Untersuchungen von Hurst und Davenport).

Die Bewegungsfähigkeit der Augäpfel ist auf etwaiges Schielen zu untersuchen. Das Schielen beruht in 50—60 Proz. der Fälle auf Vererbung (Heß (12) u. a.) und folgt wie Sicherer (34) an einem Stammbaum von 4 Generationen zeigen konnte in manchen Fällen auch dem Bluterschema. Nach Heß kommen auch Ptosis, Nystagmus u. a. als erbliche Anomalien vor.

Vor allem empfiehlt sich auch die innere Untersuchung des Auges. Dabei achte man zunächst auf die Krümmungsverhältnisse der Hornhaut. Nach Steiger (36) und Heß ist nämlich nicht nur der hochgradige Astigmatismus der Vererbung unterworfen, sondern auch die um die Norm herumliegenden Krümmungen. Es gibt nach Steiger Familien mit Neigung zu hohem und mit Neigung zu geringem Astigmatismus. Die Frage, ob bei Astigmatismus beider Eltern, eine Kumulation möglich ist, wird von Steiger in dem Sinne bejaht, daß ein Entrinnen für die Kinder solcher Eltern viel schwerer ist. Ferner fand er, daß die erstgeborenen Kinder in einer solchen Ehe in höherem Grade zu Astigmatismus neigen als die jüngeren, daß also im Verlauf der Ehe, ähnlich wie dies auch Orchanski (25) aufstellt, die Energie der pathologischen Vererbung sinkt. Wertvoll für unsere Zwecke ist die Tatsache, daß sich nach den Untersuchungen von Heß und v. Michel (20) sehr oft nicht nur der Grad des Astigmatismus, sondern sogar die Richtung seiner Hauptachsen vererbt.

Erblich sind nach Heß v. Michel u. a. auch viele angeborene Mißbildungen des Auges, z. B. Colobome der Regenbogenhaut, der Aderhaut, der Netzhaut, der Sehnerven oder des Glaskörpers und der Linse, ferner auch ein Teil der angeborenen Verlagerungen der Linse. Selbst Regenbogenhaut-Mangel konnte von Gutbier in 10 Fällen innerhalb von 4 Generationen nachgewiesen werden.

Auch die Kurzsichtigkeit beruht in 21—83 Proz. der Fälle auf Vererbung, und zwar vererbt sich nicht der myopische Bau des Auges, welcher in einer abnormen Dehnung des hinteren Augenab-

schnittes besteht, sondern nur die geringe Widerstandsfähigkeit der Sklera. Der kurzsichtige Bau des Auges wird erst durch Nahearbeit erworben. (Heß und Abelsdorf).

Weitsichtigkeit kehrt nach Heß nicht nur als solche, sondern bei anderen Familien in annährend gleichem Grade durch mehrere Generationen wieder. Sie beruht darauf, daß das Auge von Geburt an entweder nur in einer Achse oder in allen seinen Durchmessern zu klein ist. —

Unter den Neurosen und Funktionsstörungen der Netzhaut zeichnen sich besonders die Hemicrania ophthalmica und Rot-Grünblindheit durch ihre ausgesprochene Erblichkeit aus. Wie schon früher erwähnt, wird der Daltonismus in manchen Familien auch nach dem Bluterschema vererbt.

Auch noch bei anderen Augenerkrankungen z. B. verschiedenen Starformen spielt wie schon früher ausgeführt, die Vererbung eine große Rolle, zum Teil besteht auch Kontinuität der Vererbung. Der Name „Sehnervenatrophie infolge von Vererbung und angeborener Anlage“ nach Leber spricht für sich selbst. Der Verlauf richtet sich im wesentlichen nach dem Grade von Malignität, den das Leiden in der betreffenden Familie besitzt. —

Bei Beurteilung der Nase ist zunächst die Formation der Nasenwurzel ins Auge zu fassen und deren Stellung zu Stirn und Augenbrauen zu beachten. Der Winkel, in welchem die Nase zur Stirn steht, ist von der vertieften oder gewölbten Beschaffenheit der Nasenwurzel wesentlich abhängig, sodann von der Gestaltung und Richtung des knöchernen Nasendachs. Neben der Nasenwurzel und dem knöchernen Nasendach sind die knorpligen Bestandteile der Nase von Bedeutung für die Charakteristik des Gesichts. Zu beachten ist auch die Stellung der Nase zur Mittelebene des Kopfes, aus der sie öfter mit einer gesetzmäßigen Beziehung mit der Stirnformation nach der Seite abweicht, an welcher die Stirn stärker gebaut ist. Ferner ist das Profil der Nase zu betrachten (ob konvex, gerade oder konkav). Die Spitze kann grob oder dünn, gerade oder verbogen sein. Die Nasenlöcher sind auf ihre Weite und Lage anzusehen, sie können aufwärts, horizontal oder abwärts gerichtet sein. Die Nasenscheidewand kann über die Ränder der Löcher herausragen. Von Bedeutung für die Charakteristik des Gesichts ist auch, nach Sommer der Übergang von der Nasenscheidewand zu der Oberlippe. Diese kleine Hautfalte, welche hier herunterzieht, ist im übrigen morphologisch und physiologisch ganz bedeutungslos, aber oft gerade für den Familientypus von Interesse, da

sie der ganzen oberen Mundpartie ein bestimmtes Aussehen gibt. Dieses scheinbar nebensächliche Merkmal ist um so wichtiger als es von den wechselnden Momenten der Innervation ganz unabhängig ist und lediglich eine morphologische Spielart darstellt.

Abgesehen von Stirn und Nase achte man weiter auf die mehr oder weniger starke prominente Bauart der Jochbeine, sowie auf deren Stellung zur Augenhöhle und zum äußeren Gehörgang, ferner auch auf die Formation des Unterkieferwinkels. Sind diese beiden Partien stark entwickelt, so erhält das Gesicht einen massiven brutalen Ausdruck. Im Zusammenhang damit ist der Kieferbau zu betrachten, wobei Fehlen von Zähnen und Altersatrophie zu Täuschungen Anlaß geben können. Eine in hohem Maße erbliche Abweichung vom normalen Bau bildet die Progenie. Näcke (21) unterscheidet eine halbe, den sog. geraden Biß, bei der die Schneidezähne aufeinander treffen und die ganze Progenie, bei der die unteren Schneidezähne vor den oberen stehen. Trotz vorragenden Unterkiefers können die unteren Schneidezähne hinter den oberen stehen, wenn die unteren sehr schief stehen. Die Psysiognomie erhält durch die Progenie etwas Brutales, Bulldoggenartiges, Sinnliches. Das bekannteste Beispiel von Vererbung der Progenie sind die spanischen Habsburger. Andere pathologische Bildungen sind der zurückweichende und der schiefliegende Unterkiefer. Der erste stellt ein Übermaß des natürlichen Zustandes dar, wo die oberen Schneidezähne die unteren umfassen. Nach Näcke sind aber erst Abstände von wenigstens 1 cm zu dieser Anomalie zu rechnen. Der Abstand kann oft 3 cm und mehr betragen. Die Psysiognomie erhält dadurch etwas Unreifes, Vogelartiges. Der schiefliegende Unterkiefer ist erheblich seltener. Näcke versteht darunter einen Unterkiefer mit einem nach hinten schief liegenden Mittelstück, welches oft zugleich spitzig ist. Die Zähne können dabei senkrecht stehen oder in der Flucht des Knochens liegen, das Profil erscheint dann „Kalender-Viertelmondartig“.

Die Form des Kinns wird zwar im großen und ganzen durch die Art des Knochenbaus bestimmt, aber die Beschaffenheit der Weichteile ist immerhin für gewisse Einzelheiten von Bedeutung, so z. B. für die Kinngrübchen, welche kreisrunde oder mehr längliche Form haben können bis zur völligen Teilung des Kinns.

In der Mundhöhle sind von Bedeutung die Rugae des harten Gaumens, die eine sehr große Variationsbreite besitzen und nach den Untersuchungen von Schwarz (32) in hohem Maße der Vererbung unterworfen sind. Zu achten ist auch auf etwaige Miß-

bildungen des Gaumens z. B. Wolfsrachen, torus palatinus u. ä. Auch die Stellung und Gestaltung der Zähne ist genau zu untersuchen. Diese besitzen ebenfalls eine außerordentliche Variationsbreite, so daß sie zu kriminalistischen Identifizierungen schon oft mit Erfolg verwendet werden konnten.

Von den übrigen Weichteilen des Gesichts ist die Mundpartie von großer Wichtigkeit. Wir haben zu achten auf die Größe des Mundes, auf Vorspringen bzw. Zurücktreten einer Lippe, was meist durch die Beschaffenheit der Kiefer bedingt ist, ferner auf die Schwingungslinien der Lippen, die Breite des Lippenrots, die Stellung der Lippenwinkel, auf ein mehr oder minder ausgeprägtes Filtrum und endlich auf die Ausbildung der Nasolabialfalte. Erblich sind auch verschiedene Mißbildungen der Mundpartie, wie Hasenscharte. Zu beachten sind auch die verschiedenen Hautfalten des Gesichtes, die in ihrer Ausbildung und Anordnung eine ziemlich große Variationsbreite besitzen. Abzusehen ist natürlich von Altersfalten. Größere Beweiskraft haben die etwas selteneren Gesichtsfalten wie die zygomatische Jochbeinfalte Lombrosos usw.

Von größter Wichtigkeit ist die Untersuchung des äußeren Ohres. Schon Lavater hatte in seinen „psysiognomischen Fragmenten" auf die richtige Stellung des Ohrs in der Gestaltung der Psysiognomie aufmerksam gemacht. Die Erblichkeit der Ohrform ist schon lange bekannt: Amédé Joux (4) sagt 1854 „montre moi ton oreille et je te dirai, qui tu es". Er behauptet, daß kein Organ des menschlichen Körpers so sehr Träger der Familienähnlichkeit sei, wie das menschliche Ohr. Man könne aus den Formen des Ohrs häufig ein Urteil fällen über die Echtheit der Abstammung. Auch Boulland (4) findet, daß das Ohr das Organ ist, durch welches sich die Ähnlichkeit am besten von den Eltern auf die Nachkommenschaft überträgt und daß man durch seine Vergleichung eine Kindesunterschiebung erkennen kann. Daß auch die Variationsbreite der verschiedenen Ohrformen eine ganz außerordentlich große ist, beweisen die Erfahrungen der Polizei, die die einzelnen Ohrformen zu Identifizierungszwecken photographiert und registriert. Allerdings läßt sich nicht bestreiten, daß die Abweichungen von der normalen Ohrform häufiger bei Geisteskranken und Verbrechern vorkommen als bei Normalen, immerhin variiert auch nach Schwalbe (31) die Ohrform auch bei Normalen sehr stark.

Es ist unter diesen Umständen natürlich nicht möglich, alle Variationen der Ohrform zu beschreiben, wir müssen uns auf die Aufzählung der Hauptpunkte beschränken.

Wir achten zunächst auf die Stellung des Ohrs zur betreffenden Kopfseite (anliegendes bzw. abstehendes Ohr), sodann auf den Winkel, den die Längsachse des Ohrs mit der Längsachse des Kopfes bildet, endlich auch auf die Größe, die natürlich bis zu einem gewissen Grad von dem Lebensalter abhängig ist.

Unter den noch innerhalb des Normalen liegenden Variationen der Ohrformen sind nach Schwalbe folgende Typen aufzustellen:

1. Die Form der Darwinschen Spitze: Bei der sogenannten Macacusform befindet sich an der Grenze des oberen und hinteren Ohrrandes eine frei nach hinten gerichtete Ohrspitze. Der vordere obere Helixrand zieht sich in einem sanften nach oben konvexen Bogen zu dieser scharf zugeschnittenen Spitze. Der absteigende, hintere Teil der Helix ist nicht mehr umgekrempelt etwa von der Spitze ab.

Das Zerkopithecusohr zeigt eine stumpfwinkelige mehr lateral gerichtete Verdickung des Ohrrandes, die meist auch etwas tiefer sitzt. Die vordere obere Helix verläuft hier nicht in einem sanften Bogen zu der Darwinschen Spitze, sondern sie macht an der höchsten Stelle eine nach oben konvexe Knickung. Auch hier ist die absteigende hintere Helix nicht umgeklappt.

Von diesen dem Affenohr am nächsten stehenden Formen der Darwinschen Spitze kommen alle Übergänge vor bis zum vollständigen Fehlen derselben. Die beiden erstgenannten Formen können nach Schwalbe bei normalen Männern mit einer Häufigkeit von 20,6 Proz. vor, seltener bei Frauen.

2. Die Formen der Helix: das Crus helicis kann verschiedene Grade der Entwickelung zeigen, bei starker Ausbildung kann es eine vollständige Trennung der Cymba und Cavitas conchae bewirken und sich nach hinten mit dem Stamm der Anthelix vereinigen.

Die vordere obere und hintere Helix zeigt auch bei Normalen alle Grade der Umkrempelung bzw. Einrollung des Helixrandes. Einen besonderen Fall bildet die sogenannte bandförmige Helix (Gradenigo), die bei normalen Männern mit einer Häufigkeit von 3 Proz., bei normalen Frauen 1,6 Proz. vorkommt. Dagegen ist ein freier, nicht umgeklappter Helixrand nach Gradenigo bei belasteten Individuen viel häufiger als bei normalen (0,3 Proz. bei normalen Männern).

3. Die Formen der Anthelix: Die höchste Wölbung des Anthelixstammes kann sich bei normalen Individuen in einer durch den Tragus und den Rand der absteigenden Helix gelegten Ebene be-

finden oder über diese Ebene lateral vorspringen oder hinter ihr zurückbleiben. Die vorspringende Form ist unter den normalen Männern mit 7,2 Proz. vertreten, unter den normalen Frauen mit 11,9 Proz.

Das Crus anthelicis superius variiert am wenigsten. Das Crus anthelicis superius fehlt nicht selten oder aber es ist schwach angedeutet.

Endlich kann auch ein Crus tertium vorkommen. Die Anthelices accessoriae sind seltene, meist mit dem Stamm der Anthelix konzentrisch verlaufende Streifen.

4. Der Antitragus variiert nach der Neigung und Form seines freien Randes. Die erstere kann horizontal oder schief, nach vornabwärts sein, die letztere gradlinig oder vorspringend.

5. Die Formen des Lobulus: der Sulcus supralobularis kann fehlen oder stark entwickelt sein und sogar mit der Fossa navicularis zusammenfließen. Diese letztgenannte Varietät kommt bei normalen Männern in 7,8 Proz., bei normalen Frauen in 5,1 Proz. vor, bei belasteten Individuen häufiger.

Der Sulcus obliquus kann vollständig ausgebildet sein, er kann fehlen, oder auch nur im Antitragusgebiet vorhanden sein.

Es kann ferner ein tuberculum retrolobulare vorhanden sein, eine Verdickung der Helix jenseits des gewöhnlichen Endes der Fossa navicularis. Ein seltener vorkommender Sulcus praelobularis zieht von der Incisura intertragica nach unten.

Endlich der Sulcus retrolobularis besteht in einer vertikalen Furche vor dem Tuberculum retrolobulare. Bei starker Ausbildung kann es zur Spaltung des Ohrläppchens kommen, dem Coloboma lobuli.

Das Ohrläppchen als Ganzes zeigt die verschiedensten Variationen in der Größe bis zum völligen Fehlen. Viel häufiger ist ein Zustand, den man als einfach angewachsenes Läppchen bezeichnet. Nach G r a d e n i g o kommt dies bei normalen Männern in 21,3 Proz. vor. Bei Frauen etwas seltener.

Ein angewachsenes auf die Backe verlängertes Läppchen ist seltener und wird bei belasteten Individuen häufiger gefunden als bei normalen.

Auch die Stellung des Ohrläppchens zu den übrigen Teilen kann natürlich variieren.

Unter den pathologischen Variationen der Ohrform zeichnen sich verschiedene Bildungen wie Praeauriculare Anhangsgebilde und besonders die angeborene Ohrfistel durch eine ausgesprochene Erb-

lichkeit aus, es würde aber zu weit führen, auch diese hier aufzuzählen. Außerdem sind derartige Dinge an und für sich schon so auffallend, daß die Aufmerksamkeit nicht mehr darauf gelenkt werden muß.

Eine ausführliche Statistik über die Häufigkeit der Ohrformen ist in den Verhandlungen der deutschen anthropologischen Gesellschaft (1) niedergelegt.

Die Untersuchung der Ohrform hat außerdem noch den Vorteil, daß sich die Ohrmuschel, wie auch die Erfahrungen von Bertillon und Boulland zeigen, das ganze Leben hindurch unverändert erhält. Geringe Veränderungen finden im Alter statt: Runzelung der Haut an der Helix und am Läppchen, die in seltenen Fällen allerdings eine charakteristische Furchenbildung verwischen kann.

Es empfiehlt sich, auch eine Funktionsprüfung des Gehörorgans vorzunehmen, da von verschiedenen diesbezüglichen Krankheiten die Erblichkeit bekannt ist. So beruht z. B. die Otosklerose, die nach Politzer (28) in einer zur Ankylose des Steigbügels führenden, ossifizierenden Otitis besteht, nach Bezold (28) in fast 52 Proz. auf erblicher Belastung.

Bei der weiteren Untersuchung des Schädels haben wir darauf zu achten, ob irgend welche Vorsprünge oder Vertiefungen vorhanden sind. Verschiedene Gestaltung zeigt besonders die Protuberantia occipitalis externa, wir haben ferner zu untersuchen, in welcher Weise die einzelnen Schädelteile mit einander verbunden sind, ob Fontanellen bestehen oder ob einzelne Teile überstehen. So beschreibt z. B. Näcke (21) am Occiput drei erbliche Bildungen:

1. Nur die Spitze des Occiput sichtbar.
2. Squama ein- oder doppelseitig scharf hervortretend.
3. Deutliche Delle vor der Spitze des Occiput (Depressio praelambdoidea).

Alle diese drei Formen sind allerdings bei belasteten Individuen häufiger als bei normalen.

Die übrigen Körperteile Rumpf und Gliedmaßen besitzen für unsere Untersuchung keine so große Bedeutung, da ihre Variationsbreite innerhalb des Normalen sehr gering ist. Eine wichtige Ausnahme aber bilden die Füße und besonders die Hände. Schon die Länge und Gestalt der Finger ist oft für eine Familie charakteristisch. Überraschende Ähnlichkeit innerhalb einer Familie zeigen oft die Venenverzweigungen des Handrückens, die an und für sich eine außerordentliche Variationsbreite besitzen. (Tamasia Gazz. degli Ospedali e delle Cliniche 1908.32).

Die Hautleistenfiguren der Fingerendglieder haben zwar den Vorteil, daß sie das ganze Leben hindurch unverändert bleiben und eine unendliche Zahl von Variationen aufweisen, leider besitzen wir aber bis jetzt keine genügende Kenntnis ihrer Vererbung.

Auch in den Bewegungen der Hände, in der Art des Zufassens wie auch in den Ausdrucksbewegungen wird sich vielfach eine Familienähnlichkeit nachweisen lassen.

Eine größere Mannigfaltigkeit zeigen die pathologischen Bildungen der obengenannten Körperteile. Zu erwähnen sind hier verschiedene überzählige Bildungen wie Hyperdaktylie, überzählige Wirbel oder Rippen, besonders Halsrippen, Vermehrung der Brustwarzen u. a. Gerade von Hyperdaktylie sind zahlreiche bis zu 5 Generationen umfassende Stammbäume bekannt.

Ballowitz (2) berichtet auch von einem Fall, in dem ein Mann, dessen Familie durchweg hexadaktyl war, die Geburt eines Kindes, das die normale Fingerzahl aufwies, als Ehescheidungsgrund benutzen wollte.

In Betracht kommen ferner auch die mangelhafte Bildung einzelner Teile z. B. Syndaktylie.

Auch Mißbildungen an den Genitalien werden sehr häufig vererbt, z. B. Kryptorchismus, der bei Neugeborenen in etwa 12 Proz. auftritt, während unter 10800 Rekruten nur ein Fall von doppelseitigem und 11 Fälle von einseitigem Kryptorchismus gefunden wurden.

Auch angeborene Lageveränderungen der Extremitäten beruhen vielfach auf Vererbung: abnorme Stellung der Hände und Füße wie Klumpfuß, Klumphand und Plattfuß, ferner kongenitale Luxationen, von denen die häufigste die Hüftgelenksluxation ist. Nach Wollenberg (41) läßt sich in 25—30 Proz. der Fälle von Hüftgelenksluxation eine Erblichkeit nachweisen.

In manchen Fällen können uns auch erbliche Krankheiten Anhaltspunkte für unsere Untersuchungen geben. Wir kennen z. B. zahlreiche Konstitutionsanomalien wie Diabetes, Gicht, Fettleibigkeit Lympthatismus u. a., die mit großer Konsequenz vererbt werden. Ebenso vererbt sich zweifellos auch die Disposition für gewisse Krankheiten z. B. Tuberkulose.

Derartige Beweisführungen werden aber selten eine große Rolle spielen, denn die meisten dieser Krankheiten sind an und für sich zu häufig oder sie haben außer der Vererbung noch zu viel andere, nicht übersehbare Ursachen. Außerdem können sie gerade zu der Zeit der Untersuchung latent sein.

Eine wichtige Ausnahme machen in dieser Beziehung die Krankheiten des Auges und zum Teil die der Haut, die deshalb schon früher im Zusammenhang aufgeführt worden sind.

Dasselbe, was über die erblichen Krankheiten im allgemeinen gesagt wurde, gilt in erhöhtem Maße für die Nerven- und Geisteskrankheiten. Es kommt noch hinzu, daß hier die Krankheit oft nicht als einheitliches, scharfumrissenes Bild vererbt wird, sondern nur die neuropathische bzw. psychopathische Konstitution.

Wir haben bis jetzt vorausgesetzt, daß sich unsere Untersuchung nur auf Erwachsene oder wenigstens auf mehrjährige Kinder erstreckt. Aber gerade bei Fällen von zweifelhafter Vaterschaft wird sehr oft der Nachweis der Familienähnlichkeit beim Neugeborenen verlangt. Die Verhältnisse sind hier wesentlich anders:

Schon die Körperproportionen der Neugeborenen sind ganz anders als die der Erwachsenen. Nach Weissenberg (41) ist 1. die Klafterbreite kürzer als die Körperlänge, 2. nicht nur die Sitzhöhe, sondern auch die eigentliche Rumpflänge länger als das Bein und länger als der Arm, der Arm wiederum länger als das Bein und der Kopfumfang größer als der Brustumfang.

Die Schädelform ist nach den Untersuchungen von Walcher und Elsäßer (39) nicht nur durch den Geburtsmechanismus beeinflußt, sondern auch durch die Art der Lagerung. Es legt sich nämlich bei harter Unterlage der Kopf infolge seines Gewichts auf die Seite, während er bei weicher Unterlage mit dem Hinterkopf aufliegt. Bei fortgesetzter Seitenlage war nach 13 Tagen eine durchschnittliche Zunahme des Index im Sinn der Langköpfigkeit von 2,56 zu beobachten, bei fortgesetzter Rückenlage eine durchschnittliche Zunahme im Sinn der Kurzköpfigkeit von 3,75. Diese Bildsamkeit des Schädels hält zweifellos 1 Jahr und noch viel länger an. Ob natürlich die endgültige Schädelform durch diese Einflüsse wesentlich geändert wird, ist eine Frage für sich, denn das Schädelwachstum hängt zum großen Teil von den Wachstumsverhältnissen des Gehirns ab.

Ferner sind bei Neugeborenen die Gesichtsformen noch wenig ausgesprochen und ändern sich oft später ganz wesentlich (Näcke), so daß sie nur in den seltensten Fällen bei ganz auffallenden Bildungen zu verwerten sind.

Die Augen der Neugeborenen lassen ebenfalls keine zuverlässige Untersuchung zu, die Ohren sind, abgesehen von den Hautleisten der Finger, den rugae des Gaumens und ähnlichen noch zu wenig erforschten erblichen Merkmale, die einzigen Teile die eine Unter-

suchung ermöglichen. Nach Näcke vollziehen sich aber auch am Ohr gewisse Änderungen in den Details.

In welcher Weise ist nun ein solches Material von Merkmalen zu verwerten, deren Vererbungsmodus uns noch nicht bekannt ist? Wir müssen, um die oft widersprechenden Befunde in bezug auf ihre Beweiskraft gegeneinander abwägen zu können, streng genommen bei jedem Merkmal, das die zu vergleichenden Personen gemeinsam haben, berücksichtigen 1. wie groß die allgemeine Häufigkeit des Merkmals ist, 2. in wieviel Prozent der Fälle es auf Erblichkeit beruht. Eine derartige Beweisführung wird aber, daran müssen wir festhalten, den Wert einer Wahrscheinlichkeitsdiagnose nie überschreiten können.

In neuester Zeit scheint es, daß die Serodiagnostik sich auf dem Gebiet der Familienforschung die erste Stelle erobern wird, nämlich durch die Darstellung und den Nachweis von Isoagglutininen beim Menschen. Schon Landsteiner (16) hatte gezeigt, daß es zweierlei Isoagglutinine gibt, die ohne Vorbehandlung isoliert oder vereint im menschlichen Serum vorhanden sind. v. Dungern (9) war zu demselben Ergebnis gekommen und konnte außerdem durch Behandlung mit Affenserum noch eine dritte Struktur differenzieren. Es steht nach v. Dungern durchaus zu erwarten, daß noch weitere Strukturen mit der Zeit gefunden werden. Von größter Wichtigkeit für unsere Zwecke sind aber folgende Beobachtungen: Es erscheint niemals eine Gruppe bei den Kindern, die nicht bei einem der Eltern schon vertreten war. Gerade diese Tatsache besitzt, wie auch v. Dungern selbst hervorhebt, einen außerordentlichen Wert für forensische Untersuchungen. Wenn nämlich das Kind eine Struktur A oder B besitzt, welche bei der Mutter nicht vorkommt, so muß dieser Bestandteil im Blute des richtigen Vaters zu finden sein. Überhaupt hält es v. Dungern für durchaus wahrscheinlich, daß die Vererbung dieser Strukturen nach dem Mendelschen Gesetz erfolgt. Die gefundenen Zahlenverhältnisse stimmen damit sehr wohl überein. Und zwar beeinflussen sich A und B gegenseitig nicht, sondern die mendelnden Eigenschaften sind „A“ und „nicht A“, „B“ und „nicht B“. A und B sind dominant, „nicht A“ und „nicht B“ rezessiv.

Wenn uns diese Ergebnisse die weitere Bestätigung nicht schuldig bleiben, so wird in absehbarer Zeit der Schwerpunkt der Untersuchung auf das histologische Gebiet fallen, allerdings vorausgesetzt, daß zu den bis jetzt bekannten Strukturen noch eine genügende Anzahl neuer gefunden wird.

Eine wichtige Frage ist noch die: Auf welche Familienmitglieder haben wir die vergleichende Untersuchung auszudehnen? Die Auswahl im Sinne des Stammbaumes vernachlässigt vor allem die eingeheirateten weiblichen Familienmitglieder, die Ahnentafel vernachlässigt die Geschwister der Eltern, Großeltern und deren Nachkommen. Für unsere Zwecke eignet sich deshalb am besten eine Auswahl im Sinn der Sippschaftstafel nach Crzellitzer (5). Es ist dies die zeichnerische Vereinigung von 4 Stammbäumen. An den 4 Enden des Kreuzes stehen die 4 Urgroßelternpaare. In der Mitte der Tafel steht das Sippschaftszentrum, d. h. die zu untersuchenden Personen mit Geschwistern. Die Tafel enthält also Eltern, Großeltern und Urgroßeltern mit allen Abkömmlingen dieser Personen, also z. B. auch Geschwister der Großeltern mit ihren Nachkommen. Eine gewisse Beschränkung des an und für sich großen Personenmaterials ergibt sich in praxi von selbst.

Kommen wir nun auf die zu Anfang in dem Frankfurter Prozeß aufgestellten Fragen und das an jener Stelle angeführte Gutachten zurück, so finden wir wesentlich andere Resultate: Durch vergleichsweise Heranziehung bestimmter körperlicher Merkmale kann in den meisten Fällen ein Wahrscheinlichkeitsurteil über die Abstammung eines Kindes abgegeben werden, in gewissen (sehr seltenen), für die Untersuchung günstigen Fällen, ist auch ein sicheres Urteil möglich.

In betreff der Grundlagen für ein solches Urteil wäre zu sagen: Die Schädelbildung bei einem Neugeborenen oder einem sehr kleinen Kind ist, wie schon früher ausgeführt, von zuviel anderen Faktoren außer der Vererbung abhängig (Lagerung und Geburtsmechanismus); Variationen der einzelnen Schädelknochen oder der Nähte, treten meist erst in späterem Alter auf, wenn sich die Nähte und Fontanellen schließen.

Es müßte also eine außerordentlich seltene und ausgesprochene Bildung vorliegen, um allein (ohne andere stützende Momente) die Grundlage zu einem Wahrscheinlichkeitsurteil zu bilden.

Abstehende Ohren vollends sind an und für sich zu häufig, um allein auch nur ein Wahrscheinlichkeitsurteil zu ermöglichen, da selbst die ausgeprägteste Form von abstehenden Ohren, d. h. solche, deren Ansatzwinkel einen rechten und mehr beträgt, nach Gradenigo in 11,1 Proz. bei normalen Männern vorkommt. Außerdem steht der Verwertung im Wege, daß eine solche Bildung auch latent durch die Mutter vererbt sein kann.

Der Tatsache, daß das fragliche Kind jüdischen Typus aufweist, können wir keinerlei beweisende Bedeutung, weder nach der

einen noch nach der anderen Richtung zuerkennen, da die Mutter selbst diesen Typus aufweist.

An dieser Stelle sei auch noch kurz die kritische Verwertung der roten Haare in dem ebenfalls zu Anfang zitierten Fall gestreift: Wenn auch die Untersuchungen über die Vererbung der roten Haare noch nicht abgeschlossen sind, so steht doch die Tatsache fest, daß bei dem von Hurst untersuchten Personenmaterial die roten Haare nach Mendel vererbt wurden. Wenn also auch der Schluß, daß dies ausnahmslos der Fall ist, verfrüht wäre, so müssen wir doch stets mit der Möglichkeit rechnen.

Haben wir demnach einen Befund wie in dem zitierten Fall (dunkelhaarige Eltern und rothaarige Kinder), so sind wir in keiner Weise berechtigt, diesen gegen die Legitimität der Kinder zu verwerten, da die Eltern sehr wohl heterocygot in bezug auf die Haarfarbe gewesen sein können.

Wenn wir nun einen Rückblick auf das ganze Material werfen, so müssen wir zugeben, daß manches davon seine Bestätigung und Festlegung erst von der Zukunft erhalten muß; aber trotzdem dürfen wir schon jetzt sagen, daß der alte Satz: Der beste Beweis für die Legitimität eines Kindes ist eine glückliche Ehe, nicht mehr die souveräne Geltung hat wie früher, und daß wohl schon jetzt eine sachverständige Benutzung der bekannten Tatsachen aus der Vererbungslehre in manchen Fällen wenigstens zu einem wissenschaftlich begründeten Wahrscheinlichkeitsurteil führen kann.

Zum Schluß erfülle ich die angenehme Pflicht, Herrn Geheimen Medizinalrat, Professor Dr. Fritz Strassmann, sowie seinem I. Assistenten, Herrn Dr. Paul Fraenkel für ihre gütige Unterstützung und Überlassung des Materials meinen ergebenen Dank auszusprechen.

Literatur-Verzeichnis.

1. Deutsche Anthropologische Gesellschaft, Verhandlungen 1906.

2. Ballowitz, E.: „Über hyperdactyle Familien und die Vererbung der Vielfingrigkeit des Menschen." Im Archiv für Rassen und Gesellsch. Biol. 1904. S 347.

3. Bauer, E.: Einige Ergebnisse der experimentellen Vererbungslehre, Beiblatt zur Med. Klinik 1908. H. 10.

4. Boulland, Amédé Joux zitiert bei Immhofer, R.: Bedeutung der Ohrmuschel für die Feststellung der Identität, im Archiv für Kriminalistik und Kriminalanthropologie, Bd. 26, S. 150.

5. Crzellitzer, A.: Methode der Familienforschung in der Zeitschrift für Ethnol. 1909. H. 2.

6. Cuenot, Hurst, Castle zitiert bei Kern, B.: Das Problem des Lebens, Berlin. 1909.

7. Davenport, G. and Ch.: Heredity of eye colour in man, in Science XXVI, S. 589—592. 1907.

8. Davenport, G. and Ch.: Heredity of hairform in man, ref. im Archiv für Rassen und Gesellsch. Biol. 1909. S. 103.

9. Dungern, E. von: Über Nachweis und Vererbuug biochemischer Strukturen und ihre forensische Bedeutung, in Münch. Med. Wochenschrift. 1910. S. 293.

10. Farabee, W.: Inheritance of Digital malformations in man, in Papers of the Peabody Museum of American Archiv and Ethnol. Harvard Univ. vol. III, No. 3.

11. Herbst, K.: Archiv für Entwicklungsmechanik, Bd. 21, S. 173.

12. Hehs, C.: Über die Rolle von Vererbung und Disposition bei Augenkrankheiten, in Med. Klinik 1905, Nr. 18, S. 20—37.

13. Hurst, C.: On the inheritance of eye colour in man, Proc. Roy. Soc. Bd. 80, S. 85—96, 1908.

14. Hurst, C.: Mendels law of heredity and its application to man, in Trans. of the Leic. Lit. and phil. Soc. Bd. 12. 1908.

15. Johannsen, W.: Elemente der exakten Erblichkeitslehre. 1909. Jena.

16. Landsteiner, zit. bei von Dungern, s. Nr. 9.

17. Lichtenberg, G.: Über Physiognomik, Göttingen, 1778.

18. Lesser, E.: Lehrbuch der Haut- und Geschlechtskrankheiten.

19. Merzbacher, L.: Gesetzmäßigkeit in der Vererbung und Verbreitung verschiedener hereditär-familiärer Erkrankungen, in Arch. für Rassen und Gesellsch. Biol. 1909. S. 172.

20. Michel, v.: Klinischer Leitfaden der Augenheilkunde.

21. Naecke, P.: Identitätsnachweis an Kindern, in Archiv für Kriminalistik und Kriminalanthropologie, Bd. 7, Bd. 28 und Archiv für Psychiatrie, Bd. 28 S. 475.

22. Nagel: Eine Dichromatenfamilie, in Zeitschrift für Sinnesphysiologie, Bd. 41, 1906, H. 2, S. 154.

23. Nettleship, E. and Ogilvie: A peculiar form of hereditary congenital cataract. Ophthalm. Soc. Trans. vol. XXV.

24. Nettleship, E.: A history of congenital stationary night blindness in nine consecutive generations. Ophthalm. Soc. Trans. Nov. 1907.

25. Orchanski, J.: Die Vererbung im gesunden und krankhaften Zustande und die Entstehung des Geschlechts beim Menschen. Stuttgart 1903.

26. Pearson, C.: Note of the skin colour of the crosses between negro and white, Biometrica vol. VI, Part. IV, pag. 348.

27. Pearson, C.: On the inheritance of the mental and moral characters in man, and its comparison with the inheritance of the physical characters, in Journal Anthr. Inst. Great. Brit. Bd. 33, p. 179—237, 1903.

28. Pezold und Politzer, zit. bei Hammerschlag, O.: Zur Frage der Vererbarkeit der Otosklerose, in Wien. klin. Rundschau 1904, Nr. 1.

29. Pflüger, zitiert bei Merzbacher, s. Nr. 19.

30. Reinecke: Über die Erblichkeit der multiplen Wachstumsexostosen, Beiträge zur klin. Chir. Bd. VII, S. 657, 1891.

31. Schwalbe, G. und Siebmann, F.: Das äußere Ohr, Mittelohr und Labyrinth, Jena 1897.

32. Schwarz, zitiert im Archiv für Kriminalistik und Kriminalanthropologie Bd. 25, S. 339.

33. Semon, R.: Beweise für die Vererbung erworbener Eigenschaften, Archiv für Rassen und Gesellsch. Biol. 1906, Nr. 1.

34. Sicherer: Vererbung des Schielens, in Münchener Med. Wochenschrift, 1907, Nr. 25.

35. Sommer, R.: Familienforschung und Vererbungslehre.

36. Steiger, A.: Studien über die erblichen Verhältnisse der Hornhautkrümmung, in Zeitschr. für Augenheilkunde, 16. Bd. 3. H. und 4. H.; 17. Bd. S. 307 und 444.

37. Straßmann, F.: Rassomiglianza fisica in tribunale. Estratto dall' Archivio di Psich., Medic. legale ed Antropol. crimin. Vol. XXV, Fascy I - II.

38. Taylor: Medical jurisprudence 1905, Bd. 2, S. 841, dort zit. Lancet und Schneiders Annalen.

39. Walcher, zit. bei Elsäßer, K.: Zur Entstehung von Brachy- und Dolichocephalie durch willkürliche Beeinflussung des kindlichen Schädels, in Zentralblatt für Gynäk. 1906, Nr. 15, S. 422.

40. Weldon: Albinismus in Sizilien und das Mendelsche Gesetz, in Archiv für Rassen und Gesellsch. Biol. 1905, S. 160.

41. Weissenburg, S.: Die Körperproportion des Neugeborenen, im Jahrb. für Kinderheilk., Bd. 64, S. 838—847, 1906.

42. Wilson zit. aus Beaston: The progress of Genetics since the rediscovery of Mendels papers, in Progress bei Roban. Bd. 1, H. 2, 1907.

43. Wollenberg: Vererbung bei Hüftgelenksluxationen, in Zeitschr. für Orthop. Chir. 1908.

44. Wood zitiert bei Bauer, s. Nr. 3.

II.

Vollendete und bezw. versuchte Tötung durch Gift, verübt von der Mutter an den eigenen Kindern

(§ 212, § 43 des Deutschen Strafgesetzbuches).

Von

Justizrat Dr. **Schwarze** in Chemnitz (Sachsen).

Die bisher unbestrafte Theresie Oppermann in Ellendorf war seit ihrem 22. Lebensjahre mit dem Strumpfwirker August Freund verheiratet und hatte mit diesem in einer dreijährigen, durchaus glücklichen Ehe ein Kind, namens Elisabeth Alma, gezeugt. Der genannte Ehemann starb im Jahre 1895 und ungefähr sieben Monate nach seinem Tode gebar die Witwe ein zweites Kind, namens Ferdinand. Nach der eigenen Angabe der Kindesmutter war der Vater dieses Kindes nicht ihr verstorbener Mann, sondern dessen Bruder, der Anstreicher Wilhelm Freund, mit welchem sie sich drei Wochen nach dem Tode ihres ersten Mannes geschlechtlich eingelassen haben wollte, während nur genannter Wilhelm Freund die Vaterschaft an jenem Kinde beharrlich bestritt. Die verwitwete Freund hat übrigens den Bruder ihres ersten Mannes nach Ablauf der Trauerzeit im Jahre 1896 geheiratet und mit ihm, wie gleich bemerkt sein mag, noch zwei Kinder erzeugt, von denen das eine, Ida Klara im Jahre 1898, das andere, Theresie Anna, Anfang 1900 geboren wurde.

Jene Unbestimmtheit betreffs der Vaterschaft des zweiten Kindes ist der Freund mehrfach seitens ihrer Verwandten und Freundinnen übel vermerkt worden. Die Angehörigen ihres zweiten Mannes wollten deshalb die Verheiratung mit letzterem hintertreiben, ihre Bekannten im Orte sahen sie mitunter verächtlich über die Achsel an und selbst der Ortspfarrer hat die Freund wegen der Geburt jenes Kindes, wie sie sich selbst ausdrückte, „verachtet“, offenbar und nicht mit Unrecht deshalb, weil sie bereits drei Wochen nach dem Tode ihres ersten Mannes, mit dem sie in glücklicher Ehe gelebt hatte, schon wieder außerehelichen Geschlechtsverkehr mit dem Bruder des Verstorbenen gepflogen hatte. Alle diese Mißachtungen hatten die Freund wohl

bisweilen trübe gestimmt. Es mag dies auch mitunter und namentlich im Anfang der zweiten Ehe Veranlassung zu Differenzen zwischen den Freundschen Eheleuten gegeben haben; dessen ungeachtet bezeichnete aber der Ehemann diese zweite Ehe als eine glückliche; denn die Frau sei in der Wirtschaft sehr ordentlich und reinlich, sie sei ferner verträglichen Charakters gewesen, habe nicht gerade ein heiteres, sondern mehr ein ruhiges und gesetztes Temperament gehabt, „wie es einer anständigen Frau gezieme", und sei mit ihm, dem Mann, (obschon er etwas hitzig und aufgeregt gewesen), ebenso wie mit den Kindern sehr gut gewesen, namentlich an den letzteren habe sie mit außerordentlicher Zärtlichkeit und Liebe gehangen. Auch durch Nahrungssorgen wurde das häusliche Glück nicht gestört, denn der Mann hatte als besserer Anstreicher, eigentlich als Maler, genügenden Verdienst, welcher zu seinem und seiner Familie Unterhalt vollkommen ausreichte.

Nur ein Umstand störte das Glück und die Zufriedenheit der Freund des öfteren: ihr zweiter Mann war nämlich mit dem Gelde welches sie zur Wirtschaft brauchte, obschon er solches genügend besaß, häufig sehr karg und manchmal mußte sie die notwendigsten Lebensbedürfnisse auf Kredit entnehmen, was die Freund bei ihrer Strebsamkeit und ihrem Ordnungssinn bisweilen schwer gedrückt haben mag. Ihren Eltern klagte sie wohl manchmal ihre Not; einmal im Anfange der Ehe äußerte sie sogar, sie würde fortgehen von ihrem Mann und nicht wieder kommen, denn es sei nicht mehr zum Aushalten. Ihre Eltern haben ihr aber nicht geholfen, sondern ihr geraten, sich eben nach ihrem Manne zu richten.

Am 28. Juli 1900, eines Sonnabends, befand sich die Freund wieder einmal in rechter Geldnot und hatte nur noch 50 Pfennige zur Verfügung, worüber sie sich bereits vom frühen Morgen an innerlich schwer gekränkt hatte. Da wollte es nun der Zufall, daß an demselben Tage vormittags gegen 11 Uhr ein Geschäftsreisender ihren Mann besuchte und von letzterem auf eine Schuld abschläglich 20 Mark bezahlt erhielt, obschon diese Zahlung nach Ansicht der Freund noch gar nicht pressant war. Sie gab deshalb verstohlen ihrem Mann einen Wink, daß er das Geld doch nicht weggeben möge. Letzterer ignorierte diese heimliche Bitte aber vollständig, machte vielmehr, nachdem sich der Reisende entfernt hatte, seiner Frau noch Vorwürfe mit dem Bemerken, daß sie das nichts angehe, was er bezahle, im übrigen habe er auch noch Geld genug im Hause, eine Behauptung, die er dadurch bekräftigte, daß er gegen 50 Mark in sein Geldkästchen hineinzählte, sodaß es seine Frau selbst sehen mußte und sollte, offenbar, um sie zu ärgern. Er

schien das Auftreten seiner Frau jedenfalls sehr übel vermerkt zu haben, denn auf wiederholtes Anreden gab er keine oder nur ganz kurze Antworten; am Mittagsessen beteiligte er sich gar nicht und als ihm das eine Mal die Frau, um ihn wieder gut zu stimmen, das jüngste Kind entgegenbrachte und auf seinen Schoß legen wollte, wies er es barsch zurück. Dann legte er sich auf das Sopha und schlief bis gegen 1/23 Uhr. Nach Beendigung seines Mittagsschlafes zog Freund seine besseren Kleider an und ging ohne Gruß fort, angeblich nach Lahnstein. Die Frau folgte ihm bis vor die Haustüre und fragte ihn dort, wann er wohl wiederkommen würde, worauf er in ruhigem Tone antwortete, das wisse er noch nicht, sie würde es schon sehen. Abends gegen 9 Uhr kehrte Freund nach Hause zurück. Unmittelbar nachdem er in die Wohnstube eingetreten war, kam seine Frau vom Boden herunter, woselbst die gemeinschaftliche Schlafkammer war, und sagte zu ihm: „Aber die Klara hat schon gelitten“. Auf seine Frage: „Weshalb denn?“, gestand ihm die Frau unumwunden zu, daß sie die Kinder alle vergiftet habe und sich auch. Entsetzt teils vor Zorn, teils vor Schreck rief ihr Freund zu: „Du wärst doch wert, daß du gleich tot geschlagen würdest, wenn das wahr wäre“. Da stürzte die Frau zur Haustüre hinaus, der Mann holte sie ein und bat sie inständig, ihm doch genau zu erzählen, was passiert sei, da er ihren Worten nicht glauben könne. Obschon es dem Mann gelang, die Frau bis in die Hausflur zurückzubringen, riß sie sich los, rannte durch die Hintertür und entkam, da sie in der Finsterniß den Blicken ihres Mannes entschwand.

Letzterer eilte nun zunächst in die im oberen Stock befindliche Schlafkammer und fand dort sämtliche vier Kinder in den Betten liegend, die zweijährige Ida Klara klagte über entsetzliche Leibschmerzen und wandt sich im Bett umher, während die anderen drei Kinder ruhig waren und über Unwohlsein nicht klagten. Während der Nacht blieb Freund bei dem kranken Kinde und verabreichte demselben auf Anraten der herbeigerufenen Leute aus der Nachbarschaft nur etwas Wasser. Gegen 3 Uhr morgens wurde das Mädchen etwas ruhiger und verschied alsbald ohne besondere Anzeichen eines schweren Todeskampfes.

Freund machte sich nun auf den Weg, um seine Frau zu suchen, die noch nicht wieder nach Hause gekommen war. Erst nach seiner Rückkehr in der siebenten Morgenstunde fand er sie unter Tränen mit der Nachbarin, der verwitweten Gutsbesitzer Müller, im Stalle stehend. Sie war ganz außer sich, wurde aber auf die Tröstungen ihres Mannes hin etwas ruhiger und beteuerte wiederholt, sie habe

doch nichts verbrochen, sie habe ja nur mit ihren Kindern sterben wollen.

Der am Vormittag des 29. Juli aus dem benachbarten Lahnstein herbeigerufene Arzt traf die verehelichte Freund und deren drei noch lebende Kinder in einem Zustande an, der zweifellos auf eine Vergiftung schließen ließ. Die Freund sowohl als ihre Kinder übergaben sich während der Anwesenheit des Arztes mehrmals und klagten über heftige Schmerzen in der Magen- und Lebergegend. Die von dem Arzte verordneten Mittel bewirkten jedoch, wie gleich hier bemerkt sein mag, daß alsbald keine Gefahr mehr für das Leben der drei Freund'schen Kinder und deren unglückliche Mutter vorhanden war. Letztere gestand übrigens dem Arzte sofort unumwunden zu, daß sie Phosphor von Streichhölzchen in Milch aufgelöst, diese ihren Kindern verabreicht und selbst davon gegessen habe, in der Absicht, sich und ihre Kinder aus der Welt zu schaffen.

Hören wir, was die bedauernswerte Mutter selbst über den Hergang der Sache im Laufe der wider sie eingeleiteten Untersuchung mitteilte:

„Als mein Mann an jenem Sonnabendnachmittag fortging, schien er mir sehr aufgeregt zu sein, er sah ganz grau im Gesichte aus und suchte in der Stube nach irgend einem, ich weiß aber nicht welchem, Gegenstande. Mich befiel deshalb kurz nach seinem Weggange eine unbeschreibliche Angst, daß er sich am Ende das Leben nehmen würde. Von 1/2 3 Uhr bis in die fünfte Stunde schaute ich wiederholt zum Fenster hinaus, um zu sehen, ob er etwa wiederkomme. Da dies nicht der Fall war, glaubte ich immer sicherer, daß er sich ein Leid angetan habe. In dieser trüben Stimmung übermannte mich plötzlich der Gedanke, daß ich hilflos verlassen und mit den vier, noch unerzogenen Kindern dem Elende preisgegeben sei. Als ich letzteren gegenüber davon sprach, daß der Vater wohl gar nicht wiederkommen würde, fingen die drei ältesten an zu weinen und zu klagen, wodurch mein Gemüt noch mehr gedrückt wurde. Ich sagte mir, wenn er nicht wieder kommt, da haben wir gar nichts mehr und, wenn er wiederkommt, ich möchte ihn doch nicht wieder um Geld plagen, weil ihn das immer verdrießlich macht.

Da beschloß ich, mich aus der Welt zu schaffen, die Kinder wollte ich aber mitnehmen, da ich sie so lieb hatte und nicht allein lassen wollte. Es war wie ein Schwindel, eine Schwermut über mich gekommen. Es mochte gegen 5 Uhr nachmittags sein, da schickte ich meine Tochter Elisabeth Alma zum Nachbar, dem Krämer Burkhardt, und ließ mir zehn Päckchen Schwefelhölzchen und sodann für

fünf Pfennige Semmel holen. Ungefähr einen halben Liter Milch hatte ich bereits zu Hause. Neun Päckchen Streichhölzer (das zehnte war unversehens angebrannt und dadurch vernichtet worden) legte ich in einen Napf, in welchen ich die Milch gegossen hatte, ließ sie ungefähr zehn Minuten ziehen, nahm die Hölzchen wieder heraus und verbrannte sie im Ofen. Dann brockte ich die Semmel in den Napf mit Milch, stellte letzteren in der Kammer, in welcher ich mich mit den Kindern befand, auf einen Stuhl und sofort verlangten die Kinder mit zu essen; ich gab den drei ältesten jeden einem Löffel und aß selbst mit ihnen gemeinschaftlich von der Semmelmilch. Die Ida Klara aß wohl am meisten. Der halbjährigen Theresie Anna habe ich auch eine Wenigkeit gereicht, vielleicht einen Kinderlöffel voll; ich dachte, das ist genug für das kleine Kind, das braucht nicht mehr, bei diesem wird auch schon die kleine Masse Semmelmilch die gewünschte Wirkung haben.

Ich habe den Kindern das Essen gereicht, damit sie ebenso wie ich sterben sollten. Es hat mich einen großen Kampf gekostet, sie zu vergiften und mehrmals habe ich sie anfangs zurückgehalten, wenn sie sich anschickten, von der Milchsuppe zu essen. Der ältesten Tochter hatte ich mein Vorhaben mitgeteilt, sie wollte mit mir sterben, wie sie ausdrücklich erklärte. Von der Zeit, wo ich meine Tochter nach Streichhölzern geschickt habe, bis dahin, wo wir die Semmelmilch verzehrt haben, sind vielleicht 20 bis 30 Minuten vergangen.

Ich war absichtlich mit den Kindern in die Schlafkammer hinaufgegangen und nicht unten im Parterre in der Wohnstube geblieben, damit niemand dazukommen und mich in meinem Vorhaben stören könnte. Bis in die neunte Abendstunde ist an mir und den Kindern keine ersichtliche Wirkung eingetreten, nur die Ida Klara hat einmal gebrochen.

Als mein Mann nach Hause kam und mich auszankte, lief ich fort, um in Lahnstein einen Arzt zu holen; ich bin aber unterwegs, weil es mir sehr übel wurde, im Walde liegen geblieben. Erst gegen 3 Uhr morgens ging ich, ohne den Arzt geholt zu haben, wieder nach Hause, um mein krankes Kind zu holen und mit demselben zu flüchten."

So die Auslassungen der Angeklagten Freund. Daß sie die Wahrheit gesagt, ist nicht zu bezweifeln. Ihre Angaben finden insofern vollständige Bestätigung, als nicht bloß durch die Sektion des Leichnams der Ida Klara Freund, bei welcher sich eine auffallende Blutüberfüllung in den Hirnhäuten, dem Gehirn, der Lunge und den Gefäßen des Herzens und Magens vorfand, vorläufig festgestellt wurde,

daß der Tod des Mädchens durch Vergiftung herbeigeführt worden, sondern auch die chemische Untersuchung von Leichenteilen des genannten Mädchens, von noch vorhandenen und beschlagnahmten Resten der Semmelmilch und der Speisen, welche am Sonntag, den 29. Juli vormittags, die Angeklagte und deren drei noch lebende Kinder während der Anwesenheit des Arztes ausgebrochen hatten, zur Genüge ergab, daß sich in jenen Leichenteilen und Speiseresten Phosphor und Blei, welche beide Bestandteile der Streichhölzerzündmasse bilden, befand und zwar in solchen Quantitäten, daß der Königliche Bezirksarzt sich gutachtlich endgültig dahin aussprach, der Tod der Ida Klara Freund sei durch Genuß von Phosphor herbeigeführt worden, die Menge des in die Milchsuppe getanen Phosphors sei hinreichend gewesen, um den Tod eines zweijährigen Kindes herbeizuführen; auch die Angeklagte und die übrigen Kinder hätten Phosphor, welcher übrigens bekanntermaßen geeignet sei, die Gesundheit des Menschen zu zerstören und deren Tod herbeizuführen, genossen.

Anlangend den subjektiven Tatbestand, so mußte dem Untersuchungsrichter wohl vor allem die Frage entgegentreten, ob die Freund die Tat nicht in einem Anfalle von Wahnsinn oder Geistesstörung, also in einem unzurechnungsfähigen Zustande begangen habe, namentlich in Anbetracht des Umstandes, daß die eigene Mutter ohne eine besonders schwerwiegende Veranlassung Hand an das Leben ihrer vier Kinder und das eigene Leben zu legen, sich nicht gescheut hatte. Die nach dieser Richtung angestellten Erörterungen ergaben zunächst folgendes:

Nach den Angaben des Mannes, der Eltern und der Geschwister der Angeklagten und ihren eigenen Auslassungen hatte sie von Jugend an häufig an Kopfschmerzen gelitten; vor etwa fünf Jahren hatte sie wiederholt Ohnmachtsanfälle gehabt, seitdem aber nicht wieder, namentlich auch keine Schwindelanfälle an sich bemerkt; im übrigen war sie körperlich gesund, keiner ihrer Angehörigen hatte jemals Schwermut an ihr wahrgenommen, wenngleich sie, wie bereits oben erwähnt, im Anfang ihrer jetzigen zweiten Ehe mitunter etwas niedergedrückt war, weil man ihr vielfach den frühzeitigen geschlechtlichen Verkehr mit ihrem jetzigen Manne kurz nach dem Tode des ersten zum Vorwurfe machte, und wenngleich sie weiter bisweilen bei ihren Eltern über ihren zweiten Mann geklagt hat, daß er garstig sei und ihr nicht genug Geld zur Wirtschaftsführung und Bestreitung des Haushalts gebe, sie würde einmal fortgehen und nicht wiederkommen, eine Äußerung, die übrigens ihre eigenen Eltern nicht ernstlich aufgenommen, jedenfalls aber nur so verstanden haben, daß die Freund

einmal eine Zeitlang von ihrem Manne fort und zu ihren Eltern gehen wolle, um auf andere Gedanken zu kommen. Insbesondere innerhalb der letzten Wochen vor der hier in Frage kommenden Straftat hat niemand der Angehörigen der Freund eine Änderung in ihrer bisherigen Gemütsstimmung wahrgenommen.

Unmittelbar nach der Tat erschien die Freund gleichgültig und weder über den Tod ihres Kindes gerührt, noch über die anfangs immerhin noch bedenkliche Krankheit der anderen Kinder besorgt, was nach Angabe ihres Vaters vollständig gegen ihre sonstige Natur war; er behauptet, seine Tochter sei früher in solchen und ähnlichen Fällen immer sehr teilnahmsvoll und mitleidig gewesen.

Auch während der Untersuchungshaft wurde die Angeklagte ärztlich beobachtet; sie zeigte sich da in einer ziemlich deprimierten Stimmung, die nach Ausspruch des Arztes aber wohl eine Folge der Erkenntnis der Schwere des Verbrechens und beziehentlich der Furcht vor der zu erwartenden Strafe war; die Freund weinte oft, las viel im Gesangbuche und sah, wenn mit ihr gesprochen wurde, stier vor sich hin. Trotzdem sprach sich der Bezirksarzt mit Rücksicht auf das, was über den früheren geistigen und körperlichen Zustand der Angeklagten durch die Erörterungen festgestellt war, dahin aus, daß man zur Zeit der Tat einen Zustand von Bewußtlosigkeit oder krankhafte Störung der Geistestätigkeit, durch welchen die freie Willensbestimmung ausgeschlossen gewesen sei, bei der Angeklagten nicht annehmen könne.

Wenn sonach die oben angeregte Frage, ob die Tat von der Angeklagten in einem unzurechnungsfähigen Zustande begangen worden sei, zu verneinen sei, mithin die Tat der Angeklagten strafrechtlich anzurechnen, so handelte es sich nunmehr nach dem Wortlaute des § 211 und § 212 des Deutschen Strafgesetzbuchs um die weitere Frage: Hat die Angeklagte mit Überlegung gehandelt oder nicht. § 211 bestimmt nämlich: „Wer vorsätzlich einen Menschen tötet, wird, wenn er die Tötung mit Überlegung ausgeführt hat, wegen Mordes mit dem Tode bestraft", während § 212 das geringere Verbrechen definiert: „Wer vorsätzlich einen Menschen tötet, wird, wenn er die Tötung nicht mit Überlegung ausgeführt hat, wegen Totschlags mit Zuchthaus nicht unter fünf Jahren bestraft."

Nimmt man die Tatsachen einfach, wie sie nach den Erörterungen und namentlich nach den eigenen Zugeständnissen der Angeklagten vorliegen, so möchte man sich wohl für das Erstere aussprechen. Denn mit dem Ausdrucke „Überlegung" wird eine ruhige und besonnene Verstandestätigkeit in betreff der Fassung und Ausführung

des Vorsatzes, eine Handlung vorzunehmen bezeichnet[1]). Wendet man dies nun auf den oben mitgeteilten Fall an, so spricht allerdings vieles für die Annahme, daß die Angeklagte mit Überlegung gehandelt hat. Mußte sie doch, wie dies gerade mittels Giftes am häufigsten der Fall ist, das Mittel zu Begehung der Straftat erst herbeischaffen; die Angeklagte schickte daher ihre Tochter zum Nachbar einem Krämer, und ließ zehn Päckchen Phosphorzündhölzchen, wie, damals noch gebräuchlich und im Handel nicht verboten waren, holen. Daß sie hierbei schon mit Bedacht gehandelt hat, wenn sie das beim Nachbar vielleicht weniger als sie selbst gekannte Kind schickte und nicht selbst ging, um den Verdacht der Täterschaft nicht auf sich zu lenken, liegt ziemlich nahe, ist aber im Laufe der Untersuchung nicht weiter erörtert worden.

Von neun Packetchen der herbeigeschafften Streichhölzchen hat die Freund nun weiter den Phosphor ungefähr zehn Minuten lang in Milch aufweichen lassen, dann hat sie aus letzterer die Hölzchen wieder herausgenommen und sofort verbrannt, offenbar aus keinem andern Grunde, als den Verdacht einer Vergiftung durch den an Streichhölzchen befindlichen Phosphor nicht aufkommen zu lassen. Hierauf hat die Freund noch Semmel, welche sie ebenfalls durch ihre Tochter erst hatte herbeiholen lassen, in die Milch gebrockt und nun erst den Kindern Löffel aus der im Parterre befindlichen Wohnstube herbeigeholt, damit sie essen konnten. Vielleicht nicht unabsichtlich mischte die Angeklagte den Giftstoff solchen Nahrungsmitteln bei, von welchen sie wußte, daß sie gerade von Kindern gern genossen werden.

Die Zubereitung der Semmelmilch hat eine verhältnismäßig lange Zeit in Anspruch genommen, in welcher sich die Angeklagte ihr Vorhaben reichlich überlegen und davon noch immer abstehen konnte; hat sie doch einige Male, wie sie selbst zugestand, die Kinder vom Essen der tötlichen Speisen abgehalten, ihnen aber schließlich immer wieder zum Essen zugeredet.

---

1) So definiert Oppenhoff in seinem Kommentar zum Strafgesetzbuch § 211 in den Anmerkungen den Begriff der Überlegung, der sich noch schärfer markiert, wenn man sich den Gegensatz dazu konstruiert; diesen bildet nämlich der aus der Eingebung des Augenblickes hervorgehende, einem von außen empfangenen Eindruck unverweilt folgende Entschluß, welchem in eben so rascher Folge die Ausführung sich anschließt. Dr. Meyer in seinem Lehrbuch des Deutschen Strafrechtes tritt übrigens der Oppenhoffschen Begriffsbestimmung der Überlegung nicht allenthalben bei, indem er es als bedenklich bezeichnet, wenn man dieselbe als besonnene oder gar als ruhige und besonnene Verstandestätigkeit definiert.

Gewiß nicht ohne Grund hat die Freund das Gefäß mit Semmelmilch nicht auf den Tisch, sondern niedriger, auf einen Stuhl, gestellt, damit die Kinder das von ihnen gewiß nicht ungern gegessene Gericht besser sehen und selbst danach verlangen konnten, was sie wie oben bereits erwähnt, auch getan haben.

Auch die Einteilung der gifthaltigen Speise unter die Kinder läßt deutlich erkennen, daß die Freund bei Ausführung ihres Verbrechens alles wohl überlegt hat: Sie gab dem jüngsten halbjährigen Kinde eine wesentlich kleinere Quantität zu essen als den größeren Kindern, damit ja die Semmelmilch für alle Kinder ausreiche, um an ihnen ihre verderbliche Wirkung herbeizuführen.

Vor allem spricht aber für das Handeln mit Überlegung der Umstand, daß die Freund vor und bei der Tat nicht bloß bis zur Ausführung selbst vorausgeblickt, sondern vielmehr ihren Blick über die Ausführung hinaus auf deren Folgen und Zwecke gerichtet zu haben scheint[1]). Sie hatte sich, bevor sie zur Ausführung ihres Vorhabens verschritt, deutlich und lange genug vor die Seele geführt, welches Elend sie und ihre Kinder erwarte, wenn ihr Ehemann von seinem Ausgange nicht wieder zurückkehren sollte; deshalb zog sie vor, in Gemeinschaft mit ihren, ihr gewissermaßen ans Herz gewachsenen Kindern zu sterben; sie war vor Beginn der Straftat wohlweislich mit den Kindern aus der im Parterre befindlichen Wohnstube, in welche leicht jemand eintreten konnte, hinauf in die Schlafkammer gegangen, damit weder sie in ihrem Vorhaben gestört werden, noch auch nach der Tat jemand hinzukommen konnte, wenn das Gift bereits zu wirken angefangen hatte; es wäre ja dann vielleicht noch möglich gewesen, durch Anwendung schnell herbeigeschaffter Gegenmittel den von der Angeklagten gewünschten Erfolg ihrer Handlungsweise illusorisch zu machen.

Von 5 Uhr nachmittags bis in die zehnte Abendstunde hat sie keine Reue empfunden, nichts getan, was zur Erhaltung des Lebens ihrer Lieblinge hätte dienen können, weder Nachbarn, welche helfend und beratend zur Seite stehen konnten, herbeigerufen, noch einen Arzt holen lassen, obschon sich während dieser Zeit bereits die Wirkungen des Giftes bei den Kindern zeigten. —

Das alles scheint dafür zu sprechen, daß die Angeklagte mit voller Überlegung gehandelt, also an ihren Kindern einen vollendeten beziehentlich versuchten Mord verübt hat. Und doch sind es nur

1) Das bezeichnen Berner in seinem Lehrbuch des Deutschen Strafrechtes und Meyer loc. zit. als Hauptmerkmal des Begriffes der Überlegung.

scheinbar belastende Momente, welche sofort ihr Gewicht verlieren, wenn man die Angeklagte vor, während und nach der Tat nicht bloß, um so zu sagen, mit juristischen Augen betrachtet, sondern auch der Beobachtung der sachkundigen Augen eines Arztes unterstellt. Zu diesem Behufe war der Bezirksarzt im Laufe der Untersuchung angewiesen worden, teils die Angeklagte genau zu beobachten, teils auf Grund der Untersuchungsergebnisse sich gutachtlich über den Geisteszustand der Angeklagten auszusprechen. Der Arzt tat dies in einem Schlußgutachten in folgender Weise:

„Die Sorgen der Angeklagten um die Mittel zur Beschaffung der notwendigsten Lebensmittel und die daraus hervorgegangenen Zerwürfnisse zwischen ihr und ihrem Ehemanne könnten bei ihr recht wohl Anwandlungen von Schwermut erzeugt haben. Deutlicher sei dies hervorgetreten an jenem 28. Juli 1900, als nachmittags ihr Ehemann, anscheinend ungehalten über sie, fortgegangen sei und sich später der Angeklagten eine furchtbare Angst und der Gedanke bemächtigt habe, daß sich ihr Mann das Leben nehmen möchte und sie dann mit den Kindern hilf- und mittellos, des Ernährers beraubt, dastünde. Diese ihre trübe Gemütsstimmung sei offenbar noch schlimmer geworden, als sie den ältesten Kindern ihre Vermutung, daß der Vater nicht wiederkommen könnte, mitgeteilt und diese dann zu klagen und zu weinen angefangen hätten."

Der Sachverständige bezeichnete weiter in seinem Gutachten die Freund als ein Individuum, bei welchem sich die Vorstellungen nicht in der ruhigen klaren Weise abwickelten, wie bei einem geistig gesunden und kräftigen Menschen. Ihr ganzes Leben zeige eine gewisse Haltlosigkeit des Charakters, denn sie habe sich ganz kurz nach dem Tode ihres ersten Mannes, mit dessen Bruder, ihrem jetzigen Manne, fleischlich vermischt. Um dessen Zähigkeit beim Herausgeben von Geld habe sie sich mehr gesorgt, als notwendig gewesen und es seien daher bei ihr Stunden der Angst und Schwermut vorgekommen, welche die Angeklagte selbst mit Schwermut bezeichne. Einen solchen Zustand der Angst habe sie auch am Nachmittage des Unglückstages gehabt und in dieser Angst habe sie die an und für sich völlig unmotivierte Tat vollbracht. Diese Angst habe das ganze Gemütsleben der Freund dergestalt eingenommen, daß man bei ihr zwar einen Zustand von Bewußtlosigkeit oder krankhafter Störung der Geistestätigkeit, durch welche die freie Willensbestimmung ganz und gar ausgeschlossen sei, nicht annehmen könne; wohl aber habe die Angeklagte die Tat in einem Affekte verübt, bei welchem die Fähigkeit der Selbstbestimmung

zwar nicht ausgeschlossen, aber doch in hohem Grade vermindert gewesen sei[1]).

Dafür spricht außer dem Umstande, daß die Angeklagte Hand ans eigene Leben zu legen versucht hat, namentlich aber auch ihr auffälliges Benehmen nach Verübung der Tat. Nach der Rückkehr ihres Mannes am Abend des 28. Juli empfängt sie ihn zunächst mit der für ihn völlig unverständlichen Äußerung: „Aber die Klara hat schon gelitten," später entflieht sie dem Gatten und verläßt das Krankenbett des eigenen, von ihr stets innig geliebten Kindes, sie eilt in die Nacht hinaus, angeblich, um einen Arzt zu holen, gegen Morgen kehrt sie unverrichteter Sache wieder ins Haus zurück, wie sie sagt, um ihr krankes Kind zu holen und mit diesem „auszureißen"; sie tut dies aber nicht, sondern versteckt sich in dem Stall und bleibt dort, obschon sie aus dem Hause das Klagen ihres Mannes über den Tod des einen Kindes vernimmt! Gewiß ein Gebaren, welches laut dafür spricht, daß die Angeklagte noch zu jener Zeit, geschweige denn zur Zeit der Verübung der Tat, ihrer Sinne nicht in dem Grade mächtig war, wie es das Strafgesetz bei Androhung der schweren Strafe im § 211, nämlich der Todesstrafe, voraussetzt.

Die Folge davon war, daß die Geschworenen in der schließlich abgehaltenen Hauptverhandlung unter Verneinung der Frage, daß die Angeklagte die Tat mit Überlegung ausgeführt habe, nur für erwiesen annahmen, daß die Freund am 38. Juli 1900 durch ein und dieselbe Handlung vorsätzlich das eine Kind getötet und den Entschluß, ihre anderen drei Kinder zu töten, durch Handlungen, welche einen Anfang der Ausführung des Verbrechens des Totschlages enthalten, betätigt hat.

Der Gerichtshof verurteilte danach die unglückliche Mutter unter Berücksichtigung der ihr zugebilligten mildernden Umstände einer- und der von der Angeklagten ihrer strafbaren Tat gegebenen Ausdehnung andererseits zu einer Gefängnisstrafe von drei Jahren.

Zur Annahme mildernder Umstände war der Gerichtshof trotz des zuletzt erwähnten erschwerenden Momentes aus folgenden Erwägungen gekommen:

Es waren ja nicht eitle Genußsucht oder Habsucht nach Geld oder andere verwerfliche Gründe, welche die Freund zu einer so

1) Nach gemeinem Rechte gehört der Affekt überhaupt zum Begriffe des Totschlags. Die „Carolina" bestimmt in Art. 137: „Und also daß der gewohnheyt nach, eyn fürsitzlichen mutwilligen mörder mit dem rade und eyn ander der ein todtschlag oder auß gecheyt oder zorn gethan, mit dem schwert vom leben zum todt gestrafft werden sollen". Gecheyht d. h. Jachheit, Jähheit und Zorn sind selbstverständlich nur beispielsweise angeführt für alle Affekte, welche die Willensfreiheit vermindern oder abschwächen können.

schweren strafbaren Handlung veranlaßt hatten, sondern, wie in der Untersuchung ganz klar zutage getreten war, doch nur die grenzenlose Liebe zu ihren Kindern und die Sorge um deren Zukunft.

Sorgenvolle Tage und Nächte hatte ihr oft die übertriebene Sparsamkeit oder man könnte wohl sagen, der Geiz ihres Mannes gemacht, der sie sowohl als auch ihre Kinder mitunter gewiß hatte hungern lassen; der Blick in die Zukunft war für sie und die Kinder um so trostloser, als ihre Klagen über ihren Mann bei ihren Eltern keine Unterstützung fanden und schon deshalb kaum anzunehmen war, daß sich diese trostlosen Verhältnisse jemals bessern würden. Dazu kam weiter noch, daß auch bei ihrem Manne die Liebe zu seinen Kindern erloschen zu sein schien, denn als sie ihm an jenem kritischen Sonnabend, um ihn wieder gut zu stimmen, das jüngste Kind entgegen brachte und auf seinen Schoß legen wollte, wies er das arme unschuldige Kind barsch von sich weg.

Man kann wohl unbedenklich annehmen, daß die Freund zunächst nur den Entschluß gefaßt hatte, sich das Leben zu nehmen, da sie geständigermaßen fortwährend darunter zu leiden hatte, daß ihre Angehörigen und viele Ortsbewohner, u. a. namentlich auch der Ortspfarrer sie wegen ihres geschlechtlichen Verkehrs mit dem Bruder ihres ersten Mannes wenige Wochen nach dessen Tode verachteten oder wenigstens scheel ansahen.

Und erst als an jenem Sonnabend nach der Differenz zwischen den beiden Eheleuten der Mann Haus und Familie in auffälliger Weise verließ und der Frau auf ihre Frage, wann er wieder komme, zwar ruhig, aber kurz antwortete, das würde sie schon sehen, muß sie die Angst überfallen haben, daß sich ihr Mann am Ende ein Leid antun könnte und sie dann ohne Ernährer mit ihren drei Kindern allein in der Welt dastünde. Welchen schweren seelischen Kampf mag sie danach zu kämpfen gehabt haben, bis sie sich dazu entschloß, den von ihr innig geliebten Kindern und sich selbst das Leben zu nehmen.

Ihre Lieblinge dem geizigen, herzlosen Manne allein zu überlassen, wenn sie, die Mutter, nicht mehr am Leben sei, konnte sie nicht übers Herz bringen, dann sollten die Kinder lieber gemeinschaftlich mit ihr sterben, dann brauchten sie wenigstens nach überstandenem Todeskampfe nicht ein sorgenvolles, elendes Leben weiter zu führen.

All diese Erwägungen gaben den Strafrichtern Veranlassung, der bedauernswerten Mutter mildernde Umstände zuzubilligen und statt auf Zuchthausstrafe nicht unter 5 Jahren, nur auf eine verhältnismäßig gelinde Gefängnisstrafe zu erkennen, welchem Urteilsspruch sich die Angeklagte ohne weiteres unterwarf.

III.

Volkskundliches und Kriminalpsychologisches aus dem Prozess der Giftmörderin Gesche Margarete Gottfried,

hingerichtet im Jahre 1831 in Bremen.

Von
Gerichtsassessor Dr. **Albert Hellwig** in Berlin-Friedenau.

Bisher habe ich mich hauptsächlich bemüht, zu zeigen, daß sich aus der volkskundlichen Literatur für uns Juristen wertvolle Materialien ergeben[1]). Hier möchte ich umgekehrt zeigen, daß auch für den Volksforscher — und ebenso für den modernen Kriminalpsychologen — das Studium der zahlreichen und aktenmäßig überlieferten Kriminalprozesse aus früheren Jahrzehnten interessante Einzelheiten zu geben vermag.

Als Beispiel wähle ich den Prozeß der Giftmörderin Gottfried, über den im „Neuen Pitaval", herausgegeben von Hitzig und Häring in Teil 2, Leipzig 1842, S. 256/359 ausführlich gehandelt worden ist. Die einzelnen Notizen, die ich dieser Darstellung entnehmen will, stehen an sich in keinerlei Zusammenhang.

1. In der Nähe der Giftmischerin wiederholten sich plötzlich Todesfälle, ohne daß das Volk lange Jahre Verdacht schöpfte, da sie allgemein für eine sehr fromme Frau galt und sehr angesehen war: „Dennoch stand ihr furchtbares Schicksal als eine nicht wegzuleugnende Tatsache da: Die in ihrer Nähe sich immer wiederholenden Todesfälle. Einige hielten sie für schwere unergründliche göttliche Fügungen. Andere flüsterten sich zu von einem pestilenzartigen giftigen Atem, welches der eigentümlichen Frau als ein krankhaftes Übel anhafte" [2]). Dies erinnert an die Sage vom Giftmädchen, die Wilh. Hertz [3]) ausführlich behandelt hat. Auch sei an den Fall der Frau Jeanne Weber in Paris erinnert, in deren Nähe in den letzten Jahren gleichfalls eine Reihe von unerklärlichen

1) Vgl. mein kleines Buch über „Verbrechen und Aberglaube" (Leipzig 1908) und die dort zitierten Abhandlungen.

2) S. 259.

3) Vgl. seine von v. der Leyen herausgegebenen „Gesammelte Abhandlungen".

Todesfällen vorkamen, sodaß das Volk annahm, die Frau Weber sei entweder mit dem bösen Blick behaftet oder sie sei eine Giftmischerin. An diesem Glauben hielt das Volk auch hartnäckig fest, trotzdem die Untersuchung ergeben hat, daß der Frau Weber an den unheimlichen Todesfällen nicht die geringste Schuld nachzuweisen ist [1]).

2. Schließlich wurde die Giftmörderin durch einen Zufall doch entdeckt. „Der Name Gottfried schwebte auf allen Zungen, bei jedem Gespräch, auf jeder Gesellschaft, war sie das Losungswort, und weit über das Weichbild der Stadt Bremen hinaus, in aller Welt wurde ihre Tat mit Entsetzen erzählt, ihr Name mit Abscheu genannt. Aber ehe noch das volle Maß der ersteren ermittelt war, hatte sich schon die Sage derselben bemeistert, und das Gerücht vervollständigte das Gräßliche in der Art, wie es der Fassungskraft der großen Menge zugänglicher ist. So hieße es bald in der Stadt: Die Gottfried habe ihre Kinder totgekitzelt, um das furchtbarste aller Gifte zu bereiten, nämlich die Aqua Toffana. Das Fleisch der Kinder habe sie zur Bereitung von Speisen benutzt. In dem Schreckenshause sei ein unterirdisches Gewölbe, welches der Eigentümer selbst noch nicht gekannt, dort habe sie ihre Gifte gemischt und andere unnatürliche Greuel getrieben. Auch das war der Phantasie des Volkes noch nicht genug. Allen Ernstes behauptete ein irrsinniger Mensch und fand Glauben: Schon die Mutter der Gottfried sei in der Stadt als Giftmischerin berüchtigt gewesen; sie habe den bösen Blick gehabt und mit den Augen unschuldige Kinder töten können, wie sie denn auch seine eigenen getötet hätte! Erst als er durch eine Wahrsagerin von der Ursache des Todes unterrichtet wurde und nun der schädlichen Alten starr ins Auge geblickt, sei ihre Hexenkraft gebrochen gewesen und das habe seinen späteren Kindern das Leben gerettet. Es hieß von nun an unter dem Volke allgemein: Die Gottfried sei schon als Kind von ihrer Mutter in der Kunst, subtile Gifte zu bereiten, eingeweiht worden. Nach deren Tode habe sie zwei Bücher als Vermächtnis erhalten, die von verbotenen Dingen handelten, und dadurch sei sie zur Meisterschaft gediehen" [2]).

Diese Schilderung enthält eine ganze Fülle von volkskundlich interessanten Materialien. Interessant ist, daß wir auch hier beobachten können, wie berüchtigten Giftmischerinnen die Macht des bösen

1) Neuerdings scheint es festgestellt zu sein, daß Jeanne Weber wenigstens in einem Falle ein Kind ermordet hat.

2) S. 263 f.

Blickes zugeschrieben wird. Daß man die Macht der Hexen brechen kann, wenn man ihnen starr ins Auge blickt, ist auch sonst bekannt. So sah ein junger Bursche in Forchheim in Baden, der seine Tante für eine gefährliche Hexe hielt, die ihm unter anderen die Epilepsie angehext habe und der sie deshalb schließlich ermordete, die „Hexe" beim zufälligen Begegnen auf der Straße starr an, ohne sie aber zu grüßen [1]). Daß eine Wahrsagerin aufgesucht wird, um ihr sachverständiges Gutachten über einen unerklärlichen Todesfall abzugeben, ist interessant. Ob der Betreffende tatsächlich irrsinnig war oder ob der Verfasser jener Abhandlung es nur deshalb vermutet hatte, weil er derartige unsinnige Behauptung aufstellte, muß ich dahin gestellt sein lassen. Sollte letzteres der Fall sein, so halte ich es nicht für ausgeschlossen, daß der Betreffende geistig durchaus normal war, da die von ihm geäußerten abergläubischen Anschauungen dem in weiten Volkskreisen herrschenden Aberglauben durchaus entsprechen. Interessant ist, daß dieser — mag er nun geistig normal oder krank gewesen sein — mit seiner eigenen Wahnidee andere infiziert hat. Es ist dies wieder ein Beispiel für die Suggestivkraft selbst der bizzarsten Ideen [2]), wenn sie nur den Anschauungen großer Kreise entsprechen und zu einer Zeit geäußert werden, wo andere Gemüter in Aufregung sind. Interessant ist auch, daß hier das Volk der Giftmischerin die Kenntnis jener geheimnisvollen Aqua Toffana zuschrieb, über deren Zusammensetzung man sich bekanntlich noch nicht einig ist [3]). Daß die Gottfried imstande gewesen sein soll, mit den Augen unschuldige Kinder zu töten, ist ein neuer, von Herz noch nicht gekannter Beitrag zur Verbreitung der Sage vom Giftmädchen. Daß sie die Kinder zu Tode gekitzelt haben soll, erinnert an den aus Steiermark bekannten Volksglauben, daß man dort alljährlich im Hospital einen Menschen zu Tode kitzele, um aus dessen Blut und Fleisch wunderkräftige Medizin zu bereiten [4]). Unter den geheimnis-

1) Jenen kulturhistorisch äußerst interessanten Fall habe ich kurz geschildert in meinem zitierten Buch S. 16f. und ihn in der „Alemannia" 1910, S. 43/47 sowie in dem „Pitaval der Gegenwart" 1910, S. 170/95 ausführlich dargestellt. Die wertvollen psychiatrischen Gutachten habe ich mit Glossen in der „Ärztlichen Sachverständigen-Zeitung" 1908 Nr. 10 veröffentlicht.

2) Vgl. Otto Stoll „Suggestion und Hypnotismus in der Völkerpsychologie". 2. Aufl. (Leipzig 1904) und Gustave le Bon „Psychologie der Massen" (Leipzig 1908).

3) Vgl. Näcke im „Archiv für Kriminalanthropologie und Kriminalistik", Bd. 25, S. 374 und Bd. 29, S. 296f. Ebendort werde ich nächstens einige interessante Notizen veröffentlichen, die ich über dies Thema gesammelt habe.

4) Fossel: „Volksmedizin und medizinischer Aberglaube in Steiermark" (Graz 1885).

vollen Büchern, in denen die Rezepte für die Bereitung der Gifttränke enthalten gewesen sein sollen, wird sich das Volk vermutlich Zauberbücher wie das bekannte „Sechste und siebente Buch Mosis" und ähnliche[1]) gedacht haben.

3. „Im Winter 1807 zeigte sich die jungverheiratete Frau Gottfried zu unsäglicher Freude der ganzen Familie guter Hoffnung. Man trug sie auf den Händen. Mutter Timm, abergläubischer Natur durch und durch, ließ eine Kartenlegerin holen, um das künftige Schicksal der Tochter zu erfahren. Das dunkeläugige Weib machte auf die Schwangere einen großen Eindruck. Sie wußte aber später nur, daß ihre Mutter von der Kartenlegerin viel Betrübendes erfahren hatte. Vor ihrer Niederkunft nahm sie, seit sieben Jahren zum ersten Male, auch wohl nur aus abergläubischer Furcht mit ihrer Familie das Abendmahl. Aller ihrer religiösen Flunkereien ungeachtet, war es zugleich das letzte Mal in ihrem Leben"[2]).

Hier sehen wir wieder welch' eine große Rolle im Leben des Volkes die Kartenschlägerinnen mit ihren Künsten spielen. Hervorgehoben werden muß auch, daß derartige weise Frauen durchaus nicht immer, wie man vielfach glaubt, ihren Kunden nur Glück und Erfolg prophezeihen. Manchmal sprechen sie vielmehr, wie auch das eben erwähnte Beispiel zeigt, auch düstere Prophezeiungen aus. Hierdurch können sie begreiflicherweise sehr viel Unheil anrichten, indem der von der Wahrheit der Prophezeiung Überzeugte leicht in Trübsinn verfällt und unter Umständen zu Selbstmord getrieben werden kann oder wahnsinnig wird. Verschiedene derartige Fälle sind leider auch aus den letzten Jahren bekannt geworden[3]). Interessant ist auch, daß die Gottfried vor ihrer Entbindung das Abendmahl genoß, was sie schon jahrelang nicht mehr getan hatte und auch später nicht mehr tat. Wir stimmen dem Verfasser vollkommen bei, wenn er dies auf abergläubische Furcht zurückführt. Es wird der hierbei maß-

1) Über die Schädlichkeit dieser auf den Aberglauben spekulierenden Schundliteratur habe ich wiederholt gehandelt, besonders in meiner Skizze „Moderne Zauberbücher und ihre Bedeutung für den Kriminalisten" in dem „Archiv für Kriminalanthropologie und Kriminalistik", Bd. 19, S. 290/297. Vergleiche auch meine demnächst in der Zeitschrift „Die Hochwacht. Monatsschrift zur Bekämpfung des Schundes und Schmutzes in Wort und Bild" erscheinende Skizze über „Abergläubische Schundliteratur".

2) S. 283f.

3) Vgl. vorläufig mein Buch S. 89, 91f. und meine Skizze über „Selbstmord aus Aberglauben und fahrlässige Tötung" („Archiv für Kriminalanthropologie" Bd. 33, S. 33/35). Ausführlich werde ich in dem „Archiv für Strafrecht und Strafprozeß" das moderne Wahrsagewesen vom kriminalistischen und volkskundlichen Standpunkt aus behandeln.

gebende Gedanke wohl einmal die Furcht gewesen sein, ohne Genuß des Abendmahls bei der Entbindung zu sterben und dann nicht selig werden zu können, dann aber vermutlich auch die abergläubische Hoffnung, durch den Genuß des Abendmahls eine glückliche Entbindung bewirken zu können. In weiten Volkskreisen gilt nämlich der Genuß des Abendmahles noch heutigentages für ein überaus kräftiges Heilmittel bei allerlei schweren Krankheiten und als wirksames Zaubermittel, um in irgend einer Sache Erfolg zu haben[1]).

4. Die Gottfried war sehr eitel, und da sie immer magerer wurde, trug sie ein Korsett um das andere. Schließlich kam sie bis auf 13 Korsetts, was erst bei ihrer Gefangennahme entdeckt wurde. „Das Volk in Bremen schrieb damals diesen Korsetts eine magische Kraft zu. Die Gottfried habe sich dadurch unsichtbar machen, ja fliegen können[2]).

Wir haben hier ein interessantes Beispiel dafür, wie der Aberglaube immer wieder seine Gestalt wechselt und neue Erscheinungsformen zeitigt. Der Glaube, sich unsichtbar machen und fliegen zu können, ist weit verbreitet, daß man aber durch Tragen von Korsetts derartige magische Fähigkeiten erlangen kann, ist mir noch nirgends entgegengetreten und ist es auch höchst unwahrscheinlich, daß ein derartiger Aberglaube besteht oder jemals bestanden hat. Daß man trotzdem den Korsetts der Gottfried diese Kraft beilegte, ist leicht erklärlich, da man ihr, wie wir gesehen haben, den bösen Blick zuschrieb und nun natürlich, da man sie einmal für eine Hexe hielt, alles, was an ihr irgendwie außergewöhnlich war, mit ihren magischen Kräften in Zusammenhang brachte. Da das Tragen so vieler Korsetts natürlich sonst nicht vorzukommen pflegt und dem Volk daher unheimlich erscheinen mußte, lag der Gedanke nahe, daß die Gottfried dies auch nur getan habe, um irgend welche magischen Zwecke zu erreichen. Bestärkt sein mochte dieser Glaube auch noch dadurch, daß es gerade 13 Korsetts waren, da das Volk bekanntlich die Zahl 13 für eine Unglückszahl hält und wie leicht verständlich alles, was mit dem Teufels- und Zauberglauben zusammenhängt, mit der Zahl 13 leicht in Zusammenhang bringen mußte. Nebenbei haben wir hier auch ein krasses Beispiel für Verbrechereitelkeit.

5. Ihr Schwiegervater Miltenberg starb im Jahre 1813 eines natürlichen Todes. Ihren Ehemann Miltenberg haßte sie. „Eine Wahrsagerin hatte um diese Zeit ihr die Verheißung gegeben: Ihre

1) Hierüber habe ich zahlreiche Materialien gesammelt, die ich nächstens veröffentlichen werde.

2) S. 286f.

ganze Familie werde aussterben und sie allein übrig bleiben, um dann sehr gut leben zu können. So wurzelte immer fester der Glaube an die Notwendigkeit, daß ihr Mann sterben müsse. Sie wünschte den Tod, sie war entschlossen, nachzuhelfen." Sie tat dies auch mit Arsenik [1]).

Hier haben wir ein klassisches Bild für den überaus schädlichen Einfluß der Kartenschlägerinnen und ähnlichen Gelichters. Wenngleich anzunehmen ist, daß die Gottfried ihren Ehemann auch ohne die Prophezeiung getötet hätte, so läßt sich doch nicht leugnen, daß sie durch eine derartige Prophezeiung in ihrem abergläubischen Vorhaben außerordentlich bestärkt werden mußte, und es läßt sich nicht ermitteln, einen wie großen Einfluß die Prophezeiung auf ihre Verbrecherlaufbahn ausgeübt hatte. Daß Verbrecher, bevor sie eine neue Tat ausführen, sich vielfach erst bei einer Kartenlegerin über den Erfolg des Unternehmens vergewissern, zeigte kürzlich erst wieder ein Prozeß wegen Ermordung des Postamts-Praktikanten Mühlenberger in Salzburg, wo unter anderem zur Sprache kam, daß der Mörder eine Wahrsagerin aufsuchte und sie gefragt hatte, ob sein Unternehmen gut auslaufen würde. Diese Wahrsagerin wurde als Zeugin vernommen und gab allerdings an, sie hätte prophezeit, er werde Unglück haben und viel mit dem Gericht zu tun bekommen. Da der Angeklagte Taubstummheit simulierte, läßt sich nicht feststellen, ob die Prophezeiung tatsächlich so lautete. Jedenfalls ist aber sicher, daß eine Kartenschlägerin meistens — wenn auch nicht immer — Glück und Erfolg prophezeien wird und dadurch den sie um Rat fragenden Verbrecher zur Begehung der Tat anreizt [2]). Es ist dies wieder ein neues Bild für die von mir schon öfters betonte überaus große Gefährlichkeit der Wahrsager, gegen die energisch einzuschreiten es höchste Zeit ist [3]).

6. Kurz sei erwähnt, daß es in Bremen üblich war, einen Kirchhof nach dem Namen des zuerst auf ihm Beerdigten zu benennen [4]). Ähnlicher Brauch ist mir sonst nicht bekannt.

7. „Sie wünschte schon damals (1815) vom Schicksal einen Wink zu erhalten, selbstbetrügerisch durch irgend etwas von außen

---

1) S. 293f. 2) Mehrere ähnliche Fälle sind mir bekannt, so der Fall Roas (Augsburg 1908) und der Fall Santer, den v. Schrenck-Notzing seiner Zeit in der „Zeitschrift für Hypnotismus" eingehend geschildert hat. Ich gedenke auf sie später einmal ausführlich zurückzukommen.

3) Vgl. meine Skizzen „Der kriminelle Aberglaube. Bemerkungen zur Strafrechtspflege und Strafrechtsreform" („Der Zeitgeist", Berlin, 1907 Nr. 11) und „Wahrsager und Strafrechtsreform" („Deutsche Juristen-Zeitung" 1908 Sp. 643f.) sowie mein Buch S. 78ff.

4) S. 297. Wallenstein im Karzer.

her sich bestimmen zu lassen. Sie wandte sich wieder an die Kartenlegerinnen und befragte wenigstens vier derselben nacheinander. Indem sie denselben die heimlichen Wünsche ihres Herzens verriet und ihnen so das Wort in den Mund zu legen wußte, erhielt sie von allen, dem Sinne nach, denselben Ausspruch: „Daß ihre ganze Familie aussterben und sie allein übrig bleiben werde, um dann sehr gut leben zu können." Zugleich arbeitete sie aber mit scharfblickender Voraussicht auf die Zukunft hin, indem sie sich angelegen sein ließ, daß diese Prophezeiungen unter den Leuten bekannt wurden. Wenn es dann so kam, so geschah nichts anderes, als was die klugen Frauen längst vorausgesagt und die Möglichkeit, daß sie ein Verdacht treffen könne, wurde mindestens weit entfernt. Dies schlaue Verfahren ist durch vielfache Zeugenaussagen außer Zweifel gesetzt" [1]).

Auch hier haben wir wieder ein Beispiel für den verderblichen Einfluß der Kartenschlägerinnen. Daneben aber ist auch interessant, wie die Giftmörderin den Glauben des Volkes an derartige Prophezeiungen raffiniert benutzt, um jeden Verdacht von vornherein von sich abzuwälzen.

8. Ihre Mutter vergiftete sie mit Arsenik. Die Verbrecherin bekannte: „Denken Sie, während ich das Gift einmische, gibt mir der liebe Gott ein herzliches, lautes Lachen, daß ich erst selbst darüber erschrak; aber gleich besann ich mich, dies gab mir der liebe Gott, ein zu beweisen, daß Mutter bald im Himmel ruhen werde. Als sie das Gift schon getrunken, flogen auf einmal zwei Schwalben zur Stubentür herein und setzten sich auf die Krone des Himmelbettes. Die Mühlenberg erschrak, ihre Knie zitterten; sie dachte, das bedeute den kommenden Tod. Aber die Mutter sagte ganz ruhig: „Süh mal! die lütte Vogels!" Schwalben kamen nie sonst, nach der Mühlenberg Versicherung, in ihr Haus, noch nisteten sie auf dem Hofe" [2]).

Wir haben hier ein merkwürdiges Beispiel für das sonderbare Spiel des Zufalles [3]) und wie das abergläubische Volk in allerlei Vorkommnissen ein Anzeichen für das Künftige zu erblicken glaubt. Ihr Lachen sah die Mörderin als ein Zeichen dafür an, daß sie froh sein könne, da ihre Mutter bald im Himmel sein werde, während sie in den zwei hereinfliegenden Schwalben offenbar eine Warnung er-

---

1) S. 302. 2) S. 304f.

3) Über Zufall und Aberglaube habe ich auf Grund eines umfangreichen Materials in dem „Globus", Bd. 95, S. 293/97, berichtet. Weitere Ausführungen finden sich in meinem Buche über „Psychologie des Aberglaubens", das vermutlich Ende des Jahres in der von Professor Dr. Meumann herausgegebenen Serie „Psychologie in Einzeldarstellungen" erscheinen wird.

blickte, von ihrem verbrecherischen Vorhaben abzustehen. Erst durch die ruhigen Worte der Mutter wurde sie beruhigt.

9. Über ihre Mordtaten sagte sie selbst: „Mir war gar nicht schlimm bei dem Vergiften zu Mute, ich konnte das Gift ohne die mindesten Gewissensbisse und mit voller Seelenruhe geben. Es war mir, als wenn eine Stimme zu mir sagte, ich müsse es tun. Ich hatte gewissermaßen Wohlgefühl daran, ich schlief ruhig, und diese Handlung beunruhigte mich nicht. Man schauert doch sonst vor dem Bösen; allein das war nicht bei mir der Fall, ich konnte mit Lust Böses tun [1]."

Dieses Bekenntnis der Gottfried ist ein bemerkenswerter Beitrag zur Psychologie des Giftmordes, und es ist ja auch bekannt, daß auch andere Giftmörderinnen an ihrem Verbrechen ein dämonisches Behagen gefunden und dadurch zu immer neuen, vielfach durch nichts anderes motivierten Giftmorden getrieben wurden [2]. Daß schwere Verbrecher durch Gewissensbisse sehr selten belästigt werden und meistens den Schlaf des Gerechten schlafen, ist durch die neueren kriminal-anthropologischen Untersuchungen gleichfalls festgestellt [3].

10. „Jede Furcht vor Entdeckung war geschwunden; ja sie gestand, sie hätte sie, nach so vielen Erfolgen für unmöglich gehalten. Zwar besuchte sie wieder ihre Vision; sie sah den alten Klein an einem Nebeltage vor ihrem Kammerfenster im dichtesten Nebel stehen und, versicherte sie im Gefängnis, „dies ist so gewiß wahr, als ob ich es eben sehe". Aber sie beschwichtigte die Wahngeister durch Gottes Wort" [4].

Ob die Vision tatsächlich von der Angeklagten empfunden wurde oder ob sie es nur vortäuschte, mag dahingestellt bleiben. Jedenfalls ist hieraus kein Grund zu entnehmen, daß ihre Zurechnungsfähigkeit in Frage zu stellen ist. Interessant ist, daß sie die bösen Geister der von ihr Ermordeten glaubte durch Gottes Wort beschwichtigen zu können: ein krasses Bild dafür, daß die Verbrecher vielfach keine Spur von Verständnis dafür haben, daß sich ihr Verhalten mit der Frömmigkeit nicht verträgt, daß sie vielmehr davon überzeugt sind, sehr religiös zu sein, und auf Gottes Beistand rechnen [5].

---

1) S. 332.

2) Vgl. z. B. Granier „Das verbrecherische Weib", deutsch von O. v. Boltenstern („Sexualpsychologische Bibliothek", herausg. von Iwan Bloch), Berlin 1910, S. 208 ff.

3) Vgl. de Sanctis „Die Träume", deutsch von O. Schmidt (Halle 1901) S. 138 ff.

4) S. 340.

5) Hierüber habe ich eingehend in der „Zeitschrift für Religionspsychologie" berichtet.

11. Interessanten Aberglauben bezüglich der Gebräuche, um eine gute Entbindung zu bewirken, gibt uns folgende Notiz. Als die Mörderin ihrem ersten Kinde entgegensah, hatte ihr die Mutter in ihren Rock eine wundertätige Wurzel genäht und ins Kopfkissen ihres Bettes Knoten geschlungen, was sie auch später bei jedem Wochenbett wieder machte. Dadurch glaubte sie eine glückliche Entbindung herbeizuführen[1]).

Ähnliche Mittel kommen ja noch heutigentages in allen Teilen Deutschlands vor und speziell über die Zauberkraft von Knoten[2]) ist schon öfters gehandelt worden.

12. Als die Gottfried elf Jahre alt war, entwendete sie einer alten Mamsell, die bei ihrer Mutter zu Miete wohnte, etwa einen Taler. „Der Diebstahl wurde entdeckt, die Täterin nicht. Das Haus geriet in Aufruhr. Alles ward vergebens durchsucht. Der Vater schloß auf seinen Sohn, da rief die Mutter: „Warte nur, Vater, ich weiß schon ein Mittel und will gleich hinter die Wahrheit kommen." Nach einer halben Stunde kam sie zurück und sprach mit zuversichtlicher Miene: „Ich habe den Dieb gesehen. Einer klugen Frau in Neustadt habe ichs geklagt. Die holte einen Spiegel, und wie ich hineinsah, steht der Dieb und guckt über meine Schulter." Die Mutter hatte ihre Tochter dabei scharf ins Auge gefaßt, und wie ein Schwert drangen ihr die Worte ins Herz. Das ist dein Gesicht gewesen, dachte sie und hat nie mehr im elterlichen Hause zu entwenden gewagt"[3]).

Hier haben wir ein interessantes Beispiel dafür, daß die mystischen Prozeduren, die das Volk noch heute vornimmt, um Diebe zu entdecken oder zu bestrafen, vielfach von Erfolg begleitet sind, da der Dieb aus Angst das Gestohlene zurückbringt und jedenfalls einen neuen Diebstahl nicht wagt[4]).

13. „Das Wort Giftmörderin kam selten über ihre Lippen; sie bediente sich stets des Ausdrucks: „Etwas geben". Bei keinem ihrer zahllosen Opfer hatte sie die Absicht, es zu vergiften, sie hat ihnen nur etwas gegeben. Daß Kotzebues Benjowsky, welches Stück sie

1) S. 284.

2) Vgl. z. B. die bei Wuttke „Der deutsche Volksaberglaube der Gegenwart" (3. Bearbeitung, Berlin 1900) S. 512 zitierten Stellen.

3) S. 271 f.

4) Andere Beispiele aus neuester Zeit finden sich in meinen Skizzen „Wirksamer Diebszauber" und „Erfolgreiche Anwendung des Erbschlüsselzaubers" in dem „Archiv für Kriminalanthropologie und Kriminalistik", Bd. 30, S. 376, sowie Bd. 31, S. 320 f. und in meiner in der „Gartenlaube" 1910, Nr. 45, S. 955/58 erschienenen Skizze über „Mystische Prozeduren gegen Diebe".

einige Monate früher gesehen, und der edle Giftmörder Kasarinoff den ersten Gedanken zur Tat in ihr erweckt habe, lassen wir, ohne es bestreiten zu wollen, auf sich beruhen" [1]).

Hier sehen wir einmal, wie Verbrecher ihre Tat vielfach zu beschönigen suchen und sich hüten, sie mit dem richtigen Ausdruck zu bezeichnen. Dann aber sehen wir auch, welchen schlechten Einfluß auf moralisch nicht sichere Naturen Stücke ausüben können, in denen Gift- und Mordszenen vorkommen. Bei dieser Gelegenheit sei bemerkt, daß viele Fälle bekannt sind, wo in den letzten Jahren mancherlei Verbrechen durch Schauerlektüre veranlaßt worden sind[2]). An anderm Orte werde ich hierauf näher eingehen, um anzuregen, im Wege der Gesetzgebung gegen diese moderne Schmutzliteratur endlich energisch einzuschreiten.

14. Nach der Ermordung ihres Ehemannes Miltenberg im Oktober 1813 hatte sie ihrer eigenen Angabe nach keinerlei Gewissensbisse. „Dagegen stellten sich zum ersten Male geisterartige Visionen ein, welche in ihrem späteren Leben, und namentlich im Gefängnis, eine bedeutende Rolle spielten. Als müsse eine innere Geisterwelt, eine Naturkraft es übernehmen, die verhärtete Stimme der eigenen Brust zu ersetzen, stiegen sie nicht wie Traumgebilde auf, die von der inneren Seelenangst geboren werden, denn die Miltenberg erfreute sich nach allen ihren Verbrechen des ruhigsten und des süßesten Schlafes; sondern wenn sie wachte, von außen trat sie ihr entgegen. So stand sie einige Wochen nach Miltenbergs Tode vor ihrer Stube: „Es war Abend und auf der Diele finster. Auf einmal sah ich ein hellblinkendes Licht ganz niedrig an der Erde, die Hausdiele heraufschweben,

1) S. 295.

2) Vgl. Scipio Sighele „Litérature et criminalité" (Paris 1908) und meine Skizze „Verbrecher im Glorienschein" in dem Sonntagsblatt der „New-Yorker Staatszeitung" 1908. Diese Abhandlung ist schon vor gut zwei Jahren niedergeschrieben. Vgl. jetzt noch besonders Ernst Schultze „Die Schundliteratur. Ihr Wesen, ihre Folgen und ihre Bekämpfung" (2. Aufl., Halle a. S. 1911), Homburger „Der Einfluß der Schundliteratur auf jugendliche Verbrecher und Selbstmörder" („Monatsschrift für Kriminalpsychologie und Strafrechtsreform", Bd. VI, S. 145ff.), Umhauer „Die Bekämpfung der Schundliteratur" (ebendort Bd. VII, S. 585ff.) sowie die oben erwähnte Zeitschrift „Die Hochwacht". In meinem soeben erschienenen Buch über „Schundfilms. Ihr Wesen, ihre Gefahren und ihre Bekämpfung" (Halle a. S., Buchhandlung des Waisenhauses) bin ich auch auf den Verbrechensanreiz durch Schundfilms und Schundliteratur eingegangen. Eingehender werde ich das Problem nach der kriminologischen und legislativen Seite hin behandeln in mehreren Aufsätzen, welche in der „Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft", der „Österreichischen Zeitschrift für Strafrecht" sowie in dem „Archiv für Kriminalanthropologie" erscheinen werden.

bis vor meine Hinterstube. Da verschwand es.“ Drei Abende wiederholte sich dies. Ein anderes Mal kann sie sich gar nicht herunter finden, „und wie ich in die Höhe sehe, kommt mir eine große Wolke entgegen. Ach denke ich, das ist Miltenberg seine Erscheinung[1]).““

15. Ihr Widerwille gegen einen gewissen Rumpf, der sie nicht heiraten wollte, stieg immer mehr. „Zugleich aber auch ihre Angst vor dem unsichtbaren Rächer, den sie jetzt in allen ungewöhnlichen Ereignissen seine Arme nach ihr ausstrecken sah. Als Bremen am 6. März 1887 durch Deichbrüche und Wassernot heimgesucht wurde, meinte sie, es geschehe ihretwegen. Als ein Feuer entstand und aus dem Hause eines Malers dessen Gemälde auf die Straße geschleudert wurden, sah sie das Gemälde fliegen, um das sie denselben Maler bei der Auktion ihres Vaters betrogen hatte. Bei anhaltender Dürre, bei Schlagwetter und Sturm, sah sie sich für die Zielscheibe und die Sonne brannte, die Orkane tobten, um sie der Welt zu verraten. Sie erblindete einmal auf eine Viertelstunde. Wenn sie etwas anfangen oder anrühren wollte, trat plötzlich Nasenbluten ein. Es war das Walten der unsichtbaren Dämone. Sie floh vor ihnen, um sich homöopathisch vor ihnen zu retten, nach den Gräbern der von ihr Ermordeten. Immer sowie sie sich dem Kirchhofe näherte, schauerten Regengüsse nieder, und sie mußte umkehren[2]).

Vielleicht kann es hier manchem zweifelhaft erscheinen, ob sich hier nicht krankhafte Geistessymptome kundgeben; ohne dies natürlich verneinen zu können, möchte ich noch darauf hinweisen, daß diese Beziehung der Naturereignisse auf die eigene Person weit verbreitet ist und daß man hieraus allein auf eine psychopathische Veranlagung nicht schließen kann. Daß sie bei derartigen Heimsuchungen von Dämonen an die Gräber der von ihr Gemordeten flüchten wollte, erklärt sich vermutlich daraus, daß sie beabsichtigte, dort zu den Geistern zu beten und sie zu bitten, mit den Heimsuchungen aufzuhören.

16. „Sie zitterte nicht, wenn in ihrer Gegenwart die Leichen der von ihr Ermordeten ausgegraben wurden, der Modergeruch war nicht zu angreifend für ihre Nerven; aber sie gab sich allen Ernstes dem Gedanken hin, daß man sie mit den Leichen zusammenbinden, in eines der Gräber werfen, mit kochendem Wasser überschütten und dann lebendig begraben werde! Ja, als wilde Tiere in Bremen gezeigt wurden, zitterte sie vor der Vorstellung, die zuweilen zum Glauben

1) S. 300.
2) S. 341 f.

überging, man werde sie diesen Tieren lebendig zum Fressen und dem Publikum zur Genugtuung vorwerfen"[1]).

Auch in diesem Glauben brauchen durchaus nicht Symptome einer Geisteskrankheit erblickt zu werden. Man braucht sich nur daran zu erinnern, daß ganz analoge Bestrafungen bei den Naturvölkern vorkommrn[2]) und daß die Mörderin vielleicht in Reisebeschreibungen von diesen gelesen hatte, sowie ähnliches auch uns aus unserer eigenen Rechtsgeschichte bekannt ist[3]).

17. Furchtbare Visionen ängstigten die Verbrecherin gespensterhaft bei Tag und Nacht. „Sie gibt selber darüber in ihren schriftlichen Mitteilungen die genauesten Nachrichten. So sieht sie, während der Polizeikommissar bei ihr ist, als sie aus dem Fenster blickt, einen großen schönen Saal, mit einem schönen Schreibpult, einen Tisch mit Kaffeeservice. Die beiden Söhne der ermordeten Kleine gehen im Saale auf und nieder, und die Schwester derselben will mit einer langen Nase auf die Verbrecherin zu. Sie ruft den Kommissar herbei, der aber natürlich nichts sieht. Ein andermal sitzt der alte Kleine in einer Wolke auf dem Kirchturm und droht ihr. Am häufigsten erblickt sie den blinden achtzigjährigen Meyerholz, dem sie seine einzige Tochter, Ernährerin und Stütze, geraubt (ohne die Barmherzigkeit zu üben, ihn auch mit zu vergiften), und den armen Küper Schmidt und sein Kind, die traurig auf einer Wiese sitzen; denn sie hat ihnen ihr Liebstes und das einzige gemordet, was für sie Wert auf Erden hatte. Das Totenantlitz des alten Herrn Kleine in Hannover verließ sie fast nirgends; die Söhne rannten ihr nach, und der eine schleppte sie bei den Haaren auf den Schusterkarren. Zuweilen werden diese Visionen poetisch; so ist sie einmal in der Kirche, aber als sie sich setzen will, stehen alle Leute auf und gehen weg. Einmal sieht sie Zimmermann, ihren verlobten Bräutigam, in einem schönen Laden totenblaß stehen. Als sie eintritt, reicht er ihr ein ganz schmutziges Gesangbuch mit den Worten: „Suche hierin deinen Trost, mein Gesangbuch ist verloren". In der Regel aber offenbart sich nichts Geistiges und Sinniges, es sind nur Larven, um sie zu erschrecken. Diese Vision wurde oft so arg, daß sie nachts aufstand und himmelhoch bat, daß man Wächter in ihre Zelle lasse. Auch mußte die Frau des Gefängniswärters ihr Gardinen vor das Fenster machen, weil die Ge-

1) S. 345.

2) Vgl. beispielsweise A. H. Post „Grundriß der ethnologischen Jurisprudenz".

3) Vgl. Jacob Grimm, „Deutsche Rechtsaltertümer", 3. Ausgabe (Göttingen 1881) S. 701.

spenster von außenher kämen! Die Angst nach solchen Erscheinungen bewog sie auch zu Geständnissen, gegen welche sie sich früher gesträubt. Sie hatte die scheußliche Frechheit gehabt, ihren seligen Vater zu verleumden, daß er es gewesen, der sie zum Vergiften angeleitet und ihr den Auftrag gegeben habe, Miltenberg zu ermorden; ja, er habe seinem eigenen kleinen Kinde mit den Fingern die Hirnschale eingedrückt und der Greuel mehrere. Die Kinder, die ihr erschienen, zwangen sie hier, wie in anderen Fällen, die Wahrheit zu bekennen. Aber auch in diesen Visionen spielte ihre Eitelkeit mit. Und so erscheint ihr ihr erster verstorbener Mann, der Wüstling Miltenberg, als ein anderer Heiland an der Hand des Predigers Dr. Dräseke, reicht ihr die Hand und spricht: „Ich will dich erretten und selig machen, und du sollst mich preisen““[1]).

18. „Nachdem von dem Senator der Stab über ihrem Haupt gebrochen war und sie dem Scharfrichter übergeben worden, reichte sie dem Gerichte zum Abschied ihre Hand, nahm einen guten Schluck Wein und wankte dem Schafotte zu“[2]).

19. Sie wurde enthauptet. „Die vorherige Stille verwandelte sich in ein lautes Rufen der zahllosen Versammelten. Der Scharfrichter nahm ein weißes Tuch, welches die Gerichtete auf ihrem Schoße liegen hatte, und wischte damit das Blut vom Schwerte“[3]).

Zu welchem Zwecke dies geschah, ist nicht gesagt, man darf aber wohl vermuten, daß der Scharfrichter das mit dem Blute der Hingerichteten beschmutzte Tuch später als zauberkräftiges Amulett verkauft hatte, da der Glaube an die heilende Zauberkraft des Blutes, insbesondere Hingerichteter, in Deutschland allgemein verbreitet ist und noch vor wenigen Jahrzehnten, die Scharfrichter mit derartigen Talismanen vielfach einen schwunghaften Handel zu treiben versuchten. Meine zahlreichen hierüber gesammelten Materialien werde ich an anderer Stelle zusammenfassend behandeln.

---

1) S. 348f. 2) S. 358. 3) S. 359.

IV.

Ein wegen Zeugenaussage merkwürdiger Fall aus der alten niederländischen Kriminalgeschichte.

Mitgeteilt von

H. J. Schouten, Amsterdam.

Ein seiner Zeit sehr gesuchtes, jetzt aber kaum noch gelesenes Werk ist „Belangrijke Tafereelen uit de Geschiedenis der lijfstraffelijke Regtspleging (= Wichtige Bilder aus der Geschichte der leibstraflichen Rechtspflege) von J. B. Christemeyer.

Die Volksausgabe von 1850 liegt neben mir. Sie besteht aus drei Bändchen, wovon jedes sechs Kriminalgeschichten enthält. Der Autor, Provinzial-Regierungsbeamter in Utrecht, der sehr viel in dieser Hinsicht geforscht hat, versichert uns, alles aus schriftlichen Quellen und mündlichen Ergänzungen geschöpft zu haben.

Die erste Geschichte ist höchst wichtig für unsere Zeit, wo die Aussage Gegenstand psychologischer, juridischer, ethischer und geschichtlicher Forschung ist. Sie ist aus der Mitte des 18. Jahrhunderts und wurde von dem Autor in den Memoiren eines Richters gefunden.

Kurz gesagt ist die entsetzliche Geschichte wie folgt: Ein Veterinär-Arzt wurde beschuldigt, daß er eine Witwe ermordet habe um den Beweis zu stehlen, daß er von ihr Geld geborgt hatte. Nicht weniger als zwölf bona-fide Zeugen standen zur Verfügung. Alle übrigen Umstände waren ebenfalls à charge. Der Arzt wurde zur Räderung verurteilt. Bis zu seinem letzten Augenblicke hielt er seine Unschuld aufrecht, auch dem ihm befreundeten protestantischen Pfarrer gegenüber, der ihn auf das Schafott begleitete.

Fünfzehn Jahre später entdeckte derselbe Pfarrer, daß der Arzt unschuldig gewesen, indem der wirkliche Mörder dem Arzte so ähnlich sah wie ein Wassertropfen dem andern!

Leider nennt der Autor den Namen des Unglücklichen nicht vollständig. Nur: Jan Willem van V . . . Da der Mann unschuldig gewesen und keine Nachkommen hatte, und dazu die Geschichte etwa 80 Jahre alt war, hätte er meines Erachtens den Namen nicht

zu verheimlichen brauchen. Auch nennt er den Wohnort des Vieharztes nicht. Nur: das Dörfchen L. (wo der Mord geschah), in der Nähe der Stadt A. und später A. selber. Da der Pfarrer die Reise, auf welcher er den wahren Mörder entdeckte, von Amsterdam nach Utrecht unternommen und er von da wieder nach A. zurückkehrte, können nur die Städte Amersfoort und Arnhem gemeint sein, in deren Nähe auch Dörfchen liegen, deren Namen mit dem Buchstaben L. anfangen.

Jan Willem van V . . . war nicht nur in L., sondern auch in der ganzen Umgebung von A., als tüchtiger Vieharzt bekannt. Weil er kurz nacheinander seine Frau und seine einzige Tochter verloren hatte, zog er nach A. Bald darauf entstand eine Epidemie, welche in der Umgebung von A. viel Vieh hinwegraffte. Der kundige Arzt wurde jetzt Tag und Nacht in Anspruch genommen, und es gelang ihm, viel Vieh am Leben zu erhalten. Obgleich er dadurch bei den dankbaren Bauern viel Geld verdiente, war er doch beinahe immer in Geldnot, wie dies auch früher der Fall gewesen war. Die Ursache hiervon war, daß der Mann, der übrigens ein gutes Leben führte und einen guten Charakter hatte, immer dem Trunke ergeben gewesen war, und auch öfter viel für andere bezahlte. Um die Verluste wieder einzubringen spielte er, wozu er gegen hohe Zinsen Geld borgte bei Juden, welchen er nach dem Tode seiner Frau den größten Teil ihrer Nachlassenschaft als Pfand gab.

In der Zeit obengenannter Epidemie geschah zu L. an einem Sommerabend etwas Entsetzliches. Aus einem weit abgelegenen Hause, wo eine alte Witwe, namens M . . ., wohnte, erscholl plötzlich Mordgeschrei. Es wurde von dem Hufschmied, der vor seiner Türe eine Pfeife rauchte, von zwei Bauern, welche vor dem Wirtshause saßen, und von der Frau des Schullehrers, welche von einem Besuch von dem Pfarrer nach ihrem Hause zurückkehrte, gehört.

Alle vier eilten nach dem Hause der Witwe, wo sie die Türe verschlossen fanden und nur noch ein leises Stöhnen hörten. Da ein hoher Zaun sich an beiden Seiten dicht an die Vormauer anschloß, war es unmöglich durch eine Seitentür oder ein Seitenfenster in das Haus zu kommen. An der Vorderseite des Hauses gab es augenscheinlich kein Fenster. Im Augenblick als man die Haustür mit Gewalt zu erbrechen versuchte, wurde ein Seitenfenster geöffnet. Alle vier eilten nach der Ecke des Hauses, wo sie einen Mann fliehen sahen. Die Distanz war so kurz, daß sie, obgleich es schon dunkelte, alle vier deutlich, wie sie meinten, den Vieharzt erkannten. Der fast mannshohe Zaun verhinderte sie den Mörder zu greifen.

Dieser entfernte sich schleunigst durch den Garten, über Zäune und Gräben, und entkam. Weil man die Tür nicht öffnen konnte, eilten die Schullehrersfrau und einer der Bauern zum Schultheiß, während die beiden anderen Männer Wache hielten. Der Schultheiß kam bald mit dem Dorfchirurgen, einem Schmied, der Werkzeuge mitbrachte, und einigen Dorfbewohnern. Die Türe wurde jetzt forciert. Man ging in das Haus und fand die alte Frau auf dem Boden in einer Blutlache. Man versuchte die Sterbende ins Leben zurück zu rufen, doch vergeblich. Auf die Frage ob nicht der Vieharzt van V . . . der Mörder sei, gab sie mit Zeichen deutlich eine zustimmende Antwort. Sprechen konnte sie nicht mehr. Der Chirurg erklärte, daß Hilfe vergeblich sei, denn die Kehle der Frau war mit einem Rasiermesser durchgeschnitten; außerdem fand sich ein zweiter tieferer Schnitt mehr nach unten. Nach wenigen Augenblicken starb die Frau.

Der Mörder hatte deutliche Spuren seines Motives für die Gewalttat hinterlassen: Der Schrank der Witwe war mit Gewalt geöffnet, und auf einem Stuhle lagen die goldenen und silbernen Schmucksachen der reichen Frau, nebst einer Masse baren Geldes in ein buntes Schnupftuch geknüpft. Die Eile, womit der Mörder hatte flüchten müssen, war die Ursache, daß er seine Beute nicht mitgenommen hatte.

Der Schultheiß nahm sofort ein Protokoll auf und ließ in allen Richtungen nach dem Vieharzt suchen, den man denselben Abend noch in einem kleinen Wirtshause außerhalb der Stadt A. fand. Der Verdächtigte erschrak so, daß er in Ohnmacht fiel und man ihn erst binden konnte, als er wieder zu sich gekommen war. Diese Ohnmacht nannte man beim Verhör einen verdächtigen Umstand, aber er fragte seine Richter, wem dies unter solchen Umständen nicht passiert wäre.

Man begnügte sich damit van V . . . einzusperren, und machte den großen Fehler, ihn nicht gleich zu verhören, sondern erst den folgenden Tag. Bei diesem Verhör, worin er die Schuld leugnete, wurde er gleich konfrontiert mit zwölf Zeugen, welche alle zu ungunsten des Verdächtgten sprachen. Von diesen Zeugen kennen wir schon vier. Außerdem wurde ihm ein Schuldschein vorgelegt, woraus man ersah, daß er der ermordeten Frau 300 Gulden schuldig war. Die Stelle, wo man diesen Schuldschein gefunden, war stark belastend. Er befand sich nämlich in dem zusammengeknüpften Schnupftuche, während alle übrigen Wertpapiere unangerührt in dem Schrank lagen! Der

Mörder hatte also Papiere (meist niederländische Staats-Schuldbriefe), deren Verkauf zu seiner Entdeckung hätte führen können, nicht stehlen wollen, und nur, wie es schien, ein Papier, an dessen Vernichtung für ihn viel gelegen war!

Die übrigen Zeugen, (fünf und sechs) waren ein Bauer mit seinem Knechte, welche eine halbe Stunde von dem Dorfe entfernt arbeiteten. Sie versicherten, daß sie den Vieharzt ungefähr zur Stunde des Mordes ihren Acker entlang mit großer Eile hätten laufen sehen, daß sie ihm „guten Abend“ gewünscht hätten, und auch noch gerufen, daß er sich nicht so zu eilen brauche, weil er noch Zeit genug hätte A. zu erreichen ehe man die Stadtpforten schließen würde. Der Angeklagte bekannte, er sei an jenem Abend wohl in A. gewesen, sei aber wenigstens anderthalb Stunden früher aus L. fortgegangen und hätte einen Seitenpfad eingeschlagen, so daß diese beiden Zeugen ihn unmöglich hätten sehen können.

Der siebente Zeuge war ein reicher Viehhändler aus B., einem Dörfchen, das zwei Stunden von L. entfernt lag. Dieser erzählte, van V . . . hätte ihm den Tag vor dem Morde gefragt, ob er ihm 100 Gulden gegen gute Zinsen leihen wolle. Zeuge hatte abgelehnt, worauf van V . . . wütend ausrief: „Dann werde ich es auf eine andere Weise zu bekommen suchen; ich muß Geld haben, auch wenn der Teufel mir dazu die Münze prägen sollte.“ Van V . . . bekannte, daß er dies gesagt habe, fand es aber übertrieben, darin einen Schuldbeweis für den Mord zu suchen.

Beide folgenden Zeugen waren ein Bauer und seine Tochter, ebenfalls aus B., welche aussagten, daß van V . . . einige Wochen früher bei ihnen gespeist habe, daß man am Tische über die jetzt ermordete Witwe gesprochen habe, und daß van V . . . sie alsdann ein „geiziges, altes Weib“, eine „knickerige Wucherin“ genannt und zuletzt gesagt habe: „Das Weib ist nicht viel besser als eine alte Stute; wenn es an mir läge, würde ich sagen: zum Schinder mit ihr“. Der Beschuldigte gab zu diese Worte gesprochen zu haben, er blieb auch bei seinem Urteil über die Witwe M., die als sehr geizig bekannt war; sie hätte armer Leute Not benutzt, um sich hohe Zinsen zu bedingen. —

Der zehnte Zeuge war eine alte Arbeiterin aus L., welche früher auch bei der Ermordeten gearbeitet hatte. Etwa vor einem halben Jahre war sie mit van V . . . in dem Hause der Witwe während diese abwesend war. Man sprach über den Reichtum der Frau M., worauf van V . . ., auf den Schrank weisend, sagte: „Gertrud! hätten wir nur den Affen, welcher da drinnen sitzt, dann

dürfte Freund Hein die Alte holen". Der Beschuldigte antwortete hierauf wie zuvor.

Darauf kam der vorige Hauswirt des Gefangenen, ein Schuhmacher in A., dem van V . . . noch Miete schuldig war. Er hatte van V . . ., ehe dieser auf einige Tage eine Berufsreise antrat, um das Geld gemahnt. Der Vieharzt hatte geantwortet, er würde jetzt viel Geld verdienen und ihm jedenfalls nach seiner Rückkehr das ihm schuldende Geld geben, „auch wenn er es aus der Hölle holen müsse". Der Gefangene erwiderte hierauf nur, daß schöne Gelübde die gewöhnliche Ausrede von Schuldnern bilden.

Der letzte Zeuge war der wichtigste von dem zweiten Halbdutzend. Es war ein jüdischer Metzger aus L., einem Dorfe, das drei und eine halbe Stunde von dem anderen L. entfernt lag. Vor vier Tagen hatte der Gefangene ihn gebeten, ihm ein paar hundert Gulden zu leihen. Dafür würde er ihm während sechs Jahre alles geben, was er in diesem Dorfe verdienen würde. Diesen wunderlichen Vorschlag hätte der Metzger abgelehnt und hätte noch gefragt, warum van V . . . nicht lieber Hilfe bei dem Geistlichen zu D. suche oder bei der Witwe M. in L., welche beide reich wären und vielleicht helfen würden. Van V . . . hätte darauf geantwortet, daß der Pfarrer auf Reisen sei und daß es gerade die Witwe wäre, welche ihn in die Enge triebe, weil er ihr schon eine große Summe schuldig sei. Zum Schluß hätte van V . . . gesagt: „Es möge gehen wie es wolle, ich sage Ihnen, Herr Abraham, mir muß geholfen werden". Am Morgen des Mordes war Zeuge dem Angeklagten wieder begegnet, der sehr nachdenkend und gedrückt aussah, gerade wie einer, der etwas Wichtiges vor hat. Er hatte ihn gefragt, warum er so nachdenkend wäre, worauf dieser schwer seufzend sagte: „Das weiß Gott, der alles weiß". Das hätte van V . . . mit so verzweifeltem Ton gesagt, daß der Metzger argwöhnte, van V . . . trage sich mit Selbstmordplänen. Keine Stunde später begegnete er dem Vieharzt wieder, der jetzt sehr vergnügt aussah, weshalb der Metzger sagte: „Wohl an, Herr Doktor, Sie scheinen jetzt etwas fröhlicher zu sein?" Der Vieharzt antwortete sehr kühl: „Was, fröhlich oder nicht, ich fahre ja doch zum Teufel". Der Angeklagte bekannte, daß er sich erinnere, ähnliches gesagt zu haben, weil er an jenem Tage sehr gedrückt durch Geldsorgen gewesen sei. Später sei er heiter gewesen, weil er getrunken hatte. —

So war die Aussage der zwölf Zeugen, alle bona fide und gut beleumdet, und ohne miteinander beraten zu haben, alles belastend, nichts entlastend. —

Der Staatsanwalt beantragte Schuldspruch wegen absichtlichen, vorbedacht begangenen Mordes, um zu stehlen, wobei der Diebstahl ohne den Willen des Täters nicht vollendet war.

Es fiel den Richtern auf, daß van V ... gerade den ersten sechs Zeugen, deren Aussage hier von der größten Wichtigkeit war, völlig widersprach. Man hielt das für einen feinen Kunstgriff des Verdächtigten.

Dieser nahm als Verteidiger den tüchtigen Rechtsanwalt Dr. R ..., welcher sich alle denkbare Mühe gab, darzutun, daß die Schuld des Angeklagten nicht bewiesen sei. Van V . . . wurde wiederholt verhört, blieb sich immer gleich, blieb immer fest entschlossen und ruhig. Alles vergeblich! Obgleich viele Rechtsgelehrte an der Schuld des Angeklagten zweifelten, wurde das grausame Urteil der Räderung gegen ihn ausgesprochen. Der Verurteilte hörte es zuerst im Gefängnis von seinem Verteidiger, wie nachher bekannt wurde, und diesem Umstande schrieb man es zu, daß er das Urteil mit größter Ruhe anhörte, als es ihm offiziell mitgeteilt wurde.

In der Hoffnung, daß der Verurteilte bekennen würde, schickte man ihm nach damaliger Sitte einen Pfarrer, um ihn auf das Sterben vorzubereiten. Dazu wurde stets der jüngste Pfarrer einer Stadt bestimmt. Ausnahmsweise übertrug man diesmal diese traurige Pflicht dem Pfarrer B . . ., der ein intimer Freund der Eltern des Vieharztes gewesen und nachher manchmal der Ratgeber des Sohnes, den er auch vom fortwährenden Trinken abzuhalten suchte.

Pfarrer B ... war von der Schuld des Vieharztes überzeugt, konnte ihn aber nicht zum Bekenntnis bringen. Wohl bekannte dieser manchmal seinen Leichtsinn, wobei er in Tränen ausbrach, aber seine Unschuld an dem Mord beteuerte er stets von neuem. Am Sonntag vor der Exekution wurde in allen Kirchen für die Bekehrung des hartnäckigen Sünders gebetet. Am Abend vor der Exekution kamen die Richter noch einmal zusammen, baten den Pfarrer B . . ., noch einmal den Verurteilten zu besuchen, und zwar zu der Stunde, in welcher man das Schafott, das diesmal ausnahmsweise innerhalb der Stadt errichtet wurde, aufschlagen würde, damit die Hammerschläge Eindruck auf den Verurteilten machen sollten. Aber vergeblich! Der Vieharzt versicherte seinem väterlichen Freund, daß er ihm gegenüber nicht heucheln würde, daß er nicht mit einer Lüge in die Ewigkeit eintreten wolle. Auch in der letzten Stunde im Gefängnis und auf dem Schafott, wo er nochmals den Pfarrer bat mit ihm zu beten, hielt er die Beteuerung seiner Unschuld aufrecht. Er sprach die Hoffnung aus, daß die Vorsehung seinen Freund einmal über-

zeugen würde, daß er unschuldig verurteilt sei. Tief gerührt verließ der Pfarrer den Unglücklichen, der bald darauf den schmerzlichen Tod des Räderns starb. —

Fünfzehn Jahre später empfing der jetzt graue Pfarrer B . . . einen Brief von einem Notar in Amsterdam, der ihm mitteilte, er sei einziger Erbe eines Verwandten, und der ihn einlud einige Tage zu ihm zu kommen, um die Erbschaft in Ordnung zu bringen. Nachdem der Pfarrer dazu zwei Wochen verwendet hatte, und den folgenden Tag abreisen wollte, begegnete er einem Jugendfreund, mit dem er in Leiden studiert und der im Auslande gelebt hatte, jetzt aber in Amsterdam wohnte. Pfarrer B . . . ließ sich überreden, einige Tage im Hause seines Freundes zu bleiben. Das war der zweite Aufenthalt. Der erste war — der Autor nennt seine Geschichte: „Der Aufenthalt" — daß ein notarielles Dokument nicht rechtzeitig fertig war. Der dritte sollte folgen. Autor sieht in diesen allem die Hand Gottes. Als nämlich der Pfarrer an das durch Pferde gezogene Boot kam, das ihn nach Utrecht bringen sollte, waren viele trunkene Leute da, welche mitfahren wollten, und die reservierten Kabinen waren alle schon gemietet. Der Pfarrer entschloß sich also noch einen Tag zu warten.

Den folgenden Tag gab es keine Verhinderung, sodaß der Pfarrer abreiste. Beim Dorfe Abkoude wurde stille gehalten, um einen Jäger mit aufzunehmen. Dieser setzte sich dem Pfarrer gegenüber. Nach kurzer Zeit redete der neue Reisegefährte den Pfarrer unwirsch an, weil, wie er behauptete, dieser ihn fortwährend ansah. Der Pfarrer antwortete, daß er, um durch das Bootsfenster zu schauen, wohl gezwungen sei gerade vor sich auszusehen, am Kopfe des Jägers vorbei, daß er aber nicht daran dächte, ihn mit seinem Anschauen zu belästigen. Er schlug ihm aber vor, sich ein wenig zur Seite zu setzen. Nachdem der Jäger dieses getan hatte, zog er erst die volle Aufmerksamkeit des Pfarrers auf sich. Der Jäger wurde jetzt immer unruhiger, und beklagte sich wieder, was diesmal begründet war, Der Pfarrer sagte, er habe früher zufällig nach ihm gesehen, könne aber jetzt die Augen nicht mehr von ihm ablassen, und zwar weil er so völlig einem toten Freunde ähnlich sei, daß er schwören würde, diesen Freund vor sich zu sehen, wenn er ihn nicht hätte sterben sehen, was vor etwa fünfzehn Jahren passiert war. Der Jäger antwortete unruhig, er sei vielen Menschen ähnlich, und man irre sich oft ihm gegenüber. Der Pfarrer hatte jetzt freies Spiel, ihn anzusehen. Plötzlich kam ihm der Gedanke: „Wenn dieser Fremde der Mörder der Witwe gewesen wäre und nicht van V . . .!"

Bald kam man an einen Ort, wo jeder das Boot verließ, um zu speisen. Der Jäger bat den Pfarrer um eine geheime Unterredung. Mit sichtlicher Angst fragte er: „Wer war der Freund, über welchen Sie soeben sprachen?“, worauf der Pfarrer B . . . mit Entsetzen erwiderte: „Welches Interesse haben gerade Sie dabei? Ihre Frage würde mich beinahe auf einen Gedanken bringen. Der Freund war ein gewisser van V . . ., der vor fünfzehn Jahren . . .“ Der Jäger ließ den Pfarrer nicht einmal ausreden und sagte: „So ist es denn, wie ich fürchtete! Ich sah es wohl, wie Sie mich im Auge behielten.“ Der Pfarrer erwiderte: „Wie, Mensch, was wollen Sie damit sagen?“, worauf der Jäger mit wilder und ängstlicher Stimme bekannte: „Um Gottes Willen! Ich habe Frau und Kinder. Machen Sie mich nicht unglücklich. Ich will es Ihnen bekennen. Ach, um Gottes Willen! Ich bin es, an dessen Stelle jener unschuldige Mann hingerichtet wurde!“

Der Pfarrer stand da wie vom Donner gerührt. Er erwachte aus seinem Schrecken als der Schiffer die Reisenden zusammen rief. Der Jäger aber war verschwunden, so daß man auch vergeblich im Dorfe Zuilen, dem letzten vor Utrecht, das Boot für ihn anhielt.

Sobald der Pfarrer in seinem Wohnort angelangt war, ging er zum Richter, wo er diese Begegnung protokollieren ließ, und sich bereit erklärte, alles zu beeidigen.

Bald hatte man volle Gewißheit über den Mörder. Seit zwei Jahren wohnte er in der Gegend „het Gein“ bei Weesp (einem Städtchen zwischen Amsterdam und Amersfoort), wo er von der Jagd und anderen kleinen Verdiensten lebte. Man meinte, er hätte vor dieser Zeit in Deutschland als Soldat gedient.

Begreiflicherweise war er nun plötzlich mit seiner Familie verschwunden und alle Mühe seine Spur zufinden war vergeblich.

V.

Dunkle Linien in der Schrift und verwandte Erscheinungen.

Von

A. Delhougne, Mühlhausen im Elsaß.

(Mit 17 Abbildungen.)

A) Dreidimensionale Ausdrucksbewegungen; Rhythmik.

„Die Bewegungen eines von Willensimpulsen bewegten Gliedes gehen mit seltenen Ausnahmen nie in einer Ebene vor sich. Der Übergang zum lebenden Objekt bedingt hier eine komplizierte Untersuchungsmethode. Nur eine dreidimensionale Methode kann diesem gerecht werden.“ Prof. Dr. Rob. Sommer.

Als ich im Jahre 1909 in Band 34 S. 311—313 (Groß' Archiv) eine übersichtliche Darstellung der Dunkellinien gab, kannte ich nicht die wichtigen wissenschaftlichen Experimente, die Prof. Dr. Rob. Sommer in der Zeitschrift für Psychologie und Physiologie der Sinnesorgane, Bd. 16 (Leipzig, Barth 1898) erläutert; seine wissenschaftlichen Ergebnisse sind nicht nur für seine Fachgenossen beachtenswert, sie sind auch geeignet die Richtigkeit des von mir eingeschlagenen Weges betr. der Schriftanalyse darzutun. Denn die Prüfung der Schrift hinsichtlich der Struktur, die Beachtung der dunklen Linien und verwandter Erscheinungen ist ja im Grunde nichts anderes als die Beobachtung der Schreibbewegung nach der dritten Dimension. Prof. Sommer (Psychiater und Kriminalpsychologe) will zunächst die feinen unbewußten Bewegungen, die schon normalerweise als Ausdruck innerer Zustände unwillkürlich gemacht werden, graphisch festhalten und in ihre Komponenten (als Auf- abwärts-; Seitwärts-, und Stoß- Rückzug- bewegung) zerlegen. Zu dem Zwecke ließ er sich von dem Mechaniker Schmidt (Gießen) — verbessert von dem Mechaniker Hempel der psychiatrischen Klinik (Gießen) — einen (in der obigen Zeitschrift näher beschriebenen) Apparat konstruieren, der den psychomotorischen Ausdruck sowohl der willkürlichen wie unwillkürlichen Bewegungen der Analyse und Messung zugänglich macht. Als leichteste Stelle, wo die Ausdrucksbewegungen

einer Messung zugänglich sind, erschien ihm die Hand. — Sein Apparat, der durch eine sinnreiche und empfindlichwirkende Hebelkonstruktion die Zerlegung auch zusammengesetzter Bewegungen nach den drei Dimensionen, gleichzeitig und doch gesondert, auf die Schreibrolle überträgt, ermöglicht die Festhaltung der kompliziertesten Bewegungen in jedem Momente des Ablaufes, auch der scheinbaren Ruhe, des Schlafes usf. Will Sommer vermittelst dieses Apparates zwar zunächst zur klinischen Untersuchung der verschiedenen Formen der Geisteszustände, Krankheiten, Alkoholneurosen auch die realen Bewegungen des Körpers graphisch darstellen, so ist uns an seinen Versuchen zunächst interessant, daß er auf gewisse in einer Zahlen-, Wort-, Farbenreihe enthaltene Anreizungen (z. B. durch absichtliches Merken einer bestimmten Zahl u. s. f. nach Art des Gedankenlesens) symptomatische Veränderungen in den drei Schriftkurven wahrnahm, die von der auf einer Art Morsetaster im scheinbaren Ruhezustande befindlichen Hand ausgingen. In seiner „Kriminalpsychologie" (Leipzig, Barth 1904) untersucht er ähnlich alkoholempfindliche Individuen. — Wenn nun ein Individuum bei vorgesprochenen oder vorgezeigten Anreizungen an bestimmten Punkten unbewußte Bewegungen macht, die je nach Art des Reizes auf einer oder mehreren Kurven sich anzeigen, so ist auch nichts Wunderbares darin zu finden, daß fast jedes Individuum bei gewissen Buchstabenreihen, die z. B. seinen Namen darstellen oder bei sonstigem Ideenablauf ganz individuelle Rhythmen in dem Bewegungsgange des Schreibens zu erkennen gibt. Man vgl. Band 34 S. 327 u. 329. — Dies ist für Schriftvergleichungen sehr wichtig. — Aber nicht bloß auf Anreizungen traten Veränderungen in den Kurven ein. Sommer fand, daß „alle" untersuchten Personen in den Kurven auch Niveauschwankungen zeigten, welche ganz kurz nach dem Reizworte oder auch in den Pausen auftraten, und die sich ihm als ganz individuelle Erscheinungen charakterisierten. — Man vergleiche hiermit die in Bd. 32 S. 61 erwähnten Erscheinungen der Kräpelinschen Schriftwage mit dem individuellen Kurventypus und man muß hiernach zugeben, daß die Feststellung rhythmisch-individueller Minimalbewegung im scheinbaren Ruhezustande die Richtigkeit unbewußter rhythmischer Individualbewegung beim Schreiben nur bestätigen kann. „Viel schwieriger", sagt Sommer, „wurde die Analyse der Schreibkurven in den Fällen, in welchen schon die normale Haltung auffallende Erscheinungen (Niveauwechsel, Zitterbewegnng usw.) bietet, besonders wenn man Reizworte wählt, die durch ihren Vorstellungsinhalt die Versuchsperson intensiver beschäftigen, als die in bezug auf die Affekte indifferenten Zahl-

worte“. Doch bin ich der Ansicht, daß bei gewissen Vorstellungsreihen (z. B. im Kopfe eines Fälschers) auch Zahlenreihen unbewußte Affekte und ihre graphische Auslösung veranlassen können. Damit kommen wir zu den

B) Affekterscheinungen:

„Der Mensch hat ja nur eine Seele, die auf den ganzen Körper einwirkt, und wenn also ein einfacher Affekt die ganze Kraft der Seele auf einen Punkt richtet, sie ganz mit allen ihren Ideen und Empfindungen auf einen Ton stimmt, so muß auch der ganze Körper an dem Ausdruck dieses Affektes teilnehmen, und jede Bewegung, jedes Glied zu seiner Darstellung mitwirken“ (Engel in „Ideen zu einer Mimik, Teil I S. 310). Volkstümlicher kann man das Wirken der Affekte wohl nicht charakterisieren.

Aber noch im Jahre 1895 konnte Prof. W. Preyer, der leider zu früh (1897) verstorbene Begründer der wissenschaftlichen Schriftanalyse, darüber sagen: „Auch die Veränderungen der Handschrift je nach der Stimmung, in welcher sich der Schreibende befindet, sind bis jetzt psychologisch nicht untersucht worden.“ — Inzwischen hat auch dieses Gebiet schon mancherlei Aufklärung erfahren. — So führe ich als interessantes Beispiel an, daß eine Schwangere, deren Verführer die Vaterschaft des betr. Kindes ablehnte und zum Beweise seiner Angaben falsche Postkarten und fälschlich angefertigte Briefe vorlegte (eine rechtzeitige Haussuchung hatte hinreichendes Material zutage gefördert), in ihren Schriftzügen während der kritischen Zeit eine unbewußte Veränderung vornahm, die ganz augenfällig zeigt, daß ihr Geist sich sehr mit ihrem körperlichen Zustande beschäftigte. Man beachte nur die Formen des ß in Fig. 6, welche vom ersten bis zum achten Schwangerschaftsmonate reichen. (Fig. 7 gibt Formen des Liebhabers, die sich immer unterscheiden.)

Aber auch die dunklen Linien sind in ihrer Bildung sehr von Affekterscheinungen beeinflußbar. — So hatte ein Landbürgermeister in der Wahlzeit nicht beachtet, daß er den relativ kleinen Betrag einer „International Money Ordre“ erhalten und richtig quittiert hatte. Da die Adresse den Titel „Bürgermeister“ trug, so mußte er auf einem durch den Stempelaufdruck sehr eingeengten Raume seinen Namen und Titel einschreiben. Als er später infolge vermeintlicher Nichtzahlung die Postbeamten beleidigte, kam es zur Klage und Prüfung der Unterschriften. Fig. 1 und 2 stellen die Großbuchstaben der Postanweisungsunterschrift dar (oben in natürlicher Größe, unten stark vergrößert.) — Fig. 3 und 4 (vergr.) zeigen das L zweier Unter-

schriften vor dem Untersuchungsrichter, wobei wir jedenfalls eine geheime sich steigernde Aufregung vermuten dürfen, wenn der Angeschuldigte wohl auch äußerlich seine Ruhe zu bewahren suchte. Fig. 5 gibt denselben Buchstaben nach einem peinlichen Schlußverhör wieder und die dort sägezahnartig springende Dunkellinie zeigt deutlich den Affekt, den sie widerspiegelt. — War nun Fig. 5 gewissermaßen als Superlativ der Ausdrucksbewegung und Fig. 3, 4 als der Komparativ zu betrachten, so konnte Fig. 1, 2 nur der Positiv derselben Individualbewegung sein; denn es war nachgewiesen, daß die in Betracht kommenden Postbeamten keine derartigen Geheimregistrierungen hatten und der betr. Briefträger hätte nach Lage der Umstände eine solche Fälschung mit Geheimzeichen, die er nicht kannte, während seines Dienstganges von 7 bis 10 Uhr anfertigen müssen.

Bei dieser Gelegenheit sei es mir vergönnt, auf die Unzulänglichkeit der besten mikrophotographischen Objektive zur Wiedergabe schwacher Dunkellinienerscheinungen hinzuweisen. Die übereinstimmenden Versuche des Photochemikers Urban (München — Vorsteher der Abtlg. für Gerichtsphotographie der Lehr- und Versuchsanstalt für Photographie) und des Prof. Dr. Dennstedt vom Hamburger Staatslaboratorium, welchem ich hier noch für seine Versuche meinen Dank abstatte — haben dargetan, daß wir das photographisch nicht festhalten können, was wir mit guten Apparaten optisch sehen. So war die Punktreihe in Fig. 2 durch Schrägbeleuchtung in sechsfacher Vergrößerung noch schwach als fortlaufende Rinne (Linie) sichtbar geworden. Man wird mir beipflichten müssen, wenn ich sage, daß zur richtigen Deutung und Bewertung oft schwacher Erscheinungen dieser Art vor allem eine eingehende Beschäftigung mit dunklen Linien erforderlich erscheint.

Zur Verständlichmachung der verschiedenen Stärkegrade in den Registrierungen des Schreibausdruckes sei noch hingewiesen auf die parallelen Verschiedenheiten in der Klangfarbe der menschlichen Stimme, die eine andere ist im Zustande der Ruhe, in der Erregung und im Ausdruck größter Freude oder Angst. — Dementsprechend finden wir nichts Auffallendes darin, wenn sich die entstehenden Eindrücke auf der Walze des Phonographen verschieden tief einprägen und die entsprechenden Reproduktionen sich verschiedentlich hörbar machen. Sollten wir das bei der manuellen Ausdrucksbewegung des Schreibens auffallender finden?

Ein anderes Beispiel von Affektveränderung der dunklen Linien ist dasjenige eines jungen Mannes, der für zahlreiche Fälschungen zu fünf Jahren Gefängnis verurteilt wurde. So fälschte er auch für

seinen Bruder Wilhelm den Lebenslauf. Während nun der Fälscher generell Rechtsdruck schrieb, setzte sich seine Registrierung in der



Unterschrift beim Worte „Wilhelm" in Linksdruck (vgl. Bd. 34 S. 318) um; beim Familiennamen, den der Fälscher ja ebenso zu führen be-

rechtigt war, setzte aber wieder Rechtsdruck ein. — Sollte dieser merkwürdige Wechsel nicht durch die stille Sprache des Schuldbewußtseins ausgelöst sein? — Auch an anderen Stellen zeigte derselbe Fälscher in gewissen psychologischen Momenten derartige Änderungen. Seine Schuld war nicht nur durch die Schriftexpertise erwiesen, sondern auch durch weitgehendes Geständnis zugegeben.

Interessant war in der II. Verhandlung desselben Falles (infolge stattgegebener Revision) die Tatsache, daß derselbe Fälscher die Fälschung einer Unterschrift (Leoni) zugab, die ich ihm weder bei der I. noch bei der II. Verhandlung zugeschrieben hatte und die ich ihm wegen verschiedener Registrierung auch nicht zuschreiben konnte. — Erregte dies das Staunen der Richter und der Staatsanwaltschaft, so erregte doch noch mehr die Tatsache mein Erstaunen, daß der Fälscher sich in der Beratungspause demütig an mich wandte und mit einer gewissen Eitelkeit bestätigte, daß er die von ihm zugestandene Unterschrift doch nicht geschrieben habe. — Etwa eine halbe Stunde nachher erhielt ich auch von anderer und zwar unzweifelhafter Seite die Bestätigung, daß der Fälscher das falsche Geständnis nur gemacht hatte, um die Richter in bestimmter Richtung zu täuschen. — Die Äußerung in der Beratungspause stimmte also mit der Beobachtung des Sachverständigen und war die volle Wahrheit. — Dies zeigt wieder, wie sehr sich der Sachverständige hüten muß, sein Urteil und seine Aussage von allgemeinen äußern Umständen beeinflussen zu lassen; anderseits zeigt dies aber auch, ein wie scharfes Korrektiv eine gewissenhafte Strukturprüfung für die zu behandelnde Frage und in weiterm Sinne auch für gewisse Aussagen ist.

Zwar bin ich nicht in der Lage, heute schon alle möglichen Affektzustände zu behandeln; aber der Weg soll einmal gebahnt werden, und so sei es mir gestattet — ohne mich auf theoretische Erläuterung von Affektzuständen einzulassen — (Interessenten seien auf Dr. C. Lange „Über Gemütsbewegungen" autoris. Übersetzung v. Kurella, Leipzig, Thomas 1887 u. a. verwiesen) — hier noch ein Beispiel von Schriftveränderung infolge Alkoholvergiftung anzuführen. Es sollten Wechselunterschriften, die ungefähr vier Monate vor dem Tode der mit 35 Jahren verstorbenen Person abgegeben waren, mit Hilfe von Unterschriften aus besseren Tagen (d. h. bis zu zwei Jahren vorher) identifiziert werden. Rein figürliche Vergleiche erschienen ausgeschlossen. Es handelte sich vielmehr darum, festzustellen, ob die bleibenden Charakteristika der Schrift gegenüber den Veränderungen, hervorgerufen durch die fortschreitende Krankheit, standhielten. — Da feste handschriftliche Zeichen für Alkoholismus

bisher wissenschaftlich nicht bekannt sind, sondern für das Stadium der Antriebe nur die Zeichen motorischer Lebhaftigkeit, Ungebundenheit, Maßlosigkeit und Unordnung — sowie für das Stadium der



Fig. 8. Fig. 9. Fig. 10. Fig. 11



Fig. 12. Fig. 13 Fig. 14.

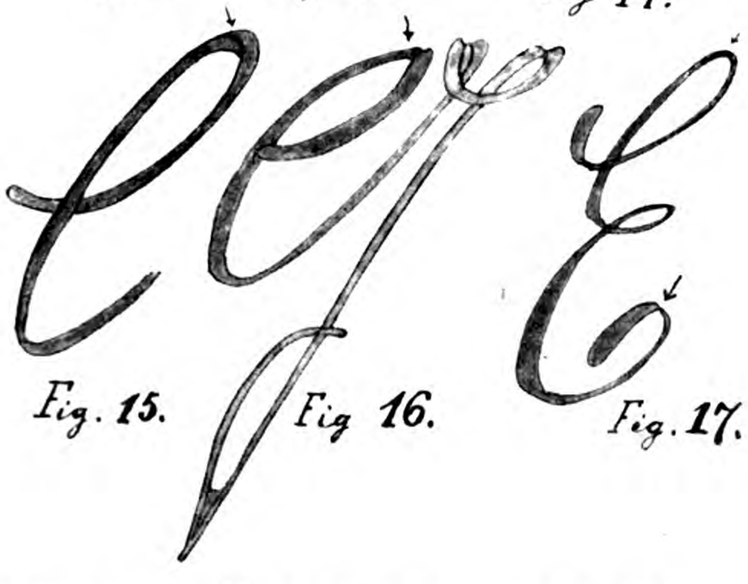


Fig. 15. Fig. 16. Fig. 17.

Hemmungen eine Abneigung zu schreiben, und für einzelne abzugebende Unterschriften die Anzeichen eines höhern Grades von ungeordneter, schmieriger, zitteriger, stärker ataktischer und verkritzelter

Schrift, — so konstatierte ich für den Anfang der ganzen Periode leichte Hemmungen mit graduellem Verlauf, die sich bis zum Schlusse rapid steigerten. Ferner konnte ich die Unlust zum Schreiben aktenmäßig nachweisen usw. — Was uns hier besonders interessiert, war, daß neben den ataktischen Steigerungen in der Handschrift auch eine von Unterschrift zu Unterschrift stärker werdende schlagende Drehbewegung der Hand nach rechts außen, verbunden mit zitternden Rückbewegungen konstatiert wurde, die in dem Übergang des anfänglichen Linksdruckes in Rechtsdruck abzulesen war. Da diese Erscheinung graduell fortschritt, andere Charakteristika (figürl. Ähnlichkeiten: natürlich frei variiert; Federhalterrichtung; Rhythmus auch die Grundneigung zum ursprünglichen Linksdruck) aber blieben so konnte die zitterige Außendrehung der Hand nur als ein sicheres Zeichen der Schrift einer schwer alkoholkranken Person angesehen werden. — Fig. 10 gibt ein charakteristisches E an, bei dem oben Linksdruck, dann plötzlicher Übergang in Rechtsdruck und wieder Linksdruck abzulesen ist. — Fig. 8 und 9 sind bloß einen Monat früher abgegeben als 10 und 11. — Also das, was dem Laien manchmal offensichtliche Verschiedenheit ist, muß bei genauer Abwägung die Identifikation unterstützen. — Auch sei hier an die interessanten Versuche des Prof. R. Sommer erinnert, der in seiner „Kriminalpsychologie" (1904) die Kurvengänge eines alkoholempfindlichen Kranken im ungetrübten Zustande und solche nach dem Genusse von zwei Flaschen Bier mit starken Abweichungen nach den drei Dimensionen wiedergibt. — Man vergleiche auch, was Wundt in der „Deutschen Rundschau" vom April 1887 über den „Ausdruck der Gemütsbewegungen" bezüglich der funktionellen Störungen psychischer und somatischer Art, sowie die vasomotorischen Einflüsse infolge von Gefäßerweiterungen (Alkohol) oder Gefäßverminderung (Kälte und dgl.) mit Rücksicht auf die Schriftveränderung sagt.

Ebenso beachte man die Versuche des Experimental-Psychologen Prof. Dr. Alfred Lehmann, Kopenhagen, in seinem Werke: „Die Hauptgesetze des menschlichen Gefühlslebens", Kopenhagen — übersetzt von F. Bendixen — Leipzig, O. R. Reisland 1892 — der S. 77 Mossos Plethysmograph bespricht. Er besteht (nach Lehmann) aus einem am Ende geschlossenen Rohr, das eben weit genug ist, den Arm zu umschließen, der durch einen Gummiärmel wasserdicht mit dem Rohr verbunden wird. Nachdem der Arm in die rechte Stellung gebracht ist, wird das ganze Rohr durch ein Seitenrohr mit Wasser gefüllt. Hierauf wird das Seitenrohr durch einen Gummischlauch mit einem Mareyschen Schreibapparat in Verbindung gebracht. Jede

Veränderung des Armvolumens bewirkt eine Hebung oder Senkung des Wassers, durch welche die Luft im Schlauch und im Schreibapparate beeinflußt wird, und die Bewegung wird dann von dem Stifte des Schreibapparates auf eine rotierende Walze (Kymographion) übertragen. (Das bei s. Versuchen benutzte Kymographion stammte aus Kagemaars Institut in Utrecht.) — Aus Lehmanns Ergebnissen möchte ich nur das hervorheben, daß er (S. 113) ein enges Abhängigkeitsverhältnis zwischen der Gefühlsbetonung des Bewußtseinzustandes in einem gegebenen Augenblick und dem gleichzeitigen Innervationszustande der verschiedenen Muskel des Organismus konstatiert. — Auch was er über Gefühls- und Affektbewegungen (S. 139 usf.) sagt, widerspricht nicht den Beobachtungen, die wir bei gewöhnlicher Schrift, zumal in Hinsicht der III. Dimension, gemacht haben. — Die Strukturprüfung ist also bei rechter Würdigung von unschätzbarem Werte und erscheint besonders geeignet, das Studium der Affekte in den Zeiten der Niederschrift zu klären. Was dies für die Rekonstruktion gewisser Individualbewegungen bedeutet, ist bereits gezeigt. (Fig. 1 bis 5.)

C) **Individualrekonstruktion** (vgl. Bd. 34 S. 331).

Es sind aber bisweilen auch Individualrekonstruktionen in mehr körperlichem Sinne möglich. — Von manchen derartigen Fällen, wo man auf Grund der schrifttechnischen Prüfung direkt in der Lage ist, positive Angaben über Identität oder Nichtidentität zu machen, will ich nur folgende anführen.

Ein angeblicher Vogelhändler hatte sich Postkarten mit entsprechendem Firmenvordruck herstellen lassen. Sein Helfershelfer [Co.] schrieb im Einverständnis mit ihm eine Bestellung darauf, und es gelang ihnen, etliche hundert Vögel zu erschwindeln. Diese Postkarte war teils in gewöhnlicher, teils in Knöchelschrift (Federhalter zwischen Zeige- und Mittelfinger) geschrieben. Der betreffende Untersuchungsrichter, dem auch der Sachverständige seine Anerkennung nicht versagen kann, ließ den Erstbeschuldigten auch eine Probeschrift in beiden Schreibarten anfertigen. Nichtsdestoweniger war der Sachverständige nicht in der Lage, die Identität anzuerkennen, weil die Adhäsionserscheinungen in gewöhnlicher Schrift der Bestellkarte (vgl. Fig. 13) von einem Individuum mit niedrigem Federwinkel (also relativ flachliegender Hand) ausgehen mußten. In der Schriftprobe hingegen zeigte nicht einmal die Knöchelschrift (Fig. 12) mit gewöhnlich niedrigerem Federwinkel als bei normaler Feder-

haltung (natürlich bei ein und demselben Individuum) eine Adhäsionserscheinung, sondern klare Kurvenschnitte der Federbeinbahnen. — Der Probeschreiber mußte also eine dickere Hand haben als der wirkliche Bestellschreiber. Jedoch konnte ich aus nebensächlichen Erscheinungen feststellen, daß der Beschuldigte seine Finger mit im Spiele gehabt hatte, und auch aus der ganz parallelen Schreibmanier konnte man auf eine Verabredung zum Zwecke der Täuschung schließen. — In der Hauptverhandlung (Akten hatte ich nicht gesehen) gestand auch der Angeklagte seine ideelle Mitwirkung voll zu; aber er bestritt entschieden, die fragliche Karte geschrieben zu haben. (Des Helfershelfers hatte man noch nicht habhaft werden können.) Hätte noch ein Zweifel an der Richtigkeit des Eingeständnisses bestanden, so hätte der erste Blick auf die mächtigen dicken Hände und ein nochmaliger Schreibversuch die Richtigkeit der Schriftexpertise dargetan.

Auch bei angeblich eigenhändigen Testamenten oder mit Handhaltung, Handunterstützung u. dgl. angefertigten Testamenten kann eine Realrekonstruktion manchmal über den Grad und die Art der Beihilfe, die Situation des Testators und der ganzen Schreibszene evidente Indizien liefern, wie ich das später an einem Beispiele zu zeigen gedenke.

Interessant mag noch eine Art Feuerprobe sein, die ich einen fälschlich Angeklagten durchmachen ließ. Ein Wechselinhaber wurde von seinem Vordermanne zu Unrecht der Unterschriftfälschung beschuldigt. Die vom Sachverständigen aufgenommene Probeschrift seitens des Klägers förderte unter anderm Dunkellinien ganz bestimmter Art (Fig. 14 u. a.) zutage (Zentrifugal-muschelförmig). — Auf Ersuchen des Sachverständigen und unter seiner Aufsicht machte der Angeklagte willig den Versuch, die zwei fraglichen Unterschriften so gut als möglich nachzubilden, sodaß er nach dem Schreiben selbst die Besorgnis äußerte, eine solche Probe könne ihm doch schädlich sein. Aber eine Prüfung auf Dunkellinien zeigte ihm das Gegenteil. (Fig. 15, 16 geben die von ihm registrierten Kopfdurchgänge; Fig. 17 zeigt am E rechts einen ebensolchen aus der gefürchteten Probeschrift.) Bei relativ ähnlicher Struktur der beiden Handschriften hätte ich natürlich Bedenken getragen einen Probeschreiber, von dessen Unschuld ich überzeugt war, in Gefahr zu bringen. Hier jedoch führte der Versuch kontradiktorisch zur Klärung, was im Interesse der Wahrheit um so erwünschter war, als der Betreffende in anderer Hinsicht mit der Staatsanwaltschaft öfter Bekanntschaft gemacht hatte. Im übrigen mag der Fall zeigen, daß Richter und

Staatsanwälte ohne Sachverständige nicht wohl auskommen können, wenn sie nicht vorziehen, sich selbst in die zähe Materie einzuarbeiten. Es müßte denn kurzweg formelles Recht über materielles gesetzt werden. (Vgl. H. Groß, Vorwort z. s. Handb. für Untersuchungsrichter usw.)

D) Dunkellinien in der Photographie und im Verhältnis der Tintenschrift zur Stiftschrift.

Von der Schwierigkeit schwachregistrierte Dunkellinien mikrophotographisch wiederzugeben, habe ich bereits bei den Affekterscheinungen gesprochen. Geradezu komisch aber wirkte die Entdeckung von (gefälschten) Dunkellinien in einer angeblichen „Photographie“, die von einer Abortinschrift aufgenommen sein sollte. Nach Auflösung eines Liebesverhältnisses war der Liebhaber vom Bruder seiner Angebeteten beschuldigt worden, eine ihn beleidigende Abortinschrift in einem größern Bierlokale angebracht zu haben. Bei der Ortsbesichtigung zeigte es sich, daß die Schrift direkt auf dem braunroten Bretterverschlage von Pitch-pine-Holz stand und zwar so, daß die Stelle von dem darüber angebrachten elektrischen Lichte nicht direkt getroffen werden konnte. Meinem Verlangen nach Vorzeigung einer bereits angefertigten Photographie wurde im Besichtigungstermine nicht entsprochen, und so skizzierte ich mir vor Zeugen besonders die Druckstellen auf, die ich nach Aufnahme einer Probeschrift seitens des Beschuldigten für wichtig hielt. Wie erstaunte ich aber, als ich nach Monatsfrist mit den Akten die Photographie eines zusammengefaltet gewesenen Papiers erhielt, auf dem die Nadeln zum Feststecken mitphotographiert waren! Zwar waren ungefähr solche Schriftbilder wie auf der Bretterwand sichtbar; aber bei genauerem Zusehen lösten sich auch diese in zwei Teile auf: Einen schwächern, jedoch breitern Zug und einen tiefschwarzen, schmälern, der in dem breitern jedoch nicht die Hauptrichtung innehielt, sondern bald hier, bald dort die Ränder traf. Und doch war auf Grund einer solchen Photographie von einer nicht näher zu erwähnenden Persönlichkeit die Ähnlichkeit und Identität anerkannt worden, während ich von dem horrenden Beweismittel — wegen später erfolgter kostenfälliger Klageabweisung vor dem Haupttermine — nicht feststellen konnte, ob zuerst von den Brettern auf Papier gepaust, dann mit Stift verstärkt und endlich von diesem Papier photographiert worden war — oder ob von einem Papier aufs Brett gepaust (und nachgeschrieben) sodann vom gleichen Papier auch photographiert worden war. Das waren also ganz unechte Dunkellinien. Was mich aber

besonders bewog, die Identitätsfrage nicht zu bejahen, war der Umstand, daß der Beschuldigte, der in seiner Probeschrift (Blaustift) Rechtsdruck hatte, der sich nach einem früher von mir gefundenen Abreibungsgesetze rhythmisch in Linksdruck umsetzte, dann wieder Rechtsdruck usf. zeigte, mit den Rhythmen vom Anfang der Abortschrift mit Kopierstift — wie auch vom Anfang mit Buntstift ebendort keinerlei annähernde Übereinstimmung zeigte. Eine oberflächliche Ähnlichkeit einzelner Buchstabenformen durfte mich nicht veranlassen, eine unsichere und höchst zweifelhafte Frage zu bejahen. In dubio — pro reo! — Das Verhältnis der Probeschrift mit Blaustift war ganz entsprechend dem Abreibungsgesetze ausgefallen, das lautet: „Bei ausgesprochenem Rechtsdruck der Tintenschrift setzt sich infolge Abreibung des Stiftes die Schrift an gewissen rhythmischen Stellen in Linksdruck um; bei Nichtbeachtung dieser Erscheinung (d. h. also bei unbewußtem Schreiben, ohne Drehen des Stiftes) kommt dann bald wieder Rechtsdruck zum Ausdruck usf.“ Umgekehrt ist die Sache bei Tintenlinksdruck. Solche Beobachtungen können die scheinbar nur Zufälligkeiten unterworfene Stiftschrift in manchen Fällen individuell gestalten. (Vom Wechseldruck der Tintenschrift Bd. 34 S. 314ff. ist dies also wohl zu unterscheiden.)

So könnte ich noch manche Beobachtung der Dunkellinienerscheinungen in ihrer Anwendung auf die praktische Expertise anführen. Doch nicht nur für den Richter und den Sachverständigen erscheinen diese Beobachtungen verwertbar. Auch Historiker und Diplomatiker dürften sich näher damit bekannt machen, sei es auch nur um den Blick für ihre Urkundenprüfungen zu schärfen, besonders wenn man bedenkt, daß der Gebrauch der metallischen Feder nicht erst mit dem gewöhnlich als richtig angenommenen Termine (1827) einsetzt. Metallene Federn sind bedeutend älter; denn der praktische Schreibkundige Joh. Newdörffer (oder Neudörfer), der im Reformationszeitalter lebte, sagt in seiner Einleitung zu der im Jahre 1514 in Nürnberg erschienenen „Anweysung vund eygentlicher Bericht, wie man eynen yeden Kil zum Schreiben erwölen, bereiten, teylen, schneiden vund temperiren soll“ — folgendes:

„Die Ding aber, daraus man Federn macht, vund damit schreibt, sind Genskil, Pfawenkil, Schwanenkil, Welsche Calami oder Ror, auch von harten Holtzlein, Eysern vund Kupfern Ror, auch Kupfern vund Messing blechlein.“ (Siehe das immer noch lesenswerte Buch von R. Raab: Die Schreibmaterialien, Hamburg und Leipzig bei J. F. Richter, 1888, S. 108. — Vgl. auch Soennecken, Das deutsche Schriftwesen usw. Bonn-Berlin 1871, der Neu-

dörffer um 1538 in Nürnberg als Schreiblehrer erwähnt: „Ein gute Ordnung und kurtzeunterricht, usf.)

Am Schlusse meiner Ausführungen über die je nach der Materie mehr psychologisch (Affekterscheinungen), mehr physiologisch (Identitäts- oder Nichtidentitätsnachweise durch Individualrekonstruktionen) zu beobachtenden Erscheinungen der Schrift in Figur, Struktur und Rhythmik kann ich nur dem Wunsche Ausdruck geben:

Möge auch die aus dieser Arbeit resultierende Beobachtung menschlicher Schriftzüge dazu beitragen, dem Richter die Mittel an die Hand zu geben, ein klareres Erkennen zu ermöglichen, Mängel sinnlicher Wahrnehmung und Irrungen aller Art, zumal in falschen Zeugenaussagen mit ihren entsetzlichen Folgen rechtzeitig zu erkennen, kurz ihm dauerhafte Realbeweise darzubieten, deren Erlangung das Endziel aller Kriminalistik ist.

VI.

Die Notwendigkeit ärztlicher Leitung an Defekten-Anstalten.

(Anstalten für Idioten, Schwachsinnige, Epileptiker, Taubstumme, Fürsorgezöglinge usw.)

Von
Medizinalrat Prof. Dr. **P. Näcke** in Hubertusburg.

Wir sind jetzt wenigstens in allen zivilisierten Staaten soweit gekommen, daß der Direktor einer Irrenanstalt ein Arzt sein muß. Mit dem Augenblicke, wo der Geisteskranke als ein Kranker, wie jeder andere, angesehen ward, war Obiges die einfache Folge. Mit der Leitung der Anstalt ist selbstverständlich auch die Behandlung der Patienten und damit die Anstellung, Disziplinierung des Pflegepersonals usw. gegeben. Hiergegen wird nun hier und da verstoßen, wo nämlich geistliche Orden den Pflegerdienst versehen und die Laienbrüder dann quasi 2 Vorgesetzte haben: den Anstaltsdirektor und den geistlichen Oberherrn. Daraus können sich nun sehr unerquickliche Verhältnisse ergeben, wie wir dies besonders in Belgien sehen, wo der Anstaltsdirektor ihnen so gut wie nichts zu sagen hat, sie im Falle der Unbrauchbarkeit nicht bestrafen oder entlassen kann, wo sie die gesamte Ökonomie und Verpflegung der Anstalt in eigene Regie genommen haben und in ihren Geldbeutel den Profit einstecken, der somit den armen Kranken verloren geht. So ist denn zurzeit Belgien bez. der Irrenpflege das traurigste Land Europas und es wird dies so lange dauern, als die Klerikalen dort die Oberhand haben und alles nach ihrer Pfeife tanzen muß[1]). Belgien ist wohl — vielleicht noch mit Ausnahme von Portugal und Spanien, teilweis auch noch Frankreichs — das einzige Land, wo Zwangsjacken an der Tagesordnung sind. Der Direktor kann hiergegen nichts machen, denn nicht er ist es, der eventuell diese Zwangsmaß-

1) Alle Entrüstungs - Artikel der fachmännischen europäischen Presse haben hiergegen nichts gefruchtet, auch nicht die scharfe Abfuhr, die das ganze System selbst in dem Abgeordnetenhause durch einen kühnen Mann erhielt. Es bleibt alles beim Alten, die Klerikalen lachen sich ins Fäustchen und füllen ihre Taschen! Das jetzige Ministerium (1910) hat, gezwungen, eine Kommission, meist aus Laien, ins Ausland zum Studium der Irrenpflege gesandt, deren Bericht wohl aber die Politik der Klerikalen nur unterstützen wird.

regel anordnet, sondern die Laienbrüder tun es und wer sich dagegen auflehnt, wird schließlich beiseite geschoben, wie z. B. der hochverdienstliche frühere Leiter von Mons Dr. Jules Morel. Ähnliche Unzuträglichkeiten gab es ja auch bei uns vor einigen Jahren im Alexianer-Prozeß. Deshalb ist es immer am besten, freies Pflegepersonal zu haben, nicht geistliche Ordensleute, die nach anderen Polen gravitieren und sich nur schwer dem Arzte fügen.

So selbstverständlich nun auch für den Laien obige Forderungen erscheinen, so wenig klar erscheinen sie ihm bei andern Kategorien geistig Defekter zu sein. Zunächst betrachtet er weder den Idioten noch den Schwachsinnigen als Geisteskranken, wozu er doch sicher gehört. Und so findet er es ganz in der Ordnung, daß, wie jetzt leider noch meist, an der Spitze von Idioten- und Schwachsinnigen-Anstalten Nicht-Ärzte stehen, seien es nun reine Verwaltungsbeamte oder aber öfter Geistliche oder Lehrer. Solche Kranke werden als einfache Sieche, Pfleglinge angesehen, die man noch möglichst erziehen und geistlich beraten soll, aber die nicht weiter Objekt des Arztes sind, außer bei körperlichen Krankheiten. Diese Ansicht nun ist eine total irrige. Der Blöde oder Schwachsinnige ist ein solcher seit der Geburt oder ist es erst in der Kindheit geworden. Im ersteren Falle handelt es sich um Entwickelungshemmungen im Gehirn durch Keimschädigungen verschiedener Art (Alkohol, Syphilis, chronische Krankheiten der Eltern usw.) oder um Entwicklungsstörungen infolge von Ernährungsleiden oder gar Entzündungen in den Hirnhäuten oder dem Gehirn in utero. Wo Blödsinn oder Schwachsinn erst im Kindesalter auftritt, so geschieht es durch Einwirken oft nur geringer äußerer Reize auf ein von Geburt an geschwächtes Nervensystem oder die eigentlichen Kinderkrankheiten, speziell die infektiösen, haben hier das auf entzündlichem Wege erzeugt. Mag nun der Zustand irgendwie bedingt sein, immer handelt es sich bei Blöd- und Schwachsinn um eine Geisteskrankheit, denn auch rein geistige Defekte gehören dazu. Sind ja hier gerade die für das weitere selbständige Leben so nötigen Eigenschaften der Intelligenz, des Willens und der Gefühlssphäre mehr oder minder schwer betroffen, wie wir dies auch bei den Psychosen im engeren Sinne sehen. Daß hier eine Wesensgleichheit zwischen beiden besteht, sehen wir besonders daran, daß sich nicht nur allerlei Erregungszustände bei Blödsinn und Schwachsinn einfinden, sondern auch Sinnestäuschungen, Wahnideen usw., ja daraus sich ganz bestimmte Psychosen entwickeln, eventuell mit ihnen sich kombinieren können. Daß zwischen Blöd- und Schwachsinn nur Gradunterschiede bestehen, brauche ich nicht

weiter auszuführen, so subjektiv auch die Grenze zwischen beiden Zuständen zu ziehen sein mag.

Sind aber Idioten und Imbezille Geisteskranke, dann kann nur der Arzt Leiter von Blöd- und Schwachsinnigen-Anstalten sein. Nur er kann beurteilen, ob ein stationärer Zustand vorliegt oder nicht, wieviel dem kranken Gehirne ohne Schaden zugemutet werden kann, wann etwaige Widerspenstigkeiten, Unaufmerksamkeiten usw. auf einen weiteren Fortschritt des Gehirnleidens hinweisen oder nicht. Denn der sogenannte stationäre Zustand ist meist nur ein scheinbarer, da der Hirnprozeß selten ganz abgelaufen ist und immer leicht Nachschübe von Reizung, Entzündung eintreten können, die sich klinisch und pädagogisch zeigen. Das beurteilen kann aber nur der Arzt, nicht der Geistliche oder Lehrer, der von den krankhaften Prozessen im Gehirn keine Ahnung hat und dadurch zu ganz falschen Schlüssen und Behandlungsweisen gelangt. Der Lehrer und der Geistliche hat auch hier nur nach den Direktiven des ärztlichen Leiters zu arbeiten, genau so wie in Irrennanstalten. Der Arzt wird allerdings auch einige pädagogische Kenntnisse haben müssen und darum paßt eben nicht jeder Arzt dorthin, immerhin noch eher als ein Lehrer oder Geistlicher, der von Psychiatrie nichts versteht. In die speziellen Unterrichtsmethoden wird er sich dagegen weniger mischen, denn das ist Sache des Lehrers. Er wird aber mit ihm den Lehrplan ausarbeiten, die Kranken nach ihrem Gehirnzustande — der nicht immer nach dem des Intellektes zu beurteilen ist — in die Klassen einordnen und einzelne dem Lehrer zur individuellen Behandlung übergeben. Ähnlich wird er auch mit dem Geistlichen verfahren, der das: ne quid nimis, in diesem Falle allein nicht so leicht finden dürfte. Hier in diesem Zusammenwirken von Arzt, Lehrer und Geistlichen kann Ersprießliches geleistet werden, aber: auspiciis medici! Schon seit langem hat der ausgezeichnete italienische Psychiater und Psycholog Professor Sante de Sanctis in Rom in geradezu klassischer Weise ein Privatinstitut nach obigen Regeln — und zwar vor allem für die arme Bevölkerung! — eingerichtet, das ganz ausgezeichnete Resultate erzielt und dem Leben noch manch brauchbares Mitglied geschenkt hat. Daß dadurch auch dem Verbrechen Abbruch geschehen muß, versteht sich von selbst [1]). Der Arzt allein wird vor allem die richtige Behandlung

1) Man lese z. B. nur, wie de Sanctis seine Zöglinge eingehend körperlich und psychisch untersucht und dies auch weiterhin tut, um sich zu sagen, daß hier der Lehrer und Geistliche absolut nicht das leisten können. Und doch ist das die nötige Vorbedingung zu einer rationellen Therapie.

des Körpers in die Wege leiten, durch Baden, Massage, Turnen usw. die Muskeln stärken und die Blutzirkulation befördern und so günstigere Gehirnzustände bewirken. Das alles sieht wohl auch der Laie ein. Wie steht es aber damit in der Praxis? Leider sehen wir da noch sehr traurige Zustände bei uns. Die meisten eigenen Blöd- und Schwachsinnigen-Anstalten, auch die staatlichen, sind noch in den Händen von Lehrern oder Geistlichen. Der Arzt wirkt nur im Nebenamte und kann da natürlich in den Erziehungsplan selbst nicht eingreifen. Der Lehrer oder Geistliche kann aber nie erkennen, wo Krankhaftes vorliegt oder gewöhnliche Bosheit, Faulheit usw. und wird so oft genug zu falschen Maßnahmen gelangen. Ist der Arzt an der Spitze, so wird er zusehen, daß der Gedächtniskram auf ein Minimum reduziert wird, daß mehr auf konkrete Dinge Wert gelegt wird als auf abstrakte. Ob ein Idiot oder stark Schwachsinniger einige Buchstaben mehr schreiben kann oder nicht, einige Zeilen lesen usw. verschlägt wenig. Ob er das Vaterunser oder Sprüche herplärrt, ohne sie meist zu verstehen, hat keinen sittlichen Wert. Den armen Kranken mit aller Macht bis zur Konfirmation „präparieren" zu wollen, ist ebenso falsch, als das zur Konfirmation Erforderliche auf das niedrigste zu schrauben, bloß damit Patient konfirmiert werde. Wird ein Gott der Gerechtigkeit die Armen im Geist von seinem Angesichte ausschließen wollen, weil sie nicht konfirmirt sind? Wie sagt doch sehr richtig Luther in seinem Kleinen Katechismus von der Taufe: „Wasser allein freilich tut es nicht". Nein, die Reste des Gefühls- und Verstandeslebens, welche allein der Arzt richtig beurteilen kann, gilt es auszubilden, nicht zu überreizen, die bösen Triebe zu unterdrücken.

Was wir von den Schwachsinnigen sagten, gilt fast noch mehr von den Epileptikern. Soweit diese in den Anstalten sind, handelt es sich um Kranke, die durch häufige Anfälle draußen nicht fortkommen oder sich und andern gefährlich werden oder aber nach den Anfällen oder statt derselben mehr oder minder schwere psychotische Zustände darbieten, die sie den gewöhnlichen Irren ganz nahe bringen. Hier sieht aber wohl selbst auch der Laie ein, daß eigentlich der Arzt an die Spitze von Epileptikeranstalten gehört und trotzdem sind auch diese meist noch in Händen von Laien. Das kommt hauptsächlich daher, daß ursprünglich die christliche private Liebestätigkeit sich dieser Armen annahm und Anstalten für sie wie für die Schwachsinnigen gründete. Man denke vor allem an das Vorgehen Bodelschwinghs in Bethel. Hier ist dann der Arzt nur im Nebenamte tätig und das bringt mancherlei Nachteile mit sich. Ein Arzt müßte zunächst hier immer zur Stelle sein, da stets bei den Anfällen

oder in den Dämmerzuständen oder in den Zuständen erhöhter Reizbarkeit und Verstimmung, worin sich so viele Kranke zeitweis oder mehr dauernd befinden, irgend ein Unglück, eine Verwundung usw. eintreten kann. Bei diesem so wechselvollen Verhalten vieler Epileptiker ist der Umgang mit ihnen nicht leicht, noch weniger die Erziehung, die der Arzt am besten leiten sollte. Er muß dem Lehrer sagen, wo und wann und wie er eingreifen, wann er im Lehren nachlassen soll, welche Seiten speziell der Ausbildung bedürfen usw. Geht der Lehrer auf seine Absichten verständnisvoll ein, dann kann das Erziehungswerk gedeihen, sonst nicht oder es verschlimmert gar den Zustand des Kranken. Besonders muß aber auch der Geistliche geleitet werden, der meist einen falschen Begriff von diesen Kranken hat. Es ist bekannt, daß viele Epileptiker ein religiöses Wesen zur Schau tragen, zur Kirche, Beichte usw. drängen, sehr gern fromme Lieder singen usf. Aber ebenso bekannt, daß oft dieselben Kranken das Wort Gottes auf der Zunge und „die Kanaille im Herzen tragen" und der Geistliche läßt sich nur zu leicht von solchen Äußerlichkeiten täuschen und statt ihre „Gottsucht" auf ein vernünftiges Maß herabzudrücken und sie auf wahrhafte Betätigung der Liebe immer wieder hinzuweisen, unterstützt er sie oft in ihrem äußeren Gebaren noch und macht sie hochmütiger. Die genaue Kenntnis der Psyche kann nur der Arzt haben und er soll daher die Anstalt leiten. Immer mehr Epileptikeranstalten unterstehen denn auch jetzt den Ärzten und hoffentlich wird in nicht allzulanger Zeit bloß der Arzt an der Spitze von Anstalten — auch der privaten — für Schwachsinnige und Epileptiker stehen, wie wohl alle Irrenärzte es schon seit langem verlangen.

Wir kommen nun zu Kategorien von Menschen, die schwerer zu beurteilen sind. Der Laie kennt nur Gesunde und Kranke; der Arzt allein noch verschiedene Zwischenstufen und das gilt auch bez. der Psyche. Eine solche bieten z. B. die Taubstummen dar, deren Psyche z. Z. leider noch recht wenig bekannt ist, weil nur sehr wenige ihre Sprache verstehen und die Taubstummenlehrer zu wenig Psychologen sind. Die Zahl der Taubstummen ist keine kleine und in foro kommen sie öfter in Frage und bereiten dann den Sachverständigen große Schwierigkeiten. Hier sind zunächst zwei Hauptgruppen zu unterscheiden: 1., solche, die in utero, ev. kurz nach der Geburt durch schwere Defekte, ererbte Syphilis, Entzündungen usw. im Gehirn oder an dem peripheren Hörapparat taubstumm wurden, oder 2., erst später in der Kindheit durch allerlei Infektions-, Ohrkrankheiten usw. Schon diese zwei Arten sicher von einander zu trennen, ist sehr schwer und verlangt einen speziellen, sachverständigen Arzt. Der Laie kann es

nie! Ist erst die Art der Zugehörigkeit festgestellt, dann ist die Möglichkeit einer Erziehung durch einen Taubstummenlehrer eventuell gegeben, doch auch dieser wäre anzuweisen, wie er am besten vorzugehen hat. Der Arzt muß selbst die Taubstummensprache, sowie die Zeichensprache beherrschen, sonst kann er nie und nimmer hier in die Psyche eindringen. Die fruchtbarsten Direktiven wird er aber nur geben können, wenn der Taubstumme die Sprache erlernt hat und so sein Inneres mehr oder minder darlegen kann. Freilich wird die Psychologie meist arm sein, da die Verständnisweisen doch nur unvollkommene sind, vor allem aber weil meist auch andere Seiten der Psyche gelitten haben, also nicht bloß die Sprache und das Gehör. Daher dürfte eine hohe Intelligenz nur ganz ausnahmsweise sein. Meist sind die Taubstummen sehr mittel beanlagt, sehr viele sogar leicht schwachsinnig. Aber auch das Gefühlsleben hat gewöhnlich gelitten. Daher wird volle Zurechnungsfähigkeit nur selten ausgesprochen werden können, meist handelt es sich um eine verminderte, sehr oft um Unzurechnungsfähigkeit. Der psychologisch geschulte Arzt ist aber sicher besser imstande in diese unvollkommene Psyche Einsicht zu gewinnen als der Lehrer und schon deshalb muß an den Taubstummenanstalten als Leiter ein Arzt gefordert werden, was freilich bis jetzt noch nicht geschehen ist, aber hoffentlich auch dem Laien einleuchten wird. Nur derjenige, der die Psychologie beherrscht, kann die Erziehung leiten. Nun sind aber gerade Taubstumme auch sonst allerlei Gemütsschwankungen, Reizbarkeiten usw. leicht unterworfen, die sich eben aus ihrem meist krankhaften Gehirn erklären und die der Arzt allein richtig beurteilen und den Lehrer auf sie aufmerksam machen kann. Auch hier, wie bei den Schwachsinnigen, ist vor allem auf eine praktische Tätigkeit zu sehen und wir wissen ja, wie viele Taubstumme sich noch leidlich als Tischler, Korbmacher usw. im Leben forthelfen können. Und noch eins! Taubstumme stammen oft aus erblich belasteten, syphilitischen Familien und familiär kommt gerade Taubstummheit viel vor, zumal Taubstumme sich gern heiraten. Da nun von Taubstummen sehr leicht wieder Taubstumme oder geistig Minderwertige aller Art abstammen, wäre es da nicht zweckmäßig, ihnen die Ehe zu verbieten oder noch besser: Die Fortpflanzung durch die kleine Operation der Sterilisation (doppelseitiges Durchneiden der Samengänge) zu verhindern? Der Rassenpolitiker verlangt es, der wahre Philanthrop und Ethiker desgleichen. Vorläufig sind aber bei uns die meisten für eine solche wahrhaft humane Maßnahme noch nicht zu haben.

Hier wäre weiter kurz der Blinden zu gedenken, von deren Psychologie wir noch herzlich wenig wissen. Auch hier kommt es vor allem darauf an, ob die Blindheit durch einen Prozeß in utero oder kurz nach der Geburt oder erst später eingetreten ist. Jedenfalls scheint die Psyche hier im ganzen lange nicht den Schaden genommen zu haben, wie bei den Taubstummen. Die Intelligenz ist kaum oder nur wenig alteriert, ebenso das Gefühl. Hier würde daher der Arzt als Leiter der Anstalt nicht so notwendig sein, als bei den vorigen Kategorien. Immerhin könnte er mindestens dasselbe Ersprießliche leisten, wie Laien-Direktoren, möglicherweise noch mehr; da es unter den Blinden wahrscheinilch immerhin mehr abnorme Individuen geben wird, als unter den Normalen.

Jetzt kommen wir zu einer Kategorie von Leuten, die bisher wohl nie unter ärztlicher Leitung standen und wo auch die Laienwelt eine solche für ausgeschlossen hält[1]). Ich meine die Fürsorge- und Zwangserziehungzöglinge. Hierzu meint man, gehöre eine strenge Zucht, ein eisernes Regiment und ein Pädagog oder ein Geistlicher. Und doch wäre gerade hier ein ärtzlicher Leiter doppelt nötig! Wir wissen nämlich jetzt aus einer Reihe von genauen Untersuchungen an großem Materiale, daß unter diesen meist verwahrlosten Subjekten 40—50—60 Proz. und mehr geistig minderwertig sind und zwar gewöhnlich von Geburt an. Schon die erbliche Belastung ist hier eine große. Trunksucht, Syphilis bei Vater oder Mutter ist häufig. Von klein auf weisen sehr viele allerlei körperliche und geistige Abnormitäten, Stigmen, auf und ein gewöhnlich trauriges Milieu muß dann das Übrige tun. Hier vor allem das Endogene, d. h. das Angeborene, vom Exogenen, d. h. von Milieu-Einwirkungen, möglichst reinlich zu scheiden — gewöhnlich ist beides miteinander verbunden — das vermag nur der Arzt. Danach wird er aber selbstverständlich die Erziehung anders gestalten. Wo das Angeborene, Minderwertige vorwiegt, handelt es sich um Halb- oder Ganzkranke und als solche sind sie dann zu behandeln und zu erziehen. Wo mehr das Milieu die Schuld trägt, dort ist ein strenges Regiment am Platze. Das Individualisieren, namentlich für die Erziehung, kann nur der Arzt vornehmen und so dem Lehrer die nötigen Anweisungen geben. Da so viele Abnorme hier vorkommen, werden allerlei psychotische Zustände, bis zu Psychosen, zu beobachten sein, die nur der Arzt beurteilen und eventuell ihren Ausbruch verhindern kann. Für

1) Ich lernte aber vor Jahren einen französischen Arzt (Dr. Daffilol) kennen, der an der Spitze einer Zwangserziehungsanstalt für Kinder stand.

größere Anstalten würde sich wohl eine Zweiteilung empfehlen, 1. für die mehr abnormen Zöglinge, 2. die mehr durch das Milieu verlotterten. Ihr Vermengtsein ist schlecht, da sie sich leicht gegenseitig moralisch verderben, so weit es noch nicht geschehen ist. Ihr Unterricht, ihre Behandlung muß getrennt sein, wie auch ihre Behausung. Ich denke, nicht nur der Irrenarzt wird der Forderung eines ärztlichen Leiters hier zustimmen, sondern auch der vernünftige Laie [1]).

Sind wir aber einmal bis hierher gelangt, dann sehe ich nicht ein, weshalb nicht auch ein Arzt und zwar am besten ein Psychiater, an der Spitze von Gefangenenanstalten stehen sollte. Wissen wir doch, ein wie hoher Prozentsatz von geistig Abnormen, ja sogar von Geisteskranken sich hier befinden, die nur ein Arzt rechtzeitig erkennen und einer geeigneten psychiatrischen Behandlung usw. unterziehen kann, was nie ein Laie fertig bringt. Der gewöhnliche Gefängnisarzt ist zurzeit nicht Psychiater und kommt zu wenig mit den Gefangenen in Kontakt, um sie psychologisch kennen zu lernen und wo ein psychiatrisch gebildeter Gefängnisarzt da ist, dann hat er gewöhnlich nur die Kranken der Irrenabteilung zu behandeln, sonst andre nicht. Wir haben zurzeit nur einen einzigen Gefängnisdirektor in Deutschland, der zugleich Arzt und zwar Psychiater ist, das ist Dr. Pollitz in Preußen. Das war sicher ein guter Griff. Der Arzt wird gewiß sich ebenso schnell in die Verwaltungsgeschäfte usw. hineinarbeiten [2]), wie er dies als Irrrenanstaltsdirektor tun muß. Das also ist ein Erfordernis der Zukunft!

Zum Schlusse brauche ich den Kenner nicht erst darauf hinzuweisen, daß man durch die eingeschlagenen Reformen nicht bloß den Insassen der betreffenden Anstalten am besten gerecht wird, sondern vor allem dem Großen Ganzen. Und die künftigen Resultate werden sich sicher seinerzeit durch Abnahme der Verbrechen kundgeben. Ich zweifle nicht daran, daß die Erfüllung jener Desiderata nur eine Frage der Zeit ist.

---

1) Höchstens für die nur verlotterten Elemente — und das sind sicher die Minderzahl — könnte ein Laiendirektor noch geduldet werden, nie aber für die anderen. Auch in Waisenhäusern gibt es viel minderwertiges Material, das nur ein Arzt rechtzeitig erkennen und absondern könnte.

2) Die geringen juristischen Kenntnisse eines Gefängnisdirektors wird der Arzt ebenso schnell sich aneignen, wie als Irrenanstaltsdirektor.

VII.

Die Verwendung der vor oder bei Hinrichtungen gesammelten milden Gaben.

Ein Kapitel aus der österreichischen Kulturgeschichte des vergangenen Jahrhunderts.

Archivstudie
von
Dr. **Siegfried Türkel**, Wien.

In den drei Tagen vor Vollstreckung eines Todesurteils und an der Richtstätte selbst und zwar knapp vor Vollstreckung des Urteils wurden im Anfange des vorigen Jahrhunderts milde Gaben gesammelt.

„Aus Veranlassung einer Kollision zwischen den Behörden bei Verwendung der bei einer Hinrichtung eingegangenen Gelder" forderte das niederösterr. Appellationsgericht die Kriminalgerichte und die politischen Behörden auf, „über die in dieser Hinsicht bestehenden Gewohnheiten sich gutachtlich zu äußern" — und legte die Ergebnisse dieser Rundfrage am 28. Oktober 1832 der obersten Justizstelle vor. Aus diesem Berichte an die oberste Justizstelle ging hervor, daß bei solchen Anlässen hier und da auch über 100 Gulden gesammelt wurden. Diese Gelder wurden — so hatte die Rundfrage ergeben — teils für die den Verurteilten begleitenden Priester, teils für Kriminalkosten, teils zur besseren Nahrung des Verurteilten, auch zu Meßopfern, für die Armen, für die Beschädigten und für die Erben des Verurteilten verwendet, ja manchmal auch von den Knechten des Scharfrichters hinweggenommen.

Die k. k. oberste Justizstelle übersandte hierauf unter dem 4. Januar 1833 den betreffenden Protokollauszug an die vereinte Hofkanzlei. In diesem Protokollauszug wird in erster Linie betont, daß sich noch in keiner anderen Provinz das Bedürfnis gezeigt habe, die Verwendung der milden Gaben, welche vor oder bei Hinrichtungen eingehen, durch allgemeine Vorschriften zu regeln; da sich aber nun ergeben habe, daß bei Verwendung dieser Gabe oft Willkür Platz greife oder gar Unterschleife vorkommen, so habe der oberste Ge-

richtshof zu nachstehenden Fragen Stellung zu nehmen für gut befunden:

1. „Soll zur Verabreichung solcher milder Gaben vor oder bei Hinrichtung von Seiten der Behörde aufgefordert oder diese gestattet werden?"

2. „Welcher Behörde steht die Verwendung solcher Gaben zu?"

3. „Wie sind sie zu verwenden, wenn die Geber die Bestimmung der Geschenke angeben?"

4. „Wie, wenn die Geber nicht bestimmen, wie diese ihre milden Gaben verwendet werden sollen?"

ad 1. Bezüglich der ersten Frage wird ausgeführt: „Es ist eine sehr alte Gewohnheit, daß bei Gelegenheiten, welche das Gemüt der Menschen auf vorzügliche Art ergreifen, die Mildtätigkeit derselben in Anspruch genommen wird. Eine solche Gelegenheit ist ohne Zweifel auch eine Hinrichtung oder der Anblick des zur Strafe des Todes Verurteilten, wenn er einzelnen Personen den Zutritt zu sich gestattet. In einem solchen Falle könnte wohl selbst dem Verurteilten nicht untersagt werden, Personen, denen er den Zutritt gestattet, auf bescheidene Art um eine milde Gabe zu bitten. Es sei daher nichts dagegen einzuwenden, daß vor oder bei Hinrichtungen dem Volke auf eine nicht zudringliche Art Gelegenheit zu milden Gaben verschafft werde.

ad 2. Aufgabe des Gerichtes sei es, darüber zu wachen, daß diese Gaben gehörig gesammelt und, wenn die Geber die Gaben zum Eigentum des Verurteilten oder seiner Familie bestimmen, an die Personal-Instanz des Hingerichteteten abgeführt würden. Andernfalls seien sie der politischen Behörde zu übergeben, welche für die Verwendung dieser Gaben zu sorgen habe.

ad 3. Wenn die Geber bestimmen, wozu ihre Gaben verwendet werden sollen, so solle man sich nach dieser Bestimmung richten, wenn sie nicht unerlaubt ist; die bessere Verpflegung des Verurteilten, zu welcher derlei Geschenke von den Gebern oft bestimmt werden, dürfe aber nie in üppige Mahlzeiten oder Bewirtung mehrerer Personen ausarten. Denn nie dürfe in der Behandlung des Verurteilten aus dem Auge verloren werden, daß er ein der schwersten Strafe anheim gefallener Mensch sei und daß die Vorbereitung zu einem reuigen Lebensende, mit welcher Selbstbetäubung durch Schwelgerei sich nicht verträgt, die vorzüglichste Beschäftigung seiner letzten Lebenstage sein solle.

ad 4. Wenn die Geber nicht bestimmen, wozu ihre Gaben verwendet werden sollen, so sei bei Verwendung derselben auf die mut-

maßliche Absicht der Geber Rücksicht zu nehmen. Diese sei nun gewiß nicht die Erleichterung des Kriminalgerichtes hinsichtlich der Kosten der Hinrichtung! Die Verwendung solcher milder Gaben für die Verpflegung des Verurteilten bis zur Hinrichtung oder zur Bestreitung der Hinrichtung oder anderer Kriminalkosten scheine daher durchaus unstatthaft. Wohl aber dürfe geschlossen werden, daß Geber, welche ihren Geschenken nicht ausdrücklich eine andere Bestimmung geben, wohltätig für das Seelenheil des Verbrechers wirken wollten. Deshalb werden solche milde Gaben bei den Katholiken zum Teil auf Meßopfer oder auf Entschädigung der durch das Verbrechen Beschädigten oder zur Unterstützung der Armen der Gemeinde gegen die Verpflichtung, für den Hingerichteten zu beten, und endlich zur Unterstützung der notleidenden Familie des Hingerichteten zu verwenden sein.

Diese Grundsätze hätten bei Abfassung einer allgemeinen Vorschrift über die Verwendung der milden Gaben als Grundlage zu dienen. Die Verordnung selbst aber sei ohne Drucklegung dem niederösterr. Appellationsgerichte bekanntzugeben.

Sieben Stimmen aber waren der Anschauung, daß die Art der Verwendung von milden Spenden ohnedies nach allgemeinen Grundsätzen zu entscheiden sei und, da sich auch in keiner anderen Provinz diesfalls Zweifel ergeben hätten, so scheine keine Veranlassung vorhanden zu sein, eine Belehrung an das niederösterr. Appellationsgericht zu erteilen, und es wäre daher demselben auf seinen Antrag zu bedeuten, daß dieser Gegenstand zur Erteilung einer allgemeinen Vorschrift nicht geeignet befunden werde.

Die vereinte Hofkanzlei erklärte sich am 31. Januar 1833 mit dem Vorschlage der obersten Justizstelle einverstanden, doch wollte sie die Teilnahme der Beschädigten an diesen Geldern auf den Fall beschränken, wenn diese dürftig sind.

In der Hofkommission in Justizgesetzsachen gab am 3. März 1833 der Referent sein Gutachten dahin ab, daß die Gelder, welche ohne Angaben der Verwendungsart oder zum Eigentum des Verurteilten innerhalb der drei Tage der Vollstreckung des Urteiles gespendet werden, sowohl für die zeitlichen, als für die seelischen Bedürfnisse des Verurteilten bestimmt seien. Er beruft sich hierbei auf die althergebrachte Überzeugung des Volkes, daß dem armen Sünder die drei letzten Tage so wenig als möglich unerträglich gemacht werden sollen. Im übrigen schloß sich der Referent dem Votum der Hofkanzlei an. Bei Beratung dieses Referates sprachen sich drei Stimmen gegen eine legislative Verfügung aus.

Am Schlusse dieses Aktenstückes findet sich folgende Bemerkung:

Das Präsidium würde für den Fall als in diesem Gegenstande eine gesetzliche Verfügung, die es jedoch weder für notwendig noch für nützlich ansehen kann, erlassen werden sollte, sich bezüglich der ersten drei Fragen der Meinung der obersten Justizstelle anschließen, bezüglich der vierten Frage aber bloß anführen, daß diese Gelder zum Genusse des armen Sünders verwendet werden können, insoferne er nicht in Schwelgerei ausartet; denn alle Versuche, um den präsumptiven Willen Gebers zu erforschen, gehen in eine zwangsvolle Auslegung über. Von Seiten der Hofkommission im JGS. könne nur soviel gesagt werden, daß so — wie es unbestritten ist, daß der zum Tode Verurteilte nach angekündigtem Urteile und vor Vollzuge der Strafe noch acquirieren könne, ebenso konsequent müsse auch angenommen werden, daß alles, was ihm noch bei Lebzeiten ohne eine Bestimmung gegeben wird, als ihm geschenkt zu betrachten sei und daher zum Eigentume wird, welches so wie sein übriges Vermögen zu verwenden ist.

Am 8. Juli 1833 erfloß sohin das Hofkanzlei-Decret Z 16379, welches „die Verwendung der bei Gelegenheit von Hinrichtungen eingehenden milden Gaben" regelte und unter anderem ausdrücklich bestimmte: „Nie dürfen derlei milde Gaben dazu verwendet werden, um dem Criminalgerichte für die ordentliche Verpflegung des Inquisiten, die Hinrichtungs- oder andere Criminalkosten einen Ersatz zu gewähren. Nur wenn die Absicht der Geber, dem Hinzurichtenden in den letzten Tagen seines Lebens eine bessere Verpflegung zu verschaffen, als das Criminalgericht ihm zu geben verpflichtet ist, bestimmt ausgedrückt wird, darf das zu einer besseren, jedoch nie zu einer üppigen oder schwelgerischen Verpflegung Nöthige aus solchen Sammlungen entnommen werden" usw. usw. [1]).

[1]) Vollständig abgedruckt N.-Ö. Prov. Ges. S. XV. T. S. 286 und in Mauchers Sistem. Handb. des österr. Strafges. über Verbr. usw. Wien 1844. III. Teil Nr. 1363. S. 131.

VIII.

Die Hängemaschine.

Ein Kapitel aus der Geschichte des Strafvollzuges in Österreich.

Eine Archivstudie
von

Dr. Siegfried Türkel, Wien.

In den uns aus der Registratur der ehemaligen „k. k. obersten Justizstelle" erhaltenen Aktenstücken findet die Tatsache Erwähnung, daß in Österreich ober der Enns, im Sprengel des Landgerichtes Wartenburg, am 26. November 1807 bei Hinrichtung eines gewissen Johann Obergottsberger „von einer vom Linzer Scharfrichter Seyerlhuber erfundenen Maschine Gebrauch gemacht worden sei. Es hatte sich der Bannrichter Dr. Flügel in einem zwei Tage nach der Exekution am 28. November 1807 an das Kriminalobergericht erstatteten Berichte dahin geäußert, daß nach dem sofort eingeholten Gutachten des Protomedicus und des Professors der Anatomie zu Linz der Tod augenblicklich erfolgt sein mußte, „wie denn auch der Malefiziant nach dieser Operation gar kein Lebenszeichen mehr von sich gab, woraus der Schluß zu ziehen sei, daß diese Hinrichtungsart, wobei der Malefiziant augenblicklich erdrosselt werde, weit sicherer und geschwinder sei, als die vorige Art des Aufhängens".

Die Maschine des Linzer Scharfrichters bestand nämlich aus einem Pfahl, an welchem eine Öffnung „in der Höhe bis zum Halse des Patienten" angebracht war, „derselbe wurde rückwärts an den Pfahl gelehnt, der Strang durch diese Öffnung gezogen und hinter dem Pfahle mittelst eines Hebels in der Art angezogen, daß der Verbrecher erdrosselt werde."

Die Wiener medizinische Fakultät erstattete über das Modell dieser Maschine im April 1808 ein ungünstiges Gutachten und mit Rücksicht auf dieses wurde der fernere Gebrauch dieser Hinrichtungsmaschine für die Zukunft untersagt.

Im Jahre 1823 wurde nun die Frage wieder aktuell, ob nicht „bei dem Mangel geschickter, geprüfter Scharfrichter zur Vollziehung

der Todesstrafe mit dem Strange es notwendig sei, eine mechanische Vorrichtung zur Vollziehung der Hinrichtung mit dem Strange einzuführen." In allererster Linie begann nun zwischen dem Wiener Magistrate, dem niederösterreichischen Appellationsgerichte, der niederösterreichischen Regierung, dem obersten Gerichtshofe und der vereinigten Hofkanzlei ein Kompetenzstreit, in wessen Kompetenz diese Angelegenheit falle. Das niederösterreichische Appellationsgericht machte den Vorschlag, eine mechanische Vorrichtung zur Vollziehung der Hinrichtung mit dem Strange, wie solche in England bestehe, einzuführen. Der oberste Gerichtshof ersuchte die vereinigte Hofkanzlei, sich zu äußern, welche, als in der Sache nicht kompetent, die Akten der Hofkommission in Justizgesetzessachen übermittelte. Die Hofkommission in Justizgesetzessachen bestellte Zeiller[1]) zum Referenten und bereits sechs Tage nach Einlangen der Akten bei der Hofkommission in Justizgesetzessachen, nämlich am 26. Juni 1823, lag Zeillers schriftliches Referat vor.

Zeiller führte nun aus:

„Man kann es als richtig annehmen, daß ungeachtet der seltenen Hinrichtungen mit dem Strange ein einziger Scharfrichter, der, wie schon die Erfahrung lehrt, leicht durch Krankheit verhindert werden kann, für Österreich nicht hinreiche. Ob zwei oder wohl auch drei oder vier zu bestellen seien, ist dermal keine dringende Frage, und die Entscheidung hierüber muß der verwaltenden Behörde überlassen werden. Man ist aber dermalen schon in einiger Verlegenheit auch nur einen zweiten zu bestellen. Es wurden bisher nur zwei einigermaßen vorbereitete Bittwerber aufgefunden, welche bei Exekutionen Hilfe geleistet hatten.

Man fand jedoch für nötig, erst eine Prüfung mit ihnen vornehmen zu lassen. Zu dem Ende wendete sich die niederösterreichische Regierung in Rücksicht der Prüfungsart an die hiesige medizinische Fakultät. Diese äußerte sich folgendermaßen: „a) daß überhaupt zu diesem traurigen Geschäfte, welches dem Strafgesetze gemäß in Brandmarkung der Sträflinge und Hinrichtung derselben mit dem Strange besteht, nur solche Individuen gewählt werden sollen, welche bereits früher bei diesen Verrichtungen als Gehilfen Hand angelegt und sich dadurch jenen Grad der Selbstüberwindung und der Unbefangenheit des Gemütes erworben haben, welcher zur ordentlichen Vollbringung dieses Geschäftes notwendig ist; b) daß aber, wenn die hohen Behörden dennoch eine Prüfung für solche Bewerber für notwendig finden sollten, selber auch ein Unterricht vorausgehen müsse, und daß daher beides, sowohl Unterricht als Prüfung, am füglichsten jenen, welche in diesem Geschäfte die meiste Erfahrung haben, nämlich älteren und bewährteren Freymännern selbst übertragen werden könne. Vielleicht

1) Zeiller war ein hervorragender österreichischer Jurist, der an der Redaktion des Bürgerlichen Gesetzbuches und an den Reformarbeiten auf dem Gebiete des Strafrechtes als Mitarbeiter tätig war.

dürfen aber die hohen Behörden sich bewogen finden, zur Hinrichtung mit dem Strange Maschinen, wie z. B. in England dies geschieht, einzuführen. Dem gegenwärtigen Bedürfnis dürfte es angemessen sein, daß die oben erwähnten Bewerber an den hiesigen Freymann gewiesen würden, welcher nach vorgenommener Prüfung sein Zeugnis über ihre Fähigkeit abgeben soll. Dabei bleibt aber noch immer die Besorgnis, wie man für die Zukunft Nachwuchs erhalten werde, da eben wegen der Seltenheit der Exekutionen die zu geschickten Handgriffen so notwendige Übung nicht erlangt werden kann. Daher entspringt der Vorschlag des Gebrauches einer Maschine, worüber die Hofkommission ihre Meinung abgeben soll."

In dem Gutachten der medizinischen Fakultät wurde kurz erwähnt, daß eine Maschine zur Hinrichtung mit dem Strange in England bestehe. Allein Referent hat gegründete Ursache, daran zu zweifeln. Noch bevor ihm dieses Referat zugewiesen war, hatte er sich über die Hinrichtungsart in England mit dem Dr. Müller besprochen, welcher in Wien geboren, auch hier graduiert ist und die Heilkunde durch längere Zeit in Paris und durch einige Zeit in England ausübte. Dieser äußerte sich folgendermaßen: „Eine Maschine zum Hängen gibt es in England nicht. Das Gerüst, auf welchem der Verbrecher, um dessen Hals die Schlinge gelegt ist, steht, fällt auf ein gegebenes Zeichen zusammen, was mit dem bei uns üblichen Hinwegziehen des Gestelles auf eins hinausläuft. Nur ist dort, nicht wie hier das Brechen des Genickes eingeführt. Daß die englische Hängemethode grausamer und unsicherer als die unsrige sei, ergibt sich auch schon aus der den Freunden der Gefangenen gegebenen Erlaubnis, wenn das Gerüst zusammengefallen, hinzueilen, und ihre baumelnden Freunde zur Beschleunigung ihres Todes an den Füßen zu ziehen. So ist es auch Gesetz oder Herkommen, daß der Missetäter, wenn er durch die bestimmte Zeit gehangen und dann herabgenommen, noch oder wieder auflebt, von aller weiteren Strafe frei ist; ein Fall, der sich dort in der Tat bisweilen ereignet".

Diese Äußerung wird noch durch folgende Bemerkung bestätigt: Mehrere der berühmtesten Kriminalisten unserer Zeit, wie Klein, Kleinschrod, Grollmann und Henke handeln ausführlich von den üblichen Arten der Hinrichtungen; alle klagen über die unsicheren und oft marternden Arten, wie über die Enthauptung mit dem Schwert des Scharfrichters, über das Erschießen und über den Strang. Keiner von ihnen erwähnt, ungeachtet ihrer angebrachten statistischen Notizen einer zweckmäßigen Maschine zum Hängen in England. Will man noch zuverlässigere Nachricht, so wäre sie durch die geheime Hof- und Staatskanzlei zu verlangen.

In Ermangelung einer solchen Maschine müßte sie also erst etwa mittelst einer Preisaufgabe erfunden werden. An Vorschlägen und Modellen dürfte es nicht fehlen, wahrscheinlich aber an einer sicheren Brauchbarkeit. Das bloße Anschauen und Zergliedern einer solchen Maschine gewähre ohne wirkliche Ausübung wenig Beruhigung. Der Versuch an Tieren gäbe wegen der Verschiedenheit der Organisation auch keine Sicherung. Den Versuch an Menschen, seien sie auch Missetäter, zu machen, gestattete die Milde der österreichischen Gesetzgebung nicht.

Unter den verschiedenen Hinrichtungswerkzeugen verdient dasjenige den Vorzug, welches vermöge seiner anschaulichen Beschaffenheit und vielfältigeren Erfahrungen den Tod sicherer, schneller, zugleich auch minder

gräßlich und minder schmerzhaft bewirkt. Ein solches Werkzeug ist das Fallbeil, welches von seinem Verbesserer, nicht Erfinder, dem unglücklichen, in der Folge selbst damit hingerichteten Arzt Guillotine [1]), den Namen Guillotine erhielt. Wahrscheinlich hat die Anhänglichkeit an das Bestehende, noch mehr aber das Andenken an die mit dieser Maschine in dem anarchischen Frankreich verübten Greueltaten die weitere Verbreitung derselben verhindert. Aber selbst Ludwig XVIII. ließ sich durch dieses Andenken nicht abhalten, diese Tötungsart bestehen zu lassen. Eine gerechte und zweckmäßige Anstalt verdient die Aufnahme, sie mag wo immer herrühren. Zudem ist das Fallbeil kein neues ausländisches, sondern ein sehr altes einheimisches deutsches Institut. Ausführlich beweist dies Grollmann in seiner Bibliothek für die peinliche Rechtswissenschaft und Gesetzkunde, I. Teil, Miszellen N. III. Der Chronikenschreiber Wiedemann erzählt, daß schon im Jahre 1381 „acht Reuter in dem Gebiete der Stadt Schwäbisch-Hall mit dem Fallbeil hingerichtet worden seien". Eine ähnliche Nachricht liefert uns Lichtenberg von einer solchen Maschine aus dem alten Werke von dem Jahre 1514.

Guillotine verbesserte dieses Fallbeil, indem er es aus einem klemmenden in ein schiefschneidendes und daher minder schmerzhaftes Werkzeug veränderte. Ein solches überführbare Fallbeil würde für mehrere nahegelegene Kreise hinreichen; die Vollziehung könnte durch den nächsten Abdecker geschehen, welcher ohne einen ordentlichen Gehalt, nur die für die Vollziehung bestehende Taxe als Scharfrichter erhielte. Der Beschluß der Hofkommission wäre der obersten Justizstelle zu eröffnen.

Wien, den 26. Juni 1823. Zeiller p. m.
Dolliner p. m."

Dieses Referat Zeillers trägt den Vermerk: „Conclusum: Dieses Stück nach Einsicht der Vorakten noch einmal in Beratschlagung zu nehmen".

Der gleiche Gegenstand wurde am 3. Juli 1823 in der k. k. Hofkommission in Justiz-Gesetzes-Sachen neuerlich in Beratschlagung gezogen und hierbei folgendes Votum gefaßt:

„Votum
(Protokollauszug der k. k. Hofkommission in Justiz-Gesetzes-Sachen vom 3. Julius 1823.)

Sowohl weiland Kaiser Josef II., als ihm um das Jahr 1781 die ersten bei Abfassung eines neuen Kriminalgesetzbuches zu beobachtenden Grundsätze vorgelegt wurden, als auch Seine jetzt regierende Majestät, als es sich im Jahre 1802 um Ausdehnung der Todesstrafe auf die Verfälschung der Bankozettel und einige andere Verbrechen handelte, und im ersten Falle von den mehreren, im letzten von einigen Stimmen auf verschiedene, mitunter auch verschärfte, Todesarten für verschiedene Verbrechen angetragen wurde, haben nach Ausweis hierortiger Registraturakten aus höchst eigener Bewegung resolviert, daß die einzige Art der Todesstrafe die mit

1) Richtig Guillotin (Joseph Ignace).

dem Strang zu vollziehende sein soll. Diejenigen Gründe, welche bei der ersten Gelegenheit von einigen, bei der zweiten von den meisten Stimmen gegen die verschärften Todesarten eingeführt wurden, und die größten Teiles auch gegen das Köpfen, Erschießen und andere Todesstrafen streiten, scheinen zu diesen allerhöchsten Entschließungen beigetragen zu haben. Es ist dermalen weder eine Veranlassung, noch ein Grund vorhanden auf die Abänderung dieser Todesart mit dem Strang, welche in zwei Strafgesetzbüchern für die ausschließlich zulässige erklärt worden ist, einen Antrag zu machen.

Das jetzt geltende Strafgesetzbuch sagt jedoch im § 10 des ersten Teiles mit Vorsicht bloß im allgemeinen: Die Todesstrafe wird mit dem Strang vollzogen, ohne zu bestimmen, ob diese Vollziehung lediglich durch des Scharfrichters Hand, oder durch eine hiezu taugliche Vorrichtung zu geschehen habe. Dasselbe läßt daher den Kriminal-Justiz-Behörden frei, zur Hinrichtung mit dem Strang auch eine Maschine einzuführen; nur fordert es der Geist der österreichischen Kriminalgesetzgebung, die selbst dort, wo Strenge nötig ist, die Menschlichkeit nicht verleugnet, daß durch eine solche Maschine schnell, sicher und auf keine peinigende Art dem Leben des Verbrechers ein Ende gemacht werde. Wenn eine Vorrichtung, die alles dieses noch vollkommener als die Muskelkraft des Scharfrichters leistet, möglich und allenthalben ausführbar ist: so unterliegt es bei der Verlegenheit, in der man sich befindet, tüchtige Freymänner zu bekommen, nach hierortigem Dafürhalten keinem Zweifel, daß ihre Anwendung wünschenswert wäre. Allein offenbar ist es die Sache dieser Hofkommission nicht, die nähere Einrichtung derselben anzugeben, ihre Zweckmäßigkeit zu beurteilen, oder sich damit zu beschäftigen, wie deren Erfindung und Einführung zu bewerkstelligen sei.

Nur soviel glaubt man nicht unbemerkt lassen zu dürfen, daß der letzte Satz in dem Gutachten der hiesigen medizinischen Fakultät, welcher einer zur Hinrichtung mit dem Strang in England bestehenden Maschine erwähnt, und welcher zu dieser ganzen Erörterung eigentlich Anlaß gab, sich durch die Nachrichten, die man teils in den öffentlichen Blättern und statistischen Werken, teils in den Schriften der berühmtesten Kriminalisten unserer Zeit, eines Klein, Kleinschrod, Grollmann, Henke usw. findet, nicht bestätigen wolle". (Es geschieht nun Erwähnung der bereits oben erwähnten, vom Scharfrichter Seyerlhuber im Jahre 1807 in Linz erfundenen Maschine, des hierüber eingeholten Fakultätsgutachtens und des Gutachtens der Linzer Ärzte).

Das Votum schliesst mit den Worten: „Die Entscheidung hierüber" (sc. die Linzer Hängemaschine) „muß dem Gutachten geeigneter Kunstverständiger, und jede Verfügung dem Ermessen der zuständigen Verwaltungsbehörden überlassen bleiben."

Am 20. Oktober 1823 erstattete die oberste Justizstelle über die vorgeschlagene Einführung einer mechanischen Vorrichtung zur Vollstreckung der bestehenden Todesstrafe durch den Strang dem Kaiser Vortrag und es erfolgte am 17. November 1823 eine Allerhöchste Entschließung folgenden Inhaltes:

„Allerhöchste Entschliessung.

Ich genehmige den Antrag der obersten Justizstelle, wovon Meine vereinigte Hofkanzley, Meine Hofkommission in Justiz-Gesetz-Sachen und Meine Polizey-Hofstelle zu verständigen ist, und wird die vereinigte Hofkanzlei einverständlich mit der Polizey-Hofstelle das Erforderliche zur Vorlegung von Entwürfen einer solchen mechanischen Vorrichtung und deren Prüfung einleiten, und Mir zur Entscheidung gutächtlich vorlegen. Wien, den 17. November 1823. E. H. Ludwig m. p."

Nach dem 17. November 1823 hatte man im wesentlichen nur 1. eine Vorrichtung, „wovon man sich ein Modell aus England verschaffte", 2. die von dem Wiener Scharfrichter Abel an verschiedenen Orten schon fünfmal, zuletzt in Wien am 17. August 1825 und am 30. August 1827 in Anwendung gebrachte Methode [1]) einer Prüfung und Beratung unterzogen.

Die englische Maschine bestand aus einem großen Kasten, welcher das Gerüst vorstellte und auf welchem ein gewöhnlicher Galgen angebracht war. Der Verbrecher mußte das Gerüst mit einer Leiter besteigen. Während er auf einer Falltüre stand, wurde ihm der Strang um den Hals gelegt, die Falltüre öffnete sich und der Verbrecher fiel „einige Schuh tiefer, bis er am Strang hängen blieb". „Der Stoß des Fallens sollte die Erdrosselung bewirken, ohne daß der Scharfrichter Hand anlegt; nur ein Knecht sollte im Innern des Kastens nötigenfalls sich bei den Füßen des Hängenden befinden."

Bezüglich Martin Abels Methode bemerkt das Referat: „Sie unterscheidet sich von der altherkömmlichen nur darin, daß Abel statt den Verbrecher über die Leiter zu schleppen oder zu schieben, denselben mittelst eines Flaschenzuges, der durch eine Winde oder Walze in Bewegung gesetzt wird, hinaufzieht, wo ihm der Strang angelegt wird, während durch eine gleiche in entgegengesetzter Richtung wirkende Maschine die Füße nach unten angezogen werden."

Die medizinische Fakultät, das polytechnische Institut und der Wiener Magistrat hatten sich für die Einführung der englischen Maschine, die Polizeioberdirektion, die Polizeihofstelle, die nieder-

1) Dem Scharfrichter Abel war mit Verordnung des niederösterreichischen Appellationsgerichtes vom 28. Februar 1826 aufgetragen worden, sich bis auf weitere Verfügung lediglich der altherkömmlichen Methode zu bedienen, nach der Hinrichtung vom 30. August 1827 war ihm von der niederösterreichischen Regierung und dem niederösterreichischen Appellationsgerichte die weitere provisorische Ermächtigung erteilt worden, auch in Zukunft nach seiner Methode fortzufahren.

österreichische Regierung und das niederösterreichische Appellationsgericht gegen dieselbe erklärt.

An der englischen Maschine war von den Gegnern derselben ausgesetzt worden, sie sei sehr kompliziert, sei mit großen Anschaffungs- und Unterhaltungskosten verbunden, welche von kleinen Gerichten nicht bestritten werden können, überdies werde das unschickliche Hinaufschleppen des Delinquenten nicht vermieden, während dies bei der Abelschen Methode der Fall sei. Bei langem Nichtgebrauche werde die englische Maschine zweifellos versagen.

Die Anhänger der englischen Methode fanden dieselbe sehr einfach, die Anschaffungskosten gering, und erklärten, es könne überdies für mehrere Gerichte eine Maschine angeschafft werden.

An der Abelschen Maschine wurde gelobt, „das Vermeiden des unschicklichen Hinaufschleppens des Delinquenten", dagegen ausgesetzt, daß dieselbe eine komplizierte sei, die Anwesenheit mehrerer Menschen und Instrumente erfordere, wobei immer leichter widrige Zufälle zu besorgen seien.

Das polytechnische Institut, die Polizeioberdirektion und der Wiener Magistrat fanden jedoch „im Konflikte zwischen der bisherigen Methode und jener des Abel die letztere für zweckmäßiger, wenn die hiezu gebrauchten Winden durch Gesperre versichert werden."

In den ersten Monaten des Jahres 1828 erstattete nunmehr die vereinigte Hofkanzlei der obersten Justizstelle Bericht „betreffend die Verhandlungen über die verschiedenen Vorschläge zu Maschinen zur Vollziehung der Todesurteile" und legte zwei Modelle solcher Maschinen vor. Die oberste Justizstelle übermittelte diese Akten der Hofkommission in Justiz-Gesetzessachen und ersuchte dieselbe am 14. Juli 1828 um ihre diesbezügliche Äußerung.

Die Hofkommision in Justizgesetzsachen beriet über den Gegenstand am 13. August 1828. Bei diesen Verhandlungen wurde nachdrücklichst betont, daß die Kommission eigentlich nicht in der Lage sei, sich über die Zweckmäßigkeit der einzelnen Modelle und Typen auszusprechen. Nach dieser prinzipiellen Verwahrung wurde die englische Methode besprochen, welche als nicht zweckmäßig bezeichnet wird, weiter wurde die Methode des Scharfrichters Abel besprochen und der Anschauung Ausdruck gegeben, daß bei dieser Methode das Hinaufziehen des Verurteilten, besonders aber das nachherige Strecken desselben durch die nach unten ziehende Winde mit einem Abscheu erregenden Aufsehen verbunden ist und gleichsam den Schein einer Tortur annimmt.

Das Gutachten der Hofkommission in Justizgesetzsachen schließt mit folgenden Worten: „Während daher die Hofcommision in Justizgesetzsachen die gänzliche Beseitigung dieser zwey Methoden anrathen zu sollen glaubt, muß sie bedauern, daß überhaupt die diesfälligen Gutachten der medizinischen Fakultät rücksichtlich der Gründlichkeit und Vollständigkeit noch viel zu wünschen übrig lassen, und daß bey der neuerlichen von Seiner Majestät angeordneten Verhandlung die von dem Linzer Scharfrichter im Jahre 1807 gebrauchte Maschine, worauf die Hofcommission in JGS. aufmerksam gemacht, und deren Verbesserung der lomb. ven. Senat der obersten Justizstelle angetragen hatte, gänzlich ausser Acht gelassen worden sey, da sie doch mit den zweckmäßigen Verbesserungen, die von den dagegen erhobenen Bedenken als notwendig dargestellt werden mögen, vielleicht geeignet werden dürfte, dem gewünschten Zwecke zu entsprechen. Mit diesen Bemerkungen hat man die Ehre, die mitgeteilten Akten und Modelle an eine löbl. k. k. oberste Justizstelle zurückzuleiten."

Wie bereits angedeutet, beschäftigte sich um diese Zeit eine Kommission über einen bereits im Jahre 1817 von Zeiller eingebrachten Entwurf mit der Revision des Strafgesetzes. Diese Beratungen dauerten bis zum Jahre 1848. Anläßlich der Beratung über die Todesstrafe brachte nun im Dezember 1838 die Hofkommission zur Revision des Strafgesetzbuches, die seit dem Jahre 1828 „anhängigen Verhandlungen über eine Vorrichtung zur Vollziehung der Todesstrafe" wieder in Erinnerung[1]).

Es wurde nun der niederösterreichischen Regierung und durch dieselbe den Gubernien in Mailand und Prag aufgetragen, eine öffentliche Aufforderung zu erlassen, Modelle zu Hängemaschinen vorzulegen. Infolgedessen erfolgte nunmehr „die öffentliche Ausschreibung eines Preises an die Mechaniker von Prag und Mailand".

Am 4. April 1839 berichtete die niederösterreichische Regierung über eine von dem Mechaniker Georg Huck vorgeschlagene Hinrichtungsmaschine, „welche jedoch wegen der Komplizität der Maschine nicht die beruhigende Sicherheit gewähre, daß der Mechanismus der angebrachten Glieder durch Rost oder Abnützung oder aus einem Versehen in Unordnung geraten könne". Wenn aber die Möglichkeit

---

1) Hofrat Baron v. Bartenstein, welcher im Auftrage dieser Hofkommission über den Stand dieser Angelegenheit Erhebungen gepflogen hatte, schließt sein Referat mit einer Befürwortung der Einführung des Fallbeiles oder wie er sich ausdrückt, der Hinrichtung mittels des Beiles, weil ihre Vollziehung mit einer Maschine geschehen kann, bei der jede unmittelbare Einwirkung der Menschenhand beseitigt ist.

vorhanden sei, daß die Hinrichtungsmaschine ihren Dienst versage, könne man nicht von der Erreichung des Zweckes sprechen. Die niederösterreichische Regierung glaubt, es sei daher „bei der Vollziehung der Todesstrafe durch Menschenhände zu belassen und in diesem Sinne Seiner Majestät Vortrag zu erstatten".

Im Juni 1839 beschäftigte sich mit diesem Antrage die oberste Justizstelle. Die oberste Justizstelle konstatierte, daß seit der Einleitung der Verhandlungen über die Hängemaschine sieben Modelle in Vorschlag gebracht worden seien, von welchen die fünf ersteren als unzulässig erklärt worden seien, die zwei letzteren aber, die Seyerluberische und die Huckische, obwohl dieselben dem Zwecke am nächsten zu kommen scheinen, doch auch wesentlicher Verbesserungen zu bedürfen scheinen. Es werde daher nichts anderes übrig bleiben, als die Verhandlungen so lange auf sich beruhen zu lassen, bis eine brauchbare Vorrichtung in Vorschlag gebracht werde. Der lomb. ven. Senat der obersten Justizstelle aber meinte, man irre, wenn man von dem Grundsatze ausgehe, man habe zu warten, bis eine Maschine von höchster Vollkommenheit und Brauchbarkeit vorgeschlagen werde, es handle sich vielmehr darum, eine Methode zu finden, welche geeigneter sei, als die Hinrichtung durch Menschenhände, und dies dürfte doch zu erreichen sein.

Auch die Hofkommission in Justizgesetzsachen war der Meinung, die bisherigen Versuche hätten keineswegs die Unmöglichkeit bewiesen, eine solche Maschine zu konstruieren, und nachdem Seine Majestät den Antrag, daß eine mechanische Vorrichtung in Anwendung zu kommen habe, seinerzeit genehmigte, so müsse dieser allerhöchsten Willensmeinung entsprochen werden. Wenn man die Möglichkeit des Verrostens, der Abnützung oder eines Versehens ins Auge faßt und sich durch dergleichen Bedenken aufhalten läßt, „so würde man überhaupt im menschlichen Leben den Gebrauch aller mechanischen Vorrichtungen ohne Ausnahme ausschließen müssen, so oft dabei für Menschen eine Gefahr eintreten kann". Die Hofkommission in Justizgesetzsachen müßte es jedenfalls sehr bedauern, wenn es in der „vorzüglich im mechanischen Fache so erfindungsreichen Zeit nicht möglich sein sollte, durch viele vom Staate angestellte Techniker und durch die polytechnischen Institute eine zweckentsprechende Vorrichtung zu finden".

Im Dezember 1840 interessierte sich die württembergische Regierung für die gleiche Frage und fragte daher durch ihre Gesandtschaft an, wie weit die Verhandlungen über die Hinrichtungsmaschine gediehen seien. In den Akten findet sich nun folgender Vermerk:

„Aus der Note der k. württembergischen Gesandtschaft erhellt, daß jene Regierung eine Enthauptungsmaschine sucht, während man in Österreich eine Maschine zur Hinrichtung durch einen Strang finden möchte".

Am 8. April 1842 wandte in Belluno der Henker Joseph Brückle einen Mechanismus eigener Erfindung an; wie aber aus dem Berichte des venetianischen Appellationsgerichtes hervorgeht, welches die bei den Kriminalgerichtshöfen I. Instanz gesammelten Informationen nebst einem eigenen Gutachten dem lombardisch-venetianischen Senate des obersten Gerichtshofes in Verona vorlegte, war diese Hinrichtung nicht schnell genug vor sich gegangen und hatte eine gewisse Gärung unter dem Publikum hervorgerufen. Das Appellationsgericht gab über Auftrag des lombardisch-venetianischen Senates sein Gutachten dahin ab, daß es klüger wäre, sich an die bis nun geübte Methode zu halten.

Weiteres habe ich über die Hängemaschine in den erwähnten Akten nicht gefunden. Auch heute wird die Todesstrafe in Österreich noch durch Menschenhände vollzogen. Interessant ist es aber, daß ausnahmsweise vor wenigen Jahren ein Wiener Scharfrichter bei Hinrichtung einer Frau in Wien eine ähnliche Vorrichtung in Anwendung brachte, wie sie der erwähnte Scharfrichter Abel vorgeschlagen hatte. Diese Art der Exekution der Todesstrafe erregte beim Publikum und bei der Presse wegen der umständlichen „letzten Toilette" des Delinquenten und den hiermit verbundenen Einschnürungen und hierdurch verursachten Schmerzen eine solche Empörung, daß man wieder zur Hinrichtung durch den Strang, „vollzogen durch Menschenhände", zurückkehrte.[1])

1) Zu vergleichen die wertvolle Arbeit von Prof. Haberda (Wien) in diesem Archiv Band X.

IX.

Ein musterhaftes Zentral-Polizeiblatt.

Von
Curt Weiss, Kriminalkommissar am Königl. Polizei-Präsidium Berlin.

Die in Paris im Gebäude des Ministeriums des Innern befindliche General-Polizeidirektion ist die Kriminal-Polizeizentrale für ganz Frankreich; in ihr laufen alle Fäden des Fahndungswesens zusammen, und von hier aus werden dieselben über das ganze Land hin gesponnen. Mehrere Kommissare sind ausschließlich damit beschäftigt, die von den mobilen Kriminal-Polizeibrigaden, den Untersuchungsrichtern und Staatsanwälten eingehenden Berichte über das Auftreten von gefährlichen Verbrechern in den Departements und über die Bewegung von bandenmäßig auftretenden Verbrechern zu sammeln und zu ordnen, um ein enges Zusammenarbeiten der Polizeikommissare unter sich zu ermöglichen und Methode in die nach bestimmter Richtung hin sich erstreckenden Nachforschungen zu bringen. Diese Amtsstelle, welche die Bezeichnung „Le Contrôle général des Services de Recherches judiciaires“ (Telegramm-Adresse: Intérieur, Sûreté, Recherches) führt, tritt nötigenfalls auch mit dem Auslande in Verbindung; sie ist direkt dem stellvertretenden Generalpolizeidirektor (Le Commissaire principal) Sébille unterstellt, welchem gleichzeitig die Redaktion des Zentral-Polizeiblattes (Bulletin Hebdomadaire de Police Criminelle) obliegt.

Dieses zufolge Gesetzes vom 18. Dezember 1907 gegründete Bulletin, welches in der „Imprimerie administrative“ in Melun (im Zentralgefängnis [1]) gedruckt wird, erscheint wöchentlich in der Stärke von $1^1/_2$ Bogen in Quartformat [2]). Zur Verwendung gelangt Kunst-

1) Ein Beispiel für die ungemein praktische Veranlagung der Franzosen, welche die zänkische Konkurrenz der Privatunternehmer nicht fürchten und sich leicht darüber hinwegsetzen, sobald es heißt, auf billige Weise Großes und Nützliches zu schaffen.

2) Das Deutsche Fahndungs-Blatt erscheint täglich, das schweizerische, österreichische, holländische und italienische wöchentlich, das englische 14 täglich.

druckpapier, um die Photographien der steckbrieflich verfolgten Personen und zwar, soweit amtliche Exemplare vorhanden sind, in Vorder- und Seitenansicht, in klarster Form wiedergeben zu können. Die Personenbeschreibung erfolgt unter Anwendung des portrait parlé. Das Bulletin enthält auch auswärtige Steckbriefe; in demselben werden außerdem Kapitalverbrechen mit allen Einzelheiten der Ausführung zur Kenntnis der Behörden gebracht. Des weiteren enthält das Bulletin ein zumeist mit Abbildungen ausgestattetes Verzeichnis von gestohlenen Schmucksachen und Gegenständen, welche einen besonders hohen Wert besitzen. Ein alphabetisch geordnetes Namenregister erleichtert schließlich das Auffinden der in der betreffenden Nummer des Bulletins aufgeführten Personen, und ein eben solches gibt Aufschluß über die inzwischen zur Erledigung gekommenen Steckbriefe.

Das Bulletin wird kostenlos an die Generalstaatsanwälte, Staatsanwälte, Untersuchungsrichter, Polizeikommissare, Gendarmerie-Kommandos, die Direktionen der Strafanstalten und an die Gefängnisse in Frankreich, Tunis und Algier versandt. Neuerdings tauscht Frankreich mit den Nachbarländern eine auf Grund einer Tabelle aufgestellte Anzahl von Exemplaren des Bulletins gegen eine gleiche Anzahl von Fahndungsblättern der betreffenden Staaten aus.

Das französische Zentral-Polizeiblatt dient nicht nur als Fahndungsblatt, sondern gleichzeitig auch als eine Art Leitfaden für die der General-Polizeidirektion nachgeordneten Dienststellen. So werden z. B. die Beamten eingehend über die Art und Weise, wie internationale Hoteldiebe erfahrungsgemäß heutzutage bei Verübung von Diebstählen vorzugehen pflegen, belehrt. Um diese Belehrung möglichst anschaulich zu machen, werden die von dieser Diebesart benutzten, für den Laien harmlos erscheinenden Einbruchswerkzeuge in gebrauchsfähigem und nicht gebrauchsfähigem Zustande abgebildet [1]). An zahlreichen Illustrationen von Türschlössern und Riegeln wird gezeigt,

1) Das heutzutage von den internationalen Hoteldieben zumeist benutzte Einbruchswerkzeug ist das sogenannte „Ouistiti". Es ist dies ein sinnreich konstruiertes Instrument, das in nicht gebrauchsfähigem Zustande aus einem Hühneraugenmesser und einem Korkzieher besteht. Gebrauchsfähig kommt eine scharfe Zange (abgebildet in H. Groß, Handbuch für Untersuchungsrichter, 5. Aufl., 1908, S. 893) zustande, vermittels deren der Dieb imstande ist, auf leichte und geräuschlose Weise das von „innen" verschlossene Hotelzimmer zu öffnen, indem der entweder quer oder gerade im Schloß steckende Schlüssel mit der Zange von „außen" erfaßt, herumgedreht und das Schloß sodann geöffnet wird. Steckt der Schlüssel nicht im Schloß, so wird es mittels Nachschlüssels oder eines Tantels (Dietrichs) geöffnet. Vgl. auch Reiß „Einiges über Hoteldiebe" in diesem Archiv, 1910, Bd. 37, Seite 126 und 127.

wie der routinierte Hoteldieb den Diebstahl vorbereitet und mittels seiner Instrumente bei der nächtlichen Öffnung der Verschlüsse zu Werke geht, worauf der Beamte also bei der Tatbestandsaufnahme zu achten hat. Die Beamten werden fernerhin auf alle diejenigen Punkte aufmerksam gemacht, welche zu beobachten sind, soll es gelingen, die Überwachung eines notorischen Hoteldiebes mit Erfolg durchzuführen und denselben beim Diebstahl auf frischer Tat zu ertappen.

In einer der kürzlich erschienenen Nummern des französischen Zentral-Polizeiblattes, und zwar in der Nummer 154 vom 29. August 1910, ist eine auf das Absuchen des Tatortes nach Fingerabdrücken und auf die Sicherstellung der Abdrücke bezügliche Dienstanweisung enthalten. Der Inhalt dieser Dienstanweisung ist zu lehrreich, um ihn mit kurzen Worten abzutun. Stellt es sich doch häufig genug heraus, daß betreffs der Brauchbarkeit der am Tatorte entdeckten Fingerabdrücke für die Kriminaluntersuchung noch vielfach recht verkehrte Ansichten bei Kriminalbeamten, Staatsanwälten und Untersuchungsrichtern bestehen. Wenn dem nicht so wäre, würde z. B. auch dem Berliner Erkennungsdienst viel Arbeit mit der Nachprüfung der von auswärtigen Behörden eingesandten, für Identifizierungszwecke unbrauchbaren Objekte erspart bleiben.

Die Bedeutung, so besagt die in Rede stehende Dienstanweisung, der bei Feststellung eines Verbrechens entdeckten Spuren und Abdrücke erscheint um so größer, als sie häufig als ein entscheidender Beweis für die Anwesenheit des mutmaßlichen Täters am Tatorte angesehen werden können.

Zahlreiche Beispiele rechtskräftiger Straffälle haben in Paris den großen Nutzen nachgewiesen, welchen die Kriminaluntersuchung aus der Fingerabdrucksrecherche zu ziehen vermag. Es genügt z. B. die Ermittelung eines Mörders ins Gedächtnis zu rufen, dessen Meßkarte lediglich mit Hilfe seiner an einem Glasschrank zurückgelassenen Fingerabdrücke im anthropometrischen Register gefunden wurde (Strafsache Reibel-Scheffer, rue de Faubourg-Saint-Honoré, Paris, Oktober 1902). Erst kürzlich wieder wurde auf diese Weise ein in Mézières verübtes Verbrechen aufgeklärt (August 1908 — Strafsache wider Paret und Genossen).

Nachdem die Eigentümlichkeiten und die verschiedenen Muster der Fingerabdrücke einer Besprechung unterzogen worden sind, behandelt ein weiterer Abschnitt der Dienstanweisung das beim Absuchen des Tatortes nach Fingerabdrücken innezuhaltende Verfahren.

Diese Art Spuren, so heißt es, sind naturgemäß fast unsichtbar; nichts desto weniger sind sie leicht zu erkennen, wenn sie sich auf

einer vollständig glatten Oberfläche befinden, wie z. B. auf einer Fensterscheibe, auf einem Trinkglas, einer Flasche usw., und man dann den betreffenden Gegenstand vor einem dunklen Hintergrund placiert, dabei den Gegenstand nach allen Richtungen so neigend, daß das Licht von verschiedenen Seiten einfällt. Es wird dann der Moment kommen, wo die feinen, filigranähnlichen Linien des Abdruckes erscheinen, für gewöhnlich opalartig grau auf dunklem Grunde.

Am allerbesten ist es, wenn man an sich selbst das Ergebnis dieses sehr einfachen Manövers ausprobiert, indem man seine eigenen Abdrücke zu erkennen sucht. Dies wird auf leichte Weise dadurch erreicht, daß die Fingerspitzen auf irgend eine glatte Oberfläche abgedrückt werden, wobei ein Ausgleiten der Finger zu vermeiden ist.

Dementsprechend wird der Beamte, wenn er zur ersten Inaugenscheinnahme des Tatortes schreitet, jeden Gegenstand mit glatter Oberfläche, der einen Fingerabdruck enthalten könnte, einer genauen Prüfung zu unterziehen haben.

Es kann jedoch nicht genug darauf aufmerksam gemacht werden daß vorgefundene Fingerabdrücke nur dann für die Untersuchung brauchbar sind und identifiziert werden können, sofern sie deutlich sind und genügende Größe besitzen, was der Fall ist, wenn der Finger ohne das geringste Ausrutschen aufgedrückt und wieder abgehoben worden ist. Dies geschieht fast stets beim Anfassen eines Glases oder einer Flasche.

Wenn der Finger dagegen, sei es auch noch so wenig, bei der Berührung des Gegenstandes ausgeglitten ist, so entsteht in den Papillarlinien eine mehr oder weniger scharf hervortretende Unordnung, wodurch die Analyse der Muster, welche die Papillarlinien bildeten, unmöglich wird. Es sind dann nichts weiter als einfache Flecken, die keinen Bestandteil der hier in Rede stehenden Identifizierungsmethode bilden[1]).

Andererseits legt man im allgemeinen Abdrücken, die von Blut, Tinte oder irgend einer anderen farbigen Flüssigkeit herrühren, einen großen Wert bei. Die Erfahrung lehrt nun aber, daß bei dieser Art Spuren nur sehr selten die feinen Details des Papillarmusters zum Vorschein gelangen, und daß sie aus diesem Grunde in der Mehrzahl der Fälle unbrauchbar sind.

1) Besonders tüchtige Fachleute, welche sich die Untersuchung unklarer und verwischter Fingerabdrücke zur Spezialaufgabe gemacht haben, wie z. B. der Gerichtschemiker Dr. Popp in Frankfurt a. M., werden auch in dergleichen schwierigen Fällen häufig Erfolge zu verzeichnen haben.

Betreffs der Benutzung vorgefundener Fingerabdrücke läßt sich die Dienstanweisung mit Rücksicht darauf, daß die Untersuchung der Abdrücke lediglich Sache eines mit den nötigen photographischen Apparaten und Instrumenten ausgestatteten Laboratoriums ist, nur ganz allgemein aus. Den Beamten wird streng eingeschärft, bei Verpackung und Übersendung von mit Abdrücken behafteten Gegenständen an den photographischen Dienst recht vorsichtig zu sein, weil bei nichtordnungsmäßiger Verpackung es leicht vorkommen kann, daß die Gegenstände sich reiben und dadurch die Muster zerstört werden [1]).

Die Staatsanwälte und Kriminalbeamten werden darauf aufmerksam gemacht, daß, damit dieser Gefahr von vornherein begegnet wird, sie sich im Bedarfsfalle telegraphisch von der General-Polizeidirektion die zur Verpackung diffiziler Gegenstände, wie Glasscherben, Trinkgläser und Flaschen, dienenden und auf ihre Brauchbarkeit geprüften Spezialkisten anfordern können [2]). In dem Ersuchen soll die Anzahl der zur Versendung gelangenden Gläser, Flaschen usw. angegeben werden.

Schließlich wird den Beamten noch anempfohlen, der Sendung jedesmal den Einzelabdruck und den Gesamtabdruck der Finger aller derjenigen Personen beizufügen, die mit den zur Versendung gelangenden Gegenständen in Berührung gekommen sein könnten, insbesondere aber die Beifügung der Fingerabdrücke des oder der dem Verbrechen zum Opfer gefallenen Personen und diejenigen der vermutlichen Täter nicht zu vergessen.

Die Abnahme der Fingerabdrücke soll, wenn irgend möglich, dem in diesem Dienstzweig ausgebildeten und mit dem nötigen Werkzeug ausgerüsteten Vorsteher des am jeweiligen Tatort befindlichen Gefängnisses überlassen werden [3]).

---

1) Der 2. Sonderbericht der „Lehr- und Versuchsanstalt für Photographie" in München über die Tätigkeit ihrer Abteilung für Gerichtsphotographie im Jahre 1908—09 enthält übrigens auch eine ausführliche Anweisung für die Beschlagnahme, die Verpackung und den Versand von Objekten zwecks photographischer Untersuchung derselben.

2) Die Spezialkisten sind nach den Angaben Bertillons gefertigt. Es sind dies aus einem Flechtwerk bestehende, mit einem Handgriff zum bequemen Tragen versehene Handkoffer verschiedener Größe, in denen sich Fächer mit verstellbaren Sicherheitsvorrichtungen für die zum Versand gelangenden Gegenstände gegen Rütteln und Reiben befinden.

3) In der Nr. 172 des Bulletins vom 2. Januar 1911 wird dieser Teil der Dienstanweisung dahin erweitert, daß die Fingerabdrücke auch von den Beamten der mobilen Kriminalbrigaden aufgenommen werden können.

Bei dieser Gelegenheit möchte ich nicht unerwähnt lassen, daß die General-Polizeidirektion ein eigenes, modern ausgestattetes photographisches Atelier besitzt, dem der Erkennungsdienst angegliedert ist. An der Spitze desselben steht ein Photochemiker, welcher, ebenso wie Bertillon, von den Gerichten als Sachverständiger herangezogen wird. Einen polizeitechnischen Apparat, wie ihn die General-Polizeidirektion im großen besitzt, besitzen sämtliche mobilen Kriminal-Polizeibrigaden im kleinen. Wer Gelegenheit gehabt hat, im vorvorigen Jahre die internationale photographische Ausstellung in Dresden zu besuchen, wird gewiß bei Besichtigung der Abteilung für Rechtspflege erstaunt gewesen sein über die vielseitigen Leistungen, welche die mobilen Kriminal-Polizeibrigaden trotz ihres jungen Bestehens auf diesem Gebiete aufweisen konnten [1]).

Eine sehr schöne Sammlung von photographischen Aufnahmen stellte die Einrichtung, die fortschreitende Entwickelung und Leistungsfähigkeit des photographischen Dienstes bei den einzelnen Brigaden dar. Unter anderem war auch der Feld-Apparat ausgestellt, der den Brigaden von der General-Polizeidirektion zum Dienstgebrauch überwiesen ist. Ein Album enthielt eine reiche Sammlung von Photographien, welche im Laufe verschiedener polizeilicher Erörterungen im Freien aufgenommen wurden. Eine große Anzahl von Spezialarbeiten ließ sogar die Tüchtigkeit des photographischen Dienstes der Brigaden auf dem Gebiete der Gerichtsphotographie (Vergrößerungen bei Urkundenfälschungen, Vergleichungen von Handschriften und dergleichen mehr) erkennen.

Daß die Brigaden nicht nur in der deskriptiven, sondern auch in der explorativen Photographie Bemerkenswertes zu leisten vermögen, ist wohl dem Umstande zuzuschreiben, daß man in neuerer Zeit sich nicht mehr damit begnügt, nur im Photographieren ausgebildete Beamte in den Laboratorien der Brigaden zu verwenden, sondern vielmehr dazu übergegangen ist, an die Spitze derselben einen Photochemiker zu stellen [2]).

Die sich aus der Anstellung eines Photochemikers ergebenden Vorteile sind unschätzbar. Zunächst werden die Brigaden hierdurch

---

1) Siehe dieses Archiv, Bd. 36, „Die kriminalistische Photographie auf der Internationalen Photographischen Ausstellung in Dresden von Friedrich Paul", Seite 242.

2) Im Sommer 1909 hatte ich Gelegenheit, in Lausanne die Bekanntschaft eines jungen Chemikers zu machen, der in dem von Herrn Professor Dr. Reiß geleiteten Institut de la Police Scientifique für seinen späteren Beruf als Photochemiker im Laboratorium der französischen General-Polizeidirektion ausgebildet wurde.

in die Lage versetzt, nicht bloß allein von einem meist mit Arbeiten aller Art überhäuften Gerichtschemiker abhängig zu sein. Sie können jederzeit, bei Tag und Nacht, ihren eigenen Photochemiker in Anspruch nehmen und zu Rate ziehen. Die zu erledigenden Arbeiten werden von dem Photochemiker bedeutend schneller und wesentlich billiger geliefert, da derselbe als Beamter ein festes Gehalt bezieht. Dazu kommt noch, daß der den Brigaden zugeteilte Photochemiker binnen kurzer Zeit reichhaltige Erfahrungen sammelt, persönlich bei der Tatbestandsaufnahme zugegen ist, Hand in Hand mit den Kriminalbeamten arbeitet, wodurch letztere eine gründliche polizei-wissenschaftliche Ausbildung, besser als auf jede andere Weise, erlangen.

Als prädestiniert für explorativ-photographisches Arbeiten kommen in erster Linie diejenigen Chemiker in Betracht, die sich mit allen Verfahren und Finessen der photographischen und Mikroskopier-Technik vollkommen vertraut gemacht haben und außerdem über ein gewisses Maß physikalischer Ausbildung und erfinderischen Talents verfügen.

Das neugegründete französische Zentral-Polizeiblatt dient neben Fahndungszwecken der Verbreitung nützlicher und zum Teil unbedingt notwendiger Kenntnisse. Leider gibt es bisher in Deutschland kein Fahndungsblatt, das dem französischen gleichkommt.

X.

Das dolose Verschaffen der exceptio plurium.

Von

Dr. **Max Homburger,** Karlsruhe.

Der Vorentwurf zu einem neuen Strafgesetzbuch ist erschienen und präsentiert sich der Öffentlichkeit zur Kritik. Er bedeutel zweifellos juristisch einen großen Fortschritt gegen das alte Strafgesetz: Der Ausdruck ist vereinfacht, die Materien sind ergänzt und dem modernen Empfinden entsprechend ausgearbeitet, vor allen Dingen ist auch der Strafvollzug in seinen großen Umrissen geregelt worden.

Trotzdem ist der enttäuscht, der Neuerungen auf sozialstrafrechtlichem Gebiete erwartete, deren wir doch viele bedürfen. Ihm bleibt nur die Hoffnung, daß bis zur Ausarbeitung und bis zur Annahme des Gesetzes wenigstens das noch teilweise gebracht werde, was leider bis heute noch nicht darin steht.

Wichtige Gebiete, die im Vordergrund des allgemeinen Interesses stehen, sind unberücksichtigt geblieben. Die Frage der Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten, der Vernichtung der Schundliteratur, einer modernen Sanierung der Prostitution ist gar nicht darin gestreift. Ein modernes Strafgesetzbuch sollte aber so lückenlos sein, daß jede sozial als Untat empfundene Handlung durch seine Gesetze bestraft werden könnte; das neue norwegische Strafgesetzbuch kommt diesem Ideal sehr nahe.

Bestimmungen über die Bestrafungen von Personen, die gewerbsmäßig Unzucht treiben, die Verbrechen gegen das keimende Leben, gegen das Leben ihrer eigenen Kinder begehen, sind gegeben — aber keine helfen, die Quellen zu verstopfen, aus denen die Ursachen zu diesen Verbrechen stammen.

Abgetrieben und Kindesmord begangen wird meistens von unehelichen Schwangern und Müttern, von solchen, die der Not und dem Elend dadurch zum Opfer gebracht werden, daß das bürgerliche Recht ihnen keinen Ernährer ihres Kindes zubilligt. Besitzen sie den Mut, ein Kind zu gebären, so fallen sie durch Ächtung seitens der Gebildeten hinab in die Reihen der Dirnen, die oft ihren Leib nur des-

halb verkaufen, um ihr Kind nähren und großziehen zu können. — Die Mutterliebe ist eben kein Privileg der ehelichen Mütter. Wem nützt es nun, daß jährlich Tausende deshalb bestraft werden? Die wahren Schuldigen, durch deren Verhalten die Mädchen so weit gebracht werden, die moralischen Anstifter gehen meistens straffrei aus[1]).

Die Rechtsprechung des Reichsgerichts hat mit zahlreichen Urteilen den außerehelichen Geschlechtsverkehr als „unsittlich" behandelt. Diese Ansicht bedeutet das Verkennen der gegebenen sozialen Verhältnisse; wenn man auch anerkennen muß, daß die Absicht des Reichsgerichts, Unverehelichte zur sexuellen Abstinenz zu erziehen, die beste ist, so ist es doch andererseits klar, daß in der jetzigen Zeit ein derartiger Plan sich nicht zwangsweise realisieren und durch die Judikatur dem Volksempfinden nahe bringen läßt.

Im Gegenteil, sie ist mit daran schuld, daß bei den Männern in diesen Fragen ein Gefühl der sittlichen Überlegenheit groß gezüchtet wird (sie können ja keinen Fehltritt begehen, wenigstens keinen, den „man" merkt), aus dem heraus sie die Mädchen, die durch ihre Schuld ins Unglück gestürzt wurden, als zweitklassige Menschen betrachten und behandeln. Der Mann empfindet die Gefahr des außerehelichen Verkehrs nur dann, wenn er eine Krankheit akquiriert, das Weib fühlt die Härte jedesmal, wenn die Natur unter Verhöhnung aller Schutz- und Schmutzmittel es zur Mutter macht.

Es hieße Allbekanntes wiederholen, wollte man auch nur kurz die unheimlichen sozialen Schädigungen aufzählen, die durch die Boykottierung und Ächtung der unehelichen Mütter und Kinder erwachsen.

Ihnen Hilfe angedeihen zu lassen, sie von den Bänken der Parias zu den Sitzen der Geachteten und Ehrlichen zu führen, das wird stets Sache einer echten Humanität und Moral sein. Es herrscht in dieser Frage im 20. Jahrhundert noch dieselbe Grausamkeit wie vor ein paar hundert Jahren, nur daß die angebliche Gleichheit aller Menschen heutzutage dadurch markiert wird, daß man eine formelle „Rechtlosigkeit" nicht mehr kennt. Die Untersuchung sei nun mit der Darstellung eines praktischen Falles eingeleitet, dessen häufiges Vorkommen jeder Richter und Anwalt bestätigen wird[2]).

1) Vgl. die Darstellung: „Beitrag zur Psychologie des Kindesmords" von Marg. Meier in „Groß Archiv" Bd. 34, Heft 3 und 4, S. 363f.

2) Siehe H. Groß: Handbuch für Untersuchungsrichter", 1. Teil, 5. Aufl., 1908, Seite 120 für den umgekehrten Fall. Siehe „Die Gesetzgebung des Deutschen Reichs mit Erläuterungen", Erlangen 1899, 1. Teil, Bürgerliches Recht, Bd. 9, Heft 1 S. 283, Nr. 659 von Dr. M. Scherer.

Der 22jährige Student V(ater) hat ein Verhältnis mit der 19jährigen Ladnerin M(utter). Aus manchen Anzeichen befürchtet er nun, die M. geschwängert zu haben. Um sich auf jeden Fall der Unterhaltungspflicht gegen das zu erwartende Kind zu entziehen, veranlaßt er seinen Freund E(xceptor) mit der M., die sich tatsächlich im zweiten Monat der Schwangerschaft befindet, in Geschlechtsverkehr zu treten. Er teilt seinem Freund auch die Gründe mit, aus denen er ihm diesen „kleinen Gefallen" tun soll. Das Mädchen, das ihm sonst durchaus treu und sehr anständig ist, veranlaßt er dadurch zu diesem außerehelichem Treubruch, daß er einen plötzlichen Stimmungswechsel eintreten läßt, der scheinbar in Übersättigung und Langeweile seinen Grund hat. Gereizt durch sein plötzliches, abstoßendes kaltes Benehmen, wirft sich das Mädchen, dem sein Zustand ohnehin schon seelische Verstimmungen bereitet, einem neu auf der Bildfläche auftauchenden Tröster und Freund an den Hals, eben dem E.

Einige Monate später will die M. den jetzigen Freund E. in das Geheimnis einweihen und hofft, bei ihm Aufmunterung und Verständnis zu finden. Statt dessen wirft dieser sie hinaus und sagt, das Kind stamme von V., an den sie sich wenden soll. V. wirft ihr ihren Treubruch vor, und weist ihr ebenfalls die Tür. Als sie beim Gerichtsschreiber Klage erheben will, und ehrlich alles erzählt, wird sie darüber aufgeklärt, daß sie jedes Anspruches verlustig sei, und jetzt erst wird sie sich der Schurkerei bewußt, der sie zum Opfer gefallen ist.

Die Rechtslage ist nach den heutigen Bestimmungen folgende[1]:

Das Bürgerliche Gesetzbuch bestimmt, daß der als Vater eines unehelichen Kindes gilt, welcher der Kindesmutter in der Zeit vom 181. Tage bis 302. Tag vor der Geburt beigewohnt hat, und daß dieser einerseits der Mutter die Entbindungskosten und den Unterhalt für die der Geburt folgenden sechs Wochen, andererseits dem Kind dessen Lebensunterhalt bis zum vollendeten 16. Lebensjahre zu leisten hat. Sobald aber der zu diesen Leistungen Herangezogene beweisen kann, daß in der kritischen Zeit die Kindesmutter auch mit einem anderen Manne geschlechtlich verkehrt hat, ist er aller Verpflichtungen ledig.

Auch an einen anderen, z. B. an den, mit dem sie außerdem verkehrt hat, kann sich die Kindesmutter nicht halten. Nur wenn sie beweisen kann, daß die Beiwohnung jenes anderen für die Geburt des Kindes und die Inanspruchnahme des Erstbeiwohnenden belanglos ist, weil aus ihr eine Empfängnis u n m ö g l i c h herrühren kann, hat dieser die obenstehende Verpflichtung zu erfüllen (§ 1717 BGB.).

---

1) Eine gedrängte Darstellung der allseits bekannten rechtlichen Lage scheint im Interesse einer klaren Darstellung und Verfolgung der Untersuchung erforderlich.

Wohl wird die M. jetzt den Beweis versuchen, daß sie schon vor dem geschlechtlichen Verkehr mit dem E. schwanger gewesen sei; sofern aber nicht ein Arzt das bestätigen kann, ist der Nachweis beinahe unbeibringlich. Die M. behauptet, 210 Tage vor der Geburt des Kindes schon zwei Monate schwanger gewesen zu sein, und erst am 190. Tage mit E. verkehrt zu haben. Letztere Behauptung kann sie beweisen — und führt aus, daß das völlig ausgetragene Kind unmögich aus diesem letzten Beischlaf, der nur sechs Monate vor seiner Geburt zurücklag, stammen könne. Da das Gesetz in seinem Text aber die Ansicht vertritt, auch ein Kind, das nur sechs Monate im Mutterleib gewesen sei, sei lebensfähig und da sie nicht einwandfrei beweisen kann, schon am 210. Tage schwanger gewesen zu sein, so wird sie mit der Klageaus § 1717 abgewiesen — und das Kind erhält keinen Vater.

Nun wird die M. versuchen, darzustellen, aus welchen Gründen sie während der Empfängniszeit mit mehr als einem Manne geschlechtlich verkehrt hat. Sie wird neuerdings generell ihre Klage gegen V. damit begründen, daß sie ausführt, er habe in der ausgesprochenen Absicht, sich von den Alimenten zu drücken, den E. angestiftet und sie veranlaßt, daß sie sich mit E. eingelassen habe. V. und E. bestreiten das nicht. Der Richter wird nun zu untersuchen haben, ob diese Umstände zu einer Verurteilung aus anderen als den oben besprochenen rechtlichen Gesichtspunkten führen können.

Von einem Alimentationsanspruch kann nicht mehr die Rede sein, da das bürgerliche Recht in strikter Befolgung der Konsanguinitätstheorie und unter Verwerfung der Deliktsheorie einem Kinde, über dessen Erzeugung durch eine bestimmte Person auch nur leise Zweifel bestehen, aus moralischen Gründen, wie es in den Materialien heißt, die Rechstwohltat des Unterhalts seitens des Erzeugers nicht angedeihen läßt. Scherer l. c. ist anderer Ansicht. Er gibt zwar das Vorhandensein der exceptio plurium zu, nach ihm steht aber der Kindesmutter die replica doli zu. Eine solche besteht aber im modernen Recht nicht mehr und eine Anfechtung aus Irrtum, Betrug oder Zwang ist schlechterdings unmöglich. Diese Ansicht vertritt auch Staudinger (Anm. 3b II zu § 1717) III. Aufl.

Der Richter empfindet nun, daß der M. und dem Kind schweres Unrecht zugefügt wurde; er hält die Handlungsweise des V. und des E. als dem Willen des Gesetzes widersprechend, als unerlaubte Handlung. Er untersucht aus dieser Überlegung heraus nun die Bestimmungen über unerlaubte Handlungen (§§ 823 ff. BGB.) in ihrer Anwendbarkeit auf den vorliegenden konkreten Fall.

In den Vorarbeiten zum bürgerlichen Gesetzbuch, in den Materialien und Protokollen, ist der hier zu untersuchende Fall nicht erwähnt.

Scherer meint, die Mutter könne auf Schadenersatz aus §§ 823, 826 BGB. klagen. Wie es damit steht, ist nun zu untersuchen:

§ 823 I lautet: „Wer vorsätzlich . . . . . . das Eigentum oder ein sonstiges Recht eines anderen widerrechtlich verletzt, ist dem anderen zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet".

Unter „sonstigen Rechten" sind nur absolut wirkende (d. h. gegen jeden Dritten), sogenannte Persönlichkeitsrechte zu verstehen (z. B. das Namensrecht, das Urheberrecht)[1].

Diese Bestimmung ist schon deshalb nicht anwendbar, weil keines der darin aufgezählten Rechtsgüter hier verletzt ist. Die hier zu untersuchende unerlaubte Handlung stellt sich als dadurch charakterisiert dar, daß ein Vermögensvorteil, der rechtmäßig zur Entstehung gelangen sollte, durch rechtswidriges Eingreifen der Person, die nach seinem Entstehen daraus verpflichtet würde, nicht entstehen kann. Auch ist eine Handlung nicht widerrechtlich, wenn der verfügungsberechtigte Beschädigte einwilligte, außer wenn ein Gesetz ihn schützt[2]).

§ 823 II bestimmt, daß derjenige Schadenersatz leisten muß, der gegen ein Gesetz verstößt, das den Schutz eines anderen bezweckt. Darunter fallen auch die strafrechtlichen Bestimmungen. Als zur Untersuchung geeignet, zeigt sich nur die Bestimmung über Betrug (§ 263 StGB.). Wenn dieser Paragraph anwendbar wäre, so ergäben sich folgende Möglichkeiten einer Anklagekonstruktion: Entweder E. wäre des Betrugs schuldig und V. der Anstiftung, oder V. wäre des Betrugs schuldig und E. der Beihilfe. Diese Möglichkeiten bleiben aber Hypothesen, da die Konstruktion eines Betrugs unmöglich ist: schon der wichtige Begriff einer „Irrtumserregung" über Tatsachen erscheint nicht gegeben, es sei hier auf Olshausen und Frank und die Entscheidungen bei Daude verwiesen. Auch hat sich V. keines der Mittel bedient, die im Tatbestand als maßgebend für die Erregung des Irrtums angegeben sind. Das einzig in Betracht kommende „Unterdrücken wahrer Tatsachen" ist unanwendbar, da nach allgemeiner Auffassung zur Erfüllung des Tatbestandes auf diesem Wege „das Vorhandensein einer Rechtspflicht zum Offenbaren" gehört; das liegt hier aber nicht vor. Nach den Bestimmungen über

1) Vgl. Fischer-Henle, achte Aufl., 1909, Anm. 8 zu § 823.

2) Vgl. Fischer-Henle, 8. Aufl., 1909, Anm. 10 zu § 823. Vgl. Staudinger, Anm. 3, 6, III. zu § 1717.

Betrug im Vorentwurf zu einem Deutschen Strafgesetzbuch (daselbst § 276, Begründung 760f.) erscheint auf diesem Wege eine Verfolgung noch aussichtsloser, da dieser § lautet: „Wer in der Absicht, sich oder einem Dritten unrechtmäßigen Gewinn zu verschaffen, fremdes Vermögen dadurch beschädigt, daß er jemand durch arglistige Täuschung zu einer Verfügung darüber bestimmt, wird mit .... bestraft."

§ 825 BGB. spricht von hinterlistiger Bestimmung einer Frauensperson zur Gestattung der außerehelichen Beiwohnung, und stellt diese Handlung als zum Schadenersatz verpflichtend dar. Diese Worte werden allgemein so aufgefaßt, daß „Hinterlist nur dann vorliegt wenn infolge Täuschung die Frauensperson erst zur Beiwohnung veranlaßt wurde." (Kohler, Das bürgerliche Recht.) Plank gibt als Beispiel an, „die Vorspiegelung, sie könne durch die Preisgabe ihre Angehörigen retten, als Bestimmung zur Beiwohnung" [1]).

Aus dieser Auslegung ergibt sich, daß die Bestimmung für den vorliegenden Fall nicht anwendbar ist.

Die Betrachtung des § 826 BGB., der vorschreibt, eine Handlung, die gegen die guten Sitten verstoße, verpflichte den Täter zum Schadenersatz, zeigt, daß auch die Bestimmung unanwendbar ist. Es ist zweifellos „in einer gegen die guten Sitten verstoßenden Weise" gehandelt worden. Das Reichsgericht hat in Bd. 48 S. 125 ausgeführt, daß „unter guten Sitten ein Verhalten zu verstehen ist, das dem Anstandsgefühl der ehrbar, billig und gerecht Denkenden entspricht. Staudinger betont ausdrücklich, daß berechtigt lediglich derjenige ist, gegen den die illoyale Handlung sich richtet, und der durch sie unmittelbar geschädigt ist. Hier ist aber die Handlung gerichtet gegen die Mutter, hauptsächlich geschädigt ist aber das Kind. Der Auffassung ist wohl nicht beizutreten, daß das erst zu gebärende Kind als leidendes Subjekt der dolosen Handlung zu betrachten sei. Der Rechtssatz: Nasciturus pro iam nato habetur, quoniam de commodis eius agitur — wäre damit wohl zu weit ausgedehnt. Die Kindesmutter kann gegen die Täter als Gesamtschuldner wegen der Verluste klagen, die ihr dadurch entstanden sind, daß sie um die Entbindungskosten und Sechswochenkosten kommt. Dieser Anspruch hängt nicht davon ab, ob man die Anwendbarkeit des § 1717 BGB. bejaht oder verneint, sondern ist deshalb zu gewähren, weil er durch eine Handlung, die den Tatbestand des § 826 BGB. erfüllt, beschaffen wurde und weil zum Schadenersatz berechtigt gegen die

1) Ebenso Staudinger, Dernburg, Endemann.

mehreren Täter die Person ist, gegen welche die zum Schadenersatz verpflichtende Handlung begangen wurde.

Es scheint somit erwiesen, daß aus den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen die Kindsmutter einen Anspruch gegen die Beiwohner für das Kind nicht geltend machen kann.

Es wäre nun das einfachste, einen Vorschlag dahin zu machen, daß der § 1717 BGB. einen Zusatz erhielte, durch den für den Fall des Vorliegens einer Handlungsweise obiger Art die mehreren Beiwohner gesamtschuldnerisch die Unterhaltskosten für das Kind und die übrigen Kosten leisten müssen. Es scheint aber sehr bedenklich, diesen Weg zu beschreiten, weil die Deliktstheorie, wenn auch nur ausnahmsweise, wieder akzeptiert wäre, was dem Sinne des Gesetzgebers —, vielleicht nicht so sehr dem Volksempfinden, — durchaus widersprechen würde.

Das norwegische Strafgesetzbuch enthält eine Bestimmung, nach der ein Mann strafbar ist, wenn dadurch, daß er sich der Unterhaltungspflicht gegen eine von ihm geschwängerte Frauensperson, resp. gegen deren Kind, entzieht, die Frauensperson zu einem Verbrechen gegen das keimende Leben oder das Kind getrieben wird. (§ 240 des norwegischen Strafgesetz-Buches).

Der Vorentwurf zu einem deutschen Strafgesetzbuch führt auf Seite IX der Einleitung zur Begründung des Vorentwurfes unter Hinweis (s. Anm. 1 daselbst) auf das norwegische Strafgesetzbuch aus, daß die Gesetzgeber, ohne einer bestimmten strafrechtlichen Schule zu folgen, die Strafzwecke danach beachtet und beurteilt hätten, ob das bestehende Recht einer Änderung bedürfe, und betont, daß der „Entwurf vor allem die praktischen Bedürfnisse zu berücksichtigen sucht."

Es ist hier nicht zu prüfen, wie weit sich der oben zitierte norwegische Paragraph als segensreich erweist. Bei dem Streben danach, der Mutter und dem Kinde pekuniär zu helfen, ist eine Würdigung dieses nur strafandrohenden Tatbestandes, der das in ihm festgelegte Vergehen als eine Art von Erfolgsdelikt kennzeichnet, nicht erforderlich. Er weist aber dadurch auf den richtigen Weg, daß er zeigt: auch auf diesem Gebiete, das sozial sehr wichtig ist, ist der Weg zur Sanierung nur auf dem Wege der Strafgesetzgebung möglich.

Und die oben zitierte Stelle aus dem Entwurf läßt erwarten, daß auch diesem praktischen Bedürfnis Rechnung getragen werden kann.

Die neuaufzunehmende Bestimmung müßte hinter § 242 StGB. (§ 269 des Entwurfes) eingeschaltet werden. Sie repräsentiert sich

nicht als Sittlichkeitsdelikt. Es handelt sich um ein Vergehen, welches gegen das Vermögen einer Person gerichtet ist: der Exceptor E. will das Vermögen der Kindesmutter M. dadurch schädigen, daß er auf Anstiftung des V., dem die Handlung zum Vorteil gereicht, durch rechtswidrige, vorsätzliche Handlung das Kind der M. um den ihm seitens des unehelichen Vaters zustehenden Unterhaltsanspruch bringt, und somit die Mutter zur Leistung des Unterhalts zwingt. Der Gedanke, ein Verschleierungsdelikt nach Art der Urkundenfälschung zu konstrieren, ist unhaltbar.

Die Bestimmung könnte etwa folgendermaßen lauten:

„Wer mit einer Frauensperson geschlechtlich verkehrt, wissend, daß sie innerhalb der letzten vier Monate mit einem anderen Manne den Beischlaf vollzogen hat, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr dann bestraft, wenn es in der Absicht geschah, jedes etwaige Geltendmachen von Ansprüchen aus unehelicher Geburt nach den Bestimmungen des bürgerlichen Rechtes seitens der Frauensperson zu vereiteln, es sei denn, daß es sich um eine Frauensperson handelt, die gewerbsmäßig Unzucht treibt oder bescholten ist.

Es kann auf Buße erkannt werden."

Zur Begründung wäre folgendes vorzutragen: Der Zweck der Strafandrohung wäre der der Generalprävention und Spezialprävention, die auch der Entwurf (l. c.) als begründet vorsieht.

Der soziale und nationalökonomische Vorteil wäre der, daß viele uneheliche Kinder bis zu ihrer Erwerbsfähigkeit anständig unterhalten werden müßten, und daß darin die Hoffnung auf eine Herabminderung der Verbrecher begründet wäre, welche sich hauptsächlich aus unehelichen Kindern rekrutieren. Der Anstifter ist gemäß § 48 StGB. (§ 78 des Entwurfs) ebenso zu bestrafen.

Der Zeitraum von vier Monaten ist dem Texte des bürgerlichen Rechts entnommen.

Die Rechtwidrigkeit wird als vorhanden angenommen, wenn der Täter die Handlung vorsätzlich begeht, und die Strafbarkeit, sowie die übrigen Momente der Rechtswidrigkeit kennt. Der Eventualdolus wird zur Bestrafung nicht genügen.

Eine Ausnahme von den Bestimmungen tritt ein, wenn es sich um eine Frauensperson handelt, die (s. § 361 Z. 6 StGB.) gewerbsmäßig Unzucht treibt. Es sind nach Frank darunter Frauenspersonen zu verstehen, welche den Beischlaf in der Absicht ausüben, sich durch wiederholte Begehung eine Einnahmequelle zu verschaffen. (VI, 1 zu § 361 und V, 5a zu § 74.) Ferner wenn es sich um be-

scholtene Frauenspersonen handelt. Als solche sind Frauenspersonen zu verstehen, welche in sittlich geschlechtlicher Beziehung entsprechend der Anschauung ihrer Kreise als in ihrem Verhalten unsittlich bekannt sind. (s. Frank II zu § 182, ferner Entscheidung des Reichsgerichts in Strafsachen, 3. Senat vom 10. Mai 1882 (angeführt bei Stenglein).

Der Hauptwert ist zu legen auf die Möglichkeit, daß der Richter eine Buße zusprechen kann. Eine Begrenzung betr. der Höhe scheint nicht am Platze zu sein. Der Strafrichter hat sich nach den Lebensverhältnissen der Kindesmutter zu richten, was auch das bürgerliche Recht vorschreibt.

XI.

Jüdischer Meineidsaberglaube.

Von

Gerichtsassessor Dr. **Albert Hellwig** in Berlin-Friedenau.

In meinen Arbeiten über mystische Meineidszeremonien [1]) hatte ich unter anderm auch des auf das Prinzip der buchstäblichen Gesetzesinterpretation zurückgehenden jüdischen Aberglaubens Erwähnung getan, man könne getrost einen Meineid schwören, wenn man beim Anfassen der Thora den großen Finger krümme oder wenn man der Heiligen Schrift eine geringfügige Verletzung beigebracht habe, etwa einen Nadelstich, da dann der Eid nicht mehr als verbindlicher Eidschwur zu betrachten sei. Dieses jüdischen Volksglaubens tat ich auch in einem kleinen über den Meineidsaberglauben im allgemeinen in der „Kölnischen Zeitung" (1910, Nr. 391) veröffentlichten populären Artikel Erwähnung. Darauf richtete Rabbiner Dr. Rosenthal in Köln an die Zeitung folgende von ihr mit folgender Glosse wörtlich wiedergegebene Zuschrift: „So glauben die Juden, die beim Schwören mit der rechten Hand die Thora anfassen, keinen Meineid zu leisten, wenn sie den großen Finger krümmen oder der Heiligen Schrift eine Verletzung beigebracht haben, wenn auch nur einen Nadelstich". Diese Behauptung ist nicht richtig. Zunächst hängt nach der Auffassung des biblischen wie rabbinischen Judentums die Gültigkeit des Schwurs von keiner äußeren Handlungsweise ab, und selbst von der Ausdrucksweise nur insoweit, als die betreffende Aussage mit den Worten: „ich schwöre" eingeleitet wird. „Wer sagt: ich schwöre etwas zu tun, oder etwas zu lassen, der hat einen Eid geleistet, auch ohne Nennung des Gottesnamens in irgend einer Sprache oder Bezeichnung entscheidet der jüdische Religionskodex Schulchan, Aruch, Teil 2, „Jore Dea", § 217, Abs. 1. So hat denn bereits Jecheskel Landau, eine der bedeutendsten rabbinischen Autoritäten des 18. Jahrhunderts, in seinen Glossen und Gutachten (Nodabi-Jehuda zum zweiten Teil des Schulchan Aruch, Nr. 71) das von Hellwig

1) „Gerichtssaal" Bd. 66 S. 79ff.; Bd. 68 S. 346ff.

wieder aufgewärmte Märchen (vermutlich Eisenmengerscher Herkunft) wissenschaftlich zurückgewiesen und „aus Thora, Propheten und Hagiographen, aus Talmud und Maimonides klar und deutlich aufgezeigt, daß es verboten ist, falsch zu schwören, selbst wenn man eine Thorarolle nicht anfaßt, geschweige denn, wenn sie irgendwie beschädigt ist, indem einzelne Buchstaben verwischt sind, oder ein Blatt fehlt und dergleichen. (Sie selbsttätig zu beschädigen oder zu verletzen, in welcher Absicht auch immer, ist unbedingtes religiöses Verbot); wenn man dem Schwörenden eine Thora oder Bibel in die Hand gibt, so hat das keine andere Bedeutung, als ihm den Ernst der feierlichen Handlung zum Bewußtsein zu bringen, und die Strafe, die in der Thora auf den Meineid gesetzt ist." Soweit Jecheskel Landau. Das ist alles klar und selbstverständlich, und man sollte eigentlich erwarten dürfen, daß derartige „die Juden" betreffenden Behauptungen mit größerer Vorsicht aufgestellt und wiederholt werden, als es hier wiederum geschehen ist." — Wir haben dazu zu bemerken, daß die Äußerung des Dr. Hellwig nicht in dieser Verallgemeinerung aufgefaßt werden sollte. Aus dem Sinne des ganzen Aufsatzes geht deutlich hervor, daß er nur Mißbräuche und Aberglauben schildern will und daß seine Darstellung sich immer nur auf einzelne der Gemeinschaft, also auch nur auf einzelne Juden bezieht. Daß aber unter den Juden ein solcher Aberglaube vorhanden war, beweist die Zuschrift, indem sie die Gelehrten anführt, die dagegen aufgetreten sind."

Dieser Angriff von Dr. Rosenthal erinnert mich lebhaft an diejenigen, welche behaupten, daß ausgerechnet bei den Juden ein Mord aus Aberglauben, speziell aus Blutaberglauben nicht möglich sei: Der Aberglaube ist etwas allgemein Menschliches, von dem keine Rasse frei ist. Daß jüdische Gesetze und Gelehrte gegen den Aberglauben auftreten, zeigt doch gerade, daß der Aberglaube noch vorhanden war, und daß er auch heute noch nicht verschwunden ist, beweisen die volkskundlichen Materialien. Mag auch Gesetz und Wissenschaft etwas als Aberglauben erkennen und verpönen, das Volk hält sich nicht daran, geht seine eigenen Wege. Damit soll natürlich nicht gesagt sein, daß das ganze Volk noch heute in derartigem Aberglauben befangen sei, daß aber eine mehr oder minder große Anzahl von Individuen in diesem Aberglauben befangen ist, kann nur ein mit der Völkerpsychologie vollkommen unbekannter oder ein einseitiger Fanatiker behaupten. Das historische Material, das mir Dr. Rosenthal wider Willen geliefert hat, kommt mir sehr zustatten, da es vollkommen die Richtigkeit der in meinen obenerwähnten Abhandlungen über die jüdischen Meineidszeremonien gemachten Mitteilungen be-

stätigt. Diese Angaben beruhten übrigens nicht, wie Dr. Rosenthal vermutet, auf dem Buch von Eisenmenger, das mir bis jetzt vollkommen unbekannt geblieben war, sondern auf einer brieflichen Mitteilung von dem bekannten Volksforscher Kaindl, sowie den Angaben von Hans Groß in seinem Handbuch für Untersuchungsrichter, also auf durchaus zuverlässigen Quellen. Ob das Eisenmengersche Buch und andere ähnliche auch hierher gehörige brauchbare Materialien enthält, entzieht sich meiner Beurteilung, da ich zurzeit nicht in der Lage bin, diese Literatur durchzuarbeiten; doch behalte ich mir diese Durchforschung für eine andere Gelegenheit vor. Aber einige weitere Materialien, die mir über die Auffassung des Eides und Meineides im jüdischen Volksglauben bekannt geworden sind, möchte ich hier mitteilen.

Der Eid flößte dem rechtgläubigen Juden vor hundert Jahren große Scheu ein: „Die Ehrfurcht des Juden vor dem Eide mit oder ohne Zeremonien, gegen Juden oder Christen, geht in Vorurteil über. Es ist ihm so tief eingeprägt, den Namen Gottes nicht zu mißbrauchen; daß ihn die Notwendigkeit, ihn außer dem Gebet zu gebrauchen, in die größte Angst und Pein versetzt. Er geht lieber den ihm nachträglichsten Vergleich ein, oder läßt gar, wenn die Größe der Summe es ihm nur einigermaßen erlaubt, den Prozeß liegen, als daß er sich zum Eide verstehe. Ich rede nicht von zweifelhaften Fällen, oder solchen, wo er sich seines Unrechts bewußt ist, sondern von solchen, wo ihm und jedem alles klar ist, und nur die Schlechtigkeit der Gegenpartei Weitläufigkeiten sucht, und ihre Zuflucht zu juristischen Förmlichkeiten nimmt . . . Ist hier ein Jude der gekränkte Teil, so beobachte man ihn, wie er alle Mittel versucht, um nicht schwören zu müssen; und wenn er nicht davon befreit werden kann, mit welcher Erschütterung er einen wahren Eid ablegt“ [1]). Derselbe Gewährsmann behauptet auch, daß, wenn in einer jüdischen Gemeinde ein des Meineids Verdächtiger lebe, diesen mehr Abscheu treffe als jeden anderen Lasterhaften [2]). Wenngleich heutzutage freilich, wenigstens in großen Städten, eine derartige Scheu des Juden vor dem Eid kaum mehr zu beobachten ist, so soll doch nicht in Abrede gestellt werden, daß der strenggläubige gewissenhafte Jude auch heutigentages einen Meineid verabscheuen wird genau so wie ein ebenso gesinnter Christ. Daß auch bei den Juden die Scheu vor dem Eide nicht mehr die gleiche ist wie vor einem Jahrhundert, ist ihnen nicht zur

1) Moses Philipson „Über die Verbesserung des Judeneids“ (Neustrelitz 1797), S. 17ff.

2) Philipson a. a. O. S. 20

Last zu legen, beruht vielmehr auf den allgemeinen Gründen — vor allem der Häufigkeit des Eides auch in Bagatellsachen — die eine Abnahme der religiösen Scheu vor dem Eide und damit leider auch vor dem Meineide allgemein bewirkt haben. Wie es aber auch heute noch strenggläubige Christen gibt, die eine große Scheu vor dem Eide haben [1]), ebensowenig läßt sich bezweifeln, daß es auch derartige Juden gibt. Ebensowenig, wie aber die in manchen Volkskreisen noch verbreitete Scheu vor dem Eide hindert, daß gar mancher durch allerlei listige Kniffe der Gottheit gewissermaßen ein Schnippchen zu schlagen sucht, ebensowenig kann man aber auch meines Erachtens aus der Scheu der Juden vor dem Eide schließen, daß ihnen derartige mystische Meineidszeremonien unbekannt seien.

Mag auch manches von dem, was man über den Eid der Juden, namentlich gegenüber Christen, erzählte, mehr der Phantasie der Berichterstatter entsprungen als der Wirklichkeit entnommen sein und wenigstens nicht in der Allgemeinheit zutreffend sein, wie man mitunter behauptete, und mag es vor allem auch nicht angebracht sein, den jüdischen Religionsvorschriften diese abergläubischen Anschauungen zur Last zu legen, — so viel steht jedenfalls nach den Bekundungen gewissenhafter Männer fest, daß auch unter den Juden gar mancher Meineidsaberglaube geherrscht hat und auch heutigentages noch verbreitet ist. So berichtet uns ein nur wenige Jahrzehnte nach Moses Philipson lebender Untersuchungsrichter und bekannter kriminalistischer Schriftsteller, beim Judeneide sei es „zur Beseitigung aller Mißverständnisse und Reservation" unerläßlich, daß ein Rabbiner bei der Eidesleistung zugegen sei [2]). Demselben Gewährsmann verdanken wir noch einige weitere Mitteilungen. „Einer besonderen Verwarnung bedarf es, wenn Israeliten schwören, noch in der Beziehung, daß sie sich nicht einbilden sollen, ein Jude sei dem Christen, seinem Religionsfeinde, keine Treue, keine Aufrichtigkeit schuldig. Tatsache ist es, daß die Israeliten fast in allen Staaten der Gleichstellung mit den Christen bis heute vergeblich entgegensehen und die Folge davon ist, daß sie sich mit Recht für den unterdrückten Teil halten. Der Unterdrückte kann aber nicht leicht ein Gefühl von Vertrauen und Offenheit gegen seinen Unterdrücker haben. Es kann

1) Vgl. meine Skizze über die Bestrafung des Meineides durch Gott (Bd. 31 S. 103 ff.).

2) Ludwig Hugo Franz v. Jagemann, „Handbuch der gerichtlichen Untersuchungskunde", Bd. I (Frankfurt 1838), S. 512, Anm. 3 unter Berufung auf das mir unzugängliche Buch von Muhlert „Kann der Eid der Juden verbindlich sein und Vertrauen verdienen?" S. 35 ff.

mithin kein Jude, auch der redlichste nicht, mit Freudigkeit einen Eid in die Hände des Christen niederlegen. Dies hat die Gesetzgebung im Auge gehabt, als sie den Judeneid mit so viel Kautelen umgab. Am sichersten wäre es unter solchen Umständen freilich, wenn man Juden bloß vor ihresgleichen schwören ließe: Ihre Eide verdienten dann wohl noch mehr Glauben, als die der Christen, weil ihre Religionsbegriffe im allgemeinen strenger sind. Da dies aber nicht angeht, weil Juden nie zum Richteramt zugelassen werden, so ist es immer angemessen, den Juden vor dem Schwur durch den Rabbiner aufmerksam zu machen, daß er den Eid so ansehen und halten müsse, wie es die Meinung des Richters ist, der ihn ihm abnimmt" [1]). v. Jagemann versichert auch, daß er gehört habe, daß Juden beim Schwören die Blitzableiterzeremonie vorzunehmen pflegten, indem sie die linke Hand auf dem Rücken hielten und dann der Meinung wären, der Meineid bleibe in der Seele des Schwörenden bei Beobachtung dieser Vorsicht nicht haften, doch setzt er offen hinzu, daß er selbst eine dahingehende Beobachtung noch nicht gemacht habe [2]).

Ich selber machte vor etwa vier Jahren bei einem Beweistermin vor dem Landgericht zu Berlin eine Beobachtung, die vielleicht in diese Kategorie gehört oder auch zu der Sündenbockidee zu rechnen ist: Mir fiel es nämlich bei einem sehr verdächtigen jüdischen Zeugen aus besseren Ständen auf, daß er die linke Hand, sobald die Schwurzeremonie begann, auffällig auf den Tisch legte, während er sie sowohl unmittelbar vor als auch unmittelbar nach der Eidesleistung wie überhaupt während des ganzen übrigen Teils der Vernehmung mit dem Tisch nicht in Berührung hatte. Ob es sich hier allerdings tatsächlich um Vornahme einer mystischen Meineidszeremonie gehandelt hat oder ob die verdächtige Bewegung nur zufällig geschah, muß ich begreiflicherweise dahingestellt sein lassen, doch sprechen die ganzen Umstände immerhin dafür, daß die Bewegung absichtlich geschah, und zwar vermutlich, um den Meineid in den Tisch und wohl durch diesen in die Erde zu leiten.

Daß der in meiner ersten Abhandlung über mystische Meineidszeremonien auf Grund der Mitteilung von Professor Kaindl für die heutigen Juden der Bukowina erwähnte Meineidsaberglaube, daß zur Gültigkeit des Eides erforderlich sei, daß alle Zeremonien genau vorgenommen werden, daß insbesondere eine unversehrte Thora berührt werde, auch bei Juden anderer Länder noch lebendig ist, ersehen wir aus einer interessanten Mitteilung, die auf Grund meiner im Archiv

1) v. Jagemann a. a. O. S. 491.

2) v. Jagemann a. a. O. S. 543, Anm. 2.

für Religionswissenschaft seinerzeit veröffentlichten Bitte erfolgt ist. Unser Gewährsmann berichtet: „Bei den oberschlesischen und Posener Juden werden, wie ich von dort stammenden Zöglingen unseres Predigerseminars höre, um das Zustandekommen des Eides überhaupt zu verhindern, die Schwurfinger entweder mit Lehm oder einer sonstigen Masse bestrichen oder man schneidet sich in einen oder mehrere Schwurfinger und überklebt diese dann mit Heftpflaster. Dadurch soll die Berührung der Schwurfinger mit der Thora, auf die der schwörende Jude bekanntlich die Hand legt, verhindert werden. Andrerseits wird mir von einem Fall aus Posen erzählt, wo ein meineidsverdächtiger Jude ohne weiteres sich bereit erklärt, die Schwurfinger auf die infolge zahlloser Fingerabdrücke mit Schmutz bedeckte betreffende Thorastelle zu legen, aber sofort zurückschreckte, als ihm der Richter auf den Rat des Rabbiners ein sauberes Exemplar der Thora zur Ableistung des Schwures vorlegte. Hier scheint man also bestrebt, das durch die Berührung zwischen Schwurfinger und Thora bedingte Zustandekommen des Eides überhaupt zu verhindern“ [1]). Hierdurch wird bestätigt, daß diese äußerliche Auffassung des Eides, gegen die schon Jecheskel Landau angekämpft hat, auch in unseren Tagen noch Anhänger findet, was übrigens der Kenner des Volksglaubens schon a priori mit fast apodiktischer Gewißheit hätte voraussagen können.

Da eine derartig äußerliche Auffassung des Eides vorkommt, wäre es, wie v. Jagemann mit Recht bemerkt [2]) töricht, wenn man strenggläubigen Juden die durch ihre Religion gebotene Bedeckung des Hauptes bei der Eidesleistung nicht gestatten wollte, denn auch bei Nichtbeobachtung dieser Zeremonie könnte der eine oder andere meinen, einen rechtsverbindlichen Eid nicht geleistet zu haben.

Was die Ansicht betrifft, daß bei den Juden ein Eid, der einem Christen gegenüber abgelegt werde, nicht verbindlich sei, so bemerkt derselbe Gewährsmann, daß er diese „ziemlich herrschende Besorgnis“ in seiner Praxis nicht bestätigt gefunden habe: „Doch mag die Ursache mehr in angeborener Gewissenhaftigkeit der Juden, als in ihren Glaubenssätzen beruhen. Denn Muhlert hat in seiner Schrift „Kann der Eid der Juden verbindlich sein?“ besonders S. 25 bis 29 dargetan, daß viele Stellen im Talmud dem Israeliten freistellen, ob er sich durch einen aufgelegten Eid gebunden halten will, oder nicht“ [3]).

---

1) H. Stockis in dem „Archiv für Religionswissenschaft, Bd. 13, Leipzig 1910, S. 155.

2) v. Jagemann a. a. O. S. 537.

3) Derselbe, S. 536, Anm. 2.

Und an anderer Stelle führt derselbe Autor aus, daß bei einer Eidesabnahme in der Kirche die Zeugen gewissenhafter sein würden und fährt dann fort: „Am meisten gilt dies von den Israeliten. Diese halten sich selten durch eine Versicherung streng gebunden, die sie in der Wohnung eines Christen ablegen. Dies war auch der Grund von einem Juden, der einen Reinigungs- oder Erfüllungseid schwören muß, zu verlangen, daß er diesen in der Synagoge vor aufgerollter Thora und im Beisein mehrer Glaubensbrüder tun solle. Zwar entschließen sich die Juden sehr ungern dazu; aber warum sollte man einen Kriminalzeugen nicht so gut dazu nötigen können, als einen Kläger oder Beklagten, der bereit ist zu schwören?“ [1]).

In der Tat sehe ich keinen Grund, daran zu zweifeln, daß der eine oder andere Jude sich berechtigt glaubt, einen Eid falsch zu schwören, wenn er ihm von einem Nichtjuden abgenommen werde oder wenn sein Gegner ein Christ sei. Ich sehe dabei ganz davon ab, ob sich solche Juden mit Recht auf den Talmud berufen können; möchte aber immerhin bemerken, daß es sehr wohl als möglich erscheint, daß in dem äußerst umfangreichen Talmud sich Stellen finden, die eine derartige Aussicht aussprechen, wenngleich es sicherlich auch Stellen geben wird, die das Gegenteil behaupten. Auch dann freilich wäre man noch nicht berechtigt zu sagen, die jüdische Religion erlaube den Meineid gegen Christen, ebensowenig wie man aus der Lehre mancher Jesuiten schließen darf, die katholische Religion gestatte den Meineid gegen andere Gläubige oder erlaube Mentalreservationen beim Eide. Ebenso wie aber manche Katholiken aus diesen Lehren die Konsequenzen ziehen, sodaß man den Jesuiten Schuld geben kann an der Bestärkung der gefährlichen Volksansichten über den Eid, ebenso wäre man auch berechtigt, zu behaupten, daß der Talmud zu einem derartigen Meineidsaberglauben Anlaß gäbe.

Mit diesem Vorstellungskreise beschäftigt sich auch ein anderer oft zitierter Schriftsteller. In den Schriften der Rabbiner, finden sich zwar auch zahlreiche Stellen, in denen der Meineid auch gegen Christen verpönt wird, „dagegen gibt es aber auch Stellen anderer, welche den Meineid, besonders gegen Christen, begünstigen, und eben darauf leiten auch gewisse Vorstellungen, welche sehr herrschend unter diesem Volke geworden und noch jetzt nicht ausgestorben sind. Man hat es zwar allerdings übertrieben; manche Beschuldigungen stammen wohl aus dem Hasse der Proselyten, die sich zum Christentum wandten und der Christen selbst her, und daher hat man wohl

1) Derselbe, S. 531f.

auch die Maßregeln der Vorsicht, wenn ein Jude einen Eid gegen oder für einen Christen oder vor einer christlichen Obrigkeit ablegt, übertrieben. Leugnen aber läßt sich nicht, daß die Rabbiner allerlei Spitzfindigkeiten und Kunstgriffe erfunden haben, um die Kraft des geleisteten Judeneides zu vernichten und den Betrügern dabei zu Hilfe zu kommen, daß bei diesem Volke eine gewisse Geringschätzung gegen die Christen, als Abgötter und Verfolger, da ist, welche freilich zum Teil nur Wiedervergeltung ist, und daß eben deswegen oft von den Juden solche Eide für gleichgültig und unverbindlich gehalten werden. Der Jude ist geneigt, den Eid vor christlichen Obrigkeiten für einen unrechtmäßigen Zwang zu halten. Dazu kommt, daß unter diesem Volke die Meinung sich immer tiefer einwurzelt und weiterverbreitet, als wenn es bei heiligen Handlungen, bei Gebeten, bei dem Gottesdienste, bei Eidschwüren auf äußere Formalitäten, auf geringfügige Observanzen ankommt, wenn sie gültig, kräftig und verpflichtend sein sollen. So kam es dahin, daß die Juden glaubten, ein gültiger Eid müsse in der Synagoge, an gewissen Tagen, vor einer gewissen Anzahl von jüdischen Zeugen, nach Abwaschung der Hände samt Segen, mit Anlegung gewisser Kleidungsstücke und eines gewissen heiligen Ornates, mit Tallas und heiligen Thora unter dem rechten Arm und Berührung gewisser Stellen derselben mit der Linken, mit einem gegen Osten gekehrten Gesichte, durch Aussprechung des Namens Adonai mit den Vokalen von Jehova, mit einer bestimmten Adhortation des Richters, wobei er selbst den hebräischen Namen des Gottes nicht aussprechen darf usw. geleistet werden. So konnte durch Unterlassung einer Kleinigkeit der Eid unkräftig werden. Wohl mögen diese Dinge zum Teil als Kunststücke erfunden worden sein, um Christen desto leichter täuschen zu können"[1]).

Diese Ausführungen erscheinen mir durchaus plausibel. Wenngleich ich gerne zugeben will, daß J e c h e s k e l L a n d a u und andere jüdische Gelehrte eine höhere Auffassung von der Bedeutung des Eides hatten, so ergibt sich doch gerade aus ihrer Polemik, daß eine derartige buchstäbliche Gesetzesinterpretation von einer größeren Anzahl von Juden geglaubt, vielleicht auch in einzelnen rabbinischen Schriften verteidigt wurde.

Derselbe Gewährsmann erwähnt noch eine andere hierher gehörige Vorstellung, die zwar keine mystische Meineidszeremonie im eigentlichen Sinne des Wortes ist, aber doch, falls sie vorkommt, dazu

1) C. F. **Stäudlin** „Geschichte der Vorstellungen und Lehren vom Eide" (Göttingen 1824), S. 161 ff.

führen würde, daß aus einem abergläubischen Grunde Meineide geleistet werden, in der Meinung, der Meineidige könne von seiner Sünde wieder befreit werden. Stäudlin berichtet nämlich, „daß die Juden am Tage Kippur durch bestimmte Gebete von allen Eiden absolviert und entbunden werden können“ [1]).

Am ausführlichsten verbreitet sich der schon oben erwähnte Rabbiner Moses Philipson über den jüdischen Meineidsaberglauben in seinem auf Befehl der Königlich Kurfürstlichen Justizkanzlei zu Hannover erstattenden Gutachten über die Verbesserung des Judeneides. Moses Philipson nimmt die Juden durchaus in Schutz gegendie gegen sie erhobenen Vorwürfe; um so bedeutsamer sind einige Hinweise, die wir bei ihm finden, daß es auch Juden gäbe, die die richtigen Lehren über den Eid, wie er sie entwickelt, nicht für richtig halten. Bei unbefangener Lektüre seiner Schrift kann man sich des öfteren nicht des Eindrucks erwehren, als ob er zu sehr auf die orthodoxe Lehre Rücksicht nehme und nicht daran denke, daß manche Lehren bei minder gebildeten Juden leicht zu einer mißbräuchlichen Auslegung führen können.

Was zunächst den Vorwurf betrifft, daß die Juden sich am Versöhnungstage von ihren Eiden entbinden lassen könnten, so können wir Philipsons Schrift darüber folgendes entnehmen. Pfefferkorn [1]) behauptet, daß Juden sich den Meineid gegen Christen erlaubten, weil das Gebet Col nidre alle geleisteten Eide vernichte und auflöse und weil jeder Rabbi und jegliche drei jüdische Männer alle getanenen Eide auflösen könnten. Dasselbe behauptete ein Nürnberger Advokat Ayrer [2]), Hosmann [3]) und andere.

Philipson bestreitet, daß das jüdische Gesetz eine derartige Entbindung von Eiden kenne. Er sagt, die Juden täten zuweilen Gelübde, Almosen zu spenden oder zu fasten usw. Um nun Vergebung zu erlangen für etwaige von ihnen vorsätzlich oder unabsichtlich nicht gehaltenen Gelübde pflegen sie zwischen Neujahr und dem Versöhnungstage eine unter dem Namen Hethareth nedarim (solutio votorum) bekannte Zeremonie zu beobachten. Sie treten vor drei redliche Männer, widerrufen vor ihnen alle getanen Gelübde, die sie nicht haben erfüllen können, und diese entlassen sie mit dem Wunsche, daß

---

1) Pfefferkorn, „Libellum contra Judaeos ad Maximilianum Imperatorem (1510), zitiert bei Philipson a. a. O. S. 50.

2) Ayrer „Historischer Processus juris“, 1617, Teil 2, Kap. 3, S. 530, zit. a. a O. S. 70.

3) Hosmann, „Schwer zu bekehrendes Judenherz“, Helmstädt 1701, S. 313ff., zit. a. a. O. S. 87.

der Höchste ihnen vergeben möchte. Eine der Hethareth ähnliche Zeremonie ist das Gebet Col nidre. „Nach der Erklärung aller Rabbiner, die von allen Juden angenommen wird, und den meisten Gebetbüchern beigedruckt ist, kann die Entbindung und Befreiung nur dann stattfinden bei Gelübden und Schwüren, durch welche einer bloß sich selbst zu etwas verbunden hat, aber durchaus nicht von denen, welche ihn gegen einen Dritten verpflichten, nicht von Eiden bei denen irgend fremde Rechte und Vorteile interessiert sind, sie mögen nun vor Gericht oder außer demselben abgelegt sein [1]). Die gleiche Auffassung hatte auch schon Moller [2]) vertreten.

Wenngleich wir nicht bestreiten wollen, daß nach richtiger Auffassung der jüdischen Lehre keine Rede davon sein könne, daß der Jude sich durch die oben genannten Zeremonien von rechtsverbindlichen Eiden lösen könne, so kann man sich doch andererseits nicht verhehlen, daß diese Zeremonien die Gefahr des Mißbrauches außerordentlich nahe legen, daß nämlich ungebildete Juden die Zeremonie dahin verstehen, daß sie dadurch die Freiheit erhielten, einen Meineid zu schwören, ohne eine Sünde zu begehen. Ganz besonders zu beachten ist in dieser Beziehung, daß nach der von Philipson mitgeteilten Formel offenbar im Texte der Formel nicht zum Ausdruck kommt, daß nur die rein persönlich verpflichtenden Eide und Gelübde aufgelöst werden, nicht die gerichtlichen und anderen, bei denen das Interesse eines Dritten beteiligt ist, sondern daß vielmehr offenbar nur eine — möglicherweise allerdings dem Geiste der Formel entsprechende — Auslegung der Rabbiner ist, aber immerhin doch eine Auslegung, die nicht jedem Schwörenden gegenwärtig sein wird. Die Formel lautet nämlich auszugsweise folgendermaßen: „Hört mich meine Herren und Richter! Jedes Gelübde, jeder Schwur, jede freiwillige Versagung, so ich wache oder im Traume geleistet habe, sowohl bei anderen heiligen Namen als beim Namen Jehovas .... reuet mich ernstlich, und ich ersuche Euch daher, mich davon zu dispensieren, indem ich fürchte, mich durch Vernachlässigung derselben zu vergehen. Fern sei es aber von mir, die Bestätigung jener angelobten guten Werke zu scheuen. Nein! Ich bereue bloß, daß ich mich dazu verpflichtet habe durch einen Ausdruck des Gelübdes oder Schwurs, und daß ich nicht erklärt habe: Ich will es tun, ohne ein eigentliches Gelübde usw. ...“ [3]) Daß es anscheinend auch in der Tat streitig geworden war, ob sich

1) Philipson a. a. O. S. 221ff.

2) Dan. Wilh. Moller, Diss. de judaicorum a Christianis tam acceptorum quam exceptorum fide et moralitate (Altorfii 1698), S. 8.

3) Philipson, S. 222, Anm.

diese Entbindung von den Gelübden auch auf die gerichtlichen Eide beziehe, dafür spricht auch eine aus dem Orach Chaim mitgeteilte Stelle, in der ausdrücklich konstatiert wird, daß die Befreiung sich auf die gegen einen Dritten oder vor einer Behörde geschehenen Verpflichtungen nicht erstrecke[1]).

Ein zweiter gegen die Juden erhobener Vorwurf erstreckte sich darauf, daß sie durch Mentalreservationen die Eide unverbindlich zu machen trachteten. Diesem Vorwurfe kann selbst Philipson eine gewisse Berechtigung nicht absprechen. Diesen Vorwurf der Mentalreservation erhebt z. B. Hosmann[2]). Philipson bemerkt, die den Judeneid so verdächtig machenden Mentalreservationen würden nach dem Urteile der Rabbiner nur in sehr seltenen Fällen und nie zum Nachteile eines Dritten zugelassen. Nur nämlich, wenn ein Rechtsräuber, d. h. ein Mensch, der sich gewaltsam ein Recht anmaße, einen Menschen zwinge, ein Geständnis, das er zum unersetzlichen Schaden eines Dritten mißbrauchen will, abzulegen, und mit dem Eide zu bekräftigen, so könnte man zu Mentalreservationen seine Zuflucht nehmen, das heißt, seinen Worten einen anderen Sinn unterlegen und dadurch den Rechtsräuber hintergehen. „Da der Fall hier nun sehr bestimmt angegeben wird, und mit allen seinen Bedingungen nur äußerst selten eintreten kann, so ist es beinahe nicht möglich, daß ein noch so geringer Schade daraus entstehen kann. Indessen ist doch Herr v. Dohm[3]) der Meinung, daß es nicht gut sei, die Menschen an solche Distinktionen und kasuistische Abteilungen der Fälle zu gewöhnen. Ich glaube demnach, daß es fürs erste — bis die Dohmschen Vorkehrungsmittel angewandt sein werden — genug sei, in der Eideswarnung die, auch unter den Juden gewöhnliche, Formel: Wir lassen Euch nach der Meinung des Gerichts und nicht nach der Eurigen schwören — beizubehalten, wodurch schon im voraus alle Reservationes mentales vernichtet werden“[4]).

Hiermit gibt Philipson zu, was auch kaum bestritten werden kann, daß die bei einem derartigen Ausnahmefall gestattete Mentalreservation insofern bedenklich sei, als sie dazu führen kann, daß der eine oder andere derartige rabulistische Hilfsmittel auch in anderen Fälle gebrauche. Wäre es z. B. nicht denkbar, daß ein ungebildeter Jude die Mentalreservation auch dann für erlaubt hielte, wenn er von

1) Philipson S. 89; vgl. auch ebendort S. 92 das Zitat aus Rabbi Mordechai Japhe.

2) Hosmann a. a. O. S. 313ff., zit. bei Philipson, S. 87.

3) v. Dohm, „Über die beste Verfassung der Juden“, Teil 2, S. 334.

4) Philipson S. 233ff.

einem christlichen Gericht zu einem Eide gezwungen würde, durch dessen wahrheitsgemäße Ableistung ein Glaubensgenosse von ihm einen unersetzlichen Schaden erleiden würde? Daß eine derartige Mentalreservation, die doch nur eine geschickte Umgehung des Gesetzes ist, für statthaft erklärt wird, ist in ethischer Beziehung recht bedenklich. Richtig wäre es gewesen, einen derartig erzwungenen Eid für überhaupt ungültig zu erklären. Daß auch die Jesuiten derartige Mentalreservationen erlaubt haben, nur in bedeutend weiterem Umfange, ist ja bekannt[1]). Daß das Volk von Mentalreservation mitunter Gebrauch macht, steht auch fest[2]). Es kann daher nicht als unwahrscheinlich bezeichnet werden, daß auch rabulistisch denkende Juden mitunter Mentalreservationen anwenden und dadurch ihr Gewissen beschwichtigen. Hierfür spricht auch eine Bemerkung Philipsons an einer anderen Stelle, wo er ausführt, daß seiner Meinung nach bei keinem Eide weniger Formalitäten und Vorsichtsmaßregeln beobachtet zu werden brauchen, als bei dem Eide der Juden, „wenn nur dem Vorbehalte im Gemüte mit wenigen Worten vorgebeugt wird“ [3]).

Aufs ausführlichste verteidigt Philipson seine Glaubensgenossen gegen den Vorwurf, daß das jüdische Gesetz oder die Lehre der Rabbiner einen Meineid gegen Christen für erlaubt halten[4]). Da seine Angaben nicht nachgeprüft werden können und wir das Zutrauen haben, daß er in einem Gutachten auf Ersuchen einer Behörde wissentlich nicht die Unwahrheit gesagt haben werde, wollen wir gleich ihm von der Voraussetzung ausgehen, daß keine Rede davon sein könne, daß der Meineid gegen Fremdlinge nach allgemein jüdischer Anschauung gestattet seien. Daß aber einzelne Juden eine derartige Anschauung dennoch hegen können, ist damit natürlich nicht bewiesen, ja es spricht sogar eine Wahrscheinlichkeit dafür, wenn man an die parallelen Anschauungen der Katholiken[5]) denkt und sich daran erinnert, daß die Ideen verschiedener Völker auf gleicher Kulturstufe einander vielfach zu ähneln pflegen. Es ist selbst sogar nicht ausgeschlossen, daß irgend ein unbedeutender, offiziell mit Autorität nicht bekleideter jüdischer Gelehrter dergleichen Anschauungen auch theoretisch verteidigt hat, wie wir gleich sehen werden.

---

1) Vgl. meine zitierte Abhandlung über mystische Meineidszeremonien.

2) Darüber werde ich weitere Materialien in einer Fortsetzung meiner Studien über mystische Meineidszeremonien bringen.

3) Philipson S. 125.

4) Philipson S. 192ff.

5) Vgl. meine erwähnte Abhandlung.

Bei Besprechung der Frage, ob und welche Formalitäten bei der Ablegung eines gültigen Eides durch Juden zu beachten seien, ob es insbesondere erforderlich wäre, daß man bei der Eidesleistung den Tallas gebrauche, führt Philipson ein von dem Oberrabbiner Hirschel Löbel, „einem bekannten gelehrten und sehr rechtschaffenen Manne dem Kammergericht erstattetes Gutachten an, in welchem folgender Passus vorkommt: „Mir ist kein einziger Schriftsteller von Autorität bekannt, der den Gebrauch des Tallas bei Ableistung des Eides für nützlich hält. Ich will jedoch nicht behaupten, daß bei den vielen ohne Zensur herauskommenden Büchern es einen Schriftsteller geben könnte, der etwas in der Welt hierin behauptet haben möge.“ [1]) Löbel und damit auch Philipson, der ihn unter Beistimmung zitiert, geben hier also ausdrücklich die Möglichkeit zu, daß selbst ein jüdischer Schriftsteller von den orthodoxen Anschauungen des Judentums abweichende Erfordernisse für die Gültigkeit der Eidesleistung behauptet habe. Durch dieses Eingeständnis legen sie für ihre Offenheit das beste Zeugnis ab. Fast scheint es aber, als sei Löbel wenigstens irgend ein Schriftsteller bekannt, der den Gebrauch des Tallas für erforderlich hielte, denn sonst wäre nicht recht verständlich, wie er dazu käme, nur zu verneinen, daß ihm ein Schriftsteller „von Autorität“ bekannt sei, der ähnliches behaupte.

Was die Ansicht betrifft, daß die Juden, wenn sie unrein sind, glauben einen rechtsgültigen Eid nicht ablegen und deshalb ohne Gefahr Falsches unter dem Eide sagen zu können, so scheint es nach den Ausführungen von Philipson allerdings wieder, als ob diese Behauptung in dieser Allgemeinheit jedenfalls nicht zulässig sei, daß aber immerhin die nahe Möglichkeit, daß abergläubische Juden eine andere Auffassung haben, nicht von der Hand gewiesen werden kann. Ihr Gewährsmann sagt hierüber folgendes: „Daß die Juden Zeiten haben und in Umstände kommen können, in denen sie sich für unrein halten, ist gewissermaßen begründet, hat aber — soviel ich weiß — keinen Einfluß auf den Eid. Nach den mosaischen Gesetzen wurden die ehemaligen Juden durch Berührung eines Leichnams, eines Aases, eines Ungeziefers, usw., die Frauenzimmer besonders durch die monatliche Reinigung unrein, und mußten sich durch das gesetzliche Bad reinigen. Seitdem sie aber außer dem gelobten Lande zerstreut leben, hat diese Lehre ganz aufgehört, nur den einzigen Fall, daß die Frauen sich während der Reinigungsperiode von ihren Ehemännern nicht eher dürfen berühren lassen, als bis sie in dem gesetzlichen

1) Philipson S. 217.

Bade gewesen, sind — ausgenommen bigotte Weiber, aber lange nicht alle enthalten sich zwar während ihrer periodischen Reinigung von Gebeten, weil sie sich wegen dieser körperlichen Unreinigkeit nicht für würdig halten, sich dem Höchsten durch die gewöhnlichen Gebetsformeln zu nähern, den für heilig gehaltenen Namen Adonai auszusprechen oder die Thora zu berühren. Aber kein Jude glaubt, daß es irgend einen Augenblick im ganzen Leben gäbe, und noch weniger daß er durch eine willkürliche Verunreinigung sich in einen Zustand versetzen könnte, in dem der Höchste nicht auf ihn achte, und er seinen Namen ungestraft mißbrauchen dürfe. Wird während der sogenannten unreinen Periode von einem Juden oder einer Jüdin ein Eid gefordert, so sind sie ihn mit Wahrheit zu leisten ebenso sehr verpflichtet, als zu jeder anderen Zeit. Leidet die Eidesleistung aber einigen Aufschub, so scheint man zur Schonung der Gewissenhaftigkeit einiger Weiber, aber keineswegs aus Furcht vor Mißbrauch, billig zu handeln, diese Periode vorübergehen zu lassen."[1]

Hiernach ist es jedenfalls nicht ausgeschlossen, daß ein bigottes jüdisches Weib, das glaubt, während ihrer Periode würdig zu sein, vor Gott zu treten, sich auch nicht für fähig hält, einen verbindlichen Eid zu leisten; ja, wenn man berücksichtigt, daß unser Gewährsmann es für erforderlich hält, ausdrücklich zu bemerken, daß, soviel er wisse, die Lehren der Unreinheit auf die Eidesleistung keinen Einfluß hätten, kann man die Möglichkeit nicht bestreiten, daß auch ein orthodoxer Jude, der auch die Regeln über Unreinheit, wie sie im Pentateuch gelehrt werden, für noch verbindlich hält, sich während der Unreinheit für nicht fähig hält, zur Ablegung eines vollwirksamen Eides; nimmt man dazu noch die Anschauungen, die ich über die Geltung eines gleichen Aberglaubens bei Mohammedanern und Christen erbracht habe[2], so kann es sogar nicht als ausgeschlossen gelten, daß der eine oder andere andergläubische Jude listigerweise sich zu dem Zwecke unrein macht, um den Eid, den er ablegen soll ungültig zu machen.

Als letzte falsche Ansicht über den Judeneid, daß es nämlich erforderlich sei, bei der Schwurzeremonie die Fenster zu öffnen, widerlegt Philipson diese Meinung. Die Öffnung der Fenster bei einem Eide sei in den Synagogen niemals üblich gewesen; man könne auch nicht erwarten, daß ein trotz der Sündhaftigkeit und der schweren Bestrafung des Meineids zum Meineid Entschlossener anderen Sinnes

1) Philipson S. 137ff.

2) Vgl. meine erwähnte Abhandlung.

werde, nur weil er gen Morgen — weil ehedem der Tempel Salomos nach dieser Richtung hin lag — blicke[1]). Daß der eine oder andere abergläubische Jude trotzdem bei geöffneten Fenstern weniger leicht einen Meineid leisten würde, läßt sich nicht in Abrede stellen, wenn man weiß, daß auch unter den Christen dieselbe Tatsache zu konstatieren ist, weil nämlich bei geöffneten Fenstern die Meineidsstrafe — daß ein Blitzstrahl niederkommen oder der Satan der Meineidigen auf der Stelle holen werde — sinnfälliger vor Augen tritt[2]).

Wir sind am Schlusse unserer Ausführungen. Wir glauben festgestellt zu haben, daß zwar nicht die richtig aufgefaßte jüdische Religion irgend welchen Meineidsaberglauben begünstigt — was ich auch nie behauptet hatte — daß aber manche Schriftstellen und Anschauungen die Gefahr nahelegen, daß abergläubische Juden durch sie zur Anwendung von Meineidszeremonien gebracht werden könnten, ja daß sogar nicht ausgeschlossen ist, daß ähnliche Lehren sich auch bei dem einen oder anderen wissenschaftlich unbedeutenden jüdischen Schriftsteller finden. Daß dieser Schluß gerechtfertigt ist, ergibt sich aus einigen Bemerkungen, die sich bei Philipson finden. Er bemerkt nämlich gegen Schluß seiner Ausführungen: „Was endlich die Vorurteile betrifft, welche gemeine Juden in Rücksicht auf leichtsinnige Eide haben mögen, so muß ich aufrichtig gestehen, daß ich solche nicht kenne, aber wohl supponieren möchte, indem der jüdische Pöbel nicht minder vorurteilsvoll als jeder andere Pöbel ist und wahrscheinlicherweise sei auch manches gegen andere Religionsverwandte erlaubt, was er sich gegen seine eigenen nicht gestatten würde. Die sogenannten Bettel- oder Brill-Juden, die von einem Orte zum andern herumziehen, und nirgends eine bleibende Stätte haben, die weder religiösen noch anderen Unterricht genießen, deren Herz und Verstand nie ausgebaut worden ist, und die vom Judentume nichts weiter kennen als einige Zeremonien, die durch Traditionen auf sie gekommen sind, scheinen freilich, nicht als Juden, aber als verwahrloste Menschen, die kein Zutrauen verdienen, — nur mit der äußersten Vorsicht im höchsten Notfall, und nach vorhergegangenem hinlänglichem Unterricht eines jüdischen Gelehrten zum Eide zugelassen werden zu dürfen“. Hierzu stimmt, was er an anderer Stelle über einen anonymen Verfasser einiger Aufsätze über den Judeneid sagt, nämlich, daß dieser „wahr und vortrefflich“ unterscheide zwischen der „Religion der Juden“ und der „Meinung einzelner Juden“[3]).

1) Philipson S. 250.

2) Vgl. meine obige Abhandlung.

3) Philipson S. 240f.

Endlich gehört hierher das Zitat aus einer Abhandlung des Hofrats Michaelis, eines „gelehrten sachkundigen Mannes", der Eisenmengers entdecktes Judentum — auf das anscheinend Dr. Rosenthal so sehr schlecht zu sprechen ist — für ein sehr gelehrtes Werk erklärt, aus dem man sehr viel lernen könne, es aber dennoch als feindselig und ungerecht gegen die Juden bezeichnet, „wie wenn einer ein entdecktes Papsttum oder Luthertum schreiben und mit Vorbeilassung des Guten, wohl der allgemein angenommenen Sätze und der Widersprüche gegen Irrtümer, alles aufzeichnen wollte, was jemals irgend einem der schlechten Schriftsteller entfahren, oder was beim Disputieren unter Gelehrten auch nur mündlich einmal gesagt ist". Aus einer Rezension eines unbekannten Verfassers — Philipson vermutet, es sei Hofrat Michaelis — führt Philipson noch folgende Stelle an: „Überhaupt aber ist, das dürfen wir doch auch wohl sagen, die Lehre der Juden vom Eide, wenigstens bei ihren Gelehrten, von den Grundsätzen ziemlich frei, die man ihnen Schuld gibt. Allein in allen Religionen gibt es gewissenlose Kasuisten und gewissenlose Schwörer".

Wir können hiermit schließen. Mit dem Meineidsaberglauben der Juden ist es gerade so wie mit ihrem angeblichen Ritualmord. Wenngleich es einerseits zugegeben werden muß, daß die richtig verstandene jüdische Religionslehre weder den Meineid noch einen Ritualmord begünstigt, so kann man andererseits doch nicht daran zweifeln, daß es nicht nur abergläubische Christen gibt, welche Meineidszeremonien vornehmen und einen Mord aus Aberglauben begehen, sondern daß es auch Juden gibt, die zu dergleichem fähig sind.

XII.

Zum Problem der Einführung eines einheitlichen Erkennungssystems.

Von
Kriminalkommissar **Curt Weiss**, Berlin.

Harster macht im Bande 40 dieses Archivs in dankenswerter Weise auf die verschiedenen Vorzüge und Mängel aufmerksam, welche diesem oder jenem Registriersystem der Fingerabdruckbogen anhaften. Dabei unterzieht Harster auch das Berliner System, das er als System Bertillon-Klatt bezeichnet, einer Kritik. Diese Bezeichnung ist meines Erachtens nur zum Teil berechtigt insofern, als Klatt Bertillon folgend das Henrysche Klassifizierungs-System der Fingerabdruckmuster in der von Harster besprochenen Weise einer Modifikation unterzogen hat. Was die Einregistrierung der signaletischen Karten dagegen anbelangt, so hat sich Bertillon, wie bisher leider stets, auf eigene Füße gestellt; er wandelt zum Schaden einer internationalen Verständigung seine eigenen Wege.

Bertillon hat im Jahre 1908, wie Harster sich aus dem Kapitel VII des bekannten Buches „Niceforo-Lindenau", worin die verschiedenen daktyloskospischen und anthropometrischen Registriermethoden übersichtlich nebeneinandergestellt sind, leicht unterrichten konnte, damit begonnen, seine 2 Millionen umfassende anthropometrische Registratur nach einem eigenen von ihm erdachten Klassifizierungs-System umzuordnen. Auf der Pariser Meßkarte werden bekanntlich sowohl die Anthropometrie als auch die Daktyloskopie angewendet, eine rein daktyloskopische Karte und mithin daktyloskopische Registratur besitzt der Pariser Erkennungsdienst nicht[1]). Bertillon klassifiziert die Karten zunächst mit Hilfe einer Zahlenformel der Abdrücke des Ringfingers, Mittelfingers, Zeigefingers und Daumens der linken Hand. Die Formel erhält man auf folgende Weise:

1) Vergl. Raoul Ruttiens „Revue Critique de la Police Scientifique" in der Revue de Droit Pénal et de Criminologie, Bruxelles 1910, im Bd. III, S. 284.

An Stelle der die Papillarlinien-Muster bezeichnenden Buchstaben treten Zahlen, und zwar für den Buchstaben „i“ die Zahl 1, für den Buchstaben „e“ die Zahl 2, für den Buchstaben „o“ die Zahl 3, für den Buchstaben „u“ die Zahl 4, sodaß z. B. die Formel iiii = 1111, die Formel eieo = 2123 lauten würde.

Die Zahlenformel 1111 bildet den Anfang. Man erhält auf diese Weise $4^4 = 256$ verschiedene Kombinationen. Die Unterabteilungen gewinnt man durch Einrangieren der Buchstabenformeln der Fingerabdrücke der rechten Hand, wobei die Formel eeee beginnt. Weitere Unterabteilungen bilden dann die Kopflänge, die Kopfbreite, Mittelfingerlänge, Jochbeinbreite, die Unterarmlänge, die Farbe der Iris des linken Auges usf. Auch hat Bertillon noch weitere Unterklassen in der Weise geschaffen, daß er den kleinen Finger der rechten Hand ebenfalls je nach dem Muster seiner Abdrücke mit dem Buchstaben „e“ bzw. X bezeichnet. Auf diese Weise können mit Leichtigkeit 500 000 verschiedene Karten klassifiziert werden. Die Karten der Minderjährigen, beginnend mit dem 16. Lebensjahre, werden getrennt von denen der Erwachsenen klassifiziert. Ebenso werden die Karten der Männer von den Frauenkarten getrennt gehalten, schließlich auch die vom Pariser Erkennungsdienst hergestellten Karten von den bei Provinzial-Meßstationen aufgenommenen. Die Fingerabdrücke, die schwer erkenntlich oder unbestimmbar sind, werden einem besonderen Kasten einverleibt.

Harster macht ferner auf die sich aus der in München seit einer Reihe von Jahren bestehenden Zigeunerzentrale ergebenden großen Vorteile bei Bekämpfung der Zigeunerplage aufmerksam, er verweist hierbei auf einen von F. Paul in diesem Archiv Bd. 36, S. 4 gebrachten Artikel „Die Reform der Kriminalpolizei“. Harster erklärt die Angabe Pauls, in Frankreich bestehe bereits ein eigenes Gesetz, wonach jeder Zigeuner bertillonisiert und mit einer Legitimation versehen werden müsse, deren Abgang ihn strafbar mache, auf Grund einer von der Königlichen Polizeidirektion München vom Pariser Polizeipräfekten eingeholten Auskunft „qu'il n'y a, dans la Législation française, aucune disposition spéciale assujettissant les nomades à des formalités préventives d'identité“, als unzutreffend. Ich möchte bei dieser Gelegenheit nicht verfehlen, die von Harster gerügte Angabe Pauls, der das Material zu seinem Artikel im wesentlichen von mir erhalten hat, dahin zu berichtigen, daß das französische Gesetz allerdings keine Bestimmung für gegen Zigeuner zu ergreifende Präventivmaßnahmen enthält, indessen einem im „Journal Officiel de la République Française“ vom 5. April 1908

bekanntgegebenen gemeinschaftlichen Erlaß des Justizministers und des Ministers des Innern zufolge, der die Diensttätigkeit der mobilen Kriminalpolizeibrigaden regelt, letztere u. a. streng angewiesen werden, nomadisierend betroffene Zigeuner, wo sich eine gesetzliche Handhabe bietet, zu messen und zu photographieren und die Photographien nebst Meßkarten der General-Polizeidirektion einzusenden.

Die Stelle in dem angezogenen Erlaß lautet wörtlich:

„Ils photographieront et identifieront, chaque fois qu'ils en auront légalement la possibilité, les vagabonds, nomades et romanichels [1]) circulant isolément ou voyageant en troupes et enverront au contrôle général, établies selon la méthode antropométrique, photographies et notices d'identification". Wie ich mich bei meinen wiederholten Studienreisen in Frankreich davon persönlich habe überzeugen können, schreiten die Beamten der mobilen Kriminalpolizeibrigaden mit allen ihnen gesetzlich zu Gebote stehenden Mitteln und aller Strenge gegen nomadisierende Zigeuner ein, wobei ihnen die zum Dienstgebrauch übergebenen photographischen Apparate, die nicht nur im Atelier sondern auch im Freien unter den schwierigsten örtlichen Verhältnissen richtige Bilder erzeugen, unschätzbare Dienste leisten. Von der Vortrefflichkeit solcher im Freien aufgenommenen Bilder, darunter auch Bilder der von den Brigaden gemessenen Zigeuner, konnte ein jeder Besucher der Internationalen Photographischen Ausstellung in Dresden (Mai bis Oktober 1909) sich überzeugen. Ein größerer Artikel über besagte Ausstellung ist übrigens von F. Paul im Bd. 36 dieses Archivs erschienen. In der Praxis gestaltet sich das in Frankreich gegen Zigeuner geübte Verfahren nun kurz auf folgende Weise:

Die nomadisierenden Zigeuner werden gleich gewissen anderen Kategorien von Personen mit Identitätsbüchern ausgestattet (vgl. hierzu Niceforo-Lindenau, Kapitel VII, S. 356 und 357). Man sucht sie auf diese Weise seßhaft zu machen und zu verhindern, daß sie fortwährend die Namen wechseln, sich dem Heeresdienste entziehen und dgl. m. Zugleich bewirkt man hierdurch, daß dieses Nomadenvolk, das überall als Landesplage auftritt, „freiwillig" den französischen Boden verläßt. Wird ein nomadisierender Zigeuner betroffen, der vorgibt, nicht zu wissen, wo er geboren und wie er heiße, so erhält er einen Namen, wird gemessen, seine Fingerabdrücke werden genommen und Photographien angefertigt. Kurz und gut, er wird,

---

1) In der französischen Gaunersprache bedeutet dieses Wort „diebischer Zigeuner" (voleur de race bohémienne).

wie man zu sagen pflegt, „polizeilich getauft". Eine signaletische Karte (Identitätsbuch) erhält der nunmehr mit einem festen Namen ausgestattete Zigeuner. Das Duplikat wird der Registratur des Pariser Erkennungsdienstes einverleibt, wo sämtliche Duplikate der ausgehändigten signaletischen Karten, auch die der fliegenden Händler (camelot) in Paris und der zur Fremdenlegion ausgehobenen Soldaten aufbewahrt werden. Wird späterhin ein solcher Zigeuner in irgendeinem Teile Frankreichs ohne Karte betroffen und versucht derselbe abermals Namen und Geburtsort zu verheimlichen, so ermöglicht die anthropometrische Messung, die Abnahme der Fingerabdrücke usw. es mit Leichtigkeit, die Unrichtigkeit seiner Angaben nachzuweisen.

Man entledigt sich also auf eine ebenso einfache, die Behörden nicht unnötig belästigende, wie billige Weise der Zigeuner. Die Zigeunerplage hat denn auch in Frankreich überraschend schnell abgenommen, indem, wie gesagt, die Zigeuner sich freiwillig schleunigst nach anderen Ländern verziehen, wo die Polizei weniger streng gehandhabt wird.

Harsters kritische Beleuchtung der modernen Identifikationssysteme läßt den von vielen Polizeifachmännern längst ergangenen Ruf nach Einberufung eines internationalen Polizeikongresses zwecks Einführung eines einheitlichen Erkennungssystems und Ausarbeitung einer internationalen Identitätskarte von neuem laut werden.

Randbemerkungen

zur vorstehenden Arbeit des Herrn Curt Weiß

Von Dr. Theodor Harster (München).

Die Güte des Herrn Herausgebers dieser Zeitschrift setzt mich in die Lage, mich zu den Ausführungen des Herrn Kriminalkommissars Weiß gleich an dieser Stelle äußern zu können. Ich habe hierzu nur insoweit Anlaß, als diese Ausführungen meine Benennung des in Berlin eingeführten Registrierungssystems für Fingerabdrücke als „Methode Bertillon-Klatt" zum Gegenstand haben. Herr Weiß stellt das Verfahren dar, das Bertillon seit 1908 für die Einregistrierung der signaletischen Karten anwendet, und findet, ich hätte mich „aus dem Kapitel VII des bekannten Buches „Niceforo-Lindenau", worin die verschiedenen daktyloskopischen und anthropometrischen Registriermethoden übersichtlich nebeneinandergestellt sind", hierüber leicht unterrichten können. Es sei mir hierauf die Erwiderung gestattet, daß ich das VII. Kapitel des erwähnten Buches sehr wohl kenne, daß auch die Ausführungen des Herrn Verfassers

über die Registrierungsmethode Bertillons für die signaletischen Karten in dem vorstehenden Artikel mir nichts Neues bieten, daß ich aber schlechterdings nicht einsehe, wie ich diese Kenntnisse in meinem Aufsatze, der von ganz anderen Dingen handelte, hätte verwerten sollen. Es kommt nicht darauf an, wie Bertillon jetzt klassifiziert, sondern wie er früher klassifiziert hat, und nicht darauf, wie man in Paris signaletische Karten, sondern wie man in Berlin Fingerabdruckblätter registriert; denn die Frage, um die hier gestritten wird, lautet doch: „Hat Bertillon das in Berlin geübte Verfahren der Registrierung von Fingerabdrücken derart beeinflußt, daß man von einer „Methode Bertillon-Klatt" sprechen kann? [1]) Nach meinem Dafürhalten muß jeder Eingeweihte diese Frage bejahen. Bertillon benannte früher, wie Herr Weiß ja selbst zugibt, die Fingermuster nicht mit Zahlen, sondern mit den Buchstaben E (Schlingen, die nach rechts auslaufen), I (Schlingen die nach links auslaufen), O (Wirbelformen) und U (Bogen). In dieser Benennung, im Wegfall des Unterschiedes von Ulnar- und Radialschlingen und in dem daraus folgenden Wegfall der Unterklassifizierung der Schlingen- und Wirbelmuster in den Zeige- und Mittelfingern liegt, wie ich in meinem Aufsatze (S. 118) mit hinreichender Deutlichkeit ausgeführt habe, die wesentlichste Verschiedenheit der Berliner Registrierungsmethode von der englischen. Daß diese Abänderungen der Methode Henry von Bertillon stammen, hat Herr Kriminalinspektor Klatt in Berlin jederzeit anerkannt und auch Herr Weiß wird das nicht bestreiten können. Dann aber halte ich mich auch für vollauf berechtigt, das Berliner System nach seinen Urhebern die „Methode Bertillon-Klatt" oder noch besser „Henry-Bertillon-Klatt" zu nennen. Übrigens bin ich nicht der Erfinder dieses Namens; vielmehr hat bereits am 28. Juni 1906 bei der zu Harburg abgehaltenen Polizeiinspektorenkonferenz Westdeutschlands Herr Kriminalinspektor Hinsch aus Hamburg in einem Vortrag über Daktyloskopie das Berliner System als „Methode Bertillon" bezeichnet.

---

1) Herr Dr. Harster hat mich leider mißverstanden. Ich glaubte, den Ausführungen des Herrn Dr. Harster entnehmen zu können, daß er, ebenso wie wohl die Mehrzahl der Polizeifachmänner, den Mangel eines einheitlichen Erkennungssystems bedaure. Aus diesem Anlaß habe ich die Hauptschwierigkeit, welche m. E. Bertillon mit seinem ganz aparten Klassifizierungs-System, sowie der Einregistrierung seiner signaletischen (anthropometrisch-daktyloskopischen) Karten einer internationalen Verständigung bereitet, dargelegt. Herr Dr. Harster wird jedoch wenigstens darin mit mir einig sein, daß trotz aller bestehenden Schwierigkeiten Mittel und Wege zur Beseitigung derselben gefunden werden können und müssen. Curt Weiss.

Kleinere Mitteilungen.

Von Dr. H. Schneickert.

1.

Kinematographische Steckbriefe. Wie das englische Fachblatt „The Bioscope" mitteilt, ist die Polizei in Prag kürzlich auf die originelle Idee gekommen, in Zukunft kinematographische Steckbriefe zu erlassen und zwar in der Weise, daß neben den sonstigen Vorführungen auch Bilder gesuchter Verbrecher mit genauer Beschreibung und Ankündigung der ausgesetzten Belohnungen gezeigt werden, wodurch das Publikum viel intensiver zur Mithilfe bei Erforschung schwerer Verbrechen angeeifert werden kann, als durch Veröffentlichung der Steckbriefe in Amtsgebäuden und Zeitschriften, die dem Publikum sehr häufig gar nicht zu Gesicht kommen. Diese Vorführungen sollen selbstverständlich in verschiedenen Theatern einer Stadt gleichzeitig vonstatten gehen, und auf Verlangen der Unternehmer auch honoriert werden.

Ohne Zweifel wird der Kinematograph, den man ja schon mehrfach in den Dienst der Wissenschaft und zur Verbreitung gemeinnütziger Kenntnisse, z. B. auf dem Gebiete der öffentlichen Gesundheitspflege, gestellt hat, ein neues und wertvolles Hilfsmittel im polizeilichen Ermittelungsverfahren darstellen und namentlich auch bei der Fahndung nach vermißten Personen gute Dienste leisten. Es sei noch erwähnt, daß die Idee der Prager Polizei zusammentrifft mit ähnlichen Plänen der Berliner Kriminalpolizei, die anläßlich der in einen Sack eingenähten, in der Spree aufgefundenen Frauenleiche (November 1910) in Erwägung gezogen worden waren, aber durch eine anderweitige Aufklärung dieses Mordes nicht zur Ausführung kamen.

Von Dr. jur. Ernst Eckstein, Frankfurt a. O.

2.

Ein Beispiel von der Unglaubwürdigkeit von Kinderaussagen. Der frühere bisher unbescholtene Beamte S., ein Mann von 72 Jahren, also in einem Alter, in dem senile sexuelle Perversitäten häufig sind, war des wiederholten Sittlichkeitsverbrechens an 2 Kindern beschuldigt. Die Anklage stützte sich auf folgende Ermittelungen: Im Herbst 1909 hatte die 10jährige Frieda B. ihrer Mutter erzählt, der Angeklagte habe mit ihrer Schwester, wie diese ihr selbst erzählt habe, unsittliche Dinge vorgenommen. Die Mutter hat s. Zt. die Anna, die damals 7 Jahre alt war, ausgefragt, aber ihre Angaben nicht für wahr gehalten. Einige Monate später ging das Gerücht herum, S. verginge sich an kleinen Kindern. Frau B. stellte darauf die Anna eindringlicher zur Rede. Anna erzählte ausführlich, S. habe sie zum Schnapsholen fortgeschickt, und wie sie zurückgekommen,

sich auf das Sofa gelegt, die Hosen abgeknöpft und sie an sich gedrückt, ein andermal habe er sie auf den Schoß genommen und an ihrem Geschlechtsteil geleckt. Der Angeklagte habe dem Kinde gesagt, es solle nachmittags, nach 3 Uhr immer zu ihm kommen, wenn Max — sein erwachsener Sohn — fortgegangen und seine Frau nicht zu Hause sei.

In der richterlichen Vernehmung sagte die Anna B. völlig übereinstimmend aus, hob aber hervor, daß das eine Mal eine Frau H. hinzugekommen und beide zusammen gesehen haben müsse.

Ein anderes Mädchen, Ida K., mit der Anna B. befreundet, 7 Jahre alt, wurde von ihrer Mutter in gleicher Weise wie die Anna gefragt. Sie erzählte, einmal habe S. sie auf den Schoß genommen, und mit der Hand an ihrem Geschlechtsteil gespielt, ein anderes Mal habe er sich in die Hand gespuckt und die Hand an ihrem Geschlechtsteil gerieben, sie auf seinen entblößten Geschlechtsteil gelegt und ihr wiederholt Geld und Kuchen gegeben. Die ärztliche Untersuchung der Ida K. ergab, daß ihr Geschlechtsteil gerötet und geschwollen war, daß dies aber nicht notwendig auf die Einwirkung eines Dritten zurückgeführt werden müsse.

In der Hauptverhandlung wiederholte die Ida K. ihre Aussage, fügte aber hinzu, es sei einmal ihre Freundin Frieda K. dabei gewesen. Die Anna und Frieda B. wiederholten ihre Aussagen wörtlich. Die 8 jährige Frieda K. sagte aus, sie selbst sei zwar nie bei S. gewesen, habe aber oft unten vor der Tür gespielt und selbst gehört, wie S. ihre Freundinnen heraufgerufen und dabei gesagt habe, zwei dürfen nicht zur selben Zeit zu ihm kommen, und die Kinder sollten erst nach 3 Uhr kommen.

Die beiden anderen Kinder wiederholten ihre Aussage von der ersten Vernehmung. Die Verhandlung wurde vertagt, und 4 Tage später fortgesetzt. Die Zeugin H., die die Anna B. gesehen haben soll, erklärt, nie die Wohnung des S. betreten zu haben. Die Anna B. machte eine ganze Reihe neuer Bekundungen, mit denen sie vorher nie hervorgetreten war. Sie beschrieb eingehend, wie bei einem weiteren Male der Sohn Max den S. mit ihr überrascht habe und wie S. sie auf dem Boden versteckt habe. Ein weiteres Mal soll die Frau S. hinzugekommen sein, als S. an ihrem Geschlechtsteil gespielt habe. Er habe sie vor seiner Frau hinter einem Spind versteckt.

Es ist offenbar, daß die Phantasie der Anna B. innerhalb dieser 4 Tage das Mädchen zu zweifellos falschen Aussagen veranlaßt hat. Die ganzen eingehend beschriebenen Szenen mit den hinzugekommenen Personen sind erfunden, weder die Frau H. noch andere Personen haben den S. je überrascht. Dennoch scheint es mir, als ob die Aussagen der Kinder, wenn auch nicht zuverlässig, so doch zur Erforschung der Wahrheit durchaus geeignet sind. Die eingehenden und z. T. übereinstimmenden Angaben der Kinder können nicht aus der Luft gegriffen sein. Ich zweifle nicht, daß S. mit der mit Speichel benetzten Hand dem Kinde am Geschlechtsteil gespielt, daß er sie, auf dem Sofa liegend, an sich gedrückt, daß er an ihrem Geschlechtsteil geleckt und die Kinder veranlaßt hat, zu kommen, wenn niemand zu Hause ist. Ich nehme an, daß die Kinder sich diese Dinge gegenseitig erzählt und daß ihre Phantasie die Dinge ausgebaut hat.

Dieser Fall möchte ein Beispiel sein, daß widersprechende und abgeänderte Aussagen von Kindern nicht notwendig völlig zu verwerfen sind.

Wählt man mit einigem Geschick heraus, was notwendig richtig sein muß, so dürfte ein solches Zeugenmaterial zur Überführung eines Angeklagten ausreichen. Man konnte es dahingestellt sein lassen, mit welchen Kindern und in wie vielen Fällen er sich vergangen hat, aber es scheint mir nicht notwendig, wie in dem vorliegenden Falle geschehen, einen Angeklagten wegen Mangels an Beweisen gänzlich freizusprechen [1]).

Von Prof. Dr. P. Näcke in Hubertusburg.

3.

Vorsicht bei Benutzung von Tagebuchblättern, Briefstellen usf. Wie gewöhnlich werden solche als durchaus zuverlässig angesehen und zwar besonders, weil sie ganz intim waren und nicht zur Veröffentlichung bestimmt. Daher werden solche nicht bloß von Biographen, Literaturschreibern und Historikern, sondern auch von Psychologen zu bestimmten Zwecken gern gebraucht und nicht näher auf ihre absolute Sicherheit hin geprüft. Nun können hier sehr leicht Irrtümer oder falsche Interpretationen entstehen. Sind Daten oder objektive Tatsachen angegeben, so kann man diese auf ihre Richtigkeit hin anderweit prüfen, nicht aber bei rein subjektiven Ergüssen, wo jede Kontrolle aufhört. Man denke auch nicht, daß etwa nicht so und so viele Tagebuchblätter usw. geschrieben werden ohne einen eventuellen Hintergedanken einer späteren Veröffentlichung. Das gilt besonders, wenn ein schon Berühmter weiter fortfährt, für sich seine Seele zu sezieren. Manchen ist dies auch nur eine Gewohnheit geworden, ein Sport, fast eine Zwangsidee und wie nicht jede Idee, auch über sich und andere, die Einem durch das Gehirn fährt, immer richtig zu sein braucht, so auch dort nicht. Abgesehen von etwaiger Eitelkeit und einer gwissen masochistischen Neigung sich selbst zu zertreten, sind die Gedanken bekanntlich verschieden, ob man gut geschlafen, einen guten Tag hatte oder nicht usw. Und das färbt alles, daher auch manchmal die scheinbaren Widersprüche. Endlich sind viele Aussprüche dunkel, zweideutig usw. Dazu kommt, daß grade der Dichter und Künstler mit seiner mächtigen Phantasie und Reizempfindlichkeit gewiß oft die Farben zu dick aufträgt, was der Philosoph nicht tun würde. Er

---

1) Anmerkung des Herausgebers. Auch hier möchte ich eine Bemerkung wiederholen, die ich bei ähnlichen Anlässen wiederholt gemacht habe. Die Darstellung beweist, daß die Angaben von Kindern häufig unverläßlich sind, aber durch nichts wird auch hier dargetan, daß sie weniger verläßlich sind, als die Erwachsener: Auch die der letzteren sind viel unverläßlicher, als wir gewöhnlich annehmen. Der wichtige Unterschied zwischen den Aussagen von Erwachsenen und von Kindern ist nur der, daß wir die Aussagen der letzteren ihrer Natur nach viel leichter kontrollieren können, daß wir Kinder unzählige Male neu fragen und ihre Aussagen auch sonst überprüfen und daher leichter auf Unrichtigkeiten kommen, als bei Erwachsenen, die sich derartiges Nachspüren auch nicht gefallen lassen; ebenso sind Kinder nicht so sicher und eigensinnig in ihren Angaben wie Erwachsene, sie werden bei energischem Neufragen leichter wankend, während der Erwachsene bei dem bleibt, was er gesagt hat. Wir weisen daher Kindern nur leichter Unrichtigkeiten nach, aber sie sagen diese nicht öfter als Erwachsene. H. Groß.

ist eher zu einem Heauton timorumenos geschaffen, als zu einem möglichst objektiven Beobachter seines eigenen Innern. Also Vorsicht! Das sollten besonders die Herren Pathographen und gewisse Psychologen, namentlich der Freudschen Schule sich einprägen, die allerlei „Bekenntnisse" für ihre Theorien ausmünzen. Das bezieht sich z. B. auf Steckel in seiner Schrift: „Dichtung und Neurose" (Wiesbaden 1909), die unbefangen aus allerlei Tagebuchblättern usw., z. B. Grillparzers schöpft. Gewiß ist das Selbstbekenntnis Grillparzers interessant und schrecklich, ob aber wirklich ganz wahr? Ist es nicht in einer schlechten Gemütsstimmung verfaßt, die aus einer Mücke einen Elefanten macht und leicht nur einen Moment, eine Phase der Entwicklung für sein ganzes Inneres hält? Die Confession Rousseaus können wir schon eher kontrollieren, da ihr eine Reihe von Wirklichkeiten entsprechen. Und wie viele Erinnerungstäuschungen und -fälschungen können sich einschleichen, bes. wenn es sich um Rückblicke in Jugendzustände handelt? Wer garantiert gegen Selbsttäuschungen? Schon die Angabe der Motive ist eine sehr heikle Sache. Bei so mancher Tat wissen wir über das oder die Motive nichts absolut Sicheres anzugeben, geschweige denn, wenn es sich um Vergangenes handelt. Man sei also gerade bei Phantasievollen doppelt vorsichtig mit der Hinnahme und der Deutung ihrer Herzensergüsse!

4.

Fortschrittliche holländische Juristen. Als wahre Fortschritte möchte ich folgende zwei Begebnisse registrieren, die ich einem Briefe eines holländischen Freundes, eines Psychiaters vom 9. Dezember 1910 entnehme. 1. In Holland hat in der letzten Zeit ein großer Prozeß Aufsehen erregt, die „Papendrectsche Strafsache". Papendrect ist ein Dorf. Auf die Sache hierbei kommt es nicht an, sondern, daß a) drei bekannte Psychiater die psychiatrische Expertise vorgenommen, vor allem aber b) auch die Zeugen psychiatrisch und psychologisch untersucht werden mußten, wobei sich herausstellte, daß mehrere davon imbezill und einer ein Querulant war! Das Faktum müssen wir zur Nachahmung unserer Juristen niedriger hängen und besonders letzere auf den geistigen Zustand eben des Zeugen hinweisen, der bei der Urteilsfällung das größte Unheil anrichten kann. Wann werden wir soweit sein? Es ist ja schon längst bekannt, daß bez. der Zeugenaussagen es nicht nur gilt bei Kindern sich vorzusehen, sondern auch bei Erwachsenen und, möchte ich noch hinzufügen, besonders wenn die Zeugen vom Lande sind, wo Halbimbezille nur zu oft als noch normale, wenn auch nicht gerade „helle" Köpfe gelten. — 2. Gibt es jetzt in Holland auch Beobachtungsstationen für verbrecherische Minderjährige. Diese notwendige Institution fehlt uns z. Z. noch von Amts wegen, obgleich privatim schon — wenn ich nicht irre nur in Breslau und Berlin — solches aus eigenem Antriebe von erfahrenen Ärzten, meist Irrenärzten, geschieht.

5.

Die Cheiroskopie als nötige Ergänzung der Daktyloskopie. Der bekannte, um die Daktyloskopie sehr verdiente Gerichts-

arzt Stockis[1]) in Lüttich hat kürzlich 1. über die Wichtigkeit der Handabdrücke — was ich Cheiroskopie zu nennen vorschlage — geschrieben. Die Papillarlinien an der Palma sind bisher nur ungenügend studiert worden, mehr die drei tiefen Hauptfurchen, nebst ihren seichten Nebenfurchen. Verf. zeigt, daß ganz ähnliche Formen der Papillarlinien, wie an der Fingerkuppe, auch an der Handfläche vorkommen, nur noch komplizierter. Sie sind unveränderlich und viel weniger leicht zu zerstören, als die an den Fingern, daher sehr wichtig zur Identifikation, zumal man nur selten alle Fingerabdrücke vor sich hat, gewöhnlich nur einen einzigen oder mehrere untereinander, meist mit dem Abdruck eines Stückes der Handfläche zugleich, besonders oft nur Hand- und nicht Fingerabdrücke da sind. Der Abdruck geschieht mit Druckerschwärze auf Papier, das auf einem gewölbten Holzblocke ruht. Die Abdrücke beider Hände werden genommen. Verf. studiert dann die einzelnen Typen der Papillarlinien und bringt sie ähnlich, wie bei der Dakylotskopie, in Schemata unter, so daß die Identifikation jederzeit leicht geschehen kann. Zur Identifikation genügen auch schon Stücke von Handflächen. Bei allen Rezidivisten sollte man neben dem Finger-, noch den Handabdruck nehmen. Verf. teilt einige ihm dadurch gelungene Erkennungen mit. Im allgemeinen sind beide Hände einander in der Zeichnung ähnlich, im Detail freilich nur selten. Es findet kaum ein Parallelismus mit dem daktyloskopischen Befunde statt. Vererbbarkeit der Papillarlinien konnte Verf. an der Hand ebensowenig nachweisen wie an den Fingern, doch müssen hier noch weitere Untersuchungen an größere Material gemacht werden. Man sieht jedenfalls, daß die Daktyloskopie durch die Cheiroskopie zu ergänzen ist.

6.

Das Material der Fürsorgezöglinge. Mönkemöller hat kürzlich die schulpflichtigen Fürsorgezöglinge der Provinz Hannover untersucht[2]) und recht interessante Resultate hierbei gefunden. Es waren 589 Zöglinge, davon 117 Mädchen. Nur bei 135 fehlte jede erbliche Belastung. Vor allem war die Trunksucht der Eltern wichtig. Unehelich geboren waren 120. Die Eltern waren tot (einer oder beide) bei 189, lebten getrennt bei 60, Stiefeltern gab es bei 139, die Eltern waren sehr arm bei 212. Schwere Geburten lagen 97 mal vor, Mißhandlungen 99, Unfälle 109, Alkoholgenuß 247, häufige Schulversäumnisse 383, Onanie 25 mal. Man sieht also daraus das traurige Milieu und die schwere erbliche Belastung! Unter den körperlichen Krankheiten figurieren Masern 181 mal, Scharlach 62, Diphtherie 51 mal. 121 Kinder lernten spät laufen, Bettnässer gab es 227, Krampf 86, Kopfschmerzen 47, Nachtwandeln 21, Sprechen im Schlafe 53, Aufschrecken 36, Nervosität 51, „Abnormität" 81 mal. Man sieht also, wie viel nervöse Erscheinungen vorlagen. Die meisten waren schon kriminell gewesen. Neigung zu Gewalttätigkeiten zeigten 86 Kinder, zum Vagabundieren 319, zum Lügen 285, zum Stehlen 331. Verbrechen

---

1) Stockis: Les empreintes palmaires. Archives de Médicine légale 1910.

2) Siehe Zeitschrift für die Erforschung und Behandlung des jugendlichen Schwachsinns usw. Bd. IV, 2./3. Heft, p. 97 ss.

begangen hatten 443, also mehr als $^2/_3$ aller. Gestohlen hatten 364 Kinder, (bei 46 Einbruchsdiebstahl), unterschlagen 43 usw. Auf Entartungszeichen gibt Verf. wenig und das ist falsch, wenn man die Sache richtig anfaßt! Tätowiert waren 33 Kinder. Minderwertig zeigten sich im ganzen 216 Kinder; mehr Mädchen. Ich bemerke noch, daß alle gegebenen Zahlen nur ein Minimum darstellen! Man kann sich also wohl vorstellen, wie wenig glänzend die schließlichen Erfolge sein müssen und doch muß erzogen werden und selbst eine bloße Dressur oder Gewöhnung ist schon viel wert. Aus Obigem ersieht man, wie wichtig es wäre, wenn an größeren Anstalten ein Arzt, speziell ein Psychiater Leiter wäre, wo eine so große Masse von Minderwertigen aller Art da sind.

7.

Fruchtbares Sperma in foro. Der Nachweis von Samenflecken, besonders aber von Samenfäden vor Gericht, ist bekannt genug und nicht allzuschwer. Anders verhält es sich aber mit der Frage: Ist ein bestimmtes Sperma befruchtungsfähig? Dies käme besonders in Alimenten-Prozessen zur Beachtung oder bei einer sonstigen, angeblichen Schwängerung. Kann man wirklich sicher aussprechen, daß ein bestimmtes Sperma das nicht bewirken kann, so ist die Antwort leicht. Trotz vieler Untersuchungen und Erfahrungen sind aber auch heute noch hier die Resultate recht wenig sicher, wie neuerdings wieder eine Arbeit Fürbringers [1]), der seit langem sich intensiv mit der Sache beschäftigt hat, zeigt. Zunächst hält es schwer ganz frisches und reines Sperma, eben gelassen und sofort untersucht, zu erhalten. Transport, Kälte, Hitze, Kontakt mit verschiedenen Substanzen verändern die Vitalität und oft auch die Gestalt der Samenfäden und nur mit größter Vorsicht läßt sich über sie aussagen. Azoospermie, d. h. Fehlen der Samenfäden, ist sehr selten, oft nur temporär, dauernd nur bei Verlegung der Samenwege durch frühere beiderseitige Tripperepididymitis, doch sind auch hier wohl eine Reihe von Präparaten zu prüfen. Oligozoospermie, also Vorhandensein nur weniger Fäden, ist selten und weniger wichtig, zumal wir die Minimalmenge den zur Befruchtung nötigen Samenfäden nicht kennen. Auch kann sie nur vorgetäuscht sein. Sehr schwierig zu beantworten sind ferner die Gestaltsveränderungen der Samenfäden, Mißgeburten derselben usw., die oft nur Kunstprodukte sind, außerdem bestehen immer dabei viele normale Samenfäden. Genügen nun diese in concreto? Am wichtigsten ist die Vitalität, die Beweglichkeit der Samenfäden und auch hier gibt es Irrtümer genug. Die Potentia generandi kann sogar bei chron. Prostatitis noch bestehen. Nur wo bei ganz frischem Samen regungslose Spermatozoen vorkommen, kann man die potentia generandi ernstlich bezweifeln, doch kann selbst hier fast sofort an der Luft durch Gerinnungsprozesse die Bewegung aufhören, durch eine Art von Scheintod. Wir wissen überhaupt noch nicht, wie lange normalerweise die Vitalität anhält. Es sind große individuelle Verschiedenheiten da; sie kann selbst Tage, oder aber nur den Bruchteil einer Stunde betragen. Ist die Beweglichkeit gering, so haben wir die Asthensopermie vor uns, die gleichfalls sehr vorsichtig

1) Fürbringer: Zur Würdigung der Spermabefunde für die Diagnose der männlichen Sterilität. Berliner klin. Wochenschr., 1910, Nr. 43.

zu beurteilen ist, wie auch bezüglich der langgestreckten oder gerollten Fäden. Wir sehen also jedenfalls, daß das Gesamtresultat ein ziemlich entmutigendes ist.

Was in Alimentationssachen alles versucht wird, habe ich selbst einmal erfahren. Einer unserer Irren war entlassen worden, betrieb draußen sein Handwerk und schwängerte ein Mädchen. Der Alimentationspflicht suchte er dadurch zu entgehen, daß er behauptete, er sei mehrere Jahre in der Irrenanstalt gewesen und impotent. Ich wurde als Sachverständiger zugezogen und bezeugte, daß bei der ausgezeichneten Beschaffenheit seiner Genitalien und seines Kräftezustandes Impotenz kaum bestehen dürfte. Der Patient ward verurteilt. Ob Impotenz überhaupt, selbst nach jahrelanger Internierung in einer Irrenanstalt, je dadurch verloren geht, ist mir mehr als zweifelhaft. Man sieht oft noch Kranke, die nach vielen Jahren, erst in die Heimat entlassen, Kinder zeugen.

8.

Zur Verkehrung des Mutter-Instinktes bei Tieren. Schon wiederholt habe ich darauf aufmerksam gemacht, wie vorsichtig man mit Schlüssen in der Tierpsychologie sein müsse. Einen klassischen Beleg finde ich im folgenden [1]). Bekannt ist, daß häufig domestizierte Tiere ihre Jungen auffressen, besonders Hündinnen, Katzen, Schweine und das ward dann als Perversion des Mutter-Instinktes hingestellt. Daß man damit aber vorsichtig sein sollte, zeigte eine Erfahrung des Verf. Er hatte eine Katze, die ihre Jungen auffraß, als sie zum ersten Male ablegte. Verf. machte ihr nun einen Korb zurecht, und beobachtete sie, als die Jungen kamen. Bei der Geburt zerriß sie mit den Zähnen die Adnexe, fraß den Mutterkuchen und das Amnion und dann den Nabelstrang bis zum Bauche des ersten Jungen, und da die Därme herausfielen, fraß sie auch den Körper auf. Die vier andern rettete Verfasser dadurch, daß er die Nabelschnur schnell durchschnitt und die Jungen wegnahm. Gleich darauf zeigte sich die Katze unruhig; Verf. gab ihr erst ein Kleines zurück, das sie zärtlich leckte und stillte; ebenso tat sie es mit den anderen. Ein Jahr darauf betrug sich die Katze bei einem neuen Wurfe ganz normal, beim nächsten wieder nicht. Man sieht daraus: anormal war bloß hier, daß auch die Nabelschnur aufgefressen ward, was sonst nie geschieht und dies dann das Weiterfressen bedingte. Der Mutter-Instinkt als solcher war normal. Man sieht also, wie genau man alle Fällen sog. Perversionen von Instinkten gegenüber sein sollte.

9.

Die nackte Frau als Vertreiberin der Dämonen. In dem schönen Aufsatze von Wiedemann über „Die Amulette der alten Ägypter". (Der Alte Orient, 12. Jahrg., Heft 1 1910) liest man auf S. 16: Die Frau, „deren Nacktheit hier am Nil gerade so wie im Bewußtsein zahlreicher anderer Stämme die Dämonen vertreiben sollte." Die Nachbildung

1) Tur: Sur la perversion de l'Instinct maternel. Bulletin scientifique de la France et de la Belgique, 1909, referiert im Bulletin mensuel de l'Institut de Sociologie, 1910, 20.

derselben sollte also als Amulett dienen. Wie ist das gekommen? Zunächst steht wohl die nackte Frau für die Frau selbst. Gingen schon bei vielen Völkern die Frauen halbnackt (so bei den niedern Ägyptern) oder ganz nackt, so waren die Bekleidungen künstlerisch schwerer nachzubilden, als der nackte Körper mit den Geschlechts-Attributen, was in aller rohen Ausführung leicht geschehen konnte. Die Frau galt nun zuerst als im Besitze höherer Kräfte stehend (bei den Germanen z. B.). Konnte sie doch sogar nach Plinius Hagelstürme vertreiben! Bald aber verwandte sie ihre Kräfte auch zum Nachteile anderer, besonders in der Zeit ihrer Periode. Deshalb galt sie dann als unrein, als tabu. Was mit ihr direkt oder indirekt in Berührung kam, mißriet. Die Menstruierende mußte bei vielen Naturvölkern — noch jetzt — während ihrer Regel eigene Hütten bewohnen. Freilich galt sie alten Völkern auch in diesem Zustande noch als heilig, doch ist das jedenfalls eine ältere Auffassung. Das Christentum sah nun vollends in dem Weibe ein receptaculum diaboli und der Name „Hexe" ward ihr nur zu leicht beigelegt. Also auch in grauer Vorzeit galt die Frau als zauberkräftig und konnte deshalb als solche auch im Amulett abgebildet wieder Dämonen vertreiben. Das dürfte wohl der Zusammenhang sein. Wenn bei den Südslaven die Aufdeckung der unteren Bauchgegend oder des Hintern in ähnlicher Weise wirken sollte, so liegt jedenfalls hier ein anderer Grund vor, nämlich die Vertreibung der bösen Geister durch die unreinen, verunreinigten Stellen mit ihrem unangenehmen Geruch. Denn selbst dagegen sind sie nicht unempfindlich und auch der frisch abgesetzte grumus merdae ist so imstande sie zu vertreiben und als billiges ἀποτρόπαιον zu dienen.

10.

Das Unwesen der Masseusen. Daß Masseure und Masseusen ein sehr verdrächtiges Gewerbe betreiben, ist sattsam bekannt und gerade die Großstadt bildet für viele dunkle Existenzen so reichliches Brot. Damit soll natürlich nicht gesagt sein, daß alle Masseusen usw. unlautere Elemente darstellen. Die meisten werden wahrscheinlich sehr ehrliche und nützliche Mitglieder der menschlichen Gesellschaft bilden. Immerhin muß man immer von neuem auf das lichtscheue Treiben gewisser Kreise hinweisen, die zugleich einen Beitrag zur Psychologie der jeunesse dorée usw. darbietet. Folgende Zeilen entnehme ich einem kleinen Artikel der Berliner unabhängigen Wochenschrift: „Die große Glocke" vom 7. Sept. 1910, betitelt: „Eine umfangreiche Masseusenliste!" Die Redaktion hat, wie sie sagt, alle Angaben genau geprüft und als wahr befunden. Sehr richtig meint sie: „Was da alles unter Massage verstanden wird: es ist direkt verblüffend. Und jetzt folgt die Liste:

Frau O. in der Kurfürstenstraße, eine schon ziemlich bejahrte Person. Sie hat regelmäßig ein bis zwei junge hübsche Mädchen „zur Hand", die ihr entweder bei der „Massage" behilflich sind oder aber auch selbst massieren. Was Frau O. selbst anbetrifft, so übt sie, trotz ihres Alters, gern die sogenannte „strenge" Behandlung aus, die sie auch in ihren Annoncen ankündigt. Eine an die interessante Erscheinung der Gräfin Strachwitz erinnernde Dame ist die etwa vierzig Jahre alte Frau M. St. am Schiffbauerdamm. Sie erfreut sich eines ständigen festen Kunden-

stammes und hat infolgedessen nicht nötig, Annoncenpropaganda zu machen. Sie selbst ist Spezialistin für Masochismus und Sadismus. Eine Fülle raffiniertester Marterwerkzeuge gehört zum Inventar ihrer mit kolossalem Luxus ausgestatteten Wohnung. Ihre Vermittlung erstreckt sich darauf, daß sie eine Menge bildschöner weiblicher Personen zur Verfügung hat, die sie als „anständige“ Frauen ausgibt und die in der Tat zum Teil einen etwas besseren Eindruck machen. „Anständig“ sind die Damen nun gerade nicht — aber die Marke reizt. Ihr besonderer „Trick“ ist, daß sie „Damen“ und Herren entweder im verdunkelten Zimmer zusammenführt oder aber die „Damen“ mit einer Maske versieht. Ferner: Ch. Schm., Potsdamer Straße. Stets mit jungen, meistens feschen Damen, oft von außerhalb, versorgt. Befaßt sich auch mit der „Besorgung“ verheirateter Frauen, deren „Schmerzenspassionen“ in der Ehe keine hinreichende Befriedigung finden. Sie selbst, eine beginnende Vierzigerin, imponiert durch eine geradezu kolossale körperliche Erscheinung. Ferner: Heddy S., Potsdamer Straße. Energisch aussehende Person mit Tituskopf, annonciert ständig. Sadistisch. Zu den Züchtigungen zieht sie oftmals ihre sehr robuste Haushälterin hinzu. Das beste Geschäft soll zurzeit Zsofia B. machen. Sie annonciert täglich, und zwar mit einem „Bombenerfolg“. Zu haben ist sie für alles. Es soll Herren in ihrem Kundenkreis geben, die ihr hundert Mark lediglich dafür zahlen, daß sie ihren Arm entblößt. Eine ebenfalls regelmäßige Inserentin mit „On parle français“ und „English spoken“ ist Milli M. in der Mansteinstraße. Sie hat ein aus zwei bis drei Mädchen bestehendes „Personal“, das ganz nach Wunsch aktiv und passiv auf die Peitsche reagiert.

Ferner: Potsdamer Straße bei G. Ständige Annoncen. Zwei junonische Damen, die „strenge Massagen“ mit allen Schikanen (Ketten usw.) ausüben.

Ferner: Frau M. R., Puttkamerstraße. Annonciert nicht. Hat sehr viel anmutige Bekannte, die sie auf Bestellung den Herren zuführt und auf deren Wunsch auch züchtigt. Zu diesem Zweck hat sie sich kürzlich eine sehr sinnreich konstruierte Folterbank, die zerlegbar ist, anfertigen lassen. Auch beschafft sie für teures Geld „anständige“ Frauen, die, wie sie sagt, mit ihrem Wirtschaftsgeld nicht auskommen.

Ferner: Frau W., Wilhelmshavener Straße. Hat schon zahlreiche Wohnungen gehabt, mußte diese aber stets wegen zu lebhaften Herrenverkehrs aufgeben. Annonciert nicht. Jetzt wohnt sie bei einer Frau P. Gräf. Dort findet man von 3 Uhr nachmittags ab stets eine Anzahl Mädchen, meist besseren Genres.

Mehr gefällig?

11.

Syphilis als angebliche Ursache der Homosexualität. Boas (Dies Archiv, Heft 39, p. 25) scheint die Syphilis als eine mögliche Ursache der Inversion anzusehen, wie die Onanie und anderes und führt einen Fall von Arning an, der aber nur zeigte, daß ein Urning Lues akquiriert hatte, was ja nichts Wunderbares ist, aber immerhin abnorm selten, weshalb bez. der Weiterverbreitung der Lues die Homosexualität lange nicht so gefährlich ist, als die Heterosexualität. Und dasselbe bezieht sich

auch auf die Verführung. Wer wirklich durch solche homosexuell wird, wie in dem Falle von Arning, der war dazu eben schon disponiert, „geboren", sonst hätte er das später sein lassen, und an ein Entstehen der Homosexualität durch „Gewöhnen" glaube ich nicht. Es sind eben latente homosexuelle Neigungen, die früher oder später durchbrachen. Ebenso habe ich und andere oft genug gesagt, daß auch Onanie nie zur Homosexualität führt, wie Nichtkenner so oft behaupten. Das muß immer wiederholt werden! Das gilt auch von der Syphilis. Falsch ist es auch, wenn Arning (Boas, p. 26) behauptet, die Homosexuellen lügten alle. Das ist eine kolossale Übertreibung. Ja, ich frage mich, ob sie überhaupt mehr lügen, als die andern, ich kenne viele Urninge, denen ich unbedingten Glauben schenken kann. Da wir gerade eben von Syphilis sprachen, ist es vielleicht am Platze, noch eines Irrtums von Boas zu gedenken. Er meint nämlich (p. 5) „daß in späterer Zeit der Tätowierung einmal eine Syphilis prophylaktische Rolle zukommt. Es scheint, als ob das Quecksilber enthaltende Zinnober (HgO2) gegen Syphilisinfektion, wenn auch nicht gerade immun, so doch gewiß resistenter machte". Und wenn selbst lange und intensive Schmierkuren die Spirochäten nie ganz zu tilgen vermögen, oder nur selten — selbst das Ehrlichsche Präparat darf hierin nicht überschätzt werden — so ist von der Wirkung einer Spur von Hg im Zinnober gegen eingedrungene Parasiten wohl kaum etwas zu erhoffen!

12.

Eheverbote und Kastration aus sozialen Gründen. Fehlinger hat sich hierüber kurz in diesem Archiv, Bd. 39, p. 30 ss. ausgesprochen und scheint meine verschiedenen Arbeiten hierüber[1]) nicht zu kennen, die teils von ihm Gesagtes schon vorwegnehmen, teils einige seiner Einwürfe widerlegen. Da ich die ganze Frage der Sterilisation in einiger Zeit in einer zusammenfassenden Arbeit von neuem behandeln werde, weil ich unterdes sehr viel neues und wertvolles Material hierfür sammelte, so will ich hier nicht näher darauf eingehen und nur auf die neueste hier bezügliche Publikation von Good[2]) hinweisen, die die Befürchtungen Fehlingers wohl beseitigt und die Notwendigkeit der Sterilisation aus sozialen Gründen, d. h. die Unterbindung beiderseits der Samengänge, bei erhaltenen Keimdrüsen und erhaltener Funktion, im Gegensatz zur Kastration, die als gefährlich zu mißbilligen ist, nachweist. Eine „künstliche Zuchtwahl durch Behörden" (Worte Fehlingers, p. 33) durch Ausmerzung gewisser Entarteten, deren Nachkommenschaft mit höchster Wahrscheinlichkeit der Allgemeinheit und dem Einzelnen unsägliches Leid zufügen würde, ist entschieden leichter angängig als „die Beseitigung der Hindernisse ...., welche der freien geschlechtlichen Auslese im Wege stehen" (Fehlinger 33) einer Auslese, die durchaus nicht eine reine Rasse garantiert. In Amerika

1) Näcke: Die Kastration bei gewissen Klassen von Degenerierten als wirksamer sozialer Schutz. Dies Archiv, Bd. 3. — Kastration in gewissen Fällen von Geisteskrankheit. Psychiatr.-Neurol. Wochenschrift Nr. 29, 1905. — Eheverbote. Dies Archiv, 22. Bd. — Die ersten Kastrationen aus sozialen Gründen auf europäischem Boden. Neurol. Zentralbl. 1909.

2) Good: Ein psychiatrisches Postulat an das schweizerische Strafgesetz. Schweizerische Zeitschr. f. Strafrecht. 23. Jahrg. 1919.

sind z. Z. weit über 1000 Sterilisationen an Männern und hunderte an Frauen vorgenommen worden. Dadurch ist wohl, daß läßt sich schon behaupten, ein unendlicher Segen für die Allgemeinheit entstanden, wie es auf dem Fehlingerschen Wege einfach unmöglich wäre.

13.

Die Rolle des Geruchs im Philtrum. Ich habe wiederholt darauf aufmerksam gemacht, daß der Geruch als sexueller Reiz beim Menschen selten nur offen vorliegt. Verschiedene Ausnahmen hiervon habe ich schon mitgeteilt. In den gewöhnlichen Liebesspeisen und -tränken, wo Menstruationsblut, Samen, Schweiß, Urin und andere ekelerregende Sekrete eine abergläubische Verwendung finden, spielt offenbar der Geruch gar keine Rolle, oder höchstens nur eine versteckte, wie z. B. Schweiß [1]). Hier wirkt nur das Material zauberkräftig. Nun stieß ich kürzlich auf eine höchst merkwürdige Stelle in einer hochinterssanten Abhandlung Höflers [2]). Dort heißt es (p. 34): „In der Schweiz gibt es sogenannte Fastnachtsplätz (...), die, waren sie von der backenden Hausfrau beim Herstellen übers nackte Knie gezogen werden, im Elsaß „Knieplätz“ genannt werden (...). Es sind also eine Art Liebeskrapfen (...), wobei der weibliche Lustduft als Fruchtbarkeits- und Liebesmittel in das Gebäck übergehen sollte, ein Brauch, der sich auch in Yorkshire bei den ... Hotcockles (heiße Küchel) findet“. Hier ist also die Rolle der weiblichen Ausdünstungen des Unterleibes sehr deutlich und soll einladend wirken. Der Name schon weist also indirekt auf den Geruch hin und die Phantasie malt sich dann das übrige aus. Das Gebäck gehört wie andere Fastnachtsgebäcke, die in Rauten-, Spalten-, Knotenform usw. die weiblichen und männlichen Genitalien symbolisieren — zu den Toten-Seelenopfern, ἀποτρόπαιά, die bei gemeinsamem Genuß um so wirksamer waren und den Dämonen angenehm. Eine ganz ähnliche Szenerie würde sich bei dem cigareras (Zigarrenarbeiterinnen) zu Sevilla und Habanna ergeben, die in der Hitze die Zigaretten resp. Zigarren auf dem nackten Oberschenkel drehen und doch habe ich nie gehört, daß die Produkte als sexuelle Reizmittel gewirkt hätten.

14.

Warnung vor überschneller Annahme von Sadismus und Masochismus. Diese zwei Worte gehören auch jetzt zu den modernen Schlagworten und überall sieht und riecht man dieselben, auch dort, wo es nicht am Platze ist. Man erweitert eben zu sehr den Sinn der Worte. Ein Beispiel soll das erläutern. Ich lese z. B. soeben in der merkwürdigen, phantastischen und psychologisch etwas nebelhaften Erzählung Dostojewskis „Krotkaja“ (Dresden, Minden) S. 110 ss. folgendes: „Ich las deutlich in ihrem Gesicht. Alles in mir war in Aufruhr. Ich warf mich zu ihren Füßen. Ja, buchstäblich zu ihren Füßen .. Ich verstand vollständig meine verzweifelte Lage, ich verstand sie ganz! ... Ich küßte ihre Füße in einem Anfall glück-

1) Man erinnere sich, daß manche Personen durch Schweißgeruch sinnlich stark erregt werden.

2) Höfler: Gebildbrote der Faschings-, Fastnachts- und Fastenzeit. Zeitschrift f. österr. Volkskunde, Supplement-Heft V (zu Bd. XIV), Wien 1908.

licher Begeisterung, einer Glückseligkeit ohne Grenzen, ohne Ziel, aber ich begriff wohl, wie hoffnungslos meine Lage war . . . Sie zeigte große Verlegenheit, als sie mich ihre Füße umfassen sah, sie zog sie an sich. Ich begann dann den Boden an der Stelle zu küssen, wo sie dieselben weggezogen hatte. Sie sah es und lachte verlegen, . . . und (ich) wiederholte, daß ich sie liebe, daß ich nicht aufstehen werde: „O, laß mich dein Kleid küssen, ich will das ganze Leben hindurch vor dir auf den Knien liegen . . .“ Das würden einige wohl als Masochismus bezeichnen, da der Erzähler zu den Füßen seiner Frau stürzte, den Boden, wo sie gestanden, zu küssen begann und den Wunsch äußerte, ihr Kleid zu küssen und das ganze Leben hindurch vor ihr auf den Knien zu liegen. Gewiß war das eine Äußerung tiefster Erniedrigung, völliger Verkleinerung und doch nur eine Exaltation übergroßer Liebe, die sich momentan nicht anders zu geben weiß. Alles Sexuelle ist hier so gut wie ausgeschlossen, zumal er an ihrer Liebe verzweifelt. Wenn ein Liebhaber vor seiner Geliebten einen Kniefall macht, so ist dies auch noch lange kein Masochismus, sondern nur ein symbolischer Akt, der des Sexuellen mehr oder weniger entbehren kann. Der Erzähler bei Dostojewski ist eher schon als Sadist zu bezeichnen, da es ihm offenbar Vergnügen bereitet, seine Liebe unter einer strengen Maske zu verbergen und so seine Frau zu quälen. Immerhin ist dies aber noch allenfalls physiologisch oder nur ein Übergangsfall. Aktueller oder potentieller (latenter, idealer) Masochismus und Sadismus liegt nur dann vor, wenn die betreffenden Handlungen als solche, bewußt oder nicht, Vergnügen und zwar ein sexuelles bereiten und die Libido als solche schon befriedigen oder wenigstens vorbereiten müssen. Es sind dann also Äquivalente oder die nötigen Präliminarien der sexuellen Akte, während in den obigen Beispielen davon nicht die Rede ist. Man hüte sich also rein äußerlich Gleiches oder Ähnliches zusammenzuwerfen, wie z. B. auch echte und Pseudo-Homosexualität! Also nur die Motive sind entscheidend, nie die Taten und das gilt vor allem bei allen Äußerungen der Sexualität! Eine gewisse sadistische und masochistische Neigung ist bei jedem angeboren, d. h. eine gewisse Neignng zu Grausamkeit oder Unterwerfung, die an sich nichts Sexuelles zu bedeuten brauchen. Das hat aber mit pathologischen Sadismus und Masochitismus nichts zu tun, wie auch ja wohl jedem eine schwache homosexuelle Komponente eignet, ohne daß wir im Rechte sind, ihn deshalb einen Urning zu nennen. Der Gebildete sollte sich so viel wie möglich vor Schlagwörtern in acht nehmen und diese lieber den Halbgebildeten überlassen!

15.

Verdrängte Inzestgedanken als angebliche Ursache der Homosexualität. Daß die Anhänger Freuds auch den dunklen Urgrund der Homosexualität würden aufdecken, ließ sich voraussehen. Stekel sagt in seiner Schrift: Dichtung und Neurose (Wiesbaden 1909) S. 34 klipp und klar: „Nach meinen Erfahrungen ist die Homosexualität nur die Flucht vor dem Inzest“. Er spricht insbesondere von Ulrike, der vielgeliebten Schwester Kleists, die homosexuell geartet war und zwar weil sie gerne Männerkleider trug und nie geliebt haben soll (das genügt noch

lange nicht zur Diagnose: Homosexualität! Näcke). Stekel fährt dann fort: „Weil jeder Mann für sie (d. h. Ulrike) der Bruder war, weil der Bruder für sie alles Männliche repräsentierte, konnte sie keinen Mann lieben und flüchtete zu ihrem eigenen Geschlechte". Von einem Schatten eines Beweises ist hier und anderwärts auch nicht eine Spur, ebensowenig für die Behauptung Stekels und anderer, Kinder- und Geschwisterliebe sei sehr oft inzestuös bedingt, selbst wenn man zugeben wollte, daß jedem Normalen eine kleine homosexuelle Komponente beigegeben ist. Man sieht, den Herren kommt es auf tolle Phantastereien nicht an; je unwahrscheinlicher desto besser; desto mehr Eindruck macht es auf den Laien. Mit solchen falschen Behauptungen, resp. Übertreibungen schaden sie nur dem guten Kern, den gewiß auch die Freudsche Theorie hat. Durch Psychoanalyse würden sie ebensowenig einen „geborenen" Urning heilen, wie durch Suggestion usw. Ja, es wäre überhaupt erst zu fragen, wie viele Urnings die Herren, Freud an der Spitze, überhaupt gesehen haben! Sie glauben aber das Patent zu haben in alles und jedes hineinreden zu können und zu müssen. Nicht ganz mit Unrecht hat man sie wegen ihres blinden Fanatismus eine „Sekte" genannt.

16.

Naturheilanstalten als sexuelle Reizanstalten. Bekannt ist, daß in allen Sanatorien, wo beide Geschlechter miteinander zwanglos verkehren können, wie auch in Bädern usw., viel geflirtet, geklatscht wird und nicht selten sogar recht unangenehme Geschichten passieren. Schlimmer noch soll es in solchen sein, wo speziell Lungenkranke hausen. Phthisici salaces heißt es schon im Altertum und die Nähe des Todes scheint manche bewußt oder nicht noch lebenslustiger zu machen. Ähnliche Gefahren, aber auf andere Weise, bringen viel Naturheilanstalten mit sich. Ganz kürzlich (Herbst 1910) wurden in der berüchtigten und sehr großen Naturheilanstalt von Bilz in Radebeul bei Dresden (Bilzsche Naturheilmethode als Buch in zirka 1 Million von Exemplaren angeblich verbreitet!) bei einer Revision schauderhafte hygienische Zustände, trotzdem 3 approbierte Ärzte dort wirken, gefunden und offiziell dargelegt. Es wird aber auch speziell betont, daß sehr bedenkliche sittliche Gefahren dort lauern, namentlich durch die Sonnen- und Luftbäder bewirkt, die zwar äußerlich durch Planken usw. abgeschlossen sind, aber doch wohl nicht für jedes Auge undurchdringbar. Eine junge Dame hatte z. B. einen Herrn, mit bloßer Badehose angetan, zu photographieren Gelegenheit gehabt! Solche Orte sind also Gelegenheitsort für alle niedrigen Begierden und es wäre interessant, aus solchen Instituten Intima zu erfahren. Psychische Onanie kann hier auf schicke Weise und billig getrieben werden und für demi-vierges oder solche, die es werden wollen, ist hier ein günstiger Platz. Da sind die heiratslustigen noch die harmlosesten und auch sie kommen gewiß hier und da auf ihre Rechnung. Ganz derselbe Vorwurf trifft, meine ich, auch das modern gewordene Familienbad, das ich durchaus nicht für so moralisch harmlos halte, wie es viele tun.

Besprechungen.

1.

Marcuse: Die Gefahren der sexuellen Abstinenz für die Gesundheit, Leipzig, Barth, 1910, 94 S.

Verf. verficht mit Temperament seine These, daß die sexuelle Abstinenz, d. h. solche körperlicher Art, großen Schaden anrichte. Andere, dazu gehört auch Ref., halten dies für übertrieben. Die Beweise müssen durch genaue Krankengeschichten geführt werden, die per exclusionem ätiologisch die Abstinenz aufweisen und außerdem, ob der Betreffende gesund oder nervös usw. war. In letzterem Falle wird Abstinenz natürlich eher und mehr schaden. Endlich kommt bei der Beurteilung auch stets die große oder geringere Kritikfähigkeit des Lesers dazu. Jedenfalls sündigen die meisten bekannten Krankengeschichten darin, vor allem die von Nyström. Bez. der Psychosen sind nur Psychiater zuständig, nicht also z. B. Rutgers u. a. Niemand der jetzigen Psychiater — auch ich nicht — hat je als Grund einer Psychose sexuelle Abstinenz nachgewiesen und wenn es seinerzeit der berühmte v. Krafft-Ebing tat, so sind seine Krankengeschichten eben jetzt anders zu deuten. Das vorliegende Buch ist sehr interessant geschrieben und enthält gute Beobachtungen. Leider gibt Verf. noch zu viel auf Freud, Stekel, Sadger usw., die sexologisch, besonders aber über Homosexualität wohl kaum große Erfahrung besitzen dürften. Manche Punkte möchte Verf. noch bemängeln, besonders aber, daß Verf. glaubt, echte Homosexualität könne auch durch sexuelle Abstinenz, Verführung, Onanie und Gewöhnung entstehen. Erst wenn er nachweist, daß in einem solchen Falle, bei einem früher Heterosexuellen vorwiegend oder allein und andauernd homosexuelle Träume auftreten, hält Ref. den Beweis für erbracht, nicht aber eher! Prof. Dr. P. Näcke.

2.

Hansjakob: Aus kranken Tagen, 5. Aufl., Oktav.

Es ist ein wahres Labsal nach all den ungerechtfertigten und gemeinen Angriffen auf die Irrenanstalten und die Irrenärzte — hat sogar kürzlich ein holländischer Arzt, Dr. van Eecken im „Ysbrand“ einen angeblich gesund in die Irrenanstalt Eingesperrten auf die Bühne gebracht! — ein hehres Loblied darauf singen zu hören. Verf. schämt sich nicht nur nicht wegen Melancholie in der badischen Irrenanstalt Illenau gewesen zu sein, sondern rühmt sich dieser Zeit, belobt sehr die Anstalt, die Ärzte und alles. Dabei ruht in diesen Tagebuchblättern ein erfrischender Hauch echter Nationalität und deutschen Volkstums, gepaart mit köstlichem Humor. Verf. ist einer

der Aufrechten, die aus ihrem Herzen keine Mördergrube machen. Er beobachtet gut, scharf, ist mild in seinen Urteilen. Freilich hat er oft laienhafte Ansichten über Psychosen und glaubt an Hellsehen, tierischen Magnetismus, Sympathiekuren usw. Aber das verschlägt nichts. Es ist ein schönes Buch, das innerlich anregt, obgleich es katholisch angehaucht ist.

Prof. Dr. P. Näcke.

3.

Aronsohn: Das Problem im „Baumeister Solness" Halle, Marhold, 1910, 64 S., 1,60 Mark.

Verf. zeigt, daß Solness an chron. Größen- und Verfolgungswahn litt, Hilde Wangel an echtem Sadismus. Das alles lockte den Dichter: „Ob die Wissenschaft recht hat, Solness für geisteskrank zu halten, oder Goluets wenn er ein Auserwählter, Auserkorener Gottes zu sein glaubt, das sind die Fragen, die durch das Drama aufgeworfen werden, das ist das psychologische Problem, um das es sich einzig und allein im Baumeister S. handelt . . (Dichter) . . er sagt mit keinem Worte, welcher Standpunkt der richtige ist. Dem Urteil des Zuschauers wird in keiner Weise vorgegriffen". Nun, Ref. meint, auch der krasseste Laie wird hier auf seiten der Wissenschaft stehen und das Peinliche des Ganzen empfinden. Prof. Dr. P. Näcke.

4.

Sommer: Klinik für psychische und innere Krankheiten. V. Band, 3. H., 1910. Halle, Marhold. 3 Mark.

Aus diesem Hefte interessiert uns hier, der Aufsatz von Berliner über paranoische Geistesstörungen nach Unfällen, zumal darüber noch wenig geschrieben wurde, obgleich einzelne psychotische Symptome bei Traumatikern nicht allzuselten sind, die im Laufe eines Rentenprozesses sich zu Paranoia entwickeln. So wirkte das Trauma wenigstens indirekt. Im vorliegenden Falle handelte es sich aber um eine Dementia paranoides, die 3 Jahre nach dem Unfalle erst manifest wurde. Mit dem Trauma hat es nichts zu tun (? Ref.). Prof. Dr. P. Näcke.

5.

Bulletin Mensuel de l'Institut de Sociologie, Instituts Solvay, 1910. 1. Jahrgang, Nr. 1—6.

Das von Ernest Solvay auf eigene Kosten gegründete und unterhaltene Institut de Sociologie, im herrlichen Parke Léopold zu Brüssel, ist seit einer Reihe von Jahren ein Mittelpunkt großen wissenschaftlichen Strebens. Eine Reihe ausgezeichneter Gelehrter arbeiten ständig darin und geben selbständige Werke heraus, die nicht bloß die Sociologie betreffen. Der jetzige Direktor des Institus, Prof. Emil Waxweiler gibt seit 1. Januar 1910 monatlich ein Bulletin heraus (jährlich 12 frs.), worin alle die jüngst erschienenen Werke soziologischen, ethnographischen, juristischen usw. Inhalts von Verschiedenen kurz besprochen werden. Endlich finden sich am Ende jedes Heftes allerlei Notizen, bez. Gesellschaften, Kongresse, Zeitschriften usw. Nicht nur der Sozio-, Anthropo-, Psycho- und Biolog, endlich auch der Kriminalanthropolog wird daraus stets viel Anregung

schöpfen, sondern auch der wissenschaftliche Jurist, da er sich auch um die obigen Wissenschaften wenigstens einigermaßen zu kümmern hat.

Prof. Dr. P. Näcke.

6.

Horch und v. Franqué: Die Abtreibung der Leibesfrucht vom Standpunkt der lex ferenda. Halle, Marhold, 1910. 71 S. 1,50 M.

Justizrat Horch will die Aufhebung der Strafbarkeit der Abtreibung z. Z. nicht befürworten, dieselbe aber bloß als Delikt bestraft wissen. Er fürchtet den plötzlichen Übergang von schwerer Strafe zur Straflosigkeit bez. der Konsequenzen. Der Fötus habe kein selbständiges Recht, da er kein Mensch sei (? Ref.) und die Vitalität des Embryo sei nicht anders zu bewerten, als die des Eis vor der Befruchtung oder irgend eines mütterlichen Organs (so? Ref.)! Seine Befürchtungen bez. der Straflosigkeit in ihren Folgen sind, meint Ref., rein theoretisch.

Interessanter sind die Ausführungen von Prof. v. Franqué, Geburtshelfer in Gießen. Auch er stimmt den Thesen seines Korreferenten bei, will aber, daß den Ärzten erlaubt sei, die künstliche Frühgeburt in bestimmten Fällen zu machen, doch nach Zuziehung eines zweiten Arztes. In Holland folgte der Tod der Schwangeren in 4 Proz. der kriminellen Aborte und in 30 Proz. traten schwerste Erkrankungen ein. Mit Unrecht wendet sich Verf. gegen den vernünftigen Neo-Malthusianismus. Es ist leicht gesagt, daß die Gesellschaft dafür sorgen solle, daß alle geborenen Kinder einigermaßen günstige Existenzbedingungen finden; das wird wohl nie eintreten! Zu viel Kinder der Proletarier sind sicher schädlich. Falsch ist es, daß die übergroße Mehrzahl aller Tuberkulöser ganz gesunde und oft recht kräftige Kinder zur Welt bringen. Falsch ist es ferner, zu glauben, wie Verf. es tut, daß so viele Uneheliche nur durch ein trauriges Milieu auf schiefe Bahn geraten; daneben ist sicher sehr wichtig der endogene Faktor bei so vielen! Schon allein der Umstand, daß darunter viel mehr physisch erkranken oder geistig minderwertig sind, spricht gegen Verf. Falsch ist endlich auch seine Ansicht, der Arzt habe nur zu heilen, keine sozialen oder rassehygienischen Zwecke zu verfolgen. Gerade der Arzt muß vor allem prophylaktisch wirken und so sozial, also eventuell aus rein sozialen Gründen auch den künstlichen Abortus, den Präventivverkehr und die Sterilisation empfehlen. Bedenklich erscheint es auch, daß er und andere nur den Versuch zur Abtreibung nicht bestraft wissen wollen. Oberstaatsanwalt Hassert sagt mit Recht, daß dann praktisch, was die Zahl der Fälle betrifft, die dann noch bestraft werden würden, fast das gleiche Ergebnis entsteht, wie bei gänzlicher Beseitigung der Strafbarkeit.

Prof. Dr. P. Näcke.

7.

Hübner: Über den Selbstmord. Eine klinische und versicherungsrechtliche Studie usw. Jena, Fischer, 1910, 113 S. M. 2,80.

Eine ganz hervorragende, klare und wichtige Schrift für Ärzte, Juristen und Versicherungsbeamte, gegründet auf ein großes Material mit interessanten klinischen Krankengeschichten und Exkursen. Das Hauptergebnis ist, daß Selbstmord fast stets im abnormen Zustande geschieht, daß der Selbstmord eine Affekthandlung ist. Die Todesart gestattet

keinen Rückschluß auf die etwaige Art der Psychose. Deprimierte Hypochonder sind bezüglich des Selbstmords ebenso gefährlich, wie die Melancholiker. Nur der Nachweis sollte verlangt werden, daß die Selbstmörder z. Z. der Tat geistig nicht normal waren, dabei bleibt Ausschluß des freien Willens ganz außer dem Spiele. Nur die Psychiater sollten die Untersuchungen führen. Die Sektion ist durch einen Pathologen zu bewerkstelligen, eventuell mit mikroskopischer Untersuchung des Gehirns. Weiter hat die Behörde schnell einzugreifen. Bei gewissen Kranken braucht kein äußerer Grund zuzutreten. Das Milieu ist meist aber auch wichtig, doch nur sekundär. Die Tat ist eine Entladung. Nur sehr selten ist Selbstmord direkte Folge eines Unfalls, meist nur eine indirekte. Der Unfall löst dann eine Psychose aus oder verschlimmert eine bestehende.

Prof. Dr. P. Näcke.

8.

Stekel: Dichtung und Neurose. Wiesbaden, Bergmann, 1909, 73 S.

Eine äußerst interessante, sehr anregende, aber durchaus fragwürdige Schrift eines der Hauptschüler und Agitatoren Freuds. Er schimpft zwar mit Recht gegen die Gleichsetzung von Genie und Wahnsinn seitens Lombrosos und auch gegen die Gleichung: Genie-Entartung durch Moebius, er selbst verfällt aber in gleiche Übertreibungen und Einseitigkeiten. Jeder Dichter, Künstler, Erfinder ist nach ihm ein Neurotiker und zwar ein „Hysteriker", bei dem psychische Konflikte, meist sexuelle der Jugend, — sehr oft Inzestgedanken — allein der Grund seines Dichtens sind usw. Ohne solche Konflikte kein Dichter! Er sucht dies insbesondere an Grillparzer nachzuweisen, dessen dunkles, dem Ref. speziell wenig zusagendes Drama mit seinen vielen banalen Versen: „Der Traum ein Leben" Verf. pschyo-analytisch zergliedert und das Unglaublichste herausliest, das aber nur ein Freudianer sich leisten kann. Auf jeder Seite des Buches müssen Fragezeichen gemacht werden. Schade um so viel Talent, wenn es so auf Abwege gerät! Daher auch seine phantastischen Traumdeutereien.

Prof. Dr. P. Näcke.

9.

Thomas Mann: Buddenbrooks. Verfall einer Familie. Berlin 1903, Fischer. Roman in 2 Bänden.

Wenn dieser nicht ganz neue Roman hier angeführt wird, so geschieht es, weil noch ganz kürzlich Hellpach auf dem 4. Internat-Kongreß für Irrenfürsorge in Berlin, Okt. 1910, denselben als geradezu klassisch für den Verfall einer Familie hinstellte. Von 3 Generationen wird nur kurz berichtet. Es waren ehrenhafte Leute, die zu Großkaufleuten aufwuchsen. Der Inhaber des Geschäfts in der 4. Generation, der Hauptheld des Romans, steht noch leidlich auf der Höhe seiner Aufgabe, aber das Geschäft und seine Kräfte sinken doch bald. Er war schwächlich von Natur, und es scheint ein frühzeitiges Altern oder sogar eine Art dementia praecox eingetreten zu sein. Sein Bruder war ein Träumer, Genußmensch, brachte es zu nichts und endete im Irrenhause. Die Schwester war ethisch minderwertig und kindlich in ihren Anschauungen. Der Einfluß einer genußsüchtigen Mutter machte sich besonders bei beiden geltend. Der älteste Bruder, der Held des

Romans, heiratete eine ganz pathologische Person; das einzige Kind davon, ein Sohn, abnorm von klein auf an Körper und Geist, starb zum Glück früh am Typhus. Die Charaktere sind z. T. psychologisch sehr fein ausgearbeitet, doch übertreibt der jugendliche Verf. manches und vieles gemahnt an seine Jugend. Ich kann nicht mit Hellpach finden, daß in diesem Roman die Dekadenz einer ganzen Familie vor uns ersteht; nur die 4. Generation ist entartet und erlischt halb in der 5. Unendlich viel packender und großartiger stellt uns dagegen Zola in seinem Roman-Zyklus der Rougon-Maquard den Zersetzungsprozeß der Geschlechtsfolgen einer Familie dar, wo wir stets den endo- mit dem exogenen Faktor Hand in Hand gehen und auf einander wirken sehen. Besonders die Entartung der Maquards ist erschütternd und lebensvoll geschildert, wie es eben nur ein Zola kann. Prof. Dr. P. Näcke.

10.

Rohleder. Die Zeugung beim Menschen. Leipzig. 1911, Thieme. 290 S.

Jedes Buch von Rohleder ist ein Gewinn für die Wissenschaft. Klarste Fragestellung, genaueste Literaturkenntnis und große eigene Erfahrung stempeln ihn zur Autorität auf seinem Gebiete. Er zeigt uns, wie viel ungelöste Rätsel noch bez. der normalen Zeugung der Lösung harren; von der pathologischen gar nicht zu reden. Das Gebiet ist naturwissenschaftlich für jeden Gebildeten hochinteressant und auch den Juristen erschließen sich neue Prospekte. Als erster hat Verf. die Physiologie des Coitus genau dargelegt. Das letzte Drittel des Buches nimmt eine höchst interessante Monographie (auch apart erschienen) der künstlichen Befruchtung ein, die Verf. mit Recht in ganz bestimmten Fällen für erlaubt, ja sogar für notwendig hielt, eine Operation, die schon in 1/3 aller Fälle wirkliche Ergebnisse hatte, als Heilverfahren übrigens auch vom Reichsgericht anerkannt wurde, wie auch, daß das künstlich erzeugte Kind (mit Einverständnis des Mannes) ein eheliches wäre. Gerade dies strittige Kapitel wird die Juristen sehr interessieren. Leider fehlen allen Rohlederschen Büchern, so auch diesem, die nötigen Zeichnungen (bis auf wenige) und ein Sach- und Namenregister. Die Analyse des Geschlechtstriebes ergibt, daß er sich aus Tumeszenz-, Kontrektations- und Ejakulationstrieb zusammensetzt. Die Ovulation resp. Menstruation ist nicht nur ein nervöser Vorgang, sondern auch ein chemischer, ausgelöst vom Corpus luteum. Superfoekundation hält Verf. beim Menschen für möglich, ebenso die Imprägnation, die Ref. nicht für möglich hält. Die Annahme von männlichen resp. weiblichen Eiern und Spermatozoen hat viel für sich. Das ganze Buch ist von hohem Gesichtspunkte aus geschrieben und liest sich gut. Natürlich wird man hier und da mit dem Verf. über Nebenpunkte rechten können. Falsch ist es, wenn er für Frankreich den Kinderdurchschnitt auf 3—4 angibt (p. 18); er ist kleiner. Ref. kann die weibliche der männlichen Pollution nicht gleichsetzen; letztere ist befruchtend und enthält den Samen, erstere nicht das Ei. Es ist also hier höchstens uur ein pollutionsartiger Vorgang. Menstruation ist zur Befruchtung nicht absolut unerläßlich, wie Verf. sagt. Es gibt Gebärende, die nie menstruiert haben. Ebenso kann auch bei Frigiden Befruchtung eintreten. Unter „Empfängnis" versteht man meist die Vereinigung von Sperma und Eichen, nicht das bloße Eindringen des ersteren in den Uterus.

Blastophthorie hat es, meine ich, bereits mit kranken Samenzellen zu tun, nicht mehr mit gesunden. Prof. Dr. P. Näcke.

11.

Moll: Das Sexualleben des Kindes, Leipzig, Vogel (1908), 5 Mark, 313 S.

Ein neues wertvolles Buch Molls, das erste seiner Art, nachdem wir über Sexualität eigentlich nur einzelne Bausteine besitzen, zuletzt in Freuds Vorträgen interessante, aber leider sehr einseitige Beiträge. Neben völliger Beherrschung der Literatur zeichnet Verf. eine große eigene Erfahrung aus und eine sehr vernünftige und ruhige Kritik, die nur gegenüber den Ansichten von Hirschfeld und anderer, die Homosexualität betreffend nicht eine ganz gerechte ist. Moll zeigt zunächst, wie schon lange vor Eintreten der 1. Pollution oder Menstruation Anzeichen verschiedener Art für eine sich vorbereitende Sexualität bestehen und zwar einmal mehr Detumeszens- das andere mal mehr Kontrektationserscheinungen, selten beides zugleich und individuell sehr verschieden. Ein psychosexuell indifferentes Stadium zeigt sich durchaus nicht immer. In einem eigenen Kapitel wird gezeigt, wie schwer es unter Umständen ist mit Sicherheit eine Handlung als sexuelle zu bezeichnen und wie leicht Erinnerungstäuschungen und falsche Interpretationen bez. eigener sexueller Kindererlebnisse stattfinden. Deshalb hält er mit Recht von der Freudschen Theorie nur wenig, ebenso von der psychoanalytischen Behandlungsweise. Dann werden die Paroxismen bes. die Onanie besprochen, deren Gefahren viel zu sehr überschätzt wurden. Moll hält auch einen Teil der Paroxismen, bes. die Homosexualität für angeboren, glaubt aber — im Gegensatz zu Ref. und anderen —, daß in der Zeit der Undifferenziertheit diese angezüchtet werden kann, was ohne besondere Disposition dazu kaum möglich ist. Sehr gut wird die forensische Seite der kindlichen Sexualität beleuchtet, ebenso die sexuelle Erziehung erschöpfend besprochen. In einzelnen Punkten hat Ref. manches einzuwenden, doch tut dies dem ganzen Buch, das jedem Gebildeten überhaupt angelegentlichst empfohlen werden kann, keinen Abbruch.

Prof. Dr. P. Näcke.

12.

Rechtsanwalt Hotter in Landshut: Zehn Jahre niederbayerischer Schwurgerichtsstatistik. Zeitschr. des k. bayr. statist. Landesamts, 1910, Heft 4.

Der Verf. hat die Fälle von Totschlag und Körperverletzung mit Todesfolge, die in den 10 Jahren 1900 bis 1909 vor dem Schwurgerichte in Straubing abgeurteilt wurden, daraufhin untersucht, welcher Zusammenhang zwischen den Verbrechen und dem Alkoholgenuß besteht. Es kommen 207 Fälle in Betracht; die Zahl der Angeklagten war jedoch infolge häufiger gemeinschaftlicher Begehung der Verbrechen bedeutend größer, sie betrug 262, während sich die Zahl der Opfer auf 208 belief. Nicht einbezogen sind die Fälle, in denen die Täter nicht entdeckt wurden und deshalb die Eröffnung eines Verfahrens unterbleiben mußte. Von den 207 Totschlägen und Körperverletzungen mit Todesfolge wurden 131 (63 Proz.) an Sonn- und Feiertagen begangen, 56 (27,3 Proz.) an Werktagen nach Wirtshausbesuch oder sonstigem Biergenuß und nur 20 (9,7 Proz.) in nüchternem Zustand an Werktagen. In drei der zehn Berichtsjahre

wurde ein solches Verbrechen in nüchternem Zustand überhaupt nicht verübt. Unter den 131 auf Sonn- und Feiertage treffenden Fällen waren 12, in welchen ein vorheriger Biergenuß der Täter nicht festzustellen war. Es verbleiben aber noch immer mindestens 175 Fälle (84 Proz.), in denen die Opfer von solchen Personen erschlagen wurden, welche im Wirtshaus berauscht oder sonstwie dem Biergenuß sich ergeben hatten. Der innige Zusammenhang zwischen Alkohol und Kriminalität, betont Rechtsanwalt Hotter, wird noch deutlicher, wenn man den Schauplatz der Delikte untersucht; denn er fand für das Jahr 1901, das die Höchstzahl von Fällen aufweist, und zwar 31, daß sich die Tat in 13 Fällen im Wirtshaus selbst, in dem dazu gehörigen Hausgang, oder unmittelbar vor dem Wirtshause und in weiteren 13 Fällen auf dem Heimweg vom Wirtshaus abspielte; auch in den übrigen fünf Fällen waren Alkoholexzesse den Verbrechen vorausgegangen: Die Täter hatten an einer Hochzeit teilgenommen, waren nach gehörigem Biergenuß beim „Kammerfensterln" mit ihrem Opfer in Streit geraten, oder hatten den Gegner nach einem Streit im Wirtshause in seiner Wohnung überfallen und niedergeschlagen. Besonders beachtenswert ist die Konstatierung, daß die Verbrechen meist in einer vorgerückten Stunde, vielfach nach Mitternacht, begangen wurden — was beweist, wie sehr notwendig es ist, namentlich an Sonn- und Feiertagen, sowie ihren Vortagen, die Sperrstunde der Wirtschaften früh anzusetzen und bei Vergehen gegen die diesbezügliche Vorschrift rücksichtslos mit Entziehung der Konzession vorzugehen. — Totschläge und tödliche Körperverletzungen kommen in Niederbayern in den Städten absolut und relativ seltener vor als auf dem Lande und von den Bezirksämtern sind wieder einige durch sehr geringe Häufigkeit solcher Fälle ausgezeichnet. Den Ursachen dieser Verschiedenheiten ging der Verf. nicht nach und es wird auch schwer sein, sie richtig zu ergründen. Schließlich ist noch zu erwähnen, daß das k. bayer. Justizministerium für ganz Bayern eine Statistik verordnete, welche den Einfluß des Alkoholgenusses auf die Häufigkeit und die Erscheinungsformen des Verbrechens ermitteln soll; diese Statistik wird gewiß viel Beachtenswertes bringen. H. Fehlinger.

13.

Die Appellativnamen in den hochdeutschen Mundarten von Prof. Dr. Othmar Meisinger zu Lörrach, Beilage zum Lörracher Schulprogramm 1909/10.

Es ist ein Nachtrag zu der gleichnamigen Programmbeilage desselben Verfassers von 1904, der für uns besondere Bedeutung hat, weil er vor allem die Gauner-, Kunden- und Soldatensprache berücksichtigt. Die erschöpfende Vollständigkeit, die z. B. Prof. Günthers „Beiträge zur Systematik und Psychologie des Rotwelsch" in diesem Archiv uns bieten, fehlt zwar Meisingers Arbeit, soweit sie unser Gebiet betrifft, besonders in der Ausnutzung der einschlägigen Literatur. Manche Namen wie Blauhans-Pflaumen, Alfons-Zuhälter, Erni-Feile, Jordan-Brecheisen, Judas-Gehilfe beim Falschspiel, Lude-Brecheisen, Kapphans-Viehdieb und andere fehlen ganz oder in bekannten Wendungen, Garibaldi ferner ist kein Ruf-, sondern ein Familienname. Bearbeitet sind nur die männlichen Vornamen. Aber das

ist Nebensache. Es ist vor allem freudig zu begrüßen, daß immer mehr Sprachforscher von Beruf sich der Gauner- und Kundensprache zuwenden, da bei uns Kriminalisten selber kaum je Zeit und Sonder-Vorbildung ausreichen, den sich uns bietenden Stoff sprachlich bis auf seine letzten Wurzeln klarzulegen.

Deshalb ist Meisingers Arbeit dankbar zu begrüßen und an ihn und seine Fachgenossen nur die Bitte zu richten uns recht zahlreiche, großangelegte Sonderarbeiten auf diesem Gebiete zu bescheren.

(Weshalb übrigens „Appellativnamen“? ist nicht Vor- oder Rufnamen kürzer, besser klingend, verständlicher und — Deutsch!?). Dr. Schütze.

14.

Albert S. Osborn. Questioned Documents. 500 + XXIV Seiten mit 200 Illustrationen. Rochester, N. Y. 1910, The Lawyers' Cooperative Publishing Co.

Das mit einem Vorwort von John H. Wigmore, Professor der Northwestern University School of Law eingeleitete Werk des auch in der deutschen Fachliteratur schon bekannt gewordenen amerikanischen Berufssachverständigen für Fälschungen (Examiner of Questioned Documents, jetzt in Newyork) ist ein in jeder Beziehung vorzügliches Buch, aus dem nicht nur der sachverständige Fachmann, sondern sogar jeder Kriminalist viel Neues lernen kann, was man bei der heutigen Überproduktion von Fachliteratur allerdings immer seltener wird feststellen können. Zunächst vom Inhalt einiges.

Das Buch enthält 26 Kapitel, von denen die ersten sechs (S. 1—104) die Frage der Urkundenprüfung vom theoretischen, historischen und juristischen Gesichtspunkt behandeln; ferner die zur Urkundenuntersuchung erforderlichen technischen Hilfsmittel, von denen einige für uns ganz neu sind. Insbesondere sind der Photographie und Mikroskopie lehrreiche Darstellungen in Wort und Bild gewidmet.

In Kapitel VII (S. 105—125) wird die Lehre von der Schreibbewegung und Zeilenführung behandelt, ebenfalls mit guten Beispielen illustriert; in Kapitel VIII (S. 126—140) Federhaltung und Schreibdruck; in Kapitel IX (S. 141—153) die Anordnung der Schriftzeichen, ihre Lage Ausdehnung und Proportionen; Kapitel X (S. 154—167) ist der Darstellung der Schreibinstrumente vom wissenschaftlichen Standpunkt aus gewidmet; Kapitel XI (168—195) den verschiedenen Schriftsystemen, ein für die Schriftvergleichung außerordentlich wichtiges Kapitel, das in unserer einschlägigen Literatur bisher leider nur ganz nebensächlich behandelt worden ist; Kapitel XII (S. 196—205) schildert die Veränderlichkeit unserer Handschrift; Kapitel XIII (S. 206—216) die allgemeinen und individuellen Schriftmerkmale; Kapitel XIV (S. 217—235) die Verschiedenheit der Schriftformen und die mathematische Berechnung ihrer Anwendung in bestrittenen und gefälschten Schriften, mit vorzüglichen Beispielen versehen; Kapitel XV (S. 236—265) fingierte oder nachgeahmte Fälschungen; Kapitel XVI (S. 266—301) Fälschungen mittelst Nachzeichnung, mit zahlreichen guten Illustrationen aus der forensischen Praxis; Kapitel XVII (S. 302—329) Anonyme und bestrittene Briefe; Kapitel XVIII (S. 330—362) Tintenuntersuchungen mit ganz neuen Methoden des Verfassers; Kapitel XIX

Papier- und Dokumentenprüfung; Kapitel XX die Prüfung übereinanderliegender Striche nach ihrer Reihenfolge, mit sehr instruktiven mikroskopischen Darstellungen; Kapitel XXI Schriftzüge über Papierfalten; Kapitel XXII Rasuren und Veränderungen an Dokumenten; Kapitel XXIII Nachträgliche Zusätze zu abgeschlossenen Urkunden; Kapitel XXIV Das Alter der Dokumente; Kapitel XXV Untersuchung von Schreibmaschinenschriften (S. 437—465), mit vorzüglichen Illustrationen; auf diesem Gebiet ist Verf. ein hervorragender Spezialist; Kapitel XXVI enthält Ratschläge für die Beweisführung in der Gerichtsverhandlung. In einem kurzen Anhang ist auf die Bedeutung der Fingerabdrücke hingewiesen. In der Literaturübersicht werden 93 einschlägige englische, französische und deutsche Werke aufgeführt.

An Reichhaltigkeit und instruktiver Darstellung kann das vorliegende Werk auf dem Gebiet der „Questioned Documents" nicht leicht überboten werden; eine Übersetzung ins Deutsche wäre ein wertvoller Gewinn für uns. Wie der Inhalt, so ist auch die Ausstattung des Buches vorzüglich, das dem Leser eine wirkliche Freude macht. Dr. Schneickert.

15.

Proceedings of the First National Conference on Criminal Law and Criminology. Chicago, 7. und 8. Juni 1909. Herausgegeben von der Northwestern University School of Law, Chicago 1910. 221 Seiten.

Der im Sommer 1909 in Chicago abgehaltene erste Landeskongreß amerikanischer Kriminalisten vereinigte die hervorragendsten Vertreter des Strafrechts, die nach europäischem Vorbilde sich mit Fragen der Strafrechts- und Strafprozeß-Reform beschäftigten. Die Verhandlungen liegen jetzt im Druck vor und werden sicher auch die Anhänger der deutschen und österreichischen Strafrechtsreform interessieren, deren Bestrebungen von den amerikanischen Kollegen in vollem Maße gewürdigt werden. Auf die Verhandlungen, die ja die gleichen Sorgen betreffen wie bei uns, brauche ich nicht näher einzugehen, will jedoch nicht unerwähnt lassen, daß auch die Polizeireform auf dem Programm steht und gleichzeitig mit der Strafprozeßreform in Angriff genommen wird. Als Organ des beim I. Kongreß errichteten „American Institute of Criminal Law and Criminology" wurde gegründet das „Journal of Criminal Law and Criminology", das zweimonatlich erscheint und auch Beziehungen zu den Autoritäten des Auslands unterhalten soll. Präsident dieses Instituts ist der Dekan der juristischen Fakultät der Northwestern University in Chicago: Professor John H. Wigmore, der Herausgeber des Journals: James W. Garner in Urbana, Staatsrechtslehrer an der University of Illinois.

Nach den letzten „Mitteilungen der J. K. V." wurde am 22. Oktober 1910 in Washington eine amerikanische Landesgruppe der J. K. V. gegründet mit dem Namen: American Group of the International Union of Criminal Law, als deren Präsident Universitätsprofessor Hendersohn gewählt wurde. Dr. Schneickert.

16.

Detektiv Gryce-Serie. Ausgewählte Detektivromane von Anna Kath. Green. Herausgegeben von Dr. Adolf Gleiner. Illustriert von Richard Gutschmidt. Verlag von Robert Lutz, Stuttgart. I. Schein und Schuld. 294 Seiten. Preis 2,50 Mark, geb. 3,50 Mark.

Der Verlag von Robert Lutz mag sich durch die guten Erfolge der Sherlock Holmes-Serie entschlossen haben, auch die Greenschen Kriminalromane illustriert auf den Büchermarkt zu bringen. Im Vorwort zum ersten Band sagt Dr. Gleiner: „... Wie Conan Doyle den Sherlock Holmes, so hat Green den Detektiv Gryce erfunden. Aber während jener eher eine mit Morphium, Musik und Tabak geölte Denkmaschine darstellt, ist Gryce ein Vollmensch, der sowohl mit einem scharfen Denkapparat als auch mit einem warm fühlenden Herzen ausgestattet ist... In der Erfindung der Charaktere wie der Handlung ist die Verfasserin überreich, von einer hervorragenden Gestaltungskraft, und selbst die einzelnen Situationen arbeitet sie, bis aufs Milieu, Bewegungen und Worte der Handelnden, liebevoll und sorgfältig heraus. Charakteristisch für ihren Reichtum an Phantasie ist, daß ihr die Verwendung eines einzigen Detektivs nicht genügt. Ihrem Liebling Gryce stellt sie eine Reihe andersartig veranlagter Detektivs mit eigenen Methoden, eigenen Denkweisen, ja sogar eigenen Schrullen, scharf umrissen an die Seite. Die fesselnde Jagd nach dem Verbrecher wird dadurch noch mit einem an Überraschungen reichen geistigen Wettlauf unter den verschiedenen Verfolgern verquickt, sodaß der Leser in unausgesetzter, fortwährend sich steigernder Spannung gehalten wird". Dieses in wohlgemeinter Absicht abgegebene Urteil über die Greenschen Kriminalromane ist allerdings für die kriminalistischenn Kritiker nicht maßgebend. Im Gegenteil ist es für diesen ganz zweifellos, daß die Greenschen Kriminalromane an die Detektivgeschichten von Conan Doyle nicht heranreichen und mehr „Roman" als Kriminalistik enthalten. Das kann auch nicht anders sein, wenn man bedenkt, daß es das Werk einer Frau ist. Viel zu viel Gerede, zu wenig Handlung; im übrigen sind die Romane doch schon etwas veraltet und zeigen wenig Spuren einer modernen Kriminalistik, wie sie der Leser in den Doyleschen Detektivgeschichten findet. Dadurch daß der Lutzsche Verlag jetzt eine illustrierte Ausgabe der Greenschen Werke veranstaltet hat, sind sie in der Tat etwas schmackhafter geworden; man sieht aus den übrigens geschickt ausgeführten Zeichnungen, daß der Künstler sich bei Green hauptsächlich auf die Wiedergabe von auftretenden sprechenden Personen beschränken mußte, während er bei Conan Doyle auch handelnde Personen darstellen konnte, was schon einen großen Vorteil bedeutet. Der Inhalt des Romans ist, vom kriminalistischen Standpunkte aus betrachtet, gleichgültig. Es handelt sich um den Mord eines wohlsituierten Mannes, im Verdacht steht zunächst eine bei ihm wohnende Nichte, während als Mörder der Sekretär des Ermordeten entlarvt wird. Die Geschichte ist reich an kriminalistischen Unwahrscheinlichkeiten und langweiligen Ausführungen.

II. Band. Hand und Ring. 322 S. Preis 2,50 Mark, geb. 3,50 Mark.

Eine ähnliche, nicht weniger unwahrscheinliche Mordgeschichte einer reichen Witwe, die aber in Wahrheit die von ihrem Ehemanne seit langem getrennt lebende Ehefrau eines Rechtsanwalts ist, der sich ihrer entledigen wollte, um sich eine zweite Frau zu nehmen. Um die Geschichte etwas in die Länge zu ziehen, stellt die Verfasserin einen Unschuldigen vor die Geschworenen, die ihn aber freisprechen, während sie den richtigen Mörder der Bequemlichkeit halber noch vor dem neuen Verfahren sterben läßt.

Die Kriminalromane von Green, die sicherlich zu den guten, nicht zu den unheilstiftenden Kriminalromanen gehören, sind vornehm ausgestattet.
Dr. Schneickert.

17.

Die Reform des Reichsstrafgesetzbuchs. Krit. Besprechung des Vorentw. zu einem StGB. für das Deutsche Reich unter Berücksichtigung des österr. und schweizerischen Vorentwurfes. Herausg. von Dr. P. F. Aschrott und Dr. F. v. Liszt. Berlin. J. Guttentag. 1910. Bd. I Allg. Teil, 1. u. 2. Hälfte. Bd. II. Bes. Teil.

Wir haben hiermit ein gewaltiges Werk vor uns, welches viel mehr als bloß ephemeres Interesse beansprucht und auch noch Wert haben wird, wenn der Entw. so wie er vorliegt oder in anderer Form Gesetzeskraft erlangt hat. Die ganze große Materie wurde gedruckt in die Hände und zwar stets die richtigen, von weitern 18 Mitarbeitern verteilt. Überall ist der Stand der Sache gegeben, die gesamte Literatur und die bestehenden neuen Gesetzgebungen und Entwürfe sind berücksichtigt, so daß das vollständige Material für weitere Beratungen und Endrevisionen in verläßlicher und bequemer Weise zusammengetragen erscheint — das ist verdienstvoll genug.

Eine genauere Besprechung ist unmöglich — sie hieße ein System des Strafrechts schreiben. Aber auf den Wert der Arbeit auch für alle späteren Untersuchungen kann nicht nachdrücklich genug hingewiesen werden; die Entw. Österreichs und der Schweiz werden ebenso daraus weitern Nutzen ziehen. H. Groß.

18.

Bemerkungen zum Vorentwurf des Strafgesetzbuchs. Herausgegeben von der Justizkommission des Deutschen Vereines für Psychiatrie. Jena. Gust. Fischer. 1910.

Die genannte Kommission hat die Fragen des StGB. Entw., welche medizinische Momente betreffen (allg. Übersicht, Zurechnungsfähigkeit, Maßregeln gegen Trinker, Strafvollzug, Einzelhaft, Strafschärfung, Verwahrung und Entlassung im Sinne des § 65 Entw., vorsätzliche Kindestötung, Befreiung von Kranken aus Anstalten, Schädigung von Kindern durch Alkohol usw.) in anregender Weise vorgenommen, und Änderungsvorschläge gemacht. Eine genauere Besprechung hätte auch hier eine Aufrollung der ganzen unabsehbaren diesfälligen Literatur zur Folge; jedenfalls verlangen die Vorschläge eingehende Berücksichtigung. H. Groß.

19.

Franz Nadatsiny, kk. Strafanstalts-Oberdirektor in Garskor: „Übermenschen oder Narren"? Wien, Karl Konegen. 1910.

Der Verf., den wir aus seinen „Untermenschen" als beobachtenden, psychologisch arbeitenden Denker kennen, wehrt sich in seinem neuen Buche gegen das Kompromiß, welches er als zwischen den Kriminalisten und der modernen forensen Psychiatrie geschlossen, wahrnimmt. Wenn man dem Verf. auch nicht zustimmen kann, so muß man doch sein ehrlich humanes Streben und seine guten Beobachtungen anerkennen. H. Groß.

20.

Otto Liebmann: „Die jurist. Fakultät der Universität von Gründung bis zur Gegenwart, mit 450 handschriftl. Widmungen. Festgabe zur Jahrhundertfeier der Universität.

Eine Festgabe, wie sie in der Tat ihres gleichen sucht, und wie sie nicht schöner sein könnte. Der Gedanke, seine Durchführung, die vortrefflichen Abbildungen, die unzähligen prächtig faksimilierten Handschriften und alten Drucke, die glänzende, stilrichtige Ausstattung des 526 Seiten in Quergroßaktav enthaltenden Bandes — das alles gibt ein Bild von glücklichen Gedanken und ausgezeichneter Durchführung in bewunderungswerter Form, wie es des großen Anlasses würdig ist. Wir beglückwünschen den Schöpfer dieser mit unabsehbarer Mühe und großen Opfern verbundenen monumentalen Leistung auf das Herzlichste. H. Groß.

21.

J. Kohler und A. Ungnad: Hammuralis Gesetz. Bd. IV. Übersetzte Urkunden, Erläuterungen. (Fortsetzung). Leipzig. E. Pfeiffer. 1910.

Dieser Band enthält bloß Zivilrechtliches und Staatsrechtliches. Nur eine einzige merkwürdige Stelle bringt etwas Halbstrafrechtliches. Einer hat gegen seine Schwester prozessiert, die Beamten hielten eine Sitzung ab und gewährten ihm das Prozeßverfahren. Sie legten ihm aber Strafe auf und schnitten ihm sein Stirnhaar — also Leibesstrafe für ungerechtfertigtes Prozessieren! H. Groß.

22.

Konrad Most, Leitfaden zur Abrichtung des Polizei- und Schutzhundes. Berlin „Kameradschaft" ohne Jahreszahl.

Es ist erfreulich, zu sehen, wie man sich überhaupt für die Frage des Polizeihundes interessiert und wie namentlich diesfalls ernst wissenschaftlich gearbeitet wird. Das vorliegende Buch des Polizeikommissars Most, der sich auf dem Gebiete der Polizeihunddressur schon vielfache und anerkannte Verdienste erworben hat, bewegt sich durchaus auf dem zweifellos einzig richtigen, dem tierpsychologischen Boden, er sucht sich hier und wie zu erwarten ist, mit Erfolg, dem abzurichtenden Hunde zu nähern und aus ihm das Viele herauszuholen, was aus dem so begabten Tiere herauszuzuholen ist. Most geht von dem einfachen Grundsatze aus, daß „Lust- und Unlustgefühle die beiden Pole sind, zwischen die wir die Handlungen des Hundes einbetten" — von hier aus werden alle einzelne Dressurphasen einfach und deutlich besprochen. Mit diesem Buche in der Hand kann sich jeder, der Interesse dafür hat, an das Dressieren eines Polizeihundes heranmachen. Das treffliche Buch wird der wichtigen Bewegung für den Polizeihund sicher sehr förderlich sein. H. Groß.

23.

Med. Dr. Otto Mönkemöller „Korrektionsanstalt und Landarmenhaus. Ein soziologischer Beitrag zur Kriminalität und Psychopathologie des Weibes". Leipzig. J. A. Barth. 1910.

Verf. war Arzt an der Korrektionsanstalt und am Landarmenhaus in Himmelsthür und als diese Anstalten wegen zu großer Höhe der Verwaltungskosten geschlossen wurden, hat Verf. seine Erfahrungen in einem guten und vielfach belehrenden Buche niedergelegt. Von den einzelnen Kapiteln sind besonders wichtig die über Kriminalität der Korrigendinnen, die äußeren Ursachen ihrer Straffälligkeit, Kriminalanthropologisches (Degenerationszeichen, Tätowierung, Physiognomie, Gaunersprache usw.), Minderwertigkeit und Psychosen. Das Material der Arbeit wird in vielfacher Richtung Verwendung finden. H. Groß.

24.

Prof. A. Hans Reichel. „Über forensische Psychologie". München. 1910. O. Beck.

Diese ganz ausgezeichnete Schrift bemüht sich darzutun, wie notwendig das Studium der Psychologie für den Juristen ist. Sie spricht über den Begriff der forensen Psychologie, ihre Geschichte, ihre Aufgaben, Bedeutung, Unentbehrlichkeit und ihr Studium. In beherzigenswerten Worten tritt Verf. für Kollegien über for. Psych. auf den Universitäten ein, verlangt auch als deren Fortsetzung Vorträge bei den Oberlandesgerichten und Richtervereinen und endlich die Errichtung forensisch-psychologischer Institute. Es wäre auf das Lebhafteste zu wünschen, daß Reichels Worte endlich Beachtung fänden! H. Groß.

25.

Frido Schmidt in Stralsund: „Verbrecherspur und Polizeihund. Praktische Versuche, Beobachtungen und Winke. Augsburg Ph. J. Pfeiffer 1910.

Der Verf. hat über eine Anzahl in der Sache wichtiger, zweifelhafter Fragen sorgfältige und zum Teil mühsame Versuche angestellt, die mancherlei Aufklärungen bringen oder zu weiteren Versuchen anregen. Solche Fragen sind z. B. die über die Mittel der Verbrecher, um sich der Verfolgung durch den Polizeihund zu entziehen; über Verwitterung der Spur; Spuren mit Gummischuhen; Fahrradspuren; Behandlung der vom Täter zurückgelassenen Gegenstände usw. Die Arbeit ist dankenswert. H. Groß.

26.

Dr. Berthold Freudenthal: Rede bei Antritt des Rektorats der Akademie in Frankfurt a. M.: „Die staatsrechtliche Stellung des Gefangenen". Jena, Gust. Fischer. 1910.

Es wird eine, in der Tat kaum berührte wichtige Sache untersucht, ausgehend von den Fragen: „Was bedeutet es, zu Gefängnisstrafe verurteilt zu sein?" „Was ist „Gefängnis" im Sinne des richterlichen Urteils?" Mit vollem Rechte erklärt Verf., diese Fragen, also alle, die in die Rechtssphäre des Gefangenen eingreifen, dürfen nicht durch Verwaltungsverordnungen geregelt werden, dies muß durch Gesetze geschehen: „Es darf in dem Rechtsverhältnisse zwischen Staat und Gefangenem diesem nichts auferlegt werden, was nicht kraft Gesetzes in der richterlichen Freiheitsstrafe bei deren tunlichst reiner Durchführung über ihn verhängt ist". Damit ist die Anregung zu vieler und wichtiger Arbeit gegeben. H. Groß.

27.

Prof. E. Bleuler in Burghölzli bei Zürich: „Dulden“ aus der Lebensbeschreibung einer Armen. E. Reinhardt, München. Ohne Jahreszahl.

Verf. hat eine irrsinnige oder irrsinnig gewesene Arbeiterfrau veranlaßt, ihre Lebensbeschreibung aufzuzeichnen. Es ist ungefähr dasselbe, was wir von zahlreichen Kindermörderinnen hören, die Kinder von Trinkern, dann die Frauen eines Trinkers sind und in ihrem Eleud ihr Kind töten. Also nichts Neues, aber die Darstellung ist lesenswert. H. Groß.

28.

Adolf Reitz „Nahrungsmittel und Fälscherkünste“ (naturwissenschaftl. Volksbücher Nr. 14—16). Kosmos.

Eine kurze, gute Darstellung der komplizierten Fälschungen, wie sie bei fast allen Nahrungsmitteln in beunruhigender Weise vorkommen.

H. Groß.

29.

M. Braunschweig: „Das dritte Geschlecht.“ Gleichgeschlechtliche Liebe. Beiträge zum homosexuellen Problem. C. Marhold, Halle a. S. 1910.

Die dritte Auflage dieser ruhig und überlegsam geschriebenen Arbeit ist wesentlich erweitert und gibt eine gute Übersicht über das schwierige Problem. Die Stellung des Verfassers hierzu ist gekennzeichnet durch den Satz: „Der geborne Homosexuelle ist ein kranker Mensch; der Gewohnheitsurning steht auf der Scheide zwischen krankhaft und lasterhaft; der Geschäftsurning gehört vor den Richter“. —

Vortrefflich sind die allgemein gehaltenen Betrachtungen von Seite 55 an — diese sind besonders lesenswert. — H. Groß.

30.

Dr. med. Helene Friederike Stelzner: „Die Psychopathischen Konstitutionen und ihre soziologische Bedeutung“. S. Karger, Berlin 1911.

Ich habe seit langem kein Buch in der Hand gehabt, welches mir, ohne juristischen Inhaltes zu sein, für den Kriminalisten so wichtig und lehrreich schien, als das vorliegende. Die Verfasserin, eine Ziehenschülerin und bekannt durch ihre treffliche „Analyse von 200 Selbstmordfällen“ fand ihr Material an der Charité, deren Poliklinik, in einer Anstalt für weibliche Fürsorgezöglinge, dann als Schulärztin und Gutachterin am Berliner Jugendgerichtshof, so daß sie allerdings über eine ausgebreitete Erfahrung verfügt. Eine Gegnerin aller modernen Übertriebenheiten ist sie doch so modern ausgebildet wie möglich, sie ist eine klarsehende, wohlwollende Frau und eifrig bestrebt, auch die wenig Wertvollen davor zu behüten, daß ihnen unrecht geschieht. Sie befaßt sich, wie der Titel des Buches sagt, mit den „psychopatischen Konstitutionen“, die „neben nutzbaren Fähigkeiten auch die zum Verbrechen, zur Geisteskrankheit, zur Vagabondage, zur Arbeitsscheu und zu allen Arten sittlicher Verfehlungen in sich tragen“; sie grenzt diese Leute ab von eigentlichen Geisteskranken, von Schwachsinnigen und Verbrechern und verlangt für sie besondere Behandlung.

Gerade diese Menschen sind es aber, die dem Strafrichter unzählige Male unterkommen, für die er schwer Verständnis findet und an denen so überaus oft Mißgriffe geschehen. Mangels einer besonderen Kategorie, in der sie untergebracht werden können, werden diese wahrhaft Unglücklichen als schlecht, unverbesserlich, völlig verdorben moralisch Kranke, aber als zurechnungsfähig behandelt, sie werden bestraft oder in Irrenhäuser gebracht und werden hierdurch wirkliche Verbrecher oder Geisteskranke. Hiervor will die Verfasserin warnen; der Kriminalist der in dieser unabsehbar wichtigen Frage unterrichtet werden will, muß das ganze Buch lesen, welches jeder Gebildete leicht und vollkommen verstehen kann — ich rate jedem Kriminalisten zu diesem Studium. H. Groß.

31.

Carl Kade, Landgerichtsrat „Der deutsche Richter" Berlin. 1910. Carl Heymann.

Die wohlmeinende Absicht des Verf. geht namentlich dahin, die Bestrebungen des deutschen Richters, wie sie sich in den Richtervereinen ausdrücken, zu unterstützen und gegen Mißdeutungen zu wahren. Der größere Teil des Buches bringt von verschiedenen Verfassern Daten über den Richterstand in den einzelnen deutschen Bundesstaaten. H. Groß.

32.

Der Pitaval der Gegenwart VI: Amerikanische Fälscher v. W. A. Pinkerton. Anonyme Briefe eines Geistlichen v. Oberlandgerichtsrat Dr. Peßler. Ein Versicherungsschwindler v. L. G. R. Göhrum.

Die erste Abhandlung zeigt einerseits den geradezu großartigen Umfang der in Amerika betriebenen Fälschungen. (Namentlich von Cheques, Warrants usw), andererseits die ebenso großartigen Einrichtungen, mit welchen die berühmten Detektivs Brüder Pinkerton arbeiten.

Die zweite Arbeit schildert die nicht erklärliche umfangreiche anonyme Briefschreiberei eines, sichtlich irrsinnigen Geistlichen.

Die letzte Darstellung befaßt sich mit dem interessanten Versicherungsbetrugsfall eines Müllerburschen, siehe dieses „Archiv" Bd. 38 S. 298. — H. Groß.

33.

Mariello Finzi „La fotografia quale mezzo di scoperta delle falsità in documenti Firenze. Lev. S. Olsschki MCMXI.

Verf. arbeitet die Frage seines Themas auf Grund der bekannten Werke von Bertillon, Frazer, Reiß, Finzi, Burinski, Wolf, Paul, Denntstedt, Loock, Urban und anderer sowie seiner eigenen Beobachtungen und Studien aus, und bringt so auf 47 Seiten in der Tat das wichtigste über Entdeckung in Dokumentenfälschung vortrefflich zur Anschauung.

H. Groß.

Zeitschriftenschau.

Von H. Pfeiffer, Graz.

Anaphylaxie.

Pfeiffer H. und Mita S.: Zur Kenntnis der Eiweißanaphylaxie.

Aus den Schlußfolgerunge dieser Arbeit seien die hier interessierenden Ergebnisse herausgegriffen, daß es mit Hilfe des anaphylaktischen Temperatursturzes und der damit möglichen quantitativen Größenbestimmung des anaphylaktischen Shocks, im Gegensatz zu den früheren, mit ungenauerer Methodik durchgeführten Versuchen von Uhlenhuth und Haendel, gelingt, auch das Blut von Mäusen und Ratten voneinander hinsichtlich seiner Artzugehörigkeit zu unterscheiden. (Zeitschr. f. Immunitätsforschung, VI. Bd., 5. Heft 1910).

Anaphylaxie (Eiweißdifferenzierung).

Bachrach: Die Verwertung der spezifischen Überempfindlichkeitsreaktion zur biologischen Eiweißdifferenzierung, mit besonderer Berücksichtigung forensischer Zwecke.

Die vorzügliche Arbeit, die noch vor Bekanntwerden der auf den anaphylaktischen Temperatursturz aufgebauten Maßmethoden des anaphylaktischen Shocks (H. Pfeiffer) vollendet wurde, bringt zunächst einen historischen Überblick über die Entwicklung der forensischen Eiweißdifferenzierung mit Hilfe der Anaphylaxie (H. Pfeiffer, P. Uhlenhuth) und dann eine große Reihe einschlägiger Versuche, die den Verfasser zu einer vollen Anerkennung der Spezifität und der großen Empfindlichkeit der Reaktion führen. Eine Differenzierung verwandter Blutarten (Affe und Mensch, Schaf und Ziege) gelang Bachrach nicht einwandfrei, da er, mit den groben Methoden der allgemeinen anaphylaktischen Krankheitserscheinungen arbeitend, damals die feinen und exakten, mit Hilfe des Temperatursturzes aufdeckbaren Unterschiede noch nicht bestimmen konnte. Dieser Punkt seiner Arbeit war schon bei ihrem Erscheinen überholt, da H. Pfeiffer und S. Mita durch Auswertung des exakten Temperatursturzes mit Hilfe der H. Pfeifferschen Formeln zeigen konnten, daß die Unterscheidung auch verwandter Blutarten bei Beobachtung der quantitativen Verhältnisse sehr wohl möglich ist. Dasselbe gilt von den Versuchen, die Eiweißkörper ein und derselben Tierart voneinander zu unterscheiden. Interessant ist der Versuch bei Vorbehandlung mit Gemischen verschiedener Eiweißarten (Mischung von Rinder-, Pferde- und Schweineserum), die einzelnen Eiweißarten nebeneinander durch die Überempfindlichkeit nachzuweisen, was dem Verf. ohne weiteres gelang und Referent aus eigenen Erfahrungen voll bestätigen kann. Verf. kommt zu dem Schlusse, daß die Überempfindlichkeitsreaktion an quantitativer Leistungsfähigkeit und Eindeutigkeit als Mittel der biologischen Eiweißdifferenzierung nichts zu

wünschen übrig läßt und empfiehlt ihre weitere wissenschaftliche Überprüfung. Dabei erwartet er sich insbesondere von einer Verwertung der Temperaturreaktion H. Pfeiffers, die mittlerweile von den verschiedensten Autoren als exakteste Technik anerkannt wurde, noch eine Erweiterung der Leistungsgrenzen des Verfahrens. (Vierteljahrsschrift f. gerichtl. Medizin, 1910, XL. Band, 2. Heft).

Anaphylaxie (Organspezifität).

Pfeiffer H.: Zur Organspezifität der Überempfindlichkeit.

Schlußfolgerungen.

1. Nach Vorbehandlung mit reinem Eiweiß der Spermatozoen, der Nieren, des Blutes und des Serums einer Tierart (Rind) werden wesensverschiedene Anaphylaxien erzeugt, die sich mit Hilfe des anaphylaktischen Temperatursturzes als auch an der lokalen Reaktion gemessen, sehr wohl voneinander unterscheiden lassen und als „organspezifische" aufzufassen sind.

2. Zwischen der nach Sperma- und nach Niereneiweißinjektion zutage tretenden Überempfindlichkeit besteht, und das im Gegensatze zur Serum- und Vollblutanaphylaxie, eine gewisse Beziehung insoferne, als Nierentiere auch gegen Spermalösungen nicht unbeträchtlich zu reagieren vermögen. Dieses Phänomen dürfte sich am ungezwungensten im Sinne früherer Erfahrungen des Verfassers mit der Präzipitinreaktion als „Verwandtschaftsreaktion der Keimanlage" erklären lassen.

3. Das sensibilisierende Vermögen von Spermaeiweiß ist in den vorliegenden Versuchen ein so geringes, daß die Verwendbarkeit einer organspezifischen Spermatozoenanaphylaxie pro foro ausgeschlossen scheint.

(Zeitschr. f. Immunitätsforschung, VIII. Bd., 3. Heft 1910.)

Anaphylaxie (Organspezifität).

Krusius Franz: Beiträge zur biologischen Stellung des Linseneiweißes und der ektodermalen Horngebilde.

Mit Hilfe der Pfeifferschen Methodik, den anaphylaktischen Temperatursturz quantitativ auszuwerten (vgl. die Arbeit S. Mitas) kommt der Verfasser in dieser gründlichen und ausgezeichneten Arbeit zu den folgenden auszugsweise wiedergegebenen Schlüssen:

Auch auf diesem Wege läßt sich nachweisen, daß das Eiweiß der Augenlinse organspezifisch ist, aber (wie dies H. Pfeiffer und S. Mita schon früher betonten) daneben auch unverkennbare Beziehungen zum Bluteiweiß besitzt. Auch die ektodermalen Horngebilde (Haare, Nägel, Hufe) enthalten organspezifisches, antigenwirkendes Eiweiß, welches sich von dem der übrigen Eiweißkörper eines Organismus unterscheiden läßt. Zwischen diesem und dem Linseneiweiß bestehen gleichfalls deutliche, wenn auch quantitativ abgeschwächte unmittelbare Beziehungen.

Anaphylaxie (Temperatursturz).

Mita S.: Über die Verwertbarkeit des anaphylaktischen Temperatursturzes zur Größenbestimmung eines Überempfindlichkeitsshocks.

In weiterer experimenteller Verfolgung der von H. Pfeiffer auf der Salzburger-Tagung der Deutschen Gesellschaft für gerichtliche Medizin aufgestellten Formeln kommt der Verfasser zu folgenden Schlußsätzen:

1. Fälle von anaphylaktischen Shock, welche in Erholung ausgehen, lassen sich bei Meerschweinchen quantitativ bestimmen nach der Formel $Se = \frac{ta \cdot Z}{2}$, wobei ta die Größe der Temperaturabnahme im Shock, ausgedrückt in Zehntelgraden Celsius, Z die zur Wiedererlangung der Ausgangstemperatur notwendige Zeit in Minuten bedeutet.

2. Einen praktisch brauchbaren und ziffernmäßigen Ausdruck für Fälle aktiver Überempfindlichkeit bei Meerschweinchen mit letalem Ausgange erhält man durch die Anwendung der auf empirischem Wege gefundenen Formel $S \dagger = 3000 \dagger (20000 - \frac{ta . Z \dagger}{2})$, in der die ersten beiden Zahlen ebensoviele Shockeinheiten, ta und Z † die oben angegebenen Werte bedeuten, nur mit dem Unterschied, daß hier die Zeit und zwar wieder in Minuten ausgedrückt, dem Intervall vom Momente der Injektion bis zum Exitus im Einzelfalle entspricht.

3. An Beispielen der Antianaphylaxie und der spezifischen Erythrozyten-, Augenlinsen-, Eiklar- und Dotteranaphylaxie wird im Detail die Verwendbarkeit dieser Formeln dargetan und das Auftreten sowie der weitere Verlauf der Anaphylaxie vom Momente nach der Antigenzufuhr vom 5. bis 40. Tage verfolgt.

4. Um aus der Größe eines beobachteten anaphylaktischen Shocks die Größe einer bestehenden Anaphylaxie zu bestimmen, muß, da Gewicht der Versuchstiere, Zeitintervall und Antigenmenge der Vorbehandlung als Konstante wegfallen, nach der Formel $A = \frac{S}{2 \ An}$ gerechnet werden, wobei unter An die zur Auslösung des Shocks verwendete Antigenmenge der zweiten Injektion zu verstehen ist.

(Zeitschr. f. Immunitätsforschung, V. Band, 2. und 3. Heft, 1910.)

Blutnachweis (Quecksilberchloridjodidreaktion).

Laraß: Die Verwendung der Quecksilberchloridjodidreaktion zum forensischen Blut- und Spermanachweis.

Nach den in der Arbeit wiedergegebenen Versuchen ist die Quecksilberchloridjodidreaktion eine sehr feine, dabei leicht anzustellende mikroskopische Reaktion auf wasserlösliche Hämoglobinverbindungen, Hämoglobin und Methämoglobin.

Sie ist keine streng spezifische Reaktion auf Blutfarbstoff und gestattet die Diagnose auf Blut nur bei deutlich positivem Ausfall, der allerdings schon bei mikroskopisch kaum sichtbaren Mengen Blut zustande kommen kann.

Sie wird beeinträchtigt durch alle Stoffe und Vorgänge, die Umsetzungen des Blutfarbstoffs unter die Grenze des Methämoglobins bewirken oder das Untersuchungsmaterial wasserunlöslich machen, dagegen nicht durch Rost und chemisch indifferente Verunreinigungen.

Sie ist in allen Fällen von Wert, wo eine geringe Menge Untersuchungsmaterial zum Sparen nötigt und hiebei eine Vorprobe von ziemlich großer Sicherheit.

In Verbindung mit der Teichmannschen Probe gestattet sie unter gewissen Umständen annähernde Rückschlüsse auf das Alter von Blutspuren.

Unter allen Zellen sollen ferner Samenzellen eine Ausnahmestellung einnehmen, indem auch sie mit Quecksilberchloridjodid rotgefärbte Granula erkennen lassen.

(Vierteljahrsschr. f. gerichtl. Medizin, 1910, XL. Band, 3. Heft.)

Blutuntersuchung.

Florence: Détermination des taches de sang critiques.

Der Verfasser bespricht einzelne, besonders schwierige Fälle des Blutnachweises, wo entweder infolge der Unterlage, der Kleinheit der Spur oder deren sekundären Veränderung die Untersuchung besonders erschwert ist. Von den Details der Arbeit, die wohl verschiedene Widersprüche wachruft, zum Teile Wohlbekanntes bringt, seien hervorgehoben: Um die angeblichen Fehlerquellen der van Deenschen Blutprobe zu vermeiden, die nach der Technik Kratters, insbesondere bei Einhaltung einer bestimmten Reihenfolge im Zusatz der Reagentien praktisch nicht existieren, schlägt Florence ein Reagens vor, welches aus 1 Teile ziemlich konzentrierter alkoholischer Guajakharzlösung, 1 Teile alten Terpentinöls und 1 Teile Pyridins besteht. Die Mischung soll lange haltbar sein und mit Blut, nicht aber mit einer ganzen Reihe anderer Substanzen sofort tiefe Blaufärbung geben. Die Reaktion soll sich mit ein und derselben Spur mehrmals wiederholen lassen. Bei äußerst kleinen Spuren schlägt er Übertragung von kleinsten Teilchen auf befeuchtetes Filterpapier vor, ein Vorgehen, welches schon von Rollet geübt wurde und seit Jahren im Institut für gerichtliche Medizin in Graz in Übung ist. Für die Darstellung des Hämatoporphyrin-Spektrums wird die Lösung in konz. Schwefelsäure und Beobachtung der Flüssigkeit, bei kleinen Spuren Untersuchung von Splitterchen unter dem Objektträger (nach Zusatz desselben Reagens) mit dem Mikrospetroskope vorgeschlagen. (Das letztere dürfte sich in jedem Falle schon aus Gründen der Sparsamkeit besser empfehlen. Ref.)

(Archives d'Anthropologie Criminelle, Novembre 1910, T. XXV., No. 203.)

Blutuntersuchung (Epimikroskopie).

de Dominicis: Sur la méthode de microspectroscopie des taches par la lumière réflétée.

Der Autor hat schon im Jahre 1907 darauf hingewiesen, daß bei der Florenceschen Methode der Untersuchung von Blutspuren im reflektierten Lichte durch einen Ersatz des Okulares durch das Mikrospektroskop das rote Licht die Absorptionsbänder des Oxyhämoglobins gibt und dieser einfache Handgriff die Diagnose „Blut" außerordentlich vereinfacht und vor allem durchgeführt werden kann, ohne an der Blutspur irgend etwas zu verändern. Er verteidigt seine Prioritätsansprüche gegen Fraenkel, welcher bekanntlich 1909 vorschlug, durch Zusatz reduzierender Substanzen auf dem Objekt selbst das Spektrum des Hämochromogens zu benützen, ohne der Tatsache Erwähnung zu tun, daß Dominicis das Prinzip dieser Untersuchungsmethode — Benützung des reflek. Lichtes zur spektroskopischen Feststellung — schon früher angegeben hat. (Die Fraenkelsche Methode hat jedenfalls den Vorteil größerer Empfindlichkeit, läßt aber leider das Untersuchungsmaterial nicht intakt. Dieser letztgenannte Umstand läßt deshalb bei spär-

lichem Blutmaterial das Vorgehen von Dominicis zweckentsprechender erscheinen. Ref.)

(Arch. d'Anthropologie Criminelle, Juillet 1910, T. XVV, No. 199).

Brandblasen (postmortale Bildung).

v. Sury: Über postmortale Bildung serumhaltiger Brandblasen.

Schlußsätze: Auf Grund der mitgeteilten Beobachtung und Versuche ist im Vereine mit den in der Literatur niedergelegten Erfahrungen im Gegensatze zu den veröffentlichten Untersuchungen von Westenhoeffer daran festzuhalten, daß durch Flammeneinwirkung postmortal seröse Brandblasen entstehen können. Wenn auch ihr Auftreten meist auf ödematöse Leichenteile beschränkt ist, so sind doch positive Resultate auch an nicht ödematösen Hautpartien sichergestellt.

Differential-diagnostisch entscheidend für die vitale Ätiologie von serösen Brandblasen ist nicht die Flüssigkeitsansammlung an sich, sondern der mikroskopische Befund von Fibrin und von Leukozyten im Blaseninhalt.

Die Genese der durch die Flamme gewonnenen postmortalen serösen Brandblasen ist eine einheitlich mechanische; für die Blasenbildung an überlebender Haut können wir an der Hand unserer Präparate der Annahme einer gestörten Zellfunktion als ätiologischem Moment nicht beistimmen.

Nach unseren Befunden erfolgt die Ablösung der durch die Flamme postmortal erzeugten Brandblasen nicht in den oberen Epidermisschichten als vielmehr in den mittleren bis untersten Partien des Rete Malpighi oder direkt zwischen Epidermis und Korium.

(Ärztliche Sachverständigen-Zeitung, 1910, Nr. 22.)

Daktyloskopie.

Locard: Un nouvel essai de classement dactyloscopique.

Die verschiedenen Schwierigkeiten in der Klassifizierung der bei dem daktyloskopischen Identifizierungsverfahren erhaltenen Karten, veranlaßten den Verfasser, eine neue auszuarbeiten. Die Details müssen im Originale nachgelesen werden.

(Archives d'Anthropologie Criminelle Juin 1910, T. XXV, Nr. 198.)

Ekchymosen.

Fahr: Über die Entstehung und Bedeutung der Ekchymosen beim Neugeborenen und beim Fötus.

Der Verfasser kommt auf Grund einer Beobachtung an 150 Frühgeburten und an einigen Tierversuchen zu dem Schlusse, daß die Ekchymosen nur als Symptome einer Erstickung im weitesten Sinne des Wortes aufgefaßt werden dürfen, wobei unter Erstickung unter Umständen nur eine Überladung des Blutes mit Kohlensäure, entstanden durch allmähliches Erlöschen des Atemzentrums ohne anderweitige Behinderung der Atemtätigkeit zu verstehen wäre. Die Befunde bestätigen die schon früher von Straßmann vertretene Ansicht, daß den Ekchymosen allein eine praktische Bedeutung für den Gerichtsarzt nicht zukommt und daß man sich hüten muß, auf den Befund von Ekchymosen hin den Tod durch Erstickung im landläufigen Sinne zu diagnostizieren.

(Vierteljahrsschrift für gerichtl. Medizin, 1910, XL. Bd., 3. Heft.)

Epilepsie.

Ducoste: Épilepsie larvée, avec conscience et souvenir de l'accès délirant et d'une partie des concomitances réelles.

Bericht über die Ermordung einer alten Frau durch einen, an larvierter Epilepsie leidenden, bis dahin unbescholtenen 40jährigen Epileptiker bei teilweise erhaltenem Erinnerungsvermögen, aber völliger Mißdeutung der Situation. Der Täter hielt angeblich die Ermordete für ein ihn verfolgendes Phantom und er tötete sie aus sinnloser Angst in der Meinung, von ihr verfolgt zu werden. Er sei für seine Tat nicht verantwortlich zu machen, wohl aber als gemeingefährlich in einem Krankenhaus zu internieren.

(Annales d'Higiène Publique, Septembre 1910, T. XIV.)

Erhängen (Lebensdauer).

Gumprecht: Die Lebensdauer der Erhängten.

Verf. bespricht zuerst an der Hand der einschlägigen Literatur die durchschnittliche Lebensdauer beim Erhängen und teilt dann eine eigene Beobachtung mit, bei der es sich um einen gesunden jungen Mann handelte, welcher nach 5 Minuten langem Hängen durch sofort eingreifende sachgemäße Hilfe nicht mehr gerettet werden konnte. Gumprecht weist endlich auf die große Differenz hin, die im allgemeinen hinsichtlich der Möglichkeit einer Wiederbelebung bei Erstickten, asphyktischen Neugeborenen, Narkotisierten einerseits und Erhängten andererseits besteht. In der erstgenannten Gruppe kann das Leben oft nach einer erstaunlich langen Zeit wiederkehren, beim Erhängen nicht. Die Ursache glaubt Gumprecht in einer durch Wirbelverschiebung bedingten Kompression des Halsmarkes beim Erhängen suchen zu müssen.

(Zeitschrift f. Medizinalbeamte, 1910, 23. Jahrgang, Nr. 21.)

Erhängungstod.

Krug: Beitrag zur Lehre vom Erhängungstode.

Der Verfasser kommt zu folgenden Schlußsätzen:

1. Die von Dr. Angelo de Dominicis mitgeteilten Versuche sind nicht zureichend zur Lösung der von ihm gestellten Aufgabe.

2. Unter den dynamischen Wirkungen der zuckenden Last treten im Strangwerkzeuge Zusatzkräfte auf, welche um so größer sind, je größer die verfügbare Muskelenergie des Individuums und je unnachgiebiger das Strangwerkzeug ist.

3. Der „dynamische Faktor“ kann den von Dr. Angelo de Dominicis festgestellten Wert 2 um ein Vielfaches übersteigen.

4. Es werden Versuche in Vorschlag gebracht, welche mit Berücksichtigung der vorgetragenen Gesichtspunkte sich auf verschiedenartige Individuen und auf die Verwendung von Strangwerkzeugen verschiedenen Nachgiebigkeitsgrades erstrecken zum Zwecke der Feststellung des dynamischen Faktors.

(Vierteljahrsschrift f. gerichtl. Medizin, 1910, XL. Bd., 3. Heft.)

Erstickung (Verhalten der Leukozyten).

Hochstetter: Das Verhalten der Leukozyten bei Erstickung.

Schlußsätze:

1. Bei der Erstickung von Kaninchen tritt sehr rasch eine starke Vermehrung der gesamten Leukozytenzahl auf, der im Erholungsstadium

eine Abnahme und schließlich in der Regel eine neue Vermehrung folgt. Der erste Anstieg ist an das Auftreten von Muskelkrämpfen geknüpft. Dieser Verlauf der Leukozytenkurve beruht auf verschiedenen Komponenten.

2. Zunächst stellt sich innerhalb weniger Minuten eine Lymphozytose ein, die eine Folge mechanischer Vorgänge ist. Treten keine Krämpfe auf, so fehlt auch die Lymphozytose.

3. Diese Lymphozytose ist nur ein rasch vorübergehender Zustand und nach ungefähr einer halben Stunde nicht mehr nachzuweisen; im Gegenteil, es tritt eher im Verhältnis zur Anfangszahl der Leukozyten eine leichte Leukopenie ein.

4. Einige Zeit nach der Erstickung, sowohl bei kurz, wie bei langdauernder, tritt eine Polynukleose auf, die anzusehen ist als eine Reaktion des Knochenmarks gegen eine Autointoxikation (infolge Gewebesschädigung) und somit zum Schutze des Körpers dient.

5. Bei der Erstickung durch Verschluß der Atemwege, noch mehr bei der Ertränkung von Kaninchen, erleiden die weißen Blutzellen, besonders die polynukleären Leukozyten eine mehr oder weniger tiefgreifende morphologische Alteration.

6. Im strömenden Blute des erstickten Kaninchens ist keine Umwandlung vom Lymphozyten in Leukozyten zu beobachten.

7. Für den Gerichtsarzt hat die Feststellung der Leukozytenformel keine Bedeutung für die Diagnose der Todesursache.

(Vierteljahrschr. f. gerichtl. Medizin, 1910, XL. Band, 2. Heft.)

Familienmord.

Liebetrau: Beitrag zur Psychologie des Familienmordes.

Eine 27 jährige Arbeitersfrau, die verschiedener unredlicher Manipulationen wegen Vorwürfe, wenn nicht Schlimmeres von ihrem Manne zu erwarten hatte, mit dem sie in unglücklichster Ehe lebt, erhängte ihre beiden Kinder und unternahm dann drei mißglückte Selbstmordversuche. Sie bot trotz genauer Untersuchung keinerlei Zeichen geistiger Störung dar, weshalb der Verf. und noch ein Gutachter bei der Schwurgerichtsverhandlung die Frage nach ihrer Zurechnungsfähigkeit zur Zeit der Tat bejahen mußten. Trotzdem wurde sie von den Geschworenen freigesprochen, da die Gutachten des Hausarztes und eines anderen psychiatrisch nicht vorgebildeten Arztes sowie eines Seelsorgers (!) Unzurechnungsfähigkeit behaupten, ohne dieses „Urteil" allerdings beweisen zu können. Liebetrau warnt vor derartigen Verdikten, die, ohne die begründete Meinung geschulter Psychiater zu beachten, aus einem ja begreiflichen Gefühl des Mitleids heraus gefällt werden und der ganzen Rechtspflege zu schwerem Schaden gereichen müssen. Derartige Fälle von Familienmord stellen übrigens, auch wenn sie bei voller geistiger Gesundheit ausgeführt werden, eher einen altruistischen Selbstmord (Zwangslage, das eigene Leben zu vernichten, Furcht, die Kinder in der Gewalt des ungeliebten Mannes zurückzulassen!) als einen Mord dar. Es handelt sich in der überwiegenden Mehrzahl um sozialpathologische Charaktere.

(Zeitschrift f. Medizinalbeamte, 23. Jahrgang, 1910, Nr. 17.)

Fetischismus (weiblicher).

Clérambault: Passion érotique des étoffes chez la femme.

Hereditär von beiden Eltern her schwer belastete Frau, seit dem 8. Lebensjahre mutuelle Masturbation, von früher Jugend an Neigung, starre rauschende Seide zu berühren. Dabei Orgasmus, der übrigens auch bei den täglichen Masturbationen durch die reine Vorstellung von Seide geweckt wird; als Motiv zur Eheschließung wird das Verlangen angegeben, „schöne schwarze Seidenkleider zu tragen.“ Obwohl die normale geschlechtliche Betätigung für sie angeblich keinerlei Reiz hat, lebhafter ehelicher und außerehelicher Verkehr mit Männern. Dabei deutliche masochistische Züge. Daneben wird die tägliche Masturbation fortgesetzt. Schwerer chronischer Alkoholismus, Ätheromanie und hysterische Züge. Die Frau begeht zahlreiche Diebstähle, manche in Warenhäusern, um sich den Fetisch — Stücke rauschender Seide — zu verschaffen, mit welchem dann die Geschlechtslust befriedigt wird. Der Fetisch verliert nach dem Gebrauche rasch seinen Reiz. Hinweis auf früher mitgeteilte einschlägige Fälle desselben Beobachters.

(Arch. d'Anthropologie criminelle, Août 1910, T. XXV. Nr. 200.)

Fruchtabtreibung (Luftembolie).

Weißenrieder: Fruchtabtreibung. Tod durch Luftembolie.

Am 3. März 1910 suchte eine 37 jährige Frau den Arzt auf, welcher ihr einen 10 cm langen Spritzenansatz aus der Gebärmutter entfernte. Die Frau gab an, schwanger zu sein. Bei der Ausspülung sei ihr der Spritzenansatz im Uterus stecken geblieben. Am 8. März, also 5 Tage nach diesem Ereignis, plötzlicher Exitus, nachdem die Frau am Vortage noch mit ihrem Manne einen Spaziergang unternommen hatte. Das offenbar nur sehr knapp wiedergegebene Obduktionsergebnis besagt: Vollendeter Abortus. Uterus von der Größe einer Männerfaust, zeigt im Fundus eine Anbohrung, die auch das Peritoneum verletzt. In den Venen der Ligamente Gasblasen, desgleichen in den Gehirn*arterien*, nicht im übrigen Kreislauf. Insbesondere die Arteria pulmonalis und das rechte Herz sind frei von Luft. Im kleinen Becken 1/4 l eine schmutzigrote Flüssigkeit.

Vorläufiges Gutachten: Tod durch Luftembolie, infolge Anbohrung des Uterus.

Weißenrieder selbst fällt bei dieser Diagnose der Zeitraum (5 Tage) auf, der zwischen der Setzung der Perforation, also dem möglichen Zeitpunkte des Eindringens von Luft in die Gefäßbahn und dem tödlichen Ausgange liegt. Er meint aber, obwohl er einen ähnlichen Fall in der Literatur nicht habe finden können, daß die Menge der eingeführten Luft zur sofortigen Herbeiführung des Todes nicht hingereicht hat. „Die Luft war jedenfalls zur Zeit, in welcher die Frau sich noch wohl befand, in einem Gefäßgebiet, in welchem sie noch keine bedrohlichen Erscheinungen machen konnte und rückte, fortgetrieben durch die Zirkulation, plötzlich (nach 5 Tagen! Ref.) in die Gehirnarterien ein, damit eine akute Gehirnanämie verursachend.“

(Die Deutung des Falles als Tod durch Luftembolie ist schon seines Verlaufes wegen absolut zurückzuweisen, da ein solcher entweder akut bei

vorhandenem typischen Leichenbefunde eintritt, oder aber überhaupt ausbleibt. Ein plötzlich eintretender Spättod 5 Tage nach einem fraglichen Lufteintritt ist, wie Weißenrieder richtig anführt, in der ganzen Literatur nicht zu finden und zwar deshalb, weil es ihn überhaupt nicht gibt. Das lehren nicht nur zahlreiche Beobachtungen am Menschen, sondern auch die von dem Autor zitierten Beobachtungen von Hauer und Richter, sowie die Tatsache der Resorption etwa eingebrachter und zu diesem Zeitpunkte vertragener Luftmengen in dem hier gegebenen Zeitraume. Ganz abgesehen von diesen, für die Beurteilung entscheidenden Umständen, ist in der Arbeit, was unbedingt zu fordern gewesen wäre, weder ein sekundäres, durch Manipulationen an der Leiche bedingtes Eindringen von Luftblasen, noch die Möglichkeit ausgeschlossen, daß das, was Weißenrieder an der Leiche gesehen, nicht einfach Fäulniserscheinungen waren, die ja gerade bei septischen Leichen so ungemein rasch sich entwickeln. Der Fall ist demnach nicht als Tod durch Luftembolie zu erklären, sondern läßt sich, so weit dies aus dem, jedenfalls nur im Auszuge wiedergegebenen Protokoll erkenntich ist, als Sepsis nach instrumenteller Uterusanbohrung deuten. (Es wäre von einem Autor bei der Publikation eines „Falles“ wohl etwas mehr Selbstkritik, von einer Redaktion eine strengere Sichtung einlangender Arbeiten wünschenswert, um in Hinkunft eine, ohnehin unübersehbar anschwellende kasuistische Literatur wenigstens von derartigen „Bereicherungen“ zu schützen! Ref.)

(Zeitschrift f. Medizinalbeamte, 1910, 23. Jahrgang, Nr. 16.)

Fußabdrücke.

Kurpjuweit: Zur Begutachtung von Funktionsstörungen der unteren Extremitäten mit Hilfe von Fußabdrücken.

Der Verf. kommt zu folgenden Schlußsätzen:

1. Die Fußabdrücke lassen sich sehr leicht und bei einiger Vorsicht auch unabhängig vom Willen des Patienten herstellen, da dieser den Zweck der Prüfung nicht kennt.

2. Sie liefern neben allen anderen Untersuchungsergebnissen brauchbare Anhaltspunkte für die Belastung des verletzten oder kranken Fußes und damit Aufschlüsse über die Gebrauchsfähigkeit der betreffenden Extremität. (Zeitschrift f. Medizinalbeamte, 1910, Nr. 20.)

Geburtsverletzungen (Frucht).

Lattes: Über den gleichzeitigen Befund kriminell erzeugter und spontaner Läsionen bei Neugeborenen, mit besonderer Berücksichtigung der „intra vitam“ erzeugten Läsionen.

Verf. berichtet über einen Fall, in welchem er zwischen kriminell erzeugten und spontan bei der Geburt entstandenen Verletzungen am Halse eines Neugeborenen unterscheiden mußte. Eine Reihe von Läsionen konnte als kriminelle insbesondere in Anbetracht des Umstandes erkannt werden, als ihr Sitz dem Orte entsprach, wo ein, um den Hals des Kindes geschnürtes Taschentuch vorgefunden worden war. Diese Tatsache gestattete es auch, kapilläre Hämorrhagien im Unterhautzellgewebe gleichfalls auf das erdrosselnde Band und nicht auf spontane Blutaustritte zurückzuführen und somit die Diagnose zu sichern, daß das Tuch noch zu Lebzeiten des Kin-

des um seinen Hals geschlungen, das Kind demnach aktiv durch Erdrosseln getötet worden sei.

(Vierteljahrsschrift f. gerichtl. Medizin, 1910, XL. Band, 2. Heft.)

Geisteskranke.

Rémond: Étude pour servir à la réforme de la loi de 1838.

Hinsichtlich der Behandlung der Geisteskranken schlägt der Verf. in den Schlußsätzen seiner Arbeit die folgenden Modalitäten vor:

1. Es mögen Beobachtungsanstalten geschaffen werden, wo Geistesgestörte ohne weitere Formalitäten, die nach dem Gesetze von 1838 nötig sind, in gewöhnlichen Fällen Aufnahme finden können, oder nach Erfüllung möglichst einfacher Formalitäten, wenn die Staatsgewalt nach der Sachlage einzugreifen gezwungen ist.

2. In diesen Beobachtungsanstalten mögen Geisteskranke, die Aussicht auf eine baldige und vollständige Heilung haben, während eines näher zu bestimmenden Zeitraumes gepflegt und behandelt werden.

3. In denselben Anstalten sollen jene Personen gepflegt und beobachtet werden, die auf das Vorliegen einer Gesitesstörung verdächtig und in irgend einen Konflikt mit dem Gesetze gekommen sind.

4. Aus diesen Beobachtungsanstalten sollen die Geistesgestörten nur mit doppelter Kontrolle entlassen werden, die teils von der Behörde, teils von den Ärzten geübt werden müßte, und zwar in öffentlichen Krankenhäusern, privaten Krankenanstalten oder in Gefängnissen, je nach dem Ergebnis der Untersuchung.

5. Die solcher Art internierten Kranken mögen gleichzeitig von der politischen und richterlichen Behörde überwacht werden.

6. Ferner möge in dem Gesetz die Möglichkeit von probeweisen Entlassungen aus den Beobachtungsanstalten vorgesehen werden, während welcher die Kranken unter fortgesetzter Beobachtung des Arztes stehen und jene Personen für sie in moralischer und materieller Hinsicht haften, welche sich ihrer angenommen haben.

7. Für die Umgebung gefährliche Geisteskranke, welche gesund erklärt worden sind, mögen gegen eine Bestätigung ihrer geistigen Gesundheit entlassen werden, aber auch weiterhin unter der doppelten Kontrolle des Arztes und der Behörde bleiben.

(Archives d'Anthropologie Criminelle, Novembre 1910, T. XXV, Nr. 203.)

Geisteszustand (Landstreicher).

Austerweil: Über den Geisteszustand der Landstreicher vom gerichtsärztlichen Standpunkt.

Wenn die Gerichtsbehörden bei der strafrechtlichen Beurteilung der naturwissenschaftlichen Weltanschauung Rechnung tragen würden, würde ein großer Teil der Landstreicher nicht mehr in die Gefängnisse kommen, sondern in anderen Haftanstalten untergebracht werden. Einen Teil müßte man heilen, einen anderen Teil aber bei entsprechender Leitung zu einer, ihrem Geisteszustande entsprechenden Arbeit anhalten, welche zumeist aus einer untergeordneten Beschäftigung bestünde. Sie würden aufhören, Parasiten der Gesellschaft zu sein und könnten zu nützlichen Menschen werden.

(Friedreichs Blätter für gerichtl. Medizin, 1910, 16. Jahrgang, Heft V.)

Gutachten.

Lederhose: Akteninhalt und ärztliches Gutachten.

Zu kurzem Auszuge leider ungeeignet.

(Ärztliche Sachverständigen-Zeitung 1910, Nr. 19.)

Heredität (Geisteskrankheit).

Lagriffe: Recherches sur l'hérédité dans les maladies mentales.

Auf Grund seiner Statistik kommt der Verf. zu folgenden Schlüssen:

1. Heredität ist ein wesentlicher Faktor bei der Entstehung von Geisteskrankheiten.

2. Sie macht sich besonders geltend, wenn die Belastung von der Mutter stammt.

3. Sie besteht häufig nur in einer nervösen Prädisposition, welche dann durch gewisse soziale Schädigungen (Alkoholismus, Tuberkulose usw.) noch verstärkt wird.

4. Beiläufig in der Hälfte der Fälle sind hereditäre Belastungen auch noch in den Seitenlinien nachweisbar, mehr aber nur im Sinne einer vererbten neurasthenischen Anlage als im Sinne einer direkten Vererbung von Geisteskrankheiten.

5. Die menschliche Rasse sei gegen derartige Einflüsse wenigstens teilweise geschützt durch die Häufigkeit des freiwilligen Zölibates, von Abortus, Totgeburten und kinderlosen Ehen in solchen Familien.

6. Die Deszendenz von Geisteskranken ist dort, wo sie vorhanden ist, in beiläufig der Hälfte ihrer Anzahl ernstlich gefährdet.

7. Prophylaktische Maßnahmen können hier der Gesellschaft große Dienste leisten.

(Arch. d'Anthropologie Criminelle, Juillet 1910, T. XXV. Nr. 199.)

Herzverletzungen.

Thomas: Ein Beitrag zur Kasuistik der Herzverletzungen.

Mitteilungen eines Falles von traumatischer Herzruptur, welcher der der Tod innerhalb von 20 Minuten folgte. Besprechung der einschlägigen Literatur. Die Anschauung H. Pfeiffers wird akzeptiert, daß in Fällen längeren Überlebens nach derartigen Verletzungen Verhältnisse gegeben sein müssen, welche ein Komplettwerden der durch die Verletzung bedingten Herzbeuteltamponade verzögern, wie etwa Rücksaugen schon durch die Wunde ausgetriebenen Blutes in die Kammern oder Vorkammern während der jeweiligen Diastole.

(Vierteljahrsschrift für gerichtl. Medizin, 1910, XL. Band, 3. Heft.)

Hilflosenrente.

Lippmann: Die „Hilflosenrente“.

Verfasser kommt nach Besprechung der Gesetzesstellen und der einschlägigen Fälle zur Fixierung der nachfolgenden Schlußsätze:

Hilflosigkeit im Sinne der Gesetze tritt ein:

1. Durch Erblindung beider Augen bei Augenverletzungen, Augenleiden oder Nervenleiden.

2. Durch mechanische Bewegungshemmung mindestens eines Gliedmaßenpaares bei Verstümmelung, vielfachen Knochenbrüchen oder Narbenbildung.

3. Durch vorgeschrittene Lähmung bzw. Ataxie mindestens eines Gliedmaßenpaares, bei Verletzungen (Wirbelbruch!) und Erkrankungen des Gehirnes, des Rückenmarkes, eventuell der peripheren Nerven.

4. Durch gehäufte Krampfanfälle bei Epilepsie, Hysterie (große Ausnahme!) und anderen Nervenleiden.

5. Durch allgemeines schweres Siechtum jeder Art.

6. Durch hochgradige Geistesschwäche, Hemmung, Verwirrtheit, Neigung zu Gewalttaten, bei Seelenstörungen.

Ferner müsse Hilflosenrente gewährt werden, wenn der Verletzte zwar fähig wäre, sich selbst zu helfen, wenn er aber dadurch seine Gesundheit schädigen würde, also beispielsweise bei Personen, denen während eines Heilverfahrens Bettruhe anbefohlen ist, oder bei schwer Herzkranken, die jede vermeidliche Bewegung unterlassen müssen.

Wenig Positives läßt sich über die wichtige Frage sagen, wie im Einzelfall der Grad der Hilfsbedürftigkeit abzuschätzen ist.

Volle Hilfslosenrente, welche eine Notwendigkeit fremder Hilfe bei fast allen Verrichtungen voraussetzt, wird nur bei vorgeschrittenem Siechtum, Lähmung aller Gliedmaßen (oder beider Arme und eines Beines), hochgradiger Verblödung, Verwirrtheit, Tob- oder Starrsucht zu gewähren sein, 90 Proz. bei reiner Gebrauchsunfähigkeit beider Arme, 80 Proz. am häufigsten: bei noch leidlich geordneten, doch gemeingefährlichen Geisteskranken, bei Erblindeten, bei Verletzten mit völliger Gebrauchsunfähigkeit der Beine, bei Kranken mit gehäuften Krampfanfällen. Bei Amputation beider Oberschenkel werden eventuell schon 75 Proz. genügen.

(Ärztliche Sachverständigen-Zeitung, 1910, Nr. 19.)

Homosexualität.

H. Klees: Ein homosexueller Fall.

Ein typischer angeboren homosexueller Kaufmann vergeht sich mit seinem Lehrling. Kreß führt als Sachverständiger der Verteidigung den Nachweis, daß seine Perversität angeboren sei, sich mit seiner degenerativen Neurasthenie verbinde und beide zusammen seiner Meinung nach die freie Willensbestimmung im Sinne des § 51 ausgeschlossen haben. Ein von der Staatsanwaltschaft geführter anderer Gutachter hält den Angeklagten zwar auch für homosexuell veranlagt und für einen Neurastheniker, doch sei seine freie Willensbestimmung zwar beschränkt, keineswegs aber aufgehoben. Im Urteile stellt sich der Richter auf Seite des zweiten Gutachters. Er spielt also die Rolle einer Art von Obergutachter, spricht den Angeklagten schuldig und verurteilt ihn zu einem Jahr Gefängnis. Diese Strafe wird im Gnadenwege in eine Geldbuße von 1500 M. umgewandelt.

Der Verfasser wendet sich insbesondere gegen die Schiedsrichterrolle, die der in solchen und medizinischen Fragen überhaupt urteilslose Richter hier gespielt hat. Eine solche käme doch nur einem fachmännisch ausgebildeten Arzte zu. (Ärztliche Sachverständigen-Zeitung, 1910, Nr. 14.)

Invalidenrente (betrügerisches Erwerben).

Cimbal: Bestrafter Betrug bei Erwerbung der Invalidenrente.

Durch Bohren mit einem Holzstäbchen, manchmal auch mit dem Finger, täuscht ein Arbeiter spontane Blutung aus dem Darme vor. Es

gelingt ihm, sich dadurch 6 Jahre hindurch in den Bezug einer Invalidenrente zu setzen. Verurteilung des Angeklagten zu 7 Monaten Gefängnis.

(Ärztliche Sachverständigen-Zeitung, 1910, Nr. 21.)

Kriminalanthropologie.

Verväck: La théorie Lombrosienne et l'évolution de l' Anthropologie criminelle.

Verf. bespricht den Einfluß der Theorie Lombrosos auf die Entwicklung der Kriminalanthropologie. Zu kurzem Auszuge leider ungeeignet.

(Archives d' Anthropologie Criminelle, Aout 1910, T. XXV. Nr. 200.)

Kriminalität (der Geschlechter).

Leale: De la criminalité des sexes.

Der Autor kommt zu den nachfolgenden Schlüssen: Die verschiedene Sexualität von Mann und Frau äußert sich in dem Einfluß auf die Zahl der Verbrechen nicht, wohl aber auf ihre Art. Die Frau ist weder mehr noch weniger kriminell als der Mann, sie ist es in verschiedener Weise. Demnach ist die Intensität des Hanges zum Verbrechen bei beiden Geschlechtern nicht verschieden. Hingegen kann dennoch die Zahl der tatsächlich begangenen Verbrechen bei beiden Geschlechtern verschieden sein und wird es bei jenem Geschlecht sein, bei dem dieser Hang Nahrung gefunden durch eine ganze Reihe von begünstigenden Faktoren, die zum Teile auch im Milieu gelegen sind.

(Archives d' Anthropologie Criminelle, 1910, T. XXV. Nr. 198, Juin.)

Kriminelle (Beziehung zwischen Oberkörper und Größe).

Perrier: Le Buste et ses rapports avec la taille chez les criminels.

Die zahlreichen wichtigen Beobachtungen sind leider zu kurzer Wiedergabe ungeeignet. (Archives d' Anthropologie Criminelle, Septembre—Octobre 1910, T. XXV, Nr. 201—202.)

Muskelentwicklung.

Franck: Ein Fall von angeborener ungleichmäßiger Entwicklung der Beinmuskulatur.

Mitteilung eines einschlägigen Falles, wie der Titel besagt.

(Ärztliche Sachverständigen-Zeitung, 1910, Nr. 20.)

Rauschzustände (pathologische).

Simonin: La crise excito-motrice de l'alcoolisme aigue devant la justice militaire.

Nach der Wiedergabe einer ganzen Reihe einschlägiger Eigenbeobachtungen sagt der Verfasser, auszugsweise wiedergegeben, das Folgende: Der weitaus maßgebendste ätiologische Faktor bei pathologischen Rauschzuständen ist in einer reizbaren Schwäche des Zentralnervensystems zu suchen, in seiner ganz besonderen Reizbarkeit durch den Alkohol. Er bringt es mit sich, daß der Betroffene so außerordentlich leicht unter seiner Einwirkung in Aufregungsparoxysmen gerät. Man hat also hier eine psychische Abnormität vor sich, die sich jeder Beeinflussung durch den Willen entzieht, und eine willkürliche oder logische Kontrolle durch das kranke Subjekt nicht verträgt. Gleichzeitig verliert es vollständig das Erinne-

rungsvermögen an die Geschehnisse während solcher Zustände. Man mag einen solchen Angeklagten für seine Betrunkenheit abstrafen, es geht aber nicht an, ihn für die Handlungen haftbar zu machen, die er in einem derartigen psychischen Ausnahmszustande begeht.

(Annales d' Hygiène Publique, Septembre 1910, T. XIV.)

Rupturen (Leber).

Walz u. Holle: Über den Entstehungsmechanismus der Leberrupturen durch stumpfe Gewalten.

Die Spaltbarkeit der Leber kommt im wesentlichsten nur bei Stich-, und allenfalls Schußverletzungen in Betracht, da die typischen sagittalen Rupturen der Konvexität nicht mit der Spaltbarkeit zusammentreffen. Ebensowenig kommt den Aufhängebändern der Leber die ihr für gewisse Fälle, Sturz von der Höhe, von Straßmann und Fischer zugeschriebene Bedeutung zu, weil sich die Leber, durch den Luftdruck an das Zwerchfell gepreßt, beim Herabstürzen gar nicht von diesem entfernen kann, wenn nicht das Zwerchfell und mit ihm die Lunge zerrissen ist. Für einen Teil der sagittalen Rupturen kommt vielmehr ein stumpfer Druck von vorne gegen die Wirbelsäule in Betracht, wobei letztere das schneidende Werkzeug darstellt. Die Leber läßt sich entsprechend den beiden tiefen sagittalen Furchen an der Unterseite leichter um diese Achse biegen, als um eine quere. Bei diesen Biegungen findet eine Kompression an der Stelle des Hypomochlions, Dilatations- und Zugwirkung an der entgegengesetzten Seite und Schub- oder Scherwirkung im Inneren statt. Daraus geht hervor, daß verschiedene Gewalten gleiche Wirkungen und gleiche Vorgänge ganz verschiedene Rupturen erzeugen können. Rückschlüsse aus der Form der Ruptur auf die Art der Gewalt dürfen daher in forensischer Hinsicht nur mit der allergrößten Vorsicht und nie aus Leberverletzungen allein gezogen werden, sondern die Begleitumstände und die Verletzungen anderer Organe, besonders der Knochen, müssen den Ausschlag geben.

(Vierteljahrsschr. f. gerichtl. Medizin 1910, XL. Band, 2. Heft.)

Schreien bei Lungenverletzung.

Löwy u. Fränkel: Über die Möglichkeit des Schreiens bei Lungenverletzungen.

Die Verfasser unternahmen aus Anlaß eines Kriminalfalles, in welchem es darauf ankam, festzustellen, ob nach Lungenverletzungen (Stich, Schnitt) das Schreien noch möglich sei, Versuche an menschlichen Leichen und lebenden Tieren, indem sie einerseits die Druckverhältnisse in der Luftröhre nach Öffnung des Thorax und Verletzung der Lunge prüften, andererseits aber ebenso verwundete Tiere noch zum Schreien veranlaßten. Dabei ergab sich das Resultat, daß eine Öffnung der Lunge durch Stich an sich keineswegs die Möglichkeit der Tonbildung im Kehlkopfe aufhebt. Ist bei einer penetrierenden Lungenverletzung die Thoraxwunde geschlossen, so kann mit fast derselben Kraft, wenn auch nicht mit derselben Ausdauer wie im normalen Zustande geschrien werden. Ist der Thorax offen, so genügt der in der noch funktionierenden Lunge erzeugbare Druck auch noch zur lauten Stimmbildung. Selbst die Öffnung eines größeren Bronchus braucht diese noch nicht aufzuheben, da die Bronchialwunde leicht durch

Lungengewebe und Blut verlegt werden kann. Zweifelhaft wird die Möglichkeit zum Schreien nur dann, wenn der Hauptbronchus einer Lunge oder eines Lungenlappens weit geöffnet ist und vom Lungengewebe frei nach außen mündet. Solche Verhältnisse dürften allerdings in der Praxis kaum vorkommen. — Im Anhange wird über die Resultate einer Umfrage berichtet, die Ascarelli in Rom bei den Chirurgen anstellte. Es zeigte sich, daß auch beim Menschen, selbst schwerste Lungenverletzungen vorausgesetzt, die Verletzten immer noch imstande waren, laut zu schreien.

(Zeitschrift für Medizinalbeamte, 1910, 23. Jahrg. Nr. 13.)

Sehvermögen.

Jung: Über das Sehvermögen des Führers eines Kraftfahrzeuges.

Die Automobilunfälle, die durch Mangel des Sehvermögens des Führers begründet sind, seien außerordentlich selten. Eine einheitliche Regelung der Vorschriften über das Sehvermögen der Führer von Kraftfahrzeugen sei aber eine dringende Notwendigkeit.

(Zeitschr. für Medizinalbeamte, 1910, 23. Jahrgang, Nr. 19.)

Simulation (Taubheit).

R. Müller: Nachweis von Vortäuschung einseitiger oder beiderseitiger Taubheit.

Nach den Versuchen Baranys, die mittlerweile durch Nachprüfung in ihren wesentlichen Ergebnissen sichergestellt sind, erhebt ein Hörender dem in beide Ohren ein Lärmapparat eingebracht wird, beim Vorlesen seine Stimme beträchtlich, da er durch die Geräusche die Kontrolle über ihre Stärke verliert. Er tut es jedoch nicht, wenn die Vorrichtung nur auf einer Seite funktioniert. Bringt man nun einem Rechtstauben in das linke Ohr die Lärmmaschine, so erhebt er beim Vorlesen die Stimme, ist die Taubheit simuliert, behält er dieselbe Stimmstärke bei, da ihm sein in Wirklichkeit gesundes rechtes Ohr Aufschluß über sie gibt. Bei wirklicher doppelseitiger Taubheit übt der Lärmapparat beiderseits in Tätigkeit versetzt keinen Einfluß. Spiegelt der Kranke aber den Verlust seines Hörvermögens nur vor, so läßt er nach Ertönen des Geräusches seine Stimme unwillkürlich lauter werden. Auf diesem Wege soll eine sichere Entlarvung solcher Simulanten möglich sein.

(Ärztliche Sachverständigen-Zeitung, 1910, Nr. 22.)

Sperma (Untersuchung).

A. de Dominicis: A propos du sperme dans l'urètre.

Polemik gegen frühere Angaben von Dervieux in derselben Zeitschrift: Seine Behauptung, die postmortale Entleerung von Samenflüssigkeit beruhe auf einer Erschlaffung der Samenbläschen, steht im Gegensatze zu der Tatsache, daß Hunde überhaupt keine Samenbläschen besitzen. Das geht auch schon aus der Tatsache hervor, daß eine solche Entleerung nicht unmittelbar dem Tode folge, sondern erst nach einiger Zeit eintrete, welche mit der Eigengeschwindigkeit der Spermien und der Größe des zurückzulegenden Weges übereinstimmt. Es ist unrichtig, daß man in der Harnröhre von Getöteten kein Sekret der Vorsteherdrüsen antreffen könne. Die Reaktion Barberios kann für die Untersuchung Wert haben in Fällen

von Ejakulation beim Erhängungstod und von Mord nach einem Beischlaf. Sie ist ein keineswegs gering zu schätzendes Kriterium bei Fragen, welche die intravitale Ejakulation betreffen. Die Florencesche Probe anzustellen ist im allgemeinen unnütz. Man könne sie versuchen in Fällen von Azoospermie, aber selbst in solchen Fällen hat die von Barberio weitaus den größeren Wert. (Annales d'Hygiène Publique Août 1910, T. XIV.)

Sperma (Untersuchung).

Dervieux: Contribution à l'étude médico-légal du sperme.

Der Verfasser beharrt auf der Stichhaltigkeit seiner früheren Angaben: Ein in der Urethra vorgefundenes und postmortal entleertes Sperma enthält kein Prostatasekret. Es gelangt dahin durch Erschlaffung der Samenbläschen, den Gesetzen der Schwerkraft folgend. Da dies nur langsam geschieht, so kann es unmittelbar nach dem Tode in der Harnröhre noch nicht anwesend sein. Die Reaktion Barberios, die sehr häufig ganz atypische Kristalle liefert, ist sehr unverläßlich und das sogar an lebend ejakuliertem Sperma erprobt. Sie gestattet keine Unterscheidung zwischen einer intravitalen und postmortalen Entleerung. Dagegen gibt die Probe von Florence immer charakteristische Kristalle, ist aber gleichfalls nicht verläßlich, selbst nicht bei Sperma vom Lebenden, läßt aber immerhin seltener im Stiche. Sie ist die beste mikrochemische Spermareaktion.
(Annales d'Hygiène Publique, Août 1910, T. XIV.)

Stichverletzungen (Herz).

Stoll: Die Stichverletzungen des Herzens vom gerichtsärztlichen Standpunkte.

Der Autor kommt zu den folgenden, auszugsweise wiedergegebenen Schlußsätzen, die zum Teile Altbekanntes neu erhärten:

1. In der Mehrzahl der Fälle entstehen Stichverletzungen des Herzens durch fremde Hand.

2. Ihrer Entstehung durch eigene Hand wirken gegenüber anderen Arten des Selbstmordes besondere Gefühls- und Verstandshemmungen entgegen, so daß Selbstmord durch Erstechen nur wahrscheinlich gemacht werden kann, wenn nachgewiesen ist, daß der Betreffende unter dem Eindruck sehr starker Impulse gestanden hat, oder geistig umnachtet war, oder daß andere Mittel zum Selbstmord sich nicht gleich günstig darboten.

3. Durchborung der Kleider spricht gegen Selbstmord.

4. Konische Instrumente erzeugen nicht runde Löcher, sondern spaltförmige Wunden.

5. Die Richtung dieser Wundschlitze ist in der Brusthaut eine quere, nur seitwärts von der Achselhöhle zur Schulter und über dem Handgriff des Brustbeines eine mehr vertikale, in den vorderen Abschnitten der Interkostalmuskulatur eine schräg von medianwärts und oben nach lateralwärts und unten verlaufende.

6. In der Herzwand liegen mehrere dünne Schichten verschiedener Faserrichtung übereinander, dementsprechend variiert auch die Richtung der Wundschlitze in den verschiedenen Schichten.

7. Epicard und oberste Muskelschicht werden vielfach nicht entsprechend dem Verlauf ihrer Faserrichtung aufgeschlitzt, sondern reißen ein. Es entstehen dann unregelmäßig gestaltete Defekte.

8. Schneidende Instrumente durchtrennen die Gewebe unabhängig von der natürlichen Spaltbarkeitsrichtung in der Richtung der schneidenden Kanten.

9. Die besondere Form der Instrumente wird nur bei drei- und vierschneidigen Waffen in der Form der Weichteilwunde reproduziert. Knochenwunden (Sternum) geben dagegen genau auch die Form ein- und zweischneidiger Waffen wieder.

10. Die Richtung des Stichkanals genau festzustellen, ist für die Auffassung des Hergangs der Tat von großer Wichtigkeit. Eine Sondierung der Wunden zu dem Zweck sollte aber nicht vorgenommen werden, sondern es soll die Stichrichtung durch genaue Berücksichtigung der Lagebeziehung der einzelnen getroffenen Teile zueinander festgestellt werden.

11. Man rekonstruiere sich dann die Situation nach der Regel, daß derS tichkanal in der Richtung der Tangente eines Kreisbogens liegt, zu dem der das Instrument führende Arm resp. Vorderarm den Radius bildet.

12. Vertikale Richtung der Einstichschlitze spricht gegen Selbstmord.

13. Nadelverletzungen führen, wenn das eingestoßene Instrument sofort wieder entfernt wird, meist zu keinerlei schweren Folgeerseheinungen.

14. Wenn Nadelstücke in der Herzmuskulatur stecken bleiben, so brauchen daraus Beschwerden nicht zu erwachsen, doch besteht dann eine dauernde Gefahr für Leben und Gesundheit des Verletzten.

15. Am gefährlichsten sind Nadelverletzungen, wenn das Instrument teilweise in das Herz eingebohrt, teilweise außerhalb des Herzens fixiert ist. Es können so große perforierende Wunden der Herzwand entstehen.

16. Der Tod erfolgt dann meist unter den Erscheinungen zunehmenden Herzdrucks.

17. Verletzungen des Herzens mit starken Stichwaffen führen meist zum sofortigen Kollaps des Getroffenen. In selteneren Fällen ist der Getroffene zunächst nur wenig alteriert und noch fähig, mannigfache Handlungen vorzunehmen.

18. Der Tod kann in kürzester Frist durch Verblutung oder durch steigenden Herzdruck erfolgen. In späteren Stadien bedrohen die Gefahr der Nachblutung und der Wundinfektion das Leben der Verletzten.

19. Naht der Herzwunde verbessert die Prognose erheblich.

20. In der Regel hinterbleibt als Folge von Herzverletzungen eine dauernde Gesundheitsschädigung.

21. Auch in den Fällen, wo objektive Zeichen einer von der Herzverletzung herrührenden Gesundheitsschädigung nicht vorliegen, wird sich der begutachtende Arzt nicht dahin aussprechen dürfen, daß der Verletzte zu schwerer körperlicher Arbeit befähigt sei.

(Ärztliche Sachverständigen-Zeitung, 1910, Nr. 14.)

Forensisch-Psychologische Gesellschaft.

Im Dezember v. J. ist in Hamburg eine wissenschaftliche Vereinigung gegründet worden, welche als „Forensisch-Psychologische Gesellschaft“ die Beschäftigung mit gerichtlicher Psychologie und Psychiatrie, Kriminalistik (Erforschung des Verbrechertums und seine Bekämpfung), Gefängniskunde, Reformfragen des Straf- und Zivilrechts und verwandten Gebieten zum Gegenstande gemeinsamer Arbeit für Juristen und Mediziner machen will. Zu diesem Zwecke sollen Vorträge, Diskussionen, fachwissenschaftliche Kurse, Demonstrationen und Besichtigungen veranstaltet werden. Die Gesellschaft, welche sich selbst durch Wahl ergänzt, zählt bereits über 100 Mitglieder, zu welchen neben zahlreichen Richtern und Staatsanwälten Psychiater, Psychologen, beamtete und praktische Ärzte, Verwaltungsbeamten, Mitglieder der Gefängnisverwaltung und der wohltätigen Anstalten gehören. Die Ämter des aus 14 Herren bestehenden Vorstandes nehmen wahr die Herren Oberstaatsanwalt Irrmann als I. Vorsitzender, Professor Dr. Weygandt, Direktor der Irrenanstalt Friedrichsberg als II. Vorsitzender, Professor Dr. Buchholz als Kassenwart, Staatsanwalt Dr. Schläger als Schriftführer.

Friedrich Paul †.

Am 4. April 1911 starb in Olmütz einer unserer allerersten und eifrigsten Mitarbeiter, Friedrich Paul, infolge einer Lungenlähmung, nachdem er noch leidend unter schwierigen Verhältnissen an einer zweitägigen Schwurgerichtsverhandlung teilgenommen hatte.

Paul war am 20. März 1861 in Littau in Mähren als der Sohn des dortigen Erbpostmeisters und Oberstleutnants geboren. Er studierte in Olmütz und Wien, trat 1886 in den Justizdienst, diente in Brünn, Proßnitz, Littau und Olmütz, wo er seit 1909 als Landgerichtsrat fungierte. Seine Arbeiten auf dem Gebiete der kriminalistisch-wissenschaftlichen Photographie sind zahlreich*) und sozusagen auf der ganzen Erde bekannt und geschätzt; er hat diese so wichtige Disziplin mitbegründet, von ihm haben alle gelernt, die darin gearbeitet haben. Sein bescheidenes, strengnationales Wesen, seine Ehrenhaftigkeit und gründlichen, umfassenden Kenntnisse haben ihm überall Achtung und Freundschaft geschafft.

Die wissenschaftliche Kriminalistik und namentlich unser „Archiv" erleiden durch den Tod Friedrich Pauls einen schweren Verlust; wer ihn gekannt hat, wird ihm ein treues Andenken bewahren!

H. Groß.

---

*) 1. Die Photographie im Dienste der Gendarmerie. H. Gusek, Kremsier. Ohne Jahreszahl, 4 S.

2. Über Bedeutung und Anwendung der Photographie im Strafverfahren. 1895. E Hölzel, Olmütz.

3. Über Aufnahmen von Personen zu ämtlichen Zwecken. (Photographische Notizen Nr. 375. März 1896. Monatsschrift der Photographischen Manufactur. A. Moll, Wien.)

4. Die Photographie im Dienste der Behörden. (Wochenschrift des Niederösterreichischen Gewerbevereines. 1897.)

5. Beiträge zur Einführung des anthropometrischen Signalements Alphons Bertillons. (Sammlung kriminalanthropologischer Vorträge, herausg. von Walter Wenge, Heft I. Berlin, M. Priber & Lammers. 1897.)

6. Der Sachverständige in Schriftsachen. (Archiv für gerichtliche Schriftuntersuchungen und verwandte Gebiete, Bd. I. 1907.)

7. Gerichtliche Photographie (Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft. XIX.)

8. Handbuch der kriminalistischen Photographie. Berlin 1900. J. Guttentag.

9. Außerdem zahlreiche Aufsätze in diesem Archiv: III, 208; V, 102; V, 43; IX, 350; XII, 124; XIII, 316; XXIV, 357; XXXVI, 1; XXXVI, 237.

XIII.

Der Fall Hermann Hertzka.

(Das Raubattentat während einer Automobilfahrt.)

Ein Beitrag zur Lehre von der Umwertung des Bewußtseinsinhaltes in egozentrischer Richtung.

Mitgeteilt von

Jur. Dr. **Siegfried Türkel**, Wien.

I. Einleitung.

Es gibt Menschen, welche die auf optischer Täuschung beruhende räumliche Anschauung, sie stünden im Zentrum einer großen Fläche, welche durch eine kreisförmige Horizontlinie abgegrenzt und durch ein halbkugelförmiges Firmament überdacht wird, auf das Gebiet des Psychischen übertragen und sich für den stabilen Mittelpunkt halten, um welchen herum sich das Getriebe der Welt bewegt, sich als das Zentrum betrachten, um welches sich die gesamte Mitwelt gruppiert.

In einem solchen Falle sprechen wir von einer „Egocentricität“. Eine solche Umwertung des Bewußtseinsinhaltes in egocentrischer Richtung kann nun begreiflicherweise entweder den gesamten Bewußtseinsinhalt oder einen Teil desselben treffen und äußert sich nach außen hin in Überschätzung der eigenen Persönlichkeit und Unterschätzung der Mitwelt durch das betreffende Individuum. Diese Erscheinung geht parallel mit einem Überwiegen der egoistischen über die altruistischen Motive.

Die Egocentricität findet sich nun häufig mehr oder weniger ausgeprägt noch innerhalb der „physiologischen Breite“, so bei primitiven Menschen und Völkern und ebenso bei Kindern. Auch bei einem keineswegs zurückgebliebenen Erwachsenen kann und wird es vorkommen, daß er von ihm erstrebte, ersehnte, für ihn aber nicht erreichbare Ziele in „Wachträumen“ antizipiert und in solchen kühnen Träumen sich selbst in supponierten Situationen und eine bedeutsame Rolle spielend wähnt, die seiner Stellung in der realen Welt gar nicht entspricht.

Dieser Typus bildet schon den Übergang in die Gebiete „pathologischer Breite“, in welchen die Erkenntnis, daß diesen Träumen und Wachträumen jede reale Grundlage fehle, immer mehr schwindet. So finden wir denn auch bei einer Exkursion in die Gebiete der Pathologie schon in den peripheren Grenzgebieten immer mehr Fälle solcher Egocentricität.

Ein Schüler Meynerts, Dozent Dr. Holländer, hat in seiner Arbeit: „Zur Lehre von der Moral insanity“ versucht, zu zeigen, daß diese Selbstüberschätzung und dieser Größenwahn „der Ausgangspunkt aller jener Erscheinungen sei, welche uns die Kranken als Feinde der Ordnung und Sitte erscheinen lassen“.

Holländer führt aus, die Triebfeder der meisten Handlungen der Moral insanity sei, „die nicht den tatsächlichen Umständen entsprechende Wertschätzung der eigenen Individualität“, also eine Art „Größenwahn“. Hierdurch würden alle anderen Motive unwiderstehlich zurückgedrängt und diese Triebfeder sei so mächtig, daß sie die Furcht vor Strafe, eine Erscheinung des Selbsterhaltungstriebes unter normalen Verhältnissen, nicht aufkommen lasse. Ja, Holländer schließt seine Arbeit über Moral insanity mit den Worten: „Wir haben demnach gesehen, daß sich an den Größenwahn, wenn er auch in nicht fixierter Form zutage tritt, jene sittlich inkorrekte Handlungsweise anschließt, die man mit dem Namen Moral insanity bezeichnet. Die Unrichtigkeit dieser Bezeichnung ergibt sich aus dem Vorhergesagten von selbst. Wir haben es nicht mit Leuten zu tun, welche nicht sittlich handeln, weil sie nicht altruistisch fühlen und keine sittlichen Vorstellungen bilden können, sondern mit Kranken, bei welchen der Größenwahn, ein erhöhtes Machtgefühl die Wurzel ist, aus welcher sich der Kampf mit den Satzungen der Gesellschaft naturgemäß entwickeln muß.“

Ich will durch dieses Zitat keineswegs den Fall Hertzka von vorn herein als einen Fall von Moral insanity bezeichnen; ich will auch nicht verschweigen, daß die meisten Psychiater, welche über „Moral insanity“ geschrieben haben, keineswegs im „Größenwahn“ oder im „gesteigerten Selbstbewußtsein“ die „Wurzel“ der krankhaften Erscheinungen, aus der sich die übrigen Symptome der Moral insanity entwickeln, erblickt haben. Auch ich teile nicht ganz Holländers Anschauung und bin der Meinung, er habe die Symptomatologie und den psychischen Mechanismus der „Moral insanity“ etwas einseitig aufgefaßt. Sein Gedanke, man müsse dem Größenwahne — denn so nennt Holländer die Überschätzungsideen — bei minderwertigen Individuen mehr Beachtung schenken, enthält aber zweifellos viel Richtiges.

Der Kriminalfall, den ich hiemit publiziere, ist ein selten schöner Fall einer solchen Umwertung des Bewußtseinsinhaltes in egocentrischer Richtung und verdient daher, ganz abgesehen davon, daß er in kriminalistischer Hinsicht interessant ist, vom psychologischen Standpunkte gewiß Beachtung.

II. Ereignisse vor der Verhaftung der Täter.

Am 6. August 1907 wurde in einer der beliebtesten Sommerfrischen in der Umgebung Wiens auf offener Straße ein Verbrechen verübt, das wegen seiner Verwegenheit und Ungewöhnlichkeit Aufsehen erregte und, wie die Anklageschrift der Staatsanwaltschaft später richtig bemerkte, im Publikum eine fieberhafte Spannung erzeugte, bis es gelungen war, die flüchtig gewordenen Täter zu eruieren und zu verhaften.

Der 6. August 1907 war ein regnerischer Tag und es war daher zwischen 1/4 und 1/2 9 Uhr abends schon stark dunkel. Um diese Zeit wurde innerhalb des Gemeindegebietes „Hadersdorf-Weidlingau" auf der großen Reichsstraße, in der Nähe einer Brücke, welche über den „Mauerbach" führt, von mehreren Personen die Detonationen einiger rasch hintereinander abgegebenen Schüsse gehört. Aus einigen Häusern eilten die Bewohner auf die Straße, um zu ermitteln, wo und zu welchem Zwecke geschossen worden sei. Noch waren diese Insassen sich über die Richtung, aus welcher man die Schüsse vernommen hatte, im unklaren, da liefen zwei Männer von der Mauerbachbrücke her die Straße herauf. Auf die erregte Frage eines vor seinem Haustore stehenden Insassen, was denn geschehen sei, machte der eine der beiden Männer im Laufe eine gegen den Mauerbach hindeutende Handbewegung und rief atemlos: „Da rennts hinauf, da ist etwas geschehen!" Bald waren die beiden Unbekannten aus dem Gesichtskreise des Fragers verschwunden. Ein anderer Einwohner des Ortes war gleichfalls infolge der vernommenen Detonation auf die Straße geeilt. Die zwei Unbekannten kamen in ihrem Laufe auch an ihm vorbei. In diesem Momente hörte er, wie der eine der beiden Männer dem andern, welcher im Laufe nach links über die Felder einbiegen wollte, zurief: „Nicht über die Felder!" Hierauf rannten die beiden Männer die Straße entlang weiter.

Als der letztgenannte Dorfbewohner die zwei Männer an sich vorbeilaufen sah, glaubte er, sie wollten der vermutlichen Unfallstelle zueilen, und machte sie durch einen Zuruf aufmerksam, daß die Unfallstelle näher dem Orte zu liegen müsse. Die beiden Männer gaben

aber keine Antwort, sondern bogen nun eiligst von der Straße in die Wiese ab, überquerten die Wiese, übersetzten einen etwa einen Meter hohen Bahndamm der Westbahnstrecke und entschwanden seinen Blicken. Gleich nach dem Verschwinden der beiden Männer glaubte der Bauer aus der Richtung des Eisenbahndammes einen Schuß zu hören. Er dachte sich, die beiden laufenden Männer hätten doch recht gehabt, die Unfallstelle müsse also doch jenseits des Bahndammes liegen. Er eilte dem Bahndamme zu, konnte diesen aber nicht gleich passieren, weil gerade ein Eisenbahnzug die Strecke befuhr. Als er dann die Trace endlich übersetzen konnte und die Gegend jenseits des Dammes besichtigte, konnte er von einem Unfall nichts sehen. Die beiden Männer aber waren inzwischen und zwar offenbar im nahen Walde des sog. Bierhäuselberges verschwunden.

Ungefähr zweihundert Schritte westlich von der erwähnten Brücke, die über den Mauerbach führt, liegt eine kleine Kaserne der Gendarmerieabteilung Purkersdorf. Auch in dieser Kaserne waren Detonationen vernommen worden, doch waren sich die anwesenden fünf Gendarmen darüber nicht im Klaren, ob es wirklich Schüsse gewesen seien, oder ob die Detonation auf das Platzen der Pneumatik eines Automobiles zurückzuführen sei, welches die Gendarmen kurz zuvor fahren gehört hatten. In dem gleichen Augenblicke aber vernahmen sie bereits von der Straße den Ruf: „Patrouille! Gendarmen!" Eiligst verließen drei Gendarmen im Laufschritte die Kaserne. Auch der Gendarmeriewachtmeister machte sich eiligst marschbereit. Eben wollte er der vorausgeeilten Mannschaft folgen, als ihm bei der Tür der Kaserne ein Mann entgegenwankte, und stammelte: „Ich bin angeschossen!" Mehr war aus dem Manne nicht herauszubekommen, denn er war durch das Laufen sichtlich erschöpft, überdies auch hochgradig erregt und erschreckt. Eine sofortige genaue körperliche Untersuchung des Mannes durch den Wachtmeister ergab, daß er nicht angeschossen und vollkommen unverletzt sei. Nach einigen Minuten erzählte dieser Mann, er heiße Ignaz Mahringer, er habe seinen Herrn namens Heinrich Kraus auf einer Automobilfahrt als Chauffeur begleitet, auf welcher sie beide von zwei unbekannten Fahrgästen überfallen und angeschossen worden seien.

Auf der Straße in der Richtung nach Wien östlich von der Mauerbachbrücke, stand ein Automobil. Passanten war es aufgefallen, daß dieses hellbeleuchtete Automobil vollkommen leer sei. Sie gingen um das Automobil herum und sahen nun zu ihrem Schrecken hinter dem Wagen neben dem Straßengelände einen Mann wie geistesabwesend mit blutigem Gesichte und blutigen Händen stehen. Sie führten den

Mann sofort zur nahen Gendarmeriekaserne. Auf dem Wege dahin sagte er zu den ihn führenden Passanten: „Mit dem Hammer hat er auf mich hinaufgeschlagen, ein Doktor!" In der Gendarmeriekaserne angelangt, verfiel er in einen somnolenten Zustand und war zu weiteren Auskünften unfähig. Der anwesende Chauffeur Mahringer teilte mit, der eben gebrachte schwerverletzte Mann sei sein Herr, auf welchen das Attentat verübt worden sei und heiße Heinrich Kraus.

Der herbeigerufene Gemeindearzt konstatierte an Heinrich Kraus mehrere Hieb- und Schußwunden, infolge deren ein starker Blutverlust eingetreten sei. Man durchsuchte flüchtig das Automobil und fand auf dem Boden in der Nähe des Wagenschlages einen mäßig großen Hammer, dessen eiserner Kopf an einer Längsfläche blutig war. Heinrich Kraus wurde mit dem Automobile in ein Wiener Spital transportiert. Sofort wurden auch telegraphisch alle Gendarmerieposten-Kommandos und Sicherheitswachstuben verständigt, damit die Kommunikationen zwischen dem Tatorte und Wien überwacht würden. Auch der Wald „am Bierhäuselberge" wurde abgesucht und dort eine Manschette mit dem Putzereizeichen Nr. 68 aufgefunden.

Tags darauf wurde der im Spital liegende Kraus, der sich wieder etwas erholt hatte, einvernommen. Durch diese Vernehmung konnte bereits festgestellt werden: Kraus besaß in Wien eine mechanische Werkstätte, befaßte sich aber auch mit dem kommissionsweisen Verkaufe von gebrauchten Automobilen. Am 2. August 1907 erschien bei ihm ein Mann, stellte sich als Dr. Steiner, Direktor einer Maschinenfabrik, vor und äußerte die Absicht, ein Automobil zu kaufen. Es wurde eine Probefahrt vereinbart, zu der sich am 6. August der angebliche Dr. Steiner mit einem angeblichen Chauffeur bei Kraus einfand. Kraus nahm zu dieser Probefahrt auch seinen Chauffeur Mahringer mit. Die Fahrt ging das Wiental hinauf bis hinter Hadersdorf-Weidlingau, dann wurde die Rückfahrt angetreten, welche durch einen unvermuteten Überfall des Dr. Steiner auf Kraus ein plötzliches Ende fand. Kraus wurde nämlich von Dr. Steiner mit Hammerschlägen bearbeitet und schließlich aus einem Revolver angeschossen, während der unbekannte Chauffeur des Dr. Steiner auf Mahringer Schüsse feuerte, glücklicherweise ohne diesen zu treffen. Mahringer gelang es zu entfliehen, Kraus blieb bewußtlos im Kupee liegen. Die unheimlichen Gäste bemühten sich, den abgestellten Motor anzukurbeln und das Automobil wieder in Gang zu bringen. Da ihnen dies aber in der Hast nicht gelang und sich inzwischen Leute näherten, ergriffen sie die Flucht.

Durch Inanspruchnahme der Presse wurde der Vorfall mit allen Details bekannt gemacht und durch die Mithilfe des Publikums wurden auch tatsächlich wertvolle Behelfe zur Eruierung der Täter gewonnen.

Mehrere Geschäftsleute meldeten sich, bei welchen der angebliche Dr. Steiner und sein Chauffeur Automobile besichtigt hatten, auch wurde von einigen durch die Details sehr verdächtigen Probefahrten berichtet, welche Dr. Steiner und sein Chauffeur mit von ihnen besichtigten Automobilen bereits unternommen hatten.

Am 10. August erschien bei der Polizei ein Artist mit der wichtigen Mitteilung, er glaube den gesuchten Chauffeur näher zu kennen. Seine Schwester Aloisia Uhlirz bewohne seit Mai 1907 gemeinsam mit einem gewissen Theodor Prosch eine kleine Wohnung. Die Personsbeschreibung des angeblichen Chauffeurs passe ganz auf Theodor Prosch. Prosch habe in letzter Zeit häufig von Automobilfahrten gesprochen; Prosch, der sich auch als Medizinae-Doktor ausgab und auch Bekannten ordinierte, habe in letzter Zeit die Absicht ausgesprochen, wieder nach Mailand zurückzukehren, wo er sich vor Jahren bereits durch längere Zeit aufgehalten habe. Seit 10. Oktober sei Prosch mit seiner Geliebten Aloisia Uhlirz aus der gemeinsamen Wohnung verschwunden. Dem Bruder der Aloisia Uhlirz aber, dem oberwähnten Artisten, seien in allerletzter Zeit Standesdokumente, wie er vermutete, von seiner Schwester Aloisia, gestohlen worden. Endlich berichtete dieser Artist, Theodor Prosch habe ihm im Sommer zwei Paar Manschetten geschenkt, welche die Marke Nr. 68 trugen, also dasselbe Merkzeichen, wie es die im Walde am Bierhäuselberge gefundene Manschette aufwies.

Die Geliebte des Theodor Prosch, Aloisia Uhlirz, wurde nun in Wien ausfindig gemacht und auf diese Weise festgestellt, daß Theodor Prosch ein österreichischer Deserteur sei, den sie unter dem falschen Namen Dr. Perez im Jahre 1906 kennen gelernt habe. Später habe er ihr erzählt, er heiße in Wirklichkeit Theodor Prosch, müsse aber unter falschem Namen leben, weil er wegen eines Duelles verfolgt werde. Sie habe mit Prosch in Wien und Mailand gelebt. Sie sei keinem Verdienste nachgegangen, weil sie krank war, Prosch habe nichts verdient, da er keinen Posten gefunden habe. Den Unterhalt habe eine Schwester des Theodor Prosch gedeckt, welche in Wien als Klavierlehrerin ansässig war.

Nun waren einige Anhaltspunkte gewonnen. Bald wurde eruiert, daß ein gewisser Hermann Hertzka in regem, fast täglichen Verkehr mit Prosch und der Uhlirz gestanden war. Es wurde

eruiert, daß auch dieser Hertzka schon in Mailand gewesen war, jetzt aber in Wien bei seinen Eltern lebte. Prosch und Hertzka waren oft miteinander fortgegangen, hatten oft auch stundenlang miteinander in der Wohnung des Prosch gesprochen. Am 6. August gegen 11 Uhr vormittags hatte Hertzka den Prosch abgeholt und beide waren gegen 1/2 1 Uhr fortgegangen, wie Prosch damals sagte, um sich wegen eines Postens zu erkundigen. Prosch kam an diesem Tage entgegen seiner sonstigen Gewohnheit die ganze Nacht nicht nach Hause, sondern kehrte erst am 7. August um 1/4 6 Uhr früh ganz bleich und verstört in seine Wohnung zurück.

Über eindringliches Befragen erzählte er seiner Geliebten Aloisia Uhlirz bei seiner Rückkehr: „Ich und Hertzka haben gestern an der Westbahnstrecke zwei vom Automobile heruntergeschossen. Hertzka hat im Kupee den Automobilhändler angeschossen, dann ich den Chauffeur und ich glaube auch, ihn getroffen zu haben, weil er nur wankend davon lief. Ich bin dann ins Kupee gestiegen, wo ich Hertzka und den Händler bereits im Handgemenge sah; da schoß ich dem Händler mit dem Revolver in den Kopf. Ich hatte mir das ausgedacht, weil ich keinen Posten bekomme, von den Eltern nichts mehr verlangen kann und weil die Mizzi (Schwester des Prosch) auch nicht in Wien ist. Wir wollten ein Automobil bekommen und mit demselben nach Ungarn zu den Eltern fahren. Zu diesem Zwecke hatte ich schon mehrere Automobile besichtigt. Mit Rücksicht auf die beabsichtigte weite Reise mußte es schon ein größeres sein.“ Nachdem Prosch der Uhlirz noch aufgetragen hatte, dem Hertzka zu verschweigen, daß sie eingeweiht sei, schlief er ermüdet ein.

Am Nachmittage kam Hertzka mit einem Pakete, in dem — wie sich später herausstellte — sein Salonrock verpackt war, in die Wohnung des Prosch. Auch Hertzka legte sich müde auf den Fußboden und schlief ein.

Am 8. August früh zeigte Hertzka zwei goldene Taschenuhren, die er seinen Eltern am 7. August aus dem Wäschekasten gestohlen hatte. Er versetzte diese mit Prosch in einer nahen Pfandleihanstalt. Mit dem Erlöse kamen beide wieder zur Uhlirz zurück und händigten ihr 10 K ein.

Prosch teilte ihr mit, er fahre mit Hertzka nach Wiener-Neustadt und werde sich dort einige Tage aufhalten, bis er von der Mizzi (d. i. die Schwester des Prosch) Geld erhalten werde. Er habe schon am 7. August vormittags der Schwester geschrieben, sie möchte persönlich nach Wiener-Neustadt kommen oder ihm dorthin

Geld senden. Von diesem Gelde würde er dann der Uhlirz das Nötige schicken, um es ihr zu ermöglichen, ihm nach Mailand nachzureisen. Einstweilen solle sie bei seinem Bruder Josef Aufenthalt nehmen und ihm unter der Adresse „Ignaz Lösch“ postlagernd Wiener-Neustadt schreiben. Seit 8. August 3/4 9 Uhr vormittags waren dann Hertzka und Prosch aus Wien verschwunden.

Es konnte keinem Zweifel mehr unterliegen, daß Theodor Prosch und Hermann Hertzka die Täter seien. Dies umsoweniger, als die Uhlirz in dem im Automobile gefundenen Hammer das Eigentum des Prosch erkannte. Ebenso agnoszierte sie einen anläßlich einer in Wien am 6. August nachts vorgenommenen Durchsuchung des Automobiles im Wageninnern gefundenen blutbefleckten Zwicker und einen Stock als das Eigentum des Hermann Hertzka. Nachdem die Polizei noch festgestellt hatte, daß Hermann Hertzka bis 7. August bei seinem Vater gewohnt hatte, seither aber vermißt wurde, wandte man sich der Verfolgung der Täter zu. Die Spur wies nach Wiener-Neustadt. Das Stadtpolizeiamt dieser Stadt wurde daher am Nachmittag des 10. August telephonisch informiert und schon um 1/4 7 Uhr abends gelang es, Hertzka auf dem Hauptplatze in Wiener-Neustadt zu verhaften. Sein Gefährte Prosch wurde nicht aufgefunden und Hertzka verweigerte über ihn jede Auskunft.

Erst in der Folge konnte festgestellt werden, daß auch Prosch sich damals in Wiener-Neustadt aufgehalten hatte, ja unweit des Hauptplatzes mit seiner aus Hermannstadt herbeigeeilten Schwester Mizzi auf und ab gegangen war, daß er sogar der Verhaftung seines Freundes Hertzka zugesehen und unerkannt noch am selben Abend mit den ihm von seiner Schwester zur Verfügung gestellten Geldmitteln die Reise nach dem Süden fortgesetzt hatte.

Die genaue Überwachung der bei der Post für die Angehörigen des Prosch einlangenden Briefschaften führten zur Ausforschung des Theodor Prosch in Genua und sohin zu seiner am 30. August dortselbst erfolgten Verhaftung.

III. Ergebnisse der Untersuchung und Verhandlung.

1. Objektive Feststellungen.

Hermann Hertzka wurde sohin wegen Verbrechens des versuchten Raubmordes dem Landesgericht in Strafsachen in Wien eingeliefert, bezüglich des Theodor Prosch aber das Auslieferungsverfahren eingeleitet, nach dessen Beendigung er dem Garnisonsgerichte in Wien überstellt wurde, welchem er als Militärhäftling unterstand.

Im Laufe der strafgerichtlichen Untersuchung versuchte man in erster Linie zu eruieren, in welcher Reihenfolge sich die einzelnen Ergebnisse abgespielt hatten und welche einzelnen Tathandlungen von Hertzka und welche von Prosch gesetzt worden seien.

Kraus berichtete als Zeuge im Laufe der Untersuchung einvernommen über den Überfall folgendes:

„Bei der Weidlingauer Bahnübersetzung wurden gerade die Schranken geschlossen. Das Automobil mußte daher halten. Ich wollte hier umkehren lassen, doch der angebliche Dr. Steiner erhob dagegen Einsprache: er habe bisher noch gar nichts gesehen. Es wurden nun Lampen angezündet, wobei der völlig schweigsame fremde „Chauffeur“ half und wir fuhren bis zur nächsten Bahnübersetzung vor Purkersdorf. Es war indessen 1/4 9 Uhr abends und ganz finster geworden. Ich befahl daher trotz des Protestes des Dr. Steiner umzukehren. Dr. Steiner wurde hierauf sehr wortkarg und reagierte zuletzt nicht einmal mehr auf direkte Fragen. So fuhren wir durch Hadersdorf-Weidlingau. Bei der Kirche, die so ziemlich am Ausgange des Ortes steht, nahm ich den steifen Filzhut ab. Als ich ihn wieder aufsetzte und fest auf den Kopf drückte, spürte ich einen heftigen Schlag auf den Kopf, von dem ich mir anfangs gar nicht denken konnte, woher er käme. Ich blickte zu dem noch immer neben mir sitzenden Dr. Steiner und sah in dessen rechter Hand einen Hammer, mit dem dieser zu einem weiteren Schlage ausholte. Ich sprang auf und packte meinen sich gleichfalls erhebenden Gegner mit der rechten Hand vorn an der Brust; dabei rief ich „Ja, was haben Sie denn? Ignaz, hilf mir!“ Mein Chauffeur Ignaz Mahringer hatte dies gehört, drehte sich einen Augenblick um und sah noch, wie Dr. Steiner im Kupee auf mich mit der rechten Hand zuschlug, während er mich mit der linken Hand würgte. Mahringer bremste, stellte den Motor ab und brachte den Wagen so rasch als möglich zum Stehen. Es war knapp hinter der Brücke über den Mauerbach.“

Die nun folgenden, sich ungeheuer rasch abspielenden Ereignisse werden von Kraus und Mahringer verschieden dargestellt.

Kraus erzählt:

Ich habe den vor mir stehenden Dr. Steiner mit beiden Händen auf den Sitz niedergedrückt und mein rechtes Knie auf dessen Schenkel gestemmt, während Steiner mich fortgesetzt mit Hammerschlägen auf den Kopf bearbeitete. Da habe ich auf einmal an der rechten Wange einen Stoß von einem metallnen Gegenstand verspürt und gleich darauf, nachdem ein Schuß unmittelbar vor meinem Ge-

sicht aufgeblitzt war, habe ich einen stechenden Schmerz an der Wange empfunden. Nun habe ich Steiner losgelassen. Rasch nacheinander sind zwei weitere Schüsse gefallen, von denen der eine meine rechte Brustseite traf, der andere meine rechte Achsel streifte. Um dieselbe Zeit sind auch außerhalb des Kupees mehrere Schüsse gefallen. Dr. Steiner hat mich dann zurückgestoßen, so daß ich an die Vorderwand des Kupees fiel. Steiner ist nun durch die linke Kupeetür auf die Straße gesprungen und hat den Wagenschlag zugeworfen. Ich fiel nieder, verhielt mich aber völlig ruhig, um die Attentäter nicht zu weiteren Schüssen auf mich zu veranlassen. Ich habe noch gehört wie Dr. Steiner sagte: „Jetzt schauen Sie, daß Sie mit dem Wagen weiter kommen“, habe zweimal das Geräusch des Ankurbelns vernommen und die damit verbundene Erschütterung verspürt, dann habe ich ein Getrappe wie von Laufschritten gehört und schließlich ist es still geworden. Ich habe noch eine kleine Weile gewartet, dann bin ich gleichfalls durch die linke Kupeetür ausgestiegen, wo mich alsbald herbeigeeilte Passanten und Gendarmen trafen und weiterführten.

Dem gegenüber berichtet Mahringer folgendes:

„Kaum, daß der Wagen stand, habe ich mich am fremden „Chauffeur“ vorbei nach links vom Lenkersitze geschwungen. Dieser Chauffeur hat mit den Worten: „Ja, was ist denn?“ eine Bewegung gegen die hintere Hosentasche gemacht und gleich darauf habe ich einen kalten harten Gegenstand an der Stirne gespürt. Fast zu gleicher Zeit hat der erste Schuß in unmittelbarer Nähe gekracht, so daß ich ganz geblendet war und auch einige Zeit am linken Ohre gar nichts hörte. Ich meine, daß diesen Schuß unbedingt der fremde Chauffeur auf mich abgegeben habe. Ich öffnete dann den linken Wagenschlag und suchte Kraus, der mir den Rücken kehrend im Kupee über Dr. Steiner gebeugt war, am Rock herauszuziehen.

Schon aber fiel ein zweiter Schuß, vermutlich auch vom „Chauffeur“, und es flog das Projektil an meiner linken Hüfte vorbei. Durch diese Schüsse erschreckt und in der Meinung, ich sei verletzt, habe ich Kraus losgelassen und bin, ohne erst die Kupeetür zu schließen, in der Richtung des Ortes zurückgelaufen. Während des Laufens habe ich mich umgedreht und dabei einen dritten Schuß vernommen, der nach dem Feuerscheine auf der linken Wagenseite abgegeben wurde, wo der fremde Chauffeur in dem Momente stand, als ich davonlief. Ich habe dann noch einige weitere Schüsse hinter mir gehört und bin schließlich zur Gendarmeriekaserne gekommen.“

Am 7. August um 1/2 5 Uhr früh war anläßlich der amtlichen Untersuchung des Automobils von einem Polizeiagenten ein blutiges, deformiertes Projektil gefunden worden und zwar in der rechten hinteren Ecke auf dem Boden des allenthalb stark blutbespritzten Kupees. Ob diese deformierte Kugel Kraus getroffen habe oder nicht, ließ sich nicht feststellen. Wohl war das Projektil blutig und deformiert, doch mußte man schließlich zugeben, daß dieses Projektil möglicherweise sich in den zahlreichen Blutlachen des Kupees verfärbt und durch Fußtritte deformiert worden sei.

Ein zweites Projektil hatte ein Wegeinräumer am 7. August in der Säule einer Warnungstafel in unmittelbarer Nähe des Tatortes entdeckt. Diese Säule steht 20 Schritte von der Mauerbachbrücke gegen Wien zu an der linken Straßenseite und zeigte in der abgeschrägten, gegen die Brücke zu gewendeten vorderen Kante eine Einschußöffnung 113 cm über dem Erdboden. Dieses Projektil wurde durch Wegschneiden des Holzes freigelegt.

Ein drittes Projektil wurde endlich am 16. August dem Kraus im Kaiserin Elisabeth-Spitale auf operativem Wege aus der Augenhöhle entfernt. Kraus hatte noch eine weitere Schußwunde aufzuweisen, die durch ein Projektil verursacht wurde, das aus der Achselhöhle wieder herausgetreten war. Zweifellos waren also mehr als drei Schüsse gefallen und die Zeugen sprachen von etwa fünf oder sechs Schüssen, die sie gehört hätten; es ließ sich aber diesbezüglich Genaueres nicht mehr konstatieren.

Man hatte ferner bei Hertzka anläßlich seiner Verhaftung in Wiener-Neustadt einen fünfläufigen Revolver vom Kaliber 7 mm und 5 Patronen gefunden. Endlich waren bei der Aloisia Uhlirz unter ihren und des Prosch Effekten eine Patronenhülse und 15 Revolverpatronen vom Kaliber 9 mm gefunden worden. Aloisia Uhlirz gab diesbezüglich im Laufe der Untersuchung an, Hertzka und Prosch hätten je einen Revolver besessen.

Hertzka erklärte in der Untersuchung, sich nicht daran erinnern zu können, geschossen zu haben.

Projektile, Patronen und Revolver wurden nun den Sachverständigen im Schießfache vorgewiesen, welche ihr Gutachten dahin abgaben, daß aus dem bei Hertzka vorgefundenen Revolver nur eines der vorgewiesenen Projektile stammt, während die beiden anderen Projektile einem 9 mm Revolver entstammen. Unter der Voraussetzung, daß Hertzka und Prosch nicht nach der Tat ihre Revolver absichtlich oder irrtümlich vertauscht haben — wozu natür-

lich Gelegenheit genug vorhanden war — gelangten die Sachverständigen zu nachstehendem Gutachten:

1. Hertzka hat mindestens einen Schuß, Prosch mindestens zwei Schüsse abgegeben, jeder aus einem anderen Revolver;

2. Die in der Augenhöhle des Kraus sowie die in der Säule der Warnungstafel gefundenen Kugeln stammen aus dem Revolver des Prosch, während die im Kupee gefundene blutige und deformierte Kugel aus der Waffe des Hertzka herrührt.

Nach dem Gutachten der Gerichtsärzte hatte Kraus eine Reihe von Verletzungen erlitten. Die Schußwunden erwiesen sich als an sich schwere Verletzungen und war eine bleibende Schwächung des Gesichtes eingetreten, indem die Sehkraft des rechten Auges auf einen kaum mehr in Betracht kommenden Rest des Sehvermögens reduziert war.

2. Hertzkas Verhör.

Im Laufe der gerichtlichen Strafuntersuchung wurde Hertzka eingehend vernommen, erzählte über sein Vorleben befragt, er habe zuerst die Unterrealschule besucht, für die Fächer der Realschule jedoch keine besondere Vorliebe gehabt und es nach Absolvierung der Unterrealschule versucht, in das Obergymnasium überzutreten. Die Aufnahmsprüfung in das Obergymnasium habe er nicht bestanden und daher die Oberrealschule absolvieren müssen. Wegen Notlage der Familie habe er während seiner Realschulstudien Stunden geben müssen. Alle diese Umstände hätten dazu beigetragen, daß er bei der Reifeprüfung einmal reprobiert worden sei. Er habe sich nach abgelegter Reifeprüfung an der Technik einschreiben lassen. Nach der ersten Staatsprüfung an der Technik habe er nicht weiter studieren können, „weil er nicht fähig war, sich die Konstruktionen real vorzustellen". Er wendete sich humanistischen Studien zu, wollte die Gymnasialmatura nachtragen, inskribierte an der philosophischen Fakultät, kam aber auch hier hier nicht weiter und plante zuletzt, Kaufmann zu werden. Bis vor einem halben Jahre habe er sich als Instruktor noch etwas verdient, seither aber nichts mehr. Seine poetischen Arbeiten, mit welchen er sich seit Jahren abgab, raubten ihm die ganze Zeit. Die Eltern mußten ihn erhalten, es entstand daher oft Verdruß, seine Mißerfolge als Dichter kränkten ihn, die Überzeugung, daß er einen Teil seines Lebens vergeudet habe, endlich eine unglückliche Liebesaffäre machten ihn „melancholisch". Mit Mizzi Prosch, der Schwester des Theodor Prosch habe er vor Jahren ein Verhältnis begonnen. Durch Mizzi Prosch habe er deren Bruder Theodor Prosch kennen gelernt. Theodor Prosch,

der zweifellos ein bedeutender Musiker sei, habe ihn besonders interessiert. Bald hätten ihn künstlerische Interessen mit Prosch verbunden, Prosch spielte ihm oft vor und sei daran gegangen, die Musik zu einem Libretto Hertzkas zu komponieren.

Prosch, der mit Aloisia Uhlirz ein Verhältnis hatte, hatte sich eine Zeitlang mit derselben in Mailand aufgehalten. Da Prosch in Mailand angeblich keinen Verdienst fand, kam er im Frühjahre nach Wien. Aber auch hier fand er keinen Verdienst und mußte alles versetzen. So brachten auch die gleichen äußeren Verhältnisse Prosch und Hertzka einander näher.

Beide faßten nun den Plan, „sich von der Kultur zurückzuziehen" und irgendwo in einem unzivilisierten Lande als Landwirte ein anderes Leben zu beginnen. Da sie aber kein Reisegeld hatten, schlug Prosch vor — es war etwa im Juni 1907 — sich ein Automobil „zu verschaffen" und es dann zu verkaufen. Beide besprachen den Plan zuerst in der Weise, daß sie ein auf der Straße aufsichtslos stehendes Automobil besteigen und damit davonfahren wollten; Prosch getraute sich die Lenkung eines solchen zu. Wirklich gingen sie auch in den Straßen der Stadt herum, sahen auch öfter unbeaufsichtigte Automobile, es fehlte ihnen aber der Mut zur Ausführung ihres Planes.

Allmählich nahm der gemeinsame Plan eine andere Gestalt an. Hertzka als der Ältere und Gewandtere sollte als Käufer eines Automobils auftreten, Prosch als sein Diener. Eine Probefahrt sollte mit dem Verkäufer vereinbart werden. Wenn dann der Chauffeur während dieser Probefahrt bei irgend einem Anlasse absteigen sollte, wollten sie mit dem Wagen davonfahren.

Hertzka und Prosch begaben sich nun zu verschiedenen Firmen, wurden von einer Firma auch zu einer Probefahrt mitgenommen, es ergab sich aber nicht die gewünschte Gelegenheit. Dann sprachen sie zum erstenmal bei Kraus vor, ließen aber die Sache wieder auf sich beruhen, weil Prosch von seiner Schwester Geld bekommen hatte. Ende Juli, als das Geld zu Ende war, kamen sie wieder auf den Plan zurück. Am 2. August sprach Hertzka bei Kraus vor und es wurde schriftlich eine Probefahrt für den 5. August vereinbart. Auch mit einer zweiten Firma vereinbarte Hertzka eine Probefahrt für den 5. August. Nun wurden zwischen Prosch und Hertzka die Details der Ausführung besprochen.

Prosch schlug folgendes vor: Sollte nur eine Person mitfahren, so müßte man trachten, mit dem Automobil in dem Momente davonzufahren, wenn diese Person gerade aussteigt; würde die mitfahrende Person während der Probefahrt nicht absteigen, so müßte diese Per-

son betäubt und abgeladen werden. Als Betäubungsmittel dachten beide zuerst an Chloroform; weil aber dieses im Handel nicht zu bekommen ist, proponierte Prosch Schläge mit einem Hammer auf die Stirne. Sollten aber zwei Leute mitfahren, so müßte man den einen auf die vorbeschriebene Art betäuben, den anderen mit Stricken fesseln, beide absetzen und davonfahren. Mit dem Automobil würden sie in eine größere Stadt an der Südbahnstrecke fahren, dort könnte man den Wagen verkaufen und mit dem Erlöse eine Orientreise bestreiten.

Hertzka gab an, daß er und sein Genosse sich der Verwerflichkeit ihres Vorhabens wohl bewußt waren, daß ihnen aber „die Not und die verzweifelte Lage keinen anderen Ausweg ließen" Hertzka erzählte weiter, daß er am 4. und 5. August wieder diesen bösen Plan fallen lassen wollte, weshalb er auch Prosch zu der vereinbarten Probefahrt nicht abholte. Er habe vielmehr in diesen Tagen auf Grund von Zeitungsannoncen mehrere Offerten um Dienstposten geschrieben (dies scheint den Tatsachen wirklich zu entsprechen). Am 6. August aber habe ihm der vorwurfsvolle Blick seiner Mutter volle Mutlosigkeit gebracht und jede Hoffnung geraubt, jemals noch ehrliche Arbeit zu finden. In dem Glauben, daß ihm nun wirklich nichts mehr als das Verbrechen übrig bleibe, habe er vormittags das Elternhaus verlassen. Er nahm seinen Spazierstock mit und steckte seinen geladenen fünfläufigen Revolver zu sich, den er links vorne unter der Hose in einem durch Aufreißen des Futters gebildeten Schlitze trug, so daß der Schaft ein wenig über die Hose hervorsah, von der Weste jedoch überdeckt wurde. Den Revolver nahm Hertzka, wie er sagt, aus folgenden Gründen mit: 1. um sich zu erschießen, falls der Anschlag mißlänge; 2. um eventuell den Chauffeur durch Drohung mit dem Revolver zum Absteigen zu zwingen; 3. um sich im äußersten Falle zu verteidigen, wenn sie, — statt die Anderen zu überwältigen, von diesen überwältigt würden. Ein Angriff mit dem Revolver sei aber nicht nur nicht beschlossen, sondern geradezu ausgeschlossen worden.

So kam Hertzka mit 18 Hellern in der Tasche am 6. August zu Prosch und sagte ihm, er sei nun bereit, den Plan zur Ausführung zu bringen. Prosch gab ihm einen Hammer, den er ebenso wie den Revolver auf der rechten Seite unter der Hose verbarg. Auch Prosch steckte seinen Revolver und einen 1½ bis 2 Meter langen, bleistiftdicken Strick zu sich.

Derart ausgerüstet gingen sie zuerst zu der anderen Firma, mit welcher sie die Probefahrt gleichfalls für den 5. August vereinbart hatten und unternahmen mit deren Wagen eine Probefahrt. Der Chauffeur dehnte trotz Ersuchens Hertzkas diese Probefahrt nicht weiter aus

als bis Purkersdorf. Auf der Rückfahrt stieg der Chauffeur bei einem Gasthause ab und ging ins Lokal, ohne den Motor abzustellen, so daß Hertzka und Prosch nun allein im Wagen waren. Prosch griff rasch nach dem Hebel und wollte wegfahren, Hertzka aber konnte sich hiezu nicht entschließen und bat Prosch zu bleiben. Schon kam aber auch der Chauffeur zurück, dem Hertzka seine letzten 18 Heller geben mußte. Eine zweite, gleich günstige Gelegenheit bot sich nicht mehr und zu einem Überfalle am hellen Tage mangelte ihnen der Mut.

In Wien stiegen sie aus. Hertzka erzählt, er habe nun nach Hause gehen wollen. Prosch habe ihm aber zugeredet, das Projekt nicht fallen zu lassen, sondern mit dem Automobil des Kraus eine Probefahrt zu unternehmen.

Mit Kraus und Mahringer sei zunächst die Fahrt auf den Exelberg unternommen worden; noch zögerten beide mit dem Attentate, Hertzka suchte die Fahrt zu verlängern. So kam die zweite Fahrt auf der Westbahnstrecke zustande.

Hertzka erzählt, daß er immer weiter fahren wollte, weil er hoffte, daß „draußen" die Straße einsamer würde. Kraus ließ aber schließlich umkehren und sie fuhren zur Stadt zurück. Als Kraus sich nach vorne beugte, habe er den Moment benützt, um den Hammer herauszuziehen und neben sich auf den Sitz zu legen. Dann aber habe es ihn wieder gereut und er wollte den Hammer wieder einstecken oder sonst verschwinden lassen, konnte es aber nicht mehr, ohne gesehen zu werden. Voll Angst habe er überdacht, daß nunmehr die Fahrt bald ein Ende nehme und er die Kosten der Probefahrt zahlen müsse, und so habe er sich zur Tat entschlossen. Ein Blick durchs Fenster schien ihm eine menschenleere Gegend zu zeigen und so versetzte er dem Kraus, als dieser gerade weg sah, einen Hammerschlag auf die Stirn. Wenigstens habe er nach der Stirne gezielt, um die Schläfengegend zu vermeiden, wo ein Schlag tödlich sein könnte. Kraus habe einen Schmerzensschrei ausgestoßen, um Hilfe gerufen und sich auf ihn geworfen. In dem Augenblicke habe er erkannt, wie schlecht das sei, was er getan, und er habe tiefen Abscheu vor sich empfunden. Dieses Gefühl hätte sein Bewußtsein getrübt, daß er sich nicht mehr genau an die weiteren Ereignisse erinnere.

Er wisse nur noch, daß er ein zweitesmal nach Kraus geschlagen, daß er gerufen und gleich darauf einen Schuß gehört habe. Er wisse nicht, ob er selbst geschossen habe, auch nicht, ob während seines Handgemenges mit Kraus ein Dritter ins Kupee gekommen sei. Er erinnere sich erst wieder daran, daß er aus dem Wagen

springend Prosch beim Lenkersitze stehen sah und ihm zugerufen habe: „Theodor, komm, fliehen wir!“ [1])

Mit Prosch sei er dann auf der Straße in der Richtung gegen Wien zu gerannt, hierauf über den Bahndamm in den Wald abgebogen.

Hier habe ihn Prosch aufmerksam gemacht, daß er seinen Revolver in der Hand halte und ihm zugerufen: „Schau, ob du dich nicht angeschossen hast.“ Jetzt hätte er konstatiert, daß eine Patrone aus seinem Revolver ausgeschossen war. Das ließ keine andere Deutung zu, als daß er im Automobil geschossen habe, denn geschossen wurde nur beim Automobil, nicht aber auf der Flucht. Er könne sich aber an diesen Schuß nicht erinnern und müsse zur Zeit der Abgabe desselben nicht bei Besinnung gewesen sein.

Er habe sich dann selbst erschießen wollen. Um dies zu verhindern, habe ihm Prosch auf kurze Zeit den Revolver abgenommen. Dann ging die Flucht durch den Wald kreuz und quer. Während derselben warf Hertzka einen Teil seines Kragens und seine Manschetten weg, weil sie blutig waren. Es waren dies Manschetten von derselben Art, wie diejenigen, welche Prosch von Hertzka geschenkt erhalten und welche durch Prosch in den Besitz des Heinrich Uhlirz gekommen waren.

Flüchtend seien sie gegen 2 Uhr in das Liebhartstal [2]) gekommen, dann über die Schmelz und den Gürtel [2]) nach Margareten [3]) gegangen, wo sie bis zum Aufsperren der Haustore [4]) in einem Parke geblieben seien.

Während dieses Beisammenseins habe ihm Prosch erzählt, er habe auf den Chauffeur und zweimal auf Kraus geschossen, beide

1) Bei einem späteren Verhöre erzählte Hertzka: Es war vereinbart, daß der Überfall durch ein von ihm gerufenes lautes „Halt“ eingeleitet werden sollte. Da würde — so habe er kalkuliert — der Chauffeur wahrscheinlich stehen bleiben. Und nun sollte er und Prosch den Kraus und seinen Chauffeur durch Vorhalten der Revolver zum Verlassen des Automobils zwingen. Er habe aber im entscheidenden Moment nicht den Mut gefunden, den Revolver zu ziehen und habe daher mit dem Hammer zugeschlagen.

Ganz zuletzt erklärte Hertzka: „Während der Rückfahrt seien „die verschiedensten Überlegungen ihm durch den Kopf gejagt, die Angst habe sich seiner bemächtigt und einen Teil seiner Vernunft geraubt“. „Da wußte ich nicht mehr, was ich tat und so geschah der erste Schlag, den ich, wie ich dunkel weiß, nach der Stirne führte. Danach fühlte ich ein Würgen. Was weiter im Wagen geschah, weiß ich nicht und ich weiß erst von mir, als ich an der Luft war und rannte“. Im Walde habe er den Revolver in seiner Hand gesehen und Prosch habe ihm zugerufen: „Was hast du denn getan, du hast dich angeschossen.“

2) Stadtteile an der äußersten Peripherie von Wien gelegen.

3) Bezirk von Wien.

4) In Wien werden die Haustore um 10 Uhr abends vom Hausbesorger gesperrt und um 6 Uhr früh wieder geöffnet.

Schüsse hätten getroffen, davon einer den Kopf, auch hätte er sich bemüht, das Automobil in Gang zu bringen, was ihm aber nicht gelungen sei. Bevor sie sich trennten, habe Hertzka den Vorschlag gemacht, beide sollten sofort der Mizzi um Geld schreiben, damit sie nach dem Orient reisen könnten. Dann sei jeder von ihnen nach Hause gegangen.

Hertzka habe aber daheim keinen Schlaf finden können; er sei bald aufgestanden und habe einen Brief an die Schwester seines Freundes geschrieben. Das Alleinsein in der Wohnung seiner Eltern an diesem Vormittage habe er dazu benützt, seinen Eltern die goldenen Uhren zu stehlen, um durch deren Verpfändung die nötigsten Mittel für sich und für Prosch zu beschaffen. Dann sei er zu Prosch gegangen. Am 8. August in der Frühe habe er sich mit Prosch auf die Flucht gemacht.

3. Erhebungen über den subjektiven Tatbestand.

Im Verlaufe der Polizeierhebungen hatte ein Polizeiagent berichtet, eine Frau habe den Hertzka als einen nicht ganz normalen Menschen bezeichnet und habe berichtet, dieser hätte oft grundlos gelacht, sei zerfahren gewesen und habe sich „einen besseren Dichter als Schiller und Goethe genannt".

Es wurden daher Erhebungen über den Geisteszustand des Hermann Hertzka gepflogen und Auskunftspersonen einvernommen.

Hierbei wurde folgendes festgestellt:

Einem Theaterfachmann, Herrn G., gab Hertzka 1906 ein Theaterstück zur Begutachtung und äußerte sich zu Herrn G., als er das nach Ansicht dieses Herrn konfuse Stück zurückerhielt, Raimund sei nichts gegen ihn, Mozart nichts gegen seinen Freund Prosch.

Der Vater Hertzkas berichtet, es sei die Familie nicht in Not gewesen, Hertzka habe bescheiden gelebt, nicht geraucht und nicht getrunken. Zuletzt habe er melancholische Anwandlungen gehabt, habe oft Kopfschmerzen gehabt, sei manchesmal schlaflos herumgegangen und hätte sich geäußert, er wolle sich erschießen. Weil er hochfahrend war, sei das Verhältnis zu den Geschwistern nicht herzlich gewesen. Vor dem Verbrechen bemerkte der Vater keine Veränderungen an seinem Sohne. Seit zwei Jahren dichte er und zwar am meisten in der letzten Zeit. Einmal habe er gesagt, man müsse ihm schon bei Lebzeiten ein Denkmal setzen. Die Töchter des Onkels väterlicherseits und ein Sohn des Bruders der Mutter waren geisteskrank. Zwei Brüder Hertzkas waren wegen Diebstahls eingesperrt, einer von diesen hatte sich erhängt.

Es wurde nunmehr die psychiatrische Untersuchung Hermann Hertzkas verfügt.

Hertzka verhielt sich, wie sich dem Befunde des psychiatrischen Elaborats entnehmen läßt, bei den Besprechungen mit den Psychiatern Dozent Dr. Bischoff und Prof. Dr. Raimann klar und geordnet. Nur bei Besprechung des Deliktes geriet er in eine weinerliche Stimmung. Er erzählte, er sei immer hypochondrisch veranlagt, immer mehr traurig gewesen, habe die Geselligkeit vermieden, weil er nicht die rechte Gesellschaft finden konnte .... Als er an der Universität studierte, schloß er vor zwei oder drei Jahren eine Bekanntschaft mit einem armen Mädchen, welches er sehr gerne hatte. Weil sie aber sah, daß er sie nicht heiraten konnte, habe sie sich von ihm zurückgezogen; dies habe ihn sehr gekränkt. Schließlich habe er nicht mehr studiert, die Stunden habe er auch verloren, deswegen habe er zu Hause Verdruß gehabt. Nicht die Angehörigen machten ihm viele Vorwürfe, sondern er selbst habe sich innere Vorwürfe gemacht, daß er den Seinen zur Last falle und nichts erreiche. Als es zu spät war, habe er einen Handelskurs durchmachen wollen, die Mutter konnte ihm aber das Schulgeld nicht geben. Seine Dichtungen habe er an viele Zeitungen geschickt, überall sei er aber zurückgewiesen worden. Nur ein Mann ersten Faches könnte sie eben würdigen und einem solchen konnte er die Dichtungen nicht vorlegen. Sein Bewußtsein irre sich nicht, er sei überzeugt, daß er sich nicht auf einer verfehlten Bahn befinde. Als Aufgabe des Dichters gibt er an, er habe die Schönheit zu zeichnen. Was die Leute Systemlosigkeit seiner Dichtungen nennen, sei seine Mannigfaltigkeit. Es sei auch nichts geordnet. Die Dichtungen folgen in seinen Schriften ebenso aufeinander, wie sie seiner Stimmung entflossen. Er weist die Frage, welche Vorbildung er habe, lächelnd zurück. Beeinflußt sei er vielleicht von Goethe oder Heine. Er erklärt, er anerkenne keinen höheren Dichter, als er selbst es ist, gibt zwar zu, daß die Selbstkritik nicht verläßlich ist, bemerkt aber, er wisse ganz genau die Grenzen der Leistungsfähigkeit Goethes und habe das sichere Bewußtsein seiner eigenen Befähigung.

Die Psychiater bemerken: „Die dem Akte beiliegenden Gedichte Hertzkas haben für die psychiatrische Beurteilung keine Bedeutung. Sie enthalten keine Merkmale geistiger Störung, bieten jedoch Gelegenheit die geistige Veranlagung Hertzkas zu prüfen. Sie enthalten ziemlich viele Formfehler, die vielleicht mehr auf eine Geringschätzung der Form als auf deren Unkenntnis zurückzuführen sind, die Sprache ist ziemlich wortreich, läßt jedoch ästhetische Forderungen

oft außer acht. Der Inhalt verrät einige Phantasie, mitunter ist Hertzka unklar, ja verworren, der ausgedrückte Gedanke ist oft ohne poetische Bedeutung.“

Was schließlich die Einsicht in die Strafbarkeit seiner Tat betrifft, bemerken die Psychiater: „Hertzka zeigt sich Einwendungen nicht zugänglich und bleibt starr dabei, daß er trotz Mitnahme der Waffen einen Überfall nicht beabsichtigt habe und diesen nur infolge der Trübung seiner Gedanken ausgeführt habe. Er will oder kann nicht verstehen, daß sein Fall bezüglich des Fehlens eines der Tat unmittelbar vorhergehenden Willensentschlusses nicht vereinzelt dasteht und hat sich völlig in die Überzeugung verbohrt, daß sein Delikt nicht gestraft werden könne. Interesse an dem Schicksal Kraus' und Mitleid mit diesem ist nicht zu bemerken“.[1])

Kurz vor der mündlichen Hauptverhandlung hatte ich über Ersuchen des Verteidigers eine Unterredung mit Hertzka, da der Verteidiger meine Ansicht über das Seelenleben Hertzkas zu hören wünschte.

Hermann Hertzka entwickelte während einer zweistündigen Unterredung in abgerissenen und phantastischen Sätzen ein philosophisches System, welches wahllos und ohne jede Einheit aus Bausteinen der indischen Philosophie, der Philosophie Schopenhauers und der Philosophie Nietzsches zusammengesetzt war. Als ich ihm vorhielt, daß zwei seiner prinzipiellen Anschauungen, die er im Laufe des Gespräches entwickelt hatte, in diametralem Gegensatze zu einander stünden, meinte er lächelnd: „Es wird aber doch wohl so sein“. Auf meine Bemerkung, er habe auch Nietzsche keineswegs voll erfaßt und sich einen ganz falschen Nietzsche zurecht konstruiert, erwiderte er, das habe ihm sein Verteidiger auch bereits gesagt, er wolle sich aber in eine Erörteruug über diese Frage nicht einlassen, denn er sehe genau, wohin das führe, man wolle ihm durch seine eigenen philosophischen Anschauungen beweisen, er habe vorgefaßte Mordabsicht gehabt.

Hertzka macht während dieses ganzen Gespräches den Eindruck eines halbgebildeten, überaus konfusen Phantasten, und war die Umwertung seines ganzen Bewußtseinsinhaltes in egozentrischer Richtung in die Augen fallend. Einige isolierte, nicht zu einem System verarbeiteten Größenideen, welche in den Wachträumen Hertzkas eine besondere Rolle zu spielen schienen, waren für sein Denken zum Teil Richtung gebend.

---

1) Das sich an diesen Befund anschließende im Laufe der Voruntersuchung abgegebene schriftliche Gutachten der Psychiater deckte sich mit dem in der mündlichen Hauptverhandlung abgegebenen, über welches an späterer Stelle berichtet wird.

Von besonderem Interesse war daher für mich ein kleines Manuskript Hertzkas, welches mir sein Verteidiger vor meiner Unterredung mit Hertzka übergeben hat. In diesem Manuskript sucht Hertzka seinem Verteidiger darzustellen, wie er dazu gekommen sei, ein solches Verbrechen zu verüben. Gleich in den ersten Zeilen macht sich die Umwertung des Bewußtseinsinhaltes in egozentrischer Richtung bemerkbar, Hermann Hertzka vergißt vollständig, daß er der Verbrecher und Angeklagte ist, fühlt sich als berechtigter Ankläger, verfällt in ein weinerliches Mitleid mit sich und in eine namenlose Strenge der Gesellschaft gegenüber. Dieses Manuskript ist psychologisch so interessant, daß ich es hiemit in extenso folgen asse.

4. Hertzkas eigene psychologische Erklärung seiner Tat [1]).

„Wahr und aufrichtig will ich nun erzählen, wie es kommt, daß ein Mensch wie ich, der immer ruhig, brav und anständig gelebt hat, dazu kam, ein solches Verbrechen zu verüben, eine Tat, die jedem Menschen Abscheu und Entsetzen erregen muß. Für eine Tat wie diese möchte für denjenigen, der sich bewußt ist, was er im Begriffe zu tun sei, ewige Verdammnis ohne Verzeihung, Ausstoßung aus der Gemeinde der Menschen und ewige Reue die Folge sein. Ist es mir nun vergönnt, alle Beweggründe, alle Gedanken, alle Gefühle, die in mir zur Zeit der Tat lebten, zu Papier und zum Ausdrucke zu bringen, so wird gewiß niemand ohne Träne des Mitleids, ohne Erbarmen im innersten Herzen diese Zeilen lesen. Und, möge nun die Auffassung dieser Tat von seiten der Menschen welche immer sein, möge mein Urteil strenge sein, strenger als mein Herz es hofft, so sage ich ruhig und traurig, — weiß ich auch nicht, wer es mir glauben mag, — ich weiß nicht, was ich getan habe und werde es auch nie wissen."

„Wie mein Leben, meine Gefühle und Gedanken sich entwickelt haben, kann ich hier wiedergeben, was ich aber getan habe, ermessen kann ich es nicht."

„Wahrhafte Psychologen, welche die Seele des Menschen erblicken können, werden mehr sehen, mehr begreifen als ich, und vielleicht mag dann ihr Urteil weniger hart sein. Jede menschliche Seele ist ein Ganzes für sich. Man bemühe sich in meine Seele, meine Empfindungen und meine Gedanken einzudringen, vielleicht wird man

1) Ich habe die vielfach unvollendeten Sätze und die stilistischen Fehler, die dem Hertzka unterlaufen sind, nicht korrigiert, sondern dessen Elaborat wörtlich abgedruckt.

manches finden und manches sehen, was nach außen anders erscheint, als es in Wirklichkeit ist. Vielleicht bin ich ein seltsamer, eigentümlicher Mensch, vielleicht aber — und ich glaube, daß es so ist — bin ich der harmloseste und einfachste Mensch unter der Sonne. Immerhin, sagt mein Herz mir, daß ich ein einfaches, friedliches und braves Wesen bin, das man gequält, gejagt, gehetzt, zur Verzweiflung getrieben hat, bis es im Wahnsinne seines Schmerzes hinging, um etwas zu tun, von dem es nicht wußte, was es war; immerhin bin ich — und wird keine Macht der Erde imstande sein, es mir einzureden, — bin ich kein schlechter Mensch. Solange der Pulsschlag in diesem meinem Herzen ertönt, so lange dieses mein braves und ehrliches Blut durch die Adern fließt, solange wird mein unwissendes, unbewußtes Herz nicht wissen, was es getan hat. Ein Künstlerherz, so rein, so hoch, so schön und so groß kann so etwas Gemeines, Niedriges, Erbärmliches und Schmutziges nicht begangen haben. Wenn es aber geschehen ist, dann muß auf jene die Schuld fallen, die es so weit getrieben haben, so tief hinab gedrückt haben, daß es in der Finsternis um sich schlug, sich wehrte, weil es noch stark war und zu groß war, um ohne Wehr unterzugehen."

„In der Finsternis aber ging ich und lebte ich die letzten sieben Jahre. Und darum sagte ich es, immer und immer noch, ich bin kein schlechter Mensch, ich bin ein Unglücklicher oder ein Kranker oder beides zusammen. An den Menschen liegt es festzustellen, wie es ist, ich bin hier im Kerker, meine Hände sind gebunden, schwarze Gedanken nagen in meinem Gehirne, ich bin machtlos. Habe ich etwas getan, was ich nicht hätte tun sollen, so möge man ruhig und unparteiisch hingehen und prüfen und untersuchen meinen Geist, mein Herz, mein Leben und dann möge man gerecht und anständig und ehrenhaft, wie es dem Richterherzen zukommt, mein Urteil sprechen. Ich bitte nur um Gerechtigkeit und wenn es nötig ist, um Mitleid. Ein schlechter Mensch aber bin ich nicht und werde ich nie sein, dafür legt mein Leben Zeugnis ab, das ich bis zu dieser Tat geführt habe. Nie hatte ich einen Feind, nie war ich jemandes Feind, nie habe ich jemanden verletzt, beleidigt oder gehaßt. Nie habe ich einem Menschen etwas zuleide getan. Wohl aber hat man mich verletzt, beleidigt, gejagt, gehetzt und oft gehaßt. Alle Menschen, die mich kennen, haben mich nur als anständigen und ehrlichen Menschen gekannt. Alle meine Schüler (und ich hatte eine große Anzahl) haben mich auch geliebt und geachtet, keinen gibt es, de nicht geweint hätte, wenn ich manchmal, wie es in früherer Zeit vorzukommen pflegte, eine Stunde aus Zeitmangel und Arbeitsüber-

häufung aufgeben mußte. Alle haben mich geliebt und besonders „die Kinder". Ich betone dieses, denn die Kinder haben ein instinktives tiefes Gefühl für das, was schlecht ist und für das, was gut ist, und obwohl ich fast immer peinlich strenge gegen alle war, hat es nie jemand gegeben, ob Erwachsen oder nicht, der mir auch nur im leisesten gegrollt hatte. Instinktiv hat jeder gefühlt, daß ich sein Bestes nur wolle und jeder hat mich geliebt und geachtet. Besonders aber liebten mich die Kinder, welche einen schlechten Menschen nicht lieben können, welche nur das Gesicht eines Menschen anzusehen brauchen, um zu wissen, woran sie sind. Die Kinder aber haben mich geliebt, weil sie das Verwandte in mir erkannten, weil sie instinktiv empfanden, daß ich ihnen nahestehe."

„Und ich stehe allem Kindlichen, Lieblichen, Naiven, Spielenden und Kleinem nahe, weil ich ein Kind bin, nicht mehr, nicht weniger, ein Kind! Ein Kind, das selbst nicht einmal weiß, wie sehr es Kind ist! Ein Kind, das manche im Landesgericht (z. B. mein Untersuchungsrichter) ernst aufgenommen haben, obwohl es sich in tausend Mienen und Gebärden, in jedem Blicke, in dem Gehaben, Benehmen und Aussagen, in der Tat selbst und in meinem ganzen Leben bis nun zeigen mußte. Dreißig Jahre bin ich nun alt geworden, vieles habe ich erlebt, Ernstes und Schweres, Furchtbares und Düsteres, Trauriges und Quälendes, das mich längst zum Manne hätte machen müssen, wenn ein einziger Gran eines Mannes in mir läge. Aber hätte ich auch tausendmal Schwereres erlebt, und wäre es tausendmal tiefer und stärker in mich eingedrungen, immer wäre ich in der Seele ein Kind geblieben, ein Kind. Ich betone dieses, weil es, wie ich glaube, vieles erklärt undbeleuchtet."

„Auch hoffe ich, daß man mir glauben wird, wenn ich dies sage, wenn nicht, lese man meine Gedichte. Sie zeigen den harmlosesten, kindlichsten, naivsten Geist, den man sich denken kann. Und darum auch habe ich es nie zu etwas Ernstem im Leben gebracht und würde ich es nie zu etwas Ernstem bringen, weil ich Zeit meines Lebens ein Kind bin und bleiben werde. Und darum habe ich am meisten unter allem, was ich auf Erden Schönes getroffen habe, das kindliche Musikparadies, den Zaubergarten der Nixen und Elfen eines Mozart geliebt, des einzigen Kindes in der gesamten Weltliteratur. Und darum ist mein Fall so traurig und so tief zu beklagen, weil ein Feenparadies mit mir sterben wird, wie es die Menschen nicht mehr schauen werden. Und darum werden selbst die Engel im Himmel weinen und tausend goldene Tränen werden herniedersinken, wenn ich verurteilt werde. Wenn ich aber

sterbe, ohne das je geschrieben zu haben, was ich schreiben müßte, dann wird mein Geist im Grabe selbst keine Ruhe finden können und mit Lilienfüßen über die Erde herumwandeln. Lilien werden sich aus meinem Grabe erheben und sich zur glühenden Sonne emporheben und sie umschlingen. Die Anklage aber, um diese gestorbene Schönheit will ich mit hinunternehmen und auch nicht klagen. Für Irdisches klagt man, um den Verlust eines Himmlischen schweigt man stets mit ernstem aber tränenhaften Auge."

„Und wie die Kinder mich liebten, liebte ich die Kinder. Darum nun ist auch diese Tat so furchtbar für mein Herz, weil der Hammer etwas unfaßbar tief, bodenlos Gemeines und Niedriges ist. Aber gerade darin liegt eine Anklage, eine größere als die, welche man gegen mich erhoben hat. Wieviel mußte ein Kinderherz verschwiegen, getragen, geduldet, gelitten, ausgekämpft, ausgelitten und ausgetragen haben, bis es so weit kam, den Hammer, wenn auch unwissend wie immer, den schweren, rohen, niedrigen, erbärmlichen Hammer gegen die Stirne eines unschuldigen, ahnungslosen und braven Familienvaters, der ihm nie und mit keinem Worte etwas zuleide getan hatte, aufzuheben! Darin liegt eine Anklage, größer, schwerer und furchtbarer als diejenige, die man gegen mich erhoben hat, darin liegt eine Anklage gegen die Menschen, die Verhältnisse in Österreich, die ein Kind nicht harmlos und ruhig leben lassen konnten und zu einer solchen Tat trieben. Und so bin ich, das Kind, jetzt, ein gefährlicher Mensch geworden. Und darum werde ich, das Kind, vor ernste Männer zitiert und angeklagt, Männer, welche längst sehen hätten sollen, daß sie einen Spatzen vor sich haben, nicht aber einen Verbrecher, einen gefährlichen Menschen. Und darum auch fühlt mein Herz nicht jenes Schuldbewußtsein, das ich trotz Philosophie und Denken haben müßte. Und darum weiß ich nicht, was ich getan habe und werde es nie wissen. Und darum leide ich und weine ich."

„Und dann wird man sprechen und sprechen und ich Hascherl werde schlechte Antworten geben und dann wird man Schlüsse ziehen, und Schlüsse, bis jeder es klar einsehen wird, daß ich ein Verbrecher, ein ruchloses Individuum, ein verkommener Mensch ohne Moral, ohne Menschheitsempfindung, eine Bestie bin, die man wohl einsperren muß, um sie von den Menschen zu sondern und unschädlich zu machen. Und dann wird man mich, einen kleinen Hascher, in den Kerker führen und es wird ein Hohn sein, ein furchtbarer Hohn auf alle Bildung und Menschlichkeit. Und dann werde ich, ein armer, kleiner Hascher, der viel zu zart, zu fein, zu gebrechlich für diese rohen Menschenhände war, meinen Lohn dafür bekommen und in

meiner Zelle sitzen und in der Nacht glühende Tränen vergießen. Und dann werde ich für die Menschheit fertig sein, ein verlorener und ein erloschener Stern. Und dann wird keine Menschenlippe mich ohne Abscheu mehr nennen wollen, kein Braver wird mir seine Hand geben, kein reines Herz wird mir ein Angedenken bewahren. Und dann werden meine Eltern zu Hause sitzen und an mich denken und weinen und weinen. Dann werden sie sterben und ich werde sie ins Grab gebracht haben."

„Ich werde aber in meiner Zelle sitzen, tagaus, tagein, trauriger wird mein Herz werden und immer und immer werde ich mir sagen, daß ich nicht wußte, was ich tat und dann werde ich weinen.

So aber ist es in der Menschenwelt, so wird es bleiben. Was der andere fühlt, ist ja immer sekundär. Zu sehr sind die meisten Menschen mit sich beschäftigt, zu sehr lieben sie und sehen sie nur sich, zu sehr trachten sie nur ihren Wünschen nach, ohne Rücksicht auf das Wohl des Nebenmenschen. Und so schneiden sie einander ins Fleisch, tun einander Übles an, gehen kalt an der Not des Bettlers vorbei und leben auf dem Herzen ihres Nächsten in Verblendung, in Betörung, im Wahne. Und inzwischen durchzieht die Not die Erde, ungeheuer, weltengroß. Tausende hungern und leiden am Krankenbette. Tausende suchen den rettenden Halm und ringen und kämpfen und man läßt sie sinken in die Nacht. Und der Egoismus, der Wahn, die Betörung durchzieht die Erde und wächst und wächst. Und die Sonne verfinstert sich und wird schwarz und dunkel. Und darum muß ein Kind wie ich, das seine Augen offenhaltend, hier umhergeht, traurig werden, trostlos und allmählich verzweifeln über soviel Unglück, soviel Jammer, soviel Schmerz, den es nicht lindern kann, traurig werden über seine Ohnmacht und über den betörenden Wahn und die Verblendung der Menschheit."

„Und dies einer der ersten Gründe meiner zunehmenden Verzweiflung. Andere Dinge haben hinzugewirkt. Ich werde sie allmählich entwickeln."

„Ich beginne nun mein Leben zu erzählen":

„Zu Parndorf, in Ungarn geboren, verbrachte ich meine ersten fünf Jahre auf dem Lande. Bemerkenswertes aus dieser Zeit kann ich nicht erzählen, außer daß ich im Alter von fünf Jahren einen Schlag auf die Stirne von einem Pferde erhielt, dessen Folgen ich nicht kenne. Auf Betreibung meines Vaters, der seine Kinder in Wien erziehen lassen wollte, nach Wien gekommen, besuchten wir Kinder in Wien die Volksschule. Ich war ein guter, wenn auch lebhafter, braver Schüler, immer einer der besten Schüler der Klasse. Da mein Vater mich die Bürgerschule und sodann die Handelsschule besuchen

lassen wollte, besuchte ich die erste Bürgerschulklasse, wo ich ein mittelmäßiger Schüler war. Sodann machte ich die Aufnahmeprüfung in die Realschule. Hier studierte ich drei Jahre, immer einer der besten Schüler der Klasse. Im Winter ging ich eine Stunde ohne Winterrock, den ich nie erreichen konnte, mit einem umfangreichen Bücherpacke und oft noch mit einem Zeichenbrette vom X. Bezirke, wo wir wohnten, bis nach Margareten[1]), blieb über Mittag drei bis viermal die Woche drüben, wozu man mir immer fünf Kreuzer mitgab, für ein Butterbrot und wovon ich mir oft noch drei Kreuzer ersparte. Ich aß gewöhnlich einen Brotwecken, manchmal ein Butterbrot. Es war damals Not in der Familie und mit einem Butterbrote als Sättigung studierte ich doch zufrieden und glücklich beinahe täglich bis 11 Uhr nachts. Oft aber aß ich unter Tränen ein bloßes Stück Brot. Wir waren neun Geschwister und die Mühe meines Vaters war groß, den Unterhalt für uns aufzubringen. Ich hebe diese Tage darum hervor, weil meine Eltern sie vergessen haben mögen, umsomehr aber mögen sie in der weichen und sich entwickelnden Knabenseele einen tiefen Eindruck hinterlassen haben. Oft gingen wir hungrig zu Bette. Mit Fleiß saß ich über meinen Büchern, besondern aber gern las ich, und wie ich gestehen muß, waren es oft schlechte Bücher, die ich mit größtem Heißhunger verschlang. Ohne eine Auswahl oder einen Unterschied in den Büchern zu kennen, saß ich oft Tag und Nächte lang bei einem schlechten Heftroman, die schauerlichsten Dinge in mich hineinschlingend und immer noch trage ich das Gefühl in mir, das ich hatte, wenn ich an die Luft kam. Es war um mich alles, alles für mich so fremd, so eigentümlich. Und doch fällt gerade in diese Zeit die wichtigste Periode meines Lebens. Noch jetzt stehen mir die dunkelverträumten Stunden in Erinnerung, wo ich in der Phantasie einen hellgestirnten, tiefdunkelblauen Himmel mit seiner lichten und dunklen Pracht besah, ein Gebilde, schöner, tiefer, deutlicher und lebendiger, als ich es jetzt noch erblicken kann. Oft auch, wenn ich in späterer Zeit ein Buch las, und eine Stelle mir eine rückerinnernde Empfindung von damals wachrief, eine Vorstellung von damals heraufbeschwor, fühlte ich es so plötzlich als Gewißheit im Herzen, daß ich einmal etwas Schönes und Lichtes besessen und ein Gefühl wie um ein teures Verlorenes wogte in meinem Innern."

„Und da wußte ich, daß das ewige und gleichmäßige Lernen in der Mittelschule, wie es ohne Rücksicht auf die Gaben der einzelnen Schulen und Schüler unisono, nach einer Schablone, für alle gleich,

1) Ein Bezirk von Wien.

ohne Individualisierung geübt wird, mir ein Schönes geraubt hatte, ohne mir in der Eröffnung des Weges zur Bildung und zum Wissen einen genügenden Ersatz geboten zu haben. Und so wie mir, mag es wohl manchem Menschenkinde schon ergangen sein, daß in der Unisonobildung der Mittelschule ihm eine teure Gabe entrissen wurde, die es dann nicht wieder finden konnte."

„Und so habe ich mich späterhin oft und oft mit Schmerz an die Zeit erinnert, wo etwas königlich Schönes, nun aber abgeblaßtes nicht mehr so märchenhaft, nicht mehr so feenhaft, nicht mehr so süß Berauschendes, nicht mehr so Zauberschönes in meiner Seele wohnte. Oft und oft rang ich mich nach der Schönheit von damals, nach dem Farbenzauber dieser Zeit und dieser Bilder zurück, doch vergebens, spät war es geworden und kalt, meine Phantasie ist in der Entwicklung hintangehalten worden. Und so trauerte ich oft wie um eine verlorene Sternenheimat.

Bemerkenswertes führe ich aus dieser Zeit der ersten Mittelschulklassen an, daß ich oft durch ein leises, verletzendes Wort von seiten meiner Eltern oder meiner Geschwister zu aller Überraschung in lautes Schluchzen ausbrechen konnte, weil mein Herz schon damals allzu weich und allzu empfindlich sein mochte. Diese Weichheit, diese Hyperempfindlichkeit meiner Natur ist seit dieser Zeit an den Vorgängen des Lebens immer größer und größer geworden, so daß ich sagen möchte, daß mich heute schon Dinge verletzen, die vielleicht so schnell niemanden verletzen mögen. Darum, weil ich unter dieser, beinahe krankhaften Empfindlichkeit viel zu leiden hatte, ist mir oft der Gedanke gekommen, ich besäße eine krankhafte Empfänglichkeit für den Schmerz, weil der Organismus auf die leiseren Verletzungen auch so leicht empfindet. Doch mag dies alles vielleicht mit meiner kindlichen Gemütsanlage zusammenhängen, die irgendwie schwerere Verletzungen vollständig perturbieren und aus dem Gleichgewichte bringen."

„Während der ersten drei Klassen der Realschule hatte ich, aus Abneigung gegen das Freihandzeichnen, zu welchem ich nie die geringste Anlage hatte, teils auch durch ein Gefühl, das mich die Nüchternheit und die allzu krasse Wirklichkeit des Realschulstudiums im Gegensatze zu dem Gymnasialstudium, für das ich immer eine gewisse Vorliebe hegte, erkennen ließ, mich entschlossen, an das Gymnasium überzutreten. Ich studierte in zwei Ferialmonaten den Stoff der ersten drei Lateinklassen, sowie das Griechische unter Zuhilfenahme eines Lehrers, indem ich Tag und Nacht über meinen Büchern saß. In den Sprachen entsprach ich bei der Prüfung, in Naturgeschichte, worin ich auf eine Prüfung nicht gefaßt war, fiel ich

durch. Ich wurde abgewiesen und mußte zum Realstudium zurückkehren. Ich besuchte die Schottenfelder Oberrealschule in Wien, wo ich immer einer der besseren Schüler der Klasse war. Professor D., dessen Lieblingsschüler in den fremden Sprachen ich immer war, mag über mein Wesen und Verhalten zu dieser Zeit näheren Aufschluß geben. Aber schon erschwerten mir Gegenstände, wie „darstellende Geometrie" und Freihandzeichnen das Studium. Obwohl ich auf erstgenannten Gegenstand fünfmal soviel Zeit und Mühe verwendete, wie auf jeden anderen, ja, mir eigene Bücher dazu anschaffte, konnte ich diesem Gegenstande doch kein besonderes Verständnis abgewinnen. Die räumliche Vorstellung irgendwie komplizierter Körper ist mir immer unmöglich gewesen und ist mir aus diesem Grunde das technische Studium später sehr erschwert und endlich verleidet worden. Denn ich fühlte, daß es nicht ging und mir bei den Plänen die darstellende Geometrie fehlte. Zwar hätte ich wohl ein leidlicher Ingenieur werden können, aber mein Inneres drängte mich nach einem Berufe, in dem ich voll und ganz etwas leisten konnte. Es war ein Irrtum, einer meiner ersten Lebensirrtümer, das technische Studium aufzugeben, um nach Höherem zu streben. Ich hätte nicht in die Höhe streben sollen, mich auch mit kleineren Zielen abfinden können."

„Die Matura mußte ich wiederholen, teils aus Nachlässigkeit, teils aus Pech und durch das Übelwollen eines Professors, teils durch das Geben von Lektionen, die mir schon damals einen Teil der für das Studium nötigen Zeit raubten, teils auch durch öftere Kränklichkeit, die mich häufig von der Schule fernhielt.

An der Technik wehte mich ein kühler, nüchterner Geist an. Nie habe ich mich in den Hörsälen dieser Hochschule wohl und an meinem Platze gefühlt. Und so saß ich oft lieber zu Hause bei meinen Büchern und las und schlang die Werke Schopenhauers in mich hinein, vergaß Leben und Wirklichkeit, wo ich ging oder stand über Dinge, Leben, Menschen etc. nachdenkend. Meinen Träumereien und Gedanken nachhängend, die Wirklichkeit vergessend, war mein Gefühl bestrebt, sich von der Wirklichkeit, für die ich nie viel getaugt habe, noch je viel taugen werde, sei es auch nur für Stunden wegzustehlen. Und so versäumte ich durch dieses, sowie durch das Geben vieler Lektionen, weil ich das Geld für meine Studien benötigte und meine Eltern mich nicht zu sehr unterstützen konnten, viele Stunden an der Technik. Vielleicht war der Kontrast zwischen den schönen und lichten Engelsträumen, denen ich mich schon damals mit großer Vorliebe hingab und den für mich allzu nüchternen und leeren Vorlesungen an der Technik zu groß, oder ließ mich gerne und ohne

Widerstand auf den Wogen meines Inneren treiben. Wie es immer war, ich habe mich auf Kosten des wirklichen Lebens den Gefühlen hingegeben, die mich immer und immer von der nüchteren, kahlen und elenden Wirklichkeit hinauf zu den warmen Himmelsstrichen schönerer, wärmerer Länder trieben."

„Und darum habe ich auch immer Schiffbruch gelitten und habe es auch nie zu etwas gebracht. Zu sehr mit mir selbst, meinen Gefühlen und Träumereien beschäftigt, die Menschen fliehend, weil sie mich verletzten und ablenkten, habe ich außen an Vielem Anstoß gelitten und vieles Ungemach erlitten. Wie Vieles hatte mich da gequält, wie Vieles mich niedergedrückt oder mir Schmerzen bereitet. Immer aber ist in mir selbst, wenn ich mich mir selbst überlassen durfte, ein gottesstiller Friede gewesen, was immer ich für schmerzliche Gedanken über Leben und Welt finden mußte, immer ist aus mir selbst nur Versöhnung gekommen. Immer habe ich mich zur Ruhe gebracht. Der friedlichste, heiterste und glücklichste Mensch bin ich immer gewesen, mit einer ewig heiteren Sonnenharmonie in meinem Innern. Aber die Menschen haben mich immer aufgejagt und gehetzt. Nichts habe ich als Endziel meines irdischen Strebens haben wollen, als eine kleine ruhige Stube, wo ich, teils meinem Berufe nachgehend, teils meinen Gedichten und den Büchern lebend hätte sein können. Darnach und nach nichts Anderem habe ich in meiner Seele gestrebt, keinen anderen Wunsch hatte ich, aber es war zu groß, zu vermessen. Nicht nach Reichtum, nicht nach Glanz oder Ansehen oder Achtung, nicht nach Pracht, nicht nach Luxus habe ich gestrebt, eine kleine Stube und etwas Ruhe habe ich haben wollen, aber es war vermessen, es war zu viel. Wieviel mußte ein Kind gelitten haben, bis es sich so vor den Menschen zurückziehen oder flüchten wollte! Ist das aber ehrend für die Menschen, legt das ein gutes Zeugnis für sie ab? Kinder aber werden zeitlich müde und wollen schlafen gehen . . . . Und so bin ich in den Kerker gelangt und ich habe eine Stube und ich kann endlich allein sein. Und so könnte ich mich zufrieden geben, wenn nicht das Bild der Freiheit in meinem Herzen wäre, die Sehnsucht nach dem Grün, nach der Sonne, nach dem Lichte, nach den milden Lüften, nach den schattigen Wäldern und nach dem Wehen der Bäume . . . ."

„Und so schweift mein Herz rastlos immer und immer nach seinem Heimatsthale da draußen im Lichte der Freiheit, und flügellahm sitze ich in den Mauern meines Zwingers. Wann werde ich die Freiheit wieder schauen, das Grün der Wiesen, die Bläue des Himmels, wann wird ein mildes Lüftchen mein Haupt umspielen? Wann werde ich

wieder an einer Quelle draußen im Walde sitzen und seinem lieblichen Schwatzen lauschen, während der Sonnenstrahl auf den Bäumen spielt? Vielleicht nie, nie, nie . . . ."

„Dem Beispiele eines Kollegen folgend, vertauschte ich das technische Studium mit dem der fremden (modernen) Sprachen an der Wiener Universität und zwar inskribierte ich als außerordentlicher Hörer, da ich die Matura aus Latein und Griechisch zum Zwecke der Inskribierung als ordentlicher Hörer benötigte. Von 7 Uhr früh an täglich bei den Büchern bis 5 Uhr des Nachmittages habe ich durch ungefähr vier Semester ernst und anständig studiert, gab des Abends zumeist noch Lektionen und besuchte durch ein Jahr täglich für zwei bis drei Stunden am Abende das „Freie Lyzeum", wo ich Griechisch und Latein lernte. Die Mittel zum Studium, sowie zum Besuche des Lateinkurses bestritt ich aus meinem Lektionsgelde. Bei Tage studierte ich Französisch, Englisch, Latein und Griechisch, des Nachmittags eilte ich auch zuweilen ins Seminar, oder studierte, oder gab Stunden. Im Anfange meines Universitätsstudiums gab ich auch den Klavierunterricht auf, den ich unter der Leitung des Frl. Prosch, das ich bei dieser Gelegenheit als Lehrerin kennen lernte, immer mit höchster Vorliebe und Aufopferung alles äußeren Lebens durch 1 1/2 Jahre hindurch betrieben hatte, mir die Miete für das Klavier, sowie das Honorar für den Unterricht durch Lektionen immer beschaffend, unermüdlich stets übend und mich bemühend, das späte Alter durch Fleiß und Ausdauer wett zu machen. Aus Zweifel daran, ob mir tatsächlich wirkliches Talent inne wohne, aus Gewissenhaftigkeit für das neugewählte Studium, dem ich die Zeit nicht entziehen wollte, habe ich die Musik aufgegeben mit dem Wunsche, später zu ihr zurückkehren zu können, wenn mein Studium weiter fortgeschritten wäre. Dazu nun ist es nie gekommen, weil ich später die Mittel nicht hatte und wohl auch viel abgelenkt wurde. Das Aufgeben der Musik war auch ein Irrtum, ein großer und tiefer, wie ich es heute und später schon erkannte. Hätte ich, der Wahl meines Herzens folgen, das Gymnasium absolvieren können, mich sodann dem Studium der Naturwissenschaften oder der Medizin zugewendet, bei welchen Wissenszweigen ich dem in mir unausrottbaren Hange zum abstrakten Forschen und Denken hätte nachgeben können, in den Mußestunden mich der Musik und Poesie hingebend, so wäre ich gewiß ein tüchtiger Mensch geworden, der seinem Vaterlande vielleicht Ehre gemacht hätte. So aber ist mir nie jemand beratend zur Seite gestanden; immer habe ich mir meinen Weg selbst suchen müssen, immer irrend, immer enttäuscht, zu spät einsehend, daß ich mich wieder geirrt hatte. Trotzdem aber,

daß ich einsah, daß die Wahl meines neuerlichen Studiums keine glückliche gewesen war und der zu bewältigende Stoff ein ungeheurer war, hätte ich es doch, alles überwindend beendigt, da ich es in Hinsicht auf seine praktischen und guten Aussichten gewählt hatte. Immer aber wohl in meinem Leben ist ein Störendes von außen hinzugekommen. Und wie ich nun langsam in der Entwicklung meines Lebens fortfahre, wird es sich zeigen, welch eine Kette von Irrtümern mein Leben gewesen ist. Zweimal hatte ich mein Studium gewechselt, nie bin ich glücklich gewesen, ein drittesmal es zu tun, fehlte mir der Mut und durfte ich es nicht in Hinsicht auf mein zunehmendes Alter. Daß ich die Musik als gerade mir unumgänglich notwendigen Trost und Stütze in einsamen Stunden, als Weg zu einer traumumhüllten, von meinem Innern so tief gesuchten und ersehnten Schönheit aufgab, zeigt wie nichts anderes mein unheilvolles unstätes Schwanken. Nie habe ich den richtigen Weg gehen können, nie habe ich im geeigneten Moment dies oder jenes von zwei Dingen mit Glück wählen können. Unstät bin ich geblieben und ein Irrender. Sonntagskinder gibt es, die alles trefflicher schauen und immer den richtigen Weg zu gehen wissen. Aber an meiner Wiege hat ja niemals Fortuna mit ihrem Füllhorne gestanden, blaß war die Göttin und dunkel und traurig, die an meiner Wiege stand und ein Mohnblumenkranz umgab ihre dämmernde Stirne. Nur im Auge da glühte still doch heiß und verzehrend die Sehnsucht nach einer ungeborenen hohen Sternenschönheit, die ich suchen mußte und suchen. Und darum, weil dieser Blick mich traf und dieses Auge mich anschaute, als ich in meiner Wiege ruhte, ist der unerbittliche Stachel in meinem Herzen geblieben, der mich rastlos umhertrieb. Und darum bin ich ein Fremdling am Herdè geblieben."

„Während des ersten Universitätsjahres lernte ich Prosch kennen, dessen eigentümliche Begabung und große Geistesgaben mich bald anzogen. Insonderheit war es sein schönes, ungemein ausdrucksvolles Klavierspiel sowie seine Kompositionen, mit denen er sich in der Folge, durch mich angeregt, sehr viel beschäftigte, was mich zu ihm hinzog. Wir trafen uns oft, traten in brieflichen Verkehr, als er in der Kaserne diente und unterhielten einen stetigen Briefwechsel, als er, durch seinen unruhigen Wandertrieb ergriffen von Wien nach Italien, nach Mailand reiste. Daß Prosch desertiert sei, habe ich erst nach der Desertion von ihm erfahren, da ich ihn andernfalls unbedingt gewarnt und abgeredet hätte.

Im zweiten Universitätsjahre lernte ich ein Mädchen kennen, das in der Folge einen großen Einfluß auf mein Leben ausübte. Den Verlauf dieser Neigung, die sich bald zu einer mich vollständig beherrschenden Liebe entwickelte, darzustellen, wie es kam, daß ich mein

Studium allmählich vernachlässigte, daß ich jetzt erst eigentlich anfing zu schreiben und zu dichten, welche Erschütterungen, Pein, Schmerzen und Qualen ich durchmachte wiederzugeben, bitte ich mir zu erlassen. Die Eindrücke, die ich durchmachte, haben wohl meiner Seele großen Schaden zugefügt, und aus mannigfachen Enttäuschungen, die in der Verschiedenheit des Charakters wurzeln, bin ich ein Schwarzseher, Pessimist, Zweifler geworden. Wenigstens wurde der Keim dazu hier gelegt."

„Wie es endete, weiß ich nicht. Genug! Dann saß ich wieder allein bei meinen Büchern und studierte eifriger denn je, nebenbei in den Abendstunden Stunden gebend oder schreibend, da ich fortan zum Dichten mich hingezogen fühlte."

„Bis hierher bin ich gekommen und nun weiterzuschreiben die Kette von Mißgeschicken, die sich hier erst entwickelten und wie endlich als Krone des Martyriums der Kerker mein Los wurde, bin ich fast nicht imstande, da alles eine Reihe von Seelenkämpfen und Seelenerschütterungen war, die mein Inneres schwer geschädigt und mich auf Abwege getrieben haben, auf Pfade, die meinem Wesen eigentlich fremd sind und auf die mich nur meine kindliche Anlage, Krankheit, falsche Ideen, Vernachlässigung von Seite meiner Eltern, und Geschwister, Hoffnungslosigkeit eine feste Stellung zu erlangen, Unmöglichkeit mein Studium ordnungsgemäß zu beenden, Depression aus mißglückten Versuchen mit meinen schriftstellerischen Erzeugnissen, wachsende Verzweiflung von Seite des Prosch und vor allem meine Freundschaft zu ihm und das Mitleid mit seiner traurigen Lage, hingetrieben haben. Noch mögen einige Triebfedern mitgewirkt haben, so meine Phantasie, welche alles als Dichtung und nicht als Wirklichkeit auffassen ließ, mein Unwissen über das, was ich tat, da ich nicht wußte, was ich eigentlich tat, die ungemeine Vorliebe für das Automobil als solches, die Aussichten von dem Gelde, meine Gedichte eventuell drucken lassen zu können und die Möglichkeit mit Hilfe der Mittel schreiben zu können."

„Aber alles dieses zusammengenommen und vieles andere, das mir jetzt nicht einfallen mag, das ich aber mündlich zu finden hoffe, mag alles nicht der Grund gewesen sein, wie es kam, daß ich beschloß, zu einem Verbrechen mit ihm zu schreiten."

„Der wahre Grund war die Bewunderung des Künstlertums des Prosch, mein Mitleid für seine traurige Lage und seinen nagenden Hunger, wobei ich ihm nicht helfen konnte. Habe ich als Mensch auch vieles an Prosch tadeln und sehr unschön finden müssen, so zwang seine geistige Bedeutung mich, seine Fehler zu vergessen. Seine Musik aber habe ich immer geliebt und mein Herz konnte es nicht

vertragen mitansehen zu müssen, daß ein solcher Künstler vor meinen Augen verhungern müsse."

„Und darum habe ich ihn nicht verlassen und so bin ich ein Opfer, ein Opfer der Freundschaft." —

Soweit Hertzkas Manuskript.

5. Psychiatrisches Gutachten.

In der Hauptversammlung führten die Psychiater Dr. Bischoff und Dr. Raimann über den Geisteszustand Hermann Hertzkas folgendes aus:

Hermann Hertzka ist ein Neurastheniker. Als Folge der Nervenschwäche sind an Hertzka, wie fast regelmäßig bei Neurasthenie gewisse psychische Veränderungen zu beobachten. Bei geistiger Tätigkeit macht sich die gesteigerte Ermüdbarkeit geltend, wodurch natürlich z. B. die Leistungsfähigkeit beim Studium herabgesetzt wird. Wegen der häufigen Ermüdung und der nervösen Beschwerden tritt eine Verstimmung ein, der Neurastheniker wird reizbar oder traurig bis zum Lebensüberdruß, er sucht in hypochondrischen Vorstellungen die Erklärung für seine Beschwerden und gewöhnt sich viel mit sich selbst zu beschäftigen, über sich zu grübeln, was bald zu einer Vernachlässigung der Pflichten gegen andere führen muß. Diese Selbstbeobachtung führt oft zu der falschen Meinung, daß die eigene Person nicht nur bezüglich der Gesundheit, sondern auch in der ganzen Geistesbeschaffenheit sich von den anderen unterscheide und so werden die Neurastheniker oft zu Sonderlingen, die sich von den anderen nicht verstanden glauben und sich zurückziehen, immer tiefer in ihre krausen egoistischen Gedanken einspinnen. Begünstigt wird diese Entwicklung oft durch eine angeborene Ungleichheit der geistigen Veranlagung. Bei Hertzka kann man diese Entwicklung Schritt für Schritt verfolgen. Er hat in der Pubertätszeit schon — durch neurasthenische Beschwerden veranlaßt — über sich zu grübeln begonnen, hat gleichzeitig in den realen Fächern nicht leicht gelernt und ist allmählich zu der Überzeugung gekommen, daß er seinen Beruf verfehlt hat. Seine Versuche, den Beruf zu wechseln, ohne genug Energie angestellt, mißlangen. Die Lust zu dem ergriffenen Berufe hatte er schon verloren und so gab er ihn auf, als die Anforderungen in den letzten Jahren des Studiums wuchsen und zugleich seine Willenskraft durch Kummer und gesteigerte neurasthenische Beschwerden herabgesetzt wurde. Mit der Überzeugung, daß er seinen Beruf verfehlt habe, wuchs aber auch seine Wertschätzung seiner nun brachliegenden dichterischen Fähig-

keiten, und diese fand gerade in der zerfahrenen und alle Traditionen umstoßenden Lehre der letztvergangenen Künstlerepoche eine Stütze, so daß die Überzeugung des Hertzka von seinen hohen Fähigkeiten nicht erstaunlich erscheint. In dieser Zeit hatte Hertzka das Unglück einem Abenteurer in die Hände zu geraten, der ihn in seinen verfehlten Ansichten noch bestärkte und seiner unfruchtbaren Phantasietätigkeit immer neue Nahrung gab, während er ihn von der Verfolgung eines praktischen Lebenszieles immer weiter abzog. Hertzka konnte so leicht in Abhängigkeit von Prosch kommen, weil seine intellektuelle Begabung nicht hervorragend und seine Willenskraft gering ist. Es besteht zwar kein intellektueller Defekt, doch ist die Urteilskraft Hertzkas für die realen Dinge etwas schwerfällig, er ist ein unklarer Phantast, der die Gebilde seiner Phantasie nicht scharf von der verständigen Überlegung zu trennen versteht. So verstand er auch nicht, aus seiner prekären Lage einen gangbaren Ausweg zu finden, sondern baute Luftschlösser und hielt sie dann für realisierbar. Obwohl er bisher mit seinen Dichtungen nie reussiert hatte, glaubte er mit Prosch der Kunst leben zu können und wollte er sich zu diesem Zwecke mit Prosch im Auslande etablieren. Der Plan, sich hiezu durch ein Verbrechen die Mittel zu verschaffen, dürfte wohl nicht von Hertzka stammen, Hertzka aber nahm ihn wohl gerne in seine Pläne auf, zu welchen er in seiner unpraktischen Originalität gut paßte.

Es ergibt sich daher, daß Hertzka vermöge seiner Charakterbeschaffenheit den Plan zu dem inkriminierten Verbrechen willig von Prosch übernehmen konnte und daß eine krankhafte Störung der Geistestätigkeit hiefür nicht vorausgesetzt werden muß . . . .
Es steht außer Zweifel, daß sich Hertzka, als das Delikt geplant wurde, und während der Vorbereitungen desselben bei klarem Bewußtsein befunden hat, und daß er nicht des Gebrauches der Vernunft beraubt war. Wenn er sagt, daß er sich nie den Ernst der Sache vorgestellt habe, so drückt er damit nur aus, was jedermann bei der Durchführung eines gewagten Unternehmens fühlt: daß der Entschluß leichter gefaßt, als ausgeführt ist. Ob ein solcher Entschluß ausgeführt wird, ist immer Sache des persönlichen Mutes und der zufälligen Umstände, kein Entschluß ist unwiderruflich. Hertzka mag recht haben, wenn er sagt, er habe während der Probefahrt den Entschluß nicht wiederholt und es ist auch zuzugeben, daß er die Tat vielleicht nicht ausgeführt hätte, trotz aller Vorbereitungen, wenn er sich zuletzt nicht in der Zwangslage befunden hätte, entweder die Tat zu riskieren oder dabei ertappt zu werden, daß er ein Verbrechen vor-

bereitet hatte. Dieser Zwangslage konnte er sich aber nur durch seine Verstandestätigkeit bewußt werden und das Resultat dieser Überlegung war die Ausführung der Tat . . . . . .

Nach den Schlägen mit dem Hammer kann Hertzka durch den Schreck über den Widerstand, durch die plötzliche Furcht des Mißlingens für eine ganz kurze Zeit in einen so hochgradigen Affekt versetzt worden sein, daß er nicht klar denken konnte. Die Kriterien einer krankhaften Sinnesverwirrung können aber auch für diese Zeit (Verlassen des Wagens und Beginn der Flucht) nicht festgestellt werden. Es ist bekanntlich jeder Affekt mit einer gewissen Einschränkung der Verstandestätigkeit verbunden, je schwerer der Affekt ist, desto mehr ist die Verstandestätigkeit eingeschränkt. Aus der Erfahrung weiß man jedoch, daß auch der heftigste Affekt Bewußtlosigkeit nicht erzeugt, wenn nicht die Neigung zu Bewußtseinsstörungen vorhanden ist. Bei Hertzka besteht eine solche Neigung nicht und daher würde es der allgemeinen Erfahrung widersprechen, wenn man annehmen würde, daß er sich infolge der Aufregung während des Deliktes in einem Zustande der Bewußtlosigkeit befunden habe. Das geordnete und planvolle Vorgehen Hertzkas von dem Momente des Mißlingens des Überfalles an steht mit der Annahme, daß er sich damals wohl in Aufregung, nicht aber in einem Zustande der Bewußtlosigkeit befunden habe, in Übereinstimmung und wäre mit der Annahme einer Sinnesverwirrung schon vor der Tat unmöglich in Einklang zu bringen. Denn es steht außer jedem Zweifel, daß Hertzka unmittelbar nach der Tat gewußt hat, was geschehen war, und das hätte er nicht wissen können, wenn er die Tat im Zustande der Sinnesverwirrung begangen hätte.

„Es ergibt sich daher, daß Hertzka nicht geisteskrank ist, jedoch an Neurasthenie leidet und einige Charakterabnormitäten aufweist, die in der Genese des Verbrechens eine Rolle spielen.

Hertzka hat sich zur Zeit des Deliktes in einem Affekt befunden, der während der Ausführung des Deliktes einen hohen Grad erreichte, es sind aber keine Anzeichen dafür nachweisbar, daß der Affekt von einer krankhaften Bewußtseinsstörung begleitet gewesen wäre."

Schluß.

Nach zweitägiger Verhandlung wurde Heinrich Hertzka von den Geschworenen schuldig gesprochen und zu acht Jahren schweren Kerker verurteilt. Sein Komplize Prosch wurde vom Militärgericht zu zehn Jahren schweren Kerker verurteilt.

XIV.

Mitteilungen aus dem „Gerichtlichen Laboratorium" des Chemischen Staatslaboratoriums in Hamburg.

1. Falsches Geld und Falschmünzerei in Hamburg.

Von

Dr. **Wilhelm Göhlich.**

(Mit 6 Abbildungen.)

Im Winter vorigen Jahres wurde in Hamburg ein Mann verhaftet, der bei einem Einkaufe in einem kleinen Vorstadtgeschäfte ein falsches Einmarkstück ausgegeben hatte.

Die Verkäuferin selbst hatte das Falschstück anstandslos angenommen; sie war erst durch ein im Laden ebenfalls anwesendes junges Mädchen aufmerksam gemacht worden, daß das betreffende Markstück falsch sei.

Bei der Leibesuntersuchung des Verhafteten fand die Polizei eine angebrochene Geldrolle mit 38 falschen Einmarkstücken.

Der Verhaftete — Molkereigehilfe, später Krankenpfleger — behauptete, die Geldrolle, die 75 Einmarkstücke enthalten habe, auf einem Platze in der Stadt gefunden zu haben; er habe die Geldstücke für echt gehalten und sie ausgegeben. Das Geld wäre auch überall in den verschiedensten Geschäften ohne weiteres in Zahlung genommen worden; nur der Inhaber eines Zigarrengeschäftes hätte die Annahme verweigert und Bezahlung mit anderem Gelde gefordert. Wo das Geld herstamme oder wer es angefertigt habe, wisse er nicht: er sei dabei nicht beteiligt gewesen. Bei einer Haussuchung in der Wohnung des Verhafteten, der bei einer Frau ein Einzelzimmer ungefähr eine Woche vor seiner Verhaftung gemietet hatte, wurden Falschmünzergerätschaften (Formen, Stempel, Tiegel und dgl.) oder anderes Falschgeld nicht gefunden. Beschlagnahmt wurden eine Feile, eine kleine Blechschachtel mit einem Rest einer eingetrockneten, braunen Farbe, ein Fläschchen mit „Öl", ein Präsentierbrett aus vernickeltem Blech, zwei bunte, mit Farbe verschmutzte und zum Teil angesengte Taschentücher und eine dreizinkige, eiserne Tischgabel mit schwarzem Holzgriff, bei der zwei Zinken eigenartig verbogen waren.

Diese Asservate wurden dem Chemischen Staatslaboratorium zugleich mit den 38 falschen Einmarkstücken zur Untersuchung zugestellt und das Gericht stellte die Frage, „ob nachzuweisen sei, daß die Asservate bei der Herstellung der Falsifikate Verwendung gefunden haben."

In folgendem möchte ich über die Untersuchung und deren Resultate berichten.

Die falschen Einmarkstücke.

Von den 38 Falschstücken waren 33 sehr gut, 4 etwas weniger gut gelungen und nur ein Stück zeigte offensichtliche Fehler. Mit Ausnahme von diesem einen Stücke würden zweifellos alle anderen im Verkehr leicht für echte Münzen gehalten worden sein.



Fig. 1.
Links die falschen, rechts die echten Markstücke. Im Bilde der Falschstücke ist die Farbbeschmierung auf der Adler- und der Kranzseite deutlich zu erkennen.

Die Falschstücke (Fig. 1) zeigten alle das Münzzeichen A (Berlin) und die Jahreszahl 1887.

Um sie für diese Jahreszahl genügend alt, zerkratzt und abgegriffen erscheinen zu lassen, waren sie, wie schon deutlich mit dem bloßen Auge bei genauer Betrachtung zu erkennen war, in den Umrissen des Adler- und des Kranzbildes mit einer dunklen Farbsubstanz beschmiert worden. Außerdem waren beide Münzseiten, besonders

aber die Kranzseite zerkratzt oder oberflächlich zerschnitten oder mit einer harten Stahlbürste behandelt worden.

Im Gegensatz zu den gut gelungenen Adler- und Kranzflächen der Münzen war der Rand der Falschstücke außerordentlich mangelhaft ausgeführt; bei diesem war nur in sehr stümperhafter Weise mit einem Messer, einer Feile oder dgl. der Versuch einer Riffelung gemacht worden.

Die Größe der Falschstücke entsprach genau der der Echtstücke, aber das Gewicht war bedeutend geringer und bei den einzelnen Stücken nicht miteinander übereinstimmend.



Fig. 2.
Die Adlerseite eines Falschstücks mit den typischen, in der Vergrößerung deutlich hervortretenden Kennzeichen, einem Metallpunkte im linken Kronenbande und drei Metallpunkten über der dritten Strichfeder im linken Flügel.

Ein ähnlich durch den Verkehr abgenutztes Echtstück wog 5,4 g; ein Falschstück 4—4,1—4,15 g.

Die Dicke der Münzmetallplatten war bei den Falschstücken nicht ganz gleichmäßig.

Der Metallklang der Falsch- und der Echtstücke war nicht sehr auffallend verschieden, aber doch bei einiger Übung zu unterscheiden.

Bei Besichtigung der beschlagnahmten Falschstücke unter einer guten Lupe oder der schwachen Vergrößerung eines Mikroskopes wurden bei allen Münzen die folgenden charakteristischen Merkmale beobachtet:

Auf der Adlerseite (Fig. 2):

Im linken Bande der Kaiserkrone befand sich, ein Millimeter vom unteren Außenrande der Krone entfernt, ein kleiner erhabener Punkt, der von einer in der Form vertieft gewesenen Stelle herrühren mußte.

Ein ähnlich erhabener Punkt oder mehrere Punkte oder eine erhabene Ader waren an der dritten — von oben gezählt — strichförmigen Zwischenfeder des linken Adlerflügels zu sehen. Die Ader verlief zum Perlenrande nach oben gekrümmt.

Die vertieft gebliebenen Grundflächen zwischen den erhabenen Stellen der Adler- und der Kranzseite waren nicht so glatt und so gleichmäßig eben, wie bei den Echtstücken, sondern durch winzige Vertiefungen und Erhöhungen mehr oder minder uneben. Unter dem Mikroskope erblickte man bei stärkerer Vergrößerung häufig die Kristallformen des erstarrten Metallgemisches, aus dem die Falschstücke bestanden.

Aus diesen Befunden ergab sich, daß die Falschstücke gegossen und nicht geprägt waren und daß sie alle ein und derselben Form entstammen mußten.

Letztere Folgerung wurde gestützt durch die weiteren typischen Merkmale, die die Kranzseite aller dieser Falschstücke zeigte (Fig. 3).

Drei Millimeter vom Buchstaben „H" im Worte „Reich" entfernt, verlief vom Blattrande des äußersten Blattes des dritten Blattbüschels im Eichenkranze etwas schräglinig nach oben durch den Perlenkranz ein dammähnlich abgeflachtes Verbindungsstück nach dem Münzrande etwa einen Millimeter lang.

Etwa 6,5 Millimeter von dieser Stelle nach unten waren entweder zwei Perlen im Perlenrande zusammengeschmolzen oder es war die eine verstümmelt.

Weiter waren unter der Lupe und dem Mikroskop die oft ziemlich tiefen Schrammen und Krehlen, die auf eine Nachbearbeitung der Gußstücke mit Messer, Feile oder Stahldrahtbürste schließen ließen, aufs deutlichste zu erkennen.

Der Perlenrand war auf der Kranzseite der Stücke besser gelungen, als auf der Adlerseite; auf dieser erschien er abgegriffener und bestand mehr aus winzigen Halbkreisen, als aus Perlen.

Das allen Falschstücken gemeinsame Münzzeichen „A" war häufig recht undeutlich.

Alle die geschilderten charakteristischen Mängel in der Ausführung im Münzbilde traten bei den Falschstücken am deutlichsten hervor, wenn die dunkle Substanz, mit der die Falschstücke beschmiert waren, vorher entfernt worden war. Die Vornahme dieser Manipulation wird später noch eingehend geschildert werden.

Die Metallegierung.

Erst nach dem Entfernen der färbenden Substanz erschien die zur Herstellung der Falschmünzen benutzte Legierung in ihrem wirklichen Äußeren.

Die Legierung glänzte nur wenig; sie war nicht rein silberfarben, sondern mehr silbergrau und erinnerte in ihrem Äußeren sehr an Zinn.



Fig. 3.
Die Kranzseite desselben Falschstückes (Fig. 2) mit dem abgeflachten ca. 1 Millimeter langen Verbindungsstück zwischen dem dritten Blattbüschel des Eichenkranzes und dem Perlenrande auf der rechten Seite und den zusammengelaufenen zwei Perlen im Perlenrande ungefähr 6,5 Millimeter unter der oben gekennzeichneten Stelle.

Die Unterschiede zwischen Echt- und Falschstücken in Farbe und Glanz waren dann besonders hervortretend, wenn man ein Falschstück zwischen zwei Echtstücke legte und wenn man, zur Betrachtung und zum Vergleiche der Farbe und des Aussehens der Randung, Echt- und Falschstücke abwechselnd geldrollenähnlich neben- oder übereinander schichtete.

Wie die chemische Untersuchung ergab, enthielt die Oberfläche der Falschstücke keine Spur Silber; die Falschstücke waren also nicht oberflächlich versilbert worden, um ihr Ansehen silberähnlich und somit täuschender zu machen.

Die qualitative Analyse ergab, daß die Metallegierung der Falschstücke bestand aus:

wenig Kupfer,
wenig Blei,
mehr Antimon und
sehr viel Zinn.

Nach verschiedenen quantitativen Einzelbestimmungen dieser Metalle bestand die Legierung im Durchschnitt aus:

1,15	Proz.	Kupfer,
2,30	„	Blei,
13,45	„	Antimon,
83,10	„	Zinn.
100,00	Proz.	Metallegierung.

Die Feile.

Die beschlagnahmte Feile war eine sogenannte Flachfeile (ca. 26 cm lang und 1,5 : 1,9 cm breit) ohne Holzgriff.

Mit unbewaffnetem Auge nahm man an der Feile kaum etwas Verdächtiges wahr; hie und da zeigte sich in den Feilrillen ein von der eisengrauen Farbe der Feile sich abhebendes, heller und glänzend erscheinendes Pünktchen. Bei der Betrachtung der Feilrillen unter einer scharfen Lupe erschienen die Pünktchen als Metallspuren; außerdem war deutlich zu erkennen, daß die Feile benutzt worden war und daß die Feilrillen Spuren einer schmutzig und dunkelgrau erscheinenden Masse enthielten.

Mit Hilfe von Präpariernadeln und sehr kleinen, harten, pinselähnlichen, neuen Bürstchen und feinen Haarpinseln gelang es, diese Spuren so gut wie verlustlos zu sammeln.

Sie wogen 0,2010 g und sahen grauschwarz aus; sie erschienen etwas fettig und hatten Neigung zusammenzuballen.

Unter starker mikroskopischer Vergrößerung erschien die Substanz als ein Gemisch aus kleinen und kleinsten Metallteilchen, Härchen, Fasern und schmierigem Schmutz.

Vor der qualitativen Untersuchung wurden Fett- und Ölspuren durch Ausziehen der Substanz mit chemisch-reinem Benzol und leichtest-siedendem Petroläther entfernt.

Nach dem Trocknen wurden dann Härchen, Fasern und dgl. unter dem Mikroskop ausgesondert; das Gewicht der Metall- und Metallpulverteilchen betrug 0,1200 g.

Das Ergebnis der qualitativen Analyse, die gleich von vornherein auch als quantitative angelegt werden mußte, war, daß die Metall-

teilchen Spuren Kupfer und Blei, ferner Antimon, Zinn und Eisen enthielten.

Es waren somit alle Metalle in der Feilsubstanz aufgefunden worden, aus denen die Münzmetallegierung bestand und außerdem noch Eisen.

Um einen Anhalt über die Mengenverhältnisse der Metalle in der Feilsubstanz zu erhalten, wurden die Metalle nach den Regeln der quantitativen Analyse voneinander getrennt; die Lösungen der Einzelmetalle in zweckdienlichsten Säuren wurden dann mit ähnlichen Lösungen reiner Einzelmetalle von genau bekanntem Gehalte in ihrem Verhalten gegen bestimmte Reagentien in der Stärke der Einzelreaktionen verglichen.

Für die Bestimmung von Kupfer wurden als Reagentien verwendet: Ammoniak und salzsaure Ferrocyankaliumlösung; für Blei verdünnte Schwefelsäure und 90 proz. Alkohol; für Antimon frisch bereitetes, salzsaures Schwefelwasserstoffwasser. Eisen wurde gewichtsanalytisch bestimmt und Zinn aus der Differenz berechnet.

Gefunden wurde:

1	Proz.	Kupfer,
2	„	Blei,
12	„	Antimon,
17,5	„	Eisen,
67,5	„	Zinn.

Wird aus den erhaltenen Prozentzahlen mit Hinweglassung der des Eisens der Prozentgehalt der anderen Metalle — die in der Legierung der Falschstücke gefundenen und quantitativ bestimmten — Kupfer, Blei, Antimon und Zinn berechnet, so erhält man für:

Kupfer	1,21	Proz.
Blei	2,41	„
Antimon	14,82	„
Zinn	81,56	„

In der Legierung der Falschstücke selbst waren gefunden:

Kupfer	1,15	Proz.
Blei	2,30	„
Antimon	13,45	„
Zinn	83,10	„

Wesentlich differierten somit nur die Prozentzahlen des Antimon mit 14,82 Proz. und 13,45 Proz. und des Zinn mit 81,56 Proz. und 83,10 Proz.

Indessen lassen sich diese Differenzen unschwer erklären; einmal ist die geringe Menge der Feilmetallegierung zu berücksichtigen und weiter ist die quantitative Trennung der sich analytisch nahestehenden Metalle Antimon und Zinn derart schwierig, daß bei den winzigen Metallmengen das Antimon etwas zinnhaltig geblieben sein wird und so die Differenz entstanden ist.

Unter Berücksichtigung dieser Umstände muß es so gut wie erwiesen erscheinen, daß die Metallegierung der Falschmünzen und die der eisenfrei gedachten Feilspänchen von gleicher Zusammensetzung waren und daß somit die Feile bei der Anfertigung oder der Bearbeitung der Falschstücke recht wohl benutzt sein dürfte.

Die Farbe in der Blechschachtel.

Nach der Bezeichnung auf dem Deckel hatte die Schachtel — ungefähr 15 g fassend — ursprünglich einmal Lanolin-Toilette-Creme enthalten.

Jetzt enthielt die Schachtel einen Rest einer zusammengetrockneten dunkelbraunen, stark nach Firnis riechenden Ölfarbe.

Der Verhaftete gab an, die Farbe zum Ausbessern des Anstrichs seines Koffers benützt zu haben.

Zur Trennung von Farbsubstanz und Firnis wurde die Ölfarbe wochenlang in einem geeigneten Apparate mit reinem Benzol ausgezogen.

Der Rückstand des Benzolauszuges, der Firnis, enthielt als sogenanntes Sikkativmittel Blei und Spuren Mangan. Letztere waren durch Schmelzen mit Soda in der Platindrahtöse ohne Salpeterzusatz in der Oxydationsflamme des Bunsenbrenners durch Grünfärbung der Schmelze nachgewiesen worden.

Die firnisfreie Farbsubstanz war nach dem Abdunsten des Benzols trocken, häutig-pulvrig und tief dunkelbraun.

Sie wurde, ehe sie der qualitativen Analyse unterworfen wurde, zur Zerstörung der letzten Firnisspuren geglüht und dann zum feinsten Pulver zerrieben.

Beim Kochen des Pulvers mit konzentrierter Salzsäure verblieb ein Rückstand, in dem Kieselsäure und Tonerde nachgewiesen werden konnten.

In die salzsaure Lösung waren eingegangen: viel Eisen, Kalk und Schwefelsäure, weniger Mangan, Magnesium und Phosphorsäure. Die außerdem gefundenen Spuren Blei entstammten wahrscheinlich der Asche der letzten Reste der Firnishäutchen.

Die Farbe in den Taschentüchern.

Einige Stellen der Tücher waren durch die Farbe so steif wie steifes Papier geworden. Diese Stellen befanden sich in der Mitte der Tücher; an den Rändern waren die Tücher fast überall farbfrei.

Um die Farbsubstanz zu erhalten, wurden die durch die Farbe gesteiften Stellen ausgeschnitten und andauernd, um den verharzten Firniß zu lösen, mit heißem, reinem Benzol behandelt.

Von dem Firnis löste sich dabei etwas und im Rückstand der Lösung konnte Blei (als Sikkativ-Firnis-Zusatz) nachgewiesen werden.

Die Tuchstücke erschienen nach dem Extrahieren wie mit einem dunkelbraunen feinen Pulver be- und durchstäubt.

Alle Versuche von dem braunen Pulver durch Abstäuben, Abkratzen, Abreiben, Ab- und Ausklopfen soviel von den Tuchstücken herunter zu bringen, als zur qualitativen Analyse notwendig war, mißglückten. Auch Ausschlämmen, Auswaschen, Auskochen führte nicht zum gewünschten Ziele.

Starke Säuren, Salzsäure und Königswasser, lösten zwar die Farbe, führten aber auch zugleich das Baumwollgewebe der Tücher in lösliche Verbindungen über; die Flüssigkeit schwärzte sich dann beim Eindampfen und die weitere Verarbeitung wurde sehr erschwert.

Es blieb somit nichts anderes übrig, als die Tuchstücke zu veraschen und die Asche zu untersuchen. Zugleich mußte aber damit auch die Asche solcher anderer Tuchstücke untersucht werden, die von Farbe frei waren.

Diese letztere Asche enthielt nichts Auffallendes, denn sie bestand aus Spuren Kalk, Schwefelsäure, Eisen, Kalium, Natrium und Chlor. Die Asche der mit der braunen Farbe beschmierten und mit Benzol ausgezogenen Tuchstücke bestand dagegen aus denselben Bestandteilen, die in der Farbsubstanz der Farbe in der Blechschachtel gefunden worden waren, nämlich Tonerde und Kieselsäure im salzsäureunlöslichen Rückstande; viel Eisen, viel Kalk und Schwefelsäure, weniger Mangan, Magnesium und Phosphorsäure und Spuren Blei in der salzsauren Lösung; letztere rührten offenbar von den letzten Spuren des bleihaltigen, verharzten Firnisses her.

Das Fläschchen mit dem „Öl".

Das „Öl" kennzeichnete sich durch sein ganzes Verhalten als Firnis, in dessen Asche Blei und Mangan nachgewiesen werden konnten.

In dem kleinen dunklen Bodensatze im Fläschchen gelang es nachzuweisen: Kalk, Eisen, Schwefelsäure, Mangan, wenig Phosphor-

und Kieselsäure. Tonerde und Magnesium ließen sich in der winzigen Farbmenge nicht mehr nachweisen.

Dieselben Farbbestandteile wurden auch in den Farbbeschmierungen der Außenwände und des äußeren Bodens des Fläschchens nachgewiesen.



Fig. 4. Die äußere Bodenseite des Präsentierbrettes mit den kreisrunden Abdrücken der Einmarkfalschstücke (Mitte der Randfläche rechts), den Drei- und Fünfmarkstückgroßen Umgrenzungen (über der Ecke rechts) und den Farbspuren.

Das Präsentierbrett.

Das Präsentierbrett (Fig. 4) war aus vernickeltem Weißblech; die innere, mit einem gravierten Muster verzierte Fläche war völlig schwarz durch Ruß.

An dem äußeren Rande befand sich in einer Ecke in verdickter brauner Ölfarbe ein anscheinend charakteristischer Fingerabdruck, der photographiert wurde (Fig. 5).

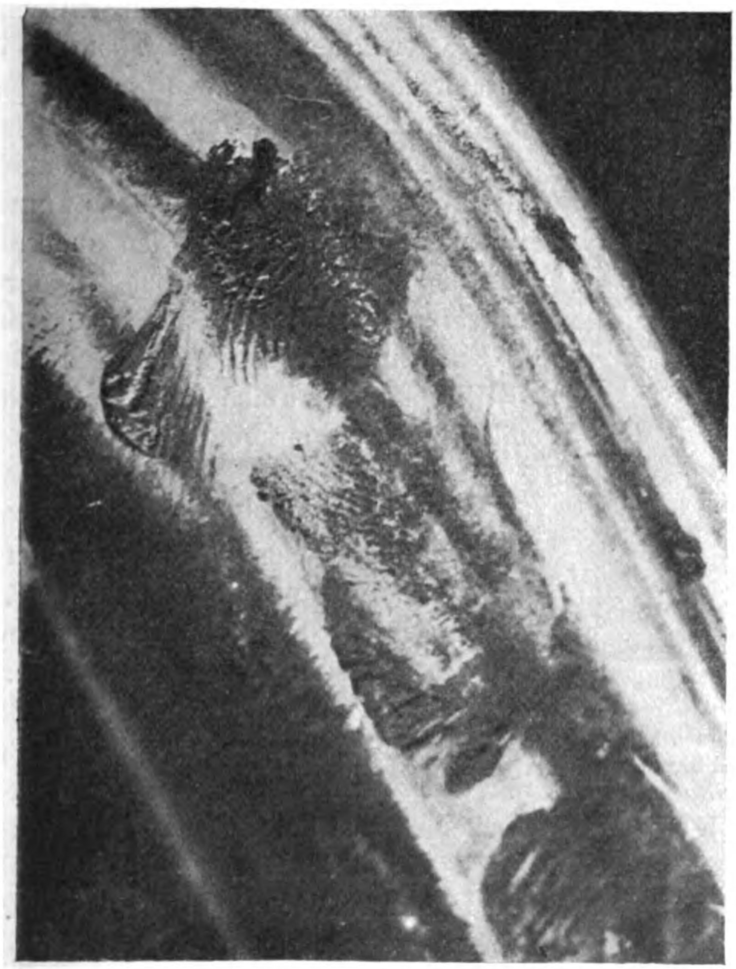


Fig. 5.
Stark vergrößerter Fingerabdruck auf dem Rande des Präsentierbrettes in getrockneter, dunkelbrauner Ölfarbe.

Die äußere, nicht berußte Bodenseite wies zahlreiche, meist nur dünne, bräunliche und braune Flecke auf, die auch von der braunen Ölfarbe herzurühren schienen.

Mehrere der Flecken hatten kreisrunde Umgrenzungen, die, wie

genaue Ausmessungen ergaben, in ihrer Größe mit der der falschen Einmarkstücke übereinstimmten.

Andere Fleckumgrenzungen waren wie Drei- und andere wie Fünfmarkstücke groß.

Die Farbspuren wurden vorsichtig mit chemisch-reinem, aschefreiem Fließpapier, das mit Benzol durchtränkt war, abgerieben, das Papier verascht und die Asche untersucht.

Der weiße, flockige Rückstand, der aus der salzsauren Lösung hinterblieb, enthielt Kieselsäure; der Nachweis der Tonerde war der sehr kleinen Menge wegen nicht ganz sicher.

Die salzsaure Lösung enthielt: Eisen, Kalk, Schwefelsäure, Mangan, Phosphorsäure und sehr kleine Spuren Magnesium, kurzum dieselben Bestandteile, die in den anderen bisher untersuchten braunen Farben in der Blechschachtel, den Tüchern und dem Bodensatze im Firnisfläschchen gefunden waren.

Die berußte Fläche des Präsentierbrettes enthielt keine Spur von Ölfarbe.



Fig. 6.
Die Gabel mit den beiden durch Erhitzen braun und blau angelaufenen verbogenen Zinken und dem verdächtig erscheinenden Flecken auf der linken Seite des Gabelstiels.

Die Gabel (Fig. 6)

war eine billige, ziemlich roh gearbeitete, durch Erhitzen braun und blau angelaufene, eiserne Tischgabel mit drei Zinken, von denen zwei halbrund nach außen gebogen waren.

Zirka 7 Millimeter unter der Basis der Zinken befand sich auf der linken Seite des dünnen eisernen Gabelstiels ein kleines, braunes Fleckchen, das anscheinend auch von brauner Ölfarbe herrührte.

Das Fleckchen wurde sorgfältig abgehoben; die Stelle darunter zeigte deutliche Einfressungen in das Eisenmetall; es war deshalb wahrscheinlich, daß das Fleckchen nichts anderes als Rost war.

In der Tat bestand, wie die Analyse ergab, das Fleckchen aus Eisenoxyd; es war also ein Rost- und kein Farbfleck.

Die Farbe auf den falschen Einmarkstücken.

Es blieb nun noch zu untersuchen übrig, ob etwa die Farbe, mit der die Falschstücke oberflächlich beschmiert worden waren, um

sie ihrer Jahreszahl entsprechend genügend alt erscheinen zu lassen und um zugleich gewisse Fehler in den Münzbildern der Adler- und der Kranzseite bei den einzelnen Stücken zu verschleiern, aus denselben Farbbestandteilen beständen, wie die anderen schon untersuchten Farben.

Um die außerordentlich fest angetrocknete Farbsubstanz von der Adler- und der Kranzseite der Falschstücke zu entfernen, wurden die Münzen längere Zeit unter Benzol aufbewahrt und dann unter Benzol um jeden Verlust zu vermeiden, mit einem harten, zu diesem Zwecke angefertigten Bürstenpinsel abgebürstet.

In dem Rückstande des abfiltrierten und abgedunsteten Benzol konnten Spuren Blei (vom Firnis herrührend) nachgewiesen werden. Die braune Farbsubstanz selbst wurde als ein schuppenähnliches Pulver erhalten. Vor der Untersuchung wurde das Pulver schwach geglüht, um jede Spur des störenden Firnisses zu beseitigen. Dann wurde das Pulver gewogen.

Es wog 0,012 g. Die qualitative Analyse erfolgte in der schon geschilderten Art. Salzsäureunlöslich blieb eine Spur Kieselsäure; die salzsaure Lösung enthielt: Eisen, Kalk, Schwefelsäure, Mangan, Phosphorsäure und Spuren Magnesium.

Es stimmte demnach auch die Farbe auf den Falschstücken in ihrer Zusammensetzung mit der aus der Blechschachtel, der von den Taschentüchern, und der von dem Präsentierbrett überein; denn die charakteristischen Bestandteile das Mangan, die Phosphorsäure und die Spuren Magnesium waren in allen untersuchten Farben gefunden worden.

Für das Gericht konnten daher aus den Ergebnissen der Untersuchung die folgenden Schlüsse gezogen werden:

I. Die chemische Übereinstimmung der Metallbestandteile, die in den Rillen der in der Wohnung des Verhafteten beschlagnahmten Feile gefunden worden sind, mit denen der Metallegierung, aus der die bei dem Verhafteten vorgefundenen Falschstücke gefertigt waren, macht es bis zur Gewißheit wahrscheinlich, daß die Feile bei der Herstellung oder der Bearbeitung der Falschstücke Verwendung gefunden hat.

II. Da die charakteristischen Bestandteile der braunen Ölfarbe in der Blechschachtel, in dem Bodensatze des Firnisfläschchens, in den Taschentüchern, in den Farbflecken auf dem Präsentierbrett — sämtliche Sachen aus dem Besitze des Angeschuldigten — chemisch ebenfalls nachgewiesen werden konnten in der braunen Farbe, mit der die Falschstücke, die der Verhaftete bei sich führte, beschmiert

waren, so ist als gewiß anzunehmen, daß die Ölfarbe in der Blechschachtel unter zweckdienlicher Verwendung der anderen beschlagnahmten Gegenstände als Handwerkzeug und dgl. zum Beschmieren der Falschstücke benutzt worden ist.

Es war anzunehmen, daß der Verhaftete bei dem künstlichen Altern des Falschgeldes die Ölfarbe aus der Blechschachtel, die allmählich verharzte, mit dem Firnis aus dem Fläschchen auf den Münzen mit den Fingern verrieben hat — daher die vielen undeutlichen braunen Fingerabdrücke auf dem Firnisfläschchen —; dann hat er die Markstücke zum rascheren Trocknen auf dem Präsentierbrette über einer Petroleumlampe, die ihm seine Wirtin besorgt hat, erhitzt und die heiß gewordenen Münzen mit den Tüchern abgewischt, die dadurch an vielen Stellen angesengt und mit der braunen Farbe beschmiert wurden.

Die Gabel hat vielleicht zum nochmaligen Erhitzen einiger Falschstücke direkt über der Lampe gedient, wenigstens ließen sich die Münzen zwischen den verbogenen, durch die Hitze blau und braun angelaufenen Zinken recht gut halten.

Dagegen fehlte für die Annahme, daß der Verhaftete die Falschstücke selbst hergestellt habe, jeder Beweis. Weitere Nachforschungen machten es wahrscheinlich, daß er das falsche Geld wahrscheinlich in Berlin, seinem früheren Aufenthaltsorte, von einem wirklichen Falschmünzer erhalten hat.

Die Angaben des Verhafteten selbst lauteten natürlich anders. Er habe beim Anstreichen seines Koffers Farbe auf den Fußboden verschüttet und diese mit den Tüchern aufgewischt. Seine Wirtin hat freilich nie einen verwischten Farbflecken oder Farbspuren auf dem Fußboden bemerkt; auch die Kriminalbeamten fanden keine Spur von Farbflecken auf dem Fußboden, als sie die Haussuchung vornahmen.

Das Präsentierbrett hat dem Verhafteten nach seiner Schilderung zum Erwärmen des Frühstücks gedient und mit der Gabel, deren gebogene Zinken für ihn nicht auffällig waren, hat er gegessen. —

Zum Schlusse möchte ich noch erwähnen, daß die Hamburger Polizeibehörde einem diesbezüglichen Ersuchen entsprechend bis Mitte November vorigen Jahres hier 237 falsche Einmarkstücke, aus dem geschäftlichen Verkehre eingezogen, eingeliefert hat. Unter diesen 237 Falschstücken befanden sich nur 2 Stücke, die die charakteristischen Merkmale der Falschstücke aufwiesen, die bei dem Verhafteten vorgefunden worden waren. 75 Falschstücke will der Verhaftete in der Geldrolle gefunden haben, 38 Stück waren bei seiner Verhaftung in seinem

Besitze, von den 37 von ihm ausgegebenen müßten demnach — die Richtigkeit der Zahl 75 vorausgesetzt — noch 35 im Verkehre sein.

Was die anderen 202 Falschstücke anlangt, so waren unter diesen die Jahreszahlen 1874, 1875, 1876, 1883, 1887, 1904, 1907 und 1909 und die Münzzeichen A, C, D, G und J vertreten.

Viele dieser Falsifikate waren sehr schlecht nur aus Blei gegossen; das Beschmieren mit schwarzer — nicht brauner — Farbe wurde nicht durchgängig beobachtet; bei sehr vielen war die Riffelung des Randes recht gut ausgeführt.

Es hatte den Anschein, als ob die Falschstücke nicht nur recht vielen verschiedenen Formen, sondern auch verschiedenen Falschmünzerwerkstätten entstammten.

---

2. Lässt sich durch die chemische Untersuchung feststellen, ob von dem eingesandten Schlüssel ein Wachsabdruck genommen worden ist?

so lautete die Anfrage der Staatsanwaltschaft in einer Einbruchsache.

Der Tatbestand war folgender:

In einem großen Kaufmannshause hier war in einem der zahlreichen Kontore ein Einbruch versucht worden, zu einer Zeit und unter Umständen, daß zunächst nur die Reinmachefrau, die abends die Kontorräume zu reinigen hatte und die sich dann im Besitze des betreffenden Hauptschlüssels befand, als Täterin, Beihelferin oder Mitwisserin in Betracht kam.

Es waren in dem Kontor sämtliche Schreibtische aufgebrochen, aber nichts gestohlen worden, weil nichts zu rauben war.

Die Schlösser des Geldschrankes und aller anderen, besser gesicherten Schränke waren vollständig intakt.

Die Frau hatte den Hauptschlüssel nach Beendigung ihrer Arbeit dem Hausverwalter abzugeben.

Die Anklagebehörde nahm nun an, die Frau habe den Schlüssel an irgend einem Tage zurückbehalten, es sei davon ein Wachsabdruck genommen worden und mit dem nachgemachten Schlüssel hätten sich dann der oder die Täter den Zutritt zu den Kontorräumen verschafft, um den Diebstahl von Geld und dgl. aus den Schreibtischen zu versuchen.

Der Bart des eingesandten Hauptschlüssels zeigte nichts Verdächtiges. Am obersten und mittelsten Bartzahne saßen Spuren einer

sandigen, schwarzgrauen Schmutzmasse, die mit Wachs oder derartigen Stoffen keine Ähnlichkeit hatte.

Über dem Schlüsselgriffe befanden sich am Schlüsselstiele drei ringförmige Ausdrehungen (Ringelungen); in der mittelsten haftete eine winzige Spur einer weißen, ziemlich festen Substanz.

Der Schmutz und die weiße Substanz wurden mit Hilfe von Pinseln, Präpariernadeln und Präparierlanzetten verlustlos gesammelt.

Die geringen Schmutzspuren wurden dann mit Petroläther ausgezogen, der Schlüssel selbst mit Petroläther abgewaschen, um jede Wachs- oder dgl. Spur in Lösung zu bringen.

Indessen hinterließ der verwendete Petroläther nach dem Verdunstenlassen keine Wachs- oder ähnliche Spuren.

Der ausgezogene und wieder getrocknete Schmutz bestand, wie seine Durchmusterung unter dem Mikroskope ergab, aus Härchen, Fasern und Weißbrotkrumen; in letzteren konnten unter entsprechender Vergrößerung sehr viele große und kleine, verquollene und unverquollene Stärkekörner beobachtet werden, die sich mit Jod blau färbten.

Es war somit der Schmutz an dem Schlüssel nur Taschenschmutz.

Das winzige Partikelchen der weißen Substanz wog wenig über 1 Milligramm.

Wegen dieser geringen Substanzmenge erschien es anfangs fraglich, ob die einwandfreie Kennzeichnung überhaupt gelingen würde.

Zunächst wurde das Partikelchen auf einem mikroskopischen Objektträger über einem kleinen Flämmchen sehr allmählich und sehr vorsichtig erhitzt, um festzustellen, ob die Substanz überhaupt bei einer so niedrigen Temperatur schmelzen würde, wie sie bei Wachs und ähnlichen Substanzen zur Verflüssigung genügt.

Das Partikelchen schmolz schon bei relativ niedriger Temperatur zu einem Tröpfchen einer farblosen, klaren Flüssigkeit zusammen, die keinen besonderen Geruch besaß. Über dem Mikroskope zeigte es sich, daß in dem Schmelztröpfchen einige Härchen und Fäserchen und vereinzelte dunkle Schmutzteilchen umherschwammen.

Beim langsamem Erkaltenlassen erstarrte das Tröpfchen in ganz eigenartiger Weise. Es schien bei der Betrachtung unter dem Mikroskop nämlich, als würde über das Tröpfchen ganz allmählich, so daß die Erscheinung mit dem Auge gut verfolgt werden konnte, vom Rande her ein weitmaschiges Netz von feinen kristallähnlichen Stäbchen oder Nadeln wie ein Schleier oder Vorhang hinweggezogen.

Dieser Vorgang war kein Zufallsspiel, er wiederholte sich vielmehr stets in der gleichen Weise, wie viele Versuche dartaten; Bedingung war nur langsames, gelindes Erwärmen des Objektträgers

gerade bis zum Schmelzen des Tröpfchens und dann aufmerksame Beobachtung unter dem Miskroskope.

Mit diesem Befunde war ermöglicht worden, trotz der nur winzigen Spur des Untersuchungsmaterials, Vergleiche unter Einhaltung derselben Bedingungen mit Wachs und ähnlichen Stoffen, wie Kerzenstearin, Stearinsäure, Ceresin, Montanwachs und Paraffin zur Kennzeichnung der fraglichen Substanz anzustellen.

Bei den ausgeführten Versuchen zeigte es sich, daß Paraffin in seinen Erstarrungserscheinungen der fraglichen Substanz am ähnlichsten war.

Das winzige Tröpfelchen geschmolzenen weißen Wachses verhielt sich in den Erstarrungsmomenten ganz anders. Das Kristallnetz, das das schmelzflüssige Tröpfchen beim Erkalten durchsetzte, nicht überzog, entstand momentan; das Auge konnte wegen des plötzlichen Erscheinens die Entstehung nur wahrnehmen, nicht aber verfolgen. Zudem war, wie viele Versuche ergaben, das Netz stets feinmaschiger. Letzterer Unterschied war am auffallendsten bei Betrachtung und Vergleichung der Ränder des erstarrten Wachströpfchens und des erstarrten Tröpfchens der Untersuchungssubstanz unter dem Mikroskop.

Die anderen Versuche hatten ergeben, daß Kerzenstearin, Stearinsäure und Montanwachs ganz andere Erstarrungsbilder zeigten, die mit den geschilderten nichts gemeinsam hatten. Auch die Ränder der erstarrten Schmelztröpfchen der eben genannten Substanzen waren ganz anders gestaltet.

Dem Erstarrungsgebilde des weißen Bienenwachses am ähnlichsten, war das des Ceresins.

Schließlich wurde noch untersucht, welche auffallenden Merkmale an anderen beliebigen Schlüsseln, die in ihren Ringelungen über dem Schlüsselgriff Rost und Taschenschmutz enthielten, wahrzunehmen wären, wenn von den Ringelungen durch Eindrücken in weißes Bienenwachs ein Wachsabdruck genommen würde.

Bei den angestellten Versuchen wurde beobachtet, daß niemals die geringste Spur Wachs in den Ringelungen zurückblieb, wenn die Form der Ringelungen in dem Wachs abgedrückt war. Wohl aber gingen Taschenschmutz, Rost und das, was in den Ringelungen der Schlüssel gesessen hatte, auf die Wachsabdrücke über.

Als Resultat der Untersuchung wurde der Staatsanwaltschaft mitgeteilt:

Wachsspuren waren an dem zur Untersuchung eingesandten Schlüssel nicht zu kennzeichnen. Das winzige Teilchen verdächtiger Substanz in der Schlüsselringelung ist bestimmt kein Wachs, sondern

höchstwahrscheinlich Paraffin gewesen, das z. B. von einem Paraffinlichtstückchen, das mit dem Schlüssel in der Tasche zusammengetragen wurde, herrühren konnte.

Es ist überhaupt unwahrscheinlich, daß von dem Schlüssel ein Abdruck genommen worden ist. Denn es ist mit ziemlicher Sicherheit anzunehmen, daß der lose Rost und die Taschenschmutzteilchen, die sich am Barte und in den Ringelungen des Schlüssels befanden, durch das Abdrücken in Wachs entfernt worden wären.

Das Verfahren gegen die betreffende Reinmachefrau wurde eingestellt.

XV.

Der Saccharinschmuggel und seine Bekämpfung.

Von
Staatsanwalt **Bender** in Freiburg i. B.

Von allen künstlichen Süßstoffen hat das Saccharin wirtschaftlich bei weitem die größte Bedeutung. Es wird aus Steinkohlenteer gewonnen und zeichnet sich durch besonders hohe Süßkraft aus. Reines Saccharin hat 550fache Süßkraft gegenüber Rohr- und Rübenzucker. Es wird vielfach mit anderen Stoffen, besonders mit doppelkohlensaurem Natrium, selbst mit Zucker versetzt, um die Löslichkeit in Wasser zu erleichtern und die für die meisten Zwecke allzuhohe Süßkraft herabzusetzen. Mit diesen Stoffen wird das Saccharinpulver gewöhnlich zu Tabletten gepreßt. Es wird aber auch in Kristallform, als Pulver, in Kügelchen und wenn auch sehr selten, flüssig in den Handel gebracht. Die Verkaufspreise im großen betragen bei den Schweizer Fabriken je nach der Süßkraft und der Form 6—13 Fr. für das kg. Die Schmuggler verkaufen das Saccharin in Deutschland für 12—20 Mark, in Österreich für 12—24 K.

Es findet Verwendung als Süßmittel in Bier, Wein, Schaumwein, Limonaden, Fruchtsäften, Konfitüren, Konserven, Konditoreiwaren, auch wird es als Ersatz von Zucker in den Kaffee, Tee oder Kakao getan und dem Vieh zur Erhöhung der Freßlust ins Futter gemischt. Als Desinfektionsmittel dient es Parfümeriefabriken, und der schlechte Geschmack verdorbenen Bieres wird mit Saccharin zugedeckt, ohne daß übrigens die Gesundheitsschädlichkeit dadurch gehoben würde. Beim Bier dient es besonders auch dazu, den Anschein eines besonders malzhaltigen Gebräus zu erwecken. In einem aus der letzten Zeit stammenden Urteil eines Württembergischen Landgerichts ist sogar festgestellt worden, daß 1 g Saccharin 2 kg Malz zu ersetzen imstande ist und daß der Angeklagte durch Verwendung von 5 kg Saccharin demnach 10000 kg Malz und zugleich eine Malzsteuer im Betrage von 1700 Mark erspart hat!

Da Saccharin keinerlei Nährwert besitzt, müssen Lebensmittel, in welchen es an Stelle von Nährstoffen wie Zucker verwendet ist, als verfälscht bezeichnet werden.

Besonders beliebt ist dieser künstliche Süßstoff in slavischen Ländern und den an Rußland und Böhmen angrenzenden deutschen Gebieten. In Rußland wurden bei einer Lebensmitteluntersuchung im Jahre 1908 von den untersuchten Limonaden, Fruchtsäften und Kwas (bierähnliches Getränk) 41,8 Proz., von den untersuchten Weinen 9 Proz. als mit Saccharin verfälscht befunden [1]). In Deutschland scheint es hauptsächlich im Bier verwendet zu werden [2]). Doch sind auch Entscheidungen wegen Verfälschung von Wein, Limonaden, Likören und Fruchtsäften ergangen.

Vielfach wird behauptet, daß anhaltender Genuß von Saccharin gesundheitschädlich sei, die Ansichten hierüber sind aber geteilt. Der Petersburger Physiologe Professor Pawlow hat festgestellt [3]), daß es auf die Tätigkeit des Magensafts verzögernd einwirkt und dadurch Verdauung und Stoffwechsel nachteilig beeinflußt. Auch ist es ein stark harntreibendes Mittel und kann für Menschen mit empfindlichen Nieren gefährlich sein. Ob es den Augen schädlich ist, was ärztlicherseits schon behauptet wurde, ist sehr zweifelhaft.

Das deutsche Gesetz vom 6. Juli 1898 hat die Verwendung von künstlichen Süßstoffen in bestimmten Nahrungs- und Genußmitteln, auch den Verkauf und die Feilhaltung solcher mit künstlichem Süßstoff versetzten Waren schlechthin verboten, im übrigen den Verkauf und die Feilhaltung nur unter einer die Verwendung von künstlichem Süßstoff erkennbar machenden Bezeichnung gestattet.

Bei der zunehmenden Bedeutung der Süßstoffindustrie hat man bald für notwendig befunden, Saccharin und ähnliche Süßstoffe in einer der bestehenden Zuckersteuer und der Süßkraft der künstlichen Süßstoffe entsprechenden Höhe zu besteuern, sowie die Einfuhr mit Zoll zu belasten. Im April 1901 legte daher die Regierung den Entwurf eines neuen Süßstoffgesetzes vor, nach welchem bei Umarbeitung der bisherigen Bestimmungen eine Steuer von 80 Mark auf das kg chemisch reinen Süßstoffs gelegt werden sollte, soweit er nicht schon der Verzollung unterlag; entsprechend sollte der Einfuhrzoll 8000 Mark für 100 kg betragen. Dieser Entwurf wurde nicht angenommen; vielmehr wurde durch Gesetz vom 7. Juli 1902 Einfuhr, Herstellung, Verkauf, Feilhaltung, Besitz und Verwendung künstlichen Süßstoffs

1) Vortrag des Herrn Raschkowitz, gehalten auf der Internationalen Versammlung des weißen Kreuzes zu Brüssel im Jahre 1908.

2) Auszüge aus gerichtlichen Entscheidungen betreffend den Verkehr mit Nahrungsmitteln usw. (Veröffentlichungen des Kaiserlichen Gesundheitsamtes Bd. V S. 137, VI S. 142, VII S. 128, VIII S. 185.)

3) Vortrag des Herrn Raschkowitz, siehe oben.

verboten. Eine Einschränkung wurde gemacht insoweit sie durch die Rücksicht auf Kranke, besonders Zuckerkranke, geboten ist. Zur Herstellung des Bedarfs ließ man eine Fabrik: Fahlberg, List u. Ko. in Salbke-Westerhüsen, bei Einschränkung ihres Betriebes und Unterwerfung unter staatliche Aufsicht bestehen. Dieser sowohl wie den anderen Fabriken, deren Betrieb ganz eingestellt wurde, hat das Reich Entschädigungssummen von insgesamt rund 3 700 000 Mark ausgezahlt.

Durch das Gesetz sollte besonders der heimische Rübenbau und die Zuckerindustrie geschützt und eine Schädigung der Allgemeinheit durch Nahrungsmittelfälschung verhütet werden. Die Notwendigkeit einer Unterdrückung der Saccharinverwendung haben fast alle europäischen und manche außereuropäische Staaten durch gesetzgeberische Maßnahmen anerkannt, durch Verbot der Herstellung und der Einfuhr, Auferlegung hoher Zölle, Untersagung der Verwendung in Lebensmitteln und auf andere Weise. Dabei wurde dem Bedürfnis der Benützung des Süßstoffs zu gewissen medizinischen und therapeutischen Zwecken Rechnung getragen. Völlig freigegeben ist die Herstellung, der Besitz und Verkauf in der Schweiz.

Die wirtschaftliche Folge war ein Aufblühen der Saccharinindustrie in der Schweiz, die weitere Folge eine großartige Entwicklung des Schmuggelwesens. Große Geschäfte wurden nur zum Betrieb des Schmuggels gegründet, unternehmende Leute zogen von fernher, hauptsächlich aus der österreichisch-ungarischen Monarchie nach der Schweiz, um den Schleichhandel mit Saccharin im großen einzurichten und sich ein Vermögen zu machen. Unzählige führen den wertvollen Stoff über die Grenze in die benachbarten Länder. Und viele böhmische Bauern machen die weite Reise in die Schweiz, um Saccharin einzukaufen und in ihrer Heimat im kleinen zu verhandeln.

Folgende Saccharinfabriken bestehen zurzeit in der Schweiz:
Chemische Fabrik von Sandoz in Basel,
Aktiengesellschaft Hermes in Zürich,
Chemicals and Saccharine Ltd. in Vernier bei Genf,
Chemische Fabrik Brugg, Aktiengesellschaft in Brugg,
Gesellschaft für chemische Industrie in Basel,
Chemische Fabrik von Heyden in Nidau.

Die letztgenannte hatte bis zur Einführung des deutschen Süßstoffgesetzes ihren Sitz in Radebeul bei Dresden. Sie allein soll mit 1 884 840 Mark abgelöst worden sein[1]).

1) Sie wird oft verwechselt mit der Tablettenfabrik J. C. Heyden in Zürich, einem bekannten Schmugglergeschäft.

Neben diesen besteht eine ganze Anzahl von Fabriken, welche das Saccharin einkaufen und in eine handelsübliche Ware verwandeln, d. h. mit doppelkohlensaurem Natrium und andern Chemikalien versetzen und in Tabletten pressen. Nicht selten sind diese Tablettenfabrikanten selbst Schmuggler oder Leiter des Schmuggels. Als solche bedeutende Organisatoren des Schmuggels sind in den letzten zwei Jahren W. H., früher in Zürich, zuletzt in Basel, und R. B. in Basel entlarvt worden. Auch den Saccharinfabriken gegenübet scheint mir Mißtrauen am Platze zu sein. Es ist wenigstens damit zu rechnen, daß einzelne von ihnen Geheimpackungen herstellen und diese entweder selbst benützen oder Großhändlern überlassen. Jedenfalls haben sie das Bewußtsein, daß sie mittelbar mit dem Schmuggel ein Geschäft machen, denn in der Schweiz selbst wird nur ein verschwindend kleiner Teil der Fabrikate verbraucht, und geschmuggelt wird gleichermaßen in Länder mit Einfuhrverbot wie in solche mit hohem Einfuhrzoll. Im Jahre 1905 wurde der Inhaber einer solchen Rohsaccharinfabrik wegen Unternehmens der Einführung von 500 kg Saccharin durch Strafbescheid der Zollbehörde mit einer Geldstrafe von 37500 Mark (dem Dreifachen des Wertes) belegt, der durch landgerichtliches Urteil bestätigt ist. Die zum Bahntransport aufgegebene Sendung war als Magnesiumoxyd (ein brauner Farbstoff) deklariert, bestand aber nur zum Teil aus dieser Ware. In die Transportfässer waren Blechtrommeln eingelassen, welche mit Saccharin gefüllt und ringsum von Magnesiumoxyd umgeben waren. Die Böden waren zudem zur Vermeidung von Geräusch mit Watte belegt.

Die Überführung des Saccharins über die Grenze wird auf mannigfache Weise betätigt. Bekannt ist der Transport auf dem Leib in sogenannten Schmugglerwesten, auch Schmugglerhemden, -panzer und -gürtel genannt. Es sind dies westenähnliche und gürtelartige Stoffstücke, die zu zahlreichen Täschchen abgesteppt sind, in welche das Saccharin eingefüllt wird. Ein Mann trägt auf diese Weise durchschnittlich 8 kg. Er macht den Gang bei Tag auf den gewöhnlichen oder auf Schleichwegen oder pascht unter dem Schutze der Nacht; je nach den örtlichen Verhältnissen schließt er sich dem Strom der Fabrikarbeiter an, welche z. B. aus Schweizer Fabriken nach Feierabend in ihre auf deutschem Boden gelegene Wohnung zurückkehren. Für das kg erhält er einen Schmugglerlohn von 2—3 Mark, also für einen Gang d. h. eine Stunde Arbeit 16—24 Mark. Den Tag durch lebt er seinem Vergnügen, während der ehrliche Arbeiter sich für den fünften Teil des Lohnes abplagt. Daß dies auf die Grenzbevölkerung demoralisierend wirken muß, ist ein-

leuchtend. Frauen bringen zur Aufnahme des Süßstoffs Taschen in ihren Röcken und Unterröcken an. Ein Böhme hatte sich sehr geschickt ein Behältnis hergestellt, welches einem groben geschlossenen Bauernschirm glich; in Wahrheit war es eine maskierte Blechröhre, in welcher er die Ware über die Grenze trug. Fuhrleute verbergen sie auf ihrem Fuhrwerk unter andern Sachen oder in doppelten Böden. Beliebte Transportmittel sind neuerdings Kraftwagen. Fortgesetzt wird in Eisenbahnzügen geschmuggelt, durchgehende Nachtschnellzüge und Abteile 2. und 1. Klasse werden bevorzugt, da bekannt ist, daß man zur Nachtzeit Reisende der besseren Wagenklassen nicht gern belästigt und Verspätungen solcher Züge zu vermeiden sucht. Das Saccharin wird meist in schwarzer Leinwand verpackt unter oder hinter den Sitzen verborgen. Zu diesen Zwecke wurden schon ganze Gestelle als Träger hergerichtet und unter den Sitzen festgeschraubt. Der Schmuggler sitzt bei der Überfahrt über die Grenze gewöhnlich in einem anderen Abteil als dem, welches die Ware birgt, damit er bei Entdeckung der letzteren entkomme. Er steigt häufig nicht erst am Grenzorte ein, sondern an einer Station im Innern, dort kann er ungestörter die Ware verbergen. Das wird ihm erleichtert, wenn ihm ein Bahnbediensteter behilflich ist: in Böhmen wurden jüngst ein Zugführer und ein Schaffner verhaftet, welche fortgesetzt den Schmuggel unterstützt haben, und in München wurde vor einigen Jahren ein Schlafwagenkontrolleur zur Rechenschaft gezogen. Große Mengen werden mit der Bahn auch unter Aufgabe als Frachtgut über die Grenze geführt. Wegen der Zollbehandlung bedarf es hierzu einer falschen Deklaration, auch müssen die Schmuggelwaren gut maskiert werden. Hierbei werden alle erdenklichen Kniffe angewendet: zur Deklaration wählt man sowohl zollfreie, als zollpflichtige Waren; eine Partie der deklarierten Ware wird gewöhnlich dem Saccharin beigegeben. Die Packung ist natürlich so, daß der Zöllner auf die unverdächtige Ware stößt; oft ist das Saccharin auf allen Seiten von dieser umgeben. Auch Koffer mit doppelten Wänden wurden benutzt. Eine bekannte Schmugglerin M. S. in Basel, welche man als Obsthändlerin kannte, hatte Saccharin in Körben als Äpfel verzollt und verschickt; Äpfel bildeten die obere Lage und waren durch das Weidengeflecht durch zu sehen.

Beliebt ist dabei der Mißbrauch des Namens einer angesehenen, unverdächtigen Firma. Aufsehen erregt hat seinerzeit der Schmuggel, welcher unter mißbräuchlicher Benützung der Originalpackung einer erstklassigen Sektfabrik durchgeführt wurde, wobei das Saccharin in flüssiger Form in Sektflaschen gefüllt war, welche die echte Auf-

machung der Firma trugen. Jüngst wurde der Kommis eines schweizerischen Seidengeschäfts bestochen, hinter dem Rücken des Geschäftsinhabers die Frachtbriefe zu schreiben und mit dem Namensgummistempel der Firma zu versehen. Deklariert wurden die Sendungen als Abfallseide, welche zollfrei ist; die äußere Hülle der Packung erhielt, wie es bei den echten Seidesendungen der Fall war, die Anfangsbuchstaben des Firmennamens aufgedruckt; beigepackt war eine Partie Abfallseide; deren Platz war durch ein blaues Kreuz gekennzeichnet, an dieser Stelle hatte der aufgebende Kommis den Ballen bei der Zollnachschau zu öffnen. Erst bei der vierzehnten Sendung wurde der Schmuggel entdeckt. Auf diese Art sind im Verlauf von acht Monaten etwa 800 kg Saccharin im Wert von ungefähr 16000 M. eingeschwärzt worden. Der Kommis hatte sich 1 M. für das kg versprechen lassen. — In Lindau wurde eine Maschine zum Bahntransport aufgegeben unter Beilegung einer genauen Zeichnung für die Zollbehandlung; bei Untersuchung ergab sich, daß die Röhren mit Saccharin gefüllt waren. — Nach Österreich wurden aufgerollte Drahtnetze als solche verzollt, die Hohlräume bargen Saccharin. — Ein Schmuggler war auf den Gedanken gekommen, Saccharin als Asphalt in Asphaltfässern einzuführen und hat längere Zeit damit Erfolg gehabt. Sehr sinnreich wurde wiederholt Saccharin als Tinte deklariert; eine Blechbüchse gefärbtes Wasser war derart beigepackt, daß sie von außen geöffnet werden konnte; der Transportbegleiter hatte den Auftrag, diese Büchse rechtzeitig auslaufen zu lassen, um durch den scheinbaren Tintenflecken die Irreführung zu sichern. Täuschend nachgeahmt war in einem andern Fall ein Block Chlorammonium, der aber hohl und mit Saccharin gefüllt war.

Mit der Überschreitung der Zollgrenze ist zwar die größte Gefahr überstanden, die Vorsicht aber noch nicht außer acht zu lassen.

Wenn der Süßstoff in kleinen Mengen von Schwärzern über die Grenze gebracht wird, dann wird er im Land des Einfuhrverbots an einem in der Nähe der Grenze befindlichen Ort angesammelt und zur Versendung mit der Post oder mit der Bahn (nach meiner Erfahrung stets als Eilgut oder als Reisegepäck) verpackt. Gewiegte Schmuggler beachten, daß Saccharin im Verhältnis zu seinem Raumgehalt ein großes Gewicht hat. Sie vergrößern daher den Raumgehalt ohne nennenswerte Erhöhung des Gewichts durch Beipackung von leeren Schachteln, alten Kleidern, Lumpen u. dergleichen leichten Gegenständen. Aus demselben Grunde wird bei der Aufgabe mit der Bahn als Inhalt eine gewichtige Ware angegeben — daß falsch deklariert wird, ist selbstverständlich — ich nenne aus meiner Praxis:

Papierwaren, Bücher, Registerblätter, Eisenwaren, Maschinenteile. Häufig wird die Bezeichnung dem Geschäft des Adressaten entnommen, damit die Empfangsstation keinen Verdacht schöpft. So bekam eine Seifenhandlung „Seife“, ein Fruchthändler „Zitronen“. Mitunter wird als Adressat auf den Frachtbrief der Name irgendeiner unverdächtigen Persönlichkeit gesetzt; in solchem Fall wird die Güterbestätterei der Empfangsstation vor Bestellung des Gutes beauftragt, es nicht abzuliefern, sondern liegen zu lassen oder an einen andern Adressaten weiter zu versenden. Dieser Fall ereignete sich mit der erwähnten Äpfelsendung: als Adressat war eine deutsche Augenklinik angegeben, die Zollbeamten wurden dadurch in den Glauben versetzt, daß ein Krankenhaus Äpfel bestellt habe und schöpften keinen Verdacht. Als die Absenderin bei der Güterbestätterei des Bestimmungsortes eintraf, um die Sendung anzuhalten und nach München weiterzuschicken, war das Gut aber bereits an die Augenklinik befördert und dort der wahre Inhalt der Körbe festgestellt worden. Bei der Schmugglerin, welche verhaftet wurde, fand man einen vorbereiteten Brief an ihren Auftraggeber, in welchem sie die gelungene Durchführung des Schmuggels meldete.

Oft wird auch der Name des angeblichen Absenders mit der Warendeklaration in Einklang gebracht; so war in den Fällen, in welchen Zitronen als Inhalt angegeben waren, als Absender eine bekannte Südfrüchtehandlung fälschlich bezeichnet worden (vgl. auch die obenerwähnten Seidensendungen).

In den häufigsten Fällen wird das Gut an eine Person adressiert, die gar nicht existiert (fingierter Name); dann geht die Sendung gewöhnlich bahnlagernd (auch an Spediteure), und wird von einem Beauftragten abgeholt, der sich durch das ihm mit der Post überschickte Frachtbriefduplikat legitimiert. Dies ist selten der Saccharinhändler, -schwärzer oder -käufer selbst, sondern meist eine untergeordnete Person, etwa ein Dienstmann, der mündlich oder schriftlich Auftrag erhielt, das Gut in Empfang zu nehmen und entweder wie es ist, oder nach vorheriger Umpackung weiter zu versenden, oder auch es seinem Auftraggeber oder dessen Abnehmer ins Gasthaus oder sonst wohin zu bringen.

Es geschieht nicht selten, daß zur Verschleierung des Transports die Ware in Etappen befördert wird; so wurde eine Sendung in St. Ludwig nach Freiburg aufgegeben, die Güterbestätterei daselbst erhielt schriftlichen Auftrag, das Gut nicht zu bestellen, sondern unter Entfernung der Zeichen anders zu signieren und an eine Speditionsfirma in Halle weiter zu senden, und diese erst wurde angewiesen,

es an den eigentlichen Bestimmungsort Glatz zu schicken. Dies geschah offenbar, weil der Schmuggler befürchtete, daß Verdacht geschöpft werde, wenn die Ware von einem Ort an der Schweizer Grenze unmittelbar an einen solchen an der böhmischen Grenze aufgegeben würde.

Das nach Niederbayern bestimmte Saccharin wird meist erst nach München oder Nürnberg geschickt.

Bei großem Umsatz wird der Süßstoff an einem größeren Platz auch auf Lager gelegt, so hatte W. H. in München einen Lagerraum gemietet, wo er die eingegangenen Waren anhäufte, um sie nach Bedarf an seine Kundschaft abzugeben oder weiterzuschicken. Er selbst kam ab und zu mit Agenten nach München, wohnte in gutem Gasthaus unter falschem Namen und wechselte aus Vorsicht täglich mehrmals die Kleidung.

An dieser Stelle sei auch erwähnt, daß ein Schleichhändler den Stempel eines Zollamts nachmachen ließ; vermutlich versah er seine Süßstoffsendungen mit diesem Stempel, um unerfahrene Käufer in den Glauben zu versetzen, daß die Ware verzollt und daher der Ankauf erlaubt sei.

Nicht weniger vorsichtig als die Pascher und Händler sind die Abnehmer des Saccharins. Nicht immer kennt der den Transport begleitende Agent, welcher mit der Ablieferung der Ware beauftragt ist, den Abnehmer. Die Verständigung erfolgt dann durch verabredete Zeichen, Winken mit einem roten Taschentuch usw. Ein besonders vorsichtiger Abnehmer holt das Gut nicht persönlich ab, sondern schickt eine Mittelsperson. Er tut dies auch deshalb, weil er sich vor Erpressungen schützen will, denn unter diesen Leuten ist allerlei Gesindel, vor dem man auf der Hut sein muß. Das Saccharin lagert sodann meist nur kurze Zeit beim Abnehmer, oder es wird von vornherein zu einer Vertrauensperson gebracht. Die Bewohner des bayrischen Waldes haben selten den Süßstoff im Hause, sondern verwahren ihn im Wald. Sie reisen ihren Lieferanten mit Vorliebe entgegen, und zwar bis München und Nürnberg, da die Geschäftsabwicklung an ihrem kleinen Wohnort Aufsehen erregen würde. Zum Transport in die Heimat wird die Bahn nicht bis zur letzten Station benützt, vielmehr steigen die Leute an einer Vorstation aus und tragen die verbotene Ware in Rucksäcken weiter.

Ein regelmäßiger Handel macht natürlich auch eine ausgedehnte Korrespondenz, selbst Telegrammwechsel, unvermeidlich. Da die Konkurrenz unter den Händlern groß, ihr Absatzgebiet oft auch dasselbe ist, so muß die Kundschaft von Zeit zu Zeit zur Eingehung

neuer Geschäfte angespornt werden. Nicht immer kann man dies persönlich tun oder durch Agenten besorgen lassen. Die Briefe werden gewöhnlich nicht in der Schweiz, sondern an einem deutschen Grenzort aufgegeben, teils zur Portoersparnis, teils aber auch, weil ängstliche Käufer fürchten, daß die Schweizer Briefmarken Verdacht erwecken. Die Lieferanten geben ihren Kunden ebenso einen deutschen Grenzort an, an welchen sie postlagernd schreiben sollen, entweder unter dem richtigen Namen oder unter einer Chiffre. Sind die Kunden schwerfällige Bauern, so wird ihnen ein beschriebener und mit Marke versehener Briefumschlag beigelegt. Andere Lieferanten ziehen vor, sich die Post in die Schweiz schicken zu lassen, meist an ein von ihnen gemietetes Postfach. Der Briefwechsel wird mit großer Vorsicht geführt. Die richtigen Namen werden fast nie angewendet, der Lieferant unterschreibt bei jedem seiner Kunden mit anderem Namen oder auch mit einer Zahl. Auch seinen Kunden gibt er bestimmte Namen oder Zahlen, sogenannte Kontrollnummern, ebenso seinen Agenten. Dieselbe Nummer oder derselbe Name bedeutet unter Umständen den Lieferanten sowohl wie seinen Kunden. Ebenso wird die Warenbezeichnung verschleiert, das Wort Saccharin wird man selten in einem Brief finden, schon eher die Sortenbezeichnung wie Heyden, Hermes, Sandoz, Marke Mond, Sunn. Man hat geglaubt, es habe sich bereits eine Geheimsprache unter den Schmugglern herausgebildet, ich habe jedoch nicht finden können, daß bestimmte Geheimwörter allgemein gebräuchlich sind. Vielmehr hat jeder Händler seine Eigenart, die freilich gelegentlich nachgeahmt wird. Besonders ist die geheime Bezeichnung von Saccharin keine einheitliche, es erhält meist den Namen einer beliebigen andern Ware. In meiner Praxis sind mir vorgekommen die Bezeichnungen: Ringe, Nägel, Schaufeln, Tauben, Lampen, Fische, auch Muster, Meter, Waren, Saft, Paar und Dutzend. Vorgesetzt wird die Zahl der kg, aber ohne Gewichtsbezeichnung; diese ist bekannt, da Saccharin fast ausschließlich nach kg verhandelt wird; 50 Lampen heißt also 50 kg Saccharin. Ausnahmsweise mag es aber auch vorkommen, daß die Zahl sich auf die Schachteln bezieht; die Schachtel pflegt $1/4$ kg zu enthalten. Der Käufer braucht kein verabredetes Wort für Saccharin, denn er weiß, um welche Ware es sich handelt, kommt es ihm aber auf die Sorte oder ein bestimmtes Fabrikat an, dann wird wie erwähnt, dies gewöhnlich genannt, z. B. „Heyden 5 d“, auch muß u. U. die Süßkraft angegeben werden. Auch diese Bezeichnung wird aber verschleiert z. B. 35er heißt 350fache Süßkraft. Bei einem Böhmen hat man ein schriftliches Angebot des W. H. gefunden:

Saccharin hatte die Bezeichnung Seide, und die Fadenzahl bedeutete die Süßkraft; wenn er also 350fädige Seide anbot, so meinte er damit Saccharin von 350facher Süßkraft.

Auch der Inhalt der Telegramme wird verschleiert. Es handelt sich hier um eine so kleine Zahl von Mitteilungen, daß man sich auch ohne vorherige Abmachung im Ausdruck sehr frei bewegen kann, ohne mißverstanden zu werden. In einer Untersuchung haben folgende Telegramme des Süßstofflieferanten eine Rolle gespielt:

1. Wartete heute vergebens auf die 50 Paar, warum keine Sendung, wann drahtet Rückantwort.

2. Bestelle 30 Ringe.

3. Kann ich Dienstag, Mittwoch 30—50 Dz. (Dutzend) bei Fuchs haben?

In allen drei Telegrammen hat sich der Lieferant so ausgedrückt, als wenn er der Besteller und Käufer wäre, während nach der Auslegung, auch des Gerichts, er mit dem ersten Telegramm frug, warum der Adressat die 50 kg nicht abgeholt habe, im zweiten 30 kg S. als sofort lieferbar anbot, und im dritten mitteilte, daß am Dienstag oder Mittwoch 30—50 kg S. bei Fuchs eintreffen werden. Ein weiteres Telegramm lautete:

Erwarte morgen nachmittag bestimmt Sendung 50 S., zwei Sp.

Der Adressat, ein vorbestrafter Saccharinhändler, gab selbst an, das Telegramm dahin verstanden zu haben: morgen nachmittag trifft eine Sendung von 50 kg S. hier ein und steht zu Ihrer Verfügung. Sp. bedeutete vermutlich Schachtelpackung.

Telegraphische Mitteilungen, daß der Schmuggel gelungen und die Sendung über der Grenze unterwegs sei, oder daß Gefahr vorliege, deshalb die Einschwärzung und Weiterversendung sich verzögere, oder daß gar die Ware beschlagnahmt worden sei, wurden wiederholt durch Benachrichtigung vom Befinden eines angeblichen Verwandten verdeckt; also etwa: „Onkel gut“, „Tante schlecht“, „Tante gestorben“. Ein solches Telegramm hat wörtlich gelautet: „Sara war gestern noch zu schwach für zum reisen, sie kommt aber bestimmt morgen“, d. h. der Schmuggel konnte wegen Gefahr an der Grenze nicht zur verabredeten Zeit durchgeführt werden, die Sendung trifft daher erst morgen ein.

Ist ein Beteiligter in ein Verfahren verwickelt, so suchen ihn getreue Komplizen zu entlasten. Sie schreiben z. B. Briefe aus der Schweiz, daß der Betreffende keine Kenntnis vom Inhalt der bei ihm vorgefundenen Kiste gehabt und nur mit der Versendung beauftragt worden sei. Als gegen einen Kaufmann in Sachsen, der mit Saccharin

handelte, Postbeschlagnachnahme verhängt war, welche wichtige Beweise brachte, lief eines Tages folgender an den Beschuldigten gerichteter Brief ein:

> Ich habe Ihnen schon diverse Male geschrieben . . . daß ich keine Antwort von Ihnen erhalten habe, begreife ich nun, ein Herr P. war selbst bei mir und hat mich bezahlt. Ich war sehr im Irrtum, indem ich eben glaubte, weil die Stoffpakete an Ihre Adresse gesandt wurden, solche auch Ihnen gehören; ich wußte nicht, daß die Sache Sie gar nichts angehen sollte, sondern daß die Pakete nur bei Ihnen abgeholt werden sollten, und daß Sie nicht einmal eine Ahnung hatten, was eigentlich für Stoffware in den Paketen war. Ich bitte Sie nun höflich um Entschuldigung, daß ich Ihnen solche, man könnte sagen Erpresserbriefe, geschrieben habe, indem ich eben im Irrtum war, da bei der Bestellung nur angegeben war, man solle an Ihre Adresse senden und die Unterschrift undeutlich war.

Offenbar hatte der Beschuldigte seinem Lieferanten Mitteilung gemacht, daß Postbeschlagnahme verfügt sei und verschiedene dringliche Zahlungsaufforderungen desselben, auch Postpakete mit Saccharin, auf diese Weise in die Hand der untersuchungführenden Behörde gelangt seien, welche sie als Beweise verwerte. Dieser offenbar für die Staatsanwaltschaft bestimmte Brief war mit dem richtigen Namen eines bekannten Saccharinhändlers und -schwärzers unterzeichnet!

Als einem des Saccharinkaufs Verdächtigen vorgehalten wurde, daß er an D. in Basel Geld geschickt habe und es sich offenbar um eine Zahlung für Saccharin handle, erklärte er, von D. Uhren bezogen zu haben; und bald darauf lief von einem Freund des Beschuldigten aus Basel ein Brief ein, worin von den Uhrenlieferungen des D. die Rede war. Die Untersuchung brachte aber den Beweis, daß D. der Deckname seines Saccharinlieferanten war. Derselbe Beschuldigte hatte drei Jahre früher, als er mit einem Paket Saccharin ergriffen wurde, durch solche Briefe von Freunden die Behörde getäuscht und erreicht, daß nur Fahrlässigkeit angenommen wurde.

Als die Schmugglerin Sch. in der Strafanstalt um Strafaufschub bat, lief ein mit der Maschine geschriebener Brief an sie ein, in welchem sie von ihrer „Nichte Marie“ vor Wiederaufnahme des Schleichhandels gewarnt und zu ehrlicher Arbeit ermahnt wird. Der Brief wies dieselben Typen und Fehler auf wie die Schreibmaschine der Tochter ihres früheren Komplizen, Marie P.; daraus ergab sich daß der — jedenfalls von der Strafgefangenen bestellte — Brief von

dieser Nichtverwandten geschrieben war, um das Strafaufschubgesuch zu stützen.

Aus dieser Darstellung geht bereits hervor, daß an jedem größeren Schwärzerzug meist eine größere Anzahl von Personen beteiligt ist. Zum Beispiel: Der Saccharinlieferant führt die Korrespondenz, beauftragt mehrere Personen zur Einschwärzung der Ware ins Land des Einfuhrverbots, läßt dort durch einen Agenten die Ware nach einer Zwischenstation aufgeben, sie an dieser von einem am Platz wohnenden Dienstmann abholen und weiterverschicken oder sendet seinen Agenten mit auf die Reise bis an den Bestimmungsort. Ist der Agent klug und vorsichtig, dann nimmt er die Ware nicht selbst an der Zwischenstation oder am Bestimmungsort in Empfang, sondern er bedient sich eines Mittelsmannes; ist Verrat im Spiel, dann wird dieser verhaftet, und der Agent verläßt schleunigst das Land und verliert nur die Ware. Der Käufer hat wieder seine Leute, welche bei jenem den Süßstoff abholen und weitertragen. Auch der Lieferant selbst verläßt mitunter die Schweiz, hauptsächlich um die Gelder bei der Kundschaft einzuziehen, er verschmäht es auch nicht, selbst den Transport zu begleiten oder das Saccharin über die Grenze zu tragen. Ein findiger Saccharinlieferant in der Schweiz schickte zum Geldeinzug seine Frau nach Niederbayern, welche, um möglichst harmlos zu erscheinen, ihr Kind mit auf die Reise nahm.

Die Rollen sind nicht immer so abgeteilt, daß der eine der eigentliche Pascher wäre, ein anderer den Transport im Lande des Verbots durchführte usw. In einem Falle wechseln die an der Tat Beteiligten bei jedem neuen Abschnitt des Unternehmens; im anderen Fall leitet ein Mann mehrere solche Einzelakte, oft führt einer allein alles durch. Letzteres ist insbesondere bei kleineren Leuten der Fall, welche kein nennenswertes Betriebskapital haben. Größere Leute schließen sogar schriftlich feste Verträge auf die Dauer. A. verpflichtet sich z. B. für den B., dessen Saccharin in ein bestimmtes Land gegen bestimmte Belohnung (etwa 5 bis 6 Fr. für das kg) einzuführen und jeweils bei Übernahme eines Quantums Kaution zu leisten, welche verfällt, wenn das Saccharin durch Aufdeckung des Schmuggels oder sonstwie verloren geht. Auch über die Geheimpackung werden in Verträgen Abmachungen getroffen. In einem Prozeß gegen R. B. spielte ein Vertrag eine wichtige Beweisrolle, inhaltlich dessen er von einem angeworbenen Schmuggler 1000 Fr. Kaution bekam und ihm als Schmuggellohn für das kg Saccharin 5 Fr. versprach, falls er die Garantie ab Basel übernehme und 3,50 Fr. bei Übernahme der Garantie ab St. Ludwig (Elsaß). Unter dem Gesindel, das dem Schmuggelgewerbe

obliegt, finden sich natürlich auch Betrüger. Es kam vor, daß ein Agent das vom Händler übernommene Saccharin für sich behielt und verwertete und dem Käufer eine Kiste Steine ablieferte. Dieser merkt den Betrug erst, wenn er den Kaufpreis bezahlt hat. Ein Gaunertrio hat kürzlich in der Schweiz einen Mann als Kapitalgeber gewonnen und um sein Geld geprellt, indem es eine Beschlagnahme des mit dem Gelde angeblich eingekauften Saccharins vortäuschte und angab, es sei mit knapper Not der Verhaftung entronnen. — Um einen Beweis für die Durchführung eines solchen Schmuggels zu schaffen, der in Wahrheit gar nicht ausgeführt wurde, hat ein solcher Betrüger einen Koffer eines Kapitalgebers nach Stuttgart aufgegeben, war dorthin gereist und hat den Koffer daselbst leer als Reisegepäck zurückgehen lassen und seinem Auftraggeber den Reisegepäckschein vorgelegt. — Ein anderer mußte auf freien Fuß gesetzt werden, obwohl feststand, daß er entweder Saccharin aus der Schweiz eingeführt oder daß er seinen Auftraggeber durch Vortäuschung einer Einführung betrogen hatte; welches Delikt er begangen hatte — Schmuggel oder Betrug — sagte er nicht und die Beweismittel reichten zur Aufklärung nicht aus. — Eine nähere Darstellung dieser kriminell recht interessanten Fälle würde hier zu weit führen.

Auch unlauterer Wettbewerb wird unter Fabrikanten und Händlern getrieben. W. H. hat sein schmutziges Gewerbe auf den Gleichlaut seines Namens mit dem einer angesehenen Saccharinfabrik aufgebaut und nicht nur seine Käufer, sondern auch Behörden lange Zeit in den Glauben versetzt, daß seine Waren aus jener Fabrik kommen, deren Produkte im Handel beliebt sind. Außerdem hat er seine Tabletten mit dem Namen einer anderen bekannten Saccharinfirma bezeichnet. Die Bezeichnung beweist also nicht immer die Herkunft der Ware; um sicher zu sein, müßte man mindestens die Originalpackung und Bezeichnung kennen. —

Diese Darlegungen zeigen, mit welcher Umsicht, Klugheit und Verschlagenheit der Saccharinhandel betrieben wird. Dem entsprechen die Erfolge der Schleichhändler. Es ist wenig bekannt, welche Unmengen von Saccharin ins Land kommen. Man wird nicht fehlgehen, wenn man annimmt, daß einige der bedeutendsten Händler monatlich je 1000 kg über die Grenze bringen; dieses Quantum stellt einen Wert von weit über 10000 M. dar und ersetzt rund 300000 kg Zucker. Mit Sicherheit kann angenommen werden, daß bei weitem das meiste über Niederbayern, Schlesien und Sachsen nach Österreich gepascht wird; es fehlt aber jeder Anhalt, wie viel in Deutschland verbleibt.

Trotz der ausreichenden Strafbestimmungen hatte die Bekämpfung bis vor zwei Jahren wenig Erfolg. W. H. und R. B. konnten 6 Jahre lang ihr aufs beste organisiertes Gewerbe betreiben, wobei sie selbst deutschen und österreichischen Boden betraten, bis sie endlich dingfest gemacht wurden. Der erstere hatte behauptet, daß seine Frau in diesem Zeitraum mit dem Saccharinhandel 60 000 Fr. erspart habe. Ihr Geschäft blüht nach wie vor.

Wenn der Schmuggel nicht nachhaltig und mit Erfolg zu bekämpfen wäre, was viele annehmen, dann wäre das Süßstoffgesetz verfehlt, denn es würde keinen seiner Zwecke erfüllen. Der denkbar ungünstigste Zustand wäre der, daß — trotz Abfindung der deutschen Fabriken mit Millionen — Saccharin in einer der Nachfrage entsprechenden Menge eingeführt und heimlich und natürlich unversteuert statt Zucker verwendet würde. Dieser Zustand wäre ethisch, gesundheitlich und finanziell gleich verwerflich.

Einer Aufhebung des Gesetzes und Wiederbelebung des alten unter Einführung von Steuer und Zoll will ich aber keineswegs das Wort reden, um so weniger als die Einführung von Zoll und Steuer den gleichen Anreiz zum Schmuggel schaffen würde wie das Einfuhrverbot. Ich bin vielmehr der Ansicht, daß eine erfolgreiche Bekämpfung des Saccharinschmuggels durchaus zu erreichen ist.

Dazu gehört vor allem eine gute Kenntnis der Gepflogenheiten der Schmuggler. Diese Darstellung soll einigermaßen dazu beitragen, sie zu geben; es wäre zu wünschen, daß von anderer Seite weitere Beiträge geliefert würden. Dazu gehört weiter, daß die Staatsanwälte, welche in Deutschland zur Verfolgung berufen sind, diese Delikte nicht als Finanzvergehen ohne Eifer oder gar mit Widerwillen behandeln, und daß andererseits die Zollbehörden angehalten werden, die Grenzbewachung auf die Süßstoffeinfuhr in gleicher Weise zu erstrecken wie auf Zollhinterziehungen; die sonstige Polizei- und Sicherheitsmannschaft kann unmöglich einen durchgreifenden Grenzbewachungsdienst einrichten. Daneben sollte aber die letztere Unterricht auch in diesem Zweig der Kriminalistik erhalten, wenigstens in den Grenzländern, denn es fehlt ihr durchaus an der nötigen Kenntnis hierüber. Ja, es wäre zu empfehlen, daß in den Grenzländern besondere Polizeikommissäre ausgebildet werden, welche sich bei der Verfolgung unterstützen müßten und die Erlaubnis erhielten, Schmuggler und Waren durchs ganze Reich zu verfolgen. Denn die bei einem Schwärzerzug beteiligte Bande ist fast immer lokal weitverzweigt. Ein Teil sitzt in der Schweiz oder an der Schweizer Grenze, ein anderer z. B. an der böhmischen Grenze und ein dritter

in Böhmen. Und die ersteren reisen oft von einem Ende des Reichs zum andern.

Weiter sollten die Strafbestimmungen des Gesetzes richtig ausgenützt und Gewohnheits- und besonders gefährliche Schmuggler mit erheblichen Gefängnisstrafen belegt werden. In der Regel werden aber nur Geldstrafen oder geringe Freiheitsstrafen verhängt. Nach Vollzug der Strafe wird das Gewerbe sofort wieder aufgenommen und die aus der Untersuchung und Verhandlung gewonnenen Erfahrungen werden zu immer besserer Organisation des Schmuggels ausgenützt. Aus der Kriminalstatistik des Deutschen Reiches ergibt sich, daß von allen Verurteilten nur Geldstrafe bekamen:

im	Jahre	1903:	100	Proz.
"	"	1904:	89	"
"	"	1905:	85	"
"	"	1906:	50	"
"	"	1907:	63	"
"	"	1908:	68	"

Gefängnisstrafen sind in Bayern, Baden und Elsaß üblich, in Preußen und Sachsen werden fast ausschließlich Geldstrafen ausgesprochen.

Es wird nicht verkannt, daß manche Untersuchung, besonders in den letzten zwei Jahren, vortrefflich und mit großem Erfolg geführt worden ist, aber es ist dies nicht die Regel. Zumeist fehlt es an der erschöpfenden Behandlung der Fälle.

Der regelmäßige Gang ist die Festnahme eines im Besitz von Saccharin betroffenen Paschers und seine Verurteilung wegen Einführung oder Besitzes des bei ihm vorgefundenen Quantums. Zumeist ist damit nur eine untergeordnete Person abgeurteilt, welche mit einer ganzen Bande seit langer Zeit im Dienst eines bedeutenden Händlers reist, und zwar zu einer geringen Strafe, welche nach den paar bei ihm gefundenen Kilo bemessen ist. Gewiß nicht immer, aber häufig könnte bei erschöpfender Ausnützung aller erhältlichen Beweismittel eine größere Zahl seiner Komplizen mitgefaßt und der Schuldbeweis auch für frühere Einschwärzungen geführt werden. Gegen die Hauptperson, den Händler, der das ganze Unternehmen organisiert, könnte wertvolles Material gesammelt werden, das bei seiner späteren Festnahme nicht nur seine Überführung, sondern die Erwirkung einer dem Umfange seiner Tätigkeit entsprechenden Strafe ermöglichte. Die Arbeit ist mitunter mühsam und zeitraubend, aber interessant, lehrreich und lohnend, oft von ganz überraschendem Erfolge.

Auf Grund meiner Erfahrungen möchte ich einige Winke geben:

Ein mit Saccharin betroffener Schmuggler verteidigt sich gewöhnlich damit, daß er Reisender irgend einer Firma sei und in deren Auftrag den Koffer oder die Kiste spediere und des Glaubens sei, daß das Behältnis erlaubte Waren der Firma enthalte, und weist zum Beweis Prospekte der Firma vor. Bei Nachforschung stellt sich heraus, daß er bei jener Firma nicht angestellt ist, oder daß er zwar ihr Provisionsreisender ist, aber bislang nur wenige oder gar keine Geschäfte für sie gemacht hat.

Bei Festnahme eines Paschers ist natürlich eine genaue Durchsuchung der Person geboten. Die kleinste Notiz, welche man bei ihm findet, sei sie zunächst auch unverständlich, kann von großem Wert sein. Oft findet man ein Notizbuch, das Reiserouten, Adressen, Reiseausgaben, Umrechnung in andere Währung (Mark in Kronen), Zahlen (Kontrollnummern) und dgl. enthält. Der oben erwähnte Fall, daß der Verhaftete Briefe bei sich hat, in welchen er das Gelingen des Schmuggels meldet, ist nicht vereinzelt. Bei einem Dienstmann, welcher eine Saccharinsendung soeben von der Bahn abgeholt hatte und natürlich leugnete, vom Inhalt Kenntnis zu haben, wurde folgender Brief vorgefunden, welcher von seiner Hand geschrieben und an einen bekannten Schmuggler und Händler gerichtet war:

Heute abgesand gut angekomen weiteres mündlich

Gruß

alles verstanden.

Auch einen Frachtbrief fand man bei ihm vor, welchen er zur Weitersendung des Gutes vorbereitet hatte; obwohl die ihm zugesandte Ware als Seide bezeichnet war, hatte er in diesem Frachtbrief als Inhalt Zitronen angegeben und als Absender einen falschen Namen eingetragen. — Bei der Schmugglerin M. Sch. fand man einen Zettel, auf welchem eine ganze Anzahl Namen standen. Sie gestand, daß sie Auftrag hatte, zu all diesen in Niederbayern wohnhaften Leuten zu schicken und sie zum Wiederankauf von Saccharin zu animieren. Bei diesen Personen wurde auf telegraphisches Ersuchen Haussuchung abgehalten, welche manches Überführungsstück zutage förderte. Bei einem von ihnen fand man ein kleines Zettelchen, welches eine postlagernde Adresse enthielt, vorsichtigerweise war nur die erste Hälfte des Namens aufgeschrieben. Der volle Name war bald ermittelt, und dieser kleine Zettel führte im Verlauf von vier Wochen zur Verhaftung des schon genannten Tablettenfabrikanten H. Obwohl man nicht ein Täfelchen Saccharin bei ihm vorfand, konnte man ihm, ebenfalls mit Hilfe kleiner Notizen, den Nachweis einer Anzahl von

Schwärzerzügen erbringen, so daß der gefährliche Delinquent in Verbindung mit einer älteren noch anhängigen Sache auf über zwei Jahre unschädlich gemacht werden konnte.

Haussuchungen sollten bei den Verdächtigen nie unterlassen werden. Süßstoff findet man zwar selten, wichtige Schriftstücke aber selbst bei den Gewiegtesten und Vorsichtigsten. Aber nur der Kenner kann sie herausfinden und lesen.

Bei einem Brauereiartikelhändler fand man unter den Frachtbriefen einen solchen, der die Übersendung eines Koffers mit alten Kleidern aus einem deutschen Ort an der Schweizer Grenze an seine Adresse auswies. Die Inhaltsbezeichnung und der Aufgabeort erweckten Verdacht; dieser erwies sich später als gerechtfertigt, die Untersuchung brachte den Beweis, daß der Koffer Saccharin enthalten hatte. Weiter fand sich ein Notizbuch, das folgenden Eintrag enthielt:

J. S.
Filiale II 24000
New-York.

Der Name J. S. war dem Beamten als der Deckname eines Schmugglers bekannt. New-York war lediglich zur Irreführung beigeschrieben; Filiale II bedeutete offenbar das Postamt Nr. II in Basel und 24000 wies auf die Postfachnummer hin. Trotz beharrlichen Leugnens erreichte man nicht nur seine, sondern die Überführung einer ganzen Anzahl Bierbrauereibesitzer, welche seine Kunden waren und das Saccharin dem Bier beigemengt hatten.

Telegrammurschriften sollten von den Telegraphenanstalten stets erhoben werden, sofern die zur Auffindung nötigen Tatsachen bekannt sind. Die Handschrift kann die Anwesenheit des leugnenden Beschuldigten am Aufgabeort zur Aufgabezeit und überhaupt seine Beteiligung an einem Schwärzerzug beweisen, selbst wenn dieser längst durchgeführt ist.

Wichtige Beweismittel sind auch die Postpaketaufgabelisten der Postämter. Ist bekannt, daß ein Paket Süßstoff aufgegeben wurde, so begnüge man sich nicht mit diesem Einzelfall. Man lasse die Aufgabeliste des betreffenden Postamts der letzten Monate nach Sendungen mit demselben Bestimmungsort durchsehen, die betreffenden Einträge ausziehen und bei dem Empfangspostamt die daselbst aufbewahrten Paketadreßabschnitte erheben und vergleiche dann die Handschrift mit der zuerst allein bekannten. Es wird sich oft ergeben, daß der Absender nicht nur, wie er vielleicht eingestand, einmal ein Paket absandte, sondern das Geschäft seit langer Zeit gewerbsmäßig

betreibt, und man wird in dem Adressaten, falls nicht ein Deckname gewählt ist, einen Mann kennen lernen, der fortgesetzt Saccharin bezieht. Tragen die Abschnitte Decknamen, so ist der Abholer wenigstens in vielen Fällen zu ermitteln. Mit diesen Erhebungen schlägt man die übliche Verteidigung des Absenders, daß ihn ein Bekannter oder Unbekannter beauftragt habe, das eine Paket wegzuschicken (mit dem er ertappt wurde), und des Empfängers, daß er von einem Unbekannten gebeten worden sei, ein Paket an seine Adresse schicken zu lassen und es bis zur Abholung aufzubewahren, wobei ihnen der Inhalt nie bekannt geworden sei. Man wird nun weiter in der Wohnung des Adressaten oder Empfängers nach den zugehörigen und weiteren verdächtigen Paketadreßabschnitten suchen. Würden die Beweise gegen letzteren nicht genügen, so wird er wenigstens ein zweites Mal mit seiner Verteidigung nicht mehr durchdringen, sofern das erste Verfahren verwertet wird (wie dies zu ermöglichen ist, wird später ausgeführt werden).

Man hat noch ein weiteres sehr wirksames Überführungsmittel: die Postbeschlagnahme. Sie ist nachdrücklich zu empfehlen, wo sie möglich und nicht aussichtslos erscheint, gleichgültig, ob der Verdächtige verhaftet ist oder nicht, ob er von dem eingeleiteten Verfahren bereits Kenntnis hat oder nicht. Sie fördert oft eine Fülle von Beweisstoff, deckt Bezugsquellen auf, führt zur Ermittelung der Abnehmer des Verdächtigen und der angewandten Schliche, oft sogar zum Aufgriff von Saccharin, das überschickt wird.

Ein Beispiel aus der Praxis: ein schlesischer Kaufmann stand im Verdacht des Saccharinhandels. Er wurde verhaftet und seine Post beschlagnahmt. Im Verlauf von wenigen Wochen liefen etwa 10 Briefe ein, welche alle auf Süßstoffgeschäfte Bezug hatten. Beispielsweise sei folgender angeführt, der aus Böhmen kam:

> „Anfrage, wo die zwei Pakete sind hingekommen, die wir zu letz haben müssen vor sie riberschwärzen. Mein Mann will es nicht haben, wann sie wissen, daß es sostrenge verboten ist, warum fihren sie das noch immer weiter“.

Zum Überfluß kamen noch 6 Pakete von der holländischen Grenze, welche alle Saccharin enthielten. Aus den mit- und nachfolgenden Briefen des Absenders war zu schließen, daß der Beschuldigte den Süßstoff vor seiner Verhaftung bestellt hatte. Seine Verteidigung, er habe nur einige Male Pakete ohne Kenntnis des Inhalts für andere in Empfang genommen und aufbewahrt, war durch jene Beweise schnell widerlegt. — Hat der Verdächtige Kenntnis von der Ein-

leitung des Verfahrens oder gar von der verfügten Postbeschlagnahme, dann warnt er seinen Komplizen telegraphisch oder telephonisch, und es wird nichts oder wenig — etwa die erste Offerte eines neuen Saccharinhändlers — zum Vorschein kommen. Deshalb empfiehlt es sich, die Einleitung des Verfahrens dem Beschuldigten erst bekannt zu geben, wenn die Postbeschlagnahme eine Zeitlang bestanden hat. Aus demselben Grunde ist von der Anordnung einer allgemeinen Postbeschlagnahme abzuraten, wo Personen betroffen werden, welche wie Kaufleute eine weitläufige Korrespondenz führen. Denn die unverdächtigen Schriftstücke müssen alsbald ausgehändigt werden (was die Post nicht übernimmt), und damit sind sie gewarnt. Bei solchen ist der Beschlag vielmehr auf diejenigen Postsachen zu beschränken, welche in der Schweiz und auf bestimmten benachbarten deutschen Postämtern aufgegeben sind; die Auswahl der letzteren richtet sich nach den Schweizer Plätzen, nach welchen die Beziehungen des Verdächtigen hinweisen. Zu erwägen wäre auch die Beschlagnahme derjenigen Briefe, welche vermutlich vom Verdächtigen an seinem Wohnort nach der Schweiz oder Grenzorten aufgegeben werden. Dies kommt aber nur für kleine Orte in Frage, und da kann wieder ein anderer Grund für Unterlassung der Maßregel sprechen. Zur Umgehung dieses Beschlags werden Mittelspersonen aufgestellt, an deren Adresse die Post geschickt wird. Dies rechtfertigt die Beschlagnahme auch ihrer Post; Gehilfen oder Begünstiger werden diese Leute meistens ebenso sein, wie diejenigen, welche das Saccharin für jene verstecken. —

Auch bei den Bahnverwaltungen können Beweismittel erhoben werden. Eilgutabfertigung wird in Listen eingetragen; der Empfänger des Gutes quittiert bei der Bahn oder übergibt ein Frachtbriefduplikat als Legitimation, letzteres besonders dann, wenn der Name des Empfängers falsch ist. Diese Duplikate sind von der Empfangsstation oder der betreffenden Sammelstelle zu erheben. Spediteure haben mitunter auch Korrespondenz in Verwahrung, z. B. Aufträge zum Weiterversand.

Geht eine Geheimpackung auf einem bestimmten Weg durch, so wird der Trick natürlich wiederholt. Man muß deshalb immer auch hier damit rechnen, daß der einzelne aufgedekte Fall Vorgänger hatte und auch nach diesen forschen. Werden gleichartige Transporte aufgedeckt, z. B. durch Frachtbriefduplikate, welche dieselbe Schrift und Warendeklaration usw. enthalten, dann wird das Gericht in den meisten Fällen zu überzeugen sein, daß auch jene Sendungen Saccharin enthalten haben.

Durch Ablösung der Klebezettel auf Koffern können frühere Reisen ermittelt werden, welche die Koffer gemacht haben.

Besondere Vorsicht ist geboten, wenn eine Anzeige über einen Saccharintransport einläuft, welcher noch im Gang ist, wenn z. B. gemeldet wird, daß soeben eine Eilgutsendung nach einer bestimmten Station aufgegeben worden sei. Man muß dabei damit rechnen, daß der Lieferant, Hauptschmuggler oder Käufer selten selbst die bahnlagernd oder an einen Spediteur geschickte Ware abholt. Die Polizei der Empfangsstation sollte deshalb unterlassen, den Abholer der Sendung am Bahnhof sofort zu ergreifen, ihn vielmehr im Auge behalten und sein weiteres Handeln abwarten; nimmt er das Gut mit fort, so soll sie ihm folgen, bis er es seinem Auftraggeber übergibt. Gibt er es aber alsbald an eine andere Station auf, so sollte sie zuwarten, bis die Aufgabe geschehen, also auch der Frachtbrief geschrieben ist. Dadurch erfährt man erst, für wen das Saccharin eigentlich bestimmt ist. Die Polizei der neuen Empfangsstation ist durch Telegramm und nachfolgendes Schreiben zu informieren, damit auch diese nicht nur eine Nebenperson verhaftet. Bei der Festnahme irgend eines Beteiligten ist sofort an die Ermittlung weiterer Komplizen zu gehen, welche, wenn eilig gehandelt wird, oft im Lande noch angehalten werden können. Ein Fall aus meiner Praxis sei hier angeführt:

Die Staatsanwaltschaft in F. erhielt von der Zollbehörde Basel Nachricht, daß eine Sendung Saccharin als Seide deklariert an einen angeblichen St. bahnlagernd nach München als Eilgut soeben aufgegeben sei. Die Staatsanwaltschaft ersuchte die Polizei München, den Abholer zu verhaften, aber nicht bevor sie sein weiteres Handeln beobachtet habe. Diese ermittelte den Abholer, einen Dienstmann, und folgte ihm vorerst. Derselbe kaufte in einem Geschäft zwei Kisten, in einem anderen eine Partie Zitronen und begab sich damit und mit dem „Ballen Seide“ in den Keller seiner Wohnung, um den Inhalt umzupacken. Dort wurde er festgenommen. Den Frachtbrief für die Weitersendung und eine Mitteilung an seinen im Elsaß wohnenden Lieferanten von der richtigen Besorgung des Auftrags hatte er in der Tasche. Auf telegraphisches Ersuchen wurde nun auch der aus dem Frachtbrief ersichtliche Adressat K. der noch nicht aufgegebenen „Zitronensendung“ festgenommen. Die sofort bei ihm vorgenommene Haussuchung förderte einige Kilo Saccharin aus einem früheren Bezug und einen Brief des Lieferanten zutage, der sich untrüglich anf Saccharinlieferungen bezog. K. legte alsbald ein Geständnis ab, daß er mehrfach Saccharin erhalten habe und daß es von zwei

namhaft gemachten Leuten bei ihm abgeholt worden sei. Der Lieferant ist leider entkommen, weil nicht seine sofortige Festnahme angeordnet worden war, sondern nur eine Haussuchung, die ergebnislos verlief. Immerhin konnten in diesem Fall 7 Personen überführt und abgeurteilt werden und die Erhebung von älteren Frachtbriefduplikaten, welche die Handschrift eines berüchtigten Saccharinhändlers aufwiesen, ermöglichte die Überführung und Verurteilung dieses, der kurz zuvor in Österreich zur Haft gebracht worden war und auf Grund des Zollkartells zwischen Deutschland und Österreich vom 7. Dezember 1891 (Deutsches Reichsgesetzblatt 1892, S. 63) ausgeliefert wird.

Dieses Zollkartell wurde meines Erachtens bisher viel zu wenig herangezogen. Es ermöglicht ein gemeinsames Vorgehen gegen die Saccharinschmuggler, deren Tätigkeit sich gewöhnlich auf beide Staatsgebiete erstreckt. Beide Staaten haben sich auf Grund des Zollkartells weitgehende Rechtshilfe zu leisten, insbesondere hat in der Regel jeder Staat Schmuggler auszuliefern, soweit sie nicht dem ersuchten Staat angehören, und die Verfolgung und Aburteilung der im ersuchenden Staat verübten Delikte zu übernehmen, falls die Täter dem ersuchten Staat angehören und in dessen Gebiet ergriffen sind.

Es genügt aber nicht, die Gepflogenheit der Schmuggler im allgemeinen zu kennen und die Verfolgungsmaßregeln zu ergreifen, welche die Gesetze anbieten. Die gute Organisation der Saccharinschmuggler kann nachhaltig nur mit einer Organisation der Verfolgung bekämpft werden. Meines Erachtens sollte eine Zentralstelle errichtet werden, welche alles Wissenswerte sammelt, um es den Behörden mitzuteilen. Bei ihr wäre zu führen ein Verzeichnis der bestraften oder auch nur verdächtigen Schmuggler mit Angabe der bezüglichen Akten und ihrer Beziehungen zu andern nebst alphabetischem Inhaltsverzeichnis, ein Photographiealbum, ein Handschriftenalbum, eine Sammlung von Prospekten der Fabriken und Händler, eine Sammlung der verschiedenen Saccharinsorten, wenigstens der Form nach, der Packungen (insbesondere der Schachteln mit Etiketten) und schließlich ein Schmuggelmuseum.

Besonderen Wert lege ich auf das Handschriftenalbum, da wie ausgeführt im Schleichhandel viel geschrieben, aber selten mit richtigen Namen unterschrieben wird. Die Handschriftenvergleichung ist daher oft notwendig, aber auch erfolgreich. Auch Schreibmaschinenschriften wären einzureihen, denn sie sind zur Überführung ebenso geeignet wie Handschriften.

Zur Ermöglichung einer Fortführung dieser Sammlungen müßte die Zentralstelle von den Verfolgungsbehörden in jedem Fall Nachricht,

eine Photographie des Verhafteten und etwa vorhandene oder durch Erhebung von Schriftproben erlangte Schriftstücke in Urschrift oder photographiert erhalten. Um die Übersicht nicht zu gefährden, sollten Handschriftproben nur von größeren Saccharinhändlern oder raffinierten Schmugglern in das Album eingereiht werden.

In Freiburg sind auf Grund dessen, was gelegentlich, hauptsächlich in Verbindung mit größeren Untersuchungen, bekannt geworden ist und was einige deutsche Behörden an der Schweizer Grenze und österreichische Finanzbehörden mitgeteilt haben, solche Sammlungen angelegt worden. Das Schmugglerverzeichnis umfaßt zurzeit über 600 Namen, das Photographienalbum gegen 100 Bilder; die Handschriftensammlung hat schon gute Dienste geleistet.

Das Kaiserliche Reichsschatzamt teilt zwar seit längerer Zeit seine Erfahrungen, insbesondere über Saccharinhändler von größerer Bedeutung, regelmäßig den Zollbehörden eingehend mit und diese Aufschlüsse sind von großer Wichtigkeit und geeignet, bei der Verfolgung gute Dienste zu leisten. Aber es handelt sich dabei doch nur um eine kleine Zahl von Kontravenienten und um eine unvollständige Sammlung von Schmugglerpraktiken. Auch wäre es gut, wenn Zollbehörden und Staatsanwälte gleichermaßen unterrichtet würden und ihre Erfahrungen in der dargelegten Weise mitteilten.

Es schiene mir zweckmäßig, die Zentralstelle bei einer Behörde einzurichten, welche durch die Praxis mit Schmugglern häufig zu tun hat, etwa bei einem Zollamt an der Schweizer Grenze. Auch fehlt es noch an einem lebhaften Zusammenarbeiten mit den Finanzbehörden Österreichs, das mit Saccharin geradezu überschwemmt wird.

In Österreich ist bereits ein Zentralkataster für Saccharinevidenz angelegt worden, es wird bei der K. K. Finanzbezirksdirektion Wien geführt, welche auch deutschen Behörden bereitwilligst Auskunft gibt [1]).

Die anthropologische Messung ist, wo es zweckmäßig erscheint, mit heranzuziehen. Ich habe zwar noch nicht die Erfahrung gemacht, daß ein Schmuggler hartnäckig seine Personalien verleugnet hätte, es ist dies aber von solchen zu erwarten, welche wegen ihrer Vorstrafen strenger Beurteilung entgegensehen.

Endlich scheint mir eine häufigere und gründlichere Prüfung von Nahrungs- und Genußmitteln seitens der Nahrungsmittelpolizei geboten. In vielen Bezirken unterbleiben solche Untersuchungen auf Saccharin ganz, in anderen beschränkt man sich anscheinend auf

1) Herrn Finanzkommissär Dr. Staudt in Wien habe ich manche wichtige Mitteilung zu verdanken.

die Untersuchnng von Bier. Saccharin kann, auch wenn es in kleinen Mengen anderen Stoffen beigemischt ist, chemisch nachgewiesen werden. Ein gewisser Fürst vertreibt von Zürich aus unter der Firma „Verkaufskontor für synthetische Produkte E. Osselin succ.“ einen Süßstoff unter der Bezeichnung Succolo mit der Behauptung, dieser sei chemisch nicht nachweisbar und macht für seine Ware auch in Deutschland eifrig Propaganda. Es wäre wohl noch zu untersuchen, ob seine Behauptung zutrifft, auch ob Succolo nicht das gleiche ist wie Saccharin.

Nicht verfehlen will ich, auf die Gefahr hinzuweisen, daß auch in Deutschland das Saccharin der Billigkeit wegen mit der Zeit ausgedehnte Verbreitung findet, wie sie bereits in Österreich besteht, wenn nicht allseitig der Schmuggel tatkräftig bekämpft wird.

Zum Schlusse sei noch der wichtigen Tatsache Erwähnung getan, daß Saccharinschmuggler nicht selten Anarchisten sind und durch den Schmuggel das Geld für die anarchistische Propaganda aufzubringen suchen.

Nachtrag.

Seit Fertigstellung des Manuskripts sind zufolge der eifrigen Tätigkeit der K. K. Finanzbezirksdirektion in Wien wichtige neue Entdeckungen auf dem Gebiet des Saccharinschleichhandels gemacht worden. Einige deutsche und österreichische Behörden haben engere Fühlung genommen; die Erfolge der gegenseitigen Unterstützung bleiben nicht aus. Die „Zentralevidenzstelle“ bei der F. B. Direktion Wien hat, wie ich inzwischen von Herrn Oberfinanzrat Sandig daselbst erfuhr, ein überaus reichhaltiges Material angesammelt. Das aus 1600 Personen (!) bestehende Schmugglerverzeichnis wird in Form einer Kartenregistratur geführt. Die Karten enthalten außer den Personalien u. a. die Decknamen, die Namen der Genossen, eigentümliche Gepflogenheiten der Schmuggler. Daneben werden Lichtbilder, Handschriften, Meßkarten und Fingerabdruckbögen gesammelt. Es kann den deutschen Behörden nur empfohlen werden, ihr Material regelmäßig der F. B. Direktion Wien mitzuteilen und bei Anhängigwerden neuer Fälle daselbst Auskunft einzuholen.

XVI.

Berufswahl und Kriminalität.

Von

Dr. **Wilhelm Stekel**, Wien.

Über den Wert der Psychoanalyse gehen die Meinungen auseinander. Eines müssen aber selbst die Gegner zugeben: Die langdauernde, intime Beschäftigung mit dem Seelenleben eines Menschen verschafft dem Forscher Einblicke, die ihm bisher verschlossen waren. Man lernt mit Staunen die verborgene Innenwelt kennen; es tun sich Abgründe der Seele auf, die voll Ängstlichkeit und Scheu vor jedem Fremden und auch vor sich selbst überdeckt waren. Man würde es nicht glauben, wie mißtrauisch und zurückhaltend die Kranken im allgemeinen sind. Hat man schon einige Wochen mit ihnen gesprochen und ihr Vertrauen gewonnen, so fangen sie erst an von ihren geheimen Leiden und Schmerzen zu erzählen. Doch manchmal dauert es Monate, bis die Selbsterkenntnis und die Erziehung zur Offenheit solche Fortschritte gemacht hat, daß man den ganzen Abgrund einer neurotischen Psyche überblicken kann. Deshalb sind so viel Urteile über die Beteiligung der Sexualität bei der Entstehung der Neurosen vorschnell abgegeben. Man darf den Kranken nicht alles glauben. In Sexualibus lügen fast alle Menschen.

Ich will gleich in medias res eingehen und die Erkenntnis mitteilen, die ich durch langjährige und mühselige psychoanalytische Arbeit gewonnen habe. Diese Erkenntnis lautet: Jeder Neurotiker kämpft mit „verdrängten" kriminellen Gedanken. Er ist ein Verbrecher ohne den Mut zum Verbrechen. Freud war es, dem wir die Bedeutung verdrängter Sexualität verdanken. Er hat uns das Wesen der Verdrängung verständlich gemacht und den Begriff des Unbewußten in die medizinische Psychologie eingeführt. Er sieht die Ursachen aller neurotischen Störungen im Sexualleben. Er unterscheidet Aktualneurosen (Neurasthenie und Angstneurose) von den Psychoneurosen (Hysterie, Angsthysterie und Zwangsneurose). Während die Aktualneurosen durch eine schädliche Form des Sexual-

lebens entstünden (exzessive Onanie, frustrane Erregungen usw.) komme bei den Psychoneurosen das psychogene Moment, der Mechanismus der Verdrängung in Betracht.

Meine Ansichten weichen nun von denen Freuds insoferne ab, als ich nach langjährigem Forschen auf diesem Gebiete zur Erkenntnis gekommen bin, daß ohne Beteiligung der Psyche überhaupt keine Neurose zustande kommt; das heißt, jede Neurose ist eine seelische Krankheit oder wenn ich die Terminologie der modernen französischen Schule anwenden soll, jene Neurasthenie ist für mich eine Psychasthenie und jede Psychasthenie geht auf einen seelischen Konflikt zurück [1]). Dieser seelische Konflikt hat seine Wurzeln entweder im Sexualleben oder im Kriminellen. Da mir das Kriminelle der weitere Begriff zu sein scheint, weil es je alles Verbotene oder Sündhafte in sich faßt, so möchte ich mich für die Formel entscheiden: „Der Neurotiker erkrankt, weil sich seine psychische Energie im Kampfe zwischen dem Kriminellen und den ethischen Hemmungsvorstellungen aufreibt."

Diese Erkenntnis ist für mich keine neue. Schon in meiner Broschüre „Die Ursachen der Nervosität" [2]), die 1907 erschien, habe ich einen Fall der Platzangst beschrieben, bei dem ich als Ursache der Krankheit das geheime Verlangen entdeckte, ein Verbrechen zu begehen. Es handelte sich um einen Kassier, der täglich mit Millionen zu rechnen hatte. Die Platzangst erwies sich als das psychische Äquivalent oder sagen wir, als der symbolische Ausdruck für den Plan, mit einer großen Summe nach Amerika durchzugehen. Über meinen Rat gab der Patient den Posten eines Kassiers auf und ging zum buchhalterischen Fache über. Von diesem Tage an waren alle Angstvorstellungen mit einem Schlage beseitigt [3]).

Ich möchte mir erlauben, hier noch eine Erfahrung aus den jüngsten Tagen mitzuteilen. Ein Beamter erkrankt an Schlaflosigkeit, Unfähigkeit zur Arbeit und schwerer psychischer Depression. Er hat eine ziemlich verantwortungsvolle Stellung, der er sich nicht mehr gewachsen fühlt. Infolgedessen quälen ihn Sorgen, er werde seinen Posten bald verlieren; seine Frau und sein einziges Kind würden dann brotlos sein usw. Es ist ihm unmöglich, einen Geschäftsbrief

---

1) Damit fällt für mich die Schranke zwischen Aktualneurosen und den Psychoneurosen. Ich kenne also nur eine Psychoneurose.

2) Verlag Paul Knepler, Wien.

3) Auch bei den Dichtern spielt das Kriminelle eine große Rolle, wie ich in meinem Büchlein „Dichtung und Neurose" (Grenzfragen des Nerven- und Seelenlebens. J. F. Bergmann, Wiesbaden 1909) nachgewiesen habe.

zu Ende zu schreiben, eine Kolonne Ziffern zu addieren. Daheim spricht er seit Wochen kein Wort, ist sehr mißgestimmt und brütet stundenlange vor sich hin; er ist sehr reizbar, gerät auf kleine Anlässe hin in Wut, läßt sich zu Tätlichkeiten gegen seine Frau hinreißen und ist dann reuig und weint ebenso übermäßig wie bei den geringsten andern Anlässen. Ich will hier nicht den ganzen Hergang der Psychoanalyse mitteilen. Sie währte nicht lange. In 14 Tagen kam ich auf den Grund der Krankheit. Die langjährige Beschäftigung mit solchen Kranken führt zu einer gewissen Technik des Durchschauens, die diesmal nicht einmal besonders schwer war. Der Mann hat eine Frau geheiratet (die schon einige Jahre vorher seine Geliebte war), weil sie in die Hoffnung gekommen war. Er fühlte sich als Ehrenmann zu diesem Schritte verpflichtet. Das Mädchen war arm und brachte gar nichts in die Ehe mit als die Schulden für die Einrichtung und Ausstattung; er ist ehrgeizig und trug sich immer mit Plänen herum, selbständig zu werden. Auf alle diese Pläne mußte er jetzt verzichten. Er hatte gleich nach der Hochzeit mit seiner Frau heftige Szenen, bei denen er sich sogar zu Tätlichkeiten hinreißen ließ. Seit drei Monaten leidet er an der schweren Depression, die ihn arbeitsunfähig macht. Auf den Grund seiner Depression brachte mich ein stereotyper Traum, der sich in der Zeit seiner Krankheit einige Male wiederholte. Er träumte immer wieder, daß seine Frau und sein Kind mit Leuchtgas vergiftet waren; im Traume hatte er vergessen, den Gashahn zuzudrehen. Er wachte dann (im Traume) auf [1]) und fand Frau und Kind bewußtlos röchelnd; darauf schrie er auf und erwachte nun wirklich mit Herzklopfen und einem schweren Depressionsgefühle. Es war nicht schwer zu erkennen, daß die kriminellen Gedanken des Mannes dahin gingen, sich durch eine Leuchtgasvergiftung von seiner Frau zu befreien. Sie hatten in der Wohnung gar kein Gas, aber wie seine Frau mir nachher erzählte, hatte er sich schon Monate lang mit der Idee getragen, Gas einzuleiten und mit ihr wiederholt das „Für und Wider“ besprochen. Der Gedanke, auf diese Weise sich die verlorene Freiheit wiederzuerobern, war offenbar eine Zwangsvorstellung. (Solche Zwangsvorstellungen brechen häufig als stereotype Träume ins Bewußtsein). Kurz, der Kranke gestand mir offen, daß er sich gedacht habe, wenn Frau und Kind sterben würden, wäre er ein freier Mann, er könnte seine

1) Die Erklärung dieses interessanten psychischen Phenomenes, daß man träumt, man sei erwacht, ebenso wie die Ausführungen über den sogenannten „Traum im Traum“ finden sich in meinem soeben erschienenen Werke „Die Sprache des Traumes“. (J. F. Bergmann, Wiesbaden 1911.)

Stellung, mit der er unzufrieden war, verändern. Dazu sollte ihm das Leuchtgas verhelfen und als ich ihn darauf aufmerksam machte, daß er derartige kriminelle Phantasien hegen müsse, so gestand er mir nach einigem Zögern zu, daß er tatsächlich auch im Bewußten mit derartigen Phantasien sich beschäftigt und sich sehr energisch gegen sie zur Wehr gesetzt habe. Weitere kriminelle Phantasien dieses Mannes gingen dahin, seine Familie zu vergiften. Diese Phantasien waren jedoch nur blitzartig in seinem Bewußtsein aufgestiegen und vollkommen verdrängt worden [1]). Er war sich ihrer nicht mehr bewußt. Der Erfolg der Bewußtmachung dieser kriminellen Pläne war ein geradezu verblüffender. Er konnte wieder schlafen, arbeiten und die Reue über seine bösen Gedanken hatte auch insofern wohltätige Folgen, als sich sein Verhältnis zu seiner Familie vollständig änderte. Er wurde zärtlich und aufmerksam; seine Frau, die nach Wochen zu mir kam, um sich bei mir zu bedanken, versicherte, sie hätte nie geglaubt, daß eine solche Veränderung mit einem Menschen vorgehen könne. Hier war es die Aufdeckung der verschiedenen kriminellen Phantasien, von denen ich hier nur eine erwähnt habe und die vollkommene Aussprache, welche einen so wunderbaren Erfolg zeitigte. Solcher Beispiele könnte ich noch viele anführen. Ja, ich habe schon gesagt, daß meiner Ansicht nach, alle Neurotiker in gewissem Sinne Verbrecher ohne den Mut zum Verbrechen sind.

Viel tiefer in das Problem der Neurose führt uns eine andere Erwägung. Alle Neurotiker zeigen einen merkwürdigen Typus, den ich als „psychischen Infantilismus“ bezeichne. Kindlich ist ihr Denken, kindlich ihr Fühlen und kindlich ihr Handeln. Sie machen einen kindischen Eindruck. Es würde zu weit führen, wollte ich die Gründe dieses psychischen Infantilismus hier ausführen. Jede Enttäuschung im Leben, jedes Mißgeschick, das den Neurotiker befällt, dient dazu, um ihn auf eine glückliche Zeit zurückzuführen, da er noch nicht für seine Handlungen verantwortlich und von reicher Liebe umgeben war. Alle Neurotiker sehen sich nach dem Paradies der Kindheit.

Doch wie verträgt sich die oben aufgestellte Behauptung von der geheimen Kriminalität aller Neurotiker mit ihrem Infantilismus? Sollte man nicht a priori annehmen, daß die Kranken, da sie nun

1) Der ursprüngliche verbrecherische Wunsch wird verdrängt und durch eine harmlosere Zwangsvorstellung oder einen Zweifel ersetzt. Hier war der Ersatz die scheinbar nicht bedeutsame Frage: Soll ich mir Gas einleiten oder nicht? (Näheres darüber in meiner Abhandlung „Zwangszustände, ihre psychischen Wurzeln und ihre Heilung“.) (Mediz. Klinik 1910, Nr. 5—7.)

kindlich denken, auch immer rein und unschuldig denken müßten? Diese Annahme wäre freilich nur gerechtfertigt, wenn man das Kind als ein unbeschriebenes weißes Blatt Papier auffassen würde, etwa wie der Dichter, der den Ausspruch getan: „Dies' Kind, kein Engel ist so rein". Nun haben gerade unsere Forschungen in bezug auf die Psyche des Kindes geradezu überraschende Resultate ergeben. Freud konnte auf Grund seiner Erfahrungen angeben, daß das Kind „polymorph pervers" sei. Ich kann den Satz dahin erweitern, daß ich die sicherlich von vielen Seiten anfänglich mit Opposition und auch mit Entrüstung aufgenommene Behauptung aufstelle, das Kind sei auch „universell kriminell" und zwar im weitesten Sinne des Wortes.

Es würde zu weit führen, wollte ich mein ganzes Material, das mir zur Verfügung steht, hier ausbreiten. Ich stehe ganz auf dem Standpunkte Lombrosos, für den das Kind einen Urtypus der Menschheit repräsentiert. Das biogenetische Grundgesetz Haeckels hat auch für die Seele des Menschen seine volle Berechtigung. Auch die Psyche des Menschen macht eine Entwicklung in aufsteigender Linie mit. Auch die Psyche des Menschen entwickelt sich vom Urmenschen mit seinen verbrecherischen Urtrieben bis zu dem hochstehenden Kulturmenschen mit allen seinen ethischen Hemmungen und idealen Forderungen. Das Kind repräsentiert mir jene Stufe der Menschheit, da das Verbrechen noch nicht Verbrechen, sondern eine Form des Selbsterhaltungstriebes war. Auch Alfred Adler steht auf diesem Standpunkte, wenn er sagt: „Jedes Kind ist ursprünglich feindselig zu seiner Umgebung eingestellt" [1]).

Das Kind erweist sich mir in allen Psychoanalysen als absolut egoistisch und voll von verbrecherischen Plänen. Einige kleine Beispiele mögen diese Ausführungen bestätigen. Jung teilt mit, daß ein vierjähriges Mädchen auf die Frage des Vaters, „Höre einmal, was würdest du sagen, wenn du heute Nacht ein Brüderchen bekämst?" die prompte Antwort gibt: „Dann würde ich es töten". Ich habe mir derartige Aussprüche wiederholt berichten lassen und erst in den jüngsten Tagen erzählte mir ein Patient, sein dreijähriger Neffe habe seinen eben geborenen Bruder bedroht und kategorisch erklärt, er wolle ihm den Kopf abhacken. Derartige Aussprüche werden von Stadelmann [2]) als Kinderfehler und als Disposition zur

1) Der Aggressionstrieb im Leben und in der Neurose. Fortschritte der Medizin. 1910.

2) Kinderfehler in Schule und Haus als Frühzeichen der konstitutionellen Epilepsie. (Med. Klinik 1910, Nr. 52.)

Epilepsie aufgefaßt. Ich kann diese Angaben nicht bestätigen. Vieles von dem, was wir Epilepsie nennen, ist nur Hysterie, wie ich an anderer Stelle in einem Aufsatze „Die psychische Behandlung der Epilepsie" ausgeführt habe. Ich kann Binswanger nur beipflichten, wenn er [1]) kategorisch erklärt: „Die Epilepsie ist durch den epileptischen Anfall als klinische Einheit charakterisiert. Wo der Anfall fehlt und z. B. psychische Störungen auftreten (Dipsomanie), darf man nicht von Epilepsie sprechen" (Deutsche med. Wochenschr. 1910 Nr. 50). Der „epileptische Charakter" und die „epileptische Konstitution" sind wieder ein Bestreben, Krankheitsbilder zu schaffen, die gar nicht existieren. Die wahre Epilepsie ist verhältnismäßig selten. Nicht jeder epileptische Anfall ist das sichere Zeichen einer Epilepsie. Es gibt sehr viele Pseudoepileptiker unter den Menschen, die an sogenannten „epileptischen" Anfällen leiden. Alle diese Pseudoepileptiker kranken an schweren kriminellen Impulsen, die sich dann im Anfalle austoben. Der pseudo-epileptische Anfall ist ein Surrogat des Verbrechens. Die Kriminalität der Epileptiker sowohl der echten als auch der Pseudoepileptiker ist ja längst bekannt und es würde zu weit führen, hier auf dieses Thema des Näheren einzugehen. Was die starke Kriminalität des Kindes betrifft, die so offen als Grausamkeit durchbricht, so ist sie sicherlich im Sinne von Stadelmann [2]) als Vorbote einer Neurose aufzufassen. Je stärker die kriminellen Instinkte durchbrechen, desto größere Verdrängungsarbeit muß dann geleistet werden, desto mehr Sicherungen gegen diese kriminellen Instinkte müssen aufgebaut werden (Adler). Viele, ja vielleicht die meisten neurotischen Symptome sind nur Schutzmaßregeln gegen die kriminellen Triebe. Z. B. ein an Platzangst leidender Kassier schützte sich durch diese Angst vor der Defraudation. Denn wie kann ein Mensch nach Amerika durchgehen, der nicht einmal einen freien Platz überschreiten kann?

1) „Zentralblatt für Psychoanalyse". 1911. Heft 5/6.

2) Stadelmann berichtet von einem fünfjährigen Jungen, der Enten mit Wollust zertrampelte. Dieser kleine Sadist stach Hunden, Katzen, Pferden die Augen aus und zerdrückte Goldfische im Aquarium. Ein zehnjähriger Knabe erwürgte eine Ziege und weidete sich an den Qualen. Auch die Freude am Obszönen wird von diesem Autor zur Frühdiagnose der „konstitutionellen" Epilepsie verwendet. Dem hysterischen Kinde wird wohl eine grausame Phantasie, aber keine Aggression zugeschrieben. Nach meinen Erfahrungen zeigt sich hier nur der Unterschied zwischen Tatmenschen und Phantasiemenschen. Der Verbrecher ist der Tatmensch. Der Neurotiker ist ein Verbrecher mit Hemmungen, daher ein Phantasiemensch.

Doch gehen wir zum Kinde zurück: Außer den schon erwähnten blutigen Agressionsabsichten (Mord durch scharfe Instrumente) auf die Geschwister zeigt das Kind auch eine Menge anderer Phantasien. Auch das Vergiften spielt eine große Rolle im Phantasieleben des Kindes. Viel mehr, als wir es, in den alten Anschauungen befangen, glauben würden. Ich will nur einen Fall meiner Erfahrung erwähnen, der mir ebenfalls in den letzten Wochen mitgeteilt wurde. Ein 28jähriger, an Zwangsneurose leidender Chemiker teilte mir mit, daß er als kleines Kind von seiner Mutter gewarnt wurde, Kupferkreuzer in den Mund zu nehmen, da sie giftig wären; er könnte sich mit „Grünspan" vergiften. Dieser Chemiker hatte, als er 6 Jahre alt war, vier Geschwister, die er deshalb haßte, weil sein Zärtlichkeitsbedürfnis ein unendlich großes war, und weil er sich darüber kränkte, diese Zärtlichkeiten wie auch die verschiedenen Leckerbissen und Geschenke mit diesen Geschwistern teilen zu müssen. Er warf nun (im Alter von 6 Jahren!) einen Kupferkreuzer in die Milchkanne mit der offenen Absicht, seine Geschwister zu vergiften. Kurz nachdem er dies getan hatte, empfand er fürchterliche Angst; denn er hatte sich geweigert, von der vergifteten Milch zu trinken und fürchtete nun, daß man in der Küche den Kreuzer finden werde und so seine grause Tat der Mutter bekannt werden würde. „Nicht eine Sekunde lang", gesteht er, „habe ich Reue gehabt oder mich gefürchtet, die Geschwister könnten Schaden leiden. Im Gegenteil, das habe ich ja herbeigewünscht". (Ist es nicht sonderbar, daß dieser Mensch dann ein Chemiker wurde, der immer mit Giften zu tun hat?)

Außer mit den Vergiftungsideen beschäftigen sich die Kinder gerne mit den Vorstellungen des Erschießens. Ich glaube, die bekannten Forschungen von Groos über „die Spiele der Kinder" bedürfen einer Erweiterung durch die Erfahrungen der Psychoanalyse. Vielen Spielen der Kinder liegen kriminelle Phantasien zugrunde. Die Kinder spielen Soldaten, weil ihnen die Uniform, Säbel und Gewehr große Freude machen; aber sie spielen auch, weil der Soldat eine Mordwaffe trägt und erschießen kann[1]). Man bedenke, daß das Kind sich in der Welt der Großen bedrückt und unterdrückt fühlt. Seinem egoistischen Willen stehen die erziehenden

1) Erst vor einigen Tagen beobachtete ich ein Kind, das mit einem Spielgewehre im Zimmer herumging und jedem zurief: Ich schieße dich tot! Auch dem Vater sagte das Kind dieselbe Drohung. (Vor kurzer Zeit erschoß ein sechsjähriger Knabe in Italien seinen 3jährigen Bruder aus Eifersucht! Gefragt, ob es ein Zufall gewesen, betonte der Knabe hartnäckig, daß er den Bruder aus Haß töten wollte.)

Kräfte gegenüber. Wie kann es sich gegen die mächtigen Gegner wehren? Dazu dient außer der erwähnten Giftphantasie auch die Phantasie des Erschießens. Ich weiß wohl, daß das Kind seine Umgebung liebt, aber es liebt nur aus egoistischen Motiven. Wer sich seinem Egoismus entgegensetzt, ist sein Feind. Und Erzieher müssen sich über den Willen des Kindes hinwegsetzen können, wenn sie aus dem kleinen Urmenschen einen hochwertigen Kulturmenschen schaffen wollen. Alle Erziehung scheint nur ein Problem zu sein: den Haß in Liebe zu wandeln. Das ist die, sagen wir, physiologische, kulturelle Aufgabe der Kinderliebe: das Kind muß lernen, seinen Willen aus Liebe zu ändern, zu unterdrücken. Deshalb ist jede Erziehung durch die Furcht verkehrt. Alle diese Eingriffe in seine Wünsche und Begierden betrachtet das Kind als störend und reagiert darauf mit kriminellen Phantasien. Diese kriminellen Phantasien können aktiver oder passiver Natur sein. Die passiven Phantasien betreffen die großen Einwirkungen von außen (Krankheit, Blitzschlag, Überfahren usw.). Alle diese Phantasien (z. B. der Bruder solle überfahren werden, das Haus des Lehrers solle abbrennen usw.) spielen eine große Rolle und werden dann bei dem Aufbau neurotischer Symptome in Angst verwandelt. Zu den aktiven kriminellen Phantasien gehört das Soldatenspiel. Wie häufig sieht man Kinder ihr Holzgewehr erheben und scherzhaft sagen, jetzt schieß ich dich nieder oder ähnliches. Wir sollten diese Äußerungen etwas ernster auffassen und uns überhaupt noch intensiver als bisher geschehen mit der Erforschung der Kinderpsyche beschäftigen. Hier ruht die Lösung vieler Rätsel.

Noch größeren Widerspruch dürfte ich finden, wenn ich die Behauptung aufstelle, auch die anderen Spiele der Kinder und zwar die beliebtesten, harmlosen Spiele zeigen eine deutliche kriminelle Färbung. Das Kind spielt Eisenbahn, weil die Freude an jeder Bewegung dem Kindesalter eigen ist. Gewiß! Aber die Eisenbahn ist auch ein Mordinstrument, sie kann auch „überfahren". Dafür könnte ich viele Beispiele bringen. Ein 5jähriger Junge schreit sein Kindermädchen an: „Gehen Sie aus dem Weg, sonst werde ich Sie überfahren". Später erzählt er dem Vater triumphierend: „Heute habe ich die Anna überfahren, sie ist in der Mitte ganz entzwei und mausetot".

Auch die Feuerwehrspiele hängen mit der Phantasie des Brandstiftens zusammen. Daß Kinder gerne zündeln, ist ja von jeher bekannt und ich sage da wohl nichts Neues und speziell diesem Kreise, zu dem ich hier spreche nur Wohlbekanntes, wenn ich betone, *daß bei rätselhaften Brandstiftungen immer danach zu fahnden ist, ob nicht ein Kind den Brand ge-*

legt haben könne. Unendlich häufig kann man diese Phantasien bei Kindern beobachten, welche sich dann in neurotischer Verzerrung als Angst vor dem Verbrennen äußern [1]. Alle diese kriminellen Phantasien beschäftigen uns in dieser Form der Umkehrung. Ein Neurotiker klagt über Angst vor Infektionen und Vergiftung; die Analyse ergibt, daß er sich in seiner Kindheit lebhaft mit Vergiftungsideen beschäftigt hat. Ein anderer hat eine entsetzliche Gewitterangst; er hat als Knabe den verbrecherischen Wunsch gehabt, ein Blitzschlag möge seinen allzustrengen Vater treffen. Ein dritter kann keine spitzen Gegenstände sehen; die Analyse weist nach, daß er verschiedene Mordideen mit Messern und Stricknadeln gehabt hat. So rächen sich nach dem Prinzip der Talion die kriminellen Phantasien; die Angst wird dann in den Dienst der Hemmung gegen diese Phantasien gestellt. Sie ist zugleich Schutz und Strafe.

Nach diesen notwendigen Ausführungen will ich auf mein engeres Thema, Berufswahl und Kriminalität, eingehen. Ich will jene Fälle von Berufswahl ausschalten, bei denen der Betreffende seinen Beruf nicht freiwillig ergriffen hat. Denn wir werden immer eine große Mehrzahl von Menschen finden, die zu ihrem Berufe teils durch die Verhältnisse, teils durch ihre Erzieher bestimmt wurden. Meine Ausführungen gelten nur für jene Fälle, da der Beruf frei gewählt wird. Aber auch Menschen, denen ein Beruf aufgezwungen wurde, lassen sich unschwer in die zweite Kategorie einreihen, wenn man an sie die Frage richtet: Für welchen Beruf hatten und haben Sie die größte Vorliebe? Dann pflegen wir zu erfahren, daß der Betreffende gerne diesen oder jenen Beruf ergriffen hätte, wenn ihm die Möglichkeit dazu geboten wäre. Darauf wollen wir noch zurückkommen. Ich möchte nur darauf hinweisen, daß wir fünf Formen der Berufswahl festsetzen können.

Erstens: Die Identifizierung mit dem Vater. Sie ist ziemlich häufig. Zum Beispiel: Der Sohn eines Arztes will auch Arzt werden, weil er den Vater bewundert und liebt. „Lieben heißt“, sagt Hebel, „in dem anderen sich selbst erobern“. Liebe ist ein Identifizierungsprozeß; doch manchmal pflegt auch diese Identifizierung von einer Gegenströmung begleitet zu sein, es weiter zu bringen als der Vater. Ich kenne einen Philosophen, dessen Vater ebenfalls Philosoph ist und der sich bemüht, in seinen Werken den Vater auf dem gleichen Gebiete zu übertreffen. Hierher würde auch der historische Alexander

1) Ein Kind aus meiner Beobachtung schrie in den Anfällen von „Pavor nocturnus: „Ich verbrenne“. Bei Tage phantasierte es immer vom Feuer und zündete gerne Papier an, wenn es allein war.

gehören, der fürchtete, daß ihm sein Vater Philipp nichts mehr zu erobern übrig lasse.

Viel interessanter ist die zweite Gruppe der Berufswahl, die Differenzierung vom Vater. Sie erklärt uns eine Menge sonderbarer Erscheinungen. Es zeigt sich bei den Kindern die Tendenz, einen dem Berufe des Vaters entgegengesetzten Beruf zu ergreifen. So kann man speziell sehr häufig die Beobachtung machen, daß Söhne von Kaufleuten, also von Menschen, die einen recht materialistischen Beruf haben, sich einem mehr idealistischen Berufe zuwenden. Sie werden Dichter, Maler oder Philosophen. Trockene, pedantische Väter haben, wie ich in meinem Buche „Dichtung und Neurose“ nachgewiesen habe, sehr häufig Künstler zu Söhnen. Auch auf politischen Gebiete zeigt sich dieselbe Erscheinung. Die Söhne wählen sich eine Partei, die der des Vaters entgegengesetzt ist. Ist der Vater konservativ, so werden sie Liberale. Ist der Vater ein Sozialdemokrat, so werden sie konservativ. Meiner Ansicht nach beruht der periodische Wechsel in den politischen Anschauungen eines Volkes (Wighs und Torys!) zum großen Teil auf solchen Differenzierungsprozessen zwischen Vätern und Söhnen. Diese beiden ersten Formen zeigen zur Kriminalität keine besonderen Beziehungen.

Die dritte Gruppe, die ich nun besprechen werde, führt uns nun zu unserem engeren Thema zurück. Sie drückt den Versuch aus, die erotischen und kriminellen Triebe zu sublimieren; das heißt, die kulturfeindlichen Triebe werden unterjocht und in den Dienst der Kultur gestellt. (Wie ein ungestümer, zerstörender Wildbach, der eingedämmt wird und dann ein Elektrizitätswerk treibt). Das einfachste Beispiel für diese Sublimierung dieser kriminellen Triebe ist der Chirurg. Der Chirurg ist sicherlich häufig von Haus aus ein Sadist, der in blutrünstigen Phantasien geschwelgt hat. Dieser Sadismus wird dann dazu verwendet, die Mühlen der Humanität zu treiben. So kenne ich einen Nasenarzt, der mir versichert, daß er das größte Lustgefühl dabei empfindet, wenn ihm bei einer Operation in der Nase das Blut über die Hand fließt. Ein Operateur erzählte mir, daß er als Knabe in blutrünstigen Phantasien geschwelgt habe. Und mancher infantile „Jac the ripper“ mag dann ein Gynäkologe geworden sein, der Tag und Nacht für das Wohl der Menschheit tätig ist. Diese Umwandlung in das Gegenteil ist uns Psychoanalytikern wohlbekannt. Mit Staunen merkt man immer, daß Menschen, die als Philantropen bekannt sind, in der Analyse sich als arge Sadisten entpuppen. In ähnlichem Sinne wird aus dem Brandstifter ein freiwilliger Feuerwehrmann oder gar ein Mensch, der sich mit Er-

findungen beschäftigt, wie man rasch ein Feuer löschen könne. Ich verweise auf meinen Chemiker, der in seiner Jugend ausgesprochene Vergiftungsphantasien hatte. Auch Apotheker scheinen mir dieser Kategorie nicht fern zu sein. Aus verbrecherischen Kindern werden häufig Schutzleute, Gendarmen usw.

Die vierte Gruppe stellt jene Form der Berufswahl dar, die sich in den Dienst der unbewußten Tendenzen stellt (Fetischismus). Ich kannte einen Schuster, der ein ausgesprochener Fußfetischist war. Badediener sind häufig Homosexuelle, wie die Masseure, was ja allgemein bekannt ist. Ein Handschuhmacher versicherte mir, ein Kuß auf eine schöne Hand sei das höchste Lustgefühl, das er kenne. Ein Friseur, der Haarfetischist war, gestand mir, daß das Wühlen im weichen, gelockten Haare ihm häufig eine Pollution erzeuge. Ich behandelte einmal einen Arzt, der sich lebhaft für alle analen Vorgänge interessierte. Er wollte Spezialist für Mastdarmkrankheiten werden. Er war ein ausgesprochener Podexfetischist. Eigentlich fällt diese Gruppe mit der Gruppe 3 zusammen. Sie zeigt aber doch eine gewisse Selbständigkeit. Es gibt Berufe, welche einem das Töten und Schlachten zur Pflicht machen. Ich verweise hier nur auf den Fleischhauer, den Wasenmeister, den Henker; und selbst den Landsknecht des Mittelalters könnte man unter bestimmten Voraussetzungen dieser Gruppe zurechnen. Eine ganze Reihe neurotischer Formen der Berufswahl geht auf diesen Durchbruch unbewußter Tendenzen zurück.

Am wichtigsten scheint mir die fünfte Gruppe zu sein, bei der der Beruf zum Schutze oder zur Sicherung (Alfred Adler) gegen unbewußte Tendenzen gewählt wird. Dafür könnte ich die meisten Beispiele erbringen. Die größte Überraschung erlebte ich, als ich einmal einen Detektiv zu analysieren Gelegenheit hatte. Es zeigte sich, daß er ein ausgesprochener Krimineller war und daß ihm das eminente Verständnis der Verbrecher durch ähnliche Tendenzen aus seinem Inneren erwuchs. Besonders auffallend war es mir immer, daß ich unter Advokaten und Richtern so viele Fälle von Zwangsneurose gefunden habe. Speziell die Zwangsneurose ist sehr geeignet, den Zusammenhang zwischen Kriminalität und Neurose nachzuweisen. Alle Zwangsneurotiker beschäftigen sich lebhaft mit kriminellen Phantasien. Ihre Zwangshandlungen enthalten gewöhnlich die sogenannte „Todesklausel"; das heißt, ihre Zwangsvorstellung lautet: „Wenn ich das oder jenes nicht mache, wird der oder jener sterben". Die Zwangsneurose bildet ein sinnreiches System von Sicherungen gegen die kriminellen Instinkte.

Vielleicht sei es mir hier gestattet, an einem Beispiele dies ausführlich zu besprechen. Ein Untersuchungsrichter klagt schon seit einigen Jahren darüber, daß er das Interesse für alles, was nicht sein Fach betrifft, verloren habe. Er liest nur juristische Bücher, geht in kein Theater, liest in der Zeitung nur das, was ihn für seinen Beruf interessiert; er verliert auch das Interesse für seine Familie. Allmählich treten Zwangshandlungen und Zweifel auf. Nach einem Verhör mit einem Beschuldigten legt er sich die Frage vor: Bist du auch gerecht vorgegangen? Hast du dem Betreffenden keine Suggestivfrage gegeben? Solche Zweifel quälen ihn viele Tage lang. Er ist übertrieben peinlich, gewissenhaft in seinem Amte und studiert mit minitiöser Genauigkeit alle Entscheidungen des obersten Gerichtshofes. Er spricht nie mit einem Zeugen allein, aus Angst, man könnte ihn verdächtigen, er habe sich beeinflussen lassen. Jedoch die Psychoanalyse ergibt noch weitere Sicherungstendenzen. Es ist ihm peinlich, wenn er bei einer Reise mit einem zweiten Menschen allein in einem Kupee ist. Gerade er als Richter hat ja Gelegenheit, zu beobachten, wie leicht man unschuldig in den Verdacht kommen kann, jemanden bestohlen, beraubt oder sogar ermordet zu haben. Er verläßt ein Kupee, in dem er nur mit einem Zweiten allein ist. Das sind nur einige grobe Züge aus dem Krankheitsbilde. Aber die Psychoanalyse deckt die Wurzeln auf. Die Wurzeln sind außerordentlich starke kriminelle Instinkte, die gerade in den letzten Jahren aus persönlichen Motiven eine Wiederbelebung erfahren haben. Er war durch das gewissenlose Vorgehen eines Verwandten um eine Erbschaft gebracht worden, auf die er sich sichere Hoffnungen gemacht hatte. Rachephantasien gegen diesen Verwandten spielten eine Zeitlang eine Rolle in seinem Geistesleben, bis sie vom Bewußtsein abgedrängt wurden und sich dann die schweren zwangsneurotischen Symptome ausbildeten. Dieses jüngste Erlebnis war nur der letzte Stein eines ganzen Gebäudes. Denn eine Zwangsneurose reicht bis in die frühe Kindheit zurück und verrät ihre tiefsten Wuzeln in einem immerwährend wirkenden quälenden Schuldbewußtsein wegen der kriminellen Phantasien der Kindheit. Dieser Kranke hatte das Studium der Rechtswissenschaft freiwillig ergriffen, um sich durch die Kenntnis des Rechtes vor seinen Abwegen zu schützen. Man mißverstehe mich nicht! Ich will keineswegs behaupten, daß dies immer der Fall ist. Die Freude an der Rechtsprechung und am Rechtsstudium kann auch der siegreichen Überwindung, also der gelungenen Sublimierung der infantilen kriminellen Epoche entspringen. Sie kann eine positive Freude am Kulturfortschritt der Menschheit sein. Aber in vielen von mir beobachteten

Fällen fand ich den soeben geschilderten seelischen Mechanismus der persönlichen Sicherung gegen das Kriminelle. Ich möchte noch eine Erkenntnis hinzufügen. Alle Neurotiker sind eigentlich im Innern fromme Menschen. Sie geben sich manchmal als Ungläubige. Sie haben den Glauben nur scheinbar im Intellekte überwunden. Mit dem Affekte stecken sie noch tief im alten Kinderglauben. Ihr Glaube verrät sich dem Kundigen als Aberglaube, Mystizismus, Spiritismus, Theosophie, Budhismus usw. Aus diesem Glauben entspringt das tiefe Schuldbewußtsein, das die treibende Kraft aller Neurosen darstellt. Ihre Angst ist Angst vor der Vergeltung, also vor der Strafe Gottes."

Ich bin mit meinen Ausführungen zu Ende. Ich bin mir dessen bewußt, daß sie nur lückenhaft sind. Aber ich hoffe, daß sie dazu dienen werden, andere Forscher anzuregen, die Zusammenhänge zwischen Berufswahl und Neurose und speziell die Zusammenhänge zwischen Neurose und Kriminalität zu studieren. Wir müssen uns darüber klar werden, daß dem Verbrecher vom Kulturmenschen keine so ungeheure Kluft trennt als wir bisher geglaubt haben. Zwischen beiden gibt es Grenzgebiete und von dem scheußlichen Untier „Jac the ripper“ bis zu dem berühmten hochherzigen Gynäkologen, der tausende Menschenleben mit Aufopferung seiner Gesundheit rettet, zieht sich eine fortlaufende Linie der Entwicklung. Auf einem Punkte dieser Linie geht die Kriminalität in die Neurose über.

XVII.

Beiträge zur Psychologie des Gattenmordes und Verwandtes.

Von
Landrichter Dr. **Voss**, Hamburg.

I. Die Psychologie des Gattenmordes gehört mit zu den dunkelsten Gebieten in der Psychologie des Mordes überhaupt. Mitteilungen von Fällen aus der Praxis sind bisher nur spärlich. Die vorhandenen lassen meist ein tieferes Eindringen in die Motivation vermissen. Sehr begreiflich, da das Beweismaterial fast durchweg außerhalb der chinesischen Mauer liegt, mit der jede Ehe umgeben ist. Mögen Zufallszeugen auftreten, mögen Nachbarn, Verwandte, Freunde dies oder jenes Geschehnis zwischen den Ehegatten bekunden können, woraus Schlüsse auf das eheliche Verhältnis möglich sind, so bleibt doch stets die Ehe der für Dritte verschlossene Garten. Und die Wurzeln, aus denen die Vernichtung des anderen Gatten emporwächst, sind tief verborgen (cf. z. B. die lehrreiche Schrift: Temme-Noerner, der Prozeß Lafarge, Berlin 1841).

Für ein Eindringen in die Psychologie des Gattenmordes ist erforderlich gründliche Erforschung der Psychologie der Ehe, sodann sorgfältige Darstellung einzelner Fälle, wobei der Mitarbeit der Presse und der schönen Literatur (Lindau!) unbedingt ganz zu entraten ist (cf. die gar nicht genug hervorzuhebenden Ausführungen des Herausgebers dieser Zeitschrift in Band 35 S. 276 ff.). Ohne Sammlung von Fällen mit genauer Tatsachendarstellung (cf. dazu die treffenden Worte von Amschl in diesem Archiv Bd. 10, S. 70 f.) wird dem spröden Gebiet der Psychologie des Gattenmordes nicht näher zu kommen sein. Bildet doch auch hier die Heranziehung ähnlicher Fälle in Verbindung mit der historisch-psychologischen, der experimentellen und autopsychologischen die beste Methode zur Ermittlung der Motive (Friedrich in Aschaffenburgs Ztschr. VI, 107). Die Rechtsprechung muß zunächst ganz draußen vorbleiben. Und es ist mindestens mißverständlich, wenn Wulffen in seiner Psych.

d. Verbr. II 391 behauptet, ohne Kenntnis des Standes der Rechtsprechung über das Kriterium von Mord und Totschlag sei die Psychologie des Mörders nicht zu verstehen. Das Leben spottet aller dogmatischen Distinktionen. Und der wissenschaftliche Streit um das Moment der Überlegung im Tatbestande der vorsätzlichen Tötung wird sicher gefördert werden können nur durch möglichst objektive Wiedergabe von Fällen aus der Praxis. Das Verdikt der Geschworenen hat allerdings geringe Bedeutung dabei, da diese Volksgerichte sich in den meisten Fällen die Rechte einer Gnadeninstanz anmaßen (cf. Begr. z. Entw. d. StGB. 1909, bes. Teil S. 639).

Die deutsche kriminalistische Literatur hat sich mit unserm Thema noch gar nicht oder nur flüchtig beschäftigt, während andere Verwandtenmörderkategorien wie der Familienmörder, der Vatermörder (Kovalevsky in Aschaffenb. Zeitschr. I 309ff.) u. a. schon Bearbeiter gefunden haben (vgl. P. Näcke „Familienmord durch Geisteskranke" Halle a. S. 1908). Krauss führt den Gattenmord in seiner Psych. d. Verbr. 306, 307 als 3. Hauptform des Verwandtenmordes in folgender Reihenfolge auf: Elternmord, Geschwistermord, Gattenmord, Familienmord, Kindermord, Kindsmord. Als hauptsächliche Ursachen des Gattenmords gibt er an: leiblichen oder geistigen, bis zum Hasse gesteigerten Widerwillen, nicht immer begründete Rache aus Eifersucht, exzessiven Sexualismus, spekulative Habsucht. Diese soll beim Mann, jener beim Weibe überwiegen. — Holtzendorff spricht in seinen Abhandlungen über d. Verbrechen des Mordes und die Psychologie des Mordes (1875) vom Gattenmord überhaupt nicht. Über den Stand der ausländischen Literatur zum Kapitel des Gattenmords habe ich nichts in Erfahrung bringen können.

Was nun die Ehepsychologie als unerläßliche Voraussetzung einer ersprießlichen Spezialforschung betrifft, so sind Ansätze dazu vorhanden in den vielfachen Abhandlungen über Wesen und Problem der Ehe, wobei allerdings der sexuelle, der sexualpsychologische Gesichtspunkt in den Vordergrund gerückt ist. In dieser Richtung sind auch schon Versuche gemacht zu einer Spezialisierung des Eheproblems (z. B. d. Aufsatz v. Wolzogen über die Psychologie der Künstlerehe in der Zeitschr. „Sexualprobleme" IV 235 ff.). Ein gut Teil wertvollen Materials findet sich ferner in der schönen Literatur, besonders der dramatischen verstreut. Es fehlt aber der Sammelpunkt, das Prinzip, die Übersicht.

Der Kriminalist, der die nackten Tatsachen bloßzulegen, den wahren Zusammenhang aufzudecken hat, wird sich bei Ehekapitalverbrechen von irgendwelcher idealen Auffassung der Ehe als solcher

freizuhalten haben und ausgehen müssen von dem Erfahrungssatz, daß, je enger zwei Menschen verschiedenen Geschlechts aneinandergeknüpft werden, um so drohender die Gefahr schwerer Konflikte ist und daß vollends das Institut, das die Grundlage des Staates bildet: die Ehe geradezu den Nährboden für solche Konflikte bildet, daß in ihr die allerheftigsten Leidenschaften und Kontraste zum Ausbruch kommen. Bei jeder Ehe ist regelmäßig zu präsumieren, daß sie nicht glücklich ist, daß bis zu einem gewissen Grade eine Spannung zwischen den Gatten besteht (cf. dazu bes. Wulffen, Sexualverbr. 616 ff.), ferner ist der evolutionistische Gesichtspunkt im Auge zu behalten, daß die Gattenliebe in der phylogenetischen Reihe ein sekundäres Gebilde ist. Hierfür weise ich auf die außerordentlich beachtenswerten Forschungen von Näcke in diesem Archiv Bd. 20 S. 103ff., besonders 108, 118 hin. Was die Wahrheitsliebe der Gatten anbelangt, so wird in Anbetracht der konventionellen Moral mit einer nicht geringen Unwahrhaftigkeit und Verstellung auf beiden Seiten zu rechnen sein. Die Ehegatten werden durchweg bestrebt sein, wie es ja auch aus der Natur der Sache folgt, die intimen Vorgänge des Ehelebens vor der Öffentlichkeit zu verbergen, nötigenfalls anders darzustellen als der Wahrheit entspricht. Dieses Verheimlichungs- und Vertuschungsprinzip spielt eine besondere Rolle für die Schuldmotive, wobei dann auch wieder die grundverschiedene psychophysische Struktur von Mann und Weib in Rücksicht zu ziehen ist. Die weibliche Auffassung ist gut wiedergegeben in Wedekinds Komödie „In allen Sätteln gerecht“ (S. 30):

> „Die Ehe ist außer unsrer Geburt und unserem Tod das Unerbittlichste, dem wir Menschenkinder verfallen sind“.

Ehe ich an die Darstellung einzelner Fälle aus der Praxis und und deren Erörterung nach Feuerbachschem Muster herantrete, möchte ich noch rein sprachlich darauf hinweisen, daß der Ausdruck „Gattenmord“ als volkstümlich betrachtet werden kann und zwar mit dem Sinn einer „überlegten“ Tötung. Darin steckt noch der germanische Begriff der heimlichen, absichtlichen Tötung, wie er durch das Leben in vielen Fällen bestätigt wird. Ferner enthält er die Qualifizierung gegenüber jeder Tötung eines Nichtverwandten. Nun möchte es allerdings nach den oben aufgestellten Erfahrungssätzen, daß jede Ehe infolge der unharmonischen, unfriedlichen Natur des Menschen die schärfsten Gegensätze und heftigsten Gefühle der Ehegatten hervorbringt, scheinen, als ob das affektive Moment — unangesehen der Verschiedenheit der Temperamente — im psychischen Gesamtverhalten der Gatten überwöge, sodaß der prinzipiellen Annahme eines gewissen

Vorbedachtes in allen Fällen der Gattentötung der Boden entzogen würde. Dieser Schein verschwindet aber, wenn zwischen Leidenschaften und Affekten im Kantschen Sinne (Anthropologie § 74) unterschieden wird.[1]) Nicht die Affekte, sondern die Leidenschaften sind die häufigsten Ursachen, den andern Ehegatten aus dem Wege zu schaffen. Und zwar nicht jede Leidenschaft, sondern ganz bestimmte, nämlich Haß, Eifersucht, Rachsucht, Habsucht, auch Freiheitsdrang. Sie wurzeln sich mit der Zeit tief ein und geben einer weitgehenden, scharf abwägenden Überlegung Raum, die aber nichts von sich merken läßt. Die Affekte sind nur adminicula solcher Leidenschaften und nur vom Standpunkt dieser aus zu verstehen. Selbstverständlich ist, daß die gen. Überlegung häufig der Eigenschaft aller Leidenschaften unterliegt, daß der Verstand verwirrt und verblendet, daß die Vernunft zurückgedrängt wird (cf. Maaß, Versuch über die Leidenschaften 1805/1807 I 30, II 346). Die Überlegung als solche bleibt aber bestehen. Was aber „Überlegung" ist, weiß das Volk ganz genau. Es ist gewiß nicht richtig, wenn v. Liszt behauptet, ein volkstümlicher Begriff des Mordes existiere in Deutschland nicht, weil unter „Überlegung" sozusagen jeder etwas anderes verstehe und weil in der Praxis der Schwurgereichte die Verneinung der Überlegung meistens auf Erwägungen außerhalb jeder denkbaren Begriffsauslegung beruhe (Vergl. Darst. d. deutschen u. ausl. Strafrechts bes. Teil V 69). Dies letzte Argument richtet sich selbst. Wie kann aus einem Mißbrauch der Jurisdiktionsbefugnisse von Geschworenen auf ein bestimmt geartetes, kriminelles Rechtsbewußtsein im Volke geschlossen werden? Die deutschen Schwurgerichte, die wie schon gesagt, nicht selten die Rechte der Gnadeninstanzen usurpieren, lassen die Überlegung über die „Überlegung" geflissentlich beiseite, wenn ihnen der zur Aburteilung stehende Fall nicht für die im Gesetz angedrohte schwere Strafe geeignet erscheint. Wenn in der Begründung zum Vorentwurf für ein neues Deutsches Strafgesetzbuch (S. 639) ausgeführt ist, die Verneinung der Überlegung beruhe „nicht sowohl in einem Irrtum der Geschworenen über dieses Merkmal" als in der Mißbilligung des gesetzlichen Strafmaßes im einzelnen Fall, so fragt es sich doch immer noch, ob dieser Irrtum ein originärer oder etwa ein erst in der Gerichtsverhandlung erworbener ist. Die Begründung erkennt selbst an, daß dem gemeinen Mann das Unterscheidungsmoment der Überlegung als Kennzeichen der schwersten Tötungsdelikte geläufig und ihr Begriff allgemein klar ist. Der gemeine Mann bringt also in den Schwur-

1) Diese Unterscheidung empfiehlt sich vor allem aus praktischen Gründen (cf. Wundt, Grundriß der Psychologie § 13 unter 7a).

gerichtssal eine klare Anschauung mit. Verwirrt wird er möglicherweise erst durch die juristischen Begriffsspaltungsmanöver, die sich zwischen Staatsanwalt und Verteidiger abspielen, und die kommentierende Rechtsbelehrung des Vorsitzenden die — mag sie noch so klar, objektiv und knapp sein — doch nicht eine Erörterung der aufgeworfenen Streitfragen umgehen kann. Unklarheiten entstehen bei dem gemeinen Manne auch durch das immer häufiger beliebte Heranziehen des pathologischen Moments. Wie gesagt, kann aber das Schwurgericht in der Frage, ob eine bestimmte Auffassung über ein Deliktsmoment im Volke vorhanden ist, überhaupt nicht zitiert werden. Wie der Spruch zustande kommt, wird nicht offenbar. Wenn er auf Totschlag statt auf Mord lautet, ist zwar in dem Fragebogen die Überlegung verneint. In der Seele der Geschworenen wird sie aber dennoch oft bejaht sein. Die Verneinung geschieht nur, um auf das Strafmaß einwirken zu können. — Anders wird vielleicht die Sache liegen, wenn dereinst das jetzige Schwurgericht in ein großes Schöffengericht umgewandelt werden wird (cf. dazu Görres, Wahrspruch der Geschworenen usw., 1903 S. 74 ff.) — Ferner aber ist es äußerst bedenklich, wenn v. Liszt a. a. O. für die Feststellung eines einheitlichen, im „Volksrechtsbewußtsein" lebendig vorhandenen Mordbegriffes verlangt, daß dieser sich mit dem Gesetze decke — und wenn er dagegen stellt, das Volk pflege nur die schwereren Fälle der gemeinen vorsätzlichen Tötung als Mord zu bezeichnen, die Einreihung des Einzelfalles geschehe aber nicht nach allgemeinen Gesichtspunkten, sondern nach Lage der konkreten Umstände. Zunächst gehört das Postulat eines einheitlichen Volksrechtsbewußtseins in das Gebiet der juristischen Mystik (cf. Stammler in System. Rechtswissensch. III). Wird dafür gesetzt die im Volke vorhandene Kulturanschauung von Tötungshandlungen, so ist diese differenziert vorhanden, wie schon oben ausgeführt. Das Volk weiß den Einzelfall sehr gut nach allgemeinen Gesichtspunkten zu klassifizieren und insbes. „ohne alle Rechtskenntnis als mildernd sogleich diejenigen Tatsachen geltend zu machen, aus denen der Mangel der Überlegung hervorgehen würde" (Motive z. Entw. d. StGB. a. a. O.). Die Frage aber, ob die Volksanschauung mit dem Gesetze übereinstimme, kann richtig nur dahin lauten: ob sich auf Grund der Volksanschauung im Einzelfall bei einzelnen ein spezifisches Rechtsbewußtsein, erworben durch laienrichterliche oder sonstige gerichtliche Tätigkeit bzw. Rechtsunterricht gebildet hat. Mit der Bejahung dieser Frage wäre aber in einer Erörterung über die Reformbedürftigkeit des geltenden Gesetzes nichts genommen.

II. Fälle.

A. Am 28. Dezember 1909 morgens $8^1/_4$ Uhr erschien der am 24. April 1874 in Odesheim geborene Tischler v. T. an der Wache 33 des Bezirks Barmbeck und zeigte an, daß er seine Frau totgeschlagen habe. Auf Befragen, ob seine Frau schon tot sei, erklärte er, sie habe bei seinem Weggange noch gelebt. Nachdem die Sicherstellung des Tatorts — Bartholomäusstraße 37 Haus 3 II rechts — angeordnet und der Arzt Dr. B. benachrichtigt war, gab v. T. auf näheres Befragen ohne irgendwelche Erregung an, er habe mit seiner Frau stets in Streit gelebt, so sei auch am Abend vorher wieder Streit gewesen. Als er morgens verlangt habe, sie solle aufstehen und Kaffee kochen, habe sie sich dessen geweigert. Darüber sei er in Wut geraten, habe sich aus der Küche das Beil geholt und ihr damit acht Hiebe versetzt. Da sie noch gelebt habe, habe er ihr, um ihren Qualen ein Ende zu machen, einen Strick um den Hals legen wollen, der sei aber zerrissen. Darauf sei er in die Küche gegangen und habe sich mit der Wäscheleine zu erhängen versucht, die Leine sei aber nicht stark genug gewesen. Alsdann habe er die Wohnung verlassen, um sich in der Alster zu ertränken. An der Brücke aber sei ihm der Gedanke an seine Kinder gekommen, er habe daraufhin die Selbstmordabsicht aufgegeben. Nach diesem Vorbringen fing v. T. an zu weinen und zu klagen und bat den Wachtmeister B., ihn zu erschießen. Später erschien der Oberwachtmeister A., der ihn zitternd und vor sich hinstarrend mit dem Kinn in den Händen, beide Ellenbogen auf die Knie gestützt auf einem Stuhl sitzend fand. Befragt, was er getan habe, gab v. T. wie vor an, er habe seine Frau erschlagen. Er habe sich ein Beil aus der Küche geholt und damit auf sie eingeschlagen, als der Tod nicht eingetreten sei, habe er ihr noch einen Strick um den Hals geschnürt. Um $10^3/_4$ Uhr fand seine erste kriminalpolizeiliche Vernehmung statt. Sie ergab — von allen Antezedentien abgesehen — folgendes. Auf die Weigerung seiner Frau, Kaffee zu kochen, und deren Bemerkung, er solle machen, daß er hinauskomme, sie wolle heute in seiner Werkstelle alles demolieren, sei er in die Küche gegangen und habe selbst Feuer angemacht und den Kessel mit Wasser aufgestellt. Danach sei er in das Schlafzimmer zurückgekehrt, habe seine Frau nochmals gebeten, aufzustehen und sie zu beruhigen gesucht. Sie habe aber zu schimpfen angefangen, um sich geschlagen und ihn, der vor dem Bett gestanden habe, mit dem Fuß vor die Brust gestoßen. Darauf sei er von Sinnen geworden, in die Küche gerannt, habe das Hackemesser genommen und seiner Frau wiederholt auf den Kopf geschlagen. Es sei dunkel

im Zimmer gewesen, ihre Kinder (vier an der Zahl, wovon zwei zwischen den Eltern, zwei in einer Nebenbettstelle lagen) hätten noch geschlafen. Wie oft er geschlagen habe, wisse er nicht. Als er dann bei seiner Frau Röcheln vernommen habe, habe er ihr, um ihr das Sterben zu erleichtern, mit seinem Taschenmesser eine Stichwunde in der Herzgegend beigebracht. Um sicher zu sein, habe er aber auch noch ein Stück Leine um ihren Hals geschnürt. Danach habe er in der Küche den erwähnten Selbstmordversuch gemacht. Er habe nie Tötungsgedanken seiner Frau gegenüber gehabt. Er sei zu seinem Tun hingerissen dadurch, daß sie ihn im höchsten Grade gereizt habe. — Irgendwelche Blutspuren wurden bei ihm nicht wahrgenommen. Inzwischen war die vorläufige Besichtigung des Tatorts durch Kriminalbeamte erfolgt. Diese hatten angetroffen die Einlogiererin der Eheleute v. T., die Schneiderin P. und die Nachbarin Frau S. Die Frau v. T. lag schwer röchelnd in ihrem von Blut durchtränkten Bett, vor dem eine große Blutlache stand. Am Fußende zwischen den Ehebetten fand sich ein abgerissenes Stück von einem Strick. Einen Strick von gleicher Art hatte die Verletzte um den Hals, unter dem rechten Ohr war ein Knoten darin. Neben ihrem Bett auf der Kommode lag ein blutiges Beil. In der Küche wurden ein zerrissener Strick von der Art der im Schlafzimmer wahrgenommenen Stricke und drei Briefe gefunden. Der eine lautet: Ich habe meine Frau im Streite erschlagen, ich kann es nicht länger mit ihr aushalten. Erbarmet Euch meiner Kinder — ich muß mir auch das Leben nehmen. Mit bestem Gruß Euer Wilhelm u. Kinder. Schicken Sie diesen Brief nach meinem „Cußeg" (Cousin). Der zweite: „Fräulein P. seien Sie so gut und sagen meine Frau (durchstrichen) bescheid Tante Sch. K. Bescheid Rönnhaidstr. Nr. 61 III". Der dritte: „Mein letztes Geld liegt hier ich weiß nicht aus noch ein, sagt Polizei bescheid." Der bald erschienene Arzt Dr. B. stellte nach Entfernung der Haare auf der rechten Kopfseite der Frau v. T. eine Anzahl scharfer, durch das Schädeldach ins Gehirn gehender Wunden, an der rechten Stirnseite einen etwa pflaumengroßen Hirnprolaps und die Spaltung der Nase fest. Während er die Wunden reinigte und Verband anlegte, setzte der Atem der Leidenden zeitweilig aus und der Puls wurde sehr schwach. Vorübergehend besserte sich der Zustand. Kurz vor 10 Uhr trat dann aber der Tod ein.

Am Nachmittage um 5 Uhr wurde der Tatort von dem Verf. als Untersuchungsrichter in Augenschein genommen. Aus dem Protokoll mag angeführt werden, daß die Wände in der Nähe des Bettes der Frau v. T., die Kommode, der Zimmerofen mit zahlreichen Blut-

spritzern bedeckt waren. Sogar die Decke des 2,66 m hohen Zimmers wies über dem Fußende des Bettes der Leiche fünf pfeilartige Blutspritzer auf. Die unterhalb der freischwebenden Hand der Leiche auf dem Fußboden sich ausdehnende und in vielen Ausbuchtungen verlaufende Blutlache war 60 cm breit und 73 cm lang. Darin standen ein Paar abgeschnittene Stiefel und ein Paar Kinderpantoffel. Neben der Blutlache lag ein Korsett, das frei von Blutflecken war. Unter dem Bett lag ferner eine alte Weste. An der Rückseite der Eingangstür hing ein Kleiderrock, in dessen Tasche sich ein Portemonnaie mit 41 Pfennigen befand. Am 29. Dezember nachm. 2 Uhr erfolgte in Gegenwart des Verf. die Legalsektion. An wesentlichen Punkten sind in dem Sektionsprotokoll hervorgehoben:

sub 5. „Um den Hals der Leiche befindet sich ein dünner Strick herumgelegt, der vorn durch einen besonderen Knoten (Schifferknoten) geschürzt ist. Die beiden freien Enden des Strickes, die von dem Knoten abgehen, sind beide unregelmäßig beschaffen."

sub 7. „Der linke Arm, die entsprechende Schulter, Nacken- und Rückengegend sind stark mit Blut besudelt usw."

sub 10. „Auf der rechten Kopfhälfte erkennt man auf einer Fläche von Handtellergröße neun parallel verlaufende, scharfrandige Hiebquetschwunden in der Länge von 1½—7 cm, deren Mehrzahl eine solche von über 4 cm hat. . . .

sub 11. „Der Schädel ist in der Ausdehnung der ganzen beschriebenen Fläche eingedrückt, die darunterliegenden Schädelknochen sind zertrümmert . . .

sub 12. „Die Wundränder erweisen sich beim Einschneiden als blutunterlaufen."

sub 13. „Die nach der Scheitelhöhe zu liegenden Wunden klaffen stark, man kann in der Tiefe zertrümmerte Knochen und die harte Hirnhaut zutage treten sehen."

sub 14. „. . Eine 3 cm lange Wunde von gleicher Beschaffenheit wie die erst beschriebene verläuft von rechts oben nach links unten dicht neben der Mittellinie auf der Stirn an der Hirngrenze beginnend."

sub 15. „Eine weitklaffende Verletzung findet sich über dem rechten Augenhöhlenrande, in einer Länge von ca. 5½ cm, die von der Haargrenze nach der rechten Augenbraue zieht und zwar in zwei nach oben divergierenden, spitz zulaufenden Schenkeln. Aus ihr quillt reichlich Gehirnmasse . . . . die Gesamtausdehnung dieser Wunde besitzt annähernd Fünfmarkstückgröße."

sub 16. „Über dem linken Augenhöhlenrand findet sich ebenfalls eine wenig klaffende, 3 cm lange, etwas nach innen gebogene Verletzung, die . . . den Knochen freilegt.“

sub 17. „Die Nase ist von ihrer Wurzel bis zum Rande des rechten Nasenflügels durch eine weitklaffende, unregelmäßig gerandete Rißquetschwunde auseinandergetrieben, sodaß man beim Zurückklappen der Weichteile in die offene Nasenhöhle hineinsieht . . .

sub 28. „Nachdem die Blutbesudelung vom Halse durch Abwaschen entfernt ist, läßt sich hier von einer Strangmarke nichts erkennen.“

sub 31. „3 cm oberhalb des linken Rippenbogens und $7\frac{1}{2}$ cm nach links von der Mittellinie findet sich eine knapp $1\frac{1}{2}$ cm lange, etwa $\frac{3}{4}$ cm weit klaffende, scharfrandige Stichwunde, deren Richtung von links oben nach rechts oben verläuft.“

sub 32. „Der untere Wundwinkel zeigt eine offenbar beim Herausziehen des verletzenden Instruments entstandene, hakenförmige Verlängerung.“

sub 33. „Die Umgebung der Wunde ist bläulich verfärbt.“

sub 37. „Auf dem linken Handrücken findet sich über dem Mittelhandknochen des Mittelfingers etwa in der Mitte eine dreieckige, lederartig eingetrocknete Hautabschürfung von schwarzroter Farbe.“

sub 38. „Auf der Speichenseite der linken Hand und der untern Hälfte des Unterarms finden sich zahlreiche feine Blutspritzer von etwa Stecknadelkopfgröße.“

sub 40. „Der Handrücken (der rechten Hand) ist in der Gegend des Zeigefingers stark geschwollen und blutunterlaufen.“

sub 41. „Das Mittelglied des Mittelfingers ebenfalls.“

sub 42. „Das erste Glied des kleinen Fingers trägt auf der Rückseite eine kleine, querverlaufende Quetschwunde und ist, wie sich beim Einschneiden zeigt, stark blutunterlaufen und in der Mitte gebrochen.“

sub 43. „Über dem Griffelfortsatz der Elle sowie auf der Rückseite des Unterarmes finden sich am untern Drittel ebenfalls unregelmäßige Blutunterlaufungen, die . . . . geronnenes Blut enthalten.“

Von der inneren Besichtigung sind folgende Punkte hervorzuheben.

sub 44. „Nach dem Abziehen der weichen Kopfbedeckung zeigt sich, daß die ganze Kopfschwarte nebst Knochenhaut überall von geronnenem Blute vollkommen durchtränkt ist.“

sub 45. „Das Schädeldach ist rechts in einer Ausdehnung von über Handtellergröße vollkommen zertrümmert, so daß hier die harte Hirnhaut und das Gehirn zutage treten.“

sub 46. „Dem Anfang der Kranznaht entsprechend verläuft von der Bruchstelle aus nach links durch das Schläfenbein hindurch

ein Sprung, der das ganze Schädeldach somit in zwei ungleiche Hälften teilt."

sub 47. „Die harte Hirnhaut ist zart und durchscheinend. In der rechten Schläfengegend enthält sie ein größeres, unregelmäßiges Loch."

sub 50. „Der rechte Stirnlappen ist teils von weicher Hirnhaut entblößt und zertrümmert, sowohl an der konvexen Oberfläche wie an der Basis."

sub 51. „In beiden Schläfenlappen finden sich einige oberflächliche Rindenblutungen."

sub. 52. „Eine gleiche Blutung findet sich auch in der Zentralwindung."

sub 55. „Nach dem Abziehen der Hirnhaut an der Schädelbasis zeigt sich, daß das rechte Augenhöhlendach und die rechte Stirnhälfte fehlen und daß an ihrer Stelle die Weichteile der Augenhöhle und des Gesichts in das Hirninnere hervorquellen. —"

sub 56. „Ein Quersprung durch das Keilbein vollendet die vorher beschriebene Teilung des Schädelknochens in zwei Abschnitte."

sub 61. „Die bereits beschriebene Stichwunde zeigt beim Abpräparieren der Weichteile des Brustkorbes eine handtellergroße, blutunterlaufene, in der Gegend zwischen 7. und 8. Rippe gelegene Stelle."

sub. 62. „Die Zwischenrippenmuskulatur ist in der Ausdehnung von 2 cm durchtrennt und der Stichkanal läuft, ohne die Brusthöhle zu eröffnen, durch den Ansatz des Zwerchfells hindurch und macht in den Innenflächen des letzteren eine schlitzförmige Öffnung von $^3/_4$ cm Länge."

Das summarische Gutachten lautete dahin, daß der Tod durch gewaltsame Schädelzertrümmerung erfolgt sei, wobei das Gehirn schwer verletzt und eine starke Blutung eingetreten sei. Die Art der Verletzungen lasse darauf schließen, daß der Täter sein Opfer beharrlich durch wiederholte Beilhiebe und durch einen Stich in die Brustgegend sowie durch Strangulation habe beseitigen wollen.

Bei seiner verantwortlichen Vernehmung durch den Untersuchungsrichter machte v. T. über seine Erwerbs- und Vermögensverhältnisse folgende Angaben. Er habe bei seiner Heirat im Mai 1902 sein mütterliches Erbteil von 3000 M., wovon er ca. 1000 M. für Anschaffung des ehelichen Hausstandes verausgabt habe, seine Frau habe außer den Betten und Küchengerät nichts in die Ehe eingebracht. Sie hätten nacheinander drei Wohnungen innegehabt. In der zweiten Wohnung habe er sich für ca. 1000 M. ein kleines Brotgeschäft gekauft, dieses aber nicht halten können und es für 200 M.

wieder verkaufen müssen. In der dritten Wohnung habe er sich auf Veranlassung seiner Frau mit Hilfe von deren Tante K., die ihm 1000 M. zugesagt und gleich 200 M. bar ausgezahlt habe, selbständig gemacht und eine Werkstelle für 200 M. Jahresmiete gemietet. Dafür habe er der K. den gesamten Hausstand verschrieben. 800 M. habe er vier Wochen später ausbezahlt bekommen. Von dem Gelde der K. habe er die Werkstelle ausgerüstet, rückständige Wohnungsmiete (320 M. p. a.) beglichen und auch den Unterhalt der Familie bestritten. Als seine Frau Geld verlangt, habe er von ihrer Einlogiererin P., die heiraten wollte und ihm die Herstellung der Möbel in Auftrag gegeben habe, auf Anfordern 175 M. im voraus erhalten. Auch dieses Geld sei bald ausgegeben gewesen, 50—60 M. habe er für Mieten usw. verbraucht, den Rest wollte seine Frau für Weihnachtsanschaffungen verausgabt haben. Als er nunmehr seine Frau um Geld gebeten habe, um sich rasieren lassen zu können, habe sie geäußert, nur noch 2 M. zu haben. Er habe dann erklärt, die Einlogiererin um weitere Vorauszahlung angehen zu müssen. Das habe sie ihm verboten mit der Bemerkung, das Geld der P. wolle sie in Verwahrung nehmen, er möge sehen, wie er sich Geld verschaffe. Daraufhin habe er seinen schwarzen Anzug für 10 M. versetzt.

Über sein Eheleben sonst gab v. T. an, sie hätten von Anfang an in Unfrieden gelebt, die Ursache sei aber stets seine Frau gewesen, die sehr erregt und leicht in Zorn geratend, manchmal auch tätlich geworden sei, die Anlässe seien stets geringfügig gewesen. Der Geschlechtsverkehr sei — von den Entbindungszeiten abgesehen — nicht wesentlich unterbrochen worden. Er habe die eheliche Treue nie verletzt, seine Frau habe aber in der letzten Zeit Verdacht geschöpft, daß er mit einer Witwe, die in der Nähe seiner Werkstatt eine Wirtschaft habe, zusammenhalte und ihn deshalb auch einmal aus der Wirtschaft fortgeholt. Daß seine Frau die Ehe gebrochen habe, glaube er nicht, er sei aber überzeugt, daß sie ihn nicht mehr habe zum Manne wollen, denn sie habe sich mehrfach darüber beklagt, daß er ihr beim Beischlaf nicht genüge. Schon in früheren Jahren habe sie oft geäußert, er solle abends nicht wieder nach Hause kommen, sie wolle ihn nicht wiedersehen, sie würde schon allein fertig werden mit den Kindern, die Sachen gehörten ja ihrer Tante. Einmal sei er dann auch nach einem solchen Auftritt davongegangen, um nicht wieder zurückzukehren. Nachdem er die Nacht hindurch herumgeirrt, habe er schließlich im Gedanken an die Kinder die eheliche Wohnung doch wieder aufgesucht. Infolge der andauernden Streitigkeiten habe er sehr bald nach Eingehung der Ehe alle Zu-

neigung zu seiner Frau verloren. Trotzdem habe er nie daran gedacht, ihr etwas anzutun und sie aus dem Wege zu schaffen, er habe sie auch nie geschlagen.

Die Vorgänge am Abend vor der Tat und am Tatmorgen sind nach seiner Darstellung folgendermaßen gewesen: Am Nachmittag des 27. Dezember ist er nicht in der Werkstelle, sondern in der Wirtschaft des B. gewesen und hat dort eine Zeche von 2 Mark gemacht. Der Bräutigam der Einlogiererin P. hat ihn in der Werkstelle gesucht und dort von dem anwesenden Tischler v. A. erfahren, daß v. T. sich für die Anfertigung der Möbel des P. einen Gehilfen angenommen hatte. Hiervon und von der Abwesenheit des v. T. hat der Bräutigam der P. der Frau v. T. Mitteilung gemacht. Als v. T. abends gegen 10 Uhr in seine Wohnung kam, haben die Brautleute P. mit der Frau v. T. zusammen in der Küche gesessen. Als er die Küche betreten hat, hat diese gleich ein böses Gesicht gemacht. Sie haben dann weiter miteinander kein Wort gesprochen. Gegen 12 Uhr haben die Eheleute ihre Schlafstätte aufgesucht. Kaum im Zimmer angekommen, hat die Frau dem Mann heftige Vorwürfe wegen des Gesellen gemacht und erklärt, diesen aus der Werkstatt werfen, die Fenster einschlagen und es soweit treiben zu wollen, daß er von ihr fortgehn müßte. Die Eheleute haben sich dann beide zu Bette gelegt, die Frau noch halb angezogen. Bald darauf hat v. T. von ihr einen derben Schlag mit dem Strumpf ins Gesicht bekommen. Er hat sich das verbeten, da er wußte, daß dies nicht wie sonst ein Zeichen dafür sein sollte, mit ihr geschlechtlich zu verkehren. Frau v. T. hat erwidert, er habe sich gar nichts zu verbitten, er wüßte ja, was ihm passieren würde. Dann ist Ruhe eingetreten. v. T. hat aber wenig geschlafen, sondern sich überlegt, daß er, wenn seine Frau ihre Drohung wahr machen würde, sehen müßte, von ihr loszukommen. Der Gedanke, sie gewaltsam aus dem Wege zu räumen, ist ihm aber ferngeblieben. Morgens hat er den auf $5^1/_2$ oder 6 Uhr gestellten, vielleicht aber von seiner Frau abgestellten Wecker überhört und ist erst um $6^3/_4$ Uhr erwacht. Seine Frau, die mit geschlossenen Augen dagelegen hat, hat er dann geweckt mit den Worten, er habe die Zeit verschlafen, er müßte schnell zur Arbeit, sie möge Kaffee kochen. Darauf hat die Frau v. T. geschimpft, daß er noch nicht von ihr wäre, sich geweigert, aufzustehen und ihn, halb im Bette aufgerichtet, mit den Füßen vor den Leib gestoßen. Er ist in die Küche gegangen und hat dort Feuer gemacht. Seine Frau hat inzwischen weitergeschimpft, ob er noch nicht aus der Wohnung wäre. Das Weitere ist ihm nicht mehr klar. Er ist in das Schlafzimmer gestürzt und

hat auf seine Frau, die schimpfend auf ihn loswollte, mit einem Hackbeil losgeschlagen. Dann ist er in die Küche geeilt und hat sich mittels der Wäscheleine erhängen wollen, die ist abgerissen. Als er das Röcheln seiner Frau vernommen hat, hat er ihr, um ihren Qualen ein Ende zu machen, mit seinem Taschenmesser einen Stich in die Herzgegend versetzt. Aus demselben Grunde hat er ihr auch noch ein Stück der Wäscheleine um den Hals geschnürt. Dann hat er sich in der Küche am Handstein von Blut gereinigt und den Entschluß gefaßt, sich zu ertränken. Nach Abfassen einiger Briefe und Ablegung des Geldes hat er die Wohnung verlassen, verschiedene Wirtschaften besucht, um sich Mut zu trinken, dann aber im Gedanken an seine Kinder den Selbstmord aufgegeben.

Auf nochmaliges ausdrückliches Befragen hat v. T. erklärt, bei dem Gebrauche des Beiles müsse er von Sinnen gewesen sein, bewußt habe er seiner Frau nichts antun wollen. Nachdem er dann aber darüber klar geworden sei, was er mit dem Beil angerichtet habe, habe er ihr — lediglich aus Mitleid, damit sie nicht noch länger leiden solle — den Stich versetzt und die Schnur umgelegt. Weder Wut noch Haß seien die Triebfedern seines Handelns gewesen.

Es ist dann der Gerichtsarzt Physikus Dr. R. um eine gutachtliche Äußerung darüber ersucht worden, in welcher Reihenfolge die bei der Getöteten festgestellten Verletzungen vermutlich zugefügt worden sind. Das Gutachten lautet dahin, daß drei Kategorien von Verletzungen vorliegen, Beilhiebe, Messerstich und Erdrosselungsversuch. Der erste Angriff ist mit dem Beil erfolgt und bestand in elf Hieben mit der Schneide des Beils, von denen neun kurz hintereinander fast auf dieselbe Scheitelstelle, wohl während die Frau halbaufgerichtet war, gefallen sind. Zwei Hiebe sind — wahrscheinlich infolge zufälligen, aber absichtlichen Ausweichens der Frau — abseits gefallen. Die neun ersten Hiebe in ihrer Gesamtheit waren tödlich und genügten, das Opfer sofort bewußtlos zu machen und zu Falle zu bringen. Nach ihrem Empfang ist die Frau wahrscheinlich in die Kissen zurückgesunken. Nach den elf Hieben sind zwei weitere ebenfalls mit der Schneide des Beils kurz nach und aufeinander gegen die Stirn über dem rechten Auge geführt. Alsdann ist mit einem stumpfen Gegenstande, wahrscheinlich dem Rücken des Beiles, der Schlag auf die Nase geführt, wobei die rechte Hand der Getöteten mitgetroffen wurde. Nach den Beilhieben ist der Messerstich an der Agonisierenden geschehen (die Stichwunde hat nur eine sehr geringe Blutung aufgewiesen, was auf Erlahmen der Herztätigkeit hindeutet). Das gleiche gilt für die Anlegung des Strickes, da die Getötete bei

vollem Bewußtsein das Schürzen eines Knotens nicht geduldet hätte und andrerseits durch den Strick eine Strangfurche oder sonstige Reaktion, die auf eine während des Lebens vorgenommene Drosselung schließen ließe, nicht hervorgerufen ist.

Die Nachprüfung über den Leumund der Eheleute v. T. hat ergeben, daß beide unbestraft sind, daß der Mann allgemein als ruhiger, friedfertiger, fleißiger, nüchterner Mensch, die Frau dagegen als heftig, zänkisch, herrisch usw. bezeichnet wird. Über die Ursachen der ehelichen Zwistigkeiten hat sich nichts Wesentliches ermitteln lassen. Eine Tante der Getöteten hat bekundet, ihre Nichte habe ihr vor Jahren darüber geklagt, daß v. T. mehrmals seinen ganzen Wochenlohn verspielt habe. Ein anderer entfernter Verwandter hat einer Szene beigewohnt, wo v. T. abends später als sonst von der Arbeit gekommen und deshalb von der Frau ohne weiteres mit der Faust aufs Auge geschlagen worden ist. Andererseits hat die Einlogiererin P. einmal interveniert, als v. T. wegen der Vorwürfe über Verspielen von Lohn gegen seine Frau hat tätlich werden wollen. Er hat damals von seiner Frau abgelassen mit dem Bemerken, er täte das nur der P. zu Gefallen. Was seine früheren Selbstmordabsichten betrifft, so hat die Frau v. T. einmal einer früheren Einlogiererin erzählt, ihr Mann sei nicht nach Hause gekommen, ihm müsse etwas zugestoßen sein. Nachts hat sie ihr von seiner Rückkehr Mitteilung gemacht mit dem Bemerken, er sei ganz still, sie wolle auch nichts sagen. Einer Nachbarin hat sie eines Tages erzählt, ihr Mann wäre weg und hätte ihr ein Telegramm geschickt des Inhalts, er komme am Abend um 6 Uhr, er arbeite auf einem Schiff. Er wäre aber doch reuig zurückgekehrt, er habe sich ertränken wollen. Davon daß v. T. mit Selbstmordgedanken umgegangen ist und davon auch beim Verlassen seiner Frau dieser gegenüber gesprochen hat, hat diese ebenfalls ihrer Tante K. Mitteilung gemacht. Hinsichtlich der Eifersucht ist zu sagen, daß die Verstorbene ihrer Tante K. auf deren gelegentliche Frage, warum sie denn keinen männlichen Einlogierer nähmen, sie hätten doch dann mehr Zuschuß zur Miete, erwidert hat, das würde ihr Mann nicht erlauben, er wäre ja so eifersüchtig. Eine geschlechtliche Unzufriedenheit auf seiten ihrer Nichte hält dieselbe Zeugin für ausgeschlossen. Die Frau v. T. ist während des ganzen Herbstes vor ihrem Tode infolge von Influenza und Keuchhusten sehr kränklich gewesen und hat der Zeugin auf ihre Vorstellungen wegen der vielen Kinder erklärt, in acht nehmen dürfe sie sich nicht, Wilhelm wolle es so, wenn sie es nicht täte, gäbe es Krach. Nach dem Zeugnis des Verwalters des Grundstücks, in dem die Eheleute v. T. zuletzt

gewohnt haben, des Zollaufsehers G. hat v. T. einmal Tischlerreparaturarbeiten, die ihm in diesem Grundstück übertragen waren und ein Mehrverdienst von 10—15 M. pro Monat brachten, seiner Frau zu Liebe aufgegeben. Die Frau hat gelegentlich einer Streitigkeit mit Nachbarn dem Verwalter gegenüber ihren Mann als seelensgut bezeichnet und geäußert, daß sie, wenn sie mal mit ihm Streit hätte, die allein Schuldige wäre, denn sie sei nervös und könne sich nicht beherrschen.

Auf Grund vorliegenden Materials hat die Staatsanwaltschaft gegen v. T. die Anklage wegen Totschlags aus § 212 St.G.B. erhoben mit der Motivierung, es müsse zugunsten des v. T. unterstellt werden, daß er ohne Überlegung, in einer plötzlichen Gemütsaufwallung gehandelt habe, denn es fehlten Anzeichen dafür, daß er die Tötung seiner Frau bereits einige Zeit zuvor erwogen habe. Dagegen könne bei dem völlig nüchternen, ausgeruhten Mann, der gesund und von ruhiger Gemütsart sei, von Bewußtlosigkeit zur Zeit der Tat keine Rede sein. Der unmittelbare Zweck seiner Handlungsweise sei offenbar die Tötung seiner Frau gewesen.

Das Hauptverfahren ist demgemäß eröffnet worden. In der am 16. März 1910 durchgeführten Schwurgerichtsverhandlung hat v. T., der meistens in Tränen schwamm, denselben Standpunkt eingenommen wie bei seinen früheren Vernehmungen: Leugnen der Tötungsabsicht oder sonst einer Verletzungsabsicht bez. der Beilhiebe, Einräumen der Tötungsabsicht beim Messerstich als Gnadenstoß. Auf Antrag des Verteidigers ist den Geschworenen eine Hilfsfrage aus § 226 St.G.B. (Körperverletzung mit unbeabsichtigtem tötlichem Ausgange) vorgelegt worden. Diese haben sie unter Annahme mildernder Umstände bejaht. v. T. ist danach zu zwei Jahren sechs Monaten Gefängnis verurteilt worden. In den Gründen heißt es: „Bei der Strafzumessung kam in Betracht, daß der Angeklagte zu der Tat durch einen außerordentlich heftigen Affekt hingerissen worden ist, daß er völlig unbestraft ist, sich auch . . . stets ordentlich geführt, insbes. die ständige Zank- und Streitsucht seiner Ehefrau lange mit Geduld ertragen hat. Er bereut seine Tat aufs tiefste und hat seine Reue durch ein umfassendes Geständnis bestätigt. Auf der andern Seite konnten nicht außer Betracht bleiben die schweren Folgen der Tat und die außerordentliche Roheit, mit der der Angeklagte, der neunmal mit dem Beile auf seine Frau losgeschlagen hat und ihr schließlich noch mit einem Taschenmesser den Gnadenstoß gegeben hat, zu Werke gegangen ist."

Dieses Urteil ist rechtskräftig (LG. Hamburg, L. 661/10).

Seine Gründe enthalten Unrichtigkeiten in tatsächlicher und recht-

licher Beziehung. Wie das Referat ergibt, hat v. T. nicht umfassend eingestanden, sondern in der Hauptsache geleugnet. Die schweren Folgen der Tat, der Tod der Verletzten, sind Tatbestandsmerkmal des angewandten Strafgesetzes und können daher nicht als Strafzumessungsgrund verwertet werden. Die Heranziehung des Gnadenstoßes als Moment bei der Strafzumessung ist ganz verfehlt, da der Gnadenstoß eine die beabsichtigte Tötung involvierende Handlung, diese aber durch das Verdikt ausgeschaltet ist, also auch nicht durch die Hintertür der Strafzumessung wieder eingeführt werden kann[1]). Der Spruch selbst ist ein auch mit den Einräumungen des v. T. selbst in Widerspruch stehender, eklatanter, lediglich durch Mitleid diktierter Fehlspruch. Er stellt eine Rechtsbeugung dar, die in einem Staate, wo die Ehe als höchste sittliche Institution im Zusammenleben der Geschlechter gilt, um so schwerer wiegt und überdies auf einen vielleicht sexual-psychologisch bedingten, bedenklichen Mangel an Objektivität schließen läßt. Die Geschworenen haben das angebliche Mitleid des Täters mit seinem Opfer zu dem ihrigen gemacht und sich um die Frage des Totschlages oder Mordes nicht gekümmert. Sie hätten auch sicher, wenn noch eine weitere Hilfsfrage mit milderem Strafmaß möglich gewesen wäre, nur diese bejaht. Diesen Mängeln soll hier aber nicht weiter nachgegangen, sondern es soll der äußerst instruktive Fall nach dem mitgeteilten Tatsachenmaterial kriminal-psychologisch seziert werden.

Das Tun des v. T. zerfällt in drei Etappen: Beilhiebe, Messerstich, Umschnürung. Die zeitlichen Zwischenräume können, da der erste Angriff etwa um 7 Uhr erfolgt sein wird und der Täter um 8¼ Uhr auf der Wache sich gestellt hat, nur geringe gewesen sein. Da das Wesen der reinen Affekttötung sich in dem einen tödlich wirkenden Schlage oder Stiche erschöpft, in unserm Fall aber die Tötungshandlung trotz der tödlichen Beilhiebe fortgesetzt ist, so spricht schon der äußere Tatbestand gegen die Annahme eines Totschlags bei v. T. Aber auch die Darstellung des Täters selbst, wenn man ihr folgen will, spricht dagegen. Denn danach hat v. T. nach abgeklungenem Wutaffekt den durch Mitleid inspirierten, die Zwangslage erwägenden Entschluß gefaßt, die noch Lebende schneller zum Tode zu befördern, und diesen Entschluß durch einen Messerstich und die Umlegung einer allerdings untauglichen Schnur in die Tat umgesetzt. Die bei der Entschlußfassung vorhandene Überlegung hat

1) Über das weitere Moment der Reue cf. Liepmann in Zeitschr. f. d. ges. Strafr.-Wissensch. XXII 72ff.

auch bei der Ausführung obgewaltet, sie hat in Rücksicht gezogen, daß der beigebrachte Stich den Zweck noch nicht schnell genug erreiche und deshalb die Erdrosselung für notwendig erachtet. Immer die Richtigkeit der Einräumungen des v. T. vorausgesetzt, so wird das dem Gnadenstoß innewohnende Moment der Überlegung nicht etwa alteriert durch den angeblich kurz vorher verübten Selbstmordversuch, auch nicht durch eine gewisse Gemütserregung, auch nicht durch den geringen, zur Verfügung stehenden Zeitraum. Die Überlegung als solche ist nämlich nicht notwendig ein 20 Meilen langer Gedanke oder ein monatelanges Philosophieren über Für und Wider einer Handlung. Sie ist lediglich eine Prüfung, ob das Vorhaben richtig, nützlich, möglich, sittlich ist. Die Prüfung kann mehr oder weniger summarisch, oberflächlich oder gründlich sein, schnell oder langsam vor sich gehen. Das Erfordernis einer ruhigen Überlegung besteht nicht, würde auch in unserer übernervösen Zeit nur selten erfüllt werden. Da aber die Überlegung meistens in einen mehr oder weniger ausgedachten Plan ausläuft, dessen Verwirklichung von verschiedenen, vom Willen des Täters unabhängigen Umständen abhängt, und daher stets eine gewisse Zeit bis zur Katastrophe verstreicht, so hat man in dieser längeren Vorbereitungszeit ein sicheres Indiz für die Tatsache der Überlegung gesehen, ohne aber genügend zu bedenken, daß es nicht auf die Überlegung vor der Tat, sondern auf die Überlegung bei der Tat ankommt und die beste Überlegung vorher im Moment der Ausführung zu einem Schatten werden kann.

v. T. hat nun aber den Anfang seines Vorgehens gegen seine Ehefrau verschwiegen. Daß er in einem Zustande von Bewußtlosigkeit gehandelt haben sollte, haben auch die Geschworenen nicht angenommen. Dafür fehlt ja auch jeder Anhalt. Wenn er aber gerade die grausamsten, brutalsten Angriffsakte verschweigt, während er die späteren Tötungsakte zugibt, so hat das sicher seinen Grund darin, daß er mit der Angabe der Wahrheit sich des Mordes hätte schuldig bekennen müssen. Wichtig hierfür sind seine ersten Auslassungen auf der Wache, wo er bestimmt von acht Beilhieben spricht und der eine Brief, worin er bekennt, seiner Frau erschlagen zu haben, weil er es nicht länger mit ihr aushalten könne. Nun aber erst seine Angaben über das Eheleben! Nicht lange nach Eingehung der Ehe verliert er jede Zuneigung zu seiner Frau, einmal verläßt er sie, um sich umzubringen (und nicht zum Mörder zu werden). Er kehrt zurück wegen der Kinder. Jedes kleine Vergnügen wird ihm von seiner Frau aus ökonomischen Gründen vergällt. Besondere Einnahme-

quellen schneidet sie ab. Bei jeder Gelegenheit zankt sie. Geschlechtlich fühlt er sich auch zurückgesetzt. Sein Erbteil ist verbraucht. Durch die Frau gerät er in Abhängigkeit von dem Frl. K. und muß den von ihm angeschafften Hausstand verschreiben. Und dann überlegt er in der Nacht vor der Tat, daß er von seiner Frau „loskommen“ müsse. Alles dies macht zur großen Wahrscheinlichkeit, ja Gewißheit, daß sich während der Jahre in der Seele des v. T. der Haß gegen seine Frau eingewurzelt hat. Dieser Haß hat immer neue, bitterere Nahrung bekommen und schließlich zu dem Entschlusse geführt, daß das Beste ein „Loskommen“ im Wege gewaltsamer Beseitigung sein würde. Der Möglichkeiten des Loskommens gab es ja auch nur zwei: Trennung unter Lebenden durch Verlassen der ehelichen Wohnung unter Anstrengung der Ehescheidungsklage usw. oder Trennung durch Tod. Die erste Möglichkeit konnte für die Überlegung kaum in Betracht kommen, nachdem sie früher schon als unzweckmäßig erkannt war. Als seine Frau am Morgen nicht aufstehen will und gleich schimpft, verläßt v. T. ohne Gegenrede das Schlafzimmer und macht in der Küche Feuer und stellt den Kessel auf. Als die Frau weiterschimpft und gegen ihn beim Betreten des Zimmers tätlich wird, holt er das Beil und bearbeitet sie damit wie ein Schlachter. Er entwickelt eine auffallende Treffsicherheit und Gewandtheit in der Handhabung des Mordinstruments, er schlägt auch mit der stumpfen Seite des Beiles. Dies ist überlegte, mit Wutaffekt untermischte Tat! Dann kommt der angebliche Selbstmordversuch, der real nicht erwiesen ist. Dann folgen die weiteren überlegten Tötungshandlungen. Den Grad des Affektes anlangend, so kann von einer außerordentlichen Heftigkeit, wie sie das Urteil annimmt, mitnichten die Rede sein. Zunächst war die Affektursache keine irreguläre. Denn Schimpf- und Zankworte waren zwischen den Eheleuten an der Tagesordnung. Daß die Schimpfworte inhaltlich besonders schwerwiegend gewesen sein sollten, ist nicht anzunehmen. Die Aufforderung der Frau, die eheliche Wohnung zu verlassen, ist auch nichts Neues gewesen. v. T. hat zunächst noch Feuer gemacht und den Kessel aufgesetzt, also die zweckmäßigen Vorbereitungen zum Kaffeekochen getroffen. Die Frau hat weitergeschimpft. Er ist dann in das Schlafzimmer zurückgekehrt und hat seine Bitte, aufzustehen und ihm Kaffee zu kochen, wiederholt. Die Frau wird tätlich gegen ihn, wie er behauptet, und nun setzt die Tat ein. Er macht also die Milderung des § 213 St.G.B. für sich geltend, wonach Strafermäßigung eintritt, wenn der Täter ohne eigene Schuld durch eine ihm zugefügte Mißhandlung (oder schwere Beleidigung) von dem Getöteten zum Zorne

gereizt und hierdurch auf der Stelle zur Tat hingerissen worden ist. Von allem abgesehen — spricht allerdings der äußere Anschein dafür. Bei Tötungsverbrechen, insonderheit unter Ehegatten — ist aber jeder, auch der geringfügigste Nebenumstand mitzuberücksichtigen und auf seine Relevanz zu prüfen. Hier verändern die Einzelheiten aus der ehelichen Vorgeschichte das Bild. Der Täter brauchte nicht zum Zorne erst gereizt zu werden. Der Zorn, der Unwille, der Überdruß am Zusammenleben waren bereits auf der breiten Grundlage des Hasses vorhanden. Am Abend vor der Tat sind ebenfalls im Schlafzimmer Schimpfworte gefallen. Der Täter hat während der Nacht Überlegungen angestellt, die — sei es direkt, sei es indirekt — gegen die Person seiner Frau gerichtet waren. Das Maß war voll. Er konnte den Zustand nicht mehr aushalten, wollte ihn nicht mehr aushalten. Es bedurfte nur noch eines leisen Anstoßes, um die Befreiungstat zu innervieren. Der Affekt hat daher nur eine untergeordnete, adminikulierende Rolle gespielt. Mit der Erfassung des Beiles beginnt die wabernde Lohe des Hasses emporzuflammen. Die Furie des Hasses leitet die weitere Tat. Um jedes Wiederaufleben unmöglich zu machen, wird zum Messer gegriffen, zum Strick. — Dieser Auffassung wird entgegengehalten werden können, daß v. T. von Natur als friedfertig und ruhig geschildert wird und vorher nie hat Äußerungen fallen lassen, die auf eine beabsichtigte Tötung seiner Frau hindeuten. Beides ist belanglos. Es hat genug von Haß beseelte Mörder gegeben, die ihr grausiges Vorhaben keinem anvertraut, dem Opfer nichts angekündigt haben. Was die Friedfertigkeit betrifft, so vermindert sie als solche allerdings die Reagibilität auf Reize. Bei v. T. ist sie aber im Verhältnis zu seiner Frau mindestens zweifelhaft. Die Annahme des Urteils, daß er stets der passive, duldende Teil gewesen sei, wird durch einzelne Zeugen, die tätlichen Szenen beigewohnt haben, direkt widerlegt. Im übrigen können auch sonst friedliche Männer in der Ehe zu Hyänen werden. v. T. macht äußerlich sogar den Eindruck eines Phlegmatikers. Damit ist aber bei Morduntersuchungen nichts anzufangen. Die Ruhe des äußeren Benehmens kann sehr wohl mit der Zerrissenheit des Gemütslebens vereinigt sein (Holtzendorff, Verbr. d. Mordes usw. S. 252), letztere war bei v. T. gegeben.

Nach Vorstehendem komme ich zu dem Resultat, daß v. T. seine Ehefrau kaltblütig abgeschlachtet hat. Das ihm angekommene Mitleid ist erdichtet. Die angebliche Reue steht in seltsamem Widerspruch zu der bei den angeblichen Selbstmordabsichten an den Tag gelegten Feigheit. Diese Feigheit ist gerade das Charakteristikum des über-

legt handelnden Mörders. Die vermeintliche Rücksicht auf die Kinder ist in keinem seiner Briefe aus dem Gefängnis auch nur mit einem Worte zum Ausdruck gekommen. Das Gewinsel in der Hauptverhandlung war nur Furcht vor der Strafe. Denn mit der Möglichkeit, daß er nur wegen Körperverletzung bestraft werden würde, hat er sicher selbst nicht gerechnet.

Um vollständig zu sein, müßte ich noch kurz erörtern, wie die zweite und dritte Gruppe der Tötungshandlungen zu beurteilen ist, wenn bei der ersten Gruppe das Überwiegen des Affekts, also Totschlag, angenommen wird. Da lehrt die Doktrin, daß bei Beginn der Ausführung vorhandene, im Verlaufe aber durch Affekte oder sonst unterdrückte Überlegung die Feststellung eines Mordes ausschließt (Binding, Grundriß § 7). Berner schränkt dies allerdings auf solche interjektionale oder intermittierende Affekte ein, ohne die es nicht bis zur Vollendung der Tötung gekommen wäre (Lehrbuch 16. A. 501). Darüber aber, wie es zu halten ist, wenn in eine mit Affekt begonnene Tat die Überlegung eingreift, schweigt die Doktrin. Die faktische Möglichkeit solcher Situation verträgt sich sehr wohl mit der natürlichen Erregung, die die Ausführung von selbst mit sich bringt. Für die Beantwortung der Fragen im allgemeinen ist zunächst daran festzuhalten, daß bei der Rastlosigkeit des Ablaufs unserer Vorstellungen, bei der permanenten Gedankenflucht selbstverständlich zur Feststellung eines Mordes nicht Überlegung in jeder Minute gefordert werden kann. Entscheidend kann nur sein, daß Überlegung die Ausführungshandlung leitet, daß diese von jener im wesentlichen beherrscht wird (so auch H. Meyer, Lehrb. 5. A. § 65 u. Entsch. d. R.G. 32, 254). Sodann ist zu beachten, daß das Tötungsverbrechen sich mit der tödlichen Wirkung der Ursache vollendet, mit dem Eintritt des Todes. In unserm Falle ist das geschehen erst nach Beendigung der dritten Gruppe der Tötungshandlungen. Es hätte aber zum Eintritt dieser Wirkung der Tötungshandlungen der zweiten und dritten Gruppe, zum Teil auch der ersten Gruppe nicht bedurft. Die Gruppen stehen daher objektiv in keinem notwendigen Zusammenhang. Subjektiv besteht allerdings ein solcher. Denn es ist nicht anzunehmen, daß die Frau, wenn sie nach den Beilhieben sofort verschieden wäre, noch Gegenstand weiterer Angriffe geworden wäre. Den sämtlichen Akten liegt der einheitliche Entschluß zugrunde, das Opfer unter allen Umständen zunichte zu machen. Vor Beginn der zweiten Gruppe setzt dann aber — hier müssen wir dann der Darstellung des Täters folgen — die Überlegung ein, die weiter dominiert. Die weitere Vollendung steht im Zeichen der Überlegung.

Damit wird die Tat zum Mord. Die erste, obschon die erste Ursache für den Tod setzende Gruppe, verliert ihre strafrechtliche Relevanz.

Das Resultat ist mithin das gleiche wie oben. v. T. war straffällig aus § 211 B.G.B. Eine Begnadigung zu lebenslänglicher Zuchthausstrafe wäre allerdings zu empfehlen gewesen.

(Fortsetzung folgt.)

XVIII.

Ist Alkoholismus eine Ursache der Entartung?

Von

H. Fehlinger, München.

Die Frage, ob der bei Verbrechern ungemein häufige Alkoholismus Entartung verursachen kann, ist auch für den Kriminalisten wichtig und es soll deshalb in diesem „Archiv" versucht werden, sie zu beantworten. Im allgemeinen herrscht die Neigung, sie zu bejahen, sei es, daß erbliche Übertragung elterlicher Erwerbungen auf das Keimplasma, oder eine direkte Schädigung des Keimplasmas durch die Einwirkung von Giften angenommen wird. Manche Naturforscher sind der Meinung, die Umwelt habe einen vorwiegenden Einfluß auf die Bildung der Eigenschaften des Individuums, die während des individuellen Lebens erworbenen Eigenschaften würden auf das Keimplasma übertragen und der Nachkommenschaft vererbt (Lamarckscher Grundsatz). Die Anhänger dieser Theorie stützen sich gewöhnlich auf indirekte Beweise, besonders auf die Schwierigkeit, eine Ursache der Entwicklung der Lebewesen in bestimmten Richtungen herauszufinden, wenn man die erbliche Übertragung elterlicher Erwerbungen als solche ausschließt. Verschiedentlich führten Tierexperimente zu Ergebnissen, die den Lamarckschen Grundsatz zu bestätigen schienen. Auf sie ist an dieser Stelle nicht näher einzugehen, es soll nur betont werden, daß sie sich ohne Ausnahme anders als im Sinne des Lamarckismus ebenfalls erklären lassen. Die „Vererbung von Krankheiten" ist oftmals als Beweis des Lamarckismus hingestellt worden, aber es handelt sich dabei tatsächlich nicht um Vererbung von Krankheiten (funktionellen Störungen), sondern von organischen Mängeln („regressiven Variationen"), die, wenn die Nachkommen denselben Lebensbedingungen ausgesetzt sind wie ihre Eltern, nicht selten zum Auftreten derselben Krankheiten Anlaß geben.

Nach der Lehre Weismanns, die bisher unwiderlegt blieb, ist das der Fortpflanzung dienende („inaktive") Keimplasma nur den quantitativen Veränderungen des Wachstums und der Teilung unter-

worfen. Nur die Anlagen sind vererbbar, die das Keimplasma enthält und die von Keim zu Keim übertragen werden. Die Eigenschaft, die das Individuum während seines Lebens erwirbt, deren Anlage also nicht im Keime enthalten war, kann nicht weiter vererbt werden. Der Ernährung des Keimplasmas wird jedoch von Weismann selbst eine hohe Bedeutung beigelegt und wer seinen Anschauungen beipflichtet, muß zugeben, daß durch äußere Einflüsse, welche auf das Keimplasma wirken, ein indirekter Einfluß auf dasselbe geübt wird, indem die Störung des Gleichgewichts in der Erbsubstanz zur Folge hat, daß bei den aus den Keimen hervorgehenden Individuen gewisse Eigenschaften nicht in der Vollkommenheit ausgebildet sein werden, die für das Gedeihen der Art erforderlich ist. Das unvollkommene Organ wird während des Lebens des Individuums viel mehr Störungen ausgesetzt sein, mit anderen Worten, es wird leichter erkranken, als ein entsprechendes vollkommenes Organ. Welche Einflüsse die Ernährung des Keimplasmas ungünstig betreffen können, steht noch nicht fest. Es ist jedoch ganz gut möglich, daß die bei Alkoholikern meist ungenügende Ernährung zu derartiger regressiver Keimvariation führt. Freilich ist in diesem Fall der Alkoholismus nicht die unmittelbare Entartungsursache.

Neben der indirekten wird eine direkte Beeinflussung der Keime durch äußere Einwirkungen vermutet, so zwar, daß mit der Ernährungsflüssigkeit Gifte in das Keimplasma gelangen. So sagt Dr. Wilh. Schallmayer in der zweiten Auflage seines Buches „Vererbung und Auslese in ihrer soziologischen und politischen Bedeutung“ [1]), daß z. B. Alkohol oder Syphilis nicht nur die Gewebe des Individuums verändern, „wodurch u. a. die wichtigsten Organe, wie Gehirn, Leber, Nieren, Gefäßsystem usw. geschädigt werden, sondern auch die Erbsubstanz wird dadurch geschädigt, nicht selten in solchem Grade, daß sie die Entwicklungsfähigkeit verliert. Bei etwas geringerer Schädigung entwickelt sich zwar nach Befruchtung ein Fötus aus ihr, stirbt aber schon im Mutterleibe ab. Bei noch schwächerer Giftwirkung kann die Schädigung der Erbsubstanz doch noch so groß sein, daß sie bei dem daraus entstehenden Individuum sichtbar wird. In diesen Fällen besteht zwar, entsprechend der Identität des Giftes, das auf den elterlichen Organismus sowie auf die in ihm enthaltene Erbsubstanz eingewirkt hat, natürlich eine gewisse Gleichartigkeit der bei den zwei Generationen wahrnehmbaren Intoxikationserscheinungen, aber Identität ist dadurch ausgeschlossen, daß das Gift an der unentwickelten Erb-

1) Jena 1910. Verlag von Gustav Fischer.

substanz nicht genau dieselben Wirkungen hervorrufen kann, wie an den Geweben und Organen des entwickelten elterlichen Organismus". Bei der spezialisierten Darstellung der „direkten Schädigung der Erbsubstanz" erbringt Dr. Schallmayer jedoch keinen Beweis für seine Auffassung und soweit ich die Literatur kenne, konnte ich auch sonst keinen finden — denn das gemeinsame Auftreten von Entartungszeichen und Alkoholismus in gewissen Familien kann als solcher Beweis unmöglich gelten.

Bei gehöriger Berücksichtigung der neueren Forschungsergebnisse stellt sich die Vermutung, daß Alkoholismus und andere widrige Umgebungsverhältnisse die Entartung hervorrufen, als falsch heraus. Alles weist darauf hin, daß die Umgebung auf den Körper — das „Soma" — eine sehr tiefgreifende Wirkung haben kann, ohne das Keimplasma zu betreffen. Wenn etwa eine Generation unter ärmlichen Verhältnissen aufwächst, so wird infolge davon die Körpergröße und das Körpergewicht unter dem gewöhnlichen zurückbleiben. Bieten sich den Nachkommen wieder bessere Lebensbedingungen dar, so werden sie auch in der Körpergröße und dem Körpergewicht die Eltern übertreffen. Aber ein kleiner Menschenschlag kann durch keinen Wohlstand in einen großen umgewandelt werden.

Man meint oft, daß Alkoholgenuß der Eltern eine geringere Lebensfähigkeit der Kinder zur Folge hat. Aus einem Bericht von Dr. Newsholme über die Kindersterblichkeit in England[1]) ist dagegen ganz zweifellos zu entnehmen, daß in Durham und Northumberland die Kindersterblichkeit bedeutend größer ist als in Südengland, obzwar hier mehr Alkohol konsumiert wird als in den beiden Bergarbeitergrafschaften, die durch weite Ausbreitung der Abstinenz unter ihrer Bevölkerung ausgezeichnet sind. — Ferner zeigen die von Prof. Karl Pearson und Ethel M. Elderton vorgenommenen Untersuchungen, die auf einem ziemlich umfangreichen Material beruhen, daß keine regelmäßige Beziehung zwischen den Trinkgewohnheiten der Eltern einerseits und der physischen Entwicklung, der Intelligenz und dem Gesundheitszustand der Kinder andererseits besteht. Diese beiden Autoren haben auch die gegen ihre Methode und ihre Ergebnisse erhobenen Einwände trefflich zu widerlegen vermocht.[2]) Die Zahl der Beispiele könnte vermehrt werden. Unbrauchbar sind hingegen die

1) Infant and child mortality. London 1910. Wymann & Sons.

2) Elderton and Pearson, A first study of the influence of parental alcoholism on the physique and ability of the offspring. — Dieselben, A second study of the influence of parental alcoholism etc. — Dieselben, Supplement to the memoir entitled „The influence etc." London 1910. Dulau & Co.

mehr oder minder willkürlichen Angaben, welche die Propagandisten der Abstinenzbewegung vorbringen; sie können die Ergebnisse amtlicher und anderer zuverlässiger Erhebungen nicht entkräften.

L. Doncaster bemerkt mit Recht in seinem Buche „Heredity in the Light of Recent Research" (Cambridge 1910, University Press), daß es leicht ist, von Geisteskranken oder mit sonstigen Mängeln behafteten Personen zu sagen, es sei ein so und so großer Prozentsatz ihrer Vorfahren Alkoholiker gewesen und die Geisteskrankheit usw. sei die Folge des Alkoholismus. Aber es ist zuerst zu beweisen, ob nicht Alkoholismus die Folge eines ererbten Nervendefekts ist, der sich in der nächsten Generation wieder als Geisteskrankheit äußert. In der Regel tritt in entarteten Familien nicht ein und derselbe Defekt bei allen ihren Gliedern auf, sondern es ist eine ganze Reihe von Mängeln, die wir an ihnen beobachten können.

Die unbestrittenen Übel des übermäßigen Alkoholgenusses sind zahlreich und offenbar. Man kann sich ohne weiteres mit gesetzgeberischen Maßnahmen zu ihrer Unterdrückung und zur Einschränkung des Alkoholgenusses einverstanden erklären [1]). Doch berechtigt nichts zu dem Schlusse, daß erbliche Entartung zu den üblen Folgen des Alkoholgenusses gehört. Es wäre eine trügerische Hoffnung, von der Beseitigung des Alkohols ein Verschwinden der Entartung zu erwarten, obzwar nicht in Abrede zu stellen ist, daß der Alkoholgenuß häufig dazu führt, die vorhandene Entartung zum Vorschein zu bringen, was von anderen Umgebungseinflüssen in gleicher Weise gilt. Ohne die äußeren Anreize unseres Stadtlebens würden unzählige defekt veranlagte Personen nicht tatsächlich geisteskrank, zu Verbrechern usw. geworden sein; auf dem Lande hätten die meisten davon ihr Leben ruhig beendet, ohne daß es zum Zusammenbruch gekommen wäre.

Wohl die Mehrzahl aller Verbrecher, ob sie Alkoholiker sind oder nicht, ist in irgend einer Weise defekt veranlagt und ihre verbrecherischen Taten sind darauf zurückzuführen. Je mehr diese Ansicht zur Geltung kommt, desto allgemeiner wird anerkannt werden, daß die jetzige Behandlung der Verbrecher ebensowenig entsprechend ist, als wenn mit Geisteskranken in gleicher Weise verfahren würde. Liegt die Ursache des Verbrechens, wie der Geisteskrankheit, in erblichen Defekten, so sind freilich die auf „Besserung" oder „Heilung" gerichteten Bestrebungen aussichtslos und wir stehen einem Problem

1) Eine erhebliche Beschränkung der Trunkenheit würde meines Erachtens die strenge Kontrolle der Schankwirtschaften und das Verbot des langen Offenhaltens an Samstagen und Sonntagen mit sich bringen.

gegenüber, das zu lösen ungeheuer schwer ist, namentlich dann, wenn man (wie der Verfasser) von der vielfach befürworteten künstlichen Zuchtwahl durch gewaltsame Verhinderung der Fortpflanzung als entartet geltender Personen weit mehr Nachteile als Vorteile erwartet. — Alle bisher gemachten nennenswerten Vorschläge für die künstliche Zuchtwahl beim Menschen hat Dr. Schallmayer in seinem vorhin zitierten Buch zusammengestellt (Kapitel 14 und 15). Wer sie aufmerksam studiert, muß von ihrer Unausführbarkeit, namentlich in demokratischen Gemeinwesen, überzeugt werden [1]).

1) Anmerkung des Herausgebers. Ich möchte an die interessanten Ausführungen des Verf. die Frage knüpfen, ob sich die Sache nicht umgekehrt verhält. Daß Verbrechertum und Alkoholismus im engsten Zusammenhange stehen ist zweifellos: es werden Verbrechen infolge von Trunkenheit begangen, der Alkoholiker sinkt auf der schiefen Ebene, auf der er sich bewegt, immer weiter herab und wird Verbrecher und oft genug nehmen wir wahr, daß ein nüchterner Mensch aus irgend welchen Gründen Verbrecher und dann, wohl auch im Konnex zu seinem verbrecherischen Wesen, Trinker wird. Wie traurig es mit der Nachkommenschaft von Alkoholikern steht, ist bekannt genug, diesfalls kann kein Zweifel bestehen, aber es wird, wie eben die Ausführungen des Verf. zeigen, keineswegs allseits zugegeben, daß Alkoholismus verbrecherische Degeneration erzeugt.

Geht man auf diese Frage näher ein, so muß sich die Frage ergeben, ob nicht umgekehrt schon vorhandene Degeneration Alkoholismus und zugleich Verbrecher und mißratene Nachkommenschaft erzeugt? Die Frage, wie Alkoholismus entstehe, ist keineswegs völlig beantwortet; wir wissen, daß Gelegenheit, gewisse Gewerbe, Müßiggang, Misere in wirtschaftlicher, familiärer und sanitärer Richtung und viele andere Momente zur Trunksucht führen, wir müssen aber doch alle diese Anreize nur als auslösende, als Gelegenheitsursachen ansehen, weil viele Menschen, die sich in den ganz gleichen Verhältnissen befinden, eben nicht Trinker werden. Es muß also bei jedem Alkoholisten eine eigentliche Hauptursache und eine auslösende Gelegenheitsursache wirkend gedacht werden. Ist das richtig, so können wir als die Hauptursache, die bei so unzähligen Menschen wirkt, nichts anderes als vorliegende Degeneration ansehen.

Dann müssen wir sagen: Vorhandene Degeneration hat unter Hilfe einer Gelegenheitsursache — die sich wohl tausendfach findet — das Individuum zum Säufer gemacht, dieselbe Degeneration hat aber noch weiter gewirkt: sie hat das Individuum unter Mitwirkung der destruktiven Folgen des Alkohols noch weiter entarten gemacht, sie hat ihn etwa auch Verbrecher werden lassen und seine Nachkommen zu weiter Degenerierten gestaltet.

Dann hätte allerdings nicht der Alkoholismus Entartung und Verbrechen im ersten bis zehnten Gliede veranlaßt, sondern die Entartung den Alkoholismus und unzählige andere böse Folgen. Hans Groß.

XIX.

Zur Geschichte des Kriminalromans.

Von

Dr. **Hans Schneickert,** Berlin.

Wenn die Revue de Droit Pénal et de Criminologie[1]) recht unterrichtet ist, kommen jetzt auch schon die Kriminalromane und Detektivgeschichten auf den Index der Schundliteratur. Das wäre nicht gar so verwunderlich, wenn es sich um eine Literatur auf dem Niveau der Nick Carter-Geschichten und Schauerromane handelte, deren schlechter Einfluß auf unsere Jugend schon in vielen Fällen nachgewiesen wurde. Es soll sich aber um die Kriminalgeschichten des Sherlock Holmes von Conan Doyle handeln, deren Verkauf aus einem bestimmten Anlaß auf den Bahnhöfen der Schweizer Bundesbahnen verboten wurde, wie eine Notiz in der zitierten Revue berichtet. Der direkte Anlaß waren die scheußlichen Mordtaten zweier junger Schweizer auf einem südfranzösischen Meierhof. Es waren die Zeitungen selbst, die eine Ausrottung der jugendverderbenden Lektüre verlangten. In jener Notiz wird auch mit Recht darauf hingewiesen, daß die Zeitungen, wenn sie gerecht sein wollten, sich selbst hätten anklagen müssen, da sie ja täglich ihre Leser mit den ausführlichsten, sogar illustrierten Berichten über jede Mordtat vergiften. Sie haben es aber vorgezogen, ihren Nachbarn anzuklagen, den Feuilletonisten, dem die Schilderung wahrer Mordgeschichten kein Vergnügen macht, sondern für seinen Leserkreis neue erfindet.

„So ist Conan Doyle ein Sühneopfer geworden, man wirft seine Werke auf den Scheiterhaufen der Moral, während unsere Zeitungen fortfahren, das Gift ihrer aufregenden Verbrechensschilderungen, wie tägliches Brot zu verkaufen.“

Mit den suggestiven Verbrechensschilderungen unserer Tageszeitungen wollen wir uns heute hier nicht beschäftigen, sondern wollen die Detektivgeschichten etwas näher beleuchten. Wer behaupten

---

1) Märzheft 1910 S. 296. Verlag F. Larcier, Brüssel.

wollte, daß unsere Kriminalromane und Detektivgeschichten samt und sonders zur Klasse der Schundliteratur zu rechnen wären, der würde unbedingt übers Ziel schießen. Dann müßte er gerade nur die schlechtesten Erzeugnisse auf diesem Gebiete kennen. Daß hier eine gewisse Überproduktion und eine scharf zu verurteilende Nachahmungssucht unter den Schriftstellern herrscht, müssen wir besonders hervorheben; ebenso die Tatsache, daß die Entschuldigung jugendlicher Übeltäter mit einer gewissen Vorliebe auf das Konto der verschlungenen Detektivgeschichten geschoben wird. Die kriminalpsychologische Notwendigkeit des Milderungsgrundes verlangt ein gewisses Etwas, dem die Rolle des allein schuldigen Sündenbockes glaubhaft überwiesen werden kann: Ist der Verbrecher noch jung, so ist es die Schundlektüre, ist er alt, so sind es die vererbten Sünden seiner Väter. Nun haben wir selbst früher doch auch Indianer- und andere Räubergeschichten gelesen, ohne daß wir dem Nachahmungstrieb unterlegen sind: also duo quum faciunt idem, non est idem! Ebenso wenig man durch ein Verbot des Waffentragens den Mord verhindern kann, ebenso wenig durch das Verbot der suggestiven Verbrecherlektüre.

Während also die meisten, dem augenblicklichen Sensationsbedürfnis entspringenden Produkte von Leuten, die vermöge eines eigenartigen Zusammentreffens von kriminalistischer Lebenserfahrung und Dichterdrang sich zu Autoren entwickeln, recht mittelmäßig sind, in ethischer und literarischer Hinsicht zum großen Teil sogar unter Null stehen, haben die von hervorragenden, gut geschulten Fachleuten oder besonders begabten Autoren verfaßten Kriminalromane und Novellen zumeist einen bleibenden Wert. Sie sind vom Standpunkt der rächenden Gerechtigkeit aus verfaßt, nicht aber wie z. T. jene vom Standpunkt des verherrlichten Verbrecherhelden. Sie regen die Phantasie der die Verbrecher Verfolgenden an, wecken ihre Kombinationsgabe und entdecken ihnen tausenderlei Lösungsmöglichkeiten, wie sie sich nur der zugleich kluge und erfahrene Kriminalist ausdenken kann. Der erdichtete Kriminalfall unterscheidet sich in der Regel dadurch vom Kriminalfall der Wirklichkeit, daß er sicherer und schneller enthüllt wird. Dem Ideal-Kriminalisten des Dichters machen menschliche Schwächen und Irrtümer bei seinen Nachforschungen keine Sorgen, da er ja viel schlauer sein muß als gewöhnliche Detektive und immer gleich die richtige Spur entdeckt. Für den, der diese notwendigen künstlichen Differenzen nicht falsch versteht, bleibt immer noch ein positives lehrreiches Material übrig.

Der Kriminalroman hat eine ganz eigenartige Entwickelung durchgemacht. Seine Entstehung reicht bis zum Beginn des 19. Jahr-

hunderts zurück. Schon im Jahre 1800 erschien ein dreibändiges Werk „Kriminalgeschichten“ von Spieß. Auch die Werke eines unserer meistgelesenen Schriftsteller, E. Th. A. Hoffmann (1776—1822), enthalten eine Fülle von Kriminalmotiven, die besonders auf französische Schriftsteller von nachhaltigem Einfluß waren. Viele Schriftsteller entlehnten ihre Motive einer groß angelegten Sammlung wirklicher Kriminalfälle des In- und Auslandes dem von Jul. Eduard Hitzig (1780—1849) und Wilh. Häring (1798—1871) herausgegebenen „Neuen Pitaval“, von dem in den Jahren 1842—1864 35 Bände erschienen sind. Die von Vollert fortgesetzte neue Serie umfaßt 21 Bände. Schließlich möchte ich noch auf einige deutsche, fast vergessene Verfasser guter Kriminalgeschichten aufmerksam machen, so auf J. D. Hubertus Temme[1]), der unter dem Pseudonym H. Stahl in den Jahren 1858—1863 14 Bände Kriminalnovellen veröffentlicht hat. Sein Beruf und sein wechselvolles Lebensschicksal haben ihn zur literarischen Bearbeitung interessanter und lehrreicher Kriminalfälle ganz besonders befähigt. Neben ihm verdienen noch erwähnt zu werden: Ewald August König (1833—1888), Adolf Streckfuß (1823—1895), Max Ring (1817—1901) und Philipp Galen (1813—1899).

In Österreich waren die Schriftsteller auf dem Gebiete des Kriminalromans weniger fruchtbar; Adolf Bäuerle (1786—1859) führte dort den Kriminalroman ein.

In Frankreich wirkten die „Mystères de Paris“ (1842—43 10 Bände) von Eugène Sue für die nachfolgende französische Kriminalliteratur bahnbrechend. Ein Jahr später (1844) wurden schon die „Mystères de Londres“ (11 Bände) des Vielschreibers Paul Féval vom Publikum verschlungen. Im Jahre 1867 erschienen Zolas „Mystères de Marseille“ und Brancos „Mysterios de Lisboa“, der bedeutendste portugiesische Kriminalroman. Nun setzt in Frankreich eine ungeheure Überproduktion an „Bandwurmromanen“ ein, die hunderte von Bänden einzelner Schriftsteller erzeugte. So brachte in 27 Jahren P. A. de Ponson du Terrail (1829—1871) etwa 100 Kriminalromane auf den Büchermarkt, unter denen der Typ „Les Rocamboles“, die „Einbrecher im Frack“, allein in 30 Bänden bearbeitet wurde. Guéroults Bandwurmromane „Les Étrangleurs de Paris“ erschienen noch bis vor kurzem im Pariser „Le Matin“.

1) Temme, 1798 in Lette geboren, war 1839 Direktor des Land- und Stadtgerichts Berlin, 1848 Direktor des Oberlandsgerichts Münster; Mitglied der preuß. und deutschen Nationalversammlung, wegen Hochverrats angeklagt und freigesprochen; 1852 Strafrechtsprofessor in Zürich, wo er 1881 starb.

Wenn diese Kriminalromane auch keinen besonderen literarischen Wert haben, so stehen sie doch weit über den deutschen Kolportageromanen der Gegenwart.

In der englisch-amerikanischen Literatur wurde der Kriminalroman von dem Londoner Schriftsteller Wilkie Collins (1824—1889) eingeführt.

Um diese Zeit tritt eine Wendung ein. Während in den bisherigen Kriminalromanen das Verbrechen als solches im Mittelpunkt steht und mit einer unvermeidlichen Liebesgeschichte untrennbar verknüpft ist, sehen wir in den jetzt auftauchenden Detektivgeschichten das Verbrechen nur als Ausgangspunkt, und den Kampf zwischen Detektiv und Verbrecher als den Mittelpunkt der Erzählung. Dieses Verdienst, den Kriminalroman auf eine höhere sittliche Stufe gestellt zu haben, hat sich der amerikanische Schriftsteller Edgar Allan Poe (1809—1849) erworben, der mit seinem hervorragend begabten Detektiven August Dupin wiederum den Franzosen vorbildlich war. Emil Gaboriau (1835—1873) schuf danach seinen Meister Monsieur Lecoq, die Amerikanerin Anna Katharina Green ihren Detektiv Gryce [1]) und schließlich Conan Doyle seinen Sherlock Holmes, der an Begabung und Findigkeit kaum noch zu übertreffen ist.

Weit davon entfernt, der Schundliteratur das Wort zu reden, müssen wir aber auf das Lächerliche überspannter Maßnahmen hinweisen, wie sie ein Verbot der Kriminalromane und -Novellen von Conan Doyle darstellen. Sehen wir uns den Vater des Sherlock Holmes, des berühmtesten aller Detektivs, doch einmal näher an.

Sir Arthur Conan Doyle, ein irländischer Arzt in den besten Mannesjahren, lebt auf seiner Besitzung Crowborough in Sussex. Ein Spezialkorrespondent einer großen Berliner Tageszeitung hat diesen legendären Mann kürzlich interviewt und weiß von ihm folgendes zu berichten: Doyle, der den Rekord der raschen Berühmtheit geschlagen hat, ist von seinen Erfolgen so wenig gesättigt, daß er sich das Schattendasein seiner Werke zu Herzen nimmt. Nur ein Bruchteil seines schriftstellerischen Wirkens ist zu allgemeiner Kenntnis gelangt,

---

1) Gryce hatte in Amerika eine Popularität erlangt wie jetzt bei uns Sherlock Holmes. Bei aller literarischen Vornehmheit der Greenschen Romane ist es aber der Verfasserin nicht gelungen, ihrem Helden die verblüffende Logik und Schlagfertigkeit eines Sherlock Holmes zu verleihen. Eine oft langweilige Breitspurigkeit haftet ihren Werken an; sie sind im Verlag von Lutz (Stuttgart) als „Detektiv Gryce-Serie“ jetzt ebenfalls in illustrierter Ausgabe (6 Bände) erschienen; durch die Illustrierung sind sie in der Tat etwas schmackhafter geworden. (Der Band kostet 2,50 Mk., geb. 3,50 Mk.)

seine Detektivgeschichten. In erster Linie interessierte ihn die Kongofrage; die Kongogreuel und ihre Kritik veröffentlichte er in seinem Buch „The Crime of the Congo", das kürzlich auch in deutscher Sprache erschienen ist. Noch in einer anderen öffentlichen Angelegenheit ergriff er das Wort und erwirkte die Begnadigung eines parsischen Rechtsanwalts, der unter der Anklage, eine barbarische Verstümmlung vorgenommen zu haben, ungerechterweise verhaftet worden war. Es war eine absurde Affäre, es war eine Dreyfusaffäre durch Beamte aufgebauscht, die ihren Irrtum nicht zugeben wollten.

Etwa im Jahre 1880 wandte er sich dem Kriminalroman zu. Er sei oft nach dem Vorbilde seines Detektivhelden Sherlock Holmes gefragt worden; einem Polizeibeamten von diesen Fähigkeiten sei er im Leben nicht begegnet, aber ein Modell habe er doch gehabt in der Person eines Professors Bell, den er während seiner Studienzeit in Edinburgh als verblüffenden Diagnostiker kennen gelernt habe. Ohne den Patienten zu untersuchen, habe dieser auf den ersten Blick die geringsten Details an den Händen, im Gesicht und an der Kleidung beobachtet. Noch überraschender seien dann die auf solchen Beobachtungen aufgebauten Kombinationen gewesen, die mit logischer Schärfe auf die wahre Krankheitsursache hindeuten. Das war das Urbild des Sherlock Holmes.

Diesem mehr authentischen Bericht widerspricht eine Mitteilung, die im Juli vorigen Jahres bei dem Tode des besten Detektivs von Scottland Yard, der Londoner Kriminalpolizei, des 49jährigen Philipp Beague, durch die Zeitungen ging. Beague, ein Autodidakt, sei der tüchtigste Mann der Detektivabteilung gewesen, durch ihn seien im Verlaufe der letzten 25 Jahre beinahe alle großen Verbrecher entdeckt worden; er sei das Urbild des Sherlock Holmes gewesen.

Doyles Sherlock Holmes ist aber ein Phantasieheld, dem das Recht zusteht, alle Detektive der Welt zu übertreffen.

Eine Reihe von Werken hat Doyle der napoleonischen Epoche gewidmet. In seinem Buch: „Die Abenteuer des Brigadiers Gerard"[1]) hat er ein lebensvolles Urbild des napoleonischen Offiziers geschaffen. Ein weiteres, diesem Zyklus angehörendes Werk „Rodney Stone" schildert ein englisches Sittenbild aus jener Zeit. Auch eine „Geschichte des Burenkrieges", ferner Erzählungen aus dem Zeitalter Ludwigs XIV., ein Band Gedichte und eine Sammlung von kritischen Aufsätzen entstammt dem rührigen Detektivschriftsteller, der sich neuerdings sogar auch der dramatischen Kunst zugewendet hat. Drei

1) Verlag Robert Lutz, Stuttgart.

Stücke, die dem Stoff der Sherlock Holmes-Serie entnommen sind, hat er bis jetzt zur Aufführung gebracht; doch sollen die deutschen Bühnenbearbeitungen seiner Sherlock Holmes-Abenteuer seinen Intentionen durchaus nicht entsprechen.

Ein Mann, der so vielseitig und so hoch gebildet ist, wie der Verfasser der „Abenteuer des Sherlock Holmes", schreibt keine Schundlektüre. Seine Werke, nicht zuletzt seine Detektivgeschichten, verdienen, wenn auch keine Bewunderung, so doch Hochachtung, da sie zu ernst und gewissenhaft geschrieben sind, als daß sie zu der jugendverderbenden Literatur gezählt werden könnten. Daß die großen Erfolge der Original-Sherlock Holmes-Serie viele unwürdige Nachäffer gezeitigt hat, die allerdings eher in jene Kategorie gehören, kann doch dem Schöpfer des Original-Detektivhelden nicht zum Vorwurf gemacht werden.

Daß die Detektivromane und -Novellen sogar für den praktischen Kriminalisten sehr anregend geschrieben sind, beweist eine gerichtsmedizinische Studie: „L'oeuvre de Conan Doyle et la Police Scientifique au XXme Siècle" [1]) von Dr. J. Bercher, der in ernsten Betrachtungen die Untersuchungsmethoden Sherlock Holmes' vom Standpunkt des praktischen Kriminalisten aus würdigte [2]). Sehen wir uns die Sherlock Holmes-Serie etwas genauer an, so können wir den anregend, ja, spannend geschriebenen Detektiverzählungen einen literarischen Wert nicht absprechen.

Conan Doyle hat diesen Londoner Privatdetektiven Sherlock Holmes geschaffen, gewissermaßen als die letzte Instanz in den schwierigsten und verwickeltsten Kriminalfällen. Alles was zur Aufklärung eines Verbrechens, bei Verfolgung von Verbrechensspuren von kriminalistischer Bedeutung sein kann, hat der scharfsinnige und erfindungsreiche Verfasser ganz meisterhaft verwertet, wie Finger-, Fuß- und Radspuren, rätselhafte Inschriften und Briefe, Geheimschriften, Blut-, Asche-, Parfümspuren, kurzum alle typischen Kleinigkeiten, an die ein moderner Kriminalist bei seiner Arbeit denken muß. Seine erfolgreichste Entdeckungsmethode ist die Deduktion und Analyse, die „logische Schlußfolgerung", zu der jeder Gegenstand, jeder noch so geringe Tatbestand den Kriminalisten anregen muß. So läßt Doyle seinen Helden an einer Stelle folgendes kriminalistische Glaubensbekenntnis ablegen:

---

1) Verlag A. Maloine, Paris (1906).

2) Eine ähnliche Broschüre ist in den „Grenzfragen der Literatur und Medizin" erschienen unter dem Titel: „Der Kriminalroman. Eine literarische und forensisch-medizinische Studie" von Alfred Lichtenstein. (München 1908.)

„Das Leben ist eine große, gegliederte Kette von Ursachen und Wirkungen; an einem einzigen Glied läßt sich das Wesen des Ganzen erkennen. Wie jede andere Wissenschaft, so fordert auch das Studium der Deduktion und Analyse viel Ausdauer und Geduld; ein kurzes Menschendasein genügt nicht, um es darin zur höchsten Vollkommenheit zu bringen. Der Anfänger wird immer gut tun, ehe er sich an die Lösung hoher geistiger und sittlicher Probleme wagt, welche die größten Schwierigkeiten bieten, sich auf einfachere Arbeiten zu beschränken. Zur Übung möge er zum Beispiel bei der flüchtigen Begegnung mit einem Unbekannten den Versuch machen, auf den ersten Blick die Lebensgeschichte und Berufsart des Menschen zu bestimmen. Das schärft die Beobachtungsgabe, und man lernt dabei richtig sehen und unterscheiden. An den Fingernägeln, dem Rockärmel, den Manschetten, den Stiefeln, der Hosenknien, der Hornhaut am Daumen und Zeigefinger, dem Gesichtsausdruck und vielem andern läßt sich die tägliche Beschäftigung eines Menschen deutlich erkennen. Daß ein urteilsfähiger Forscher, der die verschiedenen Anzeichen zu vereinigen weiß, nicht zu einem richtigen Schluß gelangen sollte, ist einfach undenkbar."

Und weiter an einer andern Stelle:

„Der vollendete Denker müßte eigentlich imstande sein, an der Hand einer einzigen Tatsache, welche ihm in allen ihren Beziehungen klar geworden ist, sowohl die Begebenheiten, die daraus folgten, als auch diejenigen, welche vorausgingen, zu ermitteln, genau so, wie Cuvier den Bau eines ganzen Tieres bei der Betrachtung eines einzigen Knochens festzustellen vermochte. Wir sind uns noch viel zu wenig bewußt, was wir alles durch bloße Geistesarbeit erreichen können. Mit Hilfe des Studiums vermag man Probleme zu lösen, an welchen diejenigen verzweifeln, die die Lösung nur vermittelst ihrer fünf Sinne zu finden trachten. Der Höhepunkt der Kunst läßt sich jedoch nur erreichen, wenn der Forscher es versteht, alle Fakta zu benutzen, die zu seiner Kenntnis gelangen. Das hat aber ein so universelles Wissen zur Voraussetzung, wie es selbst in unsrer Zeit freier und allgemeiner Bildung nur wenigen zugänglich ist . . . ."

Doyles Detektivgeschichten, die nirgends etwas Anstößiges oder gar Sittenverderbendes enthalten, sind in neun illustrierten Bänden im Verlag von Robert Lutz in Stuttgart erschienen und zählen auf alle Fälle zu den besten Werken auf diesem Gebiet.

Haben wir bei der ersten Periode der Kriminalromane die ausführliche Schilderung des Verbrechens selbst und bei der zweiten Periode die Tätigkeit des Detektivs als schriftstellerische Motive

kennen gelernt, so bliebe als dritte Periode noch die Darstellung des Verbrechers bei der Arbeit übrig. Und in der Tat ist uns auch diese, vom Standpunkt der Verbrechenssuggestion sehr problematische, ja heikle Kriminalliteratur nicht erspart geblieben. Hier war der Schriftsteller Hornung mit „Raffles", seinem „Einbrecher aus Passion" bahnbrechend. Ihm folgten weitere Darsteller des „Verbrechers im Frack" und schließlich der neuzeitliche Franzose Maurice Leblanc, der die bekannte Figur „Arsène Lupin" geschaffen. Aber auch der „Salonverbrecher" hat seine Vorgänger, namentlich im „Rocambole" des Ponson du Terrail.

Eine umfassende „Geschichte des Kriminalromans" gibt es bis heute noch nicht; doch liegt eine kleine Broschüre „Beiträge zur Geschichte des Kriminalromans" vor, ein „Wegweiser durch die Kriminalliteratur der Vergangenheit und Gegenwart" von Dr. Arthur Schimmelpfennig[1]). Diese Schrift, der einige der obigen Daten entnommen sind, orientiert vorzüglich über die vorliegende Kriminalliteratur des In- und Auslandes.

1) Verlag von Moewig & Höffner, Dresden und Leipzig. 16 Seiten, 30 Pf. Auch dieser Verlag hat es sich zur Aufgabe gemacht, gute Kriminalromane aller Nationen in deutscher Bearbeitung zu verbreiten.

XX.

Entgegnung.

Von
Dr. Adolf Grabowsky.

Herr Dr. Kurt Hiller tritt in Band 37 dieses Archivs auf vollen 25 Seiten meinem ebenfalls in dieser Zeitschrift veröffentlichten überhaupt nur 29 Seiten umfassenden Aufsatz „Das Recht über sich selbst" entgegen. Leider besteht der größte Teil der Hillerschen Ausführungen aus persönlichen Angriffen, die teils witzig, teils ironisch sein sollen. Auf mich haben diese Angriffe freilich ganz anders gewirkt. Gegen diesen Teil der Hillerschen Polemik mich zu wenden, wird man mir nicht gut zumuten, ich müßte dann auf der literarischen Leiter allzu tief hinunter steigen. Meinen Herrn Kritiker, der sonst so antihistorisch tut, hat hier seine Modernität verlassen: er gerät in den Ton der Professorenkämpfe des 17. Jahrhunderts. Aber auch sachlich ist die Ausbeute so dürftig, daß sich eine längere Darlegung wirklich nicht lohnt, um so weniger, als ich schon in meinem Aufsatz erklärt habe, daß ich mir Hillers Buch „Das Recht über sich selbst" nicht seines Wertes wegen vornehme, sondern nur als Paradigma für eine bestimmte Richtung.

Hiller dreht sich auch jetzt wieder in seinem rationalistischen Kreise. Und das Schönste ist, daß er seine Behauptungen meist als Selbstverständlichkeiten vorführt. So ist der Radbruchsche Satz „Das Seinsollende läßt sich nimmermehr aus dem Seienden ableiten" nach ihm für jeden, der zu denken vermag, eine „Selbstverständlichkeit". Für mich ist das Gegenteil davon selbstverständlich — so scheiden sich die Geister! Für mich lebt die reine Vernunft, die ohne Verbindungsfäden ist mit dem Vergangenen, ganz in der leeren Luft. Diese Rationalisten, die stolz sind auf ihre Modernität, sind in Wirklichkeit von einer längst vergangenen Weltanschauung benebelt. Für sie gibt es auf Grund ihrer Vernunft noch etwas „Gutes" und „Schlechtes", etwas „Richtiges" und „Falsches". Von hier aus nimmt auch die naive Lehre des

„freien Rechts“ ihren Ausgang. Gott erhalte den Herren ihre Kindlichkeit!

Obwohl die himmlische Einfalt dieser Bewegung sie eigentlich von selbst richtet, wird es doch einmal nötig sein, in geschlossener Darstellung gegen diese Sekte aufzutreten, gegen die gesamte Sekte, nicht gegen Hiller allein, der doch nur einer der kleinen Götter ist. Wenn mir nichts dazwischen kommt, wird meine nächste Arbeit — und sie wird an Eindringlichkeit nichts vermissen lassen — sich gegen den juristischen Rationalismus und die Freirechtsschule wenden. Bis dahin bitte ich noch um einige Geduld.

Weiß sich jemand gar nicht mehr zu helfen, so mäkelt er bekanntlich am Stil. Auch Hiller bildet von diesem lange feststehenden Satz keine Ausnahme. Er macht zum Schluß seines Artikels noch einige Vorstöße gegen ein paar Wendungen, die ich gebraucht habe. Aber warum soll ich z. B. nicht „das Moralische unter den Tisch fallen lassen“, da doch Hiller die ganze Logik unter den Tisch fallen läßt?

Für diesmal also möchte ich mich empfehlen, und ich will nur noch — meine Abneigung gegen Zitate bezwingend — zwei Männer zu Worte kommen lassen. Der eine ist ein Philosoph (und Hiller schätzt ja angeblich die Philosophen), der andere ein Dichter, gegen den freilich Hiller, der Rationalist, eine intensive Abneigung empfinden muß.

Dilthey sagt im „Archiv für die Geschichte der Philosophie“ (Band VI, S. 89): „Eben dies sollen wir von der Geschichte lernen, wie der Mensch auch in seinen tiefsten Bezügen ahnungslos doch, wie von Wänden, von den geschichtlichen Bedingungen, unter denen er lebt, umschlossen ist.“

Und Rainer Maria Rilke meint in dem wunderschönen Buch, das sich „Die Aufzeichnungen des Malte Laurids Brigge“ nennt: „Ist es möglich, daß man jeden einzelnen erinnern müßte, er sei ja aus allen Früheren entstanden, wüßte es also und sollte sich nichts einreden lassen von den anderen, die anderes wüßten? — Ja es ist möglich.“

Daß es möglich ist, sieht man an meinem Herrn Kritiker.

XXI.

Mord oder Unfall?

Ein Sieg der Lüge.

Beitrag zur Psychologie des Kindermordes.

Von

Landrichter Dr. **Voss**, Hamburg.

Am 13. Juni 1907 morgens 6 1/2 Uhr wurde im Hafen von Hamburg im Zollkanal beim Johannisbollwerk die Leiche eines etwa 3 Jahre alten Kindes weiblichen Geschlechts treibend aufgefischt und dem Hafenkrankenhause überliefert. Da sie mit Stricken fest umschnürt und mit einem eisernen Schraubstocke beschwert war, erfolgte wegen Verdachts eines Verbrechens die Sektion.

Aus dem Protokoll sind folgende Punkte hervorzuheben:

3. Der übrige Teil der Leiche (außer Kopf und Unterschenkel) ist mit einem dicken Tuche bedeckt, das durch dicke Stricke fest um den Körper geschnürt ist, so fest, daß die Arme fest an die Brust gedrückt sind. In der Gegend des Bauches liegt ein auch durch die Stricke mit umschnürter Schraubstock. Bei Lösung der Stricke bemerkt man, daß sie durch gewöhnliche Knoten geknüpft sind. Der eine dicke Strick (sog. Pferdestrick, 2,35 m lang, vierkardeelig, oben 15 mm, unten 7 mm im Durchmesser, sich allmählich verjüngend) zeigt an seinem freien Ende eine Öse, durch die das andere Ende hindurchgezogen ist. (Der dünne Strick ist dreikardeelig, 2,70 m lang und 5 mm im Durchmesser). Nach Entfernung des Tuches erkennt man, daß es aus 2 Stücken besteht. Diese Stücke sind Baumwolle mit roten, blauen, braunen und gelblichen Streifen durchzogen und vielfach durchlöchert. Der Schraubstock (aus Eisenguß, ziemlich neu, 16 cm lang, 6 1/2 cm Backenbreite mit je 3 Körnerpunkten an der linken Backenstirnseite) wiegt 1 Kilo 920 Gramm.

4. Die Leiche ist mit einem leinenen und einem wollenen Hemd bekleidet. Dies ist hinten im Nacken durch 2 Bänder in gewöhnlicher Weise zugeknotet. Namensbezeichnungen fehlen.

8. Äußere Verletzungsspuren an der Leiche sind nicht zu sehen.

14. Auf der Zunge und in der Rachenhöhle liegen schmale, längliche Speisereste — wahrscheinlich Schneidebohnen. Am Kehlkopfeingang liegt eine kleine Muschel, in der Speiseröhre ein kleiner weicher Speiserest.

16. In der Luftröhre finden sich einzeln kleine Brocken von weicher Konsistenz, die sich mikroskopisch als Speisereste erweisen.

Im übrigen wurde vorgeschrittene Fäulnis konstatiert. Resultat:

Die Sektion hat keine bestimmte Totesursache ergeben, ebenso hat sich nicht feststellen lassen, ob das Kind lebend oder tot ins Wasser gekommen ist.

Die mikroskopische Untersuchung des Mageninhaltes und des Preßsaftes der Lungen ergab

1. Im Mageninhalt finden sich neben Nahrungsresten vegetabilischer Herkunft auch solche animalischer Herkunft. Es fehlen Algen, Diatomaceen und sonstige Stoffe, die im Flußwasser vorzukommen pflegen.

2. Das Sediment der zentrifugierten Flüssigkeit aus den rechten Unter-, Mittel- und Oberlappen sowie dem linken Unterlappen der Lunge enthält spärliche Fremdkörper, nämlich einige Pflanzenzellen und vereinzelte Muskelfasern. Jene, offenbar aus den feineren Bronchien stammend, gleichen in der Struktur den im Mageninhalt angetroffenen Vegetabilien.

Planktonorganismen fehlen vollkommen.

Die Untersuchung einer am 15. Mai 1907 der Elbe an den St. Pauli Landungsbrücken entnommenen Wasserprobe brachte beim Zentrifugieren einen reichlichen, dicken, grünen Bodensatz zu Tage, der eine Unzahl von Einzelindividuen des Phytoplanktons aufwies und einen großen, für das Elbwasser charakteristischen Artenreichtum kleinster Pflanzen erkennen ließ. Die schwache Vergrößerung eines Tropfens macht viele Algen und Diatomaceen sichtbar.

Gutachten: Das Flußwasser der Entnahmestelle ist so planktonreich, daß mikroskopische Pflanzen in den Lungen bzw. im Mageninhalt des Kindes hätten aufgefunden werden müssen, auch wenn nur wenige Tropfen eingedrungen wären. Der Fäulnisgrad der Leiche hätte deren Nachweisbarkeit bei der großen Widerstandsfähigkeit der Algen und Diatomaceen nicht beeinträchtigt. Da sowohl im Mageninhalt wie in den Lungenlappen die Formelemente des Flußwassers fehlen, das Kind also Flußwasser weder verschluckt nach aspiriert hat, ist anzunehmen, daß es als Leiche ins Wasser gekommen ist. —

Zur Ermittelung der Identität der Leiche erließ die Polizeibehörde am 23. Mai 1907 eine ausführliche Bekanntmachung, die an 83 für die Stromgebiete der Elbe und Oder nebst Nebenflüssen in Betracht kommende Behörden übermittelt wurde. Da nichts darauf verlautete, in Hamburg und Umgegend ein solches Kind als vermißt nicht gemeldet war, auch die Recherchen nach dem Lieferanten bzw. Eigentümer des Schraubstockes ohne Ergebnis blieben, so wurde das Verfahren am 6. August 1909 von der Staatsanwaltschaft eingestellt. Die beschlagnahmten Stücke wurden der Polizei zur Vernichtung (!) übersandt.

Da brachte ein Scheidungsprozeß Licht in das Dunkel. Am 18. September 1909 übergab die Witwe Ander in Mainz dem Krim.-Schutzm. Schneider die Abschriften zweier Briefe von einem gewissen Albertus Schraba und teilte mit, der Maschinist Cornelius Hulst, ihr Einlogierer, der sie, sobald er geschieden, heiraten wolle, habe sich, um den Verbleib seiner Frau festzustellen, an seine Eltern und seinen Freund Schraba in Holland gewandt. Diese hätten ihm mitgeteilt, sein Frau wäre in Hamburg und hätte dort wahrscheinlich ihr Kind ertränkt, das sei vermutlich das in Hamburg im Jahre 1907 aufgefischte, mit einem Schraubstock beschwerte Kind gewesen. Die übereichten Briefe datieren aus Halfweg d. 15. 8. 09 und Santpoort d. 15. 9. 09. Der Verfasser bietet sich darin als Belastungszeuge an. Hulst bestätigte die Angaben der Ander, es handle sich um sein am 15. 4. 1904 in Holland geborenes Kind Pieternella Draaisma, er habe sich im Jahre 1906 von seiner Frau getrennt. Damals habe diese einen ihm gehörigen Schraubstock mitgenommen. Die Originale der Briefe von Schraba seien im Besitz des die Ehescheidungsklage betreibenden Anwalts.

Nunmehr wurde der (zufällig noch nicht vernichtete) Schraubstock von Hamburg aus eingefordert. Der Beamte ließ sich von Hulst den seinigen, ohne den Hamburger vorzuzeigen, genauer beschreiben. Die Gewichtsangabe differierte etwa um ½ Pfund. Die Frage nach etwaigen Fabrikzeichen oder „Punkten“ verneinte H. Darauf zeigte der Beamte ihm einen anderen Schraubstock. Hulst erklärte, ihn nicht zu kennen. Nunmehr legte er ihm den Hamburger Schraubstock vor. Hulst nahm ihn in die Hand, betrachtete ihn genau und wandte ihn um. Da wurde er plötzlich betroffen und sagte nach einer Weile, als ob er sich hätte erst fassen müssen, mit erregter, mühsamer Stimme, der Schraubstock sei der seinige, er erkenne ihn bestimmt an den Vertiefungen wieder, die kein Fabrikzeichen, sondern mit einem spitzen Eisen von ihm selbst zum Zeitver-

treib eingeschlagen seien (sog. „Körnerschlager“). Der Beamte gewann den bestimmten Eindruck, daß bei Hulst in der Wiedererkennung kein Irrtum vorlag. Hulst äußerte darauf, wenn das Kind umgebracht wäre, dann habe er nicht nur auf seine Frau, sondern auch auf deren Liebhaber Albertus Bertog Verdacht, der mit ihr zusammengewohnt habe. Die Ehefrau des Schiffsrestaurateurs vom Dampfer „Moltke“, auf dem Bertog als Matrose zwischen Mainz und Rotterdam gefahren habe, habe ihm auch vor längerer Zeit mitgeteilt, Bertog und seine Frau, die in Rotterdam zusammenlebten, hätten sein Kind in einen Koffer getan und es so ersticken lassen wollen. Als Mitwisser könne auch der Bruder seiner Frau, Gerrit Draaisma, in Frage kommen.

Die Nachfrage des Hulst bei den holländischen Behörden ergab u. a., daß seine Ehefrau mit einem gewissen Klaas Klaveren in Franecker zusammengelebt hatte und dann nach Deutschland verzogen war. Eine spätere Auskunft v. 25. Nov. 1909 besagte, daß Klaveren in Essen wohne.

Dort wurde ermittelt, daß allerdings Klaveren mit einer Frau Hulst geb. Draaisma als Haushälterin in der Humboldtstraße gewohnt hatte, in der Nacht zum 4. Dezember 1909 aber heimlich verschwunden war. Die Hulst hatte den Nachbarn erzählt, sie wolle nach Holland fahren, dort ihre Niederkunft abwarten und dann zurückkehren. Dies war indes offenbar unwahr, denn auf den Bahnhöfen waren keine Möbel oder sonstige Sachen nach Holland aufgegeben worden. Es stellte sich heraus, daß das Paar nach dem in der Nähe liegenden Gladbeck verzogen war. Dort wohnte die Schwester der Hulst, die an den Bergmann Gerrit van Hoof verheiratet war. Sie sowohl wie ihre auch dort angetroffene Mutter wollten indes die Wohnung des Klaveren nicht angeben können. Als der Bergmann nach Hause kam und befragt wurde, war er sehr unsicher und wollte mit der Sprache nicht heraus. Erst als ihm bedeutet wurde, es handle sich um die Feststellung der Pension des Klaveren, gab er dessen Wohnung an.

Krim.-Kommissar Wennrich begab sich in Begleitung von 2 Krim.-Beamten dorthin. Die Frau Hulst wollte gerade die Wohnung verlassen, um — wie sie sagte — Verwandte zu besuchen. Sie wurde veranlaßt, in die Wohnung zurückzugehen, und einem etwa 3stündigen Verhöre unterzogen. Auf die unvermittelte Frage nach dem Verbleib ihres Kindes Pieternella malten sich Bestürzung und Schrecken in ihrem Gesicht, sie mußte sich schnell setzen und war zunächst sprachlos. Dann aber fand sie Worte und sagte, das Kind wäre gut unter-

gebracht bei Verwandten in Amerika. Die Antwort auf die Frage nach Namen und Adresse der Verwandten blieb sie aber schuldig und wurde sehr verlegen. Weiter gefragt, wer denn das Kind fortgebracht habe, begann sie, von ihrem früheren Liebhaber und Kostgänger Bertog zu reden. Sie schilderte ihn als einen braven Menschen, der stets für sie gesorgt und sie auch habe heiraten wollen. Das einzige Hindernis sei ihre Tochter Pieternella gewesen, deren Entfernung er zur Bedingung der Heirat gemacht habe. Sie habe darein gewilligt und eines Tages das Kind einer fein gekleideten Dame, die auf Veranlassung des Bertog zu ihr in die Wohnung in der Erdmannstraße in Altona gekommen sei, nach schweren Seelenkämpfen ausgehändigt. Die Dame und Bertog hätten ihr gesagt, das Kind würde nach Harburg a. E. gebracht. Geburtsurkunde usw. habe sie der Dame nicht mitgegeben, da sie im Stillen die Absicht gehabt habe, das Kind sich später noch einmal „wieder zu klauen". Sie sei dann auch selbst, um sich von dem Unterkommen ihres Kindes zu überzeugen, nach Harburg gefahren, habe es aber nicht finden können.

Von den Beamten zur Wahrheit ermahnt dort unter Vorzeigung der Photographie ihres Kindes mußte sie dann aber bekennen, daß eine Dame überhaupt nicht bei ihr gewesen wäre, daß vielmehr Bertog das Kind allein fortgebracht habe. Bertog habe ihr immer wieder gesagt, er würde sie nur heiraten, wenn s i e das Kind aus der Welt schaffen würde, wolle s i e das aber nicht tun, dann wolle e r es tun. Als sie eines Abends von Hamburg aus an der Elbe entlang in der Richtung nach Altona gegangen wären, sie mit dem Kind auf dem Arm, habe er ihr nach etwa $^1/_2$ Stunde das Kind abgenommen und sie aufgefordert, nach Hause zu gehen. Schweren Herzens sei sie umgekehrt, habe sich aber noch in eine Hausnische gestellt und Bertog weinend nachgesehen. Bertog, der ihr Weinen gehört habe, sei zu ihr gekommen und habe gesagt, sie solle machen, daß sie wegkäme und das Weinen unterlassen. Sie sei dann nach Hause gegangen. Bertog habe ihr später erklärt, das Kind sei gut aufgehoben.

Diese Darstellung modifizierte die Hulst im weiteren Verlaufe des Verhörs dahin, daß B e r t o g a l l e i n mit dem Kinde a u s d e r W o h n u n g gegangen wäre und ihr befohlen hätte, bei Nachfrage zu sagen, eine Dame hätte das Kind fortgeholt. Er sei über 2 Stunden fort gewesen. Nach seiner Rückkehr habe er einen verstörten Eindruck gemacht und ihr zunächst über dem Verbleib des Kindes ausweichende Antworten gegeben. Auf ihr Drängen habe er schließlich erklärt, sie solle ihn in Ruhe lassen, das Kind wäre gut

aufgehoben, sie solle nur froh sein, daß sie das „schitterige“ Kind los wäre. Nach diesen Äußerungen habe sie die Befürchtung gehegt, daß Bertog ihrem Kinde vielleicht etwas angetan haben könne, gleichwohl habe sie aber doch noch an das Leben des Kindes geglaubt.

Aufgefordert, die Kleidung des Kindes zu beschreiben, als Bertog damit fortgegangen sei, nannte die Hulst ebensolche Kleidungsstücke, wie sie bei der Leiche in Hamburg gefunden waren. Bez. des Schraubstockes gab sie an, ein solcher wie der abgebildete sei unter ihrem im Keller lagernden Handwerkszeug gewesen, ihr aber später gestohlen worden. An dem Tage, wo Bertog sich mit dem Kinde entfernt habe, habe sie einen Schraubstock bei ihm nicht gesehen.

Bei ihrer Vernehmung durch den Krim.-Inspektor Meyer brachte sie zunächst wieder die Geschichte mit der Dame vor. Zur Wahrheit ermahnt, äußerte sie: „ick will wahr sin“. In der Erdmannstraße in Altona, wo sie zusammengewohnt hätten, habe Bertog immer mehr auf Beseitigung des Kindes gedrängt mit dem Versprechen, alsdann die Scheidung von ihrem Manne zu betreiben und sie zu heiraten. Sie habe Widerspruch nicht gewagt, da er ein roher, gewalttätiger Mensch gewesen sei, und ihn deshalb, als er eines Abends um 6 Uhr das Kind genommen habe mit den Worten, jetzt bringe er es fort, bis an die Grenze zwischen Hamburg und Altona begleitet. Solange habe sie das Kind auf dem Arm gehabt, dann habe er es ihr abgenommen und sich damit entfernt, sie sollte nach Hause gehen und ihrer Mutter sagen, daß sie ihr Kind bei guten Leuten in Pflege gegeben hätte, die es mit nach Harburg genommen hätten. Sie habe Bertog mit dem Kinde noch in einem Hauseingang stehen sehen. Nach seiner Rückkehr habe er verlangt, daß sie allen Leuten erzählen sollte, das Kind wäre in Harburg. Sie sei auch selbst in Harburg gewesen und habe dort nach ihrem Kinde gefragt, indes umsonst. Namen und Adresse der Leute, die ihr Bertog genannt habe, erinnere sie nicht mehr. Einige Zeit später habe sie auf Geheiß des Bertog allen Leuten sagen müssen, sie hätte einen Brief bekommen, wonach ihr Kind gestorben wäre. Ihre Fragen, wo denn in Wirklichkeit ihr Kind geblieben wäre, habe Bertog nicht beantwortet, er habe nur geäußert, sie sollte froh sein, daß sie das „schitterige“ Kind, das „alte Dreckkind“ los sei, und ihr im übrigen gedroht, sie umzubringen, wenn sie nicht endlich schwiege. Auf seine Veranlassung habe sie eine Wohnung in der Dreierstraße bezogen. Hier habe er sie verlassen und Schiffsdienste genommen.

Auf Vorhalt des äußeren Leichenbefundes erklärte die Hulst, nicht zu wissen, ob die Decken aus ihrer Wohnung stammten, auch

wollte sie solche Stricke nicht besessen haben. Einen Schraubstock wie den abgebildeten z. Zt. der Fortbringung des Kindes besessen zu haben, gab sie zu, sie habe ihn später vermißt. An dem fragl. Abend habe Bertog keinen Schraubstock bei sich gehabt. Schneidebohnen hätten sie häufiger gegessen, ob gerade an diesem Tage, wisse sie nicht. Die Möglichkeit, daß Bertog das Kind umgebracht habe, stritt sie nicht ab.

Am 5. Dezember 1909 meldete sich Klaveren bei der Polizei und brachte vor, er habe sich des genaueren erkundigt, die Hulst habe ihr Kind damals der Schwester der Frau van Hoof, einer Frau Nothhausen, die mit Bertog im Konkubinat gelebt habe, vertragsmäßig in Pflege gegeben. Diese N. sei später mit dem Kinde nach Harburg verzogen und habe von dort aus die überreichte Postkarte gesandt. Sie oder Bertog hätten jedenfalls das Kind umgebracht, Bertog sei schwer vorbestraft und habe dem Hulst in Ottensen die ihrem Ehemanne gehörigen Schlosserwerkzeuge und einen Schraubstock gestohlen.

Die Postkarte enthält auf der Rückseite eine farbige Ansicht der Wilstorferstraße in Harburg und trägt die Adresse: „Herrn G. van Hoof Altona, Gr. Papageistraße Nr. 16 II E". Der Aufgabestempel lautet: „Harburg 14. 8. 07", der Ankunftsstempel „Altona 14. 8. 07. 9—10 N.". Der Text ist „Harburg d. 13. 8. 1907. Viele Grüße von Frau Nothhausen". Die Schrift ist zitterig und sehr unbeholfen.

Am 6. Dezember 1909 wurde die Hulst zum erstenmal gerichtlich vernommen. Sie bestritt, das Kind der Nothhausen in Pflege gegeben zu haben, sie kenne diese gar nicht, Bertog habe ihr aber solchen Namen genannt und gesagt, dort habe er das Kind untergebracht.

Das Kgl. Amtsgericht Essen erließ darauf Haftbefehl gegen die Hulst, wegen gemeinschaftlich mit Bertog verübten Mordes. Die Beschwerde wurde vom Landgericht mit der Begründung verworfen, die Hulst wäre der Teilnahme an der Ermordung ihres Kindes dringend verdächtig. (Die Hulst hatte ihre Beschwerde darauf gestützt, daß sie im 9. Monat schwanger wäre und jeden Augenblick niederkommen könne. Dies war unwahr, sie befand sich damals im 7. Monat der Schwangerschaft.)

Am 18. Dezember 1909 wurde sie nach Hamburg transportiert. Während der Eisenbahnfahrt verhielt sie sich zunächst ruhig und schweigsam, fragte dann aber plötzlich den Transporteur, den Krim.-Schutzmann Griesenbrock, was auf Mord stände. Nach Beantwortung der Frage ließ sie sich wie erleichtert dahin aus, sie sei froh, sich jetzt vor den Richtern verantworten zu können, seit der Ermordung ihres Kindes habe sie keine Ruhe mehr finden können und

sich deshalb schon oft der Polizei stellen wollen, nur die Furcht vor der schweren Strafe habe sie davon zurückgehalten. Ihr Mann habe sie böswillig verlassen und ihr als seinen Nachfolger den Bertog in die Wohnung geschickt. Diesen habe sie auch liebgewonnen. Nur das Kind sei ihm zuwider gewesen, er habe verlangt, daß es „weggeschafft“ werde. Das habe ihr weh getan. Da das Kind aber doch kränklich gewesen sei und seinen eigenen Kot verzehrt habe, also doch nichts Rechtes aus ihm geworden wäre, sei sie schließlich mit dem Vorhaben des Bertog einverstanden gewesen, sie hätten dann beide nach Amerika flüchten wollen. So habe denn auch Bertog eines Abends das Kind aus der Wohnung mitgenommen mit dem Bemerken, sie bekäme es nicht wiederzusehen. Als sie ihn später gefragt habe, wo er es gelassen habe, habe er geantwortet, es sei „gut weg“, wenn sie das Maul nicht hielte, würde er ihn den Hals abschneiden. Aus Angst vor ihm und auch vor der eigenen Bestrafung habe sie keine Anzeige erstattet und ihren Verwandten berichtet, das Kind in Pflege gegeben zu haben. Bertog habe sie alsbald nach Verübung eines großen Silberdiebstahls verlassen und sei mit 5—6 Holländern nach Amerika geflüchtet, sie selbst sei nach Holland geflohen und nach etwa einem Jahre nach Deutschland zurückgekehrt.

Nach diesen Einräumungen saß die Hulst, den Kopf in die Schürze gehüllt, weinend da. Nach einiger Zeit kam sie des öfteren darauf zurück, ob Bertog wohl gefunden würde, es wäre doch besser für sie, meinte aber anderseits, es würde kaum möglich sein, ihn aufzufinden. Als der Zug sich Hamburg näherte, kamen ihr Bedenken über ihre Einräumungen und sie bat den Beamten inständig, darüber zu schweigen.

Am 6. Januar 1910 stand sie zuerst vor dem Untersuchungsrichter. Über ihre Personalien gab sie u. a. an, von ihrem Ehemanne 3 Kinder gehabt zu haben. Das älteste sei 8 oder 9 Wochen nach der Geburt in Neumühlen bei Kiel gestorben, das zweite sei in Amsterdam tot geboren, das jüngste sei die in Rede stehende Pieternella. Sie bestritt mit Entschiedenheit jede Schuld an dem Tode der P. und erzählte folgende Geschichte. Eines Abends im Februar oder März 1907 habe sie die Pieternella allein in der Wohnung zurückgelassen und Besorgungen gemacht. Nach ihrer Rückkehr habe sie das Kind auf dem Boden ihrer zur Hälfte mit reinem kalten Wasser angefüllt gewesenen Waschbalje gefunden, auf dem Bauch liegend, mit den Beinen über den Rand. Sie habe es sofort herausgenommen, es sei starr und leblos gewesen und habe Schaum vor dem Munde gehabt, sie habe es hingelegt. Später sei

Bertog von der Arbeit gekommen und habe das Kind, als er seinen Zustand gesehen, ohne sie weiter zu fragen, aus der Wohnung gebracht. Wohin, wisse sie nicht. Als er nach einigen Stunden wieder erschienen sei und sie ihn gefragt habe, wohin er das Kind gebracht hätte, habe er gesagt, sie solle schweigen, das Kind wäre gut besorgt. 3 oder 4 Tage später habe er sie verlassen, nachdem er ihr noch gedroht habe, wenn sie es anzeigen würde, koste es ihr Leben. Sie habe stets angenommen, Bertog habe das Kind begraben. Davon, daß es ertränkt worden sei, wisse sie nichts. Aus Angst vor Bertog habe sie den Unfall nicht sofort angezeigt und die Anzeige auch später unterlassen, um nicht in Strafe zu kommen. Denn sie habe angenommen, daß man Todesfälle sofort anzeigen müsse. Welche Nahrung Pieternella am Tage des Unfalls zu sich genommen habe, wisse sie nicht. Am nächsten Tage habe sie in der Balje noch eine steinerne Puppe und etwas Stuhlgang gefunden. —

Die inzwischen eingeleiteten, weit gehenden Beweiserhebungen hatten folgendes Resultat:

a) Wohnungs- und Erwerbsverhältnisse. Die am 26. März 1876 in Franeker in Holland geborene Aaltje Daaisma (spätere Frau Hulst) ist im Mai 1896 von Huizum nach Leeuwarden gekommen und hat dort am 3. März 1897 ein uneheliches Kind männlichen Geschlechts geboren, das aber am 22. März 1897 wieder verstorben ist (Ursache unbekannt). Der Maschinist Cornelius Hulst, geboren am 5. Januar 1877 in Kortgene in Holland, hat in Leeuwarden seiner Militärpflicht genügt und am 3. Juli 1899 bis zum 5. Sept. 1900 bei der Familie Daaisma logiert, wo er seine künftige Frau kennen gelernt hat. Im Jahre 1901 ist er mit seinen Logisgebern nach Deutschland gezogen und hat die Aaltje D. am 2. Februar 1901 in Malente-Gremsmühlen geheiratet. Am 21. März 1901 hat diese auf dem Gutshof Neversfelde ein Kind zur Welt gebracht, das am 25. Mai 1901 in Neumühlen gestorben ist. Als Ursache ist „Voß“ angegeben, was Mundfäule bedeuten soll. Bis zum Jahre 1903 hat das Ehepaar in der Gegend von Kiel gewohnt und ist dann nach Amsterdam gezogen. Dort ist das zweite Kind tot zur Welt gekommen. Am 15. April 1904 ist in Sloten das dritte Kind, die Pieternella, geboren. Da Hulst keine rechte Arbeit mehr finden konnte, ist er im Jahre 1905 über Bremen nach Hamburg gefahren und hat hier Wohnung genommen. Seine Frau ist alsbald mit der Pieternella in Begleitung zweier Männer nachgereist. In dem Hause van der Smissens-Allee 2, wofür das Ehepaar am 2. Oktober 1905 polizeilich zur Anmeldung gelangt ist, hat die Hulst nach kurzer Zeit eine ganze Anzahl von Kostgängern,

darunter den schon erwähnten Schraba und vom Februar 1906 ab den am 29. Dezember 1880 in Amsterdam geborenen Arbeiter Ysbertus Bertog gehabt. Im selben Monat hat ihr Mann — aus später zu erörternden Gründen — Hamburg verlassen, um sich auswärts andere Arbeit zu suchen. Er hat solche gefunden als Heizer in der Farbenfabrik von Leverkusen in Wiesdorf bei Mühlheim a. Rhein. Hier hat er gearbeitet vom 21. April 1906 bis zum 28. Juni 1906. Im Juni 1906 ist die Frau Hulst mit dem Kinde Pieternella und dem Kostgänger Ysbertus Bertog ihrem Manne nach Wiesdorf nachgereist. Hier haben sie zusammen bei der Witwe Dick gewohnt. Der Eheman Hulst hat dann im Juli 1906 auf dem Salondampfer „Barbarossa" Dienste genommen, während Bertog auf dem D. „Moltke" gefahren ist. In diesem Monat ist seine Frau mit dem Kind nach Köln a. Rhein übergesiedelt. Hier haben sich die Eheleute im Oktober 1906 völlig getrennt. Die Frau Hulst ist mit Bertog und der Pieternella nach Rotterdam und bald darauf nach Altona gezogen. Hulst ist wieder in der gen. Farbenfabrik in Arbeit getreten. Am 12. März 1907 hat er dort wieder aufgehört und ist vom 6. April bis zum 26. Juli 1907 abermals auf dem „Barbarossa" gefahren und alsdann nach Mainz gekommen, wo er geblieben ist. Die Frau Hulst ist in Altona am 15. Oktober 1906 für Gr. Rainstraße 4 polizeilich angemeldet worden. Dort haben Ysbertus und dessen Bruder Pieter Bertog bei ihr gewohnt. Dann sind sie im Januar 1907 nach Erdmannstraße 25 k verzogen (Anmeldung erst am 12. März 1907). Hier ist Ysbertus Bertog am 26. März 1907 ausgezogen und hat sich mit seinem Bruder in Hamburg in der Lincolnstr. 8 einlogiert. Er ist aber am 13. April 1907 zur Hulst in die Erdmannstr. zurückgezogen, hat mit ihr dann noch kurze Zeit in der Dreierstr. 19 gewohnt und am 30. April 1907 auf dem D. „Bethania" angemustert. Am 26. Mai 1907 ist er in Baltimore desertiert, am 23. Juni in Lissabon neu angemustert und am 22. August 1907 in Hamburg wieder abgemustert. Er hat eine Zeitlang in der Lincolnstraße 8, dann in der 1. Bornstraße in Altona gewohnt und im Februar 1908 Hamburg wieder verlassen. — Die Frau Hulst hat nach der Wohnung in der Dreierstraße gewohnt Breitestraße 84 bei Frau Peters, dann in der gr. Papagoyenstr., dann in der Dreierstr. 12a I, dann Breitestr. 107 II bei Frau Schwampe, dann kl. Mühlenstr. 24 bei Ramke und schließlich Catharinenstr. 31 k (ab April 1908). Hier ist Klaveren, dessen Bekanntschaft sie bereits im August 1907 zufällig auf der Straße gemacht hatte, zu ihr gezogen. Im Herbst 1908 haben beide Altona verlassen, sich in Holland aufgehalten und im Sommer 1909 in Essen niedergelassen.

b) Trennung der Ehe. Hulst hat seine Frau in Altona zurückgelassen, weil er nicht mehr mit ihr zusammenleben wollte. Sie war betrunken, streitsüchtig und ließ sich mit den Kostgängern ein. In Köln hat er sich von ihr wegen ihres ehebrecherischen Verkehrs mit Bertog ganz losgesagt. Die Ehescheidungsklage hat er im März 1909 angestrengt. Das am 21. Januar 1910 ergangene Urteil hat die Scheidung der Ehe ausgesprochen und die Hulst für den allein schuldigen Teil erklärt.

c) Behandlung der Pieternella. Sämtliche Kostgänger, die bei der Hulst in der van der Smissens Allee verkehrt haben, bekunden einstimmig, daß die Frau Hulst ihr Kind sehr schlecht behandelt habe. Ebenso äußern sich der Ehemann Hulst und eine Einlogiererin. Die Hulst hat sich nie um ihr Kind gekümmert, sondern es hungern und in Schmutz verkommen lassen, auch häufig ohne Grund schwer mißhandelt. Wenn andere es ihr wegnahmen, hat sie es wieder an sich gerissen und es „Satanskind" genannt. Einmal hat sie es aus dem Fenster werfen wollen. Ihrem Mann gegenüber hat sie häufig damit gedroht, das Kind solle verrecken, sie wollte es totschlagen, es sei überhaupt kein Kind usw. Unter den Kostgängern ist allgemein die Rede gewesen, daß es der Hulst „zu viel" war, daß sie nur auf Mittel und Wege sann, es auf gewaltsame Weise los zu werden, damit sie machen könne, was sie wolle. Darüber hat sie auch offen mit ihrer Einlogiererin gesprochen. Als diese schwanger war, hat sie ihr angeboten, doch bei ihr abzulegen, sie wolle dann das Kind sofort um die Ecke bringen, das sei nämlich nicht schwer, sie drücke dem Kinde einfach den Hals zu. Auf das Entsetzen der Schwangeren hat sie geäußert, das wäre nicht schlimm, das merkte kein Mensch, es wäre geschehen, ehe die Hebamme es verhindern könnte. — In Wiesloch hat sie ihr Kind als stumm und gelähmt ausgegeben.

d) Zeitpunkt des Verschwindens der Pieternella. Die Hebamme Strauch, die am 31. März 1907 die Frau des Bruders der Frau Hulst, Gerrit Daaisma in der Dreierstr. 19 in Altona entbunden hat, hat die Hulst mit der P. in dieser Wohnung gesehen. Diese hat damals ihrer Schwägerin Wärterindienste geleistet. Dort hat das Kind auch noch Schraba gesehen. Ostern 1907 hat die Frau Timm, als die Hulst und Bertog in dasselbe Haus zogen, kein Kind mehr bei ihnen gesehen.

e) Äußerungen der Frau Hulst über den Verbleib des Kindes. Von der Zeit an, wo die Pieternella nicht mehr gesehen wurde, hat die Hulst allen Nachbarn und übrigen Personen, mit denen sie in

Berührung kam, unaufgefordert die widersprechendsten Angaben über den Verbleib ihres Kindes gemacht. Meistens hat sie gesagt, das Kind wäre in Harburg und dort gestorben, sie wollte auch zur Beerdigung gewesen sein, sie hat sich Nachbarn in Trauerkleidung gezeigt und Briefpapier mit Trauerrand in ihrem Zimmer auf dem Tisch gehabt. Andern gegenüber hat sie davon gesprochen, das Kind sei in Kiel oder bei ihrer Schwester oder bei ihrer Mutter oder in Rotterdam oder in Amerika. Einem Beamten gegenüber hat sie behauptet, ihr Kind bei einer Familie Bromberger in Friesland untergebracht zu haben. Ihre Schwägerin van Hoof bekundet, sie habe ihr zum Beweise für die Beerdigung in Harburg die von Klaveren überreichte Postkarte avisiert, später aber mitgeteilt, daß die Nelly noch lebe und mit den Pflegeeltern nach Italien verzogen sei. Die Mutter der Hulst will von ihrer Tochter über den Verbleib der P. nichts gehört haben, die Hulst soll ihr nun gesagt haben, sie habe das Kind wegen Nahrungsmangels abgeben müssen. Klaveren bekundet unter Eid, die Hulst habe ihm gesagt, die P. wäre in Harburg gut aufgehoben, später: sie wäre nach Italien verzogen.

f) Identität des Kindes. Die Eheleute Hulst haben in der Photographie der Leiche ihr Kind Pieternella nicht zu erkennen vermocht. Dagegen ist der an der Leiche befestigt gewesene Schraubstock von den Eheleuten Hulst und von einem Kostgänger, der selbst daran gearbeitet hat, mit Bestimmtheit wieder erkannt worden.

g) Ist das Kind der Hulst jemals in Pflege gewesen? Die Nachforschungen in dieser Richtung sind völlig negativ verlaufen, insbes. ist eine Frau Nothhausen oder ähnlich nicht aufzufinden gewesen. Die Postkarte, die allerdings nach Meinung des Cornelius Hulst nicht von der Hulst geschrieben sein soll, ist daher jedenfalls fingiert. Klaveren hat sie im Spiegel bei van Hoof stecken sehen und an sich genommen, nachdem er erfahren, daß die P. in Harburg gestorben sei.

Die Spur des Bertog war inzwischen in Rotterdam gefunden. Nachdem er dort am 31. Januar 1910 an Bord des russischen D. „Sungari“ für die Reise nach Odessa via Port Said angemustert hatte, wurde am 3. Febr. 1910 die Voruntersuchung wegen Mordes gegen ihn eröffnet. Nach einigen Schwierigkeiten mit dem Auswärtigen Amt, das die Ablieferung des Bertog an die niederländischen Gerichte herbeiführen wollte, erfolgte seine Auslieferung aus Rußland.

Bevor seine Einlieferung in Hamburg erfolgte, schrieb die Frau Hulst am 10. Mai 1910 an den Untersuchungsrichter, Bertog wäre unschuldig. Sie habe ihn nur beschuldigt, weil er sie so elend behandelt habe und das Kind ihm im Wege gewesen sei. Der Schuldige

sei **Hendrik Busch**, der am Tage, nachdem Bertog und sein Bruder von ihr gezogen wären, zu ihr gekommen wäre. Dieser Busch sei eines Abends, als sie Brot eingeholt habe, mit der Pieternella in der Wohnung gewesen und habe, als sie nachher das Kind in der Balje gefunden habe, geäußert, nichts gehört zu haben. Sie habe die Nachbarn rufen wollen, worauf er sie beruhigt habe mit den Worten, sie solle nur in die Stube gehen, er werde das Kind gut besorgen, er wolle es auf der Veddel (Stadtteil von Hamburg) auf dem Kirchhof begraben, der Totengräber wäre ein Verwandter von ihm, dann koste es nichts. Damit sei sie einverstanden gewesen. Er habe dann die P., die einen dicken Kopf und Schaum vor dem Munde gehabt, in Tücher gewickelt und um 7 Uhr weggebracht, um 9 oder 9½ Uhr sei er bezecht wiedergekommen mit der Bestätigung, das Kind wäre gut aufgehoben. Sie habe sich aber sehr gegrämt und den Dr. Müller aus Ottensen holen lassen. Etwa 8 Tage später sei Busch auf 2 Monate in Kiel abwesend gewesen. Nach seiner Rückhabe sie ihn gefragt, auf welchem Friedhof das Kind liege. Da habe er einen roten Kopf bekommen und gesagt: „Frau Hulst, können Sie schweigen?" Sie habe bejaht, aber die Wahrheit zu wissen verlangt. Darauf er: „Ich kann Ihnen nicht mitteilen, wo das Kind ist, aber hier sind 100 Mark und jetzt bitte ich, schweigen Sie, wenn Sie Geld nötig haben, können Sie sich an mich wenden." Da sie arm gewesen sei und allein, habe sie das Geld genommen und geschwiegen. Busch habe sich hierauf entfernt mit dem Versprechen, abends wiederzukommen, er wolle zu seiner Schwester Frau Nordhausen (!). Er sei aber nicht wiedergekommen. Erst später in der Catharinenstraße habe er sie gelegentlich besucht. Als er erfahren, daß sie mit ihrem Manne in Scheidung läge und daß dieser das Kind haben wolle, habe er wiederum dringend von ihr verlangt, zu schweigen über das Kind, er habe eine arme Mutter und Schwester, die dürften es nicht wissen. Als sie von neuem darauf gedrungen habe zu erfahren, wo das Kind wäre, habe er ihr ein Päckchen überreicht mit den Worten, sie solle Kaffee bereiten, er käme sofort wieder. Dann sei er davongegangen, ohne wiederzukommen. In dem Päckchen seien zwei 20 Markstücke gewesen. Dieser Busch, der viel gereist und von Beruf Schneider und Zigarrenarbeiter gewesen wäre, habe 17 Tage bei ihr logiert. Sie habe ihm die Wohnung gekündigt, weil er soviel getrunken habe. Der Tag, wo er das Kind weggebracht habe, sei der 12. März gewesen.

Am 31. Mai 1910 erfolgte die Gegenüberstellung der Hulst und des Bertog. Dieser leugnete jede Schuld und gab an, er sei eines Abends

von der Arbeit gekommen, wo ihm die Hulst gesagt habe, sie habe ihr Kind anderswo untergebracht, sie brauche nichts dafür zu bezahlen, wolle sie es wiederhaben, müsse sie 5 Mark für jede Woche nachzahlen. Er habe die Holst nie heiraten wollen. Die Frau Hulst bezeichnete den Bertog als unschuldig, ihre Beschuldigung sei aus Rache geschehen.

Die weiteren Beweiserhebungen über Bertog und sein Verhalten zu dem Kinde hatten ergeben, daß er in Holland vom Militärgericht zweimal wegen Desertion und Diebstahls mit 2 Monaten und mit 1 Jahr 3 Monaten Gefängnis und zuletzt im Jahre 1901 vom Obergericht Amsterdam wegen Diebstahls mit 3 Jahren Gefängnis bestraft worden ist. Sonst wird er als stiller, fleißiger Arbeiter geschildert. Keiner der Kostgänger bei der Hulst hat jemals gesehen, daß er die Pieternella schlecht behandelt hat. Es wird im Gegenteil bezeugt, daß er das Kind offensichtlich lieb gehabt hat. Er hat es oft auf dem Schoß gehabt, ihm Süßigkeiten mitgebracht, mit ihm gespielt und es gegen die Angriffe der Mutter geschützt. Dies hat auch der Ehemann der Hulst bestätigt und erklärt, er könne seinen früheren Verdacht gegen Bertog nicht aufrecht erhalten.

Bei dieser Sachlage wurde Bertog in Übereinstimmung mit der Staatsanwaltschaft wieder auf freien Fuß gesetzt. Die Voruntersuchung wurde abgeschlossen.

Ein gewisser Stillstand im weiteren Verfahren wurde herbeigeführt durch Bedenken über die Zuständigkeit des hamburgischen Gerichts. Die Staatsanwaltschaft Hamburg vertrat nämlich den Standpunkt, daß keiner der Angeschuldigten seinen Wohnsitz in Hamburg gehabt habe und daß es nicht feststehe, daß die Tat in Hamburg begangen sei. Ebenso argumentierte das Landgericht Hamburg und sprach daher seine Unzuständigkeit aus. Der Untersuchungsrichter beim Kgl. Landgericht Altona, bei dem durch die Kgl. Staatsanwaltschaft Altona das Verfahren gegen die Hulst und gegen Bertog anhängig gemacht war, lehnte die Eröffnung der Voruntersuchung ab und legte die Akten dem Kgl. Landgericht Altona vor mit der Begründung, dafür, daß Altona Tatort seit, liege nichts vor, ebensowenig sei über den Wohnsitz der Angeschuldigten in Altona bestimmtes ermittelt. Das Landgericht Altona entschied, die Ermittelungen hätten lediglich ergeben, daß Bertog in Altona seinen letzten inländischen Wohnsitz gehabt habe, danach die Zuständigkeit für Altona begründet sei. Diese Kompetenzregelung war weder gesetzlich zutreffend noch praktisch. Da die Hulst und Bertog z. Z. der Tat in Altona gewohnt haben, die Leiche aber in Hamburg gefunden ist, so besteht mangels anderer Anhaltspunkte die

Möglichkeit, daß die Tat entweder in Hamburg oder in Altona begangen worden ist. Es ist, um mit § 51 der österr. St. P. O. zu reden, ungewiß, in welchem von mehreren Gerichtsbezirken die Tat verübt ist. Dann aber war der Gerichtsstand des — übrigens auch zweifelhaften — Wohnsitzes nicht heranzuziehen und zu urgieren, sondern es hatte die Prävention den Ausschlag zu geben. Das wäre leicht im Wege des § 12 St. P. O. oder auch auf Grund des § 14 St. P. O. zu erreichen gewesen[1]).

Am 1. August 1910 erfolgte das erste Verhör der Hulst vor dem Untersuchungsrichter in Altona. Sie wiederholte ihre Darstellung, wie sie sie in ihrem letzten Briefe in Hamburg gegeben hatte. Sie habe bei Rückkehr ihr Kind vermißt und Busch gefragt, wo es sei, er habe geantwortet, es müsse da sein, er sei nur kurze Zeit fort gewesen und habe Schnaps geholt. Als sie nachher das Kind tot in der Balje gefunden habe, habe sie es begraben wollen, dazu aber kein Geld gehabt. Da habe ihr Busch vorgeschlagen, es bei seinen Verwandten auf der Veddel begraben zu lassen. — Bertog, am 4. August vernommen, bestritt nach wie vor: er sei an dem Tage, als das Kind der Hulst verschwunden wäre, morgens um 6 Uhr zur Arbeit im Baugeschäft von Töpper gegangen und erst abends 7 Uhr zurückgekehrt. Da habe ihm die Hulst in nicht weiter auffälliger Weise mitgeteilt, die Nellie wäre weg. Er habe ihren Angaben über die Unterbringung geglaubt, wenn er auch andererseits gewußt habe, daß sie ihr Kind sehr schlecht behandelt habe, sodaß er ihr oft vorgehalten habe, wie sie das Kind so schlagen könne Einen Hendrik Busch kenne er nicht, habe er auch nie bei der Hulst gesehen.

Auf Antrag der Staatsanwaltschaft wurde Bertog am 16. August 1910 durch Beschluß des Kgl. Landgerichts Altona aus dem tatsächlichen Grunde mangelnden Beweises außer Verfolgung gesetzt.

Inzwischen lief bei dem Untersuchungsrichter ein weiterer Brief der Hulst ein, worin sie ihre Bezichtigung gegen Bertog näher motiviert: er habe sie und das Kind schlecht behandelt, sie habe mit arbeiten sollen, aber nicht können, er habe dem Kinde das Essen nicht gegönnt. Eines Tages hätten er und sein Bruder nicht bezahlen wollen, da sei Streit enstanden, Bertog habe die Lampe ausgeblasen, alles entzwei geschlagen und sei fortgelaufen. Sie habe Polizei requiriert, abends seien sie wiedergekommen, Bertog habe ein Fenster

1) Es ist eine bedauerliche Lücke im amtlichen Entwurf zur St. P. O., daß bei der Erweiterung der Gerichtsstände die für Zweifelsfälle einfache und wichtige Prävention unberücksichtigt gelassen ist.

herausgenommen und habe sie dann verlassen. Weil er sie so unglücklich gemacht, habe sie ihn später beschuldigt.

Nunmehr beantragte die Staatsanwaltschaft, den nicht mehr verdächtigen Bertog gemäß §§ 65, 191, 222, 250 St.P.O. eidlich als Zeugen zu vernehmen. Der Untersuchungsrichter weigerte sich, es bestände nach wie vor Verdacht der Mittäterschaft gegen Bertog. Gründe: das ehebrecherische Verhältnis zu der Hulst, die plötzliche heimliche Abreise unmittelbar nach der Tötung des Kindes, das Interesse an der Beseitigung des Kindes zufolge jedenfalls temporärer Heiratsabsicht. Die Strafkammer gab dem Untersuchungsrichter recht, auch sie erachtete Bertog der „Mittäterschaft immerhin verdächtig“.

Am 16. August ließ sich die Hulst von neuem vorführen und machte weitere Mitteilungen über die Persönlichkeit des Busch. Sie kenne ihn schon von ihrem 17. Jahre her aus Amsterdam, er habe ihr ganzes unglückliches Leben verschuldet. Er sei ein Mensch, der Karten spiele und sich von Mädchen aushalten lasse, der immer unterwegs sei. Er habe viel in einer Wirtschaft im Präsidentengang verkehrt.

Die Nachforschungen nach einem Holländer Busch waren erfolglos, wie vorauszusehen.

Um weitere Aufklärung darüber zu erlangen, ob das Kind lebend oder tot in die Elbe gekommen sei, legte die Staatsanwaltschaft die Akten nochmals dem Gerichtsarzt in Hamburg vor unter Hinweis auf den Befund am Kehlkopf (Nr. 14 des oben mitgeteilten Gutachtens), der doch darauf hinzudeuten scheine, daß das Kind noch im Wasser geschluckt und Atmungsbewegungen gemacht habe. Das Gutachten lautete dahin, daß die Muschel sehr wohl o h n e Atembewegungen nach dem Kehlkopf hingeschwemmt sein könne. Da die Zunge mit ihrer Spitze zwischen den Zahnreihen gelegen habe, wodurch die Kieferbögen etwas geöffnet gewesen seien, habe eine Muschel durchtreten können. Die Lippen könnten durch den Wasserstrom von selbst an der Leiche geöffnet worden sein.

Hierauf stellte die Staatsanwaltschaft am 9. September 1910 den Antrag, auch die Hulst mangels Beweises außer Verfolgung zu setzen, da ohne das eidliche Zeugnis des Bertog eine Durchführung der Anklage vor dem Schwurgericht aussichtslos erscheine.

Die Strafkammer beschloß, zunächst noch Bertog als Z e u g e n unter Konfrontation mit der Hulst zu vernehmen. Dies geschah am 15. September 1910.

Nach seiner Aussage hat er etwa 1 Jahr 2 Monate mit der Hulst im Konkubinat gelebt, ohne je die Absicht gehabt zu haben, sie zu

heiraten. Im Frühjahr 1907 hat er etwa 3 Monate bei Töpper in Altona gearbeitet. Während dieser Zeit — im April — ist die Nellie verschwunden. Damals ist er der einzige Einlogierer der Hulst gewesen. Ihren Angaben wegen Unterbringung ihrer Nellie hat er geglaubt, da sie oft geäußert hat, das Kind fortgeben zu wollen. Er hat nie davon gesprochen, ihm ist das Kind nicht unangenehm gewesen. Von der Erdmannstraße ist er mit der Hulst nach der Dreierstraße gezogen und hat sie etwa nach 2 Wochen verlassen. Grund dazu ist gewesen die Streitsucht der Hulst und der Umstand, daß ihr das von ihm gegebene Wochengeld von 22—23 Mark nie genügte. Aus demselben Grunde hat er sich schon in der Erdmannstraße von ihr getrennt, sie hat ihn dann aber aus seinem Logis in der Lincolnstraße in Hamburg mit der Nellie zurückgeholt.

Bertog erklärte sich bereit, seine ganze Aussage zu beschwören. Die Hulst bezeichnete seine Aussage als unwahr und behauptete, an dem Tage, wo die Nellie verschwunden wäre, habe überhaupt niemand bei ihr gewohnt, Busch sei zum Essen zu ihr gekommen. Dieser Busch habe das Kind absichtlich ums Leben gebracht. Wenn er bisher nicht ermittelt sei, so liege das vielleicht daran, daß der Name nicht richtig wäre, seine Mutter sei eine „de Reyter", die Frau Nothausen in Harburg sei seine Schwester, die sie selbst zweimal in Altona gesprochen und die ihr später gesagt habe, sie hätte ihr und der Frau von Hoof je eine Karte geschickt.

Von weiteren Beweiserhebungen wurde abgesehen. Und die Hulst wurde am 24. September 1910 wegen Mangels an Beweisen außer Verfolgung gesetzt. Nach etwa 3/4 jähriger Haft wurde sie auf freien Fuß gesetzt.

Die Lüge hatte wiederum einen Triumph errungen. Der Prozeßschematismus und der Respekt vor dem „Palladium der Freiheit" (Feddersen, Schwurgericht 1907) hatten vor ihr kapituliert. Eine erbärmliche Mordtat ist ungesühnt geblieben.

Das Schicksal der Mörderin wäre besiegelt gewesen, wenn sie nicht in ihrer Feigheit und Hinterlist bald nach ihrer Festnahme die Person des Bertog hineingezogen hätte. Denn dann wäre schwerlich gegen diesen ein Verdacht aufgekommen, er wäre nicht unter Anklage gestellt worden und hätte als Zeuge vernommen — beeidigt werden müssen. Seine eidliche Aussage wäre der Schlußstein des Beweisgebäudes gegen die Hulst gewesen — nach Ansicht der Staatsanwaltschaft und des Landgerichts Altona. M. A. nach ist sie es auch so — wie sie vorliegt. Aber davon weiter unten.

Zunächst erhebt sich die rein prozeßformale Frage, ob nicht Bertog wenigstens insoweit hätte beeidigt werden können, als seine Aussage nicht seine eigene Beteiligung betraf. Der Beantwortung ist voraufzustellen der allgemeine Grundsatz, daß nach deutschem Prozeßrecht — im Widerspruch mit früherem Gesetzen — die Beteiligung eines Zeugen an einer Straftat bei seiner Vernehmung kein Grund zu seiner Nichtbeeidigung ist, daß solcher Zeuge vielmehr — außerhalb des im § 54. St. P. O. statuierten, partiellen Zeugnisverweigerungsrechts — seine ganze Aussage beeidigen muß (vgl. Entsch. d. R. G. Strafs. 29 Nr. 12). Ist ihm also etwas bekannt von der Beteiligung Anderer an derselben Straftat, muß er darüber unter Eid aussagen. Da nun gewisse Personen (§§ 51, 57 St. P. O.) ihre Entschließung zur weiteren Aussage und zur Aussage überhaupt sogar im Laufe einer und derselben Vernehmung beliebig ändern können, damit aber bei der Zulässigkeit der Beeidigung an sich die Möglichkeit einer partiellen Beeidigung gegeben ist, so zwingt auch der Wortlaut des § 56 Nr. 3 St. P. O. nicht, darin ein totales Beeidigungsverbot zu erblicken. Die Tendenz der gen. Vorschrift ist jedenfalls nicht, — die Klarstellung der materiellen Wahrheit zu erschweren oder zu vereiteln, sie ist vielmehr die, ein Beschwören der eigenen Schuld oder ein meineidiges Verschweigen der Selbstschuld auszuschließen. Eine Verdunkelung der Wahrheit würde aber bei Anwendung des § 56^3 l. c. nicht nur auf den Fall, daß der „Gegenstand einer Untersuchung zu einer anderweiten Straftat in gleichartiger Beziehung steht“ (so R. G. oben), und auf die weiteren Fälle, daß die Untersuchung mehrere, lediglich äußerlich zusammenhängende Straftaten betrifft, sondern ganz ebenso auch bei Anwendung auf den Fall der einen, zur Untersuchung stehenden Tat herbeigeführt werden. Es ist schlechterdings widersinnig, mindestens aber inkonsequent, wie das auch Stenglein, Kommentar, Anm. 14 zu § 56 St. P. O. anerkennt, bei **mehreren** Anklagepunkten eine **teilweise** Beeidigung zuzulassen, sie dagegen bei **einer** Beschuldigung auszuschließen. Denn die Voraussetzung, daß der Zeuge in jenem Falle keinen Grund habe, mit der Wahrheit zurückzuhalten, besteht nicht mehr und nicht weniger auch in diesem Falle. Der Standpunkt der Motive, daß die Beeidigung nur da unterlassen werden solle, wo erfahrungsmäßig anzunehmen sei, daß Zeuge die Wahrheit nicht sagen werde, spricht nicht gegen die Zulässigkeit der teilweisen Beeidigung bei Vorhandensein einer Straftat. Die — inzwischen erheblich vertiefte — Erfahrung lehrt, daß es tausenderlei Gründe gibt, aus denen Zeugen, die der konkreten Strafttat völlig fernstehen

Unwahres aussagen oder Wahres verschweigen, und daß es ebensoviele Gründe gibt, aus denen an der Tat beteiligte Zeugen ihre Mittäter zu Recht belasten. Dagegen lehrt die Erfahrung auf der anderen Seite, daß der Antrieb zur Aussage gegen den Aussagenden selbst nicht durch den Eid erhöht wird. Ich meine daher, daß das Beeidigungsverbot in § 56³ St. P. O. sich nicht weiter erstreckt, als die Vernehmung des Zeugen über seine Beteiligung an der zur Untersuchung stehenden Tat reicht. Die Bedenken Stengleins, diese Ansicht führe zu den minutiösesten, tatsächlichen, nicht nachzukontrollierenden Unterscheidungen, mögen in einzelnen Fällen zutreffen, besagen aber nichts gegen die prinzipielle Zulässigkeit. In unserm Falle wäre die Trennung einfach gewesen.

Neben dieser Frage wirft sich aber die weit wichtigere Frage auf, ob Bertogs Aussage nicht hätte in toto beeidigt werden müssen, da er gar nicht zu den „Verdächtigen" i. S. des § 56³ St. G. B. gehört. Der in der Reichsjustizkommision gestellte Antrag, der gen. Bestimmung die Worte hinzuzufügen „und Mitbeschuldigte, welche außer Verfolgung gesetzt oder freigesprochen sind" ist später zurückgezogen worden, nachdem geltend gemacht war, der Zusatz wäre bedenklich: Abgesehen von den Fällen, wo Unzulässigkeit der Verfolgung wie Verjährung usw. den Grund der Einstellung bilde, werde durch den außer Verfolgung setzenden Beschluß doch nur anerkannt daß im Momente des Beschlusses kein ausreichender Verdacht vorliege, nichts aber stehe entgegen, daß die Untersuchung jeden Augenblick wieder aufgenommen werden könne.

VonDr. Lasker war betont worden, das Recht des Zeugen, sich zu exkulpieren, werde genügend gewahrt, ein Recht, unbeeidigt vernommen zu werden, stehe ihm überhaupt nicht zu, die Nichbeeidigung habe nur die Wirkung, die Beweiskarft seines Zeugnisses abzuschwächen, der Staat könne aber eine Person nicht deshalb, weil sie früher in Untersuchung gewesen, für verdächtig halten oder für verdächtig erklären (Hahn, Mat. II 1243 f.). Geyer (in Holtzendorff, Handb. I 286) hält denn auch die Anwendung des § 56³ St. P. O. auf solche Mitbeschuldigte (oben in „. . .") für unanwendbar und hebt insbesondere hervor, daß der Richter nicht berechtigt sei, einen Freigesprochenen dennoch als „verdächtig" zu erklären und sich so mit seinem Urteil in Widerspruch zu setzen. v. Schwarze (Komment. 188, 189) steht bezüglich der Freigesprochenen auf demselben Standpunkt. Die AV.-Gesetzten scheint er dagegen, da er „verdächtig" als Gegensatz zur richterlichen Entscheidung über die

Schuld (Verurteilung oder Freisprechung) auffaßt, der Norm des § 56³ l. c. unterwerfen zu wollen. Binding teilte in der 1. Auflage seines Grundrisses die Meinung Geyers, später hat er die gerichtliche Verdächtigerklärung als zulässig und damit die Anwendung des § 56 anerkannt (Grundr. 5. A. S. 157). Glaser (Handbuch des Strafpr. I 570) wendet sich mit großer Verve gegen die Beeidigung der Freigesprochenen und AV.-Gesetzten. Er meint, es liege gar nicht in der Natur der Sache, daß dem Richter durch ein freisprechendes Urteil untersagt sein könne, den Zeugen als verdächtig anzusehen und daher vom Eide auszuschließen. Einmal könne die Freisprechung ganz andere Gründe haben als die welche sich aus der Prüfung des Verdachts ergäben, zum andern habe das freisprechende Urteil an und für sich nicht die Bedeutung eines Ausspruches über die Entkräftung des Verdachts. Dieses und auch die andern Formen der Befreiung von der Verfolgung hinderten den Richter nicht, die Verdachtsfrage zu stellen und zu bejahen oder zu verneinen, in freier Würdigung der Verhältnisse. Diese von aller Psychologie und Rechtspolitik abgehende Begründung Glasers ist unschwer zu widerlegen. Das freisprechende Urteil ist ebensowohl einer materiellen Rechtskraft fähig wie das verurteilende Erkenntnis, vernichtet aber gleichzeitig den Strafanspruch ebensowenig wie dieses dessen Aufhebung ausschließt (vgl. Bennecke-Beling, Lehrbuch § 98). Mit der „Natur der Sache" ist also nicht weiter zu kommen. Was die Alterität der Gründe der Freisprechung und des Verdachts betrifft, so könnte sie zur Geltung kommen, nur aus dem Gesichtspunkte des § 210 St. P. O. Ebenso ist aber auch der Beschluß, durch den die Eröffnung des Hauptverfahrens abgelehnt, der Angeschuldigte außer Verfolgung gesetzt wird, eine prozeßerledigende Entscheidung mit resolutiv bedingter Rechtskraft (§ 210 St. P. O.). Daraus folgt ohne weiteres, daß das gesamte, einem Freisprechungsurteil oder Einstellungsbeschluß vorhergehende und zugrunde gelegte Beweismaterial für die spätere Beurteilung des von diesen Entscheidungen Betroffenen im Punkte der Beeidigung ausscheiden muß. Die Verwertung würde übrigens auch dem Grundsatz widersprechen, daß alle prozeßerledigenden Beschlüsse und Urteile für das Gericht bindend sind, das Gericht sich also nicht selbst korrigieren kann, nicht mit sich selbst in Widerspruch geraten darf. Löwe (Komment. 9. a. S. 278) betont ausdrücklich, aber nur de lege ferenda, es sei stets etwas Mißliches, wenn das Gericht einen Ausspruch abgäbe, durch den es mit einer früheren Entscheidung — mindestens scheinbar — in Widerspruch trete und der überdies die dem Freigesprochenen nachteilige Wirkung haben müsse, daß dem frei-

sprechenden Urteil in der öffentlichen Meinung größtenteils seine Bedeutung entzogen würde. De lege lata vertritt er die Ansicht, daß ein freigesprochener oder a. V. gesetzter Zeuge nicht beeidigt werden dürfe, wenn „in der gegenwärtigen Verhandlung" genügender Anhalt für einen „Verdacht" geboten würde. Darüber wie zu prozedieren ist, wenn das Verfahren bis zu einer Verhandlung z. Zt. der Vernehmung des Zeugen noch nicht gediehen ist, spricht er sich nicht aus. M. E. mißt die Praxis — diesmal in treuem Bunde mit der Doktrin — die Tragweite des § 56 [3] St. P. O. bei weitem nicht aus. Die Unsicherheit ist verschuldet in erster Linie durch die unselige Terminologie des Gesetzes, die hier wie auch sonst irregeführt hat. In zweiter Linie durch die Wortfolge. Man hat generalisierend unter „verdächtig" einfach alles subsumiert, was noch nicht „verurteilt" war, und den Anschein erweckt, als gäbe es im Strafprozeß nur verurteilende Erkenntnisse. Man hat alle anderen, den Verdacht ganz oder teilweise negierenden Entscheidungen ignoriert. Man triumphiert mit der freien Beweiswürdigung und übersieht dabei die durch die Natur der Prozeßstadien gezogenen Schranken. Andererseits operiert man mit einer geradezu abstrakten Begründung bei der Nichtbeeidigung und bestätigt so die Ansicht Johns (Komment. I 582), daß unsere Vorschrift ein residuum der gesetzlichen Beweistheorie sei. Die richtige Anwendung dieser — auch in den Entw. z. neuen St. P. O. in § 58 übernommenen — Vorschrift setzt eine genaue Beachtung der jeweiligen Prozeßlage voraus — [davon geht auch scheinbar das R. G. aus Entsch. Bd. 16 Nr. 63]. Sodann eine stete Berücksichtigung des Prinzips der Nova bei Freigesprochenen oder AV.-Gesetzten, wenn man nicht den Ausschluß ihrer Beeidigung überhaupt auf den Fall des § 210. St. P. O. beschränken will. Schließlich das Erfordernis einer Hauptverhandlung — wenigstens im letzteren Fall.

Nach Vorstehendem ist also der Beschluß des Landgerichts Altona, durch den die Beeidigung des Bertog abgelehnt wurde, anfechtbar: einmal, weil beim Mangel von Nova (der AV.-setzungsbeschluß datiert vom 16. August 1910, der obige vom 25. August 1910) die Verdachtsfrage überhaupt nicht wieder aufgerollt werden durfte, sodann aber, weil darüber nur in einer Hauptverhandlung entschieden werden konnte, schließlich weil die Begründung, „daß Bertog nach dem bisherigen Ergebnis der V. U. der Mittäterschaft immerhin verdächtig erscheine", sachlich ganz unzureichend ist. Überdies mußte bei Bertog von einer Vernehmung in der Hauptverhandlung abgesehen werden, da er wieder zur See fahren wollte. Seine Beeidigung hätte daher — rein prozeßformal — nicht unterlassen werden dürfen.

Soweit die prozessualen Bedenken!

Nun aber die materielle Seite des Sachverhalts. Da ist zunächst für das noch jungfräuliche Kapitel von der Psyschologie der Beweiswürdigung zu bemerken, daß die weitere Verdächtigung des Bertog offenbar unbewußt beeinflußt ist durch die bloße Tatsache, daß V. U. gegen ihn geführt worden ist. Das „aliquid haeret", was die außerordentlich seltenen Fälle absoluter Unschuldfeststellung erklärlich macht, hat auch hier den Blick getrübt und das Gewicht einzelner Umstände zu ungunsten des Bertog verschoben. Denn was liegt — von der Belastung der Hulst abgesehen — gegen Bertog vor? Nichts weiter als daß er ein wegen Eigentumsvergehens erheblich vorbestrafter Mann ist. Die vom Untersuchungsrichter in Altona angeführten Argumente sind bei Wegfall der Aussage der Hulst keine Verdachtsgrundlagen mehr. Teilweise sind sie auch tatsächlich unrichtig. Das ehebrecherische Verhältnis als solches gibt keinen Anhalt für die Absicht der Beseitigung des Kindes. Ein solches im eigentlichen Sinne d. h. mit der beiderseitigen Absicht, eine Ehe einzugehen, lag aber überhaupt gar nicht vor. Es handelt sich vielmehr um ein Konkubinat, das nur deswegen solange gedauert haben wird, weil Bertog die Hulst regelmäßig mit ausreichenden Unterhaltsmitteln versehen hat, das aber schließlich doch sein Ende gefunden hat, weil die Hulst mehr Geld haben wollte. Es steht unzweifelhaft objektiv fest, daß Bertog die Hulst schon zu Anfang, als sie in der Erdmannstraße wohnte, verlassen und in Hamburg Wohnung genommen und daß die Hulst ihn später wieder zurückgeholt hat. Ferner steht fest, daß beide beim Einzuge in die Wohnung Dreierstraße 19 kein Kind mehr bei sich hatten. Erst einige Zeit später hat Bertog angemustert. Es ist also unrichtig, daß Bertog die Holst unmittelbar, plötzlich nach dem Verschwinden der Pieternella und heimlich verlassen haben soll. Was dann die Heiratsabsichten des Bertog betrifft, so sind solche weder aus seinem Verhältnis zu der Hulst noch aus seinem sonstigen Verhalten zu entnehmen. Er hatte die Hulst als eine Weibsperson kennen gelernt, die dem Geschlechtsumgang mit Männern ergeben war, und war daraufhin mit ihr in Verkehr getreten. Um keine Lücke zu lassen, muß allerdings noch auf die Aussage des Klaveren zurückgegriffen werden, die den Bertog indirekt belastet, indem er von der van Hoof über Tötungsabsichten des Bertog gehört haben will. Diese Belastung ist aber ohne weiteres hinfällig, denn der sonstige Inhalt des angebl. von der Hoof Berichteten, die Hulst habe sich wegen der Tötungsabsichten des Bertog mit diesem entzweit, ihr Kind in Pflege gegeben und alsdann allein

ein anderes Logis bezogen, ist objektiv unwahr. Die Hoof hat bei ihrer Vernehmung von der Person des Bertog überhaupt nichts erwähnt, was sie sicher getan haben würde, wenn ihr etwas über die Beteiligung des Bertog an der Beseitigung des Kindes bekannt gewesen wäre. Schließlich ist Klaveren der Nachfolger des Bertog im Konkubinat und daher erheblich an der Abwälzung der Schuld auf andere interessiert.

Wenn somit nichts gegen Bertog vorliegt, so sind andererseits genügend Umstände vorhanden, die positiv für seine Unschuld sprechen. Da ist in erster Linie darauf hinzuweisen, daß er das Kind, das er gewaltsam beseitigt haben soll, stets gut behandelt und bis zu einem gewissen Grade lieb gehabt hat, ja, daß er es sogar gegen die schlechte Behandlung durch seine Mutter in Schutz genommen hat. In zweiter Linie ist hervorzuheben, daß er als stiller, friedlicher Arbeiter geschildert wird, also kein zu Gewalttätigkeiten neigender Mensch ist. Er hat auch Dritten gegenüber nie etwas von einer Tötungsabsicht verlauten lassen oder bei seinem späteren Aufenthalt in Altona verdächtige Reden über den Verbleib des Kindes geführt. Will man also nicht mit Geisteskrankheit oder somnambulen Zuständen bei Bertog rechnen, so ist der Widerspruch zwischen seiner Zuneigung zu der Pieternella und der angebl. Tötung des Kindes durch ihn nur so zu lösen, daß die letztere erdichtet ist. Sein äußeres Verhalten zu dem Kinde spricht gegen die Annahme irgend eines Interesses an dessen Beseitigung. Von Zuständen wie vorher erwähnt kann aber bei Bertog auch nicht die Rede sein. Man könnte aber vielleicht noch sagen, er habe aus blinder Liebe zu der Hulst auf ihr Drängen und Bitten das Kind umgebracht. Wäre das der Fall gewesen, so ist nicht zu verstehen, warum er dann später die Geliebte verlassen hat und nicht wieder zu ihr zurückgekehrt ist. Diese Annahme ist aber psychologisch höchst unwahrscheinlich, da sie eine bei Bertog zweifellos nicht vorhanden gewesene, totale Abhängigkeit und Unterordnung unter den Willen der Hulst voraussetzt. Daß er aber oft ihrem Willen gerade nicht Folge gegeben hat, geht zur Genüge daraus hervor, daß die Hulst ihn mit einem Messer wiederholt verfolgt hat, was Nachbarn gesehen haben.

Es bleibt also nur die Aussage der Hulst. Die Tatsache ihres Widerrufs allein kann sie bei der horrenden Verlogenheit der Hulst, die überall zutage getreten ist, nicht aus der Welt schaffen. Sie wird aber tatsächlich aus der Welt geschafft durch die oben erörterten Unwahrscheinlichkeitsmomente, die Beweisergebnisse gegen die Hulst allein und ihre Verteidigungstaktik.

Ehe hierüber weitergehandelt werden kann, ist zunächst die objektive Todesursache zu erörtern, wobei die Identität der hier aufgefischten Leiche und der Pieternella H. als selbstverständlich vorausgesetzt wird. Das Sektionsgutachten spricht nicht absolut gegen die Möglichkeit, daß das Kind in der Elbe erträankt worden ist. Es bezeichnet es aber als wahrscheinlicher, daß der Tod schon vorher eingetreten ist. In welcher Weise — läßt das Gutachten offen. Ob noch weitere Untersuchungen am Platze gewesen wären (vgl. das Referat von Pfeiffer in diesem Archiv 39,383 über Lochte, Todesfälle mit geringem oder negativem Obduktionsbefunde und deren Deutung) oder die vorgenommenen zweckentsprechend waren (m. E. hätte das Flußwasser an verschiedenen Stellen, nämlich an der Fundstelle und in der Umgebung der Ertränkungsstelle geprüft werden müssen, auch die Muschel durfte nicht ununtersucht bleiben, über den Inhalt des Darmes ist überhaupt nichts gesagt usw.) mag hier auf sich beruhen bleiben. Wenn die Angaben der Hulst herangezogen werden, die sie seit ihrer Einlieferung in Hamburg über das Zutodekommen ihrer Tochter gemacht hat, so ist auch daraus allein ein sicherer Schluß nach der einen oder der anderen Richtung nicht zu ziehen. Der Gerichtsarzt hat sich nämlich — was hier noch nachzutragen ist — dahin ausgelassen, daß die Angabe der Hulst, das Kind habe beim Herausnehmen aus dem Wasser in der Balje Schaum vor dem Munde gehabt, für die Tatsache des Erstickens, die weitere Angabe aber von dem Kotfund in der Balje andererseits dafür spreche, daß das Kind lebend in die Balje gekommen sei. Man könnte kombinieren, daß das Kind durch eigene Schuld ins Wasser geraten wäre und daß die Hulst dann diese Gelegenheit benutzt habe, es durch Unterwasserhalten zu ersticken. Objektive Anhaltspunkte fehlen aber. Nur soviel wird mit Sicherheit aus dem äußern Leichenbefund (Beschwerung usw.) entnommen werden können, daß der Tod gewaltsam herbeigeführt ist, aber keinesfalls durch Selbstmord. Die Beschwerung als solche ist aber auch noch ein Indiz dafür, daß erst unter ihrer Mitwirkung der noch lebende Körper des Lebens beraubt werden sollte. Die Erfahrung hat gelehrt, daß an Wasserleichen gefundene Gewichte am lebenden Opfer befestigt werden (vgl. dazu von Hofmann, Gerichtl. Medizin 8. A. 555). Soll eine Leiche lediglich, um sie schnell zu vernichten und zur Verwesung zu bringen, dem Wasser übergeben werden, so würde eine Beschwerung die Erreichung des Zwecks bedeutend verzögern, da — ganz abgesehen von der Jahreszeit — die Fäulnis unter Wasser sehr langsam, an der Wasseroberfläche aber rasch fortschreitet.

Diese teilweise hypothetischen Feststellungen finden ihre genügende Berichtigung und Ergänzung durch die Ergebnisse der Untersuchung über das Wesen, Leben und Trachten der Frau Hulst und zuletzt — wie schon gesagt — durch ihre Verteidigung.

Die Hulst, die von ihrem geschiedenen Mann als herrisches, zänkisches, „bitterböses" Weib bezeichnet wird, ist eine stark sinnlich veranlagte Weibsperson niedrigsten Charakters und sehr geringer Moralität. Sie ist eine schlechte Ehefrau gewesen und eine noch schlechtere Mutter. Die Kinder, die sie zur Welt gebracht hat, sind bis auf die von Klaveren erzeugten gestorben. Letztere hat sie aber nicht bei sich behalten, sondern ihrer Mutter und Schwester überlassen. Kinder sind ihr stets lästig gewesen. Unerträglich wurde ihr das letzte Kind von Hulst, es behinderte sie vor allem in dem Umgang mit den Kostgängern. Sie hat ihren Haß und Überdruß an dem Kinde auf alle mögliche Weise wörtlich und tätlich zum Ausdruck gebracht und offen den Wunsch laut werden lassen, es los zu sein, sie hat auch die Absicht, es selbst zu töten, wiederholt ausgesprochen. Daß sie vor solchem Tun nicht zurückschreckte und daß sie in ihren Gedanken die Möglichkeiten der Ausführung erwog, hat sie durch ihren, der Einlogiererin gemachten Vorschlag, deren Neugeburt zu töten, bewiesen. Diese Wünsche, ihr Kind beseitigt zu sehen, hat sie schon zu einer Zeit ausgesprochen, als Bertog noch gar nicht bei ihr war. Nach dem Verschwinden des Kindes hat sie überall *unaufgefordert* von dessen Verbleib gesprochen und zwar in widersprechendster Weise und *ohne jemals eine andere Person als die eigene* mit der Tatsache des Wegkommens des Kindes in Verbindung zu bringen. Sie hat auch im Verkehr mit Nachbarn viel Angst und Unruhe gezeigt.

Als sie zuerst in Gladbeck amtlich zur Rede gestellt wird, ist sie unfähig, vor Bestürzung zu sprechen, gibt dann Amerika als Aufenthaltsort des Kindes an und kommt darauf mit der Person des Bertog heraus. Zunächst erscheint die feine Dame, die aber wieder ausgeschaltet wird. Bertog ist vielmehr allein der Schuldige, der ihr das geliebte Kind entreißt und gebietet, Dritten anzugeben, das Kind wäre in Harburg. Dann kommt der kritische Transport nach Hamburg. Sie hat sich von den stundenlangen Verhören etwas erholt, bei sich Einkehr gehalten und nun kommt das Gewissen über sie, sie erklärt, sie *freue* sich, sich endlich vor ihren Richtern verantworten zu können, sie habe seit der Ermordung ihres Kindes keine ruhige Stunde mehr gehabt, Bertog habe das Kind mit ihrem Einverständnis getötet. In Hamburg angelangt, verändert sie ihren Standpunkt dahin, daß

Bertog das durch Unfall in der Waschbalje umgekommene Kind nur „weggebracht“ hat. Als ihr bekannt wird, daß Bertog ermittelt ist und zur Stelle geschafft wird, nimmt sie die Beschuldigung gegen ihn ganz zurück und setzt die Person des Busch an seine Stelle. Dieser hat das Kind zur angeblichen Beerdigung mitgenommen und ihr später Schweigegeld gegeben. Bei diesem Standpunkt bleibt sie, verschärft aber ihre Angaben, indem sie Busch direkt der Tötung des Kindes bezichtigt. Busch kann sich nicht dagegen wehren, da er nicht existiert. —

Diese Verteidigung der Hulst als solche ist typisch für Engelmacherinnen vom Schlage der in Hamburg am 2. Februar 1905 hingerichteten Frau Wiese. Dort figuriert auch immer die feine Dame aus einer fremden Stadt, dort erscheint aber auch der Ehe- oder ein anderer Mann, der das vermißte Kind ohne oder mit Wissen der Täterin wegbringt und über das Abbleiben die Auskunft verweigert, auch die Täterin mißhandelt. Als Tötungsart kehrt dort immer wieder, daß die Kinder verbrannt oder ins Wasser geworfen werden (vgl. dazu die leider wenig gründliche Darstellung von Pastor Reuß im „Pitaval der Gegenwart“, III, 161 ff.). Die Tötung geschieht aber in der Regel in der Wohnung. Am häufigsten begegnet, daß das einzelne Opfer zunächst in einem Behälter mit Wasser ertränkt und dann dem Herdfeuer übergeben wird. Die chemische Untersuchung der Asche hat meistens ein negatives Resultat.

Die (noch dringend eingehender Bearbeitung bedürftige) **Typik der Verteidigungsformen kriminell verfolgter Personen** wird also hier für die Erforschung der Schuldfrage wesentlich. —

Das Material über die Persönlichkeit der Hulst und ihr Verhalten zu dem getöteten Kinde zusammen mit dem Verhalten *nach* der Tat und ihrer Verteidigung führt m. E. zu dem zwingenden Schlusse, daß **sie allein** die an dem Tode des Kindes Schuldige ist und daß ihre Einräumungen während der Eisenbahnfahrt der Wahrheit am nächsten kommen, daß sie dort aber schon die Ausführung selbst auf Bertog abgewälzt hat, nachdem sie von dem Beamten erfahren, welche Strafe auf Mord steht, — um sich zu entlasten. Möglicherweise würde ihr diese „Entlastung“ vor dem Schwurgericht nichts genützt haben, denn da sie den Erfolg der Tötung mitgewollt hat, wäre eine die Tat fördernde Mitwirkung (Helfen bei der Umwicklung, Verschnürung, Beschwerung usw.) unschwer festzustellen gewesen. Ich sage aber, *diese* Einräumungen sind noch nicht die volle Wahrheit. Sie weisen nur auf Mitwisserschaft im geringsten Falle, nicht auf Alleintäterschaft. Bei der *objektiven* Beurteilung, ob diese vorliegt, ist zu beachten,

daß als Charakteristikum aller weiblichen Kapitalverbrecher — wenn es sich nicht gerade um Giftmord handelt — stets angegeben wird, daß sie selbst im Hintergrunde bleiben und sich zur Ausführung der Tat der Hilfe eines gefügigen Mannes bedienen. Das trifft aber bei den gewerbsmäßigen Kindermörderinen nicht zu, bei ihnen figuriert der Mann nur in der Verteidigung. Dies trifft auch nicht zu bei den mütterlichen Kindermörderinnen, die ihr Kind beseitigen, um der Unzucht fröhnen zu können und sich einer lästigen Unterhaltspflicht zu entziehen. Man muß sagen, daß dies Gebiet die eigentliche Domäne des weiblichen Verbrechens ist und daß hier die Frage nach einer psychologischen Notwendigkeit der Mitwirkung und Mitschuld eines Mannes zwar gestellt werden kann, aber von vornherein verneint werden muß[1]). Die nähere Begründung kann hier nicht gegeben werden. Für die subjektive Beurteilung der Alleintäterschaft kommt wesentlich mit in Betracht, daß die Hulst nach dem Verschwinden des Kindes in allen erkennbarer Weise heftig von Gewissensbissen gequält worden ist und durch Nichterwähnung einer dritten Person auf sich selbst als die Urheberin des Verschwindens hingewiesen hat. —

Bei ihr, die nur allein ein ernstliches Interesse an der Beseitigung des Kindes und nur allein den ausgesprochenen Willen dazu hatte, figuriert der Mann auch nur als Vorwand, als Verteidigungsmittel. Wenn die Überzeugung begründet ist, daß die Hulst ihr Kind ohne Mitwirkung eines andern umgebracht hat, so finden sich für die Art der Ausführung Anhaltspunkte in ihren eigenen Äußerungen gegenüber der Einlogiererin, diese deuten daraufhin, daß bei den Tötungsgedanken der Hulst die Erstickung durch Verschluß der Respirationsöffnungen sowie durch Kompression des Vorderhalses eine Rolle gespielt hat, wobei der Umstand, daß es sich um das Sicherbieten zur Tötung einer fremden Neugeburt handelte, nicht weiter ins Gewicht fallen kann. Diese Anhaltspunkte in Verbindung mit der objektiven Natur des in Rede stehenden, spezifischen Verbrechens führen dazu, den Standpunkt des Gutachtens, daß das Kind bereits als Leiche in die Elbe gekommen ist, zu akzeptieren. Für die Ausführung der Tötung ist dann der gegebene Ort die Wohnung der Hulst. In der gefüllten Waschbalje ist auch das Mittel vorhanden. Unentscheidbar bleibt aber, ob das Kind ohne Zutun der Hulst in

1) Die Behauptung von Wulffen (Psychol. d. Verbr., II, 431), das Weib überlasse die blutige Ausführung „fast immer" dem Manne, wird den Tatsachen nicht gerecht. Camille Granier (Das verbrech. Weib, p. 25) differenziert zu wenig. — Interessant für die Frage ist die neue Hauptmannsche Tragikomödie „Die Ratten".

das Wasser geraten und dann durch Unterwasserhalten erstickt worden ist, oder ob es von der Hulst gefaßt und zum Zwecke des Ertränkens untergetaucht ist, oder ob es schon zuvor erwürgt in die Balje geworfen ist. Bei den Körperverhältnissen des Kindes und den Größenverhältnissen der Balje — wenn diese richtig sind — und auch nach den objektiven Umständen ist die erste Alternative fernliegend. Die dritte Alternative liegt aber ebenso fern, da irgendwelche Verletzungsspuren nicht gefunden sind. Die größte Wahrscheinlichkeit hat die zweite Alternative, wobei herangezogen werden muß die Angabe der Hulst über den Zustand des Kindes nachher (Schaum vor dem Munde usw.). Die Angabe, daß Kot und Spielzeug in der Balje gelegen hätten, hat sie erst gemacht, als sie gemerkt hat, daß sie sich dadurch möglicherweise entlasten könnte. Dafür, daß das Kind in der Balje umgekommen ist, spricht auch bis zum gewissen Grade die letzte Wendung der Verteidigung der Hulst, wonach Busch die Pieternella in ihrer Abwesenheit ertränkt hat. — Nach Ausführung der Tötung hat die Holst alsdann die Leiche umwickelt, umschnürt und mit dem Schraubstock beschwert. Interessant ist ihre Stellungnahme dazu. Sie will ihn im Besitz gehabt und später vermißt haben. Bertog soll ihn nicht in der Hand gehabt haben. Bei Busch erwähnt sie nichts mehr davon. Alles deutet darauf hin, daß sie selbst den Schraubstock aus ihrem Besitz gebracht hat, um ihn zur Beseitigung der Leiche zu verwenden. Die ihr nicht zum Bewußtsein gekommene oder vielleicht bewußt gewordene, aber beiseite gesetzte Zweckwidrigkeit der Beschwerung ist die eine, große, im Verlaufe jeder Verbrechensausführung auftauchende Dummheit, worunter auch noch die Außerachtlassung der leichten Wiedererkennbarkeit des Instruments zu begreifen ist.

Des Resultat ist also, daß die Hulst auch ohne die Aussage des Bertog als allein Schuldige erkannt werden kann, daß dieser Schuldbeweis aber noch eine Stärkung erfährt gerade durch die einwandfreie Aussage des Bertog — mag sie beeidigt sein oder nicht.

Wir haben in unserem Fall das Gegenstück zu den von St. A. Dr. Haldy im Pitaval der Gegenwart VI 81—152 erörterten Fällen, wo Anklagen wegen Mordes erhoben sind ohne objektiven Tatbestand auf wertlose Geständnisse hin. M. E. wäre die Anklage gegen die Hulst weit eher berechtigt gewesen.

XXII.

Zur ländlichen Kriminalistik.

Von

Alfred Amschl, kk. Hofrat und Oberstaatsanwalt in Graz.

Es ist wohl selbstverständlich, daß das Interesse an Kriminalfällen von der Schwere der Tat, vom Raffinement der Begehung, von der Persönlichkeit des Täters, aber auch vom Tatort abhängt. Selbstverständlich auch, daß die Großstadt den ersten Rang einnimmt, weil ihr komplizierter Mechanismus, in dem sich Mensch an Mensch drängt, reibt und stoßt, das Verbrechen begünstigt, seiner Ausführung oft einen romanhaften Anstrich verleiht, ihm die Lokalfarbe aufdrückt und weil durch die Presse der Großstadt die Publizität der Verbrechen zur unbegrenzten geworden ist.

Voran stehen die blutigen Fälle, die stets im Leser, ohne Unterschied ob Laie oder Kriminalist, ein leises Gruseln erzeugen, dann folgen Grenzfälle, die uns durch Zweifel an der Zurechnungsfähigkeit des Täters in eine gewisse Spannung versetzen. Brandlegungen, wo man den Feuerschein förmlich vor Augen sieht und beim Lesen seinen glühenden Hauch empfindet; Sittlichkeitsverbrechen, die uns mit Entrüstung erfüllen und doch, seien sie noch so widerlich, unsere Neugier fesseln, die der menschlichen Natur sexuelle Dinge stets einflößen; Betrügereien, oft mit genialer Geschicklichkeit ausgeführt. Und so geht es weiter die ganze Skala des Strafgesetzbuches.

Diese Reizempfindungen von Gruseln, Neugier, Erregung, Spannung, sie wirken mächtig auf die Phantasie, welche die Denktätigkeit steigert, den Begriff zum Bilde gestaltet, das Bild in Bewegung setzt und es dem Erlebnisse nähert. Seien wir aufrichtig: selbst der gelehrte Forscher, der erfahrene Praktiker vermag sich diesen Empfindungen nicht zu verschließen und daher der Wert solcher Darstellungen für Theorie, Praxis und Gesetzgebung, die alle daraus schöpfen, lernen, schließen.

Die beiden nachfolgenden Geschichten werden weder die Neugier fesseln, noch Gruseln oder sinnlichen Reiz erregen. Wie sollten auch Szenen des Landlebens mit seiner Einfachheit, seiner Einfalt,

sich mit jenen spannenden Schilderungen vergleichen, die alle Tiefen der menschlichen Seele aufwühlen und den Blik in Abgründe tauchen, die bis in alle Winkel zu durchleuchten menschliche Kraft nicht ausreicht? Und doch üben auch Mitteilungen aus der ländlichen Kriminalistik einen unleugbaren Reiz aus. Mögen sie uns auch Akte derber Roheit verzeichnen, die Anmut des Landlebens bildet den Hintergrund, von dem sie sich abheben und die sie dem Gemüte näher rückt. Natur verwebt sich hier mit Leben, das, vom Wechsel der Jahreszeiten abhängig, sich nach ihrem Laufe regelt, der nicht nur auf Arbeit und Mühe, auf Saat und Ernte, sondern auch auf das Treiben der Bewohner, auf ihre Straffälligkeit Einfluß übt. Hier tritt uns das Volk in seinen Tugenden und Fehlern als Einheit entgegen und köstliche Züge fallen demjenigen auf, der zu beobachten versteht. Aufenthalt und amtliches Wirken auf dem Lande birgt einen Reiz, den niemand kennt, der nur in der Stadt gelebt.

Jeder Blick in die Volksseele ist interessant. Je enger sich die Kriminalität mit ihrer Umwelt verwebt, desto leichter läßt sie uns die Entstehung des Verbrechens begreifen. Die Erforschung der einzelnen Tat macht die Durchforschung des Bodens notwendig, dem sie entstammt. Wir werden unserer Aufgabe als Organe der Strafverfolgung, der Rechtspflege und Gesetzgebung nur dann gerecht, wenn uns die Zusammenhänge der straffälligen Auswüchse mit den Lebensverhältnissen, aus denen sie emporwachsen, sich offenbaren. Wir überschauen dann eine weitere Fläche, aus der die Einzelerscheinung hervorragt, gleich einer Blase aus dem Holz, das sie wirft. Diese Zusammenhänge erleichtern uns nicht nur die Beurteilung und Wertung der Tat, sie zeigen uns auch am ehesten, wie man das Übel an der Wurzel anfassen kann, um es zu heilen. Oft wuchert es nur aus Volkssitten und -gebräuchen hervor und verschwindet, wenn es gelingt, sie zu sänftigen und zu mildern.

Diese Kriminalistik, die Menschen und Dinge zu einem Gesamtbilde zusammenfügt, mag beim Erleben und Erschauen das einzelne sich im Raum verloren und in seiner ungefügten Bewegung noch nicht zum umrahmten Bilde sich gestaltet haben, ist ein Stück Kulturarbeit. Zum mindesten aber schützt sie vor Einseitigkeit und erweitert den Blick. Anderseits verlieren sich Schilderungen, von diesem Gesichtspunkt aus verfaßt, leicht ins Novellenhafte und der Autor muß sich in acht nehmen, den aktenmäßig sicher gestellten Tatbestand auszuschmücken. So sehr es mich lockte, bei Mitteilung der folgenden Erlebnisse sie durch solche Zugaben abzurunden, lebendiger und fesselnder zu gestalten, — ich brachte das Opfer der Wahrhaftigkeit.

Ihr mag man es zugute halten, wenn nach dieser etwas pompösen Einleitung schlichte Alltäglichkeit zum Worte gelangt.

Die erste Geschichte führt uns in die Werkstätte des Volksliedes. Wir schauen wie es entsteht und vergeht. Wir sehen, wie es nicht nur zum sublimierten Ausdruck der Volksseele, sondern zum corpus delicti wird.

In der Landgemeinde P. bewarben sich mehrere junge Bursche vergeblich um die Gunst einer drallen Dirne. Sie hatte ihr Herz einem Jungen aus der Nachbargemeinde verschenkt. Die Zurückgewiesenen beschlossen sich zu rächen und der fünfundzwanzigjährige Bauernknecht Karl Büchsenmeister versprach seinen Kameraden, unter denen er als dichterisch veranlagt galt, ein neues Lied zu diesem Zwecke. In einer warmen Sommernacht fanden sie sich, elf an der Zahl, im Stalle des Gemeindevorstehers zusammen, bei dem Büchsenmeister als Knecht diente. Ihr Aufzug war kein gewählter, nach städtischen Begriffen auch kein schicklicher. Sie trugen nur Hemd und Unterhose. Der eine hatte das Hemd über die Unterhose herabgezogen, mehrere hatten noch ihre landesüblichen blauen Schürzen von der Arbeit her vorgebunden. Einer band seine Schürze an einen Stock und schritt voran, die anderen folgten langsam, gemessenen Schrittes, wie eine Prozession, über die Wiesen und Felder bis vor das in einer Nachtbargemeinde gelegene Wohnhaus der stolzen Schönen, abwechselnd singend und jauchzend. Erst sangen sie ein in der Gegend bekanntes Lied mit dem Refrain:

„Heiraten! Heiraten! Heiraten!
Die ganze Welt ist mit Weiberleut voll!"

Vor des Mädchens Stallfensterlein machten sie halt. Dort stimmte Büchsenmeister sein Lied vom Rosengarten an, das bei den Kameraden stürmischen Beifall fand. Bald fielen sie im Chorus ein und mächtig klang das Ständchen durch die Nacht bis ans Bett der armen Dirn, die friedlich unter ihren Kühen geschlafen hatte, jetzt aber bitterlich weinte über den Schimpf und Spott, den ihr die Bursche angetan.

Büchsenmeisters Lied lautete:

Ich geh' wohl nach dem Rosengarten,
Schöne Röslein sind darin.
Ich pflück' wohl ab drei schöne rote Röslein
Trag' sie zum Schatz ihren Fenster hin.
Mein Schatzerl, schläfst du oder wachst du?
Oder bist du gar nicht drin?
„Nein, ich schlaf' nicht, nein, ich wach' nicht,
Nein, ich hab' einen guten Sinn.

Aber scheide weg von meinem Fenster,
Scheide hin in's bange Gras!
Meine Augen schwimmen in Wasser,
Meine Wänglein sind ganz naß.
Meine Träne ist die Tinte,
Meine Wange das Papier, —
Möchte schreiben meine Sünde,
Daß ich geschlafen bei Dir!"
Treu und redlich muß man sein!
Auf dem Weinstock wachst die Rebe,
Aus der Rebe fließt der Wein.
Mein Schatz bist einst gewesen,
Aber jetzt kannst's nicht mehr sein.

Nach dem Ständchen kehrten die Bursche im nämlichen Aufzug, das Lied feierlich und getragen wiederholend, heim. In den Häusern, an denen sie vorüber pilgerten, erwachten die Schläfer ob einer derart unerhörten Störung der Nachtruhe. Manche sprangen erschreckt aus den Betten auf die Straße, knieten nieder und bekreuzten sich; andere wieder murrten und schalten auf den Übermut der jungen Leute; kurz, das ganze Dorf geriet in Aufruhr.

Der Weg führte die mutwilligen Wallfahrer an einem einsamen Kreuz vorbei, das sich mitten in einer Gruppe von Eichbäumen stimmungsvoll erhebt, das „Eichkreuz". Der Anblick brachte die jungen Leute zum Schweigen, denen es nicht einfiel, an dieser geheiligten Stätte Unfug zu treiben. Stumm zogen sie vorbei, vielleicht nicht ohne Furcht, daß sie in ihrer Ungebühr schon zu weit gegangen. Erst am Kreuz kamen einige Bauern des Weges, die sich in der Stadt verspätet hatten. Sie verbargen sich hinter den Eichbäumen und unterdrückten ihre Entrüstung über den Frevel, den sich das leichtsinnige Volk erlaubt und der in den nächsten Tagen den Gesprächstoff für die ganze Gegend bildete. Was hatten die Bursche gewollt? Was anders als eine Verspottung und Verhöhung der religiösen Gefühle? Sie kopierten eine Wallfahrt; der Bursche mit dem Schurz am Stocke war der Kreuzträger, jener, der das Hemd über die Hose gezogen hatte gleich einem Chorrock, war der Geistliche, der ohne Schürze der Ministrant. Und dann hatten sie ein Lied gesungen, das zuvor noch niemals gehört worden war. Offenbar eine Verhöhnung des Kirchengesanges! Einige Hörer versicherten ganz bestimmt, sie hätten deutlich die Melodie eines bekannten Wallfahrerliedes vernommen. Das ärgste jedoch schien, daß sie am Eichkreuz vorübergezogen.

Man wandte sich an die Gendarmerie. Diese wußte, daß die Bursche manches auf dem Kerbholz hatten. Der mit dem Chorhemde war schon wegen Verbrechens der öffentlichen Gewalttätigkeit

vorbestraft und mit Rücksicht darauf in der Anzeige als Raufbold und zu allen Handlungen fähiges Individuum bezeichnet. Ein anderer hatte eines Sonntags auf dem Kirchplatze bedeckten Hauptes eine Zigarre geraucht. Einige hatte der Pfarrer einmal vom Kirchplatz abgeschafft, aber die freche Antwort erhalten: „Mit Schulbuben können Sie schaffen, aber nicht mit uns!"

Vor dem Kirchplatz pflegte sich die Dorfjugend an Sonn- und Feiertagen zu versammeln, zu rauchen, zu plaudern, zu lachen und zu schäkern. Als der Kaplan einmal an mehrere besonders laute Jungen die Aufforderung richtete, entweder in die Kirche zu gehen oder den Platz zu verlassen, rief ihm einer aus der Rotte zu: „Warum gehen denn Sie herauf? Gehen Sie lieber in die Kirche und bleiben Sie drin, Sie geben Ärgernis!"

Mag auch das nächtliche Haberfeldtreiben veranstaltet worden sein, um die Magd zu höhnen und sich an ihr zu rächen, so trug es objektiv doch alle Merkmale des Vergehens gegen die öffentliche Ruhe und Ordnung nach § 303 I, Deliktsfall des österreichischen Strafgesetzes an sich, weshalb gegen die Teilnehmer das Strafverfahren eingeleitet wurde, in dessen Verlaufe der beschuldigte Karl Büchsenmeister, befangen und scheu, aber vertrauend und aufrichtig, sein Lied dem Untersuchungsrichter — es war der Verfasser — vortrug.

Ob das Lied vom Rosengarten sich erhalten hat, ob es noch gesungen wird, wenngleich niemand mehr weiß, wer es gedichtet, wann es das erstemal gesungen und zu welchem Zweck es ausgedacht worden, ist mir unbekannt. Fiel es der Vergessenheit anheim, so wird der Dichter, von dem ich auch nichts mehr gehört, darob gar nicht gekränkt sein. Der Ehrgeiz des Kunstpoeten blieb ihm fremd. Wenn er seine Rosse striegelte und ihnen frische Streu auflegte, mag er vielleicht auf neue Lieder gesonnen haben, — keineswegs ahnte er je, daß sein Untersuchungsrichter seinem Liede Leser verschafft und seinen Namen und sein Werk einer jüngeren Generation erhalten hat.

Nach gepflogenen Vorerhebungen erklärte die Staatsanwaltschaft, daß sie keinen Grund zur weiteren gerichtlichen Verfolgung finde, weil nicht angenommen werden kann, daß sich die Täter der gesetzwidrigen Eigenschaft ihres Betragens bewußt waren. —

Der neunzehnjährige Keuschlersohn Anton Höller, Maurergehilfe, ein Linkhänder, aber ein hübscher Bursche und bei den ländlichen Schönen sehr beliebt, hatte einmal im Kurorte Tobelbad aus einem Gartenbeet mehrere Rosen abgepflückt, um sie seiner Geliebten, der Bauernmagd Maria Spath, zu verehren und führte seitdem den Spitznamen „Rosentrager". Das Bezirksgericht faßte die Sache nicht so

duftig auf und verurteilte ihn wegen Diebstahls zu drei Tagen Arrest. Im Jahre 1888 hatte er bei Maria Spath vollständig reüssiert zum großen Ärger des achtzehnjährigen reichen Bauernsohnes Michael Schwarz, der sich vergebens um die Gunst des Mädchens bewarb.

Die Akten geben nicht Aufschluß, ob Maria Spath identisch war mit jener Dirne, der das nächtliche Ständchen gegolten; ob unter den Burschen, die sich damals an der Prozesion beteiligt, auch Michael Schwarz sich befand und ob das Lied vom „Rosengarten" Anspielungen auf den „Rosentrager" enthielt. Nichts hindert uns an diese Zusammenhänge zu glauben.

Eines Abends im März 1888 trafen sich beide Nebenbuhler in einem Bauernhofe beim Ölpressen aus Kürbiskernen. Uralter Sitte gemäß vereinigte dieses Lesefest eine stattliche Zahl junger Leute aus der Umgebung. In einer Ruhepause setzten sich Schwarz und Höller auf eine Bank, in der Mitte zwischen beiden Maria Spath; die übrigen Burschen umstanden sie lachend in Erwartung eines Streites, der ihnen, mag er auch in eine Schlägerei ausarten, immerhin ein lustiges Ereignis dünkt. Schwarz machte dem Höller des Mädchens wegen Vorwürfe, schlug aber einen versöhnlichen Ton an und bat ihn um eine Pfeife Tabak. Höller erwiderte halb im Ernst, ein so reicher Bauernsohn sollte wohl einen armen Keuschlerbuben nicht anbetteln. Darob geriet Schwarz in Zorn und sagte dem Höller einige Grobheiten, die der Chor der Burschen mit einer Lachsalve begleitete. Höller hatte einen sogenannten „Tschick" (Kautabak) im Munde und spuckte fortwährend wie von ungefähr, dem Schwarz auf den Rock, bis Schwarz ihm zurief: „Rosentrager, wenn du mich noch einmal anspuckst, geb ich dir ein paar Watschen!" Nichts konnte Höller empfindlicher treffen, als sein Spitzname und tief beleidigt und vor dem Mädchen beschämt, drohte er dem Schwarz mit einer Strafanzeige, weil dieser ihm seine Abstrafung vorgeworfen; er werde ihm schon zu einigen Tagen Arrest verhelfen. Mit diesen Worten entfernte sich Höller grollend.

Am 11. März nachmittags begab sich Schwarz mit seinen Kameraden zur Kirche. Auf dem Platze trafen sie Höller, den Schwarz unter dem schallenden Gelächter seiner Freunde höhnend fragte, was es denn mit den verheißenen einigen Tagen sei? Höller fragte hinwiderum den Schwarz, ob ihm die Freiheit schon zu lang daure und verschwand.

Am 12. März arbeitete Höller tagsüber beim Vater seiner Geliebten und machte sich gegen 10 Uhr abends auf den Heimweg in sein etwa eine Stunde weit entferntes Dorf. Der Weg führte ihn an

dem uns bereits bekannten Eichkreuz vorüber, vor dem der Jüngling niederkniete und inbrünstig betete, weder seines Feindes gedenkend, noch auf das Rauschen der alten Eichbäume achtend. Sein Nachtgebet ward jählings gestört. Zwei Bursche stürzten sich plötzlich auf ihn, deren einer mit einem armdicken Prügel zu wuchtigem Schlage wider ihn ausholte. Höller hielt den linken Arm schützend über den Kopf; ein Schlag traf den Arm, sodaß Höller vor Schmerz laut aufschrie, der zweite Schlag glitt an der linken Achsel ab. An der Kleidung erkannte Höller im Täter sofort den Michael Schwarz. Jammernd eilte er zu seinem Mädchen zurück, das ihm während der ganzen Nacht kalte Umschläge auf den verwundeten Arm auflegte.

Nun erstattete die Gendarmerie gegen Schwarz die Strafanzeige und lieferte ihn wegen Verabredungsgefahr dem Gericht ein. Ein Gerichtsarzt, dem sich Höller am 17. März vorstellte, fand die Ulnarseite des vorderen Dritteils des linken Vorderarmes bis über das Handgelenk hinaus ziemlich stark geschwollen, blaurot verfärbt, derber anzufühlen und sehr schmerzhaft. Der Knochen ist deutlich zu fühlen, jedoch ein Bruch nicht zu finden. Die Verletzung besteht in einer Kontusion von unwichtigen Weichteilen, ist somit als leichte körperliche Beschädigung zu erklären, die bei zweckmäßigem Verhalten Folgen von 20 Tagen nicht nach sich ziehen dürfte. Weil aber öfteres durch das Auftreten einer Entzündung die Heilung einer solchen Kontusion an dieser Stelle ungemein verzögert wird, kann darüber ein endgültiges Gutachten nicht abgegeben werden. Da der Arzt die Verletzung Höllers vorläufig als leicht erklärt hatte, lag kein gesetzlicher Grund vor, den Angezeigten in Haft zu behalten.

Am 27. März fand die Hauptverhandlung vor dem Bezirksgerichte statt. Das Beweisverfahren ergab, daß Schwarz am 11. März auf dem Heimwege von der Kirche gedroht habe, Höller niederzuschlagen, wenn er ihn allein bekäme. Einer der Kameraden wagte den Einwand, Schwarz würde des viel stärkeren Höller doch nicht Herr und könnte dann eingesperrt werden, worauf Schwarz entgegnete, nachts säh' es niemand und da hätte Höller auch keine Zeugen. Der Gerichtsarzt erklärte jetzt die Verletzung als eine Quetschung der Weichteile und somit als an sich leichte Verletzung, die jedoch wegen der aufgetretenen Beinhautentzündung eine mindestens zwanzigtägige Gesundheitsstörung und Berufsunfähigkeit nach sich ziehen wird, worauf das Bezirksgericht seine Unzuständigkeit aussprach und die Akten der Staatsanwaltschaft abtrat.

Der Untersuchungsrichter (Verfasser) stellte Höller zwei Gerichtsärzten vor. Sie fanden in der Mitte der linken Ellenbogenröhre den

Knochen ringförmig in der Ausdehnung von gut 2 cm verdickt und bei Berührung schmerzhaft. Nach dem Gutachten erlitt Anton Höller eine Kontusion des linken Vorderarmes, wobei der Knochen derart beschädigt wurde, daß dadurch eine Gesundheitsstörung und Berufsunfähigkeit von mindestens 30 Tagen erwuchs. Als an sich schwere körperliche Beschädigung kann die Verletzung nicht mit voller Bestimmtheit erklärt werden, weil der Nachweis, ob wirklich ein Knochenbruch vorhanden ist, sicht nich erbringen läßt.

Die Zeugen sagten rückhältig aus, sichtlich im Banne des Schwarz. Nur der Knecht Friedrich Kormann, der mit ihm am 19. März zusammengetroffen war, hatte ihm damals auf die Bemerkung: „Du wirst nicht viel sagen können über mich!" erwidert, wenn es einmal zum Schwören komme, so müsse er sagen was er wisse. Schwarz leugnete ganz entschieden und suchte sein Alibi nachzuweisen. Er habe am 12. März nach dem Nachtmahl sogleich sein Bett im Stall aufgesucht. Noch bevor er eingeschlafen, sei der Nachbarknecht Michael Binder zu ihm gekommen, der bezeugen könne, daß Schwarz während der ganzen Nacht den Stall nicht verlassen habe.

Binder, ein sehr kräftiger, grobknochiger achtzehnjähriger Bursche, gab an, er hätte um Mitternacht nach Köflach fahren sollen. Da er keine Uhr besitze, wohl aber Schwarz, wollte er bei ihm die Stunde des Aufbruchs abwarten. Beide wären bis zwölf Uhr in einem Bette gelegen, darauf sei Binder auf den Bahnhof gegangen.

Höller blieb standhaft dabei, Schwarz an seiner Kleidung erkannt zu haben. Wegen augenscheinlicher Kollusionsgefahr wurden Binder und Schwarz in Haft gesetzt.

Schon nach zwei Tagen meldete sich Schwarz unter Tränen beim Untersuchungsrichter und gab an, nicht er, sondern der dem „Rosentrager" längst feindselig gesinnte Binder habe diesen geschlagen. Am 12. März nachts sei Binder, mit einem Prügel bewaffnet, zu Schwarz gekommen, habe ihn aufgefordert mitzugehen und dem Höller eins hinaufzuhauen, worauf beide den Weg zum „Eichkreuz" antraten, den betenden Höller anschlichen und überfielen. Als Binder ihm zwei Schläge versetzte, sei Schwarz davongelaufen, weil er aus Mitleid nicht Zuschauer der Mißhandlung sein wollte. Binder sei ihm nach verrichteter Tat nachgelaufen. Nachdem er ihn ereilt, habe er noch voll Eifer zu Schwarz gesagt, es reue ihn, dem Höller nicht noch einen dritten Schlag versetzt zu haben.

Nach Vorhalt dieser Angaben befiel Binder sichtliche Entrüstung über die Lügen des Schwarz, aber er hielt noch an sich, um sich nicht

zu verraten. Der Untersuchungsrichter stellte die beiden jugendlichen Sünder einander gegenüber. Schwarz sagte hierbei dem Binder ins Gesicht, daß dieser den Rosentrager geschlagen. Nach längerem Leugnen bekannte sich Binder als Täter, jedoch sei er von Schwarz gedungen worden. Mit größter Frechheit leugnete Schwarz jegliche Beteiligung. Das war dem Binder denn doch zu stark. Er packte nun vollends aus, schilderte den Haß, den der eifersüchtige Schwarz auf Höller geworfen und versprach, nunmehr rücksichtslos die Wahrheit zu offenbaren.

Am 12. März abends habe ihn Schwarz aufgefordert, ihn zum Eichkreuz zu begleiten, um dort dem heimgehenden Höller aufzulauern. Schwarz sagte wörtlich: „Schlagen wir den Rosentrager nieder! Du schlägst ihn mit einem Stecken, ich stech ihn!“ Binder habe zwar gemeint, ihn gehe die ganze Geschichte eigentlich nichts an, aber mitgehen werde er schon. Nach neun Uhr abends habe Schwarz den Binder aus dem Bette geholt und zur Eile angetrieben, da Höller sich bald auf den Heimweg machen werde. Auf Geheiß des Schwarz habe Binder dessen Kleider anziehen und dessen Mütze aufsetzen müssen. Nachdem sich Binder mit einem Prügel bewaffnet, seien sie vorsichtig zum Eichkreuz geschlichen, woselbst sie auf Höller lauerten, der alsbald des Weges daherkam, niederkniete und ganz ins Gebet versank. Nun habe Schwarz dem Binder zugeflüstert: „Schlag ihn nieder, ich stech ihn!“ Binder habe zum Schlag ausgeholt ohne zu wissen, wohin er Höller getroffen, der aufsprang und vor Schmerz aufschrie. Schwarz aber, der feige Maulheld, habe das Hasenpanier ergriffen. Der Verkleidung halber mußte Höller glauben, daß Schwarz ihn geschlagen.

Auf Grund dieses glaubwürdigen Geständnisses wurden die beiden Angeklagten des Verbrechens der schweren körperlichen Beschädigung schuldig erkannt, Binder als unmittelbarer Täter zu vier, Schwarz als Anstifter zu sechs Monaten schweren und verschärften Kerkers verurteilt. Darauf herrschte Ruhe in der sonst so friedlichen Gegend. Wie lange, weiß ich nicht mehr.

Kleinere Mitteilungen.

1.

Herr Prof. Dr. R. A. Reis in Lausanne schreibt an den Herausgeber (14. März 1911):

In dem letzten Heft Ihres Archivs lese ich in der Zeitschriftenschau von Heindl:

„Mr. D. O. Engelen bringt in einem Aufsatz über das portrait parlé u. a. die interessante Tatsache, daß Chicago die erste Stadt war, deren Polizei ein photographisches Atelier hatte, New York folgte, und dann erst Paris (Bertillon)."

Diese „interessante Tatsache" ist nun ganz falsch! Bertillon ist und bleibt der erste, der die Photographie in das praktische Polizeiwesen eingeführt hat. Im Jahre 1879 fing Bertillon an, in einem ganz kleinen Dachraum der Pariser Polizeipräfektur signaletische, photographische Porträts etc. herzustellen. Er arbeitete damals allein.

Im Jahre 1882 gründete der damalige Polizeipräfekt Camescasse den ersten photographisch-anthropometrischen Erkennungsdienst, den er unter die Leitung des Erfinders Bertillon stellte. Die Gründung war eine provisorische, da man erst sehen wollte, was die neue Methode für Resultate ergeben würde. Camescasse stellte Bertillon zu diesem Zweck größere Räumlichkeiten und mehrere Gehilfen zur Verfügung. Neben den Erkennungsmethoden führte Bertillon auch Tatortsphotographien etc. aus (z. B. Mord der Frau Basingeaud in Montreuil, 17. April 1879).

Der Conseil générale de la Seine sanktionierte dann auf Antrag des Polizeipräfekten Gragnon den schon seit sechs Jahren regulär funktionierenden Erkennungs- und Photographiedienst im Jahre 1888.

Selbst wenn man erst das Jahr 1882 als Gründungsdatum des Pariser Ateliers annimmt, so ist dieses immer noch drei Jahre älter als das erste amerikanische Atelier.

Von Dr. Hans Schneickert.

2.

Kinematographische Tatbestandsaufnahmen wären das Ideal eines jeden Kriminalisten. Da, wo mit großer Wahrscheinlichkeit auf strafbare Ausschreitungen im voraus gerechnet werden kann, wie z. B. bei Streikunruhen, öffentlichen Demonstrationen, Aufruhr u. dgl. läßt sich auch der Kinematograph als Beweismittel in ein Strafverfahren einschalten. So berichten z. B. die Zeitungen von den kürzlichen Winzerunruhen und -Meutereien in Frankreich, daß am 12. April, als der Aufstand in der Champagne seinen Höhepunkt erreichte, in Ay (Dep. Marne) eine Reihe von kinematographischen Aufnahmen gemacht worden sind, auf denen die wilden Plünderungsszenen des Winzeraufstandes mit zweifelloser Genauigkeit und Klarheit dargestellt sind. Jetzt hat sich das Gericht und die Staatsanwaltschaft des zuständigen Gerichts in Reims in Gegenwart der Augenzeugen des Aufstandes die Films vorführen lassen, wodurch die schuldigen Plünderer und Rädelsführer mit Gewißheit und Leichtigkeit festgestellt und alsbald verhaftet werden konnten. Andererseits konnten auch einige der schon in Untersuchung befindlichen Personen, die bisher ihre Teilnahme an den verbrecherischen Unruhen leugneten, aber im kinematographischen Bilde erkannt wurden, so ihrer Schuld überführt werden.

Dieser Fortschritt der Photographie im Dienste der Kriminalistik verdient besonders registriert zu werden.

Besprechungen.

1.

W. Langenbruch. Praktische Menschenkenntnis auf Grund der Handschrift. Mit ca. 400 Autogrammen und Schriftproben. Verlag von W. Herlet, Berlin. 280 S. Großquart. Geb. 3 M.

Das Buch, „eine leichtfaßliche Anleitung, die Menschen aus ihrer Handschrift zu erkennen, zugleich ein Autographen-Album bedeutender und interessanter Persönlichkeiten" wurde vom „Berliner Lokalanzeiger" als diesjährige „Weihnachtsprämie" zu 3 M. den Lesern feilgeboten. Verf. nennt es auch einen „Versuch zu einem umfassenden Lehrbuch der Schriftdeutungskunde", das für die Bedürfnisse des praktischen Lebens bestimmt und mit eingewurzelten Irrtümern aufräumen soll, auch Menschenkenntnis vermitteln will.

Langenbruch, der ja früher mit Prof. Preyer zusammen der Graphologie in ihren Anfängen vorwärts half, hat sich zu einem richtigen Eigenbrödler entwickelt. Er sagt z. B.: „Mit voller Absichtlichkeit wurde von der Ausdrucksweise, der Terminologie zünftiger Psychologie abgesehen; denn sie, selbst noch in den Kinderschuhen steckend, hat die Charakterkenntnis, die Handel und Wandel so eindringlich fordern, bisher in keiner Weise gefördert." Verf. hat sich bemüht, den Anregungen anderer folgend, „eine gewissermaßen mathematische, d. h. analytisch-geometrische Theorie der Handschriftendeutung zu geben" und danach ein „neues System" auszubauen, das nun schon lange Jahre hindurch seine Probe bestanden habe. Das Wort „Graphologie" vermeidet Verf. mit einer auffälligen Konsequenz. Zur Reform der Schriftvergleichung sei mancherlei geschrieben worden, doch nur sehr wenig von Belang. An einer anderen Stelle sagt er wieder: „Heute haben Deutsche die Führung auf dem Gebiete des gesamten Schriftwesens, die Praktiker wie die Theoretiker". Das ist ja wohlgemeint, stimmt aber m. E. nicht. Ein Blick z. B. in das unlängst erschienene Werk des New Yorker Schriftsachverständigen Albert S. Osborn, „Questioned Documents", über das ich an anderer Stelle berichtete, muß uns doch eines Besseren belehren. Ja, wenn unsere Schriftsachverständigen mit solchem Rüstzeug ausgestattet wären, wie sie uns Osborn darstellt, wäre manches auf dem Gebiete der forensischen Schriftenvergleichung erträglicher.

Zudem gehört die Frage der Schriftvergleichung nicht in ein Lehrbuch für „Kreise des geschäftlichen und gewerblichen Lebens, die die Charakterbeurteilung nach der Handschrift nicht mehr entbehren möchten", und am allerwenigsten Fälle aus der Gerichtspraxis, wie z. B. der Fall Hau-Molitor.

Ebensowenig gehört in ein solches Lehrbuch das Kapitel „Erkrankungen in der Handschrift“ (S. 185—200) mit dem Bemerken, daß die Ausführungen und Schriftproben dazu dienen sollen, rechtzeitig vorzubeugen und dazu Veranlassung geben sollen, einen erfahrenen Arzt zu konsultieren (!): „Zwar wissen unsere heutigen Mediziner vom Wesen der Handschrift kaum mehr als nichts, von ganz wenigen Ausnahmen abgesehen.“ Können die Mediziner nicht aber einen gleichen Vorwurf dem Verf. als medizinischem Laien machen? Den Rat, aus der Handschrift solche Selbstdiagnosen zu stellen, ist in unserer heutigen nervösen Zeit doch sehr unangebracht und muß den Wert eines Buches, das für die breite Masse des Volkes bestimmt ist, ganz bedeutend herabsetzen.

Und weiter das Kapitel: „Die Schrift der Verbrecher“! Können die gegebenen Beispiele den „lernenden Leser“ nicht ebenso irritieren wie das vorige Kapitel? Mißtrauische Menschen zu falschen Verdächtigungen und Anschuldigungen verleiten?

Diese und ähnliche Schattenseiten des Buches von Langenbruch, das an manchen Stellen einen etwas überhebenden Standpunkt vertritt, verdunkeln die wirklichen Lichtseiten so stark, daß wir keinem einen Vorwurf machen, wenn er dieses Werk wirklich übersehen hat.

Dr. Schneickert.

2.

Wilhelm Ostwald. Große Männer. Leipzig, Akademische Verlagsgesellschaft m. b. H. 424 S. Pr. 14 M.

Prof. Wilhelm Ostwald, ein Hauptvertreter der physikalischen Chemie, widmet das vorliegende Buch, ein „Nebenergebnis“ seiner wissenschaftlichen Arbeiten, dem Wirken ausgezeichneter Männer, „welche die menschlichen Angelegenheiten, insbesondere die Wissenschaft, um erhebliche Stücke vorwärts bringen“. Ostwald, der so oft schon auf die Reformbedürftigkeit unserer Schulen hingewiesen hat, läßt auch diese Gelegenheit nicht vorbeigehen, diese Reformbedürftigkeit neu zu beleuchten und Richtlinien für die Verbesserung unserer Schulen anzugeben. Das in dreizehn Vorlesungen eingeteilte Buch enthält die Lebensbeschreibungen von sechs berühmten Naturforschern: Humphrey Davy, Julius Robert Mayer, Michael Faraday, Justus Liebig, Charles Gerhardt und Hermann Helmholtz. Diese Biographien im „psychographischen Sinne“ weichen insofern von den üblichen Lebensbeschreibungen ab, als sie eine Menge fachwissenschaftlicher Erörterungen bringen und dadurch zugleich belehrend wirken. In den sechs weiteren Vorlesungen (S. 311—420) geht Ostwald auf allgemeinere Fragen der Pädagogik und des Unterrichtes über, die er unter Hinweis auf die Erfahrungen und den geschilderten Werdegang der „großen Männer“ zu lösen sucht. Er streift die Nachteile des humanistischen Unterrichts, bezeichnet das klassische Bildungsideal als kulturfeindlich, indem es den höchsten denkbaren Punkt als bereits erreicht hinstelle. Die Verbesserungsversuche blieben bisher erfolglos, da die ungeeignetsten Personen darüber befragt worden seien. „Die gesamte innere und äußere Verwaltung des Deutschen Reichs und seiner Einzelstaaten steht unter dem Bann dieser mittelalterlichen Scholastik, denn jeder Beamte muß eine juristische Vorbildung haben, und diese ist die genaue Fortsetzung des Schulmittelalters. Während seit drei

oder vier Jahrhunderten alle anderen Wissenschaften, die reinen wie die angewandten, sich vom antiken Ideal losgemacht und seitdem die wundervolle Entwicklung erfahren haben, deren Zeit wir als die Neuzeit kennzeichnen, bleibt die Rechtswissenschaft noch immer in dem Wahn befangen, als sei durch die Arbeit eines niedergehenden Volkes in den Rechtsbüchern des halbzertrümmerten Römischen Reichs alle Weisheit niedergelegt, welche jemals die Menschheit in den Fragen des Rechts erringen könne. Die von Grund aus unehrlichen, ja spitzbübischen Advokatenkniffe einer von innerlicher Fäulnis zersetzten Zeit gelten noch heute als Normen für die Verhandlungen des Privatrechts." Das sei eine kleine Leseprobe aus dem Buch des kampfesmutigen Verfassers, der in einem zweiten Bande unter gleichem Titel neues Material zu veröffentlichen gedenkt.

Das sehr anregend geschriebene Buch des Verf. ist so vielseitig und behandelt auf dem Gebiete des gesamten Unterrichtswesens so wichtige Tagesfragen, daß seine Lektüre für die in Frage kommenden Leserkreise dringend empfohlen werden muß. Dr. Schneickert.

3.

Maurice Fishberg. The Jews. A Study of Race and Environment. London und Felling am Tyne, 1911. The Walter Scott Publishing Co. XIX und 578 S. Preis 6 Schilling.

Dr. Fishberg gibt in diesem Buche zuerst eine Darstellung der Zahl und der Verbreitung der Juden, dann behandelt er ihre körperliche Erscheinung, Proselytentum und Mischheiraten, die demographischen und pathologischen Eigenschaften, die wirtschaftlichen, gesellschaftlichen und politischen Verhältnisse und schließlich die Frage, ob Assimilation oder Zionismus für die Juden vorteilhafter ist — wobei er sich gegen die zionistischen Bestrebungen wendet, da er keine wesentlichen, auf erblicher Übertragung beruhenden Unterschiede zwischen den Juden und den nichtjüdischen Völkern, unter denen sie wohnen, festzustellen vermag. Zu dem Ergebnis kommt der Autor, weil er bei der Untersuchung der physischen Charaktere sich auf ein religiös abgegrenztes Material stützt, in dem, wie innerhalb der meisten großen Religionsgemeinschaften, verschiedene anthropologische Formen vertreten sind, so daß es nicht wundernimmt, wenn außer den eigentlich jüdischen Sephardi- und Aschkenazi-Typen noch slawische, germanische, turanische, mongoloide, negroide und andere Typen unter den Juden angetroffen werden. Den jüdischen Gesichtsausdruck erklärt Dr. Fishberg als Folge sozialer Einflüsse, der Leiden, welche die Juden in Jahrtausende währender Unterdrückung und Zurücksetzung zu erdulden hatten, was ich nicht als zutreffend gelten lassen kann, denn meiner Ansicht nach sind durch äußere Einwirkungen erworbene körperliche Eigenschaften nicht vererbbar (ein Standpunkt, den übrigens Dr. Fishberg selbst vertritt); wenn man fortwährende Neuerwerbung derselben Eigenschaft unter den gleichen Einwirkungen annähme, so bleiben noch immer zwei Einwände, nämlich daß den Juden der typische Gesichtsausdruck auch dort blieb, wo sie längst keine Unterdrückung mehr erdulden, und daß andere Völker, die als religiöse Minderheiten gleichfalls viele Generationen hindurch Leiden ertrugen, doch keinen jüdischen Gesichtsausdruck bekamen. Die vorhandenen Materialien über Demographie und Pathologie der Juden sind noch zu

wenig umfangreich, als daß sie zu allgemeingültigen Schlußfolgerungen berechtigten.

Was die Kriminalität der Juden betrifft, so soll hier das Hauptsächlichste aus dem bezüglichen Kapitel von Fishbergs Buch angeführt werden. Es ist richtig, daß widersprechende Angaben über die Kriminalität der Juden gemacht werden, die zumeist auf subjektiven Eindrücken beruhten; das geschieht leider nicht nur bei dem Gegenstande, sondern auch sonst sehr häufig. Soweit die Statistik tatsächliche Anhaltspunkte über die Kriminalität der Konfessionen bietet, weisen diese auf eine im Vergleich mit den Christen geringere Kriminalität der Juden hin; doch sind in der Regel die statistischen Ergebnisse nicht gut vergleichbar, da sie die Verurteilten nicht nach ihrem gesellschaftlichen Stande unterscheiden — und die Kriminalität der einzelnen Gesellschaftsklassen differiert ganz bedeutend, was den Lesern dieses Archivs wohlbekannt ist. Wünschenswert wäre es gewesen, wenn Fishberg für die Gegenüberstellung der Häufigkeit von Verurteilungen der Juden und Nichtjuden in Deutschland, Österreich und den Niederlanden die jüngsten Statistiken, und zwar im Original, benutzt hätte; die Zahlen Fishbergs stammen gewöhnlich aus zweiter Hand. Nur in Rußland kommen auf eine gleiche Bevölkerungszahl mehr jüdische als nichtjüdische Sträflinge (einschließlich der politischen). Das ist die Folge des strengeren Vorgehens, das dort von seiten der Behörden den Juden gegenüber geübt wird. Für die Vereinigten Staaten von Amerika, die bald eine sehr starke jüdische Bevölkerung aufweisen werden, da in jedem der letzten Jahre im Durchschnitt über 100000 Juden einwanderten, mangeln Auskünfte über die Kriminalität nach Konfessionen. Der Leiter des Einwanderungsamts fand, daß unter den staatsfremden Sträflingen nur 6,5 Proz. Juden waren, unter allen ins Land zugelassenen Einwanderern aber über 10 Proz. In den Städten New York, Philadelphia, Chicago, Boston etc. ergeben amtliche Berichte ebenfalls eine unterdurchschnittliche Kriminalität der Juden. Dabei ist allerdings zu bemerken, sagt Fishberg, daß die Zahl der Trunkenen unter den Juden praktisch gleich Null ist; bei der übrigen Bevölkerung kommen jedoch viele Verurteilungen wegen Trunkenheit vor, und viele andere sind in letzter Linie auf sie zurückzuführen. Ich bin der Ansicht, daß diese Tatsache schon hinreicht, um die Differenz zwischen Juden und Nichtjuden zum größten Teile zu erklären. Andererseits sind zahlreiche Vergehen der Juden, wegen welcher sie verurteilt werden, nicht antisozial, wie (in Amerika) die Ausübung des Hausierergewerbes ohne Bewilligung, die „Verkehrshinderungen", derer sich die Juden bei Betreiben des Straßenhandels oft schuldig machen usw. Die Berufsgliederung der Juden und Nichtjuden macht es verständlich, warum bei den einen Delikte nicht oder so gut wie nicht vorkommen, die bei den anderen häufig sind. Übertretungen der Jagd- und Fischereigesetze sind bei den Juden selten, da sie Jagd und Fischerei in nennenswertem Umfang weder als Sport noch als Erwerb betreiben, schuldhafte Krida aber ist häufig, da ein beträchtlicher Teil des Geld- und Kreditgeschäftes in ihren Händen ist; Vergehen der eben erwähnten Art sind aber bei Juden häufiger als bei einer gleichen Zahl von Nichtjuden, die solche Geschäfte betreiben. Wenn, wie in Deutschland, die Juden häufiger als die Christen wegen Vergehen gegen den Staat, die öffentliche und kirchliche Ordnung bestraft werden, so kommt das da-

her, weil sie öfter gegen die Sonntags- und die Gewerbegesetze verstoßen und sich der Militärpflicht entziehen, auch Störungen der öffentlichen Ordnung begehen sie relativ doppelt so oft als Christen (1899—1902 7,9 : 4 Verurteilungen auf je 100 000 Personen), was wohl aus ihrer Berufstätigkeit kaum erklärt werden kann. Für die geringere Häufigkeit der Verbrechen und Vergehen gegen die Person, welche die Juden aufweisen, ist ihr geringerer Alkoholkonsum und für die geringere Häufigkeit von Eigentumsdelikten ihre im allgemeinen bessere wirtschaftliche Lage verantwortlich. In allen Ländern, aus welchen Statistiken vorliegen, verhalten sich die Juden in bezug auf Kriminalität ungefähr gleich [1]).

Fehlinger.

Nachtrag zur Arbeit „Göhlich, Falsches Geld und Falschmünzerei in Hamburg“, Seite 227 dieses Heftes.

Dem hier in Hamburg verhaftet gewesenen, früheren Molkereigehilfen und Krankenpfleger — der Mann hieß Fojut — wurde vom Schwurgerichte in Lübeck in der Verhandlung am 26. April d. Js. das Urteil gesprochen.

Fojut wurde zugleich mit dem im ganzen westlichen Norddeutschland bekannten und berüchtigten Falschmünzer Wilde, dessen Verhaftung in Lübeck endlich erfolgt war, abgeurteilt.

Fojut erhielt wegen Mittäterschaft, bzw. Beihilfe $1^1/_2$ Jahr Gefängnis; Wilde 9 Jahr Zuchthaus und 10 Jahr Ehrverlust; zwei mitangeklagte jugendliche Verkäuferinnen wurden freigesprochen.

1) Vgl. den Aufsatz von Hans Groß „Kriminalistische Vergleiche“ in diesem „Archiv“, Bd. 27, p. 189.

Zeitschriftenschau.

Von H. Pfeiffer, Graz.

Sterilisation (Geisteskranke).

Rentoul: Stérilisation proposée de certaines personnes atteintes de dégénérescence intellectuelle.

Der Autor verweist neuerlich auf seine schon 1903 gemachten Vorschläge, Geisteskranke durch Sterilisation (Ligatur und Durchschneidung der ableitenden Wege der Geschlechtsprodukte) an der Erzeugung von Nachkommen zu verhindern und verweist in dieser Hinsicht auf die 1907 in Indiania, 1909 in Connektikut erfolgte gleichsinnige gesetzliche Bestimmung. Die Operation könne ohne Schmerzen, Gefahren und Folgeerscheinungen für die Betreffenden ausgeführt werden und hätte sicherlich die wohltätigsten Folgen für die Gesellschaft. (Archives d'Anthropologie Criminelle, Juillet 1910, T. XXV. Nr. 199.)

Sympathiekuren.

Hellwig: Sympathiekuren.

Interessante Ausführungen zur Kenntnis der Sympathiekuren. Zu kurzem Referate leider ungeeignet. (Vierteljahrsschrift f. gerichtl. Medizin, 1910, XL. Band, 3. Heft.)

Syphilis (Diagnostik).

Kürbitz: Welche Bedeutung kommt der serologischen Feststellung der Syphilis in der gerichtlichen Medizin zu?

Kürbitz bespricht die Bedeutung einer Feststellung der Syphilis für die gerichtliche Medizin insbesondere unter Berücksichtigung der modernen serodiagnostischen Methoden, die in vielen Belangen auch bei forensischen Untersuchungen am Lebenden und an der Leiche herangezogen werden können. Zunächst am Kadaver läßt das Verfahren deshalb noch oft im Stiche, weil die amtliche Bewilligung zur Vornahme einer Obduktion meistens erst zu einem Zeitpunkte erfolge, wo die Fäulnishämolyse, die Durchführnng der Wassermannschen Reaktion vereitelt. (Zeitschrift für Medizinalbeamte, 1910, 23. Jahrgang, Nr. 20.)

Tätowierung (bei Gefangenen).

Boigey: Les Détenus tatoués; leur psychologie.

Verf. teilt eine große Zahl einschlägiger Beobachtungen teils unter Beibringung von Reproduktionen mit. Endlich berichtet er, daß er auch unter den Winterkurgästen von Biskra (Algier) Frauen aus der besten Gesellschaft und verschiedener Nationalität tätowiert angetroffen hat. Dar-

unter befinden sich Tätowierungen von seltener Obszönität. Eine Frau sagte aus, daß ihr Mann diese Zeichnung zur Befriedigung seines Geschlechtstriebes brauche, eine andere, daß sie in diesen Tätowierungen die Quelle unerhörter Freuden gefunden hat. Es folgen allgemeine Betrachtungen über diese Unsitte. (Archives d'Anthropologie Criminelle, Juni 1910, T. XXV. Nr. 198.)

Todesursachen, konkurrierende.

Thomalia: Tod durch Kopfverletzung oder Schuß ins Herz.

Bericht über einen Fall, in dem die Entscheidung zu treffen war, ob ein vom Rücken her das Herz durchbohrender Schuß oder eine gleichzeitig vorgefundene Schädelzertrümmerung den Tod herbeigeführt hat. Ein mächtiger Bluterguß im Herzbeutel und an der Eintrittsstelle des Geschosses zwingen dazu, die Herzverletzung als die primäre und den Tod tatsächlich bedingende Schädigung anzusprechen. Hinsichtlich der Schädelverletzung, die gleichfalls von einem Bluterguß gefolgt war, fällt der Verfasser kein bestimmtes Urteil. (Zeitschr. für Medizinalbeamte, 1910, 23. Jahrgang Nr. 13.)

Unfall (Arteriosklerose).

Holzmann: Über Arteriosklerose und Unfall.

An der Hand von 8 einschlägigen Fällen und unter Heranziehung anatomisch-mikroskopischer Untersuchungen kommt der Verfasser zu dem Schlusse, daß er niemals gezwungen gewesen sei, eine traumatische Entstehung der Arteriosklerose anzunehmen. In ähnlicher Weise sprechen sich in der beigefügten Diskussion Reicke, Fränkel, Trömmer und Heß ablehnend aus. (Ärztliche Sachverständigen-Zeitung, 1910, Nr. 15.)

Unfall (Geruchssinn).

Peltesohn: Geruchsinn und Unfall.

Verfasser bespricht die praktische Bedeutung, die Formen und den Nachweis der infolge von Unfällen zur Beobachtung kommenden Anosmien, ihre Unterscheidung von Simulationen und fügt dann zwei Fälle aus seiner Praxis bei:

Im ersten tritt nach Fall auf den Hinterkopf vollständiger Verlust des Geruchssinnes, wahrscheinlich infolge Zerrung oder Zerreißung der Geruchsnerven auf, die aber bei dem Berufe des Betroffenen (Dachdecker) eine Störung seiner Erwerbsfähigkeit nicht zur Folge hatte. Im 2. Falle handelt es sich um das Auftreten einer nur funktionellen Schädigung des Riechnerven, die einen Materialwarenhändler nach Trauma gegen die Stirne betrifft. Da er in seinem Berufe relativ feine Geruchsdifferenzen wahrnehmen mußte, so ist eine Beschränkung seiner Erwerbsfähigkeit gegeben. (Ärztl. Sachverständigenzeitung, 1910, Nr. 19.)

Unfall (Herpes zoster).

Raecke: Ist Herpes zoster ophtalmicus als Unfallfolge aufzufassen?

Im Betriebe stößt dem Verunfallten ein Arbeiter einen Finger gegen das linke Auge. Er kann die Arbeit fortsetzen, doch tritt 7 Tage später eine heftige Entzündung des Auges und seiner Umgebung auf, die als

Herpes zoster ophthalmicus erkannt wird und im weiteren Verlaufe zu einem völligen Verluste des Sehvermögens auf der linken Seite führt. Der erste Gutachter, über die Möglichkeit, bzw. Wahrscheinlichkeit des inneren Zusammenhanges von Unfall und Herpeseruption befragt, meint, daß ein solcher nicht auszuschließen sei. Ablehnung der Rentenansprüche und Berufung. Nunmehr gibt Raecke sein Gutachten dahin ab, daß nach dem heutigen Stande der Wissenschaft ein Vorkommen der Gürtelrose nach Trauma und durch ihn bedingt zuzugeben sei. Zwar sei im konkreten Falle die Schwere der Verletzung keine bedeutende, hingegen spreche das zeitliche Zusammentreffen sowie der Umstand für einen kausalen Zusammenhang, daß nachgewiesenermaßen der Herpes auf dem verunfallten Auge zuerst aufgetreten und von hier erst sich weiter verbreitet habe. Ein Zusammenhang sei deshalb sehr wohl möglich, wenn er auch nicht mit hoher Wahrscheinlichkeit angenommen werden konnte. Vom Reichsversicherungsamt wird der Zusammenhang für gegeben erachtet.

(Ärztliche Sachverständigen-Zeitung, 1910, Nr. 16.)

Unfall (Herzleiden).

Müller: Herzleiden nach Unfall?

Der Fall verdient eingehendere Referierung:

Ein Schmied, der sich 14 Jahre vorher luetisch infiziert hatte, verspürt bei schwerer, in gebückter Stellung geleisteter Schmiedearbeit plötzlich Schmerzen in der Herzgegend. Er arbeitet an diesem Tage nicht mehr, läßt sich in der Folgezeit einige Male ärztlich beraten, sucht aber erst 10 Monate später dauerde Behandlung auf. Es wird Aorteninsuffizienz und Stenose diagnostiziert, zunächst eine Entstehung durch die geschilderte Anstrengung abgelehnt, die Möglichkeit einer Verschlimmerung durch die schwere Schmiedearbeit aber zugegeben. Überhaupt liege kein Unfall, sondern nur eine Schädigung durch den Beruf vor. Schiedsgericht und Reichsversicherungsamt entscheiden für den Kranken, da eine momentane übermäßige Anstrengung einem traumatischen Ereignis gleichzusetzen und die Möglichkeit einer Verschlimmerung nicht auszuschließen sei. Einige Jahre später stirbt der mittlerweile zum Querulanten gewordene Arbeiter und es zeigt sich bei der Sektion eine syphilitische Mesaortitis der großen Körperschlagader und luetische Entzündung der Aortenklappen.

Gutachten: 1. Das Leiden ist nicht traumatischen, sondern syphilitischen Ursprungs. 2. Eine Verschlimmerung durch schwere körperliche Arbeit ist anzunehmen. Nun wird zunächst die Hinterbliebenenrente verweigert, später aber beim Schiedsgerichte bewilligt, da der dabei tätige Gutachter trotz des Obduktionsbefundes auf die syphilitische Erkrankung weiter kein Gewicht legt und die Entstehung des Herzleidens auf ungewöhnlich schwere Arbeit zurückführt. (!) Bestätigung durch das Reichsversicherungsamt.

(Ärztliche Sachverständigen-Zeitung, 1910, Nr. 18.)

Unfall (Lungengangrän).

Hildebrandt: Lungengangrän und Unfall.

Ein 53 jähriger Fabriksmeister gleitet auf der Treppe aus und zieht sich durch Auffallen auf die linke Körperseite eine Quetschung zu. Nach-

dem er in der Zwischenzeit immer über Schmerzen auf der verletzten Seite klagte, muß er ca. 2 Monate später das Krankenhaus aufsuchen, wo er nach sechswöchiger Behandlung an eitriger Rippenfellentzündung und Lungengangrän stirbt. Da der Unfall sicherlich ein schwerer, vielleicht sogar mit einem Rippenbruch kompliziert war, in der Zwischenzeit Störungen und Schmerzen am verletzten Körperteile unzweifelhaft vorhanden waren, so muß ein innerer Zusammenhang zwischen dem Trauma und dem tödlichen Leiden als erwiesen angenommen werden. Zuerkennung der Hinterbliebenenrente. (Ärztliche Sachverständigen-Zeitung, 1910, Nr. 17.)

Unfall (Nervenlähmungen).

Leppmann: Erfahrungen über periphere Nervenlähmungen in der Versicherungspraxis.

Kasuistische Beiträge zu dem im Titel umgrenzten Gebiete.

(Ärztliche Sachverständigen-Zeitung, 1910, No. 18.)

Unfall (Paralysis agitans).

Lowinsky: Schreck als Betriebsunfall und Ursache von Paralysis agitans.

Einem 33jährigen organisch gesunden Manne, der kein Trinker ist, wird während einer Dienstfahrt von seinem Fuhrwerk ein Betrag von 12000 Mark einkassierter Gelder gestohlen. Es stellt sich häufiges Zittern ein, welches von da an durch 4 Jahre fortbesteht und von dem Verfasser als Paralysis agitans diagnostiziert wird. Es handelt sich also um ein schweres und fortschreitendes Nervenleiden, welches volle Erwerbsunfähigkeit zur Folge gehabt hat. Da die anderen bekannten Ursachen, höheres Alter, Alkoholismus chron. nicht in Betracht kommen, die Entstehung des Leidens mit dem Schreck zusammenfällt, muß ein ursächlicher Zusammenhang mit der im Dienste erlittenen Gemütsbewegung angenommen werden. Ob diese als ein Betriebsunfall aufzufassen sei, könne allein vom medizinischen Standpunkte aus nicht entschieden werden.

(Ärztliche Sachverständigen-Zeitung, 1910, No. 15.)

Unfall (Schlaganfall und Blutvergiftung).

Aus der Praxis der Arbeiterversicherung: Ursächlicher Zusammenhang des Todes an Schlaganfall mit einer weit zurückliegenden Blutvergiftung anerkannt.

Ein durch 25 Jahre in seinem Berufe tätiger Färber, der zeitlebens mit nicht giftfreien Farben zu tun hatte, erlitt 1907 im Betriebe eine Blutvergiftung. Von dieser Zeit an bestand Unwohlsein (Kopfschmerzen, Blutandrang usw.) Tod nach 9 Monaten an einem Schlaganfall. Es wird angenommen, daß die festgestellte und zum tödlichen Ausgange führende Arteriosklerose entstanden sei durch die lange Zeit hindurch fortgesetzte Zufuhr von Giftstoffen bei der Arbeit, daß sie aber, wie die dann aufgetretenen Krankheitserscheinungen beweisen, durch die im Betriebe erfolgte Blutvergiftung plötzlich verschlimmert worden sei. Anerkennung der Rentenansprüche der Hinterbliebenen durch das Reichs-Versicherungsamt da die erhebliche und ungünstige Beeinflussung der Erkrankung durch einen Betriebsunfall (die Blutvergiftung) nachgewiesen sei.

(Ärztliche Sachverständigen-Zeitung, 1910, Nr. 20.)

Unfallbegutachtung (Schweigepflicht).

Klugkist: Wie kann der Unfallbegutachter gegen Klagen Unfallverletzter wegen Verletzung der Schweigepflicht geschützt werden?

Nicht die allgemeinen Gesetze können hier Wandel schaffen. Wohl aber könne die Versicherungsgesellschaft den Arzt schützen, indem sie jenen Mitteilungen des um eine Rente einkommenden Verletzten einen Absatz beifügen der so lauten soll: „Auf Ihr Schreiben, Unfallfolgen betreffend, teilen wir Ihnen mit, daß wir zunächst eines Gutachtens über Ihren Gesundheitszustand bedürfen. Sie wollen sich daher Herrn Dr. . . . . in . . . ., ... straße Nr. . . . in seiner Sprechstunde (und zwar . . . . 19 . .), vorstellen und ihm Ihre Einwilligung dazu erklären, daß er alle von uns über Ihren früheren und jetzigen Gesundheitszustand gestellten Fragen nach bestem Wissen beantwortet. Alsdann werden Sie untersucht werden und von uns weiteren Bescheid erhalten".

(Ärztliche Sachverständigen-Zeitung, 1910, No. 21.)

Unfall (Tod nach Operation).

Eulenburg: Tod nach Operation infolge irrtümlich gestellter Diagnose. Ursächlicher Zusammenhang mit einem voraufgegangenen Unfall?

Ein 29 jähriger Arbeiter wird im Betriebe durch einen Block von Superphosphat bis zum Becken verschüttet. Er erleidet Hautverätzungen 1.—3. Grades an den Beinen. Dadurch verliert das betroffene Bein später an Bewegungsfähigkeit im Kniegelenke. Außerdem klagt der Verunfallte von der Zeit seiner Entlassung aus dem Krankenhause an über vage Schmerzen im Bauche. über Appetitlosigkeit und einen pappigen Geschmack im Munde. Eine objektive Grundlage dieser Beschwerden kann zuerst nicht aufgefunden werden. Ein neu einvernommener Sachverständiger kommt zu dem Urteile, daß die subjektiven Magenbeschwerden und die belegte Zunge der Ausdruck eines organischen, mit dem Unfalle ursächlich zusammenhängenden Leidens seien. Es werden Zweidrittel der Vollrente zugebilligt. Im weiteren Verlaufe wurde bei dem Kranken die Diagnose auf Nierenstein gestellt und der Mann operiert. Normale Verhältnisse an der Niere. Der Patient starb in der auf die Operation folgenden Nacht an Nachblutung aus der Operationswunde. Bei der Obduktion konnten weder am Darmtrakt noch am uropoetischen System krankhafte Veränderungen konstatiert werden. Die Witwe erhob trotzdem Ansprüche auf Hinterbliebenenrente. Trotzdem erkannte das Reichsversicherungsamt der Witwe eine Rente zu, da, wenn auch ein Irrtum der Ärzte den operativen Eingriff und somit den Tod bedingt habe, dies doch infolge der Beschwerden des S. geschehen sei. (Ärztliche Sachverständigen-Zeitung, 1910, No. 13.)

Unfall (Trennung von den Gewerbekrankheiten).

Hanauer: Ist eine Trennung der Gewerbekrankheiten von den gewerblichen Unfällen möglich und welches sind die Unterscheidungsmerkmale?

Der Verfasser kommt zu folgenden Schlußsätzen:

1. Eine exakte Trennung zwischen Gewerbekrankheit und Betriebsunfall ist nicht mehr möglich, da die Unfallgesetzgebung den früher klaren Unterschied zwischen beiden verwischt hat.

2. Diese Verwischung ist dadurch entstanden, daß man entgegen dem allgemeinen Sprachgebrauch eine große Anzahl von Gesundheitsschädigungen, wie z. B. die infektiösen Erkrankungen, unter die Betriebsunfälle eingereiht hat, die früher allgemein als Gewerbekrankheiten angesehen wurden, daß man andererseits dem Begriff der Plötzlichkeit als dem Grundmerkmal des Betriebsunfalles eine ebenfalls über den Sprachgebrauch hinausgehende weitherzige Auslegung gegeben hat.

3. Wenn nun auch die Spruchbehörden in ihren Entscheidungen den Begriff des zeitlich begrenzten Momentes im Sinne weitgehender Humanität interpretiert haben, so sind doch gerade dadurch neue Unsicherheiten, Irrtümer, Zweifel und Streitpunkte in die Rechtsprechung getragen worden.

4. Es ist aber ein wenig befriegender Rechtszustand wenn dem Widerspruch zwischen dem positiven Recht und dem bestehenden sozialen Bedürfnisse durch eine zu weit gehende Interpretation Rechnung getragen werden muß.

5. Es hat daher der Gesetzgeber die Pflicht, durch entsprechende Änderung des positiven Rechts, diesen Widerspruch zu beseitigen.

6. Dies geschieht am zweckmäßigsten dadurch, daß in der Versicherungsgesetzgebung die Gewerbekrankheiten den Betriebsunfällen gleichgestellt werden, worauf juristische Erwägungen nicht minder hinweisen, wie soziale und hygienische Bedürfnisse dazu drängen".

(Ärztliche Sachverständigen-Zeitung 1910, Nr. 21.)

Unfall (Tumorenwachstum).

Kathen: Sarkom und Trauma.

Ein 45 Jahre alter Bierführer fiel im Jahre 1895 vom Wagen und erlitt außer einer Basisfraktur auch eine Luxation des rechten Oberarmes. Drei Jahre später konnte nichts Krankhaftes mehr nachgewiesen werden. 14 Jahre später entwickelt sich im oberen Drittel des Oberarmes ein rasch wachsendes, gefäßreiches Sarkom. Die Frage nach dem Zusammenhange zwischen Tumorentstehung und Unfall wird wegen des langen zeitlichen Zwischenraumes verneint.

(Ärztliche Sachverständigen-Zeitung 1910, Nr. 14.)

Verblutungstod.

v. Sury: Beitrag zur gerichtsärztlichen Bedeutung des Verblutungstodes.

Die vorzügliche Arbeit führt den Verfasser zu folgenden Schlußfolgerungen: „Das klinische Bild der Verblutung ist abhängig von der Schnelligkeit des Blutausflusses. Bei protrahierter Verblutung ist der Symptomenkomplex durch den Lufthunger des Organismus beherrscht. Der Tod tritt infolge Sauerstoffmangels durch innere Erstickung ein. Die Aktionsfähigkeit des Betroffenen dauert nach Eintritt des schädigenden Ereignisses an. Bei foudroyanter Verblutung, z. B. Ruptur der Aorta, kann — aber muß nicht — die momentane Erniedrigung des Blutdrucks den primären Herztod herbeiführen. Die Aktionsfähigkeit wird entsprechend schnell aufgehoben. Die anatomische Diagnose des Verblutungstodes ergibt sich aus der ausgesprochenen Blutarmut des ganzen Körpers, besonders wichtig sind die in der Regel sehr blassen, weißgelblich gefärbten Nieren. Gegenteilig zeigen die Lungen, das Gehirn und seine Häute wechselnden Blutgehalt.

Die Totenflecken fehlen nur ausnahmsweise, sie sind an den druckfreien Körperpartien zu suchen. Die Verteilung und die Menge des im Körper restierenden Blutes stehen im umgekehrten Verhältnis zur Schnelligkeit des Blutausflusses.

Bei postmortalen Verletzungen oder bei Zerstückelung kann ein der vitalen Verblutung ähnlicher charakteristischer Leichenbefund nicht erhoben werden. Bei Fäulnis der Leichen oder bei Auslaugung von Leichenteilen im Wasser darf die Diagnose auf vitale Verblutung nicht gestellt werden.

Die subendokardialen Ekchymosen treten beim Verblutungstode am Menschenherzen in über 60 Proz., am kontrahierten Tierherzen in 94 Proz. der Fälle auf. Nach Surys Erfahrungen finden sie sich nie am schlaffen, dem frischen Kadaver entnommenen Herzen. Sie sind deshalb weder vitalen noch agonalen Ursprungs. Die direkten Beobachtungen am Tiere haben ergeben, daß die Herzkontraktionen im Laufe der Verblutung allmählich abflachen, die Ekchymosen können daher nicht durch krampfhafte Kontraktionen des leer pumpenden Ventrikels hervorgerufen werden. Die Ekchymosen entstehen durch Kapillarruptur infolge der anhaltenden Pression des totenstarren Herzmuskels auf den Kapillarinhalt und infolge der Saugwirkung des unter erniedrigter Spannung sich befindlichen Ventrikelraumes. Die subendokardialen Ekchymosen sind demnach im Gegensatz zu der bisher geltenden Anschaunng als einfache Leichenerscheinungen aufzufassen. Für ihre Ausbildung ist weder eine gewisse Schnelligkeit noch Vollständigkeit der Verblutung Erfordernis. Ihr Sitz ist stets der kontrahierte Ventrikel; es können gegebenenfalls auch beide Kammern Ekchymosen aufweisen. Beim Menschen finden wir die Ekchymosen bei Verblutung nach außen und nach innen. Subendokardiale Ekchymosen werden auch im Herzen von Leuten angetroffen, die an den verschiedensten Krankheiten oder gewaltsamen Todesarten verstorben sind. Die Verwertung der Ekchymosen für die Diagnose der Verblutung ist daher eine sehr bedingte.

Verblutung aus der Nabelschnur ist sehr selten. Wird primär oder sekundär die Lungenatmung gehemmt, so kann sich das Neugeborene auch aus der unterbundenen Nabelschnur verbluten. Wie die diesbezüglichen Untersuchungen lehren, bleiben die kindlichen Nabelgefäße trotz Unterbindung sondierbar. Zudem ist die Sulze nach den ersten 12 Stunden so geschrumpft, daß die Unterbindungsschlingen sich etwas gelockert haben."

Zu diesen Schlußsätzen weist Marx darauf hin, daß er seine ursprüngliche Ansicht, subendokardiale Ekchymosen entstünden nur bei Verblutung nach außen, nicht aber nach innen, auf Grund von eigenen Obduktionsbefunden korrigiert habe, demnach der Folgerung v. Surys zustimmen muß.

(Vierteljahrsschrift f. gerichtl. Medizin, 1910. XL. Band, 3. Heft.)

Vergiftung (Arsenwasserstoff).

v. Velden: Ein ungewöhnlicher Fall von Arsenwasserstoffvergiftung.

Ein Arbeiter atmet eine ganz geringe, quantitativ nicht zu ermittelnde Menge von Arsenwasserstoff ein und erleidet dadurch eine leichte Arsenvergiftung, die in wenigen Tagen ausheilt.

(Friedreichs Blätter f. gerichtl. Medizin, 1910. 61. Jahrgang, Heft V.)

Vergiftungen (Bromäthylen).

Marmetschke: Über tödliche Bromäthyl- und Bromäthylenvergiftung.

Genaue Bearbeitung zweier Fälle von Narkosetod mit Bromäthyl und eines Falles fahrlässiger Vergiftung mit Bromäthylen. Verwechslung des verschriebenen Äthylbromids mit Äthylenbromid durch den Apotheker zur Narkose bei Zahnextraktion. Die Patientin erkrankte in der Nacht nach der Einatmung von 70 g Äthylbromids unter Hinfälligkeit, Übelkeit, Erbrechen, Durchfall, Schmerzen auf der Brust, Husten, Atemnot, Herzschwäche und Gebärmutterblutung. Die Vergiftung endigte in 44 Stunden tödlich. Bei der Obduktion fand sich eine parenchymatöse Degeneration des Herzens, der Nieren und Leber, sowie eitriger Katarrh der Luftwege, welche mit Hämorrhagien durchsetzt waren. Von einer chemischen Untersuchung der Leichenteile wurde Abstand genommen, da eine Unterscheidung beider Verbindungen dadurch nicht mehr zu erwarten stand.

(Vierteljahrsschrift f. gerichtl. Medizin, 1910, XL. Band, 3. Heft.)

Vergiftung (Fleisch).

Berg: Die forensische Bedeutung der Fleischvergiftuugen; an Düsseldorfergruppenerkrankungen erläutert.

Berg bespricht an der Hand einschlägiger Fälle die Vergiftung durch den Genuß von Fleisch kranker Tiere, von verdorbenem Fleische und von Wurst usw. Die so wichtige bakteriologische Aufklärung des Zusammenhanges zwischen Krankheit und genossenem Fleisch wird häufig in forensischen Fällen durch die Länge der Zeit vereitelt, welche zwischen dem Genuß des Fleisches und dem Eingreifen der Behörden vergeht. Der makroskopische Leichenbefund vermag unter solchen Umständen nur wenig zur Aufklärung beizutragen. Unerläßlich sei die Beiziehung eines Bakteriologen. Die heute noch bestehenden Differenzen in der Auffassung über die Ursache der Fleischvergiftung (streng bakteriolog. Standpunkt einerseits, chemischer andererseits) können kaum jemals zu Divergenzen im Gutachten führen, da die Art der Entstehung des Giftes an der Tatsache einer Vergiftung nichts ändere. Zu verschiedenen Meinungen könne man aber wohl bei der Frage kommen, ob der Verkäufer die Gesundheitsschädlichkeit des Fleisches erkennen mußte. Sie könne keinesfalls immer bejaht werden.

(Zeitschr. f. Medizinalbeamte, 1910, 23. Jahrgang Nr. 15.)

Vergiftungen (Kohlenoxyd).

Lewin et Thoinot: L'histoire de l'intoxication oxycarbonée.

Die Arbeit bringt eine sorgfältige Zusammenstellung der geschichtlichen Daten über die Kohlenoxydvergiftung. Sie behandelt das Thema von den ersten Quellenangaben des Altertums angefangen bis auf den heutigen Tag, wobei insbesondere den verschiedenen Auffassungen über die Symptome und die Natur der Vergiftung Rechnung getragen wird.

(Annales d'Hyg. Publ., Août 1910, T. XIV.)

Vergiftung (Natriumsulfit).

Arnavielhe et Lafforgue: Un cas de mort après ingestion de bisulfite de soude.

Ein kräftiger 22jähriger Mann nimmt aus Versehen statt eines Ab-

führmittels 120 g Natriumsulfit in Substanz ein. Kurze Zeit darauf erfolgt Erbrechen, worauf er Öl als Gegenmittel einnimmt. Eine Stunde später stirbt er unter stetem Erbrechen und den Erscheinungen des Kollapses. Bei der Sektion finden sich im Magen und oberen Darm zahlreiche konfluierende Blutungen, im Darmrohr eine nach abwärts zu abnehmende Hyperämie, und grünliche flüssige Stühle im Dickdarm. Hyperämie der Nieren und Gehirnhäute. Das Blut zeigt das reine Oxyhämoglobinspektrum. Die Autoren erörtern im weiteren den Mechanismus der tödlichen Wirkung des Sulfites, ohne zu einer Entscheidung kommen zu können und meinen endlich, daß das Salz an sich allein den Tod nicht bedingt haben konnte, sondern daß es nur eine sekundäre Rolle spielt. Diese Deutung ist wohl nach toxikologischen Erfahrungen strikte von der Hand zu weisen. Nachdem unverkennbare Zeichen einer akuten toxischen Gastroenteritis vorhanden waren, diese aber nur durch Abspaltung von schwefliger Säure unter der Einwirkung der freien Salzsäure des Magensaftes entstehen konnte, so ist diese als das wirksame Gift, der ganze Fall demnach als tödliche Vergiftung durch schweflige Säure anzusehen. Daß 120 g von Natriumsulfit mehr als hinreichen, bei einem Erwachsenen einen akuten tödlichen Ausgang herbeizuführen ist festgestellt. (Vgl. darüber die einschlägige Abhandlung in den Lehrbüchern von Kobert und Erben.)

(Arch. d'Anthrop. crimin., Septembre-Octobre 1910, T. XXV. Nr. 201—202).

Vergiftung (Strychnin).

Schürmann: Die Strychninvergiftung vom gerichtsärztlichen Standpunkte.

Der Verfasser kommt zu folgenden Schlußsätzen:

1. Der Sektionsbefund bei der Strychninvergiftung bietet nichts Spezifisches; als sekundäre Erscheinung sind meist die Symptome der Erstickung vorhanden.

2. Zur Stellung der Leichendiagnose reicht der anatomisch-pathologische Befund nicht aus.

3. Der chemische und physiologische Nachweis des Giftes in der Leiche muß unbedingt geführt werden.

4. Die hierzu nötigen geringen Giftmengen müssen sich aus jeder Strychninleiche isolieren lassen.

5. Das Strychnin ist gegen Fäulnis sehr beständig und kann selbst noch nach Jahren aus faulenden Kadavern gewonnen werden.

6. Bei Exhumierungen ist auch die Umgebung der Leiche zu berücksichtigen, da eine Emigration des Giftes eintritt.

7. Verwechslungen mit anderen Erkrankungen können nicht vorkommen, wenn sowohl der chemische als auch der physiologische Beweis mit Einschluß der krystallographischen und Geschmacksprüfung verlangt wird.

8. Es muß möglich sein, den aus der Leiche isolierten Giftrest dem Gerichte vorzulegen.

9. Geht die Strychninvergiftung in Genesung aus, so ist besondere Aufmerksamkeit dem Urin, etwa Erbrochenem und dem durch Aderlaß gewonnenen Blute zu schenken. (Referent kann aus zahlreichen eigenen Erfahrungen diese Resultate nur vollinhaltlich bestätigen und möchte zu

Punkt 9 nur bemerken, daß möglichst in keinem Falle die chemische Untersuchung des Harnes verabsäumt werden sollte.)

(Friedreichs Blätter f. gerichtl. Medizin, 1910, 61. Jahrgang, Heft 6.)

Verletzungen (Zwerchfell).

Martin: Les blessures et ruptures du diaphragme au point de vue médico-légal.

Man beobachtet verschiedene Formen von Verletzungen des Zwerchfelles:

1. Verletzung des Zwerchfells durch schneidende Instrumente im Gefolge von Wunden der Brustwand, deren Diagnose nicht immer möglich, deren Prognose dubios ist.

2. Zerreißungen des Zwerchfelles durch vorstehende Knochensplitter im Gefolge von Zertrümmerungen der Brustwand als Befunde bei der Autopsie.

3. Teilweise Rupturen des Zwerchfelles im Gefolge von stumpfen Traumen schwerer Art, welche den Rumpf getroffen haben. Sie können sofort durch einen Teil des Netzes geschlossen werden und so eine jahrelange scheinbare Heilung erfahren. Ihre Erkennung hat eine große Bedeutung auch für die Unfall-Begutachtung.

4. Ausgedehnte Rupturen, die rasch einen tödlichen Ausgang nach sich ziehen im Gefolge von Stößen oder Sturz von der Höhe. Sie werden oft allein angetroffen ohne Verletzungen anderer Organe der Brust- und Bauchhöhle und kombinieren sich mit dem Austritt von Bauchhöhleninhalt in die Brusthöhle.

(Archives d'Anthropologie Criminelle, Juillet 1910, T. XXV, Nr. 199.)

Versicherungsbetrüger.

Praxis der Arbeiterversicherung: Ein gewerbsmäßiger Versicherungsbetrüger.

Siebenmal gelingt es einem geriebenen Gauner sich durch fingierte Unfälle — Herabstürzen von der Höhe — Versicherungsprämien im Gesamtbetrage von 20000 Mark herauszuschwindeln. Die von den verschiedenen Ärzten diagnostizierten schweren chirurgischen Krankheiten — angeblich wiederholte Beckenbrüche, Beinbrüche usw. — haben nie bestanden. Zugleich ein trauriges Streiflicht auf die Leichtgläubigkeit mancher Ärzte!

(Ärztliche Sachverständigen-Zeitung, 1910, Nr. 21.)

Zurechnungsfähigkeit, verminderte.

Straßmann: Ein Wort zur Verständigung in der Frage der verminderten Zurechnungsfähigkeit,

Verfasser trat in der Sitzung der Berliner Gesellschaft für Psychiatrie und Nervenkrankheiten vom 9. Mai v. J., als Referent über das Kapitel der verminderten Zurechnungsfähigkeit bestellt, mit einem Kompromißvorschlage auf. Er ging dahin, in § 83 des Vorentwurfes zum Deutschen Strafgesetzbuch, in dem von der Milderung, bzw. Aufhebung der Strafe in besonders leichten Fällen die Rede ist, folgenden Zusatz beizufügen: „Als besonders leichte Fälle haben auch solche zu gelten, in denen bei dem Täter

vorhandene, erhebliche geistige Mängel wesentlich bei der Straftat mitgewirkt haben." In der vorliegenden Mitteilung erörtert Straßmann neuerlich an der Hand der Diskussion das Für und Wider der vorgebrachten Meinung und kommt zu dem folgenden Schlußsatze.

„Ich möchte meine Vorschläge nochmals dahin zusammenfassen, daß im neuen Strafgesetz die noch zurechnungsfähigen Personen mit geistigen Defekten hervorgehoben werden sollen, am besten, wie ich meine, an der Stelle, wo von besonders leichten Fällen gesprochen wird, und wo dem Gericht ein besonders weiter Strafrahmen gestattet wird. Für diese Personen mit geistigen Mängeln oder für diese Minderwertigen soll schon im Strafgesetz die Möglichkeit einer Nachbehandlung nach der Strafe vorgesehen werden, indem dem erkennenden Gericht das Recht gegeben wird, in solchen Fällen neben der Strafe Verwahrungs- oder Fürsorgemaßregeln für anwendbar zu erklären. Die näheren Bestimmungen über die für diese Nachbehandlung zu treffenden Einrichtungen sollen einem besonderen Gesetz vorbehalten bleiben, am besten werden sie wohl mit den Bestimmungen über die Art des Strafvollzuges an den vermindert Zurechnungsfähigen einem zukünftigen Strafvollzugsgesetz überlassen."

(Ärztliche Sachverständigen-Zeitung, 1910, Nr. 21.)

Von Dr. med. L. M. Kötscher, Hubertusburg.

Sexualprobleme 1910. Aprilheft.

Marcuse: „Der Zweck heiligt die Mittel, — das ethische, insbesondere das sexualethische Recht der Jesuitenmoral."

In Wahrheit, sagt Marcuse, folgen wir alle samt und sonders in unserem Tun und Denken jenem „jesuitischen" Prinzip; es wird nicht nur stets von neuem durch die Praxis sanktioniert, sondern ist sogar von der wissenschaftlichen Ethik gerechtfertigt, „ja sogar unsere ganze Kultur baut sich auf ihm auf". Von einem Zweck kann aber nur die Rede sein, insofern des Menschen bewußter Wille in die Naturerscheinung eingreift, um etwas Vorhergedachtes zustande zu bringen. So sei die Erzeugung von Kindern nicht der Zweck, sondern die Folge des Geschlechtsverkehrs. So sei auch die Begründung der Brandmarkung des außerehelichen Geschlechtsverkehrs durch die deutsche Gesellschaft zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten damit, daß dieser Verkehr nicht dem natürlichen Zweck der Kindererzeugung diene, ein grober Denkfehler. „Der Zweck heiligt die Mittel" bedeute, daß ein Mittel, das im allgemeinen unzulässig und verwerflich sei, durch einen sittlichen Zweck, dem es in dem besonderen Falle diene, zu einem sittlich erlaubten werden könne und werde, wenn Zweck und Mittel in einem harmonischen Verhältnis zueinander stünden. So könne der Arzt, wenn das Leben der Mutter auf dem Spiele stände, die Frucht töten. Für das juristische Urteil allerdings, meint Verfasser, dürften die Zwecke das allein Maßgebende nicht sein, sondern hier müsse auch das Mittel als solches beurteilt und, wenn es nottue, verurteilt werden, anders wie bei den Urteilssprüchen der Moral, die sich ja ihrem Wesen nach von dem Recht unterschieden. Die Strafwürdigkeit und Bestrafung des Versuchs einer kriminellen Handlung zielt aber in erster Linie immer auf den kriminellen Zweck, sagt Marcuse, und der Vorentwurf zum neuen

deutschen Strafgesetzbuch bekennt sich ausdrücklich zu der „subjektiven" Theorie. Eine in diesem Zusammenhange sehr interessante Erörterung über die Frage der Strafbarkeit des Versuches der Fruchtabtreibung mit untauglichen Mitteln oder am untauglichen Objekt gibt Frhr. v. Bülow, „Der Vorentwurf usw.", Deutsche Juristenzeitnng XV, 1910, Nr. 4. Man solle derartige Handlungen, meint v. Bülow, die, wenn wissenschaftliche Gründe nicht zu einem zweifellosen Ergebnisse führten, vom Gesetzgeber nach Lage der praktischen Lebensverhältnisse und des allgemeinen im Volke lebenden Rechtsbewußtseins beurteilt werden müßten, wegen „Versuchs" bestrafen. Auf diese Weise würde endlich einmal Ruhe eintreten in dem Streite der objektiven und subjektiven Theorie und in der Frage nach „absolut" oder „relativ" untauglichen Mitteln und Objekten. — Für die Ethik ist aber nach Marcuse allein gültig, ob das Verhältnis zwischen Preis und Ziel ein angemessenes sei. So könne man die Sexualgeschichte der Menschen mit ihrem Auf und Nieder nur verstehen, wenn man begriffen, daß es absolut unsittliche Dinge überhaupt nicht gebe, sondern nur der jeweilige Zweck die Mittel heilige oder entheilige. Gerade in sexuellen Dingen sei die feinste Individualisierung entsprechend der sog. Jesuitenmoral eine sittliche Forderung.

Rohleder: Der Sadismus bei den spanischen Stiergefechten.

Für bisher noch latente Sadisten kann es kein sexuell erregenderes Schauspiel geben, als die zoosadistischen spanischen Stiergefechte. Sie sind von unheilvollster Wirkung für den Ausbruch von larviertem Sadismus und schlagen bei dem im Menschen eingeborenen physiologischen Sadismus die Brücke zum pathologischen, — wenn auch individuell tausendfach verschieden —, sowohl qualitativ als quantitativ. Manche weiblichen Zuschauer geraten geradezu in Orgasmus mit Schluchzen. Diese sadistischen Orgien färben das Gemüts- und Gefühlsleben des gesamten spanischen Volkes, auch seine vita sexualis. Spanien steht ja auf außerordentlich niedriger Kulturstufe, auch die Hahnenkämpfe dort sind für die Geistesbeschaffenheit charakteristisch. Ursache ist im Grunde die orthodoxe Knechtung durch die Kirche, die durch Förderung dieser Schauspiele das Niveau des Volkes herabdrückt. Die Stierkämpfe, geduldet von der katholischen Kirche, sind ein Zeichen tiefer sittlicher Dekadenz.

Loewenfeld: Über medizinische Schutzmaßnahmen (Kastration, Sterilisierung) gegen Verbrecher und andere soziale Übel, mit besonderer Berücksichtigung der amerikanischen Gesetzgebung.

Für immer wieder rückfällige Verbrecher, vor allem Sittlichkeitsverbrecher, können nach Loewenfeld nur zwei Maßnahmen in Betracht kommen: lebenslängliche oder wenigstens langjährige Einsperrung und — die Kastration. Da aber bei Spätkastrierten (z. B. den Skopzen!) die Libido kaum eingeschränkt sein soll, so wird man also bei Sittlichkeitsverbrechern, spez. bei Notzüchtern, keine allzu optimistischen Hoffnungen hegen dürfen. Durch die Kastration kann weder die abnorme geschlechtliche Gefühlsweise, noch der ethische Defekt beseitigt werden. Ein Erfolg hinsichtlich der Rezidivität ist vorerst also wenig wahrscheinlich. Wohl aber wird die Degeneration im ganzen durch die Fortpflanzungsverhinderung bekämpft. Geraten wird sogar, jedes Individuum, das zum zweiten Male wegen Trunk-

sucht einer Anstaltsbehandlung zugeführt werden muß, zu sterilisieren. Eine prophylaktisch wirkende Gesetzgebung, wie sie in manchen Unionsstaaten besteht, wird, wie Loewenfeld glaubt, wenigstens teilweise die Vermehrung Entarteter beschränken. Da der amerikanische Arzt Sharp bei 456 von ihm vasektomierten Individuen keine Veränderung des Hodens, keine Verringerung der Potenz und des Genusses beim sexuellen Akt, überhaupt keine ungünstige Veränderung der Psyche gesehen hat, ist Loewenfeld, außer für Heiratsverbote gewissen Klassen von Entarteten und Kranken gegenüber, für die Anordnung der Sterilisation — in gewissen Fällen auch bei weiblichen Personen (durch Tubektomie oder Röntgenstrahlenanwendung). Vielleicht könne man bestimmen, daß für gewisse Klassen Kranker und Entarteter die event. gesetzlichen Eheverbote in Wegfall kommen, wenn die betr. Individuen den Nachweis brächten, daß sie sich einem Sterilisationsverfahren unterzogen hätten.

Sexual-Probleme. Mai 1910.

Alsberg: Die Sittlichkeitsdelikte im Vorentwurf. (Schluß im Juniheft.)

Der neue deutsche Vorentwurf für ein Strafgesetzbuch hält sich der Materie der Sittlichkeitsdelikte gegenüber im allgemeinen konservativ, meint Alsberg. Er kritisiert dann die einzelnen zu dieser Materie gehörigen Paragraphen. Den absoluten Jugendschutz bis zur Altersgrenze von 14 Jahren findet Alsberg insofern mit 6 Monaten Mindeststrafe für manche Fälle zu hoch geschätzt, als 14 jährige Kinder der Großstadt oft durchaus über das Geschlechtsleben aufgeklärt seien und dann geradezu erwerbsmäßig Erwachsene zur Verübung unzüchtiger Handlungen verleiteten. — Die Verführung eines Mädchens über 14, aber unter 16 Jahren verlangt nun, daß das Mädchen unbescholten ist. Unbescholtenheit bedeutet dabei: Wertminderung der Sexualehre durch verschuldete sexuelle Erlebnisse. Verfasser empfiehlt, bei der Bescholtenheit das Moment der geschlechtlichen Erfahrung mehr in den Vordergrund zu stellen. Ein geschlechtlich erfahrenes Mädchen könne wohl zum Beischlaf verleitet, aber nicht mehr verführt werden. — Das Autoritätsverhältnis, bes. der Begriff des Lehrerverhältnisses, werde vom Reichsgericht ungemein weit gefaßt, so drohten auch in dieser Hinsicht vom neuen Entwurf große Härten. — Das am meisten umstrittene Delikt sei zweifellos das des jetzigen § 175 bzw. § 250 des Vorentwurfs. Verf. weist die fadenscheinige Motivierung dieses Paragraphen nach. Auch die Forderung des Schutzes der Jugend könne ihn nicht begründen. Der Begriff der „Beischlafsähnlichkeit" sei vielleicht der merkwürdigste, der sich in der ganzen juristischen Literatur finde. Alles in allem müsse man den § 250 wenigstens unter diejenige Kategorie von strafbaren Handlungen setzen, bei denen in besonders leichten Fällen von einer Strafe überhaupt abgesehen werden könne. — Die Bestrafung der Kuppelei sei sehr zwiespältig. Wenigstens soll nun nach dem Vorentwurf die sog. Wohnungskuppelei ausdrücklich für erlaubt erklärt werden. Bisher wurde durch ihre angedrohte Bestrafung nur eine „Risikoprämie" der Vermieter von den Prostituierten zu erpressen der Anlaß gegeben. Verf. bespricht dann noch die Paragraphen über Frauenhandel und über Zuhälterei, überall die zugehörigen Tatbestandsmerkmale prüfend und scharfsinnige Kritik ausübend.

Eisenstadt: Beitrag zur Sexualgesetzgebung der Juden in der Ghettozeit. Die Sexualhygiene in dem hebräischen Gesetzbuche Eben Haeser. (Schluß im Juniheft.)

Eben Haeser ist, wie Eisenstadt erklärt, der dritte Teil der von Rabbi Josef Karo (1488—1575) unter dem Titel Schulchan Aruch herausgegebenen Gesetzsammlung. Dieser Teil der Gesetzgebung behandelt a) die Bestimmungen über die Vermehrung (Hilchus Pirjah), b) Verletzung und Mißbildung der Geschlechtsorgane, c) das Frauenrecht (Hilchus Ischus), d) das Trauungsrecht (Hilchus Keduschin), e) öffentliche und verborgene Körperfehler (Mumim). In seiner Kritik dieser Gesetze meint Eisenstadt: Auch im jüdischen Staat sei zur Zeit seines Niederganges eine soziale Frage entstanden. Während die soziale Bewegung der Urchristen den Zweck gehabt habe, die augenblickliche Not zu lindern — zum Problem einer positiven Bevölkerungszunahme aber ebensowenig eine klare Antwort geben konnte als die Sozialisten des 19. Jahrhunderts — und für ihre Zwecke die sexuelle Abstinenz für unentbehrlich hielten, fanden die Juden, um sich vor dem Untergang in fremden Ländern zu bewahren, die Lösung im Gegensatz zur sozialen Bewegung in der Aufstellung einer sozialhygienischen Theorie, welche sie in die überlieferten religiösen Gesetze geschickt hineinbrachten. Diese Theorie fußte auf einem außerordentlich ausgebildeten Sinn für Prophylaxe. Lebenserfahrene Männer schoben die ganze Lösung der sozialen Frage in das Sexualgesetz ab, die Frau machten sie in ökonomischer und sexueller Hinsicht zu einer dem Manne Befriedigung spendenden, aber rechtlosen Sklavin. Dieses System zeigte in juristischer Hinsicht viel den Frauen zugefügtes Unrecht, allein vom hygienischen Standpunkt bot es ihnen zahlreiche Konzessionen, welche weit erhaben waren über die von keinerlei Rücksicht auf die Rassentüchtigkeit der kommenden Generation erfüllte moderne Zivilehe. Dank der sozialen Isolierung gelang auch in der Ghettozeit dieses erste großartige sozialpolitische Experiment vorzüglich. Wo aber die Verfolgung aufhörte, wo die Assimilation an die Stelle der Isolierung tritt, dort gehen die Juden unter. Die Juden sind keine Rasse oder Volk, sie sind ein Menschenkreis, welcher nach sozialhygienischen Ehe- und Ernährungsgesetzen lebt. Die reichen westeuropäischen Juden haben bestimmte Massenerkrankungen als Folge des Zuwiderhandelns gegen die überlieferte Sozialhygiene, ihre Religion ist Heuchelei, weil ihnen das durch die Not bewirkte Zusammenhalten und daher das Gemeinschaftsgefühl verloren ging. Nicht da, wo man die Juden des Landes verweist, sondern da, wo sie in Hülle und Fülle ihr Leben hinbringen, sterben sie aus. Sie wurden zu Säulen des Großkapitalismus dadurch, daß sie ihre Sexualgesetze aufgaben und an Stelle der Frühehe die Spätehe einführten, was Lebensverkürzung durch Geschlechtskrankheiten, Aussterben durch Generationswechel usw. bedeutete. Ein allgemeines Ideal müsse sein, wissenschaftliche, prophylaktisch wirkende Regeln bes. bezügl. eines Sexualgesetzes aufzustellen, welche von ärztlichen, mit diktatorischer Gewalt ausgerüsteten Beamten durchgeführt werden müßten. Die Grundlage dazu sei die Gleichberechtigung zwischen Mann und Weib, wie sie erreicht werde durch verlängerten Mutterschutz. Während dieser Zeit müssen beide Geschlechter, wie es manche Naturvölker tun, zur sexuellen Enthaltsamkeit gewöhnt werden. Zwang zur

Frühehe, räumliche Isolierung der Mütter, Erleichterungen der Scheidung, Fernhalten der mit Körperfehlern behafteten Personen werden wieder zur Heiligung der Ehe führen, werden die Naturwissenschaften in die Lage versetzen, der Kulturmenschheit ein Sexualgesetz und damit eine neue Religion zu geben.

v. Rohden: Die sexuelle Frage und der Protestantismus.

In diesem zweiten Teil seiner Arbeit behandelt v. Rhoden die protestantische Ehe seit Schleiermacher. An den modernen Hauptvertretern der protestantischen Ethik (Reinhardt, Wuttke, Kästlin, Häring usw.) zeigt Verf., daß in der protestantischen Wissenschaft allgemein dieselben Grundanschauungen von der Einheit des Natürlichen und Geistigen bestehen, daß man also hier nirgends eine Bemängelung der Naturseite des Geschlechtslebens finde, und dies im bewußten Gegensatz zur katholischen Ethik. Der Begriff der Keuschheit sei im Protestantismus ganz anders orientiert als in der asketischen Auffassung des Mönchtums: er bedeute nicht Unterdrückung, Verneinung eines natürlichen Triebes, sondern seine Unterwerfung unter eine höhere sittliche Forderung; die sinnliche Begierde werde in Schranken gehalten gegenüber dem höheren Recht des Geistes. Die Sexualität als solche könne zwar nicht ohne weiteres als Kulturmacht angesprochen werden, wohl aber die vom Geist durchdrungene Sexualität.

Hirsch: Über Fruchtabtreibung.

Nach dem Medical Record werden jährlich in New York ungefähr 80 000 Abtreibungen begangen. Die Fruchtabtreibung gilt in der Auffassung des Volkes von Recht und Sittlichkeit eben als eine durchaus nicht verabscheuungswürdige Handlung, und die Frau, welche sie vollführt hat, bleibt im Vollbesitz der Achtung ihrer Mitmenschen. Daher die Ungeniertheit, mit welcher Frauen die Fruchtabtreibung besprechen. Es besteht also ein schreiender Gegensatz zwischen dem Standpunkt des hartstrafenden Gesetzgebers und der sittlichen Beurteilung des Fruchtabtreibens von seiten des Volkes. Der Forderung bedingungsloser Bestrafung steht deshalb auch in neuerer Zeit die Proklamation des Rechts auf die Fruchtabtreibung gegenüber. Scharf wendet sich Hirsch gegen den Hauptvertreter der ersteren Meinung, Geheimrat v. Winckel, dessen System sich als nichts geringeres darstelle, als eine polizeiliche Kontrolle der Frau während der ganzen Zeit ihrer Fortpflanzungstätigkeit. Ein ganzes Heer von Polizeiärzten, zahlreiche Untersuchungsämter müßten gegründet werden, um das Maß von Arbeit, welches die Durchführung des Winckelschen Vorschlages erfordere, zu bewältigen, und der Erfolg würde im minimalsten Verhältnis zum Aufwande stehen. Dem ärztlichen Berufsgeheimnis aber wäre der Todesstoß versetzt. Das aber bedeute ein Attentat auf die Gesundheit des Volkes. Denn arme Opfer, welche unter dem Schutze des Berufsgeheimnisses sich heute rechtzeitig an ärztliche Hilfe wendeten und gerettet werden könnten, würden aus Furcht vor Anzeige hilflos zugrunde gehen. Man müsse eben aufhören, in der Fruchtabtreibung nur ein Verbrechen zu sehen; sie sei vielmehr ein Akt der Abwehr, und als solcher müsse sie vom Gesetz behandelt werden. Nur eine Maßnahme ist geeignet, wirkungsvoll gegen die Fruchtabtreibung ins Feld geführt zu werden: die fakultative Sterilität. Wenn die Menschen erst gelernt haben, eine uner-

wünschte Schwangerschaft zu vermeiden, werden sie nicht mehr nötig haben, sie zu beseitigen.

Rundschau, darin:

Marcuse: Über die Verfehltheit und Gefährlichkeit der Abiturienten-Aufklärung.

Dem Verfasser wurde berichtet, daß der Selbstmord eines Abiturienten mindestens mittelbar durch die Art der Abiturienten-Aufklärung, wie sie auf Anregung der Deutschen Gesellschaft zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten seit einigen Jahren an manchen Orten durch ganz einseitige Vorträge betrieben werde, zusammenhinge. Marcuse meint dazu: „Die Schwarzmalerei und Angstmacherei, die Verständnislosigkeit für die geistige, seelische und körperliche Verfassung der Jünglinge mußte einmal zu solcher Katastrophe führen. — Lieber keine Aufklärung, als eine solche!

Kritiken, Referate, Versammlungsberichte. Darunter eine äußerst interessante Diskussion zwischen Ehrenfels und Hilgenreiner: Über Sexual-Reform.

Sexual-Probleme. Juni 1910.

Flesch: Der Neomalthusianismus in der französischen Deputiertenkammer.

Flesch versucht nachzuweisen, daß die Debatte in der französischen Deputiertenkammer, die sich mit dem Neomalthusianismus beschäftigte und vom nationalistischen Abgeordneten Gauthier angeregt wurde, nicht auf der Höhe moderner Ansichten stand, daß besonders Gauthier in letzter Linie sogar nur die Vertretung eines Klassenstandpunktes wahrnahm. Arbeitermangel, Soldatenmangel, Steuereinnahme war sein Gespenst, mit dem er graulen zu machen versuchte. Mißachtung der christlichen Moral, den Alkoholismus, vor allem aber die Zunahme der Abtreibungen und die Agitation der neomalthusianischen Liga sieht Gauthier als Ursache des Geburtenrückganges in Frankreich an. Dabei vergißt er nach Flesch die Tatsache, daß gerade in den besitzenden Klassen die bewußte Beschränkung der Kinderzahl seit langem geübt wird, und daß die steril machenden Geschlechtskrankheiten bei ihnen relativ größte Verbreitung haben, daß hier nach antikonzeptionellem Verkehr mit dem Verhältnis spät geheiratet und bei den Liaisons die Konzeption durch eben die Mittel verhütet wird, die Gauthier heute der minderbemittelten Bevölkerung verbieten will. So läge es also am meisten an den Besitzenden, wenn die Volksziffer zurückgeht. Es sei eben vielleicht doch besser, statt eines Mehr von armen (durch die Existenz einer aus dem Bevölkerungsüberschuß unterhaltenen Reservearmee Arbeitsloser in Schach gehaltenen) Heloten ein Minus von gut lebenden Staatsbürgern zu besitzen.

Geerling, Henriette: Der Kampf gegen den Schmutz.

Henriette Geerling watet „durch Pfützen sexuellen Schmutzes“ und möchte doch so gerne als „Reinheitwollende“ einen kleinen Platz, wo sie stehen und die sittliche Welt aus ihren Angeln heben könnte. Nun, ihr Mittel, das sie dazu vorschlägt, hat, wenn nichts anderes, wenigstens den Reiz der Originalität und famosen Naivität: Sie will für alle jene, die an sexueller Not leiden, und die sie in ihrer sich überkugelnden Altjüngferlich-

keit durch die Bank als geschlechtlich Schwachsinnige und geistig Minderwertige ansieht, die man verlachen müsse — „Sexualbedürfnisanstalten“ gründen, für die dann auch der gute Vater Staat das — Monopol übernehmen soll. Damit werde die „Dirne aus pekuniärem Eigennutz“, so meint sie, durch die „Dirne aus sexuellem Eigennutz“ ersetzt, die sich dann in den Anstalten mit dem schönen Namen umsonst — nur unter dem Fluche der Lächerlichkeit — mit dem „geschlechtlichen Plebejer“ treffen könne. Wahrlich, in dem Gehirn mancher Dame malt sich doch die Welt recht wunderlich. Daß so etwas gedruckt wird, kann man wohl nur aus psychologischem Interesse für das Weltbild des Autors begreifen.

Rundschau, Kritiken und Referate. — Bibliographie.

Sexual-Probleme. Juli 1910.

Asnaurow: Die sexuelle Seuche in Rußland.

Nach Asnaurow steht das unter der schwersten politischen und sozialen Reaktion stöhnende Rußland bez. der Zunahme sexueller Verbrechen an der Spitze der europäischen Staaten. Die „traumatischen Epidemien“ (Hinrichtungen, Attentate, Judenhetzen, Selbstmorde, Morde) hätten sich in den letzten fünf Jahren entsetzlich gehäuft. Ein immenser Prozentsatz dieser Verbrechen fiele auf das sexuelle Gebiet. Verf. beleuchtet diese Tatsache an der Hand russischer Kriminalstatistik. Schuld gibt er der auf die Spitze getriebenen sozial-politischen Unterdrückung, die an blutige Opfer gewöhnt, den Greueln des russisch-japanischen Krieges, der Revolution, vor allem der blutigen Kontre-Revolution und der „sexuellen Revolution“. Seit dem Jahr 1907 bilden sich in allen größeren Städten des Reiches Gesellschaften der freien Liebe, sexuelle Kommunen u. dgl. „Alles hascht nach Vergnügungen, jeder strebt, den Augenblick zu genießen, da morgen schon Kerker oder Henker seiner warten können.“ Die Prostitution der Minderjährigen übersteigt alle Grenzen. Die größte Zahl der Selbstmorde fällt auf die Jugend zwischen 11—17 Jahren. „Wohin wird Rußland von der Reaktion getrieben??!“

Kahn: Der Prozeß Tarnowska.

Nach Kahn ist die Tarnowska nicht die große, glänzende Verbrecherin der Volksphantasie, sondern eine hysterische, erblich belastete Frau, die sich durch krankhafte Leidenschaft und Laune in eine unmögliche Situation verwickelt und sich dann, da ihr die Kraft zu einer anderen Lösung fehlt, — sie war zuletzt gleichzeitig die Frau Tarnowskys, die Geliebte Prilukows, sowie die Braut Naumows und Komaroneskys — von der Macht der Verhältnisse getrieben, durch ein Verbrechen aus ihren Bedrängnissen zu befreien sucht. Das Milieu der Frau war das völlig kranke und der widerstehenden Energie bare der russischen Gesellschaft mit ihren unglaublich schwachen, perversen Männern. Die Freiheit der Liebe ist in Rußland unbegrenzt, damit die Menschen über dem geschlechtlichen Genuß das Sehnen und Streben nach politischer Freiheit vergessen. Sadistisch-masochistische Ausschweifungen beherrschen das ganze Bild. Die Macht der Tarnowska ist die Herrschaft des Sadisten (sie benutzt die Peitsche!) über die Masochisten. Der Prozeß bedeutet ein Stück Kulturgeschichte der spezifisch russischen Degeneration. Dagegen meint Friedländer in der

Umschau vom 4. Juni 1910, die Erscheinungen, die der Prozeß aufgedeckt, seien nicht spezifisch russisch. Alles und jedes sei überall, also auch in Deutschland möglich, „Naumows — in Rußland, in Deutschland, auf dem Mars!" In solchem Prozesse ständen Genußsucht, brutale Sexualität und die Schwäche des stärkeren Geschlechts und nicht die Tarnowskas zur Aburteilung.

Hirsch: Schwangerschaftsverbot als therapeutisches Mittel.

Weit mehr noch als der künstliche Abort ständen Schwangerschaftsverbot und Schwangerschaftsverhütung auf einer sehr niedrigen Stufe der Wertschätzung, meint Hirsch. Er will deshalb untersuchen, ob die Anwendung dieser beiden Mittel mit der sog. ärztlichen Ethik im Einklang stehe oder nicht. Er kommt dabei zu dem Resultat, daß Schwangerschaftsverbot und Schwangerschaftsverhütung sowohl im Interesse der Frau, wie im Interesse der Nachkommen bezw. der Rasse angezeigt erscheinen könnten, für eine beschränkte Zeit oder für die ganze Dauer der Fortpflanzungsperiode. Verf. geht einzelne Krankheiten auf diese Indikation hin durch. Nur die Gefahr einer dauernden Schädigung der Gesundheit gäbe eine ärztliche Indikation für diese Mittel. Im Interesse der Nachkommenschaft müsse Syphilitikern mehrere Jahre (4—5) der befruchtende Koitus verboten werden, dauernd aber den Geisteskranken, Trunksüchtigen und Epileptikern, auch tuberkulösen Frauen. Natürlich müßten solchen Leuten dann auch die Antikonzeptionsmittel an die Hand gegeben werden. Heiratsbeschränkungen seien ein zu grausames Mittel. Das beste Präventivmittel sei eine operative Sterilisation. Eine erhebliche Einbuße der Bevölkerungszahl durch diese Mittel sei durch nichts begründet. Die Geburtenhäufigkeit habe heute nicht wegen geringerer Gebärfähigkeit nachgelassen, sondern durch die Neigung, die Kinderzahl willkürlich zu beschränken, vor allem aber hätte die Fruchtabtreibung in weiten Kreisen des Volkes Wurzel gefaßt. Schwangerschaftsverbot und -verhütung würde den Staat entlasten, Krankheit, Verbrechen, Armut und Elend verringern.

Scheuer: Das sudentische Liebesleben in der deutschen Vergangenheit.

Scheuer gibt ein Bild der Wandlungen in den Anschauungen und Forderungen der geschlechtlichen Moral innerhalb der deutschen Studentenschaft in Vergangenheit und Gegenwart. Diese Anschauungen bewegten sich im Laufe der Jahrhunderte in den weitesten Extremen, vom tollen Exzeß bis zum Keuschheitsprinzip der Burschenschaften des vorigen Jahrhunderts. Mit ganz geringen Ausnahmen, die noch das Keuschheitsprinzip in ihren Statuten aufgenommen haben, fordern die heutigen Burschenschaften von ihren Mitgliedern „einen ehrenhaften und sittlichen Lebenswandel", der zur Pflege der körperlichen und geistigen Kräfte, zur Erhaltung der Reinheit und Aufrichtigkeit des Charakters nötig sei. Alle anderen Prinzipien seien Privatsache.

Lilienthal: Von der Demi-Vierge zur Junggesellin.

Die Demi-Vierge, das zwar seelisch aber nicht physisch deflorierte junge Mädchen der guten Gesellschaft, sei einer der vielen Auswüchse am gesunden Baum der Frauenemanzipation, meint Lilienthal. Die Halbjungfrau will ihre eigenen starken Triebe mit fanatischer Anhänglichkeit an gesellschaftliche Konventionen ins Gleichgewicht bringen. Der Nährboden der

ganzen Erscheinung ist der Flirt. Seitdem hat aber eine Veränderung des Schamgefühls, eine Neuorientierung über die Begriffe von passend und unpassend stattgefunden, die wohl zu Extremen wie „freie Liebe", „wilde Ehe" zu führen drohte, die aber doch auch die ihr Geschick mit sicherer Hand selbst ordnende Frau erzog, wodurch in vielen Fällen wenigstens eine individuelle Ordnung in sexualproblematischen Fragen erreicht wurde. Es entstand der Typus des von Grete Meisel-Heß so getauften Standes der „Junggesellinnen". Die Junggesellin besitzt die wirtschaftliche Unabhängigkeit und folgert daraus das gleiche Recht, sexuell zu leben wie sie will, mit oder ohne Ehe. Ist sie so auch kein idealer Typus, so ist sie doch ein unbestreitbarer Kulturfortschritt gegenüber der durchschnittlichen „alten Jungfer".

Meyer: „Wenn zwei eine Fensterscheibe zerschlagen haben . . ."

Meyer bekämpft in temperamentvoller, berechtigter Weise den Vorschlag eines Teiles der in der Frauenbewegung maßgebenden Persönlichkeiten, die exceptio plurium, wie sie in den §§ 1708—1716 B.G.B, gilt, aufzuheben. Er macht sich weidlich lustig über das zur Begründung dieser Forderung herangezogene Beispiel: „Wenn zwei (Männer) eine Fensterscheibe zerschlagen haben, dann werden beide dafür verantwortlich gemacht". — Das tertium comparationis, daß zwei Männer an ein und derselben Mutterschaft schuld sein könnten, sei doch ganz undenkbar! Das geschwängerte Mädchen würde sich dann einfach noch mit einem ihr als vermögend bekannten Mann einlassen, der nun als Vater proklamiert würde. Das wäre dann kein gleiches Recht, sondern ein Vorrecht für das weibliche Geschlecht. Auch Helene Stöcker wolle dem unehelichen Erzeuger so bedeutende Opfer auflegen, daß er es vorziehe, die Mutter seines Kindes zu heiraten. Welche Philistrosität! „Man baut eine ‚neue Ethik', um gut altväterisch als höchstes Ideal jedes zerbrochene Kränzlein unter das Notdach der Ehe zu flüchten! Eine Ehe wider Willen! Gibt es etwas Gemeineres?" Wohl muß das Kind erzogen werden können gemäß dem Kreis, in dem es aufwächst; das wird ganz naturgemäß der Kreis der Mutter sein, die mit ihrem Kinde stets einen bewußten und unverlierbaren Zusammenhang hat. Alimentation nach dem Vermögensstand des Vaters ist einfach in ihrer Berechnung unmöglich; selbst in einer Ehe würde sich der jeweilige Aufwand des Vaters pro Kopf des Kindes verändern mit der wachsenden Zahl der Kinder. Meist würden auch die Mädchen von Männern annähernd ihres Standes verführt; die Grafen und Offiziere als erste Liebhaber seien fast stets erlogen. Alle Konflikte würden sich viel leichter lösen, würde man den außerehelichen Verhältnissen das Odium nehmen und sittliche und juristische Berechtigung zuerkennen. Jedenfalls sei aber „gegenüber einem vielleicht — und warum überhaupt? — möglichen Erzeuger ein Recht zu behaupten — Weiberlogik und — Unverschämtheit!"

Rundschau. — Kritiken und Referate. — Bibliographie. — Sprechsaal. In letzterem von

Magda von Wilcken: Eine Erwiderung auf Weiß' Aufsatz im Februarheft: „Gattin — Geliebte".

Magda von Wilcken bekämpft die Unterscheidung der Frau in Gattin und Hausfrau einerseits, Geliebte andererseits. Oft sei auch die edle Frau

voll sinnlicher Liebe, und dabei sei es nicht so selbstverständlich, wie es der Mann voraussetze, daß sie schon an sich gerade zur Gebärerin, zur Hausfrau und Erzieherin veranlagt sei. Die Frau danke für die ihr von Weiß zugesprochene hohe Ehrfurcht als Mutter, die nur mit dem Verlust von Liebe erkauft werden könne. Vielleicht gehöre sie weit lieber den geliebten Hetären an! Sie sehne sich wahrhaftig nicht danach, ihr Eheglück mit dem Blute der Prostituierten zu erkaufen. Das Kondom sei nicht nur für die Liebe draußen, sondern könne auch der Ehefrau die häufige Schwangerschaft mit ihren Folgen für den Mann ersparen. Alles in allem müsse eben die Frau auch den ehrlichen Kampf des Mannes gegen seine angeblich polygamen Triebe fordern. Wo beide Teile sich nicht befriedigen können, müßte eine erleichterte Scheidung erlaubt sein.

Ferner:

Fischer: Sexualprobleme und Statistik.

Fischer verteidigt sich gegen die Angriffe Bruno Meyers im Märzheft. Er habe als Mittel zur Verminderung der unehelichen Geburten die sexuelle Aufklärung als eine Maßnahme neben fünf anderen genannt. Gerade der „Anreiz des Augenblicks" könne durch solche Aufklärung eingeschränkt werden. Wolle man nach Meyer verfahren, so müßte man es auch unterlassen, gegen den natürlichen Trieb des Lügens, Stehlens, Mordens usw. die bewährten Erziehungsmaßnahmen anzuwenden. Gerade den alleinstehenden Mädchen in Großstädten tue Aufklärung not, und man müsse ihnen edle „vergnügte Sonntagnachmittage" nach englischem Vorbilde schaffen.

Druck von J. B. Hirschfeld in Leipzig.

ARCHIV

FÜR

KRIMINAL-ANTHROPOLOGIE

UND

KRIMINALISTIK

MIT EINER ANZAHL VON FACHMÄNNERN

HERAUSGEGEBEN

VON

PROF. DR. HANS GROSS

ZWEIUNDVIERZIGSTER BAND.

LEIPZIG
VERLAG VON F. C. W. VOGEL
1911.

Inhalt des zweiundvierzigsten Bandes.

Erstes und zweites Heft

ausgegeben am 5. Juli 1911.

Drittes und viertes Heft

ausgegeben am 7. August 1911.

I.

Beiträge zur Systematik und Psychologie des Rotwelsch und der ihm verwandten deutschen Geheimsprachen.

Von

Professor Dr. **L. Günther** in Gießen.

II.

Die Stände, Berufe und Gewerbe.

(Fortsetzung.)[1]

Abschnitt C. Einfache (weder nur zusammengesetzte noch mit bestimmten typischen Endungen versehene) Wörter rein deutschen Stammes.

Wie schon einleitungsweise (S. 202) bemerkt, enthält unser Rotwelsch eine ganze Reihe altertümlicher Bezeichnungen deutschen Ursprungs namentlich für den Bauernstand; und zwar sind es im wesentlichen Spottnamen auf die „Rustizität und Einfalt“ der Landleute (A.-L 548 [unter „Hautz“]), welche die geriebenen Gauner ihnen beigelegt haben. Die drei wichtigsten Vokabeln dieser Art sind: Hach(e), Hutz oder Hautz und Ruch (mit ihren Variationen).

1) Vgl. Archiv, Bd. 38, Heft 3/4, S. 193—288. — Von der inzwischen erschienenen Spezialliteratur konnten für diesen Teil der Arbeit noch benutzt werden: Rudolf Eilenberger, Pennälersprache, Entwicklung, Wortschatz und Wörterbuch, Straßburg 1910, und Heinrich Klenz, Schelten-Wörterbuch, die Berufs-, besonders Handwerkerschelten und Verwandtes, ebenfalls Straßburg 1910, (im folgenden mit: Eilenberger, Pennälersprache und Klenz, Schelten-W.-B. zitiert). Beide Schriften, namentlich aber die zweite, nehmen auch vielfach Bezug auf die Gauner- und Kundensprache. Unter den Belegen ist Klenz von mir i. d. R. nur da angeführt worden, wo er für eine Vokabel entweder überhaupt keinen (älteren) Gewährsmann nennt oder sich auf andere als die für diese Abhandlung sonst von mir benutzten Wörtersammlungen beruft. Als solche kommen in Betracht vor allem das Deutsche Wörterbuch von Dr. F. Tetzner (= Reclams „Universal-Bibliothek“, Nr. 3168—3170) unter „Rotwelsch“, S. 308 bis 310 sowie ferner zwei Schriftchen von Dr. Th. Borstel (Ernst Marré): „Unter Gaunern, Dieben und Kunden“, Leipzig (E. Marrés Verlag) 1903, und „Die Sprache der Dirnen und Freudenmädchen“, ebd. 1904. — Diese drei Arbeiten sind auch sonst von mir hier und da herangezogen worden.

Hache (Hach, Hacho), Hoch u. a. m. = Bauer (Landmann, Dörfler). Zur Etymologie s. A.-L. 546 vbd. mit Lexer, Mhd. Hand.-W.-B. I (Leipzig 1872), Sp. 1137, Schmeller, Bayer. W.-B. I, Sp. 1041 und Grimm, D. W.-B IV, 3, Sp. 96—98; vgl. auch Klenz, Schelten-W.-B., S. 83. Danach bezeichnete Hache (Hach) zunächst allgemein einen jungen Menschen, Burschen, jedoch kommt das Wort meistens in formelhaften Verbindungen mit bestimmten Adjektiven vor, so namentlich auch mit „grob" oder „rauh", so daß sich hierdurch der Begriff allmählich verengerte zu dem eines „jungen, läppischen, groben und tollkühnen Menschen". Schmeller, a. a. O., Sp. 1041 hatte in dem Ausdruck in erster Linie eine Verkürzung von dem alten habich (vgl. I, Sp. 1048 unter „Hacht") vermutet, dagegen bevorzugt Grimm, D. W.-B. (a. a. O., Sp. 97, 98) die Ableitung von dem althd. Eigennamen Hacho (Ha[h]ho, Haccho, He[c]cho), nhd. Hach(e) (vgl. E. Förstemann, Altdeutsches Namenbuch, Bd. I, [2. Aufl., Bonn 1900], Sp. 720 unter „Haho"), der vielleicht zu hacken in dem Sinne von „schlagen und kämpfen gegen den Feind" gezogen werden könne.

Belege: a) für die Form Hache oder Hach: A. Hempel 1687 (168: Hache); Waldheim. Lex. 1726 (186: ebenso); A.-L. 546 (Hach und Hache); Groß 405 (Hach); vgl. auch Tetzner, W.-B., S. 309 (Hache); b) für die Form Hoch[1]): Schintermicherl 1807 (288); Karmayer 83 (hier auch das femin. Hochin); c) für die Form Hacho[2]) auch (Hachnig oder Hachne[e]k): A.-L. 546 u. Groß 405. Über die Form Hachner s. Abschn. E betr. die Wörter deutschen Stammes auf -er. — Das Wort kommt auch in einzelnen Verbindungen und Zusammensetzungen vor, nämlich: a) Hannß (= Hans) Hache = Bauer, Spottname für die Landleute schon in den Schriften des 16. Jahrhunderts (s. Hoffmann v. Fallersleben im Weimar. Jahrb. I [1854], S. 343). Beleg: Wencel Scherfer 1652 (156 u. 158); vgl. hierzu auch noch Teil II a. E. über den Gebrauch des Eigennamens Hans für Berufsbezeichnungen; b) Spreisslhach = Schiffer, Schiffmann, zu Spreiss[e]l = Schiff: bei Karmayer 157; c) Schuelhach = Lehrer: im Berner Mattenenglisch (Schweiz. Archiv IV, 43)[3]).

---

1) Ob und inwiefern bei dieser Form ein Einfluß des Tschechischen (hoch = „Bursche", Dimin. hossek = „Bübchen" [s. Schmeller, a. a. O., Sp. 1041], welches letztere auch in die Gaunersprache eingedrungen [s. z. B. A.-L. 550 (unter „Hußeck") u. Miklosich, Beiträge III, S. 10 (unter „hosek")]) stattgefunden hat, ist schwer zu entscheiden.

2) Hierzu sei bemerkt, daß h[a]cho auch in der Sprache der (deutschen) Zigeuner „Bauer" oder „Gutsbesitzer" bedeutet. Vgl. Liebich, S. 139, Jühling, S. 222.

3) In den Zusammensetzungen unter b und c hat Hach die allgemeinere Bedeutung „Mann" angenommen, die im Berner Mattenenglisch dafür (neben „Vater") auch ausdrücklich bestätigt ist; s. Schweiz. Archiv IV, 43.

Hutz (Hutse), Houtz (Houts), Hautz (Hauz, Haux) = Bauer; fem.: Hutzin (Hützin), Houtzin, Hau(t)zin (Häutzin). Etymologie: Schon von A.-L. (III, S. 103, Anm. I und IV, S. 277) ist das Wort, das den „Beisinn des Tropfes, Tölpels“ an sich trägt (s. Grimm, D. W.-B. IV, 3, Sp. 713), wohl richtig gestellt zu Hutzel, mhd. hützel, hutzel (s. Lexer, Mhd. Hand.-W.-B. I, Sp. 1410), d. h. „gedörrte Birne“ oder „gedörrtes Kernobst“ überhaupt, das dann auch figürlich für ein „runzeliges, altes Weib“ oder auch für einen „guten, schwachen Menschen, Tropf“ gebraucht worden und vermutlich zu ahd. und mhd. hût, nhd. Haut (vgl. die „gute“ oder „ehrliche Haut“) gehört. S. Günther, Rotwelsch, S. 50 und Klenz, Schelten-W.-B., S. 83 vbd. mit Schmeller, Bayer. W.-B. I, Sp. 1195/96 und Kluge, W.-B., S. 183 unter „Hutzel“; vgl. auch Söhns, Die Parias, S. 101, Anm.*) — Im 16. und 17. Jahrhundert ist der Ausdruck Hauz auch der allgemeinen Schriftsprache als Spottname für Bauern geläufig gewesen (s. z. B. bei Chr. Weise, 1642: „ungehobelter Dorfhauz“); vgl. Hoffmann v. Fallersleben, a. a. O., S. 343; J. Meier in der Zeitschrift für deutsche Philol., Bd. 32, S. 120; auch Schmeller, Bayer. W.-B. I, Sp. 1184 unter „Hauzen“. Nach Klenz, Schelten-W.-B., S. 10 findet sich in Adr. Beiers „Handwercks-Lexikon“, 1722, S. 214 Kessel-Hautze für einen Bäcker(gesellen), genauer denjenigen, „so beym Pretzel-Backen das Feuer unter dem Kessel in acht nimmet.“

Belege: a) für die Form Hutz: G. Edlibach um 1490 (19, hier auch fem.: hützin); Lib. Vagat., Teil I, Kap. 2 (38, plur.: die hutzen) und 5 (41, fem.: die hützin); Niederd. Lib. Vagat., Teil I, Kap. 2 (60) und 5 (62); Rotwelsches in Dramen des 16. Jahrh. (Luzerner Fastnachtsspiel von 1592 [117]); Fischart 1593 (112, 113, plur.: die Hutzen); A.-L. 548 (auch fem.: Hutzin); Groß 406; unter den Krämersprachen hat diese Form noch erhalten das Breyeller Hennese Flick (448), im nordwestfäl. Bargunsch (443) lautet sie: hůtsche oder hůtse, vgl. dazu auch Kluge, Unser Deutsch, S. 86; b) für die Form Houtz: Lib. Vagat. 54 (fem. auch hier: Hützin), vgl. auch Teil I: Kap. 4 (40), 5 (41), 6 (41), 7 (43), 8 (43), 10 (45); Niederd. Lib. Vagat. (76, fem.: houtzin), vgl. Teil I, Kap. 6 (63), 7 (63), 8 (64), auch Teil II, Einltg. (74 fem.: houtzin); Niederrhein. Lib. Vagat. (79, fem. hier: Hutzin); Niederländ. Lib. Vagat. 1547 (93: Houts; fem. hier: Houtse); Bonav. Vulcanius 1598 (115); c) für die Form Hautz (Haux): Joh. Agricolas Sprichwörter 1529 (90: den Hautzen [acc. sing.] und fem.: die Häutzin); Sprache der Landsknechte bei Klein 1598 (115, plur.: die Hautzen, fem.: Häutzen; vgl. dazu auch Horn, Soldatensprache, S. 18 und Anm. 3); Schwenters Steganologia um 1620 (132: einem Hautzen [dat. sing.], 137: Hauzen [plur.], 138: Hauzin [fem.]); Moscherosch 1640 (154, 155: Hautz und Hauz; vgl. auch Horn, a. a. O., S. 18 und Anm. 3); Rotw. Gramm. von 1755 (11: Hautz, fem.: Hautzin; vgl. auch D.-R. 30 und Abtlg.

III, 60, 64, 65 [hier; Haux]); v. Grolman 28 und T.-G. 84 (Hautz oder Haux, auch als Schimpfwort für einen Gauner angeführt, „der an einem vorgeschlagenen Raub oder Diebstahl teilzunehmen Anstand nimmt"[1]); fem.: Hautzin); Karmayer 81 (Hautz, Bedeutg. im wes. wie bei v. Grolman); A.-L. 548 (Hautz, fem.: Hautzin); Groß 406 und E. K. 39 (Hautz, Bedeutg. auch „Gauner, der nicht mittun will"); Frickhöfer Sprache (442: hautz); d) bei der Form Kauz, die zuerst bei Pfister 1812 (300) auftritt und dann auch von v. Grolman 34 und T.-G. 84 und Karmayer G.-D. 203/4 wiederholt ist, liegt vielleicht eine absichtliche Buchstabenveränderung vor (vgl. Abschn. B, S. 277) oder sonst ein Schreib- oder Druckfehler. — Aus der Erweiterung des Wortes zu dem allgemeineren Begriffe „Mann"[2]), die im Rotwelsch z. B. schon im Duisburger Vokabular von 1724 auftritt (184: huts = ein Mann; vgl. dazu A.-L. IV, S. 108) und auch in der Neuzeit mehrfach in den Krämersprachen begegnet (s. z. B. Pfälzer Händlerspr. [437: hautse = Leute]; Eifler Hausiererspr. [490: houtz = Mann]; Nordwestfäl. Bargunsch [443/44: hůtsche oder hutse, auch = Mann]), erklärt sich die Bedeutung einiger damit gebildeter Zusammensetzungen, so: a) El(l)feh-Hautz = Feldschütz, Schütze. Etymologie: zu El(l)feh, El(l)fich oder Elfeld = Feld (z. B. bei Pfister bei Christensen 1814 [319]; v. Grolman 18 und T.-G. 93; Karmayer G.-D. 196), einer besonderen Art Transposition von „Feld"; vgl. Günther, Rotwelsch, S. 48. Belege: v. Grolman 18 und T.-G. 93 und 120 und Karmayer G.-D. 196. — Wahrscheinlich steckt dasselbe Wort auch in dem Synonym: Oehlhau(t)z (verdorben: Öhlarz), das übrigens schon früher auftritt. Belege: Pfister 1812 (303); Falkenberg 1818 (334, hier: Öhlarz); v. Grolman 52 (wo aus-

---

1) Mit Rücksicht auf diese Bedeutung des Wortes darf vielleicht auch Hau(h)ns, d. h. nach A.-L. 548 (der [IV, S. 276/77 und 548] die Vokabel aus dem Gotischen abgeleitet [vgl. dazu Günther, Rotwelsch, S. 49]) so viel wie „der Gauner, der ... noch Schüler und Stümper ist, Bedenken trägt, Verbrechen zu begehen und deshalb geneckt und verhöhnt wird", lediglich als eine Nebenform von Hautz aufgefaßt werden. In dem, von A.-L. angegebenen Sinn ist der Ausdruck auch von Groß 406 und E. K. 39 wiederholt worden. Zu eng wohl Thiele 256 („christlicher Dieb unter den jüdischen" oder überhaupt „Bezeichnung für jeden Gauner christlicher Abstammung"); s. dagegen A.-L. IV, S. 277, Anm. 1; vgl. jedoch auch 548 (unter „Hauhns" a. E.). Bei Tetzner, W.-B., S. 309 findet sich Haunz für „Bauer".

2) Vgl. über denselben Vorgang bei Hache: oben S. 2, Anm. 3, bei Ruch: gleich weiter unten. — Auch das aus dem Hebräischen stammende rotw. Wort Kaffer, das mehrfach in zusammengesetzten Berufsbezeichnungen im Sinne von „Mann" vorkommt (s. Näheres darüber noch im Teil II), hat bekanntlich ursprünglich nur „Dorfbewohner, Bauer" bedeutet (vgl. auch schon Beitrag I, S. 229, Anm. 1). Ebenso scheint sich das deutsche Bin(e)k, Bing und ähnl. erst allmählich zu dem (bei den damit gebildeten Zusammensetzungen für Berufe später durchaus vorherrschenden) Begriffe „Mann" entwickelt zu haben, da es z. B. im Niederd. Lib. Vagat. (75) nur durch „ein bur" (= Bauer) wiedergegeben ist (über weitere Belege dafür s. Teil II). — Die umgekehrte Entwicklung hat dagegen anscheinend das zigeunerische — und dann auch rotwelsche — Gadscho (gadzo), Gatscho (und ähnlich.) durchgemacht (Nichtzigeuner, Mensch, Mann, Bauer). Das Nähere auch darüber noch im Teil II.

drücklich auf Elfeh-Hautz verwiesen ist) und T.-G. 93 und 120; Karmayer G.-D. 212. Ein anderes Synonym ist b) Flo(h)rhautz (zu rotw. Fl[o]hr [wohl aus „Flur"] = Feld; vgl. Flohrschütz [= Flurschütz] als Familienname bei Heintze, Familiennamen, S. 135). Belege: v. Grolman T.-G. 93 und 120 (während G.-T. 21 nur: Flohr = Feld und Flormichel = Feldschütz [worüber Näh. noch in Teil II] hat); Karmayer G.-D. 197. Eine ganze Reihe von Zusammensetzungen mit hŭtsche (hŭtse) enthält c) das nordwestfälische Bargunsch oder Humpisch (443), so: brugel-h. = Arbeitsmann, gnurk-h. = Jäger, knaspel-h. = Barbier, krôi-h. = Schreiber, nobbes-h. (oder hutse-nobbes) = Dorfschulze, Bauervogt, rǒdels-h. = Kaufmann, strükel-h. = Geschäftsreisender, tispel-h. = Wirt, Krüger u. a. m.; über hutsen-knölle = Bauernsöhne s. auch noch weiter unten bei Knôll = Knecht. — Über die pleonastische Verbindung Hautze-Kaffer = Bauer vgl. Teil II bei den Zusammensetzungen mit Kaffer.

Ruch (Ruhch), Rucht, Ruoch (Rouch), Ruech = Bauer. Etymologie: wahrscheinlich vom mhd. rûch oder rouch und ähnlich (schon ahd. rûh) = „struppig, zottig, rauh" und dgl. (s. Lexer, Mhd. Hand.-W.-B. II, Sp. 519/20). Vgl. A.-L. 593 (unter „Ruch"); Günther, Rotwelsch, S. 49; auch E. Hoffmann-Krayer im Schweiz. Archiv für Volkskunde III, S. 210, Anm. 8[1]).

Belege: Basler Glossar 1733 (200: Ruch = Bauer, schon hier [201] Nebenbedeutung: Mann; vgl. oben S. 4, Anm. 2); W.-B. des Konstanzer Hans 1791 (253: Ruoch); Pfister bei Christensen 1814 (328: Ruch, Ruech, Ruoch); Pfullendorfer Jaun.-W.-B. 1820 (338: Ruech); v. Grolman 57 und T.-G. 84 (Rouch, Ruch, Ruhch, Ruoch); Karmayer 135 (Ruech); A.-L. 593 (Ruch, Rucht); Groß 425 (Formen ebenso, Bedeutung auch: „Tölpel"); Ostwald 124 (Ruch); Pleißlen der Killertaler (436: ruech); Schwäbische Händlerspr. (479: Ruch, Ruoch); vgl. auch noch Klenz, Schelten-W.-B., S. 85 (Ruch, Rucht, Ruoch). Über die Zusammensetzung Ruchegasche (oder -gais) = „Bauernvolk" (zu Gasche = Leute) s. Teil II bei den Zusammensetzungen mit Gatscho usw.[2]).

Weniger klar bezüglich ihrer Etymologie erscheinen folgende (vermutlich ebenfalls deutsche) Ausdrücke für „Bauer":

---

1) S. auch Klenz, Schelten-W.-B., S. 85, der jedoch auch noch eine andere Ableitung zur Wahl stellt, nämlich von dem gaunersprachl. Ruch oder Ruach = Wind, Sturm, auch wohl Hauch, Geist, Seele (s. für die erstere Form z. B. schon Christensen 1814 [319], v. Grolman 57 u. T.-G. 133 u. Karmayer G.-D. 215 sowie auch noch Rabben 112 u. Ostwald 124; für die letztere: Thiele 297, A. L. 593 u. Groß 424), aus dem gleichbedeutenden hebr. rûach (vgl. A.-L. 593 vbd. mit IV, S. 455). Indessen erscheint diese Etymologie doch wohl gesuchter als die im Text erwähnte.

2) Auch für Sachen und unpersönliche Begriffe findet sich eine Reihe von Zusammensetzungen mit Ruch usw. Da sie jedoch sämtlich in denjenigen Quellen vorkommen, die auch schon das einfache Ruch usw. haben, so braucht hier nicht weiter darauf eingegangen zu werden. Am reichhaltigsten ist in dieser Beziehung das Pfullendorf. Jaun.-W.-B. 1820 (338).

a) das alte (nach Horn, Soldatensprache, S. 18 und Anm. 4) auch feldsprachlich gewesene Hor[c]k (fem.: Hor[c]kin), das nach Klenz, Schelten-W.-B., S. 83 möglicherweise zu dem mhd. horec (= horwec) = „kotig, schmutzig" (vgl. Lexer, Mhd. Hand-W.-B. I, Sp. 1339 und 1344) gehören könnte.

Belege: Lib. Vagat (54; vgl. Teil II, Einleitung [53: die horchen]); Niederd. Lib. Vagat. (76; vgl. Teil II, Einleitung [75]); Niederrhein. Lib. Vagat. (79); Sprache der Landsknechte bei Klein 1598 (115, plur.: die Horckhen); Schwenters Steganologia um 1620 (137, plur.: Horcken); Rotw. Gramm. von 1755 (11 und D. R. 30; vgl. auch Abtlg. III, 64); v. Grolman 29 und T.-G. 84; Karmayer G.-D. 201; Groß 406; vgl. auch Klenz, Schelten-W.-B., S. 83 (auch mit Berufung auf Tetzner, W.-B., S. 309);

b) das seltene Hopf(en). Etymologie: Nach Grimm, D. W.-B. IV, 2, Sp. 1794/95 soll (wie u. a. schon Adelung mitgeteilt) Hopf eine Bezeichnung gewesen sein, die älteren Soldaten den neu angeworbenen aus Verachtung gaben, wobei es unentschieden bleibt, ob sie zu dem landschaftlichen Hopf = „die feste Substanz der gesäuerten Milch nach Abseihung der Molken" (Schmeller, Bayer. W.-B. I, Sp. 1141) oder zu dem Zeitwort hopfen = „springen" (als Nebenform zu hüpfen, hupfen) zu stellen ist. Noch heute ist der Ausdruck hier und da (so z. B. in Österreich) für „dummer Kerl", dann auch wohl spezieller für einen betrogenen Ehemann gebräuchlich (Mittlg. von Prof. Hans Strigl, Wien).

Belege: Schon in den Gaunerakten von St. Peter 1610 (127) findet sich Höpf (acc. sing.: den Höpfen) als Bezeichnung für die Minderwertigkeit einer Person, nämlich für einen Gauner, „der zum letsten in die Gesellschaft komme oder der schlechtest under inen seie und wellicher nit selber einbreche und stehle, sondern auf die Wacht gestellt werde." — Für „Bauer" haben das Wort d. W.-B. von St. Georgen 1750 (215: Hopfen) und d. Pfullendorf.-Jaun.-W.-B. 1820 (338: Hopf); vgl. auch Klenz, Schelten-W.-B., S. 83: Hopfen und Hopf, letzteres nach Tetzner, W.-B., S. 309). Im Reichsanzeiger 1810 (290) bedeutet Hopf „Bengel", bei Karmayer 84 den Handwerksburschen (vgl. Hopfenbais = Herberge der Handwerksburschen), nach Groß 406 „den zu Betrügenden" (den man „drankriegen" will) bzw. „den Betrogenen";

c) das bei Karmayer 84 erwähnte Hög(e)l = Bauer (fem.: Höglin) ist vielleicht identisch mit dem z. B. bei A.-L 548, Groß 406, Rabben 61 und Ostwald 64 angeführten Heckel (Häckel, Hegel) = Narr, Geck, Lump, „Schaf" (das übrigens auch schon Pfister und Christensen 1814 [323, 327 und 329] sowie v. Grolman 27, 28 und T.-G. 112 kennen); denn nach Karmayer 81 hat auch die Form Hegel nicht nur die Bedeutnng „Narr", sondern auch die von „Bauer" gehabt. Zur Etymologie s. A.-L. 548 vbd. mit Grimm, D.W.-B. IV, 2, Sp. 777 unter „Hegel", Nr. 2 und Schmeller,

Bayer. W.-B. I, Sp. 1069. Danach gehört der Ausdruck (im Sinne von „Narr, Querkopf") zu dem mundartlichen Zeitworte hegeln = „zum besten haben, aufziehen, necken"; bes. zu beachten das schweiz. Bauernhegel = „Grobian" (nach Grimm, a. a. O.). Vgl. noch die Zusammensetzung Jahrhegel = Förster, Jäger im Pfullendorf. Jaun.-W.-B. 1820 (339, 341), die in ihrem ersten Bestandteil aufs Hebräische zurückgeht (rotw. Jahr[e], Jaar[e] = Wald, vom gleichbed. hebr. jaaʿr, vgl. Abschnitt A, Kap. 1, S. 251). Übrigens scheint auch hier eine wortspielartige Anlehnung an das deutsche „Waldheger" (= Waldhüter) nicht ausgeschlossen. Vgl. auch Klenz, Schelten-W.-B., S. 69, der übrigens (mit Tetzner, W.-B., S. 309) Jahrhegler schreibt.

Ähnliche (kurze) Wörter deutschen Stammes sind auch für den Begriff „Knecht" (auf dem Lande) gebräuchlich gewesen. So bezieht sich z. B. auf das Rohe, Plumpe, Grobe (wie Hach, Ruch usw.) auch der Ausdruck: Knôll = Knecht. Etymologie: nach A.-L. IV, S. 108 vbd. mit Kluge, W.-B., S. 253 und Paul, W.-B., S. 297 [unter „Knollen"]) von Knollen (mhd. knolle), d. h. eigentlich „Erdscholle", dann („rundlicher) Klumpen überhaupt" (z. B. an Pflanzen), weiter bildlich in volkstümlicher Rede „grober (dicker) Mensch", wofür auch Knollfink(e) gebräuchlich (das in der Gaunersprache übrigens auch für „Knödel, Kloß" vorkommt; s. z. B. v. Grolman 37 und T.-G. 106 und Karmayer G.-D. 205; vgl. auch Pott II, S. 31)[1]).

Beleg: Duisburger Vokabular 1724 (184). Zu vgl. dazu: hutsenknölle = Bauernsöhne: im nordwestfäl. Bargunsch. (444; vgl. oben S. 5)[2]) Knul = Bursche („zoon, jongen, jongeling"): im Bargunsch von Zeele (469, 470, 473, und dazu Wagner bei Herrig, S. 233, 245, 246); knillioh = junger Bauer: im Hallisch. Lattcherschmus (492)[3]).

Das bei Karmayer G.-D. 220 für „Knecht" angeführte Stampf (auch ebds. 218 in der Zusammensetzung Schwarzelstampf = Pferdeknecht) könnte wohl zu unserem Zeitwort stampfen (vgl. Kluge,

1) Eine Analogie hierzu bietet das niederd. (bes. in Mecklenburg bekannte) Klut, d. h. eigentlich „Erdkloß, Erdscholle" für „Landmann"; s. Klenz, Schelten-W.-B., S. 84.

2) Buerknulle (zu Knulle = „grobes Stück") soll für „Landmann" nach Klenz, a. a. O., S. 82 schon in Laurembergs niederd. Scherzgedichten, 1652 (III, V. 408) vorkommen.

3) Gleichfalls im Duisburger Vokabular 1724 (184) findet sich das vermutlich ebenfalls auf eine deutsche Wurzel zurückzuführende Ges für „Magd", womit wiederum das Bargunsch von Zeele in Übereinstimmung steht (472: Geeze = „meisje, jonge dochder"); vgl. auch Wagner bei Herrig, S. 233. Nur Hypothesen über die Etymologie des Wortes bei A.-L. IV, S. 107, 108.

W.-B., S. 439 unter „stampfen“ und „Stapfe“) gehören (mit Bezug auf das schwerfällige Einherschreiten des Bauernknechts). — Über das — bei Bonav. Vulcanius 1598 (115) durch „famulus“ (also: Diener, Knecht) wiedergegebene, sonst aber durchweg nur für „Knabe“ oder „Junge“ gebrauchte — alte Wort Flick[1]), das von Grimm, D. W.-B. III, Sp. 1773 als „fehlerhaft für flück“, d. h. „flügge“ (mhd. flücke, zu „fliegen“) ausgelegt ist (vgl. auch Horn, Soldatensprache, S. 130, Anm. 6), vielleicht aber auch zu dem schwedisch. flikka = „Mädchen“ in Beziehung gesetzt werden darf[2]), s. auch schon Abschnitt A, Kap. 5, S. 276, Anm. 1. Eine gemeinsame Bezeichnung für „Knecht und Magd“ (die mit niedriger Arbeit beschäftigt, wie z. B. den Nachschleppen von „Packen“ der Hausierer oder der Orgeln der Drehorgelspieler) — als femin. auch für „Konkubine“ oder „Metze“ — soll nach A.-L. 605 und Groß 430 Schummel oder Schumpel sein. Zur Etymologie s. Näheres bei Schmeller, Bayer. W.-B. II, Sp. 420 (unter „Schummel“) und 422 (unter „Schumpel“), wonach das Wort in der bayerischen Mundart als verächtliche Bezeichnung für „Weibsperson“ überhaupt im Gebrauche gewesen.

Mit mehreren rein-deutschen Bezeichnungen ist auch der (wandernde) Handwerksbursche bedacht worden, so u. a.[3]) mit dem verächtlichen Spottnamen Brotz (vgl. zur Etymologie: Schmeller,

---

1) S. schon Basler Betrügnisse um 1450 (15: flux); die Form Flick hat zuerst der Lib. Vagat. (54), womit auch der Niederd., Niederrhein. und Niederländ. Lib. Vagat. (76, 79 und 92) übereinstimmen; s. ferner Schwenters Steganologia um 1620 (139, 140, 141, 142: Flick und Flic) und Wencel Scherffer 1652 (157, 158: Flikk); später seltener, jedoch scheint sich das Wort durch das 18. und 19. Jahrhundert hindurch bis in die Neuzeit hinein erhalten zu haben; s. z. B. noch Wulffen 398 (Flicke = Knabe, eine Form, die auch schon die Rotw. Gramm. v. 1755 [D.-R. 39] neben Flick [R.-D. 8] und v. Grolman 21 gekannt haben).

2) Nach v. Schlichtegroll in der „Anthropophyteia“, Bd. VI, S. 6 heißt volkstümlich vielfach Flicken die „Dirne“ (Freudenmädchen), auch in solchen Gegenden, „wo sich nicht schwedische Einflüsse geltend machen konnten“.

3) Über Hopf im Sinne von „Handwerksbursche“ s. schon oben S. 6. Wahrscheinlich darf auch das schon im 18. Jahrhundert auftretende Wort Pfiffes (oder Pfiffges) hierher gestellt werden, wie denn schon Schöll 1793 (271) ihm deutschen Ursprung zugeschrieben hat, ohne freilich über die Etymologie etwas Näheres zu verraten. Vielleicht könnte man an „pfiffig“ denken, zu „Pfiff“, das im Sinne von „schlauer Streich, Kniff, Kunstgriff“ nach Paul, W.-B., S. 401 ebenfalls „wohl aus der Gaunersprache“ stammen soll. Belege: W.-B. des Konstanzer Hans 1791 (255); Schöll 1793 (271); Pfister bei Christensen 1814 (327); Pfullendorf. Jaun.-W.-B. 1820 (340); v. Grolman 53 und T.-G. 100; Karmayer G.-D. 213; Groß 421 (hier: Pfiffges). — Über Stromer s. Abschnitt E (Wörter deutschen Stammes auf -er).

Bayer. W.-B. I, Sp. 376 und Grimm, D. W.-B. II, Sp. 407 unter „Bro[t]z“, Nr. 2, am richtigsten wohl = „Fratz“) — nach Karmayer 23 — sowie mit dem noch heute weit verbreiteten und fast schon in den allgemeinen Sprachgebrauch aufgenommenen (vgl. Klenz, Schelten-W.-B., S. 65) harmloseren Ausdrucke Kunde. Etymologie: Das Wort Kunde ist nach richtiger Ansicht wohl weder jüdischen (hebräischen) Ursprungs noch zu dem Eigennamen Konrad (niederd. Kunne) in Beziehung zu setzen (s. über diese beiden Hypothesen Näh. bei A.-L. 556 [unter „Ken“]), sondern gehört zum deutschen Zeitwort „kennen“ und bedeutet einfach (wie schon im Mhd.) „der den man kennt“, der „Bekannte“ (zunächst als Anrede der Kunden unter sich gebraucht). S. Wagner bei Herrig, S. 241 vbd. mit Paul, W.-B., S. 311; vgl. auch Waag, Bedeutungsentwicklung, § 15, S. 20, Nr. 55.

Belege: Das Wort scheint (im Sinne von „Handwerksbursche“ und dgl.) kein sehr hohes Alter zu haben. In Kluges Sammlung steht es meines Wissens zuerst im Pfullendorfer Jaun.-W.-B. 1820 (340) in der Zusammensetzung Talfkunde = Handwerksbursche (von talfen [dalfen, dalfenen] = betteln [schon bei v. Reitzenstein 1764 (247: dalfenen) und dann öfter, s. die Zusammenstellung bei Schütze 95 unter „talfen“], vom hebr. dal = „arm“; vgl. A.-L. 353/54 und 532 [unter „Dal“]). Weitere Belege für das einfache Kunde (vgl. auch Schütze 77) sind sodann: Pfeiffers Aktenmäß. Nachrichten 1828 (363, plur.: Kunden = „Stromer“); A.-L. 556 (Bedeutung: Gauner, zu allgemein); Kahle 30 (Bedeutg.: „Vagabund, der seine bestimmte Fahrt wiederholt durchwandert, auch in den gleichen Herbergen einkehrt“, zu eng); vgl. ebds. (Ku.) 19 (Bedeutung: Wanderer, wieder zu weit); Groß 410 (unter „Ken“: wie A.-L.); Schütze 77 („jeder ‚wandernde Handwerksbursche‘ ganz allgemein“); Pollak 221 (Reisender [Handwerksbursche], Vagant; Wulffen 400 (Reisender; dufter Kunde [von hebr. tôb = „gut“] = „erfahrener Walzbruder“); Rabben 78 (Eingeweihter, Zünftiger; vgl. 40: dufter Kunde = schlauer, gerissener, geriebener Dieb oder Gauner); Kundensprache I (421: dufter Kunde = „Bezeichnung der Stromer unter einander“), II (422/23, Bedeutung: Handwerksbursch; vgl. 423: linker Kunde = „kein Kunde aus dem ff“), III (426/27: wie Wulffen), IV (431: ähnlich wie Kahle 30: „Kunde ist man, wenn man zum zweiten Male in demselben Striche reist und in denselben Herbergen einkehrt“; s. dagegen als zu eng: Schütze 77); Erler 9 (Landstreicher); Klausmann und Weien (Ku.) XXIV (Reisender, Bettler); Thomas 23 und öfter; Hirsch 65 (dufte Kunden = „eigentliche [ordentliche] Mitglieder der Penne“; halbverschollener Kunde = einer, „der das Gewerbe lange nicht ausgeübt hat“). Ostwald (Ku.) 90 (Reisender, Handwerksbursche); Schwäbische Händlersprache 479 (Bettler)[1]. — Zusammensetzungen: a) Talfkunde: s. schon oben; b) Zoppkunde = „Diebe, die als fechtende Handwerksburschen in Häuser schleichen und stehlen (zoppen)“: Pfeiffers Akten-

1) Bei Borstel, Unter Gaunern, S. 12 ist das Wort durch „Handwerksbursche“ schlechthin wiedergegeben. Ein feminin. Kunda für „vulva“ verzeichnet Luedecke in der „Antropophyteia“, Bd. V, S. 8.

mäß. Nachrichten 1828 (363); c) Schinailskunde = „gewesener Handwerker, der taglöhnert oder bettelt“: bei Groß 428 (zur Etymologie vgl. schon Einleitung, S. 207, Anm. 1); d) Staubkunde = Mehlbettler (zu rotw. Staub = Mehl, wofür nähere Belege noch bei Stöber = Müller im Abschn. E); Belege: Groß 432; Ostwald (Ku.) 147; e) Stesskunde = Dieb, bei Groß 432 (Etymologie zweifelhaft; vgl. schon in der Münchener Deskription 1727 [193]: Klebenstesser = Roßdieb); f) Taufkunde = „Bettler, der alles nimmt“ (vielleicht nur entstellt aus Talfkunde); Belege: Groß 434 und Ostwald (Ku.) 152; g) Blitzkunde = „einer, der vom Kleiderbettel lebt“: bei Ostwald (Ku.) 26 (zu Blitz, u. a. = Kleidung, ebds.).

Eine höchst interessante und zugleich recht weit verbreitete Berufsbezeichnung aus unserem altdeutschen Sprachschatz ist:

Putz (Putsch) oder Butz (Buts, Butze) u. a. m. = Bettelvogt (Vogt), (Tages-) Wächter, Polizeidiener, Polizist (Polizei), Schutzmann (seltener auch Gendarm). Etymologie: Das Wort — vielleicht schon ahd. puzo oder puzio (s. Graff, Althd. Sprachschatz III, S. 233, 356) und jedenfalls mhd. butze (s. Lexer, Mhd. Hand-W.-B. I, Sp. 402/3) — das „schon im Edictum Rotharis und in der Lex Langob., dann in Walther von der Vogelweide“ vorkommt (Groß 376), bedeutet eigentlich „Larve“, „verlarvte, vermummte (unkenntliche) Person“, „Unhold“ („Dämon“, Kobold“), „Popanz“, „Schreckgespenst (für Kinder)“, „Vogelscheuche“, was dann in leicht begreiflicher Ideenverbindung — auf den Bettelvogt (s. Groß 376, Anm. 2), die Polizisten und sonstige Sicherheitsorgane übertragen worden ist. S. u. a. bes. Schmeller, Bayer. W.-B. I, Sp. 316 unter „Butz“, Nr. 1 und Grimm, D. W.-B. II, Sp. 588/89 unter „Butze“ Nr. 1, auch Sp. 591 und 599 unter „Butzelmann“ bzw. „Butzenmann“[1]) vbd. mit A.-L. IV, S. 132, Anm. 3 (wo jedoch Verquickung von Butz, Butzel = „Person oder Tier von kleiner Gestalt“, worüber Näheres z. B. bei Schmeller, a. a. O., Sp. 317 und Grimm, a. a. O., Sp. 591, Nr. 1) und S. 588 (unter „Putz“ [Nr. 2], hier mit Hinweis auf das zigeun. puschiakkro [vgl. Abschn. A, Kap. 2, S. 258], das aber wohl kaum damit zusammenhängt); vgl. ferner Wagner bei Herrig, S. 241; Günther, Rotwelsch, S. 50, 51; Klenz, Schelten-W.-B., S. 111. Über die Deutung des Wortes scheint noch nicht völlige

1) Auch diese Form ist dem älteren Rotwelsch bekannt gewesen, jedoch in einem anderen Sinne, nämlich als Bezeichnung für „penis“; s. z. B. schon Lib. Vagat. (53: Bützeilman = „zagel“; vgl. dazu A.-L. IV, S. 287) und dann öfter (besonders im 16. Jahrhundert) wiederholt, später seltener; s. jedoch noch v. Grolman 12 und T.-G. 98 und Karmayer G.-D. 193, ja sogar noch Ostwald (D.) 31. Über die Feldsprache s. Horn, Soldatensprache, S. 131. — Nur in einigen neueren Sammlungen ist Putzemann in der gleichen Bedeutung wie Putz (also für Polizist usw.) angeführt. Näheres darüber noch in Teil II bei den Zusammensetzungen mit Mann.

Übereinstimmung zu herrschen. So denkt z. B. Paul, W.-B., S. 98 an eine „Koseform" des Eigennamens Burckhard, während andere es von dem mhd. Zeitworte bôzen = „stoßen, schlagen, klopfen" (s. Lexer, Mhd. Hand-W.-B. I, Sp. 336|37, vgl. bôz = „Stoß, Schlag" und unser „Amboß", mhd. anebôz) herleiten, so daß es zunächst speziell den „klopfenden Kobold" bedeutet habe; s. Söhns, Die Parias, S. 38, Anm. 1 und Weise, Ästhetik, S. 97 [1]).

Belege (vgl. auch die Zusammenstellung bei Schütze 84 unter „Putz")[2]): a) für die ältere (und zugleich häufigere) Form Putz (Putsch): W.-B. von St. Georgen 1750 (215, Bedeutung: „[Bettel-]Voigt"); Hildburghaus. W.-B. 1755 ff. (230: ebenso); Rotw. Gramm. v. 1755 (18 und D.-R. 31: desgl.); v. Grolman 65 (Bedeutung: „Spießmann", Tageswächter) und T.-G. 85 (unter „Bettelvogt") und 123 (unter „Spießmann"); Karmayer 128 (Bettelvogt, Wächter) und G.-D. 214 („Spießmann"); A.-L. 588 (Bettelvogt); Kahle 32 (Polizist; vgl. 23: plur. Putze); Groß 423 und E.-K. 64 (wie A.-L.)[3]); Schütze 84 (auch Putsch, Bedeutung: Polizist); Pollak 227 (Bedeutung: wie bei Schütze); Wulffen 401 (ebenso, vgl. Putzerei = Polizei); Rabben 104 („allgemeiner Spitzname für Polizeibeamte und Gendarmen"); Kundensprache III (427: Polizist, Schutzmann: vgl. Putzerei = Polizei), IV (432: Polizist); Erler 10 (ebenso); Klausmann und Weien (Ku.) XXV (hier ausdrücklich nur „Polizist, im Gegensatze zu Gendarm und Schutzmann"); Pollak (Ku.) 190 (Polizist); Ostwald (Ku.) 119 (Polizist, Schutzmann; vgl. Putzerei = Polizei; s. auch „Nachwort", S. 7, 8); Luedecke in der „Anthropophyteia", Bd. V, S. 8 (Schutzmann); Winterfelder, Hausierersprache (440: „Polizei"); Berner Mattenenglisch (Rollier 51 und Anm. 1: Polizist; Nebenform Putzer, worüber Näheres noch unten im Abschnitt E); s. auch noch Borstel, Unter Gaunern, S. 13 (Polizeidiener) und Dirnensprache, S. 8 (Polizist). Über den Gebrauch von Putz in der (neueren) Studenten- und Schülersprache s. Kluge, Studentensprache, S. 17, 18 verbd. mit Eilenberger, Pennälersprache, S. 14 und 62; desgl. in der allgemeinen Umgangssprache (neben Butz): Klenz, Schelten-W.-B., S. 111; b) für die (seltenere) Form Butz (Buts, Butze): Pfullendorfer Jaun. W.-B. 1820 (338, Bedeutung: Bettelvogt); Kundensprache Ia (415: Polizeidiener); Kundensprache I (421: Bettelvogt), II (422: Polizeidiener); Thomas 35, 66 (hier plur.: Butze), 75; Hirsch 64 (hier sing.: Butze, Bedeutung: wie Kundensprache Ia); Pfälzer Händlersprache (437, hier: buts = Polizist); Schwäbische Händlersprache (485, hier neben Butz auch Betz, Bedeutung: Polizist);

---

1) Bemerkt sei hierzu beiläufig, daß auch unser in der Neuzeit vielgebrauchter Ausdruck Mumpitz für „dummes Gerede, Unsinn" — nach Kluge, W.-B, S. 322, — entstanden sein soll aus mombötz, einem (hessischen) Dialektwort mit der Bedeutung „Schreckgestalt, Gespenst" (= Mummbutz, zu „Mummerei" und „Butzen").

2) Jedoch sind hier auch Stellen angeführt, wo Putz die Bedeutung „Schein", „Ausrede" und dgl. hat und daher etymologisch jedenfalls anders zu erklären ist als die Berufsbezeichnung; vgl. die Hypothesen bei A.-L. 587/88 (unter „Putz" [Nr. 1]) verbd. mit IV, S. 266.

3) Über „Putz" als Warnruf der Gauner s. Näheres bei Groß 376 und E. K. 90 (unter „Wachestehen") und 91 (unter „Warnzinken").

Eifler Hausierersprache (490: butz = „Polizei"); über die Form utzba (eine Art Transposition von butz) für „Gendarm" in der Frickhöfer Sprache (442) s. schon Abschnitt B, S. 281. — Zusammensetzungen: a) Ob Neupötz = Polizeibeamter bei Karmayer 117 hierher gehört, kann fraglich sein (vgl. jedoch die Form Betz in der schwäbischen Händlersprache); b) Palmputz = Gendarm: bei Schlemmer 1840 (369), zu Palm = Soldat (wohl abgekürzte Form von Palmachum und ähnlichem, aus dem hebr. baʿal milchâmâ, d. h. „Herr des Krieges"), worüber Näheres noch in Teil II bei den Zusammensetzungen mit Ba(a)l(l); c) Pracherputz = Bettelvogt: bei A.-L. 586, zu Pracher = Bettler (s. z. B. schon Körners Zusätze zur Rotw. Gramm. von 1755 [241][1]), Zimmermann 1847 [384] und dann öfter wiederholt bis in die Neuzeit hinein; vgl. auch Schütze 84, und dazu noch Groß 422, Rabben 103 und Ostwald [Ku.] 117) mit nicht völlig unbestrittener Etymologie, worüber das Nähere bei Günther, Rotwelsch, S. 95, 96, Anm. 112[2]).

Weiter gehört hierher noch von Bezeichnungen für Gewerbe im e. S. das moderne Fips als Spottname für den Schneider, der auch unserer Umgangssprache (namentlich in den Verbindungen, „Meister Fips" oder „Schneider Fips" [Titel eines Lustspiels von Kotzebue]) bekannt ist, in der es übrigens auch schlechthin für „kleiner Kerl"

---

1) Hier ist Pracher für identisch erklärt mit dem noch älteren Breger, das (für „Bettler") schon im Lib. Vagat. (53 und Teil I, Kap. 1 [38]) vorkommt und dann mehrfach wiederholt worden ist, sogar bis in die Gegenwart (s. Groß 396, Rabben 27 und Ostwald 28 [hier: Brecher]).

2) Als eine rotwelsche Bezeichnung für Polizeidiener („Stadtknecht") führt die Rotw. Gramm. von 1755 (D.-R. 46) auch Scherge an), das dann auch spätere Sammler in ihre Vokabularien aufgenommen haben (s. z. B. v. Grolman 60 und T.-G. 123 und Karmayer G.-D. 216). Jedoch ist dieser ältere deutsche Ausdruck für den gerichtlichen Vollstreckungsbeamten („Büttel") oder Gerichtsdiener (schon mhd. scherge oder scherje, ahd. scerjo, scario. scaro, d. h. eigentlich „Scharmeister"; vgl. die W.-Bücher von Schmeller [II, S. 465], Kluge [S. 395] und Paul [S. 445] sowie Klenz, Schelten. W.-B., S. 111) von jeher ein Bestandteil unserer Gemeinsprache gewesen, in der es selbst heute noch, wenngleich in einem allgemeineren (verächtlichen) Sinne („feiler Scherge") bekannt ist (vgl. auch Günther, Deutsche Rechtsaltertümer usw., S. 56). Es ist daher anzunehmen, daß das Wort zu dem Ansehen einer speziell rotwelschen Vokabel nur durch einen Fehler (falsche Stellung eines Kommas) in der Rotw. Gramm. gelangt ist; denn wahrscheinlich ist dort (D.-R. 46) statt: „Stadtknecht = Scherge, Iltis" zu lesen: „Stadtknecht, Scherge = Iltis", zumal es auch in der rotw.-deutschen Abteilung des Werkes (richtig) heißt: „Iltis = Stadtknecht, Scherge". — Auch das gleichfalls auf einen deutschen Stamm zurückzuführende rotw. Wort Fiesel kommt wohl vereinzelt für „Polizeidiener", „Aufseher," „Bote," vor, da es jedoch viel häufiger in der allgemeinen Bedeutung von „Bursche", „Mann" und dgl., besonders auch in Zusammensetzungen für Berufe, anzutreffen ist, so ist darauf näher erst in Teil II zurückzukommen. Ebendaselbst auch über das (gleichfalls in Zusammensetzungen gebräuchliche) Wort Baas (Baes), Bos usw., das (allein)stehend) wohl für „Wirt" (Haus-, Herbergswirt) oder „Meister" vorkommt.

vorkommt (s. Genthe, S. 16; H. Meyer, Richt. Berliner, S. 37; vgl. auch Klenz, Schelten-W.-B., S. 127: Fips, niedd. auch Wips, eigentlich ein „aufschnellender", d. h. leichter, windiger Mensch). Es nimmt also Bezug auf die meist dünne Gestalt der Schneider und gehört wohl zu den „onomatopoetisch gebildeten Ausdrücken auf-s" in unserer Sprache, wie Taps, Schlaps, Schlacks, Knacks, Knips, Pieps u. a. m. (s. Polle-Weise, Wie denkt das Volk usw., S. 93); vgl. auch noch Grimm, D. W.-B. III, Sp. 1671 (betr. fips als Adv. = „schnell, fix") vbd. mit Klenz, a. a. O., S. 127 unter „Fix" („Schneider Fix" in der Literatur des 18. Jahrh.).

Belege: Rabben 48 und Ostwald (Ku.) 49.

Endlich sind hier noch mehrere ältere kurze (ein- oder zweisilbige) Benennungen vermutlich deutschen Stammes für die Freudenmädchen (Dirnen, Huren, Prostituierte, Beischläferinnen, Konkubinen) anzuführen [1]), so besonders [2]) die beiden, ungefähr gleich alten (schon im 15. Jahrhundert bekannten) Ausdrücke Gli[e]d (oder Glyd[e] und ähnlich) und Schref[f], sowie das etwas später (im 17. Jahrhundert) auftretende Wort Klonthe, Klunt[e], (Klunde), Glunt[h]e (Glunde und ähnlich).

Glied (Glid, Glidd), Glyd (Glyde). Etymologie: Die Herkunft des Wortes aus dem Deutschen ist, wie (in Anm. 1 a. E.) bemerkt, nicht ganz unbestritten [3]), und auch über den etwa zugrunde liegen-

1) S. hierzu auch A.-L. II, S. 329: „Bemerkenswert ist, daß die ältesten Bezeichnungen der Prostitution (welche im Liber Vagatorum verzeichnet sind) meistens deutschen Stammes, zum Teil in die Volkssprache übergegangen und noch jetzt im Gebrauch sind, weshalb sie in ethnologischer Hinsicht Interesse haben". Dazu ist jedoch ausdrücklich zu bemerken, daß der deutsche Ursprung bei keinem der im folgenden betrachteten Ausdrücke ganz unbestritten ist; vgl. das Nähere im Text selbst.

2) Über Schummel (Schumpel) im Sinne von „Metze" s. schon oben S. 8. Germanischen Stammes ist wohl auch goute = „een lichte vrouwe" im Niederländ. Lib. Vagat. 1547 (92/93), obwohl dessen Bedeutung (vielleicht zu mndl. gout = ndl. goud, d. h. „Gold") unklar bleibt. Zweifelhaft erscheint auch die Etymologie von dem bei Ostwald (D.) 109 verzeichneten Nutte = „ganz junge Dirne mit noch kindlichem Aussehen". Auch Klenz, Schelten-W.-B., S. 33, der den Ausdruck ebenfalls anführt, bemerkt darüber nichts. Bei H. Meyer, Richt. Berliner, S. 88 findet sich nuttig = „unbedeutend, schlecht", was möglicherweise damit in Zusammenhang stehen könnte.

3) Klenz, Schelten-W.-B., S. 31 meint z. B., daß Glid „wohl aus hebr. géled, d. i. die Haut" entstanden sei, und verweist dazu auf die Bezeichnung Haut (als pars pro toto) für „Geliebte" („Frauenzimmer", „[Soldaten-]Dirne" usw.) in der Soldaten-, Gauner- und Dirnensprache (vgl. Näheres darüber noch in Teil III). Ähnlich übrigens schon Wagenseil (1697) bei A.-L. III, S. 402: Glid vom (spät-)hebr. gālād = „nudari (pellis)".

den deutschen Wortstamm gehen die Meinungen auseinander. Es sind dafür drei verschiedene Erklärungen aufgestellt worden, nämlich: a) vom niederd. glyden (ahd. glîtan, mhd. glîten; vgl. Kluge, W.-B., S. 175) = „gleiten, rutschen, fahren (vagari)"; dafür: A.-L. II, S. 330; b) „aus dem Präfixum ge- vor den ahd. lîden, lidhan (nach Kluge, W.-B. S. 287: lîdan) gehen, den Weg nehmen, leiten, begleiten, nd. lyden", so: A.-L. IV, S. 108; c) vielleicht am einfachsten — von Glied (ahd. gilid, mhd. gelit) = „Gelenk", „Körperteil", hier im engeren Sinne von „genitale", „vulva" als pars pro toto; dafür z. B. Horn, Soldatensprache, S. 131, Anm. 2[1]).

Belege: G. Edlibach um 1490 (19: glid); Lib. Vagat. (54: Glyd[2]); vgl. auch Teil I, Kap. 2 [38: plur. glyden], 4 [40: plur. glydenn], 6 [41: einer glyden], 17 [48: plur. glyden]); Niederd. Lib. Vagat. (76: glyd; vgl. Teil I, Kap. 2 [60: plur. glyden], 4 [62: plur. gliden], 6 [63: einer gliden], 17 [70: plur. glyden]); Niederrhein. Lib. Vagat. (79: Glyd); Gengenbach 1516 (83: plur. glyden); [Niederländ. Lib. Vagat. 1547 (92: Glyde); Fischart 1593 (112: plur. gliden); Bonav. Vulcanius 1598 (115: Glyde); Schwenters Steganologia um 1620 (136: Glid); Duisburger Vokabular 1724 (184: Glyde); Rotw. Gramm. v. 1755 (16: Glid, D.-R. 37: Glied; vgl. auch Abteilung III, 55, 62, 63); Krünitz' Enzyklopädie 1820 (351: Glied, hier übrigens schon als veraltet bezeichnet)[3]); v. Grolman 25 und T.-G. 102 (Glied); Karmayer G.-D. 199 (ebenso); Groß 404 (Glidd); Rabben 57 und Ostwald 60 (ebenso). — Das Wort ist (wie auch die Zusammensetzung Glidenbeth) auch feldsprachlich gewesen; s. Horn, Soldatensprache, S. 131.

Schreff oder Schref. Etymologie: Auch über die Ableitung dieses Ausdrucks sind die Ansichten noch nicht ganz einig. Nach A.-L. II, S. 330 soll er herkommen „vom niederdeutschen schreep, Streif, Strich, wovon die ... niederdeutsche Redensart: ut de Schreef gan, aus dem Striche (der Schranke) gehen, über die Schnur hauen, wofür auf den Strich gehen, liederlich umherstreifen gebraucht

---

1) Insofern ist auf das Wort auch im Teil III bei dem Kapitel von den als partes pro toto für Stände oder Berufe gebrauchten Ausdrücken für menschliche Körperteile nochmals zurückzukommen.

2) Im Lib. Vagat. (54) begegnet auch zuerst die Zusammensetzung Glydenboß (Boß zu hebr. bajit = „Haus"; vgl. Abschnitt A, Kap. 1, S. 221, Anm. 1) für „Hurenhaus" (Bordell), die dann öfter wiederholt worden; vgl. Niederd. Lib. Vagat. (76); Niederrhein. Lib. Vagat. (79); Niederländ. Lib. Vagat. (93: Glydenbosch); Rotwelsches in Dramen des 16. Jahrh. (116: Glidempos); Schwenters Steganologia um 1620 (136: Glidenbos); Rotw. Gramm. v. 1755 (9 und D.-R. 37: Gli[e]den-Bos); v. Grolman 25 und T.-G. 102 und Karmayer G.-D. 199 (ebenso). — Über die Zusammensetzung Glidenfetzer = Hurenwirt s. Teil II bei den Zusammensetzungen mit Fetzer.

3) Im Pfullendorfer Jaun.-W.-B. 1820 (344) findet sich Glied für „Schwester".

wird" [1]). Grimm, D. W.-B. IX, Sp. 1686 (unter „Schreffenboß") gibt keine bestimmte Auskunft, wirft jedoch die Frage auf, ob das Wort nicht in Beziehung gesetzt werden könnte zu Schrêfl (m.), Schrêfile, d. h. „Kleinholz, wie es am Küchenherde gebraucht wird", wozu auch auf schnêfl'n = „das Holz in kleine Teile spalten" verwiesen ist. Vgl. dazu Schmeller, Bayer. W.-B. II, Sp. 598: schrefeln (ahd. screfôn, mhd. schreffen) = „nagen, kratzen, ritzen" und schrafen (niederd. schrapen, schrappen) = „ritzen, kratzen, Einschnitte machen" (s. auch Kluge, W.-B., S. 473 unter „schrappen"); ferner Schiller und Lübben, Mittelniederd. W.-B., Bd. IV, (1878), S. 135: schrepe(n) (= schrape[n]) = „Striegel". A.-L. II, S. 330, Anm. 2 hat damit (als Seitenstück zu Schref) das niederdeutsche Schimpfwort Schraffel = „Abfall, Nichtswürdigkeit, gemeine Person" in Zusammenhang gebracht. Klenz, Schelten-W.-B., S. 34, 35 stellt neben der Ableitung des Wortes aus dem Deutschen (inbes. mhd. schreffen = schröpfen" [vgl. Lexer, Mhd. Hand.-W.-B. II, Sp. 790]) auch noch eine solche aus dem Hebräischen (nämlich vom späthebr. schārāb [= sāráf] = „verbrennen") zur Wahl.

Belege: G. Edlibach um 1490 (19: schreff); Lib. Vagat. (55: Schref [2]); zu vgl. Teil I, Kap. 5 [41]); Niederd. Lib. Vagat. (78: schreff; zu vgl. Teil I, Kap. 5 [62: dat. sing.: der schrefen]); Schwenters Steganologia um 1620 (136: Schref): Rotw. Gramm. v. 1755 (22 und D.-R. 37: Schref; vgl. Abteilung III, 54); v. Grolman 64 und T.-G. 102 (Schreff); Karmayer G.-D. 218 (ebenso). Auch diese Vokabel (sowie die Zusammensetzung Schrefenbeth) ist feldsprachlich gewesen; s. Horn, a. a. O., S. 131. Den neueren Sammlungen ist dagegen der Ausdruck unbekannt.

---

1) Der richtige Ursprung der Redensart „auf den Strich gehen" (von seiten der Dirnen), nämlich von dem „Schnepfenstrich" (Streichen der Schnepfen, ndd. Schneppen, metaphorisch für liederliche Dirnen, Prostituierte [worüber Näheres bes. bei Riegler, Das Tier, S. 185/86; zu vgl. auch Paul, W.-B., S. 534 unter „Strich", Nr. 2 sowie Teil III dieses Beitrags) scheint hiernach A.-L. unbekannt gewesen zu sein.

2) Hier (55) zuerst auch die Zusammensetzung Schrefenboß für Hurenhaus" (vgl. oben S. 14, Anm. 2); wiederholt: Niederd. Lib. Vagat. (78); Fischart 1593 (113: schreffenboß); Andreae 1616 (130, hier: Schresenboß, wohl Druckfehler); Rotw. Gramm. v. 1755 (22 und D.-R. 37: Schrefen-Bos; vgl. auch Abteilung III, 58): v. Grolman T.-G. 102 (Schreffen-Bos); Karmayer G.-D. 218 (Schreffenbos). — Daß bei v. Grolman 60 und Karmayer 137, 140 unter Scherfen-Bos (Scherfenbos, Schärfenbos)" neben der Bedeutung „Haus, wo man gestohlene Sachen anbringen kann", auch „Hurenhaus" angeführt ist, dürfte auf einem Irrtum (Verwechselung mit Schrefenbos) beruhen. Richtig Groß E. K. 69 unter „Scherfenbos". Über die Bedeutung und Etymologie von rotw. schärfen s. etwa A.-L. 596 vbd. mit Günther, Rotwelsch, S. 50.

Klonthe, Klunte (Klunt, Klunde), Glunt[h]e (Glunt, Glund[e]). Etymologie: Dieser Ausdruck, der landschaftlich noch heute — und zwar sonderbarerweise zum Teil (so z. B. in Magdeburg) als Kosewort — gebräuchlich sein soll (s. Söhns, Die Parias, S. 31 vbd. mit Grimm, D. W.-B. V, Sp. 1301 ff. und Klenz, Schelten-W.-B., S. 32) hat wohl kaum etwas mit dem hebr. kâlôn = „Schande" zu tun (s. dafür: Söhns, a. a. O.; vgl. Günther, Rotwelsch, S. 98, Anm. 117 a. E.), scheint vielmehr unmittelbar aus unserem älteren einheimischen Sprachschatz übernommen worden zu sein, und zwar dürfte er herstammen nicht sowohl — wie A.-L. II, S. 330 meinte — von Klunse (Klünse, Klunze) = „Spalte, Riß" (s. Schmeller, Bayer. W.-B. I, Sp. 1336 unter „Klunsen" und Grimm, D. W.-B. V, Sp. 1299 unter „Klunse") — obgleich auch dies (wohl mit Anspielung auf die vulva als pars pro toto) als derbes Wort für „Weib" gebräuchlich gewesen (s. Schmeller a. a. O. vbd. mit Grimm, a. a. O. V, Sp. 1302 unter „Klunze", lit. b) — als vielmehr von der Personenbezeichnung Klunte (Klonte, Klunt, Glunt u. a. m.), einem Scheltworte für Weiber. Nach Grimm, D. W.-B. V, Sp. 1301 ff. kommt diese Bezeichnung übrigens wieder in verschiedenem Sinne vor, nämlich einmal (bes. im Mitteldeutschen) für „liederliches Weib" (wahrscheinlich mit dem Grundbegriffe des Schmutzes), sodann (im Niederdeutschen) für „grobes, plumpes Weibsbild", in diesem Sinne gehörig zu niederd. Klunte = „Klumpen" (Dimin. Kluntje, ndl. Klont, Klontje), wie Klütje, Bûrklütje = „vierschrötiges Bauernmädchen" (Brem. W.-B. II, 810), zu Klute, vgl. auch oben S. 7, Anm. 1); dazu auch noch Grimm, a. a. O. V, Sp. 1298 unter „Klunker", Nr. 3, lit. e. u. Klenz, Schelten-W.-B., S. 32 (der niederd. Klunter [= Klunker] für „Schmutzsaum am Frauenrock" anführt).

Belege: a) Die älteste Form des Wortes ist zwar Klonthe bei A. Hempel 1687 (167), jedoch hat es hier nur die allgemeine Bedeutung „Jungfer"[1]), während ebd. (168) ein Zeitwort glonthen für „huren" angeführt ist; vgl. auch ebd. 171: wegen der Glonten = „wegen Hurerei"; b) Glunt[h]e: Zigeunernamen 1723 ff. (183: Glunte, ohne Erklärung); Münchener Deskription 1727 (191: Glunthe, ebenfalls ohne Erklärung); Neue Erweiterungen 1753/55 (237: Glunthe für „Hure" als soldatisch erwähnt); c) Klunde: Duisburger Vokabular 1724 (184); d) Glunde: Hildburghaus. W.-B. 1753 ff. (228); Rotw. Gramm. v. 1755 (10 und D.-R. 37); v. Grolman 26 und

1) Daß es sich wohl auch bei Klathe = „Jungfer" im Waldheim. Lex. 1726 (188) im wesentlichen um dasselbe Wort handelt, dürfte die Zusammensetzung Kladen-Pincke mit der Bedeutung „Hurentreiber" (ebd. 187) beweisen. Dagegen ist Chonte (s. Abschnitt A, Kap. 2, S. 222/23) doch wohl besser von Klonthe zu sondern. A. M. jedoch Klenz, Schelten-W.-B., S. 30 unter „Chonte".

T.-G. 102 (hier auch das Zeitwort glunden = „huren"); Karmayer 71 (ebenso, Syn. hier auch: der Glumpen); Groß 404; Ostwald (D.) 60; e) Glunt: Pfister 1812 (298); f) Glund: Pfullendorf. Jaun.-W.-B. 1820 (338, 340 unter „Beischläferin" und „Hure"; vgl. 340: glunden = „huren", 337: verglundet = „abgehurt"); s. auch Klenz, Schelten-W.-B., S. 31 (nach Borstel, Dirnensprache, S. 5 als dirnensprachl. angeführt); g) Klunt: Berkes 113 [1]). Über die Zusammensetzung Klunter-Maudel = Hure im W.-B. von St. Georgen 1750 (217) s. Näheres noch in Teil II. — Wie die Bedeutung „Doktor, Gelehrter" für Glundbürstere im Basler Glossar von 1733 (200) zu erklären ist, vermochte ich nirgends zu erfahren. Auch Hoffmann-Krayer im Schweiz. Archiv. f. Volkskunde III, S. 242, Anm. 27 gibt keine Auskunft darüber [2]).

Abschnitt D. Wörter (deutschen und fremden Stammes), die auf die drei typischen rotwelschen Endungen: -(e)rich, -ling (oder [l] inger) und -ert (ursprüngl.-hart) auslauten.

Zu vgl. über diese Endungen im allgemeinen: Pott II, S. 33ff.; A.-L. IV, S. 281ff.; Günther, Rotwelsch, S. 58ff. — Bei den Standes- und Berufsbezeichnungen findet sich besonders die zweite Endung ziemlich häufig [3]), während die letzte seltener, die erste nur

1) Hier (98, 109 und 122) findet sich auch Kluntbajes = Bordell; vgl. Glunde-Kandich (bei v. Grolman 26 und T.-G. 102) oder Glund(en)kanti (bei Karmayer 71) für denselben Begriff, wobei Kandich (Kantisch, Kandig, Candig) oder Kanti (Kante, Kande) für „Haus" (s. schon W.-B. von St. Georgen 1750 [216], Hildburghaus. W.-B. 1753ff. [227], Rotw. Gramm. v. 1755 [5 und D.-R. 37] und seit dem 19. Jahrhundert öfter, wohl auch allein schon = Bordell) vielleicht etymologisch zu unserer „Kante" (= „Rand", „Ecke", eigentlich Lehnwort aus dem Französischen bzw. Lateinischen; s. die W.-Bücher von Kluge [S. 228] und Paul [S. 283]) gestellt werden kann (s. A.-L. 553 [unter „Kandich"] und 557 [unter „Kenntlich", wo zugleich Einfluß des Jüdisch-Deutschen vermutet ist]). S. jedoch auch die Angaben bei Wagner bei Herrig, S. 237, der das Wort in letzter Linie zu dem persischen khâné = „Haus" zu ziehen scheint. Im Beitr. III ist auf die Vokabel noch näher zurückzukommen.

2) Vielleicht handelt es sich um ein frivoles Scherzwort, da bürsten (sc. ein Weib) mundartlich so viel wie „beschlafen" ist. Vgl. auch Luedecke in der „Anthropophyteia", Bd. V, S. 7.

3) Nur vereinzelt begegnet man dagegen in den rotw. Quellen der Endung -lin bei Standes- und Berufsbezeichnungen. Ein Beispiel liefert das alte, auch feldsprachlich gewesene (s. Horn, Soldatensprache, S. 26), der Etymologie nach unsichere (vielleicht mit Beschuderich [s. unten S. 18] in Beziehung zu setzende) Beschuderlin für „Edelmann". Belege: s. schon Niederd. Lib. Vagat. (75: beschuderulin = „edel volk" [wofür der Lib. Vagat. (53) und der Niederrhein. Lib. Vagat. (79): Beschuderulm, Fischart 1593 (112): beschudlerum haben, was an die hebr. Pluralendung -im erinnert]); ferner Wencel Scherffer 1652 (157, 159: Beschuderlin = „einer vom Adel"); desgl. Rotw. Gramm. v. 1755 (4 und D.-R. 29 und 33; vgl. Abteilung III, 57 [auch Beschiderlin], 63, 64); v. Grolman 11 und T.-G. 91; Karmayer G.-D. 193; auch noch Groß 97. Über die Endung -iner s. noch Abschnitt F, Kap. 3, Anhang.

vereinzelt vorkommt. Wie schon in der Einleitung (S. 202/3) bemerkt, sind die beiden letzten Endungen — auch innerhalb des hier zu betrachtenden Gebiets — mehrfach auch an fremde Wortstämme (namentlich solche aus dem Hebräischen) angehängt worden. Diese Bildungen sind der Einfachheit halber den Kapiteln 2 und 3 dieses Abschnitts zum Schluß anhangsweise hinzugefügt.

Kapitel 1: Wörter auf -(e)rich.

Vgl. dazu im allgem.: Pott II, S. 33, 34; A.-L. IV, S. 281/82; Günther, Rotwelsch, S. 59, 61. Die Endung -(e)rich, die in unserer Gemeinsprache im ganzen jetzt ziemlich selten vorkommt[1]), ist im Rotwelsch beliebter zur Bezeichnung von Sachen (s. dafür Beispiele bei Günther, a. a. O., S. 59) als von Personen gewesen. Das Hauptbeispiel für eine Berufsbenennung ist:

B(e)schi(e)d(e)rich oder Beschuderich = Amtmann. Etymologie: Der Ausdruck, der auch feldsprachlich gewesen (s. Horn, Soldatensprache, S. 26), darf wohl in Beziehung gesetzt werden zu dem deutschen Zeitwort „bescheiden“, d. h. „Bescheid geben“, was „früher auch für einen Urteilsspruch in einer gerichtlichen Streitsache üblich“ gewesen (Paul, W.-B., S. 75). Vgl. Horn, a. a. O., S. 26; Günther, Rotwelsch, S. 59; Kleemann, S. 260; Klenz, Schelten- W.-B., S. 115.

Belege: Lib. Vagat. (53: Bschiderich); Niederd. Lib. Vagat. (75, hier: bchiderich); Niederrhein. Lib. Vagat. (79: wie Lib. Vagat.); Schwenters Steganologia um 1620 (137: Bschidrich); Moscherosch 1640 (153: wie Lib. Vagat.); Hazards Lebensgeschichte 1706 (175: Beschuderich); Rotw. Gramm. von 1755 (4: Bschiederich und D.-R. 29: Bschidrich; vgl. auch Abschnitt III, 58: Bschiderich); seitdem veraltet.

Außerdem ist nur noch anzuführen das moderne kundensprachliche:

Versehnerich = Sattler. Die Etymologie bleibt unsicher

1) Vgl. darüber im allgemeinen Günther, a. a. O., S. 58. Der dort erwähnten Berufsbezeichnung Fähnrich seien hier noch zur Seite gestellt: Vizerich für Vizefeldwebel (in der Soldatensprache; s. Horn, a. a. O., S. 58) und das allgemein volkstümliche Tütenkleberich für den (Tüten klebenden) Ladendiener in einem Kolonialwarengeschäft oder dgl.; s. H. Schrader, Scherz und Ernst, S. 90; Klenz, Schelten-W.-B., S. 75. Vgl. auch ebds. S. 43 (Nonnerich = Mönch) und 152 (Klamotterich = Töpfer, zu berlin. Klamotte = zerbrochener Mauerstein, vgl. Beitrag I, S. 254, Anm. 2). Veraltet ist Entenstaudrich als Umstellung von Student(erich), früher in Leipzig (s. Klenz, S. 50). — Über einige Neubildungen auf -rich (für Berufe) im Schülerjargon (wie z. B. Hausrich = Schulhausmann) s. Eilenberger, Pennälersprache, S. 32 (42, 43, 52, 56), der übrigens hierbei eine Abkürzung von Rettich vermutet (also Hausrich = Hausrettich).

(vielleicht zu „Sehne"?); auch Klenz, Schelten-W.-B., S. 119 gibt keinen Aufschluß darüber.

Beleg: nur bei Ostwald (Ku.) 163[1]).

Kapitel 2: Wörter auf -ling und- (l)inger.

Vgl. dazu im allgem.: Pott II, S. 37, 38, Nr. 9; A.-L. IV, S. 283/84; Stumme, S. 15; Günther, Rotwelsch, S. 59—62 und Anm. 59ff. sowie Beitrag I, S. 299ff. und Anm. 2ff. — Über die Feldsprache s. Horn, Soldatensprache, S. 28, Anm. 7. Für unsere Gemeinsprache (sowie zum Teil auch für das Rotwelsch) von Wichtigkeit sind die Aufsätze von Carl Müller und Charles G. Davis in Kluges Zeitschrift für deutsche Wortforschung, Bd. II, S. 186ff. und IV, S. 161ff. (im folgenden mit Müller und Davis zitiert) sowie die Ergänzungen dazu von Fr. Branky und Wilh. Feldmann (in Verbindung mit anderen Gelehrten), ebds. Bd. V, S. 270ff. und XII, S. 115ff. (zitiert: Branky und Feldmann); vgl. auch Weise, Muttersprache, S. 166 und Anm. 2. Auch diese Endung findet sich (wie [e]rich) im Rotwelsch häufiger für Sach- als Personenbezeichnungen, was im Gegensatze steht zu unserer Gemeinsprache, wo sie jedoch mehr zur Charakterisierung bestimmter menschlicher Eigenschaften (wie bei Feigling, Weichling, Sonderling, Neuling, Jüngling, Fremdling) als zur speziellen Bezeichnung von Ständen und Berufen vorkommt (vgl. auch Davis, § 18, S. 173ff.)[2]). — Der Stamm der rotwelschen (bzw. kunden- oder

1) Für die Anhängung der Silbe -(e)rich an fremde Wortstämme (s. darüber im allgemeinen Günther, Rotwelsch, S. 61) läßt sich aus dem Gebiete der Standes- und Berufsbezeichnungen kein Beispiel erbringen. — Über den Ausdruck Fähnrich für „Käse", vermutlich eine Andeutschung aus dem Hebräischen (s. Näheres dazu im Absch. F, Kap 1 bei „Fendrichsoter" unter „Socher"), als nur scheinbarer Verwendung einer Berufsbenennung für eine Sache s. noch Teil III a. E.

2) Außer Lehrling sei hier noch erwähnt Häuptling, das in der Soldatensprache für Hauptmann gebräuchlich ist (s. Horn, Soldatensprache, S. 57) und sonst wohl auch für den Direktor einer wandernden Schauspielertruppe (Schmierenhäuptling) zu hören ist (s. Klenz, Schelten-W.-B., S. 123). — Über Söldling und Mietling (früher auch = „Tagelöhner") s. Müller, S. 196, 199, Davis, S. 194 und 202 und Feldmann, S. 123 und 127. Nicht mehr gebräuchlich sind Klösterling für „Mönch" (s. Müller, S. 194; Davis, S. 192; vgl. Plettling = Geistlicher, zu Platte für „Tonsur" nach Klenz, a. a. O., S. 43) und Schriftling für „Schreiber", „Gelehrter" mit verächtlichem Beigeschmack (s. Müller, S. 198; Davis, S. 201; Feldmann, S. 126; auch Horn, Soldatensprache, S. 27 und Anm. 7 und Klenz, a. a. O., S. 137, 139/40), ähnlich Schreiberling oder Schreibling (schon bei Luther: „Juristen und Schreiberlinge"; s. Grimm, D. W.-B. IX, Sp. 1702; Müller, S. 198; Davis, S. 175 und 201; Feldmann, S. 126); verächtlich ist ferner auch Schneiderling = Schneider (s. Davis,

krämersprachlichen) Berufsbezeichnungen auf -(l)ing(er)[1], die aufs Deutsche zurückzuführen sind[2]), ist meistens ein Hauptwort (wie z. B. bei Spänling zu „Span“, Tiefling zu „Tiefe“ [= Keller], wohl auch Farbling zu „Farbe“) oder ein Eigenschaftswort (wie z. B. bei Finsterling zu „finster“, Grünling zu „grün“), seltener ein Zeitwort, doch kann z. B. Krönling sowohl von „Krone“ als von „krönen“, Stichling sogar wohl noch besser unmittelbar von „sticheln“ (für „nähen“) als von „Stich“ hergeleitet werden. Das Nähere ergibt sich aus der folgenden (alphabetisch geordneten) Übersicht:

1. Wörter deutschen Stammes:

a) auf -ling:

Farbling = Färber. Etymologie: wohl, wie soeben bemerkt, am besten zu „Farbe“.

Beleg: nur bei Karmayer 43.

Fe(h)ling (Feiling) — neben Fe(h)linger (Fählinger, Fellinger), Fedinger[3]) = Krämer, Arzneikrämer, (betrügerischer) Quacksalber, Marktschreier, Arzt, Apotheker. Die Etymologie dieses alten, auch feldsprachlich gewesenen (s. Horn, Soldatensprache, S. 26) und häufig erwähnten Wortes (s. auch Müller, S. 191) ist noch nicht ganz sicher festgestellt. Schon Hoffmann v. Fallersleben (Mon.-Schrift von und für Schlesien I [1821], S. 67 = Weimar. Jahrb. I [1854], S. 342) dachte an „feil halten“; übereinstimmend Pott II,

---

S. 176 und 200) und (heute noch) Dichterling (s. Müller, S. 190; Davis, S. 175/76 und 183). Einige ältere Berufsbezeichnungen, wie z. B. Kämmerling (ahd. chamerlinc, mhd. kemerling) für „(kleiner) Kämmerer“, „Kammerherr“, aber auch „Kammerdiener“ (s. Müller, S. 194; Davis, S. 191; Feldmann, S. 122) und Zimmerling für „Zimmerer“, „Zimmergeselle“ (s. Müller, S. 201; Davis, S. 208; Branky, S. 275; Klenz, Schelten-W.-B., S. 158 [noch bei Fritz Reuter]) haben sich noch als Familiennamen erhalten. Vgl. A. Heintze, Familiennamen, S. 175 und 266.

1) Über die rotw. Wörter auf -(l)ing(er) mit anderen Bedeutungen s. in dieser Beziehung Näheres bei Günther, Rotwelsch, S. 60.

2) Hierzu sind auch diejenigen Bezeichnungen gerechnet, die an solche „Lehnwörter“ (aus dem Lateinischen und Französischen) anknüpfen, die uns infolge langen Gebrauchs schon ganz wie einheimische Bestandteile unseres Wortschatzes erscheinen, so z. B. Krönling zu „Krone“, „krönen“ (aus latein. corona, coronare); vgl. auch Feling, wenn man es zu „fehlen“ (aus dem französischen faillir, zu lateinisch fallere) stellt, und Schuberblattling zu „platt“ oder „Platte“ (aus französisch plat, bzw. mlateinisch plat[t]a).

3) Um den Zusammenhang nicht zu sehr zu zerreißen, sind auch die Belege für diese längere Nebenform gleich hier mit angeführt, worauf dann unter lit. b (Wörter auf -[l]inger) zurückzuverweisen sein wird.

S. 37 (vgl. A.-L. II, S. 207, Anm. 1) sowie noch Horn, Soldatensprache, S. 26 und Klenz, Schelten-W.-B., S. 7, dagegen meint Stumme, S. 20 es mit „fehlen" in der volkstümlichen Wendung „es fehlt jemandem etwas" (d. h. er ist krank) in Zusammenhang bringen zu dürfen [1])

Belege: a) für die kürzere Form Feling: Diese kommt in drei Bedeutungen vor, nämlich α) = Krämerei: so Lib. Vagat. (53); Niederd. Lib. Vagat (76, hier: Feiling): Niederrhein. Lib. Vagat. (79); vgl. auch Rotw. Gramm. von 1755 (D.-R. 39: Krämerin, wohl nur Druckf. für „Krämerei"); β) = Arznei(-Ware), Heilmittel: Schöll 1793 (272); v. Grolman 19 und T.-G. 82 und 100; Karmayer 44 (vgl. bei den beiden letzteren auch Fehlings-Bayes [-Bajes] oder Fehlingsbeis = Apotheke); γ) = Krämer, Arzneihändler: Wencel Scherffer 1652 (157, 158: Krämer); Rotw. Gramm. von 1755 (7 und D.-R. 32: ebenso; vgl. auch Abteilung III, 53, 54); v. Grolman 19 („auch wohl: wer mit Arznei handelt"); b) für die längere und häufigere Form Fe(h)linger und ähnlich: Bruchsaler Liste 1770 (249: Fehlinger = „Roßquacksalber"); W.-B. des Konstanzer Hans (Form [plur.] ebenso, Bedeutung: „falsche Ärzte, Ölträger"); Schwäb. Falschmünzerprozeß 1791/92 (262, Form ebenso, Bedeutung: „falsche Ärzte, vorgebliche Schatzgräber und Geistererlöser", hier als Gaunerart angeführt [2])); Uracher Jauner- und Betrüger-Liste 1794 (268: Fählinger [im gleichen Sinne gebraucht]); Schöll 1793 (269: Felinger = „Marktschreier und [betrügerische] Quacksalber" usw.; über ihre Einteilung [S. 269, 270] s. oben Anm. 2); Roth 1800 (275: Fählinger, als Gaunerart); Pfister bei Christensen 1814 (320: Fehlinger = Arzt, Arzneikrämer); v. Grolman 19 (Form ebenso, Bedeutung: α) = Arzt, Arzneikrämer, Apotheker; β) = „Gauner, welche mit Menschen- und Viehkuren, angeblichen Geisterbannungen usw. die Leute betrügen" usw.); Karmayer 44 (wie v. Grolman); Groß 402 (Fellinger = Marktschreier, Quacksalber), E.K. 26 (Fehlinger = „Gauner für Geistergeschichten, Schatzgraben, Seelenerlösen, Menschen- und Viehkuren"); c) die Form Fedinger findet sich — in der Bedeutung: „Arzt, Doktor" — nur bei v. Grolman 19 und T.-G. 82, 90 und Karmayer G.-D. 197 (hier jedoch verdruckt: Fedieger). Über das Synon. Fe(h)meler s. Abschn. E. (Wörter auf -er deutschen Stammes). — Zusammensetzung (vgl. auch schon oben in der Anm. 2): Kasper-Fehlinger (oder Kasperfelinger) = falscher (betrügerischer) Arzneikrämer (-händler). Etymologie: Der Ausdruck hat nichts mit unserem Eigennamen Kaspar (Kasper) zu tun, sondern kommt vom rotw. Zeitw. kaspern (caspern, caschpern) = betrügen (s. z. B. schon Schöll 1793 [271] und dann öfter im 19. Jahrhundert; vgl. die Zusammenstellung bei Schütze 72, 73 unter „kaspern"), das wohl vom hebr. kâzab = „belügen" herzuleiten ist. S. A.-L. 554 (unter „Kaspern") vbd. mit IV, S. 389

---

1) Ein bei Branky, S. 271 angeführtes femin. Feling = „Felge am Rade", dürfte zur Erklärung der rotw. Vokabel schwerlich verwertet werden können.

2) Über das Treiben dieser Gattung von Betrügern sowie ihre Einteilung in Staats-Fe(h)linger (in den Städten) und gemeine Fe(h)linger (auf dem Lande) s. besonders Schöll 1793 (269, 270); vgl. auch v. Grolman 19 unter „Fehlinger" Nr. 2 und A.-L. II, S. 207, Anm. 1 und S. 247.

(unter „Kosaw"); J. Meier, Studentensprache, S. 16 und Anm. 71 (S. 76); Günther, Rotwelsch, S. 80 und Anm. 90; Klenz, Schelten-W.-B., S. 7. Belege: Pfister 1812 (300); v. Grolman 33 und T.-G. 82; Karmayer 89; vgl. Klenz, a. a. O., S. 7.

Finsterling = Geistlicher. Etymologie: zu „finster", ein Spottname für den schwarz gekleideten, oft finster dreinblickenden und in seinen Predigten „schwarz malenden" Geistlichen, der auch unserer Gemeinsprache bekannt gewesen ist, und zwar selbst der Schriftsprache, so z. B. „die Pfaffen und Finsterlinge" bei Lessing (nach Davis, S. 186; vgl. ebds. § 23, S. 178 und Müller, S. 191; Feldmann, S. 120).

Belege: Pollak 211; Ostwald (Ku.) 48.

Grünling = Waldhüter, Jäger, Förster. Etymologie: von „grün" nach der herkömmlichen Farbe des Rockes [1]). Der Ausdruck gehört nicht [2]) der eigentlichen Gaunersprache an [3]), sondern ist nur in den Krämersprachen und dgl. gebräuchlich.

Belege: Schwäbische Händlersprache (488; hier auch das Syn. Groêling); Regensb. Rotwelsch (489).

Grünstäudling = Waldhüter. Etymologie: wohl zweifelsohne von dem Herumstreifen in den grünen „Stauden" (Büschen, Kräutern); im eigentl. Rotwelsch gleichfalls unbekannt.

Beleg: Schwäbische Händlersprache (488). Über die (hier gleichfalls angeführten) Synonyme Grünstaud und Grünstäudel [4]) — welches letztere auch in der Gaunersprache für „Jäger" bekannt gewesen (vgl. oben Anm. 3) — s. Näheres noch in Teil III; über die Formen Grünstäudler (oder -staudler) und ähnliche s. Teil II, Abschn. A, Kap. 2; über Grünsteigers unten im Abschnitt E unter „Steger, Steiger".

---

1) Eine Analogie dazu bilden die Bläulinge = „Kunden, die sich (in blauen Blusen) als Fuhrleute verkleiden" nach Hirsch 68. — Müller, S. 196 registriert die Bezeichnung Mehlweislinge für „Bäckerjungen" nach einer Berliner Zeitung.

2) Wie dies z. B. Borstel, Unter Gaunern, S. 6 behauptet.

3) Hier finden sich vielmehr die konkreteren Bezeichnungen Grünspecht, Grünwedel, Gründing (wohl zu Ding = „Sache"), Grünhose, Grünstäudel, auf die noch in Teil III (bei dem Gebrauche von Tier- und Sachbezeichnungen für Berufe) näher zurückzukommen ist, während Grünling für „Garten, Wiese, Zaun" und ähnl. (vgl. Günther, Rotwelsch, S. 62) gebräuchlich gewesen; s. z. B. schon Hildburghaus. W.-B. 1753ff. (228) sowie in Sammlungen des 19. und 20. Jahrhunderts (s. z. B. noch Groß 405 und Ostwald [Ku.] 63); vgl. auch Müller, S. 192. — Eine Übersicht über die sehr verschiedenen Bedeutungen, die Grünling in unserer Gemeinsprache hat bzw. einst hatte, gibt Davis, S. 165 und 188; s. dazu noch Branky, S. 271.

4) Die im bayrisch-österreichischen Dialekt übliche Verkleinerungssilbe -(e)l oder -(e)rl ist auch in der Gaunersprache mehrfach anzutreffen, ganz besonders häufig bei Karmayer. Während manche der mit ihr versehenen Standes- und Berufsbezeichnungen ohne weiteres klar sind, wie z. B. Krönl = Kaiser

Krönling = König, Oberkrönling = Kaiser. Etymologie: zu „Krone“ bzw. „krönen“; vgl. unser „gekröntes Haupt“.

Beleg: nur bei Karmayer 99 und 119. Über Krönl = Kaiser s. S. 22, Anm. 4. Über Krone für „Frau“, „Ehefrau“ u. a. m. s. Näheres noch in Abschnitt E unter „Krönerin“ (= Wirtin) sowie in Teil III.

Schuberblattling = Schreiner, Tischler. Etymologie: Der Ausdruck scheint eine Art pleonastischer Bildung mit Anspielung auf den Tisch (die Tischplatte) als Haupterzeugnis des Tischlers zu sein, da bei Karmayer, dessen Glossar das Wort angehört, Schuber, „die Platte“ und Blattling (wohl zu „platt“ bzw. „Platte“) den Tisch bedeutet (149 und 20). Vgl. auch das Synon. Blattlingpflanzer, worüber Näheres noch in Teil II bei den Zusammensetzungen mit Pflanzer.

Beleg: nur bei Karmayer 149. — Erwähnt sei hierzu beiläufig, daß nach R. Sprenger („Rotwelsches in Niedersachsen“, im Korrespondenzblatt des Vereins für niederd. Sprachforschung, Jahrg. 1904, Heft XXV, Nr. 3, S. 41) im Harz (Suderode) die Bezeichnung Liensiegling (d. h. „Leimsieder“) als Spottname für den Tischler gebräuchlich sein soll.

Spänling = Zimmermann. Etymologie: von „Span“[1]); vgl. dazu das — schon oben S. 19, Anm. 2 erwähnte — auch noch als Familienname erhaltene Synon. Zimmerling.

Karmayer 99, zu „Krone“ oder „krönen“; vgl. oben im Text unter „Krönling“), Lauchterl = Fürst (Karmayer 103, wohl zu „Durchlaucht“), Lauferl = Vagabund (Karmayer 103, zu „laufen“), bieten andere der Auslegung mehr oder weniger Schwierigkeiten, wie z. B Leberl (Lewerl) = Pfarrer, Geistlicher (schon bei Schintermicherl 1807 [289] und dann auch bei Karmayer 104, 105, wo auch Zusammensetzungen damit gebildet sind, wie Stenzleberl = Bischof [159, zu Stenz = Stock, Stab (vgl. darüber Näheres noch im Abschnitt E unter „Stanzer“), hier wohl = Bischofsstab]), Gsängerl = Vogt (im Pfullendorfer Jaun.-W.-B. 1820 [346]), Blaberl = Polizeidiener (Karmayer 19), Schmaus(e)l oder Schnaus(e)l = Kellnerin (Karmayer 145, 146), Schnepf(e)l = Dorf- oder Gemeinderichter (Karmayer 147) u. a. m. — Über Högel und Schummel (oder Schumpel) s. schon oben S. 6 und S. 8; über Lotterl = Schenkwirtin s. Teil II a. E.; über Klampfl = Justizsoldat (Pollak 219) Näheres noch im Teil III. — Auf das Hebräische dürften zurückzuführen sein Gollerl = Schenkmädchen, Kellnerin (s. schon Abschnitt A, Kap. 1, S. 227 und Näheres noch in Teil II) sowie Mockel = kleiner Meister (bei Ostwald [Ku.] 104, das nach Klenz, Schelten-W.-B., S. 58 gehören soll zu moqle(h)·„d. i. einer, der geringgeschätzt wird, part. Hofal von qālâ[h]“; auf das Lateinische: Spezel = Bierbrauer (s. das Nähere betr. Etymologie und Belege unten im Abschnitt F, Kap. 3 bei der Nebenform Spezer).

1) Vgl. dazu auch Klenz, Schelten-W.-B., S. 158, der ein schon in Seb. Brants Narrenschiff 1494 (Nr. 48) vorkommendes (und später mit Variationen öfter wiederholtes) Sprichwort „Böse Zimmerer viel Späne machen“ erwähnt.

Belege: Kahle 37; Ostwald (Ku.) 145. — Vgl. als Analogien aus fremden Sprachen: chips (d. h. „Späne") im engl. Slang für „Zimmermann" (s. Baumann, S. 29) und copeau (d. h. „Hobelspan") im französischen Argot für „Holzarbeiter" (Villatte, S. 74, Nr. 1, lit. c). — Über Hobeloffizier und Hobelhengst als Spottname des Tischlers s. noch Näheres in Teil III.

Stichling = Schneider (Kleidermacher). Etymologie: von „Stich" oder — wohl noch besser (ebenso wie das Synon. Stichler [s. Abschn. E]) von „sticheln" („stichlen"), d. h. eigentlich „Stiche machen" (beim Nähen oder Sticken, s. Paul, W.-B., S. 257), daher im Rotwelsch für „nähen" gebräuchlich gewesen (s. z. B. Pfister 1812 [306]; v. Grolman T.-G. 112; Karmayer 159; auch Schwäbische Händlersprache [484]), während es in unserer gewöhnlichen Umgangssprache bekanntlich fast nur noch im übertragenen Sinne („durch höhnische Bemerkungen auf etwas anspielen") verwendet wird (s. Paul, a. a. O.; vgl. Sticherling für „Lästerzunge" nach Feldmann, S. 127).

Belege (s. auch die Zusammenstellung bei Schütze 93 [1]): W.-B. von St. Georgen 1750 (218); Hildburghaus. W.-B. 1753 ff. (232); Rotw. Gramm. v. 1755 (D.-R. 44); Groß 432; vgl. auch Klenz, Schelten-W.B., S. 129 (u. a. unter Berufung auf Tetzner, W.-B., S. 310 und Borstel, Unter Gaunern, S. 6). Nach Schütze 93 soll dagegen das Wort für „Schneider" heute nicht mehr gebräuchlich sein. Karmayer, bei dem Stichling „Nadel" bedeutet (s. oben Anm. 1 lit. a) hat (159) für „Schneider" die Form Stichlein neben Stichler. Vgl. auch noch die Synon. Stechhans (s. Teil II), Stäckert (s. unten im Kap. 3), Stupfer (s. Abschnitt E) sowie — aus der allgemeinen Umgangssprache „Meister Stich" (s. Klenz a. a. O., S. 129). Über Analogien in fremden Sprachen s. noch Abschnitt E unter „Stichler".

Tiefling (Difling, Diafling) = Kellner (Aufwärter). Etymologie: wohl unmittelbar von Tiefe für „Keller" (dafür z. B. ausdrücklich Castelli 1847 [391]), obwohl dies als rotwelsche Vokabel allerdings nur selten vorkommt (s. jedoch schon Münchener Deskription 1727 [192) [2]] und Karmayer 166).

---

1) Hier finden sich übrigens auch verschiedene andere Bedeutungen des Wortes Stich(e)ling mit angeführt. Es sind deren für die Geheimsprachen (außer der im Text genannten) noch vier zu unterscheiden, nämlich: a) Nadel: Pfister 1812 (306); v. Grolman 69 und T.-G. 113; Karmayer 159; vgl. auch Schütze 93; damit zusammenhängend wahrscheinlich die Zusammensetzungen Stichlingspflanzer — oder melocher für „Schneider" und „Stichlingsgoje" für „Nähterin" (worüber das Nähere noch in Teil II); b) Zaunpfahl: Schütze 93; Ostwald (Ku.) 143: c) Messer: Pfälzer Händlersprache (449); d) Gabel: Schwäbische Händlersprache (481). — Unserem gewöhnlichen Deutsch ist das Wort u. a. als Bezeichnung verschiedener (kleiner, stacheliger) Fischarten bekannt. S. Näheres bei Davis, S. 204; vgl. auch Müller, S. 199 vbd. mit Schmeller, Bayerisches W.-B. II, S. 725.

2) Das hier (191) angeführte Synonym Tiefe-Thall ist (mit einigen Variationen) auch noch in Sammlungen des 19. Jahrhunderts wiederholt worden; s.

Belege: Castelli 1847 (391: Diafling); Fröhlich 1851 (396: ebenso neben Tiefling); A.-L. 614 (nur letztere Form); Groß 399 (Difling); Pollak 233 (wie A.-L.). Bei Pollak hat das Wort übrigens auch noch die Nebenbedeutung „Keller“, die Karmayer 166 sogar allein anführt.

b) Wörter deutschen Stammes auf -(l)inger.

Fe(h)linger und ähnl. S. darüber schon oben S. 20.

Haringer = Geflügelhändler. Etymologie: Es handelt sich hier um einen alten Wiener Ausdruck (s. die Wiener Dial.-Lexika von Hügel [S. 78] und Schranka [S. 73]), dessen Ursprung jedoch unsicher erscheint. Nach einer gefl. Mitteilung von Prof. Hans Strigl (Wien) geht es vielleicht auf „Há(a)r“ mit Bezug auf die Federn — als Haar der Vögel — zurück, wenn man nicht gar an Haring (dial. für „Hering“) — als Geflügel im Wasser — denken will. Beides erscheint aber wohl ziemlich gesucht.

Beleg: nur bei Fröhlich 1851 (398).

Lenninger, Löhninger, Laninger u. a. m. = Landsknecht Soldat. Da der deutsche Ursprung dieses Wortes (insbesondere von „Lohn“) neuerdings in Frage gestellt und vielmehr eine Ableitung aus dem Hebräischen befürwortet ist, so ist darüber besser erst unter Nr. 2, lit. b (Wörter fremden Stammes auf -[l]inger) zu handeln.

Radlinger = Bräuer. Etymologie: Der Ausdruck nimmt wohl Bezug auf den Brauerwagen, da Radling (oder Rädling), zu „Rad“, für „Wagen“ („Güterwagen“, „Landkutsche“) mehrfach vorkommt[1]).

Beleg: nur bei Karmayer 130.[2])

---

z. B. Schintermicherl 1807 (290: Tiefenthaller); Falkenberg 1818 (334: Tiefenthal); Krünitz' Enzyklopädie 1820 (353: Tiefthal). — Nicht nötig erscheint es, mit A.-L. 644 (unter „Tewa“) einen Zusammenhang des Wortes Tiefe in der Bedeutung „Keller“ mit dem hebr. tebā(h) = „Kasten, Arche“ (s. A.-L. IV, S. 480 [unter „Tewa“]) anzunehmen, während Tiefe (= Teiwe, Teibe und ähnlich) im Sinne von „Kiste“, „Kasten“, „Koffer“ (s. u. a. schon Pfister bei Christensen 1814 [331]) allerdings wohl daher stammen mag. Vgl. auch Beitrag I, S. 259, Anm. 1.

1) S. schon W.-B. des Konstanzer Hans 1791 (255); ferner Schintermicherl 1807 (289); Pfister bei Christensen 1814 (327); Pfullendorfer Jaun.-W.-B. 1820 (346); v. Grolman 15 und T.-G. 108, 131; Karmayer 129; Fröhlich 1851 (407); A.-L. 589; Pollak 227; Schwäbische Händlersprache (448); vgl. auch Radler = Kutscher im Abschnitt E.

2) Wahrscheinlich gehört in diese Gruppe auch noch Gleglinger = Seiltänzer bei Karmayer G.-D. 199, obwohl dessen Etymologie zweifelhaft bleibt. Dagegen ist das (ebenfalls bei Karmayer erwähnte) Synon. Schlanglingler oder Stranglingler (obwohl zweifelsohne deutschen Ursprungs) wegen des eingeschobenen l nicht hier, sondern erst im Abschnitt E (bei den Wörtern deutschen Stammes auf -er) zu behandeln.

2. (Anhang): Wörter fremden Stammes auf -ling und -(l)inger[1]):

a) auf -ling:

Schindling oder Schändling = Gendarm. Etymologie: Beide Wörter sind wohl Andeutschungen (ersteres mit Bezug auf „schinden", letzteres wohl mit Bezug auf „schänden", „schändlich"[2])) aus der dem Hebräischen entstammenden Abbreviatur Schindollet (s. Abschn. B, S. 285); vgl. Günther, Rotwelsch, S. 62, Anm. 63; Klenz, Schelten-W.-B., S. 52.

Belege: a) für Schindling (plur.: Schindlinge): Kundensprache I[a] (415, 416); Hirsch 66; Ostwald (Ku.) 131; b) für Schändling: Winterfelder Hausierersprache (440)[3]).

b) auf -(l)inger:

α) aus dem Hebräischen: Dallinger (Dalinger, Dalunger) oder Dollinger = Henker, Scharfrichter. Etymologie: zu hebr. tâlâ(h) (jüd. tôlô) = „aufhängen, henken"; vgl. dazu auch Abschn. A, Kap. 1, S. 242 unter „Tallien". Richtig schon Schwenters Steganologia um 1620 (134); vgl. ferner Günther, Rotwelsch, S. 62; Klenz, Schelten-W.-B., S. 119; s. auch Grimm, D. W.-B. II, Sp. 700; Davis, S. 183.

Belege: a) für die Form Dallinger: Lib. Vagat. (53, vgl. Teil I, Kap. 3 [39: dallingersboß], 14 [47: „Von den Dallingern", d. h. ehemaligen Henkern als betrügerischen Bettlern]); Niederd. Lib. Vagat., Teil I, Kap. 3 (60) und 14 (68: wie im Lib. Vagat.); Niederrhein. Lib. Vagat. (79); Niederländ. Lib. Vagat. 1547 (92); Tübinger Randglossen zur Rotw. Gramm. (von 1583) um 1600 (121); Andreae 1616 (130, hier verdruckt: Fallinger); b) für Dalunger: Niederd. Lib. Vagat. (76); c) für Dalinger: Fischart 1593: (113; vgl. auch 112: Dalingersboß); Schwenters Steganologia um 1620 (134, 135, 138); Speccius 1623 (151); Rotw. Gramm. von 1755 (6 und D.-R. 57; vgl. auch Abteilung III, 59); v. Grolman 16 und T.-G. 101; Karmayer G.-D. 196. Über die Feldsprache s. Horn, Soldatensprache, S. 122. Schon bei A.-L. sowie in allen neueren Vokabularien ist das Wort nicht mehr erwähnt. Über das Synon. Talger, Dalger und ähnliche s. unten im Abschnitt F, Kap. 1.

Lenninger (Leini[n]ger), Leminger, Löhninger, Laninger (Launiger) u. a. m. = Landsknecht, Soldat (seltener auch Bettelvogt, Landjäger). Die Etymologie des Wortes steht nicht sicher fest. Nahe

---

1) Vgl. dazu im allgemeinen Günther, Rotwelsch, S. 61, 62.

2) Vgl. im Niederd. (Mecklenburg) Schandor = Gendarm, „mit gedanklicher Anlehnung an ‚schandieren', d. i. schimpfen". Klenz, Schelten-W.-B. S. 52.

3) Nicht festzustellen vermochte ich die Etymologie von Listling = Bäcker in der ungarischen Gaunersprache (nach Berkes 116).

liegt es — besonders bei der Form Löhninger — an deutschen Ursprung zu denken, nämlich an „löhnen", „Lohn", „Löhnung" (= Sold) der Soldaten (s. Pott II, S. 14 und Horn, Soldatensprache, S. 23, wo auch noch die Ableitung von „lehnen" [auf Nimmerwiedersehen] zur Wahl gestellt ist, wie denn die Landsknechte gern Zahlung versprachen, „wenn wir wiederkommen"; vgl. auch Klenz, Schelten-W.-B., S. 146, 147). Vielleicht liegt aber nur eine Verunstaltung der neuhebräischen Bezeichnung des Soldaten vor, nämlich von baʿal milchâmâ (wörtl. „Herr des Krieges") „mit eventueller Anlehnung an lechem, ‚Brot' (‚Sold'?), das dieselben Wurzellaute (nämlich l, ch, m) aufweist wie milchâmâ". So: Stumme, S. 23; vgl. auch Günther, Rotwelsch, S. 62, Anm. 60 und Kleemann, S. 263; nur teilweise dafür auch Klenz, Schelten-W.-B., S. 146/47.

Belege: a) für Lenninger: Klein, Sprache der Landsknechte 1598 (115; s. dazu auch Horn, a. a. O., S. 23 und Anm. 6); Niederländ. Lied 1608 (121, 122, 124, 125); Schwenters Steganologia um 1620 (132, 133, 135); b) Leminger: Schwenters Steganologia (136, 137, 139, 141); c) Lendiger (ohne n): Wencel Scherffer 1652 (156, 158); d) Lalinger: Basler Glossar 1733 (202); e) Löhninger: Hildburghausener W.-B. 1753ff. (230); Rotw. Gramm. von 1755 (15 und D.-R. 45); v. Grolman 43 und T.-G. 122; f) Launiger (als ob es mit dem deutschen Adj. „launig" zusammenhinge): Schöll 1793 (271); Pfister bei Christensen 1814 (325); v. Grolman 41 und T.-G. 122; Karmayer 103; Groß 413; Ostwald (Ku.) 94; g) Laninger: Schintermicherl 1807 (289); Pfullendorfer Jaun.-W.-B. 1820 (334: = Soldat, 338: = Bettelvogt); Karmayer 102; Schwäbische Händlersprache (483: Bedeutung hier: Landjäger, dagegen 486: Soldat); Regensburger Rotwelsch (489); h) Leini(n)ger: v. Grolman T.-G. 122 (Leiniger); jedoch kommt schon in der Dillinger Liste 1721 (181) Leininger als Eigenname vor, während das Wörterbuch von St. Georgen 1750 mit dieser Form einige Zusammensetzungen gebildet hat, worüber gleich weiter unten; s. auch noch Tetzner, W.-B., S. 309 (Leininger = Reiter, womit zu vgl. die gleichbedeut. Zusammensetzung Trappert-Leininger [unten lit. a]); i) Laminger: Karmayer 102; k) Löhminger: Schwäbische Händlersprache (486, als Nebenform zu Laninger). — Zusammensetzungen: a) Weiß-Leininger = Soldat zu Fuß (wohl mit Bez. auf die Farbe der Uniform; vgl. Günther, Rotwelsch, S. 63, Anm. 65 und Geographie, S. 52, Anm. 9) und Trappert-Leininger = Reiter (zu Trappert = Pferd[1])), beide Bezeichnungen im W.-B. von St. Georgen 1750 (258); b) Haurigerlaniger = Schildwache (wohl zu dem älteren deutschen Zeitw. behauren, d. h. „(jemand [dabei sitzend] hüten, beaufsichtigen,

1) S. z. B. schon Schwenters Steganologia um 1620 (132, vgl. 139), A. Hempel 1687 (167), Waldheim. Lex. 1727 (189) und dann öfter (mit verschiedenen Variationen) bis in die Neuzeit hinein (s. z. B. noch Ostwald [Ku.] 156), wohl zu „traben" (vgl. trappeln = reiten bei Karmayer 167); s. Günther, Rotwelsch, S. 57, 59 vbd. mit Schmeller, Bayerisches W.-B. I, Sp. 682 unter „Trapp".

bewachen“[1]) und Schmirlaniger — Wache (s. zur Etymologie Abschn. A, Kap. 1, lit. b, S. 248); diese beiden Bezeichnungen im Pfullendorfer Jaun.-W.-B. 1820 (344 und 346).

Obermassinger = Oberaufseher (im Gefängnisse), dann auch Gefangenaufseher schlechthin. Etymologie: A.-L. 579 gibt keine Erklärung des Ausdrucks. Nach Klenz, Schelten-W.-B., S. 39 soll er herkommen vom rotw. Zeitwort massern = verraten, angeben (denunzieren)[2]), das — ebenso wie das Hauptwort Masser, Mosser

1) S. Schmeller, Bayerisches W.-B. I, Sp. 1147/48. Das einfachere hauren oder hauern (auf das A.-L. IV, S. 245 zur Erklärung hinweist) bedeutet „niederhocken, kauern“ (s. Schmeller, a. a. O., Sp. 1147 vbd. mit Grimm, D. W.-B. IV, 2, Sp. 582). Es ist (für „sich niederhocken, niedersetzen, [nieder]-lagern, ruhen, liegen und dgl.) auch in neueren rotw. Vokabularien noch anzutreffen; s. z. B. Thiele 256; A.-L. 548; Groß 406; Rabben 62.

2) Neben masser(e)n oder masern findet sich auch mosern (mossern) in wesentlich gleicher Bedeutung, noch früher und häufiger tritt aber das vollere vermassern oder vermasern auf, das auch in den Formen vermo(o)sern (vermoßern) oder vermasseln vorkommt. Belege: Darmstädt. Nachricht 1727 (494 [im Anhang D]: vermassern = verraten); Basler Glossar 1733 (200 und 202: masseren = reden, schwätzen, etwas bekennen; vermasseren = angeben, verschwätzen); Jüd. Baldober 1737 (207, 208: vermasern oder vermassern = verraten); Hildburghausener W.-B. 1753ff. (230: mosern = schwatzen; vgl. auch 233 und 234: gemosert = verraten); Bierbrauer 1755—58 (242: gemasert; 246: vermasern = verraten); v. Reitzenstein 1764 (masren, vermasren = verraten); Krünitz' Enzyklopädie 1820 (351: mosern = verraten); Handthierka ca. 1820 (354: masern = schwätzen oder verraten und mosern = verraten); Puchmayer 1821 (356: masern = verraten); v. Grolman 46, 49, 73 und T.-G. 115, 130 (massern oder mosern = plaudern, verraten; vermassern = verraten); Karmayer 111, 112, 174 und G.-D. 211 (im wesentlichen ebenso; vgl. [111]: Masserei = Plauderei, Verrat); Thiele 278 und 320 (massern und vermassern = anzeigen, denunzieren, verraten, ersteres auch = warnen); Zimmermann 1897 (383: mosern = sprechen, auch = kaspern, d. h. „sich durch Klopfen an der Wand den Mitgefangenen verständlich machen“; vermosern = verpfeifen, d. h. „jemanden durch seine Angaben oder Geständnisse dergestalt hineinreiten, daß derselbe für überführt erachtet wird“; 389: vermasseln = „auf einen bei dem Diebstahl entsprungenen Genossen einräumen, so daß er mit verhaftet wird“); Fröhlich 1851 (404: massern [wie Thiele] und mosern [wie Zimmermann]); A.-L. 571/72 (massern, mosern, vermosern, moser sein [vgl. d. folg. Anm.], vermaßren = verraten, verschwärzen, angeben, denunzieren, auch heimlich korrespondieren in den Gefängnissen usw.); Lindenberg 188 (mosern = verraten, sprechen, auch = kaspern); Groß 415 (massern, mossern, mosser sein, vermosern = verraten, heimlich korrespondieren; vgl. 346: vermasseln = einen Gauner der Polizei angeben; dieses auch in E. K. 88 und durch „verraten“ wiedergegeben); Pollak 235 (vermoßern = denunzieren); Wulffen 403 (vermassern = verraten); Rabben 136 (vermasseln und vermosern [im wesentlichen wie bei Zimmermann 339 und 383]); Ostwald 101 (massern,

(älter Moser) und ähnlich = Verräter, Denunziant und dgl.[1]) auf das späthebr. mâsar = „denunzieren“ (bzw. dessen Partizip môsêr) zurückgeht. S. A.-L. 571 (unter „Massern“) vbd. mit IV, S. 405 (unter „Mossar“); vgl. Günther, Rotwelsch, S. 76.

Belege: Fröhlich 1851 (405, Bedeutung: der Oberaufseher, namentlich der Gefängnisse; Synon. Oberschauter [s. Abschn. F, Kap. 1 unter „Schoter“]); A.-L. 579 (Gefängnisaufseher); Groß 419 (Gefangenaufseher), E.-K. 56 (hier: Obermasinger, Bedeutung: ebenso); Rabben 97 und Ostwald 110 (wie Groß 419).

β) Wörter auf -(l)inger aus dem Zigeunerischen: Latinger = Kaufmann (Verteidiger).

Etymologie und Beleg: Der Ausdruck, der — nach Lohsing 285 — in der Prager Verbrechersprache gebräuchlich sein soll, geht, wie sein Synon. Ladengero (s. schon Abschn. A, Kap. 2, S. 256) wohl auf das zigeunerische lada = „Laden“ (s. Ješina, S. 85) zurück; vgl. übrigens auch unser „Ladenschwengel“.

Schellinger (oder Schellenger) = Gendarm.

Etymologie und Beleg: gleichfalls ein Prager Verbrecherausdruck (nach Lohsing 285), entstanden wohl aus dem zigeunerischen Synon. šelengero (s. Ješina, S. 94), zu šelo (schello) = „Strick, Seil, Schnur“[2]), in der Gaunersprache aber wohl ebenfalls = Gendarm (s. Groß 431), was wahrscheinlich aus einer Begriffsübertragung nach Art des „pars pro toto“ zu erklären ist (s. Liebich, S. 157 unter „schelléskĕro und das Nähere noch in Teil III[3])).

---

vermassern = verraten; vgl. 162: vermasseln und [Ku.] vermoosern, ebenfalls = verraten); vgl. auch noch Borstel, Unter Gaunern, S. 13 (mosern = sprechen, „kaspern“) und Dirnensprache, S. 7 (massern oder mausern = anzeigen).

1) Moser findet sich für „Verräter, der die Diebe entdecket“ m. W. zuerst in der Koburger Designation 1735 (205); vgl. ferner: Jüd. Baldober 1737 207); W.-B. von St. Georgen 1750 (219); Hildburghausener W.-B. 1753 ff. (231); Bierbrauer 1755—58 (246); v. Grolman 49 und T.-G. 130; Karmayer G.-D. 211; Groß 417; die Form Masser hat wohl zuerst Thiele 278; s. ferner Schlemmer 1840 (368: neben Mauser); Fröhlich 1851 (404); A.-L. 572 (neben Mosser); Groß 415 und E. K. 51; Wulffen 400; Ostwald 100; nur bei Pollak 224: Musserer. — Die Bedeutung ist zwar durchweg „Verräter, Angeber“, zuweilen jedoch auch allgemeiner „falscher, schlechter Mann“ oder „Lump“.

2) Nach Liebich, S. 157 bedeuet schellĕngĕro nur „Seiler“, während für „Gendarm“ schelléskĕro angeführt ist; vgl. auch Miklosich, Denkschriften, Bd. 22, S. 75 und besonders Bd. 27, S. 69 unter „šelo“.

3) Nur in weiterem Sinne kann zu den Wörtern fremden Stammes auf -inger noch Granninger = „Herr“ (im Sinne von „großer, vornehmer Herr“) — im Duisburger Vokabular 1724 (184) — gerechnet werden. Denn nach Wagner bei Herrig, S. 233 ist der Ausdruck herzuleiten „nicht sowohl ‚vom veralteten gran = Knebelbart‘ (wofür A.-L. IV, S. 108 eingetreten), als von dem auch sonst vorkommenden rotw. grandig, grannig = groß, stark, mächtig usw.“ (vgl. darüber Näheres schon im Abschn. A, Kap. 3, S. 270 bei dem

Kapitel 3: Wörter auf -ert.

Vgl. dazu im allgemeinen: Pott II, S. 34—36, Nr. 5; A.-L. IV, S. 282/83; Stumme, S. 15; Günther, Rotwelsch, S. 59, 61; betr. unsere Muttersprache s. auch E. Terner, Die Wortbildung im deutschen Sprichwort, Gieß. Diss., 1908, S. 29. — Im Rotwelsch und in den sonstigen Geheimsprachen findet sich diese Endung besonders bei Ausdrücken für Sachen und Tiere (s. Beispiele dafür bei Günther, a. a. O., S. 59), seltener zur Kennzeichnung von menschlichen Eigenschaften (s. jedoch z. B. Spachert = Geizhals bei Schlemmer 1890 [370] und wiederholt von Borstel, Dirnensprache, S. 9, das wohl zu „sparen" gehört) oder von Berufen. Von letzteren sind zu erwähnen:

1. als Wörter deutschen Stammes[1]):

Flammert (Flammhart) = Schmied, Schlosser. Etymologie: Diese Bezeichnung geht — ebenso wie das häufigere Synonym Flammer(er) (s. Abschn. E) — zurück auf unser Lehnwort „Flamme"[2]); vgl. auch die gaunersprachlichen Zeitwörter flammern = schmieden (z. B. bei Karmayer 47) und flammen = Licht machen, anzünden (z. B. bei Rabben 49 und Ostwald 49).

Belege: Hermann 1818 (335); Krünitz' Enzyklopädie 1820 (349); A.-L. 540 (hier auch noch Flammhart); Groß 402.

Stäckert = Schneider. Etymologie: zweifelsohne zu „stechen" (mit der Nadel; s. dazu Hildburghaus. W.-B. 1753ff. [232] und Rotw. Gramm. v. 1755 [24 und D.-R. 41: Steha = Nadel] und Schlemmer 1840 [370: Steche = Nadel]); vgl. die Synonyme Stichling (oben S. 24) und Stichler (s. Abschn. E).

Beleg: Winterfelder Hausierersprache (440).

Ausdrucke grandiger Sims). Die richtige Schreibart (die auch Wagner, a. a. O., S. 233 hat) wäre danach Granniger; ebenso auch in einem jüd.-holländ. Jargon aus dem Anfang des 19. Jahrhunders (bei Wagner, a. a. O., S. 243).

1) Auch hier einschließlich einer von einem alteingebürgerten Lehnwort abgeleiteten Bildung, nämlich Flammert, zu „Flamme", aus latein. flamma.

2) Das Gleiche gilt — nach A.-L. 540 (unter „Flamme") — auch für Flammert (oder Flamme) in dem Sinne von „Halstuch, Schnupftuch, Schürze", der für uns hier nicht weiter in Betracht kommt. Ob hiermit Flamme für „Geliebte" im Schülerjargon — durch Vermittlung der Bezeichnung Schürze für „Mädchen" als pars pro toto — in einem direkten Zusammenhang steht (wie Eilenberger, Pennälersprache, S. 16 meint), kann wohl dahingestellt bleiben.

Zankert = Gendarm. Etymologie: Der deutsche Ursprung des Wortes (von „zanken", „Zank") ist nicht sicher; s. Näheres darüber noch in Abschn. E und F, Kap. 2 unter „Zän(c)ker (Zanker)" und „Zinker".

Beleg: Eifler Hausierersprache (430).

Zwickert = Scharfrichter. Etymologie: jedenfalls wohl von dem „Zwicken" mit glühenden Zangen[1]) und sonstigen Straf- oder Folterwerkzeugen. S. A.-L. 625 (unter „Zwick", wo zwicken als rotwelsch mit der Bedeutung „kneifen, martern" angeführt ist); Günther, Rotwelsch, S. 77; Klenz, Schelten- W.-B., S. 121; auch Rabben 145 (unter „Zwickmann"). Vgl. dazu noch die Synonyme Ritzer, Zinker und Zwicker (in Abschn. E) und Zwickmann (in Teil II).

Beleg: nur bei Rabben 145[2]).

2. (Anhang). Wörter fremden Stammes auf -ert.

Diese Bezeichnungen gehen vorwiegend auf das Hebräische zurück, so:

Bokert (Boukert, Baukert) = Amtmann (Bürgermeister). Etymologie: Nach A.-L. IV, S. 201, Anm. 1 steht diese Bezeichnung für Bochet bzw. Pokid (s. Abschn. A, Kap. 1, S. 221 und 235) und soll „eins von den vielen frechen gaunerischen Wortspielen dem

1) Bemerkenswert ist, daß (häufiger) Zwickert auch für „Beißzange" vorkommt (s. z. B. schon Hildburghaus. W.-B. 1753ff. [232] und Rotw. Gramm. v. 1755 [24 u. D.-R. 30] sowie von Neueren noch: Groß 439, Wulffen 404 und Ostwald 173), desgl. für „Hammer" (s. v. Grolman 77 und T.-G. 100 und Karmayer G.-D. 224). Bei Zwickert für Scharfrichter könnte es sich daher vielleicht um Benennung der Person nach den hauptsächlich bei ihrer Berufsausübung gebrauchten Werkzeugen handeln (worüber noch Näheres in Teil III); vgl. auch den früher üblich gewesenen Spottnamen „Meister Hämmerlein" für den Mann des Schreckens (s. A.-L. 625 unter „Zwick"; vgl. Günther, Deutsche Rechtsaltertümer, S. 57 und Anm. 27 [S. 136]; H. Schrader, Wundergarten, S. 186; Klenz, Schelten-W.-B. S. 120; s. auch noch Teil II bei den Verbindungen mit „Meister"). Seltener findet sich auch Zwicker (ohne t) für die genannten Werkzeuge (so bei Karmayer 188 für „[Beiß-]Zange", bei A.-L. 625 und Ostwald [Ku.] 173 für „Hammer"), während es sonst regelmäßig der „Henker, Scharfrichter" bedeutet. — In der Winterfelder Hausiererspr. kommt Zwickert für „Bart" vor.

2) Die Bezeichnung Knuspert für „Scharfrichterknecht" gehört — genauer betrachtet — wohl nur scheinbar hierher, weil sie nach der richtigen Auslegung aus Knasbart (vgl. „Knasterbart") entstanden sein dürfte. Da es sich mithin zugleich um eine Begriffsübertragung nach Art des „pars pro toto" (Körperteil für die ganze Person) handelt, so ist darauf näher noch in Teil III zurückzukommen.

unkundigen Inquirenten gegenüber" sein, da es eigentlich „Ochs, Rindvieh" (poln.-jüd. boker, hebr. bōqār) bedeute.

Belege: Christensen 1814 (317: Bokert = Amtmann); Winterfelder Hausierersprache (440: Boukert oder Baukert = Bürgermeister). Die Form Bekert erwähnt Tetzner, W.-B., S. 308 für „Amtmann" und führt sie ebenfalls auf Pokid zurück, während Klenz, Schelten-W.-B., S. 107, obgleich er sich auf Tetzner beruft, darunter einen „untersuchenden" Polizeibeamten begreift und als Stammwort das hebr. bíqqēr = „genau untersuchen" vermutet.

Dömerth = Henker, Scharfrichter. Etymologie: wohl (mit Bezug auf die „Unehrlichkeit" und Anrüchigkeit des Henker- und Schinderberufs) zu hebr. Tâmê' = „unrein", vgl. Tu'mâ[h] = „Unreinheit" (s. A.-L. IV, S. 376 [unter „Tome"] und Abschn. A, Kap. 1, S. 243 unter „Temegge", worauf auch das häufigere Synonym Tammer (Temmer) oder Demmer (Dämmer, Dämer) zurückgeht. S. A.-L. 613 vbd. mit III, S. 147, 148; Wagner bei Herrig, S. 210; vgl. auch Klenz, Schelten-W.-B., S. 121. Hoffmann-Krayer im Schweiz. Archiv f. Volkskunde III, S. 243, Anm. 71 dachte an Dolman = Galgen; s. dagegen Landau ebds. IV, S. 239.

Beleg: Basler Glossar 1733 (201). — Zu beachten das Synon. Zwickert sowie Knuspert.

Kaunert = Kaufmann. Etymologie: vom hebr. qône(h) = „Käufer" bzw. qânâ(h), jüd. qônô (bei v. Reitzenstein 1764 [247: kaune]) = „kaufen"; s. auch A.-L. IV, S. 449 (unter „Kono") und 561 (unter „Kone"); davon das jüd.-deutsche und auch rotw. Ko(h)ne, Kaune = Käufer, Abkäufer (besonders auch von gestohlenen Waren)[1], seltener auch Kauner (so z. B. bei Groß 411). Vgl. auch noch Abschn. E unter „Kümmerer".

Beleg: Winterfelder Hausierersprache (141).

Schaufert = Kerkermeister; in den Krämersprachen — neben Schôfert oder Schaubert — = Bürgermeister. Etymologie: Alle drei Ausdrücke sind wohl zurechtgeformt aus dem (schon im Abschn. A, Kap. 1, S. 241 seiner Etymologie nach näher betrachteten) Scho(h)fet, Schaufet = Richter, Schultheiß.

Belege: a) für Schaufert: α) im Sinne ven „Kerkermeister": Handthierka ca. 1820 (354); Puchmayer 1821 (356); β) im Sinne von „Bürgermeister": Winterfelder Hausierersprache (439); b) für Schôfert: Pfälzer Händlersprache (439); c) für Schaubert: Frickhöfer Sprache (442).

---

1) S. Koburger Designation 1735 (205); Jüd. Baldober 1737 (207); W.-B. von St. Georgen 1750 (215); Rotw. Gramm. v. 1755 (9 und D.-R. 29); Pfister 1812 (301) u. a. m., auch A.-L. 561 sowie noch Groß 409 u. 411.

Schmierert = Polizist. Etymologie: zu Schmier(e) = Wache, Wächter, worüber das Nähere schon im Abschn. A, Kap. 1, lit. b, S. 248ff.

Beleg: nur bei Kahle 33. — Über das Synon. Schmierer s. Abschn. F, Kap. 1.

Aus dem Hebräischen, jedoch auf Grundlage des Lateinischen, stammt endlich auch:

Spissert = Wirt. Vgl. zur Etymologie das schon im Abschn. A, Kap. 1, lit. b, S. 250 unter „Spieß" Bemerkte.

Belege: Pfister bei Christensen 1814 (331); v. Grolman 67 (hier übrigens auch für „Wirtshaus"). Über die Formen Spisser, Spießer, Spitzerer und ähnliche s. noch unten im Abschn. F, Kap. 1.

Standes- und Berufsbezeichungen auf -ert, die mit Sicherheit auf das Zigeunerische zurückzuführen wären, fehlen ganz; nur möglicherweise ist Zankert = Gendarm (s. oben S. 31) hierher zu rechnen. Das Nähere darüber noch unten in den Abschnitten E und F bei „Zinker (Zän[c]ker, Zanker)" [1]).

Abschnitt E. Wörter auf -er (fem.: -erin) deutschen Ursprungs [2]).

Im allgemeinen s. darüber schon die Einleitung, S. 203ff.; vgl. auch Pott II, S. 36, 37, Nr. 7; A.-L. IV, S. 283. — Wie in unserer Muttersprache, so gehen auch im Rotwelsch (und in den übrigen Geheimsprachen) diese Bildungen meist zurück auf ein Zeitwort oder Hauptwort. Beispiele für die erstere Gruppe liefern u. a. Fänger oder Greifer = (Kriminal-)Polizist, Klatscher (u. a.) = Fuhrmann, Knaller = Schütze, Plapperer = Prediger, Plauderer = Lehrer, Ritzer oder Zwicker = Scharfrichter, Schaber = Barbier, Stupfer = Schneider, ferner (von einem speziell rotwelschen Stamm abgeleitet) Fackler = Schreiber (zu rotw. fackeln = schreiben), Spanner = Vigilant der Kriminalpolizei (zu rotw. spannen = sehen), Triller = Spinner (zu rotw.

1) Nichts Befriedigendes vermochte ich über die Etymologie von Ravert = Bürgermeister in der Eifler Hausiererspr. (490) zu ermitteln.

2) Die Wörter auf -er, bei denen es sich zugleich um eine Berufsübertragung handelt, sind in der folgenden Übersicht nicht mit aufgenommen worden, vielmehr sind selbst die einfachen, nicht zusammengesetzten Bildungen dieser Art — wie z. B. Schinder = Arzt — erst in Teil III zu betrachten. — Über die — meistens aus dem Lateinischen herstammenden — Wörter auf -iner, -aner und -i(e)rer s. noch bes. am Ende von Abschn. F, Kap. 3 (im Anschluß an die Wörter latein. Stammes auf -er). — Über die Bildung des Femininum bei den Wörtern auf -er s. schon Abschn. A, Kap. 1, S. 223, Anm. 1.

trillen = spinnen) u. a. m. Für die zweite Gruppe seien genannt: Nâdler = Schneider (zu „Nadel"), Pfriemer = Schuster (zu „Pfriem"), Scherbler = Töpfer (zu südd. „Scherben" = Topf), Schränker (selten) = Zimmermann (zu „Schrank", wie unser „Schreiner" zu „Schrein"), Stri(c)kler = Seiler (zu „Strick") sowie (von speziell rotwelschen Substantiven) Fuchserer = Goldarbeiter, Juwelier, Gleißer = Silberarbeiter (zu rotw. Fuchs = Gold bzw. Gleis = Silber), Roller = Müller (zu rotw. Roll, Rolle[n] = Mühle), Schlangemer (oder -erer) = Schmied (zu rotw. Schlange = Kette), Stöber = Müller (wohl zu rotw. Staub = Mehl) u. a. m. Bei manchen Ausdrücken kann übrigens Zweifel bestehen, ob sie besser zur ersten oder zur zweiten Gruppe zu rechnen seien, so z. B. bei Flammer[er] = Schmied (vgl. [das seltene] rotw. flammern = schmieden, das aber auf das gemeinsprachliche Stammwort „Flamme" zurückgeht), Funker = Koch (vgl. rotw. funken [funkeln, fünkeln u. a.] = kochen, zum gemeinsprachlichen Stammworte „Funke"; s. auch rotw. Funk = Feuer, Licht, Zündholz), Floßer = Schiffer (zu rotw. floßen = schiffen bzw. Floß = Kahn, Schiff; vgl. auch unser gemeinsprachl. „Floß"), Stichler = Schneider (zu rotw. sticheln = nähen bzw. unserem „Stich"), Radler = Kutscher, Fuhrmann (zu rotw. radeln = fahren bzw. unsrem „Rad") usw. Fast ganz fehlen selbständige Neubildungen dieser Art von deutschen Eigenschaftswörtern, dagegen sind — wie schon in der Einleitung (S. 204, Anm. 1) kurz bemerkt worden — öfter gewöhnliche, auch unserer Muttersprache bekannte Adjektive von den Gaunern und Kunden zu (meist allerdings nur bei Gebrauch des unbestimmten Artikels auf -er auslautenden) Substantiven erhoben worden, wobei man ihnen dann zugleich eine konkretere Bedeutung beigelegt hat, so z. B. Blauer = Schutzmann, Schwarzer = Schornsteinfeger, Geheimer oder Heimlicher = Geheim-, Kriminalpolizist u. a. m. Von diesen — nur in weiterem Sinne hierher gehörenden — Fällen wird näher noch am Schlusse dieses Abschnitts in einem „Anhang" gehandelt werden. Zunächst folgt hier eine (alphabetisch geordnete) Übersicht der übrigen wichtigsten Standes- und Berufsbezeichnungen deutschen Stammes[1]) auf -er.

---

1) Auch hier wurden solche Bildungen mit aufgezählt, die an ganz eingebürgerte „Lehnwörter" unserer Sprache angeknüpft haben, wie z. B. Flammer(er) (zu „Flamme" usw., vom lat. flamma; vgl. schon oben Abschn. D., S. 30, Anm. 1), Fackler (vielleicht zu „Fackel", vom lat. facula), Karterer (vielleicht zu „Karte", vom lat. charta), Krönerin (für

Arner = Fleischhauer. Etymologie: nach Schmeller, Bayer. W.-B. I, Sp. 147 ein älterer (z. B. schon in Chroniken des 14. und 15. Jahrhunderts vorkommender) dialekt. deutscher Ausdruck, vielleicht ursprünglich mit allgemeinerer Bedeutung („Ordner"?).

Beleg: nur bei Groß 393.

Begraber = tüchtiger, scharfer Inquirent (Staatsanwalt). Etymologie: zu dem gaunersprachl. begraben, d. h. „jemanden ins Unglück stürzen, zur Strafe bringen, (u. a.) besonders (auch) ... durch geschickte Inquisition etc". (Thiele 232); vgl. auch schon m. Beitrag I, S. 229, Anm. 1 (betr.: lebendig begraben = „inhaftieren", [lebendig] begraben sein = auf lange Zeit eingesperrt sein, worauf in Beitr. III nochmals zurückzukommen ist).

Belege: Thiele 232 (Bedeutung: „ein tüchtiger Inquirent"); Wulffen 396 (hier: „ein scharfer Staatsanwalt").

Bembler (Bamler) = Schmied. Etymologie: wohl zu pempern, worüber zu vgl. bes. Schmeller, Bayer. W.-B. I, Sp. 391 unter „pampern" (bzw. „pempern, pimpern, pumpern"). Alle diese Zeitwörter „drücken den durch Stoßen, Klopfen (eine Haupttätigkeit des Schmiedes), Fallen usw. verursachten Schall aus, je nachdem er heller oder dumpfer, stärker oder schwächer klingt". Vgl. auch Grimm, D. W.-B VII, Sp. 1858 (unter „pimpern") sowie die Angaben in Beitrag I, Sp. 285, Anm. 2 (betr. „Pimperlinge"); ferner noch Kleinpaul, Leben der Sprache II, S. 458 vbd. mit S. 21, 297, 304.

Belege: a) für Bembler: W.-B. des Konstanzer Hans 1791 (255); Pfister bei Christensen 1814 (317); v. Grolman 7 und T.-G. 119; Karmayer G.-D. 191; b) betr. Bamler s. Klenz, Schelten-W.-B. S. 125 (nach Tetzner, W.-B., S. 308).

Blechner = Klempner. Etymologie: Dieser zu „Blech" gehörige Ausdruck ist (ebenso wie Blechschmied) in vielen Gegenden Mittel- und Süddeutschlands die allgemein gebräuchliche Bezeichnung für den norddeutschen „Klempner". S. Paul, W.-B., S. 86;

„Wirtin", wohl zu „Krone", vom lat. corona), Pflanzer (für „Schuster". zu „pflanzen", „Pflanze", vom roman. plantare, lat. planta), Picher (zu „pichen" von „Pech", lat. pix, picem), Roller (zu rotw. Roll[e(n)] = Mühle, unserer „Rolle", vom lat. rotula). — Dagegen sind erst im Abschn. F, Kap. 3 (Wörter auf -er aus dem Lateinischen) die rotw. Ausdrücke Prinzer (= Bürgermeister, „Herr", Rat u. dgl.) Senser, Simser u. a. m. (mit ähnicher Bedeutung) und Zenserer (= Polizeikommissar) behandelt worden, weil sie weniger an die deutschen Lehnwörter „Prinz" und „Zent" als unmittelbar an das latein. princeps bzw. das mlat. centa angeknüpft haben dürften (vgl. dazu auch schon Abschn. A, Kap. 3, S. 268, 269).

vgl. auch schon Einleitung, S. 204 das Zitat aus Weise, Muttersprache, S. 205.

Belege: Kundensprache II (422); Ostwald (Ku.) 25.

Caviller (Cavel[l]er, Cavaller), Kaviller (Kaveller, Kavaller), Kafiller, Caffler, Kaf[f]ler, Kofler = Abdecker, Schinder; Henker, Scharfrichter. Etymologie: Es gibt über den Ursprung dieses Ausdrucks drei verschiedene Ansichten: a) Ableitung von dem syrisch-talmudischen kefal = „abdecken" (s. Kleinpaul, Fremdwort, S. 37) bzw. dem hebr. kāfál = „zusammenlegen, falten" (s. Klenz, Schelten-W.-B., S. 1, der jedoch zugleich eine spätere Anlehnung an das deutsche „Viller" [s. Näheres unten lit. c] annimmt; b) Ableitung von dem latein. caballus (ital. cavallo, franz. cheval) = Pferd, Roß, wovon das auch feldsprachlich und studentisch gewesene gleichbedeutende rotw. Cavall oder Caball[1]); dafür z. B. schon Schwenters Steganologia um 1620 (135: von Caval, ein Pferd „Caveller, ein Schinder, der gleichsam die Pferde schindet")[2]); im wesentlichen übereinstimmend auch noch Grimm, D. W.-B. II, Sp. 610 unter „Caviller", s. jedoch auch das unter lit. c Bemerkte; c) Ableitung vom älteren deutsch. fillen = „schinden" („das Fell abziehen", „abdecken"), ahd. fillan, mhd. villen (s. Graff, Ahd. Sprachschatz III, S. 470; Lexer, Mhd. Hand.-W.-B. III, Sp. 350; Schmeller, Bayer. W.-B. I, Sp. 709; Grimm, D. W.-B. III, Sp. 1631), zu „Fell" (ahd. und mhd. vël[l]) wie häuten zu „Haut"; vgl. ndd.

---

1) Belege: s. schon Dietmar v. Meckebach um 1350 (2: in der Zusammensetzung Kawalsprenger [gedr. Kawatspr.] = „fures equorum" (s. dazu Hoffmann v. Fallersleben im Weimar. Jahrb. I [1854], S. 329, 343); ferner Lib. Vagat. (53: Caual); Niederd. Lib. Vagat. (76: ebenso); Niederrhein. Lib. Vagat. (79: desgl.); sodann öfter in den Quellen des 16., 17., 18. und 19. Jahrhunderts; dazu ein selteneres Zeitw. kafalen oder kafeln = reiten (vgl. z. B. Moscherosch 1640 [152]; Körners Zusätze zur Rotw. Gramm. v. 1755 [240]. — Über die Feldsprache s. Horn, Soldatensprache, S. 72 und 118, Anm. 4; über die Studentensprache: J. Meier, Studentenspr., S. 50, Anm. 529 (S. 90) und Z. f. deutsche Philol., Bd. 32, S. 117, 120; Kluge, Studentenspr. S. 11, 60, 97 und Unser Deutsch, S. 96. — In der sonderbaren Zusammensetzung Begerkaval = Totengräber bei Karmayer 15 (deren erster Teil zu rotw. Beger [und ähnl.] = Leiche, Tod, von hebr. peger = Leichnam gehört [worüber Näheres noch unten im Abschn. E bei „Begerschaberer"]), ist der zweite Bestandteil doch wohl richtiger nicht direkt zu rotw. Caval = Pferd, sondern zu Kaviller usw. in Beziehung zu setzen. S. Klenz, Schelten-W.-B., S. 153 gegen Günther, Rotwelsch, S. 69.

2) Bei der im Niederd. Lib. Vagat. (76) für Caueller angegebenen Bedeutung: „schmit" = (Schmied) könnte man (falls nicht bloß ein Druckfehler anzunehmen) vielleicht auch an den Hufbeschlag der Pferde v. S. der Schmiede denken.

Viller, in Aachen Filler, Feller = Abdecker (s. Näheres bei Grimm, D. W.-B. V, Sp. 26 unter „Kafiller") [1]) sowie den Familiennamen Villmann (v. mhd. velleman, d. h. ebenfalls „Schinder", „Abdecker"; s. Heintze, Familiennamen, S. 251 vbd. mit Lexer, Mhd. Hand. W.-B. III, Sp. 54). Dafür z. B. A.-L. 528 (unter „Caffler"), sowie auch Grimm, D. W.-B. V, Sp. 26, wo zur Erläuterung der (II, Sp. 610 als „seltsam" bezeichneten) Vorsilbe Ca- (Ka-) auf ein allerdings seltenes, z. B. aber von Schilter (Glossar. teuton. [Ulm 1728], 298 a, freilich ohne Belege) angeführtes Gefiller, vom mhd. gevillen (ahd. gafillan) = „excoriare" hingewiesen ist, Wörter, die für das Zustandekommen des rotw. Caviller usw. „wenigstens mitgewirkt haben mögen" [2]); vgl. auch noch das Gefill, d. h. „Recht eines Abdeckers auf das gefallene Vieh", dann „Bezirk, innerhalb welchem er dieses Recht hat" (so Schmeller, Bayer. W.-B. I, Sp. 709, woselbst noch Näheres). Die Ausdehnung der Bezeichnung Caviller (Kafiller, Kaffler usw.) auch auf den Scharfrichter erklärt sich unschwer schon aus der früher ja regelmäßigen Verbindung des Abdeckergewerbes mit den Funktionen des Henkers; doch kommt noch hinzu, daß villen auch „blutig schlagen" sowie überhaupt „peitschen" („geißeln, züchtigen, stäupen" usw.) bedeutet hat (s. Lexer, a. a. O., Sp. 350 und Schmeller, a. a. O., Sp. 709 vbd. mit Sp. 1188 unter „Haut"), weshalb auch „mit besem villen" in älterer Zeit die technische Bezeichnung für das „Aushauen" (mit Ruten) gewesen ist; vgl. R. Quanter, Die Leibes- und Lebensstrafen bei allen Völkern und zu allen Zeiten (Dresden, ohne Jahreszahl), S. 334 [3]).

Belege: a) Caveller (Caueller, Kaueller), Bedeutung: durchweg = Schinder, Abdecker: Lib. Vagat. (53, vgl. Teil I, Kap. 2 [39]); Niederd. Lib. Vagat. Teil I, Kap. 2 (60; dagegen im Vokab. [76] = „ein schmit"; vgl. oben S. 36, Anm. 2); Niederrhein. Lib. Vagat. (79); Schwenters Steganologia um 1620 (135); Rotw. Gramm. v. 1755 (D.-R. 44; vgl. Abtlg. III, 54, 65); Sprache der Scharfrichter 1813 (308); v. Grolman T.-G. 119 (G.-T. 12:

1) Vgl. dazu auch die bei Klenz, Schelten-W.-B., S. 7, 27 und 53 angeführten Bezeichnungen Kattenfiller für „Gerber" oder auch „(kleiner) Fleischer" (eigentlich = „der Katzen das Fell abzieht") und Menschenfiller, spöttisch für den Arzt (eigentlich = „der den Menschen die Haut abzieht", d. h. sie tötet).

2) Auch in Lexers Mhd. Hand.-W.-B. I, Sp. I, Sp. 962 ist übrigens nicht nur (das) gevillen für „(das) Geißeln, Züchtigen" (vgl. dazu den Text weiter unten) — nach dem Passional (um 1250), 186, 94, — sondern auch geviller = „Henker" — nach Scherzii Glossarium germanicum medii aevi, ed. J. J. Oberlinus, Argentor. 1781/84 — angeführt.

3) Nach A.-L. IV, S. 103 soll auch das ältere Landpuller = „Landknecht im Amte" (bei A. Hempel 1687 [167] und im Waldheim. Lex. 1726 [188]) von villen im oben erwähnten Sinne abzuleiten sein.

= Schneider ist wohl jedenfalls nur Druckfehler); Karmayer G.-D. 194 (mit fehlerhafter Form: Careller); b) Caveler: Fischart 1593 (113; vgl. dagegen 112: Katfeller); c) Cavaller: Schwenters Steganologia um 1620 (137, Bedeutung: Schinder); A.-L. 528 (Abdecker); d) Caviller: Lips Tullian 1716 (178: in der Verbindung Caviller-Knecht); e) Kaf(f)ler: W.-B. von St. Georgen 1750 (218: Kaffler, allerdings für „Schneider", wofür doch wohl auch hier „Schinder" zu lesen sein dürfte [1])); Pfullendorf. Jaun.-W.-B. 1820 (337: Kaffler = Abdecker; 344: Kafler = Schinder; vgl. ebendaselbst kafeln = schlachten und 342: Kaffler = Metzger); Schwäb. Händlerspr. (484, 485: auch hier Kâfler in der doppelten Bedeutung von „Schinder" und „Metzger"; vgl. ebds. 485: kâfeln = schlachten); f) Caffler: Hildburghaus. W.-B. 1753ff. (227, Bedeutung: Scharfrichter); ebenso Rotw. Gramm. v. 1755 (5 und D.-R. 44), Sprache der Scharfrichter 1813 (308), v. Grolman 12 und T.-G. 118; A.-L. 528 (Bedeutung: Scharfrichter „Halbmeister", „Abdecker welcher eine Abdeckerei besitzt"); Groß 397 (Schinder, Henker); g) Kavaller: Rotw. Gramm. v. 1755 (12: = Schinder); Sprache der Scharfrichter 1813 (308: = „ein Abdecker, der sein eigener Herr ist, Halbmeister"); A.-L. 528 (Bedeutung: wie unter f); so auch (für „Schinder") in der Feldsprache nach Horn, Soldatenspr. S. 122; h) Kofler: Schintermicherl 1807 (289, Bedeutung: Schinder); Pfister bei Christensen 1814 (324: Scharfrichter); Stradafisel 1822 (357: „Wasenmeister"); v. Grolman 38 und T.-G. 118 (Scharfrichter); Karmayer 96 (Abdecker, Schinder; vgl. ebds. das Zeitw. kofeln = abdecken, schinden); Fröhlich 1851 (402: Abdecker); A.-L. 528 (Bedeutung wie unter f); Groß 397 (Bedeutung wie unter f) und 411 (Schinder); Ostwald 85 (ebenso); Regensburger Rotwelsch (489: Abdecker), s. auch noch Klenz, Schelten-W.-B., S. 120 (nach Tetzner, W.-B. 309 [Scharfrichter]; vgl. jedoch auch S. 1 [wie Ostwald]) [2]); i) Kafiller oder Kaviller: Sprache der Scharfrichter 1813 (308: Bedeutung wie unter g) und A.-L. 528 (Bedeutung wie unter f); an beiden Stellen auch: Kafillerei = „Wirtschaft des Halbmeisters".

Crommer = Richter

Etymologie und Beleg: Schon A.-L. IV, S. 82 hat den Ausdruck, der sich (wenigstens mit der Endung -er) nur bei Bonav. Vulcanius 1598 (114, Bedeutung: „judex") findet, zu unserem Zeitwort „krümmen" in Beziehung gebracht, jedoch erscheint von den drei Hypothesen bezüglich des Sinnes (a) = der das Recht krümmt; b) = der krummschließen läßt; c) = der, vor dem man sich krümmt) wohl nur die erste annehmbar [3]). Es würde sich dann handeln um eine Art ironischer Umkehrung von „Richter" (zu richten, ahd. und mdh. rihten = „recht machen", Denom. zu „recht", ahd. und mhd. reht, d. h. „gerade" [Gegensatz: „krumm"], „richtig", „gerecht"; vgl. Kluge, W.-B., S. 372 und 367 unter „richten" und „recht"), ähnlich wie etwa das moderne Linksanwalt für

1) Übrigens ist die Vokabel für „Schneider" auch noch bei Klenz, Schelten-W.-B., S. 128 (nach Tetzner, W.-B., S. 309) als gaunersprachlich aufgeführt.

2) Die Form Kofler hat sich auch außerhalb der Geheimsprachen im Volksmunde für den Abdecker erhalten und findet sich auch noch als Familienname; vgl. Groß im „Archiv" II, S. 13, Anm. 4.

3) Die Form des Ndl. Lib. Vagat. 1547 (94: De crommen = „een rechter") könnte dagegen wohl als Substantivierung des Eigenschaftsworts „krumm" (mndl. krom [s. Kluge, W.-B., S. 268]) aufgefaßt werden.

Rechtsanwalt (s. Abschn. B, S. 277). Vgl. hierzu noch Wagner bei Herrig, S. 231 mit Anführung einer Stelle aus der „Dietsce Doctrinale" (v. 1345) II. V. 3429: „en es hi rechtere nemmer na dat, maer een valsch crummere es hi balt".

Diftler = Advokat. Etymologie: wohl mit Bezug auf die spitzfindigen juristischen „Tifteleien" der Advokaten. S. Schmeller, Bayer. W.-B. I, Sp. 491 vbd. mit Grimm, D. W.-B. II, Sp. 1149: dif[f]teln = „nachdenken, grübeln, sinnen, rechnen"; Paul, W.-B., S. 558: tüfteln (tifteln) = „kleinliche, mühsame Arbeit verrichten", gewöhnlich auf peinliches Nachdenken bezogen; s. auch Kluge, W.-B., S. 467 unter „tüfteln"; dazu noch etwas ausdif[f]teln (-tifteln) oder austüpfeln = „etwas ersinnen, ausdenken", zu tüpfeln = „nachsinnen und rechnen", eigentlich mit Punkten und Fleckchen versehen, wohl von Tüpfel, Dimin. zu Tupf oder Tupfen = „Punkt, Fleckchen", s. Schmeller, a. a. O., I, Sp. 615.[1])

Belege: Derenbourgs Glossar 1856 (414); Klenz, Schelten-W.-B., S. 115.

Dradler (Drodler) = Schleifer (fem.: Dradlerin); Drondlerin (Dronlerin) = Spinnerin. Etymologie: Beide Bezeichnungen (zu rotw. dradlen = schleifen bzw. dron[d]eln, dronlen = spinnen) sind wohl abzuleiten von demselben Stamme, nämlich von dræln (drá-ln, drá-dln), Dimin.- und Iterativform von dræen = „drehen" (ahd. drâjan, drâhan, mhd dræjen, dræn); s. Schmeller, Bayer. W.-B. I, Sp. 559 unter „dræln" und „dræen".

Belege: a) Dradler (Dradlerin), Drodler = Schleifer: bei Karmayer 30, 31[2]). — Zusammensetzung: Fetzertradler (sic) = Scherenschleifer: Karmayer 45[3]); b) Dron(d)lerin = Spinnerin: gleichfalls bei Karmayer 31.

---

1) Nach A.-L. 533 und Groß 399 und E.-K. 20 ist difteln (tifteln, diffeln, tüffeln) in der Gaunersprache soviel wie „mit Gewandtheit stehlen", daher Diffeler = „gewandter, gründlich gelernter Dieb"; vgl. auch Tetzner, W.-B., S. 308. Auch in diesem Sinne gehört das Wort in letzter Linie wohl zu Tupf = „Punkt"; s. auch A.-L. 533.

2) Das femin. in der Form Drodlerin ist (31) fehlerhaft durch „Schleiferei" wiedergegeben.

3) Fetzer, zu fetzen im Sinne von „schneiden" (s. schon Einleitung, S. 207, Anm. 2 und Näheres noch in Teil II bei den Zusammensetzungen mit Fetzer) kommt z. B. im Pfullendorf. Jaun.-W.-B. 1820 (338) für „Beil" vor, die deutsche Studentensprache kannte es für „Degen" (s. Kluge, Studentenspr., S. 90; vgl. auch Grimm, D. W.-B. III, Sp. 1577 unter „Fetzer", Nr. 2); Karmayer hat Zusammensetzungen damit, wie z. B. Funkfetzer = Lichtschere; gebräuchlicher ist aber für „Schere" im Rotwelsch sonst das feminin.: Fetzerin (so auch bei Karmayer 45) oder — häufiger — Fetzerine (s. z. B. Pfister 1812 [297]; v. Grolman 20 und T.-G. 118; Karmayer 45; Thiele 250; Fröhlich 1851 [397]; A.-L. 539).

Duderer = Hornist, Waldhornist. Etymologie: zunächst zu rotw. dudern = auf dem Horn blasen (vgl. Duder = Waldhorn, Posthorn, Hirtenhorn [1]); s. v. Grolman 17 und T.-G. 86 und Karmayer 31), wohl eine Weiterbildung aus dem gemeinsprachlichen, besonders niederd. (namentlich von Nachtwächtern, Türmern und dgl. gebrauchten) tuten oder tüten = ins Horn (Tute, Tüte) stoßen. S. dazu Näheres bei Schmeller, Bayer. W.-B. I, Sp. 634; Grimm, D. W.-B. II, Sp. 1767; Paul, W.-B., S. 561; Kluge, W.-B., S. 469, vgl. Klenz, Schelten-W.-B., S. 67, 103 und 104: Tuter (in Mecklenburg) = Musikant [2]), Tüt (in Leipzig) = Nachtwächter, Tüt in't Hörn = Kuhhirt (im Volksliede).

Beleg: nur bei Karmayer 31.

Düller (Diller, Tiller) = Henker, Scharfrichter s. Abschn. F, Kap. 1.

Fackler (Fackeler, Fakler) = Schreiber (Kanzleischreiber). Etymologie: zu rotw. fackeln (facheln, focheln) = schreiben (s. schon Waldheim. Lex. 1726 [191, in den „Schmusereyen“: gefackelt = geschrieben]; weitere Belege bei Schütze 66, und dazu von Neueren noch Pollak 210, 212; Wulffen 398; Rabben 47; Ostwald [Ku.] 44) [3]). Dieses rotw. Zeitwort soll sich nach A.-L. 538 entwickelt haben aus dem gleichbedeutenden gemeinsprachlichen fackeln im Sinne von „(etwas) schnell hin- und herbewegen“, wie es der Schreiber mit der Feder tut; vgl. Paul, W.-B., S. 155: fackeln = „sich unruhig hin- und herbewegen (wie eine Fackel)“ [4]). Danach würde das Wort direkt zu „Fackel“ (Lehnwort aus lat. facula; s. Kluge, W.-B., S. 123) gehören, während es A.-L. als eine „Ver-

---

1) Auch Horn des Nachtwächters, mit dem er früher die Stunden abblies, daher Duder-Kaffer = Nachtwächter, worüber Näheres noch in Teil II bei den Zusammensetzungen mit Kaffer. — Über Duder-Fisl (als Syn. für Duderer) s. ebds. bei den Zusammensetzungen mit Fi(e)s(e)l.

2) Die Soldatensprache kennt Blechtuter oder Gießkannentuter für „Pfeifer“, s. Horn, Soldatenspr., S. 34.

3) Auch beliebt gewesen in verschiedenen Zusammensetzungen, wie besonders ausfackeln = ausschreiben, signalisieren, mit Steckbriefen verfolgen; s. z. B. Pfullendorf. Jaun.-W.-B. 1820 (337); v. Grolman 4 und T.-G. 124; Karmayer 11; Groß E. K. 10.

4) Daher dann weiter auch für „langsam zu Werke gehen“, „zaudern“ (s. Schmeller, Bayer. W.-B. I, Sp. 689; Grimm, D. W.-B III, Sp. 1228), in der Neuzeit hauptsächlich gebräuchlich in der negativen Wendung: nicht (lange) fackeln, d. h. „ohne Schwanken aufs Ziel losgehen“ oder „Ernst machen“ (Paul, a. a. O., S. 155). — Mit dieser Bedeutung von fackeln hat Klenz Schelten-W.-B., S. 137 das rotwelsche Fackler = Schreiber in Zusammenhang gebracht (mit Bezug auf das „Umstände machen“ der Amtsschreiber, Bureaukraten usw.).

mehrungsform" (ähnlich wie fächeln) „zu fachen" (vgl. Kluge, W.-B., S. 122 unter „fächeln"; Grimm, D. W.-B. III, Sp. 1223 unter „fachen") aufgefaßt hat.

Belege: Pfister bei Christensen 1814 (319); Pfullendorf. Jaun.-W.-B. 1820 (341: Fakler = Kanzleischreiber; 344 = Schreiber); v. Grolman 19 und T.-G. 120 (Fackeler); Karmayer 43; A.-L. 538; Groß 401 (Bedeutung hier jedoch enger: „Schreiber, der falsche Siegel besitzt"); Schütze 66 (Bedeutung: Schreiber, aber auch Fälscher); Pollak 211 (Bedeutung: a) Schreiber; b) Bleistift); Wulffen 398; Rabben 47; Kundenspr. III (425), IV (434), Klausmann und Weien (Ku.) XXII; Ostwald (Ku.) 45. — Zusammensetzungen[1]): a) Winde- (oder Windi-) Fackler = Torschreiber (zu Winde [Windi] = Tür, Tor [so z. B. schon Hildburghaus. W.-B. 1753ff. (232) und Rotw. Gramm. 1755 (27 und D.-R. 47) und öfter seit dem 19. Jahrhundert, dann (als pars pro toto) auch = Haus oder noch spezieller Arbeitshaus (s. dazu Schütze 99 und Näheres noch in Beitr. III)], das etymolog. wohl zu „wenden" gehört; vgl. A.-L. 621). Belege: v. Grolman 75 und T.-G. 127; Karmayer

1) Aus der engeren Bedeutung von Fackler = Schreiber mit falschen Siegeln, Fälscher erklären sich die folgenden Zusammensetzungen: a) Fleppenfackler = Paßfälscher (-fabrikant), zu Fleppe, hier im Sinne von „Paß" (vgl. schon Beitr. I, S. 252/53, Anm. 4, A.-L. II, S. 296 und Anm. 1, S. 297, IV, S. 541, Wagner bei Herrig, S. 240 und die Zusammenstellung bei Schütze 68). Belege: Pfeiffers Aktenmäßige Nachrichten 1828 (363); Eberhardts Polizeil. Nachrichten 1828ff. (364); auch noch (etwas allgemeiner) Ostwald (Ku.) 50 (= „einer, der falsche Papiere anfertigt"); über das Synon. Fleppenmelochner s. Teil II; b) Gfliederfackler = Arbeitsbuchfälscher (bei Pollak 215), zu Gflieder = Arbeitsbuch, Zeugnis, einem schon älteren rotw. Worte, das zunächst für „Paß", dann — in der Form Geflitter (vielleicht zu unserem Zeitwort „flittern"; vgl. Paul, W.-B., S. 171) — auch für „Brief", „Papier" und dgl. vorkommt; s. schon Wencel Scherffer 1652 (156, 158, 159: Geflieder = Paßport, Paßbrief); W.-B. von St. Georgen 1750 (215, 218, 220: Geflitter = Bittschrift, Brief, Papier); Schintermicherl 1807 (288: Gfliederwerg = Briefschaften, Schriften); Pfister 1812 (298: Geflitter = Papier; Geflieder = Band); v. Grolman 24 und T.-G. 84, 114, 120 (Geflitter = Papier, Band, Schnur; nur für die beiden letzteren Bedeutungen auch Geflieder oder Gefletter); Karmayer 57 (G[e]flider = Paß, Band, Papier, Schnur); Groß 404 (Gflieders = „Fleppe"); bei Schlemmer 1840 (368): Flitterchen = Buch. — Über G[e]flidermandl (Flittermand[e] Flittermännche) = Buch und damit zusammengesetzte Berufsbezeichnungen s. Näheres noch in Abschn. F, Kap. 1 (unter „Socher") sowie in Teil II (u. a. bei den Zusammensetzungen mit Pflanzer); ebds. auch über Flitterpflanzer oder -melochner = Buchbinder; c) Ksiberlfackler = Bettelbriefschreiber (ebenfalls bei Pollak 220), zu Ksib (oder Gsib) = Brief, ksiberln (oder ksibieren, ksebieren) = Briefe schreiben, Ksiberer = Briefschreiber (ebds. 220), Vokabeln, über deren — auf das Hebräische zurückgehende — Etymologie — des besseren Zusammenhangs wegen das Nähere noch unten im Abschn. F, Kap. 1 unter „Kaswener" (= Schreiber) anzuführen ist. — Über das Synon. Fackelträger s. noch in Teil III.

182 (hier: Windifackler); b) Mischpotfackler = Gerichtsschreiber. Etymologie: vom rotw. Mischpot (Mischbot), Mischpet (Mischbet) und ähnl. = Untersuchung, Prozeß, Gericht, Urteil[1]), zum gleichbedeut. hebr. mischpâṭ (Wurzel schafâṭ, s. auch Abschn. A, Kap. 1, S. 241 unter „Schofet"); vgl. A.-L. IV, S. 143, Anm. 4, S. 475 (unter „Schophat") und 574 (unter „Mischpet"). Beleg: nur bei Karmayer 112. — Über das — häufigere — Synon. Mischbetkaswener s. unten im Abschn. F, Kap. 1 unter „Kaswener".

Fänger = Kriminalpolizist, Schutzmann in Zivil. Etymologie: von dem „Fangen", d. h. Gefangennehmen, Verhaften der Verbrecher als seiner Haupttätigkeit, wie das Synon. Greifer (s. gleich weiter unten) zu „greifen" und das ältere gemeinsprachl. Häscher zu „haschen"; vgl. Kluge, W.-B., S. 195; Paul, W.-B., S. 244; Klenz, Schelten-W.-B., S. 108.

Belege: Wulffen 398 (Kriminalpolizist); Kundensprache III (425, hier auch: Schutzmann in Zivil; Ostwald (Ku.) 45 (ebenso). — Analogie: im engl. Slang: copper (d. h. „Fanger") = Polizist, um die Mitte des 19. Jahrhunderts aufgekommen; s. Baumann, S. 37; vgl. auch Schütze 70 (unter „Greifer"). — Zusammensetzungen (mit Fänger in diesem Sinne): a) Netzfänger = „einer, der zu den Streifern (d. h. Häschern, Polizisten) gehört: Schlemmer 1840 (369; vgl. ebds. Netzfang = „Streifzug gegen Vaganten"); b) Kundenfänger = Geheimpolizist: Schütze 77; Ostwald (Ku.) 30[2]).

---

1) Schon in der Koburger Designation 1737 (205): Mißboth = Prozeß oder Urteil; später meist Mischpot(h) (so: Jüd. Baldober 1737 [207]; W.-B. von St. Georgen 1750 [219]; v. Reitzenstein 1764 [248]; Rotw. Gramm. v. 1755 [16]; v. Grolman 48 und T.-G. 97, 115, 128; Karmayer 112 und G.-D. 211; A.-L. 574; Groß 417), Mischbot (so: Rotw. Gramm. v. 1755 [D.-R. 49]; v. Grolman 48 und T.-G. 97 und 115; Karmayer, G.-D. 211), Mischbet (so: Pfister 1832 [302]; v. Grolman 48 und T.-G. 97; Wulffen 401) oder Mischpet (so v. Grolman, T.-G. 115; Thiele 284; Fröhlich 1851 [405]; A.-L. 574; Rabben 90; Ostwald [Ku.] 103). — Über die Zusammensetzungen Mischpetführer und Balmischpet (für den Untersuchungsrichter) s. Näheres noch in Teil II.

2) Nach Schütze 77 soll diese Bezeichnung die Nebenbedeutung „Zuführer des Stellenvermittlers" haben, wofür auch Hundefänger vorkommt (s. Schütze 71; Ostwald 70). — In anderen Zusammensetzungen bezieht sich Fanger oder Fänger auf bestimmte Gaunergattungen (s. z. B. schon Schlangenfänger in der Dresdener Spezificatio 1685 [165]), insbes. auch gewisse Arten von Betrügern — so: Kaffer- oder Bauernfänger (worüber des Zusammengangs wegen Näheres noch in Teil II bei den Zusammensetzungen mit Kaffer mitzuteilen) — oder Dieben — so z. B. Schneefänger = Wäschedieb bei Pollak 233 (älteres Synon: Schneeschaufler [s. Teil III], zu rotw. Schnee = „Wäsche, Leinewand" [wofür die näheren Belege noch in Teil II bei der Berufsbezeichnung Schneepflanzer = Leineweber]; vgl. auch das analoge snowgatherer, d. h. eigentlich „Schneesammler", im engl. Slang [s. Baumann, S. 219]) und Józsiafanger = Paletotmarder, ebenfalls bei Pollak 217 (zu Józsi = Winterrock; s. dazu Pollak 217, Anm. 3 mit Hinweis auf engl.

Fe(h)meler = Arzt, Doktor. Etymologie: Der Ausdruck ist höchstwahrscheinlich nur eine Nebenform von Fehlinger, worüber schon oben (im Abschn. D) ausführlich gehandelt.

Belege: v. Grolman 20 und T.-G. 82 und 90; Karmayer G.-D. 197.

Fetzer = Schinder, Abdecker; dann auch Metzger, Schlachter. Etymologie: Diese Bezeichnung geht auf das rotwelsche fetzen = schneiden, zerschneiden, stechen, schinden usw. zurück, das zweifelsohne als ein Wort deutschen Stammes betrachtet werden darf (vgl. unser „zerfetzen"); s. Grimm, D. W.-B. III, Sp. 1576; vgl. auch schon Einleitung, S. 207, Anm. 2. Des besseren Zusammenhangs wegen sind jedoch die Belege für diese Vokabel erst in Teil II bei den verschiedenen Zusammensetzungen mit Fetzer anzuführen. Ebds. auch über Fetzer = Bote, das jedoch wohl zu dem latein. facere zu stellen ist, ebenso wie Fätzer = Wirt (wohl nur eine Verkürzung von Schöcherfätzer), bei dem schon die Schreibart darauf hindeutet.

Ficker (Fickerer) = „Streifer", d. h. etwa Häscher, Landpolizist (Gendarm). Etymologie: Das Wort gehört zunächst zu dem (in den Quellen etwa seit dem 19. Jahrhundert anzutreffenden) rotw. Verbum fickern (oder ficken) = streifen (umherstreifen), dann auch wohl arretieren (s. z. B. v. Grolman 20 und T.-G. 125; Karmayer 46; A.-L. 539; Groß 402; Rabben 48; Ostwald [D.] 48), das wahrscheinlich (mit A.-L. 539) zurückgeführt werden darf auf das ältere gemeinsprachl. ficken (figken), d. h. eigentlich „kurze, rasche, Bewegungen hin- und hermachen", mhd. und mundartlich auch „reiben" (vgl. Schmeller, Bayer. W.-B. I, Sp. 689; Grimm D. W.-B. III, Sp. 1617/18; Paul, W.-B., S. 166; auch Kluge, W.-B., S. 135 unter „Fickmühle") [1].

Belege: Hildburghaus. W.-B. 1753ff. (227, 234); Rotw. Gramm. v. 1755 (7); v. Grolman 10 und T.-G. 125 (hier auch: Fickerer); Karmayer 46. Vgl. auch: das Gefiik = „die Streifer" in der Sulzer Zigeunerliste 1787 (252)[2]; Fickerei = Streifzug, Streife bei Pfister bei Christensen 1814

Joseph = Mantel im old Cant [vgl. Baumann, S. 102, lit. b]). — Hühnerfänger war einst ein Spottname für die (stehlenden) Landsknechte; s. Horn, Soldatensprache, S. 20, Anm. 14.

1) Daraus dürfte sich dann auch die schon von A.-L. 539 angeführte und noch heute allgemein volkstümliche obszöne Bedeutung (coire; s. v. Schlichtegroll in der „Antropophyteia", Bd. VI, S. 7) entwickelt haben. S. über die Erklärung des Wortes in diesem Sinne bes. Grimm, a. a. O., Sp. 1618.

2) Nach Schmeller, Bayer. W.-B. I, Sp. 689 hat das Gefick u. a. auch die Bedeutung „herumlaufendes Gesindel" gehabt; v. Schlichtegroll a. a. O., Bd. VI, S. 5 verzeichnet das Geficke für „weiblichen Geschlechtsteil".

(320); v. Grolman 20 und T.-G. 125; Karmayer 46; A.-L. 539; Zusammensetzung damit: Martinifickerei = „der Landstreif" bei Karmayer (betr. Martini aus hebr. mĕdînâ[h] s. schon Abschn. A, Kap. 1, S. 244).

Fladerer (Floderer, Pfloderer) = Barbier, Bader, Feldscher; Wäscher; Fladerin (Floderin) = Wäscherin. Die Etymologie des Ausdrucks ist noch nicht ganz sicher festgestellt. A.-L. (in dessen „Wörterbuch" er übrigens fehlt), hat (II, S. 119 und IV, S. 286) das ältere Synonym Fladerfetzer (worüber Näh. noch in Teil II) mit Flader = Pflaster (?) in Verbindung gebracht; Klenz Schelten-W.-B., S. 13 verweist auf mhd. vlôder, d. i. „das Fließen, Gerinne" (vgl. Lexer, Mhd. Hand.-W.-B. III [Leipzig 1878], Sp. 410). Bei Fladerer = Wäscher (Fladerin = Wäscherin) — zu Flader oder Flatter = Wäsche (bzw. fladern oder flattern = waschen) — könnte man vielleicht auch noch an das „Flattern" (mhd. vladern)[1]) der — zum Trocknen aufgehängten — Wäschestücke im Winde denken[2]).

---

1) Verwandt mit fledern (mhd. vlĕdern), das sich noch in unserer „Fledermaus" erhalten hat; s. Kluge, W.-B., S. 139, 140; Paul, W.-B.. S. 169; vgl. auch Schmeller, Bayer. W.-B. I, Sp. 788; Grimm, D. W.-B. III, Sp. 1747. — Wahrscheinlich steckt das rotw. fladern auch in dem bekannten gauner- und kundensprachl. Ausdrucke Leichenfledderer für den Berauber schlafender oder betrunkener Personen (Groß 413; Wulffen 400; Rabben 82; Schütze 78; Kundensprache III [427]; Ostwald [Ku.] 95; s. auch noch Borstel, Unter Gaunern, S. 12 und zu vgl. Thomas 66: Kaffern fledern = Bauern anbetteln). Nach Reifferscheidt in der Beilage zum „Greifswalder Tageblatt" vom 13. Sept. 1905 (Nr. 207) wäre nämlich hierbei fleddern (fledern = fladern) für „waschen" im übertragenen Sinne zu nehmen, etwa wie auch „jemanden einseifen" gebraucht wird.

2) Das rotw. Wort Flader kommt in den Quellen in folgenden verschiedenen Bedeutungen vor: a) Bad: G. Edlibach um 1490 (20); Bonav. Vulcanius 1598 (115); b) Badestube: Lib. Vagat. (53); Niederd. Lib. Vagat. (76); Niederrhein. Lib. Vagat. (79); Rotw. Gramm. von 1755 (7 und Abtlg. III, 63); v. Grolman 20 und T.-G. 83; c) Bach (dem Zusammenhange nach aber auch = Bad, also wohl Druckfehler): in Schwenters Steganologia um 1620 (138); d) Band, Schnur: A. Hempel 1687 (167; vgl. 169: Flader-Pflantzer = Bortenwirker und Flader-Wild = eine Band- oder Zwirnbude); Waldheim. Lex. 1726 (186, hier: Brand, jedenfalls wohl Druckfehler für Band oder Borte, denn Fladerpflantzer und Flader-Wild haben auch hier dieselben Bedeutungen wie bei A. Hempel); Pfister 1812 (298); v. Grolman 20 und T.-G. 84; für (seidenes) „Band", „Schnur" auch die Nebenform Fladc im W.-B. des Konstanzer Hans 1791 (255), bei Pfister bei Christensen 1814 (320) und v. Grolman 20; e) „Händel": nur im Pfullendorfer Jaun.-W.-B. 1820 (340); f) Wäsche: v. Grolman 20 (vgl. T.-G. 132: Fladerey); Karmayer 47 (s. auch 48, 49: Floder und Floderei). — Die Nebenform Flatter = Wäsche findet sich schon bei Pfister bei Christensen 1814 (320);

Belege: Schon im W.-B. des Konstanzer Hans 1791 (255) und sodann auch bei Pfister bei Christensen 1814 (320) findet sich Fladeres für „Barbier“ oder „Feldscher“, wobei das s vielleicht bloß für ein r verdruckt ist; s. weiter Pfullendorf. Jaun.-W.-B. 1820 (338: Pfloderer = Barbierer, dagegen: Floderer = Bart); v. Grolman 20 u. T.-G. 84 u. 93 (Fladerer = Wäscher, Bader, Barbier, Feldscher; vgl. 21: Fladerin = Wäscherin); Karmayer 47, 48, 49 (Fladerer u. Floderer = Wäscher; fem.: Fladerin u. Floderin = Wäscherin); Klenz, Schelten-W.-B. 14 (nach Tetzner, W.-B. S. 309 [: Pfloderer = Barbier]). — In der schwäb. Händlerspr. sind Fladerer (plur.) = Fische.

Flammerer oder Flammer (Flammer, Flemmer) = Schmied. Etymologie: s. schon oben Abschnitt D, Kap. 3, S. 30 unter „Flammert“.

Belege: a) Flammerer: Pfullendorf. Jaun.-W.-B. 1820 (344); Karmayer 47; b) Flammer (bes. kundensprachl.; vgl. Schütze 68, auch Kluge, Unser Deutsch, S. 81): Kahle 37; Schütze 68; Pollak 211; Wulffen 398; Rabben 49[1]); Kundensprache I (421), II (422), III (425), IV (434); Klausmann u. Weien (Ku.) XXIII; Thomas 24; Ostwald (Ku.) 41; Hallisch. Lattcherschmus (482); c) Flämmer (oder Flemmer): Kahle 37; Schütze 68; vgl. bei Karmayer 48: Flemeis = Kupferschmied. — Zusammensetzungen: a) Hettlingsflammerer = Messerschmied: im Pfullendorf. Jaun.-W.-B. 1820 (342); Etymologie: zu Hettling (= Hartling, Härtling, Hertling u.

---

s. ferner: v. Grolman T.-G. 132 (Flatterei); Zimmermann 1847 (376: plur. Flattern; hier zuerst auch die Zusammensetzung Flatterfahrt = Wäschediebstahl, die dann in neueren Sammlungen öfter anzütreffen [vgl. dazu auch noch Teil III]); Ω Σ in Z. V, 498; Groß 402; Rabben 49 (Flattern = „zum Trocknen aufgehängte Wäsche [die gestohlen wird]“). Das Zeitwort flader(e)n (flatern, flodern), flattern u. ähnl. findet sich — für „waschen“ (seltener auch für „baden“) — an folgenden Stellen: W.-B. von St. Georgen 1750 (219: flatern); Pfister 1812 (298: flattern); Pfullendorf. Jaun.-W.-B. 1820 (346: fladern); Krünitz' Enzyklopädie 1820 (349, vgl. hier: Flahs = Wäsche); v. Grolman 21 und T.-G. 132 (fladern und flattern, Bedtg. auch: baden; vgl. T.-G. 83: sich fladern = sich baden); Karmayer 47, 49 (fladern, flodern, Bedtg. auch: baden); Wulffen 398 (fladern); Kundensprache III (425) u. Ostwald (Ku.) 49 (ebenso); Pleißlen der Killertaler (435: fladere[n]); Schwäb. Händlerspr. (488: pfladern); Eifler, Hausiererspr. (491: fladern). — Wenn im Pfullendorf. Jaun. W.-B. 1820 (343) fladern durch „ratiren“ wiedergegeben, so ist das wohl ein Druckfehler für „rasieren“, wozu auch der ebds. erwähnte Ausdruck Flader-Schury für „Schermesser“ gut passen würde.

1) Hier sowie bei Ostwald 49 sind für Flammer noch zwei Nebenbedeutungen angeführt, nämlich: a) der beim Diebstahl Leuchtende, b) Diebeslaterne mit Blender. S. dazu schon Zimmermann 1847 (377): Flammen = „das Feuerzeug, welches der Dieb bei sich führt, um in finstern Zimmern Licht zu machen“; vgl. Fröhlich 1851 (397) sowie Rabben u. Ostwald a. a. O. unter „Flamm(er)-tip(p)“; s. dazu auch schon oben S. 30 über das Zeitw. flammen = Licht machen, anzünden.

Hechtling) = Messer (Axt, Schwert, Säbel)[1]), das in den ersteren Formen — ebenso wie das ältere Synon. Herterich (s. schon Lib. Vagat. [54] und dann öfter) — wohl jedenfalls zu „hart" gehört (s. Stumme, S. 25; Günther, Rotwelsch, S. 59), während die Form Hechtling, auch zu „hacken" gestellt werden könnte (s. A.-L. 548); b) Dalmereiflammerer = Schlosser: ebenfalls im Pfullendorf. Jaun.-W.-B. 1820 (344), zu Dalmerei = (Tür-) Schloß, Dalme = Schlüssel (ebds. 344), über deren (nicht ganz sichere) Etymologie und (weitere) Belege (seit Anf. des 18. Jahrh. bis zur Gegenwart) das Nähere noch in Abschn. F, Kap. 1 unter „Tanteler" (= Schlosser) mitzuteilen ist; vgl. auch Teil II bei der Zusammensetzung Taldalmisch; c) Bläres-Flammerer: bei Karmayer 19, zu rotw. Bläres = Kupfer, kupferner Kessel (s. schon Pfister bei Christensen 1814 [317]; v. Grolman 9 u. T.-G. 107; Karmayer 19, vgl. 60: Gelbbläres = Messing), einem Worte von zweifelhafter Etymologie. Vgl. die Synon. Bläres-Schlangemer (s. weiter unten unter „Schlangemer") u. Bläres-Melochner (s. Teil II); d) Grasfunkelflamerer (sic) = Sichelschmied: bei Karmayer 73, zu dem anmutigen Grasfunkel = Sichel (vgl. Günther, Rotwelsch, S. 25, Anm. 19), das auch bei Ostwald (Ku.) 61 angeführt ist; e) Grünnmandlflammerer = Sensenschmied: gleichfalls bei Karmayer 76, zu Grünnmand(e)l (oder Grünnlingmandl) = Sense, Sichel, einer Art Personifizierung der Sache (vgl. Günther, a. a. O., S. 79); f) Pumperflammerer = Hammerschmied: desgl. bei Karmayer 128; zur Etymologie von pumpern s. schon oben die Angaben unter „Bembler", vgl. auch Pumperer = Dreschtenne (ebenfalls bei Karmayer); g) Schiebschuriflamerer (sic) = Striegelschmied: desgl. bei Karmayer 140, zu Schiebschuri = Striegel, von „schieben" und dem aus dem Hebräischen zurecht geformten Schuri (vgl. darüber schon Absch. A, Kap. 1, S. 241, Anm. 1), hier etwa im Sinne von „Sache", „Ding", „Werkzeug" (vgl. Karmayer 150: Schur = Sache; Schure oder Schuri = Zeug, [verdächtige] Ware); h) Spitzlingflamerer = Nagelschmied: desgl. bei Karmayer 156 (zu Spitzling [von „spitz"], das übrigens außer „Nagel" auch noch verschiedene andere Bedeutungen [wie Hafer, Nähnadel, Messer, Ahle, Pfriem] hat; s. die Belege bei Schütze 93; vgl. Günther, Rotwelsch, S. 60); bei Ostwald (Ku.) 146 dafür: Spitzflammer, bei Schütze 92 aber Spitzflamme (f); über das Synon. Spitzlingpflanzer s. noch Teil II; i) Streichflamerer = Striegelschmied: bei Karmayer 161; k) Teissflamerer = Hammerschmied: desgl. bei Karmayer 165; zur Etymologie: s. ebds. Teisser = Hammer, teissen = brechen, schlagen, zerschlagen; vgl. dazu einerseits schon im Niederd. Lib. Vagat (76) dißen = „schlan", d. h. schlagen (s. dazu A.-L. IV, S. 67), andererseits noch Pollak 209 (deisen = schlagen) und Schwäb. Händlerspr. (487: daißen = töten, schlachten, metzgen)[2]). Vielleicht stehen diese Wörter in Zusammenhang

1) S. z. B. schon A. Hempel 1687 (167) u. Waldheim Lex. 1726 (186: Hartling = Axt); Hildburghaus. W.-B. 1753 ff. (228: Hertling = Messer); ferner im 19. Jahrh.: Schintermicherl 1807 (288), Christensen 1814 (328), v. Grolman 27 u. T.-G. 111, Karmayer 79, 81 u. a. m., von Neueren z. B. noch Groß 406, Pollak 215, 216, Rabben 62 u. Ostwald (Ku.) 66.

2) Zu vgl. ferner noch das sonderbare Deisbirn = Stöße u. Deisbirn fressen od. mengeln = Stöße kriegen in Schwenters Steganologia um 1620 (135, 136), was bei Karmayer 38 in: die Eisbirn = Schläge umgewandelt ist (vgl. ebendas. Eisbirn kifeln = Schläge bekommen, vertragen). Betr. Birn = Schläge s. u. a. Hügel, Wiener Dial.-Lex., S. 40.

mit dem älteren deutschen dießen (ahd. diuzan u. diozan, mhd. diezen) = ertönen, schallen, rauschen" (s. Näheres bei Lexer, Mhd. Hand-W.-B. I, Sp. 431; Schmeller, Bayer. W.-B. I, Sp. 547), das nach A.-L. 533 (unter „deissen") vbd. wie III, S. 146 auch die Grundlage gebildet hat für das rotw. deissen, in der Bedeutung „schütten, einschenken", in welcher es in einigen neueren Sammlungen vorkommt; s. dazu auch noch Teil II bei den Zusammensetzungen Aufdeißer = Kellner, Wirt u. Eindeißer = Wirt.

Flanzer = Schuster s. Pflan(t)zer.

Floßer (Flosser) = Schiffer. Etymologie: Diese Bezeichnung gehört zu rotw. Floß oder Flosch = Kahn, Nachen, Schiff (Nebenbedeutungen u. a.: [fließendes] Wasser, Regen, Suppe) bzw. floßen oder floschen = fließen, schiffen, auch baden, schwimmen[1]), die beide (wie unsere gemeinsprachl. Wörter „Floß" [mhd. flôz], „flößen" [mhd. floezen] und „Flößer") zu „fließen" (hier im Sinne von „schwimmen") gehören[2]). S. Stumme, S. 24 vbd. mit den W.-Büchern von Schmeller (I, Sp. 796/97 [unter „fließen", „Flôß" und „floeßen"]), Kluge (S. 141, 143 [unter „fließen" u. „Floß"]) u. Paul (S. 71 [unter „fließen", „Floß" u. „flößen"]).

Belege: A.-L. 541; Klenz, Schelten-W.-B.. S. 124 (nach Tetzner, W.-B., S. 309). — Über die Synon. Floschkaffer u. Floschfisl s. noch Teil II.

---

1) Belege: a) für Flosch: Pfister 1812 (298, Bedeutg.: Nachen, Schiff); v. Grolman 21 u. T.-G. 112, 119 (ebenso); Karmayer 49 (desgl.); b) für Floß (Floss, Flos): α) für „Suppe": s. schon Lib. Vagat. (55) u Niederd. Lib. Vagat. (78) und dann öfter, auch in Zusammensetzgn. (s. z. B. Schwenters Steganologia um 1620 [140] u. Speccius 1623 [151]); von Neueren s. A.-L. 541 u. Groß 402; β) für „(fließendes) Wasser": Schintermicherl 1807 (289, hier: Flos): Pollak 212; Schwäb. Händlerspr. (488: Flôß[e]); γ) für „Regen": Karmayer 50 (Floss); δ) für „Kahn, Schiff": A.-L. 541 u. Groß 402; ε) endlich noch für „Urin": Breyeller Hennese Flick (449: Floss). — Über das Zeitwort floschen, floßen (flossen) u. ähnl. in den oben angeführten Bedeutgn. s.: Pfister bei Christensen 1814 (320: floschen; bei Christensen dafür: flußen); v. Grolman 21 u. T.-G. 119, 121 (floschen [flußern, floßern] = schiffen, schwimmen; flossen = fließen); Karmayer 49 (floschen = baden, schiffen, schwimmen; flossen = fließen); A.-L. 541 (floßen = fließen, schiffen); Rabben 50 u. Ostwald 51, 52 (floschen u. flußern = schwimmen). Über andere Bedeutgn. von flossern oder flußern (nämlich: „sein Wasser abschlagen" oder auch „Wasser trinken") s. Schütze 68 u. dazu noch Wulffen 398 (hier auch = regnen, wofür bei Pollak 211: flossen); über das stammverwandte flösseln oder flosseln das (gleichfalls neben mehreren andern Bedeutungen) schon im 15. Jahrhundert für „ertränken" vorkommt, s. Näh. noch in Beitr. III.

2) Über noch andere Ableitungen von diesem Stamme (wie bes. die beiden alten rotw. Wörter Flosling, Flößling = Fisch, bes. auch Hering [schon in den Basl. Betrügnissen um 1450 (15: flösseling)] u. Flosshart [-ert] = Wasser [s. schon G. Edlibach um 1490 (20)], die seit dem 16. Jahrh. [Lib. Vagat. (53)] sehr häufig — bis in die Gegenwart hinein — wiederholt sind) s.: A.L. 541.

Fuchserer = Goldarbeiter, Juwelier. Etymologie: zu rotw. Fuchs im Sinne von „Gold", einer Metapher, über die ausführlich bereits in Beitrag I, S. 317ff. u. bes. S. 318, Anm. 3 unter lit. c gehandelt worden, worauf hier zurückverwiesen sei.

Beleg: nur bei Pollak 212. — Über Schulfuchser s. Teil III (bei den Tiernamen für Berufe).

Funker = Koch. Etymologie: zu dem rotw. Zeitworte funken = kochen (so z. B. v. Grolman T.-G. 106; Karmayer G.-D. 198; vgl. Schwäb. Händlerspr. [480, Bedeutg.: brennen]; Winterfeld. Hausiererspr. [442, hier: fünkern]), wofür häufiger fün(c)keln (so z. B. schon Lib. Vagat. [53, Bedtg.: sieden oder braten] und dann öfter), fun(c)keln (so z. B. schon Niederd. Lib. Vagat. [76] und dann gleichfalls öfter), fonckeln (so z. B. Niederländ. Lib. Vagat. 1547 [92]) oder finkel(e)n (fingeln) (so z. B. schon W.-B. von St. Georgen 1750 [217] und dann vorherrschende Form bis in die Neuzeit hinein [vgl. z. B. noch Groß 402; Rabben 48; Ostwald 48]); dazu Fünkel, Finkel oder Finkeley = Küche (wofür die Belege noch in Teil II bei der Zusammensetzung Finkelgaja [bzw.-musch] = Köchin). Alle diese Vokabeln gehören zu dem deutschen Stammworte Funke(n), von dem natürlich auch das rotw. Fonc, Fonck oder Funk(e) = Feuer, Licht und das noch ältere Synon. Fun(c)khart (Funkart, Funkert) herzuleiten sind[1]. S. A.-L. 542 (unter „Funke"), auch Groß 403 vbd. mit Grimm, D. W.-B. IV, 1, Sp. 605 (unter „fünkeln") u. Sp. 611 (unter „Funkert); vgl. auch Schmeller, Bayer. W.-B. I, Sp. 732/33 (unter „Funken", hier Sp. 733: anfunken = „entzünden").

Belege: v. Grolman T.-G. 106; Karmayer G.-D. 198.

Gauzer (Gauser) = Polizeibeamter. Etymologie: Der Ausdruck nimmt vermutlich Bezug auf das nicht seltene „Anschnauzen" (zu Verhaftender und dgl.) von seiten brummiger Polizisten, denn er gehört wohl zu dem (bei Falkenberg 1818, der ihn zuerst verzeichnet hat) ebenfalls als rotwelsch angeführten Zeitworte gauzen = lärmen (a. a. O. 333), das identisch sein dürfte mit dem mundartlich in unserer Gemeinsprache ziemlich weit (so u. a. bes. in der

[1] Funckhart schon bei G. Edlibach um 1490 (20), im Lib. Vagat. (53) und dann häufig in den Quellen der folgenden Jahrhunderte; Fonc(k): schon im Niederländ. Lib. Vagat. 1547 (92, 95) u. bei Bonav. Vulcanius 1597 (115); Funk(e): bei Schintermicherl 1807 (288); Pfullendorfer Jaun.-W.-B. 1820 (339); Handthierka ca. 1820 (354); Karmayer 52; Fröhlich 1851 (397); Schwäb. Händlersprache (480); nach Pollak 212 bedeutet Funk in der Wiener Gaunersprache „Zündholz"; Borstel, Unter Gaunern, S. 11 hat dafür Funker.

Schweiz, am Rhein hinab bis Nassau und in der westlichen Hälfte des mitteldeutschen Gebiets) verbreiteten gauzen (gäuzen) oder kauzen (kaunzen, kauschen, kaussen u. a. m.) mit der Grundbedeutung „bellen" (von Hunden), dann auf Menschen übertragen = „brummen, murren, schreien, zanken, keifen", seltener auch = „schwätzen". S. Näh. bei Schmeller, Bayer. W.-B. I, Sp. 967 (unter „gauzen") vbd. mit Sp. 970 („guitzen"), 1300 („kaussen, kauschen"), 1315 („kau[n]zen") u. bes. bei Grimm, D. W.-B. IV, 1, Sp. 1593 (unter „gauzen") u. 1594 (unter „Gauzer" [Bedeutg.: „Kläffer, Schreier"]) vbd. mit V, Sp. 371 (unter „kauzen", Nr. 2).

Belege: Falkenberg 1818 (333); Thiele 252 (hier: Gauser[1])).

Glänzer = Grenzjäger. Etymologie: Der Ausdruck geht zurück auf das rotw. Glänz = Grenze (bei Karmayer 70), das wohl identisch sein dürfte mit dem alten Glen(t)z = Feld, dann ebenfalls (Feld-)Grenze, das z. B. schon im Lib. Vagat. (53), Niederd. Lib. Vagat. (76), Niederrhein. Lib. Vagat. (79) und dann öfter (bes. im 16. und 17. Jahrh.) vorkommt und seiner Herkunft nach noch nicht mit Sicherheit festgestellt ist, aber vielleicht doch zu unserem gemeinsprachl. „Glanz", „glänzen" gehört.

Beleg: nur bei Karmayer (70). — Über die Synon. Glänzfahrer und Glänzpalmer s. noch Teil II.

Glenzer = „Koler", d. i. wohl: Köhler. Etymologie: Diese nur vereinzelt vorkommende (ältere) Bezeichnung könnte wohl auf den Glanz der glimmenden Kohlenmeiler bezogen werden, wie das (gleich weiter unten noch zu erwähnende) Synonym Glimler.

Beleg: nur in Schwenters Steganologia um 1620 (140).

Gleißer = Silberarbeiter. Zur Etymologie des Stammworts Gleis (Chlais, Klais, Kleies usw.) = Silber oder (seltener) auch Silbergeld) s. Beitr. I, S. 256, Anm. 2[2]).

Belege: nur bei Pollak 214. Vgl. das Synon. Klaismelochner (auch wohl = Goldschmied), s. Teil II.

---

1) Thiele bringt (a. a. O., Anm. *) diese Form des Wortes in Zusammenhang mit gauser sein = zum Bösen beschließen, verordnen, über jemdn. etwas verhängen (zu hebr gôzêr, Partiz. von gâzar = „entscheiden"), jedoch dürfte wohl auch Gauser nichts anderes als eine Nebenform vom deutsch. Gauzer sein. Vgl. z. B. auch Grimm, D. W.-B. IV, 1, Sp. 1593, Nr. 5, lit. b über die schweiz. Form gausen für gauzen.

2) In dieser Bedeutung ist das Wort erst verhältnismäßig neueren Gebrauchs. Vgl. Christensen 1814 (323); v. Grolman 36 u. T.-G. 122; Karmayer G.-D. 205; Thiele 208; A.-L. 545; Groß 404, 411 und E. K. 35; Rabben 73 (vgl. 57); Ostwald 60 u. 81; Pollak 214. Auch die viel ältere Bedeutung „Milch" (s. schon Lib. Vagat.) (54: Glyß) hat sich bis in die Gegenwart zu erhalten vermocht; so z. B. Groß 404 u. Schwäb. Händlerspr. (484).

Glimler = Köhler.

Etymologie und Beleg: Diese Bezeichnung kennt nur Karmayer (71), wo auch Glim(e)l od. Glimer (beides masc. gen.) = Kohle und glimeln oder glimern = „kohlen“ angeführt ist, wahrscheinlich herzuleiten von dem „Glimmen“ der Kohlenmeiler. Über das Synon. Glim(e)lpflanzer s. Teil II.

Grauterer (Grauderer) = (Handwerks-)Meister s. Krauter(er).

Greif(f)er = Polizeibeamter, Kriminalpolizist (Kriminalbeamter), Geheimpolizist, Schutzmann in Zivil. Etymologie: Diese, wohl zuerst in Berlin aufgekommene Bezeichnung gehört zu d. gaunersprachl. greifen als älterem Ausdruck für „fangen“ (s. oben: Fänger), „erwischen“; s. Zimmermann 1847 (378: sie kommen greifen als „Losungswort zur Flucht“); zu vgl. dazu auch das schon alte rotw. Grif(f)ling = Finger, Hand[1]), im Plural auch wohl = Handschuhe (s. schon Lib. Vagat. [53] u. Teil I, Kap. 3 [38] u. dann sehr häufig), später auch Greifling (z. B. für „Finger“ schon in Schwenters Steganologia um 1620 [137, 139]), dem die „Griffe“ für die Klauen der Raubvögel in der Weidmannssprache entsprechen (Kluge, Unser Deutsch, S. 137). Namentlich ist aber noch zu verweisen auf den bekannten Familiennamen Gri(e)penkerl, der (hochd.) „Greif den Kerl“ bedeutet und demnach ursprünglich ein Spottname für Gerichtsdiener und Bettelvögte (Büttel) gewesen ist; s. A. Heintze, Familiennamen, S. 146; vgl. auch Kleinpaul, Fremdwort, S. 46 (unter „Grippe“); Weise, Ästhetik, S. 157[2]).

Belege: Kahle 28 (hier plur.: Polizeibeamte); Lindenberg 185 (Kriminalpolizist; vgl. auch 108, plur.: Kriminalbeamte); Schütze 70 (Geheimpolizist); Wulffen 399 (wie Lindenberg 185); Kundenspr. III (426: ebenso, auch Schutzmann in Zivil); Ostwald (Ku.) 62 (ebenso); vgl. auch Klenz, Schelten-W.-B., S. 108 (dirnensprachl. [nach Borstel, Dirnensprache, S. 5] und kunden-

---

1) Auch unsere „Hand“ (got. handus) ist nach der herrschenden Ansicht eine Ableitung zu got. hinþan = „fangen“ mit der Bedeutung „die Fassende, Greifende“ (s. Kluge, W.-B., S. 192); vgl. griech. $\chi\varepsilon\acute{\iota}\varrho$ zu altind. háras = „Griff“, „packende Kraft“ (Mitteilg. von Prof. H. Strigl, Wien).

2) Zu vgl. auch die Spitznamen Haltefest (für „Polizist“) oder niederd. Holl uns fast (für „Gendarm“) und Packan (auch Hundename) für „Polizist“). S. Klenz, Schelten-W.-B., S. 51, 108, 110 vbd. mit Wossidlo, Imperativische Bildungen im Niederdeutschen, Gymnas.-Progr., Waren i. M. 1890, Nr. 12b u. 263e. — Über imperativisch gebildete Familiennamen, die eigentlich Berufsbezeichnungen gewesen (wie z. B. Hau[en-]schild [eigentl. für einen Krieger], Zerrleder oder Zick[en]draht [eigentl. für einen Schuster]) s. im allgem. noch Heintze, a. a. O., S. 50—53; vgl. auch Wackernagel in der „Germania“, Jahrg. IV (1859), S. 130; Borchardt-Wustmann, Sprichwörtl. Redensarten, S. 208, Anm. 2; Weise, Ästhetik, S. 152/53. — Erwähnt sei hierzu noch, daß sich schon im Bubenorden v. 1505 (35) charakteristische imperativisch gebildete Namen für die Mitglieder des Ordens finden, wie z. B. Ruyme (Räume) die Kiste und Suyme (Säume) dich niet.

sprachl. = [Geheim-]Polizist). Schon früher findet sich: die Greiferei für die (Kriminal-)Polizei, die Polizei- (oder Kriminal-)Beamten; s. bereits Stieber, Berliner Diebes- und Dirnensprache 1846 (371) und Zimmermann 1847 (378 u. 384 unter „Pallopeten"); ferner: A.-L. 546; Lindenberg 185; Klausman u. Weien IX; Groß 405 u. E.K. 36; Rabben 58 (vgl. auch Einltg., S. 11); Ostwald (Ku.) 62; s. auch Borstel, Dirnensprache, S. 5. Analogien: über Fänger und das engl. copper s. schon oben S. 42; auch in der mexikanischen Gaunersprache: garfin (d. h. „Greifer") = Polizist, Gendarm (s. Sommer in H. Groß' Archiv, Bd. 28, S. 211/12). — Über die Bedeutung von Klempners Karl (= Gendarm, Polizist) s. noch Teil II (bei den Eigennamen als Berufsbezeichnungen; vgl. auch weiter unten unter „Klemser"). — Über die Zusamensetzg. Schlangengreifer s. ebenfalls Teil II.

Hachner = Bauer. Etymologie: s. schon oben im Abschn. C unter „Hache".

Beleg: nur i. d. Kundensprache I[a] (415).

Hölzerer = Zimmermann. Etymologie: zu „Holz"; vgl. das Synon. Spänling.

Beleg: nur bei Karmayer 84.

Jodler = Pfeifer.

Etymologie und Beleg: Diese, ebenfalls nur von Karmeyer (87) angeführte Bezeichnung gehört zu jodeln = pfeifen (vgl. ebds. auch Jod(e)l = Pfeife), wohl jedenfalls eine Übertragung unseres gemeinsprachlichen, aus den Alpenländern stammenden „jodeln", das übrigens mit jo(h)len = „schreien, lärmen, lärmend und mißtönig singen" (vgl. Schmeller, Bayer. W.-B. I, Sp. 1198 unter „joëln") „wohl nichts zu schaffen" hat (Paul, W.-B., S. 279 unter „jodeln" [gegen Schmeller a. a. O.]).

Juck(e)ler = Postknecht, (Pferde-)Knecht, Kutscher („Hauderer"). Etymologie: A.-L. 551 dachte an Jockel (Jäckel), Dimin. zu dem Eigennamen Jakob oder Joachim; vgl. das Synon. Postjo(c)kel, worüber Näheres noch in Teil II a. E. Wahrscheinlich ist das Stammwort aber jucken (jücken), das, besonders im alamannischen Sprachgebiete „springen, hüpfen" bedeutet (und vielleicht mit jeuchen = „jagen, fliehen" u. got. juika = „Zank, Streit", eigentl. wohl „Anprall, feindlicher Angriff", zusammenhängt), daher auch wohl Jucker landschaftl. = „leicht, schnell trabende Pferde"; vgl. auch noch juckeln (oder jockeln) rhein. = „schaukeln" (bes. auf dem Stuhle), jockeln wohl überhaupt = „fahren, gehen" (vgl. ab-, rum-, entlangjockeln); ferner die Pferde jauken = sie „stark antreiben", mit Pferden fortjauken = „schnell fahren". S. Schmeller, Bayer. W.-B. I, Sp. 1201 (unter „jucken", Nr. 2) u. Sp. 1200 u. 1205 (unter „jauken" u. „jaugken"); Grimm, D. W.-B IV, 2, Sp. 2347 unter „jucken"; Genthe, S. 25 unter „jockeln".

Belege: v. Grolman 31 u. T.-G. 108 u. 115; Karmayer 87; A.-L. 551. — Zusammensetzungen: a) Scharret- (od. Charett-)Juckeler = Postknecht, Postillon, Kutscher. Zur Etymologie von Scharett(e) od. Charett(e)

= Kutsche, „Chaise“ s. schon oben im Abschn. A, Kap. 4, S. 272 (unter „Scharun[c]k“). Belege: v. Grolman 59 u. T.-G. 115; Karmayer G.-D. 194 u. 216; b) Trararums-Juckeler, ebenfalls = Postillon, Postknecht. Etymologie: zu dem rotw. Trararum = Post (Postwagen, Posthaus), einer „allitterierenden Bezeichnung vom Klange des Posthorns“ (A.-L. 617; vgl. auch Pott II, S. 224 u. Günther, Rotwelsch, S. 57), schon bei Meyer 1807 (283) und dann öfter (bes. auch in Zusammensetzgn.) wiederholt, auch in der Form Trallarum (u. ähnl.) für „Schubkarren“ vorkommend (so z. B. Pfister bei Christensen 1814 [331] u. a. m.). Belege: v. Grolman 71 u. T.-G. 115; Karmayer 167. Noch zwei weitere Synonyme für denselben Begriff bei Karmayer, nämlich Prendljuckler (127, zu Prendl = Post) und Zerennjuckler (185, zu Zerenner[er] = Post) sind etymolog. nicht ganz klar. Über das Synon. Zerennfisl s. noch Teil II.

Kafiller (Kaviller usw.) oder Kaffler s. oben unter „Caviller“.

Karterer = Künstler.

Etymologie und Beleg: Man könnte bei diesem, nur bei Karmayer (89) angeführten Worte vielleicht an einen „Kartenkünstler“ (zu „Karte“ von lat. charta) denken; vgl. ebds. Karterei = Kunst, kartern = können.

Klatscher = a) Drucker, Zeugdrucker; b) (Fracht-)Fuhrmann. Etymologie: Der Ausdruck gehört zum Zeitworte klatschen (onomatopoetisch für „schallen, schallend schlagen“), und zwar in der Bedeutung unter a zu dem rotw. klatschen = drucken (Zeug oder Kattun), in der Bedeutung unter b aber zu unserem gemeinsprachl. klatschen = knallen mit der Fuhrmannspeitsche (s. Kluge, W.-B. S. 246 unter „klatsch“: ndl.: kletsen = „die Peitsche knallen lassen“); vgl. auch Klenz, Schelten-W.-B., S. 36.

Belege: a) für die erste Bedeutung: v. Grolman 36 u. T.-G. 90; Karmayer 92; b) für die zweite Bedeutung: Thiele 267; A.-L. 559; Groß 410; Klenz, a. a. O., S. 36 (nach Tetzner, W.-B., S. 309); vgl. ebds. als Analogie das jüd.-deutsche Schmeißer = Fuhrmann, Kutscher, zu schmeißen = „schlagen“. — Sonderbar ist die Zusammensetzg. Wachtklatscher für „Apostel“ bei Karmayer 179 [1]).

Klemser (Clemser) = Schultheiß, Schulze, Vogt. Etymologie: zunächst wohl ohne Zweifel vom rotw. Zeitw. klem(m)sen, das für „fahen“, d. h. „fangen, gefangen nehmen, arretieren“, schon im Lib. Vagat. (54) vorkommt, dann — in gleichem Sinne — in den Quellen seit dem 16. Jahrhundert bis zur Gegenwart noch öfter wiederholt ist [2]) und wahrscheinlich herstammt von unserem deutschen

1) Vielleicht ist Apostel hier in einem übertragenen Sinne zu deuten. Nach Klenz, a. a. O. S. 18 unter „Apostelklopfer“ (der sich auf Borstel, unter Gaunern, S. 7, beruft) soll Apostel z. B. soviel wie „die Pressen der Buchbinder“ bedeuten.

2) Vgl. die näheren Belege noch in Beitr. III (bei Klem[m]s u. ähnl. = Gefängnis); v. Neueren s. z. B. A.-L. 559 (hier auch: klemmen), Groß 411 (ebenso, vgl. E. K. 45 [hier nur: klemmen]) u. Wulffen 398 (geklemst werden = erwischt werden).

„klemmen“ (schon mhd. klëmmen = „einzwängen, zusammendrücken“, dann bes. auch „fesseln“; vgl. Klamme, mhd. klam, ags. clam, clom = „Fessel“ und Klemme = „Käfig“, „Gefängnis“; s. die W.-Bücher von Grimm [V, Sp. 937 unter „Klamme“, Nr. 3, Sp. 1137 unter „Klemme“, Nr. 2, lit. b u. Sp. 1139 unter „klemmen“, Nr. 2, lit. a] u. Kluge [S. 245 unter „Klamm“])[1]), das auch die Quelle gewesen sein dürfte für das rotwelsche Klem(m)s (Clems, Klemm[e] u. a. m.) = Gefängnis[2]) sowie für zwei seltene Nebenbedeutungen von Klemser[3]).

Belege: W.-B. von St. Georgen 1750 (218: Klemser = Schultheiß); Neue Erweiterungen 1753/55 (236: Clemser = Schulze); Rotw. Gramm. v. 1755 (6 u. D.-R. 45: ebenso); A.-L. 559 (Klemser = Schulze, Vogt). — Vielleicht ist auch Kremser = Dorfrichter bei Karmayer 98 nur ein Irrtum oder Druckfehler für Klemser.

Klinger = Musikant (Orgeldreher). Etymologie: zunächst zum Zeitw. „klingen“ (Grundbedeutg.: „tönen“; s. Kluge, W.-B., S. 248), im Rotwelsch wohl für „musizieren“ oder noch spezieller „geigen“ gebraucht (s. z. B. v. Grolman 37 u. T.-G. 112; Karmayer 93, A.-L. 559), das wieder zusammenhängt mit dem (schon alten und häufigen) rotw. Kling (Klinge[n]), zunächst = Leier, dann auch =

---

1) Dafür schon A.-L. IV, S. 140, Anm. 2 u. 559 (unter „klemmen“); vgl. Günther, Rotwelsch, S. 83; Klenz, Schelten-W.-B., S. 21; s. auch die folgende Anm. — Über die, ebenfalls wohl in letzter Linie mit „klemmen“ zusammenhängenden Ausdrücke Klempners Karl = Gendarm, Polizist usw. u. Klampfl = Justizsoldat (in Wien) s. noch Näh. in Teil II u. III. — Bei Fritz Reuter findet sich Kniper, d. h. „Kneifer“, für „Polizist“; s. Klenz, a. a. O., S. 109.

2) S. Grimm, D. W.-B. V, Sp. 1137 (unter „Klemme“, Nr. 2, lit. b, wo auch das mrh. Klemmes = „Zivilgefängnis“ angeführt ist, vielleicht entstanden aus „Klemmhaus“, wie mrh. Backes, thür. Backs aus „Backhaus u. ähnl.); vgl. Günther, Rotwelsch, S. 51 und Anm. 49, auch Stumme, S. 25, der jedoch „auch“ eine Ableitung des Wortes aus dem Hebräischen, nämlich von kele', plur. kĕlâ'îm = „Gefängnis“. „für möglich“ erachtet. Dafür übrigens im wes. auch schon Dan. Schwenter in s. Steganologia um 1620 (134). Die Belege für diese Vokabel, die mit dem Zeitworte klemsen gleiches Alter hat (s. Lib. Vagat [54]) sind noch näher in Beitr. III anzuführen.

3) Nämlich: a) „Stockangler“ als Gaunerart: in der Dillinger Liste 1721 (182; ebds. auch: das Klemsen = „das Stock-Angeln“); vgl. dazu klemmen oder klem(m)sen = stehlen, auch noch in neueren Sammlungen der Gaunersprache (s. z. B. A.-L. 559 [beide Formen], Groß 411 [ebenso] u. E. K. 45 [hier nur: klemmen]; Rabben 74 [beide Formen]; Ostwald [Ku.] 81 [nur: klemmen]), das auch den Studenten bekannt gewesen (s. Burdach, Studentenspr., S. 62, und heute noch mundartlich verbreitet ist (s. H. Meyer, Richt. Berliner, S. 63; Günther, Rotwelsch, S. 96 u. Anm. 111); b) Krebs: s. v. Grolman 37 u. T.-G. 107; Karmayer 93; A.-L. 559 (dementsprechend hier: klemmsen auch = „krebsen“).

Geige, Pfeife und später überhaupt für jedes Musikinstrument gebraucht [1]).

Belege: A.-L. 559; Groß 411; Klenz, Schelten-W.-B., S. 102 (nach Tetzner, W.-B., S. 309). — Über das ältere (schon im Lib. Vagat. [54] verzeichnete) Synon. Klingenfetzer s. Näh. in Teil II. Karmayer 93 kennt Klingerfahner = Harfner, Harfenist (zu Klingenfahn[e] = Harfe); vgl. auch dazu noch Teil II.

Klingler = Musikant, Spielmann.

Etymologie und Beleg: Dieses nur bei Karmayer (93) angeführte Synon. des soeben betrachteten Klinger gehört zu dem (ebds. verzeicheten) Zeitw. klingeln oder klinglen = musizieren, ein. Dimin. u. Frequent. zu „klingen" (s. Kluge, W.-B., S. 248). Vgl. bei Karmayer 93 auch noch Klingeffetzer, ferner die Personifikation Klingelmusch für „Zither" (s. Teil II) und das onomasopoet. Klingling = Glocke.

Knaller = Schütze. Etymologie: zu rotw. knallen = schießen, nach dem Knalle der Büchse (s. z. B. schon Hildburghaus. W.-B. 1753 ff. [229]; Rotw. Gramm. v. 1755 [13 u. D.-R. 44]; v. Grolman 37 u. T.-G. 118; Karmayer 94 [vgl. 16: beknallen = beschießen]; Thiele 268; Fröhlich 1851 [401]; A.-L. 559); vgl. Knallfinchen = Flinte: im Strelitzer Glossar 1747 (214); Knalleisen = Feuergewehr: bei Karmayer 94; Knallscheit = Flinte: Wulffen 400; Kundenspr. III (426); Ostwald (Ku.) 83; auch wohl sonst volkstümlich; Knallbonbon = Platzpatrone: Ostwald 83 (wohl aus der Soldatensprache, s. Horn, Soldatenspr., S. 66); Knallhecht = Soldat (wofür die näheren Belege noch in Teil III); Knalldroschkenkutscher = Feldartillerist (s. noch Teil III).

Beleg: Karmayer 94. — Sonst ist Knaller wohl auch = Pistole, s. z. B. Thiele 268; Fröhlich 1851 (401) [2]). Schon älter ist die Zusammensetzg.

---

1) Belege: Lib. Vagat. (54: Klingen, Bedeutg.: Leier); Niederd. Lib. Vagat. (77: ebenso); Niederrhein. Lib. Vagat. (80: desgl.); Niederländ. Lib. Vagat. 1547 (93: Klinge, Bedeutg.: ebenso); Schwenters Steganologia um 1620 (141: Klingen = „Seidenspieler" [sic], wohl für Saitenspiel); Wencel Scherffer 1652 (157, 159: wie Lib. Vagat.); Rotw. Gramm. v. 1755 (13: ebenso); Pfullendorf Jaun.-W.-B. 1820 (340: Klinge = „Geigen"); v. Grolman 37 u. T.-G. 96, 114 (Kling = Instrument, bes. Geige, auch wohl Pfeife); Karmayer 93 (Kling = Musikinstrument); Thiele 268 (Kling[e] = jedes musikalische Instrument); Fröhlich 1851 (401: ebenso); A.-L. 559 (desgl.); Groß 411 (Kling, Bedeutg. ebenso); Ostwald 82 (wie Karmayer). — Über die Feldsprache s. Horn, Soldatenspr., S. 27.

2) Im Jüdisch-Deutschen ist — nach Klenz, Schelten-W.-B., S. 88 — Kneller = Lehrer, von knellen = knallen, d. h. hier so viel wie „schlagen, prügeln" (vgl. dazu Grimm, D. W.-B. V, Sp. 1410 unter „knallen", Nr. 2, lit. c). Die Bezeichnung bildet auch eine Analogie zu dem bekannten „Pauker" („Arschpauker") der Schülersprache. Vgl. darüber Näh. noch in Teil II.

Spraußknaller = Jäger. Etymologie: zu dem seinem Ursprung nach nicht ganz sicheren Sprauß = Wald, Holz [1]). Belege: Pfister 1812 (306); v. Grolman 68 u. T.-G. 103; Karmayer 156.

Kober (Koberin) Kuberer u. a. m. s. Abschn. F, Kap. 1.

Kofler s. Caviller.

Krauter, Krauterer (Krauderer, Grauterer, Grauderer) = (Handwerks)-Meister (bes. Spinnmeister), Prinzipal; seltener auch = Handwerksmann, Handwerker. Etymologie: Nach Grimm, D.W.-B. V, Sp. 2114 ist Krauter zunächst der Name für den Meister bei den Handwerksgesellen unter sich und gehört vielleicht zu „Kraut" im Sinne von „Gemüse" als Gericht (landschaftl. = Mittagessen, a potiori benannt; s. Schmeller, Bayer. W.-B. I, Sp. 1386 und Grimm, a. a. O. III, Sp. 2107/8 unter „Kraut", Nr. 3), so daß es sich also um eine Bezeichnung für den Kostgeber handeln würde (vgl. auch Klenz, Schelten-W.-B., S. 58); jedoch findet sich der Ausdruck auch noch in einem engeren Sinne für einen Meister, der sich entschlossen, bei anderen als Geselle zu arbeiten, ferner (vereinzelt) für einen Handwerker vom Lande, der „in die Stadt" arbeitet (Dorfkrauter), sowie endlich (z. B. in Österreich) überhaupt für einen Pfuscher. S. dazu das (bei Klenz, a. a. O., S. 148 zitierte) „Handwercks-Lexikon" von Adrian Beier, 1722, S. 200: „Ein Krauter ist bei denen Wagnern ein Pfuscher"; vgl. Castelli, W.-B., S. 150 (zitiert bei Schmeller, Bayer. W.-B. I, Sp. 1386): „Graudara, Spottname für einen Menschen, der sein Geschäft nicht gut zu betreiben weiß"; s. auch noch Klenz, a. a. O., S. 53. — Grimm a. a. O., Sp. 2114 verweist noch auf „Krauthase" (= „Duckmäuser", s. Grimm, Sp. 2119, Nr. 2) verglich. mit „Bönhase", d. h. dem unzünftigen Handwerker, für den auch „Dachhas" oder „Zaunhas" gebräuchlich gewesen; s. u. a. Schmeller, a. a. O. I, Sp. 1172 unter „Has"; vgl. Günther, Deutsche Rechtsaltertümer, S. 19 u. Anm. 46, 47 (S. 119); Klenz, a. a. O., S. 55; s. auch noch Teil III (bei den mit Hase zusammengesetzten Berufsbezeichnungen).

Belege: a) Krauter [2]): Pfullendorf. Jaun.-W.-B. 1820 (342: Meister); Krünitz' Enzyklopädie 1820 (350: Spinnmeister); Schütze 76 (Meister,

1) Klenz, a. a. O., S. 68 unter „Spraußfetzer" nimmt Sprauß für „Sprosse" (mhd. sprozze, verwandt mit „Sproß"; s. Kluge, W.-B., S. 436"), was ja bes. für die Bedeutung „Holz", allenfalls aber auch für „Wald" passen würde. Belege: s. z. B. schon W.-B. von St. Georgen 1759 (219, 220) u. W.-B. des Konstanzer Hans 1791 (255), dann Pfister 1812 (306) u. seitdem mehrfach im 19. Jahrh. bis zur Gegenwart; vgl. z. B. noch Ostwald (Ku.) 147 (Bedeutg.: Brennholz) u. Schwäb. Händlerspr. (488: Wald).

2) In der Schrift über die Mersener Bockreiter 1781 (249) findet sich eine Stelle, wo von „dem schlechten Handwerke der Krauter und Beutelschneider"

Prinzipal); Wulffen 400 (Meister); Rabben 77 (Handwerksmeister); in der Kundensprache durchweg = „Meister"; s. Kundenspr. II (422), III (426), IV (431); Klausmann u. Weien (Ku.) XXIV; Ostwald (Ku.) 88 (ebds. die Redensart: den Krauter ledern = nach Arbeit umschauen, die Meister anbetteln; vgl. auch „Nachwort", S. 9: Krauter anschmieren); s. auch noch Klenz, Schelten-W.-B. S. 58 sowie Borstel, Unter Gaunern, S. 12; b) Krauterer oder Krauderer: α) nach Karmayer 98 = der gemeine Handwerker, Handwerksmann; vgl. ebds. Krauterei oder Krauderei = Handwerk); β) bei Thomas 27, 28, 50, 52 für „Meister" gebraucht; vgl. ebds. 67: die Krauterer stoßen = bei den Meistern nach Arbeit anfragen; c) Grauterer oder Grauderer: bei Karmayer 73 (Bedeutg. wie unter b, α). Zusammensetzungen: Dachstubenkrauter = „Meister, der ohne Gesellen arbeitet oder bescheiden oben in einer Mansarde": Schütze 65; Ostwald (Ku.) 35 (vgl. dazu das oben über „Krauthase" und „Dachhas" Bemerkte). Klenz, a. a. O., S. 86 führt neben dieser Bezeichnung als kundensprachl. auch noch an: Dalleskrauter für einen „schlechten Meister"; vgl. Dallesbude = armselige (liederliche) Werkstätte, auch bei Ostwald (Ku.) 35 verzeichnet; betr. Dalles s. das Näh. schon in Beitr. I, S. 241/42 Anm. 1.

Krietscher = Sänger. Etymologie: wohl jedenfalls zu dial. kri(et)schen u. ähnl. für „kreischen" (vgl. schon mhd. krîschen; s. Kluge, W.-B., S. 265), d. h. „scharf schreien", ironisch für „singen" gebraucht; vgl. weiter unten das Syn. Schaller zu schalle(r)n = singen.

Beleg: nach Näcke 98 in der sächs. Kundensprache.

Krönerin = Wirtin.

Etymologie und Beleg: In dem genannten Sinne steht das Wort nur in Schwenters Steganologia um 1620 (141), sonst bedeutet es meist allgemeiner „Ehefrau", „Weib" (s. schon G. Edlibach um 1490 [19]), als femin. zu einem selteneren Kröner = Ehemann, Mann (s. schon Lib. Vagat. [54]), Nebenform zu Krone, Kronie (s. schon Niederl. Lib. Vagat. 1547 [93]), das in wesentlich gleicher Bedeutung (Frau, bes. Ehefrau, Hausfrau, auch Meisterin, Wirtsfrau) vorkommt (s. die Zusammenstellung bei Schütze 76 unter „Krone") und seinem Ursprunge nach noch nicht sicher festgestellt ist, wahrscheinlich aber (ebenso wie Kröner[in] und krönen = trauen, heiraten, Kröne [Kröhne], Krönerei [Grönerei u. a. m.] = Heirat, Hochzeit) doch wahrscheinlich unmittelbar von unserem gleichlautenden Worte „Krone" (aus lat. corona) herstammt, freilich nicht etwa mit Bezug darauf, daß das Weib die „Krone der Schöpfung" sei, sondern auf das Aufsetzen einer Krone als Hochzeitszeremonie [1]).

---

die Rede ist, worin — nach A.-L., Die Mersener Bockreiter, 1880, S. 110 — das Wort Krauter soviel wie „Marktdieb, Taschendieb auf Märkten" bedeuten soll.

1) So: nach Mitteilung von Prof. Stumme, der darüber ausführlicher in seinen „Malteser Studien" (= Heft 4 der Leipziger „Semitistischen Studien", Bd. I), S. 114 gehandelt hat. Vgl. auch schon Miklosich, Beiträge III, S. 13 unter

Es würde sich mithin um eine Begriffsübertragung (Sache für Person) handeln, auf die in Teil III (unter genauerer Anführung der Belege) noch zurückzukommen ist. Übrigens ist neuerdings (von P. Feit im Korrespondenzblatt des Vereins für niederdeutsche Sprachforschung, Jahrg. 1909, Heft XXX, Nr. 1, S. 1 ff.) noch ein anderer Deutungsversuch des Ausdrucks — als eines ursprünglichen Schimpfworts — unternommen worden, der neben dem obigen jedenfalls auch Beachtung verdient[1]).

„krönen" a. E. Über eine Herleitung des Wortes aus dem Hebräischen (qeren = „Würde", „Ehre" u. a. bzw. qâran = „strahlen") s. A.-L. IV, S. 122 u. 563 (unter „Kröne") vbd. mit Stumme, S. 23.

1) Der Verfasser geht dabei aus von dem Hallischen Sprachgebrauche, wonach man eine gemeine Dirne Krone, einen Zuhälter Kronenjunge nennt, wozu auch der Hallische Lattcherschmus (492) passe, der unter Krone „Mädchen, Geliebte, Braut, Frau" begreift (vgl. auch schon Fröhlich 1851 [402: Krone = Geliebte, Gattin], Wiener Dirnenspr. 1886 [417: Krone = Geliebte] u. Borstel, Dirnensprache, S. 6 [ebenso]). Nachdem er sodann das Vorkommen der Wörter Krone, Krönerin, Kröner usw. in den Quellen rückwärts bis zu dem ältesten Beleg verfolgt hat, erklärt er die im Niederl. Lib. Vagat. 1547 (93) vorkommende Form Kronie (oft cronerinne = „een wijf") für entscheidend hinsichtlich der Etymologie der Ausdrücke. Er gibt (S. 3) dazu folgende Ausführungen: „Kilianus hat: kronie, karonie cadaver; kronie adasia: ovis vetula reiecula (Adasia ist nach Festus gleich ovis vetula recentis partus, reiecula, reicula, reicola nach Ducange gleich recula, verächtliches Ding. Er leitet karonie aus frz. carogne ab (altfranz. caroigne, im Rouchi carone) und vergleicht mit kronie engl. crone. Carogne kommt im 14. Jahrh. in einer Chanson von Baudoin de Sebourg in folgender Verbindung vor: ce que le carogne de nos corps desirra. Littré erklärt es andrerseits durch femme hargneuse, méchante femme. Die Entwicklung der Bedeutungen des in den romanischen Sprachen verbreiteten Wortes ist danach klar: 1. schlechtes Fleisch, Aas, 2 a. schlechtes Vieh, 2 b. Schimpfwort. Das wallonische corongne, später coronie, vermittelt den Übergang zu der niederländischen Form. Eine direkte Entlehnung aus dem Französischen nimmt Murray für das englische crone an. Auch dieses hat die beiden Bedeutungen 2 a u. 2 b. Für ein altes Mutterschaf ist es 1552 zum ersten Male nachweisbar. Schon weit früher findet es sich in der anderen Verwendung bei Chaucer, the man of law's tale 334 .... In Shakespeares Wintermärchen hat es die häßliche Bedeutung verloren und bezeichnet nur Ehefrau. Auch dieses Wort dürfte aus dem Niederländischen entnommen sein .... Es liegt nahe mit crone auch crony (d. h. nach einem Dictionary of modern Slang, Cant and vulgar words, London 1860: = „a termagant or maliciou old woman; an intimate friend") in Beziehung zu setzen .... Daß sich aus einem Schimpfwort ein fast liebkosendes entwickelt hat, ist nicht auffällig. Ähnliches kann man in der Sprache Ungebildeter überall wahrnehmen". Mit Rücksicht auf diese Darlegungen möchte der Verf. auch die in einer Reihe von deutschen Städten vorkommenden Bezeichnungen Kron(en)straße — gasse u. ähnl. als die ehemaligen Wohnstätten liederlicher Dirnen deuten. Bedenken gegen diese (auch von Klenz, Schelten-W.-B., S. 32 angenommene) Ansicht erregt aber doch

Kümmerer (Kummerer) = Kaufmann. Etymologie: zunächst zu den schon älteren und häufigeren Zeitwörtern kümmer(e)n (kimmern, kummern) = kaufen, Handel treiben, verkümmern (verkimmern, verkummern, verkommern) = verkaufen[1]), die nach Grimm,

die eng umgrenzte Bedeutung „Ehefrau", mit der gerade die ältesten Quellen das rotwelsche Wort Krönerin wiedergeben. Für die S. 56, Anm. 1 vertretene Ansicht spricht bes. auch die Wendung: sich crönen lassen für „heiraten" im W.-B. von St. Georgen 1750 (217).

1) Belege dafür: schon Lib. Vagat. (54: kimmern, 55: verkimmern; vgl. Teil I Kap. 3 [39: kümmern], 5 [41: verkümern], 6 [41] u. 12 [46: ebenso]); Niederd. Lib. Vagat. (77: kummern, 78: verkümmern; vgl. Teil I, Kap. 3 [61: wie 77], 5 [62: verkimmern], 6 [62: verkumern], 12 [67: verkommern]); Niederrhein. Lib. Vagat. (80: kimmern); Niederländ. Lib. Vagat. 1547 (94: verkimmern); Fischart 1593 (112: kümmern); Andreae 1616 (130: kimmern); Schwenters Steganologia um 1620 (137, 138: kümmern, verkümmern); Hazards Lebensgeschichte 1706 (175: abkümmern); Rotw. Gramm. um 1755 (26 u. D.-R. 38 u. 41: kummern, verkümmern; vgl. auch Abtlg. III, 58, 65); Pfullendorf. Jaun.-W.-B. 1820 (337: verkimmern = anbieten; 341: kimmern = kaufen); v. Grolman 40, 73 u. T.-G. 105, 129 (kümmern, verkümmern); Karmayer 26, 41 (dakümmern od. erkümmern = erkaufen), 100 (kümmern), 173 (verkümmern); Groß 436 (kümmern); Wulffen 463 (verkümmern); Kundenspr. III (422: ebenso). — Eine seltenere, neuere Nebenform (s. Kluge, Unser Deutsch, S. 76) zu verkümmern ist das (scheinbar sich an „Kümmel" anlehnende) verkümmeln für „verkaufen", auch wohl spezieller = „verschärfen", d. h. gestohlene Sachen verkaufen. S. z. B. A.-L. 618 u. Ostwald (Ku.) 161. Diese Form ist auch (seit Anfang des 18. Jahrhunderts) unter den Studenten gebräuchlich (s. J. Meier, Studentenspr. S. 16; Kluge, Studentenspr., S. 132) und dann allgemein volkstümlich geworden (s. schon Castelli 1847 [392: verkimmeln im Wiener Slang]; Hügel, Wien. Dial.-Lex., S. 179; Kluge, Unser Deutsch, S. 76). Dazu das Hauptwort Verkümmeler = Diebeshehler („Schärfenspieler"), s. A.-L. 618; Groß 436; Rabben 136; Ostwald 161. Damit der Bedeutung nach übereinstimmend auch das schon ältere Verkommerer, z. B. bei v. Grolman T.-G. 89 u. Karmayer 173. — Dagegen dürfte sowohl die gleichbedeutende Form königen (konigen, kingen u. ähnl.), verkönigen (verkingen[en] u. a. m. (s. z. B. schon Waldheim. Lex. 1726 [190]; Basler Glossar 1733 [201]; Hildburghaus. W.-B. 1753 ff. [233]; v. Reitzenstein 1764 [247]; W.-B. des Konstanzer Hans 1791 [356]; Schöll 1793 [271] u. a. m. [vgl. Schütze 77 u. 97, 98 unter „kündigen" und „verkündigen") als auch das scheinbar ganz deutsche kündigen, verkündigen (s. B. schon Neue Erweiterungen 1753/55 [236] u. Rotw. Gramm. v. 1755 [4]; im 19. Jahrh. bes. in der Kundensprache, s. die Belege bei Schütze 77 u. 97, 98 u. dazu noch: Schintermicherl 1807 [228, hier: verkindigen]; Kahle 30 u. 36; Klausmann u. Weien [Ku.] XXVI; vgl. auch Borstel, Dirnensprache, S. 10) wohl auf das (schon oben im Abschn. D, Kap. 3, Nr. 2 unter „Kaunert" erwähnte) hebr. qônê(h) = „Käufer" bzw. qânâ(h) (jüd. qônô) = „kaufen" zurückzuführen sein. Vgl. auch A.-L. 561 (unter „Kone"); s. übrigens auch Miklosich, Beiträge III, S. 12 (unter „kin"), der die beiden Formen mit dem zigeun.

D.-W.-B. V, Sp. 2602 (unter „Kümmerer", Nr. 4) zusammenhängen sollen mit dem (ebds. Sp. 2609 besprochenen) Hauptworte Kümmerschaft = „Handel, negotiatio, mercatura", das seinerseits als eine Entstellung nicht sowohl vom französischen commerce, als vielmehr von dem deutschen „Kaufmannschaft" (ndrh. Komenschaft) aufzufassen sei. Vgl. auch Klenz, Schelten-W.-B., S. 72. — Jedoch gibt es auch noch eine andere Ableitung des Ausdrucks, nämlich von dem hebr. qânâ(h) (jüd. qônô) = „kaufen, verkaufen" (vgl. auch hebr. qône[h] = „Käufer", worüber schon oben im Abschn. D, Kap. 3 unter „Kaunert" gehandelt). Dafür z. B.: J. Meier, Studentensprache, S. 16 u. Anm. 79 (S. 50) und in der Zeitschr. für deutsche Philol., Bd. 32, S. 121. — Kleemann, S. 273 zählt die Bezeichnung Kümmerer zu den „Metapherwörtern", denkt also offenbar an einen (scheinbaren) Zusammenhang mit unserem deutschen „sich (um etwas) kümmern", bzw. „Kummer"; vgl. damit Sucher (statt Socher) für „Kaufmann" (s. das Näh. im Abschn. F, Kap. 1).

Belege: Moscherosch 1640 (152, 154); Wencel Scherffer 1652 (157, 159, hier: Kummerer); Rotw. Gramm. v. 1755 (D.-R. 38); v. Grolman 40 u. T.-G. 105; Karmayer 100. — Über die Feldsprache s. Horn, Soldatensprache, S. 26.

Laufer = Bote. Etymologie: natürlich zu „laufen". Vgl. die ähnlichen Bedeutungen des Familiennamens Läufer oder Lauffer bei Heintze, Familienamen, S. 187.

Beleg: nur bei Karmayer 103; vgl. oben S. 23, Anm. 4 betr. Lauferl = Vagabund. — Laufer oder Läufer hat sonst noch verschiedene andere (nicht persönliche) Bedeutungen[1]. — Von Zusammensetzungen mit Läufer als Personenbezeichnung seien hier erwähnt Stiegenläufer = Hauseinschleicher, Schleichdieb, Hausdieb, Hausbettler (s. u. a.: A.-L. 611; Groß 432; Pollak 232; Rabben 125; Ostwald [Ku.] 148) sowie Schnelläufer = „Kunden, die den Verpflegungsstationen nachgehen" (bei Ostwald [Ku.] 136; vgl. auch noch Teil III)[2].

---

kinäva = „ich kaufe", bikinäva = „ich verkaufe" (s. Liebich, S. 142 u. 128 u. Näh. bes. bei Miklosich, Denkschriften Bd. 26, S. 240 [unter „kin"]) in Zusammenhang gebracht hat.

1) Nämlich: a) Öl: s. z. B. Pfister bei Christensen 1814 (324); Pfullendorf. Jaun.-W.-B. 1820 (343); v. Grolman 41 u. T.-G. 113; Karmayer G.-D. 207; Derenbourgs Glossar 1856 (414); b) Uhr: Karmayer 103; c) „Tripper" (Gonorrhoe): A.-L. 565; Groß 412; Ostwald (D.) 94; d) Fuß: Pleißlen der Killertaler (435).

2) Mäntler = Dachdecker, das Klenz, Schelten-W.-B., S. 22 (nach Tetzner, W.-B., S. 309) als gaunersprachl. anführt, findet sich in den (von mir benutzten) älteren Vokabularien sonst nicht. Seiner Etymologie nach gehört es zu rotw. Mantel = Dach, wofür die Belege noch in Teil II bei dem Synon. Mantelmelochner anzuführen sind.

Linser. Dieser Ausdruck ist zwar — bei Karmayer 106 — nur durch „Herr“ wiedergegeben [1]), jedoch ist es kaum zweifelhaft, daß darunter insbesondere ein „Gerichtsherr“ oder sonstiger Beamter zu verstehen ist [2]), wie sich dies teils aus den (noch zu betrachtenden) mit Linser gebildeten Zusammensetzungen, teils auch schon aus den verschiedenen Bedeutungen des Zeitworts linsen oder linzen (lensen, lenzen) ergibt. Diese schon zu Anfang des 18. Jahrhunderts auftretende rotwelsche Vokabel, die wohl zu dem mundartl. lisnen unsrer Gemeinsprache (s. Schmeller, Bayer. W.-B. I, Sp. 1513 vbd. mit Sp. 1515 unter „losen“) gestellt werden dürfte, hat nämlich die Grundbedeutung „horchen, hören“ gehabt [3]), kommt dann aber häufig auch für „schauen, blicken, sehen“ [4]) sowie endlich speziell für „aus-

1) Nebenbedeutungen: Auge, Ohr. Hierfür ist sonst meist die Form Linzer (Lenzer) gebräuchlich. Vgl. für die Bedeutung „Auge“: Pfister 1812 (301); v. Grolman 43; Karmayer 105 (Lenzer) u. 107 (Linzer); A.-L. 567; Ostwald 96; bei Schlemmer 1840 (370) die Zusammensetzg. Schaulinzer = falsche Augen; für die Bedeutg. „Ohr“ s. v. Grolman 43; Karmayer 107; A.-L. 567.

2) Dazu paßt auch die Verdeutschung von Linzer (als Personenbezeichnung) bei v. Grolman 43 u. a. durch „einen, der die Spur verfolgt“ (wie es z. B. der Untersuchungsrichter tut).

3) S. schon Basl. Glossar 1733 (201: linsen = losen, auflosen, aufhorchen); vgl. ferner: Neue Erweiterungen 1753/55 (236: linst [sic] = horchen); Rotw. Gramm. v. 1755 (15: ebenso); Körners Zus. zur Rotw. Gramm. v. 1755 (240: linzen = horchen, zuhören); Mejer 1807 (286: linsen = horchen); Pfister 1812 (301: ebenso); v. Grolman 43 u. T.-G. 102 (linsen oder linzen, auch = horchen); Karmayer 105, 106, 107 (lensen oder lenzen, linsen oder linzen, u. a. auch = hören, horchen; vgl. 8, 27, 41, 187: anlensen oder -linsen, auch = gleich anhören, dalinsen oder erlinsen = erhören, zulinsen = zuhören); A.-L. 567 (linzen, auch = horchen, aufmerken); Groß 414 (ähnlich); Pollak 222 (linzen, auch = hören).

4) So schon im W.-B. des Konstanzer Hans 1791 (257 in den „Schmuscreyen“: lensen = sehen; vgl. ebds. 259: anlenzt = ansieht); ferner Pfister bei Christensen 1814 (325: lensen = sehen); Christensen 1814 (325: linsen); v. Grolman 43 u. T.-G. 121 (lensen = sehen u. linsen od. linzen, auch = sehen; vgl. 4, 77 u. T.-G. 82, 135: anlensen = ansehen u. zulinsen, auch = zusehen); Karmayer 105, 106, 107 (lensen u. lenzen, linsen u. linzen, auch = schauen, sehen; vgl. 8: anlensen u. -linsen, auch = ansehen; 187: zulinsen, auch = zusehen); Thiele 274 (linzen auch = sehen; vgl. 225, 226, 326: anlinzen = ansehen), auflinsen = aufsehen [aber auch: aufhorchen], zulinsen, auch = zuwinken [mit den Augen], zusehen); Zimmermann 1847 (382: linzen = sehen, blicken; vgl. ebds. anlinzen = ansehen, auflinzen = versteckt aufblicken, belinzen = besehen, zulinzen = zuwinken); Fröhlich 1851 (393, hier nur die Zusammensetzg. anlinzen = ansehen); A.-L. 567 (linzen, u. a. auch = blicken; ebds. auflinzen = aufblicken, heimlich hinblicken, an-, be-, zulinzen = an-, be-, zusehen; vgl. auch

forschen, spionieren, vernehmen" u. dgl. vor [1]). Vgl. zur Etymologie auch noch Pott II, S. 20 u. A.-L. 567 (der das Wort mit „blinzen" in Zusammenhang bringen möchte).

Von Zusammensetzungen mit Linser enthält das Karmayersche Glossar die folgenden Fälle: Almerlinser = Pfleger, Beamter, Herr (7; vgl. ebds. Almer = Herr, dessen Etymologie unklar bleibt); Emmerslinser = Verhörs- oder Gerichtsbeisitzer (38). Zur Etymologie: Die Bezeichnung gehört (wie das Zeitw. emssenlinsen = vernehmen) zu rotw. Emmes = Wahrheit, Geständnis [2]), aus dem gleichbedeut. hebr. emet (jüd. emes); s. Stumme,

---

518); Lindenberg 187 (linzen = sehen, biicken, zulinzen = zuwinken); Groß 393 (anlinzen = anschauen); Pollak 222 (linzen, auch = sehen); Rabben 83 (linzen = sehen, schauen, blicken; vgl. an-, auf-, be-, zulinzen, wie bei A.-L.); Ostwald 96 (im wes. ebenso); Kundenspr. II (423: linzen = sehen). Vgl. auch noch Tetzner, W.-B. 309 (wo allerdings lingen = sehen steht) u. Borstel, Dirnensprache, S. 7 (linzen = anblicken). Endlich sei noch erwähnt, daß im Schülerjargon linzen oder lunzen für „vom Nachbar bei Klassenarbeiten absehen" vorkommt; s. Eilenberger, Pennälersprache, S. 16.

1) Vgl. u. a. v. Grolman 43 (linsen, u. a. auch = versuchen, probieren, ausforschen; vgl. ebds. linzen = die Spur verfolgen); Karmayer 106 (linsen, u. a. auch = versuchen, probieren, ausforschen, vernehmen, verstehen) u. 107 (linzen = die Spur verfolgen, probieren; vgl. auch G.-D. 207: linzen = prüfen); Thiele 274 (linzen, u. a. = spionieren); A.-L.-567 (linzen, u. a. = spüren, belauern; vgl. 520: auslinsen = ausfragen, aushorchen, listig ausforschen); Groß 414 (linzen, auch = auflauern; vgl. auslinsen = ausforschen, ausfragen). Insbesondere für die Tätigkeit des (Untersuchungs-) Richters (verhören, vernehmen) findet sich meist das längere verlin(n)sen, verlinzen oder verlensen. S. z. B. schon Basl. Glossar 1733 (200: verlinsen); v. Grolman 73 u. T.-G. 129 (verlenzen); Karmayer 174 (alle drei Formen). A.-L. 567 (verlinzen); Groß 436 (ebenso). Dazu früh schon das Substantiv Verlenz oder Verlinz (Verlens, Verlinns) = Verhör; s. W.-B. des Konstanzer Hans 1791 (259, in den „Schmusereyen": Verlenz); Schöll 1793 (273: ebenso); v. Grolman 73 u. T.-G. 129 (desgl.); Karmayer 174 (Verlenz, Verlens u. Verlinns); Thiele 320 (Verlinz); A.-L. 567 (ebenso). — Linz für „Spur" kennen z. B. Pfister bei Christensen 1814 (325), v. Grolman 43 u. T.-G. 123, Karmayer 107, A.-L. 567 (auch Linzchen) u. Groß 414.

2) In den rotwelschen Quellen tritt das Wort zuerst in adjektivisch. Gebrauche, und zwar für „gut" auf (s. Lib. Vagat. [53: Ems]; ebenso: Niederd. Lib. Vagat. [76] u. Niederrhein. Lib. Vagat. [79]; Schwenters Steganologia um 1620 [134, hier auch in der Bedeutg. „wahr", vgl. ebds. 140]; Wencel Scherffer 1652 [157, 159]; vgl. auch noch v. Grolman 18 u. T.-G. 99, 131 [ems oder emmes = gut, wahr]; Karmayer 38 [emmers u. a. = wahr, gut] u. G.-D. 196 [Emes u. a. auch in derselb. Bedeutg.]; Thiele 249 [emess = wahr]; A.-L. 536 [emmes = wahr]; Tetzner, W.-B., S. 308 [ems = gut]; zuweilen ist es auch durch „ja„ wiedergegeben; s. z. B. Falkenberg 1818 (332); v. Grolman 18 u. T.-G. 103; Karmayer 38 (emmers). Als Substant. die Emes (= Wahrheit) findet es sich m. Wiss. zuerst bei Speccius 1623 (151); vgl. ferner Koburger Designation 1735 (205: Emmes); ebenso:

S. 23; vgl. A.-L. 536 (unter „Emmes") u. IV, S. 328/29 (unter „Amen"); Reckllinser = Regimentsauditor (131; zu Reck[e]l = Regiment, wohl nur Abkürzung davon); Slavonerlinser = Stabsauditor (184; vielleicht mit Bezug auf die slavonische Militärgrenze).

Nâdler = Schneider; Nadlerin = Nähterin. Etymologie: Von „Nadel", zu „nähen" (vgl. Paul, W.-B., S. 374; ebds. über Nadler als moderne Gewerbsbezeichnung).

Beleg: Schwäbische Händlersprache (484 u. 486, neben den Synon. Stichler, Stupfer und Glûfer). — Analogie aus der engl. Gaunersprache: needle-dodger = Näherin, Kleidermacherin (Baumann, S. 141 u. Einleitg. S. CXI); vgl. auch im gewöhnl. Slang: knight of the needle = Schneider, entsprechend etwa unserem „Ritter von der Elle" (Baumann, S. 107 unter „knight"; vgl. auch noch Teil III bei den Zusammensetzungen mit Ritter).

Niescher, Nischer, Nuscher (Nüscher, auch Mischer) = „Streifer", „Aufsucher" u. dergl., d. h. etwa (Land)-Polizist, Gendarm. Etymologie: Die Bezeichnung, die zunächst von dem rotw. ni(e)-schen (nuschen, nüschen, nurschen) für „suchen, aufsuchen, untersuchen, visitieren, streifen" usw. herstammt[1]), ist doch wohl deutschen

---

Jüd. Baldober 1737 (206); W.-B. von St. Georgen 1750 (219); Mejer 1807 (285); Pfister 1812 (297); v. Grolman 18 u. T.-G. 131; Karmayer G.-D. 196 (Emes, dagegen 38: Emmers = Verstand); Thiele 249 (Emmess); Zimmermann 1847 (376: Emmes = Geständnis); Fröhlich 1851 (397: Emmeß = Wahrheit, Geständnis); A.-L. 536 (Emmes, Bedeutg. ebenso); von Neueren kennen das Wort (bes. im Sinne von Geständnis) z. B. noch Lindenberg 184, Klausmann u. Weien VII, Groß 401, Rabben 45, Ostwald 43. — Als terminus technicus der Gauner für ihren Versammlungsort (s. A.-L. 536) scheint Emmes (Emmeß, genauer: bezinkter E.) erst im 19. Jahrh. gebräuchlicher geworden zu sein; s. — außer A.-L. — z. B. schon v. Grolman, Aktenmäß. Gesch. 1813 (311 u. 313) u. W.-B. 18 u. T.-G. 130; Karmayer 38 (vgl. auch G.-D. 196); Thiele 249; Fröhlich 1831 (397); vgl. auch noch Groß 401.

1) Belege: Schöll 1793 (272, wo ausdrücklich für deutschen Ursprung des Wortes eingetreten ist); Schintermicherl 1807 (288, hier übrigens nur: nurschen = suchen, dagegen nueschen = essen); Pfister bei Christensen 1814 (326, hier: mischen [wohl Druckfehler] = streifen neben nieschen = suchen); Pfullendorf. Jaun.-W.-B. 1820 (337: nischen = aufsuchen; 345: nuschen = suchen); Krünitz' Enzyklopädie 1820 (354, hier nischen = sehen, auch kennen, dagegen nieschern = visitieren, Niescherei = Visitation); v. Grolman 48 u. T.-G. 125 (mischen = streifen), 51 u. T.-G. 94 u. 125 (nieschen = suchen, fragen); Karmayer G.-D. 117 (nieschen = suchen, fragen, herumkramen) u. 210 (mischen = streifen); Thiele 287 (nischen = suchen, streifen [nach umherziehendem Gaunergesindel]; Stieber, Berlin. Diebes- und Dirnenspr. 1846 (371, hier nischen = ärztlich visitieren [von Kleemann, S. 273 als „metaphorische" Redensart aufgefaßt]); Zimmermann 1847 (383: nüschen = untersuchen, visitieren, „sowohl von den Gefangenschließern als von Taschendieben gebraucht"); A.-L. 579 (nüschen, nischen nustern = suchen, aus-, hervor-, untersuchen [bes. auch die Taschen und Kleidung], streifen, nach Gesindel umherstreifen); Groß 418 (nischen, nüschen

Ursprungs [1]) und dürfte am richtigsten vielleicht in Beziehung gesetzt werden zu dem dialekt. (z. B. in Bayern, aber auch in Norddeutschland) gebräuchlich gewesenen verächtlichen Zeitworte nüschen (nueschen, auch aus-, durchnueschen), d. h. „(in etwas) herumsuchen", eigentl. „herumriechen, herumwühlen wie das Schwein". S. Schmeller, Bayer. W.-B. I, Sp. 1766 u. Grimmm, D. W.-B. VII, Sp. 1010, vgl. auch Sp. 1009 unter „nüscheln", Nr. 2.[2]).

Belege: Schöll 1793 (273: Niescher = Streifer); Pfister bei Christensen 1814 (326: Mischer [wohl Druckf.] = Streifer); Krünitz' Enzyklopädie 1820 (351: Niescher = „derjenige von der Polizei, welcher die Kessen [d. h. hier = Diebe, Hehler, s. 350] aufsucht"); v. Grolman 48 u. T.-G. 125 (Mischer [wohl Druckf.] = Streifer); Karmayer G.-D. 210 (ebenso); Thiele 287 (Nischer = Sucher, Streifer); A.-L. 579 (Nuscher, Nüscher, Nischer = Untersucher, Spürer, Streifer); Groß 419 (Nuscher, Nischer = Spürer, Aufsucher); Wulffen 401 (Niescher = „die Polizei"); Ostwald 109 (Ninscher [wohl Druckf.], Nuscher = Spürer).

Pflan(t)zer (oder Flanzer) = Schuhmacher, Schuster, ein Lehnwort aus dem roman. plantare bezw. d. lat. planta und wahrscheinlich nur die (erst in neueren Quellen, besonders in der Kundensprache vorkommende Abkürzung eines ursprünglich längeren Ausdrucks (wie etwa Trittlingspflanzer). Es ist deshalb in Teil II bei den Zusammensetzungen mit Pflanzer darauf zurückzukommen.

Pfriemer = Schuhmacher. Etymologie: zu „Pfriem" als wichtiges Handwerkszeug des Schusters; vgl. den Spottnamen „Meister Pfriem" (Klenz, Schelten-W.-B., S. 141).

Belege: Schütze 82; Ostwald (Ku.) 113.

Picher, ebenfalls = Schuster. Etymologie: von pichen zu Pech (mhd. pëch, bëch, früh aus latein. pix oder vielmehr picem

= hervorsuchen, untersuchen, streifen); Rabben 94 (nüschen = untersuchen [wie Zimmermann u. A.-L.]); Wulffen 401 (nieschen = „seitens der Polizei den Körper und die Sachen der Kunden untersuchen"); Kundenspr. III (427: ebenso); Klausmann u. Weien (Ku.) XXIV (nischen, Bedtg. im wes. ebenso); Ostwald (Ku.) 109 (ninschen [wohl verdruckt], Bedtg. ebenso, in der Dirnenspr. = ärztlich visitieren [vgl. auch Borstel, Dirnenspr., S. 8: nischen = ärztlich untersucht werden]; nüschen = „eine Tasche untersuchen, ob was drin ist"); Hallisch. Lattcherschmus (472: nieschen = beobachten).

1) Die Ansicht Stummes (S. 20), wonach der Ausdruck „ziemlich sicher mit ‚Schiener' (gebildet [wohl als Plural] von der aus dem Hebräischen stammenden Abbreviatur Schin) gleichzusetzen, so daß Umstellung der beiden Laute n und sch vorläge" (vgl. dazu auch schon Abschn. B, Kap. 2, S. 280 u. Kap. 3, S. 284) scheint doch — namentlich in Anbetracht des häufigen Vorkommens des rotw. Zeitworts ni(e)schen — wohl zu gesucht.

2) Über andere Erklärungsversuche des Wortes s. noch A.-L. 579 (unter „Nuschen") vbd. mit IV, S. 56 und (teilweise dagegen) Wagner bei Herrig S. 222.

entlehnt), d. h. „mit Pech verschmieren“ (Paul, W.-B., S. 339), einer Haupttätigkeit des Schusters; vgl. „Meister Pechdraht“ (ndd. Pickdraht), „Pechhengst“ (worüber Näh. noch in Teil III) u. ähnliche mit „Pech“ gebildete Spottnamen des Schuhmachers bei Klenz, a. a. O., S. 142, 143.

Beleg: Pleißlen der Killertaler (436 u. dazu Kluge, Unser Deutsch, S. 85).

Plapperer = Prediger. Etymologie: von dem (onomatopoet.) „plappern“, verächtlich für „predigen“.

Beleg: Karmayer 124. Analogie: Im französischen Gaunerargot bezeichnet babillard (d. h. eigentl. „Schwätzer“) den Beichtvater, aber auch den Rechtsanwalt (s. Villatte, S. 14, lit. b u. Anhang, S. 309; vgl. auch Wagner bei Herrig, S. 240). — Mit der zweiten Bedeutung stimmt überein ciaciaron (d. h. ebenfalls „Schwätzer“) für den Advokaten bei den Turinern Gaunern (nach Lombroso, L'uomo delinquente I, p. 467, in der deutsch. Ausg. v. Fraenkel, S. 385).

Plauderer = (Schul-)Lehrer. Etymologie: von „plaudern“ als geringschätziger Bezeichnung für das Erteilen des Unterrichts; vgl. Plauder = Schule, Plauderkanti = Schulhaus bei Karmayer 125.

Belege: Karmayer 125; Kahle 32; Pollak 226; Kundenspr. I (421), II (423), IV (433); Ostwald (Ku.) 115; Schwäb. Händlerspr. (483). Analogie: in der Sprache der mährischen Schweineschneider: brbta (d. h. gleichfalls „Plauderer“) = Lehrer nach Jagič 36. — Zusammensetzung: Kartenplauderer = Weissager bei Karmayer 89.

Putzer = Polizeidiener. Etymologie: nicht sowohl von „putzen“ im Sinne von „reinigen“ als vielmehr eine Verbalform zu Putz (Butz) = Polizist (s. oben Abschn. C, S. 10).

Beleg: Berner Mattenenglisch (Schweiz. Archiv VI, 159). — Nach Klenz, Schelten-W.-B., S. 113 soll in Schwerin in Mecklenburg Straßenputzer eine Bezeichnung des Polizisten sein, die „wohl aus ‚Straßenvogt‘ und ‚Putz‘ durch Verquickung entstanden“ ist.

Radler = Kutscher, Fuhrmann, Droschkenkutscher, „Fiaker“. Etymologie; zu (dem seltenen) rotw. radeln = fahren (vgl. schon Schintermicherl 1807 [288: gradeln]; ferner Karmayer 129 (ebds. [5]: abradeln u. andere Zusammensetzgn.) u. A.-L. 589; bei Ostwald 124: rudeln), das natürlich zu unserem „Rad“ gehört (s. Günther, Rotwelsch, S. 98, 99 u. Anm. 118); vgl. auch oben im Abschn. C, Kap. 2 (unter „Radlinger“) die Belege für das rotw. Radling = Wagen, wofür in der schwäb. Händlerspr. auch Râdel (od. Rudel).

Belege: A.-L. 589; Groß 423; Ostwald 120 (vgl. ebends. [Ku.] 125: Rudler = Fahrer, aber auch Wagen, Karren); Klenz, Schelten-W.-B., S. 36. — Zusammensetzungen: a) Rumpelradler = Faßzieher: bei Karmayer 135

(bei dem Rump[e]l [auch] „Faß“ bedeutet); b) Straderadler = Lohnkutscher, Landkutscher: ebenfalls bei Karmayer 161 (zu rotw. Strade [Strada] = Straße, Landstraße, Weg) [1]).

Ritzer = Scharfrichter. Etymologie: zu „ritzen“ (vgl. mhd. rîzen = „reißen, zerreißen“ [s. Lexer, Mhd. Hand.-W.-B. II, Sp. 477/78]) als einer der Tätigkeiten des Scharfrichters bei Vollzug der Leibesstrafen, der Folter usw.; vgl. die Synonyme Zwickert (s. oben Abschn. D, Kap. 3), Zwicker, Zwickmann (s. weiter unten u. Teil II) und Zinker (s. noch weiter unten).

Beleg: nur bei Schlemmer 1840 (370).

Roller (Rollerer) = Müller, besonders Windmüller, seltener auch Bäcker. Etymologie: Die Bezeichnung steht wohl — ebenso wie die Synonyme Rollfetzer und Rollschütz (s. Teil II) — in unmittelbarem Zusammenhange mit dem alten und sehr häufigen rotw. (wohl mit Bez. auf die sich drehenden Mühlräder oder -steine gebildeten) Wort Roll, Rolle(n) u. ähnl. = Mühle, zu unserer „Rolle“ (eigentl. Lehnwort aus dem Latein. [rotulus, -la]; vgl. die W.-B. von

---

1) S. schon Hildburghaus. W.-B. 1753 ff. (232), Rotw. Gramm. v. 1755 (24), W.-B. des Konstanzer Hans 1791 (254), Schöll 1793 (271) und dann öfter seit dem 19. Jahrhundert. Am besten ist die Vokabel wohl unmittelbar vom italien. strada (lat. strata; vgl. niederd. Strât, niederl. straat usw.) abzuleiten (dafür schon Schöll [271]; vgl. ferner Pott II, S. 17; A.-L. 611; Stumme, S. 11; Kleemann, S. 256). — Auf verschiedene Nebenformen des Wortes ist noch in Teil III (gelegentl. einiger anderer Zusammenstzgn. damit) zurückzukommen.

2) Belege (vgl. auch die Angaben bei Schütze 86 unter „Roller“): Lib. Vagat. (55: Roll); Niederd. Lib. Vagat. (77) u. Niederrhein. Lib. Vagat. (80: ebenso); Schwenters Steganologia um 1620 (141: Roel); Neue Erweiterungen 1753/55 (236: Rolle); Rotw. Gramm. n. 1755 (D.-R. 41: ebenso; vgl. Abtlg. III, 63: Roil); Schintermicherl 1807 (290: Roll); Pfister 1812 (304: ebenso); Hermann 1818 (336: Rolle); Pfullendorf. Jaun.-W.-B. 1820 (342: ebenso); Krünitz' Enzyklopädie 1820 (352: ebenso); v. Grolman 56 u. T.-G. 111 (desgl., daneben noch das Synon. Klapper-Rolle); Karmayer 134 (Rolle, Rollen); A.-L. 592 (Roll, Rolle); Groß 429 (ebenso); Wulffen 402 (Rolle); Rabben 111 (ebenso); Ostwald (Ku.) 122 (desgl.); Schwäb. Händlerspr. (484: Roll). — Außerdem finden sich noch folgende seltenere Nebenbedeutungen des Wortes: a) Rolle = Wagen, Kalesche: s. A. Hempel (169) u. Waldheim. Lex. 1726 (186 u. 190); vgl. auch Rollmacher = Wagendieb bei Pollak 227 (wo allerdings der Wagen selbst Roller heißt; s. unten S. 66, Anm. 3, lit. b); bei anderen G(e)rill für „Wagen“ (s. z. B. Pfister 1812 [298]; v. Grolman 4 u. T.-G. 131; Karmayer G.-D. 199; Schlemmer 1840 [368]); b) Roll = Rad: v. Grolman 57 u. T.-G. 116 u. Karmayer G.-D. 215 (Nebenform: Rill, auch schon bei Pfister 1812 [304]); c) Roll (Rohl) = Batzen; s. darüber das Näh. schon in Beitr. I, S. 321/22 u. Anm. 4 ff.; d) Roll = Leiche: Karmayer 134; vgl. Pollak 227: Rollern = Begräbnis.

Kluge [S. 376] u. Paul [S. 426]), während das erst davon abgeleitete Zeitw. rollen nur ganz vereinzelt in den gaunersprachl. Sammlungen speziell für „mahlen“ vorkommt (so z. B. bei Karmayer 134, bei Pollak 227 dagegen für „fahren“)[1]).

Belege (vgl. auch die Zusammenstellung bei Schütze 86 unter „Roller“): zuerst — was von Schütze übersehen — schon im Waldheim. Lex. 1726 (188); ferner W.-B. von St. Georgen 1750 (217); Hildburghaus. W.-B. 1753 ff. (230); Rotw. Gramm. v. 1755 (19); v. Grolman, Aktenmäß. Gesch. 1813 (312); Pfister bei Christensen 1814 (328)[2]); Pfullendorf. Jaun.-W.-B. 1820 (342); v. Grolman 57 u. T.-G. 112; Karmayer 134 (hier auch Rollerer); A.-L. 592; Kahle 37 (bes. Windmüller im Gegensatze zu Klapperschütz [s. Teil II], d. h. dem Wassermüller); Groß 424; Schütze 86 (Windmüller oder auch Müller schlechthin, Bäcker nur, wenn er gleichzeitig auch Müller ist); Wulffen 402; Rabben 111 (Windmüller); Kundenspr. II (423), III (428), IV (434: Windmüller); Klausmann u. Weien (Ku.) XXV; Thomas 24 (wie Kahle); Ostwald (Ku.) 123 (Windmüller); Schwäb. Händlerspr. (484)[3]). — Zusammensetzungen: a) Flepperl-

1) Nebenformen dazu (bes. für „fahren“ in dem Sinne von „auf einem Fuhrwerk (Karren) fortbringen“, „karren“ sind: rallern (s. z. B. v. Grolman 55 u. T.-G. 92 u. Karmayer 130) oder rollern (s. z. B. Thiele 297; Fröhlich 1851 [407]; A.-L. 592 [hier auch Bedeutg.: rädern, wofür andere röllern haben; s. Näheres noch in Beitr. III]); vgl. dazu unten Anmerkung 3, lit. b betr. Roller (Rollert, Rallert) = Karren, Wagen. Im Zusammenhang damit steht wohl auch das schon ältere rullen gehen (s. Hildburghaus. W.-B. 1753 ff. [203] u. Rotw. Gramm. v. 1755 [19 u. D.-R. 35]) oder rollen (rillen) gehen (s. A.-L. 592) für „einen Fuhrmannskarren (Frachtwagen) bestehelen“. — Andere Bedeutungen von rollen sind noch: a) „Geld aus der Ficke (Tasche) ziehen“ (nach A. Hempel 1687 [168] u. Waldheim. Lex. 1726 [187]); vgl. dazu Anmerkung 3, lit. a; b) „ein Rad schlagen, von einem Schuß getroffen umstürzen“ (nach v. Grolman 57 u. T.-G. 116 u. Karmayer G.-D. 215).

2) Bei Herrmann 1818 (336), in Krünitz' Enzyklopädie 1820 (352) und dann auch noch bei Rabben 112 findet sich die Form Rollo, die italienisch klingt, vielleicht aber nur dialektisch aus Roller verdorben ist. Vgl. Günther, Rotwelsch, S. 39; Klenz, Schelten-W.-B., S. 98.

3) Das Wort Roller hat außerdem in der Gauner-, Kunden- und Krämersprache noch folgende Nebenbedeutungen (vgl. auch Schütze 86): a) technisch. Ausdr. für besondere Gattungen von Gaunern: s. Näh. Dresdener Specificatio 1685 (165); A. Hempel 1687 (166 u. 168: „einer, der Geld aus der Ficke [Tasche] ziehet“, s. auch 170; vgl. oben Anmerkung 1 gegen Ende); Waldheim. Lex. 1726 (187: ebenso); Bierbrauer 1755/58 (244: ähnlich, jedoch noch etwas spezieller); Reichsanzeiger 1804 (277: ähnlich); b) Karren (Schubkarren), Wagen (Frachtwagen, vgl. oben S. 65, Anm. 2, lit. a betr. Rolle): Pfister 1812 (331); v. Grolman 57 u. T.-G. 104, 120; Karmayer G.-D. 215; Thiele 297; Fröhlich 1851 (407); A.-L. 582; Groß 424; Pollak 227 (hier = „jedes Vehikel“; vgl. Rollergeschäft oder Rollerhacke = Wagendiebstahl); Rabben 111; Nebenformen: Rollert (s. Waldheim. Lex. 1726 [186 u. 190, neben Rolle, s. oben S. 65, Anm. 2, lit. a]; Sprache der Scharfrichter 1813 [309]; A.-L. 592 [Schinderkarren]) und Rallert

roller = Papiermüller: bei Karmayer 48 (ebds. Flepperlrolle = Papiermühle, zu Flepperl, hier in der Bedeutg. „Papier" schlechthin, sonst bei Karmayer = „Stück Papiergeld" u. dergl., Dimin. zu Fleppe, Flebbe, worüber zu vgl. oben S. 41, Anm. 1, lit. a betr. Fleppenfackler); b) Paperrollerer, ebenfalls = Papiermüller: desgl. bei Karmayer 121 (s. ebds. Paperrolle[n] = Papiermühle, zu Paper = Papier; vgl. bei v. Grolman 53 u. T.-G. 114: Papperts-Roll = Papiermühle, zu Pappert = Papier, das auch schon im Hildburghaus. W.-B. 1753 ff. [230] vorkommt); Synon.: Paperrollfisl, s. Teil II. — In zwei anderen zusammengesetzten Berufsbezeichnungen bei Karmayer hat Roller nicht die Bedeutung „Müller", nämlich bei Garnlingroller = Schnurmacher (54, zu Garnling = Schnur) und Terrigroller = Bergknappe (165, zu Ter[r]ich u. ähnl. = Erde, Land [1])).

Rutscher = Eisenbahnarbeiter.

Etymologie und Beleg: Der Ausdruck, der sich nur bei Ostwald (Ku.) 125 findet gehört zu dem dort ebenfalls als kundensprachlich angeführten Rutsch für „Eisenbahn" (zu unserem „rutschen", hier = „gleiten"; vgl. Kluge, W.-B., S. 381), das auch die schwäb. Händlerspr. (480) kennt, während im Pleißlen der Killertaler (436) dafür (sowie auch für „Wagen") Rutscher vorkommt. — Unmittelbar von dem Zeitwort „rutschen" dagegen stammen folgende Zusammensetzungen: a) das alte Ratsrutscher = Bürgermeister, Ratsherr (wohl mit Bez. auf das Sitzen, Herumrutschen auf den Sesseln im Rathause) [2]). Belege: Hildburghaus. W.-B. 1753 ff. (230); Rotw. Gramm. v. 1755 (18 u. D.-R. 32); v. Grolman 55; Karmayer 130; b) das neuere Wall-

---

(Pfister 1812 [304]; v. Grolman 56 u. T.-G. 124, 131; Karmayer G.-D. 214). In unserer älteren Gemeinsprache kam Roller für Fuhrmann vor; s. Klenz, Schelten-W.-B., S. 98. Die französ. Gaunersprache kennt roulotte = Wagen, wofür im gewöhnl. Argot roulant(e) gebräuchlich (s. Villatte, S. 257, 258); c) Batzen: bei Karmayer G.-D. 215 (sonst dafür meist: Ro[h]l[l]; s. oben S. 65, Anm. 2, lit. c); d) „Entlassungsschein mit Abschubbegleitung": Schütze 86 (woselbst nähere Erklärung); Ostwald (Ku.) 123, Nr. 2; zu vgl. Pollak 227 (auf den Roller gehen = abgeschoben werden); e) Apfel: Schwäb. Händlerspr. (479; vgl. ebds. 484: Gräberoller = Obst). Endlich sei noch bemerkt, daß Röller bei v. Grolman 56 u. T.-G. 116 auch für „Rad, Wagenrad" vorkommt (vgl. dazu oben S. 66, Anm. 1 betr. rollern, röllern).

1) Ein altes rotw. Wort (s. schon Basl. Betrügnisse um 1450 [15], Seb. Brants Narrenschiff 1494 [28], Lib. Vagat. [55] und dann öfter vom 16. bis zum 19. Jahrhundert wiederholt, vgl. auch Schütze 96 unter „Tirach"), das — wie die Nebenformen Terra (s. schon Hildburghaus. W.-B. 1753 ff. [232]), Terri, Terrat deutlicher anzeigen — wohl jedenfalls zu dem latein. terra gehört. S. schon Schwenters Steganologia um 1620 (134); vgl. Pott, II, S. 33; Günther, Rotwelsch, S. 34.

2) Eine Analogie dazu enthält die wohl jetzt allgemeiner bekannte Bezeichnung Bankrutscher für einen einseitigen Gelehrten (s. Klenz, Schelten-W.-B., S. 45, 46), die (in der Form Bänkenrutscher) früher in der Studentensprache für „Gymnasiast" gebräuchlich gewesen (s. J. Meier, Studentenspr., S. 55). Vgl. dazu auch Stuhlrutscher, das nach Eilenberger, Pennälersprache, S. 43 u. 66 auf der Fürstenschule Grimma terminus technicus für die Obersekundaner sein soll.

rutscher = „Dirne gewöhnlichster Art, Straßenhure", insbes. „Soldatendirnen, die auf den Festungswällen Rendezvous geben" [1]). Der Ausdruck stammt aus der Soldatensprache (in der er übrigens auch den Fuß- und Festungsartilleristen bedeutet), und zwar zunächst aus Straßburg (s. Horn, Soldatenspr., S. 131), weshalb man vielleicht französischen Einfluß vermuten darf, da auch die französische Gaunersprache rempardeuse für denselben Begriff kennt.

Belege: Rabben 139; Ostwald (Ku.) 165 [2]).

Schaber = Barbier. Etymologie: zu „schaben" (ahd. scaban) = „kratzen, radieren, scharren" (vgl. Kluge, W.-B., S. 387; Paul, W.-B., S. 438), hier — wie in dem volleren (z. B. in Leipzig gebräuchl.) Spottnamen Bartschaber (vgl. Klenz, Schelten-W.-B., S. 13) — verächtlich für „rasieren" (vgl. got. skaban = „scheeren"), ähnlich wie „kratzen" in der noch gröberen synonymen Bezeichng. Arschkratzer (s. Näh. noch Teil II), entsprechend dem allgemeiner bekannten Bartkratzer; vgl. auch die Spottnamen Bartschräpper (ndd., in Westfalen), Dr. Kratzbart, Chirurgus (oder Gregorius) vom höheren Schabeisen (s. Klenz, a. a. O., S. 13 und H. Schrader, Scherz und Ernst, S. 90); über Rüsselschaber u. Schnutelschaber s. unter den Zusammensetzungen, über Rüsselputzer, Schnauzenschlager u. ähnl.: Teil II.

Belege: Kahle 36; Schütze 87; Kundenspr. IV (433); Erler 11; Ostwald (Ku.) 127 (ebds. Schaberei = Rasierkabinett) [3]). — Zusammensetzungen: a) Barachschaber = Arzt. Etymologie: vom rotw. Bar(r)ach (Barresch), Parrach u. ähnl. = Grind, Krätze, Aussatz (Grindkopf, Glatzkopf [auch Schimpfname]) [4]), vielleicht durch Angleichung an d. hebr. pârach bezw.

---

1) Zu beachten ist hierbei die Beibehaltung der männlichen Endung (-er, nicht: -erin) für weibliche Personen.

2) Bei Klenz, Schelten-W.-B., S. 156 ist Schwartenrutscher (zu Schwarte = „dicke Haut") als ein Spottname für die Weber verzeichnet. — Verwandten Stammes ist vielleicht auch Kloddenruscher für „Geometer" im nordwestfäl. Bargunsch (444, zu Klodde = Land; s. auch Hennese Flick von Breyell [451]: Klüte = Land, Länderei, eigentl. wohl, wie das niederd. Klut [s. oben S. 7, Anm. 1] = „Erdkloß, Erdscholle"). Vgl. die niederd. Spottnamen Klutendriwer, -pedder oder -tramper für den Landmann (Klenz, a. a. O., S. 84) sowie den Familiennamen Klütendreter (Heintze, Familiennamen, S. 179).

3) Im Pfullendorf. Jaun.-W.-B. 1820 (343) kommt Schaber für „Petschaftfälscher" vor. — Die gaunersprachl. Bezeichnung S(s)apper für „Barbier" ist hebräischen Ursprungs; s. Näh. im Abschn. F, Kap. 2.

4) Belege: Pfister 1812 (295: Barach = Grind); v. Grolman 6 u. T.-G. 99 (ebenso, außerdem noch Barresch = Grindkopf); Karmayer 13 (hier auch Baruch); u. G.-D. 191 (Barresch, wie bei v. Grolman); Thiele 289 (hier: Parrach); Zimmermann 1847 (374); Fröhlich 1851 (406, wie Thiele); A.-L. 581 (Parrach, Parach, Parech = Grindkopf, Glatzkopf); Groß 420 (Parrach = Glatzkopf [Schimpfname]); Rabben 22 (Barrach); Kahle 24

pôrach = „mit Geschwüren bedeckt“ entstanden (Mittlg. von Prof. Schwally, Gießen); vgl. Günther, Geographie, S. 98; auch Klenz, Schelten-W.-B., S. 6. Belege: Kahle 24 u. 36; Ostwald (Ku.) 18; b) Rüsselschaber = Barbier, vollere Bezeichnung als Schaber, wobei Rüssel = Mund, Gesicht nach Ostwald (Ku.) 125, in Süddeutschland auch allgemeiner bekannt (s. Schrader, a. a. O., S. 90; Klenz, a. a. O., S. 14, der auch noch das schlesische Schnutelschaber anführt). — Mit 'Schaberer gebildet ist Begerschaberer = Totengräber bei Karmayer 15, das in seiner ersten Hälfte (von rotw. Beger [Bejer], Peger u. a. m. = Leiche, Tod)[1]) sicher auf das Hebräische (peger = „Leichnam“; vgl. A.-L. 432 [unter „Pogar“] u. 581 [unter „Peger“]; Günther, Rotwelsch, S. 30) zurückgeht, dem möglicherweise auch die zweite Hälfte angehört (zu hebr. schâbar = „brechen“), obwohl das deutsche schaben, hier im Sinne von „scharren“ (s. oben S. 68) näher liegt.

Schaller (Schallerer) = Sänger, Kantor, Küster, Glöckner, Schulmeister, Lehrer. Etymologie: vom rotw. schallen, schallern = singen (s. dafür die Zusammenstellung bei Schütze 87 unter „schallern“, wo übrigens gerade der älteste Beleg — im W.-B. des Konstanzer Hans 1791 [254: schaale] — fehlt; vgl. dazu auch noch aus den neueren Sammlungen usw.: Wulffen 402; Rabben 116; Klausmann u. Weien [Ku.] XXVI [hier: schaltern]; Thomas 25, 36, 64; Ostwald [Ku.] 125), seltener wohl auch = läuten (s. z. B. Thiele 304; Fröhlich 1851 [410]; A.-L. 596); zu vgl. ferner Schalle = Kirche (Körners Zusätze zur Rotw. Gramm. v. 1755 [241]), Schale Schallen, Scha(a)l,

(Barach); Kundenspr. II (422) u. IV (430: ebenso); Ostwald (Ku) 18 (wie Rabben); Pfälzer Händlerspr. (437: barrache).

1) S. schon Schöll 1793 (271: Beger = Tod); ferner: Pfister 1812 (295 u. 303: Bejer u. Peger = Leiche); Pfister bei Christensen 1814 (317: Beekur = Tod); v. Grolman 7 u. T.-G. 109, 127 (Beckur = Tod, Bejer od. Peger = Leiche); Karmayer 15, 16 u. 122 (Beger = Tod, Leiche; Bekur = Tod; Pega od. Peger = Mord, Tod); Thiele 291 (Peiger = Leiche); Fröhlich 1851 (406: ebenso); A.-L. 581 (Peger, Peiger = Leichnam); Groß 420 (ebenso). Vgl. dazu das Zeitwort begern (bäkern, bö[c]kern u. a. m.) od. pegern (päkern, pe[c]kern, paikern, pöckern u. a. m.) = verrecken, sterben, töten, umbringen (s. die Zusammenstellung bei Schütze 81 unter „paikern“ sowie auch noch unten im Abschnitt F, Kap. 1 unter „Pöckerer“). — Eine häufige speziellere Nebenbedeutung von Peger (Päger), Peiger (Peyger, Payger u. a.) ist noch „tödliches Gift“ (vergifteter Kuchen und dergl., bes. zum Umbringen von Hunden). S. darüber u. a.: Mejer 1807 (280, 287); Pfister 1812 (303); Hermann 1818 (336); v. Grolman 52 u. T.-G. 129; Karmayer 121, 123 u. G.-D. 213; Thiele 291; Fröhlich 1851 (406); A.-L. 581; Klausmann u. Weien XV; Groß 420; Rabben 99, 100; Ostwald 111. Dazu bekern machen = die Hunde tot machen (s. schon Hildburghaus. W.-B. 1753 ff. [226]; Sprache der Scharfrichter 1813 [308]; A.-L. 524) und begern (bekern) od. pegern (peigern) = Hunde vergiften (s. z. B. Fröhlich 1851 [406]; A.-L. 581; Groß 395, 420 u. E. K. 11).

Schall = Gesang, Lied (Pfister 1812 [304]; Pfullendorf. Jaun.-W.-B. 1820 [340]; v. Grolman 58 u. T.-G. 97; Karmayer 138 [hier auch Schallerei] u. a. m.; auch noch bei Neueren, s. z. B. Ostwald [Ku.] 138 [hier auch noch eine Reihe von Zusammensetzungen, wie z. B. Schallerflebbe = Gesangbuch, das auch Wulffen 402 u. Kundenspr. III (418) haben]). Alle diese Ausdrücke gehen wohl zurück auf unser „schallen" (= „tönen"), verwandt mit „schellen" (mhd. schëllen, ahd. scellan), bezw. „Schall" als Stammwörter (vgl. Näh. dazu in den W.-Büchern von Kluge [S. 389 u. 394] u. Paul [S. 440 u. 444]), und die Bezeichnung Schaller nimmt demnach Bezug auf das Singen bezw. Läuten der Kirchenglocken als besonders wichtige Funktionen des Kantors, Küsters, Dorfschulmeisters. Vgl. auch A.-L. 596 vbd. mit Lombroso-Fraenkel, Der Verbrecher, S. 385.

Belege: A. Hempel 1687 (168: Sänger); Waldheim. Lex. 1726 (188: ebenso); W.-B. v. St. Georgen 1750 (218: Schulmeister); Hildburgh. W.-B. 1753 ff. (231: ebenso); Neue Erweiterungen 1753/55 (236: Kantor); Rotw. Gramm. v. 1755 (20 u. 45: Schulmeister, D.-R. 32: Kantor); Pfullendorf. Jaun.-W.-B. 1820 (343: Sänger); Krünitz' Enzyklopädie 1820 (352: Küster, Schulmeister); v. Grolman 58 u. T.-G. 121 (Schulmeister, Kantor) u. T.-G. 117 (Sänger); Karmayer 138 (Schulmeister); Thiele 304 (Küster, Glöckner); Fröhlich 1851 (410: ebenso); A.-L. 596 ([Dorf-]Schulmeister, Kantor); Groß 426 (ebenso); Ostwald (Ku.) 128 (hier: Schallerer = Lehrer); zu vgl. auch noch bei Hirsch 66: Schellerin = „als Harfenspielerin verkleidete Kundin"[1]). — Zusammensetzungen: a) Duftschaller (Doveschaller) = Schulmeister, Lehrer, Glöckner. Etymologie: zu rotw. Duft (Dufft, Dufte, Dove, Dufe) oder Tuft = Kirche[2]), wohl (ebenso wie Dift) verkürzte Formen von dem

1) Die sonderbare Form Schallach für „Lehrer, Schulmeister" bei Pollak 228 u. ebds. (Ku.) 189 scheint eine Verquickung von Schaller und Gallach (= Pfarrer) zu sein (vgl. Abschn. A, Kap. 1, S. 227). Über die zusammengesetzten Synon. Schallerbing und Schallerfisl sowie die Verbindg. Schallers Karl s. noch Näh. in Teil II. Ebds. auch über Schallerbruder.

2) a) Die Formen Duft (Dufft, Dufte) haben: Waldheim. Lex. 1726 (188: Dufft); Hildburghaus. W.-B. 1753 ff. (227: ebenso); Rotw. Gramm. v. 1755 (7 u. D.-R. 39: desgl.); W.-B. des Konstanz. Hans 1791 (254: Duft); Pfullendorf. Jauner.-W.-B. 1820 (341 u. 345: ebenso); Krünitz' Enzyklopädie 1820 (349: Dufte); v. Grolman 17 u. T.-G. 105 (Duft); Karmayer 32 (ebenso); Groß 400 u. E. K. 21 (Dufft); Pollak 250 (Duft); Ostwald (Ku.) 40 (ebenso); Schwäb. Händlerspr. (483: desgl.); vgl. auch Doft in der Eifler Hausiererspr. (490); b) die Form Dove, Dufe: bei Pfister bei Christensen 1814 (319); c) die Form Tuft (die auch die Nebenbedeutung „Mauer" hat, worüber noch Näheres in Teil II bei der Zusammensetzung Tuftpflanzer = Maurer) findet sich für „Kirche" z. B. bei Schintermicherl 1807 (288), Thiele 318, Wulffen 397. — Als die älteren Formen des Wortes erscheinen die (oben im Text genannten) mit i gebildeten, so kommt Dift schon

gleichbedeut. Dif(f)tel, Diffel, Tiffel, Ti(f)fle u. a. m., das wahrscheinlich aus dem hebräischen tefillâ(h) = „Gebet" (s. A.-L. 615 [unter „Tifle"] vbd. mit IV, S. 434 [unter „Polat"]) gebildet ist.[1]) Dafür — in erster Linie — auch A.-L. IV, S. 274, der übrigens auch noch duft = gut (aus hebr. tôb) heranzieht. Belege: Pfister bei Christensen 1814 (319: Doveschaller = Schulmeister); v. Grolman 17 u. T.-G. 121 (Duftschaller = Schulmeister, Glöckner); Karmayer 32 (Form ebenso, Bedeutg.: Schulmeister, Lehrer); Schwäb. Händlerspr. (483: Form ebenso, Bedeutg.: Lehrer); b) Jaske- od. Gaskeschaller, Jeschke-, Jeskeschaller u. ä. = Glöckner, Küster, Kantor, Kirchendiener, Schulmeister (-lehrer). Etymologie: vom rotw. Jaske (Jaschke, Jeske, Jeschke) Gaske (Gatzka, Geißke) = Kirche[2]), einem Worte, dessen Entstehung m. Wiss. bisher noch nicht befriedigend erklärt wurde; s. die Hypothesen bei A.-L. 550 (unter „Jaske"). Belege: v. Grolman 23 (Gaskeschaller = Glöckner, Schullehrer, -meister), 31 (Jeschkeschaller = Glöckner) u. T.-G. 121 (Jeskeschaller = Schulmeister); Karmayer 55 (Gatzkaschaller = Schullehrer, -meister) u. G.-D. 202 (Jeschkeschaller = Glöckner); A.-L. 550 (Jaskeschaller = Küster, Kantor, Glöckner); Groß 407 (Form ebenso, Bedeutg.: Kirchendiener); c) K(e)farschaller = Dorfschulmeister, Küster, Dorfkantor. Etymologie: vom jüd. u. rotw. K(e)far (s. z. B. v. Reitzenstein 1764 [242]), älter Gfar (s. schon Lib. Vagat. [54]), auch angedeutscht als Gefahr (s. schon Wencel Scherffer 1652 [156, 158]) = Dorf (vgl. weitere Belege bei Schütze 71 unter „Kaff" u. in Teil II bei den Zusammensetzgn. mit Kaffer), vom gleichbedeut. hebr. kâfar bezw. dessen Verbindungsform kĕfar (vgl. A.-L. 555 [unter „Kefar"] vbd. mit IV, S. 392 [unter „Kophar"]; Günther, Rotwelsch, S. 29). Belege: Thiele 265 u. A.-L. 555; d) die schwäb. Händlerspr. (484) kennt Klingenscheller für „Musikant" (vgl. dazu oben S. 53 unter „Klinger"). — Die sonderbare Zusammensetzg. Aichelschaller = Friseur bei Karmayer 6 vermag ich nicht zu deuten.

Scherbler = Hafner, Töpfer.

Etymologie und Beleg: Der bei Karmayer (140) erwähnte Ausdruck gehört zu Scherbe(n) (ahd. scirbi, mhd. schërbe, schirbe) = „abgebrochenes

---

bei G. Edlibach um 1490 (20) vor, das längere Difftel zuerst im Lib. Vagat. (53 u. Teil I, Kap. 3 [39] und 5 [41]), Tiffel zuerst bei A. Hempel 1687 (169), Diffel im Waldheim. Lex. 1726 (188), Tiffle in der Koburger Designation 1735 (205), Tifle im Jüd. Baldober 1737 (217) usw.

1) Davon auch z. B. im Jüd.-Englischen tephillim = „Gebetkapsel" (s. Baumann, S. 245 vbd. mit A.-L. IV, S. 434).

2) Belege: Schon in der Gründl. Nachricht 1714 (177, 178) findet sich die Form Geißke oder Geistke, sodann in Lips Tullians Leben 1716 (179) Gaske; s. ferner: Basler Glossar 1733 (201: Gasken) u. W.-B. des Konstanzer Hans 1791 (254: Gaske). Später gewinnt die Vorherrschaft die Form Jaske oder (seltener) Jaschke (s. z. B. schon Koburger Designation 1735 [205]; Jüd. Baldober 1737 [207]; W.-B. von St. Georgen 1750 [217]; Neue Erweiterungen 1753/55 [236]), die sie neben Jeske oder Jeschke (s. z. B. schon Hildburghaus. W.-B. 1753ff. [229] u. Rotw. Gramm. v. 1755 [11 u. D.-R. 39] u. a. m.) durch das 19. Jahrhundert hindurch bis in die Gegenwart hinein behalten hat (s. z. B. noch Groß 401; Pollak 217; Rabben 65; Ostwald 71).

Stück von einem (irdenen oder gläsernen) Gefäß", dann auch ein solches Gefäß selber, besonders in der bayerisch-österreichischen Mundart (als masc.: „der Scherben") schlechthin für „Topf" gebräuchlich. S. Schmeller, Bayer. W.-B. II, Sp. 463 unter „Scherben", Nr. 2 vbd. mit Grimm, D. W.-B. VIII, Sp. 2560ff. unter „Scherbe", bes. Nr. II, 4; Kluge, W.-B., S. 394/95; Paul; W.-B., S. 445.

Schlangemer (Schlangerer) = Schmied. Etymologie zu rotw. Schlang od. Schlange = Kette (jeder Art, insbes. aber auch Fessel [1])), einer auf dem Vergleiche mit den Windungen der Schlange beruhenden Metapher (s. Pott II, S. 23; Günther, Rotwelsch, S. 71; vgl. Riegler, Das Tier, S. 195/96), die sich auch wohl in den Gaunersprachen anderer Länder findet. [2])

Belege: Pfister 1812 (303); v. Grolman 61 u. T.-G. 119; Karmayer 142 (hier auch Schlangerer; in allen drei Sammlungen auch das Synon. Schlo(h)mer, mit zweifelhafter Etymologie, vielleicht nur dial. aus Schlangemer verdorben). — Zusammensetzungen; a) Bläres-Schlangemer = Kupferschmied (vgl. betr. Bläres = Kupfer usw. schon oben bei „Bläresflammerer" unter „Flammerer"): bei v. Grolman 9 u. T.-G. 107; über das Synon. Bläresmelochner s. Teil II; b) Rußlings- (od. Russelings-) Schlangemer (auch Ruessling-Schlangener u. -Schlangerer), ebenfalls = Kupferschmied. Etymologie: vom rotw. Rußling (Rues[s]ling), zu „Ruß", ahd. u. mhd. ruoz (vgl. A.-L. 593; Günther, Rotwelsch, S. 61), mit verschiedenen Bedeutungen, wie „Küche" (s. z. B. schon Schintermicherl 1807 [228] u. noch Ostwald [Ku.] 125), „Kessel" (s. z. B. Pfister bei Christensen 1814 [328]; v. Grolman 57 u. T.-G. 105; Karmayer G.-D. 215; A.-L 593; Ostwald [Ku.] 125) oder „Pfanne" (s. z. B. Pfullendorf. Jaun. W.-B. 1820 [343]; Karmayer 135). Belege: v. Grolman 57 u. T.-G. 107; Karmayer 135 (hier die oben in Klammern angeführten Formen sowie das Synon. der grandige Ruesslingpflanzer, worüber noch in Teil II).

Schlanglingler = Seiltänzer.

Etymologie und Beleg: Diese nur bei Karmayer (142) vorkommende Bezeichnung stammt zunächst her von dem gaunersprachl. Zeitwort schlanglingeln

---

1) Belege: s. z. B. schon Dresdener Specificatio v. 1685 (166); ferner A. Hempel 1687 (167) u. Waldheim. Lex. 1726 (188, 189, Bedeutg. hier: silberne Kette); Basler Glossar 1733 (200: Band, Handschellen); W.-B. von St. Georgen 1750 (217); Hildburghaus. W.-B. 1753ff. (231); Rotw. Gramm. v. 1755 (21 u. D.-R. 38); dann häufig auch in den Sammlungen des 19. Jahrhunderts und bis in die Gegenwart hinein (vgl. z. B. Groß 428 u. E. K. 69; Rabben 118; Ostwald 131; Schwäb. Händlerspr. [483]). — Über die Form Schlangling s. gleich weiter unter „Schlanglingler".

2) Vgl. z. B. in der polnischen Gaunersprache gadzińa (d. h. „Reptil, Schlange") = Kette (Landau, S. 145). — Das der englischen Gaunersprache bekannte slang für „Uhrkette", im Plural = „Ketten, Fesseln" (s. Baumann, S. 212 unter „slang", Nr. 1, lit. a und b) könnte wohl in direkte Beziehung zu unserem Rotwelsch gesetzt werden; vgl. auch in e. holländ.-hebr. Jargon aus dem Anf. des 19. Jahrh. (bei Wagner bei Herrig, S. 243): slang = „ketting". — In der älteren spanisch. Germania kommt sierpa (d. h. Schlange) für „Dietrich" vor (s. Pott II, S. 23).

= „seiltanzen", das wieder zu dem (a. a. O., 142) durch „Fessel, Kette" wiedergegebenen Subst. Schlangling, einem Dimin. zu Schlang(e), gehört. Synon.: Schlanglspringer (worüber noch Teil II) u. Stranglingler (worüber noch gleich weiter unten); über Gleglinger s. oben Abschn. D., Kap. 3, Nr. 1, lit. b [1]).

Schränker = Zimmermann. Etymologie: zu „Schrank" wie unser gemeinsprachl. „Schreiner" zu „Schrein".

Belege: Kahle 37; Ostwald (Ku.) 138. — In der Gaunersprache bedeutet sonst Schränker (Schrenker) durchweg den gewaltsamen Einbrecher (Dieb, Räuber), den sog. „schweren Jungen", der — mit dem „Schränkzeug", d. h. den Einbrecherwerkzeugen — die ihm entgegenstehenden „Schranken" (Verschlüsse usw.) durchbricht bzw. die „Schränke" (insbes. auch die Geldschränke) aufbricht („schränkt" oder „aufschränkt") und auf diese Weise stiehlt (was ebenfalls wohl mit „schränken" bezeichnet wird) [2]). Offenbar können diese Bezeichnungen sowohl zu unserer „Schranke" wie zu unserem „Schrank" in Beziehung gesetzt werden, die beide auf das mhd. schranc(k) = „Gitter, Einfriedigung, abgesperrter Raum" (Wurzel wohl german. skrank mit der Grundbedeutg.

---

1) Nur in der ungarischen Gaunersprache gebräuchlich ist (nach Berkes 123): Schmecker = Polizeiagent (Vertrauter). Etymologie: zu schmecken (bei Berkes) = wittern, schnuppern, für „riechen" früher auch allgemein und jetzt noch in Oberdeutschland verwendet. S. Schmeller, Bayer. W.-B. II, Sp. 543, lit. b, ferner die W.-Bücher von Grimm (IX, Sp. 962 ff.), Kluge (S. 405) u. Paul (S. 460); vgl. auch Waag, Bedeutungsentwicklung, S. 26, Nr. 79, S. 78, Nr. 297 u. Weise, Ästhetik, S. 118. Borstel, Dirnensprache, S. 9 führt Schmecker = Nase an.

2) Der älteste Beleg für Schränker in diesem Sinne findet sich m. Wiss. bei A. Hempel 1687 (168: ein grandiger Schniffer oder Schräncker = „ein rechter Ertz-Dieb", 169: ein Tiffel-Schrencker = ein Kirchendieb), womit d. Waldheim. Lex. 1726 (187, 188) im wes. übereinstimmt; in beiden Sammlungen kommt übrigens auch Schrencker für „Dietrich" vor (s. 168 u. 186), während der Ausdruck Schränkzeug wohl erst dem 19. Jahrh. angehören dürfte (s. Thiele 311 u. dann öfter bis in die Gegenwart). Weitere Belege für Schränker (= gewaltsamer Einbrecher u. dgl.) aus dem 18. Jahrh. sind noch: Münchener Deskription 1727 (192: Formal-Diftschrenker = „Erz-Kirchendieb"); Hildburghaus. W.-B. 1753 ff. (231: Schräncker = „Spitzbub"); Bierbrauer 1755 (58, 243); Schöll 1793 (269). Die beiden letzteren Schriftsteller geben bereits ausführlichere Definitionen des Begriffs, wie sich solche auch zu Anfang des 19. Jahrh. finden (s. z. B. Reichsanzeiger 1804 [276] u. Mejer 1807 [279], allzu kurz dagegen Pfister 1812 [305] u. Christensen 1814 [325, 327: „Nachtdiebe"]). Von Neueren s. u. a. noch: Kahle 34; Lindenberg 190; Klausmann u. Weien XVIII; $\Omega\ \Sigma$ in Z. V, 442; Groß 430; Pollak 230 (vgl. 227: Rockschränker = Rockdieb, das auffällig erscheint); Wulffen 402; Rabben 121; Ostwald 138; Berkes 128; Kundensprache III (428). — Das Zeitwort aufschränken (-schrenken) haben z. B. schon Schintermicherl 1807 (288, Bedtg.: aufmachen) und d. Pfullendorf. Jaun. W.-B. 1820 (339: eröffnen); das einfache schränken: Zimmermann 1847 (412, Bedtg.: durch gewaltsamen Einbruch stehlen) sowie die meisten neueren Sammlungen.

„schräg") zurückgehen. S. A.-L. 604 (unter „Schränken") vbd. mit Kluge W.-B., S. 413 u. Paul, W.-B., S. 472 (unter „Schrank" u. „Schranke"); vgl. auch Günther, Rotwelsch, S. 50.

Schwämmisser (-mißer) = Fischer. Etymologie: vom rotw. schwämmissen (-mißen) = fischen, zu Schwämmes, Schwimmes = Fisch (bei v. Grolman u. Karmayer), das natürlich ebenso wie das häufigere Synon. Schwimmerling und Schwimmling = Hering (s. die Zusammenstellg. bei Schütze 91 sowie Genaueres noch in Teil II bei der Zusammensetzg. Schwimmerlings-Mebler = Fischer) auf unser gemeinsprachl. „schwimmen" als Stammwort zurückgeht; vgl. auch Pott II, S. 33.

Belege: v. Grolman 65 u. T.-G. 93; Karmayer G.-D. 218.

Schroter s. Abschn. F, Kap. 1 unter „Schoter".

Schwenker = Kellner, Diener. Etymologie: Der Ausdruck stammt wohl aus der Soldatensprache, wo er „Bursche" oder auch „Kasino-Ordonnanz" bedeutet (s. Horn, Soldatensprache, S. 69 u. 86), und ist vielleicht nur eine Abkürzung der gleichbedeutenden genaueren, humoristischen Bezeichnung „Serviettenschwenker", die auch außerhalb der Gauner- und Kundensprache bekannt ist (vgl. Klenz, Schelten-W.-B., S. 76).

Belege: a) für Schwenker: Ostwald (Ku.) 141[1]: b) für Serviettenschwenker: Rabben 123; Ostwald (Ku.) 143. Analogie im engl. Slang: knight of the napkin (d. h. eigentl. „Ritter von der Serviette"); s. Baumann, Einltg., S. CXI. Eine andere Zusammensetzung ist noch — das ebenfalls wohl soldatisch gewesene (s. Horn, a. a. O., S. 126) — Nachttopfschwenker = Lazarettgehilfe; Beleg: nur bei Ostwald 107; sonst dafür auch Nachtkübel- oder Pißpottschwenker; s. Horn, a. a. O., S. 126 u. Klenz, a. a. O., S. 86, 87.

Seicherin = Nonne.

Etymologie und Beleg: Diese Bezeichnung ist uns vom Basler Glossar 1733 (201) überliefert (wo auch Seicherbollent = Nonnenkloster). Ihre Erklärung macht einige Schwierigkeiten, jedoch könnte man wohl denken an eine Herleitung von saichen (seichen), einem — in Süddeutschland — „volkstümlicheren Worte" für „pissen"; s. Schmeller, Bayer. W.-B. II, Sp. 212 unter „saichen". Daselbst ist ausgeführt, daß Saecher wohl als ein verächtlicher Ausdruck für „Mannsperson" vorkommt (womit vielleicht Seeger = Mann bei Rabben 123 u. Ostwald 142 zusammenhängt), während Saech-Tasch'n allgemeiner für „Weibsperson" gebräuchlich gewesen. Von da aus könnte dann vielleicht Seicherin in frivoler Weise speziell auf die Nonnen übertragen worden sein, wozu noch bemerkt sei, daß im Pleißlen der Killertaler Hagsaicher

---

1) Über Schwenker als Bezeichnung von Kleidungsstücken s. Näh. bei Grimm, D. W.-B. IX, Sp. 2536 (unter „Schwenker", Nr. 2, lit. b) vbd. mit Horn, Soldatensprache, S. 123 u. Anm. 2 u. Eilenberger Pennälersprache, S. 31, 65 (in Sachsen für „Gehrock").

für „Lehrer" vorkommt, was in Baden — für „Volksschullehrer" — auch allgemein volkstümlich sein soll (s. Klenz, Schelten-W.-B., S. 88); vgl. auch das Synon. Schiffer in der Schülersprache (s. Klenz, a. a. O., S. 89; Eilenberger Pennälersprache, S. 42, 63).

Spanner = Vigilant der Kriminalpolizei. Etymologie: zu rotw. spannen = sehen, mit „gespanntem Blicke" betrachten, genau ansehen, auch wohl hören (s. A.-L.609 vbd. mit Paul, W.-B., S. 506 unter „spannen", Nr. 1, lit. a); ältester Beleg schon im W.-B. von St. Georgen 1750 (219; nach einem spannen = verfolgen), dann bei Schintermicherl 1807 (288: spanna = schauen), in Krünitz' Enzyklopädie 1820 (353. spannen = hören); für die neuere Zeit (insbs. die Kundensprache) s. die Angaben bei Schütze 92 und dazu noch: Kahle 34; Wulffen 403; Rabben 124; Erler 9 (anspannen); Ostwald (Ku.) 145; vgl. auch Tetzner W.-B., S. 310 (Bedeutg. hier: „Schmiere stehen").[1])

Belege: Rabben 124; Ostwald 145 (hier auch die Nebenbedeutg. „wer beim Einbruch Wache steht", womit auch Lindenberg 190 der Sache nach übereinstimmt). Über die Synonyme Spannjunge und Spannnase s. noch Teil II u. III. – Zusammensetzung: Derfenspanner = Bettelvogt, Büttel: bei Karmayer 28; vgl. zur Etymologie schon Abschn. B, S. 284 bei dem Synon. Derfenschin[2]).

Spritzer = Tüncher, Maler.

Etymologie und Beleg: Die nur von Schlemmer 1840 (370) angeführte Bezeichnung gehört zu dem Zeitwort spritzen, das ebds. mit „übertünchen" wiedergegeben ist; vgl. ebds. auch Spritzling = Kalk. — Nach neueren Sammlungen bedeutet dagegen Spritzer den „Einbrecher", s. z. B. Groß 431; Rabben 124; Ostwald 147; wieder andere Bedeutg. bei Pollak 232. — Eine Zusammensetzung (jedoch mit „spritzen" in dem gewöhnl. Sinne des Wortes [vgl. Paul, W.-B., S. 515]) ist Funkspritzer = Schlosser bzw. Funkenspritzer = Schmied. Belege: a) für Funkspritzer: Fröhlich 1851 (397); b) für Funkenspritzer: A.-L. 542; Groß 403; Ostwald (Ku.) 54. Über das Synon. Funkenstieber (od. -stüber) s. noch Teil II.

Stanzer = Richter, Dorf-, Gemeinderichter.

---

1) In der Schülersprache (Prov. Sachsen) bedeutet spannen soviel wie „bei Klassenarbeiten von seinem Nachbar absehen"; s. Eilenberger Pennälersprache, S. 16 u. 65.

2) Kaum als rotwelsche Vokabel ist Spengler = „Keßler" zu betrachten, obwohl sie nach der Überschrift in Schwenters Steganologia um 1620 (136: „Barlung [Gespräch] zwischen einem Leminger [Soldaten], seiner Krönerin [Weib], einem Spengler [Keßler] und Schöcherfetzer [Wirt]") als solche erscheinen könnte. Indessen beweist die Wiedergabe des rotwelschen Meng (s. Abschn. A, Kap. 3, S. 266) durch „Spengler" in Schwenters Text (137), daß der Verfasser diese, noch heute in vielen Gegenden Mittel- und Süddeutschlands allgemein für den norddeutschen „Klempner" gebräuchliche Bezeichnung (vgl. Einltg., S. 204) doch auch als gemeinsprachlich gekannt hat.

Etymologie u. Beleg: Der nur bei Karmayer (158) verzeichnete Ausdruck dürfte wohl in Zusammenhang gebracht werden mit dem rotw. sten(t)zen u. ähnl. = schlagen, prügeln [1]), das wieder gehört zu (dem schon älteren, seinem Ursprunge nach noch nicht sicher festgestellten) Stenz (Stemß, Stems, Stens), Stenzen (Stanz) = Stock (Stecken, Stange, Prügel, Stab, Wanderstab) [2]), hier als Züchtigungswerkzeug, von dem ja der Dorfrichter früherer Zeiten oft genug Gebrauch gemacht haben wird (vgl. auch Schwäb. Händlerspr. [485: Stenz kriegen = Prügel bekommen]). Allenfalls könnte man auch noch an den Richterstab denken; vgl. dazu Prinzerstenz = Gericht bei Karmayer 127. — In gewissem Zusammenhang hiermit steht offenbar (vgl. Kleemann, S. 262) auch Stezerer oder Stizer = Zuchtmeister (Züchtiger) bzw. das Zeitw. stezern oder stizen = züchtigen und Stezer oder Stezerei, Stizerei = Züchtigung (bei Karmayer 159 u. 160).

Steger, Steiger = (Wanderer), Handwerksbursche (Bursche überhaupt).

Etymologie und Beleg: In dem angeführten Sinne findet sich das Wort — das bei den Gaunern noch mehrere Nebenbedeutungen (so „Fuß" und „Leiter") hat — nur bei A.-L. 611. Es gehört zu rotw. stegen, steigen = gehen, wandern, einkehren (s. A.-L., a. a. O. u. Groß 436), in welchem sich noch die ursprünglich allgemeinere Bedeutung unsres Zeitw. „steigen" (ahd. stîgan, mhd. stîgen), nämlich = „schreiten" (s. bes. Paul, W.-B., S. 524 vbd. mit Kluge, W.-B., S. 441) erhalten hat, die auch den Studenten und Schülern (die z. B. noch heute „ins Examen steigen") bekannt ist. Vgl. Kluge, Studentenspr., S. 128; Eilenberger, Pennälersprache, S. 13, 38. — Zusammensetzung: Grünsteiger = Waldhüter (nach dem Herumsteigen in den grünen Wäldern): Schwäb. Händlerspr. (488); Syn. Grünrattler (vgl. noch Teil II).

Stich(e)ler = Schneider. Etymologie: s. schon oben Abschn. D, Kap. 2, Nr. 1 unter „Stichling". Der Ausdruck ist — neben „Meister Stich" (s. oben S. 24) — wohl auch sonst im Volksmunde gebräuchlich (s. H. Schrader, Scherz und Ernst, S. 92).

---

1) Belege: s. z. B. schon Krünitz' Enzyklopädie 1820 (353: stemmen = schlagen); ferner: Karmayer 159 (stentzen; vgl. 5: abstenzen = abprügeln); Thiele 299 (stenzen); ebenso: Zimmermann 1847 (388), Fröhlich 1851 (408) u. A.-L. 611 (hier Nebenbedeutung: hintergehen, betrügen, bestehlen); Groß 432 (ebenso); vgl. auch Borstel, Dirnensprache, S. 10 (stenzen = schlagen, prügeln).

2) Für die Belege s. die Zusammenstellung bei Schütze 93 unter „Stenzen", wo aber die ältesten Beispiele (nämlich A. Hempel 1687 [169: Stemß = Stab] u. Waldheim. Lex. 1726 [189: Stems]) sowie ferner Pfister bei Christensen 1814 (331: Stens u. Stenz = Stock) u. Zimmermann 1847 (388) übersehen sind; außerdem zu vgl. (ebenfalls als Ergänzung zu Schütze) noch: v. Grolman 68 u. T.-G. 115 u. 124; Thiele 299; Groß E. K. 79; Kahle 34 (vgl. 23); Pollak 232; Wulffen 403; Rabben 125 (vgl. ebds. Einltg., S. 11); Thomas 24, 28, 34, 35, 67, 96; Ostwald (Ku.) 148 u. „Nachwort", S. 8. Von besonderem Interesse für den Ausdruck Stanzer ist die Form Stanz (neben Stenz) in der schwäb. Händlerspr. (487). — Über die Nebenbedeutg.: Stenz = Zuhälter („Louis") und ihre Erklärung s. Näh. noch in Teil III.

Belege (s. auch die Zusammenstellung bei Schütze 90): Schintermicherl 1807 (290); Pfister bei Christensen 1814 (331); Pfullendorfer Jaun.-W.-B. 1820 (344); Krünitz' Enzyklopädie 1820 (353); v. Grolman 69 u. T.-G. 120 (Sticheler); Karmayer 159; Schütze 92; Pollak 232; Wulffen 403; Rabben 125; Kundenspr. I (421), II (423), III (429), IV (434); Erler 12; Klausmann u. Weien (Ku.) XXVI; Thomas 24, 28; Ostwald (Ku.) 148; Schwäb. Händlerspr. (486), hier übrigens (484) auch = Metzger, eine Bedeutung, die sich auch im Pleißlen der Killertaler (436) findet. Im nordwestfäl. Bargunsch (444) heißt der Schneider stickbolt(e) oder stickum. — Über die Synon. Stichling, Stichlingpflanzer, -melochner, Stäckert: s. schon oben S. 24 u. An. 1 u. S. 30 vbd. mit Teil II, über Stechhans: ebenfalls Teil II; über Stupfer: gleich weiter unten. — Auch in der dänisch. Gaunersprache heißt (nach Pott II, S. 32) der Schneider stikler; das ältere engl. Slang kannte dafür stitch, d. h. eigentlich „Stich, Masche", im lombardischen Gergo kommt dafür puntiglioso (eigentl. „Stepper") vor (s. Lombroso, L'uomo delinquente I, p. 467, bei Fraenkel, S. 367), und das französische Argot endlich hat pique-poux, pique-prunes, pique-puces (sämtlich zu piquer = „stechen") als Spottnamen des Schneiders (s. Villatte, S. 222).

Stöber = Müller. Etymologie: von Staub (ahd. und mhd. stoup) zu „stieben" (vgl. die W.-Bücher von Kluge [S. 440] u. Paul [S. 521]), im Rotwelsch für „Mehl" gebraucht[1]); s. schon Schintermicherl 1807 (289) und dann öfter bis in die Gegenwart (vgl. Rabben 125, Ostwald [Ku.] 147 sowie in Krämersprachen [436, 484]); noch ältere Nebenformen: Stupart (s. schon Lib. Vagat. [55] und öfter im 16. u. 17. Jahrh.), Staupert (s. z. B. Basl. Glossar 1733 [201]) oder Staubert (s. z. B. W.-B. von St. Georgen 1750 [217]) u. a. m.

Belege: A. Hempel 1687 (169) u. Waldheim. Lex. 1726 (188); vgl. auch Klenz, Schelten-W.-B., S. 98 (nach Tetzner, W.-B., S. 310). — Über die Synon. Staubbink u. Staubzopfer (in d. Krämerspr.) s. noch Teil II u. III; über Staubkunde: schon oben Abschn. C unter „Kunde".

Storger = herumziehender Arzt, Quacksalber und dergl. — Da das Wort nach den neuesten Forschungen lateinischen Ursprungs sein soll, so ist darauf erst im Abschn. F, Kap. 3 näher einzugehen.

Stranglingler = Seiltänzer.

Etymologie und Beleg: Dieses nur bei Karmayer (161) verzeichnete Wort gehört zu dem (ebds. angeführten) Zeitw. stranglingeln = „seiltanzen" bezw. dem Subst. Strangling = Schnur, Seil, Strick, als Dimin. von unserem gemeinsprachl. „Strang" (= „Strick", „Seil"; s. Kluge, W.-B. S. 447). Vgl. (ebds. 161) die Synon. Stranglspringer (u. dazu noch Teil II) u. Schlanglingler od. Schlanglspringer (worüber schon oben S. 73).

1) Auch in unserer älteren Gemeinsprache ist Staub wohl für „Staubmehl" oder „Mehlstaub" gebraucht worden. S. Schmeller, Bayer. W.-B. II, Sp. 718 unter „Stâub". Über die Nebenbedeutg. vom rotw. Staub = „Kleingeld" s. m. Beitr. I, S. 250 u. Anm. 1.

Stri(c)kler = Seiler. Etymologie: zu „Strick“ (Synon. für „Seil“; s. Paul, W.-B., S. 534 vbd. mit Kluge, W.-B., S. 448).

Belege: Pfullendorf. Jaun.-W.-B. 1820 (344); Klenz, Schelten-W.-B., S. 145 (nach Tetzner, W.-B., S. 310).

Stromer (Strômer, Strohmer, Stroomer, Strömer, Strommer, Strammer u. a.) = wandernder Handwerksbursche, öfter jedoch schlechthin Landstreicher, Vagabund u. dergl. Etymologie: Der Ausdruck gehört wohl zu dem (wahrscheinlich von Strom = „Fluß“ abzuleitenden) schon älteren Zeitw. strômen = „herumlaufen“, „lotternd herumziehen“, „sich herumtreiben“, das mundartlich noch jetzt weit verbreitet ist (s. Schmeller, Bayer. W.-B. II, Sp. 814 vbd. mit M. Heyne, Deutsch. W.-B. [2. Aufl., 1905ff.], Bd. III, Sp. 881) und das eigentlich wohl so viel bedeutet haben mag wie „gleich einem Strome das Land durchströmen, durchziehen“ (s. schon Hoffmann v. Fallersleben im Weimar. Jahrb. I [1854], S. 329; vgl. Wagner bei Herrig, S. 241; Lombroso-Fraenkel, Der Verbrecher, S. 293, Anm. 1). Es findet sich auch wohl in rotwelschen Sammlungen für „gehen, laufen, herumstreichen“ u. dergl. angeführt. S. z. B. schon Wencel Scherffer 1652 (156, 158: durchstromen = durchgehen); Körners Zusätze zur Rotw. Gramm. v. 1755 (239: abstromen = ausreißen, weglaufen); ferner Pfister 1812 (306: strohmen = gehen, wenden [wohl Druckf. für „wandern“]); v. Grolman 69 u. T.-G. 96, 101 u. 108 (Form ebenso, Bedeutg.: laufen, gehen, herumstreichen); Karmayer 161, 162 (strammen u. strommen; Bedeutg. wie bei v. Grolman); Castelli 1847 (392, dialekt.: schdrâma = gehen); Fröhlich 1851 (410: ebenso); A.-L. 612 (stromen, strömen = umhertreiben).

Belege (vgl. auch Schütze 94, 95, wo aber die älteren Quellen fehlen): Das Wort wird — wie bemerkt — meistens schlechthin durch „Vagabund“ („Vagant“), „Landstreicher“ u. dergl. wiedergegeben [1]), so z. B. bei: Mejer 1807 (285); Pfister 1812 (306); Hermann 1818 (336); v. Grolman 69 u. T.-G. 129; Karmayer 161/62; Schlemmer 1840 (371, hier: Bettler); desgl. aus neuerer Zeit: Wiener Dirnensprache 1886 (418); Schütze 94; Ostwald (Ku.) 150, Berner Mattenenglisch (Rollier 52). Spezieller für den (wandernden) Handwerksburschen (also gewissermaßen doch als Berufsbezeichnung) begegnet das Wort zuerst bei Karmayer 161/62 (neben „Landstreicher, Gauner,

---

1) In ganz alter Zeit hat Stromer so viel wie „Halsabschneider“ bedeutet; so bei Dietmar v. Meckebach um 1350 (2: kelsnider); vgl. Hoffmann v. Fallersleben im Weimar. Jahrb. I (1854), S. 329; J. Meier, Studentensprache, S. 5; Kluge, W.-B., S. 449. Ins kriminalistische Gebiet gehört auch die Zusammensetzung Fichtestrohmer (-strammer, -strommer) = Nachtdieb bei v. Grolmann 20 u. T.-G. 112 u. Karmayer 46 (betr. Fichte = Nacht s. schon Abschn. A, Kap. 1, S. 249 bei „Ficht-Schmier“).

Vagabund", und zwar heißt es genauer 161 unter „Strammer": „[der] Wandernde, Handwerksbursche", 162 unter „Strommer": „[der] Wandernde Handwerksbursche [ohne Komma]). Denselben engeren Begriff kennt sodann die Kundensprache; s. Kundenspr. I (421: vagierender und bettelnder Handwerksbursche), II (423: „Kunde"), IV (433: „der landläufige Ausdruck für alle Handwerksgesellen, die nicht mehr arbeiten können und ihr Leben nur durch Fechten fristen"); vgl. auch Kahle 34 (im wes. ebenso). Aus der Gaunersprache ist der Ausdruck auch in die Studentensprache (für „Bummler"; s. die Schriften über die Studentensprache von J. Meier [S. 5] und Kluge [S. 128]) sowie in unsere allgemeine Umgangssprache eingedrungen (s. die W.-Bücher von Kluge [S. 449] u. Paul [S. 535]). — Eine Abkürzung von Stromer ist endlich auch die (besonders durch Fritz Reuters Erzählung „Ut mine Stromtid" in weiteren Kreisen bekannt gewordene) niederdeutsche (bes. mecklenburgische) Bezeichnung Strom als „Spitzname für Landmann" und insbes. für „Wirtschafter"; vgl. darüber noch Näh. bei Klenz, Schelten-W.-B., S. 86.

Stupfer (Stupfler) = a) Schneider (in Krämersprachen fem. Stupf(l)erin = Näherin); b) = „Fiaker", Mietwagenkutscher. Etymologie: Nach Schmeller, Bayer. W.-B. II, Sp. 774 bedeutet der Stupf (ahd. stuph, mhd. stupf) einen „kurzen Stoß mit dem Ellenbogen, Fingerknöchel oder auch sonst einem spitzen Dinge"; dazu das Zeitwort stupfen, d. h. bes. „stoßen, oberflächlich stechen, stacheln, spornen"; vgl. auch Kluge, W.-B., S. 450; Paul, W.-B., S. 537; Genthe, S. 62; Horn, Soldatenspr., S. 30, Anm. 2. Stupfer = Schneider gehört also jedenfalls zu stupfen = „stechen" (vgl. auch Klenz, Schelten-W.-B., S. 129), das auch der Wiener Gaunersprache bekannt ist (s. Pollak 233; vgl. im Pfullendorf. Jaun.-W.-B. 1820 [347]: stupfeln = nähen; s. auch schon oben das Syn. Stichler), während sich Stupfer für „Fiaker" (Droschkenkutscher) aus den übrigen sinnverwandten Bedeutungen des Zeitworts (s. bes. Paul, a. a. O., S. 537: ein Zugtier stupfen, um „es anzutreiben") erklären läßt (vgl. A.-L. 612). Auf dieselben Bedeutungen des Verbum geht auch der Gebrauch von Stupfer für den „Kavalleristen" in der württembergischen Soldatensprache zurück (s. Horn, a. a. O., S. 30).

Belege: für die Bedeutung unter a): Basler Glossar 1733 (202); W.-B. des Konstanzer Hans 1791 (255); Pfister bei Christensen 1814 (331); Pfullendorf. Jaun.-W.-B. 1820 (344, hier: Stupfler; s. oben: stupfeln = nähen); v. Grolman 70 u. T.-G. 120; Karmayer 162 (hier allerdings Stumpfer, was aber wohl Druckfehler ist, ebenso wie für stumfen = stecken [= stechen?] wohl stupfen zu lesen sein dürfte, da es gleich etwas weiter heißt: stupft [Partiz.] = gesteckt; vgl. auch ebds. Stupfitzer = „Nadler", zu Stupfitze[n] = Nadel); Klenz, Schelten-W.-B., S. 129 (nach Tetzner, W.-B., S. 310); dazu aus den Krämersprachen: Schwäb. Händlerspr. (486: Stupfer = Schneider, 484: Stupflerin = Näherin); Pleißlen der Killertaler (436: stupferin = Näherin, Syn. stupferles-senn, wozu als masc.: stupferles Penk = Schnei-

der [vgl. dazu noch Teil II bei den Zus. mit Bink usw.], während stupfer hier „Gabel“ bedeutet); für die Bedeutung unter b): Castelli 1847 (392, dial.: Schdupfer); Fröhlich 1851 (410: ebenso); A.-L. 612; Groß 433.

Sudler (Süd[e]ler) = Färber. Etymologie: zu rotw. sudeln = färben, Sudel = Farbe (s. die „Belege“ unten), ironische Bezeichnungen, da in unserer gewöhnlichen Sprache Sudel „Pfütze“ [1]), „Schmutzhaufen“, sudeln „im Schmutz herumwühlen“ (vgl. „besudeln“), dann auch „unsauber und flüchtig arbeiten“ bedeutet; s. bes. Paul, W.-B., S. 539. Im 16., 17. und 18. Jahrhundert bezeichnete man mit Sud(e)ler (od. Sudelkoch) einen „Feldkoch“ [2]) oder „Marketender“, mit Sudlerin eine „Marketenderin“ oder auch eine „Spülmagd“ (s. Schmeller, Bayer. W.-B. II, Sp. 229, lit. b.; Horn, Soldatensprache, S. 86 u. Anm. 2; Klenz, Schelten-W.-B., S. 77, 78 u. 25); doch kommt Sudler wohl auch in älteren Zeiten schon für einen schlechten Koch überhaupt vor (so z. B. bei Abraham a Sancta Clara, „Etwas für alle“, 1609, S. 609, zitiert bei Klenz, a. a. O., S. 78), desgleichen für einen schlechten Maler (s. Klenz, a. a. O., S. 94 mit Belegen aus dem 17. u. 18. Jahrh.), und neuerdings wohl für einen Buchdrucker (früher für einen nichtgelernten Drucker; s. Klenz, S. 20) oder endlich für einen Schriftsteller (Klenz, S. 140).

Belege: Pfister bei Christensen 1814 (331, hier auch Sudel = Farbe); v. Grolman 70 u. T.-G. 92 (hier Südeler u. Sudel = Farbe, sudeln = färben); Karmayer G.-D. 220 (Sudler, Südler; Sudel = Farbe, sudeln = färben).

Tiller (Düller, Diller) = Henker, Scharfrichter s. Abschn. F, Kap. 1.

Treiber = „Louis“ (d. h. Zuhälter).

Beleg: nur in der schwäbischen Händlersprache (483). Eine Zusammensetzung mit Treiber in diesem Sinne ist Schnallentreiber, ebenfalls = Zuhälter: nach Luedecke in der „Anthropophyteia“, Bd. V, S. 8 (zu Schnalle = Dirne, worüber das Nähere noch in Teil III). — In anderen Bedeutungen erscheint Treiber: a) in Schubtreiber = Polizeidiener, der den Schub besorgt (nach Schütze 90 u. Ostwald [Ku.] 138) sowie b) in dem sonderbaren Rumtreiber = Böttcher (Küfer, Scheffler). Dieser Ausdruck, der auch allgemein volkstümlich ist (s. H. Schrader, Scherz und Ernst, S. 92; H. Meyer, Richt. Berliner, S. 103; Klenz, Schelten-W.-B., S. 17, 18) stammt davon her,

---

1) Auch diese Bedeutung findet sich hier und da in den Sammlungen der Gaunersprache; s. z. B. v. Grolman 70 u. T.-G. 115, 125 u. Karmayer G.-D. 220 (Suddel = Sumpf, Pfütze, Lache).

2) In dieser Bedeutung gehört das Wort zwar „sicher zu sieden“; „aber zweifelhaft bleibt es, ob (auch) unser sudeln dazu gehört, so daß es zunächst eigentlich (wie z. B. Kluge, W.-B., S. 451 annimmt) ‚unreinlich kochen‘ bedeutet haben müßte“ (so: Paul, W.-B., S. 539).

daß der Böttcher bei dem Auftreiben der Reifen um die Fässer um diese herumzugehen pflegt, er enthält aber zugleich wohl auch eine Art Wortspiel, da man unter einem „Rumtreiber" (= Herumtreiber von „sich herumtreiben") auch einen Vagabunden oder Bummler verstehen kann. Belege (vgl. Schütze 86): Kahle 36; Schütze 86; Wulffen 402; Rabben 112; Kundenspr. III (428), IV (433); Klausmann u. Weien (Ku.) XXV; Thomas 24; Ostwald (Ku.) 125; die Wiedergabe des Wortes durch „Bäcker" bei Groß 425 beruht wohl auf einem Druckfehler. Analogie: im gewöhnl. französischen Argot tourne-autour = Faßbinder (s. Vilatte, S. 288, Nr. 1; vgl. ebends. Einltg., S. V).

Triller = Spinner, Trillerin = Spinnerin. Etymologie: zu rotw. trillen = spinnen (s. außer den Belegen unten auch schon Pfister 1812 [307]), das jedenfalls identisch ist mit dem, auch unserer Gemeinsprache bekannt gewesenen drillen oder trillen, d. h. „drehen" (vgl. Driller oder Triller = Drehhäuschen, früher eine Art Pranger, in dem die Ausgestellten herumgedreht wurden), dann besonders auch „durch Drehen verfertigen" (so z. B. Fäden; vgl. bei Bürger: „trille fein ein Fädelein"), „abrunden", im übertragenen Sinne (z. B.: Rekruten drillen, d. h. „einexerzieren", dann verallgemeinert etwa = „plagen, quälen") noch heute gebräuchlich. S. schon Pott II, S. 17 vbd. mit Schmeller, Bayer. W.-B. I, Sp. 566 (unter „drillen") u. 660 (unter „trillen"), Grimm, D. W.-B. II, Sp. 1410 (unter „drillen", Nr. 4, 6, 7), Paul, W.-B., S. 114 u. Kluge, W.-B., S. 99 (beide unter „drillen").

Belege: v. Grolman 72 u. T.-G. 123 (Triller = Spinner, trillen oder trillitzen = spinnen); Karmayer 167 (ebenso, auch fem.: Trillerin); A.-L. 617 (trillen = spinnen, Triller aber hier enger = „der Spinner auf der Spinnstation in Strafanstalten" [1]); vgl. auch noch Tetzner, W.-B., S. 310 (Triller = Spinner).

Wiltner, Wildner = Krämer, insbesondere Silberkrämer (Silberhändler, Gold- und Silberwarenhändler). Die Etymologie ist unsicher. A.-L. II, S. 207 dachte — „wegen der unsteten Lebensweise" solcher Krämer — an das ältere deutsche „Wildener" (mhd. wildenaere), eine Nebenform zu „Wilderer" (mhd. wilderaere), das übrigens ursprünglich nur den Jäger, erst später den Wildschützen im Sinne von „Wilddieb" bezeichnet hat (vgl. Schmeller, Bayer. W.-B. II, Sp. 900 vbd. mit Kluge, W.-B., Sp. 493/94). Hält man diese Ansicht für begründet, so würde es sich also hier um eine Art Berufsübertragung handeln (vgl. deshalb dazu auch noch Teil III).

Belege: Schon im Lib. Vagat. (Teil II, Einltg. [52]) und im Niederd. Lib. Vagat. (Teil II, Einltg. [74]) kommt Wiltner für eine Art von Betrügern

---

1) Auf die hiermit zusammenhängenden Bezeichnungen Trillenkantig (-kanti) oder Trillerbajis u. ähnl. für das „Spinnhaus", d. h. — modern gesprochen — das Zuchthaus, ist in Beitr. III noch näher zurückzukommen.

(mit falschen Silberwaren u. dergl.) vor; ähnlich bei Fischart 1593 (113: Wiltner); bereits in allgemeinerem Sinne hat aber das Wort Schwenters Steganologia um 1620 (139: Wildner = Silberkrämer); s. ferner A. Hempel 1687 (169: Wildner = „ein Cramer") u. Waldheim. Lex. 1726 (186: ebenso)[1]); die (ältere) Form Wiltner haben dann wieder: Rotw. Gramm. v. 1755 (27 u. D.-R. 45, Bedeutg.: Krämer; vgl. auch Abtlg. III, 64), v. Grolman 75 u. T.-G. 122, Karmayer 181 (bei beiden in der Bedeutg. „Silberhändler") u. Groß 438 (Bedeutg.: Gold- und Silberwarenhändler).

Wins(e)ler = Geiger, Musikant. Etymologie: Der Ausdruck gehört zu dem gaunersprachl. Winsel für „Violine" (s. A.-L. 621; Groß 438; Wulffen 404; Ostwald 168), einer (von dem Zeitw. winseln, Intensiv. zu mhd. winsen = „jammern" [s. Kluge, W.-B., S. 495] abgeleiteten) spöttischen, auf die hohen Geigentöne anspielenden Bezeichnung, die dem Volke auch sonst, namentlich im bayerisch-österreichischen Sprachgebiete, geläufig ist. S. Schmeller, Bayer.-W.-B. II, Sp. 961 (unter „winsen"); Castelli, W.-B., S. 267; die Wiener Dial.-Lexika von Hügel (S. 191) und Schranka (S. 188); vgl. auch das (bes. bei den Studenten beliebte) „Wimmerholz" (s. Weise, Ästhetik, S. 156), das Rabben 140 u. Ostwald 167 auch als gaunersprachl. für „Orgel", „Leierkasten" angeführt haben, sowie das wienerische „Wimmerkasten" = Piano (nach Schranka, Wien.-Dial.-Lex., S. 187).

Belege: A.-L. 621; Klenz, Schelten-W.-B. 103 (nach Tetzner, W.-B., S. 310).

Zän(c)ker (Zänkerer), Zanker (Zank) = Soldat, Korporal; Gendarm, Polizeibeamter, Polizeiwachmann; Gefangenwärter. Etymologie: Der Ursprung des Wortes ist noch nicht sicher festgestellt. Man könnte (mit Pott II, S. 15) vielleicht denken an eine Herleitung von „Zank", „zanken" (ähnlich wie Gauzer = Polizeibeamter von gauzen für „brummen, zanken, keifen" u. dergl. [vgl. oben S. 48]), was namentlich auch für den (bei Karmayer angeführten) Begriff „Korporal" (mit Rücksicht auf dessen Schimpfereien auf dem Kasernenhofe) nicht übel passen würde (vgl. dazu auch Karmayer 184: Zankerei = Schimpferei, zankern = schimpfen). Nach A.-L. 624 wäre dagegen Zänker identisch mit Zinker, über dessen Deutung jedoch wieder verschiedene Ansichten bestehen (worüber das Nähere gleich weiter unten). Klenz, Schelten-W.-B., S. 113 gibt keine Erklärung des Ausdrucks.

---

1) In diesen beiden Sammlungen findet sich ferner: ein Wild = eine Bude, ein Grünwild = eine Silberbude, ein Bley-Sacks-Wild = eine Zinnbude, ein Flader-Wild = eine Band- oder Zwirnbude. S. A. Hempel (167, 169); Waldheim. Lex. 1726 (186, 189, 190).

Belege: a) für die Form Zän(c)ker oder Zanker: A. Hempel 1687 (167: Zäncker = Soldat); Waldheim. Lex. 1726 (188: ebenso); Karmayer 184 (Zanker = Korporal); Zimmermann 1847 (389: Zänker = Gendarm; vgl. ebds. 384 unter „Pallopeten"); A.-L. 624 (Zänker = Polizeibeamter, Gefangenwärter, Gendarm); Rabben 143 (Zanker u. Zänker = Gendarm); Ostwald (Ku.) 169 (Zänker = Gendarm); vgl. auch Borstel, Unter Gaunern, S. 14 (ebenso); b) für die Form Zänkerer: Pollak 236 (Bedeutg.: Polizeiwachmann); Ostwald (Ku.) 169 (ebenso); bei Berkes 131 findet sich Zenkerer für „Soldat„; c) das kurze Zank hat für „Polizeiwachmann" nur Pollak 236 neben der Hauptbedeutung „Polizei", die auch bei Ostwald (Ku.) 169 angegeben ist. Über die Form Zankert (= Gendarm) s. schon oben im Abschn. D, Kap. 3, Nr. 1. — Zusammensetzungen: a) Oberzanker (-zänker, -zenkerer) bedeutet eine höhere Charge, und zwar nach Karmayer 120 (Oberzanker) den „Feldwebel, Sergeanten", nach A.-L. (Oberzänker) einen „höheren Polizeibeamten", „Polizei- oder Gefängnisdirektor" (vgl. Oberzinker weiter unten bei „Zinker"), nach Berkes 119 (Oberzenkerer) einen „Oberkommandanten" oder „hohen Offizier"; b) Unterzänker = Gefängniswärter, niederer Aufseher, Stockhausknecht: nach Thiele 319 (vgl. das Synon. Unterzinker bei „Zinker").

Zin(c)ker = Offizier, Befehlshaber, Beamter, insbesondere auch (wie Zänker usw.) Polizei- oder Gefängnisbeamter (Gefangenwärter), Gendarm. Etymologie: Es liegt nahe Zinker mit dem rotwelsch. Zink(e) oder Zinken = Zeichen [1]) in Zusammenhang zu bringen, und zwar entweder mit Bezug auf die „Abzeichen" an der Uniform

---

1) Schon im Waldheim Lex. 1726 (188) kommt Zincken in dem engeren Sinne von „Petschaft" vor, bei Schöll 1793 (272) Zinke für „Name", „Zeichen", und letztere Bedeutung bleibt seit dem 19. Jahrh. im wesentl. vorherrschend, obwohl sich daneben auch die engere von „Petschaft, Siegel, Wappen, Stempel, Stempelabdruck" erhalten hat; s. die Belege bei Schütze 100 unter „Zinken". Über den Begriff der sog. Gaunerzinken, d. h. geheimer Verständigungszeichen der Gauner (vgl. schon Basl. Glossar 1733 [205: Zincken stecken = Zeichen geben], was dann öfter wiederholt worden) und ihre Einteilung s. Näh. bei Groß 351 ff. u. E. K. 94, 95 unter „Zinken". — Über die Etymologie des Wortes gibt es drei Ansichten (vgl. Groß in s. Archiv II, S. 12, 13; Günther, Rotwelsch, S. 99 u. Anm. 119), nämlich: a) Ableitung vom zigeun. šung = „Geruch, Wohlgeruch" (vgl. Pott II, S. 226/27; Liebich, S. 160; Miklosich, Denkschriften, Bd. 27, S. 73 unter „šung"); dafür z. B. A.-L. II, S. 52 u. IV, S. 624 sowie auch Hoffmann-Krayer im Schweiz. Archiv für Volkskunde III, S. 248, Anm. 177; b) Ableitung vom latein. signum (französ. signe); dafür Wagner bei Herrig, S. 217 u. Landau im Schweiz. Archiv f. Volkskunde IV, S. 241; c) vom deutschen „Zinke" (schon mhd. zinke, ahd. zinko; vgl. Kluge, W.-B., S. 507) = „Zacke" (vgl. die Zinken an einer Gabel, Harke, an einem Felsenberge; scherzhaft auch Zinke = [lange] Nase sowie vulgär für penis [s. v. Schlichtegroll in der „Anthropophyteia", Bd. VI, S. 3]). Man wollte damit also „das Zackige des Zeichens ausdrücken". So: Groß 351, vgl. auch Archiv II, S. 13 u. Hans Schukowitz im „Globus", Bd. 74 (1898), S. 1, Anm. 3 (mit Hinweis auf die — wohl ebenfalls nach der Gestalt so benannte [s. Paul, W.-B., S. 681] — Zinke als Blasinstrument, ein Abzeichen des fahrenden Volks in seinem Wappen.

der Offiziere, Polizeibeamten usw. (wofür dann freilich richtiger „Gezinkter“ u. dergl. stehen müßte) oder mit Rücksicht auf das „Zeichen geben“ beim Kommandieren oder — sofern das Wort für Beamte gebraucht wird — auf die Beglaubigung von „Papieren“ (Pässen, Legitimationspapieren usw.) durch Aufdruck eines Zinken, d. i. amtlichen Stempels (dafür anscheinend Klenz, Schelten-W.-B., S. 110 unter „Oberzinker“; vgl. dazu auch die folgende Anm. a. E.) Vielleicht ist aber das Wort überhaupt nicht deutschen Ursprungs, sondern nur eine „Andeutschung“ des schon früher (Abschn. A, Kap. 2, S. 260) betrachteten zigeun. und rotw. Singalo = Soldat (Mitteilg. von Dr. A. Landau)[1]).

Belege: Neue Erweiterungen 1753/55 (236: Zinker = Offizier); Rotw. Gramm. v. 1755 (28 u. D.-R. 42: ebenso); v. Grolman 76 (Offizier, Befehlshaber, Mann von Ansehen); Karmayer 186 (Befehlshaber, Offizier); Thiele 325 (Offizier, Beamter, überhaupt „jemand, der etwas zu befehlen hat“); A.-L. 624 (= Zänker; s. oben S. 83). — Zusammensetzungen: a) Oberzinker = Oberoffizier, Oberbefehlshaber, Kommandant, Kommandeur, Polizei-, Gefängnisdirektor usw. Belege: Neue Erweiterungen 1753/55 (236); Rotw. Gramm. v. 1755 (17 u. D.-R. 42); v. Grolman 52 (vgl. hier Oberzinke = hoher Titel, Charge, Charakter) u. T.-G. 88, 113, 131 (hier: vornehmer Mann); Karmayer 120 (auch hier: Oberzinken wie bei v. Grolman); Thiele 288 (Oberbefehlshaber [sowohl in bürgerl. als militär. Beziehung], auch Oberaufseher des Ge-

1) Dagegen gehört ohne Zweifel zu dem rotw. Zink(en) = Zeichen der allerdings seltenere ältere Gebrauch des Wortes Zinker für „Henker“, „Scharfrichter“. S. darüber Groß in s. Archiv, Bd. II, S. 13 mit Hinweis auf eine Stelle in einer etwa aus dem Jahre 1515 stammenden „Rotwelschen Grammatik“ (näh. Titel s. a. a. O., S. 13), wo im Kap. 11 („Von stabulern das ist Ertzbettlern“, S. 21) vom „Zincker vnd Caueller“, d. h. Henker und Schinder, die Rede ist. „Mit der Bedeutung ‚Zincker‘ für Henker“ — so meint Groß, a. a. O., wohl mit Recht — sei offenbar auf das Kneipen mit glühenden Zangen, das Aufbrennen von Brandmarken und Verstümmeln angespielt (bezeichnen, mit Zeichen versehen). Das sei „um so wahrscheinlicher als im selben Buch (in einem kleinen Wortverzeichnisse von Gaunerausdrücken) vorkommt: Zwicker = Henker“ (s. dazu noch gleich weiter unter „Zwicker“). Auch im Lib. Vagat. Teil I, Kap. 2 („Von Stabülern“, S. 39) findet sich die Verbindung „zwickman und kaueller“, ebenso im Niederd. Lib. Vagat., Teil I, Kap. 2 (60). Erwähnt sei hierzu noch, daß bei Karmayer 47 die Gaunerwörter: Flammzinken = Brandmal, Brandmark, Flammzinkerei = Brandmarkung und flammzinkiren = brandmarken vorkommen. — Mit dem rotw. Zink(en) im Sinne von „Stempel“ und dergl. hängt zusammen die Bezeichnung Zinker (Zinkierer oder Zinkermann) in der Bedeutung „Anfertiger falscher Stempel und Urkunden“, die z. B. Rabben 144 und Ostwald 170 anführen (was von Klenz, Schelten-W.-B., S. 110 zur Erklärung des Ausdrucks Oberzinker = Polizeidirektor herangezogen; s. schon oben im Text. — Über die Ausdrücke Zinken-Malocher, Zinkenbohrer oder Zinkenpflanzer (für Petschaft- oder Stempelstecher, -macher) s. das Nähere noch in Teil II.

fangenhauses); Groß 419 (Polizei-, Gefängnisdirektor; vgl. Oberzänker bei A.-L. [oben S. 83]); Ostwald 110 (Polizeidirektor); b) Unterzinker: bei Thiele 319 in derselben Bedtg. wie Unterzänker (s. oben S. 83).

Zwicker (Zwenker) = a) Henker; b) Zimmermann (selten). Etymologie: zum Zeitwort „zwicken", wozu — für die Bedeutung unter a — das Nähere schon im Abschn. D, Kap. 3 bei „Zwickert" angeführt ist. Vgl. auch die Synonyme Zwickmann (s. Teil II), Ritzer (s. oben S. 65) und Zinker (oben S. 84, Anm. 1).

Belege: für die Bedeutg. unter a): (außer der schon oben S. 84, Anm. 1 angeführten Stelle) Lib. Vagat. (55); Niederd. Lib. Vagat. (78: hier: Zwenker); Gengenbach 1516 (83); Niederländ. Lib. Vagat. 1547 (94); Fischart 1593 (113); Rotw. Gramm. v. 1755 (28 u. D.-R. 37, vgl. Abtlg. III, 63); v. Grolman 77 u. T.-G. 101; Karmayer G.-D. 224; Wulffen 404; Rabben 145; Ostwald (Ku.) 173; über die Feldsprache s. Horn, Soldatenspr., S. 123: für die Bedtg. unter b): nur Karmayer 188.[1])

(Fortsetzung folgt.)

Nachträge und Berichtigungen.

I. Zu Archiv Bd. 38, Heft 3/4, S. 193—288.

(Einleitung und Teil I, Abschn. A u. B dieses Aufsatzes)[2]).

Einltg., S. 205, Anm. 5 ist statt koszi bezw. Koszi zu lesen: koczi bezw. Koczi.

S. 218/19: Mondschein (in Wien) für „Wachmann" ist wahrscheinlich weniger als abstr. pro concreto aufzufassen als vielmehr als pars pro toto, da es vermutlich Bezug nimmt auf den weißmetallenen, von dem Wiener „Sicherheitswachmann" vorn am Halse

1) Eine dritte Bedeutung von Zwicker (Zwycker) kennt noch die Terminologie der Falschspieler in älterer Zeit. S. z. B. Köbels Neues Gedicht um 1520 (87); vgl. dazu Kluge, Rotwelsch I, S. 30 (in der Anm. zu Nr. XIV [Breslauer Malefizbuch um 1495 ff.]). Außerdem kommt es auch noch vor für „Beißzange" oder „Hammer" (s. darüber das Nähere schon oben S. 31, Anm. 1 bei „Zwickert") sowie endlich für „Wink" (mit den Augen, als Erkennungszeichen der Gauner) bei Karmayer 188, wofür sonst Zwack oder auch Zwickel, Zwackling oder Zwickling gebräuchlicher; s. (außer Karmayer 187) z. B. auch A.-L. 625; Groß 439 u. E. K. 95; Rabben 145; Ostwald 173.

2) Die hier angeführten Nachträge nehmen teils Bezug auf H. Klenz, Schelten-Wörterbuch, Straßb. 1910 (s. oben S. 1, Anm. 1), teils beruhen sie auf Mitteilungen, die mir s. Zeit (über Teil I, Einltg. u. Abschn. A u. B) von einer Reihe von Gelehrten zugingen (unter denen bes. Dr. A. Landau, Wien hervorzuheben ist). Gleichzeitig sind hier auch einige Irrtümer und Druckfehler berichtigt worden.

getragenen halbmondförmigen Ringkragen mit seiner Nummer als Dienstabzeichen. Vgl. dazu auch Schmeller, Bayer. W.-B. II, Sp. 424 vbd. mit Grimm, D. W.-B. VI, Sp. 2511 unter „Mondschein". — Zu beachten ist aber auch was Groß 376 u. E. K. 90 über „Mondschein" als Warnruf der Gauner ausgeführt hat.

Abschnitt A, Kap. 1, S. 223: Statt: „Chorosch = Schneider" ist zu lesen: „= Schmied", womit auch die dort angegebenen Belegstellen das Wort wiedergegeben haben.

S. 227: Mallach für Gallach (bei Karmayer 109) ist vielleicht doch nicht bloß Druckfehler, sondern (gleich Wallach) ein Wortspiel mit dem jüd. Mallach, hebr. malâ'k = „Bote (Gottes), Engel" (vgl. A.-L. IV, S. 396 [unter „Loach"]).

S. 228: Für Kapdon = strenger Polizeibeamter und dergl. ist A.-L.s. Etymologie wohl die richtigere, da das neuhebr. kapdân (für „scharfer Aufpasser") ein den Juden namentlich durch das bei A.-L. 449/50 erwähnte Sprichwort: en hakapdon melammed = „ein allzu scharfer Aufpasser ist kein guter Lehrer" geläufig gewesen ist.

S. 241: Sorar = Kaufmann kann auch unmittelbar von dem gleichbedeut. jüd. Sochar (Socher) als eine andere Schreibung dieses Wortes hergeleitet werden.

S. 243, Anm. 1: Betr. die Etymologie von Urach = geheimer Polizist (bei Ostwald [Ku.] 159) ist jetzt von Klenz, a. a. O., S. 113 die Vermutung ausgesprochen worden, daß der Ausdruck von „dem früheren festen Bergschloß Hohen-Urach im Württembergischen" herstamme könne.

Abschnitt A, Kap. 2, S. 252, ist statt pononcy zu lesen: ponocny.

S. 262/63 (Anhang): Bachulke hat in der Sprache der Drucker die Bedeutung „Ballenmeister, der die Farbe auftrug" gehabt; s. Klenz, a. a. O. S. 19 und die daselbst angeführte Spezialliteratur.

Abschnitt A, Kap. 3, S. 264: Zu den rotw. Wörtern aus dem Lateinischen (auf -us) sei noch bemerkt, daß Klenz, a. a. O., S. 137 (nach Tetzner, W.-B., S. 309) Kulmus für „Schreiber" als gaunersprachl. verzeichnet und auf das latein. calamus zurückgeführt hat.

S. 266: Bolgermann = Polizeikommissar (bei Ostwald 23) ist von Klenz, a. a. O., S. 107 aufs Hebräische zurückgeleitet worden, u. zwar auf neuhebr. pālág, das aber — nach Prof. Stumme — nicht „zanken", sondern nur soviel wie „teilen, trennen" bedeutet,

während neuhebr. peʿlîgā(h) allerdings „Streit“ ist und somit allenfalls zu dem von Klenz als Analogie herangezogenen Zänkerer (s. oben S. 82) passen würde.

Abschnitt A, Kap. 4, S. 271, Anm. 1: Das althd. warta ist nicht sowohl „Wächter“ als „Warte“, d. h. „spähendes Ausschauen“, dann „Ort, von dem aus gelauert wird“; s. Kluge, W.-B., S. 483 unter „Wart“.

S. 271: Furatsch = Fuhrmann (das auch Klenz, a. a. O., S. 36 aufs Französische zurückführt) könnte doch recht wohl auch abzuleiten sein vom deutsch. „Fuhre“ mit der slavischen Endung -ač (gespr. -atsch) für Standes- und Berufsbezeichnungen, die auch in deutsche Mundarten Eingang gefunden hat (vgl. „Tolpatsch“); s. auch weiter unten bei Ha(r)datsch.

S. 275: Betr. Bäcker = Teufel s. auch Klenz, a. a. O., S. 12, 13, der bemerkt, daß der Volksmund den Kuckuck einen Bäckerknecht nenne; „sein mehlbestaubtes Gefieder stamme daher, daß er in teurer Zeit den Armen von ihrem Teig gestohlen habe“. Da nun für „Teufel“ auch „Kuckuck“ gesagt wird, so scheint der Verf.: Bäcker = Kuckuck = Teufel erklären zu wollen, was aber doch wohl etwas gesucht ist.

Abschnitt B, Kap. 1, S. 276. Zu dem sprichwortartigen: „Kaufmann — Laufmann“ s. noch weitere Beispiele und Literaturangaben bei Klenz, a. a. O., S. 72.

S. 277: Ha(r)datsch = Hatschier, Polizeidiener, Wachmann usw. ist von Klenz, a. a. O. S. 108 in Beziehung gebracht worden zu dem hebr. Zeitw. chādâ(h) = „greifen“. Nach A. Landau liegt hierbei offenbar eine Verwechselung mit hādâ(h) vor, das in der Bibel nur einmal (Jesaia 11, 8) vorkommt und mit „ausstrecken“ übersetzt wird; es sei aber „höchst unwahrscheinlich, daß dieses seltene Wort, „das im späteren Hebräisch und daher auch im Jüdischdeutschen nicht bekannt ist, in die Gaunersprache übergegangen sei“, außerdem „müßte es nach der Aussprache der deutschen Juden hôdô, nach der der polnischen hûdû lauten, die a von Hadatsch wären also nicht zu erklären“. Dagegen hält Landau selbst eine Ableitung aus dem Tscheschischen, nämlich von hadač = „Wahrsager“ für möglich. Freilich müßte man dann die (z. B. bei Pollak 215 angeführte) Bedeutung „Denunziant“ für die ursprünglichere ansehen, aus der sich der Begriff „Polizeidiener, Wachmann“ usw. erst später entwickelt habe. Zu bemerken ist dazu noch, daß es in der tschechischen Gaunersprache (bei Puchmayer, Români Čib, Prag 1821 und in einem ungefähr gleichzeitigen handschriftlichen Glossar, abgedruckt in

der volkskundl. Zeitschr. Český Lid, Jahrg. 1905) eine Vokabel hadowat = verraten gibt, die den Zusammenhang mit Hadatsch = Denunziant herstellt (Mittlg. von Landau).

Abschnitt B, Kap. 2, S. 280: ixscha = Mädchen (in der Frickhöfer Sprache) kann (statt als durch Umstellung von Schickse) vielleicht auch unmittelbar aus Ischa, hebr. ischâ = „Weib" (s. A.-L. IV, S. 327 u. 552) entstanden sein.

II. Zu Archiv Bd. 42, Heft 1/2, S. 1—85.

(Teil I, Abschn. C, D u. E.)

Zu den im Abschn. C (S. 2, 3, 6, 10) besprochenen Ausdrücken Hach(e) u. ähnl., Hutz od. Hau(t)z u. ähnl., Hegel (Häckel usw.) und Butz (Putz) sei — bezüglich des Vorkommens dieser Worte in den deutschen Mundarten — bes. noch verwiesen auch auf die Angaben bei Herm. Fischer, Schwäbisches Wörterbuch (Tübingen 1904 ff.), Bd. I, Sp. 1570/71 (betr. Butz) u. III, Sp. 1009, 1011 u. 1304 (betr. die anderen Vokabeln). Über Hach s. auch Vilmar, Idiotikon für Kurhessen (Marbg. u. Leipzig 1868) S. 142. Über Ruch, Ruoch usw. (S. 5) vgl. noch v. Schmid, Schwäb. Wörterbuch (2. Ausg. Stuttg. 1844), S. 440.

Zu S. 14/16 betr. A.-L.s Erklärung des Wortes Schref(f) s. auch A.-L. 611 unter „Strich", wo er geradezu meint, Schref sei „nur die niederdeutsche Übersetzung von Strich".

Abschn. D, S. 27: Reiter heißt im W.-B. von St. Georgen 1750 (218) Trappen-Leininger (nicht: Trappert-L.), obwohl Trappert für „Pferd" sonst durchaus vorherrscht.

Zu S. 27/28 u. Anm. 1: Betr. Haurigerlaninger = Schildwache (im Pfullendorf-Jaun.-W.-B. 1820 [344]) und seine Erklärung sei noch ausdrücklich bemerkt, daß sich das Zeitw. hauren als rotw. Vokabel zweimal auch im Pfullendorf. Jaun.-W.-B. selbst angeführt findet, und zwar einmal (343) für „ruhen", sodann (344) für „sitzen".

Abschn. E, S. 40 (Duderer): Als Nebenformen zu dudern (= Horn, Trompete blasen) finden sich noch duttern (v. Grolman 17), duten oder tutten (Karmayer 32 u. 168) u. zu dem Subst. Duder (= Waldhorn u. dergl.): Dute(n) oder Tute(n) = Horn, Trompete (Karm. 32, 168).

S. 44, 44, Anm. 2: Die Form Flattern (plur.) = Wäschestücke hat auch Borstel, Unter Gaunern, S. 11.

S. 51: Zu Juckeler = Post-, Pferdeknecht usw. und seine Erklärung sei erwähnt, daß nach O. Meisinger, Die Appellativnamen in den hochdeutschen Mundarten (Beilage zum Lörracher Gymnas.-Progamm, 1910, Nachträge zu dem unter gleichem Titel und ebenfalls als Beil. zum Lörracher Gymnas.-Progr. 1904 erschienenen Teil I), S. 11 im Badischen Gauljockel (von Jockel als Dimin. zu Jakob) für jemd., der „seine Freude an Pferden hat" vorkommt.

S. 77, 78: ist zwischen die Vokabeln Stranglingler und Stri(c)kler einzureihen noch: Strichler = Zuhälter, das (gleich dem noch in Teil II zu betrachtenden Synon. Strichbube) zurückgeht auf Strich, das sich schon im Hildburghaus. W.-B. 1753ff. (222) für „Gang" (der „Spitzbuben") angeführt findet, in neuerer Zeit aber, bes. bei den Dirnen, die engere Bedeutung des Auf- und Abgehens derselben auf bestimmten Straßen (um Männer zu „fangen") angenommen hat (vgl. an od. auf den Strich gehen, s. u. a. schon Fröhlich 1851 [409] u. A.-L. 612; vgl. auch oben S. 15, Anm. 1 u. Weiteres noch im Teil III unter „Strichvogel"). Belege (für Strichler): A.-L. 612; Groß 433 vbd. mit 402 (unter „Fiesel"); Pollak 233.

II.

Zur Psychologie der Verbrecherin.

Von

Dr. **Alexander Jassny**, Petersburg.

Das Weib hat weniger als der Mann mit der Außenwelt zu schaffen: die Sorgen des Erwerbes werden meistenteils vom Manne getragen, derselbe tritt für das Weib in der Gesellschaft und im Staate ein. Der Kampf des Weibes, die Ausschreitungen dieses Kampfes, bewegen sich in engeren Zirkeln; gewöhnlich geht dabei der Kampf um den Mann oder mit dem Manne. Unsre männliche Kultur unterjocht das Weib, raubt ihm die Mittel zum ehrlichen, offenen Streit und verweist es auf Kampfesweisen, die ganz charakteristisch für die Schwachen sind. Nicht umsonst werden öfters der Charakter und die Formen der Empörung beim Weibe mit solchen beim Kinde verglichen. In seinem vor kurzem in Wien abgehaltenen Vortrage über das Ideal der Ehe führte Professor August Forel folgendes aus: „Bei keinem Tier ist das eine Geschlecht der Untergebene des andern. Nur beim Menschen ist es so. Dadurch haben wir es zustande gebracht, daß unsre Frauen sich nicht nach ihrem eigenen Genius entwickeln können. Wir haben tierisch genommen kein Recht, die Frau zu bevormunden. Es ist natürlich nicht das Ideal der Frauenemanzipation, daß die Frau dem Manne nachäfft. Das verliert sich aber, wenn man ihr Freiheit läßt. Eine Unmasse sozialer Kräfte liegt im Frauengehirn brach. Die Frauenemanzipation, die Frauenrechte sind eine Sache, die noch unbedingt zum Abschluß kommen muß durch den Fortschritt der Kultur.“ Auch Lombroso und Ferrero kommen in ihrem Werke „Das Weib als Verbrecherin und Prostituierte“, obschon sie die Annahme einer organischen und intellektuellen Inferiorität des Weibes — letztere kann ihrer Ansicht nach durch eine ausgedehntere Anteilnahme am sozialen Leben gehoben werden — für berechtigt halten, was die soziale Stellung des Weibes anbetrifft zu folgenden Schlüssen: „Nicht eine Zeile dieses

---

Anmerkung des Herausgebers. Wenn ich mich auch den Ausführungen des Herrn Verfassers durchaus nicht anschließen kann, so glaube ich doch, die interessante Darstellung den Lesern des „Archivs“ nicht vorenthalten zu sollen.

Werkes rechtfertigt somit die vielfache Tyrannei, deren Objekt das Weib gewesen ist und noch ist, von dem Tabu an, das ihr Fleisch zu essen und Kokosnüsse zu berühren verbietet, bis zu dem Verbote sich eine Berufsbildung anzueignen und, was noch schlimmer ist, die erworbene Bildung in einem Beruf zu verwerten; durch solche lächerliche und grausame Einschränkungen haben wir sicher dazu beigetragen, die Inferiorität des Weibes zu erhalten, ja zu steigern, um sie zu unserem Vorteil auszunutzen, auch wo wir die leichtgläubige Hörige heuchlerisch mit Schmeichelei überhäuften, an die wir selbst nicht glaubten, und die sie oft nur zu neuen Opfern vorbereiten sollten" (Vorwort S. VII)

Nun ist es ja begreiflich, daß die „männliche" Denkungsart auf uns selber zurückwirkt, daß wir auch selber oft den Glauben an unsere Überlegenheit gewinnen. Von solchen Denkern, die wie z. B. Otto Weininger als innerlich vollständig unfrei erklärt werden müssen, abgesehen, treffen wir zuweilen bei den schärfsten Köpfen ganz „originell-männliche" Theorien. Voriges Jahr erschien das Werk „Der Sexualverbrecher" von E. Wulffen, dem talentierten Verfasser der „Psychologie des Verbrechers". Über das Weib als Verbrecherin finden wir in diesem Werke folgende markante Stellen: „Eine besondere Art dieses Sexualverbrechers ist das Weib, dessen ganzes Wesen in nicht mißzuverstehendem Sinne Geschlechtigkeit ist, die mit seiner Verbrechensverübung fast immer einen in der Verknüpfungsart variierenden Zusammenhang aufweist (S. 32). Man kann sagen, daß es im physischen wie im psychischen Leben des sexual geweckten Weibes kaum ein Stelle gibt, die nicht in irgendwelche sexuelle Beziehung gesetzt werden könnte. . . . Bei den innigen Beziehungen, die beim weiblichen Geschlechte zwischen Sexualapparat und zentralem Nervengebiet bestehen, ist klar, daß die erotischen Empfindungen beim Weibe ganz anders vorherrschen als beim Manne." (S. 361). „Meine Behauptung, daß das Weib die geborene Sexualverbrecherin im Sinne eines neuen Typus ist, möchte ich aber tiefer begründen. Die weibliche Passivität, welche das Weib vom Verbrechen zurückhält, ist, ebenso wie die gegensätzliche Aktivität des Mannes, ihre biologisch begründete Sexualität. Der Zusammenhang zwischen Sexualität und Verbrechen ist beim Weibe so eng vorhanden, daß Krauß (Psych. d. V.) mit Recht sagen konnte, die intakte Geschlechtsehre bilde für das Weib einen Talisman gegen das Verbrechen. Bekanntlich kennt das Weib nur eine Ehre, auch dies ist für sie charakteristisch, sie kennt nur die Geschlechtsehre . . (S. 362)". Wenn Wulffen nun im Kapitel „Sexualverbrechen auf

sozialer Grundlage" sehr richtig betont, daß der Mann in dem Weibe die Dirnennatur gezüchtet hat, und weiter, daß wir (Männer) es mit Zwang in den Bereich unserer Sinnlichkeit bannen, so erscheint unsrem Erachten nach seine biologische Theorie auch nichts anderes als eine Übertragung der männlichen Sinnlichkeit auf das Weib, dessen ganzes Wesen Geschlechtigkeit sein soll. Der andersartige, aber tiefere Zusammenhang zwischen dem weiblichen Sexualapparat und dem Zentralnervensystem wurde bis jetzt noch von keinem bewiesen. Wenn man auf die Kompliziertheit dieses Apparates hinweist, so ist damit noch kein Beweis geliefert. Übrigens betonen Lombroso und Ferrero mit Recht, daß dieser ganzer Apparat nicht für das sexuelle Leben, sondern zur Entwickelung und Ernährung der neuen Generation bestimmt ist. Die genannten Schriftsteller nehmen die Liebe beim Weibe als nichts anderes denn als einen sekundären Charakter der Mutterschaft an, die sexuelle Sensibilität ist schwach entwickelt und von der mütterlichen Sensibilität übertroffen, das Weib, organisch genommen, ist mehr zur Mutter als zur Geliebten geschaffen. Wullfen selbst betont die Kindesliebe des weiblichen Geschlechts und führt weiter aus: „Die mütterlichen Gefühle stehen in einem gewissen Gegensatze zu den geschlechtlichen Regungen. Müller sagt hierüber sehr schön: Die vielen Äußerungen der weiblichen Psyche einem geliebten Manne gegenüber haben meiner Ansicht nach ihre Wurzel in ererbten Mutterschaftsgefühlen. Diese Äußerungen werden oft irrtümlicherweise auf einen sinnlichen Drang zurückgeführt, der indes ganz fehlen kann. . . Die Liebe des Weibes wird vom Manne oft falsch beurteilt, da er ihr seine eigene starke Sinnlichkeit unterschiebt" . . . . (S. 35,36). Wenn weiter die starke Sexualfunktion des Weibes herbeigezogen wird, welch weiten Begriff wir nur mit großer Vorsicht aufnehmen wollen, so beweist auch die letztere noch nicht die Stärke des erotischen Gefühls beim Weibe. Das Kindergebären beim Tierweibchen ist mit keiner erhöhten Sexualität verbunden, im Gegenteil, der Geburtsakt in den niederen Volksschichten, wo das Weib physisch besser entwickelt ist, macht im Leben des Weibes noch keine Epoche aus, — wenn er nicht mit ungünstigen sozialen Verhältnissen verbunden ist. — Wulffen selbst nimmt eine größere sexuelle Passivität beim Weibe an. Woher also die gesteigerte Erotik? Der Kernpunkt liegt da in der Auffassung der Dinge: vom „männlichen" Standpunkt aus erscheint die Menstruation und die ganze Sphäre des weiblichen Sexuallebens geeignet, das Weib als inferiores, unreines Geschöpf zu empfinden, es als vollständig unter dem Banne der Sexualität stehend zu begreifen. Dieser Standpunkt wird in der Bibel,

im Koran festgehalten, ja selbst im Evangelium treffen wir auf die Zurückweisung des Weibes. Das Weib duldet unter diesem Gesichtspunkt, wehrt sich dagegen, und eben im Kampfe gegen die ihr aufgebürdete sexuelle Rolle kommt es zu Ausschreitungen. Von manchen Schriftstellern wird das Anlehnungsbedürfnis der Frau, ihre Hingabe betont, was ja für ihre minderwertige Stellung bezeichnend ist, aber andrerseits entwickelt sich, dem Gesetze der Dialektik folgend, im Weibe ein mächtiger Protest, der entschieden männliche Formen annimmt und sekundär zu kriminellen Handlungen führen kann. Über den männlichen Protest und die Bedeutung der Minderwertigkeit siehe die Schriften Alfred Adlers [1]).

In ihrer verbrecherischen Tätigkeit ahmt das Weib dem Manne nach. Fassen wir die letzten Ausschreitungen der Suffragisten ins Auge, so wird es uns klar, daß sogar das Weib aus besseren Kreisen ihre „Weiblichkeit“ und weiblichen Mittel fallen lassen und zur rohen Gewalt greifen kann, was als ein Privilegium des Mannes angesehen wird. Aus der Schilderung der Verbrecherin von Lombroso und Ferrero, die auch Wulffen in der „Psychologie des Verbrechens“ zitiert, ersehen wir, wie wenig „weiblich“ die Verbrecherin ist. Auf S. 446 geben diese Autoren folgende Zusammenfassung der moralischen Physiognomie der Verbrecherin: „Die eben dargestellte Physiognomie der Verbrecherin zeigt bei ihr eine starke Tendenz zur Verschmelzung mit dem männlichen Typus. . . . . Durch ihren starken Geschlechtstrieb, ihr geringes Muttergefühl, ihre Freude an einem herumschweifenden, zerfahrenen Dasein, ihre Intelligenz, Kühnheit und ihre Fähigkeit, schwächere Individuen durch Suggestion zu beherschen, durch ihre Vorliebe für männlichen Sport, männliche Laster, ja für männliche Tracht verkörpert sie bald die eine bald die andere Eigentümlichkeit des Mannes. Zu diesen männlichen Zügen kommen nun die schlimmsten Eigentümlichkeiten der weiblichen Natur; unersättliche Rachsucht, Schlauheit, Grausamkeit, Putzsucht, Verlogenheit bilden häufig miteinander das Bild äußerster Verworfenheit“. Wir sehen also, daß die weiblichen Charakterzüge allein nicht genügen, wenn das Weib die offenen Bahnen des Verbrechens betreten soll. Das Weib entsagt den bloß weiblichen Kampfesmethoden, die ihm von seiner Schwäche vorgezeichnet sind, das Weib will nicht mehr Weib, also minderwertig wie sie der Mann machte, bleiben,

---

1) Adler, Studie über Minderwertigkeit von Organen, Berlin und Wien, Urban u. Schwarzenberg, 1907. Derselbe, Psychischer Hermaphroditismus, in den „Fortschritten der Medizin“, Leipzig 1910, H. 16, ferner Die psychische Behandlung der Trigeminus neuralgie, Ctt. f. Psychoanalyse 1911, Wiesbaden.

das Weib will Mann werden. Besonders fruchtbarer Boden für das Wachstum dieses Protestes findet sich bei Frauen mit einer sexuellen Minderwertigkeit, bei denen sich dabei öfters männliche Züge auch im äußeren physischen Bau vorfinden.

Sonderbar erscheint es von einem ganz abgesonderten weiblichen Typus zu reden, wenn schon allein das Befassen mit Sport den physischen Typus des Weibes, aber damit auch den psychischen, dem männlichen nähert. Vor kurzem erhoben gleichzeitig der Professor der Harwardschen Universität, Allan Sargent und der bekannte Porträtmaler W. Al'exander ihre Stimme gegen das Schwinden des weiblichen Typus in Amerika, eine Erscheinung, die sie den leidenschaftlichen Sportübungen zuschreiben. Ersterer führte dabei aus: „in einigen Jahren werden sich die Frauen durch nichts von den Männern unterscheiden“ Der selbständige, mutige, männliche Charakter der Amerikanerinnen ist dabei eine längst bekannte Tatsache.

Die ganze Geschichte der Menschheit ist voll vom Kampfe der Frau für ihre Selbständigkeit, den größeren Einfluß im Leben oder um den Mann, sobald ihre Unterjochung durch allerlei Gesetze dermaßen begründet ist, daß sie nur durch den Mann einen Wert erhält. Die Mythen lassen das Weib öfters von Drachen bewachen; man soll es erlösen, soll es besiegen. Atalante will nur den zum Gemahl, der sie im Laufe besiegt. Hera befindet sich im ewigen Streite mit Zeus. Sie ist die eifersüchtige Vertreterin der Rechte des Weibes und bewacht aufmerksam seine Interessen. Grausam rächt sie die Untreue ihres Gatten, in der Verfolgung von Io, Latone, Semele. Der erschrockene Zeus birgt den Dionys bis zu seiner Geburt im Schenkel. Juno Regina führt wie auch Jupiter Rex das Szepter, ganz wie Hera besitzt sie einen festen Charakter und macht Jupiter manche unangenehme Szene. In gleichem Streit befinden sich Odin (Wodan) und Frigg. Voller Kraft erscheinen im griechischen Mythos die Gestalten der Medea, Antigone, Iphigenie, Elektra. Die großen griechischen Tragiker vervollständigen diese Gestalten. Die ewige Empörung der Elektra zwingt Sophokles ihr durch ihre Schwester Chrysothemis zu sagen: „Ein Weib ja bist du, nicht ein Mann, und minder mächtig, als der Widersacher Arm“. Euripides läßt Medea ausführen: „Die reden, wie gefahrlos unser Leben daheim, indes mit Schild und Speer sie stritten. — Die Toren lieber wollt im Kampfgewühl ich dreimal stehen, als einmal nur gebären“. In dem Schwank „die Ekklesiazusen“ behandelt Aristophanes die Frage der Frauenemanzipation als zeitgeschichtliches Problem. In der Volksversammlung läßt er die Frauen in Männerkleidung erscheinen. Im mittel-

alterlichen Nibelungengenlied wehrt sich die heldenhafte Brunhilde in der Hochzeitsnacht mit dämonischer Kraft gegen Günthers Minne und wird erst in der folgenden Nacht durch Siegfried mit Hilfe seiner Tarnkappe überwunden. Ähnlich die Dichter der Neuzeit. Lady Macbeth bei Shakespeare erscheint viel mutiger als ihr Gatte. Bevor sie den Entschluß zum Morde faßt, sagt sie: „Kommt ihr Geister, die ihr den Mordgedanken dient, entweibt mich". Bei Schiller, um schon von der Jungfrau von Orleans nicht zu reden, will Leonore in „Fiescos Verschwörung" ihren Gatten von seinen Plänen ablenken, da die Herrschsucht die Liebe tötet, und als es ihr nicht gelingt, eilt sie ihm nach, rüstet sich und stürzt in den Kampf. Leo Tolstoi schildert in der Anna Karenina den verzweifelten Kampf einer Frau um den vollen Besitz eines Mannes. Wir entnehmen diesem Werke folgende markante Stellen: „Meine Liebe wird immer leidenschaftlicher und selbstsüchtiger, seine hingegen immer matter und matter. . . . . Er ist mein Alles, und ich verlange auch von ihm völlige Hingabe. . . . Das einzige Mittel, die Liebe zu ihr in seinem Herzen wieder wachzurufen, ihn zu bestrafen und als Sieger aus dem Kampf hervorzugehen, ein Gedanke, den ein böser Geist ihr in das Herz gepflanzt, der Gedanke an den Tod trat klar und deutlich vor ihre Seele". Die weiblichen Typen Ibsens sind gar nicht „weiblich", mit Wucht protestieren sie gegen ihre Stellung und kommen zu verbrecherischen Taten. Schon die erste Begegnung mit dem Auserwählten gestaltet sich zum Zweikampf. Hiordis läßt sich von einem Bären bewachen, ihre Sympathie zu Sigurd zu offenbaren scheint ihr unwürdig. Sie möchte ihm in den Kampf folgen, doch nicht als Frau; als sie den Entschluß faßt, ihn zu morden, sagt sie: „besser so, als hättest du mich hinieden gefreit, und ich hätte auf deinem Hof gesessen und Lein und Wolle für dich gesponnen und die Kinder geboren, pfui, pfui". Margit im „Fest auf Solhaug" kommt Gudmund unfreundlich entgegen, möchte ihm in den Kampf folgen und den Ruhm mit ihm teilen. Eline in Frau Inger wirft bei der ersten Begegnung die von Lykke geschenkten Blumen zu Boden. Swangild in der Komödie der Liebe äußert sich, Frau zu werden sei nicht ihr Beruf. Ähnlich bei der Frau vom Meere und Hedda Gabler. Geben wir aber auch den Schriftstellerinnen das Wort. Die George Sand meinte: „Es gibt nur ein Geschlecht. Mann und Weib, das ist dermaßen dasselbe, daß man sich nur wundern kann, wieso sich die Gesellschaft an einem Haufen von Unterschieden und weitläufigen Auseinandersetzungen genährt hat". In ihrem Verhältnis zu Musset, Chopin und anderen spielte sie jedenfalls die

männliche Rolle. Marie Baschkirzeff will in ihren Beziehungen zum Manne die Herrscherin sein, am liebsten würde sie aber selbst Mann sein. In den Briefen an Maupassant sagt sie zweimal: „wäre ich ein Mann, ...“! Die Nizzardischen Frauen sollen zu ihr gesagt haben: „Si c'était un homme, on en ferait un roi“! „D.“, schreibt sie weiter, „bedauert daß ich nur ein Weib sei“. In einem andern Brief an Maupassant heißt es: „meines Erachtens sollten die Männer für eine selbständige Frau nichts als Nebensache sein.“

Nun noch einige Beispiele aus der jüngsten Zeit. In der Komödie Ossip Dymows „Treue“ — sie wurde im Winter dieses Jahres in Wien aufgeführt — läßt Lena sich küssen, sagt aber sofort danach: „und doch liebe ich Sie nicht!“ Und als dieselbe Lena Liebe verspürte, werden alle Hindernisse, das Leben Dritter einbegriffen, für sie ein leerer Laut. Die Tendenz zu siegen, obenauf zu sein, schafft also neue Werturteile, sodaß unter ihrem Drucke die Realität der Welt zerfließt. In „Frau Juttas Untreue“ von Anthes — auch vor kurzm ein Wien aufgeführt — hat Frau Jutta die Absicht, ihrem Manne, einem Forstmeister, untreu zu werden, da von ihm eine Kunde geht, er hätte seine erste Frau wegen einer Untreue erschlagen. Es erweist sich jedoch die Unrichtigkeit des Gerüchts, und Frau Jutta läßt ihre Absicht fallen. In einem 1910 in Rußland erschienenen Romane „Der Zorn des Dionysius“ von der Schriftstellerin Nagrodskaja, läßt letztere ihrer Heldin von einem Freunde sagen: „Auf der Welt gibt es viele Menschen, die ein andres Geschlecht angenommen haben. Die einen wissen es, die andren ahnen es nicht einmal. Ob meine Theorie richtig ist oder falsch, — weiß ich nicht, aber sobald Sie sie angenommen haben, werden Sie sich weiter nicht über sich selbst den Kopf zerbrechen. Stellen Sie an ihre Stelle — den Mann, und . . . alles löst sich, alles wird so gewöhnlich“. — „Ich bin aber ein Weib“, antwortet die Heldin. „Nein, Sie sind ein Mann! Was liegt daran, daß Sie den Körper eines Weibes besitzen, und dazu eines feinen, zarten und graziösen Weibes. Sie sind doch ein Mann! Ihr Charakter scheint nur dann als originell und kompliziert, wenn man Sie als Weib betrachtet, aber als Mann sind Sie einfach und gewöhnlich“.

So wird dieser Kampf in der Literatur geschildert. Im Leben verhalten sich jedoch die Dinge gar nicht anders. Die bei Dymow geschilderte Szene mit dem Kuß und der spitzen Rede danach fand sich auch im Leben eines meiner Freunde. In einem vor kurzem in Petersburg verhandelten Prozesse, gegen v. Vick, welche die Geliebte ihres früheren Verehrers mit Vitriol schwer verletzte und frei-

gesprochen wurde, — sagt die Angeklagte über ihren Verehrer aus: „Am Ende brauchte ich doch nicht seine Liebe, sondern daß er mich nicht wie einen Fetzen fortschmeißt, daß er mich wie einen Menschen betrachtet". Aber in ihrem Proteste geht das Weib noch weiter; vom Manne belehrt, daß es nur Herren und Sklaven gibt, strebt es, vom Kampfe hingerissen, nicht nur zur Gleichheit, zur Anerkennung seines Menschentums, sondern zur gleichen Herrschaft, zur selben Unterjochung des andren Geschlechts, deren es den Mann beschuldigt. Wir finden oft auf den ersten Blick ganz unsinnige Verhältnisse zwischen Mann und Weib. Keine Liebe, keine Schätzung, und doch halten beide Partner krampfhaft aneinander fest, lassen den andren nicht los. Nur durch den Wunsch, den andren zu besiegen, koste es, was es wolle, dem andren seine Übermacht zu beweisen, das Unerreichbare zu erzwingen, können sich solche Verhältnisse erklären. Es kommt auch vor, daß nur die eine Seite — eben die unterjochte, — die andre zu gewinnen bestrebt ist, daß dies der ersteren bewußt ist und weiter ausgenützt wird. In diesen Fällen wird keine Untreue den unglücklichen Partner, der doch zum Glücke, zum Siege strebt, belehren können. Gleich Naumov aus dem Prozesse Tarnovskaja wird er von Eifersucht gemartert werden, wird Hab und Gut aufgeben, und je mehr Hindernisse erwachsen, desto größer wird der Wunsch, schließlich doch zu siegen. — Etwas Ähnliches in „Golgatha" von Mirbeau. — Das Weib will nicht Weib sein in der Gestalt, wie es der Mann wünscht! — Dieser Ruf ertönt überall im Leben. Wulffen meint, im Weibe lebe ein Etwas, was sie treibt, in ihrer Liebe sich ihrer Sinnlichkeit zu entledigen, der Mann aber will nicht die „Vergeistigung" der weiblichen Sexualität, er hindert die sexuelle Evolution des Weibes. Wir führten schon aus, daß wir die größere Sinnlichkeit beim Weibe für falsch halten. Die Frau bedarf der Vergeistigung der Sexualität nicht mehr als der Mann, was für sie von Gewicht ist, ist die Vergeistigung ihrer sozialen Stellung. Unter gegebenen Verhältnissen schlägt die Vergeistigung zu oft falsche Wege ein. Die Frau, vom Manne als Objekt und Symbol der Sinnlichkeit genommen, strebt zur vollen Loslösung von ihrem Geschlechte. — Daher die Entwertung und Geringschätzung weiblicher Personen untereinander, nur verstärkt und erweckt, wenn die Rivalität mit im Spiele ist. — Oder der Ekel vor gewissen weiblichen Funktionen, bei deren Beurteilung sich die Frau ganz auf den Standpunkt des Mannes stellt. Scharf wird hervorgehoben, welcher Einfluß die Menstruation bei Verübung der Verbrechen ausübt. Unseres Erachtens ruft nicht die Funktion selber eine

solch schlechte Wirkung hervor, sondern die Beurteilung derselben, die falsche Auffassung, welche besonders auf junge Mädchen einen niederschmetternden Eindruck ausübt, sie in Erregung und Widerwillen versetzt. Das Kind merkt gleich die Vorzüge, die der Mann genießt, daher das meist unbewußte Streben beim Mädchen, ein Mann zu sein, was für das ganze Leben von Gewicht bleibt. Bei einem Streit zwischen halbwüchsigen Burschen und Mädchen, darüber, welches Geschlecht das überlegene ist, äußerten sich die Knaben: „und doch steht ihr uns physisch nach, versucht einmal auf den Baum zu klettern!“ Und eines der Mädchen, das obendrein eine Brille trägt, folgt diesem Verlangen, zerreißt ihre Kleider und will nicht die Besiegte bleiben. Ein mir bekanntes Mädchen sagte bei einer Segelfahrt, als ein Sturm losbrach, ihrem Begleiter: „Nun sitzen Sie ruhig, jetzt bin ich der Mann und Sie das Weib!“ und setzt sich ans Steuer. In Mädchenträumen, in Mädchenphantasien, im Tanze kommt den Mädchen fortwährend der Wunsch, ein Mann zu sein. Die Ladenschwindlerin St., die einen Ball mitmachte, äußerte sich: „Wenn mich kein Herr auffordert, dann tanze ich als Herr und hole mir eine Dame“. (Pit. der Gegenw. Bd. II). Diese Ausdruckweise trifft man überaus häufig, und sie ist bezeichnend für die allgemeine Denkungungsweise dieses Mädchens, das sich in ihrem Geltungsdrang fremde Namen, fremde Titel, fremde Sachen aneignete, auf ganz dieselbe Weise, wie sie sich auch ein fremdes Geschlecht beilegte. Ich kannte zwei alte russische Fräuleins, Doktoren der Medizin, die sich der Liebe entschlagen haben, weil zu ihren Zeiten die Ansicht (die „männliche“) herrschte, daß Ehe und Beruf nicht vereinbar seien. Aus demselben Grunde entsagten viele russische Revolutionärinnen der Liebe, und so müssen Verbrechensverübungen ihrerseite nicht aus ihrer primären, übergroßen Sexualität, sondern aus Angst vor ihrer sexuellen Rolle, aus dem männlichen Protest heraus erklärt werden. Die Prostituierte ist wenig weiblich· Die Enthaltung vom Sexualverkehr in Goncourt's „Elise“ ist nicht Vergeistigung, es ist männlicher Protest. Die Prostituierte liebt den, dem sie zahlt. Das Zahlen aber ist ein männliches Privilegium. Und sie mißachtet den, der ihr zahlt. Wenn Wulffen mit Krauß meint, daß die unversehrte sexuelle Ehre beim Weibe einen Talisman gegen Verbrechen bildet, so hat es nur dort seine Richtigkeit, wo noch strenge Sitten vorherrschen, sodaß der männliche Protest zuerst zur Ablegung der Jungfräulichkeit drängt. Dem gegenüber halten wir uns an den schönen Ausspruch: „Die Tugend der Frau ist eine

der schönsten Erfindungen des Mannes". Die Männer erdachten die Tugend, um ihre Nächsten zu beschützen. In den Städten, besonders in den niederen Schichten, wirkt der Verlust der sexuellen Ehre im Mädchenleben gar nicht mehr epochal. Die Prostitution, also der vollständige Verlust der sexuellen Ehre, absorbiert im Gegenteil nach Meinung vieler Forscher einen Teil der kriminell bedenklichen weiblichen Elemente. Anderseits, besonders in der letzten Zeit und in Ländern, wo das Weib am meisten unzufrieden ist, entstand ein neuer Mädchentypus, der die sexuelle Ehre nicht aus moralischen (sozialen) Gründen aufgeben, sondern nicht vom Manne besiegt sein will! In dieser verfälschten Lebensanschauung treiben sie ein ewiges Spiel mit den Männern, führen einen fortwährenden Kampf, machen die Männer rasend und bringen sie, aber auch sich selber öfters auf die Bahn des Verbrechens. Ferriani (Minderjährige Verbrecher) erzählt von einem 16jährigen Mädchen Filomena. Es wurde wegen rückfälligen Diebstahls verurteilt. Sie reizte immer ihren Anbeter, gab sich ihm aber nicht hin. Nicht moralische Gründe, sondern „Grausamkeit" trieb sie dazu an (Männlicher Protest). Solche Mädchen trifft man in Rußland jetzt nicht selten.

So gestaltet sich der Boden, auf dem unsern Erachtens das Verbrechen des Weibes aufschießt. Die soziale Stellung der Frau könnte mit der organischen Minderwertigkeit beim Manne verglichen werden, welche Minderwertigkeit mit dem gleichzeitigen Gefühle der Schwäche und des folgenden Protestes gegen diese innere Unsicherheit eine ungeheure Rolle im Leben des Verbrechens spielt. Selbstverständlich wird die soziale Minderwertigkeit bei einem organisch minderwertigen, besonders an starker sexueller Minderwertigkeit leidenden, mit männlichen Zügen versehenen Weibe mehr Bedeutung gewinnen. Wir lehnen entschieden den Einwand ab, daß der Protest (wenigstens der unbewußte) gegen die soziale Stellung sich nur in den besseren Kreisen äußert und keine Wirkung auf das Verbrecherwesen der niederen Klassen ausübt. Wir wollen die verschiedenen Arten der strafbaren Handlungen ins Auge fassen und daran prüfen, welche Rolle dabei der Mann, die männliche Weltauffassung, der Kampf um den Mann und gegen den Mann spielen. Wir wiederholen dabei zuletzt, daß der Protest des Weibes ein allgemeiner ist, nur äußert er sich gewöhnlich in latenten Formen, in allerlei unethischen eingeimpften, weiblich genannten Charakterzügen. Nur daß beim Weibe gewöhnlich noch das Gefühl der Schwäche zu sehr überwiegt als daß sie es offen wagen könnte, die vom Manne beschützten Interessen anzutasten.

Als Hauptarten strafbarer Handlungen erscheinen beim Weibe: Kuppelei, Fruchtabtreibung, Kindesaussetzung, Kindsmord, Hausfriedensbruch, Beleidigung, leichte und gefährliche Körperverletzung, Unterschlagung, Hehlerei und Betrug. Diebstahl wird vom Weibe nicht einmal halb so oft als vom Manne verübt. Zum Totschlag und Mord läßt sich das Weib noch seltener hinreißen. Am Sittlichkeitsverbrechen, besonders am schweren (z. B. Unzucht mit Gewalt) ist die Teilnahme des Weibes sehr gering. Wie wir gerade an den schwersten Verbrechen es sehen werden, ist das Verhältnis zum Manne als Motiv immer im Spiel.

Kuppelei. Der überwiegende Anteil des Weibes an dieser strafbaren Handlung wird gewöhnlich mit der Nichtschätzung fremder weiblicher Geschlechtsehre seitens des Weibes erklärt. Aber noch mehr! Das Weib achtet überhaupt ihresgleichen wenig. Übrigens äußerten wir uns schon, aus welchen Rücksichten die Männer an der Geschlechtsehre der Frau festhalten. Fremden Frauen gegenüber erscheint dieser Begriff als inhaltslos. Die Kupplerin ahmt da nur den Männern nach und wie es bei Nachahmung oft vorkommt, entstehen leicht Übertreibungen. Die meisten Kupplerinnen zeichnen sich durch ihren männlichen Charakter aus. Andre Frauen mißachten sie, betrachten sie nur als Objekt der Ausnützung. Auch äußert sich dabei oft das unbewußte Gefühl des Neides und der Rache: ein Weib, das einmal selber zu Falle gekommen ist, wünscht dasselbe bei allen andren Frauen. —

Furchtabtreibung, Kindesaussetzung, Kindsmord. Die Fruchtabtreibung wird in unsrer Zeit immer häufiger. In den besseren Kreisen geschieht sie nicht seltener, ja vielleicht öfters, als in den niederen Schichten, nur sind bei ersteren die Mittel bessere. Einen Antrieb zu dieser Handlung bildet entweder die schlechte materielle Lage, wobei sie auf beiderseitigen Wunsch der interessierten Personen geschieht, oder die Ungesetzlichkeit des Verhältnisses zwischen Mann und Weib, wobei wieder auf beiden Seiten ein Wunsch besteht, die Spuren dieses Verhältnisses zu verwischen, endlich der einseitige Wunsch des Mannes oder des Weibes. In der letzten Zeit wächst das Bestreben beim Weibe, sich der Mutterschaft zu entziehen, und das nicht nur in Fällen wo sie beschämend wäre (bei einem Mädchen), oder wo das Kind auf eine materiell unsichere Lage stoßen könnte, sondern einfach, weil das Weib nicht gesonnen ist, dem Kinde so viele Kräfte zu widmen, da auf der Mutter doch auch noch alle Sorgen der Erziehung des Kindes lasten. Die Frauenbewegung, wie auch jede andre, hat ihre Abirrungen, und deshalb sind

manche Frauen bestrebt, alles Weibliche aufzugeben, die Mutterschaft inbegriffen. Kindesaussetzung wird gewöhnlich nur durch äußerste Not hervorgerufen oder durch den Wunsch, sich an dem Verführer, oder am untreuen Manne, oder an der Gesellschaft, die die Mädchen als Mutter verachtet, zu rächen. Kindsmord und Kindstötung finden Platz gleich nach der Geburt, wo das Weib sich noch nicht im ganz normalen Zustande befindet, und wo sie den Motiven der Scham, Rache, Not besonders zugänglich ist. Zu einer andren Zeit — strafrechtlich werden solche Fälle als gemeiner Mord und gemeine Tötung qualifiziert — entschließt sich die Mutter manchesmal, die Kinder (aber auch sich selber) zu ermorden, um sich vor Not und Schande zu bewahren. Mord eigner Kinder aus Grausamkeit ist eine sehr seltene Erscheinung. Meist spielen die sozialen Verhältnisse eine große Rolle. Gewöhnlich betrifft es Kinder, die dem Erwerb im Wege stehen, die unehelich oder vor der Ehe geboren sind. Hingegen wird die Vorliebe der Mutter betont, ihre Kinder zu quälen. Wulffen hebt das sexuelle Moment hervor. Richtiger wäre es, die Grausamkeit des Weibes wie die kindliche Grausamkeit zu erklären: die Mütter geben an den wehrlosen Kindern ihre eignen Kränkungen und Schläge weiter, den Kindern gegenüber spielen sie die Rolle des Stärkeren, die Rolle des Mannes. An dieser spezifisch weiblichen Gruppe von Verbrechen sehen wir doch klar, welchen Einfluß das Verhältnis des Mannes und der, mit männlichen Anschauungen, durchdrungenen Gesellschaft zum Weibe ausübt.

Hausfriedensbruch, Beleidigung. Aschaffenburg („Das Verbrechen und seine Bekämpfung") erklärt die Häufigkeit solcher Straftaten mit der kasernenmäßigen Wohnungseinrichtung. Wir erwähnten schon, daß die Frauen wenig liebenswürdig gegeneinander sind, und daher führt ein enges Zusammenleben (gemeinsame Waschküche usw.) zu öfteren Ausschreitungen. Dank seiner gedrückten sozialen Lage entwickeln sich im Weibe alle Eigenschaften der Schwachen: Neid, Bosheit, Rachsucht. Im Kampfe um den Mann, der auch nach der Ehe weiter geführt wird, denn da gilt es den Mann festzuhalten, erscheint jede andre Frau als Rivalin.

Leichte und schwere Körperverletzung. Die leichten Fälle ausgenommen, die der Beleidigung gleich gestellt sein können, handelt es sich bei Körperverletzungen direkt um den Mann. Die Tat ist entweder gegen den Mann oder gegen die Rivalin gerichtet. In den südlichen Ländern greift das Weib in solchen Fällen gewöhnlich zum Messer, in Mittel-Europa wird Vitriol bevorzugt. Dem

Untreuen oder der Rivalin will man einen „Denkzettel" hinterlassen. Wulffen meint, das ausgeprägte Liebesleben im Weib begünstige das Auftreten der Eifersucht, der Rache, des Hasses, die alle oft zu den größten Verbrechen geführt haben. (Psychologie des Verbrechers). „Das Weib", meint er weiter mit Kraft-Ebing, „liebt von ganzer Seele. Liebe ist ihm Leben, dem Manne Genuß des Lebens. Das Ziel und das Ideal des Weibes, auch des in Schmutz verkommenen, ist und bleibt die Ehe". Was hat das alles aber mit der Erotik, und der größeren Sinnlichkeit des Weibes zu schaffen? Das Weib lebt für die Liebe, weil der Bereich der Liebe sozusagen in ihre Verwaltung übergeben ist, nur durch die Liebe und die Ehe kann die Frau zur Bedeutung kommen, und daher das große Verlangen nach denselben. Wenn ein Mädchen nach einem Prinzen schmachtet, so denkt sie dabei auch an Erlösung, an den Erwerb von Macht und Geld. Wo das Weib auch anders vorwärtskommen kann, ist der Mann für das Weib eine „Nebensache", wie die Baschkirzeff sich ausdrückt, und jedenfalls nimmt die Liebe da nicht mehr Platz ein, als beim Manne. Der Mann ist zurzeit für das Weib im allgemeinen noch das Symbol aller Lebensgüter, er ist die Stütze des Weibes, seine Untreue, das Verlassenwerden bedeutet für das Weib Schande, Niederlage, Elend, und deshalb das Festklammern, deshalb die große Wut. Die Rache wendet sich öfters der Linie des geringeren Widerstandes zu, also gegen die Rivalin.

Unterschlagung, Diebstahl. Die verschlossene Lebensart der Frauen, ihr Aufgehen in Kleinigkeiten, führt zur Ausbildung eines kleinlichern Charakters. Andrerseits läßt der Wunsch, im Kampfe um den Mann die Oberhand zu gewinnen, die Frau alle Mittel suchen, um sich schön zu machen — Ferriani behauptet, daß die schwersten Verbrechen von häßlichen, also im Kampfe um den Mann benachteiligten Frauen, ausgeübt werden. Auch hier wieder das zum männlichen Protest führende Gefühl der Minderwertigkeit. Bei Unterschlagungen und Diebstahl, vom Weibe ausgeführt, handelt es sich gewöhnlich um Kleinigkeiten, Sachen die zum Haushalt, oder zur Damentoilette gehören. Bei Eigentumsdelikten insbesondere muß das soziale Moment nicht übersehen werden. Das kleine Mädchen lernt stehlen, weil seine Befriedigungsmöglichkeiten eingeschränkt sind, und folgt dabei oft dem Beispiel der Knaben. Als Erwachsene stiehlt die professionelle Diebin gewöhnlich aus Hang zu männlichen Genüssen (Alkohol) und aus Putzsucht und Geltungsdrang.

Betrug. „Zu Fälschung und Betrug", meint Wulffen — Psychologie des Verbrechers — mit Recht, „neigt das Weib gerade mehr in

den Kreisen, wo die Verstellungskünste dem Manne gegenüber wirkungslos sind". Zur Verlogenheit des Weibes, die die Basis des Betruges bildet, führen nach Lombroso und Ferrero (S. 144—148 l. c.) ihre Schwäche, die Menstruation usw. — Als die Menstruation, führen sie aus, anfing ein Gegenstand des Widerwillens für die Männer zu werden, mußte das Weib sie zu verheimlichen suchen, und noch heute ist dieses Verbergen eine der ersten Lügen. Daraus ist es ja verständlich, was wir schon betonten, wie unangenehm diese Funktion dem Mädchen erscheinen kann. Die Tendenz zur Verstellung steigern auch das Schamgefühl, die sexuelle Zuchtwahl, der Wunsch interessant zu sein, Suggestibilität und geringere Urteilskraft, die Pflichten der Mutterschaft — „denn die ganze Kindererziehung besteht aus einer Reihe mehr oder weniger geschickter Lügen".—

Hehlerei. Wenn die Frau einmal liebt, meint Wuffen, folgt sie überall dem Manne, wird ihn überall bergen wollen. Wir sprachen schon öfters unsre Meinung über „starke" und „treue" Liebe des Weibes aus. Mit dem Sexualapparat steht dieselbe in keiner Verbindung. Diese Liebe muß zeitlich und örtlich beurteilt werden. Wir sprachen schon vom amerikauischem Mädchen. Nun lasen wir vor kurzem etwas Ähnliches über den Charakter des französischen Weibes. Letzteres offenbart in der letzten Zeit mehr männliche Züge, als der Franzose. Das Weib symbolisiert da die ganze Macht von der Republik angefangen bis zum Kriegsgenie, – der Jungfrau von Orleans. Das Weib hehlt aus Liebe, aus Abhängigkeit, aus dem Wunsche, nicht hinter dem Manne zurückzubleiben. Die Prostituierte fungiert öfters als Hehlerin aus Trotz gegen die Polizeigewalt.

Totschlag, Mord. Das Weib erscheint in diesem Falle zumeist als intellektueller Mörder. Der von ihr geknechtete Mann dient dabei als fügsames Werkzeug. Das Verbrechen richtet sich gewöhnlich gegen den Mann, Liebhaber oder gegen die Nebenbuhlerin. — Am Raubmorde beteiligt sich die Frau nur ausnahmsweise. Aber auch in diesen Fällen ist sie entweder Mittäterin des Mannes oder wird durch das Verhältnis zum Manne dazu gedrängt. So erdrosselte in Hamburg eine Frau ein kleines Mädchen, das an Stelle ihres Onkels Beiträge für einen Verein sammelte, weil, wie sie angab, ihr Mann sie vernachlässigte, sie Schulden machen ließ, die zu bezahlen er sie später drängte. Er selber machte sich einen Anzug um 68 Mark, der Frau aber hatte er mehrere Jahre lang für Kleidung bloß 5 Mark gegeben. Das Gericht nahm auch an, daß der Mann eine Schuld an ihrer Handlungsweise trage; die Angeklagte wurde zur Todesstrafe verurteilt, später begnadigt.

Der Mann oder Liebhaber erscheint dem Weibe in solchen Fällen als ein Tyrann, gegen den sie sich empört. Der Majorin Schönebeck (bei Wulffen angeführt), die einen Hauptmann zum Morde ihres Gatten brachte, schien es, daß ihr Mann sich wenig mit ihr befaßte, daß sie ihm nur als Objekt seiner Gelüste erschien. Charakteristisch ist, auf welche Weise sie den Göben unterjochte: sie erlaubte ihm, sich auf sie reitend zu setzen, und indem es so den Anschein trug, als wäre er „oben“ (das Oben- oder Untensein ist das Ziel des Kampfes zwischen Mann und Weib), mußte er im übrigen sich überall unterordnen. Beim Totschlag und Mord zeigt das Weib viel Mut. Die aufgespeicherte Wut, der Protest ist so groß, daß sogar die Todesstrafe nicht abschreckend wirkt. Im Jahre 1699 wurde die Frau des Parlamentsrats Tiquet (Der neue Pitaval S. 315) wegen wiederholter Anstiftung zum Morde ihres Mannes verklagt. Der zum Tode verurteilten hielt nach damaliger Sitte der Kriminal-Lieutenant eine Rede über Versöhnung mit Gott. „Sie haben recht“, antwortete sie, „der heutige Tag ist sehr verschieden von denen, die ich erlebt habe. Heute liege ich vor Ihnen auf den Knien“, — so war es Brauch, — „damals lagen Sie vor mir“. — Er scheint also einer der Anbeter gewesen zu sein. Vor der Hinrichtung küßt sie das Beil, streicht ihre Haare zurück, bringt die Frisur in Ordnung und alles mit einem Anstande und rascher Gewandtheit, daß sie die Pariser in Entzücken versetzt. Im Jahre 1893 wurde Maria Faas wegen Mordes ihres Ehegatten zum Tode verurteilt. Der Pitaval (P. der Gegenwart B. I) erzählt: „Neben Lebhaftigkeit und Leidenschaftlichkeit bekundete sie wieder große Selbstbeherrschung und zähe Willensenergie. So faßte sie sich, als sie das verurteilende Verdikt vernommen hatte, rasch wieder und hörte die Verkündung der Todesstrafe ruhig aufrecht stehend an.“ Lina B. des Giftmordes angeklagt, verübt an ihrem Bräutigam, wobei der Bruder des Vergifteten, den sie liebte, als Mittäter fungierte, (erzählt vom Oberstaatsanwalt Dr. Schmidt in Mainz im Pitaval der Gegenwart B. I), wurde zum Tode verurteilt, verlor aber nicht einen Augenblick die Fassung und meinte resigniert: „Wenn das Gesetz so laute, so werde sie die Strafe hinnehmen müssen.“ Wir betonen nochmals, daß bei den großen Verbrechen das Weib sich sehr wenig der sogenannten weiblichen Eigenart bedient. Wenn die Gräfin Tarnovskaya weibliche Mittel benützt, so spielte sie doch den „Mann“, und die Männer rings um sie waren „Weiber“. Vor kurzem ereigneten sich in Bruck a. d. Mur zwei Doppelselbstmorde, wobei das Mädchen erst den Mann erschoß und dann sich selber. Einer der erschossenen Männer war ein Offizier. Das Führen einer sym-

bolisch männlichen Waffe bezeugt, daß der Protest beim Weibe gewachsen ist, bediente es sich doch früher mit Vorliebe des Giftes, was doch mehr ihrer Schwäche und der Straflosigkeit beim niederen Stande der Wissenschaft entsprach. Als charakteristisches Beispiel des Verhältnisses zwischen Mann und Weib führen wir einen Fall W. in Antwerpen an. Das Weib lebte mit ihrem Geliebten 15 Jahre zusammen. In gewöhnlichen Zeiten war das Weib sehr gutmütig und lustig. Sie ergab sich jedoch dem Trunke, und dabei wurde sie von Wutanfällen heimgesucht. Aber auch nüchtern war sie jähzornig. Eines Tages warf sie einen Wachmann, der eine Geldstrafe einkassieren kam, zur Türe hinaus. Als ihr gesagt wurde, sie könne bestraft werden, antwortete sie: „Ach was, ich sage einfach, er wollte mich unzüchtig berühren". Ihren unehelichen Sohn mißhandelte sie im Zorne, ihren Geliebten ebenfalls. Letzterer kam immer wieder zurück. Einmal war ich Zeuge, wie sie ihm schwere Sektflaschen an den Kopf warf. Beide bluteten. Ich versuchte, sie zu beruhigen, indem ich ihnen zu einer Scheidung zuredete. Die Frau sagte: „Also gut, ich lasse dich (den Geliebten) laufen, wenn du mir 25 Tausend Franken gibst. — Der Mann aber antwortete: „Ach so, du willst nur das Geld, meine Liebe ist dir nichts wert!" Und so blieb er mit ihr weiter beisammen. Weil er nicht vertragen konnte, daß sie ohne ihn zu leben imstande wäre, ihn nicht lieben sollte, wollte er sich und ihr das Gegenteil aufzwingen. Ich fragte den Mann, was für ein Ende die Sache nehmen werde: „Ja", sagte er, „das endet nur mit dem Tode." Der Mann war reich und besaß Bildung. Mit Masochismus seinerseits und Sadismus ihrerseits ist da nichts gesagt. Unsern Erachtens ist überhaupt der Masochismus kein primärer Trieb. Der eine will zur Bedeutung kommen, ein Held werden, seine Pläne durchführen, indem er wie eine stramme Eiche dasteht, der andere duckt sich (Adlers Pseudomasochismus) wie ein Wasserrohr und strebt doch auch in die Höhe. Erinnern wir uns, was uns Oskar Wilde in „De Profundis" erzählt, — ein ehrlicher Dulder zu werden ist ihm doch nicht gelungen. Also zu unsrem Paare. Der Mann war sehr eifersüchtig, sein ganzes Leben setzte er dafür ein, dieses Weib, das eigentlich doch sehr wenig Weib war, zu erobern. Das Weib sagte mir nach der geschilderten Szene: „Den Mann werde ich doch einmal im Schlafe totschießen. Und Ihr Glück (also das meinige) war es, daß ich nüchtern war, sonst könnte ich Sie auch totschlagen." Wie ich später erfuhr, erhängte sie sich am Fensterriegel, wobei sie die Füße mit ungewöhnlicher Energie zusammenziehen mußte, um die Erde nicht zu berühren. Außer ihrer Zuneigung zu Alkohol besaß sie

auch andere männliche Züge. So wollte sie immer für andre bezahlen und schenken. Ihre Fäuste ballte sie auf männliche Art, immer bevorzugte sie männliche Gesellschaft. Auffällige Sinnlichkeit war an ihr nicht zu bemerken.

Tötet das Weib die Nebenbuhlerin, so deshalb, weil ihm der Mann als Eigentum erscheint, von dem jetzt eine andre Besitz ergriffen hat. Überhaupt findet man, wenn die Frauen unter sich sind, nicht selten, daß sie dem Manne gegenüber mehr Spott, als Liebe und Hingabe zum Ausdruck bringen.

Wir möchten noch eine Art von Totschlag und Mord an dieser Stelle erwähnen: tötliche Handlungen gegen fremde Kinder. Selten trifft man eine derartige Grausamkeit wie in diesen Fällen. Gewöhnlich tritt als Täterin ein halbwüchsiges Kindermädchen oder eine ältere „Engelmacherin“ auf. Man muß bei diesen Handlungen einen geradezu physischen Ekel gegen das eigene Geschlecht vermuten gegen das Kindergebären und Warten derselben, kurz gegen jede weibliche Beschäftigung wie Aufsicht über Kinder. Die Engelmacherin Wiese tötete im Jahre 1905 in Hamburg (Pitaval der Gegenwart B. III) auch ihr Enkelkind. Zu Tode verurteilt schreitet sie mit derselben Fassung, mit der sie das Urteil vernommen, zum Schafott.

Ehebruch. Bevor wir schließen, einige Worte über dieses Sexualverbrechen. Auch hier finden wir nur selten, daß das Weib zum Ehebruch aus echter Liebe gedrängt wird. Wie oft rächt sich dabei das Weib am Manne mit dessen eigener Waffe für die Geringschätzung, für die geringe Aufmerksamkeit und Lieblosigkeit, die ihr der Mann entgegenbringt. Das Spiel mit der Gefahr, die Lust, den Mann anzuschmieren, die Sucht, auch außer dem Hause zu herrschen, endlich die Langeweile sind dabei immer mehr im Spiele, als die „passiv“ genannte Sexualität des Weibes. Vor kurzem erschien ein Buch von Karin Michaelis, „Das gefährliche Alter“, in dem die Verfasserin uns erzählt, welch eine Unmenge von Verlogenheit, Bosheit, verbrecherischer Gedanken im Kopfe einer Frau zwischen 40 bis 50 Jahren entsteht. Dies sei die Zeit der Ehebrüche, des Aufwallens des Blutes. Diese Periode bezeichnet sie als Erkrankung, Hysterie, die notwendig alle Frauen betrifft. In ihrem Buch wie in ihrem Vortrag (in Wien gehalten) schildert sie Frauen aus dieser Periode, aus deren Erlebnissen sie den Beweis ihrer Behauptungen bringen will. Was lehrt uns aber das Buch, die vorgeführten Gestalten? Die Furcht vor dem Alter entsteht nicht bloß bei den Frauen. „Es ist keine Kunst alt zu werden, aber es ist eine Kunst alt zu sein“, sagt Joseph Unger (Letzte Betrachtungen N. Fr. Pr. 16674). „Peu de gens

savent être vieux", läßt er Larochefoucauld sprechen. Im Baumeister Solness finden wir das Gegenstück zu Elsie Lindtner. Alt sein ist nach allgemeinem Begriff — schwach sein. Ein Mensch, der sein Leben lang gegen die eigene Schwäche protestiert, wird sich vor dem Alter am meisten ängstigen. Sein Protest wird in den Zeiten, wo die Zeichen des Altwerdens auftreten, verstärkt werden. Die Frau, die darauf angewiesen ist, einem Mann zu gefallen, deren größtes Kapital Schönheit ist, die dabei in Gefahr steht früher als der Mann zu welken, wird auch leichter aus der Fassung kommen als der Mann. Nur durch die sozialen Verhältnisse, durch die Stellung der Frau, durch die herrschenden Anschauungen können diese Ausbrüche der Eifersucht, diese Ehebrüche, diese Lust doch einmal zu genießen, kann diese „Krankheit" erklärt werden. Karin Michaelis' Buch ist ein Spiegelbild gewisser Anschauungen. Wenn sie sich auch nicht scheut mit dem Manne zu raufen, — in ihrem Vortrag wünschte sie dem Manne ein Paar Tage im Monat Zahnschmerzen als Äquivalent für die Menstruation der Frau, — so appelliert sie anderseits an das ritterliche Gefühl des Mannes und schildert ihn vorzugsweise in hellen Farben. Sie und ihre Heldin wollen eigentlich nicht Weib sein, und klingt es nicht als ein Widerhall männlicher Auffassung über die Beschaffenheit des Weibes, wenn sie sich äußert: „Was nützt all das Reden und Schreiben über die Gleichberechtigung der Geschlechter, solange wir eine von den vier Wochen des Monats Sklaven von etwas sind, das sich nicht überwinden läßt!"

III.

Die Schrift-Vergleichung in der Skakespeare-Bacon-Frage.

Von

Medizinalrat Prof. Dr. **P. Näcke** in Hubertusburg.

Auch der der Literatur ferner Stehende hat gewiß schon von der Shakespeare-Bacon-Frage gehört, die schon nicht mehr neu ist, und in Edwin Bormann in Leipzig auf unserm Erdteile seit drei Jahrzehnten ihren bedeutsamsten Streiter besitzt, der seit langem für die Urheberschaft Bacons bez. der Shakespeareschen Dramen eintritt, eine Ansicht, die zuerst in Amerika auftauchte und auch jetzt noch dort die meisten Anhänger aufweist. Aber auch in Deutschland ist deren Zahl nicht klein; meist sind es allerdings nur Laien und keine Literaturforscher. Ich selbst habe mich seit einiger Zeit mit dieser vielfach anregenden Sache beschäftigt und zwar nicht nur aus Interesse an Sh.[1]) selbst, in allem was ihn angeht, sondern auch an der Schriftvergleichung, die gerade hier eine gewisse Rolle spielt, auf welche zuerst Frau Thumm-Kintzel[2]) hingewiesen hatte. Darauf fußend habe ich selbst in einer kleineren Arbeit[3]) das Wort ergriffen und die Richtungslinien einer künftigen Sh.-B.-Forschung kurz gezeichnet, die sich zu einem guten Teile, einer neuen Aufgabe folgend, um es gleich hier zu sagen, auf dem Wege der Schriftvergleichung zu bewegen hat. Das ist auch der Grund, weshalb ich vorliegende Arbeit hier veröffentliche und weil sie bez. der Schriftvergleichung einige nicht uninteressante und wichtige Winke liefert.

Mit einigen Worten möchte ich aber auf meine oben erwähnte Arbeit zurückkommen und ihren Inhalt kurz skizzieren. Zuerst hatte

---

1) Im folgenden werde ich vielfach die Abkürzungen: Sh. = Shakespeare, B. = Bacon und Th.-K. = Frau Thumm-Kintzel, gebrauchen.

2) Frau Thumm-Kintzel: Shakespeare-Bacon-Forschung auf Grund der Handschrift. „Der Menschenkenner," 1909, Nr. 10—12.

3) Näcke: Zur Shakespeare-Bacon-Frage. „Neuland des Wissens," 1910 Nr. 22.

man versucht, die Person Sh.s zu leugnen. Das ist abgetan. Dann fing man an, ihn von seinem Throne herabzustürzen und Bacon darauf zu setzen. Man sagte, Sh. sei ein ganz Ungebildeter gewesen und schon deshalb wäre seine Autorschaft an den Dramen unmöglich. Vielmehr zeigten letztere ein so großes philosophisches, geschichtliches, juristisches usw. Wissen, daß von Sh.s Zeitgenossen dafür nur B. in Frage kommen könnte. Ich glaubte dagegen mit ziemlicher Wahrscheinlichkeit darauf schließen zu dürfen, „daß er die Durchschnittsbildung der Gebildeten damaliger Zeit besaß und das ist einer der Kardinalpunkte der ganzen Frage. So lange das nicht durch unparteiische Zeugen erhärtet ist, so lange haben die Baconianer eine Waffe in den Händen.“ Auf Grund einer guten Allgemeinbildung seiner Zeit hätte er wohl auch die übrigen Kenntnisse allmählich sich aneignen können, die man nur B. vindizieren will. Dabei soll nicht verschwiegen werden, daß bedeutende Gelehrte, die B. und seine Schriften kannten, wie Kuno Fischer, Lasson usw., ihn geradezu für einen oberflächlichen Dilettanten halten, andere für einen prosaischen, trockenen, pedantischen, phantasielosen Menschen. Auffallend wären für ihn auf alle Fälle eine Menge von geographischen, historischen, philologischen Schnitzern in Sh.s Dramen, die man einem B. kaum zutrauen dürfte. Die Baconianer führen aber noch eine Reihe weiterer Momente für ihre Ansicht an. B. soll sich selbst als „heimlichen Dichter“ bezeichnet und bei seinen Freunden als größter Dichter seiner Zeit gegolten haben. Verschiedene Dramen erschienen weiter erst nach Sh. Tode und vor allem ließen sich eine Masse Parallelstellen bei B. und Sh. finden. Ich bemerkte weiter, daß aber alle diese Momente nicht allzuschwer wiegen und jedenfalls nur wenig Sh.-Forscher, Anglizisten und Germanisten[1]) überzeugt haben. Der Affektwert sei hier die Hauptsache und mehr als eine Wahrscheinlichkeit für B.s Autorschaft bestehe nicht und diese sei dazu z. Z. noch sehr gering. „Solange man also, fuhr ich fort, keine Dichterwerke Bacons selbst aufgefunden hat, die mit den Shakespeareschen verglichen werden könnten, oder solange nicht verschiedene englische Zeitschriftsteller die Autorschaft Bacons unzweifelhaft bezeugen, solange

1) Ein berühmter Germanist schrieb mir kürzlich folgendes: „.... muß ich bedauern, daß für mich als Philologen eine Sh.-B.-Frage überhaupt nicht existiert. Was die Baconianer vorgebracht haben und womit sie arbeiten, sind für den Philologen derart eitle Hirngespinste, daß es sich eigentlich gar nicht verlohnt, ihnen irgend welche Zeit zu opfern. Fixe Ideen kann man eben nicht mit Vernunft und Erfahrungsgründen bekämpfen.“

wird man den Namen Bacons aus dem Spiele lassen müssen." Damit ist nun freilich nicht gesagt, daß Sh. der Dichter der Dramen sein müßte. Es fragt sich, ob nicht außer dem oben angegebenen Wege noch andere Forschungsmethoden möglich wären. Sh.-Dramen im Manuskript oder nur Teile derselben gibt es nicht und dürften kaum noch aufgefunden werden. Fänden sich von ihm aber sicher anderweite Schriftstücke, so könnte man ihren Geist mit dem der Dramen vergleichen und so gewisse Schlüsse ziehen. Leider war davon bisher nichts bekannt und es gab von Sh. nur fünf beglaubigte Unterschriften, von denen drei noch dazu schlecht erhalten sind. Nun gelang es kürzlich der Frau Thumm-Kintzel (l. c.) diese mit der Schrift des sog. Testaments von Sh., die man bisher einem Schreiber zugewiesen hatte, zu identifizieren. Dasselbe gelang ihr mit den sog. „Promuspapieren", welche B. geschrieben haben sollte, endlich auch in den „Northumberland-papers", z. T. Sh.s Handschrift zu entdecken. Damit war ein bedeutender Vorstoß gewonnen [1]). Ich halte mich dabei nur an die reine Schriftvergleichung, nicht auch an die graphologische Deutung, die Frau Th.-K. den Handschriften von Sh. und B. angedeihen läßt, die ich mindestens für sehr gewagt halte. Ich glaubte endlich auf eine noch verheißungsvollere Methode hinweisen zu müssen, die von Prof. Sievers, wonach jeder in seiner Prosa einen absolut bestimmten und für ihn allein gültigen Rhythmus aufweisen sollte. Man hätte demnach nur

---

1) Am 19. VIII. 1910 schrieb mir Frau Th.-K. folgendes: „ . . . Mr. Samuel A. Tannenbaum, New-York, mir mitteilte, daß die Montaigue-Ausgabe (die bekanntlich Sh.s Eigentum gewesen sein soll und auch ein Sh.sches Autograph [das ich bereits als echt anerkannte] enthielt) mehrere Notizen zeigt, die von Sh. geschrieben sein sollen; das Buch (es heißt Shakespeare not Bacon, by J. G. Gervais) samt Autographen soll in neuer Ausgabe in London bei Bertram Dobells . . . erschienen sein." — Weiter schreibt sie mir am 20. VIII. 1910: „Ich las kürzlich bei Haliwell (S. 266) folgende Stelle (ich gebe sie deutsch): „Nicht ein Schnitzel seiner (Sh.s) Dramen in seiner eigenen Handschrift wurde erhalten, aber eine Handschrift eines (Sh.s) Dramas von einem Zeitgenossen Sh.s geschrieben, wurde kürzlich im Archiv des Sir Edward Dering gefunden. (Name dieses Dramas wird nicht genannt.) Es wurde von mir 1845 für die „Shakespeare Society" publiziert, (wo und wie wird nicht gesagt)." „Ich habe schon versucht, diesem Manuskript auf die Spur zu kommen, bisher vergeblich . . ." Endlich schreibt sie am 24. VIII. 1910: „ . . . Haliwell schreibt, daß ein Mr. Wheeler in Stratford ein Dokument besitzt, (ein Vertrag zwischen Sh. und Combes) von dem wir wissen, daß es Sh. gehörte. Dieser Vertrag zeigt uns wahrscheinlich Sh.s Handschrift (nach Ansicht Halliwels) schon weil kein Schreiber oder Notar einen Vertrag in so merkwürdig feiner und origineller Fassung schreiben würde. Wo findet man dies Dokument?"

brauchen die Prosa von Sh. (in seinen Dramen) mit der B.s zu vergleichen[1]).

Der Hauptangelpunkt in der ganzen Sh.-B.-Frage liegt also, wie schon oben gesagt, darin, nachzuweisen, ob Sh. ein gebildeter Mann war oder nicht. Und hier gehen leider die Meinungen weit auseinander! Während die Einen, z. B. die bekannten Sh.-Forscher Engel und Hessen[2]) ihn als einen Gebildeten damaliger Zeit schildern, der die Lateinschule in Stratford besuchte, dessen Vater dort[3]) Bürgermeister war und dessen Mutter der gentry, also dem Landadel angehörte, leugnen das andere, namentlich die Baconianer strikte und meinen, er habe wahrscheinlieh nicht einmal schreiben können, höchstens nur seine Unterschrift und die sei die eines Tironen. Auch sein Vater, seine Mutter und Tochter hätten nicht schreiben können, da sie statt der Unterschrift nur ein Kreuz machten[4]). Hierbei will ich auf die ziemlich reiche Lokaltradition Stratfords nicht allzuviel geben. Immerhin ist sie, wie auch in der Geschichtsschreibung, nicht ganz beiseite zu legen, aber nur mit größter Vorsicht zu gebrauchen, ein Grundsatz, den die katholische Kirche leider nur mangelhaft befolgt hat. Mit mehr Recht tritt sie auf, wenn sonst nichts Beglaubigtes weiter zu finden ist. Aber hier ist sie dann noch kritischer zu betrachten, da man sie eben nicht durch anderes kontrollieren kann. Man begreift wohl, daß, wäre Sh. ein Ungebildeter gewesen, er nie hätte die Dramen dichten können, jedoch im anderen Falle durch weiteres Selbststudium hätte er dann leicht auch bei der nötigen Energie und Wißbegierde die historischen, naturwissenschaftlichen, juristischen, medizinischen Kenntnisse u. s. f. sich aneignen können, die in den Dramen sich kundgeben, da er als Schauspieler lange genug

---

1) Leider schrieb mir Professor Sievers am 18. XI. 1910, daß seine Entdeckung gewisser phonetischen Grundgesetze obige Aufgabe nicht erfüllen könnte.

2) Siehe: Wissenschaftl. Beilage der Leipziger Zeitung, 1904, Nr. 31,

3) Während die Einen wohl mit Recht in verschiedenen Werken Sh.s Andeutungen auf das Städtchen Stratford und sein Flüßchen Avon finden, leugnen das wieder die Baconianer schlankweg. Letztere sagen, sie wüßten so gut wie nichts aus dem Leben Sh.s, andere behaupten das Gegenteil.

4) Nur nebenbei bemerke ich, was forensisch richtig ist, daß ein Kreuz statt einer Unterschrift nicht unbedingt den Analphabeten bezeichnet. Es können verschiedene körperliche und seelische krankhafte Zustände das Schreiben direkt verbieten. Hier wie in allem Übrigen sieht man, daß die Baconianer in ihrem Fanatismus leider nur zu oft die nötige Kritik vermissen lassen! Daß ein damaliger Bürgermeister von Stratford nicht habe schreiben können, ist an sich schwer glaubhaft, eher schon bei einer adligen Frau damaliger Zeit, wie es seine Frau war.

in London, also mitten im günstigsten Milieu lebte und leicht die Gerichtsstätten und Hospitäler besuchen konnte. Als Direktor des Globetheaters lebte er gewiß in einer relativ angesehenen Stellung, verkehrte mit vielen und als wohlhabender Mann konnte er sehr wohl gereist haben, wie damals es die Vornehmen oder Gebildeten seiner Landsleute bereits taten. Seine klassische Bildung braucht nur die eines damaligen Durchschnitts-Gebildeten gewesen zu sein und das allein würde z. T. schon so manche Fehler und Irrtümer in Sprache, Geschichte, Geographie usw. erklären, die sicher nicht nur auf etwaige Abschreibefehler sich beziehen[1]. Frau Thumm-Kinzel sucht nun zwischen diesen beiden diametral sich entgegenstehenden Meinungen einen Mittelweg, indem sie annimmt, Sh. habe zwar nur eine geringe Vorbildung in Stratford erhalten, sich selbst aber weiter fortgebildet, wofür namentlich die Promus-papers sprächen, die allerlei synonyme Redewendungen, sprachliche Exerzitien usw. enthalten, welche einen solchen Selbstunterricht wohl bekundeten, was bei einem Bacon rein lächerlich gewesen wäre[2]. Letzteres glaube ich auch, da B. gleich von vornherein in allen Sätteln gerecht war, und nicht erst weitere Exerzitien brauchte. Auf der anderen Seite sind aber schon die ersten, jugendlichen Stücke Sh.s so formvollendet, daß man nicht recht begreift, wann und warum denn Sh. dazu grammatikalische und sprachliche Studien gemacht haben sollte. Wiederum ist es schwer zu begreifen, warum die Promus-Schriften mit Sh.s Handschrift sich decken. Kurz, man sieht, daß schon hier eine ganze Reihe von Problemen vorliegen und vielleicht werden weitere archivalische Studien, die noch kürzlich so bemerkenswertes in bezug auf Sh. ans Licht brachten, einstmals Aufklärung hierüber geben.

Ich lasse nun zunächst die interessanten Ausführungen der Frau Thumm-Kintzel bez. der Promus- und Northumberland-Papiere folgen,

---

1) Ein solcher Schreibfehler eines Späteren ist z. B. „Böhmen“ in Italien. Wie mir Prof. Petermann in Dresden sagt, hieß in damaliger Zeit ein Küstenstrich Italiens das Land Bohemunds, was dann in Bohemia korrumpiert ward, weil nicht mehr verstanden.

2) Am 27. VIII. 1910 schreibt mir hierbezüglich Frau Th.-K.: „. . . . ich glaube, auf Grund des Promus bestimmt, daß Sh. von Hause aus sehr wenig gebildet war und Schritt für Schritt sein Feld durch Selbststudium sich erwerben mußte. Er schrieb nicht nur das Lateinische und Griechische, wie Französische, Italienische und Spanische sehr fehlerhaft, sondern machte im Anfang selbst Schnitzer in seiner eigenen Sprache. Später wird das besser: Ich sage „anfangs“ und „später“, obgleich die Blätter des Promus ja ganz durcheinander geworfen wurden. Ich habe aber versucht, sie zu ordnen und glaube da in den von mir als später gehaltenen Blättern einen Fortschritt zu erkennen.“

die sie an mich den 19. VIII. 1910 richtete. Der Leser wird so am besten gleich in medias res eingeführt und gewisse Schwierigkeiten der Beurteilung sofort erkennen.

„. . . . . Endlich habe ich mir noch gestattet, aus dem Promus-Manuskript, das ich mit Freund Suerlin ins deutsche übersetzte, einige Stellen anzuführen mit dazugehörigen Parallelen aus Shakespeareschen Dramen, auch einige geistreiche, kurze Dialoge und ebenso geistreiche Aussprüche über „Die Kunst der Rede“ fügte ich hinzu, und zwar deutsch und englisch. Ich möchte Ihnen auch noch erzählen, wie in diesem so interessanten Manuskript ganze Seiten sich finden, die nur mit kurzen Redensarten der gewählteren Umgangssprache gefüllt sind. Wir finden hier untereinandergestellt Worte wie

I object
I demand'
I distinguish
A matter not in question

usw. in großer Zahl, Worte, die jedem gebildeten Engländer auch jener Zeit durchaus geläufig waren, die nur den Ungebildeten oder den Fremden als apart und treffend berühren. Auch im Deutschen sind solche Worte: „Ich erhebe Einwand, ich fordere, ich unterscheide, nicht zur Sache gehörig,“ jedem geläufig, dem Bildung überliefert wurde. In der Sprache der einfachen Leute aber finden wir sie nicht. Nun hat Sh. seine ganze Jugend unter einfachen Leuten zugebracht, wie mußten ihn da — als er nach London kam — solche Worte berühren, ihn, der ein so scharfes Ohr hatte für Feinheiten der Sprache? Ihm waren sie der Aufzeichnung wert, — einem Bacon aber nimmermehr. So ist der Promus ein geradezu tief berührendes Dokument dafür, wie Sh. erst allmählich und mühsam sich zu einem König seiner Sprache erhob. Rührend ist es auch, wie er sich mit der Orthographie quält. Es ist absurd, all diese Dinge einem Bacon zuzuschreiben.

Und nun noch eins, hochverehrter Herr Geheimrat. Ich habe Ihnen auch aus dem angeblich Baconschen Heinrich VII, diesem schönsten aller Prosawerke einige Zeilen abgeschrieben (habe nichts geändert als die Zeilen getrennt) und frage Sie nun: Sind das nicht Shakespearesche Laute? Kann ein anderer als Sh. das geschrieben haben? Ist es denkbar, daß der Mann des Stils Novum organum, Nova Atlantis, mit seinen trockenen, umständlichen Perioden, solch lapidare Blankverse bildet, ganz instinktiv in der Prosa?

Das Northumberland Manuskript.

In der Bibliothek des Herzogs von Northumberland in Alnwick Castle befindet sich ein altes Manuskript, dessen Herkunft in Dunkelheit gehüllt ist. Niemand weiß, woher es stammt und wer es verfaßte. Im Jahre 1867 wurde es im Northumberland House, London entdeckt und zwar in einem Kasten, der lange Jahre ungeöffnet geblieben war. Es ist stark beschmutzt und beschädigt, und die linke untere Seite ist durch Feuer zerstört. Sein tatsächlicher, noch heute vorhandener Inhalt ist teilweise ein anderer als der noch erhaltene Index ihn angibt, — es müssen also nachträglich Teile seines früheren Inhalts entfernt und durch andere ersetzt worden sein. Aus

dem ursprünglichen Inhalt vorhanden sind nur noch „Eine Rede für den Grafen Essex," „Eine Rede für den Grafen Sussex," „Leicester über Staatswohl". In dem Index angeführt und nicht mehr vorhanden sind: Shakespeares Richard II. und Richard III. „Asmund und Cornelia" (Autor nicht genannt), „Die Hundeinsel" von Thomas Nashe, „Reden in Graies Wirtshaus" (Autor nicht genannt) und „Essays" von Francis Bacon. Neu hinzugekommen und noch heute vorhanden dagegen ist „Ein Brief von Sir Philip Sidney an die Königin," „Ein Brief an einen französischen Edelmann" (Autor nicht genannt) und zwei kleinere Essays.

Sehr merkwürdig in bezug auf Handschrift wie Inhalt ist nun die erste, die Index-Seite dieses Manuskripts. Sie muß wohl von dem früheren Eigentümer des Manuskripts geschrieben sein, sonst hätte dieser nicht wagen dürfen, sie kreuz und quer mit allem Möglichen zu bekritzeln. Ursprünglich war der Index klar und gut geschrieben, und zwar sehen wir als Anfang die Baconschen „Essays":

The praise of the worthiest vertue
" " " " " affection
" " " " " power
" " " " " person

(unter letzteren ist natürlich die Königin Elisabeth gemeint) in unverkennbaren Baconschen Buchstaben geschrieben. Sie stehen rechts oben in der Ecke von allem übrigen getrennt. Alles Übrige dagegen dieser merkwürdigen Indexseite zeigt einen völlig anderen Duktus.

Ein Mr. T. le Marchant Douse hat diese Seite studiert und ist zu dem Resultat gekommen, daß ein gewisser John Davies aus Hereford, ein Zeitgenosse und Bekannter von Shakespeare sie verfaßt habe. Er hat diese Studien mitsamt einer vortrefflichen Reproduktion der Indexseite bei Taylor and Francis, London 1904, herausgegeben. Beweise für seine Behauptung gibt er nicht, sondern sagt nur, dem Inhalte dieser Seite nach müsse der Schreiber dieser Manuskriptseite jemand gewesen sein, der die Literatur, besonders Gedichte und Dramen liebte, der wahrscheinlich selbst schriftstellerte, ein Mann von ernstem und solidem Charakter, dem alles Triviale und Vulgäre fern lag, der sich in der besten Gesellschaft bewegte, der sich auch für Religion interessierte und vermutlich von seiner Feder lebte.

Ehe wir uns nun die Handschrift dieser Indexseite betrachten und über die Person ihres Verfassers irgend welche Vermutungen äußern, wollen wir auf ihren Inhalt ein wenig näher eingehen.

Zunächst sehen wir in schönen schwungvollen Buchstaben und gut auf die Mitte verteilt den eigentlichen Index, die verschiedenen Dramen usw. untereinander aufgereiht. Direkt darunter erblicken wir fünfmal die volle Namensunterschrift „William Shakespeare", dann noch dreimal „Shakespeare" und dann noch siebenmal verkürzte Unterschriften desselben Namens. Es sieht aus, als ob jemand (etwa eine neue Feder probierend) wieder und wieder einen Namen hinkritzelt, — (ob nicht das Schreiben des eigenen Namens für solche Versuche am naheliegendsten ist?).

Dann sehen wir — ähnlich gekritzelt — noch verschiedene andere Namen und zwar einmal ganz ausgeschrieben und dann noch einigemale

in verkürzter Form den Namen „Thomas Nashe" ein Freund von Shakespeare, ferner (immer nur einmal) die Namen: Graf Essex, Graf Sussex, Graf Arundel und Philipp Sidney.

Im linken Drittel der Seite, etwas nach der Mitte zu, finden wir dann einen Shakespeare-Vers aus dem Gedicht „Lucrece" in etwas anderer Version:

„Revealing day through every Crany peepes"

Bei Shakespeare lesen wir statt „peepes" das Wort „spies", sonst ist der Vers dort und hier derselbe.

Etwas weiter oben erblicken wir das Wort „honorificabilitudino", das wir — noch etwas verlängert — in Shakespeares „Verlorene Liebesmüh" wiederfinden, dort heißt es:

„Oh, sie haben lange von den Almosen von Worten gelebt. Ich wundere mich, daß Dein Herr Dich nicht wie ein Wort aufgegessen hat, denn Dein Schädel ist nicht länger als das Wort honorificabilitudinitatibus."

Der Stamm zu diesem Worte findet sich in dem Manuskript „Promus" und zwar in folgender Form:

Ministerium meum honorificabo.

Auch andere Teile dieser Index-Seite erinnern an den „Promus", kurze Redewendungen, Briefschlüsse und dgl., die der Promus so zahlreich enthält, und die wir auch hier kreuz und quer geschrieben wiederfinden, z. B.

Dein liebender Freund
zu Deinen Diensten
das Herz erfrischend usw.

Ferner finden wir hier eine Stelle lateinischer Verse von tiefster Menschenverachtung, sie lautet:

Multis annis iam transactis
Nulla fides est in pactis;
Mell in ore, verba lactis,
ffedd in corde, ffraus in factis.

An diese Stelle erinnert eine Lateinstelle im Promus: Nusquam tuta fides, und in Shakespeareschen Dramen finden wir eine große Anzahl von Parallelen zu jenen düsteren Strophen. Nur einige wenige seien hier angeführt:

Glo.: Your grace attended to their sugard words
But lookd not on the poison of their hearts.

Rich. III. II. 4.

K. Hen.: Hide not thy poison with thy sugar'd words.

2. Hen. VI. III. 2.

Pist.: Trust none, for oaths are straws, mens' faith are wafercakes.

Hen. V. II. 4.

Buck.: Trust nobody, for fear you be betray'd.

2. Hen. VI. IV. 5.

Bene.: I will do myself the right to trust none.

Much Ado about nothing I. 1.

Das wäre also eine kurze Übersicht über den Inhalt dieser Manuskriptseite.

Wie vieles andere auf dieser merkwürdigen Manuskriptseite, führen uns also auch diese vier Lateinstrophen zu der Vermutung, daß Shakespeare selbst diese Indexseite geschrieben habe, daß also das Northumberland-Manuskript — wenigstens zeitweise — in seinem Besitze gewesen sein muß. Und diese Vermutung wird bei einem Studium der Schriftzüge dieser Manuskriptseite für den Schriftenkenner zu absoluter Gewißheit. Es sind dieselben markigen, rassigen, weit ausgreifenden und kurvenreichen Züge, die wir aus Shakespeares Unterschriften, aus dem Testament und dem Promus-Manuskript kennen. Es herrscht eine zweifellose Identität zwischen all diesen Schriften, und der überaus originelle, persönliche, charaktervolle Typus dieser Buchstabenbilder scheint einen Irrtum völlig auszuschließen.

Unendlich viele Fragen sind jedoch noch zu beantworten, ehe wir einigermaßen in Klarheit sind über dieses Manuskript. Vor allem auch die Frage: Wie ist es zu erklären, daß hier Shakespearesche und Baconsche Werke dicht nebeneinander im Manuskript enthalten und auf der Indexseite genannt wurden, daß ferner Baconsche und Shakespearesche Handschrift auf dieser Indexseite dicht nebeneinander stehen? Hat zwischen beiden irgend eine Beziehung bestanden, und welche? Warum aber erwähnt keiner von beiden den andern in seinen Werken?

Einige Promusstellen mit Parallelen aus Shakespeareschen Dramen.

1. God sendeth fortune to fools.

Jag.: „Good morrow, fool," quoth I. „No, sir," quoth he,
„Call me not fool till heaven hath sent me fortune."

Othello III. 3.

2. A man's customes are the mouldes where his fortune is cast.

York: Be his own carver and cut out his way.

Rich. II. II. 3.

3. Beware of the vinegar of sweet wine.

Gaunt: Things sweet to taste prove in digestion sour.

Rich. II. I. 3.

4. Ut esse Phoebi rubrius lumen solet Jam jam cadentis.

Tit.: O setting sun, as in thy red rays thou dost sink to nigth, So in his red blood Cassius' day is set, The sun of Rome is set.

5. Valew me not the lesse bycause I am youres.

F. Fran.: That what we have, we prize not to the worth
Whiles we enjoy it; but being lack'd and lost,
Why, then we rack the value, then we find
The virtue that possession would not show us
Whiles it was ours.

Much Ado about nothing IV. 1.

6. Out of God's blessing into the warme sunne.

Kent.: Thou out of heaven's benediction com'st
To the warm sun!

Lear II. 3.

7. The glory of God is to conceal a thing, and the glory of man is to find out a thing.

Vol.: Those mysteries which heaven Will not have earth to know.
Coriolan. IV. 2.

Biron: Come on then: I will swear to study so,
To know the thing I am forbid to know.
Love's Labour Lost I. 1.

Promusstellen:

I. Kurze Repliken, II. Aussprüche über die Kunst der Rede.

I.

„Hear me out.“ „„You never were in.““	„Hör mich aus.“ „„Du warst niemals drin.““
„You go from the matter.“ „„But it was to follow you.““	„Du wichst ab vom Thema.“ „„Nur um Dir zu folgen.““
„Come to the point.“ „„Why I shall not find you there.““	„Komm zur Sache.“ „„Dich werd ich da nicht finden.““
„Answer directly.“ „„You mean as you would direct me.““	„Antworte direkt.“ „„Du meinst: So wie Du mich dirigierst.““
„The cases will come together.“ „„It will be to fight then.““	„Die Dinge werden sich schon zusammenfinden.“ „„Ja um zu kämpfen.““

II.

Speech that hangeth not together nor is concludent. Raw silk. Sand.
Rede ohne Zusammenhang noch Abschluß. Rohe, ungesponnene Seide. Sand.

Speech of good and various wayght, but not nearly applied. A good vessel that cannot come naer land.
Rede von gutem und vielfachem Gewicht (Inhalt), die aber der Sache nicht nah genug kommt. Ein gutes Schiff, das nicht an Land kommen kann.

He keeps his growns[1]). Of one that speaketh certainly and pertinently.
Er bleibt auf festem Boden. (Von einem, der sicher und sachlich spricht.)

He lighteth well. Of one that concludeth his speech weill.
Er landet gut. Von einem, der seine Rede gut zum Abschluß bringt.

Of speeches dig. reserve. This goes not to the end of the matter. From the lawyers.
Von Reden, die nicht tief graben, Reden mit Vorbehalt. Gehn nicht bis zum Ende der Sache. Wie's die Advokaten machen.

1) grounds.

Aus Bacon's „History of King Henry VII.“
Perkin's speech:

Hig and mighty King, your grace
And these your nobles here present,
may be pleased benignly to bow your ears,
To hear the tragedy of a young man,
That by right ought ot hold in his hand the ball of a kingdom;
but by fortune is made himself a ball,
Tossed from misery to misery
and from place to place.
So that he that is born to a great kingdom
hath not ground to set his foot upon,
More than this where he now standeth.

So geht es dann seitenlang weiter in herrlichen Versen, die auch vielfach sehr auffallende Parallelen zeigen mit andern Shakespeareschen Dramen.

Am 30. VIII. 1910 schrieb Frau Th.-K. weiter:

„ . . . . Ich habe die Reproduktion eines Briefes in Händen, dessen Hauptteil Shakespeares Handschrift, Datum und Unterschrift dagegen Bacons Handschrift zeigt. Er ist vom 9. Juli 1595 datiert und lautet:

Shakespeares Handschrift.

„It may please your Lordship to hear, that nothing happened to me in the reverse of my business more contrary to my expectance than you be failing me and crossing me now in the conclusion when friends live best tyed. But now I desire no more favoure of your Lordship, than I wohld doe if I were a suitor in the Chauncery which is this only that you would do me ryght. And I for my part thowgh (though) I have nothing to allude. Yet neverthelesse if I see her Majesty settle her choice upon an able man such a one as mine Sergeant Flemyng, I will make no means to alter it. On the other side, if I perceyve any insufficient obscure Idole man offred to her Majesty, then I thinke myself duble bownd (bound) to seize the best means I can for myself, which I humbly pray your Lordship I may doe with youre favore and that yow (you) will not disable me further in this cause. And so I commend your Lordshipe to Godde's usw.“

Bacons Handschrift.

9. July 1595.

Fr. Bacon.

Dieser Brief wurde von Bormann reproduziert als eine Bacon-Handschrift, als ein Typus für Baconsche Schrift, ich vermute also, daß von diesen Briefen noch viele andere sich im Britischen Museum finden werden.

Dieser Brief scheint mir mit ziemlicher Sicherheit darauf hinzuweisen, daß Skakespeare bei Bacon Sekretär war, vielleicht auch haben die beiden eine zeitlang wirklich miteinander gearbeitet; auch war Shakespeare dadurch eine große Bibliothek (besonders wichtig: Antike) zugänglich.

Ferner habe ich noch in bezug auf das Northumberland-Manuskript etwas Wichtiges zu erwähnen vergessen. Es zeigt nämlich in Shakespeares

Handschrift auch Bacons Namen, aber nicht als Unterschrift, sondern in folgender Fassung:

Mr. ffrauncis Bacon (zweimal geschrieben)
Mr. ffrauncis (zweimal geschrieben)
ffrauncis (zweimal)
Bacon (zweimal)
Baco (einmal).

Wir sehen auf dieser Manuskriptseite also nicht nur Handschriften von Shakespeare und Bacon, Werke von Shakespeare und Bacon, sondern auch die Namen von Shakespeare und Bacon dicht nebeneinander. Da muß doch irgend eine — vielleicht sehr innige — Beziehung bestanden haben.

Schließlich habe ich noch zu bemerken, daß in dem Promus-Manuskript sich einige Dispositionen befinden für Essays. Wenn das Promus-Manuskript also von Shakespeare ist, dann müßten sich auch Essays von Shakespeares Hand aller Wahrscheinlichkeit nach finden.

Ferner las ich, daß in dem heute noch erhaltenen Teil des Northumberland-Manuskripts ein Essay sich findet:

„of Magnanimitie and Heroicall Vertue," dessen Autor nicht genannt ist, von dem Spedding aber annimmt, daß es von Bacon rührt. Es wäre wichtig, zu erfahren, welche Handschrift dies Essay zeigt.

Es ist ferner sehr merkwürdig, daß wir keine Geburtsurkunde von Shakespeare haben, sondern nur einen Taufschein. Danach braucht er aber nicht in dem allgemein angenommenen Jahre geboren zu sein (denn eine Taufe kann ja eventl. auch viel später stattfinden) auch ist Mutterschaft und Vaterschaft damit nicht mit Sicherheit festgestellt.

Vielleicht war er mehr als 18 Jahre, als er die 8 Jahre älter sein sollende Mary (zwangsweise vielleicht, da das Töchterchen schon nach 6 Monaten geboren wurde) heiratete."

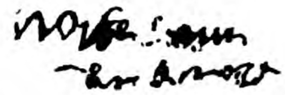
Bevor wir weiter gehen, wollen wir erst die Schriftproben Sh.s und B.s wiedergeben, wie sie Frau Th.-K. im „Menschenkenner" in den Nrn. 10./11. 1909 abgedruckt hat. Ich glaube es gehört nicht allzuviel dazu, um sehr bald — besonders auf Grund der Analyse der einzelnen Buchstaben — zu erkennen, daß Sh.s und B.s Handschriften sehr verschieden sind, die Unterschriften Sh.s in der Tat sich mit der Handschrift des Testaments und des Promus decken, für letzteren B. also nicht in Frage kommen kann. Ein gleiches sieht man endlich auch auf der Indexseite der Northumberland-papers, die Frau Th.-K. für mich durchgepaust hat.



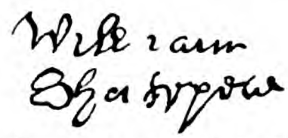
Schriftprobe 1. William Shakespeare, authentische Unterschrift am Schluß des Testaments.



Schriftprobe 2. William Shakespeare, authentische Unterschrift auf der zweiten Seite des Testaments.

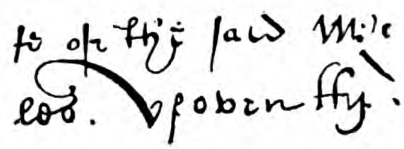


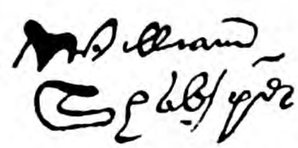
Schriftprobe 3a. William Shakespeare, authentische Unterschrift auf der ersten Seite des Testaments, beschädigte Form, wie sie jetzt auf dem Testament zu sehen ist.



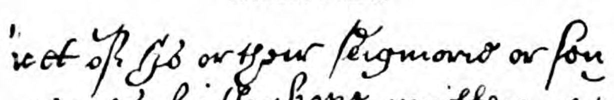
Schriftprobe 3b. William Shakespeare, authentische Unterschrift auf der ersten Seite des Testaments, wie sie in den ersten 20 Jahren nach Auffindung des Testaments (1747) zu sehen war.

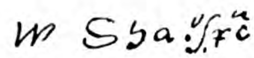
„Auch von den beiden Namenszügen auf den Hauskauf-Dokumenten fand ich zuerst nur ganz verwahrloste Reproduktionen, schließlich aber eine photographische Wiedergabe bei Lee[1]), auf der die Unterschriften, wenn auch unvollständig, so doch als Shakespeareschen Typus tragend, zu erkennen sind, — vgl. Schriftproben 4—5.“





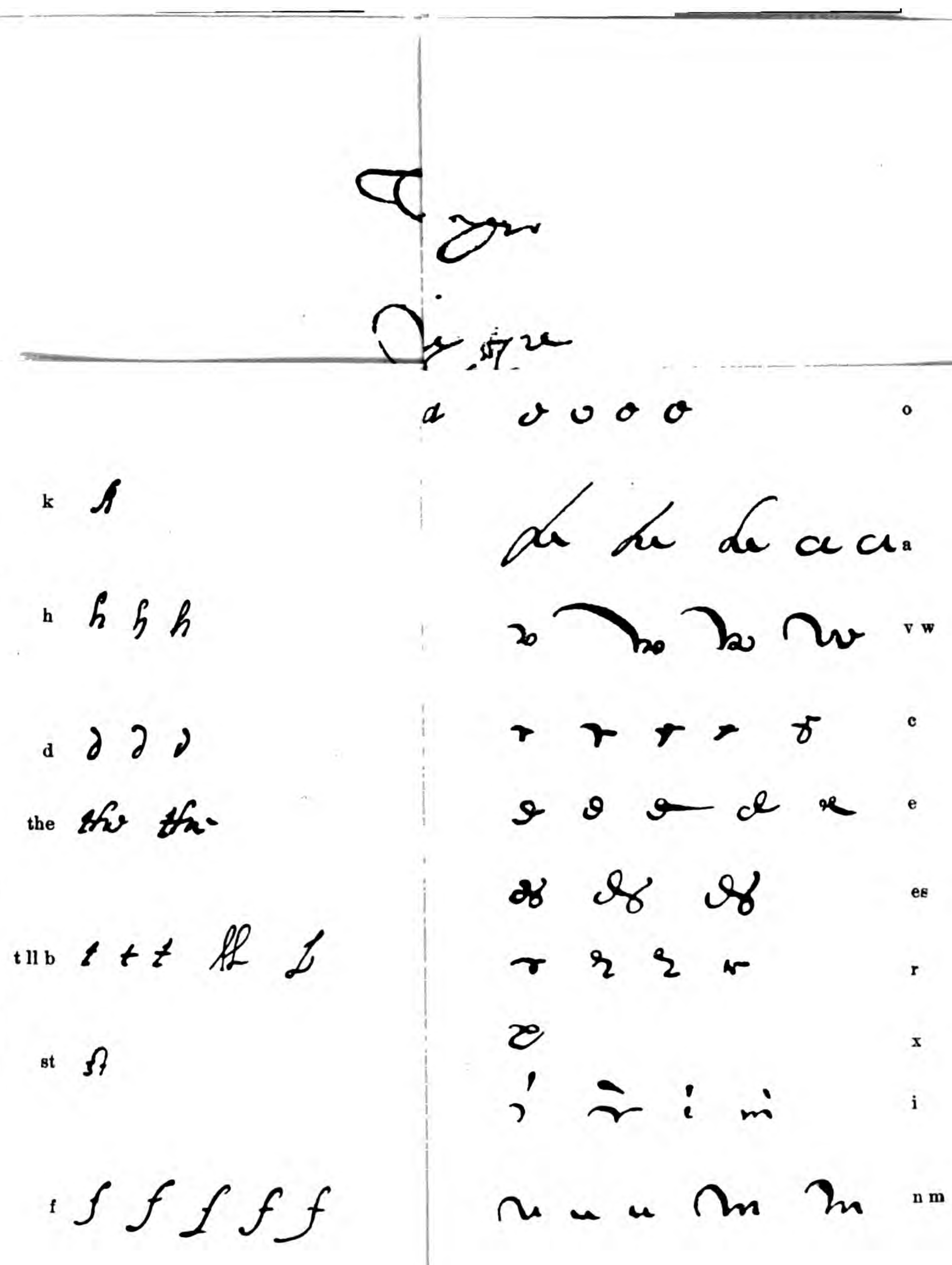
Schriftprobe 4. William Shakespeare, vierte authentische Unterschrift auf der Urkunde vom 10. März 1613. Es ist nicht ausgeschlossen, daß Oberschrift und Unterschrift identisch sind.





Schriftprobe 5. William Shakespeare, fünfte authentische Unterschrift auf der Urkunde vom 11. März 1613. Ober- und Unterschrift sind anscheinend identisch.

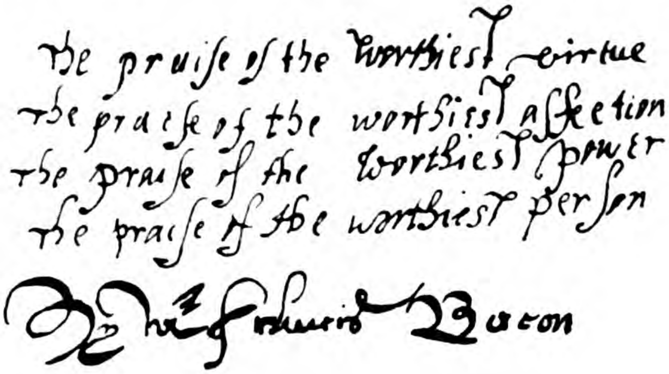
1) Sidney Lee: „A life of William Shakespeare, London 1898.

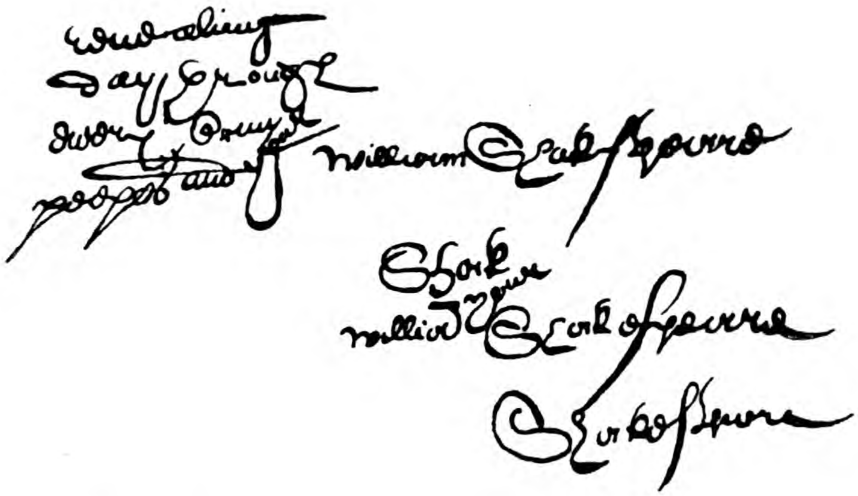


Schriftzüge aus dem Baconschen Notizenblatt.

Schriftzüge aus dem Promus-Manuskript und Shakespeareschen Testamente.

Schriftprobe 6. Divergente Formen aus dem wie dem Shakespeareschen Testamente (s. Schriftprobe 3).





Frau Thumm-Kintzel schreibt mir zunächst bez. des letzten Schriftstücks folgendes, und zwar am 5. X. 1910:

„Beif. sende ich die Reproduktion eines Teils der ersten Seite vom North.-Ms. Oben werden Sie die Schrift Bacons erkennen, auch seinen Namen, von ihm selbst geschrieben. Das ist alles, was von B.s Schrift auf dieser Seite steht. Es lautet:

The praise of the worthiest vertue
" " " " " affection
" " " " " power
" " " " " person

Darunter steht in einer freien flotten Schrift:

By Mr. Frauncis Bacon.

Dieselbe Schrift füllt die ganze übrige Seite.

Einen wichtigen Teil habe ich reproduziert, nämlich einen Vers aus Shakespeares Lucrece.

Revealing day through every cranny peepes
And . . . .

(für „peepes" steht jetzt bei Sh. Lucrece, Zeile 1086 „spies"). Unmittelbar darunter steht in derselben Handschrift

your William Shakespeare

und zwar mehrmals.

Es ist auffallend, daß unter der Bacon-Schrift der unbekannte Schreiber

Mr. Fr. Bacon

geschrieben hat, als ob er von einer dritten Person spricht. Bei Sh. dagegen steht

your W. Sh.

Ich glaube auch Sie, verehrter Herr Medizinalrat, werden diese Handschrift als die des Promus und des Testaments erkennen und für mich steht es außer allem Zweifel, daß diese drei Mss. von derselben Hand verfaßt wurden, und die Bacons waren es nicht.

Frau Th.-K. schreibt nun am 27. VIII. 1910 folgendes, auf die Schrift Sh.s und B.s bezüglich, was grade für die Schriftvergleichung sehr wichtig erscheint:

„Herr Dr. Konrad Meier hat Recht, wenn er sagt, daß es sich bei Shakespeare und seinen Dramen „um eine ganz tiefe Kenntnis der Schriftsteller und der Sprachen des klassischen Altertums handelt", auch aus dem „Promus" geht diese Tatsache hervor. Wir finden hier zahlreiche lateinische und griechische Stellen aus Virgil, Horaz, Terenz, Juvenal, Homer und zwar nicht nur als Abschriften, sondern als Niederschriften aus dem Gedächtnis, wie das die orthographisch und grammatikalisch oft recht verstümmelte Form erkennen läßt. Aber ist es denn so seltsam, daß ein Mann von geringer Schulbildung sich hohe Kenntnisse aneignet, wenn er mit einem Shakespeare-Geiste ausgerüstet ist? Das haben doch Leute fertiggebracht, die von der Natnr nicht so verschwenderisch bedacht waren. Natürlich werden wir bei ihnen stets gewisse Lücken des Wissens finden, wie ja auch bei Shakespeare.

Auch Herrn Dr. Meiers [1]) zweiter Einwand ist sehr treffend. Er meint nämlich, es wäre doch viel einfacher gewesen, die Shakespeare-Unterschriften am Fuß des Testaments mit den Namensnennungen innerhalb des Testaments zu vergleichen. Das scheint sehr einleuchtend. Nun liegen die Dinge aber folgendermaßen:

Jeder genialere Mensch hat für denselben Buchstaben viele verschiedene Formen, während der öde Geist immer nur eine Form kennt. Bei einem Shakespeare ist die Tendenz, viele verschiedene Formen zu bringen,

1) Herr Prof. Dr. Konrad Meicr in Dresden, ein Altphilolog und begeisterter Baconianer, hatte an mich am 23. VIII. 1910 geschrieben und verschiedene Einwürfe gegen Frau Th.-K. vorgebracht, wie das aus obigem hervorgeht. Dann schreibt er weiter: „In ihren Ausführungen beweist Frau Th.-K. eine völlige Unkenntnis. Sie scheint wenigstens nicht zu wissen, daß damals jeder Gelehrte — wie auch heut noch Lateinisch und Deutsch — doppelten Duktus schrieb: Italian and Gothic script. Denn sie vergleicht den Duktus des Testaments (deutsch) mit der lateinischen Schrift Bacons!" Prof. Dr. P. Näcke. — Frau Th.-K. weist diesen Vorwurf im folgenden sehr gut zurück.

natürlich besonders markant, ja so ausgeprägt, wie ich das kaum je zuvor sah, allenfalls noch bei einem Beethoven und einem Napoleon. Vielleicht sind gerade von letzterem die oft stark variierenden Unterschriften einem größeren Kreise bekannt, — trotzdem erkennt aber auch der Laie in ihnen allen, daß es Napoleonzüge sind. Will man nun aber Identität beweisen, so darf man sich nicht mit der Gleichheit des allgemeinen Typus, des Duktus begnügen, wie sie natürlich auch in den verschiedenen Shakespeareschen Namen innerhalb und am Fuße des Testaments hervortritt, sondern man muß eine strenge Gleichheit der einzelnen Formen heranziehn. Und da mußte es genügen, wenn ich absolut identische Züge zu den Unterschriften — gleichviel wo — im Testamente fand, es durfte nicht verlangt werden, daß gleiche Worte auch immer gleich geschrieben werden; denn — wie gesagt — bei dem genialen Menschen variiert das sehr stark, z. B. je nachdem solche Worte am Anfange, in der Mitte oder am Schluß einer Zeile stehen, oder — wie z. B. die Namensunterschrift — im freien Raum. Und selbst diese Unterschrift wird nicht immer gleichgehalten, wie das bereits von Napoleon erwähnt wurde.

Herr Dr. Meier ist dagegen völlig im Unrecht, wenn er wähnt, die krassen, geradezu groben Unterschiede in den Handschriften Shakespeares und Bacons damit erklären zu können, daß die Form der Lettern in diesen Schriften eine verschiedene war. Wie wenig diese äußere Form ins Gewicht fällt, das beweist z. B. schon die einfache Tatsache, daß heutzutage Briefadressen und Namensunterschriften zumeist lateinisch geschrieben werden, wenn auch alles andere deutsch gehalten ist. Diese verschiedenen Schriftarten verändern den Ausdruck der Handschrift aber so wenig, daß die Tatsache der Anwendung beider Schriften in einem Briefe meist ganz unbemerkt bleibt. Ja selbst innerhalb der Worte werden von manchen Leuten lateinische und deutsche Buchstaben bunt vermengt, und diese Tatsache bleibt oft so unbemerkt, daß die Schreibenden wie die Lesenden sich wundern, wenn man sie darauf aufmerksam macht. Man erkennt sofort, noch vor dem Öffnen, welcher Freund einen Brief schickt, gleichgültig ob er die Adresse heute mit lateinischen und morgen mit deutschen Buchstaben schreibt. — Jeder, der auch nur eine leise Ahnung hat von Schriftstudien, muß sagen, daß die Behauptung einer Identität der Handschriften Shakespeares und Bacons eine Ungeheuerlichkeit ist, und selbst der Laie wird das erkennen, denn solch starke handschriftliche Gegensätze wie in diesen beiden Schriften werden uns nicht so leicht begegnen.

Da mag also selbst Spedding und Mr. Thompson, der Verwalter der Handschriftenabteilung im Britischen Museum, behaupten, die Shakespeare-Handschrift im „Promus“ sei von Bacons Hand (eine Behauptung, die mir sehr wohl bekannt war, wird sie doch von Mrs. Pott in der Einleitung zum Promus ganz ausdrücklich betont) das hat nur das eine Resultat, daß wir an der Kenntnis oder an der Gründlichkeit dieser beiden Männer zweifeln müssen.

Zum Schluß aber möchte ich noch eine Möglichkeit zur Lösung dieser Widersprüche zur Untersuchung anheimstellen. Auch aus dem Inhalte des Promus scheint hervorzugehen, daß zwei verschiedene Federn daran gearbeitet haben. Es wäre also möglich, daß Shakespeares und Bacons Handschrift sich in diesen Blättern gemischt finden. Ich habe nur eine

handschriftliche Folioseite Handschrift aus dem Promus gesehen, und da sie von Mrs. Pott als Musterbeispiel für das Promus-Manuskript angeführt wird, mußte ich annehmen, daß alle Seiten dieses Manuskripts in dieser Schrift verfaßt sind. Vielleicht finden wir daneben aber noch Seiten mit Bacons Schrift. Das müßte jetzt untersucht werden." „Im Promus stehen die Buchstaben allerdings weiter auseinander, sind größer, freier und frischer als im Testament, weil Sh. jung war und voller Übermut als in jenen, alternd und kränklich, als er dieses schrieb." (Notiz vom 30. VIII. 1910.)

Als Überleitung zu den Ansichten der Baconianer, die wir gerechterweise doch auch in unserer Sache zu berücksichtigen haben, möchte ich zunächst einiges über Bacon selbst sagen, der ja die Hauptrolle spielt. Während Bormann, der genau seine Werke studiert hat, ihn nicht nur als Philosophen und Diplomaten usw., sondern besonders als Dichter und geistreichen Essayisten hoch einschätzt und das mit andern auch, gibt es doch auch gegenteilige Ansichten, so z. B. von Engel (l. c.), der gleichfalls Bacon genau kennt, ebenso von Frau Th.-K., die ihn wenigstens zum großen Teile gelesen hat. Engel erklärt ihn für einen ganz unliterarischen, prosaischen, nüchternen, trockenen, pedantischen Menschen ohne jeden höheren Flug, ein Banause auf dem Gebiet des Schönen und Dichterischen. Ich selbst kenne nur einige seiner essays, die niemand ihm je abgesprochen hat und seine paar beglaubigten Gedichte und Psalmenübertragungen, die Bormann veröffentlichte. Beides ist in der Tat ausgezeichnet und ganz von Sh.schen Geiste durchtränkt, nicht weniger wie die herrliche Anekdotensammlung der Apophthegmen. Leider ist nichts von seinen Gelegenheitsdichtungen erhalten, doch lassen diese nach den obigen Proben Schönes vermuten. Galt er ja doch auch in Freundeskreisen als ein hoher Dichter, der beste seiner Zeit. Er bezeichnet sich einmal selbst als heimlichen Dichter und die berühmten Trauergedichte auf seinen Tod spielen gleichfalls darauf an. Wir müssen ihm also hohe dichterische Begabung wohl sicher zusprechen. wie auch seine geistreiche Unterhaltung, sein glänzendes Rednertalent im Parlament, von Macaulay und anderen speziell rühmend hervorgehoben werden. Dagegen würde nicht sprechen, daß Bacon in seinen rein philosophischen Darlegungen nüchtern, trocken sein soll, denn das bringt ja der Stoff mit sich. Als Philosoph wird B., glaube ich, von den Baconianern, aber auch von Macaulay sehr überschätzt. Er hat die Empirie, die Induktion als Forschungsmethode nicht erfunden, sondern nur von neuem aufgegriffen und in den Vordergrund gestellt, und das ist sein Hauptverdienst. Deshalb heißt er wohl auch mit Recht der Vater der neueren Philosophie. Seine philosophischen

Ansichten in den essays sind gute Hausmannskost, geistreich, fein beobachtet, aber kaum von besonderer Tiefe und ein anderer, Sh. z. B., würde darin ihn auch erreicht haben können. Wir haben uns hier bei B. also besonders an die essays und die paar beglaubigten Gedichte und seine eminent geistreichen Anekdoten (Bormann bringt vieles davon) zu halten.

Nun hat aber der Promus, der bisher dem B. zugeschrieben ward, außerordentlich viel Verwandtschaft mit den essays usw. B.s. Die Handschrift des Manuskripts deckt sich nach Frau Th.-K. mit der Sh.s, so daß Frau Th.-K. zu der Frage einigermaßen berechtigt erschien, ob denn, wenn Sh. den Promus geschrieben hat, er nicht auch die essays usw. B.s verfaßte[1]. Noch mehr wäre das bei B.s „Geschichte der Regierung König Heinrich des Siebenten" der Fall, zumal sie „in feiner Prosa versteckt die edelsten, hehrsten Blankverse von echt Sh.schem Gepräge" enthielte. Mit einem möglichen Plagiat wäre der Charakter Bacons wohl vereinbar, dessen Grundzüge „Eitelkeit, Ehrgeiz, Selbstsucht und Unehrlichkeit" seien. Ein solcher Charakter wird freilich von den Baconianern, besonders Bormann, entschieden bestritten, indem besonders auf Spedding rekurriert wird und Macaulays essay über Bacon als mehr minder falsch und tendenziös verzerrt hingestellt wird. Nun habe ich den berühmten Macaulayschen essay[2] genau durchgelesen und kann, an der Hand der Dokumente, die er bringt und die sicher die Baconianer nicht ableugnen können — man lese nur z. B. B.s pater peccavi vor dem Parlament — nicht umhin, Macaulays und seiner Zeitgenossen und vieler Historiker Urteil über B.s nichts weniger als lauteren Charakter nur beitreten. Die versuchte Ehrenrettung seitens der Baconianer macht nur wenig Eindruck. Die Affäre allein mit Essex läßt sich schlechterdings nicht beschönigen, noch weniger andere bedenkliche Händel. Bei B. klafft eben, wie so oft leider bei großen Männern, sogar Philosophen, Theorie und Praxis auseinander und ein in Kunst

---

1) Frau Thumm-Kintzel: Francis Bacon ein Plagiator. Der „Menschenkenner", April 1909, Nr. 12.

2) Macaulay: Critical and historical essays vol. III, Lord Bacon, Tauchnitz, Leipzig 1850. Die allgemeine Meinung verurteilte Bacon vollkommen. Macaulay schreibt unter anderem: (he) employed (als Kanzler) in perverting those laws to the vilest purposes of tyranny . . . he was . . . in another line the most obstinate champion of the foulest abuses . . . The evidence of these facts (vor dem Parlamente) was overwhelming". Täglich kamen fresh instances of corruption zum Vorscheine. In seinem Testament gab er reuevoll sein getanes Unrecht zu. Nach dem Materiale muß ich Macaulays Urteil nur beistimmen und kann mit Gladstone seine Untersuchung nicht für oberflächlich halten.

und Wissenschaft großer Mann kann sehr wohl als Mensch nicht hoch einzuschätzen sein. Dies scheint auch bei B. stattzufinden. So läge denn auch die Möglichkeit eines Plagiats bei B. nicht aus dem Bereiche der Möglichkeit, soweit sein Charakter in Frage kommt. Anders freilich steht es, ob ein Bacon das nötig gehabt hätte und das eben möchte ich doch sehr bezweifeln.

Wenn man nun aber die Gründe selber wissen will, welche die Baconianer bestimmen, die Sh.schen Dramen dem Bacon zuzuschreiben, dann lese man vor allem die Werke Edwin Bormanns[1]). Kürzer

1) Von seinen vielen Schriften, die auf Sh. und B. Bezug nehmen, habe ich speziell folgende eingesehen: a) Shakaspeare Debut 1598. Leipzig 1898. Selbstverlag. Tatsache sei, daß Sh.s Vater, seine Mutter und Tochter überhaupt nicht schreiben konnten und der „große Handschriftenkenner" Preyer (der sich gründlich in diesen Dingen täuschte! Näcke) versicherte, daß Sh. außer seinen Dramen sicherlich überhaupt keine Zeile geschrieben habe. (Siehe dagegen die Entdeckungen der Frau Th.-K. Näcke.) Bormann schimpft insbesondere auf die Sh.-Gesellschaft, die im allgemeinen von ihm nichts wissen wolle. — b) Die Kunst des Pseudonyms (ohne Jahreszahl). Daß Sh. ein Pseudonym von Bacon sei, „das ist für mich, sagt Bormann, und Hunderte andere Geister längst erwiesen," Anonymität und Pseudonymität waren im 16. und 17. Jahrhundert sehr beliebt, ebenso Wortspiele, worunter man den wahren Namen verbarg. — c) Neue Shakespeare-Enthüllungen, 1 M. Leipzig 1895. Selbstverlag. Er ergeht sich hier in den kühnsten etymologischen Erklärungen. — d) Der historische Beweis der Bacon-Shakespeare-Theorie. Leipzig 1897. Selbstverlag. Er analysiert hier hauptsächlich die hochinteressanten 32 lateinischen Trauergedichte nach dem Tode Bacons, meist aus Freundeskreisen und Bormann ergeht sich in kühnsten Erklärungen des Namens Shakespeare. — e) Bacon-Shakespeare: Venus und Adonis, Leipzig 1899. In einer Ankündigung dazu meint er, man könne kein Shakespeares Dichterwerk erklären, ohne genaue Kenntnis von Bacons Leben und Schriften. (Das wäre freilich sehr traurig. Näcke.) — f) Der Autor Sir John Falstaff, Leipzig 1903. Selbstverlag. Aus dem Umstande, daß in Sh.s Testament nichts vom Autorrecht oder einer Bibliothek erwähnt war, zieht Verf. den kühnen Schluß, daß er dergleichen nicht besessen hat! Nirgends habe man auch ein Buch gefunden, das Sh. gehört habe. Die sog. Sh.-Porträts seien solche Bacons usw. — g) Francis Bacons Reim-Geheimschrift und ihre Enthüllungen. Leipzig. Selbstverlag. 1906. In der Anzeige dazu vom Jahre 1905 sagt Bormann, es sei ihm gelungen, „das endgültige Geständnis Bacons", daß er der heimliche Sh.-Dichter sei, aufzufinden. Und das an der Hand von Hunderten gereimten, teils ernsten, teils drolligen Versen, die B. kurz vor seinem Tode herausgab und worin sich deutlich Anspielungen auf die verschiedenen Sh.-Dramen finden sollen. Außer den zwei schönen, von B. verfaßten Gedichten haben wir von ihm noch einige gereimte Psalmen, gleichfalls geistvoll bearbeitet, ferner seine eminent geistreiche Anekdotensammlung, das „Apophthegma", vielfach gereimt, mit feinen humoristischen Pointen. Sie waren in Prosa, im Grunde sind sie aber gereimt. (Die von Bormann dargestellten Reime sind z. T. sehr gesucht und erkünstelt! Näcke.) Bacon war „wohl der größte Sprachkünstler" und Ben Jonsou, der fünf Jahre mit ihm arbeitete, konnte

und ausgezeichnet zusammengefaßt finden sich die Ansichten der Baconianer in einer Schrift K. Meiers[1]).

Wer freilich nur etwas kritisch beanlagt ist, wird überall finden, daß von stringenten Beweisen bei den Baconianern nirgends die Rede ist, nur von Möglichkeiten, eventuell sogar Wahrscheinlichkeiten. Alles baut sich zunächst auf die angebliche Ungebildetheit Shakespeares auf, ferner auf seine Unmöglichkeit die vielen juristischen, diplomatischen, philosophischen, naturwissenschaftlichen u. s. f. Kenntnisse sich angeeignet zu haben, wie sie in den Dramen sich zeigen, weiter auf die unzähligen Parallelstellen bei Sh. und B., die an sich ebenso wenig strikt beweisend sind, wie gewisse Worte, die angeblich nur bei Sh. und B. vorkommen. Noch viel bedenklicher ist das mysteriöse Erklären des Namens Sh., der Titelvignetten, Allegorien usw. Wichtiger dagegen sind Widersprüche in den Daten der Ausgaben, namentlich aber, daß eine Reihe der Dramen erst nach Sh.s Tode erschienen. Das Herumreiten auf Anonymität B.s will wenig besagen, da damals durchaus nicht alle Schriftsteller anonym oder pseudonym schrieben und es gar nicht recht einzusehen ist, warum B., der alle seine Werke, essays, apophthegma, seine Gedichte unter seinem Namen herausgab und seine Gelegenheitsdramen für den Hof sicher nicht anonym waren, warum, sage ich, B. die Sh.-Dramen, die sein größter Ruhm gewesen wären, ohne seinen Namen veröffentlicht haben sollte, zumal die meisten gar nichts Anstößiges für den Hof enthalten. Auf die dunklen Andeutungen von B.s Freunden, auf die z. T. sehr weit hergeholten Beziehungen auf die Dramen selbst in den essays usw. will ich gar nicht erst eingehen. Selbst die 32 lateinischen Trauergedichte erscheinen mir nicht beweisend zu sein. Noch viel weniger will es aber natürlich sagen, wenn Bormann stolz eine Reihe von Laien anführt, die seiner Ansicht sind. Dasselbe gilt übrigens auch von den Meinungsäußerungen einer Reihe von Graphologen, die sich zu-

---

seine Sprache nicht genug loben. Er war ein witziger Tischredner. Als drittes wichtigstes Sprachdenkmal Bacons gelten seine essays. „Was Sh. tut, tut B. und umgekehrt. Eines nur vermeiden die beiden, nämlich sich gegenseitig direkt abzuschreiben und sich gegenseitig direkt mit Namen zu nennen" (p. 103). „Fr. B., als heimlicher Sh.-Dichter, war Dissimulant, wahrte sein Incognito . . . W. Sh. war Simulant, d. h. er gab etwas zu sein vor, was er in der Tat nicht war" (p. 113). In den essays zeigen sich dieselben Gedanken, wie bei Sh., doch nie in gleichen Worten. Sie enthalten auch viele Anspielungen auf Sh.-Dramen und eins auf den Namen Sh. selbst. Das Erscheinen neuer Sh.-Dramen fiel stets in Fr. B.s freie Zeiten, d. h. also, wo er nicht politisch tätig war (p. 183).

1) Konrad Meier: Die Shakespeare-Bacon-Frage. Verlag Dresdner Anzeiger vom 27. April 1910. Der ganze Vortrag ist separat erschienen.

stimmend für Frau Th.-K. aussprechen[1]). Da wiegen mir doch Aussprüche der eigentlichen Fachgelehrten, Germanisten, Anglizisten, mehr auf, trotzdem natürlich auch sie sich irren können und es in Sachen der Wahrheit nie eine Abstimmung nach der Mehrheit gibt!

Jedenfalls ersehen wir soviel, daß die Methode der Baconianer in eine Sackgasse führen muß, mögen sie auch noch so viel neues Material vorbringen. Wallace will kürzlich überdies nachgewiesen, haben, daß Shakespeares Mitschauspieler Hemynges und Condell die späteren Herausgeber der Werke des Dichters waren, da der erstere in den Besitz der Originalmanuskripte Shakespeares gelangt war. Nicht ohne Ironie sagt der feinsinnige englische Psycholog Havelock Ellis (in dem Aufsatze: The symbolism of dream, Popular Science Monthly, July 1910): „Those who imagine, that all dreaming is a symbolism which a single cypher will serve to interpret must not be surprised if, however unjustly, they are thought to ressemble those persons who claim to find on every page of Shakespeare a cypher revealing the autorship of Bacon.“ Wir müssen also die Methode der Frau Thumm weiter ausbauen und vor allem nach weiteren echten Zeilen Shakespeares forschen, da in der Tat die vorhandenen Unterschriften — zwei davon sind sogar sehr schlecht erhalten — zu einer sicheren Schriftvergleichung noch lange nicht hinreichen.

Die Schriftvergleichung ist eine wirklich naturwissenschaftliche Methode und sie läßt sich bez. unserer Frage sicher noch weiter ausbauen. Freilich darf man von ihr auch nicht zu viel verlangen und der gegebenen Grenzen soll man stets eingedenk sein. Vor allem aber darf man sich durchaus nicht auf die Graphologie als Charakterdeutung einlassen, die ich für höchst unsicher halte, deren große psychologische Bedenken ich an anderer Stelle[2]) niederlegte und die mir trotz der Einwände von Frau Th.-K. und anderer Graphologen unübersteiglich zu sein scheinen. Selbst Schneickert scheint mir, wie ich dort anführte, von den Graphologen noch viel zu halten, obgleich er gegen deren Übergriffe neuerdings loswettert[3]).

Wenn ich nun am Schlusse mein eigenes Urteil in dieser schwierigen Frage abgeben darf, so würde es folgendermaßen lauten: Bisher hatten wir uns alle in der Gewißheit gewiegt, daß Sh. der Dichter der Dramen sein müßte. Kein Zweifel erhob sich. Da kamen die Baconianer und er-

1) In Nr. 12 des „Menschenkenner“, 1909, p. 293ss.

2) Näcke: Graphologische Randglosssen. Dies Archiv Bd. 33, p. 139.

3) Schneickert: Graphologische Übergriffe. Ein Mahnwort. Dies Archiv, Bd. 39, p. 233.

hoben mit gewichtigen Gründen einen solchen, und wenn sie nichts weiter getan hätten als dies, so wäre es schon ein sehr großes Verdienst gewesen. Denn einen Irrtum ablegen oder auch nur die Berechtigung einer Behauptung anzuzweifeln, ist schon viel wert. So hat man auch neuerdings ganz plötzlich die Frage aufgeworfen, ob denn Jesus wirklich ein Jude war, woran bisher kein Mensch gezweifelt hatte, bis Riedel[1]) die volle Berechtigung eines Zweifels hier festlegte und jedenfalls zeigen konnte, daß es absolut nicht bewiesen ist, daß er ein Jude war. Ja, vielleicht ist es nicht einmal zu beweisen! Die Baconianer haben jedenfalls gezeigt, daß in der Tat es sich z. Z. nicht beweisen läßt, daß Shakespeare der Autor der nach ihm benannten Dramen ist. Andererseits ist es ihnen aber auch nicht gelungen, Bacon dafür mit aller Sicherheit einzusetzen. Wirklich wissenschaftlich, weil auf naturwissenschaftlichen Prinzipien ruhend, griff Frau Thumm-Kintzel die Sache an und sie zeigte durch bloße Schriftvergleichung, daß 1. die bisher einem Schreiber zugeschriebene Handschrift von Sh.s Testament mit der beglaubigten Unterschrift Sh.s identisch ist und 2. dasselbe bez. der Promusschrift, teilweise auch der Northumberland-papers gilt. Damit glaubte sie letztere dem Bacon ab- und Sh. zusprechen zu müssen. Ich meine aber doch, daß dieser Schluß noch etwas verfrüht erscheint. Zunächst haben wir nur zu wenig wirklich beglaubigtes Material vor uns: nur 5 resp. 6 Unterschriften Sh.s, davon zwei schlecht erhalten. Mit der Verwertung müssen wir also vorsichtig sein, und bis auf weitere beglaubigte Handschriften Sh.s sagen müssen, daß in der Tat die oben angeführten Schriftstücke sich mit der Handschrift Sh.s zu decken scheinen, wie wohl jeder Vorurteilslose nach den von uns gegebenen Proben zugeben wird. Es könnte nämlich immer noch der Fall sein, daß zwei Handschriften sich nicht nur sehr ähneln, sondern sogar identisch sind, aber von zwei verschiedenen Personen herrühren. Wenn dies gewiß auch abnorm selten sein mag, so ist es immerhin möglich, besonders bei nahen Verwandten. Aber angenommen, die identischen Handschriften stammten von einer und derselben Person, so ist damit noch keineswegs gesagt, daß diese der Autor wäre. Es könnte sich nämlich sehr gut nur um ein bloßes Diktat oder um Abschreiben handeln! Sh. könnte also z. B. das von einem Rechtsanwalt konzipierte Testament nur kopiert haben, ebenso im Promus ein Original von Bacon usw. Aber auch in diesem Falle wäre uns vieles am Promus dunkel,

1) Riedel: War Jesus ein Jude? Neuland des Wissens. 1. Sept. 1910.

namentlich die Wort- und Redeübungen, die Zusammenstellung von Synonymen usw., die ein Bacon nicht zu machen brauchte. Dem letzteren wiederum anzudichten, er hätte Sh. abgeschrieben, erscheint fast widersinnig, selbst bei einem nicht einwandfreien Charakter, wie es B. war. Wie aber dann die vielen auffallenden Ähnlichkeiten im Denken und Dichten dieser beiden erklären? Man könnte sagen, daß vieles davon in der Luft lag und das mag oft zutreffen. Da aber die Ähnlichkeit beider eine so weitgehende und tiefe ist, so scheint mir nur dreierlei möglich zu sein: 1. Sh. und B. waren innerlich so ähnlich, daß es auch ihre Produkte werden mußten, eine Möglichkeit, die immerhin existiert, aber bisher in Kunst und Wissenschaft wohl kein Analogon finden dürfte. Oder 2. die Baconianer haben Recht, die Sh.s Dramen rühren von B. her. Das würde zwar noch lange nicht alle Schwierigkeiten und Dunkelheiten der Sache aufheben, aber doch mehr, als wenn 3. Sh. selbst der Dichter der Dramen und der Baconschen essays usw. ist. Und so lange man nicht einwandfrei beweisen kann, daß Sh. wirklich der Dramendichter ist, so lange erscheint mir die Baconsche Hypothese annehmbarer zu sein, denn wenn Sh. überhaupt nicht mehr in Frage kommen kann, scheint mir B. dazu allein auserlesen zu sein[1]). Man sieht, ich habe jetzt meine in meiner ersten Arbeit vertretene Ansicht und zwar auf Grund der gewichtigen Einwände der Baconianer, hier erheblich geändert und zwar zugunsten Bacons, nur daß ich sage: Z. Z. scheint B. mehr Anrecht auf

1) Ob Sh. oder B. der Dramendichter ist, in jedem Falle bleiben noch, wie wir gesehen haben, eine Menge dunkler Punkte aufzuhellen übrig und Widersprüche zu lösen. Frau Th.-K. sammelt weitere Beweise für Handschriften, die der Sh.s gleichen und sie hat schon vieles Wertvolle gefunden. Leider ist es ihr aber bisher nicht gelungen, mehr als die 5—6 beglaubigten Unterschriften Sh.s oder andere beglaubigte Sachen von ihm aufzudecken. Ihrem Scharfsinn wird es aber vielleicht doch noch gelingen! Neuerdings hat sich Wulffen (Shakespeares große Verbrechen, Berlin 1911) für Sh. und gegen B. ausgesprochen, leider aber ohne hinreichende Beweise! Mit „innern" Gründen wird hier und dort gearbeitet und bringt uns doch nichts Definitives, weil eben immer vieldeutig. Leider legt Wulffen zu viel Wert auf die Tradition bez. der Lebensschicksale Sh.s und er versucht sein Denken, Empfinden und Wollen aus den Dramen und Sonetten zu entwickeln, was gleichfalls sehr prekär ist. Ein poetisches Werk ist durchaus nicht immer eine Beichte des Dichters oder Künstlers. Wir sollten damit sehr vorsichtig sein! Auch wird es sogar von Sh.-kennern sehr bezweifelt, ob die Sonette, bes. gewisse erotische Teile derselben von Sh. stammen. Der Geist ist derselbe wie in B.s essays usw., so daß dieser eben so gut der Dichter sein könnte. So findet Wulffen bei Sh. alle möglichen sexuellen Perversitäten, auch moralische Ungeheuerlichkeiten. Man sehe sich vor, in einen Dichter nicht zu viel hineinzugeheimnissen!

die Dramendichtung zu haben, als Sh. Das klingt freilich immer noch anders, als wenn die Baconianer die Hypothesenatur ganz vergessen und sagen: Bacon ist der Dramendichter. So weit ist man noch lange nicht! Die Baconianer haben also kein Recht, mich den Ihrigen zuzuzählen! Will man also Sh. für die Dramen retten, so haben wir Zeugnisse aus der Literatur heranzubringen, vor allem aber auf dem Wege der Frau Th.-K. weitere eigen geschrieben Sh.-schriften aufzufinden, am besten freilich nur beglaubigte. Gelänge es, Dramen ganz oder teilweise von seiner Hand geschrieben aufzufinden, so wäre ein großer Schritt getan. Doch könnte das immerhin nur eine Kopie sein [1]). Daher hätte nur dann ein solches Dramen-Manuskript einen wirklichen Wert, wenn dazu noch alle Entwürfe und Korrekturen, von derselben Hand geschrieben, vorliegen, so daß man eine Abschrift oder Diktat ausschließen müßte. Ich zweifle sehr, ob es jemals soweit kommen werden! Je mehr wir freilich sonst anderweite Schriften, Briefe usw. finden, die von Sh. Hand sicher herrühren, desto mehr wird hier allerdings die Möglichkeit einer Kopie oder Abschrift fallen dürfen, zumal wenn überall derselbe Geist sich offenbart. Für B. würde sicher sprechen das Auffinden eines Sh.s Drama in seiner Handschrift, nebst Entwurf, Korrekturen usw. Oder wenn unzweideutige Hinweise in der Literatur auf seine Verfasserschaft beständen. Vorläufig sind alle Hindeutungen noch zu vage, mehrdeutige. Also auch für die Baconianer selbst wäre die Methode von Frau Th.-K. nur zu empfehlen, als besser und sicherer, als die bisher von ihnen verfolgten, sehr diskutabeln Mittel.

Bacon oder Shakespeare als Dramendichter ist also z. Z. noch ganz Hypothese. Aber: Hypothese und Hypothese ist ein großer Unterschied. Z. Z. spricht mehr, glaube ich jetzt, für B., als für Sh. Diese Hypothese ist aber noch lange nicht so gefestigt, wie z. B. die vom Ursprung der Arier aus dem Norden oder gar die Darwinsche Theorie in ihrem Hauptkerne. Mit diesen darf sich also die Baconsche Hypothese absolut nicht messen. Aber selbst wenn sie, was leicht möglich erscheint, als falsch sich herausstellen sollte, so verdanken wir ihr außer dem Erheben des Zweifels an Sh. als Dramendichter, der sich vielfach so fruchtbar erwies, vor allem ein größeres Eindringen in die Dramen Sh.s selbst und in die Werke Bacons. Letztere waren

1) Meier (lc.) meint, Sh.s Kollegen würden ihn wohl für den Verfasser gehalten haben, denn wir müssen annehmen, daß er ihnen gegenüber damit geprahlt habe, „daß er alle seine Stücke gleich in Reinschrift hervorbrachte". Das ist bloße Annahme!

allmählich ganz in den Hintergrund getreten und nur wenige kannten sie. Durch den Streit bewegt, griffen nun doch so manche wieder zu ihnen und sahen sich von neuem ihren Sh. an, nicht zuletzt die herrlichen, so wenig gelesenen anderweiten Dichtungen, wie die Sonette, Venus und Adonis, Lucretia usw. Das allein schon ist ein hoher Gewinn! Und so ist denn auch hier wieder die alte Ἔρις ein befruchtendes, förderndes Element der Erkenntnis und des Fortschritts geworden, was wir dankbar anerkennen wollen. Zum Genuß der Sh.s Werke selbst wird freilich, meint man, dieser ganze Streit nichts beitragen. Die Kunst, die Größe der Dramen bleibt ja dieselbe, mag nun Sh. oder B. der Dichter gewesen sein. Und doch kann ich dem nicht ganz beistimmen. Sollte es sich wirklich erweisen lassen, daß B. der Dichter ist, so schieben sich in unser Werturteil sofort allerlei Nebenassoziationen ein, die das Urteil reicher, farbiger gestalten werden, als wenn der Schauspieler Sh. der Verfasser ist. Im ersten Falle sehen wir dann den weltumfassenden Philosophen, Staatsmann, juristischen Lehrer, Historiker vor uns in seiner höchsten Vollendung, der die Dramen nur als Erholungsarbeit ansah. Im letzten Falle den gebildeten Schauspieler, der allmählich durch Erfahrung und Selbststudium sein reiches Wissen sich aneignete, aber doch kein Geschicke zu lenken hatte, wie jener, und seine Dramen zum Broterwerb schrieb, aber wahrscheinlich von edlerem Charakter war. Ähnlich ergeht es einem ja auch bei der Betrachtung der Person Jesu. Sieht man in ihm wirklich den leiblichen Sohn Gottes, also einen Gottmenschen, so wird die Wertung desselben eine total andere sein müssen, als wenn er uns nur als Mensch erscheint, wie wir, trotzdem seine Lehre in beiden Fällen dieselbe ist und bleibt, obgleich im ersten Falle so manches dann wörtlich aufzufassen wäre, was im letzteren Falle nur symbolisch geschieht.

II.

Zuletzt wollen wir noch für die Forensik einige Schlüsse aus der bei der Sh.-B.-Frage angewandten Schriftvergleichung berühren.

1. Eine wissenschaftliche Schriftvergleichung soll sich nur auf die einzelnen Teile der Schriftzüge stützen, nie auf die Graphologie als Charakterdeutung.

2. Dazu sind Kalligraphen, wie sie früher sehr gern von den Gerichten herangezogen wurden, viel weniger passend, als die speziellen Graphologen, die sich die Details der einzelnen Buchstaben ganz anders ansehen als jene. Mit der Zeit wird sich wohl ein regelrechtes System der Schriftvergleichung herausbilden, die heutzutage noch mehr intuitiv geschieht. Einen wirksamen Schritt dazu hat

neuerdings Schneickert [1]) unternommen. Die wissenschaftliche Schriftenvergleichung muß gelehrt werden können.

3. Es ist wünschenswert ein möglichst großes Vergleichsmaterial beisammen zu haben, womöglich aus verschiedenen Zeiten, um einen sichern Beweis für die Beurteilung zu gewinnen. Ist nur wenig beglaubigtes Material vorhanden, wie z. B. bei Sh., so gilt es in seinen Schlüssen besonders vorsichtig zu sein, will man keiner berechtigten Kritik begegnen.

4. Wichtig ist die Erkenntnis, daß bei ein und derselben Person die Höhe, Dicke der Buchstaben, ihre Entfernung von einander, abgesehen von verschiedenen äußeren und inneren Momenten, vom Genie abhängen kann. Frau Th.-K. zeigte, daß je genialer der Mensch ist, um so mehr individuelle Differenzen kommen in der Handschrift vor, wie es besonders bei Sh. und Napoleon zu sehen ist.

5. Noch wichtiger fast ist der Umstand, auf den gleichfalls Frau Th.-K. hinwies, daß die Identität der Schriftzüge sich in den verschiedenen Schreibduktus ein und derselben Person zeigt, daß also dieselbe Person, wenn sie gotisch, lateinisch usw., überhaupt in verwandten Lettern, schreibt, immer wieder dieselben Einzelheiten der Schrift aufweisen wird. Die Folge ist, daß man also auch die gotische Schrift des Einen mit der lateinischen des Anderen in Vergleich setzen kann, wie z. B. die gotischen Buchstaben Sh.s mit den lateinischen B.s. Das ist deshalb auch wichtig, weil für gewöhnlich jeder nur einen Duktus schreibt, gotisch oder lateinisch usw., selten beides zugleich oder den anderen Duktus nur in besonderen Fällen. Sh. schrieb also wahrscheinlich nur gotisch, B. lateinisch. Ist man gezwungen in der ungewohnten Schreibart zu schreiben, so wird trotz aller Ungelenkigkeit die individuelle Schrift doch nicht verwischt werden. Hat doch seinerzeit Prayer nachgewiesen, daß Gleiches geschieht, mag nun dieselbe Person mit der Hand, mit dem Ellenbogen- oder Schultergelenke usw. schreiben!

6. Das Gleiche gilt auch, füge ich noch bei, ob Einer mit der rechten oder linken Hand, oder in Spiegelschrift schreibt. Das sehen wir z. B. bei Lionardo da Vinci, der meist in Spiegelschrift schrieb, einiges aber auch mit der rechten Hand. Dasselbe läßt sich ferner vom Schreiben in Kursiv oder in Druckschrift u. s. f. behaupten. Nummer 5 und 6 unserer Thesen sind forensisch aber deshalb namentlich so wichtig, weil manche Betrüger, Fälscher usw. ihre Handschrift zu verstellen

1) Schneickert: Die neue Handschriftensammlung der Berliner Kriminalpolizei. Archiv für Kriminalanthropologie usw. Bd. 39, p. 144 ss.

suchen. Gelingt es nun irgend eine (womöglich mehrere und aus verschiedenen Zeiten stammende!) andere Schrift desselben Individuums aufzutreiben, so müßte die Identifizierung nach obigen Prinzipien möglich sein. Freilich ist das durchaus nicht immer leicht und selbst geübte Schriftvergleicher haben sich einmal geirrt.

7. Zwei ganz ähnliche, ja sogar identische Handschriften könnten vielleicht einmal auch von zwei verschiedenen Personen herrühren, was man immer im Auge behalten sollte, trotzdem es gewiß nur ganz abnorm selten der Fall sein dürfte. Bei nachgeahmten Schriftzügen wird die Fälschung bei einer genauen Betrachtung der einzelnen Züge mit der Lupe, besonders bei Vergrößerung, gewöhnlich leicht zu erkennen sein.

Nachtrag zur Korrektur.

Im vorigen Jahre hat Sir Durning-Lawrence[1]) ein vornehm und mit Bildern reich ausgestattetes Buch über die Shakespeare-Bacon-Frage herausgegeben und sich für Bacon ausgesprochen. Leider ist das Werk ziemlich oberflächlich, wenig kritisch geschrieben und soll direkt, wie mir Frau Th.-K. schreibt, eine Reihe von falschen Tatsachen anführen. Es ist ganz im Geiste Bormanns und der Baconianer geschrieben, schwelgt in tollen Zahlenmystiken, merkwürdigen Wortinterpretationen, Bilderdeutungen usw. Aber vieles Dokumentarische darin ist höchst beachtenswert, namentlich der Abdruck der ganzen Promus-Papiere. Natürlich leugnet Lawrence, daß Sh. irgendwelche Bildung gehabt habe. Er konnte nach ihm nicht einmal schreiben, sondern statt der Unterschrift machte er nur Punkte, wie es damals bei den Analphabeten (statt der Kreuze) geschah und ein Schreiber schrieb darüber den Namen: Shakespeare. Alle Unterschriften Sh . . . 's stammen nach ihm daher nicht von Sh. und sie stimmen auch nicht miteinander überein, was, wie wir sahen, nach Frau Th.-K. nicht zutrifft. B. habe wahrscheinlich den Schauspieler Sh. durch Geld, Vermittlung der gentry usw. zum Abtreten seines Namens als Pseudonym veranlaßt und er habe diesen Namen gewählt „to Shake a lance at Ignorance". Natürlich fehlt jeglicher Beweis! Sh. sei ein Säufer, Wucherer, Geizhals, schlechter Schauspieler, schlechter Ehegatte usw. gewesen und man wisse überhaupt nicht, ob er in Stratford in die Schule ging. Im Hamlet, im „Sturm", in gewissen Sonetten usw. scheint sich B. entschleiert zu haben. Sehr berühmte Leute, wie Emerson, Shelley, Bismarck usw. hätten sich gegen Sh. ausgesprochen. Fest steht es, daß Sh.s Denkmal in Stratford 120 Jahre nach Sh.s Tode erst gemacht wurde und wahrscheinlich B.s Züge trägt. Daß ungeheure juristische Kenntnisse in den Sh.-Dramen enthalten sind, wie große englische Juristen sagen, spricht allerdings mehr für B. als Sh., ebenso die ganz genaue Kenntnis der Hofetikette, die Sh. schwerlich sich angeeignet haben könnte. Nach Durchlesen des Promus muß auch ich jetzt sagen,

1) Durning-Lawrence: Bacon is Shakespeare. London 1910.

daß darin so tiefe Kenntnisse der Antike und der modernen Sprachen sich zeigten, daß Sh. dies in der Tat kaum hätte bemeistern können. Auch die abgerissenen Stücke aus antiken Sätzen usw. sprechen zu Gebrauchszwecken und die etwas merkwürdigen Synonymen und sprachlichen Übungen sind wohl mehr als Zeitvertreib aufzufassen. Jedenfalls bildet, glaube ich, gerade der Promus (= Vorratshaus sc. von Sentenzen) mit das größte Sh.-Rätsel. Er ist von Sh., B. oder einem dritten gemacht worden, wahrscheinlich aber von B., wobei es nur auffällig ist, daß nach Frau Th.-K. die Schrift mit Sh.s Unterschriften identisch sein soll. Wenn nach Sh.s Tode Sh. als Dichter angesprochen wird, z. B. von Ben Jonsen, dem englischen Gottsched, so will das wenig besagen, da Ben Jonsen fünf Jahre Sekretär bei B. war und ihn, B., in einem lateinischen Trauergedicht als den größten Dichter seiner Zeit hinstellt. Es ist ferner mehr als auffallend, daß Wallace[1]) unter 100000 Dokumenten aus der Zeit Sh.s nur ganz wenige fand, die Persönliches von ihm mitteilten, nur wenige Unterschriften Sh.s selbst (und abgekürzt!) und nichts, was für Sh. als Dichter spräche, trotzdem Wallace selbst dafür eintritt. Er behauptet, man wisse aber von seinem Leben mehr, als über das irgendeines Dramatikers seiner Zeit. Wallace ist enragierter Shakespeareaner (oder Stratfordianer, wie die Engländer sagen), noch mehr Frau Th.-K., während ich mich immer mehr der Bacon-Hypothese jetzt zuneige, ohne sie aber z. Z. als bewiesen zu erachten.

---

1) Wallace: New Shakespeare Discoveries. Harpers Monthly Magazine, March 1910.

IV.

Fünfstündige Abschlachtung einer Geisteskranken durch ihren Mann und ihre 73 jährige Mutter.

Von

Amtsrichter Dr. **W. Schütze**, Tessin i. M.

(Mit 1 Abbildung.)

Zu Übelitz i. P. wohnte zu Anfang des vorigen Jahrhunderts der Arbeitsmann H., der mit seiner Frau 14 Kinder hatte. Das dritte davon ist die am 11. Juli 1836 geborene Henriette. Die ganze Familie war, soweit noch feststellbar, gesund. Auch Henriette hat nie etwas Wesentliches gefehlt. Zwar war sie als Kind einmal recht krank, es hatte ihr jemand „etwas angetan", aber der „Schäferdoktor" gab ihr zwei Zettel, einen mußte sie aufessen, den andern auf die Brust legen, da wurde sie wieder gesund. Später hatte sie öfter an Kopfschmerzen gelitten, auch einmal an Kopfrose, war aber sonst stets gesund, bis sie vor etwa 10 Jahren der Rheumatimus arbeitsunfähig machte. Sie ist aber noch heute sehr rüstig und zeichnet sich durch einen Schlaf und eine Eßlust aus, die besonders bei ihrem Alter beneidenswert sind. Sie hat die Dorfschule besucht, aber nur unregelmäßig, da sie viel zu Hause helfen mußte. Obgleich ihr das Lernen nicht schwer wurde, kann sie doch heute nicht mehr schreiben. Nach ihrer Einsegnung hatte sie mehrere ländliche Dienststellen und heiratete mit 26 Jahren den Weber Ahrens in Sievershagen i. P. Er behandelte sie gut, war aber kränklich und starb schon 1881 an einem Lungenleiden. Sie hatte sieben Söhne und eine Tochter mit ihm gehabt. Zwei Söhne starben in der Kindheit, die andern fünf sind gesunde brave Menschen im Alter von 45—34 Jahren, die sie auch in ihrem Alter unterstützt haben.

Die Tochter Marta ist am 21. Februar 1874 geboren. Sie ist nach Angaben der Familie nie krank gewesen, und ihre letzte Dienstherrschaft, bei der sie bis zu ihrer Verheiratung gewesen ist, schildert sie als ein fröhliches Mädchen, mit dem sie in jeder Richtung zufrieden gewesen sei. Zwar hat sie später einmal erzählt, sie habe

vor ihrer Verheiratung einen Bräutigam gehabt, den sie sehr geliebt habe, „seit das aus sei, sei sie krank“, doch dürfte das nach obiger Auskunft ihrer letzten Dienstherrschaft kaum richtig sein. Auch ihr Bruder August, der sich immer sehr um sie gekümmert hat, bekundet, sie sei zwar mit einem Arbeiter verlobt gewesen, der 1878 starb, dessen Tod habe aber einen nachhaltigen Einfluß auf sie nicht geübt.

Bei diesem Bruder lernte sie 1900 in Rostock den Sattlergesellen Wilhelm Diederichs kennen und heiratete ihn im November 1900.

Diederichs ist am 31. Oktober 1868 zu Grimmen i. P. geboren und hat dort bis zu seiner Einsegnung Ostern 1883 die Stadtschule besucht. Er war meist faul und lernte wenig. In seinem sechsten Lebensjahr verlor er seinen Vater, der Sattler war. Irgend welche Krankheiten sind aus seiner Familie nicht bekannt geworden. Diederichs selber ist gesund und erblich nicht belastet. Er ist bei seines Vaters Nachfolger 3½ Jahre in der Lehre und 5 Monate als Geselle gewesen und ist dann viel umhergewandert, besonders in Mecklenburg. Sämtliche Meister schildern ihn als sehr fleißig und hervorragend tüchtig, doch hat er bald zu trinken angefangen, sodaß er auf mehreren Stellen deshalb entlassen werden mußte. War er betrunken, so konnte er stundenlang auf einen Fleck starren, auch neigte er dann zu Gewalttätigkeiten. Soldat ist er nicht gewesen, der Grund steht nicht fest. Bestraft ist er nicht.

Mit der Ehe hat für beide eine entsetzliche Leidenszeit begonnen. Wie die Frau 1909 dem Dr. Lübcke angegeben, und wie ihr Bruder August bestätigt, ist sie bei der Trauung im November 1900 ohnmächtig geworden, „dann habe ihr jemand etwas angetan, und von dieser Zeit an leide sie an ihrem krankhaften Zustand.“ Im September 1901 wurde sie von einem heute noch lebenden gesunden Mädchen entbunden. Von Anfang an hat sie über Mißhandlungen durch ihren Mann geklagt. Sie waren nach Sanitz i. M. gezogen, wo Diederichs, der etwas Vermögen hatte, eine Sattlerei einrichtete. Die Frau hatte von Verwandten und Freunden eine kleine Aussteuer bekommen und an Verdienst war kein Mangel, aber D. trank von vorneherein. Die Frau soll nicht ohne Schuld daran gewesen sein. Sie soll hier schlecht für die Wirtschaft gesorgt und ihren Mann andauernd mit unbegründeter Eifersucht gequält haben.

Vom dritten Schwangerschaftsmonat ab traten bei der Frau Ohnmachtsanfälle und Krämpfe auf, sie lief sogar im Hemd auf die Straße. Etwa 14 Tage nach der Entbindung soll D. sie aus dem Bett und an den Beinen die Treppe hinunter gezogen haben, sodaß sie auf jede Stufe mit dem Kopf aufschlug. Auf diesen allerdings

von keinem Dritten beobachteten Vorfall hat die Frau D. später meist ihre Krankheit zurückgeführt. Ein besonderes Unglück scheint gewesen zu sein, daß die Ahrens sich sehr viel bei den jungen Eheleuten aufhielt. War die Schwiegermutter, die viel hetzte, aber auch viel Prügel bekam, nicht da, ging's meist friedlicher zu. D. selber gibt zu, daß er seine Frau anfangs oft geprügelt habe, später habe er auf ihre Krankheit Rücksicht genommen. Schon am 31. XII. 1901 lud Frau D. ihren Mann zwecks Ehescheidung vor das Tessiner Amtsgericht. Im Sühnetermin am 7. Februar 1902 versprach D. zwar Besserung und beide versöhnten sich, doch schon zum 20. August 1902 lud sie ihn zu einem neuen Sühnetermin. Diesen haben sie nicht bezogen, da Frau D. am 18. August schon in die Irrenanstalt zu Gehlsheim geschafft worden war. Ihr Mann hatte sie in der Trunkenheit angeblich mit einem Kartoffelstampfer geschlagen. Darauf war sie hinausgelaufen, um sich in einem Wasserloch zu ertränken, war jedoch an dessen Rand in Krämpfen zusammengebrochen. Nun hatte die Ortspolizei ihre Unterbringung veranlaßt.

Am 17. Januar 1903 wurde die Frau als gebessert aber nicht geheilt entlassen mit dem Befund: „hystero-epileptisches Irresein." Inzwischen hatte D. durch fortgesetzten Trunk in Sanitz seine Kundschaft verscherzt, und auch das eheliche Verhältnis wurde kaum besser, wenn D. auch zuweilen insofern wie auch später Fürsorge für seine Frau zeigte, daß er vielerlei Geheimmittel für sie verschrieb. Ja einmal ließ er einen berühmten Schmied aus der Lübecker Gegend kommen,der ihr in die Augen sah und sagte: sie habe eine zu weit nach hinten liegende Gebärmutter und werde nie wieder ein Kind bekommen, auch ließ er sie besprechen, „stillen" und von Homöopathen behandeln.

Im April 1903 verzog die Familie, die in Sanitz völlig abgewirtschaftet hatte, nach Rostock. Da D. hier nicht gleich Arbeit fand, ging er auf Wanderschaft, fand im nahen Sprenz Arbeit, kümmerte sich aber nicht um die Seinen, bis er von der Armenordnung ermittelt wurde. Zurückgekehrt fand er in einer Gummifabrik Arbeit gegen 16, später 24 Mark wöchentlich. Zunächst trank er auch hier, als der Werkmeister ihm aber mit sofortiger Entlassung drohte, ließ er bei der Arbeit keine Trunkenheit wieder spüren. Er blieb fünf Jahre in der Stellung und wird als hervorragend fleißig und tüchtig geschildert, er machte bis 20 Überstunden wöchentlich. Alle 4—6 Wochen trank er aber etwa 8 Tage lang. Darüber wurde seine Frau stets maßloß erregt, und es kam auch zu Tätlichkeiten. So hat D. im Juli 1907 seiner Frau mit einem Stuhl einen Arm zerschlagen, sie ist

dann abends über das Geländer des Torwegs geklettert und weggelaufen. Nachts ist sie dann halb angekleidet auf einem öffentlichen Platz von Schutzleuten gefunden und in die städtische Irrenanstalt Katharinenstift geschafft worden. Einer Hauseinwohnerin, die ihn nach ihr fragte, entgegnete D., seine Frau sei an Brot gewöhnt, die werde schon wiederkommen, sie müsse noch viel mehr Prügel haben, Ähnlich hatte er schon 1902 in Sanitz erklärt, er wolle sie so lange mißhandeln, bis sie sich das Leben nehme. Nach dreitägigem Aufenthalt dort holte D. seine Frau am 25. Juli 1907 wieder aus dem Stift, mißhandelte sie aber gleich wieder, sodaß sie sich zu ertränken versuchte. Diesmal war in der Irrenanstalt epileptischer Dämmerzustand festgestellt.

Nun scheint D. aber doch eingesehen zu haben, daß es so nicht weitergehe. Er trat dem Guttempler-Orden bei, blieb völlig alkoholenthaltsam, und augenblicklich besserten sich seine häuslichen Verhältnisse. Alle Rostocker Zeugen bekunden, daß seine Frau, wenn D. nicht betrunken war, gut für ihn sorgte und ihn meist Sonnabends von seine Arbeitsstelle abholte, damit nicht der erhaltene Wochenlohn ihn zum Trunk verleite. In nüchternem Zustand sei D. sehr aufmerksam und liebevoll zu seiner Frau gewesen, obwohl er unter ihrem ewigen Kranken und Klagen sehr gelitten habe, dann sei er auch zu jedermann sehr freundlich und gefällig, wenn auch immer sehr schweigsam gewesen und habe unermüdlich gearbeitet. Sobald er aber seinen etwa alle 4—6 Wochen wiederkehrenden Trinkeranfall gehabt, sei er wie umgewandelt gewesen.

Im Mai 1908 zogen D.s nach Wismar, weil er in der dortigen Bahnwahnwagen-Bauanstalt 33 Mark wöchentlich verdiente. Auch hier hat er sich zunächst tadellos gehalten, obwohl er durch die Krankheit der Frau mehr auszustehen hatte als je, zumal sie wieder schwanger geworden war. Er schrieb darüber 18. IV. 1909 an Verwandte: „Marta schläft überhaupt nicht, hat gräßliche Schmerzen in Kopf, Kreuz, Armen und Beinen, überhaupt im ganzen Körper. Sie geht wieder furchtbar stark, sie hat viel Fruchtwasser bei sich, und das Kind ist auch groß und sehr unruhig, sie ist schon ganz verzweifelt, daß sie dieses nicht mehr durchhält“ und 15. V. 1909: „sie kann nicht mehr liegen, noch sitzen, noch gehen und jammert Tag und Nacht und schlafen überhaupt nicht trotz Pulver.“ Auch seinem Werkmeister, der sehr mit ihm zufrieden war, klagte er, seine Frau lasse ihn nachts nicht schlafen. Trotzdem pflegte er sie aufopfernd, bis ihn wenige Wochen nach der noch im Mai 1909 erfolgten Niederkunft sein Verhängnis ereilte.

Ein Arbeitsgenosse, dem er ein paar Tragbänder gemacht hatte, und der ihn schon öfters zu verführen gesucht hatte, verleitete ihn zum Schnapstrinken. In Kindtaufe-Stimmung gab er nach. Er kam angetrunken nach Hause, und seine Frau empfing ihn sogleich maßlos erregt mit den Worten „Du Satan geh weg." Von diesem Tag, dem 2. Juli 1909, an ging es reißend und unaufhaltsam bergab. D. trank fast ununterbrochen scharf und prügelte seine Frau, die warf ihm vor, er hure mit ihrer Mutter, die ihr nie das Leben gegönnt habe, und diese, die zu allem Unglück auch wieder dort war, schimpfte ebenfalls unsagbar roh. Am 20. Juli 1909 mußte die D. ins Wismarer Krankenhaus. Dr. Lübcke dort erkannte auf schwere Hysterie und hatte den Eindruck, daß sie zu Übertreibungen neige und wissentlich ihre Umgebung schikaniere. Sie schrie oft aus Leibeskräften, hörte in der Tobzelle, in der sie niemanden stören konnte, aber bald auf. Von ihrer Mutter, die er bei dieser Gelegenheit kennen lernte, hatte er den Eindruck, „daß sie vollkommen fertig sei unter dem Druck der Verhältnisse."

Als D. seine Frau am 19. September 1909 aus dem Krankenhaus holte, war er wieder stark betrunken. Sie beschimpften einander deshalb laut auf der Straße, und dicht vor ihrem Hause lief die Frau plötzlich in den über 2 m tiefen Wassergraben der Zuckerfabrik. D. sprang nach, konnte aber in seiner Betrunkenheit nicht viel machen, doch zog ihr Hauswirt Brandt beide heraus. Wenige Tage darauf verursachten sie wieder einen Straßenauflauf. Die Frau wollte sich im Wallgraben ertränken, der betrunkene D. wollte sie festhalten und beide wälzten sich auf der Erde herum, bis die Polizei kam.

Seit ihrer zweiten Schwangerschaft, besonders aber seit D. wieder trank, war das einzige Reden und Trachten der Frau, sie wolle tot sein. „Sie habe keine Gedanken mehr im Kopf, kein Blut mehr im Gehirn, alles in ihr sei tot, die Nerven seien weg, nur die Sprache und die Lunge habe sie behalten, sie könne zwar noch sehen und hören, aber ihr Kopf sei leer" und dgl. Sie bat D. vielfach auch in anderer Gegenwart, er möge sie totschießen, ihr die Pulsadern aufschneiden, sie aufschlitzen, ihr mit einem Beil den Kopf abhauen. D. suchte ihr das gütlich auszureden, kaufte aber doch einen Revolver, mit dem er in der Trunkenheit aus dem Fenster schoß. Als sein Schwager ihm den später abnahm, erklärte er, er habe sich selber erschießen wollen.

Noch im September 1909 siedelten D.s wieder nach Rostock über. D. fand Arbeit beim Sattlermeister Krüger von Ende September bis Weihnachten 1909. Auch hier bewährte er sich als tüchtig, wenn

er einmal nüchtern war, er war aber meist betrunken, trug die Kümmelflasche stets bei sich, konnte ungemessene Zeit stillstehend auf einen Fleck starren und machte auf Krüger einen unheimlichen Eindruck.

Seine Frau, die zudem fortwährend an Blutungen litt, war diesem Leben nicht mehr gewachsen und kam vom 30. September bis 21. Oktober 1909 wieder in die Irrenanstalt Katharinenstift. Professor Dr. Scheven bekundet, sie sei traurig verstimmt gewesen, habe fortgesetzt gejammert und geklagt über ihre Leiden, mit ihrem Körper sei es nichts mehr, im Kopf habe sie kein Blut mehr, und alle Knochen täten ihr weh, sie sei sehr verzagt gewesen und habe geglaubt, sie könne nie wieder gesund werden, und keine Frau habe solch Leid zu tragen wie sie. Vielfach hat sie ihn gebeten, sie zu töten und gesagt sie könne so nicht sterben, man müsse sie totschießen. Auch einen nicht ernstzunehmenden Selbstmordversuch hat sie gemacht. Sie hatte ein dünnes Band am Fensterkreuz befestigt und wurde daneben stehend gefunden. Gerade die Maßlosigkeit ihrer Klagen habe das Hysterische ihrer Leiden gekennzeichnet. Obwohl D. sie am 21. Oktober gegen den ärztlichen Rat wiedergeholt hatte, wurde er in der Trunkenheit gleich wieder derart roh und gewalttätig gegen sie und ihre Mutter, daß er in polizeiliche Schutzhaft genommen, und die Frau schon am 25. Oktober 1909 wieder in die Irrenanstalt zurückgebracht werden mußte. Diesmal hatte sie nach Angabe ihrer Mutter besonders auch darunter zu leiden gehabt, daß D. durchaus mit ihr geschlechtlich verkehren wollte, obwohl sie gerade unwohl war. Sie hatte deshalb abermals versucht, sich zu ertränken.

Sie war diesmal ruhiger, wenn sie auch noch einen Krampfanfall hatte — das vorige Mal waren in der Anstalt zwei beobachtet. — Das Urteil ging auch diesmal auf hystero-epileptisches Irresein. Da sie fortwährend auf Entlassung drängte und die Selbstmord-Absichten anscheinend zurückgetreten waren, wurde sie am 25. Dezember 1909 unter der Bedingung, daß ihr Mann sich fernhalte, ungeheilt in Familienpflege entlassen. Ihr Bruder August brachte sie nach Abtshagen zu ihrer Mutter.

Die ersten beiden Tage war sie ganz ruhig und erzählte sehr vernünftig von früheren Zeiten, besonders ihren Dienststellen. Als sie am dritten Tag mit einer Schwester ihrer Mutter in Unterhaltung über ihr Leiden und besonders ihren Mann kam, klagte sie bitter, wurde immer unruhiger, begann im Zimmer umherzuwandern, schalt ihre Mutter, die ihren Mann verhindert habe sie totzuschießen und lief plötzlich laut schreiend und scheltend und ihren Kopf mit den

Händen haltend auf die Straße und mehrmals um das Haus herum. Zwar gelang es ihrer Mutter, sie etwas zu beruhigen und ins Haus zurückzuführen, doch schrie und tobte sie nun ganze Tage und Nächte durch, „sie hat förmlicht geheult", sodaß schließlich der Hauswirt an D. schrieb, wenn er sie nicht binnen 24 Stunden hole, lasse er sie polizeilich entfernen. Auch den Hauswirt hatte sie mehrfach gebeten, sie mit der Axt totzuschlagen.

Am 8. Januar 1910 erschien D., am 9. Januar fuhr er mit Frau und Schwiegermutter nach Stralsund, nachdem diese ihnen 13 Mark zur Reise geliehen hatte. In Stralsund kaufte er für 6 Mark einen Revolver und für 50 Pfennige Patronen, weil sie angeblich fest beredet hatten, daß er seine Frau und sich dort erschießen solle. Da ihnen dort alles zu fremd war, fuhren sie nach Rostock weiter und gingen sogleich nach den Barnstorfer Anlagen, fanden es dort aber zu lebhaft und gingen deshalb schließlich nach Hause, die Alte, die mit allem vertraut und einverstanden war, immer mit.

Frau D. hatte erst nicht in das Haus gewollt, weil die Wirtin gesagt hätte, wenn sie wiederkäme, würde sie wieder ins Katharinenstift gebracht, und dahin wolle sie nicht wieder, lieber tot sein.

Frau Ahrens legte sich in ein Bett, die Eheleute in's andere. Zu Abend gegessen haben sie nicht. Die Frauen zogen sich aus, D. blieb im Zeug. Vor dem Einschlafen gegen 9 Uhr mußte D. seiner Frau nochmals versprechen, daß er am andern Tag sich und sie töten wolle.

Gegen 4 Uhr morgens weckte D. die Frauen. Sie zogen sich an und alle drei pilgerten wieder nach dem Barnstorfer Gehölz, bei dem ein Bruder der Frau ein Ackerstück mit einer Gerätbude hatte. Die Eheleute setzten sich hinter dieser Bude auf die Erde, und D. schoß seine Frau aus unmittelbarer Nähe in die rechte Schläfe. Da dies keinerlei Wirkung hatte, öffnete sie die Bluse und das Unterzeug, und D. schoß sie in die linke Brust. Das es nun „gerade noch so wie vorher" war und D. trotz Verlangens seiner Frau kein Beil mitgenommen hatte, standen sie wieder auf und gingen mit der Mutter, die hinter der Bude gestanden und sich nach jedem Schuß von dessen Wirkung überzeugt hatte, wieder nach Hause. Die Frau hakte ihren Mann unter und ging die 2—3 km ohne Schwierigkeit. Nachdem sie gegen 6 Uhr wieder zu Hause angekommen waren, beratschlagten die drei, was nun weiter werden solle. Ihr mehrfaches Verlangen, ihr mit dem Küchenbeil den Kopf abzuhacken, schlug D. seiner Frau ab. Gegen 7½ Uhr einigten sie sich, da die Frau sich nicht

aufhängen lassen wollte, auf Durchschneiden der Pulsadern. D. durchschnitt der Frau auf ihren Vorschlag erst die Adern und Sehnen der rechten, dann der linken Hand mit einem Rasiermesser, dann ließen sie sie ausbluten und setzten ihr, die auf einem Stuhl zwischen Bett und Wand saß, an jeder Seite ein Gefäß unter, in das das Blut laufen sollte. D. und ihre Mutter stützten sie abwechselnd, damit sie nicht vom Stuhl falle. Als kein Blut mehr kommen wollte, sie aber noch nicht tot war, zog D. sie bis aufs Hemd aus, und sie beratschlagten weiter. Da sie meinte, in diesem Zustand könne sie nun ja doch nicht weiter leben und er ihr auch jetzt den Kopf nicht mit dem Beil abhauen wollte, einigte man sich, er solle sie totstechen. D. holte ein Taschenmesser, die Alte gab ihr einen Kuß und sagte „adschüß mien Dochter", und als die Frau sagte: „so, nun stech man zu," stach er sie, so tief es ging, mitten in die Brust. Da auch dies Verfahren keinen Erfolg hatte, wurde weiter beratschlagt, wie man sie wohl tot bekäme. Schließlich meinte sie, er solle sie denn doch nur aufhängen. Nun holte D. aus der Küche zwei Stricke und machte eine Schlinge daraus, um die Frau an einer Schraube im Türpfosten aufzuhängen. Als er sie aufforderte, einen davorgestellten Hüker zu besteigen, fragte sie: „wat sall ick denn nu noch?" stieg dann aber doch mit seiner und der Mutter Hülfe geduldig hinauf, D. — nach seiner Angabe sie selber — legte ihr die Schlinge um den Hals, zog den Hüker weg und drängte mit der Mutter Hilfe den Körper an die Wand, damit der Strick nicht von der zu kurzen Schraube abgleite. Wie die Alte sagt, kam gleich darauf die Zunge heraus, und als D. „nach etwa fünf Minuten" sagte, nun sei die Frau tot, zog er sie an den Haaren bis ans Bett und legte sie mit Hilfe der Mutter hinein. Dann wuschen sie sie etwas und legten ihr auf das rechte Handgelenk einen Waschlappen, „da sie zu scheußlich und blutig aussah," und D. ging, die Tür hinter sich abschließend weg, um sich erst mal zu stärken. Die Uhr ging hoch auf 10, und die nahezu fünfstündige Schlächterei hatte ihn doch etwas angegriffen. Hinzukam, daß alle drei seit dem Mittag des vorigen Tages gar nichts gegessen hatten. Er nahm die Erdölkanne und die Kümmelflasche und ging einkaufen. Gegen ½11 Uhr traf ihn beim Fortgehen sein Flurnachbar, der Arbeiter Neudeck, auf der Treppe, den sprach D. an, ob er Arbeit bekommen hätte und plauderte ein bißchen mit ihm über gleichgültige Sachen. D. war nicht im mindesten aufgeregt oder verstört, sondern völlig ruhig und lächelte bei der Unterhaltung wie auch sonst gelegentlich. Die Mutter blieb währenddes ruhig in den engen, wüsten, kalten drei Räumen, in denen ihre geschlachtete

Tochter lag, und deren Blut von Türpfosten und Wänden tropfte und in Lachen auf dem Fußboden stand. Nachdem D. in einer nahen Wirtschaft ein Glas Bier getrunken und für 20 Pfennige Kümmel gekauft hatte, kam er zurück und trank mit der Alten den Schnaps aus. Dann verabredeten sie, er wolle in der Wohnung etwas aufräumen und sich dann auch aufhängen, gegen 4 Uhr solle die Ahrens, die solange zu ihrem Sohn August gehen wollte, zurückkommen und für das Begräbnis sorgen. Die Ahrens ging denn auch zu ihrem Sohn, bei dem sie völlig seelenruhig ankam, aß dort gehörig Frühstück und ließ sich auch das Mittag gut schmecken. Bei ihrer Ankunft sagte sie, D. habe gesagt, sie solle nur zu August gehen, er wolle die Wohnung rein machen und auf die Frage, ob D. und Frau auch kämen: „nein, die sind heute morgen schon spazieren gewesen und Marta liegt jetzt im Bett“. Als bei Tisch die Rede darauf kam, was Marta wohl zu Mittag habe, erzählte sie, D. habe Erdöl und Kümmel geholt, ob er auch Milch für seine Frau mitgebracht habe, wisse sie nicht. Gegen 5 Uhr nachmittags ging sie dann mit ihrer Schwiegertochter in D.s Wohnung, ohne jene irgendwie vorzubereiten oder irgendwelche Unruhe zu äußern. Aber die Sache stand anders; D. hatte die Abrede nicht so gut gehalten wie sie, sondern hatte sich noch für 30 Pfennige Schnaps geholt und hatte sich, statt sich aufzuhängen, völlig betrunken. Er hatte zwar schon in schwerer Betrunkenheit einen Abschiedsbrief an seinen Schwager August geschrieben, hatte ihn aber wieder zerrissen und weggeworfen. Als die beiden Frauen eintraten, saß er auf einem Stuhl am Ofen, hielt sich den Magen und stöhnte. Beide gingen wieder fort, um August A. zu holen, trafen diesen auf der Straße und erzählten ihm, die D. liege tot im Bett und D. sitze daneben und stöhne. Als Ahrens sofort fragte, woran seine Schwester denn gestorben sei, sagte seine Mutter, sie habe Blut an Kopf und Händen. Ahrens benachrichtigte sofort durch Fernsprecher die Polizei und ging dann in die Wohnung, in der D. noch stöhnend und sich den Magen haltend, schwer betrunken am Ofen saß und auf keine Frage antwortete.

Inzwischen ging die Mutter Ahrens zur Hauswirtin und sagte der, ob sie schon wisse, was in ihrem Hause passiert sei, ihre Tochter liege tot im Bett und ihr Schwiegersohn sitze in der Ecke beim Ofen und „günse“ noch. Sie hätte ihn ein paarmal mit dem Fuß angestoßen, aber er hätte sich gar nicht gerührt, ihr Schwiegersohn könne von der Armenordnung beerdigt werden, aber für die Beerdigung ihrer Tochter würde sie sorgen. Sie war dabei völlig ruhig und traf schon Bestimmungen, wer die einzelnen Nachlaßgegenstände haben

solle, das eine Bett, das sie ihrer Tochter geliehen, wolle sie möglichst bald wieder an sich nehmen.

Bei seiner Festnahme sagte D., „meine Frau wird jetzt ruhig schlafen und mich werden sie einige Jahre einsperren“ und am Abend bei der Vernehmung durch den Staatsanwalt: „Machen Sie man nicht so viel Trödel von der Sache. Die Frau ist wohl dran, lassen Sie die man ruhen, die hat sich soviel den Tod gewünscht.“

D. hat schon in den ersten Tagen ein volles Geständnis abgelegt, auf Grund dessen dann auch seine Schwiegermutter verhaftet ist. Diese hat aufs hartnäckigste, geschickt und gerieben geleugnet und hat erst ganz allmählich unter dem Druck des D.schen Geständnisses und sonstiger Beweise soweit gestanden, daß das Gesamtbild obigen Tatbestand ergab. So hat sie auch ihren Kindern gegenüber noch am 11. Januar 1910 bestritten, am Morgen in Barnstorf bei der Schießerei zugegen gewesen zu sein und hat auf die Frage, ob sie denn die Kopfwunde der D. nicht bemerkt habe, entgegnet: nein, die D. habe ein Tuch um den Kopf gehabt und sei gleich im Dunkeln zu Bett gegangen, als sie nach Hause gekommen sei. Erst als ihr Sohn erzählte, man habe auf seinem Barnstorfer Ackerstück mit Polizeihunden nach Spuren gesucht, wurde sie etwas unruhig, blieb aber dabei, sie wisse von nichts, D. habe sie morgens weggeschickt und müsse die Sache dann gemacht haben. Erst bei der Befragung durch den sehr gewandten Schutzmann Schult gab sie sich eine Blöße. Sie sagte, D. habe erklärt, er wolle erst aufwaschen, wenn sie weggehe, was er nachher tue, wisse er noch nicht. Obwohl sie nicht von Blut geredet, wandte Schult sofort ein, wenn D. das Blut habe aufwaschen wollen, sei sie doch bei der Geschichte zugegen gewesen. Da „wurde sie weiß, sagte: ja, sie sei allerdings zugegen gewesen, habe aber nichts bei der Sache getan, sondern beim Fenster gesessen“. Auf seinen weiteren Einwand, ihr Schwiegersohn habe doch den schweren Körper nicht allein aufhängen können, gab sie dann schließlich noch zu, „als es soweit gewesen, habe D. sie in scharfem Tone herangerufen, und sie habe darauf den Körper rangehalten“, dabei machte sie die Bewegung, wie sie ihn gegen den Türpfosten gedrückt habe. Dies hat sie später allerdings zu widerrufen versucht.

Beide haben in der ganzen Untersuchungshaft volle Seelenruhe gezeigt, gut geschlafen und stets gern gegessen.

Auffallend ist, daß trotz der Hellhörigkeit der unsolide gebauten Mietskaserne selbst die unmittelbaren Flurnachbarn nicht das geringste verdächtige Geräusch gehört haben; nur der Arbeiter Neudeck hat

morgens gegen $^1/_2$7 Uhr im Vorbeigehen ein Wimmern gehört, wie er es von Frau D. aber schon so oft vernommen hatte, daß es ihm nicht auffiel. Dazu stimmt die Angabe D.s, seine Frau habe anscheinend überhaupt keinen Schmerz empfunden, nur als er ihr das rechte Handgelenk durchschnitten, habe sie etwas gezuckt, sonst aber keinerlei Schmerzensäußerung getan.

Aus dem Befund der Leichenschau und -öffnung sei folgendes hervorgehoben.

1. Größe 1,52 m, Muskulatur und Fettpolster kräftig entwickelt. (Vgl. Abbildung.)

2. Der Schläfenschuß. In der rechten Schläfe unmittelbar an der vorderen Haargrenze, 5 cm schräge nach vorn vom äußern Gehörgang und 3 cm schräge nach hinten vom äußern rechten Augenwinkel findet sich eine Durchtrennung der Haut. Diese ist annähernd rund und hat 8 mm Durchmesser. Die Ränder sind schwärzlich blutig eingetrocknet, direkter Pulverschmauch ist nicht zu erkennen. Die Haare und Härchen, welche unmittelbar der Hautdurchtrennung benachbart sind, sind deutlich gekräuselt, wie angesengt.

Das rechte Auge zeigt blaurötliche Verfärbung und Schwellung beider Augenlider, jedoch ohne Zusammenhangstrennung, die Pupillen beider Augen sind rund, 7 mm weit, die Bindehäute sehr blaß, ohne Blutaustretungen.

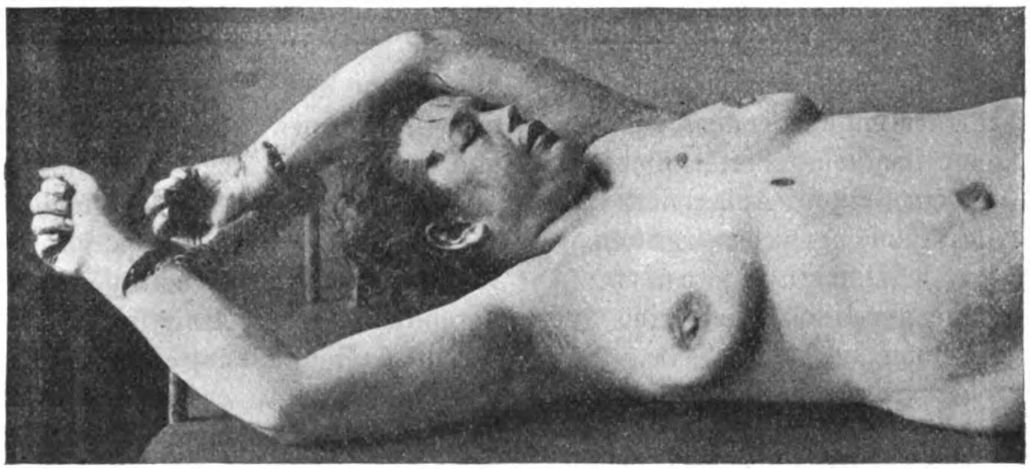
Die Innenseite der oben beschriebenen Hautdurchtrennung ist von unregelmäßiger, fast fetziger Beschaffenheit, schwarz und, wie auch der vordere Teil des rechten Schläfenmuskels, blutig durchtränkt.

Bei Herausnahme des Gehirns findet sich im äußeren Seitenteil der vorderen rechten Schädelgrube, ein wenig noch übergreifend in das Gebiet der rechten mittleren Schädelgrube, an der Innenfläche der harten Hirnhaut ein spärlicher Belag von dunklem, geronnenem Blut. Dessen Gesamtmenge beträgt kaum 1 Teelöffel voll. Die harte Hirnhaut selber ist an dem äußeren Teil der rechten vorderen Schädelgrube in Ausdehnung von fast 1 qcm in unregelmäßig rundlicher Form blutig durchtränkt, jedoch nicht durchbohrt.

Bei Betrachtung des Gehirns von der Unterfläche findet man am Rande des rechten unteren Stirnlappens entsprechend der eben geschilderten Stelle der harten Hirnhaut einen oberflächlich zertrümmerten Teil der Großhirnrinde in ungefähr 1 qcm Ausdehnung von unregelmäßiger Form, welcher blutig durchtränkt ist, jedoch nur 2 mm tief geht, wie ein Einschnitt ergibt.

Nach Entfernung der harten Hirnhaut vom Schädelgrund sieht man entsprechend den eben beschriebenen Verletzungen in dem äußeren

Teil der rechten vorderen Schädelgruppe eine kleine winklig und zackig verlaufende Splitterung des Knochens, deren Ränder blutig durchtränkt sind. Die unterhalb des Jochbogens hindurch verlaufende Kaumuskulatur ist blutig durchtränkt. Nach ihrer Entfernung findet sich die Außenhöhle des Schädels hinter dem Ansatz des Jochbogens bleigrau verfärbt. Der Knochen ist dort, wo der rechte große Keilbeinhügel an das vordere Stück des Jochbeins ansetzt, durchschlagen, sodaß der untere Augenhöhlenspalt um ungefähr 1 cm unregelmäßig splitterig nach oben hin vergrößert ist. In dem blutdurchtränkten Fettgewebe, ziemlich fest an der Augapfelmuskulatur ein unförmlich zersplittertes Bleistück. Ein kleines Bleisplitterchen hatte sich schon in der Muskulatur außerhalb der Augenhöhle gefunden.



Die Dicke des sich leicht sägenden Schädelknochens beträgt zwischen 9 und 3 mm. Im Gehirn finden sich nirgend freie Blutaustretungen. Keine Gehirnverkalkung.

3. Der Brustschuß: Am Ansatz der linken Brust, gerade am Rande des Brustbeins und an dem innersten Ende des vierten Zwischenrippenraumes findet sich eine Hautdurchtrennung, welche der beim Schläfenschuß durchaus ähnlich ist, doch ist hier die schwarze Verfärbung der Ränder und des Grundes ganz deutlich. Über und unter dem Einschuß ist die Haut je etwa 1 qcm breit oberflächlich gelblich pergamentartig eingetrocknet. Die Muskulatur am Innenrand des vierten linken Zwischenrippenraumes ist blutig durchtränkt, zum Teil zertrümmert und schwärzlich durchfärbt. An dieser Stelle ist der untere Rand der vierten Rippe rauh und bleigrau verfärbt.

In der linken Brusthöhle finden sich etwa 150 g dunklen, flüssigen Blutes. Die fühlende Hand findet sofort auf dem Zwerchfell liegend

ein nicht besonders entformtes Bleigeschoß. Der äußerlich ziemlich stark mit Fett besetzte Herzbeutel enthält 3 Eßlöffel dunklen, geronnenen Blutes. In allen Herzhöhlen findet sich sehr wenig dunkles, flüssiges Blut. Auf der Oberfläche der linken Herzkammer, ganz dicht nach der Scheidewand zu, von der Spitze 6 cm entfernt, findet sich eine Zertrümmerung der Herzwand, unregelmäßig rundlich, das Herzfleisch blutig durchtränkend, 7 mm im Durchmesser. Entsprechend dieser Stelle haftet fest an der Außenfläche des Herzbeutels ein kleines Blutgerinnsel.

Die Wand der linken Herzkammer ist nicht durchbohrt. Die linke Lunge ist mit der Brustwand nicht verwachsen, doch ist der vordere Zipfel des Oberlappens nach dem Herzbeutel zu „fixiert". Der vordere Rand des Oberlappens zeigt an seinem untersten Teil, nur $1/2$ cm vom scharfen Rand entfernt, eine runde Durchbohrung, die vorn wie hinten je 8 mm Durchmesser hat. Hier ist das Lungengewebe blutig durchtränkt. Der vordere Rand des Unterlappens zeigt an der entprechenden, von der eben beschriebenen gedeckten Stelle eine längliche oberflächliche Zertrümmerung von $2\,1/2$ cm Länge und $3/4$ cm Breite. Außer dem Lungenfell ist hier nur die oberste Schicht des Lungengewebes ergriffen. Diese ist auch hier blutig durchtränkt.

4. Die Handschnitte: Die Arme zeigen an jedem Unterarm nahe am Handgelenk eine quere Durchtrennung der Haut und der darunter liegenden Teile. Rechts ist die Durchtrennung, die 3 cm oberhalb des Handgelenks genau quer verläuft, $7\,1/2$ cm lang. Die Ränder sind scharf, im Grund ragen zwischen Fett mehrere Sehnenstümpfe hervor. Sämtliche oberflächlichen Beugesehnen sind durchtrennt. die tiefere Schicht der Sehnen dagegen ist erhalten. Die rechte Speichenschlagader ist durchschnitten, das Gewebe ist hier blutig durchtränkt.

Die sonst ganz gleiche Durchtrennung am linken Handgelenk ist nur $5\,1/2$ cm lang. Hier sind nur die beiden oberflächlichen, der Daumenfläche zu gelegenen Beugesehnen durchschnitten, Ellen-, Schlag- und Blutader sind angeschnitten, das Gewebe ist an der Trennungsstelle blutig durchtränkt.

5. Der Bruststich: Am Übergang der Brust zum Bauch, gerade da, wo am Schwertfortsatz die Rippenbögen auseinander weichen, findet sich eine scheitelrechte, $2\,1/2$ cm lange, spitzwinklige, scharfrandige, 7 mm klaffende Hautdurchtrennung, deren Umgebung leicht blutig durchtränkt ist. Die Durchtrennung geht bis auf das Bauchfell hindurch.

An der 25 cm breiten, entsprechend geformten, sehr hellen Leber findet sich im linken Lappen 1 cm unterhalb des Zwerchfellansatzes

beginnend, 4 cm vom Aufhängeband eine scheitelrechte, 2½ cm lange, ½ cm klaffende, 1½ cm tiefe, scharfe Durchtrennung, die von dunklem Blutgerinnsel erfüllt ist. Ihre Ränder sind gering, aber deutlich blutdurchtränkt.

6. Das Erhängen: Am Halse findet sich eine offenbar als Strangrinne aufzufassende Furche. Sie ist oberhalb des Kehlkopfes gelbrötlich mit teilweise pergamentähnlicher oberflächlicher Eintrocknung, schneidet hier ziemlich tief ein und verläuft mit mehreren ziemlich groben, als Windungen anzusprechenden Unterbrechungen, allmählich blasser und flacher werdend gleichmäßig zu beiden Seiten in die Höhe. Ungefähr 5 cm hinter den Ohren verliert sie sich. Der Nacken ist nicht abweichend beweglich, die Halswirbelsäule zeigt nichts Besonderes. Gaumenorgane und Zunge sind unverändert. Der Kehlkopfdeckel steht hoch aufgerichtet, im Kehlkopf sind keine Brüche. Speise- und Luftröhre sind leer, beider Schleimhaut ist hochgradig blaß. In die Muskulatur um den Kehlkopf ist kein Blut ausgetreten.

In der Hauptverhandlung, die am 20. und 21. Juni 1910 vor dem Schwurgericht zu Güstrow stattfand, waren beide Angeklagte, gegen die das Verfahren wegen gemeinschaftlichen Mordes — §§ 211, 47 StGB. — eröffnet war, sehr ruhig. D., der meist still vor sich hin sah, wiederholte sein Geständnis nach den Zeitungsberichten „ohne auch nur die geringste seelische Erschütterung, mit unheimlicher, zynischer Ruhe“ und erklärte, in gleicher Lage würde er die Tat noch einmal begehen, nur würde er sich einen besseren Revolver kaufen, der die Tat schneller besorge. Geisteskrank sei seine Frau nicht gewesen, „sie habe ja bis zuletzt alles richtig besorgt“.

Die Ahrens suchte auch jetzt alles möglichst auf ihren Schwiegersohn allein zu schieben. Sie ist „ein altes runzliges Mütterchen“, „eine kleine schmächtige Person, der man ihr Alter nicht ansieht“ und folgte im Gegensatz zu dem fast völlig teilnahmlos dasitzenden D. „mit sichtlichem Interesse allen Bekundungen“. Trotz mehrfachen Vorhalts, daß sie früher viel mehr zugegeben habe, blieb sie in ihrer wortreichen Verteidigung dabei, D. habe alles allein gemacht, sie sei nur unter seinem Zwang dabei geblieben. Doch kam weiter zutage, daß D. und Frau zu je 250 Mark in einer Sterbekasse waren, und daß die Ahrens noch als schon vielfach davon geredet war, das Ehepaar wolle sich töten, fleißig zugeredet hatte, sie sollten ja die Beiträge, monatlich 2 Mark für jeden, pünktlich bezahlen, ja sie hatte, als sie von Wismar kamen, selbst Geld dazu gegeben. Da D. die

letzten Monate trotzdem nicht bezahlt hatte, war die Versicherung aber doch verfallen.

D. verteidigte sich ausschließlich damit, er habe seine Frau nur auf ihr ernstes Verlangen getötet und habe ihre Geisteskrankheit nicht gekannt. —

Der Antrag der Anklage lautete gegen beide auf schuldig wegen Mordes.

Das Urteil nahm an, daß D. seine Frau auf ihr ausdrückliches und ernstliches Verlangen getötet, und daß die Ahrens ihm nur geholfen habe und erkannte gegen ihn aus § 216 StGB. auf die Höchststrafe von 5 Jahren, gegen sie auf 1 Jahr Gefängnis, beiden je 3 Monate Untersuchungshaft anrechnend. Zu seinen Gunsten wurde erwogen, daß er durch den Trunk sittlich widerstandslos geworden sei, doch gab „die ganz außerordentliche Roheit und Grausamkeit", mit der er seine durch ihre Krankheit „in ihrer Urteils- und Entschließungsfähigkeit beschränkte Ehefrau" getötet habe, „mochte er auch von deren Irresein keine Kenntnis haben," gegen ihn bei der Strafabmessung den Ausschlag. Das gleiche sprach gegen die Ahrens, doch wurde zu ihren Gunsten angenommen, „daß infolge ihres Alters ihre geistigen Fähigkeiten stark herabgemindert sind," und daß ihre tätige Beteiligung gegenüber der des D. immerhin unbedeutend war.

Beide haben noch am selben Nachmittag auf Rechtsmittel verzichtet.

Dieser Fall zeigt uns zunächst einmal wieder, wie viel schwerer es oft ist, einen Menschen umzubringen, als der Täter vorher gedacht hat, und wie unsagbar viel zuweilen ein Mensch vertragen kann, bevor sein armes Lebenslicht erlischt. Diese von Groß, Handbuch 5. Aufl. S. 683, betonte Erfahrung erklärt zuweilen auch die auffallende Erscheinung, daß Mörder auf ihr Opfer oft scheinbar in blinder Wut einmetzeln und es mit einer unwahrscheinlichen Zahl von Verletzungen geradezu übersäen. Das braucht keineswegs auf einen besonders rohen Täter zu deuten, sondern viel eher darauf, daß der erste Hieb oder Stich nicht den erwarteten Erfolg hatte, und daß den Angreifer dann die Angst packte, er kriege den Menschen nicht tot, der jetzt, nachdem die Tat einmal begonnen, aber unbedingt still gemacht werden müsse, um nicht womöglich gar noch gegen ihn zeugen zu können. Dann verläßt ihn das planvolle Handeln, und er wütet ohne Maß und Ziel drauf los.

Auffallend in mancher Beziehung sind die Wirkungen der Schüsse. Wie schon der Preis von 6 Mk. ergibt, handelt es sich um einen Revolver mindestwertiger Art, und der Erfolg bestätigt, daß er schlech-

teste Fabrikarbeit war. Das Kaliber betrug 7 mm, brauchbarer Drall war nicht vorhanden, die Durchschlagskraft der minderwertigen Patronen gering, der Lauf kurz und an der Kurbel mangelhaft schließend. Der Schuß wurde aus allernächster Nähe abgegeben. D. saß neben seiner Frau und feuerte in Kopf und Brust aus höchstens 20—30 cm Entfernung. Daher waren die Härchen um den Einschuß bei der Schläfe angesengt, fand sich beim Brustschuß der breite Brandsaum und bei beiden die schwärzliche Verfärbung der Ränder und des Grundes der Einschußöffnung. Trotzdem fand sich kein Pulverschmauch und, was noch sehr viel merkwürdiger ist, auch kein einziges Pulverkörnchen eingesprengt. Durch das oberflächliche Abwaschen der Leiche hätten diese nicht verschwinden können, da sie, wenn sie nicht unter die Haut dringen, wenigstens kleine Brandfleckchen zurücklassen. Trotz der großen Minderwertigkeit von Waffe und Ladung muß doch die Verbrennung des Pulvers so gründlich erfolgt sein, daß keine unverbrannten Körner mit ausgeschossen wurden. Man sieht also, daß das Fehlen der Einsprengung von Pulverkörnern selbst bei dem schlechtesten Revolver den Schuß aus unmittelbarer Nähe nicht ausschließt.

Eine weitere Erfahrung lehrt uns, daß im allgemeinen der Einschuß wie der Schußkanal um so enger und glatter sind, je größer die Geschoßgeschwindigkeit ist, daß also, wenn die Mündung nicht unmittelbar auf den Körper gesetzt wird, und dadurch große Zerstörungen entstehen, eine schlechte Waffe mit mangelhafter Ladung einen unregelmäßigen Einschuß und einen Schußkanal erzeugt, der nach der Tiefe zu sich ganz bedeutend erweitert[1]). In unserm Fall aber hatte der Einschuß der 7 mm Kugel nur 8 mm Durchmesser und war fast rund, und die glatt durchschossene Lunge zeigte einen Ein- und Ausschuß ganz gleicher Art von nur 8 mm Durchmesser, also keinerlei explosionsartige Zerstörung, obgleich das schlechtgetriebene Geschoß schon eine Rippe angeschlagen hatte, ja nicht mal zunehmende Weite des Schußkanals!

Äußerliche Blutung hatten beide Wunden überhaupt fast nicht gegeben, nur die Kopfwunde hatte etwas nachgeblutet.

Die Schätzung der im ganzen verlorenen Blutmenge war kaum mehr möglich, da D. die Gefäße, in denen das Blut nach Möglichkeit aufgefangen war, in den Abguß entleert hatte. Beim Aufdrehen des darüberbefindlichen Wasserhahnes quoll aber das dicke geronnene Blut in großen Mengen wieder im Abgußbecken hoch. Diese sind

1) Groß, Handbuch, 5. Aufl., S. 738.

bei uns fast durchweg so eingerichtet, daß das Abflußrohr unter ihnen knieförmig gebogen ist und noch etwa 10—20 cm wieder aufsteigt, damit die stets im Knierohr stehen bleibende, zuletzt eingelaufene Flüssigkeit das Eindringen von üblen Gasen aus der Sielleitung in die Wohnung hindert.

In diesem Knie hatte sich das dicke Blut gesetzt. Es dürfte sich also in allen ernsten Fällen, in denen die Frage auftaucht, ob Blut, Gift, Abtreibungsmittel beseitigt sind, wie das besonders bei unvermuteten Haussuchungen recht oft im letzten Augenblick geschieht, stets dringend empfehlen, dies Knie abnehmen und nebst seinem Inhalt sicherstellen zu lassen. Überhaupt dürfte das Abgußrohr über jüngst hindurch gegossene Chemikalien oft recht wesentliche Aufschlüsse geben können.

Einen Beweis dafür, daß die Getötete mit noch stark bluttropfenden Handgelenken längere Zeit am Türpfosten zwischen Schlafstube und Küche gehängt hatte, lieferten die sehr bezeichnenden Blutspuren. Am Fußboden stand zu jeder Seite des Türpfostens eine Blutlache, und über diesen waren an Türfutter und Tür und an der Tapete rechts und links eine große Menge von Blutspritzern, deren spitzere Seite die Richtung ihres Auftreffens anzeigte. Das Blut war offensichtlich kräftig senkrecht auf den Fußboden getropft, dann hochgespritzt und hatte je nach dem mehr oder minder kräftigen Aufschlag teils im Aufsteigen, teils im Fallen Wand und Tür getroffen. Dadurch gab die Folge der Spritzer das Bild eines schräge aufsteigenden und wieder fallenden Strahls.

Die große Anzahl gräßlicher Verletzungen, die der Getöteten auf ihr Verlangen nach und nach beigebracht sind, bestätigen endlich wieder die schon oft betonte Tatsache, daß ihre Zahl allein Selbstmord nicht ausschließt, denn alle außer vielleicht dem zweiten Handschnitt und dem Aufhängen hätte sich die D. auch allein beibringen können und völlig unmöglich dürfte selbst hier ein Selbsterhängen trotz der Handschnitte nicht gewesen sein. Hat doch auch D. in seinem Geständnis, das sonst einen durchaus glaubwürdigen Eindruck macht, stets betont, den Strick habe seine Frau sich allein um den Hals gelegt, nachdem er ihn ihr gereicht und sei damit zum Türpfosten gegangen. Am Bettpfosten hätte sie sich also zur Not auch noch selber erhängen können. Daß die Frau bis zuletzt die Tötung verlangt hat, unterliegt nach der ganzen Beweislage keinem Zweifel. Zwar hatte D. eine unaufgeklärt gebliebene Kratzwunde im Gesicht und hat auch bei seiner Einlieferung in der Trunkenheit gesagt, seine Frau habe „dabei furchtbar gearbeitet“. Doch ist jene wohl zufällig

entstanden, und diese Äußerung vielleicht auf einen kurzen Todeskampf beim Aufhängen zu beziehen. Hätte D. aber irgendwie Gewalt angewendet, so hätte seine Schwiegermutter, die ihn in jeder Weise zu belasten gesucht hat, dies sicher nicht verschwiegen. Auch die unmenschlichste Art einer Abschlachtung schließt allein also noch nicht eine Tötung auf ernstliches Verlangen aus, eine Frage, die sehr brennend werden kann, wenn bei einer Tötung unter vier Augen der Täter sich auf § 216 StGB. beruft.

Alle diese Nebenbeobachtungen sind jedoch mehr als Beiträge zum kriminalistischen Handwerkskasten anzusehen, der allerdings nie gut genug ausgerüstet sein kann. Der Brennpunkt unseres Falles liegt auf psychologischem Gebiet und dürfte ihn der Beachtung der Psychiater empfehlen.

Zunächst: war die Frau D. geisteskrank? Die Frage ist von allen Sachverständigen bejaht mit dem Hinweis, daß die Krankheit seit der ersten Zeit der Ehe bestanden habe. Die Gutachten lauten auf Manie, schwere Hysterie, epileptische Dämmerzustände, hysteroepileptisches Irresein. Krampfanfälle sind mehrfach beobachtet, zudem klagte die Frau stets maßlos und redete unerträglich viel von ihrer Krankheit.

Ich kann mir als Laie natürlich kein Urteil darüber anmaßen, doch scheint mir der Fall unter das von Boas, Groß Archiv Bd. 37 S. 112 erwähnte, von Näcke, Dost, Obersteiner behandelte Hochzeits-Irresein zu gehören. Die D. war völlig unbelastet und bis zu ihrer Verheiratung völlig gesund. Mit dem Tage der Hochzeit beginnt ihr Leiden. Sie wird bei der Trauung ohnmächtig. Vom ersten Anfang der Ehe zeigt sich bei ihr eine Streitsucht, die sich bis zu Tobanfällen und Selbstmordversuch steigert und durch bald hinzukommende anscheinend völlig unbegründete Eifersucht gestachelt wird. Sicher hat D. mit seinem Trunk namenlos viel Schuld, aber er hat dadurch doch nur die vorhandenen krankhaften Zustände gesteigert, nicht verursacht. Die Anlage muß die D. mit in die Ehe gebracht haben und zwar eine sehr starke, da schon bei der Trauung die Erregung sie überwältigte, und schon die bloße Erwartung des ehelichen Verkehrs zur ersten Auslösung der Krankheit bei dem bis dahin soweit bekannt unberührten Mädchen genügte. Für die Richtigkeit dieser Annahme dürfte sprechen, daß das Leiden in den Zeiten der Schwangerschaft zu besonderer Höhe stieg und beide Male Anstaltsbehandlung vernotwendigte.

Bei dieser Sachlage wäre es wohl wünschenswert gewesen näheres über das Verhalten der Frau zur Zeit der Menstruation zu

erfahren, zumal wir wissen, daß sie einmal in diesem Zustand einen Selbstmordversuch gemacht hat. Mögen die Ansichten über die Wirkung dieses Zustandes auf unsere Frauen im einzelnen auch noch so sehr auseinander gehen, so viel erhellt schon aus der von Boas Bd. 35. S. 232 ff. dieses Archivs gegebenen Zusammenstellung, auf die ich der Kürze halber Bezug nehme, daß gerade hysterische und epileptische Personen durch die Menstruation geistig wie körperlich auf das schwerste beeinflußt zu werden pflegen, und daß sich ihr Leiden gerade in diesen Zeiten ihrer Umgebung am umverkennbarsten kundgibt. Das ist aber von ganz besonderer Bedeutung für die zweite und wichtigste Frage: Haben die Angeklagten die geistige Erkrankung der Getöteten erkannt?

Beide haben dies in ihrer Verteidigung verneint, und die Sachverständigen haben sie darin sehr erheblich gestützt. So sagt Prof. Dr. Scheven, der die Frau in Gehlsheim wie im Katharinenstift mehrfach behandelt hat, er habe Mann und Mutter trotz wiederholter Mitteilungen nicht von der Geisteskrankheit der Frau überzeugen können, sie hätten ihm stets eingewendet, sie könnte doch ganz vernünftig reden und hätten ihm anscheinend nicht geglaubt. „Es ist eine alte Erfahrung der Psychiater, daß die Familienangehörigen über die Krankheit oft am schlechtesten orientiert sind, daß sie am schwersten an eine geistige Erkrankung glauben wollen. Wären die Angehörigen von der Geisteskrankheit überzeugt gewesen, dann hätten sie Frau D. wohl trotz ihrer Bitten in der Anstalt gelassen. Da wären sie ja der Arbeit, Sorge und Verantwortung der Pflege überhoben gewesen“.

Ich vermag trotzdem ebensowenig wie der Staatsanwalt an die Richtigkeit dieser Ansicht zu glauben. Es ist sehr wohl möglich, daß die Täter sich medizinisch über den Charakter der Geisteskrankheit nicht immer gleich klar waren, sondern in ruhigeren Zwischenzeiten die Sache auch mal milder ansahen, daß das in schlimmen Zeiten nicht der Fall war, erhellt schon daraus, daß D., als er 1908 am 30. September in Wismar Aufnahme seiner Frau ins Krankenhaus beantragt, angibt „Meine Frau Marta ist seit längerer Zeit geistesgestört“ und ihre Überführung in eine Irrenanstalt beantragt. Die Tötung aber fiel in eine allerschlimmste Zeit. Die Frau war gerade monatelang im Irrenhaus gewesen, war ungeheilt versuchsweise in Privatpflege entlassen und hatte dort entsetzlich getobt. Zu alledem kommt dann noch, daß sie anscheinend gerade wieder unwohl war. Eine Feststellung darüber, die man bei jedem wichtigen Fall treffen sollte, ist leider nirgends in den Akten erfolgt, auch der Leichen-

befund sagt nichts davon, doch läßt die Augenscheinseinnahme darauf schließen: „Nachdem man die Leiche entfernt hatte“, heißt es dort, „fand man an der Stelle, wo der After gelegen hatte, einen kleinen mit Blut durchtränkten Lappen anscheinend Menstrualbinde, nach dessen Beseitigung auf der Flanelldecke Blutspuren sichtbar wurden, die z. T. durch die untere Lage der Flanelldecke hindurchgingen. Unter der Flanelldecke lag ein weißleinenes Bettlaken . . . . . mit einigen Blutflecken an der Stelle, wo in der darüberliegenden Flanelldecke sich Blutspuren befunden hatten“. Wenn auch die Art des Blutes nicht festgestellt und auch nicht gesagt ist, daß diese Spuren frisch waren, so ist doch trotzdem wohl anzunehmen, daß es sich um eine „Unterlage“ handelt, wie Frauen sie zur Zeit der Regel benutzen. Wären die Spuren alt gewesen, so wäre es sicher zum Gegensatz gegen die vielen sonst gefundenen frischen bemerkt. Ferner zeigte die zuletzt getragene Hose der Getöteten „dort, wo die beiden Beinlängen dem Geschlechtsteil angelegen haben dürften“, Blutspuren. Stand die Frau danach aber in der Zeit, in der die Erscheinungen ihrer so wie so damals besonders scharf auftretenden Krankheit die allerschwersten zu sein pflegen, so konnten, meine ich, Mann und Mutter sich gar nicht darüber täuschen.

Nur darf die Fragestellung nicht wissenschaftlich lauten: „War die D. geisteskrank, und erkannten die Angeklagten die Geisteskrankheit“? sondern: „Konnte man in diesen Zuständen etwas geben auf das, was die Frau sagte, konnte man annehmen, daß sie sich dann über die Tragweite dessen, was sie verlangte, ernstlich klar war oder mußte man annehmen, daß sie dann hauptsächlich ihr augenblicklicher Zustand beeinflußte, und daß sie in besseren Zeiten wieder ganz anders gesonnen war? Wußten das die Angeklagten, und wußten sie, daß man ihr in solchen Zuständen nicht nachgeben dürfte?“ Diese letzte Frage ist m. A. nach entschieden zu bejahen, und damit entfällt der § 216 StGB. in seiner Forderung nach einem „ernstlichen Verlangen der Tötung“. Schon daß die Frau überhaupt keinen Schmerz empfand, bewies den beiden noch während der stundenlangen Abschlachtung immer wieder, daß die Frau überhaupt keinen gesunden Willen mehr habe, zumal sie nach immer grausameren Mitteln, danach, daß sie ihr den Kopf mit dem Küchenbeil abhacken sollten, verlangte. Vgl. dazu Näcke in diesem Archiv Bd. 24 S. 159. Übrigens sagte auch das schriftliche Gehlsheimer Erachten über D., daß er die geistige Erkrankung seiner Frau als solche erkannt hat, wenn er auch nicht ganz überzeugt war, daß ihre Tötungswünsche krankhaften Ursprungs waren.

Wie sah es nun mit der geistigen Verfassung der Täter selber aus? Für die Außergewöhnlichkeit des Falles in dieser Richtung spricht schon das ungeheure Aufsehen, das er erregt hat. Die Presse hat tagelang seitenweise über diese psychologischen Rätsel vor den Geschworenen berichtet. Und doch dürfte das Bild hier verhältnismäßig einfach aussehen.

Der über D. bei seiner Anstaltsbeobachtung in Gehlsheim aufgenommene Befund lautet: „D. ist als Kind geistig gesunder Eltern geboren und scheint in keiner Beziehung erblich belastet zu sein, ist auch selbst stets gesund gewesen. Die körperlichen Untersuchungen während seines Anstaltsaufenthalts ergaben keine wesentlichen Abweichungen von der Norm. Auch in geistiger Beziehung waren keine krankhaften Zeichen festzustellen. Er trug von Anfang an ein sehr ruhiges und stilles Wesen zur Schau, verhielt sich aber dabei nie ablehnend gegen seine Umgebung. Er war bezüglich Zeit und Ort orientiert und wußte auch bezüglich seiner Vergangenheit genau Bescheid. Allerdings bestanden wesentliche Gedächtnislücken für die Zeit nach dem Eintritt des Todes seiner Frau bis zu seiner Inhaftnahme. An intellektuellen Fähigkeiten schien er keine wesentliche Einbuße erlitten zu haben, wenn sie auch nie besonders groß gewesen sein werden, insbesondere war die Urteilsfähigkeit im ganzen ungetrübt". Das Erachten kommt zu dem Schluß, daß D. weder z. Z. der Beobachtung geisteskrank noch z. Z. der Tat in einem Zustand von Bewußtlosigkeit oder krankhafter Störung der Geistestätigkeit war, die seine freie Willensbestimmung ausgeschlossen hätte. In den „Feststellungen" ist jedoch betont, daß der fortgesetzte starke Alkoholgenuß, dem D. sich von Beginn seiner Gesellenzeit an ergeben hat, eine gewisse geistige Trägheit bewirkt und ihn unfähig gemacht habe, stets die Tragweite seiner Handlungsweise in Rücksicht zu ziehen und sich selbst zu zügeln. Daraus erkläre sich auch der zwischen liebevoller Besorgtheit und schroffster Roheit schwankende Widerspruch in seinem Verhalten gegenüber seiner Frau. Hieraus erkläre sich auch, daß die geisteskranke Frau ihn soweit durch ihre krankhaften Ideen beeinflussen konnte, daß er schließlich zum Mörder wurde. Er habe wirklich geglaubt das Beste für seine Frau zu wollen, glauben doch auch viele sittlich hochstehende Laien, es sei für die armen Irren (!) besser, wenn man ihr Leiden kürze. Daher mache der Einfluß der Frau seine Tat erklärlich, zumal er aber damals schon tagelang keinen Tropfen Alkohol genossen habe, könne von einem zwangartigen willenlosen Nachgeben keine Rede sein. In der Hauptverhandlung berichten endlich zwei Zeugen ganz unvermutet über

Krampfanfälle, die sie an D. beobachtet hätten. Er soll im Januar 1903 die letzten zwei Tage, bevor er seine Frau aus Gelsheim holte, ganz nüchtern geblieben sein, das sei ihm wohl schlecht bekommen. Er habe mit starren Augen und nach Ansicht des Zeugen (Briefträgers Reinke) besinnungslos dagelegen. Als dieser ihm einen Schluck Branntwein gegeben, sei es bald besser geworden. Und Sattlermeister Krüger, bei dem er zuletzt gearbeitet hat, berichtet, D., der sonst scharf getrunken habe, sei Ende 1909 einmal von einem Krampf befallen, als er auswärts arbeitete und drei Tage keinen Schnaps bekam. Die Sachverständigen erklärten darauf, es könne damals akute Alkoholvergiftung vorgelegen haben, vielleicht habe D. auch epileptische Veranlagung, für die u. a. spreche, daß er schon von geringen Mengen Spiritus (für 20—30 Pfg.) betrunken wurde, geisteskrank sei er aber nicht.

Faßt man dies Ergebnis zusammen, so ergibt sich m. E. der Schluß: D. ist geistig gesund und war es auch z. Z. der Tat. Er ist aber von Hause aus äußerst roh und durch langjährigen Alkoholmißbrauch, der seine ursprünglich zweifellos vorhandenen guten Seiten mehr und mehr unterdrückte, allmählich stark abgestumpft, verroht, vertiert. Seine Widerstandskraft wurde vollends gebrochen, da er mit dem schwersten Elend belastet war, das einem Mann wohl auferlegt werden kann, mit einer schwer hysterischen Frau. Wer weiß, was es bedeutet, mit so einer Unglücklichen Tag und Nacht, jahraus jahrein zusammenzuleben, kann fassen, daß er seine Lage schließlich nicht mehr aushielt. Alles Gute in ihm war längst erstickt, er mochte nicht mehr und wollte ein Ende machen. Das „wie“ war ihm recht gleichgültig. Er versprach sich selber auch nichts mehr vom Leben und hatte, soweit der Schnaps ihm überhaupt noch Willenskraft gelassen hatte, auch tatsächlich die Absicht, mit sich selber auch ein Ende zu machen. Ob seine Frau aus Geisteskrankheit heraus den Tod wünschte oder nicht, war ihm ganz gleichgültig; „aus sollte es sein“, das war das einzige, worauf es ihm ankam. Dabei war er sich völlig klar darüber, daß sie geistesgestört war, aber da er sich hinterher doch auch umbringen wollte, kümmerte ihn das nicht. Aus diesem Zustand des vollkommenen „Fertigseins“ erklärt sich sowohl die Schlappheit, die sich in dem entschlußträgen Zaudern vor dem Beginn der Tötung am 9. Januar und in den langen Pausen zwischen den einzelnen ungeeigneten Tötungsversuchen am 10. Januar äußert, sowie die Zähigkeit, mit der er trotzdem an dem einen Gedanken festhält: „tot muß sie, fortsetzen kann ich dies Leben mit ihr nicht“. Damit stimmt auch seine unheimliche Ruhe

unmittelbar nach der Tat wie in der Untersuchung überein, wie vor allem, daß er schon in der Anstaltsbeobachtung, nachdem er $^1/_4$ Jahr alkoholfrei gewesen war, erklärte, in gleicher Lage würde er wieder ebenso handeln, jetzt aber bringe er sich nicht mehr um, sondern wolle, wenn er wieder frei komme, redlich für seine Kinder sorgen. —

Und die leibliche Mutter? Die trank doch nicht. Sie kann uns allerdings ein Rätsel bleiben. Gewiß waren Alterserscheinungen bei ihr wirksam, wie schon Boas Bd. 37 dieses Archivs S. 104 Nr. 3 vermutet. Viele der bezeichnenden Altersveränderungen über die u. a. Boas a. a. O. S. 19 ff. und die bei ihm Genannten berichten und jüngst wieder Zingerle in diesem Archiv Bd. 40 S. ff., bei dem sich S. 53 f. auch reiche Literatur findet, treten bei der Ahrens unverkennbar hervor. Starke Abstumpfung des ganzen Gemütslebens Gleichgültigkeit gegen die ganze Umwelt, zuweilen eine weinerliche, oberflächliche Rührseligkeit, Abschwächung der Gedächtniskraft besonders für Vorgänge aus jüngerer Zeit und daneben ein merkwürdiges Bedachtsein auf ihren Vorteil. Als sie noch gar nicht sicher weiß, ob D. auch schon tot sei oder nicht, erzählt sie der Hauswirtin schon, wie sie über den Nachlaß verfügen wolle, und als davon die Rede ist, daß ihre Tochter und ihr Schwiegersohn sich gemeinsam töten wollen, ermahnt sie sie, auch ja die Sterbekassenbeiträge zu bezahlen. Anderseits hat sie in der Verhandlung eine Frische und ein Interesse für alles gezeigt, die nichts weniger als greisenhaft waren. Mag das Alter auch nicht außer acht zu lassen sein, zumal wohl etwas Verkalkung vorliegt — „Schläfen- und Speichenschlagader fühlen sich hart an“ — eine wirkliche Erklärung findet das Verhalten dieser „Mutter“ dadurch nicht. Sehr wesentlich ist allerdings bei ihr noch zu berücksichtigen, daß auch sie durch das langjährige Elend ihrer hysterischen Tochter und ihres trinkenden Schwiegersohnes mürbe geworden war, sie war in Wismar „völlig fertig“, wie Dr. Lübke sagt. Aber sie brauchte nicht bei D. zu bleiben, die Gemeinde und die anderen Kindern sorgten für sie. Mit die wesentlichste Rolle in ihrer Beurteilung muß daher wohl die große Roheit spielen, die die Zeugen ihr vielfach nachsagen. Einer weitgehenden Berücksichtigung geistiger Altersschwäche widerspricht die große Geriebenheit, mit der sie nach der Tat ihre Beteiligung zu verbergen gesucht hat. Das Erachten über sie nimmt deshalb Schrecken und Furcht vor ihrem Schwiegersohn zu Hilfe, da die geistige Altersschwäche zur Erklärung nicht ausreicht. Dabei übersieht es aber m. E., daß die Ahrens den Plan der Tat so rechtzeitig kannte,

daß sie sich der Anwesenheit und Teilnahme beliebig hätte entziehen können, wenn sie nur gewollt hätte. Eine befriedigende psychologische Erklärung für das Verhalten dieser Frau dürfte sich schwerlich erbringen lassen.

Interessant ist es übrigens zu verfolgen, wie die beobachtenden Ärzte in dem Streben, eine Lösung der schwierigen Fragen zu finden, offenbar allmählich fast eine gewisse Sympathie jeder für seinen „Kranken" im Laufe der langen und häufigen Beschäftigung mit ihm gewinnen, und wie jeder geneigt ist, einen möglichst großen Teil der Schuld in dem ihm ferner stehenden andern Beschuldigten zu finden. Das ist für einen Arzt, der seine Lebensaufgabe darin setzt, seinen Pfleglingen zu helfen, sehr erklärlich und naheliegend, kann aber gar zu leicht dem Gutachten auch bei dem ehrlichsten Bestreben dessen, der es abgibt, unbewußt eine leise Färbung in das zu Günstige für den Angeklagten geben. Vor einem Gericht von erfahrenen Fachleuten kann daraus kaum ein Schade entstehen, das wird diese menschlich sehr begreifliche Tatsache leicht erkennen und richtig werten, vor einem Schwurgericht mit seinem gar zu oft durch keinerlei Sachkenntnis getrübten Urteil kann dadurch aber unabsehbares Unheil entstehen. Nichts ist gefährlicher, als wenn Mitleid die „Richter aus dem Volke" packt, dann entscheidet meist weder die Beweisaufnahme, noch das Gesetz, sondern nur noch das allgemeine Gutdünken. Dagegen kann m. E., da wir bei der herrschenden Ausschlachtung der Strafrechtspflege zu politischen Agitationszwecken doch wohl auf unabsehbare Zeit mit dem wunderbaren Schwurgericht behaftet bleiben werden, nur dadurch etwas Schutz geschaffen werden, daß diese Urteiler wenigstens mündlich die ins Sitzungsprotokoll aufzunehmenden wichtigsten Gründe für ihre Entscheidung angeben. Das muß aber unbedingt als Mindestforderung von einer vernünftigen Gesetzgebung verlangt werden. Hat der Gesetzgeber das Vertrauen und die Überzeugung, daß diese Männer die furchtbare Last, die er auf ihre unvorbereiteten Schultern legt, tragen können, so ist es unfaßbar, weshalb er das Bekanntwerden ihrer Gründe — und die soll doch eigentlich jeder Mensch für seine Urteile haben — schamhaft verhütet. Sind sie brauchbar, so kann ihre Verkündung das Vertrauen zur Rechtspflege nur bedeutend erhöhen, sind sie aber unhaltbar, so erfordert das Staatswohl ihr Bekanntwerden desto dringender.

In unserm Fall war die Geschworenen-Bank besetzt mit 1 Physikprofessor, 1 rechtsgelehrten Ratsherrn, 3 Erbpächtern (Bauern), 2 Gutsbesitzern, 1 Großkaufmann und 1 Wagenbauer, 2 Rentnern, 1 Kaufmann aus kleinen Landstädtchen. Sollten alle diese Geschworenen, gegen

deren Persönlichkeit und guten, ernsten Willen ja gewiß nichts einzuwenden ist, wohl wirklich für die vielen äußerst schwierigen Fragen, die die zweitägige, sehr anstrengende Verhandlung in dem engen schwer zu lüftenden Schwurgerichtssaal an sie gestellt hat, die zu einer richtigen Entscheidung unerläßliche Sondervorbildung sich haben verschaffen können?

Ich arbeite seit bald 15 Jahren an meiner kriminalistischen und kriminal-psychologischen Fachausbildung, aber ich bin froh, daß ich die Verantwortung für die Entscheidung dieses Falles nicht auf mich zu nehmen brauche.

V.

Über tabellae defixionum bei Griechen und Römern*).

Von

Prof. Dr. **Jvo Pfaff** in Graz.

Welch' große Bedeutung dem Fluche überhaupt in jenen Zeiten zukam, da Recht und Religion noch in engster Verbindung mit einander standen, ist allgemein bekannt. Für Griechenland zeigt uns dies Ziebarth Der Fluch im griech. Recht, Hermes XXX. S. 57ff., woselbst sich zahlreiche Fluchformulare zum Schutze des Staates und seiner Gesetze bestimmt, verzeichnet finden [1]). Doch auch bei Privatrechtsgeschäften sind häufig Devotionen für den Fall künftiger Verletzung ausgesprochen; so insbesondere bei Testamenten. Endlich wären hier auch die Sepulcralmulten zu erwähnen [2]).

Für Rom ist die Frage nach der Bedeutung des Fluches bei Lasaulx [3]) und neuestens bei Huvelin [4]) behandelt worden [5]).

---

*) Ich folge einer freundlichen Aufforderung meines verehrten Kollegen H. Groß, wenn ich den Lesern dieser Zeitschrift hiemit einiges von den Resultaten moderner Altertumswissenschaft bezüglich griechischer und römischer Fluchtafeln mitteile. Der Umstand, daß sich zu den Fällen aus grauer Vorzeit, Analogien aus unseren Tagen wohl jedem aufdrängen, mag mir zu einer, wenn auch nur teilweisen, Rechtfertigung dienen.

1) Dort ist die ältere Literatur angegeben.

2) Über diese: Joh. Merkel in der Göttinger Festgabe für Jhering 1892, G. Hirschfeld „Über die griechischen Grabschriften, welche Geldstrafen anordnen." Königsberger Studien 1887, Mitteis Reichsrecht S. 95 und 409ff.

3) Über den Fluch bei den Römern, Würzburger Lektionskatalog 1844.

4) Les tablettes magiques et le droit romain (Annales internationales d'histoire 1901). Darüber: Wachsmuth Deutsche Lit. Zeitung 1902. S. 583. und Wenger Zeitschr. der Sav. Stift. Bd. 25 S. 431ff.

5) Für Babylon sei auf Kohlers Ausführungen in der Zeitschr. für vgl. R. W. Bd. 3 S. 206 verwiesen: „Kaum läßt sich ein schrecklicherer Schrecken ausmalen, als die Übel, welche auf das Haupt dessen herabbeschworen werden, welcher in die durch diese Verträge erlangten Rechte eingreift oder die Rechtsurkunde verbirgt oder beseitigt. Die Verwünschungen übertreffen bei weitem dasjenige, was man im Mittelalter an Verwünschungen den Juden im Judeneide angesonnen hat."

Daß schon ein richtiges Hersagen einer Zauberformel magische Wirkungen hervorruft, das ist nach den Anschauungen des Altertums sicher; wird die Verwünschung auf eine Bleitafel — Blei galt als ein magisches Metall[1]) — geschrieben und in das Heiligtum einer Gottheit, in das Grab eines Toten oder in den Wasserlauf gebracht, so war dies eine wesentliche Verstärkung der zauberischen Macht; für das wirksamste aber galt die Verbindung des Zauberspruches mit symbolischen Handlungen, speziell der Bildzauber[2]).

Nur die tabellae defixionum sollen hier in Kürze den Gegenstand der Erörterungen bilden.

Der Aberglaube der Fluchtafeln verbreitete sich von Attika aus über ganz Griechenland und gelangte von den kampanischen Griechen zu den Oskern und den Römern. Die Römer vermittelten dann den Provinzen den Zauber zuerst in römischer Sprache; daß dabei von den Schreibern die Namen der Dämonen in griechischer Schrift wiedergegeben wurden erklärt sich wohl daraus, daß ihnen die griechischen Buchstaben schon als etwas Zauberhaftes erschienen. Später wurden dann in den Provinzen die einheimischen Idiome gleichfalls verwendet. Von Alexandria aus erfuhren diese Zauberformeln eine neue Ausbildung und drangen nach Cypern, Hadrumet und Karthago[3]). Die Verwendung solcher Fluchtafeln scheint[4]) in späterer Zeit mit dem Zirkus- und Theaterwesen enger zusammenzuhängen und verschwinden dieselben mit dem Verfall dieser Institutionen.

Diese nicht nur kulturhistorisch interessanten, viereckigen Bleitäfelchen wurden meist in Gräbern oder bei Gräbern sowie in Tempeln gefunden. In ihnen wird alles mögliche Üble, insbesondere der Tod, Krankheit, verzehrendes Fieber, Schlaflosigkeit, Unfähigkeit den Beruf zu erfüllen, Sprachlosigkeit u. dgl. m. auf den Feind, seine Familie, seine Freunde herabgewünscht. So heißt es z. B. *τὸν νόον καὶ τᾶν γλῶσσαν τούτει καταγράφω*, was so viel bedeutet als: die

1) . . . accessit superstitio, quae plumbum efficacissimum inter omnia esse docebat, quo dii inferi allicerentur. Wünsch Appendix der C. J. A. praef. p. 3. Über das Blei bei den Völkern des Altertums: K. B. Hofmann in der Sammlung von Virchow u. Holtzendorff n. 472. S. 30ff.

2) Siehe Kuhnert bei Pauly-Wissowa art. defixio; Mommsen-Marquardt III. S. 109ff. Wünsch Rhein. Museum 55. S. 241ff; ebenderselbe Philologus 61. S. 26ff. („Eine antike Rachepuppe“).

3) Speziell in Karthago wurde eine schwere Menge von Fluchtafeln gefunden, zu den Karthagensischen Tafeln siehe den Bericht von Delattre in den Comptes rendus der Académie des Inscriptions et Lettres 1897, abgedruckt bei Wünsch im Rhein. Mus. Bd. 55. S. 259.

4) Wünsch a. a. O.

unterirdischen Mächte sollen ihm den Sinn verwirren und bewirken, daß er nicht mehr sprechen kann, der Name des Verwünschten wird in solchen Fällen immer genannt, der Vorsicht halber oft noch ein Zusatz gemacht, der in lateinischen Fluchtafeln lautet: seive alio nomine sit oder ähnliches. Der Anlaß zu solchen Verfluchungen war natürlich ein sehr verschiedener; verschmähte Liebe hat nachweisbar hier eine große Rolle gespielt. Keineswegs regelmäßig ist es, daß das Motiv angegeben wird. Eine Bleitafel gefunden in S. Maria di Capua (Bullet. Nap. Vol. V. p. 100) enthält Verfluchungen gegen den Prozeßgegner und seine Zeugen, die den Verlust des Prozesses hervorgerufen haben. Zwei Beispiele römischer Fluchtafeln mögen das Gesagte illustrieren: Te rogo, qui infernales partes tenes commendo tibi Juliam Faustillam ut eam celerius abducas infernalis partibus in numerum tu habeas. Die andere in einem Grab nächst Minturnae 1879 gefunden (C. J. L. X 8249, abgedruckt auch bei Wünsch Appendix des C. J. A. p. 27) lautet:

Dii inferi vobis commendo si quicquam sactitates habetes ac tadro Ticene Carisi quodquod agat quod incidant omnia in adversa. Dii inferi vobis commendo illius membra, colorem, figuram, caput, capilla, umbram, cerebrum, frontem, supercilia, os, nasum, mentem. bucas, labra verba, habitum collum, iocur, umeros, cor, pulmones, intestinas, ventrem, brachia, digitos, manus, umbilicum, viscia femena, genua, crura, talos plantas tigidos.

Dii inferi, si illam videro tabescentem vobis sacrificium lubens ob annuversarium facere dibus parentibus illius voveo peculium tabescas,

Meist finden sich derartige Fluchtafeln in oder bei den Gräbern von Personen, die durch Gewalt oder wenigstens vorzeitig gestorben waren; und zwar deshalb, weil man annahm, daß die Manen der vorzeitig Verstorbenen usque dum annos sibi destinatos explessent keine Ruhe finden[1]). Dadurch, daß eine Fluchtafel in das Grab eines Verstorbenen gelegt wurde, erhalten die unterirdischen Mächte — auch wenn er mit der Sache, um welche es sich handelt in keinerlei persönlicher Beziehung stand — Gewalt über die Person, die ihnen auf diese Weise „empfohlen“ war. Lateinisch heißt es immer commendare! Dadurch wird das erreicht, was der Grieche mit καταδέειν, der Römer mit ligare bezeichnet[2]). Einen wesentlich ver-

1) Vgl. Wünsch im Appendix des C.J.A.

2) Mit Rücksicht auf Letzteres will Huvelin a. a. O. die Anfänge der römischen Obligatio „dans les rites magiques ou religieux“ finden. Dagegen Wachsmuth, „Deutsche Lit.-Zeitung“, 1902, S. 583 und Wenger, „Sav. Ztschr. Bd. 25, S. 431 ff.

wandten Aberglauben aus neuerer Zeit erwähnt Wachsmuth[1]), wenn er auf einen Fall verweist, in welchem eine verlassene Geliebte eine Locke ihres Liebhabers der Leiche seiner Mutter in's Grab mitgibt, mit der Verwünschung, die Tote möge ihren Sohn bald nach sich ziehen.

Eine zweite Art und Weise Fluchtafeln zu verwenden, verfolgte neben der Verfluchung noch einen weiteren Zweck. Man brachte in solchem Falle die Fluchtafel nicht in ein Grab, sondern stellte sie in dem Heiligtum einer Gottheit auf, damit sie dort von demjenigen, gegen den sie gerichtet war, gelesen werden sollte.

Derselbe sollte durch die Lektüre bestimmt werden, seine Feindseligkeiten einzustellen, sein begangenes Unrecht gut zu machen, widrigens die Verwünschung, die oft geradezu bedingungsweise ausgesprochen war, in Kraft treten sollte. Der Name des Gegners blieb dabei ungenannt; doch kam es auch vor, daß wenn dieser Versuch fehlschlug, auf einer zweiten Tafel die Verfluchung unter Nennung des Namens erfolgte. In all' diesen Fällen findet sich vielfach die Klausel: *ἀποδόντι μὲν ὅσια, μὴ ἀποδόντι δὲ ἀνόσια* = si reddit bono, si non reddit male illi haec scriptura vertat. Verwendet wurden solche Tafeln gegen Diebe, Verleumder, Personen, die sich weigerten Deposita herauszugeben, Kaufleute, die durch schlechtes Gewicht betrogen hatten u. dgl. m. Ob es sich dabei um Fälle handelte, in denen menschliche Hilfe überhaupt nicht in Anspruch genommen worden war, der Rechtsstreit vielmehr gleich direkt der Gottheit übertragen wurde, mag dahin gestellt bleiben[2]). Es kann sich im Einzelfall auch um ein ultimum remedium gehandelt haben, wenn alle andern Mittel versagt haben. Ein besonders charakterisches Beispiel dieser Art von Fluchtafeln, bei denen nicht nur dem eigenen Aberglauben Genüge geschah, sondern auch auf den Aberglauben des Gegners gerechnet wurde, enthält eine zu Bruttium gefundene, jetzt im Museum von Neapel befindliche Bleiplatte[3]). Die Diebe, um die es sich hier handelt, werden verflucht und sollen dieselben den 12fachen Wert der gestohlenen Sachen nebst einem halben, bez. ganzen Medimnos Weihrauch der Göttin zu geben gehalten sein, widrigenfalls der Fluch in Kraft trete. Dieselben werden sich wohl — nach der berechtigten Ansicht der Verfluchenden — bestimmt fühlen die gestohlenen Stücke zu restituieren, um all' dem zu

---

1) Rhein. Museum Bd. 18, S. 566, Anm. 31.

2) Über derartige Fälle vgl. Ziebarth, Nachrichten der königl. Gesellsch. der Wiss. zu Göttingen, 1899, S. 123ff.

3) Abgedruckt im C.J.Gr., III, 5773 und bei Wünsch im Appendix des C.J.A., S. 10.

entgehen. In diesen und ähnlichen Fällen mögen es wohl juristisch geschulte Männer gewesen sein, welche die ersten gleichsam tralaticisch gewordenen, derartigen Fluchformularien verfaßt hatten. So enthält ja auch ein von Petrettini pap. Gr. Egizi herausgegebener Papirus[1]), nach dem übereinstimmenden Urteile von Wachsmuth[2]) und Mommsen[3]) „die Verfluchung vollkommen in der Form einer vor den Unterweltsgott Serapis gebrachten Anklage mit aller juristischen Umständlichkeit und Formalität".

Im Nachstehenden der Wortlaut der im dorischen Dialekt geschriebenen, zu Bruttium gefundenen Bleiplatte[4]). *Ἀνιαρίζει*[5]) *Κολλυρα*[6]) *ταῖς προπόλοις τᾶς θεῶ τὸ ἱμάτιον τὸ πελλὸν τὸ ἔλαβε ὁ δεῖνα καὶ οὐκ ἀποδίδωτι καὶ . . . . κίχρηται καὶ ἴσατι . . . ἀνθείη ταῖ θεῶ δυωδεκάπλουν σὺν ἡμιδίμνωι . . . . 100 πόλις νομίζει. Μὴ πρότερον δὲ τὰν ψυχὰν ἀνείη ἔχων τὸ ἱμάτιον, ἔστε ἀνθείη τᾶι θεῶ.*

Ἀνιαρίζει Κολλυρα ταῖς προπόλοις τᾶς θεῶ τὼς τρὶς χρυσέως, τὼς ἔλαβε Μελίτα καὶ οὐκ ἀποδίδωτι. Ἀνθείη ταῖ θεῶι δυωδεκάπλοας σὺν μεδίμνωι λιβάνω τῶι πόλις νομίζει.

Μὴ πρότερον δὲ τὰν ψυχὰν ἀνείη ἔστε ἀνθείη ταῖ θεῶ. Eἰ δὲ συνπίοι ἢ συμφάγαι, μὴ σαὼς δ' ἀθώϊος εἴην, ἢ ὑπὸ τὸν αὐτὸν ἀετὸν ὀπέλθοι.

Freie Übersetzung.

Es stellt Kollyra unter den Schutz der Dienerinnen der Gottheit das Kleid das dunkelfarbige, das der bewußte Mann gestohlen hat und nicht zurückgibt und . . . trägt und weiß [daß er es entwendet hat]. Er soll als Weihegeschenk der Gottheit das Zwölffache [des Gestohlenen] geben und dazu einen halben Medimnos Weihrauch, nach dem in der Stadt üblichen Maße gemessen. Er soll nicht früher Atem

1) Abgedruckt im C.J.L. XI, 4639 = Orelli 3726.

2) Rhein. Museum Bd. 18, S. 565.

3) Röm. Strafrecht.

4) O. Hoffmann, Die Inschriften Achaias und seiner Kolonien (in Sammlung griechischer Dialektinschriften, hgg. v. Collitz, 2. Bd.) verweist die Stelle unter die achäischen Adespota. Einige Abweichungen von dem hier wiedergegebenen Text siehe bei Wünsch im Appendix des C.J.A. S. 10, Wachsmuth, Rhein. Museum Bd. 24, S. 474, Reinach, Traité S. 152, Ziebarth, Nachrichten der königl. Gesellschaft der Wiss. zu Göttingen, 1899, S. 123, die zu dieser Stelle zu vergleichen sind.

5) Dieser Ausdruck kommt ausschließlich in dieser Inschrift vor.

6) Hoffmann setzt hier *ὁ δεῖνα*, da es ihm zweifelhaft ist, daß *Κολλυρα* in beiden Fällen als die Verwünschende erscheint. Ich folge hier der Lesung von Wünsch a. a. O.; im übrigen ist der Text nach Hoffmann wiedergegeben.

schöpfen können, so lange er im Besitze des Kleides ist, bis er das Weihegeschenk der Gottheit dargebracht hat! Es stellt Kollyra unter den Schutz der Dienerinnen der Gottheit die drei Gold[münzen], die Melita gestohlen hat und nicht zurückgibt. Sie soll als Weihegeschenk der Gottheit geben das Zwölffache und dazu einen Medimnos Weihrauch, nach dem in der Stadt üblichen Maße gemessen. Sie soll nicht eher Atem schöpfen können, als bis sie das Weihegeschenk der Gottheit dargebracht hat!

Wenn ich jemals zulasse, daß sie mit mir an einem Tische ißt und trinkt, so möge ich nicht wohlbehalten und nicht straflos sein. Ebenso wenn sie mit mir unter dasselbe Dach geht.

Angeführt sei aus der Fülle des bereits zu Tage geförderten Materiales noch eine lateinische Fluchformel dieser Art, welch im C. J. L. II 462 abgedruckt ist.

Dea Ataecina Turbigensis Proserpina per tuam majestatem te rogo, oro obsecro, ut vindices quot mihi furti factum est: quisquis mihi innudavit, involavit minusve fecit eas res quae infra scriptae sunt: tunicas VI . . . . paenula lintea II indusium cuius . . . . m ignoro, eum tu pessimo leto adficias.

Auch der zuerst von Petrettini Papiri greco egizi Wien 1826 bearbeitete Papyrus aus dem 4. vorchristlichen Jahrhundert gehört zu den Fluchtafeln, die einen doppelten Zweck verfolgen. Artemisia stellt sie im Tempel des Osiris-Apis auf und will auf diesem Wege von ihrem Gatten eine Leistung für das Begräbnis ihrer Tochter bez. für die jährlich zu erbringenden Liturgien erwirken. Folgt man der bei Wessely[1]) mitgeteilten Lesung Hartels so würde danach der wesentliche Inhalt der bedingt abgefaßten Verfluchung lauten: „wenn er mir und den Kindern nicht, was gerecht, erwies, wie er denn in der Tat mich und seine Kinder ungerecht behandelte, treffe ihn meine Verwünschung".

Also auch hier sollte, wie im Falle der Kollyra, durch das Mittel der Verwünschung einem ungerechten Zustande ein Ende bereitet werden.

Daß auch bei den modernen Griechen ein dieser Verwendung der Fluchtafeln ähnlicher Brauch besteht, ist bekannt. Wird der Täter eines Diebstahles nicht eruiert, so pflegt der Pope „eine feierliche Verfluchung des unbekannten Subjektes in der Weise vorzunehmen, so daß dieses der Fluch nur trifft, wenn dasselbe das gestohlene Gut nicht zurückgibt[2])."

1) XI. Jahresbericht das kk. Franz Josefs-Gymnasium in Wien.

2) Worte Wachsmuth's Rhein. Museum, Bd. 18, S. 569.

Kleinere Mitteilungen.

Von Medizinalrat Prof. Dr. P. Näcke, Hubertusburg.

1.

Das „Hören" durch die Haut. Helen Keller, die hochgebildete Blind-Taubstumme, hat in ihrer poesie- und gedankenreichen Autobiographie dem Psychologen manche harte Nuß zu knacken gegeben. Eine davon ist folgende. Ohne daß, wie ihre Lehrerin, Frl. Sullivan, berichtet, ihre Hautsensibilität überfein gewesen wäre, hatte sie doch von der Musik einen hohen Genuß. Wenn sie im Saale oder in der Kirche in der Mitte allein stand und die mächtigen Orgeltöne sie umhüllten, erfreute sich ihr Herz, ebenso wenn jemand Klavier spielte und sie dabei ihre Hand leise auf den Klavierkasten legte oder wenn jemand sang und sie dabei den singenden Kehlkopf mit ihren Fingern berühren konnte. Daß sie dabei viel und Schönes empfand, ist sicher. Aber wie ist solches beschaffen gewesen? Sie selbst spricht sich in ihrem Werke darüber nicht näher aus und vermöchte jedenfalls auch nichts auszusagen. Versuchen wir, ihr in ihrem Empfinden zu folgen! Der einfachste Fall liegt vor, wenn sie einer Sängerin beim Singen den Kehlkopf befühlt. Sie empfindet die Größe der Schwingungen und den Rhythmus, das ist sicher. Sie könnte also zur Not nach der Tiefe und Stärke derselben sich ein Schema aufschreiben, das etwa dem Notengange einer Melodie ähneln würde. Gewisse Stärken oder Tiefen waren ihr sicher unangenehm, auch wohl gewisse Rhythmen. Mehr hat sie aber sicher nicht davon, da sie sich den Ton als solchen nicht vorstellen kann. Schon die Schwingungen des Kehlkopfes nach den Buchstaben gehen ihr verloren, da sie den Sprechenden nur eventuell verstehen kann, wenn sie mit ihren Fingern die sprechenden Lippen und die Zunge berührt, nicht aber den Larynx. Komplizierter liegt die Sache beim Klavier. Durch das Auflegen der Hand erhält sie massenhafte, sich zum Teil aufhebende und verstärkende Tonvibrationen. Sie wird Stärke, Höhe und Intervalle unterscheiden können, Akkorde aber kaum und Harmonien noch viel weniger. Wie soll man sich nun gar die Sache bei der Orgel oder dem Orchester vorstellen, wo noch eine Menge von anderen Instrumenten (auch bei den Registern der Orgel) mit ihrem eigentümlichen Timbre auftreten, die einzeln schon kaum der Vibration nach auf der Haut unterschieden werden dürften. Und nun das Chaos dieser zahllosen sich verschlingenden Töne! Die Luftschwingungen werden sicher auf der Haut an Stärke und Ausdehnung verschiedene, angenehme und unangenehme Eindrücke hinterlassen, aber von einer Tonempfindung ist gewiß nicht entfernt eine Ähnlichkeit vorhanden. Wir können uns Ähnliches experi-

mentell darstellen. Eine irgendwie erzeugte Melodie wird in ein Telephon geleitet, das mit einer empfindlichen Flamme in Verbindung steht, die auf einem rollenden Film ihre verschiedenen Zacken hinterläßt. Verstopfen wir uns die Ohren, so sehen wir die Melodie als Zackenbild erscheinen und können deren einzelne Teile genau unterscheiden, aber die Töne fehlen uns, wenn wir uns nicht etwa gewöhnt haben durch viele derartige Experimente mit einer bestimmten Zackenhöhe einen bestimmten Ton deutlich vorzustellen, wie wir bei Noten eventuell uns auch den entsprechenden Ton vergegenwärtigen können. Und dann haben wir den Ton schon vorher gekannt, was der Taubstumme nicht gelernt hat. Lassen wir ein Klavier- oder Orchesterstück in das Telephon hineinschallen, so wird das Flammenbild ein ganz verworrenes und wir erkennen gar nichts mehr daraus. Wenn also Helen Keller einen Genuß an Musik empfindet, so muß sie ihrer Haut einen angenehmen Kitzel hinterlassen, mehr nicht, selbst wenn sie allerlei Assoziationen — und sie verfügt über sehr viele! — damit verbindet. Auch wir Sehende empfinden manche Luftschwingungen auf unserer Haut angenehm oder unangenehm. Ich selbst empfinde, wenn ich auf der Kirchenbank mich anlehnend sitze oder auf einem Stuhle und die Arme auflehnen kann, bei gewissen tiefen Tönen der Orgel oder des Orchesters usw. deutliche Schwingungen längs des Rückens und am Vorderarm und den Händen, die mein Gefühl aber nicht affizieren.

2.

Für die Feuerbestattung. Hellwig hat kürzlich eine Broschüre „Gerichtliche Medizin und Feuerbestattung“ herausgegeben, deren Inhalt er sodann kurz im „Neuland des Wissens“, 10. Januar 1911, p. 139 ss. darlegt. Er ist als Jurist durchaus gegen diesen Bestattungsmodus, weil dadurch Giftmorde sicher häufiger würden und eine Reihe anderer Fragen, die noch an der exhumierten Leiche zu lösen wären, ungelöst blieben. In Frankreich, wo die Feuerbestattung seit langem erlaubt sei, soll sie ungünstig gewirkt haben, trotzdem dafür die Beweise fehlen. Die Einwände Hellwigs erscheinen zunächst sehr richtig, ihre Bedeutung ist aber wohl keine große. Ob Giftmorde dadurch häufiger werden, kann nur die Erfahrung lehren, nicht die Theorie. Organische Gifte lassen sich schon an der frischen Leiche oft sehr schwer nachweisen und voneinander trennen; sie zerfallen meist sehr rasch, so daß sie sehr bald in der Leiche nicht mehr nachweisbar sind. Wenn wir bedenken, daß unter einer Million Leichen nur eine exhumiert wird, so ist das so verschwindend gering, daß ein eventuell gerichtsärztlicher oder juristischer Einwand keinen großen Eindruck machen kann, den großen Vorteilen gegenüber, die die Feuerbestattung sonst bringt, bes. in hygienischer Beziehung und wo das Holz und das Land immer teurer werden, von ästhetischen und anderen Gründen ganz abgesehen. Der Unkenruf Hellwigs wird also hoffentlich die gute Sache nicht aufhalten, und wir werden nun wohl bald in der Lage sein, die Grundlosigkeit der Befürchtungen Hellwigs nachweisen zu können.

3.

Der Selbstmord als an sich selbst vollzogene Strafe. Ein ganz neues Motiv zum Selbstmorde verdanken wir der Phantasie Stekels.

Aub in seiner Schrift „Hysterie des Mannes" (München 1911, Reinhardt) kommt (S. 98) auf den Selbstmord der Kinder zu sprechen und billigt durchaus den Satz Stekels, daß es hier, wie beim Erwachsenen „eine Strafe sei, die der aus dem Leben Scheidende an sich selbst vollziehen wollte, das Prinzip des Talion scheint dabei die Hauptrolle zu spielen. Niemand tötet sich selbst, der nicht einen anderen töten wollte oder zumindest einem anderen den Tod gewünscht hat[1]), sagt Dr. Stekel sehr richtig." Nun, jeder wird das wohl als pure Phantasie halten, besonders beim Kinde. Hier kommen gewiß alle möglichen Motive vor, sogar auch das, um durch den Selbstmord die Eltern oder Lehrer zu betrüben, aber sich selbst zu bestrafen, das dürfte doch wohl unerhört sein. Nun soll es aber auch noch einen „chronischen Selbstmord" geben, auch um sich zu strafen, z. B. durch hysterische Nahrungsverweigerung, durch leichtfertige Art, mit welcher manche Kinder sich bewußt Verkühlungen und Infektionen aussetzen (? Ref.), in erster Linie aber durch Onanie. Es wäre ein Verdienst Dr. Stekels, darauf hingewiesen zu haben, „denn die Onanie wird tatsächlich auch als Strafe und Buße, als ein Mittel, sich das Leben zu verkürzen, angewendet". Nun, das wäre alles erst zu beweisen, und weder Stekel noch Aub haben es getan, und es dürfte ihnen das auch kaum gelingen. Ebenso unerwiesen ist die Behauptung Freuds (p. 100), daß hinter Selbstmordgedanken sehr häufig Suizidgedanken stecken. Durch allerlei solche abgeschmackten Behauptungen diskreditieren Freud und seine Schüler ihre Lehre nur noch mehr und geben sich einfach der Lächerlichkeit preis.

4.

Kinder in Trance-Zuständen. In diesem Archive, Bd. 40; S. 55 ss., hat uns v. Schrenck-Notzing den so vielfach interessanten Prozeß der Bombastus-Werke beschrieben und hierin bes. die Trance-Zustände der sog. Medien. Auffallend ist, daß Bergmann trotz genauester Untersuchung keine körperliche Stigmata der Hysterie aufwies, wie wohl die meisten Medien, und eigentlich auch keinen „hysterischen" Charakter darbot, wenigstens wie er gewöhnlich geschildert wird, so vag auch immer die Definition vom „hysterischen" Charakter ist. Durch den Franzosen Babinski wird jetzt die ganze Hysterielehre auf eine neue Basis gestellt, und Babinski hält die meisten der sog. hysterisch-somatischen Zeichen für auto- oder heterosuggeriert. Man wird vielleicht später den Namen „Hysterie" ganz über Bord werfen und dafür andere wählen für gewisse hypersuggestionible Personen, die aber durchaus nicht den alten Hysterikern sonst zu gleichen brauchen. Schrenck-Notzing erwähnt, daß Trance-Zustände bei Kindern und jungen Leuten selten sind. Ihm ist wahrscheinlich meine Arbeit im 25. Bd. dieses Archivs, p. 317: „Ein Knabe als Prediger und Prophet" entgangen, der eventuell hierher gehört, obwohl sonst nichts direkt für Hysterie oder einen echten Trance-Zustand spricht, und der viele äußerst interessante Details aufweist. Ein 13jähriger Junge, in einem tiefreligiösen Milieu erzogen und früh mit der Bibel vertraut, fängt an zu predigen und zu prophezeien, kommt mit der Kirche in Streit und wird so forensisch untersucht. Später gab er zu, alles erschwindelt zu haben, um pekuniäre Vorteile für die Eltern zu gewinnen. Vielleicht war aber auch noch eine Dosis

1) Dieser Satz ist im Texte gesperrt gedruckt.

Ekstase, Halbtrance dabei. Doch dürfte dann nur ganz oberflächliche Bewußtseinstrübung bestanden haben. Das meiste war sicher gemacht. Leider ist der Junge damals nicht auf Suggestibilität usw. hin untersucht worden.

5.

Aberglauben als Grund von Selbstmord. Nach Ortiz (las rebelliones de los afro-cubanos, Archivos de Psiquiatria etc. 1910 p. 560 ss.), sind unter den Negern und Chinesen Kubas epidemisch Selbstmordepidemien aufgetreten, so z. B. 1855—57, 1862. Sie glaubten nämlich dadurch in ihrer Heimat — frei von Sklaverei — wieder aufzuerstehen. So glauben auch einige Stämme Guineas, daß beim Tode der Neger in das Land der Weißen kommt und zum Weißen wird und das führt wahrscheinlich auch dort zum Selbstmord. Meist vergiften sich die kubanischen Neger. Der Selbstmord ist beim Neger sonst sehr selten, da ihn nichts innerlich affiziert, er keinen Mut zum Selbsttöten besitzt und vor allem große Angst vor dem Sterben hat. Noch mehr aber traten und treten bei den kubanischen Negern Revolten auf und Flucht in die Büsche. Als ein abergläubisches, zugleich aber ein rachsüchtiges Motiv möchte ich endlich auf die bekannte Sitte der Chinesen hinweisen, wonach Schuldner oder Bettler, die abgewiesen wurden, sich vor der Tür des Gläubigers oder Angebettelten töten, damit diese vor seinem Geiste keine Ruhe haben. Im Gegensatze zum Neger geben die Chinesen wenig auf ihr Leben und gehen apathisch in den Tod, wie übrigens auch sehr viele Neger im Innern Afrikas.

6.

Künstlicher Abortus oder Sterilisation? Max Hirsch hat im 39. Bd. dieses Archivs, S. 209 s. über den künstlichen Abort interessante und wohl meist auch zutreffende Bemerkungen gemacht. Auf S. 223 hat er mich aber ganz falsch zitiert. Ich habe für Epilepse, chronisch Geisteskranke, Imbezille, Gewohnheitsverbrecher und unheilbare Trinker, um eine entartete Nachkommenschaft zu verhüten, nur die Sterilisation vorgeschlagen, nicht den künstlichen Abort, der ja gefährlich ist und nur für eine Schwangerschaft hilft. Er käme hier bloß in Betracht, wenn die Sterilisation abgelehnt, jene aber begehrt würde. Und auch hier kämen für mich gewisse Bedenken in Frage, die ich im 33. Bd. dieses Archivs, S. 95 („Strafrechtsreform und Abtreibung") kundgab und die Hirsch leider gar nicht berührt hat. Nämlich die Frage, ob der foetus — und eventuell von wann ab — als Mensch zu beachten ist oder nicht, eine Frage, die natürlich bei therapeutischer Indikation der Operation ganz wegfällt.

7.

Schnelles Verschwinden der Kindstötung. Alte, eingerostete Sitten und Gebräuche, besonders wenn sie die Sexualsphäre direkt oder indirekt betreffen, vergehen nur sehr langsam. Um so merkwürdiger ist das Gegenteil im folgenden Falle zu konstatieren, den ich Havelock Ellis: Geschlecht und Gesellschaft, übersetzt von Kurella, Würzburg 1911, entnehme. Dort heißt es in den Zusätzen auf S. 352: „Es war in der chinesischen Provinz Ping-Yang, wie an vielen Orten Chinas, bis vor kurzem üblich, daß Eltern etwa 40 Proz. der ihnen geborenen Töchter töteten, denn ihre Ernährung kostete viel und sie brachten nichts ein, während die Männer sich in der Nachbarprovinz Nen-

chee leicht Ehefrauen verschaffen konnten. Seitdem nun eine Küstendampferlinie eingerichtet ist, mit der man aus dieser Provinz nach Shangai und seinen Bordellen kommen kann, werden die überschüssigen Mädchen dorthin gebracht und verdienen für ihre Angehörigen Geld. Seitdem ist die Sitte, neugeborene Mädchen gleich zu töten, verschwunden. (S. Mattignon, Arch. d'anth. crim. 1896.)" Hier hat also die Prostitution die abscheuliche Kindstötung ersetzt, was wohl bisher noch nie beobachtet worden ist und das geschah durch moderne Verkehrs-Erleichterung. Die Mädchen helfen also sogar mit Geld verdienen und werden den Familien so wertvoll. Und die Prostitution in China gilt nicht als besonders schimpflich, obgleich das Los der Dirnen kein besonders beneidenswertes ist und sehr viele an Opium oder Syphilis zugrunde gehen.

8.

Auto-Sadismus und autosadistischer Selbstmord. Dr. Back[1]) hat diesem Thema einen eigenen Abschnitt gewidmet. Darunter versteht Verf. „autoerotische Grausamkeitsakte". „Sie hängen mit dem krankhaften Geschlechtsleben dieser „Auto-Sadisten" innig zusammen und zeigen sich bei Männern in Selbstkastrationen, bei Frauen in Verletzungen der Geschlechtsteile durch Einführen von Haarnadeln ... und anderen Gegenständen in die Scheide. Die Lust am eigenen Schmerze findet ihre endgültige Befriedigung im Selbstmord, der aber oft so grauenhafte Formen zeigt ..." Namentlich bei hysterischen Frauen sollen nach Verf. diese Akte oft vorkommen Nun ist es ganz sicher, daß dies oft der Fall ist, noch mehr freilich bei Geisteskranken, doch dürfte hierbei die Lust am Schmerz, der eigentliche Auto-Sadismus nur ausnahmsweise stattfinden. Lust am Schmerz wird bei Hysterikern um so seltener stattfinden, als ja sehr viele gegen Schmerz sogar sehr abgestumpft sind. Man kann so Nadeln usw. tief in die Bauchdecken oder sonstwo einstechen, ohne jegliche Reaktion. Die Motive für solche Handlungen sind vielmehr bei ihnen ganz andere. Es sind impulsive Handlungen, oder in einem Dämmerungszustand vollführt, oder aus reiner Spielerei oder aus Rachsucht, um anderen Angst einzujagen oder um sich interessant zu machen oder um Blutungen usw. vorzutäuschen usw., daher die vielen Simulationen, Stigmatisationen usf. bei Hysterikern. Oder es geschieht in der religiösen Ekstase, wie bei Heiligen. Unter den Geißlern des Mittelalters gab es viel hysterische Männer und Frauen, darunter auch gewiß manche Masochisten und Sadisten, dagegen wohl nur wenig Auto-Sadisten. Noch viel weniger gibt es solche unter den Irren, sondern es sind hier Angst, Dämmerzustände, Impulse, Zwangsideen, Halluzinationen, Wahnideen usw. Die Motive sind also kaum je rein autosadistisch, wenigstens kenne ich selbst keinen solchen Fall. Und gar einem autosadistischen Selbstmorde muß man mit den größten Zweifeln begegnen. Die Fälle speziell, die Back dafür anführt, halten einer Kritik nicht stand und ich kenne dafür keinen beweisenden Fall. Wohl soll z. B. das Hängen wollüstige Gefühle und Erektion auslösen und es soll s. Z. in London sogar einen „Club der Erhängten" gegeben haben, wo Lebemänner sich zeitweise aufhängen ließen, um noch einen Sinnenkitzel zu genießen, aber den Selbstmord führten sie

1) Dr. G. Back: Sexuelle Verirrungen des Menschen und der Natur. Berlin, Standard-Verlag, p. 427.

selbst nicht aus. Nach Back sollen namentlich raffiniert schmerzhafte Prozeduren einen so bedingten Selbstmord nahe legen. Das ist aber sicher nicht richtig. Eher wird bei solchen Fällen eine Psychose anzunehmen sein, obgleich selbst anscheinend Normale die scheußlichsten Arten von Selbstmord begehen können. Wir haben also vorläufig aus der Forensik und der Sexologie die autosadistischen Selbstmorde zu streichen und die autosadistischen Akte gewiß als nur sehr selten anzusehen, alles also im Gegensatze zu Back.

9.

Der erneute eventuell veränderte Geschlechtstrieb mancher Greise. Zingerle hat im 40. Bd. dieser Zeitschrift, S. 1 ss., in sehr interessanter Weise über das Greisenalter in forensischer Beziehung geschrieben. Das erneute Auftreten der erloschenen Potenz ist aber doch recht selten. Der Grund ist meines Erachtens in einer Veränderung der Gehirnrinde, wo auch die supponierten Zentren für die Sexualität sind, zu suchen und kaum, wie Zingerle (S. 36) glauben möchte, in einer Prostatahypertrophie oder einer starken Azidität des Harns, die beide so oft ohne erhöhte Potenz beobachtet werden. Für meine Ansicht spricht namentlich der Umstand, daß wir bei Geisteskranken die Libido nicht selten erhöht finden, eben auch wahrscheinlich durch funktionelle oder organische Schädigung der Gehirnrinde. Und eine Involution, d. h. also hier eine „physiologische“ Verschmälerung und Veränderung derselben müssen wir auch bei dem „physiologischen“ Greisenalter wohl annehmen, selbst wenn keine dementia senilis vorliegt. Dies haben auch die spärlichen Sektionen bestätigt. Diese Umänderungen erklären es andererseits, daß die Triebe ungehemmter auftreten, weil die Hemmungen schwächer geworden sind. Zingerle meint weiter (S. 37), daß die sexuelle Vorliebe der Greise zu Kindern in einer Verkehrung der „Triebrichtung“ läge, die gerade nach dem kindlichen Sexualobjekt verlange. Das mag vielleicht hier und da der Fall sein. Meist aber ist es wohl hauptsächlich nur der Umstand, daß die Kinder ihnen eher standhalten, als die Erwachsenen. Wohlhabende Greise sind gute Klienten der Bordelle und können sich auch an Dienstmädchen machen, arme aber nicht. Die Erwachsenen wollen nichts von ihnen wissen und wenn sie sich nicht mit ihrer Frau begnügen, so liegt dem vielleicht der polygamische Trieb zugrunde, mehr aber wohl, daß ihnen die Frau zu alt ist und es sie nach frischerem Fleische gelüstet. Man könnte höchstens dagegen ins Feld führen, daß Greise überhaupt Kinder lieber haben, als es die Erwachsenen tun. Das erklärt sich aber physiologisch, da ihr ganzes Tun und Denken mehr nach rückwärts gewandt ist und sie ihrer Kinderzeit am liebsten gedenken. Der Umstand, daß endlich bisweilen Greise sich an Knaben vergreifen (S. 38) spricht nicht ohne weiteres für eine Perversion des Triebes, sondern könnte sehr wohl auch durch eine tardive Homosexualität erklärt werden, worüber ich später und an anderem Orte ausführlich schreiben werde.

10.

Die Gefahren der klandestinen Prostitution. Die heutigen Humanisierungsbestrebungen wollen zunächst, bis Ehereformen zum Durch-

bruche kommen, die kasernierte, resp. eingeschriebene, in die heimliche Prostitution umwandeln, aus ethischen, aber auch medizinischen Gründen. Man behauptet, daß dadurch nicht nur die Moral gehoben werde — was kaum zutrifft — als auch, daß die venerischen Krankheiten abnehmen. Daß letzteres aber sehr trügerisch ist, weisen so manche Statistiken auf, wie ich deren einige erst kürzlich hier erwähnte. Einen weiteren Beitrag dazu liefert Rohleder [1]). Er erwähnt, daß nach Bayet in Brüssel 6,7 Proz. der Infektion bei eingeschriebenen Prostituierten stattfanden, 52,2 Proz. bei den Heimlichen, 23,5 Proz. bei Gelegenheitshuren, 11,2 Proz. bei „Verhältnissen“ und 6,3 Proz. bei Ehegatten. Demnach waren über 75 Proz. der Gesamtinfektionen in Brüssel auf heimliche Prostitution zurückzuführen! Da nun dort die öffentliche zur klandestinen Prostitution sich wie 76 : 7 verhält „und da die erstere (schreibt Rohleder) für die gesamte menschliche Gesellschaft eine viel größere Gefahr ist als die letztere (sc. die eingeschriebene Prostitution), mußte Brüssel notwendigerweise während seiner Ausstellungszeit zu einem Seuchenherde für sexuelle Erkrankungen resp. für die Verbreitung derselben werden“. Also auch Rohleder, dieser bedeutende Sexolog, hält die heimliche Prostitution für noch viel gefährlicher, als die öffentliche. Das ist ja auch klar. Mag die ärztliche Untersuchung der eingeschriebenen Dirnen noch so wenig nützen, wie viele behaupten, so nützt sie doch sicher mehr, als die unterlassene und nur ganz unregelmäßige der heimlichen Huren. Will man also die Geschlechtskrankheiten eindämmen, so bleibt z. Z. wohl kaum etwas anderes übrig, als Kasernierung der Dirnen mit möglichst genauer ärztlicher Untersuchung.

11.

Der relative Wert der Degenerationszeichen. Es ist betrübend, daß gewisse Tatsachen immer und immer wiederholt werden müssen, ehe sie sich einprägen. Dahin gehört auch das obige Thema. Auf der einen Seite stark übertrieben, werden auf der anderen die Entartungszeichen stark unterschätzt und das meist durch solche, welche darin nur wenig Erfahrung haben. Bloß wer eine sehr große Reihe von Entarteten aller Art: Geisteskranken, Schwachsinnigen, Epileptikern, Verbrechern usw. sorgfältig untersucht hat, kann hier mitsprechen. Auch muß derselbe die betreffende Literatur beherrschen. Nun gehört leider Mönkemüller (dies. Archiv, 40,280) zu jenen Unterschätzern, die absprechend und ziemlich selbstbewußt auftreten. Was er gegen die Bewertung der Entartungszeichen vorbringt ist natürlich nichts Neues. Sicher ist die Definition derselben noch keine einheitliche, ebensowenig wie die Ätiologie. Aber das geschieht auch mit vielen anderen Dingen. Im allgemeinen ist aber doch ziemlich sicher umgrenzt, was wir darunter zu verstehen haben, und da hat nun die ungeheure Masse von Untersuchungen ergeben und ergibt immer wieder von neuem: 1. daß mit dem Grade der Entartung die Zahl der sog. Stigmen znnimmt, 2. ihre Schwere und 3. ihre Ausbreitung am ganzen Körper, besonders aber am Kopfe. Das steht so fest, daß die Gegenbehauptungen einzelner, so Mönkemüllers, ein Kampf gegen

1) Rohleder: Die Prostitution während der Weltausstellung in Brüssel. Sexualprobleme, Januar 1911.

Windmühlen bedeutet. Sicher hat ein einzelnes Stigma keinen Wert, nur der Verein mehrerer und besonders schwerer, d. h. von Hemmungsbildungen. Und auch nur als Signal, nicht für die Diagnose selbst. Ganz das Gleiche gilt von den viel wichtigeren nervösen Stigmen, die aber bei Massenuntersuchungen nicht zu gebrauchen sind, an sich allein aber auch nichts bedeuten, nur im Vereine mit andern und weitverbreitet und auch zunächst nur ein Signal sind, wenn auch ein hochwertiges, das auf alle Fälle zu einer genauen Untersuchung einladen muß. Die Wichtigkeit aber auch der körperlichen Stigmen ersieht man daraus, daß sie meist der Zahl und Ausbreitung der nervösen parallel gehen, wie sie es ja auch mit dem Grade der angeborenen geistigen Schwäche oder Entartung tun. Ein Zusammenhang dieser Dinge ist also sicher vorhanden und hat sich sogar experimentell (Wolff) nachweisen lassen. Es ist also einfach falsch und lächerlich, wenn man den körperlichen Entartungszeichen jeden Wert absprechen will. Man soll hier ebensowenig übertreiben, wie unterschätzen[1]). Und wenn man selbst — das gilt auch von andern Dingen — zu einem anderen Standpunkt gelangt sein sollte, so vergesse man nicht, daß daran die ungenügende Erfahrung, das zufällige Material und andere Fehlerquellen aller Art schuld sein können. Wenn neun Untersucher zu einem dem meinigen entgegengesetzten Resultate gelangt sind, so werde ich logischerweise immer eher daran denken, daß ich mich getäuscht habe oder mein Material daran schuld war usw., als jene, obgleich natürlich die Zahl nie die Wahrheit an sich garantiert. Aber jede, auch die größte Erfahrung in einer Sache bleibt doch nur ein Ausschnitt der Wirklichkeit, folglich ist hier Irren stets möglich.

12.

Mord durch Suggestion. Solche Fälle sind zum Glücke sehr selten, deshalb aber gerade psychologisch interessant. Hughes veröffentlichte kürzlich einen solchen Fall[2]). Ein Schwachsinniger von 22 Jahren erschoß seinen künftigen Schwager kurz vor dessen Hochzeit, nachdem er schon früher einen Versuch dazu gemacht hatte. Er hatte keinen anderen Grund gehabt, als den, „daß man ihm das geheißen hätte“. Ein Onkel von ihm hätte zu ihm noch vor der Tat gesagt, daß er an seiner Stelle wüßte, was er zu tun hätte. Die Familie war nämlich mit dem Verlöbnis nicht zufrieden und böse, aber falsche Gerüchte koursierten über die Braut und deren Mutter. Es scheint, daß kurz vor der Tat noch eine Erregung eingetreten war und nach der Tat zeigte Pat. weder Reue noch Freude, sondern benahm sich ganz dement. Wie hier finden wir also den Mord durch Suggestion hauptsächlich bei Schwachsinnigen und Leuten, die einer Fremdsuggestion leicht zugänglich sind[3]). Deshalb könnte

1) Noch neuerdings sagt Birnbaum (Die strafrechtliche Beurteilung der Degenerierten, Ärztliche Sachverständigen-Zeitung Nr. 5, 1911), daß diese körperlichen Signale noch größere Bedeutung haben (als Signale!) als die Heredität, weil sie wenigstens der Person selber und nicht bloß der Familie anhaften.

2) Hughes: Imbecillity and the insanity of imbecillity or dementia praecox before the law. The Alienist and Neurologist. 1911, p. 66 ss.

3) Deshalb könnten wohl einmal auch ältere, leicht suggestible, sonst aber geistig normale Kinder dazu gemißbraucht werden.

es auch einmal bei Hysterikern stattfinden, obgleich mir darüber nichts bekannt wurde. Daß natürlich auch Geisteskranke selbst der Suggestion unterliegen können ist nicht verwunderlich. So kenne ich z. B. folgenden z. T. hierhergehörigen Fall. Ein alter Paranoiker beschäftigt sich im Hofe einer Irrenanstalt mit Holzhacken. Kommt zu ihm eine alte Frau, eine Geisteskranke, die sehr über Kopfschmerzen klagt. Er meint, sie solle nur ihren Kopf auf den Holzblock legen, er werde ihr dann den Kopf abhacken und damit die Kopfschmerzen gründlich kurieren. Ohne weiteres Überlegen tat sie es und er schlug ihr den Kopf ab und das in Gegenwart des Arztes, der es nicht verhindern konnte! Der psychologischen Möglichkeiten gibt es nun mehrere. Entweder, wie in dem oben angeführten Falle des Schwachsinnigen, wird der Gedanke eingepflanzt und ohne Nachdenken, aber auch ohne jeglichen Zwang, rein mechanisch, reflexartig in die Tat umgesetzt. Oder ein hingeworfenes Wort wirkt als Ferment, gestaltet sich weiter zu einer Zwangsidee, die schließlich zur Tat drängt. Ein mittlerer Weg wäre der, daß die Suggestion reiflich erwogen und als die einzig richtige Lösung anerkannt und ausgeführt wird. Dann hat sie aber nicht als Zwang, sondern mehr als Ferment gedient. Nach den Schwachsinnigen dürften Säufer noch am leichtesten der Mordsuggestion unterliegen, zumal die Hemmungen hier gering sind und die ethische Sphäre meist abgestumpft erscheint. Hier kommen dann noch Eifersucht, Haß usw. als unterstützende Momente hinzu. Sehr wahrscheinlich findet so mancher Familienmord in der Kneipe seine Wurzel, und zwar durch eine direkte oder indirekte Fremdsuggestion.

13.

Überschätzung der Entartungszeichen. Ich habe mich stets sowohl gegen die Über- als auch Unterschätzung dieser Zeichen ausgesprochen und erst kürzlich (oben S. 173) wieder hier die Diagonale als das Richtige bezeichnet, d. h. also: man muß stets vorsichtig in deren Beurteilung sein und sie nur als „Signale“ bezeichnen. Anders freilich dachte Lombroso und seine Schule, doch ist diese Zeit jetzt glücklich vorbei. In dem „Alienist and Neurologist“ 1911, p. 213 berichtet Winslow das Unglaubliche, daß Lombroso z. B. einem Studenten mit kleinem, schlecht geformten Kopf sagt: „Sie sind ein Entarteter, Sie haben Ihren Beruf verfehlt.“ Oder zu einem anderen: „Ihrer Kopfbildung nach sind Sie ein Epileptiker“, oder zu einem dritten: „Ihrem Äußeren, Benehmen und Ihrem scheuen Eindruck nach sind Sie ein moralisch Perverser.“ Wenn L. das wirklich gesagt hat — und es sieht ihm das sehr ähnlich — so wäre es eine gemeine und total unwissenschaftliche Handlung. Wir können bei gewissen Kopfformationen wohl einen Verdacht bez. eines abnormen Geisteszustandes haben, mehr aber nicht. Trotzdem Lombroso oft genug sich in seinen Diagnosen geirrt haben mag, so war er von seinen überspannten Ideen doch nicht abzubringen. Wehe, wer ihm entgegentrat! Dann war er brüsk, roh (auch der berühmte Magnan in Paris erfuhr es einmal) und in seinem Archiv für Kriminalanthropologie verstand er es seine Galle über den Gegner auszugießen. Er war ein großer, aber auch ein — recht kleiner, eitler, ehrgeiziger Mensch.

Besprechungen.

1.

Sommer: Klinik für psychische und nervöse Krankheiten. V. Bd. 4. H. Halle, Marhold 1910. 3 M.

Dieses ganze Heft füllt Sommer mit eigenen Aufsätzen aus. Erst kommen zwei Aufsätze zur Genealogie und Vererbungslehre. Verfasser fordert für Menschen und Tiere „ein gleichmäßig brauchbares System der Verwandtenlehen und eine für beide Gebiete gleichartige Zeichenlehre". In einer größeren Arbeit über forensische Psychiatrie bringt er einige sehr gute Vorschläge. Er findet mit Recht, daß oft große Neigung besteht, wegen Geistesschwäche, statt Geisteskrankheit zu entmündigen. Wichtig wäre es Untersuchungs- und Strafgefangene vergleichend zu studieren, besonders in den Kliniken. Die besten psychiatrischen Begutachter bleiben die Anstaltsärzte. Am besten ist es für Juristen forensische Psychiatrie öffentlich zu lesen, für die Mediziner dagegen im Zusammenhang mit der Klinik und sie sollten darin streng geprüft werden. Für Juristen wäre das Kolleg obligatorisch. Vorträge über Psychiatrie für Polizeibeamte sind in Darmstadt und München schon abgehalten worden. Ein eigener Arzt der Irrenklinik sollte einen Lehrauftrag für forense Psychiatrie haben, wie in Gießen und Heidelberg, aber stets im Zusammenhange mit der Klinik bleiben. In den Landgerichtsgefängnissen und Adnexen der Strafanstalten sollten weiter für genaue psychiatrische Untersuchungen eigene Zimmer oder Laboratorien eingerichtet werden. Verfasser beleuchtet dann psychiatrisch in einem andern Aufsatze das deutsche und österreichische Strafgesetzbuch und deren Vorentwürfe und macht auch hier gute Bemerkungen. Er wendet sich scharf gegen den neuen Ausdruck „Blödsinn" in § 63 des deutschen Entwurfs. Inhaltlich ist der Begriff der „verminderten Zurechnungsfähigkeit" gut, sprachlich aber schlecht. Ein Teil der gemeinten Geisteszustände fällt unter die Rubrik „Geistesschwäche", der andere Teil verlangt nur „mildernde Umstände". Das Kriterium für Jugendliche der zur Erkenntnis der Strafbarkeit erforderlichen Einsicht ist ganz falsch. Bei Jugendlichen ist weiter praktisch die Verbindung von Strafjustiz mit Psychiatrie bedenklich. Verfasser ist endlich nicht ganz gegen § 175 eingenommen.

Prof. Dr. P. Näcke.

2.

Havelock-Ellis: Geschlecht und Gesellschaft. Deutsch von Kurella. II. Teil. Würzburg, Kabitzsch 1911. 429 S. 5 M.

Der zweite Band dieses vortrefflichen Werks steht dem ersten nicht nach, ist vielleicht sogar noch interessanter wegen seiner Schlüsse für die Praxis.

Eingehend — mit kolossaler Literaturkenntnis — wird die Prostitution, die Bekämpfung von Geschlechtskrankheiten, Ehe und Ehescheidung, die Liebeskunst und die Eugenik besprochen. Namentlich die geschichtlichen und kulturhistorischen Daten sind hochinteressant, besonders bez. der Ehe, in der z. B. nachgewiesen wird, daß das Christen- und Germanentum hier entschieden Rückschritte brachten. Die Prostitution hält auch Verfasser für ein notwendiges Übel, will aber nur eine freie Prostitution. Abnehmen kann hier nur durch eine Reform der Ehe erfolgen. Zur Bekämpfung von Geschlechtskrankheiten ist Belehrung am besten. Diese Krankheiten sollen wie jede andere körperliche behandelt werden. Die Ehe sollte nie einen staatlichen Vertrag darstellen, nur eine Privatabmachung sein. Der Staat hat sich nur um die Kinder zu kümmern. Zur Ehe sollte einfache Eintragung genügen; Zivil- und kirchliche Ehe ist unnötig. Aber die Kinder aus solchen Ehen sind stets als eheliche zu betrachten. Die Ehescheidung ist zu erleichtern (auf die Erschwernis durch wirtschaftliche Momente kommt Verf. leider nicht zu sprechen). Der Mann neigt nicht zur Polygamie (? Ref.). Die Lebenskunst — wie und wann am besten zu koitieren ist — war bisher sehr vernachlässigt und doch ist sie sehr nötig. Bez. der Eugenik steht Verf. ganz auf Seiten Ellen Keys und anderer, d. h. er spricht für den Neomalthusianismus (speziell auch für den Kondom), läßt die Sterilisation für gewisse Fälle bestehen, hofft aber durch allmähliche Erziehung in eugenetischen Dingen das Volk zu größerer Selbstverantwortlichkeit und so zur größeren Vorsicht bei Heiraten zu bringen, was aber nach Ref.s Meinung wohl eine Utopie sein dürfte. Prof. Dr. P. Näcke.

3.

Löwenfeld: Über die sexuelle Konstitution und andere Sexualprobleme. Wiesbaden, Bergmann 1911. 231 S.

Der verdienstvolle süddeutsche Neuro- und Sexolog L. hat hier seine reiche Erfahrung in sehr interessanter Weise offenbart. Obgleich er neuerdings ein bedingter Anhänger Freuds geworden ist, bekämpft er doch mit vollem Rechte dessen Übertreibungen und vielfache Irrtümer bez. der kindlichen Sexualität, wie er denn auch die übermäßige Einwirkung des Geschlechtstriebs auf Kunst, Wissenschaft usw. nicht anerkennt, obgleich er eine teilweise Sublimierung desselben zugibt, die immerhin noch hypothetisch bleibt, wie Ref. meint. Verf. bespricht den Beginn der Sexualität in der Kindheit, die verschiedenen Quellen der sexuellen Erregung, die Stärke des Sexualtriebs, die sexuelle Leistungs- und Widerstandsfähigkeit (gegen verschiedene innere und äußere Noxen) und die Spermasekretion und -exkretion. In einem längeren Kapitel wird die Erotik und Sinnlichkeit abgehandelt, die nicht immer Hand in Hand gehen, auch nicht bez. der Stärke und endlich die Sublimierungsfrage an der Hand konkreter Beispiele. Verf. zeigt die große Variationsbreite aller Erscheinungen und wieviel noch hier zu erforschen bleibt. Geschlechtstrieb ist der Trieb Wollust zu suchen und gewisse unangenehme Empfindungen zu beseitigen. Bedingt wird er, wie auch die bloße, Erotik durch „libidinöse" Stoffe aus den Keimdrüsen und dem Samen (Hypothese! Näcke). Der Orgasmus wird nach Verf. durch Erregung eines eigenen Zentrums im Rückenmarke erzeugt (? Ref.). Verf. unterscheidet dann, ähnlich wie beim Temperamente, vier „Sexualkonstitutionen", die sich kom-

binieren können. Hier und da wären gewiß kleine Ausstellungen zu machen, z. B. daß bei Naturvölkern die Libido kleiner sein soll, als bei den Kulturvölkern, ihre Genitalien auch häufiger weniger entwickelt usw. Bez. der Homosexualität hat Verf. sehr richtige Ansichten, nur daß er weniger ein Angeborensein annimmt. Prof. Dr. P. Näcke.

4.

Lomer: Krankes Christentum. Gedanken eines Arztes über Religion und Kirchenerneuerung. Leipzig, Barth, 1911. 109 S.

Der weitblickende und vielseitige Irrenarzt unterzieht Religion, Kirche, die zehn Gebote, den Glauben, das Gebet, die Sakramente, die Bibel, das Gesangbuch, die Priester usw. einer näheren, sehr interessanten Erörterung, und zwar stets in würdigster Weise und schöner Sprache. Seine Einwände erscheinen zunächst plausibel, auch zum großen Teile seine Reformvorschläge, doch soll er leider die Meinungen der neueren Theologen nicht kennen. Er ist Monist, lehnt alle Dogmen ab, will aber die Bibel, das Gesangbuch nicht abgeschafft, sondern reformiert wissen. Stets soll die Lehre Jesu in den Vordergrund gestellt werden. Er verlangt eine Revision des Gottesbegriffs und die unbedingte Vermenschlichung Christi. Das Ganze ist sehr geist- und gedankenreich und kann jedem Gebildeten gerade in unserer Zeit bestens empfohlen werden. Prof. Dr. P. Näcke.

5.

Aub: Hysterie des Mannes. München 1911, Reinhardt. 162 S. 2.50 M.

In schöner Sprache hat es Verf. sehr gut verstanden, populär zu schreiben und doch dabei wissenschaftlich zu bleiben. An der Hand fremder und eigener Erfahrung bespricht er die noch so wenig bekannte und doch so häufige männliche Hysterie, so daß sogar auch die Ärzte, die nicht Nervenärzte sind, davon lernen können. Er erörtert das Wesen, die Entstehung, die Zeichen, Übergangsformen und Heilmethoden der Hysterie, bespricht die männliche Unfallhysterie, die Hysterie beim Militär und Kinde und endlich ihre Beziehungen zu Kunst und Literatur. Das sexuelle Trauma gibt Verf. nur selten zu, wie er auch von der Psychoanalyse Freuds wenig spricht. Am meisten Widerspruch dürfte das Kapitel über Kunst und Wissenschaft erfahren, da selbst der „weite“ Begriff der Hysterie sehr subjektiv und kaum hier anwendbar erscheint. Auch sonst hätte Ref. noch manches Fragezeichen zu machen, doch das tut dem Ganzen nur wenig Abbruch. Prof. Dr. P. Näcke.

6.

Wulffen: Shakespeares große Verbrecher. Richard III, Macbeth, Othello. Berlin-Lichterfelde, Dr. Langenscheidt, 292 S.

Vom Verf. liegt wieder ein interessantes Werk vor. Sein Verdienst ist es, hier gewisse Charaktere von Shakespeare nicht mit dem üblichen Ellenmaße der alten Psychologie zu messen, sondern sie bio-anthropologisch, vor allem psychiatrisch und sexologisch zu studieren und das tut er nach besten Kräften, ohne freilich sein Ziel ganz zu erreichen. Wiederholt hat Ref. schon gesagt, wie mißlich und trügerisch es ist, Pathographien verstorbener Größen zu liefern und Moebius hat mit seinem Vorgehen hier mehr geschadet als genützt. Ebenso gefährlich ist es,

den poetischen Gebilden wissenschaftlich auf den Leib zu rücken, da der Dichter nie den Forderungen der Wissenschaften nachkommen kann, auch wenn er es wollte, so auch nicht Shakespeare. Dann liegt die große Gefahr nahe, alles Mögliche in seine Werke zu legen und seine Worte so zu drechseln, daß sie in ein System passen und dem ist auch Verf. nicht entgangen. Richard III. wird richtig als Entarteter geschildert, aber seine „partielle Genialität" auf verdrängte Sexualität als Äquivalent hingestellt, ebenso sein Sadismus. Beides und vieles andere ist nur Vermutung, nichts mehr! Leider lehnt sich Verf. überall zu sehr auf die noch wenig bewiesene Freudsche Theorie. Macbeth ist nach ihm ein Epileptiker, was mehr als fraglich erscheint, seine Frau eine Hysterica, was auch erst zu beweisen wäre, da die somnambulen Zustände auch sonst auftreten. Auch hier übertreibt Verf. überall das Sexuelle noch mehr in Othello, der ein Epileptiker gewesen sein soll, Desdemona eine Masochistin! Es ist stets gefährlich, wenn ein Jurist sich auf fremde und so schwierige Gebiete, wie die Psychiatrie und Sexologie ist, begibt. Große Hinneigung ist noch lange kein Masochismus, ebensowenig wie Grausamkeit an sich Sadismus ist. Nur wenn dies bewußt oder unbewußt zu sexuellen Zwecken geschieht, ist es anders zu bewerten. Es ist schön und gut modern zu sein, aber die nahe Klippe der Hypermodernität ist oft schwer zu umgehen und auch am Verf. ersieht man dies. Trotzdem wird jeder Leser etwas aus dem Buche lernen und die Winke für den Schauspieler und Regisseur sind geradezu ausgezeichnete.

Prof. Dr. P. Näcke.

7.

Schmölder: Die Prostituierten und das Strafrecht. Reinhardt, München 1911. 1 M. 41 S.

Eine sehr interessante, juristisch-historische Skizze, die auch auf den Vorentwurf zum neuen Strafgesetzbuche Bezug nimmt. Verf. will an dem Satze festgehalten wissen, daß nicht jeder Unzuchtsbetrieb rechtswidrig und strafwürdig sei. Die polizeiliche Unterstellung soll fallen. Das beste System ist das der Gelegenheitshäuser, wie es die römischen Lupanare waren. Ref. hält es aber doch noch für fraglich, ob diese Absteigequartiere besser sind, als die Bordelle.

Prof. Dr. P. Näcke.

8.

Bethge: Der Einfluß geistiger Arbeit auf den Körper unter besonderer Berücksichtigung der Ermüdungserscheinungen. Halle, Marhold 1910. 51 S. 1,20 M.

Sehr interessante und übersichtliche Darstellung des schwierigen Kapitels. Es werden zunächst ausführlich die Experimentaluntersuchungen über Puls- und Volumzunahme an Arm und Gehirn bei geistiger Arbeit gegeben, die mancherlei widersprechenden Meinungen hierbei usw. Es scheint dieselbe aber doch auf Puls- und Blutdruck einzuwirken und das Gehirn blutreicher dabei zu sein. Im allgemeinen geht Unlust mit Volumsenkung, Pulsverkürzung und Gefäßverengerung einher, die Lust mit den gegenteiligen Zuständen. Die Gehirnzirkulation scheint aber ziemlich unabhängig zu sein und ein eigenes Vasomotorenzentrum zu haben. Auch

die Atmung wird von geistiger Arbeit beeinflußt. Über den Stoffwechsel bei geistiger Arbeit weiß man nichts Sicheres, doch nimmt die Temperatur etwas zu. Dann werden die Ermüdungsphänomene in der Schule und in den Laboratorien dargestellt. Ein sicheres Maß für die Ermüdung hat man nicht gefunden. Das Gefühl der Müdigkeit begleitet nicht immer die Ermüdung (? Wohl immer! Ref.). Die Versuche am Ergo- und Dynamometer werden erwähnt, die weiteren Einflüsse auf die verschiedenen Sinnesorgane, Muskeln usw. studiert und gewisse Normen für die Erziehung gegeben. Prof. Dr. P. Näcke.

9.

Haldy: Psychologische Rätsel. (Der Pitaval der Gegenwart Nr. 2.) Zwei Anklagen wegen Mordes ohne objektiven Tatbestand. Tübingen, Mohr. 1 M.

Zwei interessante Fälle von Selbstbezichtigungen zweier Frauen, ihr eben geborenes Kind getötet und vergraben zu haben. In beiden Fällen konnte die Tatsache als solche nicht erbracht werden und im ersten Falle handelte es sich offenbar um eine Geisteskranke. In beiden Fällen erfolgte Freisprechung, im ersten nach Verurteilung zum Tode. Man sieht wieder, wie das Geständnis allein nicht zur Aufdeckung der Wahrheit genügt.

Prof. Dr. P. Näcke.

10.

Der Pitaval der Gegenwart. Herausg. von Prof. Dr. Frank, Pol. Dir. Roscher und Reichsgerichtsrat Schmidt (J. C. B. Mohr, Tübingen). Bd. II, Heft 3 und 4.

Auch diese Hefte bringen interessante Fälle. Der erste, von Dr. H. Seyfarth, ist ein in der Tat unerklärter Mord (1858), für dessen Täterschaft gegen zwei Personen, sozusagen gleich viel Gründe vorlagen; der zweite Fall (L. G. Th. Troeltsch) ist merkwürdig durch den Nachweis von heute noch geltendem Aberglauben und durch das Zeugnis eines Geisteskranken und der vierte (Pastor Reuß) ist der Fall eines an der Grenze der Unzurechnungsfähigkeit stehenden Mannes, der einen anderen wegen eines, an sich unbedeutenden Vorwurfes zu erschießen versucht hat.

Das vierte Heft bringt zwei sehr merkwürdige Fälle (von Landrichter Dr. Ertel und Assessor Dr. Martin) über zwei raffinierte Schwindlerinnen.

H. Groß.

11.

Ludwig Schemann: „Gobineau und die deutsche Kultur“. Leipzig 1910. Frz. Eckardt.

Eine dankenswerte, gutgeschriebene Würdigung der Bedeutung und des Einflusses des gelehrten Franzosen. H. Groß.

12.

Prof. Dr. Albin Haberda: „Zur Lehre vom Kindsmorde“. Separatabdruck aus den „Beiträgen zur gerichtl. Medizin“. I. Bd. Leipzig und Wien 1911. Frz. Deusicke.

Der ausgezeichnete Wiener forense Mediziner bringt hiermit eine für Ärzte und Juristen gleich wichtige Arbeit, die alles zusammenfaßt, was heute

über das viel umstrittene Kapitel vom Kindesmord Bedeutung hat, wobei alles Angeführte mit Fällen aus der überreichen Erfahrung des Verf. in belehrendster Weise belegt wird. H. Groß.

13.

Dr. Fritz Lauter: „Das Berufsgeheimnis und sein strafrechtl. Schutz" (strafrechtl. Abhandlungen, herausg. von Prof. Dr. v. Lilienthal. Heft 123). Breslau 1910. Schlettersche Buchhandlung.

Eine sehr gute, übersichtliche Abhandlung, welche stets das wichtige historische Moment und die gesamte Literatur berücksichtigt. Nicht einverstanden bin ich damit, daß Verf. so nachdrücklich gegen die Wiederaufnahme des Wortes „unbefugt" in den Vorentwurf auftritt. Ich glaube, daß durch dieses Wort allein die Möglichkeit einer Pflichtenkollision auszuweichen, gegeben werden kann (dieses Archiv, Bd. 13 p. 243).

H. Groß.

14.

Dr. Fritz Ernst, Landrichter in Essen: Berufsrichter und Volksrichter in der Strafrechtspflege. Berlin, Puttkammer & Mühlbrecht, 1911.

Die Schrift ist mit ebensoviel Sach- als Literaturkenntnis geschrieben, mit welcher Verf. die heute so wichtige Frage erörtert. Er kommt zuerst zu der Überzeugung, daß sich ein starker Kreditsaldo zugunsten des Berufsrichters ergebe, so daß man meinen sollte, er werde nur solche vorschlagen. Dann folgt eine vortreffliche und vernichtende Kritik der Geschworeneninstitute und zum Schlusse eine energische Verteidigung der Schöffengerichte, die als das Ideal hingestellt werden. So gut die ganze Darstellung ist, so sehr zeigt sie gerade, daß fast alle Fehler, die Verf. überzeugend an den Geschworenengerichten nachweist, auch an den Schöffengerichten zu finden sind, wo sie allerdings durch die Mitarbeit der Berufsrichter gemildert werden. Gibt man das aber zu, so ergibt sich die Frage von selbst, warum man nicht die Courage hat und die nur zur Verbesserung der Laienrichter benutzten Berufsrichter allein entscheiden läßt. Es hat fast den Anschein, als ob die Sehenden von der Richtigkeit dieser Auffassung längst überzeugt wären, es aber als nötig erachten, die Bevölkerung, die nicht Kundigen, durch arge Schädigungen zu derselben Ansicht zu bringen. Die angezeigte Schrift wird, obwohl nicht von dieser Anschauung ausgehend, viel zu ihrer Klärung und Weiterverbreitung beitragen.

H. Groß.

15.

Aussagen über physikalische Demonstrationen unter besonderer Berücksichtigung der Frage der Erziehbarkeit der Aussage.

I. Die Methodik der Experimente und die Ergebnisse der Textfragen. Von Wilhelm Baade und Toni Goldstücker;

II. Die Schätzungen und die Ergebnisse der Farben-Lokalisations- und Sukzessionsfragen. Von Otto Lipmann.

(Aus Z. f. angew. Psychologie, herausg. v. William Stern und Otto Lipmann.) Leipzig, J. A. Barth, 1910.

Ich bin lebhaft darüber erfreut, daß meine Bemühungen, auf die fast völlige Wertlosigkeit der beliebten „Bilderexperimente“ und deren Ersetzung durch Versuche an Vorgängen hinzuweisen, endlich Erfolg gehabt haben und daß wenigstens die Wichtigkeit der Versuche am realen Vorgang ausdrücklich anerkannt wird (Einleitung p. 190). Die ganze Darstellung der Versuche der vorliegenden Schrift (Kohlensäure, Luftpumpe, Schwungmaschine, jedes mit vielen Einzelmomenten) und ihre Ergebnisse ist hochinteressant und ergibt Unmengen von wichtigen Schlüssen.

Aber mehr theoretischer Natur. Wird gefragt, ob die Experimente für uns Kriminalisten, für unsere Fragen über Zeugenaussagen, Belehrung bieten, so kann dies nur zum Teil bejaht werden, da sie viel zu kompliziert waren. Vor allem kommen solche Vorgänge in unseren Fällen nur ausnahmsweise vor; weiters mußten die beobachtenden Kinder schon durch die notwendigen Vorbereitungen auf das Kommende aufmerksam gemacht werden, was den natürlichen Vorgängen auch nicht entspricht; daß es bei den Ereignissen, die den Gegenstand einer Zeugenaussage bilden, eher angekündigt wird: „Jetzt passiert etwas Wichtiges!“ — das wird ebenfalls nur ausnahmsweise geschehen. Weiters ist aber auch die Verwertung der Aussagen der Kinder wegen der Kompliziertheit der Experimente mit allem Vorausgegangenen und Nachfolgenden, wegen des Einmischens von logischen Schlußfolgerungen, Annahmen und früherer Kenntnisse überaus schwierig, und die ergiebigste Fehlerquelle.

Ich bedaure lebhaft, daß die viele aufgewendete Mühe nicht so verwertet wurde, daß auch wir Kriminalisten daraus Nutzen ziehen könnten; hierzu taugen aber bloß einfache, dem wirklichen Leben entnommene Vorgänge. Es braucht ja nicht immer der ins Zimmer tretende, das Fenster öffnende, ein Buch zur Hand nehmende und sich wieder entfernende Schuldiener zu sein. Sagen wir: man benutzt ein Vorkommnis wie es fast alle Tage in der Schule vorkommt: ein Kind verübt irgend eine Ausgelassenheit, einem Kinde wird unwohl, ein drittes hat etwas verloren usw. Oder man macht mit den Kindern einen Spaziergang und wählt irgend einen Vorgang, den man erlebt hat: die Begegnung mit einem Bauer, pflügende Pferde, die Wahrnehmung eines Tieres, den Fund einer Pflanze usw. Hierbei kann man ja unvermerkt veranlassen, daß alle Kinder an dem Vorgange interessiert werden und dann — am nächsten oder übernächsten Tage — läßt man das Ereignis schildern. Dann hat man Ereignisse untersucht, wie sie wirklich im Leben vorkommen und wie man auch die Ergebnisse wegen der Einfachheit des Herganges leicht und richtig untersuchen kann.

H. Groß.

16.

A. Meinong: „Über Annahmen“. Zweite umgearbeitete Auflage. Leipzig 1910. Joh. Ambr. Barth.

Seitdem die erste Auflage dieses großen Werkes in diesem Archiv (Bd. 13 p. 185) besprochen worden ist, sind acht Jahre vergangen und in dieser — für ein so streng wissenschaftliches Werk — kurzen Zeit, wurde eine zweite Auflage nötig. Die große Bedeutung Meinongs ist endlich an-

erkannt worden, weniger bei uns, als in England und Amerika, es sind ganze Werke geschrieben worden, die sich ausdrücklich und ausschließlich die Philosophie Meinongs zum Gegenstande gemacht haben (Spengler, Russell, Kerter, Baldwin, Urban u. a.) und wenn ihm auch nicht alle zustimmen, so anerkennen sie doch die unabsehbare Bedeutung seiner Forschungen.

Die neue Auflage ist wesentlich umgearbeitet, indem der Verf. bestrebt war, alles, was er in der Frage in unablässigem Denken Neues gefunden hat, in sein System einzuarbeiten. Die Wichtigkeit, die Meinongs „Annahmen" für die Juristen haben, sehen wir heute ungleich lebhafter ein, als wir es vor acht Jahren taten, weil wir — sagen wir es aufrichtig — ihn damals noch schwer oder kaum verstanden haben. Dies zu tun ist wahrhaftig nicht leicht, aber jeder ernsthafte Kriminalist, der das fundamentale Werk mit Bemühen studiert, findet reichlichen Lohn. H. Groß.

17.

Dr. Heinrich Gerland o. Professor a. d. Universität Jena: „Die Reform des Juristenstudiums". Bonn 1911. A. Marcus und E. Weber.

Die ausgezeichnete Arbeit, welche Übersicht über die kaum mehr zu bewältigende Literatur dieser Frage gibt, ist voll klarer Gedanken und zeigt, daß es für die zweifellos bestehenden Mängel in der Ausbildung unserer Juristen auch Abhilfe gibt, ohne Unmögliches durchsetzen zu wollen. Vor allem verlangt Verf. auch dort, wo jetzt sechs Semester vorgeschrieben sind, acht Semester [1]); weiter eine Zwischenprüfung, derartige Gestaltung der Examina, daß der sogen. Repetitor nicht vorbereiten kann und daß nur der wirklich und selbständig vorbereitete Kandidat die Prüfung bestehen kann; Zweiteilung des Studiums und — was das Wichtigste ist — Anschaulichmachen des juristischen Unterrichts. — Die Arbeit Gerlands sollte maßgebenden Ortes gründlich überlegt werden. H. Groß.

18.

M. Stengleins Kommentar zu den strafrechtl. Nebengesetzen des Deutschen Reiches. 4. Aufl. völlig neu bearbeitet von Ludwig Ebermayer, Reichsgerichtsrat, Franz Galli, Reichsgerichtsrat a. D., Georg Lindenberg, Geh. Oberjustizrat und Senatspräsident. Berlin, seit 1909. Otto Liebmann.

Die Neuausgabe des berühmten Stengleinschen Kommentars, derzeit bis zum Schlusse der ersten fünf Lieferungen gelangt, ist eine höchst wertvolle Bereicherung unserer Erläuterungen. Wenn auch angeblich bloß für die Praxis geschrieben, hat die überaus mühevolle (etwa 120 strafrechtliche Nebengesetze behandelnde) Arbeit für den Theoretiker ebenso viele Wichtig-

1) Ich habe in einem Gutachten nicht vier sondern fünf Jahre Universitätsstudium verlangt, da wir vom bisherigen Stoffe — namentlich dessen historischen Teil — nicht das mindeste vermissen wollen und da im Laufe der Zeit eine ganze Menge von Disziplinen entstanden sind, die gebieterisch Aufnahme in den Lehrplan verlangen. Auch unsere Großväter brauchten acht Semester — und was ist seitdem wichtiges geschaffen worden, was eben gelernt und daher auch gelehrt werden muß!

keit. Der Kommentar behandelt in übersichtlicher, klarer und einfacher Art nicht bloß das eigentliche Strafrecht, sondern auch einschlägige Verwaltungs- und zivilrechtliche Bestimmungen, so daß das mitunter äußerst mühsame Zurechtfinden in dem so umfangreichen Stoffe wesentlich erleichtert wird. Die Ausstattung ist infolge des glücklich gewählten, übersichtlichen Druckes vorzüglich, wie alles, was aus dem ausgezeichneten Verlage erscheint.

Eine eingehende Besprechung soll nach Schluß des Erscheinens erfolgen.
H. Groß.

19.

Max Rumpf, Landrichter in Oldenburg: „Volk und Recht". Oldenburg, Gerh. Stalling. Ohne Jahreszahl.

Gut und volkstümlich wird in vier Vorträgen gesprochen über: Kunst der Rechtsanwendung; Kunst der Gesetzgebung; Recht und Kultur von heute; ist die Jurisprudenz eine Wissenschaft? H. Groß.

20.

Paul Loose: „Die Macht der Suggestion". Leipzig 1911. Max Spohr.

Die eigentliche Tendenz der Schrift geht auf eine seltsame Darstellung der magnetischen Suggestionen, Fernsuggestion usw., aber ein Kapitel über Autosuggestion enthält einige interessante Beispiele über Einbildungen.
H. Groß.

21.

Dr. Johannes Nagler, Professor in Basel: „Verbrechensprophylaxe und Strafrecht" (Krit. Beitr. zur Strafrechtsreform, herausg. von Prof. Dr. Birkmeyer und Prof. A. Nagler). Leipzig 1911. Wilh. Engelmann.

Verf. zieht den Inhalt seines Buches selbst dahin zusammen, daß Repression und Prävention ihre grundsätzliche Selbständigkeit zu wahren haben; Strafe und sichernde Maßnahmen müssen dabei von Prinzips wegen kumuliert werden. Prävention und Repression sind durch die in langer Erfahrung erprobte, innere Verschiedenheit voneinander gesondert und es dürften also Strafe und sichernde Maßnahmen nicht zusammengeworfen werden.

Daß Nagler seine Meinungen glänzend und scharfsinnig vertritt, ist selbstverständlich. H. Groß.

22.

Dietrich Heinrich Kerler: „Nietzsche und die Vergeltungsidee" zur Strafrechtsreform. Ulm, Heinr. Kerler Verlag 1910.

Die kleine, überlegsame Schrift sucht mit Fleiß und Geschick alles zusammen, was bei Nietzsche über Strafe, Rache, Sühne usw. zu finden ist. Daraus wird bewiesen, welch' großen Helfer die moderne Kriminalistenschule an Nietzsche besitzt. Ich empfehle das Schriftchen dringend der Lektüre.
H. Groß.

23.

Prof. Dr. Eduard Kohlrausch: „Sollen und Können als Grundlage der strafrechtl. Zurechnung". Sonderabdruck aus der Festgabe für Carl Güterbock. Berlin 1910. Frz. Vahlen.

Die überdachte, wertvolle Schrift geht von zwei Grundsätzen aus, die stets in sinnreicher Weise aneinander gestellt werden: das Kausalgesetz und die Notwendigkeit, daß jede staatliche Organisation Strafsanktionen haben müsse. Gegen die Richtigkeit der weiteren Argumentationen läßt sich natürlich nichts einwenden, es frägt sich nur, ob man nicht schief wickelt, wenn zweifellos richtige Sätze, wie das Kausalgesetz, allgemein angewendet werden, ohne die praktische Umwertung und unseren Sprachgebrauch zu berücksichtigen. Daß gleiche Wirkungen auf gleichen Ursachen beruhen müssen, ist nur theoretisch richtig. Die Zahl 6 kann als Ursache haben, daß man 4 und 2 addiert, oder 2 von 8 subtrahiert, oder 2 mit 3 multipliziert oder 12 durch 2 dividiert oder unzähliges anderes vorgenommen hat. Ebenso: wenn drei Leute gestorben sind, so ist bei allen dreien die Wirkung der Tod; dieser kann beim ersten durch fremde Schuld, beim zweiten durch Selbstmord, beim dritten natürlich bewirkt worden sein. Der Kausalsatz ist nur richtig, wenn alle Wirkungen und alle Ursachen in Betracht gezogen werden — im gewöhnlichen und auch oft im juristischen Leben vernachlässigen wir aber die größte Zahl von ihnen, wir betrachten dann nicht die Wirkung im wissenschaftlichen Sinn, sondern nur die Erscheinung. Deshalb muß man vorsichtig vorgehen und nicht einmal den theoretischen Satz des Kausalgesetzes und einmal unseren flüchtigen und für unseren Bedarf genügenden Sprachgebrauch in Anwendung bringen. —

Die Arbeit von Kohlrausch — der sich nicht ganz sicher Determinist nennt (p. 11) — es aber zweifellos im ehrlichsten Sinne ist, wird viel zur Klärung beitragen. H. Groß.

24.

W. v. Rohland, Geh. Hofrat und Professor in Freiburg i. B.: „Die soziologische Strafrechtslehre". (Aus Birkmeyer & Naglers „Kritischen Beiträgen".) Leipzig, W. Engelmann 1911.

Verf., welcher die Anhänger der klassischen Schule als „Juristen" denen der modernen Schule als den „Soziologen" gegenüberstellt, faßt die gesamten Einwände, die gegen die Lehren von Liszts und seiner Leute erhoben werden können in fünf Kapiteln (Einleitung, Angriffe gegen die Vergeltungsstrafe, Konsequenzen der sogiologischen Strafrechtslehre, Kritik ihrer Grundlagen und soziologische und juristische Betrachtungsweise) geschickt zusammen. — H. Groß.

Zeitschriftenschau.

Von Dr. med. L. M. Kötscher, Hubertusburg.

Sexual-Probleme. August 1910.

Fehlinger: Ehescheidungen und ihre Ursachen in den Vereinigten Staaten.

Die von Fehlinger wiedergegebenen Statistiken zeigen das ziemlich regelmäßige Ansteigen der Ehescheidungskurve in den Vereinigten Staaten. Die Schwankungen sind verhältnismäßig gering. Die Staaten im Westen haben die größte, die mittelatlantischen und einige südatlantische die geringste Scheidungshäufigkeit, obwohl die Vergehen, die zur Scheidung berechtigen, wohl überall gleichermaßen vorkommen. In fast zwei Dritteln der in 40 Jahren vorgekommenen Ehescheidungen wurde die Scheidung seitens der Ehefrau beantragt. Nur bei den Scheidungen wegen Ehebruchs waren die Frauen in mehr als der Hälfte der Fälle der schuldige Teil. Im Verhältnis am stärksten zugenommen haben die den Ehemännern wegen Grausamkeit ihrer Frauen gewährten Scheidungen. Scheidungen sind selbst nach langer Dauer der Ehe noch häufig.

Näcke: Die Behandlung der Homosexualität.

Näcke gibt hier seine bekannten Anschauungen über die echte, angeborene Homosexualität und die falsche, erworbene, die Pseudohomosexualität, wieder. Das sexuelle Erlebnis im Freudschen Sinne habe fast ein jeder, und doch schade es nur selten und nur unter bestimmten Umständen. Daher sei auch die Gefahr einer Verführung für das Entstehen der Inversion ganz minimal. Der Urning sei höchstens abnorm, nicht an sich krank oder degeneriert. Nur ein verschwindender Teil suche also wegen seiner Homosexualität Rat und Hilfe; — fühle sich doch der echte Urning nicht unglücklich, sondern halte sein Empfinden für ganz natürlich. Geheilt wollten die Homos höchstens sein, weil sie durch ihre Inversion nicht selten in eine fatale Lage gerieten, die sie zur Ausstoßung aus der Gesellschaft und zum Selbstmord bringen könne. Bei reinem Uranismus sei jede Therapie aussichtslos. Eine vorhandene heterosexuelle Komponente ließe sich aber stärken, besonders bei Bisexualität und dann vor allem dort, wo die homosexuelle Libido gegen die heterosexuelle zurücktritt. Hier nütze oft eine lange fortgesetzte Psychotherapie. Rückfall sei aber stets möglich. Sexuelle Abstinenz würde man dem Urning — wie dem Heterosexuellen auch — empfehlen. Sei die Libido dazu zu stark, „werden wir ihm die homosexuelle Betätigung nicht verwehren, ihm aber ein festes Verhältnis mit einem sympathischen Menschen einzugehen raten und ihn vor der männlichen Prostitution aus verschiedenen Gründen warnen, besonders weil er dann leicht in Erpresserhände gerät".

Die Ehe sei ihm abzuraten, außer er heirate eine Urninde. Dies habe nach außen hin große Vorteile. Kastration dürfte nichts nützen, da die Libido ein zentraler Vorgang sei. Die behaupteten Heilungen durch Psychoanalyse seien bei echten Urningen und für die Dauer stark zu bezweifeln. Der Uranier als solcher müsse als zurechnungsfähig angesehen werden, da er nicht einmal ein Entarteteter zu sein scheine.

Rundschau. — Kritiken und Referate. — Bibliographie.

Sexual-Probleme. September 1910.

Spier: Geschlechtstrieb und Sport.

Ein ernster Amateur wird in der Erkenntnis, daß eine geschlechtliche Ausschweifung seine Leistungsfähigkeit bez. des Sports bedeutend herabsetzt, sich äußerst mäßig im Genuß der Liebe zeigen, meint Spier. Jedoch sei bei vielen bald ein Punkt erreicht, wo Einnahme und Ausgabe der Ernährung im Gleichgewicht verharrten und eine wirkliche Einwirkung des Sports auf den Geschlechtstrieb nicht mehr stattfinde. Wohl aber könne durch den Sport eine Ablenkung der Gedanken vom Sexuellen bewirkt werden. Der Kontraktionstrieb aber werde jedenfalls nicht beeinflußt. Daß der Sport die Abstinenz erleichtere, geschehe nur in unendlich wenig Fällen. Ganz besonders lägen die Verhältnisse bei den Professionals des Sports, die fast täglich mit dem Leben spielten. Aber auch hier ließe sich kein Schema aufstellen. Wo große Konzentration der geistigen Fähigkeiten verlangt werde (Balancekünstler, Springer usw.), werde eine unwillkürliche und für die Leistung günstige Ablenkung vom Geschlechtstrieb stattfinden. Auch die Trainers halten, wie Spier hervorhebt, ihre Schüler von Exzessen zurück und regeln die Geschlechtsbefriedigung ganz genau. Leute, die hauptsächlich mit der rohen Kraft arbeiten, brauchen es nach ihm nicht so genau zu nehmen. Am meisten Selbstzucht fordere der Lauf- und Springsport. Alkoholgenuß schade natürlich. Beständig trainierende Frauen büßten an ihren weiblichen Eigenschaften ein, vielleicht auch etwas an Sexualität; sie zeigten öfter Uterus- und Blasenschwäche (Schwäche der glatten Muskulatur im Gegensatz zu der Kraft der willkürlichen gestreiften). Sport wirke aber moralisch festigend und so auch gegen die Onanie. Störung des Geschlechtstriebes durch Radfahren sei zweifelhaft, Geschlechtsschwäche durch starkes Reiten aber Tatsache. Im ganzen habe Sport wohl eine neutrale Wirkung und beseitige nur gewisse Auswüchse der Libido. Gewandte, athletische Männer hätten oft auffallend geringe Libido und Potenz. Um so paradoxer sei gerade solcher Männer besondere Anziehungskraft auf die weibliche Welt und direkt auf den Geschlechtstrieb. Damen böten sich den Sport-Lieblingen schamlos an, angezogen von tertiären und noch ferner liegenden Geschlechtsmerkmalen dieser Professionals. Andererseits verehrten aber auch Männer ja Zirkusdamen, Akrobatinnen, Tänzerinnen usw. besonders. Hier liege noch manches im Dunkeln. Der Erforschung dieser für die Volkserziehung usw. wichtigen Fragen könnte es dienen, wenn Polarreisende, Forscher von Expeditionen, Jagdliebhaber, die lange Zeit unter großen körperlichen Anstrengungen, oft unter Abstinenz, leben müssen, ihre Erfahrungen mitteilen und zur Klärung Material liefern würden.

Lente: Sexuelle Aufklärung in Klosterschulen.

Lente knüpft seine Kritik an das Aufsatzthema der Schülerinnen der Bamberger Klosterschule: „Es ist ein Brief an eine Freundin zu richten, die wegen Verlustes ihrer Unschuld sich mit Selbstmordgedanken trägt". Der katholische Priester wird eben gelehrt, die Mädchen als Wesen zu betrachten, deren Los die Sünde ist. Es ist etwas Wahres an der Behauptung, daß das sexuelle Gebiet auch die Hauptsache jeder Beichte ist, bei Verheirateten wie bei Unverheirateten, bei Herangereiften wie bei Kindern. Das System ist zu verurteilen, nicht der Bamberger Priester. Dabei sind die Klosterschulen ein Ausbund von Prüderie und Ignoranz auf sexuellem Gebiet und manche Direktoren katholischer Erziehungsanstalten, die pädagogische Schriften verfassen, geradezu „von irrsinnigen" Grundsätzen besessen. Verf. gibt für seine Behauptungen erschreckende Beispiele.

Fischer: Wochenbetten bei Krankenkassenmitgliedern.

Fischer beklagt, daß die statistischen Angaben, die uns eine Übersicht über die Häufigkeit der Wochenbetten in der Arbeiterbevölkerung gewähren, äußerst spärlich sind. Es ist daher zu begrüßen, daß in dem vom Kaiserl. Statistischen Amt in Gemeinschaft mit dem Kaiserl. Gesundheitsamt kürzlich veröffentlichten umfangreichen Werke „Die Krankheits- und Sterblichkeitsverhältnisse in der Ortskrankenkasse für Leipzig" den Wochenbetten der Kassenmitglieder eine ganz besondere Aufmerksamkeit gewidmet wurde. Fischer zieht aus dem statistischen Materiale folgende Folgerungen: Die Fortsetzung der Erwerbsarbeit bis nahe an die Entbindung heran zeitigt bedeutend mehr Aborte als dort, wo Ruhe möglich war; auch die eigentlichen Schwangerschaftskrankheiten (Blutungen, Placenta praevia, unstillbares Erbrechen usw.) sind in der ersten Gruppe häufiger. Man sieht, wie notwendig die obligatorische Gewährung von Schwangerschaftsunterstützungen ist. Besonders ungünstig wirken auch die ungebührlich langen Arbeitszeiten auf die sexualhygienischen Zustände der weiblichen Bevölkerung ein, besonders wenn sie zur Berührung mit Giften führen. (53,6 Proz. Fehl- und Frühgeburten bei Metallpoliererinnen.) Berufsarten, deren Mitglieder in unmittelbarem Verkehr mit dem Publikum oder dem Arbeitgeber stehen (Laden- und Bureaupersonal, Dienstmädchen und Köchinnen), die dann darauf bedacht sein müssen, Folgen des Geschlechtsverkehrs nicht erkennen zu lassen, weisen eine sehr hohe Zahl von Früh- und Fehlgeburten auf; andererseits bleiben gerade diese Berufe hinsichtlich der Zahl der Wochenbetten überhaupt erheblich hinter dem Durchschnitt zurück; solche Personen scheinen also sowohl mehr antikonzeptionelle Mittel zu benutzen, als auch, wenn einmal schwanger geworden, öfter Maßnahmen zur künstlichen Unterbrechung der Gravidität zu ergreifen.

Rundschau. — Kritiken und Referate. — Über Vorträge usw. Darunter ein Vortrag Grotjahns: Das Problem der körperlichen Entartung im Lichte der sozialen Hygiene.

Auch im blühendsten Volke, sagt Grotjahn, treiben fortwährend degenerative Tendenzen ihr Unwesen, und es ist wichtig, deren Beseitigung und Überwindung nicht dem Zufall, sondern einem planmäßigen Vorgehen

zu überlassen. Wir müssen also „Eugenik“ treiben, Eugenik von rein empirischer Grundlage aus, wodurch sie der Teil der sozialen Hygiene wird, der die Verallgemeinerung hygienischer Kultur bezüglich der Nachkommen in sich faßt. Entartung bedeutet eine somatische oder physische Verschlechterung der Deszendenten im Vergleich zu dem als nach dem Durchschnitt gemessen im wesentlichen fehlerfrei vorgestellten Aszendenten. Neben der angeerbten muß es eine frei entstandene Minderwertigkeit geben. Für die Forschung über die Verbreitung der Entartungssymptome muß uns die Statistik zu Hilfe kommen. Man kann heute die Summe aller Individuen, die in irgendeiner Weise somatisch oder physisch minderwertig sind, auf ein volles Drittel der Gesamtbevölkerung schätzen. Die Frage ist nun: nimmt der Prozentsatz der Minderwertigen in den einzelnen Kulturländern zu oder ab? Die Sozialwissenschaften werden uns später einmal Auskunft geben. Jedenfalls müssen wir alle Mittel aufwenden, die Degeneration zu verringern. Dazu müssen wir das Fortpflanzungsgeschäft direkt beeinflussen, dürfen es nicht mehr der Naivität und dem Zufall überlassen. Mittel dazu sind die „Geburtenprävention“ und die Verallgemeinerung des Asylwesens. „Die Nation, der es zuerst gelänge, das gesamte Krankenhaus- und Anstaltswesen in den Dienst der Ausjätung der somatisch und physisch minderwertigen Individuen zu stellen, würde einen von Jahrzehnt zu Jahrzehnt wachsenden Vorsprung vor allen übrigen Völkern gewinnen. Die Geburtenprävention hat ihre Gefahren (Frankreich!). Sie pflegt aber nur einen Bevölkerungsstillstand zuwege zu bringen bei falscher Wirtschaftspolitik, wie Verf. es für Frankreich aufzeigt. Mächtiger als der Appell an das moralische Bewußtsein des einzelnen Individuums ist die Einführung sozialer Maßnahmen, durch die direkt oder indirekt ein stärkerer Nachwuchs den Familien erträglicher und wünschenswert gemacht werden kann, als das gegenwärtig der Fall ist (z. B. Familien- oder Mutterschaftsversicherung). Durch Auffindung einer Art generativer Diät müßte man technisch dahin kommen, die Nachkommenschaft den jeweiligen Bevölkerungszahlen anzupassen.

Sexual-Probleme. Oktober 1910.

Eisenstadt: Der sexualhygienische Reformvorschlag des J. R. Malthus.

Den Ärzten ist der prophylaktische Wert des religiösen Sexualgesetzes unbekannt, behauptet Eisenstadt. Die Naturwissenschaft gab ihren Anhängern eine neue Weltanschauuug, aber Gesetze für das menschliche Leben konnte sie nicht bieten. Sie überließ alles dem Ermessen des Individuums. Was Malthus unklar vorgeschwebt hat, eine neue Regelung des Sexuallebens, ist für die Kulturvölker der Gegenwart zur Existenzfrage geworden. Die Frauenbewegung ist zwecklos, wenn sie nicht fortdauernd die Fähigkeit der Mutterschaft festhalten kann. Mit Hilfe der sozialen Korporationen muß ein sexueller Zwang zur Frühehe (Mutterschutzgenossenschaft) durchgeführt werden. Das neue Sexualgesetz muß auf seiten der Frau stehen und muß das familiäre Zusammenwohnen mit dem Ehemann dann aufheben, wenn sie schutzbedürftig ist und zum Wohle des Volksganzen ihr Kind erziehen soll.

Major: Pervers veranlagte Schulmädchen.

Major bringt interessante Beispiele von hypersexuellen Schulmädchen mit Andeutungen von Fetischismus, Sadismus und Inversion. Er klagt den Staat an, daß er Kinder mit pathologischer Veranlagung, die meist in intellektuellen Beziehungen intakt oder doch nur wenig geschädigt seien, die aber um so stärkere Defekte im Gefühls- und Willensleben hätten, ruhig in der öffentlichen Schule ließe, solange sie die Ordnung nicht zu sehr störten; täten sie das, so kämen sie in Fürsorgeanstalten und würden hier das Kreuz derselben, da die Maßnahmen dort durchaus nicht auf Gefühlsanormalien paßten. Die Kinder könnten dort nur kränker werden. „Also weniger Verbrecher und Irre durch Schaffung entsprechender Bildungs- und Erziehungsmöglichkeiten für Individuen mit abnormer Veranlagung! Weniger Gesetzesverletzer und mehr Volksgesundheit durch Errichtung von Erziehungsheimen für pathologische Kinder aus dem Volke", die jetzt noch völlig fehlten.

Henz: Probenächte.

In manchen Gegenden ist heute noch, wie Henz nachweist, die Sitte der Komm- und Probenächte in Geltung. Sie war und ist über die ganze Erde verbreitet. An Beispielen zeigt Verf., daß wir in den Komm- und Probenächten eine ganz allgemein verbreitete Sitte zu erblicken haben, die immer einen ernsten Zweck hat, nämlich die gegenseitige Tauglichkeit zur Ehe zu konstatieren und damit zu deren Glück wesentlich beizutragen. Man solle sie also nicht als eine Unsittlichkeit verdammen.

Marcuse: Die Belehrung der Abiturienten durch die D. G. B. G., zugleich eine Antwort an Herrn Dr. med. Max Flesch.

Marcuse begründet seine alte Anklage, die Deutsche Gesellschaft zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten und ihre Beauftragten kämpften nicht gegen die Geschlechtskrankheiten — ihre Mittel und Erfolge wären dann ganz andere! — sondern gegen den „Geschlechtstrieb der — Unverheirateten!" Der sei ihr Ärger. Ein erreichbares Ziel sei aber nur die wesentliche Herabsetzung der Infektionsgefahr trotz außerehelichen Geschlechtsverkehrs. Die Mittel zur Verhütung einer venerischen Infektion seien zugleich auch beinahe vollkommene Mittel zur Vermeidung einer Schwängerung. Hierüber täte Belehrung not, durchaus schädlich seien aber die jetzt üblichen Moralpredigten gegen — „den Geschlechtstrieb der nicht legitim Versorgten."

Rundschau. — Kritiken und Referate. — Bibliographie.

Sexual-Probleme. November 1910.

Lilienthal: Das Sexualproblem beim Fünfuhrtee.

Was bei den Fünfuhrtees der Großstädte, was in Abendgesellschaften von Männchen und Weibchen in Kulturtoilette über Sexualprobleme geredet wird, ist meistens im höchsten Wortsinne unmoralisch, sagt Lilienthal. Die Sexualprobleme so kraß und schroff und so unsalonfähig zu machen, daß sie bald aus der Mode kommen, ohne dabei an wirklich brauchbaren Mitarbeitern einzubüßen, ist nach ihm die Aufgabe, die allen ernsten Rassehygienikern heute gestellt ist.

Lipa-Bey: Die Frau des Islam.

Lipa-Bey stellt der Emanzipation der islamitischen Frau eine recht trübe Prognose. Jahrhundertelange Knechtschaft und Geringschätzung lastet auf ihr. Die Geburt einer Tochter bringt der Mutter nur Vorwürfe. An einem Sohne dagegen hängt der Vater mit wahrer Affenliebe. Das Weib, als Kind starrsinnig, wird schon mit ca. 15 Jahren von den Eltern verheiratet an einen Mann, den sie nie gesehen. Sie faulenzt nun und ist eine feinere Sklavin, die Kinder zu gebären hat, die man sogar in der Laune austauschen kann. Dabei ist sie von verstockter Hartnäckigkeit und glücklich nur in ihrer ererbten Tracht und Denkweise, eine hartgesottene Muselmanin. Freiheit würde sie zuerst nur zu Orgien gebrauchen. Es wird auch sehr lange dauern, ehe die islamitische Frau aufgeweckt wird. Zuerst muß der indolente Orient überhaupt zur Tätigkeit und zum Denken aufgerüttelt werden, damit er sich vom Absolutismus und Indifferentismus, in den ihn seine islamitische Religion gebettet, befreit.

Wilhelm: Die Sittlichkeitsdelikte in dem Vorentwurf zu einem schweizerischen Strafgesetzbuch vom April 1908 und in dem Vorentwurf zu einem österreichischen Strafgesetzbuch vom September 1909.

Nach eingehenden Untersuchungen kommt Wilhelm bei der Vergleichung der Vorentwürfe eines schweizerischen und eines österreichischen Strafgesetzbuches hinsichtlich der Behandlung der Sittlichkeitsdelikte zu folgendem Resultat: Beide weisen das Bestreben auf nach Klärung und Herausarbeiten der strafrechtlich zu berücksichtigenden Grundgedanken auf dem strafrechtlichen Gebiet. — Der schweizerische Vorentwurf zeigt sich wohl strenger logisch, geht aber praktisch in manchen Punkten zu weit und zeigt auch in den Strafen eine zu große Starrheit und Strenge, während der österreichische Vorentwurf mehr dem Durchschnittsbedürfnis der Wirklichkeit gerecht wird, allerdings aber andererseits in gewissen Beziehungen von veralteten Gesichtspunkten sich noch nicht losmacht. — Am bedenklichsten erscheint der schweizerische Vorentwurf in der Frage der gewerbsmäßigen Unzucht, der österreichische in derjenigen des homosexuellen Verkehrs und der Verführung der großjährigen Frau.

Lente: Beichtgeheimnis und Sittlichkeitsverbrechen.

Lente gewährt einen Einblick in den Abgrund der Verdorbenheit, der sich häufig dem katholischen Beichtvater enthüllt. Die gegenwärtige Praxis der Ohrenbeichte bietet dem Geistlichen ein immenses Material zu psychologischen Studien; Verf. gibt instruktive, allgemeine Beispiele davon, ehebrecherische Verhältnisse, Perversitäten, ziemlich häufig Vergehen gegen das keimende Leben, der nicht so seltene sodomitische Verkehr mit Tieren, auch von weiblicher Seite aus, alles das kommt zu Ohren des Pfarrers, der darüber schweigen muß. Diese Geständnisse können für ihn wieder den Anlaß zu Sittlichkeitsverbrechen seinerseits geben. Mit einer Art Erpressung sucht sich der Beichtvater die aus, die ihm willfährig oder einschüchterungsfähig erscheinen. Vor allem aber würde die Pädagogik entsetzt sein, wenn sie die in der giftschwülen Atmosphäre des Beichtstuhles entstehende Verderbnis der Kinderseelen ahnte!

Rundschau. — Kritiken und Referate. — Bibliographie. — Sprechsaal, darin ein Aufruf von Magda v. Wilcken, das „Haus der Mütter“ zu bauen, Frauenhäuser, wo die Frau einstehe und sorge für die Frau, wo ihr Kind versorgt sei, wo endlich der Mann zum Vater werden und seine Kinder kennen und lieben lernen solle. Hier lerne man lieben, weil die Kinder aufgehört hätten, eine Last zu sein. (!?)

Sexual-Probleme. Dezember 1910.

Freimark, Züchtbarkeit der Homosexualität.

Außerhalb der wissenschaftlichen Forschung sollte man das Sexuelle nicht so als wesentlichen Faktor unserer Kultur anerkennen, sagt Freimark. Denn dadurch züchte man nur unbeherrschtes Triebleben und Perversitäten, vor allem auch die „homosexuelle Mode“. Das Hervorbrechen der homosexuellen Komponente bei einzelnen Individuen entspringe wohl überaus verschiedenen Ursachen, darunter sicher auch der, interessant erscheinen zu wollen, apart zu wirken. Diese Pose werde schließlich zur Wahrheit, wozu der Verkehr in den betr. Kreisen nicht wenig beitrage. Selbst durch ein Märtyrergefühl könne die abweichende Triebrichtung konstant werden. Insofern könne Homosexualität gezüchtet werden. Hierzu beizutragen müsse man sich hüten.

Dreher: Treue.

„Wenn ich heute schwöre, daß ich mein Leben lang treu sein werde, kann ich morgen meineidig sein. Treue ist eine momentane Stimmung“, behauptet Dreher kühnlich. Die Kraft unserer Leidenschaften erlahmt nach ihm am Mangel des Widerstandes. So sei Untreue eine notwendige physiologische Erscheinung. Eifersucht fordere aber die Untreue aus Opposition geradezu heraus.

Schouten: Der Zweck heiligt die Mittel.

Schouten weist nach, daß die jesuitischen Moralisten sich nicht mit dem vielleicht harmlosen Satze: „Die Mittel werden durch den Zweck geheiligt“ begnügen, nicht von an sich erlaubten Mitteln sprechen, welche durch einen (angeblich) guten Zweck in gute Mittel umgeändert werden sollen. Sie wollten vielmehr sagen: „Der gute Zweck macht schlechte Mittel gut“, darin aber beruhe die Gefährlichkeit der von ihnen propagierten Moral.

Rundschau. — Kritiken und Referate.

VI.

Aerztliches zur Ehereform.

Von

Professor Dr. **Hermann Pfeiffer.**

Die im nachfolgenden wiedergegebenen Überlegungen und Vorschläge wurden im Sommer 1908 als Vortrag für den Juristenverein in Graz niedergeschrieben. Da dieser aus äußeren Gründen unterblieb, fand auch das Manuskript seit dieser Zeit weiter keine Verwendung. Anlaß dazu, es jetzt zu veröffenlichen, gab die in Band 39, Heft 1 und 2 dieses Archives erschienene Arbeit von H. Fehlinger über Eheverbote in Amerika, sowie die lebhafte Diskussion des einschlägigen, für das Volkswohl so außerordentlich wichtigen Gegenstandes an den verschiedensten Orten, so insbesondere in dem „Archiv für Rassen- und Gesellschaftsbiologie" (1908—10) in der „Politisch-anthropologischen Revue". Es mag deshalb nicht ganz unberechtigt erscheinen, auch an diesem Orte mit konkreten Vorschlägen zu einer Frage Stellung zu nehmen, deren Lösung in anderen Kulturstaaten [1]) sogar schon in der Praxis in Angriff genommen wurde.

Wenn künftige Zeiten für unser Jahrhundert ein Schlagwort prägen wollten, so müßten sie es als das der Inkonsequenzen bezeichnen. Ein wenig schmeichelhaftes Epitheton, sicherlich, aber wie mich dünkt ein wohlverdientes: Hat uns doch das rastlose Arbeiten der letzten Jahrzehnte einen reichen Besitz an neuen und gesicherten

1) Vgl. dazu die Ausführungen Fehlingers (l. c.) Amerika betreffend, sowie insbesondere die Eingabe des Stavanger Frauenvereines an das norwegische Storthing, welche die ärztliche Untersuchung beider Brautleute und die Beibringung eines Gesundheitsattestes vor der Eheschließung fordert. (Vgl. „Archiv f. Rassen- und Gesellschaftsbiologie", 5. Jahrg. Heft 5 und 6). Auch die Bemühungen der internationalen Gesellschaft für Rassen-Hygine (Sitz des Vorstandes in München), verdienen in dieser Hinsicht hervorgehoben zu werden. Ein engerer Kreis ihrer Mitglieder hat sich freiwillig verpflichtet, vor dem Eingehen einer Ehe sich einer Untersuchung durch Organe der Gesellschaft auf ihre Ehetauglichkeit zu unterziehen. (F. Mortis „Bedeutung der Vererbung für Krankheitsentstehung", Archiv f. Rassen- und Gesellschafts-Biologie, 1910, Heft 4.)

Erkenntnissen auf den allerheterogensten Wissensgebieten beschert, sind doch diese Erkenntnisse und die daraus für unsere Lebensführung ableitbaren Folgerungen nicht das Privilegium ihrer Entdecker geblieben, sondern so ziemlich Gemeingut der intellektuellen „oberen Zehntausend“ ebenso gut geworden, wie des intellektuellen Mittelstandes. Und dennoch — hier liegt die Inkonsequenz unserer Zeit! — wird fast nichts oder doch nur wenig dafür getan, diese Folgerungen auch in fruchtbringender und vor allem in zielbewußter Weise für unsere Lebenspraxis zu verwerten. Wir stehen in einer Epoche menschlicher Kulturentwicklung, die in mehr als einer Hinsicht schwer unter dieser Disharmonie zwischen neuer Erkenntnis und alten Lebensgewohnheiten zu leiden hat. Wahrhaftig eine Glanzleistung des in uns allen schlummernden psychischen Trägheitsmomentes, die vielleicht nur deshalb nicht zu einem Lächeln, zu einem Witz herausfordert, weil ihre Folgen so schwere sind, weil wir mehr oder minder alle darunter zu leiden haben.

An einem gesunden und sich erschöpfenden Hand-in-Hand-Gehen von Theorie und Praxis hindert uns ferner der Umstand, daß man sich auch heute noch — und das mit wenig Glück — darüber herumraufen muß, welche der beiden Weltanschauungen, die Resignation im Traumlande des Glaubens oder das kräftestählende Streben nach Wissen und Klarheit den Vorzug verdiene, ob wir mit dem alten Talglichte oder mit einer elektrischen Bogenlampe unseren Weg suchen und finden sollen.

Von den vielen Fragen und den enttäuschenden Antworten welche diese so oft und ebenso oft vergebens wiedergekäuten Gedankengänge wachrufen, möchte ich heute nur einen einzelnen Punkt herausgreifen, der sich gerade mir, dem Arzte, wieder und wieder in meinem speziellen Betätigungsbereiche, im Krankenhause und im Gerichtssaale aufdrängt: die Hygiene der Eheschließung.

Ich kann mir dabei nur die eine Aufgabe stellen, nachzuweisen, wie hier die Dinge noch im argen liegen, und zwar vielleicht weniger für die eheschließenden Teile selbst als viel mehr noch in bezug auf jene, die nach uns kommen. Ich möchte zeigen, wie die Verhältnisse in diesem vielleicht nur dem Arzte wirklich zugänglichen Winkel unserer Lebensführung heute sind, welche Folgen sie zeitigen und wie sie durch relativ einfache Maßnahmen zum Wohle der Gesamtheit gebessert werden könnten.

Ich habe den letzten Satz konditional aussprechen müssen: Wie gebessert werden könnte! Dadurch möchte ich dem Vorwurfe, unbedacht dieses kleine, unscheinbare Wort „bessern“ aus-

gesprochen zu haben, gleich hier begegnen! Denn ich habe im täglichen Verkehr mit den Menschen und mit den Behörden die, so scheint es, über unsere Kräfte gehenden Bleigewichte einmal eingelebter Einrichtungen und Lebensgewohnheiten zu oft und zu bitter erfahren müssen, als daß ich das, was ich hier vorzubringen habe, mit sonderlichen Hoffnungen darauf aussprechen würde, dadurch einen, wenn auch nur ganz bescheidenen Wandel der Dinge zu erzielen. Aber immerhin: Das Bewußtsein von der Inkonsequenz unserer Zeit darf uns selbst dann nicht davon abhalten, klar Erkanntes und daraus logisch Deduziertes frei heraus zu sagen, wenn wir an der Trägheit einer „kompakten Majorität" unsere Kräfte zu erschöpfen gewiß sind. Ein indolentes Schweigen könnte als Zustimmung aufgefaßt werden und schon aus diesem Grunde ist Reden hier Pflicht.

Man hat in den letzten Jahren das Schlagwort vom Jahrhundert des Kindes bis zum Überdruß abgebraucht. Man hat aber auch mit rühmlichem Eifer es sich angelegen sein lassen, die Vorbedingungen für einen gesunden, leistungsfähigen und dabei seiner selbst frohen Nachwuchs so günstig als möglich zu gestalten. Niemand kann damit mehr einverstandeu sein als der Arzt, der sich täglich davon überzeugen kann, einen wie wesentlichen Einfluß auf den fertigen Menschen eine möglichst gesunde und frohe Entwicklungszeit nimmt. Diese Bestrebungen sind als wesentlicher Fortschritt zu begrüßen und als solcher erfreulich; nur will es mir scheinen, als ob man sich damit nicht genügen lassen dürfte, als ob damit nicht die wesentlichste Aufgabe in Angriff genommen worden wäre. Man muß den Stier — und das in des Wortes engster Bedeutung — an den Hörnern packen. Unzweifelhaft ist der Versuch, einen, namentlich in der Großstadt bis zu einem hohen Prozentsatz krankhaft veranlagten und von vorneherein elenden Nachwuchs zu sanieren, heute eine unabweisliche Forderung. Noch viel beherzigenswerter und noch viel wichtiger erscheint mir aber das Postulat, die Gesundheit und Leistungsfähigkeit dieses Nachwuchses dadurch so weit als möglich zu sichern, daß man die verseuchten und versandeten Quellen auszuschalten trachtet, die Tag für Tag und Jahr für Jahr, ohne daß jemand Einspruch dagegen erheben würde, ihre trüben Gerinnsel in den Menschenstrom fließen lassen.

Der Unterschied zwischen beiden Sanierungsvorschlägen und auch ihre Wertigkeit für den Gesamthaushalt liegt klar auf der Hand: Man strebt jetzt danach, im Keime schon kränkelnde minderwertige Pflänzchen von ihren ererbten, in ihrer Konstitution, in ihrem innersten Wesen wurzelnden Defekten zu heilen. Eine schwere und undank-

bare Aufgabe, welche aber durch die ihr zugrunde liegenden ethischen Motive, durch ihre Erfolge im Einzelfalle trotzdem sicherlich ihre volle Berechtigung in sich trägt! Sie wird aber ihr hauptsächlichstes Ziel, einen gesunden Nachwuchs zu erzielen, kaum erreichen können. Denn es muß hier auf die alte ärztliche Erfahrung hingewiesen werden, daß eine Heilung eines einmal aus seinem Gleichgewicht gebrachten Organismus unendlich viel schwerer, ja in naturwissenschaftlichem Sinne fast unmöglich ist, als einen gesunden in seinem Gleichgewichte zu erhalten. Um wie viel leichter und dankenswerter ist dem gegenüber die Aufgabe, so weit es in unserer Macht liegt, den kranken Keim überhaupt auszuschalten: Was dann noch ins Leben tritt wird einen von vorneherein gesünderen Durchschnitt repräsentieren, an dem wir nicht herum zu doktern haben, sondern dem gegenüber uns nur die Pflicht erwächst, ihm seine Gesundheit zu erhalten.

Eine uralte Erkenntnis, welcher in der Tat gerecht zu werden schon das alte Sparta versucht hat, deren praktische Konsequenzen im modernen Sinne zu ziehen unser Jahrhundert der Inkonsequenzen bis heute versäumt hat! Man mag die Methode der alten Spartaner, den ungesunden Nachwuchs umkommen zu lassen, als eine Grausamkeit verdammen, man mag es als einen brutalen, unerhörten Eingriff in das individuelle Recht empfinden: Noch viel grausamer ist es aber, alljährlich viele Millionen von Geschöpfen in voller Erkenntnis ihrer Minderwertigkeit in einen Lebenskampf hinaus ziehen zu lassen und zu wissen, daß sie ohne das nötige Rüstzeug einer gesunden Veranlagung, sich selbst und der Allgemeinheit zur Last, nach kurzer Zeit als Unterliegende in den Massengräbern dieser Walstatt enden: Im Krankenhause und im Gefängnis. Nach kurzer Zeit, freilich, aber nach einer Zeit des fuchtbarsten, hilflosesten Kampfes mit etwas Übermächtigem in ihnen, nach einer Zeit fruchtlosen, für die Menschheit völlig wertlosen Ringens gegen sich selbst! Nach einer kurzen Zeit freilich: die aber doch lange genug ist, um diesen Minderwertigen Gelegenheit zu geben, Kinder in die Welt zu setzen und alle ihre Defekte auf jene zu übertragen.

Diese Tatsachen spielen sich täglich und stündlich vor unseren Augen ab, in einer Zeit, welche das Gesetz der Vererbung, das Gesetz der Degeneration voll erkannt und ihre Wichtigkeit in ihrem ganzen Umfange einzuschätzen gelernt hat, in einer Zeit, wo die Naturwissenschaften neue Werte geschaffen und diese Werte eine neue, den Tatsachen gerecht werdende Ethik zu bilden sich anschicken, in einer Zeit also, welche auch die volle Verantwortung dafür trifft, was

sie hier tut, oder besser gesagt, was sie geschehen läßt! Wir haben staatlich errichtete und subventionierte Lehrkanzeln für Hygiene, man spricht so viel von einer sexuellen Hygiene, aber man vermeidet es, in seiner Lebensführung daraus auch nur die allereinfachsten Konsequenzen zu ziehen. Nur in einem Jahrhundert der Inkonsequenzen kann es geschehen, daß der Staat für seine Soldaten eine Assentierung eingeführt hat, in den so viel ernsteren Lebenskrieg aber, in dem es sich ja schließlich und endlich auch um das Wohl der Allgemeinheit handelt, jeden hinaus ziehen läßt, der sich dazu nicht einmal selbst meldet, sondern jeden der kommt, weil er eben kommen muß. Nur in diesem Jahrhundert kann es geschehen, daß der Staat alljährlich über den wachsenden Prozentsatz der Kriegsuntauglichen klagt, ohne dafür mit seiner Autorität einzutreten, daß die Zahl der minderwertigen Elemente auf ein Mindestmaß herabgedrückt werde.

Mit anderen Worten: Während wir heute in der Pferde- und Hundezucht, also in etwas untergeordneteren Dingen, zur Fortpflanzung der Rasse nur Individuen zulassen, von welchen mit Sicherheit eine gesunde Deszendenz zu erwarten steht und so auch diese Tierrassen zu heben, sie schöner und vor allem leistungsfähiger zu machen suchen, so ist den Menschen in diesem Punkte eine noch von keinen Normen beengte Freiheit gelassen, und es bleibt dem meist recht weiten Gewissen des einzelnen überlassen, ob er sich und seinen Begierden Zügel auferlegen will oder nicht.

Das eben hier Besprochene ist die wichtigere Seite der uns beschäftigenden Frage: Die Wertigkeit, die Lebenstauglichkeit des Nachwuchses. Neben ihr kommt aber sicherlich noch eine zweite in Betracht: Das Lebensglück, oder, wenn dieses Wort vielleicht zu emphatisch klingt, das einfache Wohlergehen derer, welche sind. Auch hier wie dort: Inkonsequenz!

Man predigt Ehereform, beruft in dem vollen Bewußtsein, daß hier die Dinge besserungsbedürftig sind Enqueten ein, die ja gewiß schon Beachtenswertes geschaffen haben, ohne den gehörigen Nachdruck darauf zu legen, daß schon um dieser Ehen selbst willen, soweit sie die in erster Linie daran Beteiligten betrifft, gewisse physische und psychische Garantien, ein gewisses Mindestmaß körperlicher und geistiger Gesundheit notwendig ist. Es fehlen hier Statistiken, um es scharf und sicher festzustellen, wie viel Prozente der entgleisten Ehen rein deshalb entweder zur Scheidung oder, was noch viel schlimmer und häufiger ist, zu einem jahrelangen verborgenen Martyrium führten, weil von vorneherein die körperlichen oder geistigen Bedingungen dafür nicht vorhanden waren. Wenn

man aber bedenkt, wie viel Neurastheniker, Hysterische, wie viel schwer hereditär Belastete, wie viel ausgesprochene Alkoholiker, Tuberkulöse und Geschlechtskranke heute, ohne das jemand ein Veto einlegen würde, in die Ehe treten, und wenn man andererseits nur jene allerkrassesten Fälle verfolgt, welche sich daraus für den Arzt und für den Juristen rekrutieren, so wird man sich annährend ein Bild davon machen können, einen wie wesentlichen Faktor in den Ursachen des Massenunglückes und Massenelends derartige Verbindungen abgeben. Und das wird lange noch so bleiben, obwohl jeder Arzt durch eine Warnung, durch ein Eheverbot all diesen Jammer zu verhindern imstande wäre.

Es fehlt hier an Raum, um das skizzierte Bild unserer heutigen Zustände an konkreten Beispielen weiter auszuführen. Ich will mich mit der neuerlichen Feststellung der Tatsachen begnügen, daß ein überraschend großer Prozentsatz unglücklicher Ehen deshalb unglücklich wird, weil schon zur Zeit der Eheschließung körperliche oder nervöse Erkrankungen vorhanden waren, welche die unmittelbare Ursache für dieses Unglück sind; ich will mich begnügen festzustellen, daß die körperliche und nervöse Minderwertigkeit des Nachwuchses zum überwiegenden Teile ein Erbteil von Eltern ist, welche schon bei der Eheschließung von jedem halbwegs geschulten Arzte als gänzlich ungeeignet erkannt werden mußten, um diesem obersten Ziel der Ehe gerecht zu werden.

Ich will mich endlich damit begnügen festzustellen, daß alles das täglich und stündlich sich ereignet, trotz des § 53 des B. G. B., der doch ansteckende Krankheiten, dem Zwecke der Ehe hinderliche Gebrechen usw. als rechtmäßige Gründe bezeichnet, die Einwilligung zur Ehe zu versagen.

Wir alle, ich weiß es, sind uns dieser Inkonsequenzen bewußt, ohne jenes Maß von Energie aufzubringen, im praktischen Leben ihnen entgegen zu treten. Das lehren die täglichen Erfahrungen! Einige Wenige tun es unter schweren Kämpfen des Verzichtes, der einzelne Arzt mahnt ab, der einzelne wird dieser Mahnung manchmal folgen, viel häufiger freilich auch nicht. Kurz, es bleibt dem Belieben des einzelnen überlassen, inwieweit er derartigen ärztlichen Forderungen Gehör schenken will oder nicht. Das was nottut, ist die praktische Folgerung aus den erkannten Gesetzen für die Allgemeinheit zu ziehen, die der Normen, die eines gewissen Zwanges immer bedurft hat und auch fürderhin dessen bedürfen wird. Diese allgemein praktische Folgerung ist in der Tat heute noch **nicht** gezogen. In idealer Form würde sie lauten: Eine staatlich geforderte

und unterstützte Überwachung jener, welche im Begriffe sind, eine Ehe zu schließen und eine strikte Zurückweisung bzw. Ausschaltung solcher Elemente, die dafür als ungeeignet erkannt werden.

Ich bin mir dessen wohl bewußt, daß eine solche Maßregel, da sie nur die Eheschließungen, somit auch allein die ehelichen Geburten betreffen würde, nur unvollkommenen Wandel schaffen könnte. Aber immerhin: Sie wäre einmal ein Anfang und unter den gegebenen Verhältnissen sicher das radikalste und dabei einfachste Mittel.

Den außerehelichen Geschlechtsverkehr nach solchen sanitären Gesichtspunkten zu beeinflussen, fiele natürlich weitaus schwerer, obzwar selbst da und um wie viel mehr erst bei dem ehelichen Verkehr, nicht die Möglichkeit, wohl aber — im Jahrhundert der Inkonsequenzen! — die Folgerichtigkeit fehlt, einzugreifen. Wäre es doch sicherlich ein Leichtes, mit Hilfe unseres Fahrlässigkeitsparagraphen (§ 335 und 431 öster. Str.G.B.) nicht nur die zahllosen Fälle von offenkundiger und wissentlicher Übertragung von Geschlechtskrankheiten durch den Coitus und die schon dadurch dem Handelnden bewußte Gefährdung der körperlichen Sicherheit, der Gesundheit, ja des Lebens von Menschen in entsprechender Weise zu ahnden. Dabei mag es einstweilen ganz dahingestellt bleiben, ob nicht auch die Vererbung von Erkrankungen, von denen die Erzeuger zur Zeit der Zeugung wissentlich befallen waren, und deren Vererbarkeit sie kennen mußten, mit derselben Begründung unter Strafe gestellt werden könnte. Besonders günstig läge aber jedenfalls die Sache, damit bei der staatlich sanktionierten Form, bei der Ehe nämlich, den Anfang zu machen[1]).

Hier erteilt der Staat seine Zustimmung zur ehelichen Gemeinschaft, schützt sie durch seine Gesetze oft weit über jene Grenzen hinaus, die ein natürliches Empfinden zieht, und so sollte man meinen, daß ihm auch die Verpflichtung erwüchse, diese Sanktion nicht eher zu erteilen, als bis er gewisse Garantien dafür bekommen hat, daß die den Vertrag schließenden Teile auch die nötige Eignung mitbringen, seinen Hauptzweck erfüllen zu können.

---

1) Es sei darauf hingewiesen, daß die hier ausgesprochenen Ideen, wenigstens was die fahrlässige Übertragung der Geschlechtskrankheiten anlangt, in den §§ 304 (Gefährdung durch eine Geschlechtskrankheit) und 439 (Verbreitung von Krankheiten unter Menschen) des im Vorjahre der Öffentlichkeit übergebenen Vorentwurfes zu einem öster. Strafgesetzbuch eine erfreuliche Verwirklichung erfahren haben, indem in der erstgenannten Bestimmung die bewußte Ansteckung durch den Geschlechtsverkehr, sei dies im ehelichen oder außerehelichen Verhältnis unter Strafe gestellt wird, in der zweiten die fahrlässige Verbreitung von übertragbaren Krankheiten überhaupt mit Gefängnis oder Haft, bzw. Geldstrafe bedroht wird.

Wenn ich mir auch klar bewußt bin, daß ich damit ein Postulat aufstelle, dessen strikte Erfüllung heute noch unmöglich wäre und dessen allmähliche Durchsetzung sicherlich über viele Jahrzehnte sich erstrecken müßte, so kann mich das doch nicht davon abhalten, es als eine nicht länger mehr zu umgehende Forderung des öffentlichen Wohles zu bezeichnen. Wenn auch ihre Durchführung sicherlich im konkreten Einzelfalle manchmal ein ziemlich brutaler Eingriff in die Freiheit des Individuums wäre, so wäre er doch in Anbetracht seiner eminenten sozialen Wichtigkeit unbedingt berechtigt. Übrigens darf man sich diese Härten nicht allzugroß vorstellen. Ein Zwang wird freilich in der Durchführung für den einzelnen Zurückgewiesenen namentlich anfangs liegen.

Es sei aber gleich hier bemerkt, daß man dem Eingriff schon dadurch viel von seiner Brutalität nehmen kann, daß man z. B. die Abweisungsgründe als Amtsgeheimnis der Öffentlichkeit und auch dem Widerpart des Zurückgewiesenen gegenüber behandelt und sie nur jenem Teile allein mitteilt und begründet, welcher zur Zurückweisung Anlaß gegeben hat.

Auch darf man sich nicht verhehlen, welch großen erzieherischen Einfluß eine solche Maßregel auf die Massen ausüben müßte. Wenn im Beginne ihrer Durchführung auch zahlreiche ganz eheuntaugliche Personen abgewiesen werden müßten, so werden doch später, wenn die Schranken erst einmal der Masse zum Bewußtsein gekommen sein werden, sich die Leute auf privatem Wege bei ihren Ärzten über die Aussicht vergewissern, um einer offiziellen Zurückweisung durch die Behörden vorzubeugen. Ganz eheuntaugliche Elemente wenigstens werden es später einmal nur in Ausnahmefällen soweit kommen lassen, in zwölfter Stunde aus solchen Gründen zurücktreten zu müssen. Sie werden eben schon vorher resignieren. Auf diese in ihrem Behagen, und auch hier vielleicht nur scheinbar gestörten Einzelexistenzen könnte, da sie doch Glieder der großen sozialen Einheit sind, als solche auch soziale Pflichten haben und eine soziale Sache von unzweifelhafter Wichtigkeit in Frage steht, nicht soweit Rücksicht genommen werden, auf die Durchführung des Postulates zu verzichten. In dem Maße sicherlich nicht, daß man wie jetzt ruhig zusieht, wie unbekümmert Eheuntaugliche um ihres persönlichen, oft nur zu bald abflauenden Glückgefühles oder anderer Vorteile willen eine Ehe eingehen, aus welcher mit Sicherheit minderwertige Kinder zu erwarten sind.

Der Einzelfall darf uns also die Allgemeinheit und ihre berechtigten Forderungen nicht vergessen lassen. Anders stünde es, wenn

aus einer solchen Maßregel neben sicherlich nicht abzuleugnenden Vorteilen ein Schaden erwüchse, welcher den Nutzen auf der anderen Seite überbieten würde. Den Vorteil solcher Normen habe ich schon früher kurz gestreift und werde später nochmals darauf zurückkommen; die Nachteile sollen jetzt gewürdigt werden.

So wäre zu erwarten, daß ihre allgemeine Durchführung in einem starken Rückgange der Eheschließungen überhaupt und damit auch in einem Rückgang der ehelichen Geburten sich ausdrücken müßte. Der Ausfall wäre zum mindesten anfangs vielleicht ein recht erheblicher. Es fragt sich nur, ob er sich nicht in wenigen Dezennien durch die größere Lebenstüchtigkeit des ehelichen Nachwuchses, durch eine erhöhte „Einzelhygiene" und durch Gewöhnung an die Norm ausgleichen würde. Ein weiterer Nachteil, der als eine Folge des ersten aufgefaßt werden müßte, läge in dem mit ziemlicher Sicherheit zu erwartenden Ansteigen der Ziffer unehelicher Geburten, aus denen dem stetig im Wachsen begriffenen Proletariat neue Quellen erschlossen würden. In welchem Ausmaße dies geschehen würde, läßt sich nur schwer vorhersagen. Doch geht es bei genauer Überlegung nicht an, anzunehmen, daß nach dem Ausmaße der Eheverbote in derselben Weise die unehelichen Geburten aus den Schlafzimmern dieser Zurückgewiesenen ansteigen werden. Denn man kann fast mit Sicherheit erwarten, daß ein erheblicher Prozentsatz der Paare und zwar besonders jener, von denen ein Teil gesund ist, sich des intimen Verkehres schon deshalb enthalten wird, weil der gesunde Teil den kranken abstoßen und sich einem ehetüchtigen Gefährten zuwenden wird. Da weiterhin ein wenn auch nicht großer Teil der eine Ehe ausschließenden Krankheiten nicht bleibender sondern vorübergehender Natur ist, und zu seiner Heilung ein nur mäßiger Zeitraum nötig ist, so steht zu erwarten, daß ein Teil solcher unter Quarantäne gestellter Paare entweder gleichfalls sich trennen oder erst nach Aufhebung des Verbotes und nach vollzogener Eheschließung in sexuelle Beziehungen treten wird. Von jenen endlich, welche nicht in diese zwei, wohl die Hauptmasse repräsentierenden Gruppen fallen, wird wieder ein Teil, ich veranschlage ihn allerdings nicht sehr hoch, die einzig richtigen Konsequenzen zu ziehen wissen, und das um so mehr, je tiefer die Norm in das Volksbewußtsein sich wird eingelebt haben, je längere Zeit hindurch sie vermocht hat, ihre erzieherische Wirkung auf die Massen auszuüben. Die andere bedeutend größere Gruppe wird aber, wie ich die Menschen kenne, trotzdem mit dieser oder einer anderen Person in Beziehungen treten, aber aus naheliegenden Gründen immer darauf bedacht sein, Kindersegen zu verhüten. Diesem

rein egoistischen Motiven entspringenden Bestreben könnte, wie früher angedeutet, noch mit Hilfe des Fahrlässigkeitsparagraphen wirksam in der Weise nachgeholfen werden, daß bei Geburten hereditär syphilitischer oder anderweitig durch Vererbung schwer geschädigter Kinder, dann, wenn die vererbbare Krankheit auch nur einem der beiden Teile zur Zeit der Zeugung als solche bekannt sein mußte, mit Strafe belegt würde. In ganz derselben Weise und mit derselben Begründung könnten Personen, welche von der Eheschließung wegen übertragbarer Erkrankung zeitlich oder dauernd zurückgewiesen wurden, und während der Quarantäne nachgewiesenermaßen in außerehelichen Geschlechtsverkehr durch Übertragung dieser Erkrankung ihren Bettgenossen an seiner Gesundheit geschädigt haben, auch deshalb zur Verantwortung gezogen werden.

Ich glaube also alles in allem genommen annehmen zu dürfen, daß eine allgemeine und offizielle Kontrolle der Eheschließungen vom Gesichtspunkte des Vorhandenseins notwendiger gesundheitlicher Grundlagen mehr Vorteile als Nachteile mit sich bringen würde.

Wie könnte nun die Durchführung gedacht werden? Bevor ich jedoch darauf näher eingehe, möchte ich nochmals hervorheben, daß die Erreichung eines solchen Zustandes unter den heutigen psychischen Vorbedingungen der Massen leider noch Utopien sind und nur auf Basis einer viele Jahrzehnte lang betriebenen Propaganda denkbar ist.

Jeder Ehewerber hat sich zum Zwecke der Feststellung seiner gesundheitlichen Ehetauglichkeit bei einem dazu eingesetzten staatlichen Kollegium zu melden, welches sich aus staatlich verpflichteten, vertrauenswürdigen Ärzten (Amtsärzten) zusammensetzen müßte, und etwa überall dort gebildet werden könnte, wo ein Kreis- oder Bezirksgericht tätig ist. Dieses Kollegium prüft unter Mitwirkung der praktischen Ärzte die einlaufenden Anmeldungen und den Gesundheitszustand der Bewerber und hat in allen später näher zu beschreibenden Fällen erwiesener Untauglichkeit die Pflicht, gegen die Eheschließung Einspruch zu erheben. In zweifelhaften Fällen oder in solchen, deren Beurteilung über das ärztliche Durchschnittswissen hinaus geht, ist die Entscheidung darüber einem entsprechend vorgebildeten und vertrauenswürdigen Fachmanne abzutreten. Diese höheren Instanzen haben ihren Sitz in jenen Städten, in welchen sich Spezialisten befinden, also z. B. in Städten mit medizinischen Fakultäten. Diese Kollegien setzen sich aus den Vertretern der einzelnen in Betracht kommenden Disziplinen zusammen, und müßten ihn je nach dem Charakter des Falles diesem oder jenem ihrer Teilnehmer zur Entscheidung zuweisen. Das endgültige Urteil würde von diesen

höheren Instanzen entweder auf Grund eines eingehenden Studiums des ersten Befundes oder aber in besonders wichtigen Fällen auf Grund einer neuen und eingehenden Untersuchung erfolgen müssen. Die Gründe für eine Zurückweisung müßten in einem auch dem Laien verständlichen Urteil zusammengefaßt und dem eheuntauglichen Teile, aber auch nur diesem, mitgeteilt werden.

Die Form der Zurückweisung durch diese Ärztekollegien wäre entsprechend der Tatsache, daß es dafür vorübergehende und dauernde Gründe gibt, eine doppelte: Eine länger oder kürzer dauernde Quarantäne bis zur Wiederherstellung der Ehetauglichkeit oder aber dauernde Abweisung. Für die Quarantäne kämen hauptsächlich in Betracht: Die verschiedenen Formen der heilbaren infektiösen Erkrankungen, leichtere Formen psychischer oder nervöser Störung, über deren Bedeutung für den Nachwuchs man sich im Augenblicke der Ehewerbung ein klares Urteil nicht bilden kann und ähnliche Dinge. Vielleicht müßte auch in Konsequenz des Motives der Norm das Fehlen eines Existenzminimums in Form von Arbeitslöhnen selbst dann, wenn körperliche Gesundheit vorhanden ist, einen Quarantänegrund solange abgeben, als dieses Minimum nicht nachgewiesen wird. Das deshalb, weil in solchen Fällen wohl die Vorbedingungen für die Erzeugung, nicht aber für die Erziehung eines Kindes unter hygienischen Bedingungen gegeben sind.

Ebenso müßten innerhalb eines gewissen Zeitraumes begangene Verbrechen (so weit sie nicht als Gewohnheitsverbrechertum zur dauernden Zurückweisung Anlaß geben), als vorübergehender Eheausschließungsgrund und zwar so lange angesehen werden, bis nicht durch eine entsprechende Lebensführung Garantien für die Fähigkeit des Ehewerbers gegeben sind, nicht nur einen gesunden Nachwuchs in die Welt zu setzen, sondern ihn auch in entsprechender Weise aufzuziehen.

Als Gründe für eine dauernde Abweisung aber müßten namentlich bezeichnet werden: Schwere familiäre Belastung auf physischem oder nervösem Gebiet, alle schweren Formen des Alkoholismus und Morphinismus, Tuberkulose, Gewohnheitsverbrechen, insoferne sie auf Basis psychischer Defekte sich entwickelt haben, sowie die schweren Formen der Geschlechtskrankheiten usw.

Es kann kein Zweifel sein, daß durch eine solche Sichtung der eheschließenden Teile eine Sanierung des Nachwuchses auch in den breiten Schichten des Volkes zu erzielen wäre. Wir sind aber, um es nochmals hervorzuheben, davon heute noch so weit entfernt, daß ich nur darauf hinweise und in mir den Mut nicht finde, die Norm

in dieser Form heute schon als durchführbar zu halten. Denn so wie sie hier aufgestellt wurde, ist sie eine Utopie für das Heute. Ob sie eine Tatsache für kommende Zeiten werden kann, getraue ich mich nicht hier auszusprechen. Daß sie aber in Anbetracht der noch ganz unentwickelten sexuellen Ethik eine Notwendigkeit ist, darüber dürfte wohl niemand im Zweifel sein, der auch nur einmal am praktischen Beispiele es erfahren hat, welche traurigen Folgen eine durch Normen in keiner Hinsicht eingedämmte Gewissenlosigkeit zum Nachteile aller zeitigt.

Ich bin also weit entfernt, mit Hoffnung auf praktischen Erfolg die Einsetzung eines solchen ärztlichen Ehebeirates propagieren zu wollen, möchte aber doch meine Ausführungen nicht schließen ohne darauf hingewiesen zu haben, wie hier für die Kreise der Intelligenz ein dankbares Feld wertvoller, sozialer Arbeit erschlossen werden könnte. Unsere Sache könnte schon allein dadurch gefördert werden, daß alle jene Vereine, welche mit Kinderfürsorge, Krüppelerziehung, mit Fragen der Ehereform und mit verwandten Dingen sich beschäftigen, auch dieses Ziel zum Gegenstande ihrer Arbeit machten, sie unter das Volk trügen und durch eine Hebung des Volksbewußtseins in diesem Sinne wenigstens im Einzelfalle dafür zu kämpfen sich bemühten.

Ein wesentlicher Fortschritt wäre schon dann zu verzeichnen, wenn derartige Vereine, z. B. Auskunftsstellen organisierten, welche unentgeltlich zur Untersuchung sich meldende Personen untersuchen und ihnen Rat erteilen. Wenn sie sich an das Volk wendeten und es namentlich den Eltern nahelegen würden, ihre Zustimmung zu einer Eheschließung solange zu verweigern, bis nicht beide Teile ärztlich untersucht und für gesund befunden worden sind, eine Sitte, die im fortgeschrittenen England und, wie ich glaube, auch in Amerika allmählich Eingang zu finden beginnt. Ich bin davon überzeugt, daß eine um eine solche Idee gescharte Organisatien mit relativ geringen Mitteln im Laufe der Jahrzehnte ganz Erhebliches zu leisten vermöchte.

Die moderne Naturwissenschaft hat nicht nur eine Fülle von Tatsachenmaterial zutage gefördert, sie hat uns damit auch die Basis für eine neue, diesen Tatsachen gerecht werdende Ethik in die Hand gegeben. Unsere Pflicht ist es, diesen Besitz zum Wohl der Allgemeinheit zu verwerten und von diesem Gute auch jenen mitzuteilen, die es bis heute noch nicht besitzen.

Meine, der Wichtigkeit der besprochenen Tatsachen gegenüber nur bescheidene Forderung geht, damit ich es nochmals hier zusammenfasse für das Heute dahin: Es möge sowohl die Kenntnis der trau-

rigen Verhältnisse selbst, als auch die Mittel um sie zu bekämpfen die Idee des „ärztlichen Ehebeirates“, der Hygiene der Eheschließung, in Wort und Tat von jenen Vereinen unter das Volk getragen werden, denen die Erziehung gesunder froher Menschen, denen das Gemeinwohl am Herzen liegt. Es mögen endlich Schritte unternommen werden, wenigstens auf Grund schon vorhandener Normen — der „Fahrlässigkeitsparagraph“ — wenigstens den gröbsten Formen „sexueller Fahrlässigkeit“ entgegen zu treten.

Man hat dem Materialismus von gegnerischer Seite immer wieder und meiner Überzeugung nach mit Unrecht den Vorwurf gemacht, daß er dem Volke nur genommen und ihm nichts dafür gegeben habe. Hier wäre ein Feld, auf dem diese viel geschmähte und verlästerte Geistesrichtung im konkreten Falle für das körperliche Wohl des einzelnen etwas leisten könnte, wo sie für das Traumland, das sie genommen, ein positives Gut geben könnte: Die Gesundheit! Die Pflicht derer, die tiefer in das Naturgesetz gesehen und es erkannt haben, ist es, ihm nicht nur für ihre Person nachzuleben, sondern es auch dem Verständnisse der Masse näher zu bringen. In diesem wachsenden klaren Lichte wird auch das Volk endlich sich dessen bewußt werden, welches Streben ihm mehr gibt: Eine fatalistisch auf „Schickungen“ wartende, zum Himmel aufstarrende Untätigkeit, oder eine, unserer Erde mit unseren Kräften abgerungene, der Realität des so realen Lebensproblemes durch Licht und Schatten zustrebende, konkrete Erkenntnis jener einzigen Kraft, die unser menschliches Denken und Handeln bedingt, der einzigen Kraft, der wir uns auch mit Freude und Dankbarkeit zu unterwerfen haben: Dem Naturgesetze.

VII.

Die kriminelle Bedeutung der weiblichen Brust.

Von

Dr. med. **Max Hirsch**, Frauenarzt in Berlin.

Die Brustdrüse, das Organ der weiblichen Brust, ist nächst den Fortpflanzungsorganen das wichtigste Merkmal des weiblichen Geschlechts. Ihr Lebensablauf steht in engsten Beziehungen und im Abhängigkeitsverhältnis zu den Vorgängen an den Geschlechtsorganen, deren physiologische Periodizitäten: Pubertät, Menstruation, Schwangerschaft, Geburt, Wochenbett und Menopause in der Form und der Funktion der Brustdrüse einen dem jeweiligen Vorgang entsprechenden Ausdruck finden.

In der Diagnostik von Schwangerschaft und Wochenbett ist die Brustdrüse nächst den Generationsorganen selbst der wichtigste Faktor. Zwar tritt die Bedeutung ihrer Form- und Funktionsänderungen hinter der der Fortpflanzungsorgane selbst weit zurück und ihre Betrachtung wird sich in den Fällen, in denen die Geschlechtsorgane genügenden Aufschluß geben, wohl als überflüssig oder nebensächlich erweisen. Wenn aber die Untersuchung der Gesehlechtsorgane im Stiche läßt oder zu zweifelhaften Ergebnissen führt, kann die Brustdrüse von größerer ja sogar ausschlaggebender Bedeutung werden.

In den gerichtlichen Verfahren wegen Fruchtabtreibung, Kindesmord, Kindesaussetzung und Kindesunterschiebung werden Richter und Sachverständige oft vor die schwierigen Fragen gestellt: Ist Schwangerschaft vorhanden? Hat eine Geburt oder Fehlgeburt stattgefunden? In welchem Schwangerschaftsmonat ist der Abgang der Frucht erfolgt? Ist das Kind lebensfähig, ist es ausgetragen gewesen? Wie lange Zeit ist seit der Geburt verstrichen?

Aber nicht nur in Strafprozessen, sondern auch vor den Zivilgerichten kann die Frage nach einer bestehenden Schwangerschaft den Brennpunkt der Prozeßverhandlung bilden. So z. B. wenn es sich um Wahrung der künftigen Rechte der noch ungeborenen

Frucht handelt (§ 22 Österreichisches bürgerliches Gesetzbuch [1]), §§ 1912 [2]) 1923 [3]), 2043 [4]) Deutsches bürgerliches Gesetzbuch) in den Fällen von Wiederverheiratung nach dem Tode des Gatten oder nach erfolgter Ehescheidung oder Nichtigkeitserklärung der Ehe vor Ablauf von sechs Monaten (§ 120 [5]) Österreichisches bürgerliches Gesetzbuch) bzw. vor Ablauf von zehn Monaten (§ 1313 [6]) deutsches bürgerliches Gesetzbuch).

Die Schwangerschaft kann bewußt vorgetäuscht werden in erpresserischer Absicht oder zur Erlangung einer Erbschaft oder zwecks Kindesunterschiebung. Sie kann aber auch ohne betrügerische Absicht vorgetäuscht werden, wenn im Klimakterium oder bei vorzeitiger Amenorhoe eine krankhafte Anschwellung der Gebärmutter durch Entzündung, Geschwülste, Blutansammlung eintritt und sich eine Schwellung und Absonderung der Brüste dazu gesellt. Auch die krankhafte Einbildung Hysterischer und der Schwangerschaftswahn Geisteskranker kann die Gerichte beschäftigen.

Bedeutungsvoll ist ferner die Entscheidung der Frage nach bestehender Schwangerschaft bei Verurteilung zum Tode oder zu

---

1) § 22 Österr. bürgerliches Gesetzbuch lautet: Selbst ungeborene Kinder haben von dem Zeitpunkte ihrer Empfängnis an einen Anspruch auf den Schutz der Gesetze. Insoweit es um ihre und nicht um die Rechte eines Dritten zu tun ist, werden sie als Geborene angesehen; ein totgeborenes Kind aber wird in Rücksicht auf die ihm für den Lebensfall vorbehaltenen Rechte so betrachtet, als wäre es nie empfangen worden.

2) § 1912 Deutsches bürgerliches Gesetzbuch lautet: Eine Leibesfrucht erhält zur Wahrung ihrer künftigen Rechte, soweit diese einer Fürsorge bedürfen, einen Pfleger.

3) § 1923: Erbe kann nur werden, wer zur Zeit des Erbfalles lebte; wer zur Zeit des Erbfalles noch nicht lebte, aber bereits erzeugt war, gilt als vor dem Erbfall geboren.

4) § 2043: Soweit die Erbteile wegen der zu erwartenden Geburt eines Miterben noch unbestimmt sind, ist die Auseinandersetzung bis zur Hebung der Unbestimmtheit ausgeschlossen.

5) § 120 Österr. bürgerl. Gesetzbuch: Wenn eine Ehe für ungültig erklärt, getrennt oder durch des Mannes Tod aufgelöst wird, so kann die Frau, wenn sie schwanger ist, nicht vor ihrer Entbindung, und wenn über ihre Schwangerschaft ein Zweifel entsteht, nicht vor Ablauf des sechsten Monats zu einer neuen Ehe schreiten; wenn aber nach den Umständen oder nach dem Zeugnisse der Sachverständigen eine Schwangerschaft nicht wahrscheinlich ist, so kann nach Ablauf dreier Monate die Dispensatation erteilt werden.

6) § 1313 Deutsches bürgerliches Gesetzbuch: Eine Frau darf erst 10 Monate nach der Auflösung oder Nichtigkeitserklärung ihrer früheren Ehe eine neue Ehe eingehen, es sei denn, daß sie inzwischen geboren hat. Von dieser Vorschrift kann Befreiung bewilligt werden.

Freiheitsstrafen. Nach dem österreichischen Gesetz [1]) ist in beiden Fällen der Strafvollzug aufzuschieben, nach deutschem Gesetz [2]) nur im Falle der Verurteilung zum Tode.

Es ist in der prozessualen Lagen dieser Fälle und in der physiologischen Rolle, welche die Frauenbrust während der Schwangerschaft spielt, begründet, daß in den zivilrechtlichen und den zuletzt aufgeführten Fällen des eventuellen Strafaufschubes die Betrachtung der Brust von untergeordneter Bedeutung ist. Ein um so gewichtigerer ja bisweilen ausschlaggebender und in besonders liegenden Fällen allein bestehender Faktor ist sie bei der Verhandlung der zuerst genannten Verbrechen des Kindesmords, der Fruchtabtreibung, der Kindesunterschiebung, in denen es sich nicht um die Feststellung der Schwangerschaft, sondern der stattgehabten Geburt handelt.

Unendlich schwieriger als für den Kriminalisten ist die Beantwortung der oben aufgeführten Fragen nach dem Bestehen von Schwangerschaft und puerperalen Zuständen für den medizinischen Sachverständigen. Während jener sich den ganzen Apparat des gerichtlichen Untersuchungsverfahrens dienst- und nutzbar machen kann und soll und seiner Auffassung und seinem Urteil die Ergebnisse des Verhörs der Angeklagten und der Zeugen zugrunde legt, muß der gerichtliche Sachverständige sein Gutachten zunächst auf den Ergebnissen streng objektiver Untersuchung aufbauen. M. Stumpf geht sogar soweit zu verlangen, daß keine Frage an die zu Untersuchende zu richten, daß selbst die Frage nach dem Alter aus dem Gesamteindruck der Person zu schätzen sei. Erst nach beendigter Untersuchung sei durch einige notwendiger Fragen die Übereinstimmung der Angaben der untersuchten Person mit den Ergebnissen der Untersuchung zu prüfen.

Die Schwierigkeit der Aufgabe für die gerichtlichen Sachverständigen wächst naturgemäß mit dem Mangel an Untersuchungsmaterial und dem Mangel an objektiven Merkmalen.

---

1) § 398 Österreichische Strafprozeßordnung: Wenn der zum Tode oder zu einer Freiheitsstrafe Verurteilte zur Zeit, wo das Strafurteil in Vollzug gesetzt werden soll, geisteskrank oder körperlich schwer krank, oder die Verurteilte schwanger ist, hat die Vollziehung so lange zu unterbleiben, bis dieser Zustand aufgehört hat.

Nur dann kann der Vollzug einer Freiheitsstrafe auch gegen eine Schwangere eingeleitet werden, wenn die bis zu ihrer Entbindung fortdauernde Haft für sie härter sein würde als die zuerkannte Strafe.

2) § 485 Strafprozeßordnung für das Deutsche Reich: An schwangeren oder geisteskranken Personen darf ein Todesurteil nicht vollstreckt werden.

Handelt es sich um die Feststellung, ob bei der untersuchten Person Schwangerschaft vorhanden ist, so ist die Entscheidung leicht, wenn die kindlichen Herztöne zu hören und die kindlichen Glieder durch die Bauchdecken hindurch zu fühlen sind. Wenn auch die Schwangerschaft schon weit früher festzustellen ist, so rät Straßmann [1]) doch, vor dem 4. Monat ein positives Gutachten nicht abzugeben.

Ebenso wird die Frage nach Abort und stattgehabter Geburt und dem Schwangerschaftsmonat, in welchem beide stattgefunden haben, leicht zu entscheiden sein, wenn die geborene Frucht oder Teile derselben dem Untersucher vorliegen oder in den Geschlechtsorganen der untersuchten Person oder außerhalb derselben gefunden und als von ihnen herstammend erkannt oder nachgewiesen werden. Die Untersuchung dieser „sicheren Zeichen" gestattet die Beantwortung der Fragen nach dem Vorliegen eines puerperalen Zustandes, nach dem Schwangerschaftmonat, in welchem die Geburt erfolgt ist, nach der Lebensfähigkeit der Frucht und danach ob die Frucht ausgetragen gewesen ist und ob sie gelebt hat, mit mehr oder minder großer Bestimmtheit.

Bedeutend schwieriger ist die Aufgabe des Gutachters, wenn er in Ermangelung von Teilen des Geburtsobjektes, welches entweder verloren gegangen oder mit Absicht beseitigt worden ist, sein Urteil abzugeben hat. Er ist dann lediglich auf die sogenannten „wahrscheinlichen Merkmale" angewiesen, d. h. auf die durch Schwangerschaft und Geburt im Organismus der Frau hervorgerufenen Veränderungen. Diese betreffen sowohl die Körperform, insbesondere die der äußeren und inneren Geschlechtsorgane und der Brüste, als auch die Funktion der inneren Organe mit besonderer Bevorzugung des Kreislauf- und Atmungsystems. Blutdruck und Pulsfrequenz, Körpertemperatur, Hauttätigkeit, Atemvolumen und Atemfrequenz, Nierentätigkeit und Stoffwechsel erleiden in Schwangerschaft und Wochenbett eine Änderung.

Bedeutungsvoller aber als diese sind die Umgestaltungen der Körperformen, die Massenzunahme der Gliedmaßen, die Durchtränkung des Unterhautzellgewebes namentlich der Extremitäten, die Pigmentierung der Haut des ganzen Körpers mit besonders starker Farbstoffanhäufung an den Genitalien, an den Brüsten und in der Mittellinie des Bauches, die Streifen in der Haut des Bauches, die Füllung des Venensystems bis zur Bildung von Varicen, die Cyanose der Schleimhaut der Geschlechtsorgane und schließlich die Form-

1) Lehrbuch der gerichtlichen Medizin 1895.

und **Funktionsänderung der Brüste.** Diese können die Geburt viele Monate überdauern, während die meisten anderen soeben genannten Erscheinungen längst dem Rückbildungsprozeß anheim gefallen und verschwunden sind.

Ist schon die Formveränderung der Brüste und ihre Sekretion in der Schwangerschaft und nach der Geburt ein wichtiges Zeichen in Gemeinschaft mit den anderen eben genannten wahrscheinlichen Merkmalen, so gewinnen sie ganz besondere Bedeutung in den Fällen, in denen die Geburt schon längere Zeit zurückliegt. Dann können sie das einzige Merkmal der überstandenen Geburt sein.

Es entspricht daher durchaus der Wichtigkeit des Gegenstandes die kriminalistische Bedeutung der weiblichen Brust einer besonderen Besprechung zu unterziehen.

Um die Formveränderung der Brust in der Schwangerschaft zu verstehen, bedarf es einer kurzen Erläuterung ihrer Gestalt im nichtschwangeren Zustand. Dabei muß unterschieden werden die Brust der Jungfrau von der Brust der Frau, welche nicht geboren hat, und der Brust der Frau, welche geboren und gestillt hat. Daraus schon geht hervor, daß die Brust im nichtschwangeren Zustand der Frau ein sehr formreiches Organ ist, ganz abgesehen von den den übrigen Körperformen entsprechenden Besonderheiten.

Es ist ratsam, zum Ausgang der Betrachtung die **jungfräuliche** Brust zu wählen, als deren Normalform wiederum die Brust eines gesunden Mädchens mit schöner d. h. gesunder Körperbildung und proportionalen Formen anzusehen ist[1]). Die jungfräuliche Brust entwickelt sich mit dem Eintritt der Pubertät aus der Kindesbrust

---

1) Da die Brust im sexuellen Verkehr der Geschlechter als Reizmittel dient, so ist ihre Form dem jeweiligen Geschmack der Zeit entsprechend der Mode und der Beeinflussung durch mechanische Maßnahmen unterworfen. Wie Stoll berichtet, sind im alten Rom und in der Mitte des 16. Jahrhunderts in Frankreich die kleinen Brüste, um die Mitte des 17. Jahrhunderts wieder die großen Moden gewesen. Und Kisch weist darauf hin, daß nach Rousseaus Appell an die Mütter zum Selbststillen die vollen Busen Mode wurden. Das Schönheitsideal unserer Zeit scheint der flache Busen zu sein, wenigstens wird er in der Kunst bevorzugt. Die Bewohnerinnen der schwäbischen, bairischen und österreichischen Gebirgsländer haben durch konsequentes Einpressen der Brüste in starre Mieder den flachen Busen gezüchtet und nähren auch nicht selbst (Stoll). Die verschiedensten Arten von Miedern und Korsetts dienen diesen Zwecken ebenso wie die Brustschnur der Negerinnen und der Schnürleib der Ossetinnen.

Manche geistlichen Orden verfolgen denselben Zweck, aber aus anderen Motiven. Ihnen dient die Abflachung der Brust zur Unterdrückung eines Geschlechtszeichens. Ebenso wie den Anhängern der christlichen Sekte der Skopzen in Rußland, welche ganze Arbeit machen und die Brüste amputieren.

durch Wachstum der Brustdrüse. Die bisher wenig verzweigten Äste des Drüsenkörpers erhalten an seinem äußeren Rande die ersten Drüsenbläschen. Dadurch gewinnt der Drüsenkörper eine Massenzunahme, die Brust selber schwillt an, wird hart und wölbt sich halbkugelförmig über das Niveau der Brustwand hervor. Die Haut, welche sie bedeckt, wird gespannt und saftreich. Die Brustwarze und der sie umgebende Warzenhof, welche konzentrisch zu dem äußeren Umfange der Brust ihre mittleren Partien einnehmen, treten stärker hervor und erhalten eine rosarote Farbe. Im Warzenhof erscheinen einige wenige stecknadelkopfgroße Hervorragungen, die Montgomeryschen Drüsen [1]). Die Warze einer gut gebildeten Brust soll nicht unter der vierten Rippe liegen und ungefähr 12 cm von der Mittellinie des Brustbeins entfernt sein. Der Abstand beider Brustwarzen soll nicht kleiner sein als 20 cm [2]). Der Ansatz der Brust reicht von der dritten zur sechsten Rippe. Die Übergänge der Brust in die angrenzenden Körperflächen sollen sanft sein ohne Furchen und Hautfalten. Warzenhof und Warze sind meist rosarot gefärbt, jedoch ist die Färbung von der Haarfarbe der Individuen abhängig und zeigt alle Nüancen bis zum dunkleren Braun. Die Brustwarzen sind in ein Grübchen eingebettet und erheben sich bei Reizung durch Betasten oder bei geschlechtlicher Erregung.

Eine solche normale nur schönen und gesunden Körpern eigene Brust wird selten gefunden. Ihre Form wird beeinflußt durch die Stellung der Rippen, des Brustbeins, durch die Muskulatur der Brustwand, durch die Elastizität des Unterhautzellgewebes, den Fettreichtum der Haut und die Konstitution des Individuums. Bei gering entwickelten Drüsenkörpern überragt die Brust nur wenig die Ebene des Brustbeins. Die häufigste Abweichung [3]) von der normalen Form besteht darin, daß die Brust nicht die Gestalt einer Halbkugel hat, sondern daß ihr oberes Segment flach ist und dem Brustkorb näher anliegt, während das untere Segment an ihm herab hängt, mehr oder weniger gewölbt ist und sich mit einer Falte gegen die Umgebung absetzt, welche bisweilen so tief ist, daß die Hautflächen einander berühren.

---

1) Diese sind keine Talgdrüsen, sondern akzessorische Brustdrüsen und fähig, Colostrum zu sezernieren.

2) Stratz: Die Schönheit des weiblichen Körpers Stuttgart 1899.

3) Das Vorkommen einer Überzahl von Brustdrüsen, Brustwarzen und Warzenhöfen sei der Vollständigkeit wegen erwähnt. Sie sitzen entweder neben, unter oder zwischen den normalen oder mehr nach der Achselhöhle hin im Verlauf einer Linie, welche der Milchleiste niederer Säugetiere entspricht. Sie sind meist klein. Jedoch hat man sie in der Schwangerschaft anschwellen und sogar Milch sezernieren gesehen. Viel seltener findet sich der völlige Mangel an Brustdrüsen.

Eine solche Form kann Anlage, aber auch durch Abmagerung, Krankheiten, unzweckmäßige Lebensweise und Kleidung veranlaßt sein [1]). Es mag sogleich an dieser Stelle darauf hingewiesen werden, daß diese Form der Brust derjenigen ähnlich ist, welche man bei einer Frau findet, welche ein- oder mehrmals geboren und gestillt hat.

Aus dieser Beschreibung der jungfräulichen Brust geht hervor, daß für den Gutachter die Schwierigkeiten der Diagnosenstellung wachsen, je weiter sich die Form der Brust von der als Normalform charakterisierten entfernt. Bei größereren Abweichungen von der normalen Form ist es nur mit einem geringen Grade von Wahrscheinlichkeit möglich zu erkennen, ob die Trägerin geboren hat oder nicht.

Aber auch die Bedeutung der normalen Form verliert dadurch für den Gutachter an Wert, daß bisweilen auch bei Frauen, welche geboren haben, die durch Schwangerschaft und Geburt hervorgerufenen Veränderungen durch zweckmäßige Lebensweise, Körperpflege und Kleidung soweit verschwinden, daß die Brust von der jungfräulichen sich kaum unterscheidet.

In der Schwangerschaft ist die Brust Veränderungen unterworfen, welche sowohl ihre Form als auch ihre Funktion betreffen. Der Drüsenkörper erfährt wiederum eine Massenzunahme durch Neuformung von Drüsenschläuchen, dieses Mal in seinen zentralen Teilen. Dabei zerfällt der sonst kompakte Körper der jungfräulichen Brustdrüse in mehrere Abteilungen, welch durch aufgelockerte und mit Fettsubstanz angefüllte Scheidewände getrennt und infolgedessen bei Palpation als Drüsenlappen erkennbar sind. Die Brust schwillt an, wird gespannt und druckempfindlich. Die Haut wird saftreich und sitzt dem Drüsenkörper fester auf. Die Gefäßversorgung wird ergiebiger und durch Auftreten blauer Streifen, welche namentlich von oben radiär zur Mitte der Brust verlaufen, sichtbar. Der Warzenhof wölbt sich stärker hervor und erhält eine dunkle Färbung. Die in ihm gelegenen Montgomeryschen Drüsen [2]) werden zahlreicher und treten stärker hervor. Ein wichtiges Zeichen ist die sogenannte zweite Areola, ein gelbbrauner Ring mit linsengroßen weißen Flecken, welcher sich nach Säxinger [3]) bei brünetten Frauen in der Mitte der

1) Schultze-Naumburg: Die Kultur des weiblichen Körpers als Grundlage der Frauenkleidung 1901.

2) Die Anschwellung dieser Drüsen im Warzenhof ist eine sehr konstante Erscheinung nach Faye: Statistische Resultate aus der Untersuchung von 3000 Schwangeren, Christiania 1886, zit. nach v. Hoffmann, Lehrbuch der gerichtlichen Medizin 1903.

3) Säxinger: Schwangerschaft und Geburt in Maschka, Handbuch der gerichtlichen Medizin 1882.

Schwangerschaft um den Warzenhof herum bildet. Die Brustwarze wird größer und breiter, färbt sich gleichfalls dunkel und erhält erektile Fähigkeit. Alle diese Veränderungen erfahren mit dem Fortschreiten der Schwangerschaft eine gradweise Zunahme. Bisweilen sind sie schon im zweiten, häufiger im dritten, regelmäßig aber erst im fünften Monat der Schwangerschaft so ausgebildet, daß sie mit unbewaffnetem Auge sichtbar sind. Dagegen lassen sich im mikroskopischen Bilde die histologischen Änderungen schon im zweiten Monat der Schwangerschaft erkennen.

Im allgemeinen sind die Schwangerschaftszeichen an den Brüsten bei brünetten Frauen mit dunklen Augen und dunklem Haar stärker ausgebildet als bei Frauen mit zarter weißer Haut, hellblauen Augen und blondem Haar.

Diese Formveränderungen der Brust verschwinden nach erfolgter Geburt allmählich und zwar um so schneller und um so gründlicher, je kürzere Zeit die Stillperiode dauert. Nach Ablauf der Schwangerschafts- und Laktationsveränderungen resultiert dann ein Zustand, der sich von dem oben geschilderten virginellen und nulliparen Normalzustand dadurch unterscheidet, daß die Brust in ihren oberen Teilen flach bleibt und in ihrem unteren Umfange sich gegen die Umgebung durch eine Falte absetzt, daß in der Haut Streifen, die sogenannten Striae gravidarum, sichtbar bleiben, die namentlich in dem oberen abgeflachten Segment mit der Verlaufsrichtung nach unten zu sehen sind, daß der Warzenhof größer und dunkler bleibt und zahlreiche Falten aufweist, daß die Montgomeryschen Drüsen in ihm in größerer Zahl und stärkerer Hervorragung bestehen bleiben, daß die Brustwarze höher, breiter und dunkel gefärbt bleibt und mehr oder weniger zahlreiche Furchen behält.

Diese Veränderungen jedoch, welche soeben als Residualzustände nach Schwangerschaft, Geburt und Wochenbett geschildert sind, werden in ihrem Wert für die Diagnose beeinträchtigt durch zahlreiche Abweichungen, die durch den Einfluß des Ernährungszustandes, der Körperpflege, der Kleidung, der Rasse, der Konstitution, der Haarfarbe usw. bedingt wird. Sie sind daher nur als unsichere Zeichen einer überstandenen Geburt zu betrachten [1]).

---

1) Die allgemein verbreitete Ansicht, daß durch das Stillen die Form der Brüste verdorben wird, enthält ein Körnchen Wahrheit nur insofern, als durch ein Übermaß von Anstrengung der Brüste eine Erschlaffung erzielt wird. Bei vernunftgemäßem Verfahren und geeigneter Pflege ist das Stillen im Gegenteil für die Form der Brüste von Nutzen. Einen Beweis dafür liefern die englischen Frauen, welche alle ihre Kinder selbst stillen, und bei denen die schlaffe Form

Ja selbst die oben geschilderten Formveränderungen der Brust in der Schwangerschaft, so ausnahmslos sie auch zu finden sind und so typisches Gepräge sie auch haben, müssen von dem Gutachter, wie im folgenden noch des näheren dargelegt werden soll, mit großer Vorsicht beurteilt werden, da sie auch in Fällen eintreten können, in denen eine Schwangerschaft nicht vorliegt. Daraus geht hervor, daß auch die Schwangerschaftsveränderungen der Brust nur als unsichere Zeichen zu betrachten sind[1]).

Großes Gewicht ist von Säxinger[2]) der schon erwähnten sekundären Schwangerschaftsareola beigelegt worden. Allerdings findet diese sich erst in der Mitte der Schwangerschaft ein, also zu einer Zeit, in der die Diagnose in normalen Fällen auf Grund der „unzweifelhaften Schwangerschaftszeichen" gestellt werden kann. In abnormen Fällen aber kann sie von ausschlaggebender Bedeutung sein. Säxinger berichtet von einer sterbenden Frau mit einem riesigen Tumor im Leibe, dessen Erkennung als ausgetragene Tubenschwangerschaft mit stark entwickeltem Kind nur durch die sekundäre Schwangerschaftsareola möglich gewesen ist.

Zugleich mit der Form aber ändert der Drüsenkörper in der Schwangerschaft auch seine Funktion. Er bildet ein Sekret, welches Colostrum genannt wird. Dieses ist im Anfang der Schwangerschaft wäßrig und farblos, wird später schleimig, fadenziehend mit gelben Streifen durchsetzt und bleibt in dieser Gestalt bis zum Beginn der Laktation nach der Geburt bestehen. Das Colostrum enthält doppelt so viel Salze und Milchzucker als die Milch und hat einen hohen Phosphor- und Eisengehalt. Es gerinnt beim Kochen. Diese Gerinnbarkeit geht in den ersten Tagen des Wochenbetts verloren. Der Hauptbestandteil des Colostrums, welches auch Vormilch und Biestmilch genannt wird, sind die Colostrumkörperchen, runde oder ovale Körper von gelber Farbe mit einfacher Körnung oder hellen Fetttröpfchen im Innern. Nachdem die Natur und Herkunft dieser Colostrumkörperchen lange Zeit strittig gewesen ist, hat man sich jetzt dahin geeinigt, sie als Leukozythen anzusehen, welche unverbrauchte Milchkügelchen in sich aufnehmen, zerteilen und in die Lymphbahnen

---

der Brüste eine Seltenheit ist. Doch spielen auch Rasseneigentümlichkeiten dabei eine ursächliche Rolle. Anders ist die fast ausnahmslose Erschlaffung der Brüste der Französinnen nach dem ersten Wochenbett trotz allgemein verbreiteten Nichtstillens kaum zu erklären.

1) Die Fälle von exzessivem Wachstum der Brustdrüsen in der Schwangerschaft können in diesem Zusammenhang außer Betracht gelassen werden.

2) l. c.

abführen. Außerdem enthält das Colostrum Fetttröpfchen von verschiedener Größe. Diese sowohl wie die Colostrumkörperchen liegen im Anfang der Schwangerschaft in Haufen zusammen, später überwiegen die Einzelkörper.

Die charakteristische Beschaffenheit des Kolostrums in der Milchdrüse bleibt bis zum zweiten oder dritten Tage nach der Geburt bestehen. Dann beginnt die Absonderung der Milch, welche nach wenigen Tagen das Aussehen, die chemische Zusammensetzung und mikroskopische Beschaffenheit der reifen Milch erhält. Nach dem Aufhören des Stillgeschäftes geht die Milch in einer Zeit von wenigen Tagen bis zu acht Wochen wieder in Colostrum über. Die Colostrumkörperchen sind meist schon am 5. Tage nach Beendigung des Stillgeschäftes wieder in großer Zahl im mikroskopischen Bilde anzutreffen.

Wenn nun auch das Colostrum das wichtigste Zeichen an der Brust für das Vorhandensein einer Schwangerschaft oder eines puerperalen oder Postlaktationszustandes ist, so ist es doch ebenso wie die Formveränderung der Brust nicht als ein sicheres Zeichen zu betrachten. Colostrum tritt bisweilen auch zur Zeit der Menstruation auf, ferner bei pathologischen Veränderungen der Geschlechtsorgane, so bei Erkrankung des Uterus und der Ovarien besonders bei Myomen. Zudem sondern Frauen, welche gestillt haben, mitunter noch viele Jahre nach Beendigung des Stillgeschäftes Colostrum ab. Manche zeitlebens.

Diese abnormen Fälle von Colostrumabsonderung müssen dem gerichtlichen Gutachter bekannt sein, damit er vor Fehldiagnosen bewahrt werde.

R. Schäffer[1]) schildert die Veränderung der Mammae während der Menstruation folgendermaßen: „Es ist bekannt, daß die Mammae nicht nur während der Schwangerschaft, sondern oft bei jeder Periode anschwellen, prall und hart werden, eine Erektion und Bräunung der Mamillae erkennen lassen und auch Colostrum auf Druck entleeren".

Auch sexuelle Erregungszustände können zu vorübergehender oder dauernder Sekretion von Colostrum aus den Brüsten führen. Kirsch[2]) hat Sekretion der virginellen Brust bei geschlechtlicher Erregung beobachtet und erwähnt einen Fall von Maschka, in welchem bei Druck aus der Brustdrüse einer Virgo milchähnliche

1) R. Schäffer: Die Menstruation in Veits Handbuch der Gynäkologie.
2) Kirsch; Das Geschlechtsleben des Weibes 1904.

Flüssigkeit entleert wurde. Die Person stand in einem Liebesverhältnisse und hat sich durch Betasten der Brüste von ihrem Geliebten erregen und befriedigen lassen. Hofmann[1]) hat bei zwei während der Menstruation verstorbenen Jungfrauen milchige Tropfen aus der Brustdrüse durch Druck entleeren können.

Auch das Ausbleiben der Menstruation ohne die Ursache der Schwangerschaft, also die krankhafte Menstruationsstörung, übt oft einen Einfluß auf den Zustand der Brüste aus. R. Schäffer[2]) sagt: „Recht häufig werden ferner die Mammae durch die Amenorrhoe in Mitleidenschaft gezogen. Das Prallerwerden der Brüste, ziehende Schmerzen in ihnen, ja die gar nicht seltene Absonderung von Colostrum, Hand in Hand gehend mit dem Ausbleiben der Periode — hat schon manchen Arzt zur irrigen Diagnose Schwangerschaft verleitet".

Mir selbst sind wiederholt Fälle von zeitweiliger Amenorrhoe von Frauen im Alter von 20—40 Jahren vorgekommen, in denen an dem Tage, an welchem sonst die Periode einzutreten pflegte, die Brüste in einen Zustand von Schwellung gerieten und Colostrum absonderten.

Schäffer[3]) erwähnt ferner einen Fall von Gauthier, in welchem eine virginelle Person an Stelle der fehlenden Menses periodisch Milch aus der Brust sezernierte.

Die Wechselbeziehungen zwischen den Genitalorganen und der Brust machen sich ferner auch bei Erkrankungen der Unterleibsorgane bemerkbar. Säxinger hat bei Affektionen des Uterus, Braun-Fernrald bei Erkrankung der Ovarien Sekretion der Brustdrüsen gefunden. Bekannt und wohl von allen, die größeres Material zur Untersuchung bekommen, gelegentlich beobachtet ist die Colostrumabsonderung der Brustdrüsen bei Trägerinnen von Myomen. In diesen Fällen gerät der Gutachter in um so größere Verlegenheit als einmal das Auftreten von Colostrum in Verbindung mit dem durch Myome vergrößerten Uterus eine Schwangerschaft vortäuschen, andererseits aber auch der als myomatös erkannte Uterus eine Schwangerschaft beherbergen kann, die der Erkennung nicht zugänglich ist. Die größte Einbuße an Wert aber erleidet das Symptom der Colostrumabsonderung durch die schon oben erwähnte Tatsache, daß viele Frauen noch mehrere Jahre nach beendigtem Stillgeschäft, manche sogar zeitlebens, auf Druck Colostrum aus ihren Brüsten entleeren.

---

1) Hofmann: Lehrbuch der gerichtlichen Medizin 1903.

2) l. c.

3) l. c.

Aus diesen Betrachtungen ziehen wir den Schluß, daß die Colostrumabsonderung der Brustdrüsen für sich allein kein Urteil über den Zustand der Geschlechtsorgane, sei es daß ein Schwangerschafts- oder Wochenbettszustand nach Geburt oder Fehlgeburt in Frage kommt, gestattet, sondern daß sie nur dazu dienen kann, eine auf andere Zeichen gegründete Diagnose zu ergänzen und zu erhärten.

Den Fällen von abnormer Colostrumabsonderung am nächsten stehen diejenigen, in denen eine gewisse Menge milchiger Flüssigkeit abgeschieden wird, welche nicht mehr das Aussehen des Colostrums aber noch nicht die qualitativen und quantitativen Eigenschaften der reifen Milch hat.

Der Übergang vom Kolostrum zur Milchbildung nach der Geburt tindet ganz allmälich statt. Infolgedessen werden Colostrumkörperchen in abnehmender Zahl noch Wochen und Monate lang in der normalen Milch gefunden. Die Milchsekretion beginnt zwischen dem zweiten bis vierten Wochenbettstage. Die Milch hat anfangs eine wässerige Beschaffenheit und erreicht erst allmählich das Aussehen und die chemische Beschaffenheit der reifen Milch. Die Dauer der Milchperiode ist in der Regel auf neun Monate bis zu einem Jahre zu bemessen, schwankt aber innerhalb weiter Grenzen. Bei ihrem Nachlaß, welcher entweder bei ungenügendem Saugen des Säuglings oder infolge vorzeitigen begründeten oder mutwilligen Abstillens eintritt, zeigt die Milch in wenigen Tagen wieder die Beschaffenheit des Colostrums. Die Quantität der reifen Milch ist von so vielen Umständen abhängig, so vom Ernährungszustand der Frau, von der Größe der Brustdrüse, von der Nahrungsmenge und — art, vom Alter, Gemütszustand, von körperlicher Arbeit, vom Eintritt der Menstruation und Konzeption, daß sie zu keinem Rückschluß nach irgend einer Richtung berechtigt. Nach Früh- und Totgeburten pflegt die Menge sehr gering zu sein und bald zu versiegen. Dasselbe ist auch beim Nichtstillen der Fall.

Den Übergang von Colostrum zur reifen Milch bildet also eine milchähnliche Flüssigkeit, die sogenannte Colostralmilch. Physiologischerweise findet sie sich vom 3.—5. Tage des Wochenbetts bis zum Eintritt der Entleerung der reifen Muttermilch. Ferner in den ersten sechs Wochen nach der Geburt vom 3. Tage ab, wenn die Produktion reifer Milch infolge Nichtstillens hintangehalten wird. Endlich in den ersten Tagen bis Wochen nach Beendigung des Stillgeschäftes. In allen diesen Zeiträumen der weiblichen Fortpflanzungsperiode pflegen die Brüste eine dem Aussehen der Milch ähnliche nach Menge,

chemischer Zusammensetzung und mikroskopischem Bilde aber von ihr verschiedene Flüssigkeit auf Druck zu entleeren. Als Hauptbestandteile der Colostralmilch beschreibt Hertzsch[1]) die Colostrumkörperchen, Fetttropfen, welche häufig kettenförmig angeordnet sind, Körper mit austretenden Fetttropfen und geschwänzte Epithelien, welche am 4. Tage verschwinden.

Aber auch die Colostralmilch, als Symptom für sich allein betrachtet, wird durch ihr Auftreten in Verbindung mit anderen Zuständen in ihrer Bedeutung für die Erkennung des puerperalen, postpuerperalen und Postlaktationszustandes entwertet.

So berichtet Foges[2]) von einer Frau, welche nach einem Partus 15 Jahre lang an Amenorrhoe litt und reichliche Milchsekretion hatte, obwohl das Kind nicht angelegt wurde. Nach einmaliger Menstruasion erfolgte sofort wieder Konzeption und nach der Geburt wiederum Amenorrhoe und Milchsekretion von mehrjähriger Dauer, ohne daß das Kind gesäugt wurde.

Derselbe Autor berichtet von einer Patientin die nach eitriger Einschmelzung der Eierstöcke unter dem Gefühl der Spannung in den Brüsten plötzlich reichliche Milchsekretion hatte.

Säxinger[3]) teilt den Fall einer 30jährigen Frau mit, welche nie geboren hatte und die Klinik wegen eines großen Uterus myomatosus zur Vornahme einer Ergotinkur aufsuchte. Die Warzenhöfe waren dunkel pigmentirt, in den Brüsten war Milch in größerer Menge und von gewöhnlicher Beschaffenheit, die nach Angabe der Frau seit 1¾ Jahren bestand.

Ebenso wie die Erkrankung der Eierstöcke kann auch ihre Entfernung die Wechselwirkung zwischen Ovarien und Brustdrüse durch Entleerung milchähnlichen Sekrets zum Ausdruck bringen. War schon früher von Altmann, Hegar und Th. Landau auf diesen Vorgang hingewiesen worden, so hat vor wenigen Jahren Grünbaum unter 21 Fällen in 14 nach Kastration Absonderung von Milch in den Brustdrüsen beobachtet. Über die gleiche Erscheinung berichtet auch Alsberg. Seitdem ich selbst mein Augenmerk darauf gerichtet habe, habe ich mehrfach nach Totalexstirpation des Uterus und der Eierstöcke ein Anschwellen der Brustdrüsen und Milchabsonderung gesehen. In einigen Fällen ist dieser Vorgang mehrere Monate lang periodisch an den Terminen wiedergekehrt, an welchen vor der Kastration die Periode einzutreten pflegte.

1) l. c.

2) Beiträge zu den Beziehungen von Mamma und Genitale. Referat in Zentralbl. f. Gynäkologie 1909 S. 613. 3) l. c.

Zu den abnormen Fällen von Absonderung geringer Menge von milchähnlicher Flüssigkeit gehören noch die von Gauthier und Hoffmann. Ersterer beobachtete, wie schon einmal erwähnt, dauernde Milchsekretion bei einer 21jährigen Virgo. Letzterer an der Leiche einer 20jährigen Virgo, welche idiotisch gewesen war. Erwähnt sei auch der Fall von Milchabsonderung aus den Brüsten nach ausgedehnter Verbrennung der Körperhaut, über welchen Vogel aus der Leopoldschen Klinik in Dresden berichtet [1]).

Nachdem im Vorliegenden die Bedeutung der Absonderung von Colostrum und Colostralmilch aus den Brustdrüsen erörtert worden ist, bleibt nunmehr die wichtigste Frage zu behandeln: Welche Bedeutung für die Erkennung des puerperalen Zustandes hat die Absonderung der reifen Muttermilch?

Man sollte meinen, daß die Absonderung reifer Milch aus der Brust ohne weiteres den Rückschluß erlaubt, daß eine Geburt kurze Zeit vorangegangen sei, mindestens aber innerhalb der letzten 9 Monate — denn so lange pflegt die Laktationszeit bei uns im Durchschnitt zu dauern, — stattgefunden haben müsse.

Es ist im vorhergehenden bereits geschildert worden, daß am 2.—4. Tage nach der Geburt das sogenannte „Einschießen" der Milch stattfindet, wodurch die Brüste stark und voll werden, und daß an Stelle des bis dahin vorhandenen gelblichen fadenziehenden Colostrums die Milch tritt, welche anfangs wässerig ist und bei konzentrisch nach der Brustwarze wirkendem Druck in Tropfen hervortritt (Colstralmilch), später, nachdem der Säugling angelegt ist, bläulich weiß und homogen wird und bei Druck in mehreren Strahlen hervorschießt.

Wenn auch im allgemeinen die Absonderung reifer Milch in größerer Menge als ein Zeichen des Säugungsgeschäftes und der voraufgegangenen Geburt angesehen werden kann, so soll doch im folgenden gezeigt werden, daß diese Regel gewichtige Ausnahmen erfährt, die dem Kriminalisten unbedingt bekannt sein müssen, soll er vor verhängnisvollen Irrtümern bewahrt werden [2]).

Eine wenn auch nur vereinzelte Ausnahme ist der Fall Méloche [3]) in Frankreich: Auf Grund mehrerer wahrscheinlicher Zeichen, unterstützt durch den Befund von Milch in den Brüsten ist die Diagnose auf puerperalen Zustand gestellt und die Untersuchungshaft wegen

1) Zentralblatt für Gynäkologie 1909.

2) Die Cambergische Halsgerichtsordnung hält das Vorhandensein von Milch für ein sicheres Zeichen, während die Carolina sich zurückhaltend ausdrückt (zit. nach Straßmann l. c.)

3) Zit. nach v. Winckel, Handbuch der Geburtshilfe.

Verdachts auf Kindesmord verhängt worden. Im Gefängnis gebar die Person eine 5 Monate alte Frucht. Der Gerichtsarzt wurde auf Schadenersatz verklagt und in erster Instanz verurteilt, in zweiter freigesprochen mit der Begründung, daß der Sachverständige für den nicht aus Fahrlässigkeit begangenen Irrtum nicht haftbar gemacht werden könne.

In diesem Falle also ist die Milchsekretion schon in der ersten Hälfte der Schwangerschaft und nicht erst einige Tage nach der rechtzeitigen Geburt eingetreten.

Wenn auch die durchschnittliche Säugungsperiode bei uns 9 Monate zu dauern pflegt, so kommen doch so zahlreiche Abweichungen von dieser Regel vor, daß das Vorhandensein reifer Milch in den Brüsten nicht zu dem Schluß berechtigt, daß eine Geburt innerhalb der letzten 9 Monate vorausgegangen sein muß. Haben wir vorher schon darauf hingewiesen, daß die Tätigkeit der Brustdrüsen in hohem Maße von den auf sie einwirkenden Reizen abhängig ist, so müssen wir an dieser Stelle betonen, daß die Dauer der Laktationsperiode unter geeigneten Körperverhältnissen durch fortgesetztes Saugen beliebig und weit über 9 Monate hinaus verlängert werden kann. Beim Proletariat in den Städten und bei der Landbevölkerung gehört eine Stilldauer von 2 Jahren durchaus nicht zu den Seltenheiten. Siegert in Köln berichtet über mehrere elsässische Frauen, welche ihre Kinder 2—3 Jahre lang stillten, und deren Milch seit 20 und mehr Jahren nahezu ununterbrochen floß[1]). Daran knüpft Tugendreich die Bemerkung, daß er in der ihm unterstellten Berliner Säuglingsfürsorgestelle nicht ganz so selten Frauen gesehen habe, welche ihre Säuglinge 2 Jahre lang stillten.

Einen Fall von fast ununterbrochener Milchsekretion während 15 Jahren hat Montlaur in der geburtshilflichen Gesellschaft von Paris vorgetragen[2]). Die Frau hatte ihre ersten drei Kinder 52 bzw. 46 bzw. 40 Monate und das vierte bei der Untersuchung bereits 37 Monate genährt.

Während also bei unserer Rasse die Milchmenge nach 9 Monate währender Stillzeit abzunehmen und diese nur ausnahmsweise länger als ein Jahr zu dauern pflegt, ist bei den außereuropäischen Rassen das Gegenteil der Fall[3]). Bei den Persern, Türken und Ägyptern

1) Zit. nach Tugendreich: Über den Einfluß des Stillens auf die Empfängnis. Sexual-Probleme 1908.

2) Zit. nach Zentralblatt für Gynäkologie 1911 S. 171.

3) Die folgenden Angaben sind entnommen Ploß-Kartels: Das Weib in der Natur- und Völkerkunde.

beträgt die Stillzeit 2 Jahre, bei den Syrem 3 Jahre. Wernich[1]) berichtet von den Japanerinnen, daß bei ihnen die Laktationszeit 5 Jahre dauern kann, wenn die Frau nicht wieder geschwängert wird. Bis in das vierte Lebensjahr wird die Mutterbrust als regelmäßige wenn auch nicht alleinige Nahrungsquelle von den Kindern benutzt. 3 Jahre lang ist die Milch jedenfalls reichlich vorhanden. Bei den Grönländern, Jrokesen, Kamschatkadalen dauert die Laktationszeit 4 Jahre, bei Australiern Kalmücken, Serben, 5 Jahre, bei manchen, Eskimostämmen bis zu 7 Jahren, ja bei den Eskimos von King Williams Land 14—15 Jahre. Hier soll es nicht selten vorgekommen sein, daß ein 14—15jähriger Jüngling, der eben von der Jagd kommt, die Brust der Mutter nimmt, um zu trinken. In diesen langen Säugeperioden geschieht es häufig, daß zwei Kinder verschiedenen Alters zu gleicher Zeit an der Brust liegen, da die Laktation keinen sicheren Schutz gegen Konception gewährt[2]). Die Gründe für diese lange Stilldauer sind mannigfaltig. Jedoch bekräftigen Versuche und Untersuchungen der letzten Zeit die Ansicht, daß es auch bei uns gelingt, durch fortgesetzte Reize die Brustdrüse in Funktion zu erhalten. Mit dieser Möglichkeit aber muß der Kriminalist rechnen, wenn er die Milchabsonderung aus der Brust für die Diagnose des puerperalen Zustandes und seiner Dauer symptomatisch verwerten will.

Von noch größerer Bedeutung für die Kriminalisten als diese Fälle langdauernder Laktation nach der Geburt sind die Fälle von Milchabsonderung ohne voraufgegangene Schwangerschaft und Geburt.

Der Vollständigkeit wegen, wenn auch für die vorliegende Frage ohne Bedeutung, mag das Auftreten von Milch in den Brüsten Neugeborener, auch der neugeborenen Knaben, erwähnt werden, welche mit dem Namen der „Hexenmilch“ oder „Biestmilch“ belegt wird.

Reichliche Milchabsonderung aus der Brust ist wie gesagt auch bei erwachsenen Frauen beobachtet worden, ohne daß Schwangerschaft voraufgegangen ist, ja sogar bei Frauen, welche niemals schwanger gewesen sind. Der erfahrene Berliner Gynäkologe aus der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts Dietrich Wilhelm Busch äußert sich darüber folgendermaßen[3]): Ja selbst Frauen, welche nie schwanger waren, säugen Kinder. Beispiele dafür sind nicht selten. Es kann also die Milchsekretion selbst primär angeregt werden. Hierdurch wird aber die Beziehung zum Geschlechtstrieb nicht auf-

1) zit. n. Ploß.

2) Tugendreich l. c. und andere.

3) Das Geschlechtsleben des Weibes.

gehoben, da die Fälle, in denen nichtschwangere Frauen säugen, nur beweisen, daß die Schwangerschaft zwar die gewöhnliche Ursache der Milchsekretion, aber nicht eine absolut notwendige sei".

Aus allen anderen vier Weltteilen wird berichtet, daß auch Großmütter ihre Enkelkinder angelegt und dadurch die alten Brüste zur Milchproduktion angeregt haben[1]). Diese von Ploß sogenannte „Spätlaktation" hat bei den Kaffern eine außerordentliche Verbreitung. Auch von den Bewohnerinnen von Java wird ein gleiches berichtet.

Aus Europa wird aus dem Anfang des 18. Jahrhunderts ein Fall überliefert, in welchem die Großmutter, eine 71jährige Frau, ihre Enkelkinder nährte[2]).

Erfährt durch diese wenn auch seltenen Ausnahmen der Zusammenhang zwischen Milchproduktion, Schwangerschaft und Wochenbett immerhin eine Einschränkung, so bedeutet andrerseits die Tatsache reichlicher Milchproduktion durchaus nicht ausnahmslos, daß die Brust von einem menschlichen Säugling als Nahrungsquelle benutzt wird. Auch Erwachsene und vor allem Tiere werden an der Frauenbrust ernährt. Allerdings sind solche Fälle von zivilisierten Völkern bisher nicht berichtet, liegen aber immerhin nicht außer dem Bereich der Möglichkeit. Und das um so weniger, als die Beweggründe, die für diesen Vorgang bei den rohen Völkerschaften angegeben werden, auch bei den Kulturvölkern zur Betätigung nach dieser Richtung treiben können. Unter den Motiven werden genannt: Liebe zu den Tieren, Verschaffung geschlechtlicher Erregung und Befriedigung, Verhütung der Konzeption, Erhaltung der Milchabsonderung für andere Zwecke.

Alle diese Beobachtungen von vieljähriger Laktation, von Laktation unabhängig von Schwangerschaft und Wochenbett haben zu der Ansicht geführt, daß die Brustdrüse immer, also auch außerhalb der eigentlichen Laktationszeit, in Funktion sei und die Milchabsonderung zu jeder Zeit durch Reize hervorgerufen werden kann, wie Hyperämie, thermische Einwirkung, Massage, Stauung, Faradisation usw.[3]).

---

1) Schon Aristoteles hat bei alten Frauen einen solchen Vorrat von Milch gesehen, daß sie ein Kind haben stillen können (zit. nach Straßmann l. c.)

2) zit. n. Ploß.

3) Misrachi hat durch Faradisation nach dreiwöchiger Pause der Sekretion die Milchabsonderung wieder in Gang bringen können. Biedert hat bei einer außerhalb der Fortpflanzungsperiode stehenden Frau während einer Mastitis Milchproduktion eintreten sehen. Beide Fälle entnommen aus L. Knapp: Physiologie u. Diätetik d. Wochenbetts in v. Winckels Handbuch der Geburtshilfe.

In diesem Zusammenhang muß auch an die Beispiele von Milchabsonderung aus männlichen Brustdrüsen erinnert werden. A. v. Humboldt hat von einem in Südamerika lebenden Manne von 32 Jahren erzählt, der nach dem Tode seiner Frau sein Kind 5 Monate lang gestillt hat.

Im Verein mit andern mehr oder weniger sicheren Zeichen des puerperalen Zustandes kann die Absonderung reichlicher Mengen reifer Milch aus der Frauenbrust von ausschlaggebender Bedeutung sein. Ist sie dagegen das einzige objektive Zeichen, welches dem Gutachter zur Beurteilung und Entscheidung der Frage nach voraufgegangener Geburt vorliegt, so wird er die erwähnte physiologische Erscheinung der Anregbarkeit der Laktation durch fortgesetzte Reize und die im vorhergehenden geschilderten Ausnahmen nicht aus dem Gedächtnis lassen dürfen.

Vor kurzer Zeit ist Hertzsch[1]) der Frage näher getreten, ob es möglich ist, auf Grund der makroskopischen und mikroskopischen Beschaffenheit der Milch ein Urteil über Reife und Unreife des Kindes abzugeben. Die Bedeutung dieser Frage und die enorme Wichtigkeit des Themas für den Kriminalisten ist ohne weiteres klar. Die Anregung zu seinen im Archiv für Gynäkologie niedergelegten Untersuchungen erhielt Hertzsch durch einen Fall von Kindestötung, in welchem er die Frage zu entscheiden hatte, ob das Kind lebensfähig gewesen sei oder nicht. Eine polnische Arbeiterin hatte geboren und das Kind unauffindbar beseitigt, wahrscheinlich in einem Ziegelofen verbrannt. Nach langem Leugnen gestand sie die Geburt zu, behauptete aber, das Kind wäre völlig unreif gewesen und hätte nicht gelebt. Mangels anderer Beweise bediente sich H. der Milch als Beweismittel und auf Grund des mikroskopischen Befundes bejahte er die Frage nach der Lebensfähigkeit des Kindes. Als Indikator dienten ihm die Colostrumkörperchen, jene im vorhergehenden mehrfach erwähnten gekörnten Formelemente von gelber Farbe, welche den Hauptbestandteil des Colostrums in der Schwangerschaft und der Colostralmilch in den ersten Tagen nach der Geburt bilden und dann mit Bildung der reifen Milch allmählich an Zahl abnehmen.

Nach den Untersuchungsergebnissen von H. finden sich die Colostrumkörperchen in verschieden großer Zahl auch in der reifen Milch und berechtigen zu keinem Rückschluß auf die Dauer des Wochenbettzustandes und den Termin der Geburt. Sie finden sich ferner stets in größerer Zahl in der Milch nach Geburt lebensunfähiger

1) Die Frauenmilch und ihre kriminelle Bedeutung. Archiv für Gynäkologie Bd. 92.

Früchte, d. h. von Früchten, welche vor dem Ende des siebenten Schwangerschaftsmonats geboren sind. Einzig und allein in der reifen Milch nach Geburt lebensfähiger Früchte können sie fehlen. Den völligen Mangel an Colostrumkörperchen sieht H. als Beweis für die voraufgegangene Geburt einer lebensfähigen Frucht an.

H. leitet aus seinen Untersuchungen folgende Sätze ab:

1. Das Fehlen von Colostrumkörperchen in der Frauenmilch berechtigt zu dem Schlusse, daß das Kind ein lebensfähiges gewesen ist, aber nicht zu dem weitergehenden, daß es ein ausgetragenes war.

2. Das Vorhandensein von Colostrumkörperchen allein läßt einen Rückschluß weder auf den erreichten Schwangerschaftsmonat noch den Wochenbettstag zu, noch entscheidet es die Frage, ob ein Kind gestillt worden ist oder nicht, und ob es von einer Erst- oder Mehrgebärenden stammt.

3. Entleert die Brustdrüse bei Druck reichliche Milch von weißlicher Farbe und reifem Zustand, so spricht das Vorhandensein von Colostrumkörperchen, auch in größerer Anzahl, nicht dagegen, daß ein ausgetragenes Kind geboren worden ist.

Die erste These ist die bedeutungsvollste, erleidet jedoch meines Erachtens eine wesentliche Einschränkung. In Anbetracht der von mir erwähnten Ausnahmefälle von Milchabsonderung und in Erwägung der Möglichkeit, durch fortgesetzte Reizung die Colostralmilch in die reife Milch überzuführen, muß vom Kriminalisten daran gedacht werden, daß auch nach der Geburt einer lebensunfähigen Frucht die Milch den Charakter der reifen Milch annehmen kann, wenn ein lebensfähiger Säugling angelegt wird. Demnach dürfte die Tatsache, daß eine Person einem fremden Kinde als Amme dient, noch nicht als vollgültiger Beweis dafür betrachtet werden, daß sie selbst ein lebensfähiges Kind geboren hat. Ja es ist nicht von der Hand zu weisen, daß selbst bei abortierenden Frauen die Milchsekretion in Gang gebracht werden kann durch konsequentes Anlegen eines reifen Kindes und unter Anwendung der vorher genannten Reize.

Diese Betrachtungen sind von großer Bedeutung für die Fälle, in denen die Mutter zwar einen Abort oder eine Fehlgeburt zugibt, die Geburt eines lebensfähigen Kindes aber oder ein normales Schwangerschaftsende in Abrede stellt. Zur Beantwortung der Frage, ob das Kind ausgetragen gewesen ist, bietet die reife Muttermilch kein Kriterium.

Schließlich bleibt noch die wichtige Frage zu entscheiden, ob es möglich ist, aus der Beschaffenheit des Brustdrüsensekrets ein Urteil

über die Dauer des puerperalen Zustandes oder mit anderen Worten über den Zeitpunkt der vorangegangenen Geburt zu gewinnen. Die voraufgehenden Betrachtungen haben hierfür wertvolle Richtungspunkte geliefert. Wir haben gesehen, daß das für die Schwangerschaft charakteristische Colostrum in den ersten zwei Tagen des Wochenbettes unverändert bleibt, dann aber in die Colostralmilch übergeht, welche wiederum, nachdem der Säugling angelegt ist, vom 5. Tage ab der reifen Milch Platz macht. Nach Beendigung des Stillgeschäfts versiegt die reife Milch innerhalb 8 Tagen und geht wiederum in die Colostralmilch und in Colostrum über, dessen Bestand, wie im Anfang schon erwähnt worden ist, keine Zeitbegrenzung hat, insofern es oft viele Monate, ja bisweilen Jahre lang besteht. Wird dagegen der Säugling nicht angelegt, so bleibt die Bildung der reifen Milch aus und das Colostrum versiegt nach einigen Wochen.

Daraus ergibt sich für unsere Frage nach dem Termin der zugestandenen oder auf andere Weise eruierten Niederkunft folgendes. Sondert die Brust reife Milch in größerer Menge, bei Druck auf die Drüsen in einzelnen Strahlen ab, so ist der Schluß gerechtfertigt, daß die Geburt innerhalb des Zeitraumes von einem Jahre stattgefunden hat, aber nicht kürzere Zeit als 5 Tage zurückliegen kann. Dabei dürfen die oben erwähnten Ausnahmefälle von Produktion reifer Milch und die von Hertzsch[1]) gefundene Tatsache nicht außer acht gelassen werden, daß in seltenen Fällen schon in den ersten 5 Tagen nach der Geburt vollkommen mit allen Zeichen der Reife ausgebildete Milch abgesondert werden kann.

Produziert die Brust einer Puerpera die Colostralmilch, so wird die Erkennung des Termins der Niederkunft davon abhängig sein, ob die Frau das Kind genährt hat oder nicht. Im ersteren Falle wird der Gutachter annähernd das richtige treffen, wenn er zur Dauer der Stillperiode ungefähr 2 Wochen hinzurechnet. Ist die Zeitdauer des Stillens nicht bekannt, so läßt sich der Termin der Niederkunft aus der Colostralmilch nicht bestimmen.

Ist der Säugling nicht gestillt worden, was bei verheimlichten Geburten wohl immer der Fall zu sein pflegt, so gestattet das mit allen Merkmalen der Colostralmilch ausgestattete Brustdrüsensekret den Schluß, daß die Geburt wahrscheinlich innerhalb der letzten 8 Tage stattgefunden hat, keinesfalls aber länger als 6—8 Wochen zurückliegt.

Für die Frage, ob ein Säugling an der Brust genährt worden ist oder nicht, können die an der Brustwarze bei nährenden Frauen häufig

1) l. c.

vorkommenden Wunden (Fissuren und Rhagaden) von entscheidender Bedeutung sein, deren Entstehung teils mechanisch durch das Saugen, teils durch Mazeration der Epidermis durch den Speichel des Säuglings erklärt wird.

Den geringsten Wert für die Erkennung des Geburtstermins hat das Colostrum, da es oft Jahre lang nach der Niederkunft sich aus den Brustdrüsen ausdrücken läßt.

Für die Diagnose des stattgehabten Abortus haben die Formveränderungen der Brustdrüse und die Absonderung von Colostrum meist nur Bedeutung in den Fällen, in welchen der Abort im 4. Schwangerschaftsmonat oder später stattgefunden hat. Dabei sind die Einschränkungen zu beachten, welche das Symptom in seinem Wert für die Diagnose durch die oben geschilderten Ausnahmefälle von Brustdrüsenveränderung während der Menstruation usw. erleidet.

Im Klimakterium werden die Brüste in der Regel kleiner. Der Drüsenkörper schrumpft nach der Menopause, die Drüsengänge obliterieren und zwar zuerst in den am äußeren Rande gelegenen Teilen, so daß diese bei Betastung als Knoten imponieren. Eine seltene pathologische Ausnahme bildet das Wachstum des Drüsenkörpers im 40. bis 50. Lebensjahre, welche als senile parenchymatöse Hypertrophie beschrieben ist.

Die weibliche Brust wird dem Juristen und Kriminalisten in seiner beruflichen Täigkeit noch in anderen Zusammenhängen begegnen. So wenn dem Gericht die Geschlechtsbestimmung von Hermaphroditen zufällt, sei es im Zivilverfahren zwecks Wahrung der Rechte anderer Personen, sei es im Strafverfahren wegen gesetzwidriger geschlechtlicher Handlungen. Die Brustdrüsen spielen bei der Geschlechtsbestimmung der Zwitter keine entscheidende Rolle. Einmal sind Fälle von Entwicklung weiblicher Brustdrüsen bei Männern mehrfach beobachtet worden (Gynäkomastie), dann aber sind ebensowohl weibliche Hermaphroditen mit männlichen Brüsten als männliche mit weiblichen Brüsten bekannt und in der Literatur beschrieben [1]). (Maschka, Neugebauer, Straßmann u. a.)

Ferner können die Brüste als sekundärer Geschlechtscharakter für die Geschlechtsbestimmung verwertet werden bei Rekognoszierung von verfaulten, verstümmelten, verkohlten Leichen. Dabei dürfen die

---

1) Hier sei auf den schon mehrfach von autoritativer ärztlicher Seite beklagten Übelstand hingewiesen, daß weder das deutsche, noch österreichische bürgerliche Gesetzbuch Vorschriften für Hermaphroditen enthält. Der Gesetzgeber überläßt die Entscheidung dem Urteil des Sachverständigen, vergißt aber daß dieser sehr oft außerstande ist, das Geschlecht des Zwitters zu bestimmen.

oben erwähnten Fälle von Gynäkomastie bei Männern und das durch Entwicklungshemmung (Infantilismus) oder Atrophie verursachte Fehlen der Brustdrüsen bei Frauen und Mädchen nicht außer acht gelassen werden. Infolge starker Fettleibigkeit kann bei Männern die weibliche Brust vorgetäuscht werden; allerdings enthält sie an Stelle des Drüsenkörpers nur Fett. Als beachtenswerte Erscheinung betont v. Hofmann[1]) die Schrumpfung der Brustwarzen Ertrunkener, welche er durch den Gehalt des Unterhautzellgewebes an glatten Muskelfasern erklärt.

Das Auftreten von Blutergüssen an der weiblichen Brust unter der Haut sowohl wie innerhalb des Drüsenkörpers ist durchaus nicht immer das Zeichen äußerer Gewalteinwirkung. Bei Frauen, häufiger noch bei jungen Mädchen, kommen während der Menstruation insbesondere bei Dysmenorrhoe derartige Blutergüsse vor.

Zum Schluß noch einige Betrachtungen über die kriminelle Bedeutung der weiblichen Brust „als sexuelles Reiz- und Lockmittel" [2]). Die weibliche Brust vermag sowohl ihrer Trägerin wie dem männlichen oder weiblichen Partner in sexualibus geschlechtliche Wollustgefühle zu erregen. Diese können durch bloße sinnliche Vorstellung, durch Anblick oder durch taktile Reize vermittelt werden. Daher ist die weibliche Brust mannigfachen Angriffen seitens sadistisch veranlagter Personen ausgesetzt, deren Wirkungen sich vom oft gefundenen Saugfleck bis zu den grausamsten Verstümmlungen des Lustmordes steigern können.

Auch der Rolle, die die weibliche Brust im Fetischismus, Masochismus und Exhibitionismus spielt, sei mit diesem Hinweis gedacht, und damit der Kreis der sexuellen Perversionen geschlossen, als deren Ziel die weibliche Brust dem Kriminalisten forensisch begegnet.

---

1) l. c.

2) Zit. v. Stoll: Das Geschlechtsleben in der Völkerpsychologie.

VIII.

Der Einfluss der Lektüre auf die Delikte phantastischer jugendlicher Psychopathen.

Von

Dr. **Siegfried Türkel**, Wien.

Über den verderblichen Einfluß der „Schundliteratur" auf die Jugend wurde in letzterer Zeit viel Zutreffendes geschrieben. Die Frage des Zusammenhanges der Schundliteratur mit der Kriminalität ist daher keine unerforschte mehr.

Dennoch ist es sehr interessant und lehrreich, jeweilig in konkreten Straffällen diesem Zusammenhange nachzugehen.

Dem geschulten Prüfer wird es gelingen, nachzuweisen, daß strafbare Handlungen Jugendlicher oft nicht nur indirekt durch die Lektüre beeinflußt sind, sondern sich als mehr oder minder getreue Übertragungen des Gelesenen in die Wirklichkeit darstellen.

Im ersten der beiden folgenden Kriminalfälle sieht man mit seltener Deutlichkeit diese Übertragung des Gelesenen in die Wirklichkeit, ja es fällt uns sofort die geradezu „photographische Treue" der Wiedergabe auf[1]).

---

1) Inwieweit bei diesem Übertragen des Gelesenen in die Wirklichkeit die sogenannten „Wachträume" eine Rolle spielen können, ja inwieweit das „Wachträumen des Gelesenen" ein Übergangsstadium zwischen der Lektüre und der Ausführung des Gelesenen im wirklichen Leben bildet, wäre zweifellos ein interessanter Gegenstand der Forschung (Über dieses Wachträumen siehe Prof. A. Pick: Über einige bedeutsame Psycho-Neurosen des Kindesalters Marhold 1904 S. 22. u. ff. und Prof. Dr. Karl Groos Das Seelenleben des Kindes, Berlin Verlag von Reuther und Reichardt 1904 S. 134.)

In Wachträumen versetzt sich der Mensch in nicht reale Situationen, er träumt mit offenen Augen. Der Inhalt des Wachtraumes steht in engem Zusammenhange mit der sonstigen Gedankenrichtung des Individuums. Die geheimsten Pläne, die unerfüllbarsten Wünsche, die das Individuum sich selbst kaum einzugestehen wagt, finden in den Wachträumen ihre Verkörperung.

I.

Im Gebäude des Varieté in der Gartenbaugesellschaft in Wien kamen im Jahre 1905 wiederholt kleinere Diebstähle vor. In demselben Jahre brachen in diesem Etablissement dreimal in kurzen Intervallen nacheinander verdächtige Brände aus, welche, rechtzeitig bemerkt, noch im Beginne gelöscht werden konnten. Die Person des Täters konnte jedoch nicht eruiert werden. Anderthalb Jahre vergingen. Die erwähnten Ereignisse waren beinahe schon vergessen, da erhielt im Sommer des Jahres 1906 der Polizeikommissär Dr. Sch. einen mit „Fritz“ unterfertigten Brief folgenden Inhaltes:

Geehrter Herr!

Verzeihen Sie mir, daß ich es wage, Ihnen mit diesem Schreiben zur Last zu fallen. Gestern habe ich Sie noch als Kellnerjunge bedient und heute bin ich als Verbrecher durch mich selbst entlarvt. Gestern lachten Sie mich noch freundlich an und nun werden Sie mir mit strenger Amtsmiene in die Augen sehen.

Als ich gestern Ihr Service abservierte, fiel mir ein Teller zur Erde. Meiner Ungeschicklichkeit halber sollte ich zur Strafe 8 Tage in der Schwemme sein (Gassenschank-Abteilung der Wiener Restaurationen); da ich jedoch schon zweieinviertel Jahre lerne und selbe Strafe zweimal hatte, bin ich zu stolz, selbe noch einmal anzutreten.

Aus geheimen Motiven mache ich Ihnen das Geständnis, daß ich Dieb, Einbrecher und Brandleger bin. Erhebungen werden es beweisen.

Wenn Sie diesen Brief erhalten, hat mich schon in rasender Eile ein Schnellzug der Gerechtigkeit entführt. Nicht Not, Elend oder Verzweiflung waren es, was mich zum Verbrecher werden ließ, sondern die Anlage zum Verbrecher.

Ich bin zum Verbrecher geboren, ich bewundere das Verbrechen. —

Wenn ich weinen könnte, so würde ich meine Angehörigen beweinen, aber mein Herz ist für alles Edle versteinert.

Ach, meine lieben, guten, armen Eltern!

Während des Schreibens ändere ich meinen Willen und gestehe, was mich bewog, diesen Brief zu schreiben: „Der Druck auf mein Gewissen und die Wut auf mich selbst.“

Um Gnade und Beistand bittet hochachtungsvoll

Fritz.

Beeinflußt durch gehörte Erzählungen, gesehene Theaterstücke oder durch die Lektüre träumt der betreffende Mensch mit wachen Augen, ein König, ein Prinz, ein Erfinder, ein Meisterdetektiv, ein schwerer Verbrecher oder dgl. zu sein.

Er verliert während seines Wachtraumes oft für kürzere oder längere Zeit das Bewußtsein, daß er sich in eine Rolle bloß hineindenkt Er spielt die Rolle nicht mehr, er lebt sie bereits im Gedanken.

Von diesem Sichhineinleben in die Persönlichkeit eines großen Verbrechers bis zur bewußten Ausführung der in Wachträumen oft reproduzierten „Taten“ desselben ist nur mehr ein Schritt.

Der Polizeikommissär konnte sich des Schreibers dieses Briefes, des 16 jährigen im Etablissement Gartenbau als Kellner bediensteten Fritz Wülpach[1]), entsinnen und ließ ihn ins Amt vorladen. Fritz Wülpach, der zwar einige Tage abgängig war, dann aber in das Restaurant wieder zurückgekehrt war, leistete dieser Vorladung zur Polizei Folge, erklärte aber, er habe den Brief nur in der Aufregung geschrieben. Sämtliche in diesem Briefe gemachten Angaben seien erdichtet.

Wieder vergingen einige Monate. Im November 1906 erschien Wülpach im Gebäude der Polizei-Direktion und erklärte dem Polizeikommissär Dr. Sch., er habe ihm höchst wichtige, private Mitteilungen zu machen. Fritz Wülpach machte einen sehr gutmütigen, ja vertrauenerweckenden Eindruck. Der Polizeikommissär lud ihn also in seine Wohnung. Zum großen Erstaunen des Polizeikommissärs gestand bei dieser Zusammenkunft Fritz Wülpach, er habe tatsächlich schon dreimal Feuer gelegt und Ketten sowie zwei Ringe gestohlen. Er erzählte, er habe mehrere Nächte durchwachen müssen, da es in dem erwähnten Etablissement so übermäßig viel Arbeit gab. Um sich wach zu erhalten, habe er viel schwarzen Kaffee getrunken. Hiedurch sei er in große Aufregung geraten. Auf diese Erregung seien die Brandlegungen wohl zurückzuführen. Nun komme er und lege reumütig ein Geständnis ab.

Kommissär Dr. Sch. fragte den jungen Burschen, was ihn denn zu den Diebstählen verleitet hätte.

Fritz Wülpach erzählte nun, schon in seiner Jugend hätten Schriften über Spiritismus und Okkultismus auf ihn tiefen Eindruck gemacht. Besonders habe er sich aber „erschüttert", gefühlt, als einmal sein Vater von der „Therese Humbert", der Millionenschwindlerin von Paris, erzählt habe. Er habe sich sofort einen Kolportageroman angeschafft, der den Fall der Therese Humbert behandelte.

Kurze Zeit darauf sei ihm auf der Straße ein elegantes und schönes Schulmädchen aufgefallen, in welches er sich sofort sterblich verliebte. Auf den ersten Blick habe er nämlich zu seiner großen Überraschung erkannt, dieses Schulmädchen sehe der Therese Humbert zum Verwechseln ähnlich.

Nun sei es sein einziges Streben gewesen, rasch reich zu werden, damit er das Mädchen heiraten und ihr eine sorglose Existenz bieten könne. Er habe zuerst sein Glück als Erfinder versucht. Als er aber zur Erkenntnis gekommen sei, daß seine beiden Erfindungen, ein „geräuschloser Phonographenapparat" und eine „Schutz-

---

1) Die in dieser Arbeit vorkommenden Namen von Inkulpaten sind fingierte.

vorrichtung gegen Eisenbahnzusammenstöße" keine Zukunft hätten, sei ihm der Gedanke gekommen, sich nach dem Muster der Therese Humbert durch einen groß angelegten Betrug viel Geld zu schaffen.

Er habe nun den Plan gefaßt, ein Testament eines nicht existierenden amerikanischen Farmers zu verfassen. In diesem letzten Willen hätte er selbst als Universalerbe rücksichtlich des in einer Bank in Peru erliegenden, mehrere Millionen betragenden Vermögens figurieren sollen. Dieses Testament hätte er dann vergraben. Man hätte das Testament gefunden und ausgegraben und ihn, Fritz Wülpach, sohin vorgeladen. Ihm aber wäre es bestimmt gelungen, alle Zweifel durch sein sicheres Auftreten zu zerstreuen. Dann hätte er sich von dem Testamente eine Abschrift anfertigen und diese amtlich beglaubigen lassen, und nun hätte er sicher überall unbegrenzten Kredit gehabt. Um aber dieses Testament verfassen zu können, hätte er „Spanisch" lernen und sich auch über die Verhältnisse in Peru erkundigen müssen; dazu benötige man aber Bücher. Um sich diese Bücher zu verschaffen, habe er die Diebstähle begangen.

Die Nachforschungen ergaben, daß Wülpach die eingestandenen Delikte wirklich begangen habe. Der Polizeikommisär trat daher den Akt „Fritz Wülpach" an das k. k. Landesgericht Wien in Strafsachen ab, bemerkte jedoch ausdrücklich, der Inkulpat mache auf ihn den Eindruck eines Geisteskranken und es sei daher dessen psychiatrische Untersuchung wohl geboten.

Der Untersuchungsrichter des Wiener Landesgerichtes verfügte im Sinne des § 134 der St. P. O. die psychiatrische Untersuchung des Beschuldigten.

Den beiden Gerichts-Psychiatern erzählte Wülpach, er sei mit seiner Stellung im Restaurant „Gartenbaugesellschaft" nicht zufrieden gewesen. Man sehe das schöne Leben der anderen Leute und, wenn man „so veranlagt" sei, wirke dies schädlich. Er lebe immer in Größenwahn, wolle immer hoch hinaus, alles sei ihm zu gering. Er habe von jeher schon „so einen Größenwahn" gehabt. Er habe immer zurückgezogen gelebt, alle möglichen Sachen studiert, immer reich und berühmt werden wollen und habe sich auf eine gesellschaftlich höhere Stufe bringen wollen. Er sei auch abenteuerlustig gewesen; er glaube hierzu durch Lektüre angeregt worden zu sein. Schon während der Schulzeit habe er sich Kriminalromane angeschafft, später sich auch okkultistische Schriften über Magnetismus, Hypnotismus und Faszination gekauft. Die Namen der Autoren dieser Bücher seien ihm nicht mehr erinnerlich. Er habe immer von großen Wundern gehört, das alles sei aber Schwindel. Er begreife ohnehin nicht,

daß er heute hier sitze. Alle Gerichtsverhandlungen, Detektivgeschichten usw. hätten ihn stets auf das lebhafteste interessiert. Den Hauptanstoß habe aber der Fall Humbert gegeben. Er dachte, er könne dies ungefähr auch so machen, um rasch reich zu werden. Auf geradem Wege würde dies zu lange dauern. Um sich vorzubereiten, habe er sich im geheimen eine ganze Bibliothek angeschafft, die Bücher aber wieder verbrannt, damit niemand hievon Kenntnis erlange. Er habe sich auch die spanische Sprache aneignen wollen, nachdem er auch schon angefangen habe, die französische Sprache zu lernen. Auch habe er gesucht, sich Bücher, Karten und Schriften zu verschaffen, um sich über amerikanische und insbesonders peruanische Verhältnisse zu informieren. Dies alles habe er in der Absicht unternommen, um entsprechend vorbereitet an die Ausführung seines Planes schreiten zu können. Er habe es nämlich noch besser machen wollen als die Humberts. Heute sehe er allerdings ein, daß es ein großer Unsinn gewesen sei, und jetzt lache er darüber, damals aber sei er in seine Idee so „verrannt“ gewesen, daß er die Lücken des Planes gar nicht bemerkte.

Befragt, wie er sich denn die Ausführung seines Planes vorgestellt habe, erzählte er den Ärzten folgendes:

Er habe ein Testament in spanischer Sprache abfassen, dieses irgendwo verstecken oder vergraben wollen. Nach einiger Zeit hätte er dann mit verstellter Schrift einen anonymen Brief der Behörde zugehen lassen. In diesem Schreiben hätte der anonyme Briefschreiber der Behörde die Mitteilung gemacht, Fritz Wülpach sei ein Erbschleicher. Die Behörde hätte ihn gewiß vorgeladen. Zur Rede gestellt, hätte er aber zuerst ganz ruhig angegeben, daß er nichts wüßte, dann hätte er eine recht romantische Geschichte von einem vornehmen Herrn erzählt, den er in seinen Kinderjahren gesprochen habe, und dessen Sohne er ähnlich sehe. (Er habe immer gerechnet, daß man seiner Jugend nicht so viel Verschlagenheit zutrauen würde.) Nach längerer Zeit hätte er einen Abschiedsbrief geschrieben, denselben an der Donaulände weggelegt, darin einen Selbstmord angekündigt und auch angegeben, wo das Testament zu finden wäre. Man hätte sich überzeugt, daß dieses Testament an dieser Stelle tatsächlich schon lange verborgen liege, eines hätte sich dann aus dem anderen ergeben, schließlich wäre er doch als Erbe einer großen Summe erschienen und hätte auf unbeschränkten Kredit rechnen können. Er habe eben auf die Dummheit der Leute spekuliert.

Mit der Lektüre des Romanes Humbert sei sein Verderben eigentlich schon besiegelt gewesen, denn in seiner

Kindheit habe er sich nie für solche Sachen interessiert. Erst seit dem Tage, an welchem er von dem Fall Humbert gehört habe, sei er ganz verloren gewesen und habe sich von der Lektüre solcher Bücher nicht mehr trennen können. Viele Bücher habe er aus Leihbibliotheken bezogen, auch von seinem Lohne und von den Trinkgeldern habe er sich Bücher gekauft und diese in seinen freien Stunden eifrig gelesen. Er habe zufolge der eifrigen Lektüre fast seinen Dienst vernachlässigt und daher öfters Verdrießlichkeiten gehabt, diese Verdrießlichkeiten hätten ihn noch mehr verbittert. In der letzten Zeit sei er überhaupt schon ganz konfus gewesen, habe nur mehr wenig geschlafen und sei oft stehend eingeschlafen. Hätte sein Chef dies erfahren, so hätte er ihn schon längst weggegeben.

Jetzt werde die Sache übrigens bald anders werden! Er habe eine große Erfindung gemacht, um deren Patentierung er angesucht habe; doch müßte er eigentlich 450 Kronen staatliche Gebühren erlegen. Er habe aber bereits um Stundung dieser Gebühr ersucht, der Patentanwalt werde seine Sache schon vertreten. Seine Erfindung zur Verhütung von Eisenbahnzusammenstößen werde eine Umwälzung im internationalen Eisenbahn-Signalwesen hervorrufen. — Das Wesen seiner Erfindung beruhe auf elektrischer Leitung, doch habe sein Patentanwalt ihm geraten, vorläufig nichts davon zu verraten. Er habe das Signalwesen genau durchstudiert, die Blocksignale würden in Zukunft gänzlich überflüssig. Er sei auf diesem Gebiete Autodidakt, habe eine Menge einschlägiger Bücher studiert, auch die Patentzeichnungen habe er selbst angefertigt. Er hätte eigentlich immer technische Studien betreiben sollen, in diesem Fache sei er immer voraus, immer einer der Ersten, ohne daß er sich selbst loben wolle.

Auf die Frage, warum er denn eine Selbstanzeige erstattet habe, antwortete er, er habe gedacht, einmal müsse die Sache doch aufkommen. Wahrscheinlich habe er die Tragweite der Selbstanzeige nicht erkannt, sonst hätte er eine solche gewiß nicht erstattet. Er wisse nicht, was er sich dabei gedacht habe. Er müsse über den Unsinn nur lachen, alles zusammen sei ein Unsinn. Er habe gewußt, daß er nicht mehr widerstehen könne, wenn er nicht endlich alles eingestehe. Trotzdem habe er immer wieder gedacht, vielleicht könne er den Plan doch ausführen. Die gute und die böse Natur seien bei ihm eben im Kampfe gewesen. Als er eines Tages bei der Polizeidirektion vorbeiging, faßte ihn wieder der Gedanke, er müsse der Sache ein Ende machen und so sei er zum Polizeikommissär Dr. Sch. hinaufgegangen, ohne erst weiter viel darüber nachzudenken. Er

habe übrigens nie daran gedacht, „gemeine Sachen“ zu machen, sondern immer nur „Großes“ anfangen wollen.

Die Irrenärzte, Prof. Fritsch und Doz. Dr. Eltzholz, erstatteten nunmehr am 12. III. 1907 ihr Gutachten:

In diesem werden die hereditäre Belastung, die nervösen und sonstigen Jugend-Erkrankungen, seine subjektiven und objektiven Symptome (Lidzittern, Steigerung der Kniereflexe, Spinalhyperästhesie, arhythmischer Puls) eingehend gewürdigt.

Das Gutachten bespricht die Schul- und Lehrjahre des Inkulpaten und beschäftigt sich mit den Schädlichkeiten, welche auf Fritz Wülpach eingewirkt haben (Mangel der Nachtruhe, übermäßiger Genuß von schwarzem Kaffee). Das Gutachten beschäftigt sich weiters mit der Lektüre und dem von dieser beeinflußten Gedankengange Wülpachs und führt aus:

„In seinem Interesse für Lektüre scheint Wülpach ziemlich wahl- und systemlos vorgegangen zu sein. Kriminalromane scheinen ihn besonders aufgeregt zu haben; auch okkultistische Schriften will er gelesen haben; an Wißbegierde hat es ihm zweifellos nicht gefehlt. Manche seiner Angaben lassen darauf schließen, daß durch derlei unzweckmäßige Lektüre seine Phantasie sehr beeinflußt und seinem Streben eine Richtung gegeben wurde, die ihn leicht auf Irr- und Abwege führen konnte. Die dadurch gegebene Anregung war nach allem so mächtig, daß er dauernd davon okkupiert erschien, in seinen freien Stunden sich zurückzog, um seinen Studien nachzuhängen, daß er menschenscheu war, krank und zu Schwermut geneigt schien.“

„Schon seit Jahren beschäftigten ihn Pläne zu allerlei Erfindungen auf technischem Gebiete, von denen er sich für seine Zukunft sehr viel verspricht. Nach seiner Schilderung hatte er nie Freude für seinen Kellnerberuf, sein Wunsch sei immer gewesen, Technik zu studieren, er sei vom Hause aus ehrgeizig, habe immer der Erste sein wollen und habe immer „etwas Größenwahn“ gehabt, sein Ziel sei, reich und berühmt zu werden, er halte sich für einen bereits tüchtigen Techniker“ . . . . .

„Mancherlei lebhaftere Eindrücke dürften den Anstoß zu weitgehenden Plänen gegeben haben; so schildert er, daß das schöne Leben der Leute, die er als Kellner bedienen mußte, ihn unzufrieden und begehrlich gemacht habe. Er wollte reich werden, um ein „Mädel“, in das er sich verliebt hatte, einmal heiraten zu können. Alle diese Umstände deuten auf eine besondere Empfänglichkeit seines Gemütes hin, die ihn leicht aus dem Gleichgewichte bringt, und entspricht es zweifellos einer großen Selbstüberschätzung, wenn er unter

dem Einfluß solcher Stimmungen in auffallendem Mißverhältnisse zu seiner ganzen bisherigen Laufbahn Wege einschlägt, die mit Erfolg betreten zu wollen einem anderen unter den gleichen äußeren Verhältnissen kaum in den Sinn kommen dürfte. Es verraten sich darin gewisse abnorme Charakterzüge, die nicht selten Grundlage für spätere Geisteskrankheit abgeben."

„Diese Züge gestalten sich noch auffallender, wenn man weiters in Erwägung zieht, zu welch bedenklichen Konsequenzen bei ihm die Einflüsse unzweckmäßiger Romanlektüre geführt haben. Er erscheint für alles Außergewöhnliche ungemein empfänglich, gelangt zur Kenntnis des Falles Humbert, verfolgt diesen sofort mit dem größten Interesse, verknüpft auch alsbald die daraus gewonnenen Erfahrungen mit seiner Idee, ein reicher Mann zu werden. Er kann sich dieses Gedankens nicht erwehren. Es besteht ein eigentümlicher Kontrast zwischen der im ganzen unbedeutenden Persönlichkeit des fast noch knabenhaften Inkulpaten und seinen Ideen, auch auf verbrecherischem Gebiete sozusagen ein „Held" zu werden und auf diesem Gebiete etwas ganz Besonderes zu leisten. Er fühlt sich so begeistert, daß er sich förmlich gelobt, ein großer Verbrecher zu werden. Nicht ohne eine gewisse Erfindungsgabe legt er seinen Plan zurecht, dessen Konzeption geradezu als „phantastisch" bezeichnet werden muß; er hat sich in die Idee „verrannt", opfert ihr Zeit und Geld, kämpft gegen sie allerdings hie und da, jedoch vergeblich, an. Er hat ein tadelloses Vorleben hinter sich, weist selbst gerne auf seine sonst festen moralischen Grundsätze hin, erzählt, wie er öfters über die Wandlung seines Wesens geweint, wie die gute Natur gegen die böse in ihm gekämpft habe, wie er oft über sich gestaunt und sich geärgert und gekränkt habe, wie aber schließlich doch die guten Gedanken über den Haufen geworfen worden seien."

„Die geschilderten Sonderbarkeiten im Wesen des Inkulpaten, der unverkennbare Hang zu Selbstüberschätzung, das Überwuchern der Phantasie bei noch mangelhafter geistiger Reife stellen allerdings noch keine Geisteskrankheit dar, bedeuten jedoch immerhin eine aller Wahrscheinlichkeit nach auf degenerativer Basis zustandegekommene abnorme Veranlagung, wie sie hier und da zur kritischen Zeit der Pubertät besonders in der Handlungsweise solch jugendlicher Personen hervortritt. Das psychische Gleichgewicht solcher Personen ist hierdurch jedenfalls erheblich gestört." (Besondere Empfänglichkeit für phantastische, abenteuerliche Pläne und dgl., mangelhafte Korrektur und mangelhafte Hemmung zufolge noch fehlender geistiger Vollreife und Überwiegen der Phantasie.)

„Daß das Verhalten und die Handlungsweise so veranlagter Personen mancherlei abnormen Einflüssen unterworfen ist und in vielfacher Richtung sich auffallend gestalten kann, liegt auf der Hand und wird gewiß zu prüfen sein, in welcher Geistes- und Gemütsverfassung sich Inkulpat zur Zeit einer bestimmten Handlung befunden hat."

„Es liegen dem Inkulpaten mehrere Delikte zur Last. Zunächst die Diebstähle. Inkulpat gibt ein egoistisches Motiv an, das allerdings mit seiner schon gekennzeichneten abnormen Veranlagung insoferne innig zusammenhängt, als er den Erlös zur Ausführung seiner sonderbaren Pläne zu verwenden die Absicht hatte . . . ."

„Bezüglich der Brandlegungen fehlt eigentlich jedes klare Motiv, er selbst stellt jede böse Absicht in Abrede und macht hierüber Angaben, die annehmen lassen, daß es sich um völlig unbedachte Momente handelte, in denen er — infolge mangelnden Schlafes übermüdet und durch Kaffeegenuß überreizt — beim Hantieren mit Zündhölzchen, wie unter dem Eindruck eines Impulses, dem er nicht widerstehen konnte, einen Brand legte, unter Umständen, die ernstliche Folgen von vornherein nicht annehmen ließen. Für einen mehr minder pathologischen Zustand zur Zeit dieser Delikte spricht auch die Angabe des Inkulpaten, er sei auffallend blaß gewesen, habe Schwindelgefühle gehabt und am ganzen Körper gezittert; im Hinblick auf alle diese Momente bei gleichzeitiger Würdigung der psychischen Konstitution des Inkulpaten erscheint die Annahme, daß Inkulpat zur Zeit dieser Delikte unter einem nach medizinischen Begriffen als „unwiderstehlicher Zwang" zu bezeichnenden krankhaften Einflusse gehandelt habe, als vollkommen begründet."

„Jedenfalls muß Inkulpat damals im Sommer 1906 in einer bereits abnormen psychischen Verfassung sich befunden haben und diesem Umstande ist es wohl auch zuzuschreiben, daß er es nicht mehr über sich brachte, seine Diebstähle zu verschweigen . . . . ."

Die Sachverständigen resümieren ihr Gutachten dahin:

1.) „Inkulpat ist möglicherweise erblich disponiert, zweifellos aber neuropathisch veranlagt und in seiner psychischen Entwicklung etwas zurückgeblieben."

2.) „Es besteht an ihm zwar keine eigentliche Geisteskrankheit, doch ist er psychisch abnorm veranlagt, von etwas abweichendem Naturell, von labilem psychischen Gleichgewichte, von leicht erregbarer Phantasie und deutlichen Zügen von Selbstüberschätzung; er erscheint hierdurch psychopathisch disponiert und ist in seiner Handlungsweise vielfach von momentanen Stimmungen und Eingebungen

abhängig, unbedacht und überstürzt, mitunter impulsiv, in seinen Anschauungen zum Teile überspannt."

3.) „Die ihm zur Last fallenden Eigentumsdelikte hängen mit dieser abnormen Veranlagung in ihren Motiven zusammen und kommt für die richterliche Beurteilung derselben in Betracht, daß bei dieser Veranlagung die Fähigkeit, Bedeutung und Folgen einer Handlung zu überlegen und insbesondere dem Anreize hierzu entsprechenden moralischen Widerstand zu leisten, als mehr minder reduziert anzusehen ist; die Brandlegungen stellen sich als geradezu impulsive Akte dar, bei denen eine Überlegung, sowie ein klares Bewußtsein der Bedeutung und Folgen ausgeschlossen ist."

Die Staatsanwaltschaft beantragte nun Einstellung der Voruntersuchung wegen Brandlegung und Abtretung des Aktes an das Bezirksgericht wegen Übertretung des Diebstahles.

Bei der bezirksgerichtlichen Verhandlung erschien der Angeklagte ohne Rechtsbeistand. Der Richter verurteilte Wülpach auf Grund seines Geständnisses und der Aussage der Beschädigten zu 24 Stunden Arrest.

Gegen dieses Urteil brachte der Angeklagte, welcher inzwischen in einer großen elektrotechnischen Fabrik Stellung gefunden hatte, durch seinen Anwalt die Berufung ein.

Fritz Wülpach wurde in der Berufungsverhandlung freigesprochen.

Die Zeitungen brachten Berichte über diese interessante Verhandlung. Der Direktor der elektrotechnischen Fabrik, in welcher Fritz Wülpach Anstellung gefunden hatte, erkannte trotz des von den Zeitungen aus Rücksicht für den Angeklagten gewählten Pseudonymes in dem interessanten Angeklagten seinen jüngsten Angestellten. Fritz Wülpach wurde entlassen und machte einen Selbstmordversuch. Nun wurde er der psychiatrischen Klinik übergeben.

II.

Am 17. Mai 1906 erschien vor dem Schalter der anglo-österreichischen Bank ein junger Mann und präsentierte einen vom Vortage datierten, auf 7000 K. lautenden Scheck mit dem Vermerke versehen „zahlbar an meinen Diener" und unterfertigt mit „P." (dem Namen des portugiesischen Gesandten Conte de P.).

Der Bankbeamte kannte bereits den Kammerdiener des Grafen, welcher bisher stets mit den Schecks des Grafen in der Bank erschienen war. Als nun diesmal ein unbekannter junger Mann bei der Kassa erschien, fiel dies dem Beamten auf und er erkundigte sich, warum denn diesmal der Kammerdiener nicht gekommen sei. Der junge

Manne teilte gesprächsweise dem Beamten mit, er stehe auch in Diensten des Grafen, der Kammerdiener habe heute keine Zeit und habe daher ihn beauftragt, den Scheck zur Auszahlung zu präsentieren. Als der Beamte den Scheck näher ansah, merkte er, daß der Scheck nicht wie sonst in französischer, sondern in deutscher Sprache ausgestellt, und nicht wie sonst mit „Conte de P.", sondern einfach mit „P." gefertigt sei. Er lehnte daher die Honorierung des Schecks mit der Bemerkung ab, der Graf möge den Scheck wie gewöhnlich mit „Conte de P." unterfertigen. Kurze Zeit, nachdem sich der junge Mann entfernt hatte, erschien zufälligerweise der Graf selbst am Schalter und präsentierte einen Scheck. Es stellte sich nun sofort heraus, daß der erste von dem jungen Manne präsentierte Scheck gefälscht war. Der Verdacht richtete sich sofort gegen den zweiten Diener des Grafen. Der Graf vereinbarte mit dem Beamten, daß dieser sich um 1 Uhr mittags in die Wohnung des Grafen begebe, um den Täter zu agnoszieren.

Als der Beamte in der Wohnung des Grafen erschien, erkannte er sofort in Hermann Schieber, dem zweiten Diener des Conte de P., jenen jungen Mann wieder, der am Vormittage den gefälschten Scheck präsentiert hatte.

Als der Beschuldigte sich entdeckt sah, flüchtete er, irrte zwei Tage plan- und ziellos in Wien umher und wurde am 19. Mai 1906 in der Wohnung seiner Eltern angehalten.

Der Scheck war inzwischen in der Rumpelkammer des gesandtschaftlichen Gebäudes gefunden worden. Unter den Effekten Schiebers hatte man einen Zettel entdeckt, auf welchem Schieber mehreremals den Namenszug des Gesandten nachgeahmt, sich also zur Fälschung vorbereitet hatte.

Im Laufe der Untersuchung war Schieber, welcher zur Zeit des Deliktes 17 Jahre zählte, des Betrugsversuches vollkommen geständig. Befragt, zu welchem Zwecke er den Scheck gefälscht und dessen Einkassierung versucht habe und, was er mit dem Gelde angefangen hätte, erzählte Schieber, er habe schon vor mehreren Jahren, angeregt durch die Lektüre von Karl Mays abenteuerlichen Schriften, den Entschluß gefaßt, eine Fußwanderung in die Türkei zu unternehmen. Der Graf habe ihn ausersehen, ihn auf einer Reise nach Rumänien zu begleiten. Er habe sich nun aus der unversperrten Schreibtischlade das Scheckbuch herausgenommen, ein Blankett abgerissen, habe versucht die Unterschrift des Grafen, welche er auf mehreren Depeschen bereits gesehen hatte, nachzuahmen, und habe nach weiteren 2 Tagen den Scheck bei der Bank präsentiert.

Von dem Betrage von 7000 K. wollte er 3000 K. für seine Reise in die Türkei verwenden, 4000 K. seinen Eltern, deren prekäre Lage ihm bekannt war, zukommen lassen.

Die Staatsanwaltschaft erhob sohin gegen Hermann Schieber die Anklage wegen versuchten Betruges.

In der Hauptverhandlung erzählte der Angeklagte, er habe seit seinen Kinderjahren ausschließlich Reisebeschreibungen und insbesondere die Erzählungen von Karl May gelesen. Schon als Schulknabe habe er den Entschluß gefaßt, mit einem Freunde, „der alle die Sachen auch genau kenne“, in die Türkei zu reisen, um sich dort nach einem guten Posten umzusehen. (Auf die Frage, was er unter einem guten Posten verstehe, antwortete er, das käme auf die Umstände an.)

Da der Vater des Hermann Schieber, als Auskunftsperson vernommen, Mitteilung über angebliche hereditäre Belastung seines Sohnes machte und überdies über manche auffallende Erscheinung bei seinem Sohne berichtete, wurde die Verhandlung zwecks psychiatrischer Untersuchung des Angeklagten vertagt.

Bei dem von den Gerichtsärzten Professor Fritsch und Prof. Dr. Raimann vorgenommenen Examen erwies sich Schieber als in den Unterrichtsdisziplinen vollkommen versiert, verfügte über ausreichende Kenntnisse. Besondere Lücken in seinem positiven Wissen waren nicht nachzuweisen.

Zur Entschuldigung seiner Handlungsweise führt er folgendes an:

Als er Nachricht erhielt, daß der Graf nach Rumänien reisen werde, und er selbst die Reise mitmachen solle, habe ihn plötzlich die Reiselust erfaßt. Er habe sich gedacht: „Ich nehme mir das Geld und fahre fort“, — er habe es eben nicht mehr aushalten können. Auf Vorhalt, daß ihm durch den Entschluß des Grafen, ihn nach Rumänien mitzunehmen, die Gelegenheit zur Reise ohnehin geboten war, meint er, die Reise nach Rumänien hätte ihm nicht genügt, er hätte weiter fort wollen. Er erzählte weiters dem Arzte, im Monate März und April halte er es gewöhnlich nicht mehr aus, er müsse, wenn er gerade keine Arbeit habe, hinaus spazieren gehen. Auch im Herbste habe er einen ähnlichen Reisetrieb. Derselbe sei jedoch nicht so stark wie im Frühjahre. Er versichert übrigens, daß er noch nie davongegangen sei, er habe allein und ohne Geld überhaupt nie weg wollen. Sein Wunsch sei gewesen, die Welt zu bereisen und überall hinzukommen, von einem Lande ins andere. Er habe Abenteuer erleben wollen, so wie er sie in den Schriften von Karl May gelesen habe. Dieser habe auch allerlei erlebt, habe sich verkleidet,

sei nach Mekka gekommen, habe dort den Tempel angeschaut, mußte dann aber flüchten, habe mit Räubern zu tun gehabt, eine Prinzessin befreit, sei mit den Beduinen in der Wüste zusammengekommen. Er habe auch dergleichen erleben wollen. Von dieser Idee geleitet, habe er den Betrag von 7000 K. beheben wollen. Er habe diesen Betrag für genügend gehalten und auch seinen Eltern hievon noch Beträge zukommen lassen wollen. Er stellt entschieden in Abrede, von jemandem verleitet worden zu sein.

In der neuerlich angeordneten mündlichen Hauptverhandlung erzählte der Angeklagte, er habe in der Türkei und im Orient Prinzessinnen befreien und Räuber fangen wollen. Auch sonstige Abenteuer habe er mitmachen wollen. Es wäre ihm ganz gleich gewesen, was für Abenteuer dies seien, er hätte eben alles mitgemacht, was ihm gerade untergekommen wäre, vielleicht hätte ihn auch eine Prinzessin geheiratet. Auf alle Einwürfe des Vorsitzenden, der ihm die technische Undurchführbarkeit seiner Pläne begreiflich machen wollte, antwortete er immer mit der stereotypen Phrase: „Das macht nichts, der Karl May hat's auch gemacht."

In der Hauptverhandlung gaben Professor Dr. Fritsch und Prof. Dr. Raimann ihr Gutachten ab.

In erster Linie besprachen die Sachverständigen die subjektiven und objektiven nervösen Störungen und erklärten:

„Eine gewisse pathologische Veranlagung des Inkulpaten ist . . . nicht in Abrede zu stellen, doch hat, was speziell die geistige Entwicklung des Inkulpaten anbelangt, eine bemerkenswerte Hemmung . . . sich nicht ergeben; er hat normale Schulbildung mit zweifellosem Durchschnittserfolge genossen, verfügt über die seinem Bildungsgange entsprechenden Kenntnisse, ist seinem jugendlichen Alter entsprechend noch nicht im Vollbesitze der geistigen Reife, bietet dabei aber keine Defekte oder Störungen, die eine Geisteskrankheit als solche annehmen ließen . . . . ."

„Nach Angabe seiner Angehörigen soll Inkulpat zeitweilig geistig nicht normal erscheinen."

„Es wird von eigentümlichen Zuständen berichtet, die im Frühjahr und Herbst auftreten, wobei Inkulpat tagelang wie verloren und apathisch erscheint, verkehrte Antworten gibt; es soll in diesen Jahreszeiten auch ein förmlicher Wandertrieb sich bei ihm einstellen und er selbst gibt hierüber an, er halte es dann nicht aus, er müsse hinaus spazieren gehen."

„Einen Anlaß zu einer ärztlichen Beobachtung oder Behandlung scheinen diese Zustände bisher nicht gegeben zu haben, sie sind ärzt-

lich nicht konstatiert, in ihren Symptomen wenig bestimmt und es ist fraglich, ob es sich hiebei auch um wirklich pathologische Vorgänge handelt. Das periodische Auftreten von gewisser psychischer Verstimmung, Unzufriedenheit, Nervosität, mit Anreizen, sich dem drückenden, oft angstvollen Gefühle der momentanen Situation durch Flucht zu entziehen, andere Eindrücke aufzusuchen, eine damit zusammenhängende Neigung zu unbesonnenen, meist nur halbbewußten, traumhaften Handlungen wird bei psychopathisch veranlagten Personen hier und da beobachtet.

„Im vorliegenden Falle sind jedoch tatsächliche Vorkommnisse dieser Art bisher nicht bekannt geworden. Inkulpat gibt an, er sei noch nie davongegangen und gehe auch dann nur spazieren, wenn er gerade keine Arbeit habe; er habe allein ohne Geld nie weggehen wollen . . . . . Es können sohin bei dem Inkulpaten Anfälle periodischer Geisteskrankheit nicht ohne weiteres angenommen werden."

Die Sachverständigen besprachen die Ausführung der Tat und gelangten zu dem Schlusse, daß sich keine Anhaltspunkte für eine geistige Störung ergeben.

Der Umstand, daß Inkulpat nach der versuchten aber mißglückten Ausführung des Deliktes und unmittelbar vor Entdeckung desselben, flüchtig wurde und sich ziellos umhertrieb, deute auf Schuldbewußtsein. Er erzähle diesbezüglich doch selbst: Er habe die Nacht am Währinger Friedhofe verbracht, habe sich nicht nach Hause getraut, habe am nächsten Tage seine Schwester getroffen, die ihm anriet, nach Hause zu gehen, da ihm nichts geschehen werde. Am nächsten Tage sei jedoch ein Detektiv gekommen, der ihn zur Polizei führte. Auch sein nachträgliches Geständnis, seine Reue sprechen somit gegen eine Geistesstörung.

Bedenken in dieser Richtung errege einzig das von dem Inkulpaten sofort nach der Verhaftung und auch späterhin konsequent von ihm geäußerte Motiv, er habe Reiseabenteuer erleben wollen, andererseits der Not im Elternhause, die ihm den Aufenthalt daselbst sehr peinlich gemacht habe, durch Entwendung eines größeren Betrages abhelfen wollen. Die Lektüre von Reiseabenteuern habe ihn mächtig angeregt und das Verlangen in ihm rege gemacht, derlei persönlich zu erleben.

„Wird diese Verantwortung als der Wahrheit entsprechend angenommen, so würde es sich um einen jener Fälle handeln, in denen junge Burschen unter dem Einflusse ihrer durch Lektüre überhitzten Phantasie unüberlegte Streiche ausführen, ohne deren Konsequenzen und deren Ausführbarkeit überhaupt entsprechend auszudenken. Das

kritische Alter der Pubertät mit seinen stärkeren Impulsen für Betätigung, der Mangel geistiger Reife und Überlegungsfähigkeit, die leichte Bestimmbarkeit der Phantasie begünstigen derlei Handlungen insbesondere dann, wenn — wie im vorliegenden Falle — durch pathologische Veranlagung die Widerstandsfähigkeit gegenüber solchen Anreizen herabgesetzt ist. Hier bedarf es nur einer besonderen Gelegenheit, um auf so vorbereitetem Boden den Plan zur Tat reifen und der Verwirklichung zuführen zu lassen. Die etwas läppischen Antworten, welche Inkulpat während der Verhandlungen über seine Pläne gegeben, kennzeichnen einigermaßen den geringen Grad der Klarheit seiner diesbezüglichen Vorstellungen, den Mangel entsprechender Reife. Inwieweit es ihm mit seiner angeblichen Absicht — die Notlage seiner Eltern zu beseitigen — Ernst gewesen ist, ist nicht sicherzustellen."

Die Sachverständigen faßten sohin ihr Gutachten über den Geisteszustand des Hermann Schieber in folgende Punkte zusammen:

1. „Schieber ist erblich belastet, pathologisch veranlagt, von nervöser Konstitution, doch nicht eigentlich geisteskrank";

2. „auch das Vorhandensein etwaiger Anfälle periodischer Geisteskrankheit ist nicht erwiesen";

3. für die Zeit des Deliktes ist eine Geisteskrankheit als solche nicht nachzuweisen. Doch liegen in der oben bezeichneten Konstitution des Inkulpaten, in seinem jugendlichen Alter, der leichteren Beeinflußbarkeit, der leichter erregbaren Phantasie eine Reihe von Momenten vor, welche in ihrer Gesamtwirkung geeignet sein können, die Fähigkeit der Überlegung, der Einsicht in die Bedeutung und Folgen seiner Handlungsweise, die aus überreicher Phantasie entspringt, sowie auch die Energie hinsichtlich der Bekämpfung der Antriebe hiezu in mehr minder erheblichem Grade zu beeinträchtigen. Die Würdigung aller dieser Momente müssen die Sachverständigen dem richterlichen Ermessen überlassen."

Der Staatsanwalt hielt nach diesem Gutachten die Anklage aufrecht.

Die Geschworenen eliminierten mit 8 Stimmen aus der an sie gestellten Frage das Tatbestandsrequisit der List und der Angeklagte wurde sohin von der Anklage wegen Betruges freigesprochen.

IX.

Der Kampf um die Todesstrafe.

Bemerkungen zur Juristentagsdebatte.

Von

Ernst Lohsing.

„Wir wandeln heute sozusagen inmitten Leben gewordener Wünsche und Beschlüsse des Juristentages". Diese Worte finden sich in jener Würdigung, die Franz Klein dem Deutschen Juristentag zu seiner Halbjahrhundertfeier und seiner dreißigsten Tagung, welche im September 1910 in Danzig abgehalten wurde, widmete[1]). Keine geringere Anerkennung als die, auf die Gestaltung des Rechts in Deutschland und Österreich belebenden Einfluß genommen zu haben, findet in diesen Worten unsres großen österreichischen Rechtsgelehrten Ausdruck.

Fast allen Gesetzen, welche in den letzten Jahrzehnten zustandegekommen sind, liegen Anregungen und Vorarbeiten des Deutschen Juristentags zugrunde. Aber andrerseits ist nicht alles, was der Deutsche Juristentag wollte, auch in die Tat umgesetzt worden. Dazu gehört der Beschluß des vierten Deutschen Juristentages, der 1863 in Mainz tagte und sich dahin aussprach: „Die Todesstrafe soll in einem künftigen deutschen Strafgesetzbuch nicht mehr aufgenommen werden, außer bei Fällen des Krieges nach Kriegrecht und der Meuterei nach Seerecht" [2]).

Diese These ist es, an der 1910 gerüttelt wurde und zwar so stark, daß es nicht den Anschein hatte, als ob man „sozusagen in mitten Leben gewordener Wünsche und Beschlüsse des Juristentages" wandle; im Gegenteil: Liepmann hat es ungescheut ausgesprochen: „Wenn man bedenkt, daß im Jahre 1863 der Juristentag in Mainz sich prinzipiell gegen die Todesstrafe ausgesprochen hat, so muß man

1) DJZ. 1910, Nr. 16/17; ÖstAGZ. 1910, Nr. 87.

2) Zitiert nach Th. Olshausen, Der deutsche Juristentag. Sein Werden und Wirken (Berlin 1910), S. 366.

die heutige Tagung von diesem Gesichtspunkt aus betrachtet, fast als ein Zeichen von Alterserscheinung bei dem Deutschen Juristentag betrachten" [1]). Widerspruch folgte diesen Worten, Widerspruch folgte den Argumenten, welche für die Beibehaltung der Todesstrafe vorgebracht wurden; allein dieser Widerspruch vermochte den Sieg (wenn man die bei der Abstimmung erzielte Mehrheit einen solchen nennen darf) nicht zu verhindern und der Antrag der in der Abteilungsberatung überstimmten Minderheit, das Problem der Todesstrafe im Plenum zur Beratung zu bringen, scheiterte einerseits an dem Vereinsstatut, andrerseits an der kategorischen Erklärung des Vorsitzenden Brunner: „Ich sage Ihnen ganz offen — ohne meine Gründe anzugeben —: ich fühle mich nicht veranlaßt, von mir aus das Thema der Todesstrafe allein auf die heutige Tagesordnung zu setzen, zumal es sich um einen Teilbeschluß einer Abteilung handelt, die ihren Gesamtbeschluß uns nur zur Kenntnis bringen will" [2]). Wer der Ansicht ist, daß Kulturfragen — und die Fragen nach der Beibehaltung der Todesstrafe ist solch eine Kulturfrage — in dieser Weise, die den Vorzug der Einfachheit und Bequemlichkeit unbedingt für sich hat, erledigt werden sollen und können, der mag sich immerhin sagen: „Roma locuta, causa finita est". Wer aber gegenteiliger Meinung ist, dem möge es nicht verübelt werden, seiner abweichenden Ansicht auch Ausdruck zu geben.

Dieses Recht für mich in Anspruch zu nehmen, bin ich so frei. Der Schwierigkeiten, welche mit seiner Ausübung verbunden sind, bin ich mir vollkommen bewußt. Sie liegen nicht darin, daß der Standpunkt der Anhänger der Todesstrafe etwa unanfechtbar wäre, als vielmehr darin, daß das Thema bereits seit Jahrhunderten so ausführlich und mitunter so lebhaft erörtert wurde, daß sich ihm in der Tat nur schwer neue Seiten abgewinnen lassen. Insbesondere trifft dies aber vom Standpunkt meiner Wenigkeit zu, der ich diejenigen Umstände, die m. E. am stärksten gegen die Beibehaltung und für die Abschaffung der Todesstrafe sprechen, zu wiederholten Malen in diesem Archiv [3]) und auch anderwärts [4]) erörtert habe, sodaß ich mich, um Wiederholungen zu vermeiden, mit einem Hinweis auf meine früheren

1) Verhandlungen des Dreißigsten Deutschen Juristentages zu Danzig, II. Band (Berlin 1911), S. 416 (Anführungen bloßer Seitenzahlen in einer der nachstehenden Anmerkungen beziehen sich stets auf dieses Werk); vgl. auch die beachtenswerte Kritik der Juristentagsdebatte durch Burckhard, „Die Todesstrafe" in der „Neuen Freien Presse", Nr. 16549 vom 18. September 1910.

2) S. 545.

3) IX. Band, S. 1—16 und X. Band, S. 305—320.

4) Wiener Zeitschrift „Das Recht", 6. Jahrgang (1907/08), S. 85—90.

Ausführungen begnügen möchte. Vielmehr möge nur zu einigen Behauptungen, welche in der erwähnten Debatte des Juristentages aufgestellt wurden, im folgenden Stellung genommen werden.

Da möge denn die Bemerkung nicht unterdrückt sein: der Umstand, daß es hinsichtlich der Todesstrafe zu einer Diskussion überhaupt gekommen ist, so unerfreulich ihr Verlauf für uns Gegner der Todesstrafe sich auch gestaltete, darf nicht unterschätzt werden. Denn es war dadurch Gelegenheit zu einem Meinungsaustausch geboten worden; die Gegner der Todesstrafe haben wieder einmal das Wort ergriffen und wenn sie weiter nichts getan als gezeigt hätten, daß es ihrer noch welche gibt, so wäre dies nicht nur als eine glückliche Episode, sondern geradezu als Notwendigkeit zu bezeichnen. Denn daraus, daß die Gegner der Todesstrafe in den letzten Jahren zur Betonung ihres Standpunktes einen Anlaß nicht gegeben sahen, sind entschieden mißverständliche Schlußfolgerungen abgeleitet worden. Nur so ist es zu erklären, wenn Ernst Sontag[1]) mit Bezugnahme auf die Todesstrafe sagt: „Erfreulich ist es aber für den, der von ihrer Unentbehrlichkeit überzeugt ist, zu sehen, wie sich die Schwärmerei für ihre Abschaffung unter den denkenden Elementen sonst liberalster und humanster Richtung gelegt hat".

Nun, diese Auffassung dürfte durch den Verlauf des letzten Juristentages wohl widerlegt sein. An dessen Debatte anzuknüpfen, ist der Zweck dieser Zeilen; ohne in eine vollständige Erörterung des Themas einzugehen, sei zu einigen von den Anhängern der Todesstrafe aufgestellten Behauptungen Stellung zu nehmen gestattet.

Insofern Kahl[2]) und v. Staff[3]) ein grundsätzliches Recht des Staates zur Verhängung der Todesstrafe behaupten, muß ihnen von Anhängern wie Gegnern der Todesstrafe rückhaltlos zugestimmt werden. Denn alles, was auf verfassungsmäßigem Wege Gesetz geworden ist, ist Recht. Die Rechtsanwendung findet ihre Grenzen im Gesetz; die Gesetzgebung jedoch ist unbeschränkt und da sie ein ausschließliches Recht des Staates ist, so hat eben auch der Staat das Recht, die Todesstrafe zu verhängen, wie er in früherer Zeit das Recht in Anspruch genommen hat, Zauberei zu bestrafen und Hexen zu verbrennen. Und wenn sich heute ein Staat fände, der auf dieses Heizmaterial früherer Jahrhunderte zurückzugreifen für gut hielte und die Faktoren der Gesetzgebung dazu Ja und Amen sagten, so wäre eben hierdurch Recht geschaffen; auch für die Gegenwart läßt sich dies nicht in Abrede

1) Kritische Aufsätze zum Vorentwurf eines deutschen Strafgesetzbuches, in der Zeitschrift „Die Grenzboten", 69. Jahrgang (1910), S. 522.

2) S. 389. 3) S. 432.

stellen [1]). Darum haben Erörterungen wie z. B. die über „Die rechtliche Unmöglichkeit der Todesstrafe“ von Christiansen (Halle 1868) eben nur die Bedeutung rechtsphilosophischer Studien und es wäre wünschenswert, daß künftighin W. Mittermaier zugestimmt werde, welcher sagt: „Glücklicherweise streitet kein Mensch mehr über das rechtliche Erlaubtsein der Todesstrafe“ [2]).

Während somit eine Diskussion, welche sich in dieser Richtung bewegt, nutz- und zwecklos erscheint, muß andrerseits auch die Vogel-Strauß-Politik, die v. Staff den Gegnern der Todesstrafe zumutet, ebenso mit höflichem Dank wie Entschiedenheit abgelehnt werden; v. Staff gab nämlich auf dem Juristentag seiner Ansicht Ausdruck, daß dem Standpunkt, auf den sich die Referenten gestellt hatten, die die Todesstrafe betreffenden Bestimmungen des Vorentwurfs als etwas Gegebenes anzusehen, auch die Versammlung sich würde anschließen können. „Es wäre damit meiner Auffassung nach“, so sagte v. Staff „für die Anhänger der Abschaffung der Todesstrafe ja keineswegs aus der Welt geschafft gewesen die grundsätzliche Stellung, die im Jahre 1863 der Juristentag angenommen hat. Wenn die Herren die heutige Debatte nicht angeregt hätten, so hätten sie immer noch theoretisch auf dem Standpunkt stehen bleiben können, daß damals der Juristentag ihre Anschauung in der Mehrheit geteilt hat“ [3]). Eine stärkere Zumutung gründlicher Verkennung der Ziele und Zwecke des Juristentages, wie redlichen Bestrebens überhaupt, als sie in diesen Worten ihren Ausdruck findet, ist wohl schwer denkbar; als ob Beschlüsse, welche durch das geltende Recht überholt worden sind, ohne weiteres als Anregungen de lege ferenda in Betracht kommen könnten, und als ob in der Tat eine Ansicht, die sich mit der der Referenten nicht deckt, überhaupt nicht aufkommen dürfte oder die Gegner der Referenten gerade die Rosinen essen müssen, welche die Anhänger der Referenten aus dem Mohnkuchen für sie herauszuglauben für gut finden! Mit solcher Argumentation wird die Stellung der Todesstrafe im Strafensystem wohl ebensowenig gefestigt, wie dem auf ihre Abschaffung gerichteten Streben Abbruch zugefügt. Denn nicht um ein Abstimmungsergebnis, sondern um die Vertretung einer Überzeugungssache handelt es sich.

---

1) Erwähnt sei, daß Serbien sogar den „Gewohnheitsdiebstahl“ mit der Todesstrafe bedroht.

2) Vgl. auch Thyrén, Prinzipien einer Strafrechtsreform I (Berlin und Lund, 1911 — ohne Jahreszahl), S. 106.

3) S. 432.

Der Frage der Humanität mag hierbei eine ziemlich untergeordnete Bedeutung zukommen. Wenn sie gleichwohl hier kurz berührt wird, so geschieht es wahrlich nicht um der Mörder willen, sondern deshalb, weil gerade in diesem Belang es an falschen Auffassungen nicht gefehlt hat. Hierbei denke ich hauptsächlich an zwei Stimmen, von denen die eine allerdings außerhalb des Juristentags sich vernehmen ließ. Der bereits erwähnte Sontag[1]) ist es, der den Gegnern der Todesstrafe Einseitigkeit „in ihren Sympathien für den armen Hinzurichtenden" zum Vorwurf macht und sie nicht genug zu tadeln weiß, „wie sehr sie darüber das Menschenleben vergessen, welches der Delinquent hingemordet hat"; zum Nachweis dieser Behauptung muß die berühmte, angeblich „von den Gegnern der Todesstrafe so gern zitierter Studie Victor Hugos »Die letzten Stunden eines zum Tode Verurteilten«" herhalten, in welcher der Dichter sich nur mit der Person des Verurteilten beschäftigt, aus der aber „bezeichnenderweise" nicht zu erfahren ist, „warum dieser Mensch zum Tode verurteilt worden ist, wie der Mord aussah, um dessenwillen ihm am Leben wiedervergolten wird. Wüßten wir dies, so würde vielleicht der ganze von Victor Hugo aufgebotene Apparat der Rührung sehr viel weniger Eindruck auf uns machen". Sontag sagt „vielleicht"; man kann, wenn man mit seinen eigenen Worten sprechen will, hinzusetzen „bezeichnenderweise". Eine Auseinandersetzung in diesem Punkt ist unmöglich; denn über Gefühle läßt sich schwer streiten; im weiteren Verlauf meiner Darstellung werde ich einen Mord und seine Sühne durch eine Hinrichtung mitteilen — der Leser möge dann selbst entscheiden.

Hier jedoch muß aber auf einen Umstand verwiesen werden, den die Freunde der Hinrichtung stets übersehen. Das ist die Rücksichtnahme auf die schuldlose Familie des Täters. Sollte hiergegen eingewendet werden, dies könne nicht in Betracht kommen, da ja auch der Täter eine derartige Rücksichtnahme nicht betätigt habe, so müßte (ganz abgesehen davon, daß ein derartiger Einwand höchstens betreffs Mörder, nicht auch betreffs der Urheber anderer, gegenwärtig mit der Todesstrafe bedrohter Verbrechen. eine scheinbare, aber auch keine andere Berechtigung hätte) erwidert werden, daß es denn doch nicht angeht, den Kampf des Staates gegen den Verbrecher als den Kampf zweier anerkannter Mächte zu behandeln und an den Staat die seiner unwürdige Zumutung zu richten, er habe sich auf den von ihm bekämpften Standpunkt der Verbrecher zu stellen. Da sei aber

1) In der S. 245 Anm. 1 zit. Abhdlg., S. 523.

denn doch die Frage aufgeworfen, wie denn die unschuldigen Verwandten dazu kommen, die Todesqualen ihres verbrecherischen Angehörigen mitmachen zu sollen und zu müssen. Gewiß sind sie auch durch andere Strafen in Mitleidenschaft gezogen. Aber läßt sich denn dies mit jenen, den Angehörigen des Opfers eines Mordes stets erspart bleibenden Gefühlen und Seelenqualen auch nur annähernd vergleichen, welche die Angehörigen eines zum Tode Verurteilten mitmachen? Ich glaube der Gedanke an die Angehörigen des Täters könnte dazu beitragen, daß man angesichts einer Hinrichtung auch etwas anderes als „das höchste Walten der Gerechtigkeit“ empfindet. Ist man aber schon aus diesem Grund ein Gegner der Todesstrafe, dann kann und darf man selbstverständlich keiner anderen Ansicht sein gegenüber solchen Mördern, die keine Angehörigen haben; denn den, der allein in der Welt steht, ungünstiger zu stellen als andere, geht natürlich nicht an.

Die andere Stimme, die jede Erwiderung der Humanität zu verstummen gebietet, spricht aus den Worten, mit denen v. Plehwe sich auf dem Juristentag gegen die Bekämpfer der Todesstrafe wandte [1]. „Ich glaube“, sagt er, „es ist dem deutschen Volke, dem germanischen Rechtsbewußtsein absolut unverständlich, daß ein Verbrecher, der mit der Menschheit nur ein Menschenantlitz, sonst nichts gemein hat, wie jener, der damals die Kaiserin von Österreich — die edelste deutsche Frau — niederstieß aus Bosheit und Niedertracht, unter Menschen weiterleben darf, ohne daß ihn der strafende Arm der Gerechtigkeit so trifft, wie er es verdient und ihn ausstreiche aus der menschlichen Gesellschaft“. Es sei auf die naheliegende Erwägung, ob dieses Beispiel gut gewählt war und ob nicht gerade die Umstände, unter denen Luccheni im Spätherbst 1910 Selbstmord verübte, die von Fachleuten wie z. B. Benedikt geäußerten Bedenken gegen seine Zurechnungsfähigkeit begründet erscheinen lassen (auch dies wäre gewiß ein bedeutsames Argument gegen die Todesstrafe) [2], absichtlich nicht weiter eingegangen, und zwar deshalb nicht, weil zur Zeit, zu welcher der Juristentag versammelt war, der Mörder der Kaiserin noch am Leben war. Allein als Österreicher möchte ich ganz entschieden Verwahrung einlegen, daß in einer Debatte über die Todesstrafe die Gegner ihrer Beseitigung ihre Beweisführung mit dem Namen unserer unvergeßlichen Kaiserin in eine Verbindung bringen, welche wahrlich nicht begründet ist. Hat auch Kaiserin

1) S. 424.

2) Zur Kritik der Todesstrafe im Verhältnis zur Zurechnungsfähigkeit vgl. Thyrén, a. a. O. S. 114.

Elisabeth niemals in die Politik selbst eingegriffen, so darf doch nicht übersehen werden, daß sie unumwunden aussprach, wie sie über die Todesstrafe dachte, und darum sei auf jene Worte verwiesen, welche sie dem ungarischen Historiker Bischof Michael Horváth gegenüber bald nach ihrer Krönung als Königin von Ungarn sprach: „Glauben Sie mir, wenn es in unserer Macht stände, mein Mann und ich wären die ersten, die Ludwig Batthyány und die Arader Blutzeugen ins Leben zurückrufen würden“ [1]). So sprach die Kaiserin und Königin über die Todesstrafe, die an sog. politischen Verbrechern vollzogen wurde! Das sollten insbesondere jene nicht vergessen, welche für die Beibehaltung der Todesstrafe zur Wahrung der Autorität des Staatsoberhauptes eintreten! In diesen Worten liegt aber auch eine Betonung der Irreparabilität der Todesstrafe und darum möge auf diesen Ausspruch gerade gegenüber den von Kahl angeführten Worten Bismarcks verwiesen sein: „Es ist ein Zeichen sittlicher Schwäche der Zeit, daß der Grund der Irreparabilität so in den Vordergrund geschoben werden soll, daß niemand mehr eine Verantwortlichkeit übernehmen will“. Für diese Ansicht vermochte Kahl in der Tat weiter nichts auzuführen als die Urheberschaft Bismarcks. Es gibt wahrlich innerhalb und außerhalb der Grenzen des Deutschen Reiches niemanden, der die Größe des eisernen Kanzlers bestreitet; ja es gibt gar viele, die Deutschland um diesen Mann beneiden. Jedoch in Fragen des Rechts — und zwar nicht nur der Gesetzgebung, sondern auch des Rechtsgefühls — kann und darf es keinen Autoritätenglauben geben, soll der Fortschritt nicht gehemmt werden. Allein das Richteramt, mag es in Juristen oder Laien seine Träger finden, ist einmal mit einer an sich sehr hohen Verantwortlichkeit verbunden, welche dort, wo es sich um ein Menschenleben und ein Menschenschicksal handelt, wenn möglich noch eine Steigerung erfährt. Hier heißt es wohl, dieser Verantwortlichkeit sich voll und ganz bewußt sein. Haben ja die Männer aus dem Volk, in deren Hand gar oft ein Menschenschicksal liegt, „die Pflichten eines Geschworenen treulich zu erfüllen und ihre Stimme nach bestem Wissen und Gewissen abzugeben“ (§ 288 Abs. 3 deutsche StPO.) und in der Sache „so zu entscheiden, wie sie es vor Gott und ihrem Gewissen

---

1) Zitiert nach v. Wertheimer, Graf Julius Andrassy, sein Leben und seine Zeit, I. Band (Stuttgart 1910). S. 271. Über Battyány und die zu Arad hingerichteten ungarischen Offiziere vgl. Friedjung, Österreich von 1848 bis 1860, I. Band, 3. Aufl. Stuttgart und Berlin 1908, S. 228 („Keiner unter den Blutzeugen für die Freiheit Ungarns verdient größere Teilnahme als Graf Ludwig Battyány“), bzw. S. 218.

verantworten können“ (§ 313 Abs. 2 österr. StPO.)! Darum muß die Gesetzgebung so sein, daß die Geschworenen unbekümmert um die Folgen ihres Wahlspruchs für den Angeklagten ihre Entscheidung treffen können. Es dürfen einem Wahrspruch der Geschworenen nur solche Strafen folgen, die nicht mit dem Volksbewußtsein im Widerspruch stehen. Ist die Todesstrafe solch eine? Sehr richtig hat ein Gegner der Todesstrafe, Lenzberg[1]), es auf dem Juristentage ausgesprochen: „Insbesondere ist hervorgehoben, das Deutsche Volk verlange die Todesstrafe. Andererseits ist man aber sehr ängstlich, daß die Geschworenen sich durch Gewährung von mildernden Umständen um die Todesstrafe herumdrücken würden. Das sind doch die Repräsentanten des Volkes“.

Allein es wurde bezweifelt, daß das Argument von der Irreparabilität der Todesstrafe überhaupt Bedeutung habe. „Können Sie“, rief v. Staff[2]) aus, „aus unserem deutschen Rechtsleben mir Fälle aus moderner Zeit angeben, in denen festgestellt worden ist, daß eine Todesstrafe zu Unrecht ausgesprochen und vollstreckt worden ist?“ Da sei nun zunächst abgesehen davon, daß, wie Erfahrungen in Deutschland und in Österreich gelehrt haben, die Wiederaufnahme zugunsten eines Verurteilten nicht so rasch und so leicht wie eine Wiederaufnahme zum Nachteil des Angeklagten vor sich zu gehen pflegt (Essener Meineidsprozeß!) und daher in der Tat die Feststellung wohl nicht immer gelingt. Allein v. Staff geht weiter. Er will Fälle, in denen eine Todesstrafe zu Unrecht ausgesprochen und vollstreckt worden ist? Er scheidet also von vornherein jene Fälle aus, in denen die Ausübung des Begnadigungsrechts das Ärgste verhütet hat; er bekennt sich somit zu der Ansicht, daß die Gnadenübung nicht nur dann, wenn Gesetz und Einzelfall in krassem Widerspruch stehen, Platz greifen soll, sondern auch dazu, daß die Gnadenübung die Funktion habe, dasjenige zum Teil zu reparieren, was von Gerichten verpatzt worden ist. Auf dieses Gebiet ihm zu folgen ist gewiß nicht jedermanns Sache. Allein die ganze Fragestellung ist verfehlt. Und darum kann die Antwort nur in einer Gegenfrage liegen, nämlich in der: Welche Garantien bieten die Anhänger der Todesstrafe dafür, daß kein Unschuldiger hingerichtet werden könne? Sind wir, die wir noch immer im Strafverfahren die Wiederaufnahme zugunsten Verurteilter haben und damit die Fehlbarkeit menschlicher Rechtsprechung expressis verbis anerkennen, heute so weit, daß wir diesem Bekenntnis der Fehlbarkeit die Einschränkung beifügen dürfen,

1) S. 443. 2) S. 433.

wir seien wenigstens in den Fällen, in denen der Ankläger die Todesstrafe beantragt, unfehlbar? Nur so und nicht anders kann und darf die Frage lauten. Können diese Frage die Anhänger der Todesstrafe bejahen? Ich glaube nicht. Denn die menschliche Natur ist auch in „moderner Zeit" nicht anders geworden und die Voraussetzungen eines Justizirrtums sind nach wie vor vorhanden. C. J. Mittermaier[1]) verzeichnet einen Fall aus dem Anfang des 19. Jahrhunderts, in welchem die Geschworenen in Hamburg in einer Mordsache zwei Personen schuldig sprachen, worauf der Assisenhof den Irrtum der Jury aussprach; nun kam die Sache vor die Geschworenen in Bremen, die ebenso wie die in Hamburg erkannten; die Folge war die Hinrichtung der beiden Angeschuldigten; einige Jahre später wurde dann der wahre Täter entdeckt und so kam die Unschuld der Hingerichteten auf. Und heutzutage? Man denke an § 317 der deutschen und § 332 der österreichischen Strafprozeßordnung. Ist das Gericht einstimmig der Ansicht, daß sich die Geschworenen in der Hauptsache zum Nachteil des Angeklagten geirrt haben, so setzt es das Urteil aus, verweist den Fall vor andere Geschworene, deren Ausspruch dann für das Gericht bindend ist; d. h. ein Irrtum ist ein Irrtum, zwei Irrtümer sind blanke Wahrheit. Doch darauf sei hier nicht weiter eingegangen. Aber wie stets mit der Einstimmigkeit? Besteht überhaupt eine Pflicht zur sachlichen Überprüfung des Wahrspruchs? Und ist das Gericht zu solch einer Aufhebung des Wahrspruchs auch dann berechtigt, wenn es, wie Pfizer[2]) sagt, „zwar die Möglichkeit der Schuld bejaht, aber der Ansicht ist, daß ein zureichender Beweis nicht vorliege?"

Anstatt aller Erwägungen, zu denen dieses Problem reichlich Anlaß bietet, sei auf den von Max Pollak in diesem Archiv[3]) mitgeteilten „Rieder Justizmord" verwiesen; der ausführlichen Darstellung jenes Mordes, wegen dessen über zwei Unschuldige Todesurteile gesprochen (allerdings nicht vollzogen) wurden, an deren Stelle auf Grund der Gnadenübung Freiheitsstrafen traten, von denen die eine durch den Tod des Verurteilten, die andere jedoch durch die Entdeckung des wahren Täters ein vorzeitiges Ende fand, habe ich etwas hinzuzufügen, wovon bei Pollak sich nichts findet. Es gibt ein Amtsgeheimnis und dieses soll nicht verletzt werden. Aber auch Richter

1) C. J. Mittermaier, Die Mündlichkeit, das Anklageprinzip, die Öffentlichkeit und das Geschwornengericht (Stuttgart und Tübingen 1845), S. 372, Anm. 40.

2) Pfizer, Recht und Willkür im deutschen Strafprozeß (Hamburg 1888) S. 64.

3) XX. Band. S. 308—351.

sind nur Menschen und kein Mensch will schlechter dastehen, als er es verdient. Als im Rieder Fall jeder Zweifel geschwunden war, daß hier ein Justizirrtum vorliege, ging nach Bewilligung der Wiederaufnahme durch die Zeitungen die Nachricht, der Vorsitzende habe den Ausspruch der Geschworenen von Ried für falsch gehalten, leider aber nicht die gesetzlich geforderte Einstimmigkeit zur Aufhebung des Wahrspruchs gefunden; nur ein Richter des Schwurgerichtshofs hatte sich ihm angeschlossen, der andere nicht. Hier sei betont, daß diese Zeitungsmeldungen richtig waren; dies kann und möchte ich auf Grund der mir zuteil gewordenen verläßlichen Mitteilung jemandes, der, ohne in dieser Sache Richter oder Schriftführer gewesen zu sein, Gelegenheit zur Einsichtnahme in das Beratungsprotokoll hatte, ausdrücklich feststellen. Was lehrt uns aber dieser Fall? Daß ein Vorsitzender zwei Todesurteile verkünden mußte, die in Wirklichkeit ein Einzelrichter gefällt hatte! Man sieht, trotz aller Ergebnisse moderner Kriminalistik sind wir fehlbare Menschen geblieben. Wer weiß, wie andere Geschworne geurteilt hätten, wenn infolge Aufhebung des Wahrspruchs der Fall vor sie gekommen wäre! Daß es aber nicht dazu kam, hat ein einziger Richter (u. zw. der jüngste) bewirkt. Der Fall könnte wohl einen recht nachdenklich stimmen. Er ist nicht nur bei Juristen, sondern auch bei der oberösterreichischen Bevölkerung unvergessen und das eine kann schon heute als sicher gelten: er wird zu neuem Leben erwachen an jenem Tag, an dem die Bestimmungen des österreichischen Strafgesetzentwurfs über die Todesstrafe das Abgeordnetenhaus beschäftigen werden. Fern liegt es mir, die Politik der Parteien mit der Kriminalpolitik zu verquicken; allein eine vollkommene Scheidung ist hier doch unmöglich. Und wenn die Diskussion über das gegenwärtig erst im Stadium eines Vorentwurfs befindliche künftige österreichische Strafgesetz bis jetzt sich nicht zu sehr mit der Todesstrafe befaßt hat, so liegt der Grund eben darin, daß dieses Problem nicht den Reiz der Neuheit hat, den manch andere Bestimmungen unseres künftigen Strafrechts aufweisen. Allein es wäre verfehlt, hieraus zu folgern, daß die Todesstrafe mit dem Rechtsgefühl der Bevölkerung untrennbar verbunden sei.

Kahl[1]) bestreitet die Zwecklosigkeit der Todesstrafe, indem er meint, ihr Zweck sei „erreicht, wenn das Leben des Verbrechers, welcher sich den äußersten Anforderungen des staatlichen Rechtslebens entgegengestellt hat, vernichtet ist". Allein da muß denn doch gefragt werden, ob dieser Zweck überhaupt anzustreben sei, m. a. W.

1) S. 453.

ob er notwendig ist, da doch eine Strafe nur dann gerecht ist, wenn und insoweit sie notwendig ist, wobei allerdings leider nicht verschwiegen werden kann, daß v. Liszt trotz dieser These gerne sich zu jenen zählt, „für welche politische Erwägungen mehr Wert haben als vom Hauche des Ideals berührte aber auch angekränkelte humanitäre Ideen", weshalb er die Beibehaltung der Todesstrafe billigt[1]).

Kahl geht aber noch weiter; er sucht jene, die Hinrichtungen beigewohnt und hiebei die abschreckendsten Wirkungen empfunden haben, zu widerlegen, indem er sagt: „Ich habe meinerseits mehreren Hinrichtungen beigewohnt . . . . . ich habe in keinem Falle etwas anderes empfunden, als das höchste Walten der Gerechtigkeit gegenüber einem, der schonungslos das Leben eines andern vernichtet hat, dem gegenüber der Staat leidenschaftslos in dem objektiven Vollzuge der Todesstrafe die äußerste Konsequenz der Gerechtigkeit zieht. Jedenfalls ist jener Eindruck", so meint Kahl hinsichtlich der Gegner der Todesstrafe, „nur ein subjektiver und vereinzelter, es kann daraus nicht auf ein allgemeines Bedenken gegen die Todesstrafe geschlossen werden". Letzteres mag ja richtig sein; dahingestellt möge es aber bleiben, ob nicht auch der Eindruck, den Kahl bei Hinrichtungen gewonnen und der in ihm den Superlativ des Gerechtigkeitsgefühls ausgelöst hat, nur ein sehr subjektiver und vereinzelter genannt werden kann.

Hier sei eine Reminiszenz eingefügt. Am 18. Oktober 1876 hat zu Wien ein Italiener, namens Heinrich Edler von Francesconi, ein sechsundzwanzigjähriger unbescholtener Mensch, einen Raubmord dadurch verübt, daß er — Beschönigung liegt mir fern, ich zitiere nach der Anklageschrift —

> gegen den mit der Zustellung von Geldbriefen und Wertsendungen betrauten und zum Zwecke der Zustellung eines angeblichen Geldbriefes unter obiger Adresse dort erschienenen Briefträger der k. k. Post, Johann Guga, während derselbe mit dem Gesichte von ihm abgewendet nach anderer Richtung sah, einen Schuß aus einem Revolver aus ganz kurzer Entfernung auf dessen Kopf abfeuerte;
>
> daß er, nachdem Guga zu Boden gestürzt war und nach kurzer Zeit zu stöhnen begann, eine seidene Schnur um dessen Hals schlang und diese, um dem Stöhnen ein Ende zu machen, mittelst einer laufenden

1) v. Liszt, Strafrechtliche Aufsätze und Vorträge (Berlin 1905), I. Band, S. 183; vgl. auch I. Band. S. 261, und II. Band, S. 116.

> Schlinge derart zusammenzog, daß diese Schnur abriß;
>
> daß er sohin sich über den Körper Gugas beugend, dessen Hals mit einem scharfen, spitzigen Dolchmesser vollständig bis zur Wirbelsäule durchschnitt, infolge welcher Verletzung der Tod des Johann Guga unverzüglich eintrat;
>
> dadurch, daß er sich hienach der im Besitze des Johann Guga befindlichen Wertsendungen in einem Gesamtbetrage von mehr als 13000 fl. bemächtigte.

Schon am 16. November 1876 ward über Francesconi das Todesurteil gesprochen und am 16. Dezember 1876 bereits vollzogen. Über den Verlauf der Hinrichtung will ich den Berichterstatter der „Kriminalist. Blätter", einer leider nur kurze Zeit erschienenen Zeitschrift, welche nicht nur der Strafrechtspflege ihr Augenmerk zuwandte, sondern auch namhafte österreichische Kriminalisten wie Wahlberg, Frydmann, Gernerth, Zucker, Rulf, Groß, Rosenblatt, v. Liszt u. a. zu ihren Mitarbeitern zählte, also sicher nicht einen einseitigen Verteidigerstandpunkt vertrat, zu Worte kommen lassen, und zitiere zu diesem Zweck aus Nr. 65 der erwähnten Zeitschrift vom 17. Dezember 1876 einen Teil des Berichts:

> Die achte Stunde schlägt, aller Blicke wenden sich der Seite zu, von wo Francesconi herauskommen soll. Ein Teil der Wache schwenkt gegen die Gefängnismauer ab, einen schmalen Gang nach dem Richtplatze freilassend.
>
> Eine nicht zu hemmende Bewegung macht sich plötzlich bemerkbar; die Kommission mit Francesconi in der Mitte, zu dessen beiden Seiten Justizwache mit aufgepflanzten Bajonneten schreiten, erscheint auf dem Richtplatz.
>
> Voran der Gefängnisdirektor Lunzer, dann der Kerkermeister Poltschnig, hinter diesem der Seelsorger mit dem Kruzifix im Arme, und hinter diesem schreitet festen Fußes Francesconi einher, er hatte die ihm angebotene Unterstützung des Seelsorgers abgelehnt. Zum Schlusse folgte die Gerichtskommission, bestehend aus den Herren LGR. Hörl, dem Adjunkten Weißhuber und v. Lürzer, dem Schriftführer Dr. Schmidtbauer, StA. Graf Lamezan schließt den Zug ab.
>
> Francesconi wirft einen unbeschreiblichen Blick nach dem Pflock, der bald ihn selbst tragen soll, und schreitet gefaßt in die Mitte des Karrees vor den Präsidenten hin.

Der Scharfrichter tritt entblößten Hauptes vor die Kommission hin und der Präsident übergibt ihm den Angeklagten mit folgenden Worten:

„Ich übergebe Ihnen hiemit den zum Tode verurteilten Delinquenten Francesconi und fordere Sie auf, Ihr Amt zu handeln, und hiebei möglichst achtsam zu Werke zu gehen, damit dem Unglücklichen nicht unnötige Qualen bereitet werden".

Der Scharfrichter übernimmt denselben, die Gehilfen wollen ihm den Rock ausziehen. Francesconi wehrt sie ab, mit lauter Stimme bittend, es möge ihm gestattet sein, die Kleider selbst abzulegen.

Scharfrichter: Kann ihm diese Bitte gewährt werden?

Präsident: Ja.

Francesconi tritt nun zum Galgen, legt mit fester Hand Rock und Gilet ab, er trug dieselbe dunkle Kleidung, die er bei der Hauptverhandlung anhatte; seine Hand zitterte aber, als er den schneeweißen Stehkragen vom Halse abnimmt und das blendend weiße Hemd am Halse öffnet.

Pfarrer Koblitschek tritt vor ihn hin, reicht ihm das Kruzifix zum Kusse und umarmt ihn unter Tränen. Francesconi reicht dankend dem Arzte Dr. Schwab die Hand und erbittet sich noch, mit dem Staatsanwalte sprechen zu dürfen.

„Sie haben mir gesagt, ich soll mich mit Gott versöhnen, ich habe mich mit Gott versöhnt", und fällt dem Staatsanwalte um den Hals, der ihn zweimal umarmt. Bei dieser so ergreifenden Szene blieb kein Auge tränenleer.

Nun beginnen die Gehilfen des Scharfrichters ihr Werk, sie binden ihm die Hände fest an den Leib, der Scharfrichter steht bereits auf dem Schemel, die Schlinge schwebt über dem Haupte des Delinquenten.

„Ich möchte nur noch einige Worte sprechen", ruft er totenbleich, aber auf ein Zeichen des Präsidenten fällt die Schlinge über das Haupt Francesconis. „Adieu! Mutter! Meine Mutter!" sind die letzten Worte des Gerichteten.

Die Gehilfen ziehen denselben herab, der Scharfrichter drückt ihm mit dem Daumen fest die Kehle zu, ein Schluchzen noch, der Kopf dreht sich auf die rechte Seite, und nur die starke Bewegung der Brust verrät, daß noch Leben in diesem Körper wohnt. Etwa drei Minuten noch drückt der Scharfrichter ihm die Kehle zu, dann verläßt er den Schemel, und

die Gehilfen lösen die Stricke vom Leibe. Francesconi hängt frei in der Schlinge.

Dies wollte ich in Erinnerung gebracht haben, um darzutun, daß auch andere Gefühle als das des höchsten Waltens der Gerechtigkeit bei einer Hinrichtung aufkommen können. Über Gefühle läßt sich allerdings schwer streiten; so sei denn die Entscheidung dem Leser überlassen.

Soviel wollte ich meinen früher in diesem Archiv veröffentlichten Abhandlungen über die Todesstrafe hinzugefügt haben. Und weil alle für die Beibehaltung der Todesstrafe geltend gemachten Gründe entweder an sich unberechtigt oder durch Gegengründe weit stärkerer Natur widerlegbar sind, muß einerseits die Beseitigung der Todesstrafe angestrebt, andrerseits gegen die Bagatellisierung des Problems entschieden Verwahrung eingelegt werden, eingedenk jener Worte von Berner[1]), welche trotz ihres Alters von einem halben Jahrhundert nach wie vor ihre volle Berechtigung haben:

> „Jede Reform des Strafensystems, welche die Todesstrafe beibehält, hält uns noch teilweise auf der alten Grundlage zurück. Erst diejenige Reform des Strafensystems, welche auch die Todesstrafe abschafft, führt uns in die Pforte der neuen Zeit ein".

1) Berner, Abschaffung der Todesstrafe (Dresden 1861), S. 42.

X.

Die Hinterziehung öffentlicher Abgaben und das Strafrecht.

Von

Dr. **Julius Wallner**, k. k. Auskultant in Graz.[1])

Es ist bisher trotz zahlreicher allgemein theoretischer Untersuchungen nicht gelungen, eine scharfe Grenze zwischen dem kriminellen und dem Finanzunrechte zu ziehen. Auch die positivrechtliche Regelung des Verhältnisses, die notwendigerweise in den einzelnen Staaten versucht werden mußte, bietet, sowohl was die Gesetzgebung Österreichs als die des Deutschen Reiches betrifft, sehr viel Ungeklärtes und Kontroverses. Dies gilt allerdings nur zum geringeren Teile für das Deutsche Reich, wo die Bestimmung des § 2 Abs. 2 des Einführungsgesetzes für das Reichsstrafgesetzbuch bestimmte, wenn auch nicht bis in die letzten Konsequenzen klare Richtlinien für die Lösung des Problems bietet, dagegen in besonderem Maße für Österreich, wo zur Lösung der positivrechtlichen Seite der Frage nur eine Reihe unklarer und sich widersprechender Gesetzesnormen herangezogen werden kann und demzufolge ein auffallendes Schwanken in der Praxis begreiflich erscheint. Um so merkwürdiger ist es, daß gerade in Österreich dieses Problem bisher nur in sehr beschränktem Umfange erörtert wurde.

Einleitend seien einige Worte über das Wesen der Finanzdelikte gestattet.

Die Gesamtheit der Staatseinnahmen zerfällt in zwei strenge von einander getrennte Gruppen, in die Einnahmen, die aus der privatwirtschaftlichen Tätigkeit des Staates fließen und jene, die sich als Zwangsbeiträge der der Staatsgewalt unterworfenen Personen und Personenverbände darstellen (Steuern und Gebühren). Hinsichtlich der ersteren tritt der Staat wie jedes andere Rechtssubjekt in den Verkehr. Er erwirbt Rechte wie jeder Private und ist gegen die Verletzung seiner Rechte und Interessen wie jeder andere durch die allgemeinen Rechtsnormen geschützt. Anders liegen die Verhältnisse bei den Zwangsbeiträgen der der Staatsgewalt unterworfenen Personen und Personenverbände. Hier stehen sich Staat und Person nicht als

1) Das Verzeichnis der benutzten literarischen Werke befindet sich am Schlusse des Aufsatzes.

koordinierte private Rechtssubjekte gegenüber, sondern es tritt scharf das öffentlich rechtliche Moment des Untertänigkeitsverhältnisses des einzelnen gegenüber der Staatsgewalt hervor, aus dem die Verpflichtung des einzelnen hervorgeht, die durch die Finanzgesetze festgelegten Beiträge zur Deckung der Bedürfnisse des Staatshaushaltes zu leisten. Aus der besonderen Gestaltung des Rechtsgrundes, des dem Staate zustehenden Rechtes auf Zwangsbeiträge seitens seiner Untertanen, erscheinen auch an und für sich Besonderheiten in der Reaktion gegen die Verletzung dieses Rechtes begründet, wie ja auch in den einzelnen Staaten ein besonderes Finanzstrafrecht ausgebildet wurde.

Das Finanzdelikt stellt sich als gesetzwidrige, mit Strafe bedrohte Handlung oder Unterlassung einer abgabenpflichtigen Person dar, wodurch die gesetzliche Veranlagung oder Erhebung der öffentlichen Abgabe zum Nachteile des Staates verkürzt oder unmöglich gemacht wird oder durch welche Kontrollvorschriften übertreten werden [1]).

Die Übertretung der Finanzgesetze kann somit unmittelbar oder mittelbar erfolgen [2]).

1. Unmittelbar durch vorsätzliche oder fahrlässige Nichterfüllung der durch diese auferlegten Verbindlichkeiten (materielle Seite).

2. Mittelbar durch vorsätzliche oder fahrlässige Nichtbeachtung der zur Verhinderung dieser Nichterfüllung bestehenden Kontrollvorschriften (formelle Seite).

Für die Zwecke meiner Untersuchung kommen nur die vorsätzlichen Delikte der ersten Gruppe, die sogenannte Abgabendefraudation [3]) oder Hinterziehung in Betracht, die übrigen Delikte bleiben als vom Standpunkte des allgemeinen Strafrechtes aus irrelevant außer Betracht.

Die Defraudation oder die Hinterziehung öffentlicher Abgaben stellt sich somit als vorsätzliche, gesetzwidrige und mit Strafe bedrohte Handlung oder Unterlassung einer abgabepflichtigen Person dar, wodurch die Veranlagung oder Einhebung von öffentlichen Abgaben zum Schaden des Staates verkürzt oder unmöglich gemacht wird [4]).

---

1) Mit Abweichungen Wagner a. a. O. S. 801, Schwaiger a. a. O. S. 402.

2) Schwaiger a. a. O. 404. Kallina a. a. O. S. 1

3) Der von den meisten Schriftstellern gebrauchte Ausdruck Steuerdefraudation ist zu eng, da ja auch die Defraudation von Gebühren möglich ist.

4) Lorenz von Stein a. a. O. definiert die vorsätzlichen Finanzdelikte als Handlungen, die in der Absicht begangen werden, die Verteilung oder Erhebung von Steuern durch falsche Angaben unmöglich oder im Interesse der Herabminderung des Steuerbetrages unrichtig zu machen.

Otto Mayer. Deutsches Verwaltungsrecht I. S. 453 Die Defraudation oder Hinterziehung ist ein auf die Verkürzung der Staatseinnahmen sich richtendes Verhalten (weniger präzis).

In den folgenden Erörterungen soll nun hauptsächlich die Frage untersucht werden, inwieweit nach dem geltenden österreichischen Strafgesetze in dem Tatbestande der Defraudation ein strafrechtlich relevanter Tatbestand gelegen sei; weiters ob sich vom legislativ politischen Standpunkte die strafrechtliche Reaktion gegenüber den Defraudationen empfehle. Für das geltende österreichische Strafgesetz kommt bei Erörterung des Verhältnisses zwischen kriminellem und Finanzunrecht als gemeinsame Berührungsfläche in erster Linie der Tatbestand des Betruges nach § 197 (461) St.G. in Betracht. Bei dem Umstande jedoch, daß der größte Teil der vorhandenen Literatur die deutsche Reichsgesetzgebung, die, wie bereits erwähnt, das hier behandelte Problem in weit präziserer Weise als die österreichische Gesetzgebung löste, zur Grundlage hat, wird auch die Bedachtnahme auf letztere am Platze sein; auch wird, was die allgemeine theoretische Seite der Frage betrifft, zeitweise die Heranziehung ganz allgemeiner Gesichtspunkte und somit das Abstrahieren von den angeführten Gesetzgebungen zur Notwendigkeit werden. Bei der Erörterung des Verhältnisses zwischen Defraudation und Betrug kommen als die beiden entgegengesetzten Pole der möglichen Anschauungen und Lösungen einerseits die Ansicht in Betracht, daß zwischen Defraudation und Betrug ein unüberbrückbarer Unterschied bestehe, daß dem Inhalte beider Begriffe keine gemeinsame Sphäre zukomme, so daß die Defraudation niemals unter den Begriff des strafrechtlichen Betruges fällt. Für diese Anschauung wird von mehreren Autoren der Name Unterscheidungstheorie gebraucht, welchen Ausdruck ich im folgenden beibehalten will.

Die entgegengesetzte Anschauung leugnet die strenge Unterscheidung zwischen Defraudation und Betrug und behauptet, daß im Tatbestande der Hinterziehung öffentlicher Abgaben die Begriffsmerkmale der Defraudation und des kriminell strafbaren Betruges gleichsam vermengt vorkommen können, so daß sich die Defraudation unter bestimmten Voraussetzungen als Betrug darstellt. Für diese Anschauung möchte ich den Ausdruck Vermengungstheorie in Vorschlag bringen [1]).

Eine auf ganz allgemeinen Grundsätzen basierte begriffliche Scheidung zwischen Defraudation und Betrug wurde von Merkel mit dem Argumente begründet, die erstere sei lediglich Formaldelikt, für

1) Die Dreiteilung der geltenden Anschauungen, die Weber a. a. O. aufstellt, wonach als dritte Lösung das Vermeiden der Aufstellung allgemeiner Gesichtspunkte und die Stellungnahme gegenüber dem konkreten Falle in Betracht kommt, glaube ich als logisch nicht einwandfrei vermeiden zu müssen.

das im allgemeinen Strafgesetzbuche kein Platz sein dürfe[1]). Als Formaldelikte erscheinen nach der herrschenden Theorie jene Delikte, bei denen das Vorhandensein des objektiven Tatbestandes bereits ausreicht, um die Rechtsfolge der Strafe herbeizuführen, ohne daß auf die subjektive Seite, auf das Verschulden des Täters Rücksicht genommen werden müßte[2]). Dieses Argument muß im Rahmen dieser Untersuchung, ohne daß eine materielle Widerlegung nötig wäre, als gänzlich irrelevant zurückgewiesen werden, da ja überhaupt nur das Verhältnis der vorsätzlichen Defraudation zum Betruge zur Erörterung gelangt[3]). Für eine begriffliche Scheidung zwischen Defraudation und Betrug trat man weiters mit dem Argumente ein, daß sich die Defraudation lediglich als sogenanntes Polizeiunrecht darstelle[4]). Mag nun auch betreffs der Abgrenzung des kriminellen vom Polizeiunrechte noch keine scharfe Grenze gezogen sein, so kann doch mit der herrschenden Meinung angenommen werden, daß der wesentliche Unterschied zwischen den beiden Begriffen darin gelegen sei, daß das allgemeine Strafrecht sich als Reaktion gegen die Verletzung oder Gefährdung eines Rechtsgutes darstellt, während das Polizeiunrecht sich in dem bloßen Ungehorsam gegen von der öffentlichen Autorität ausgehende Gebote oder Verbote erschöpft. Daß sich aber die Hinterziehung der dem Staate gebührenden Abgaben und die damit verbundene Gefährdung der Erreichung der staatlichen Zwecke bei dem gewaltigen und dem sich immer erweiternden Umfange der Wirksamkeit und der Betätigungsformen des Staatswesens als eminente Rechtsgütergefährdung darstellt, bedarf wohl keiner weiteren Begründung. Geschütztes Rechtsgut ist zudem nicht nur der Staatsschatz allein, sondern auch der Schutz des redlichen Steuerpflichtigen, der seine Abgaben pflichtgemäß entrichtet, da dessen Erwerbstätigkeit durch den unter bedeutend günstigeren Bedingungen arbeitenden Abgabedefraudanten eine schwere Schädigung erleiden kann[5]). Dieses Moment tritt besonders bei den sogenannten kontingentierten Steuern scharf hervor, bei denen die einzubringende Steuersumme gesetzlich fixiert ist und auf die einzelnen Steuerpflich-

1) Aehnlich Ullmann, Vorlesungen über Vermögensdelikte § 11a.

2) v. Liszt a. a. O. § 36. III. 2,

3) Vgl. die eingehende Widerlegung bei Schwaiger a. a. O. S. 26 ff.

4) Rein, Kriminalrecht der Römer S. 827; Wächter, Lehrbuch des römisch-deutschen Strafrechtes II, § 249, S. 600; Merkel a. a. O. S. 109, Köstlin, Abhandlungen S. 415.

5) Siehe Kundmachungspatent zum österreichischen G. St. G. vom 11. VII. 1835, Kallina a. a. O. S. 9.

tigen aufgeteilt wird, so daß die Hinterziehung eines Steuerpflichtigen, unmittelbar eine Benachteiligung der übrigen Steuerpflichtigen zur Folge hat.

Auch Escher[1]) schließt grundsätzlich die Defraudation von dem Betruge aus und legt seiner Stellungnahme gegenüber dem behandelten Probleme die Unterscheidung zwischen Privatverbrechen und öffentlichen oder Staatsverbrechen im weiteren Sinne zugrunde. Letztere bezeichnet er als Verbrechen gegen das Dasein, die Verfassung, Sicherheit, gegen den Organismus und die Lebenskräfte des Staates als eines Ganzen (crime contre la chose publique). Die Defraudation als ein gegen das Dasein, den Organismus und die Lebenskräfte des Staates gerichtetes Delikt könne daher unmöglich unter den Tatbestand des Betruges, eines Privatverbrechens, subsumiert werden. Escher führt weiters aus: Damit schließen wir von dem Verbrechen des Betruges die sogenannten Defraudationen der Staatsgefälle aus und lassen dahin gestellt, ob die von einem hohen Grade republikanischen Gemeinsinnes (public spirit) zeugende Ansicht einiger, daß kein rationeller oder rechtlicher Unterschied zwischen solchen Defraudationen oder gewöhnlichem Diebstahle, Betrug usf. stattfinde, daß jene mit gleicher Strenge wie letztere gebrandmarkt werden sollen, bei einer genauen Prüfung vollkommen gerechtfertigt sei.

Gegenüber der Ansicht Eschers muß — ganz abgesehen davon, daß seiner Unterscheidung zwischen Staats- und Privatverbrechen ein rein konstruktives Moment innewohnt, das unmöglich gegenüber einer bestehenden Gesetzgebung von Wirkung sein kann — bemerkt werden, daß der rechtswidrige Angriff bei der Defraudation nach der Absicht der Defraudanten wohl in der überwältigenden Mehrzahl der Fälle lediglich gegen ein konkretes Forderungsrecht des Staates gerichtet ist und daß es dem Defraudanten wohl nur in einer verschwindenden Anzahl von Fällen um den erst im Wege der Abstraktion gewonnenen Begriff der Negation der Existenzbedingungen des Staates zu tun ist. Es kann daher die Defraudation zum mindesten mit ebenso gutem Rechte ein Privatverbrechen wie ein Staatsverbrechen im Sinne Eschers genannt werden[2]).

Einen nachhaltigen Einfluß auf die Theorie und Praxis (siehe die Entscheidung des Obersten Gerichtshofes vom 16. II. 1904 Z. 2192) gewann die Ansicht Merkels, wonach die Unterscheidung zwischen Defraudation und Betrug in dem Umstande gelegen sei, daß der Be-

---

1) Lehre vom strafbaren Betruge und von der Fälschung S. 235.

2) Aehnlich Köstlin a. a. O. S. 144, Honemann a. a. O. S. 293.

trug Kommissivdelikt (positives Unrecht) dagegen die Defraudation Omissivdelikt (negatives Unrecht) sei. Da diese Anschauungsweise heutzutage noch als die herrschende bezeichnet werden muß, sei ein näheres Eingehen darauf gestattet.

Das Requisit des Kommissivdeliktes (positives Unrecht) erblickt Merkel in dem Vorhandensein eines positiven Eingriffes in die Rechtssphäre anderer, während das Omissivdelikt lediglich darin besteht, daß eine vom Staate geforderte Handlung nicht vorgenommen, ein für den Staat interessanter Zweck nicht gefördert wird, daß der Berechtigte nicht erlangt, was ihm nach dem Gesetze werden soll [1]), kurz in der Nichterfüllung einer bestehenden obligatio ad faciendum.

Zudem erfordert das Kommissivdelikt (pos. Unrecht) einen materiellen und formellen Rechtsgrund, das Omissivdelikt (neg. Unrecht) hingegen bloß einen formellen Rechtsgrund. Ein materieller Rechtsgrund liegt aber dann vor, wenn die Tat auch ohne das Strafgesetz, das hier nur die Sanktion gibt, eine rechtliche Beurteilung zuläßt.

Merkel führt nun aus, daß ein frauduloses Verhalten, das auf den Effekt eines positiven Eingriffes in die Rechtssphäre anderer nicht hinausläuft und sich daher, insoferne es überhaupt als ein rechtswidriges erscheint, dem negativen Unrechte, bzw. den Omissivdelikten einreiht, von dem kriminellen Betruge zu unterscheiden sei. Gewiß sei nämlich einmal, daß wir nicht Repräsentanten dieser verschiedenen Gattungen Unrechtes zu einer Spezies vereinigen dürfen und ferner, daß der Betrug nur den Kommissivdelikten zugezählt werden kann. Danach sind von diesem unter anderen die Defraudationen zu unterscheiden, solange sich bei ihnen das rechtswidrige Resultat als das lediglich negative darstellt, daß der Berechtigte nicht erhält, was ihm werden soll, im Gegensatze zu den Fällen, wo das fraudulose Verhalten auf eine Befreiung von der betreffenden Last gerichtet ist; auch versteht es sich, daß der Defraudant mit etwaigen Fälschungen, durch die er sich dem Zwange zur Erfüllung seiner Verbindlichkeiten zu entziehen sucht, die Sphäre des Omissivdeliktes überschreite.

Aus diesen Ausführungen Merkels geht hervor, daß auch er Fälle vorsieht, bei denen sich die Hinterziehung öffentlicher Abgaben als Betrug darstellt, nämlich wenn das fraudulose Verhalten auf eine Befreiung von der betreffenden Last gerichtet ist und wenn der Defraudant sich Fälschungen zur Last kommen läßt, so daß auch er die

---

1) Gleicher Ansicht: Hälschner, System II S. 359 ff.; Das gem. deutsche Strafrecht II 257 ff.; Berner, Lehrbuch S. 574; Meisel a. a. O. S. 575; Schütze, Lehrbuch S. 472.

Unterscheidungstheorie nicht bis in die letzten Konsequenzen aufrechtzuerhalten vermochte. Was nun den Terminus „auf eine Befreiung von der betreffenden Last gerichtetes Verhalten“ betrifft, so muß diesem Ausdrucke zum mindesten Unklarheit vorgeworfen werden; es ist zweifellos schwierig, wenn nicht unmöglich, einen begrifflichen Unterschied zwischen dem bloßen Nichtentrichten einer Abgabe und einen auf die Befreiung von der betreffenden Last gerichteten Verhalten zu konstruieren. Letzteres muß nicht notwendigerweise unter den Begriff des „positiven Eingriffes in die Vermögenssphäre anderer“ fallen. Wenn jemand, um die Zollgebühr nicht zu entrichten, mit zollpflichtigen Waren das Zollgebiet an einer unwegsamen Stelle überschreitet, dabei von keinem Zollwächter ertappt wird und ihm somit gar nicht die Möglichkeit gegeben ist, sich aktiven Täuschungshandlungen gegen die kompetenten Zollorgane zu bedienen, so liegt zweifellos ein auf die Befreiung von der betreffenden Last gerichtetes Verhalten, schwerlich hingegen ein positiver Eingriff in die Vermögenssphäre anderer vor, so daß man es hier mit einem rein omissiven Deliktstatbestand im Sinne Merkels zu tun hat.

Wenn nun weiters Merkel das Vorhandensein von Fälschungen, womit nach dem juristischen Sprachgebrauche nur die Fälschung von Urkunden gemeint sein kann, als zweiten Fall anführt, bei dem die Sphäre des omissiven Deliktes (negativen Unrechtes) überschritten wird, so ist er uns die nähere Erklärung darüber schuldig geblieben, warum nur die Fälschung von Urkunden, nicht aber andere, zweifellos nicht weniger positive Mittel, wie betrügerische Angaben gegen öffentliche Funktionäre, betrügerische Kniffe bei der Verpackung und Umhüllung zollpflichtiger Waren, die über deren Qualität oder Quantität täuschen sollen, dem fraudulosen Verhalten den Charakter des Kommissivdeliktes geben sollen.

Merkel sucht andererseits seine Lehre von der notwendigen Subsumtion der Defraudation unter den Begriff des Omissivdeliktes noch durch folgende Argumente zu stützen:

Das Auffallende der Subsumierung der Defraudation unter den Begriff des Omissivdeliktes verschwindet, sobald man das Prinzip der Unterscheidung nicht in der Verschiedenartigkeit der Mittel sucht, durch welche ein rechtswidriger Zweck erreicht werden soll, sondern in der Verschiedenheit der rechtswidrigen Zwecke selbst. Wenn ein Defraudant sein Ziel dadurch erreicht, daß er über den Besitz zollpflichtiger Waren einfach schweigt, so sieht jedermann ein, daß sein Unrecht den Charakter des bloß negativen hat; wie aber, wenn er die Zollstätte umgeht, um auf diese Weise die Frage

nach jenem Besitze zu vermeiden, und also seine Zwecke durch ein positives Tun zu erreichen sucht? Ändert sich damit die Natur dieses Zweckes und damit die Natur des begangenen Unrechtes? Ist nicht vielmehr die rechtliche Bedeutung des fraglichen Verhältnisses in beiden Fällen absolut dieselbe? Wenn ferner der betreffende Defraudant anstatt sich selbst den Blicken der Zollbeamten zu entziehen, die zollpflichitgen Waren vor denselben zu verbergen sucht oder wenn er, statt durch solche objektive Dissimulationen, durch eine mündliche Ableugnung des betreffenden Besitzes zu seinem Ziele zu kommen sucht, soll damit der Charakter seines Deliktes ein anderer werden? In Wirklichkeit ist hier überall nur eine Rechtsverletzung vorhanden und diese Verletzung charakterisiert sich als eine negative, nämlich als Nichterfüllung einer obligatio ad faciendum einer positiv gesetzlichen Auflage.

Mag man nun auch Merkel zugeben, daß der Endzweck der Finanzdelikte sich in den meisten Fällen in der Nichterfüllung einer Abgabenforderung, mithin einer obligatio ad faciendum erschöpft, so kann doch niemals seine kühne These Billigung finden, daß der negative Charakter des Endzweckes die Kraft besitzen solle, den positiven Charakter der zur Realisierung dieses Zweckes dienenden Mittel aus der Welt zu schaffen [1]). Erscheint der Tatbestand einer durch das Strafgesetz verpönten Handlung gegeben, so ist es doch gleichgültig, ob der damit verbundene Endzweck sich als negativer oder positiver darstellt. Wenn der Schuldner unmittelbar vor Ablauf der Verjährungszeit den Gläubiger durch raffinierte Unwahrheiten über seine schlechte Vermögenslage, über ihm zugestoßene Unglücksfälle usw. bewegt, die Einklagung seiner Forderung als aussichtslos zu unterlassen, oder sie ihm nachzulassen, wird deshalb das Vorgehen des Schuldners nicht als Betrug qualifiziert werden können, weil der Zweck seiner Handlungsweise die Nichterfüllung einer obligatio ad faciendum war?

Wie ist aber der Widerspruch zu erklären, daß Merkel einem Verhalten, das die Nichterfüllung einer bloßen obligatio ad faciendum bezweckt, bloß den Charakter des kriminell irrelevanten Omissivdeliktes [negativen Unrechtes] zubilligen will, andererseits aber in den Fällen, wo das Verhalten auf eine Befreiung von der betreffenden

---

1) Vgl. Kallina a. a. O. S. 5. Nicht die Absicht bestimmt die Tatseite eines Deliktes, da ein und dieselbe Absicht sowohl durch Unterlassung, als durch positive Handlung betätigt werden kann. Nur die Art und Weise der Verwirklichung als solche ist für die Beschaffenheit des Deliktes als Omissiv- oder Kommissivdelikt maßgebend.

Last gerichtet ist oder zu dem Mittel der Fälschung gegriffen wurde, dieser Charakter überschritten sein soll? Ist nicht auch in diesen Fällen die Absicht des Defraudanten darauf gerichtet, eine obligatio ad faciendum nicht zu erfüllen? Hätte Merkel für alle Defraudationen ausnahmslos den kriminellen Charakter negiert, so hätte er zwar Unrichtiges behauptet, er wäre aber wenigstens konsequent geblieben. Auch weitere Argumente, die Merkel zur Begründung der Unterscheidungstheorie anführt, erweisen sich als vollkommen haltlos. So erklärt er im Anschlusse an Temme als entscheidendes Moment den Umstand, daß der Gläubiger die geschuldete Leistung aus dem Vermögen des Schuldners kraft einer positiven gesetzlichen Auflage erhält. Dieses angeblich entscheidende Moment ist aber völlig irrelevant.

Liegt denn in dem Falle kein krimineller Betrug vor, wenn die arglistige Irreführung dahin führt, daß der Gläubiger die ihm ex lege zustehende Forderung vom betrügenden Schuldner nicht erhält? [1])

Die meisten von Merkel zur Unterstützung seiner Ansicht gemachten Behauptung [2]), die Forderungen, deren Verletzung als Defraudation geahndet wird, hätten kein anderes rechtliches Fundament, als die jeweilig hierauf bezügliche Erklärung des Willens der Behörde, ist zweifellos unrichtig. Richtig ist nur, daß die tatsächliche Realisierung des staatlichen Anspruches auf Leistung der festgesetzten Abgaben bestimmte Erklärungen und Handlungen der Behörde voraussetzt; in diesen Erklärungen und Handlungen kann jedoch unmöglich der Rechtsgrund für die Entstehung dieser Verbindlichkeiten erblickt werden. Letzterer gründet sich einzig auf das Gesetz, dessen korrekte Anwendung Pflicht der öffentlichen Funktionäre ist. Durch die Tätigkeit des Beamten wird lediglich die abstrakte, auf dem Gesetze beruhende Verbindlichkeit in die konkrete Schuldigkeit verwandelt und es ist der Partei durch das Rechtsmittelsystem, das z. B. in Österreich nach erfolglosem Anrufen der höheren Verwaltungsinstanzen bis zur Appellation an den mit richterlicher Unabhängigkeit ausgestatteten Verwaltungsgerichtshof führt, die Möglichkeit einer Kontrolle dafür geboten, daß die im konkreten Falle vorgeschriebene Abgabe nicht mit ihrem Rechtsgrunde und Fundamente in Widerstreit komme. Die Erklärung der Behörde hat somit nicht konstitutive, sondern nur deklaratorische Bedeutung [3]). Dabei darf auch der Umstand nicht unberücksichtigt bleiben, daß in konstitu-

1) Aehnlich Weber a. a. O. S. 170.
2) Krim. Abhandlungen 1867 II. 110.
3) Vgl. Kallina a. a. O. S. 5.

tionellen Staaten durch die Institution des Parlamentes dafür Vorsorge getroffen ist, daß das Gesetz nicht in Widerstreit mit den Anschauungen der Bevölkerungsmehrheit tritt.

Kohler[1]) tritt dem hier behandelten Probleme mit rein aprioristischen Argumenten gegenüber. Er weist den Betrug ausnahmslos in die Sphäre des Privatrechtes, nennt ihn das Unheilsgespenst des Verkehrs, das sich aber nur auf Verkehrtreibende und ihre gegenseitigen Verhältnisse beziehe. Das Verhältnis des einzelnen zum Staate in öffentlichen Dingen sei aber ein ganz anderes. Für die Welt des öffentlichen Lebens gelten andere Gesichtspunkte und der Staat hat ganz andere Mittel, um kraft seiner Übermacht die maßgebenden Umstände zu eruieren; ihm stehen ganz andere Wege zu Gebote, den Verhältnissen des einzelnen, der ihm seine Erklärung zu machen hat, auf den Grund zu kommen und sich über das, was ist und sein soll, zu vergewissern. Entsprechend ist auch die Vertrauensstellung des einzelnen der Öffentlichkeit gegenüber eine andere als gegen den Privatverkehr: dem Staate schuldet man hervorragende Treue, aber diese Treue ist prinzipiell etwas anderes als Treue und Glauben im Verkehre.

Gegenüber diesen Ausführungen Kohlers wurde bereits von Honemann[2]) der begründete Einwand erhoben, der Genannte gehe davon aus, daß der von ihm behauptete Unterschied tatsächlich bestehe (dies wäre aber gerade zu beweisen gewesen, und ist nicht schon bewiesen), und sohin die legislativen Gesichtspunkte hierfür ausfindig zu machen sucht. Diese selbst sind aber auch nicht befriedigend, denn daraus, daß die eine Partei unvergleichlich mächtiger ist als die andere, folgt für diese noch lange nicht das Recht, sich jener in Beziehung auf Treu und Glauben anders gegenüber zu stellen als einer gleich mächtigen.

Ganz abgesehen davon erscheinen die Ausführungen Kohlers noch in manchen Punkten als sehr anfechtbar. Auffallend ist schon die von ihm aufgerichtete strenge Scheidewand zwischen dem Staate und dem einzelnen Staatsbürger. Bei voller Anerkennung des Staates als juristischer Persönlichkeit und bei aller Negierung der mit den tatsächlichen Verhältnissen gewiß nicht im Einklange stehenden Anschauung, die das Wesen des Staates in der Summe seiner Bewohner restlos aufgehen lassen will, kann doch nicht übersehen werden, daß das Substrat des Staatsbegriffes die innerhalb des Staatsgebietes wohnenden „Einzelnen" sind, und daß daher der Satz „was gegen-

1) Treu und Glauben im Verkehr. S. 47 ff.

2) a. a. O. S. 295.

über dem einzelnen gilt, gilt notwendigerweise nicht gegenüber dem Staate" keineswegs von besonderer logischer Präzision und Schärfe ist.

Wem sollte man nun ein größeres Maß von Treue schulden, dem einzelnen oder dem auf dem Fundamente der Gesamtheit ruhenden Staate? Die Antwort kann wohl nur zugunsten des letzteren Begriffes lauten. Dies mag Kohler vielleicht auch vorgeschwebt sein, denn er sagt ja, dem Staate schulde man hervorragende Treue, allerdings mit dem Beisatze, diese hervorragende Treue sei prinzipiell etwas anderes als Treue und Glauben im Verkehre. Ich glaube, daß auch im Sinne Kohlers die dem Staate zu schuldende Treue mindestens qualitativ und quantitativ jener Treue ebenbürtig sein muß, die dem einzelnen gegenüber geschuldet werden muß. Wie läßt es sich dann aber rechtfertigen, daß gegenüber Verletzungen des gewiß ebenbürtigen Maßes an „hervorragender" dem Staate gegenüber geschuldeten Treue zu der harmloseren Reaktion des Verwaltungsstrafrechtes gegriffen wird, während die Verletzung der Treue gegen den einzelnen kriminell bestraft wird?

Weiters wurde von Mayer[1]) darauf hingewiesen, daß nach gemeinem Maßstabe das Vorgehen des Täters gerade um der Pflichten willen, denen er sich durch die Täuschung entzieht, unbestreitbar Betrug sei. Daß es nicht als solches behandelt wird, hat seinen Grund darin, daß die Täuschung hier nur darauf gerichtet sei, als Abwehr der Freiheitsbeschränkung der Finanzgesetze gegenüber dem einzelnen, keineswegs aber einem Angriffe zu dienen, wodurch sie sich vom Betruge unterscheidet. Demgegenüber bemerkt zutreffend Kallina, daß sich eine derartige Irreführung bei Vorhandensein der übrigen Tatbestandsmerkmale als Betrug darstellt, gleichgültig, ob der Täter zum Zwecke der Abwehr oder sonst zur Verwirklichung eines anderen Zweckes handelt, denn von Notwehr oder Notstand, die die Abwehr straflos machen würden, kann wohl keine Rede sein. — Auch sei es unerklärlich, warum gerade in diesem Falle des Täters Verhalten Abwehr, warum gerade hier auf die Freiheitsbeschränkung besonders Rücksicht genommen werden solle. Bei der Wehrpflicht scheut man sich nicht, Abwehrhandlungen mit strengen Strafen zu belegen.

Während die bisher angeführten Anschauungen die begriffliche Unterscheidung zwischen Finanzdelikten und Betrug aus allgemeinen, prinzipiellen, von den Tatbestandsmerkmalen des im besonderen Teile

1) Deutsches Verwaltungsrecht I S. 462.

des Strafgesetzbuches behandelten Betrugsbegriffes abstrahierenden Gesichtspunkten propagierten, wird von einer Reihe von Schriftstellern zwar prinzipiell die Zulässigkeit der kriminellen Reaktion gegenüber der Abgabendefraudation zugegeben, dieser bloß theoretischen Zulässigkeit aber jede praktische Bedeutung aus dem Grunde abgesprochen, da sich in der Abgabendefraudation niemals sämtliche Tatbestandsmerkmale des Betruges verwirklicht finden. Den Begriff des Betruges nach geltendem österreichischem Rechte liefert uns § 197 St.G.: Wer durch listige Vorstellungen oder Handlungen einen anderen in Irrtum führt, durch welchen jemand, sei es der Staat, eine Gemeinde oder andere Person, an seinem Eigentum oder an anderen Rechten Schaden leiden soll, oder wer in dieser Absicht und auf die oben erwähnte Art eines anderen Irrtum oder Unwissenheit benützt, begeht einen Betrug; er mag sich hierdurch durch Eigennutz, Leidenschaft, durch die Absicht, jemanden gesetzwidrig zu begünstigen oder sonst was immer für eine Nebenabsicht haben verleiten lassen.

Die korrespondierende Bestimmung des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich ist § 263: Wer in der Absicht, sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, das Vermögen eines anderen dadurch beschädigt, daß er durch Vorspiegelung falscher oder durch Entstellung oder Unterdrückung wahrer Tatsachen einen Irrtum erregt oder unterhält . . . . . . begeht einen Betrug.

Notwendiges Requisitit des Betrügers ist somit nach österreichischem Rechte:

1. Die Irreführung oder die Benützung eines bestehenden Irrtums durch listige Vorstellungen oder Handlungen.

2. Die Absicht, rechtswidrig einen Schaden am Eigentume (Vermögen) oder an anderen Rechten herbeizuführen.

3. Der Kausalzusammenhang zwischen der auf Erregung oder Erhaltung des Irrtums hinzielenden Tätigkeit und der Entstehung oder Erhaltung von mit den tatsächlichen Verhältnissen im Widerspruch stehenden Vorstellungen beim Getäuschten, die als Motive für ein Tun oder Lassen des Getäuschten wirksam werden, aus dem sich der beabsichtigte Schade ergeben soll.

Zu 1. Der Tatbestand des Betruges erfordert somit die Irreführung oder die Benützung eines bestehenden Irrtums durch listige Vorstellungen oder Handlungen. Eine Person befindet sich im Irrtume, wenn zwischen Dingen der Außenwelt und ihren Vorstellungen über diese Dinge eine für uns Menschen auffallende Divergenz besteht. Erforderlich ist hierbei, daß das Objekt des Irrtumes überhaupt in

die Bewußtseinssphäre des Irrenden getreten sei; wenn der Irrende das Objekt des Irrtumes noch gar nicht in den Bereich seiner Vorstellungen aufgenommen hat, mithin — wie Kohler sagt — eine Geisteskommunikation nicht eingetreten ist, kann von Irrtum keine Rede sein.

Das Gesetz unterscheidet Irreführung und Benützung eines fremden Irrtumes oder fremder Unwissenheit. Schwierig ist hier die Abgrenzung des kriminellen vom sogenannten Zivilbetruge. Nicht jedes Anführen von der Wahrheit nicht entsprechenden Umständen, das Vorbringen alltäglicher konventioneller Anpreisungen und Phrasen ist Betrug, sondern das Gesetz verlangt das Moment der Arglist, das Vorbringen von Unwahrheiten, wobei aus dem Gesamtverhalten des Betrügenden auf deren Richtigkeit geschlossen werden kann. Andererseits ist im bloßen Nichtaufklären eines im Irrtume oder in Unwissenheit Befangenen noch nicht die Benützung eines fremden Irrtumes gelegen. Hier wird sich sowohl der Irrtum auf ein nicht zu unbedeutendes, somit auf ein für den gewöhnlichen Menschen relevantes Objekt beziehen müssen, andererseits deutet der Ausdruck „benützen“ = „sich nutzbar machen“ auf ein gewisses aktives, die Aufklärung des im Irrtume Befangenen sorgsam verhütendes Verhalten hin.

Die zu erörternde Frage ist nun die, ist bei der Defraudation vorstehendes Tatbestandsmerkmal des Betruges vorhanden?

Hierbei müssen vor allem aus der großen Zahl der möglichen Defraudationstatbestände jene Fälle beiseite gelassen werden, wo der Behörde das Objekt des Irrtumes gar nicht in die Bewußtseinssphäre trat. Waren die Finanzorgane gar nicht in der Lage, im konkreten Falle die Möglichkeit des Vorhandenseins abgabenpflichtiger Objekte in ihr Kalkül zu ziehen, dann liegt weder Irreführung noch Benützung fremden Irrtumes oder fremder Unwissenheit, sondern bloßes Nichtwissen vor, und kann von Betrug keine Rede sein [1]). In allen anderen Fällen, mag sich bei der Behörde auch nur der leiseste Verdacht geregt haben, daß bei einem bestimmten Staatsbürger die Voraussetzungen für eine Abgabenverpflichtung gegeben erscheinen oder daß ein Reisender zollpflichtige Waren bei sich trägt, wird nicht bezweifelt werden können, daß die Möglichkeit der Irreführung und der Benützung fremden Irrtumes oder fremder Unwissenheit gegeben erscheint. Eine präzise Scheidung zwischen dem kriminellen und zivilen Betruge ist nach dem geltenden österreichischen Strafgesetze

1) Z. B. jemand überschreitet die Zollgrenze zu einer Zeit, wo das Zollorgan die Zollstation verlassen hat oder wo es unmittelbar vorher plötzlich gestorben ist.

zwar so gut wie ausgeschlossen, da das Gesetz bereits die „Benützung der Unwissenheit“ eines anderen als Betrug erklärt, eine gesetzliche Regelung, die der in der Theorie allgemein üblichen Scheidung von „Irrtum und Nichtwissen“ Hohn spricht, es wäre denn, daß man zwischen Unwissenheit und Nichtwissen unterscheidet, und im ersteren Falle annimmt, daß das in Betracht kommende Objekt wohl in die Bewußtseinssphäre des anderen getreten sei, somit die Geisteskommunikation hergestellt sei, dagegen Unkenntnis der für den konkreten Fall relevanten Eigenschaften des Objektes vorliege, während im zweiten Falle die Geisteskommunikation überhaupt nicht existiert. Was nun die zur Irreführung oder Erhaltung des Irrtumes führenden Mittel betrifft, so wird selbst von Autoren, die für die möglichste Scheidung von Defraudation und Betrug eintreten wie Merkel und Meisel, zugegeben, daß das Tatbestandsmerkmal den listigen Vorstellungen und Handlungen (wie sie erklären, das über den Tatbestand des reinen Finanzdeliktes hinausgreifende „superplus“) gegeben sei, wenn der Defraudant Urkunden und Wertpapiere fälscht oder an den Meßinstrumenten betrügerische Manipulationen vornimmt. Dagegen werden merkwürdigerweise betrügerische Angaben des Defraudierenden nicht als ausreichendes Requisit des Betrugstatbestandes erachtet, trotzdem für diese Anschauung im Gesetze wohl nicht der geringste Anhaltspunkt zu finden ist. Derjenige, der eine Person durch Fälschung von Urkunden irreführt wird ebenso wie derjenige, der betrügerische Angaben als Mittel der Irreführung benützt, als Betrüger bestraft, warum sollte plötzlich gegenüber Finanzdelikten eine Unterscheidung gemacht werden dürfen?

Zu erörtern ist weiters die Frage, ob in der Verschweigung der für die Bemessung der Abgaben relevanten Umstände das Tatbestandsmerkmal der listigen Vorstellungen oder Handlungen gegeben sei. Eingehende Erörterung findet diese Frage bei Weber [1]) und Schwaiger [2]). Ausgegangen muß hier von der Tatsache werden, daß es Pflicht des Staatsbürgers ist, dem Staate bei der Feststellung der auf den einzelnen entfallenden Leistungen hilfreich an die Hand zu gehen und seine Angaben der Wahrheit entsprechend zu machen. Kommt der einzelne Staatsbürger dieser Verpflichtung nicht nach, macht er entweder unmittelbar unrichtige Angaben oder legt er ein an und für sich passives Verhalten an den Tag, das jedoch bei Berücksichtigung der konkreten Verhältnisse als konkludente Handlung und somit als bestimmte Willenserklärung aufgefaßt werden muß, so

1) Weber a. a. O. S. 147 ff.

2) Schwaiger a. a. O. S. 438 ff.

handelt er rechtswidrig, Sein Schweigen stellt sich im letzten Falle als qualifiziertes Schweigen, als ein über ein bloß passives Verhalten hinausgehendes Handeln arglistigen Charakters, somit als ausreichendes Mittel für den Tatbestand des Betruges dar. Dabei ist jedoch der Ansicht Webers beizustimmen, daß beim sogenannten qualifizierten Schweigen stets Voraussetzung ist, daß die Behörde im konkreten Falle den Steuerpflichtigen, wenn auch nicht gerade für seine Person, so doch ganz allgemein auffordert, die für die Bemessung relevanten Umstände bekanntzugeben. Wenn z. B. der Zollbeamte den Reisenden zur Angabe des zollpflichtigen Reisegepäckes auffordert, so tritt in diesem Augenblicke für ihn die Existenz desselben sei es unter der Kategorie der Wirklichkeit oder der bloßen Möglichkeit ins Bewußtsein. Schweigt nun der Reisende trotz der an ihn gestellten Aufforderung, so beeinflußt er die Gedanken des Zollbeamten insofern, als in diesem die Meinung entsteht, der Gefragte führe keine zollpflichtigen Gegenstände bei sich. Die Ansicht Schwaigers, daß Irreführung durch Verschweigung nur in den Fällen ausgeschlossen sei, bei denen die Behörde von dem abgabepflichtigen Objekte weder Kenntnis erhält noch Kenntnis zu erhalten ein Recht hat, mithin auch dann Irrführung durch Verschweigung vorliege, wenn von seiten der Behörde nicht die geringste Handlung zur Realisierung ihres Anspruches unternommen wurde, ist als zu weitgehend abzulehnen.

Notwendiges Tatbestandsrequisit des Betruges ist weiter die Absicht rechtswidrig einen Schaden am Eigentum (Vermögen) oder an anderen Rechten herbeizuführen. Diesbezüglich wird von einer Reihe von Autoren behauptet, daß sich die Nichtentrichtung einer Abgabe nicht als Schädigung des Staatsvermögens darstelle, denn der Begriff der Schädigung erfordert die Verminderung der einer Person zustehenden Vermögensrechte, im Falle der Abgabenhinterziehung fehle aber dieses Moment. So führt Oppenhof[1]) aus, daß die Abgabenhinterziehung nicht unter den Betrugsbegriff falle, da durch eine solche dem Staate nicht ein erworbenes Vermögensrecht entzogen, sondern ein erst zu erwerbendes vorenthalten werde, während das Forderungsrecht unverletzt fortbesteht. Dagegen habe die Betrugstrafe Platz zu greifen, wenn durch die Defraudation zugleich ein erworbenes Vermögensrecht des Staates beeinträchtigt wird, z. B. wenn durch Täuschungen des betreffenden Beamten die Herabsetzung der Einschätzung zu einer direkten Besteuerung herbeigeführt wird,

1) a. a. O. § 263 S. 655.

weil dadurch das Forderungsrecht des Staates selbst eine Schmälerung erleidet.

Diese Unterscheidung ist jedoch meiner Ansicht nach nicht haltbar. Denn der von Oppenhof konstruierte Gegensatz zwischen Vermögensrecht und Forderungsrecht erscheint schon an und für sich hinfällig, denn jedes Forderungsrecht ist ja entweder unmittelbar ein Vermögensrecht oder muß sich doch zum mindesten auf eine in irgendeiner Hinsicht vermögenswerte Leistung beziehen. Was Oppenhof vorgeschwebt sein mag, ist nicht ein Vermögensrecht, sondern ein tatsächlicher Vermögensbestandteil [1]).

Nun liegt aber gerade in dem Umstande, daß sich der Staat an Stelle eines faktischen Vermögensbestandteiles mit einem bloßen Forderungsrechte begnügen muß, eine tatsächliche Schädigung des Staatsvermögens, da zumindestens der ökonomische Wert der nicht erfüllten Forderung im Hinblicke auf das Risiko ihrer Einbringlichkeit in den meisten Fällen der wirklichen Leistung nicht gleichstehen wird. Ja in zahlreichen Fällen wird der Staat gar nicht in die Lage kommen, etwas für die Einbringung der defraudierten Abgabe zu tun, so daß die Schadenshöhe ziffernmäßig mit der Höhe der geschuldeten Leistung identisch sein wird. Jedenfalls verliert durch die Defraudation der Staat die Differenz zwischen dem Werte der nach dem Nominalbetrag der Steuerforderung zu zahlenden Summe und dem ökonomischen Werte der Forderung, wie sich dieser nach dem Einwirken des Defraudanten darstellt; die tatsächliche Wertverminderung entspricht hierbei dem jeweiligen Grad von Wahrscheinlichkeit, welche dafür spricht, daß die Forderung niemals mehr geltend gemacht werden kann (Schwaiger).

Diese Erörterungen stehen im Einklang mit dem in der Strafrechtswissenschaft allgemein geltenden Grundsatze, daß schon in der Gefährdung und Erschwerung der Geltendmachung eines Anspruches eine Vermögensschädigung gelegen sei [2]).

Ganz irrelevant ist auch der Einwand Temmes, die Defraudation falle deshalb nicht unter den Begriff des Betruges, weil sie gegen etwas gerichtet ist, was der andere noch nicht in seinem Vermögen hat, sondern erst erhalten soll, weil Requisit des Betruges lediglich die auf Vermögensschädigung gerichtete Absicht ist, die nach den vorstehenden Ausführungen bereits in der Gefährdung oder Erschwerung der Geltendmachung eines Anspruches gelegen ist.

---

1) Vgl. Weber a. a. O. S. 168.

2) Vgl. Liszt S. 471, Kaulla S. 13.

Ein eigentümliches Argument gegen das Vorhandensein einer Vermögensschädigung bei der Defraudation bringt Blonski[1]) vor, indem er erklärt, daß der materielle Nachteil, der durch die Gefällsdelikte dem Staate zugefügt wird, fast (!) nur ein fiktiver sei, da der wirkliche Bedarf des Staates ja gedeckt werden muß und der entstandene Nachteil vielleicht auf andere rationellere Art hereingebracht werden wird, denn die Überhandnahme von Gefällsdelikten ist doch ein Zeichen einer verkehrten Steuerpolitik. Die Ausführungen Blonskis erweisen sich wohl schon auf den ersten Blick als irrelevant. Aus dem gleichen Gesichtspunkte müßte ja auch der Begriff der Vermögensschädigung im privatwirtschaftlichen Verkehre eine bedeutende Einschränkung erfahren, denn es ist wohl nicht anzunehmen, daß irgendeine Person, die an ihrem Vermögen noch so empfindlich geschädigt wird, einfach verhungern wird, sondern auch sie wird ihren wirklichen Bedarf eben auf andere Weise decken. Ist auch dieser materielle Nachteil nur ein fiktiver? Bleibt nicht die Tatsache, daß der Staat im konkreten Falle eine Vermögensschädigung erlitt, bestehen, ganz gleichgültig, ob ihm die Möglichkeit offensteht, später (und dies dürfte bei der Schwerfälligkeit unserer legislativen Organe ziemlich lange dauern) diesen Verlust durch Inanspruchnahme anderer Personen wettzumachen?

Blonski führt als weiteren Unterschied an, bei den Finanzvergehen komme nicht das privatrechtliche Eigentum und die auf demselben basierten Institutionen in Betracht, was nach der kriminalistischen Doktrin Objekt der Bereicherungsdelikte ist, sondern ein ganz eigentümliches Institut, das keine absolut feststehende Bedingung der Rechtsordnung bildet und mit den wechselnden Bedürfnissen der Staatsverwaltung und der Art ihrer Bedeckung der steten Änderung unterliegt. Demgegenüber muß jedoch darauf hingewiesen werden, daß weder § 197 des österr., noch § 263 des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich normiert, daß als Objekt des Betruges nur das privatrechtliche Eigentum und privatrechtliche Institutionen in Betracht kommen, erstere Gesetzesstelle enthält sogar ausdrücklich die entgegengesetzte Bestimmung.

Auch ein weiteres Argument, das Blonski gegen die Identifizierung von Defraudation und Betrug vorbringt, verdient keine Berücksichtigung. Blonski nimmt nämlich für die Defraudationen den Charakter eines delictum sui generis mit der Begründung in Anspruch, daß das Motiv dieses Deliktes nur in den allerseltensten

1) Blonski a. a. O. S. 297 ff.

Fällen die mit dem Bewußtsein der Widerrechtlichkeit intendierte Bereicherung des Delinquenten ist, was doch bei allen nach dem allgemeinen Strafgesetzbuche zu behandelnden sogenannten Bereicherungsdelikten die Voraussetzung der Strafbarkeit bildet, vielmehr entspringen die meisten Gefällsdelikte der Unkenntnis oder der laxen Auffassung des Gesetzes, der Bequemlichkeit der Steuer- und Gebührenpflichtigen und last not least der subjektiven manchmal auch begründeten Überzeugung, daß der geforderte Zwangbeitrag zu hoch ist und nicht im richtigen Verhältnisse zur Steuerkraft des Kontribuenten steht. Wenn auch diese Ausführungen für das österreichische Recht nicht unmittelbar aktuell erscheinen, da der Betrugsbegriff des österreichischen Strafrechtes Schädigungs- und nicht Bereicherungsabsicht erfordert, so sei doch in aller Kürze darauf verwiesen, daß Blonski von dem Steuerdefraudanten zweifellos eine viel zu ideale und hohe Meinung hat; meiner Ansicht nach kann gar nicht ernsthaft bezweifelt werden, daß bei der gewiß geringen Steuermoral eines erheblichen Teiles unserer Bevölkerung in der überwiegenden Mehrzahl der Gefällsdelikte das Vorgehen der Defraudierenden von dem Bewußtsein der Schädigung des Staatsvermögens und dem damit korrespondierenden Bewußtsein der eigenen Bereicherung getragen sein wird.

Notwendiges Requisit des Betrugsbegriffes ist weiter der Kausalzusammenhang zwischen der auf Erregung und Erhaltung eines Irrtumes zielenden Tätigkeit und der Irreführung und der Erhaltung des Irrtumes selbst, aus der das Motiv für die Handlungsweise des Irrenden hervorgeht, woraus der beabsichtigte Schaden hervorgehen soll. Liegt nun dieser Kausalzusammenhang vor, wenn die Behörde unter der Voraussetzung, daß Täuschungsmittel im Spiele waren, nicht imstande war, den staatlichen Anspruch auf Leistung bestimmter Abgaben voll zur Realisierung zu bringen? Geht man von der Tatsache aus, daß es Pflicht des Staatsbürgers ist, der Behörde bei Veranlagung und Bemessung der Abgaben hilfreich an die Hand zu gehen, zumal bei einer großen Anzahl von Fällen, die für die Veranlagung und Bemessung relevanten Umstände nicht klar am Tage liegen, sondern nur unter Mithilfe des Abgabepflichtigen zur Kenntnis der Behörde gelangen, so wird für alle jene Fälle, bei denen der bei der Veranlagung und Bemessung mithelfenden Tätigkeit des Staatsbürgers auch nur einige Relevanz zukommt, das Vorhandensein dieses Tatbestandsmerkmales nicht geleugnet werden können. Bestritten wird das Vorhandensein des Kausalzusammenhanges mit Bezug auf die Zollabgaben von Kaulla[1]). Nach seiner Ansicht vermag das

1) a. a. O. S. 13.

täuschende Verhalten des Zollpflichtigen die Beeinträchtigung des Staatsvermögens nur mittelbar zu bewirken, denn die Festsetzung des Zolles erfolgt prinzipiell auf Grund der behördlichen Revision, unabhängig von dem Verhalten, insbesondere von den Angaben des Abgabenpflichtigen. Wenn an den Inhaber eingeführter Waren die Frage nach zollbaren Gegenständen gerichtet werden darf, oder wenn von ihm eine Anmeldung, eine Deklaration verlangt wird, so geschieht dies nur, um den Geschäftsandrang für die Zollbehörden zu erleichtern, denen es gestattet ist, an der Stelle einer Prüfung durch Beaugenscheinigung eingeführter Gegenstände sich im konkreten Falle mit dem Eindrucke der Glaubwürdigkeit der Person zu begnügen. Etwas grundsätzlich anderes als die Zolldeklaration ist die Steuerdeklaration im Selbsteinschätzungsverfahren. Hier geben die Angaben des Steuerpflichtigen wirklich die Grundlage des Steueransatzes. Die Steuerbemessung erfolgt bei den auf Deklaration beruhenden Steuern in der Tat, weil die Deklaration so und so lautet und grundsätzlich nicht, weil der Steuerbeamte sich selbst die persönliche Überzeugung von ihrer Richtigkeit verschafft. Dies wäre auch gar nicht möglich; denn die Natur des Gegenstandes gestattet zwar dem Zollbeamten sich durch Vornahme eines Augenscheines die notwendige Kenntnis jeden Augenblick zu verschaffen, nicht aber dem Steuerbeamten bei den auf Vermögenskomplexen beruhenden Deklarationssteuern. Daher wohnt dieser Deklaration eine gänzlich andere, ungleich höhere Bedeutung inne. Der Steuerdefraudant schafft durch unrichtige Deklaration eine falsche Basis für die Steuerbemessung und bewirkt so selbsttätig die gewollte Schädigung des Fiskus, die Steuerdefraudation ist daher ein eigentliches Vermögensdelikt. Die Hinterziehung des Zolles wird dagegen unmittelbar nicht durch unrichtige Deklaration bewirkt, sondern dadurch, daß die Zollbehörde ihrer Pflicht nicht genügt hat, bzw. nach Lage der Umstände nicht genügen konnte. Der Zolldefraudant frevelt daher nur mittelbar gegen das Vermögen. Der von Kaulla konstruierte scharfe Gegensatz zwischen den Zöllen und den Deklarationssteuern ist jedoch meiner Ansicht nach nicht haltbar. Es muß allerdings zugestanden werden, daß das Objekt, das die Grundlage der Besteuerung bildet, in manchen Fällen der Inaugenscheinnahme der Behörde leicht zugänglich, dagegen in anderen Fällen, z. B. das Einkommen der nicht mit festen Bezügen Angestellten nur mit großen Schwierigkeiten faßbar ist. Zweifellos wird sich die Behörde bei den Zöllen, bei denen (in Österreich) der Verpflichtungsgrund zu ihrer Entrichtung in dem Übergange der in das Zollgebiet eingebrachten Waren in den Verbrauch oder Verkehr im In-

lande liegt, von dem Vorhandensein dieses Verpflichtungsgrundes auf Grund objektiver Momente leichter überzeugen können als etwa bei der österreichischen Personaleinkommensteuer, wo der Verpflichtungsgrund im Bezuge eines den Betrag von 1200 Kr. übersteigenden Einkommens liegt, für dessen Erfassung häufig objektive Momente nur schwer zu erlangen sind. Dabei handelt es sich aber nur um Gradunterschiede, keineswegs um einen strengen Artunterschied. Denn selbst bei der österreichischen Personaleinkommensteuer geben nicht — wie Kaulla sagt — die Angaben des Steuerpflichtigen die Grundlage des Steuersatzes, sondern der Behörde obliegt die Pflicht der Vorprüfung der Bekenntnisse und deren eventuelle Ergänzung und Berichtigung durch Einvernahme des Steuerpflichtigen, von Auskunftspersonen und Sachverständigen, während das eigentliche Erhebungsverfahren und die weiteren Beanständungen der Personaleinkommensteuerschätzungskommission bzw. deren Vorsitzendem obliegt. Andererseits gibt selbst Kaulla die Möglichkeit zu, daß es im konkreten Falle dem Zollbeamten trotz strengster Pflichterfüllung gar nicht möglich war, sich über das Vorhandensein zollpflichtiger Waren selbst zu vergewissern. Die Leugnung des Kausalzusammenhanges bei Zolldelikten erscheint auch schon an und für sich unhaltbar, sei es, daß man den Kausalzusammenhang zwischen einer Handlung und einem Erfolge bereits dann als gegeben erachtet, wenn der Erfolg ohne die Handlung nicht eingetreten wäre, oder sei es, daß man es für notwendig findet, aus der Summe der Bedingungen eines bestimmten Erfolges eine besonders hervorstechende als Ursache herauszugreifen. Zweifellos ist es, daß im Falle, daß der Steuerträger nicht unrichtig fatiert oder unrichtige Angaben gemacht hätte, die Veranlagung oder Bemessung der Abgaben richtig erfolgt wäre, ebenso zweifellos ist es, daß aus der Summe der Bedingungen, die die Voraussetzung für eine die Interessen des Staates beeinträchtigende Abgabenbemessung waren, sich betrügerische Angaben und Manipulationen des Verpflichteten als besonders auffallend und entscheidend herausheben und sich somit als Ursache darstellen.

Die entgegengesetzte Ansicht Kaullas würde zu dem Resultate führen, daß der Kausalzusammenhang zwischen einer vorsätzlichen Handlung und dem strafrechtlich relevanten Erfolge durch die konkurrierende Fahrlässigkeit der öffentlichen Behörde unterbrochen würde, ein Resultat, das den allgemein anerkannten Grundsätzen der Strafrechtswissenschaft widerspricht.

Mit den bisherigen Ausführungen glaube ich dargetan zu haben, daß die von namhaften Autoren vertretene Unterscheidungstheorie in

ihren letzten Konsequenzen unhaltbar ist; es ist somit bisher nicht gelungen in einwandfreier Weise einen begrifflichen Unterschied zwischen Defraudation und Betrug zu konstruieren. Ebenso erscheint der Nachweis, daß in der Abgabendefraudation niemals sämtliche Tatbestandsmerkmale des Betruges gegeben erscheinen, als mißlungen. Vielmehr muß im Sinne des bisher Ausgeführten festgestellt werden, daß in der Defraudation unter der Voraussetzung, daß das Objekt, auf das sich die listigen Vorstellungen und Handlungen beziehen, überhaupt in die Bewußtseinssphäre der kompetenten Funktionäre getreten sei, der Tatbestand des Betruges verwirklicht ist, und es liegt wohl, wenn wir vorläufig von einer ausdrücklichen, positiv-rechtlichen Normierung abstrahieren, an und für sich kein Grund vor, daß in diesen Fällen die Reaktion nach dem allgemeinen Strafrechte nicht Platz greifen sollte. Rein theoretisch erscheint es somit nicht möglich, eine scharfe Scheidewand zwischen Finanz- und kriminellem Unrecht zu ziehen, diese Aufgabe hat das positive Recht zu lösen. Je nachdem dasselbe bestimmte Tatbestände als nach den allgemeinen oder den speziellen finanzrechtlichen Strafnormen strafbar erklärt, schafft es das Gebiet des kriminellen und des Finanzunrechtes.

Von den nunmehr in den Kreis der Betrachtung gezogenen Gesetzgebungen Österreichs und des Deutschen Reiches sei die letztere, als die weitaus präzisere und konsequentere zuerst angeführt.

Das Einführungsgesetz zum deutschen Reichsstrafgesetzbuche hält im § 2 Abs. 2 die Geltung der besonderen Vorschriften des Reichs- und Landesstrafrechtes, namentlich über strafbare Verletzungen der Steuer- und Zollgesetze, ausdrücklich aufrecht, so daß das allgemeine Strafgesetzbuch gegenüber Finanzdelikten lediglich eine subsidiäre Stellung einnimmt. Der Umfang dieser subsidiären Stellung ist zwar sehr bestritten. Die herrschende Meinung (vgl. Liszt) vertritt die Ansicht, daß diese Subsidiarität nicht schon dann Platz greife, wenn die Spezialgesetze aus irgendeinem Grunde keine Anwendung finden, sondern erst dann, wenn ein Fall von diesen gar nicht vorgesehen oder die Geltung der allgemeinen Strafgesetze im Spezialgesetze besonders vorbehalten ist, so daß eine Defraudation, welche in den Zoll- und Steuergesetzen mit Strafe bedroht ist, niemals nach dem allgemeinen Strafgesetze als Betrug bestraft werden kann, auch wenn sie in Verbindung mit weiteren Tatumständen sich als solcher darstellt, sofern nicht die Spezialgesetze einen Vorbehalt in dieser Richtung machen. Noch weiter geht Kindervater (a. a. O. S. 311), der die Vorschriften der Zoll- und Steuergesetze über die Bestrafung der Defraudationen als selbständiges Herrschaftsgebiet erklärt, so daß

anzunehmen ist, daß sie eine vollständige Regelung aller Zuwiderhandlungen gegen dieselben bilden. Demnach erscheint es ausgeschlossen, daß eine in der Absicht, dem Staate die ihm zustehenden Abgaben zu hinterziehen, mit Täuschungsmitteln verbundene Handlung, wenn in den Spezialgesetzen eine Strafdrohung nicht enthalten ist, nach § 263 St.G. (Betrug) bestraft werden könne. (Ähnlich Honemann a. a. O. S. 330.) Dagegen wird die Anwendung der Spezialgesetze nach Schwaiger (a. a. O. S. 443) eingeschränkt, der von der Tatsache ausgeht, daß die Defraudation sich nicht schlechthin als Betrug darstellt, sondern nur die Verwirklichung einiger Tatbestandsmomente, nämlich Schädigung fremder Vermögensrechte behufs Herbeiführung eigenen Vermögensvorteiles ist. Erst dann, wenn sämtliche zum Betrugsbegriffe gehörigen Tatbestandsmomente gegeben sind, kann von der Anwendbarkeit des § 263 St.G. die Rede sein. Die Geltung des allgemeinen Strafgesetzes für einen konkreten Tatbestand ist aber nicht schon dann beseitigt, wenn von den ein Delikt des allgemeinen Strafgesetzes bildenden Bestandteilen dieses Tatbestandes einzelne zugleich in den Spezialgesetzen, sei es allein oder in Verbindung mit neu hinzutretenden Momenten eine strafbare Handlung darstellen. Die im § 2 Abs. 2 angeführten besonderen Vorschriften der Zoll- und Steuergesetze beziehen sich auf derartige zum Zwecke der Begehung von Defraudationen und neben denselben verübte strafbare Handlungen überhaupt nicht. Die Geltung des allgemeinen Strafgesetzes ist lediglich für jene Tatbestandsmomente suspendiert, die das Delikt des Spezialgesetzes bilden und nur auf solange, als eben bloß diese Tatbestandsmerkmale vorliegen; sobald aber zu demselben weitere hinzutreten, die im Zusammenhang mit den bereits vorhandenen ein Delikt des allgemeinen Strafgesetzes darstellen, fällt dieser Satz zusammen. Nur dann, wenn die beiden Tatbestände sich vollständig decken oder der Tatbestand des Spezialgesetzes den des allgemeinen Strafgesetzes in sich schließt, wird die Anwendung des letzteren ausgeschlossen.

Trotz dieser verschiedenen Interpretationen, die § 2 Abs. 2 des Einführungsgesetzes zum deutschen Reichstrafgesetzbuche findet, erscheint die Bestimmung von grundlegender Bedeutung für die Regelung der Frage, da sie klipp und klar die subsidiäre Stellung des Strafrechtes gegenüber den Spezialgesetzen normiert und lediglich hinsichtlich des Umfanges dieser subsidiären Stellung Zweifel übrig läßt. Die Wichtigkeit einer derartigen Bestimmung wird uns so recht klar, wenn wir dagegen den Rechtszustand auf diesem Gebiete in Österreich in Betracht ziehen. Der Einfachheit halber sei mit den

unter das altehrwürdige Strafgesetz über Gefällsübertretungen vom Jahre 1835 fallenden Delikten begonnen.

Hinsichtlich dieser wurde bereits von einigen Autoren wie Meisel, Myrbach, Kallina, sowie in den Entscheidungen des Obersten Gerichtshofes vom 31. I. 1880 Z. 10777 ex 1879 und vom 4. V. 1889 Z. 1005 zugegeben, daß das österreichische Recht die kriminelle Behandlung von Gefällsdelikten prinzipiell zuläßt. Das Gefällstrafgesetzbuch enthält hierüber so klare Bestimmungen, daß die Begründung des entgegengesetzten Standpunktes wohl unmöglich ist. Die diesbezüglichen Bestimmungen des Gefällstrafgesetzbuches, die §§ 103, 233, 237, 239, 377, 649, 805 lauten folgendermaßen:

§ 103 G.St.G.: Unterliegen die Handlungen oder Unterlassungen, welche zufolge des gegenwärtigen Gesetzes als eine Gefällsübertretung zu betrachten sind oder welche eine Gefällsübertretung begleiteten, einer durch die allgemeinen Strafgesetze oder die Polizeivorschriften festgesetzten Strafe, so hat neben der letzteren auch die durch das Gesetz für die Gefällsübertretung vorgezeichnete Strafe Platz zu greifen, sofern nicht das gegenwärtige Gesetz eine andere Anordnung trifft[1]).

§ 237 G.St.G.: Die Strafe für den in § 233 G.St.G. definierten Begriff des Schleichhandels ist in den Fällen, in welchen die Bestrafung nach den allgemeinen Strafgesetzen nicht Platz greift, einfacher oder strenger Arrest von 8 Tagen bis zu 3 Monaten.

§ 239 G.St.G.: Wer mit einer Sache, deren Eigentum ihm nicht zusteht, ohne des Eigentümers und des Pfandgläubigers, der ein Pfandrecht auf dieselbe erworben hat, Wissen und gegen dieser Personen Willen, der ihm ausdrücklich erklärt wurde oder den er aus der von dem Eigentümer oder Pfandgläubiger der Sache erteilten Bestimmung oder überhaupt aus den obwaltenden Umständen entnehmen konnte, Schleichhandel vollbringt oder versucht, ist, wenn die Sache als Gegenstand der Übertretung angehalten wird und der Eigentümer oder Pfandgläubiger dieselbe zurückfordert, mit einfachem oder strengem Arreste von 8 Tagen bis zu 3 Monaten zu strafen, sofern er nicht einer Bestrafung nach den allgemeinen Strafgesetzen unterliegt.

§ 377 G.St.G.: Die betrügerische Verfälschung oder Nachahmung der zur Unterscheidung des Ursprunges der Waren angeordneten amtlichen oder von dem Erzeuger selbst anzubringenden

1) Die Bestrafung nach dem Gefällstrafgesetze wird durch die Bestrafung nach dem allgemeinen Strafgesetze gemäß den §§ 225, 227, 228, 229, 232, 237, 238, 239, 250, 272, 273, 452, 461, 462, 464, 649, 651 und 805 G.St.G. ausgeschlossen.

Privatbezeichnung, dann die betrügerische Übertragung einer echten Bezeichnung von einer Ware auf die andere ist nach den allgemeinen Strafgesetzen zu strafen.

§ 649 G.St.G. u. ff. (unter anderem): Kommen aus der Verhandlung Umstände hervor, welche als rechtliche Anzeigungen zur Einleitung des Verfahrens nach den allgemeinen Strafgesetzen angesehen werden können, so muß sogleich die Anzeige an die zur Untersuchung des Gegenstandes berufene Strafbehörde erstattet und die Anfrage gestellt werden, ob der Untersuchte dahin abzuliefern sei.

§ 805 G. St. G.: Kommen gegen den Beschuldigten Anzeigungen einer, nach dem allgemeinen Strafgesetzbuche strafbaren Handlung oder Unterlassung hervor und beruhen diese Anzeigungen auf denselben Umständen, welche den rechtlichen Verdacht wegen der in Verhandlung gezogenen Gefällsübertretung begründen oder sind dieselben überhaupt so beschaffen, daß der Erfolg des nach dem allgemeinen Strafgesetzbuche zu pflegenden Verfahrens auf die Entscheidung über die Gefällsübertretung einen wesentlichen Einfluß ausüben könnte, so soll mit der Schöpfung des Erkenntnisses über diese Gefällsübertretung innegehalten und die Entscheidung der Behörde, welcher das Erkenntnis nach dem allgemeinen Strafgesetzbuche zusteht, abgewartet, zugleich aber mit dieser Behörde Rücksprache gepflogen werden, damit dieselbe eröffne, ob das Verfahren nach dem allgemeinen Strafgesetzbuche Platz greife oder, wenn solches eingeleitet worden ist, seinerzeit dessen Erfolg unter Mitteilung der Verhandlungsakten bekannt mache.

Aus diesen Bestimmungen geht wohl zur Evidenz hervor, daß das österreichische Recht hinsichtlich der Gefällsdelikte die sog. Unterscheidungstheorie nicht rezipiert hat, sondern daß vielmehr im Falle, daß der Tatbestand einer Gefällsübertretung einer durch das allgemeine Strafgesetzbuch festgesetzten Strafsanktion unterliegt, prinzipiell „neben der letzteren" auch die Strafe des Gefällstrafgesetzbuches einzutreten habe, so daß Idealkonkurrenz zwischen Delikten des allgemeinen Strafgesetzbuches und des Gefällstrafgesetzbuches gesetzlich normiert ist.

Den obzitierten Gesetzesstellen wurde allerdings auch eine ganz andere Bedeutung beigelegt. Kosjek[1]) stellt nämlich die Behauptung auf, die §§ 649 u. 805 G.St.G. können wohl kaum als Beweis für die Anschauung geltend gemacht werden, das eine Gefällsüber-

1) a. a. O.

tretung unter Umständen auch nach dem allgemeinen Strafgesetze zu ahnden sei. Diese Paragraphen hätten vielmehr evident nur jene Fälle im Auge, in welchen der Gefällsübertreter gleichzeitig eine nach dem allgemeinen Strafgesetzbuche sträfliche Handlung verübt, z. B. wenn ein Schleichhändler sich an einem Zoll- oder Finanzbeamten tätlich vergreift oder sich demselben gewalttätig widersetzt.

Nähere Erörterungen, aus denen die angebliche Evidenz dieser Behauptung hervorgeht, finden sich bei Kosjek nicht. Die Anschauungsweise Kosjeks steht aber im Widerspruche mit dem Gefällstrafgesetze, das im § 805 ausdrücklich den Fall vorsieht, daß „die Anzeigungen einer nach dem allgemeinen Strafgesetzbuche strafbaren Handlung oder Unterlassung auf denselben Umständen beruhen, welche den rechtlichen Verdacht wegen der in Verhandlung gezogenen Gefällsübertretung begründen. Wie aber tätliche Beleidigungen und Widersetzlichkeiten gegenüber einem Finanzbeamten den rechtlichen Verdacht einer Gefällsübertretung begründen sollten, dürfte selbst Kosjek nicht aufzuklären vermögen. Im übrigen gibt selbst Kosjek[1]) zu, daß die auf § 103 ff. G.St.G. basierende Auffassung, daß eine Handlung oder Unterlassung sowohl nach dem Gefällsgesetze als dem Strafgesetze, also in beiden Richtungen zur Ahndung kommen könne, eine nicht wegzuleugnende Berechtigung habe, bezweifelt jedoch, daß sich dann überhaupt eine Grenze zwischen Betrug und Gefällsübertretungen werde ziehen lassen, denn man könne die Frage aufwerfen, in welchem Gefällsfalle liege keine listige Irreführung vor.

Während hinsichtlich der Gefällsdelikte der überwiegende Teil der Autoren, sowie auch ein Teil der Praxis die Ansicht vertritt, daß prinzipiell die Reaktion des Strafrechtes zulässig sei, wird dies hinsichtlich der übrigen Abgabendelikte durchwegs verneint, ein Resultat,

---

1) Kosjek legte seine Anschauungen in einem Aufsatze der allg. österr. Ger.-Zeitung Nr. 44 ex 1881 unter dem Titel „Ein Gefällsprozeß vor dem Schwurgerichte" im Anschlusse an einen in der Zeit vom 17.—24. X. 1881 vor dem Schwurgerichte Graz gegen mehrere Angeklagte durchgeführten Prozeß nieder, denen vorgeworfen wurde, daß sie in der Zeit, als die amtliche Zimentierung der Kühlschiffe und Gärbottiche zum Zwecke der Fixierung des Rauminhaltes dieser Gefäße, nach welchem die Verzehrungssteuer bemessen wird, durch die k. k. Finanzwache mittelst Aufgießens von Wasser vorgenommen wurde, in dieselben heimlich Wasser einströmen ließen, um auf Grund dieser unrichtigen Eichung größere Quantitäten von Bier brauen zu können, als sie zu versteuern hatten. Kosjek fungierte in diesem Prozesse als einer der Verteidiger, sein ängstliches Bestreben, den kriminellen Charakter von Gefällsdelikten um jeden Preis zu negieren, erscheint daher begreiflich.

das zweifellos vermöge der geradezu haarsträubenden Inkonsequenz gegenüber den Gefällsdelikten als völlig unbefriedigend bezeichnet werden muß.

Vom Standpunkte des positiven Rechtes ist für die letztere Ansicht wohl in erster Linie der Umstand maßgebend, daß das Gefällsstrafgesetz selbst eine Reihe von Bestimmungen enthält, in denen die Anwendung des allgemeinen Strafrechtes vorbehalten wird, während die Strafbestimmungen[1]) der übrigen Steuergesetze hierüber nichts enthalten.

Eine tiefere theoretische Begründung findet diese allgemein vertretene Anschauung bei Kallina[2]). Dieser zieht zur Lösung der Frage das Verhältnis der lex specialis zur lex generalis herbei, welches Verhältnis dann vorliege, wenn eine Lebenserscheinung in ihrer Totalität sich unter eine Mehrheit von Gesetzen subsumieren läßt und trotz klar gelöster Beweisfrage eine Mehrheit von Beurteilungsmöglichkeiten sich eröffnet. Da den Rechtsgrund des Urteiles nur eines jener Gesetze schließlich bilden darf, so handelt es sich hier um die Regeln für die Auswahl des im Einzelfall wirklich in Anwendung kommenden Gesetzes. Droht nun ein Strafgesetz für ein allgemeines Verbrechen für bestimmte Fälle seines Vorkommens eine andere als die Regelstrafe an, sei es eine mildere, sei es eine schärfere, sei es eine andersartige, so erscheint ein solches Strafgesetz dem allgemeinen Gesetze gegenüber als besonderes Strafgesetz als lex specialis und tut diesem in seinem Geltungsbereiche Abbruch, indem es ihm vorgeht. In diesem Verhältnisse stehen speziell in Österreich § 239 des Ges. vom 25. X. 1896 R.G.Bl. 220, das Gebäudesteuerpatent vom 23. II. 1820 und das Hofkanzleidekret vom 29. II. 1820 Z. 35 § 11. In dem Tatbestande dieser Finanzvergehen finden wir gleichzeitig den

---

1) Selbständige Strafbestimmungen bestehen in Österreich hinsichtlich nachstehender Abgaben (nach Myrbach, Grundriß des Finanzrechtes):

der Grundsteuer: im Gr. Evid. G. § 57;

der Hauszinssteuer: im Geb. Steuer Patent § 11, der Instr. hierzu § 45, im Pat. v. 10. Oktober 1849 R. 412, § 11 im G. v. 24. Oktober 1896 R. 223 §§ 6 u. 7;

der Hausklassensteuer: in der kaiserlichen Entschl. v. 29. Mai 1835 Pr. G. S. für N. Ö. 16 I. Nr. 204;

der direkten Personalsteuern: im P. St. G. V. Hptst. §§ 239—261;

der Gebühren (zum Teil): im G. G. III. Hptst. §§ 79—97 und G. G. Novelle v. 8. März 1876, V. §§ 20—26;

der Effektenumsatzsteuer: im G. §§ 25—30;

der Fahrkartensteuer: in der V. V. Art. 8;

des Spielkartenstempels: im G. § 13—23;

der Branntweinschanksteuer: im G. § 17.

2) a. a. O. S. 14.

Tatbestand des Betruges gem. § 197 St.G. verwirklicht. Daraus ergibt sich die eigentümliche Konsequenz, daß hier Handlungen, die sonst als Verbrechen des allg. Strafgesetzbuches mit Kerkerstrafe belegt werden, als Finanzdelikte aufgefaßt, als Vergehen bloße Geldstrafen nach sich ziehen.

Gegenüber dieser Anschauungsweise glaube ich aber Bedenken vorbringen zu müssen. Mag — rein theoretisch genommen — der Behauptung Kallinas, daß bei Identität des gesetzlichen Tatbestandes die lex specialis der lex generalis Abbruch tue, auch unbedingt beigestimmt werden, so muß im gegebenen Falle vor allem die Frage aufgeworfen werden, ob denn — der Kürze halber sei nur diese Gesetzesstelle herangezogen — im Tatbestande des § 239 des Ges. vom 25. X. 1896 R. G. 220 tatsächlich der Tatbestand des Betruges nach § 197 St. G. verwirklicht sei. § 239 lautet: Der Steuerhinterziehung macht sich derjenige schuldig, der wissentlich mit der Absicht, sich der gesetzlichen Steuerleistung zu entziehen, in einer nach diesem Gesetze abzugebenden Steuererklärung oder in einem Steuerbekenntnisse oder bei Beantwortung einer von zuständiger Seite an ihn gerichteten Frage oder zur Begründung eines Rechtsmittels oder behufs Erlangung einer Steuerbefreiung unrichtige Angaben macht oder sich Verschweigungen zuschulden kommen läßt, welche geeignet sind, die Vorschreibung der ihm nach dem Gesetze obliegenden Steuer zu vereiteln oder die Vorschreibung einer geringeren als der gesetzlichen Steuer oder die Gewährung einer ihm nicht gebührenden Steuerbefreiung zu veranlassen.

Bei Vergleichung beider Gesetzesstellen wird sofort in die Augen fallen, daß im Tatbestande des § 239 des Ges. vom 25. X. 1896 der Tatbestand des Betruges nach § 197 St.G. noch nicht verwirklicht ist. Der Betrug ist vollendet mit der Irreführung bzw. der Erhaltung des Irrtums des zu Täuschenden, die Steuerhinterziehung dagegen bereits mit der Abgabe unrichtiger Angaben oder der Verschweigung von Umständen, die geeignet sind, eine Vorschreibung der Steuer zum Nachteile des Staates herbeizuführen. Die Steuerhinterziehung wird sich daher in vielen Fällen mangels eingetretener Irreführung lediglich als Versuch des Betruges im Sinne der §§ 8, 197 St.G. darstellen. Die Steuerhinterziehung erfordert außerdem hinsichtlich der Angaben oder Verschweigungen deren Eignung, die Vorschreibung der nach dem Gesetze obliegenden Steuer zu vereiteln oder die Vorschreibung einer geringeren als der gesetzlichen Steuer oder die Gewährung einer ihm nicht gebührenden Steuerbefreiung zu veranlassen. Der Tatbestand des Betruges stellt jedoch hinsichtlich der Eignung

und Qualität der zur Täuschung dienlichen Mittel keinerlei Minimalgrenze auf, auch die plumpsten und einfältigsten Vorspiegelungen genügen. Meiner Ansicht nach muß es daher zumindestens zweifelhaft erscheinen, ob zwischen der Steuerhinterziehung nach § 239 P.G.St.G. und § 197 St. G. das Verhältnis der lex specialis und lex generalis besteht. Ganz abgesehen davon darf aber bei Erörterung dieser Frage eine Bestimmung des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuche nicht unberücksichtigt bleiben, wie dies bisher immer geschah — nämlich Art. V der kaiserlichen Patentes vom 27. Mai 1852, Nr. 117 R. G. Bl., die sich eigentlich von grundlegender Bedeutung für die Abgrenzung der Sphäre des kriminellen und des Finanzstrafrechtes erweist. Art. V bestimmt, daß die Behandlung und Bestrafung anderer Gesetzesübertretungen, worauf weder das gegenwärtige Strafgesetzbuch noch die in Art. II (Preßgesetz) erwähnten besonderen Strafgesetze Beziehung haben, den dazu bestimmten Behörden nach den darüber bestehenden Vorschriften überlassen bleibt.

Mit dieser Bestimmung, die in ihren Konsequenzen gewiß eine sehr kühne und weitgehende ist, erscheint eine scharfe Grenzlinie zwischen kriminellem und Finanzunrecht dahin gezogen, daß das allgemeine Strafgesetz als das primäre, das stärkere Moment gilt, während dem Spezialstrafgesetze nur eine subsidiäre Stellung zukommt; nur dann, wenn das allgemeine Strafgesetzbuch auf eine bestimmte Gesetzesübertretung keine Beziehung hat, das heißt wenn kein im allgemeinen Strafgesetzbuche behandelter Tatbestand vorliegt, tritt Bestrafung nach den Spezialgesetzen ein. Nach dieser Gesetzesstelle erscheint also der theoretisch anerkannte Satz, daß die lex specialis die lex generalis ausschließe, verworfen und für das Verhältnis zwischen kriminellem und Finanzunrechte allgemein der Grundsatz proklamiert, daß die lex generalis der lex specialis vorangehe.

Diese Lösung muß mit Rücksicht auf die früher erwähnten Bestimmungen des Gefällstrafgesetzbuches als die einzige der gesunden Vernunft entsprechende bezeichnet werden, denn es wäre einfach widersinnig, wenn das österreichische Recht hinsichtlich der Gefällsdelikte ohne weiteres die Anwendung des allgemeinen Strafrechtes normiert hätte, dagegen alle anderen Abgabendelikte prinzipiell dem Finanzstrafrechte unterworfen hätte. Ließe sich dafür auch nur der Schatten eines vernünftigen Grundes anführen?

An dieser Stelle muß aber gleich bemerkt werden, daß zwischen Art. V des Kundmachungspatents und § 103 und ff. des Gefällstrafgesetzbuches auf den ersten Blick insofern ein Widerspruch zu bestehen scheint, als Art. V des Kundmachungspatentes nur die Behand-

lung und Bestrafung jener Gesetzesübertretungen, auf welche das allgemeine Strafgesetz keine Beziehung hat, den besonderen Strafgesetzen überläßt, während das Gefällstrafgesetzbuch prinzipiell neben der Bestrafung durch das allgemeine Strafgesetz die Bestrafung nach seinen eigenen Bestimmungen eintreten läßt. Aus dem Wortlaute des Art. V K. P. wäre wohl die Ansicht abzuleiten, daß für eine derartige Doppelbestrafung kein Raum übrig sei. Dieser Widerspruch ist jedoch meiner Ansicht nach nur ein scheinbarer. Art. V trachtet nur den Geltungsbereich des allgemeinen Strafgesetzes zu wahren, er stellt den Grundsatz auf, daß keines der Delikte, deren Tatbestand im allgemeinen Strafgesetze behandelt wird, diesem entzogen und der Behandlung nach den besonderen Strafgesetzen ausgeliefert werden darf, seine Tendenz ist lediglich die, die primäre Stellung des allgemeinen Strafrechtes gegenüber den besonderen Strafrechten gesetzlich zu fixieren. Dagegen schweigt er einfach darüber, ob neben der Bestrafung nach seinen Bestimmungen auch die nach einem Spezialgesetze einzutreten habe und überläßt den Spezialgesetzen selbst die Wahrung ihres Geltungsbereiches.

In dieser Richtung liegt allerdings de lege lata insofern eine bedauerliche Inkonsequenz vor, als beim Vorliegen eines kriminellen Tatbestandes bei Gefällsdelikten Doppelbestrafung einzutreten hat, bei den übrigen Finanzdelikten dagegen nicht. Ein stichhaltiger Grund hierfür wird sich wohl schwer finden lassen.

Was nun die im Gefällstrafgesetzbuch normierte Doppelbestrafung betrifft, so muß wohl de lege ferenda erklärt werden, daß sich dieselbe schwerlich rechtfertigen lasse und daß zweifellos für die Zukunft sich deren Beseitigung empfiehlt. Die Reaktion durch das allgemeine Strafrecht als die weitergehende und tiefer einschneidende reicht vollkommen aus, ohne daß es notwendig wäre, noch daneben die Bestrafung nach dem Gefällstrafgesetzbuche eintreten zu lassen. Jedenfalls ist dieses Institut auf den Umstand zurückzuführen, daß die ältere Gesetzgebung die Verhängung von Geldstrafen neben Freiheitsstrafen nur in äußerst beschränktem Umfange zuließ und daher bei Gefällsdelikten zum Mittel der Doppelstrafung greifen mußte, um das bei diesen Delikten zumeist hervortretende Motiv des Eigennutzes und der Habsucht durch die im Gefällstrafgesetzbuche fast ausnahmslos normierten Geldstrafen besonders zu treffen. Da jedoch in den neueren Gesetzwerken, so auch im Vorentwurfe zu einem österreichischen Strafgesetzbuche die Geldstrafe als Nebenstrafe eine ausgedehnte Anwendung findet, erscheint die Doppelbestrafung nach dem Gefällstrafgesetzbuche als gänzlich überflüssig.

Im Anschlusse an Art. V des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuche und die erwähnten Bestimmungen des Gefällstrafgesetzbuches sei noch auf die Verordnung des Finanzministeriums vom 8. VII. 1859 Nr. 126 R.G.Bl., betreffend die Bestrafung der Nachmachung und Verfälschung der Brief- und Stempelmarken verwiesen, welche erklärt, daß das Finanzministerium im Einvernehmen mit den Ministerien der Justiz und des Handels zur Beseitigung vorgekommener Zweifel die Verordnung vom 4. III. 1854 Nr. 56 R.G.Bl., sowie den § 17 der Verordnung vom 28. III. 1855 Nr. 70 R.G.Bl. dahin zu erläutern finde, daß die Nachmachung und Verfälschung der Brief- und Stempelmarken und alle in diesen Verordnungen in bezug auf Brief- und Stempelmarken als Gefällsverkürzungen erklärten Handlungen, welche unter die Bestimmungen des allgemeinen Strafgesetzes fallen, im Sinne des allgemeinen Strafgesetzes und des Strafgesetzes über Gefällsübertretungen neben der durch die Gefällsvorschriften ausgesprochenen Strafe auch der Bestrafung nach dem allgemeinen Strafgesetze unterliegen.

Auf Grund dieser Bestimmungen läßt sich die Behauptung aufstellen, daß die österreichische Gesetzgebung der kriminellen Reaktion gegenüber der Hinterziehung öffentlicher Abgaben den denkbar weitesten Spielraum einräumt, einen Spielraum, der so weit ist, daß — mag dies auch geradezu paradox erscheinen — die kriminelle Reaktion in der Praxis beinahe gar nicht Wurzel fassen konnte. Diese gewiß äußerst merkwürdige Erscheinung gibt uns sehr viel zu denken, denn es wird sonst nicht häufig vorkommen, daß gesetzliche Bestimmungen in der Praxis einfach nicht beachtet werden. Übereinstimmend mit der Stellung der Praxis bemächtigt sich auch unser bei der theoretischen Behandlung des Problems das Gefühl, daß es nicht angehe, die Frage nur mit rein logischen Deduktionen zu lösen, sondern daß es vor allem notwendig sei, den realen Boden der Wirklichkeit nicht unter den Füßen zu verlieren.

Tatsache ist es nun, daß die Finanzstrafbestimmungen zu Recht bestehen, daß der Gesetzgeber somit deren Geltung gewollt hat. Die Frage, die sich uns sofort aufdrängt, ist nun die: Werden durch die Reaktion nach dem allgemeinen Strafgesetze diese Spezialstrafgesetze nicht einfach via facti derogiert? Was bleibt von den Spezialgesetzen dann übrig?

Richtig ist es ja, daß die Spezialgesetze eine Reihe bloßer sogenannter Kontrollvorschriften enthalten, richtig ist, daß eine fahrlässige Begehung von Abgabendelikten möglich ist, richtig ist weiters, daß auch bei vorsätzlichen Abgabendelikten mangels eingetretener Irre-

führung der Tatbestand des Betruges nicht vorzuliegen braucht, aber im Normalfalle des Finanzdeliktes, der Abgabenhinterziehung, sind die Tatbestandsmerkmale des Betruges gegeben. Die konsequente Durchführung des Grundsatzes der kriminellen Behandlung der Finanzdelikte würde somit einfach via facti die Derogierung der bestehenden Spezialgesetze, wenigstens ihrem größten Umfange nach, mit sich bringen, ein Resultat, das dem Willen des Gesetzgebers, der die Finanzstrafbedingungen zu Recht bestehen läßt, zweifellos widerspricht. Zweifelhaft ist auch andererseits, ob der Gesetzgeber hinsichtlich des Art. V des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuche und der angeführten Bestimmungen des Gefällstrafgesetzbuches, namentlich aber betreffs der ersten Gesetzesstelle über deren volle Tragweite im klaren war. Mag man auch prinzipiell der kriminellen Reaktion gegenüber Finanzdelikten noch so sympathisch gegenüberstehen, so wird man nicht verkennen dürfen, daß vielleicht der gegenüber dem österr. allg. Bürgerlichen Gesetzbuche häufig gebrauchte Ausdruck von der „unbewußten Gesetzgebungsweisheit" auch hier am Platze wäre.

Bei Berücksichtigung aller dieser Umstände werden wir trotz aller Sympathie für die kühne Normierung der ausnahmslosen kriminellrechtlichen Reaktion, die sich auf Grund der österreichischen Gesetzgebung wohl begründen läßt, mit Resignation den Standpunkt der österreichischen Praxis, daß im allgemeinen Abgabendelikte nicht vor das Strafgericht gebracht werden, trotzdem sich über dessen positivrechtliche Begründung zumindestens sehr streiten läßt, wenn auch nicht billigen, so doch begreiflich finden.

Was aber nicht zu billigen ist, ja geradezu unglaublich erscheint, ist der Umstand, daß die bestehende Gesetzgebung in einer so wichtigen Frage so viel Widerspruchsvolles enthält, ja uns schließlich ganz im Stiche läßt. In dieser Richtung muß für die Zukunft eine Remedur mit allen Mitteln angestrebt werden.

Wie schon früher erwähnt, kommen in der österreichischen Praxis Finanzdelikte nur in den seltensten Fällen vor den Strafrichter, für welchen Umstaud schon die geringe Anzahl der im folgenden angeführten Fälle spricht, die bisher zur Judikatur des Obersten Gerichtshofes gelangten.

Ganz in den von Merkel vorgezeichneten Bahnen bewegt sich die Entscheidung vom 16. II. 1904 Z. 2192. Dieser Entscheidung lag folgender Sachverhalt zugrunde: Ein Gastwirt hatte von den aus einem Brauhause zum Ausschanke bezogenen 63 Hektolitern Bier bei dem Bürgermeisteramte seiner Marktgemeinde, der eine Auflage auf den Kleinverschleiß und Verbrauch geistiger Flüssigkeiten bewilligt

worden war, bloß 40 Hektoliter zur Versteuerung angemeldet also 23 Hektoliter verschwiegen und dadurch die Gemeinde um 46 Kronen geschädigt. Der Gastwirt wurde in erster Instanz wegen Übertretung des Betruges nach § 461 (197) St.G. schuldig erkannt und das Urteil vom Berufungsgerichte bestätigt. Über die von der Generalprokuratur erhobene Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes erkannte der Oberste Gerichtshof, daß durch die beiden Urteile das Gesetz verletzt worden sei, hob beide Urteile auf und verordnete die Abtretung der Akten an die zuständige k.k. Bezirkshauptmannschaft.

In der Begründung wird zunächst hervorgehoben, daß die Handlungsweise des Angeklagten den Urteilsfeststellungen zufolge im einfachen Verschweigen eines bestimmten, zum Detailverkaufe bezogenen Bierquantums sich erschöpft und daß er daneben keiner sonstigen arglistigen und auf Täuschung berechneten Wahrheitsentstellung (wie z. B. Fälschung der Bezugsscheine, Einlagerung des Biers unter listiger Verdeckung seiner Eigenschaft als Steuerobjekt) sich schuldig gemacht hat, die fraglos sein Tun nach § 197 St.G. qualifizieren würde.

Der Oberste Gerichtshof steht somit prinzipiell auf dem Standpunkt, daß die Abgabenhinterziehung unter besonderen Voraussetzungen den Deliktstatbestand nach § 197 St.G. beinhalte. Im folgenden heißt es jedoch unter anderem: Zu erwägen aber ist, daß in der bloßen Steuerhinterziehung ein positiver Eingriff in die Vermögenssphäre eines anderen, wie der Betrug voraussetzt, kaum zu erblicken ist.

Zweifellos hat der Staat, bzw. das abgabenberechtigte Gemeinwesen in dem Augenblicke, in dem sich ein der Abgabe unterliegendes Geschäft vollzieht, einen Anspruch auf Zahlung der Steuer und es liegt darin, daß die Steuer nicht entrichtet wird, eine Schädigung des anspruchsberechtigten Gemeinwesens. Allein der Defraudant selber ist derjenige, der die Abgabe zu bezahlen hat; und darin, daß er den Rechtsanspruch des Staates oder des sonstigen abgabenberechtigten Gemeinwesens nicht befriedigt, liegt noch kein positiver Eingriff in eine fremde Rechtssphäre. Die Abgabenverweigerung wird zu einem solchen auch dadurch nicht, daß Finanzgesetze, um den Eingang der Abgabe zu sichern, dem Abgabenpflichtigen ein bestimmtes positives Tun auferlegen, welches die mit der Einhebung betrauten Organe auf das Vorhandensein eines abgabepflichtigen Geschäftes aufmerksam machen und dieselben zur Steuervorschreibung veranlassen soll. Verhält sich in einem solchen Falle der Abgabenpflichtige passiv, tut er also nichts, um das Einhebungsorgan zur Steuervorschreibung zu veranlassen, so kann in diesem negativen

Verhalten eine auf Täuschung berechnete arglistige Irreführung oder auch nur eine mit dem Merkmale der Arglist ausgestattete Benützung der Unwissenheit eines anderen im Sinne des § 197 St.G. nicht erblickt werden. Im vorliegenden Falle war der Angeklagte zur Anmeldung des steuerpflichtigen Bierbezuges verpflichtet; er hat diese Verpflichtung nicht erfüllt und damit allerdings die Steuervorschreibung in Hinsicht eines Teiles des aus dem Brauhause bezogenen Bieres hintertrieben. Dies war nur ein sogenanntes negatives Unrecht. Im Wesen liegt in Hinsicht des nicht angemeldeten Mehrquantums wieder nur eine nichtqualifizierte Steuerhinterziehung vor. Angeklagter hat es eben in Hinsicht desselben unterlassen, den zur Einhebung der Abgabe berufenen Organen zu deren Einforderung die vorgeschriebene Anregung zu geben. Der Tatbestand des Betruges ist bei Abgang anderweitiger Wahrheitsentstellungen damit allein noch nicht erschöpft.

Die Begründung dieser Entscheidung atmet vollkommen den Geist Merkels und es kann daher im allgemeinen auf die im früheren Teile der Arbeit gebrachte Widerlegung dieser Theorie verwiesen werden. In aller Kürze sei hier nur nochmals darauf hingewiesen, daß die hier gemachte Unterscheidung hinsichtlich der zur Irreführung dienenden Mittel — Fälschung von Bezugscheinen und die Einlagerung des Bieres unter listiger Verdeckung seiner Eigenschaft einerseits, dann listige Angaben andererseits — mangels jeglichen gesetzlichen oder theoretischen Anhaltspunktes nicht begründet erscheint. Der Oberste Gerichtshof hilft sich über diese Schwierigkeit allerdings mit dem Argumente hinweg, daß das Verhalten des Abgabenpflichtigen als passives bezeichnet wird, und ihm lediglich imputiert wird, daß er nichts tue, um das Einhebungsorgan zur Steuervorschreibung zu veranlassen. Der Oberste Gerichtshof stellt sich mit dieser Argumentation aber mit den Tatsachen in Widerspruch. Der Abgabenpflichtige hat sich einfach nicht passiv verhalten, sondern er meldete beim Bürgermeisteramte statt der tatsächlich zum Ausschanke gelangenden 63 Hektoliter nur 40 Hektoliter an, machte also in der Absicht, das öffentliche Gemeinwesen um die Abgabe von 40 Kronen zu schädigen, hinsichtlich des bei ihm zum Ausschanke gelangenden Bierquantums den Tatsachen widersprechende Angaben. Der Oberste Gerichtshof sucht zwar auch über diese Schwierigkeit mit einer geradezu beispiellosen Kühnheit hinwegzukommen, indem er von der „Verschweigung des Mehrquantums" spricht, somit die der Wahrheit widersprechenden Angaben gewissermaßen in zwei Teile zerlegt; der eine Teil bezieht sich auf das tatsächlich zur An-

meldung gelangte Quantum von 40 Hektolitern, bezüglich deren von einem betrügerischen Verhalten überhaupt nicht die Rede sein kann, der zweite Teil bezieht sich auf das nicht zur Anmeldung gelangte Quantum von 23 Hektolitern, bezüglich dessen nur eine bloße Verschweigung vorliegt. Es sei mir nur hier die Frage gestattet, ob der Oberste Gerichtshof im gleichen Sinne das Vorhandensein listiger Irreführungen negiert hätte, wenn ein Kridatar einen Geschäfsmann zur Eingehung eines für ihn verlustreichen Geschäftes dadurch bewogen hätte, daß er vorspiegelte, er habe nur wenige Kronen Schulden, während sein Schuldenstand tatsächlich viele Tausende beträgt. Würde der Oberste Gerichtshof auch dann argumentieren, daß hinsichtlich der wenigen Kronen vollkommen richtige Angaben gemacht wurden, hinsichtlich der vielen Tausende dagegen nur eine „Verschweigung des Mehrquantums“ vorliege? Ich glaube nicht.

Von ähnlichen Gesichtspunkten ist die Entscheidung des Obersten Gerichtshofes vom 26. X. 1878 Z. 5565 erfüllt. Der Angeklagte wurde vom Gerichtshofe erster Instanz wegen Verbrechens des Betruges nach § 197, 200 St.G. schuldig gesprochen, da als erwiesen angenommen wurde, daß er in der Absicht, das Publikum irrezuführen und dem k.k. Ärar einen Schaden zuzufügen, Sorten feinster Damenzigarretten, welche sowohl in der Tabaksorte als auch im Stempel gefälscht waren, wissend, daß dieselben gefälscht und nachgemacht sind, in einem k.k. Tabakverschleiße als echt an die Kaufenden abgegeben und dadurch dem k.k. Ärar einen Schaden von 25 Gulden zugefügt habe. Gegen dieses Urteil meldete der Angeklagte die Nichtigkeitsbeschwerde an und machte geltend, daß seine Handlungsweise sich nur als Gefällsübertretung darstelle. Der Oberste Gerichtshof schloß sich dieser Ansicht an, sprach den Angeklagten frei und sagte in der Begründung, daß es dem Angeklagten zufolge der Feststellungen des Erkenntnisgerichtes bloß zur Last falle, daß derselbe Damenzigaretten, wissend, daß dieselben in Umhüllung, Füllung und Stempel gefälscht seien, an das kaufende Publikum als echt abgab und dadurch dem Ärar einen Schaden von 25 Gulden zufügte. Da jedoch nicht festgestellt wurde, daß der Angeklagte durch den Verkauf von gefälschten Zigaretten das konsumierende Publikum zu Schaden brachte, so kann in der bloßen Handlungsweise des Angeklagten, daß er einen eingeschmuggelten Tabak zum Nachteile des Monopols verkaufte, nur ein Eingriff in das dem Staate allein zustehende Tabakmonopol und eine Schädigung des Ärars in dessen Bezugsrechte der indirekten Abgaben erblickt werden, welcher Umstand die in Frage stehende Handlung nur zur Gefällsübertretung

nicht aber zum Betruge qualifiziert. Eine solche Schädigung fällt nicht unter den Begriff des Schadens nach § 197 St.G., denn unter Schaden ist nur der wirkliche Schaden, nicht auch der entgangene Gewinn zu verstehen, während es sich im angeführten Falle nur um die Entziehung des letzteren gehandelt hat.

Diese Ausführungen des Obersten Gerichtshofes vermögen keineswegs zu befriedigen. Man bedenke nur, daß statt der gefälschten Zigaretten zweifellos die ärarischen Zigaretten vom konsumierenden Publikum gekauft worden wären und daß der Staat dabei den mehr als 50 Proz. des Verkaufspreises betragenden Gewinn eingezogen hätte. Diesen Gewinn hätte der Staat geradezu mit Gewißheit gemacht, wären nicht dem Publikum die gefälschten Zigaretten zum Verkaufe angeboten worden. Erscheint hierdurch der Staat nicht geschädigt, wurden hierdurch seine Einnahmen nicht verringert? Es ist einfach unhaltbar, einen Gegensatz in der Behandlung zwischen Schaden (damnum emergens) und einem Gewinn, auf dessen Eintreffen mit der größten Wahrscheinlichkeit, ja Sicherheit gerechnet werden kann, zu konstruieren. Liegt aber eine Schädigung im Sinne des § 197 St.G. vor, dann wäre der Beklagte im Sinne der §§ 103 ff. wegen Betrugs zu verurteilen gewesen.

Zu einer Verurteilung des Beklagten wegen Verbrechens des Betruges führten nachstehende Entscheidungen:

Der ersten Entscheidung (vom 31. I. 1880 Z. 10777 ex 1879) lag folgender Sachverhalt zugrunde:

Der Angeklagte ließ bei einem Graveur in Königsberg einen österreichischen Kalenderstempel nachmachen und benutzte denselben, um während der Zeit, da er in einer Buchhandlung in Judenburg als Geschäftsleiter bedienstet war, 4076 ungestempelte Kalenderexemplare abzustempeln. Der Angeklagte wurde von der Anklage nach § 197, 200 St.G. (Betrug) vom Gerichtshofe erster Instanz mit der Begründung freigesprochen, daß die Tat als Gefällsverkürzung unter das Gefällstrafgesetz zu subsumieren sei und dem allgemeinen Strafgesetze über Verbrechen durch jenes über Gefällverkürzungen derogiert werde. Über die Nichtigkeitsbeschwerde der Staatsanwaltschaft änderte der Oberste Gerichtshof das erstrichterliche Urteil ab und verurteilte den Angeklagten nach 197, 199 lit. d. St.G. In der Begründung weist der Oberste Gerichtshof vor allem darauf hin, daß nur dem früheren durch ein späteres, niemals aber dem späteren durch ein früheres Gesetz und daher auch nicht dem allgemeinen Strafgesetze vom Jahre 1852 durch das Strafgesetz über Gefällsübertretungen vom Jahre 1835 derogiert werden kann, zitiert dann die §§ 103, 377, 378,

400 des Strafgesetzbuches über Gefällsübertretungen, aus denen sich der Grundsatz formulieren läßt, daß eine bestimmte Handlungsweise, die sich als betrügerische darstellt, von dem kompetenten Gerichte nach dem allgemeinen Strafgesetze zu beurteilen sei. Daran schließt sich noch der Nachweis, daß im gegebenen Falle subjektiv und objektiv sämtliche Merkmale des Betruges nach §§ 197, 199 lit. d vorliegen.

Im zweiten Falle[1]) wurde X vom Gerichtshofe erster Instanz schuldig gesprochen, daß er in der Absicht, dem Ärar einen Schaden zuzufügen, einen unbekannten Täter zur Fälschung einer gerichtlichen, also öffentlichen Urkunde, die der Gefällsbehörde in einer von derselben eingeleiteten Gefällsübertretung vorgelegt worden ist, verleitet, sich also hierdurch der Mitschuld an dem Verbrechen des Betruges nach §§ 5, 197, 199 d St.G. schuldig gemacht habe. Die Absicht des Täters ging nach den Feststellungen des angeführten Urteiles dahin, sich von der dem Staate zu entrichtenden Zollgebühr, beziehungsweise auch von der ihm drohenden Gefällstrafe zu befreien. Entgegen den Ausführungen der Nichtigkeitsbeschwerde, daß hier nur eine Schädigung des Ärars in dessen Bezugsrechte der indirekten Abgaben, nicht aber die Absicht, demselben einen wirklichen Schaden im Sinne des § 197 St.G. zuzufügen, vorliege, daher dem Angeklagten nur eine Gefällsübertretung, nicht aber das Verbrechen des Betruges nach §§ 197, 199 d St.G. zuzurechnen sei, wurde die Nichtigkeitsbeschwerde verworfen und das erstrichterliche Urteil bestätigt.

Der zuletzt angeführten Entscheidung (vom 4. V. 1889 Z. 1005) lag folgender Sachverhalt zugrunde. X erhielt am 27. VII. 1888 von der Firma K. ein mit Nr. 3465 bezeichnetes, angeblich 129 Liter Likör enthaltendes Faß zugestellt, weigerte sich gegenüber den Verzehrungsangestellten, die der tatsächlich begründeten Ansicht waren, daß das Faß nicht Likör, sondern Wein enthalte, die von ihnen vorgeschriebene Verzehrungssteuer für Wein von 2 Gulden 58 Kreuzer zu bezahlen, hielt die Steuerorgane bis 3. VIII. 1888 hin und erklärte ihnen schließlich, daß dieses Faß ihm nur irrtümlich zugesandt worden sei, da es nach Krakau bestimmt sei, weshalb er es dorthin senden müsse. Um seiner Behauptung erhöhten Glauben zu verschaffen, wies er den Steuerorganen ein angeblich von der Hand des F. herrührendes Schreiben vom 2. VIII. 1886 vor, worin ihn K. ersuchte, das irrtümlich ihm zugesandte Faß Punsch nach Krakau zu senden. Dieses Schreiben rührte jedoch von der Hand des Angeklagten

1) Vgl. Rosenblatt a. a. O.

her und wurde den Steuerorganen zu dem Zwecke vorgelegt, um sie darüber in Irrtum zu führen, daß ihm kein Wein, sondern Punsch zugekommen sei, während er inzwischen den im Fasse befindlichen Wein abzog, das Faß sodann mit Wasser anfüllte und einem Spediteur zum Rücktransporte an K. übergab. Der Angeklagte wurde wegen Übertretung des Betruges verurteilt, der Oberste Gerichtshof, an den die Rechtssache schließlich gelangte, bestätigte das erstrichterliche Urteil, da im vorliegenden Tatbestande alle Kriterien des Betrugsbegriffes gegeben sind und § 103 G.St.G. überdies verfügt, daß, wenn Handlungen oder Unterlassungen, die als Gefällsübertretungen zu betrachten sind, einer nach dem allgemeinen Strafgesetze festgestellten Strafe unterliegen, neben der letzteren auch die durch das Gesetz über die Gefällsübertretungen vorgezeichnete Strafe Platz zu greifen habe.

Aus diesen Entscheidungen geht so recht klar das Unbefriedigende des herrschenden Rechtszustandes in Österreich hervor; auffallen muß gleich auf den ersten Blick das Schwanken in den Entscheidungen der verschiedendsten Instanzen, ferner besonders die gegenteiligen Entscheidungen des Obersten Gerichtshofes über die prinzipielle Frage, ob Finanzdelikte nach dem allgemeinen Strafrechte zu bestrafen seien. Der Oberste Gerichtshof hat diese Frage zwar wiederholt bejaht, aber wieviel Tausende und Abertausende von Hinterziehungen gelangen jährlich bei den Finanzbehörden zur Abstrafung, ohne daß man an den Strafrichter auch nur denken würde. Erfordert dieser Rechtszustand nicht dringende Remedur?

Znm Schlusse sei noch die legislativpolitische Seite des Problems kurz erörtert und dabei noch eines besonderen Argumentes Erwähnung getan, das von den Anhängern der sogenannten Unterscheidungstheorie als stärkste Waffe gegen die strafrechtliche Behandlung der Hinterziehung öffentlicher Abgaben angesehen wird, ein Argument, das zweifellos eine besondere Stellung einnimmt und daher auch einer abgesonderten Behandlung wert erscheint — nämlich der Hinweis auf das Volksbewußtsein. Es wird nachdrücklichst betont, daß das Volk es perhorresziert, die Hinterziehung öffentlicher Abgaben mit dem Betruge zu identifizieren und daß es in der ersteren ein weitaus leichteres Delikt erblickt. Diese Erscheinung muß um so mehr in die Augen fallen, als sonst im allgemeinen Delikte, die sich gegen staatliche Einrichtungen und Interessen richten, strenger als die gegen Privatpersonen und deren Rechtsgüter gerichteten bestraft werden.

Meiner Ansicht nach sind jedoch die aus dem Volksbewußtsein gezogenen Schlüsse speziell gegenüber einer dem Volksbewußtsein wider-

sprechenden positivrechtlichen Regelung der Materie viel zu weitgehend und es müssen manche Übertreibungen auf das richtige Maß zurückgeführt werden.

Bemerkt sei vor allem, daß sich dieses Volksbewußtsein nur auf historischer Grundlage erklären läßt. Werfen wir einen Blick in die Vergangenheit des gesamten Finanz- und Steuerwesens, so werden wir uns eines tiefgreifenden Unterschiedes bewußt, der zwischen den Institutionen der Gegenwart und jenen der Vergangenheit besteht. Wir sehen vor allem, daß frühere Jahrhunderte die scharfe Scheidung der staatlichen Einkünfte von denen des Staatsoberhauptes, die scharfe Trennung beider Vermögenssphären nicht kannten. Erst seit dem Ende des 18. Jahrhunderts erscheinen in den fortgeschrittensten Kulturstaaten beide Vermögensgruppen scharf von einandergeschieden. Die Steuereingänge wurden somit in früheren Zeiten zum großen Teile nicht für staatliche Zwecke verwendet, sondern flossen einfach in die Kassen des Staatsoberhauptes. Aber auch die für staatliche Zwecke dienenden Steuereingänge dienten bei dem geringen Umfange der Betätigungsformen des damaligen Staatswesens zum größten Teile zur Deckung der Kosten der Hofhaltung und der auswärtigen Vertretungen, zur Bestreitung der Kosten des Unterhaltes des Heeres, zur Führung der zahlreichen Kriege, alles Ausgaben, die dem Gesichtskreise des arbeitenden Bürgers oder Bauers ziemlich ferne lagen. Aus diesen Gründen kann es nur allzu begreiflich erscheinen, daß ihr Bestreben dahin ging, ihre sauer erworbenen Groschen nicht zur Bestreitung dieser ihnen recht unnütz scheinenden Ausgaben hergeben zu müssen. Erwähnt sei weiters, daß von einer Besteuerungspolitik in den früheren Jahrhunderten kaum die Rede sein kann. Die materiell kräftigsten Teile der Bevölkerung, Adel und Geistlichkeit genossen vielfach Steuerfreiheit, während die Hauptlast der staatlichen Ausgaben auf den Schultern der materiell schwächeren Teile der Bevölkerung ruhte. Endlich hatte die Bevölkerung häufig ja gar keine Gewähr, daß die von ihr gebrachten Opfer tatsächlich dem Staate zugute kamen, da die Eintreibung der Steuern vielfach gegen feste Summen verpachtet war und die Mehreingänge einfach in die Taschen der Pächter flossen. Erinnert sei weiters daran, daß die Mittel der Eintreibung der Abgaben höchst unpopuläre waren, namentlich sei auf die Verkehrssteuern verwiesen, die die drückendste Erschwerung des ganzen Verkehrsleben bildeten. Die kleinsten Landesfürsten, die unbedeutendsten Städte und Märkte suchten durch Neuerrichtung von Mauten und Zollschranken sich um jeden Preis neue Einnahmequellen zu verschaffen und es entwickelte sich jenes ans Lächerliche streifende

System unzähliger Mauten und Zollschranken in den deutschen Ländern, das ein Engländer treffend die mira insania Germanorum nannte. Parallel damit sei noch einer zweiten Erscheinung Erwähnung getan, die gewiß auch zur Bildung des herrschenden Volksbewußtseins beigetragen hat[1]). Der sogenannte Polizeistaat erachtete es für notwendig, das Tun und Treiben seiner Bewohner einer möglichst intensiven Bevormundung zu unterwerfen und hatte es sich zu seiner Pflicht gemacht, die intimsten Vorgänge im Leben des einzelnen und der sozialen Verbände ins Auge zu fassen und durch seine Satzungen zu regeln. Die Reaktion gegenüber diesem unnatürlichen Inquirieren der staatlichen Organe war es, daß der zur Erkenntnis seiner staatsbürgerlichen Stellung gelangte Bürger es wiederum ängstlich vermied, dem Staate und seinen Organen Einblick in seine Verhältnisse zu gewähren und das Bestreben zeigte, dem Staate gegenüber zu verheimlichen, was sich nur verheimlichen ließ. Ganz besonders tritt aber dieses Bestreben bei den Modalitäten der Erwerbung und der Bildung des Einkommens zutage. Ähnlich führt Schwaiger die Entstehung dieses Volksbewußtseins einerseits auf den Umstand zurück, daß in der Anfangsperiode unseres Steuersystems die Defraudationen dem Gebiete des Polizeiunrechtes zugewiesen waren, andererseits auf die skrupellose Tendenz des Polizeistaates, seine Einnahmequellen weniger den Staatszwecken als den Interessen der Dynastien und der von diesen begünstigten Personen entsprechend, auszudehnen. Blonski weist auf die Unregelmäßigkeit und vielfache Ungerechtigkeit der Steuern hin, die in dem einzelnen das Gefühl hervorrufen, daß er gegenüber anderen benachteiligt und daher zum negativen Widerstande berechtigt sei. Demgegenüber bemerkte bereits Hoch treffend, daß aus der Verurteilung der herrschenden Eigentumsordnung seitens des Sozialismus und Anarchismus doch nicht ein Recht auf Begehung von Diebstahl und Raub abgeleitet werden könne.

Es ist also ganz zweifellos, daß wir heute in weiten Kreisen des Volkes und ebenso der Gebildeten der Ansicht begegnen, die Hinterziehung öffentlicher Abgaben sei etwas moralisch gar nicht Verwerfliches, sondern nur ein notwendiges Übel, dessen sich der einzelne bedienen muß, um sich gegenüber der Übermacht des Staates zu schützen.

Es muß sich nun die Frage aufdrängen, ob dieses Volksbewußtsein auch für die Gegenwart seine Berechtigung hat, ob es dazu ausreicht, die gegenüber den Finanzdelikten kriminelle Reaktion heischen-

---

1) Vgl. v. Liszt S. 656.

den Gesetze einfach zu derogieren und die von mehreren Seiten angeregte strafrechtliche Behandlung der Hinterziehung öffentlicher Abgaben unangebracht erscheinen zu lassen. Meiner Ansicht nach müssen alle diese Fragen verneint werden.

Es darf nicht vergessen werden, daß das hier geschilderte Volksbewußtsein eine Folge des gänzlich demoralisierten, seiner hohen wirtschaftlichen und sozialen Mission nicht im geringsten bewußten Finanz- und Steuersystemes der Vergangenheit war, daß es dieses System zur Voraussetzung hatte und mit dem Schwinden dieser Voraussetzung auch selbst seine Existenzberechtigung verloren hat. Das Volksbewußtsein darf nicht als eine immer und ewig gleichbleibende Größe aufgefaßt werden, sondern als ein sozialpsychisches Phänomen, das sich mit den allgemeinen sozialen und kulturellen Verhältnissen ändern kann und ändern soll. Speziell das Volksbewußtsein, das in der Verletzung der staatlichen Vermögenssphäre eine moralisch farblose Handlung sieht, erscheint bedingt durch das Fehlen einer starken und zielbewußten Staatsgewalt in Deutschland im Laufe der früheren Jahrhunderte. Die Rechtsgeschichte lehrt uns aber, daß in kraftvollen und blühenden Staatwesen die Staatsgewalt die Kraft und Stärke fand, Verletzungen ihrer Vermögenssphären nicht geringer als die der privaten zu bestrafen. So findet sich die kriminelle Behandlung von Abgabenhinterziehungen in der Blütezeit des römischen Reiches. Aus den an einzelnen Quellenstellen angedrohten Strafen[1]) geht hervor, daß das römische Recht die Defraudation entschieden als kriminelles Unrecht auffaßte, ja an einer Stelle L 11 § 2, D 39, 4 wird sogar die Kapitalstrafe angedroht. Über die Defraudation nach römischem Rechte schreibt Bopp in Weiskes Rechtslexikon S. 264 u. a.: Wer dem Staate die schuldige indirekte Steuer auf schuldvolle Art entzieht, macht sich der Defraudation schuldig. Das römische Recht kennt dieses Vergehen insoferne, als der Staat die indirekten Steuern, besonders die Eingangs- und Ausgangszölle einhob oder sie vielmehr durch seine Zollpächter einheben ließ. Da alles, was verzollt werden mußte, selbst im Falle besonderer Befreiung anzumelden war, mußte die schuldvolle Unterlassung bestraft und zwar im Falle der Arglist mit Konfiskation der Ware und des Transportmittels, ja selbst mit Kapitalstrafe, im Falle der Culpa mit der Strafe des Doppelten des Zolles. Schon wegen des Zusammenhanges dieser Gesetzgebung mit der Verfassung und Verwaltung des römischen Reiches,

1) L 11, § 2, D 39, 4, L 5, C 4, 61. Vgl. Köstlin, Abhandlungen aus dem Strafrechte.

mit dessen Untergang sie erlosch, fand sie, als das römische Recht in Deutschland zur Herrschaft gelangte, keinen Eingang.

Die deutschen Rechtsquellen [1]) zeigen nämlich gegenüber der Defraudation keinerlei Strafbestimmungen ausgesprochen kriminellen Charakters, sondern bedrohen das Delikt nur mit Geldstrafen. Während der durch seine kraftvolle staatliche Organisation heute noch unsere Bewunderung erregende römische Staat in seiner Blütezeit in sich die Kraft fand, Verletzungen seiner Vermögenssphäre selbst mit der Kapitalstrafe zu bedrohen, finden wir in den deutschen Rechtsquellen entsprechend der schwächlicheren Stellung der deutschen Staatsgewalt eine viel gemütlichere Auffassung dieses Deliktes. An Stelle der unerbittlichen Strenge des römischen Rechtes stoßen wir hier auf Bestimmungen, die uns in ihrer Naivität ganz ergötzlich anmuten, so z. B. Schwabenspiegel cap. 216, worin es heißt, daß derjenige, der einen Zoll wissentlich nicht leistet, das Vierfache des Zolles zu zahlen habe. Wenn jedoch der Zollmann nicht zur Stelle ist, so soll er ihn dreimal rufen. Kommt er aber nicht zurück und wird er beschuldigt, daß er den Zoll habe entführen wollen, so soll er zu den Heiligen schwören, daß er ihn gerufen habe usw. Die deutschen Gebiete im Mittelalter und in der Neuzeit waren eben nicht der Boden, auf dem eine starke selbstbewußte Staatsgewalt zur Entwicklung gelangen konnte [2]).

Fragen wir uns jetzt, sind die Voraussetzungen, unter denen sich dieses an und für sich gewiß nicht zu billigende Volksbewußtsein entwickeln mußte, heute noch ebenso gegeben wie früher? Meiner Ansicht muß diese Frage unbedingt verneint werden. Mag man auch für die vielen Schwächen unserer Finanz- und Steuergesetzgebung ein aufmerksames Auge haben, so kann doch nicht verkannt werden, daß auf wenigen anderen Gebieten sich so grundlegende Umwälzungen vollzogen haben wie gerade auf diesem. Wir sehen vor allem die Scheidung zwischen dem Staatsvermögen und dem Vermögen des Staatsoberhauptes strenge durchgeführt, wir sehen insbesondere, daß im

1) Vgl. Sachsenspiegel II, 27. Schwabenspiegel cap. 216 (Lassberg cap. 193 S. 90) weiteres siehe R. A. 1530 § 92, 93. K. G. Ref. 1531 § 24 (Gerstbacher IX. 1461, 1462) R. Gutachten 1668 (eb. 1451), Kommerzordnung 1705 Art. 10, Preuß. L. R. II 20, § 242 – 243, 270—314.

2) Interesse bietet auch das amerikanische Steuersystem, wo die Steuervorschreibung auf Grund der Angaben des Steuerpflichtigen vorgenommen wird, die er mit seinem Eide zu bekräftigen hat, so daß der Hinterziehungstatbestand mit dem Tatbestande des Meineides verbunden erscheint und so gewissermaßen indirekt die kriminelle Reaktion normiert ist.

Vgl. Hock, Finanzen der Vereinigten Staaten von Amerika.

letzten Jahrhunderte die Aufgaben und Betätigungsformen des Staates sich ins ungemessene vermehrten. Die sogenannte Verwaltungstätigkeit des Staates und der anderen öffentlichen Verbände nahm gegen früher ungeahnte Dimensionen an. Der Staat trat insbesondere in den letzten Jahrzehnten an die Lösung des sozialen Problems heran, schuf die Unfalls- und Krankenversicherung, tritt gegenwärtig (Österreich) an die im Deutschen Reiche bereits geschehene Schaffung der allgemeinen Alters- und Invaliditätsversicherung heran, bemüht sich durch Förderung von Landwirtschaft, Industrie, Handel und Gewerbe die im Staate wirkenden Produktionszweige zu unterstützen, ja der Staat setzt einen immer größeren Kreis von Aufgaben auf sein Programm, die die wichtigsten Interessen großer Volkskreise auf das innigste berühren. Als eigentümliche Folge dieser kolossalen Erweiterung der Betätigungsformen des Staates sehen wir, daß, während man in früheren Jahrzehnten von der Wirksamkeit des Staates wenig oder nichts erwartete, sich immer mehr und mehr speziell in Österreich die Tendenz geltend macht, sich gänzlich an den Staat und seine Organisationen anzulehnen und die Besserung ungünstiger sozialer Erscheinungen weniger von der eigenen Initiative als vom Staate und seinen Funktionären zu erwarten.

Ferner sei auf die Verschiedenheit in der Entstehungsart der Abgabenverpflichtung hingewiesen. Früher handelte es sich dabei ausschließlich um einseitige Akte des Staatsoberhauptes und der ihm nahestehenden Kreise, um die Zustimmung der weiten Volkskreise, auf die in letzter Linie die Abgaben übergewälzt wurden, kümmerte man sich wenig. Dieses Verhältnis erfuhr seit dem Bestehen konstitutioneller und parlamentarischer Staatswesen eine durchgreifende Änderung. Durch die Institution der Parlamente wurde Vorsorge dafür getroffen, daß die vom Staatsoberhaupte erlassenen Normen sich nicht im Widerspruche zur Mehrheit der Volksvertretung befinden und somit den Anschauungen der Mehrheit der zur Vertretung gelangten Bevölkerungskreise entsprechen.

Weiters sehen wir, daß die Voraussetzungen, unter denen jemand zu Leistungen für den öffentlichen Aufwand herangezogen werden darf, genau normiert sind, während man einst herauszupressen suchte, was sich nur herauspressen ließ; niemand darf zu Leistungen ohne diese gesetzlichen Grundlagen herangezogen werden, so daß man die Steuergesetze analog dem Strafgesetze die magna charta des Steuerträgers nennen könnte. Gesetz kann aber wiederum nur das werden, von dessen Notwendigkeit und Nützlichkeit die Mehrheit der Volksvertretung überzeugt ist; das die öffentliche Leistungspflicht normie-

rende Gesetz verliert somit materiell seinen einseitigen Charakter als bloßer Ausfluß der Staatsgewalt und gewinnt Rückhalt in den Anschauungen der breiten Volkskreise. Damit haben aber auch Verletzungen der in den Gesetzen normierten Pflichten der Steuerträger jegliche Berechtigung verloren.

Endlich verdient in Erwägung gezogen zu werden, daß mit der Erkenntnis der sozialen Aufgaben des Staates allmählich die Einsicht erwuchs, daß der Staat je nach der Art und Weise, welche Personenkreise er stärker oder schwächer zu Abgabenleistungen heranzieht, welchen er Begünstigungen und Erleichterungen gewährt, einen bedeutenden Einfluß auf die ökonomischen und sozialen Verhältnisse nehmen kann und auch nehmen soll. Wie ängstlich werden daher heutzutage die voraussichtlichen Folgen jeder neuen Steuervorlage geprüft und wie sehr ist das Bestreben zu erkennen, den für die Existenz des Staates unbedingt notwendigen Aufwand auf eine möglichst schmerzlose, wichtige Interessen bestimmter Bevölkerungskreise möglichst wenig tangierende Weise hereinzubringen.

Zweifellos ist somit speziell in den letzten Jahrzehnten eine bedeutende Moralisierung des ursprünglich allerdings ziemlich unmoralischen Institutes der Steuergesetzgebung und Steuertechnik eingetreten. Mit um so größerem Befremden muß aber festgestellt werden, daß die Entwicklung des Volksbewußtseins mit dieser wachsenden Moralisierung nicht gleichen Schritt hielt, sondern daß die große Masse der Abgabenpflichtigen die möglichste Übervorteilung des Staates als etwas ganz Selbstverständliches und gar nicht Verwerfliches ansieht. Die Berechtigung dieses Volksbewußtseins muß aber nach dem hier geschilderten Entwicklungsgange des gesamten öffentlichen Abgabenwesens, ja überhaupt des modernen Staatswesens entschieden bestritten werden. Es muß daher dieses Volksbewußtsein als ein krankhaftes und korrumpiertes bezeichnet werden und es ist daher jenen Autoren zuzustimmen, die die höchste Bekämpfung dieses Volksbewußtseins und die Propagierung einer gesunden Steuermoral verlangen. Hock bezeichnete die Defraudation geradezu als eine der furchtbarsten Krankheiten der Staatswirtschaft, ein Ausspruch, dessen Berechtigung ohne weiteres einleuchtet, wenn man bedenkt, daß den Kulturstaaten jährlich Millionen zur Erreichung ihrer immer umfassender werdenden Aufgaben verloren gehen. Muß sich da einem nicht der Gedanke aufdrängen, daß der Staat an Stelle der schwächlichen Reaktion durch das Finanzstrafrecht die kräftigere und tiefer einschneidende Reaktion des allgemeinen Strafgesetzes eintreten lassen solle, daß er vor allem durch strengere Bestrafung die größere Schwere des Deliktes vor

Augen führen solle, zumal die Strafgesetzbücher zweifellos eine ganze Reihe von Delikten enthalten, die hinsichtlich der Bedeutung des durch sie verletzten Rechtsgutes sich lange nicht mit der Defraudation messen können. Wenn im Sinne von Liszt Aufgabe des Strafrechtes der verstärkte Schutz besonders schutzwürdiger und schutzbedürftiger Interessen ist, so liegt hier zweifellos ein Fall vor, der die Anwendung des allgemeinen Strafgesetzes vollauf rechtfertigen würde [1]).

Als Mittel zur Erreichung einer Änderung des hier gerügten Volksbewußtseins wird von einer Reihe von Schriftstellern: Stein, Hock, Wagner, Eylauer, unter anderem der Weg einer durchgreifenden Reform des gesamten Steuerwesens vorgeschlagen; vorerst möge eine möglichst billige und gerechte Veranlagung der Steuern und damit die Entwicklung eines strengeren Volksbewußtseins abgewartet werden, an die sich erst als Folge die strengere Bestrafung der Defraudation anzuschließen hätte. Nichtsdestoweniger gibt es aber auch der Wortführer dieser Gruppe Adolf Wagner [2]) zu, daß es wünschenswert sei, daß die weitere Entwicklung im Leben der Kulturvölker dahin führen möge, in der böswilligen Steuerdefraudation ein mit dem Betruge identisches oder doch strafrechtlich gleichzustellendes Vergehen anzuerkennen.

Ich muß aber erklären, daß mir das geduldige Zuwarten des Staates recht unsympathisch ist und daß ich diese Lösung des Problems für eine recht schwächliche und wenig Erfolg verheißende halte. Ich glaube, der Staat wird lange warten können, bis sich im Volke das ersehnte Bewußtsein aus sich selbst heraus bilden wird. Wann wurde ein altes, tief eingerottetes Übel, das seinen Rückhalt im Volksbewußtsein hatte, ausgemerzt, ohne daß der Staat die Verletzung des speziellen Rechtsgutes mit den schwersten Strafen bedroht hätte? Kümmert sich der Staat auch sonst so ängstlich um das Volksbewußtsein, wenn er das Duell, die ländlichen Wirtshausraufereien, den Wilddiebstahl strenge bestraft? Ist es überhaupt bloß Aufgabe des Staates, der Entwicklung des Volksbewußtseins nachzuhinken und nur das zum Gegenstande seiner Gesetzgebung zu machen, was bereits —

1) Der Vorentwurf eines österr. Strafgesetzbuches vom September 1909 belegt in § 211 die Fälschung öffentlicher Wertzeichen, insbesondere von Postmarken und Stempelmarken mit Gefängnis oder Haft bis zu drei Jahren und kumulativen Geldstrafen bis zum Zehnfachen des Betrages der Fälschung. Warum kann gerade in diesen Fällen, in denen der Staat doch auch nicht als privatrechtliches Subjekt auftritt, die Verletzung seiner Vermögensinteressen durch das allgemeine Strafrecht geahndet werden?

2) Lehrbuch der pol. Ökonomie S. 700.

vulgär gesprochen — die Spatzen auf allen Dächern pfeifen? Sollte nicht auch der Staat auch dem Volksbewußtsein vorangehen und ihm Weg und Richtung weisen können? Hat denn nicht der Staat gerade die Macht, durch strenge Bestrafung bestimmter antisozialer Phänomene auf die Entwicklung des Volksbewußtseins nach einer wünschenswerten Richtung hin einzuwirken? Von Seite eines namhaften Autors auf diesem Gebiete Meisel, der sonst im allgemeinen der kriminell-rechtlichen Behandlung dieses Deliktes nicht gerade besonders sympathisch gegenübersteht, wurde in dieser Richtung der geradezu klassische Ausspruch getan: „Den modernen Finanzgesetzgebungen fehlt das Streben, das Rechte auf diesem Gebiete ernstlich zu wollen", weiters: „Wir verkennen nicht, daß ein Grund der so laxen Steuermoral und mangelnden Steuerehre in der glimpflichen Behandlung gerade des kleinen Steuerunrechtes liegt. Personen aller Stände, die auch dem kleinsten strafrechtlich zu ahndenden Vermögensdelikte fern stehen, schrecken nicht zurück, sich den Genuß der verbotenen Frucht auf Kosten des benachteiligten Staates rechtswidrig zu bieten und werden nicht schamrot, wenn sie an der Grenze und Linie dem Beamten dreist mit „nein" antworten [1]) [2]).

Meiner Ansicht ist somit die kriminelle Reaktion gegenüber vorsätzlichen Finanzdelikten, bei denen auch die sonstigen Tatbestandsmerkmale des Betruges gegeben erscheinen, entschieden zu befürworten, sei es, daß man sie schlechthin als Betrug bestraft oder hierfür besondere Tatbestände schafft.

Nur dann, wenn ein krimineller Tatbestand nicht gegeben erscheint, wären die Bestimmungen der Spezialstrafgesetze heranzuziehen. Für die kriminellrechtliche Behandlung der Finanzdelikte tritt heute bereits eine große Anzahl Autoren ein, namentlich Kallina

---

1) Über die laxe Steuermoral und mangelnde Steuerehre darf man sich aber nicht wundern, wenn nach der amtlichen Statistik (aus Meisel, Art. Gefällstrafverfahren aus dem Österr. Staatswörterbuche) von sämtlichen Gefällstrafsachen im Jahre 1899 55,2 Prozent, im Jahre 1888 sogar 65,5 Prozent durch bloße Ablassung vom gesetzlichen Verfahren gegen Bezahlung eines relativ geringfügigen Abfindungsbetrages beendigt wurden.

2) Einen sehr beachtenswerten Gesichtspunkt liefert auch Kallina a. a. O., indem er sagt: Hinterziehungen werden ferner, namentlich soweit sie größere Beträge betreffen, nicht vom kleinen Manne, der ja seine Abgaben zumeist im Wege der absolut kontrollierbaren Gebühren und indirekten Steuern leistet, sondern gerade von Angehörigen vermögender Gesellschaftsklassen begangen. Gerade diesen gegenüber wirkt aber eine Freiheitsstrafe besser als eine Geldstrafe, da diese nur innerhalb gewisser Grenzen festgesetzt werden kann, bei geringen Beiträgen für sie nicht fühlbar erscheint und speziell ihren Ruf und ihre Ehre nicht gefährdet.

(S. 18), **Myrbach** (S. 198), **Honemann, Kaulla, Berolzheimer** (S. 253). Alle diese teilen das gleiche Gefühl, daß der bisherige Zustand dringend einer Remedur bedarf.

Ich verkenne nun keineswegs, daß der Weg zum erwünschten Ziele, der kriminellrechtlichen Behandlung der mit den Tatbestandsmerkmalen des Betruges ausgestatteten Finanzdelikte, speziell bei der Zusammensetzung unserer gesetzgebenden Körperschaften, noch ein sehr weiter ist und daß alle Autoren, die hierfür ihre Lanze einlegen, etwas Zukunftsmusik treiben.

Das was wir aber in Österreich mit Rücksicht auf die in die Hand genommene Reform des Strafgesetzes verlangen können und verlangen müssen, ist eine präzise gesetzliche Klarstellung des ganzen Verhältnisses, damit der in der Praxis bestehenden infolge der unklaren gesetzlichen Bestimmungen nur allzu begreiflichen Unsicherheit ein Ende gemacht werde.

Der Entwurf zum Einführungsgesetze des neuen österreichischen Strafgesetzes schweigt sich aber hierüber gänzlich aus und enthält nicht einmal eine Bestimmung wie Art. V des Einführungsgesetzes unseres altes Strafgesetzes oder § 2 Abs. 2 des Einführungsgesetzes des Strafgesetzes für das Deutsche Reich.

Wie nun auch immer diese Entscheidung ausfallen mag, ja selbst für den Fall, daß es speziell bei der bevorstehenden Strafrechtsreform in Österreich zu einer Regelung dieser Materie und damit zu einer Änderung des bisherigen vollkommen unbefriedigenden, ja geradezu anarchischen Rechtszustandes überhaupt nicht kommen sollte, das eine ist sicher, die Zeit, da besonders qualifizierte Finanzdelikte der Judikatur des Strafrichters unterliegen werden, wird kommen, und ebenso sicher ist, daß dies das Symptom eines gewaltigen Kulturfortschrittes sein wird.

Literatur.

Weiske, Rechtslexikon.
Mommsen, Römisches Strafrecht.
Rein, Kriminalrecht der Römer.
v. Holtzendorff, Rechtslexikon.
Schwabenspiegel, herausgegeben von Freih. v. Laßberg.
Sachsenspiegel, herausgegeben von Kurt Müller.
Escher, Die Lehre von dem strafbaren Betruge und von der Fälschung.
Köstlin, Abhandlungen aus dem Strafrechte.
Temme, Die Lehre vom strafbaren Betrug. 1841.
Merkel, Kriminalistische Abhandlungen II. Die Lehre vom strafbaren Betrug.
Glaser, Abhandlungen.

Lorenz von Stein, Finanzwissenschaft 5. Aufl.
Hälschner, Lehrbuch des Strafrechtes.
Holtzendorff, Handbuch des Strafrechtes.
Schütze, Lehrbuch des Strafrechtes.
Kindervater in Goltdammers Archiv Band XXVI.
Heffter, Lehrbuch des gemeinen deutschen Strafrechtes.
Mittermaier, Archiv des Kriminalrechtes 1836.
Löning, Grundriß zu Vorlesungen über deutsches Strafrecht.
Gryziecki, Studien über den strafbaren Betrug.
Blonski, Über die Prinzipien und das System des Gefällstrafrechtes. Allg. österr. Gerichtszeitung 1883.
Meisel, Steuerdefraudation und Betrug. Juristische Blätter 1881, Nr. 47.
Rosenblatt, Betrug oder Gefällsübertretung, Gerichtshalle 1883, Nr. 59 u. 60.
Kosjek, Ein Gefällsprozeß vor dem Schwurgerichte.
Blodig, Über die Reform des Gefällsprozesses 1874.
Meisel, Das Gefällstrafverfahren in der Strafprozeßordnung für das Deutsche Reich, Juristische Blätter 1881 Nr. 26.
Weber, Darstellung der Defraude nach Reichsrecht, insbesondere in ihrem Verhältnis zum Betrug. Gerichtssaal LVIII. S. 161 ff.
Kallina, Freih. von, in der Prager juristischen Vierteljahrsschrift XXXII. S. 1 ff.
Berner, Lehrbuch. S. 433.
Eylauer, Das österreichische Steuerstrafrecht.
Behr, Zolldefraudation und Betrug. Gerichtssaal LIV.
v. Liszt, Lehrbuch des Deutschen Strafrechtes.
Schwaiger, Über die strafrechtliche Stellung der Steuerdefraudation, Gerichtssaal XLIX.
Wagner und Nasse, Lehrbuch der politischen Ökonomie, Band VI. Finanzwissenschaft.
Roscher, System der Volkswirtschaft.
Myrbach-Rheinfeld, Grundriß des Finanzrechtes.
Meisel, Unrecht und Zwang im Finanzwesen, Finanzarchiv V.
Oppenhof, Kommentar.
Olshausen, Kommentar.
Meisel, Amts- und Antragsdelikte in den neuen Personalsteuergesetzen, Juristische Blätter 1902.
Honemann, Abhandlungen des kriminalistischen Seminars in Halle 3, IV.
Kaulla, Die rechtliche Natur der Hinterziehung öffentlicher Abgaben.
Binding, Handbuch des Strafrechtes.
Berolzheimer, Die Entgeltung im Strafrechte.
Mayer, Deutsches Verwaltungsrecht.
Mischler-Ulbrich, Österreichisches Staatswörterbuch, Artikel Gefällsstrafverfahren (Meisel) und Gefällsstrafrecht (Eylauer).
Hock, Finanzen der Vereinigten Staaten von Amerika.
Goldschmidt, Das Verwaltungsstrafrecht.

XI.

Schuld und Strafe.

Ein kriminalpsychologisches Vorwort zu einem Deutschen Strafgesetzbuch.

Von

Dr. **Hugo Marx,** Königl. Gerichtsarzt des Kreises Teltow.
Zweiter Arzt am Untersuchungsgefängnis in Berlin.

Inhalt.

Einleitung.

Dem Haupttitel meiner Schrift, der eher einer juristischen Abhandlung anstehen würde als einer medizinischen, habe ich einen Untertitel beigegeben, der auf den medizinischen Autor hinweisen kann, der aber vorzüglich dem Leser anzeigen soll, was er in diesen Blättern zu erwarten hat.

Der im Jahre 1909 erschienene Vorentwurf zu einem Deutschen Strafgesetzbuch ist nicht schweigend an den Wünschen und Forderungen der Ärzte vorübergegangen. Ja, man darf behaupten, daß wesentliche Abschnitte dieses Buches dem Geiste gleichen, den die moderne Medizin begreift. Die Verfasser des Entwurfes sind aufmerksam den Forschungen der forensischen Psychiatrie nachgegangen und haben versucht, ihnen da gerecht zu werden, wo ihre Forderung am lautesten rief.

Ich selbst will hier weniger von Psychiatrie sprechen, denn mir scheint, daß soviel der kranken Seele im Vorentwurfe Gerechtigkeit widerfahren sein mag, ebenso wenig der (im Psychiater-Sinne) nicht kranken Seele, d. i. einer praktischen Psychologie, bestimmender Einfluß auf den Geist des Buches zugestanden wurde.

Ich höre den Zuruf, der mich auf das Metier verweist. Ich sehe die mißtrauischen Blicke der anderen, die der Psychologie nachreden, daß sie dem Gerichte das Schwert aus der Hand nehme. Die Psychologie kann leicht in Mißkredit geraten, noch ehe sie verstanden wird. Es wäre vielleicht eine dankbare Aufgabe, die Psychologie derer zu schreiben, die die Psychologie so mißtrauisch hinausweisen aus unserem Bezirk. Man fürchtet für den Vergeltungsgedanken im Strafrecht und besorgt sein Verschwinden vor dem Übermächtigwerden einer modernen Kriminalpsychologie.

Vergeltungsstrafe muß ihrem Charakter nach notwendigerweise eine Affektstrafe sein; in den Ruf nach Vergeltung mischt sich ein gutes Quantum von Affekten: Zorn, Schmerz, die Leidenschaft der Rachsucht. Der Vergeltende straft nach dem Maße der durch die strafbare Handlung in ihm ausgelösten Affekte. Und selbst wenn der strafende Staat dem einzelnen das Recht zu strafen genommen hat, so bleibt doch die Vergeltungsstrafe des Staates in gewissem Sinne immer eine Strafe, deren Motive nicht zum geringsten Teile aus den Affekten all der einzelnen stammen, von denen der Staat die Vergeltung übernommen hat. Und hörten wir nicht oft genug, wenn aufsehenerregende Kriminalprozesse die Öffentlichkeit bewegten, aus der Menge der einzelnen laute Stimmen den strafenden Staat um Rache anrufen!

Gäbe es keinen andern Weg, die Majestät des Rechtes zu wahren als durch Vergeltung, so wär's bedauerlich. Aber trotzdem müßte der Vergeltung das Wort geredet werden, denn ohne Gerechtigkeit lohnt es sich nicht zu leben. Aber es gibt doch den anderen, und wie ich meine (und viele mit mir), besseren Weg.

Wer im Affekt straft, lernt nie die Kunst zu strafen; recht zuzusehen, wen man straft, ist die Weisheit aller Strafkunst. Wenn der Wunsch, durch die Strafe das Verbrechen zu bekämpfen, überwiegt, so muß alles daran gelegen sein, den Schuldigen zum Rechtsfrieden zurückzuführen.

Wir müssen deshalb zusehen, warum er schuldig wurde, und welche Mittel sein Wiederschuldigwerden verhüten können, die Psychologie wird aus dem Strafenden in den zu Strafenden verlegt. Die Erforschung der Persönlichkeit des Rechtsbrechers bestimmt den Geist der Strafe. Jeden nach seiner Art zu strafen, wird dem Gesetz zum leitenden Gedanken. Das ist die Idee derjenigen, die der Strafe die Besserung des Rechtsbrechers zum Zwecke gesetzt haben. Schutz der Gesellschaft durch die Erziehung des Rechtsbrechers zum Gesetzesfrieden.

Wer lediglich vergelten will, kann im Grunde nur die strafbare Handlung zum Maßstabe für die Strafe machen. Indes sind selbst die Anhänger der Vergeltungslehre dahin gelangt, auch das Maß der subjektiven Verschuldung in den Bereich des Urteils einzubeziehen. Damit ist eine, wenn auch inkonsequente, so doch erfreuliche Annäherung der Vergeltungstheoretiker an die Vertreter der Besserungslehre gegeben. Wer dem Rechtsbrecher vergilt und wer ihn bessern will, der Anwendung des Strafübels kann keiner entraten. Damit erreichen beide, gegebenenfalls selbst gegen ihre Absicht, den Zweck der Abschreckung, die ins allgemeine gehende, wie die die Seele des Bestraften erfassende. Und auf dem Umwege der Abschreckung kommen wir wieder zum Schutze der Gemeinschaft.

Abschreckung ist aber im Grunde nichts anderes als Erziehung oder korrekter, Erziehungsmittel; und so offenbart sich auch in den entfernteren Zwecken der Strafe ihr notwendiger Charakter als der eines Erziehungsmittels.

Die Besserungslehre setzt einen der Besserung fähigen Rechtsbrecher voraus. Die Grenze der Erziehbarkeit setzt auch dem erziehlichen Zweck der Strafe eine Grenze. Hier muß der Plan eines erziehenden Strafensystems eine Ergänzung erfahren, die durch die Zwecke der Generalerziehung (Generalprävention, Abschreckung) und des Gemeinschaftsschutzes gefordert wird. Jenseits der Erziehbarkeit durch Strafübel beginnt die absolute Eliminierung des Rechtsbrechers aus dem Bereiche jeder Rechtsbruchsmöglichkeit, seine Unschädlichmachung.

Ich habe nun auf den folgenden Blättern den Versuch gemacht, aus einer eigenen praktischen Erfahrung heraus die Wege anzudeuten, die wir nach meiner Ansicht gehen müssen, um zu einem wirkungsvollen Strafsystem zu gelangen. Wir können nicht erfolgreich strafen, wenn wir diejenigen nicht kennen, die wir strafen wollen und müssen.

Die Wahl des Strafübels muß unter sorgsamer Prüfung der Persönlichkeit des Rechtsbrechers geschehen. Es wäre mir ein erfreulicher Erfolg, wenn ich den Gegnern praktischer Verbrecherpsychologie die Überzeugung beibringen könnte, daß gerade der psychologische Weg zu einem System der Strafen führt, das die Majestät des strafenden Staates weit eher erhöht, als erniedrigt, sicher aber erhöht über den im Zorn vergeltenden und strafenden Staat. Ich stelle mich auf die Seite derer, die durch die Strafe erziehen, abschrecken und schützen wollen. Und es ist höchst wunderlich, daß bei solchen Ideen zu guterletzt sogar der Vergeltungstheoretiker seine Rechnung finden kann.

Es ist nur nötig, sich über die Begriffe klar zu werden, um einzusehen, daß man im Grunde eigentlich dasselbe gewollt hat. Wir haben es immer und überall nur mit Menschen zu tun, wir können nicht Handlungen, wir können nur handelnde Menschen bestrafen.

Es kommt zu allererst darauf an, zu prüfen, wie der Mensch handelt. Das setzt eine Untersuchung über den psychologischen Mechanismus unseres Handelns voraus. Kennen wir erst diesen Mechanismus, so werden wir auch lernen, wie dieser Mechanismus durch Strafen zu beeinflussen ist, daß er in der Richtung einer gesetzesfriedlichen Betätigung arbeitet. Handelt es sich um unkorrigierbare Mechanismen, so sind sie aus dem Bezirke der Betätigungsmöglichkeiten zu entfernen.

Einen Vorwurf wird man meinen Untersuchungen dabei mit Recht machen können. Ich habe nur wenig auf das „Milieu" Bezug und Rücksicht genommen, aus dem Rechtsbruch und Rechtsbrecher erwachsen. Nur da habe ich ihm Rechnung getragen, wo die Betrachtung es unumgänglich notwendig machte. Das ist indeß nicht absichtslos unterblieben. Ich wollte eben ganz einseitig den rein psychologischen Weg gehen, die Augen unverrückbar auf das verbrecherische Subjekt gerichtet.

Daß die Vorbeugung des Verbrechens überhaupt vor allem das „Milieu" zu ändern, zu bessern hat, wer wollte das leugnen.

Im allgemeinen habe ich die Bestimmungen des Vorentwurfs zu einem deutschen Strafgesetzbuch zur Unterlage meiner Erörterungen genommen. Wertvolle Dienste bei meiner Arbeit leisteten mir die von Aschrott und v. Liszt herausgegebenen Besprechungen dieses Entwurfes, vor allem auch Aschaffenburgs treffliches Buch „Das Verbrechen und seine Bekämpfung". Die Ausführungen des ersten Kapitels lehnen sich vielfach an Windelband und Kern an. Im ganzen habe ich mich dabei überall bemüht, meine eigenen im Gefängnis- und gerichtsärztlichen Dienst gemachten Erfahrungen mitsprechen zu lassen.

Über die Andeutung von Richtlinien konnte in einem „Vorwort" nicht hinausgegangen werden. Die Aufstellung und deutlichere Umschreibung von Rechtsbrecher-Gruppen müßte viel gründlicher und ganz konsequent durchgeführt werden, einerseits nach dem Prinzip der Besserungsmöglichkeit, andererseits nach kasuistischen Gesichtspunkten. Wir bedürfen in dieser Richtung noch vieler Vorarbeiten zu einem künftigen Strafgesetzbuch; selbst auf die Gefahr einer Verzögerung, möchte ich auf die Notwendigkeit solcher Vorarbeiten hinweisen. Ich selbst beabsichtige, mich demnächst mit dem Kapitel der

rechtsbrechenden Frauen eingehender zu beschäftigen. Heute konnte ich in dieser Beziehung wie in den allgemeineren nicht mehr als eine Skizze geben.

Die Einteilung des Stoffes erhellt ohne weitere Erläuterung aus den Kapitelüberschriften. Die theoretischen Erörterungen des I. Kapitels waren notwendig, um die Stellungnahme des Verfassers zum Problem der Willensfreiheit zu kennzeichnen, und um mit dem Begriff des Willens zugleich eine weitere Anzahl von Begriffen aus dem Bereich der Schuldfragen zu analysieren.

Als Troß folgen dem großen Verbrecherheere Bettler, Vagabunden, Prostituierte; auf sie sollen sich meine Ausführungen im allgemeinen nicht beziehen. Doch auch im Kampfe gegen diese Elemente gilt die Losung: Erziehung oder Verwahrung. —

Als diese Arbeit abgeschlossen war, erschien der „Gegenentwurf" von Kahl, v. Liszt, v. Lilienthal und Goldschmidt. Ohne auf ihn noch besonders eingehen zu können oder zu wollen, so scheint er mir in der Strafbemessung, in der generellen Zubilligung mildernder Umstände, mit der Einführung der Schutzaufsicht und der staatlichen Gesundheitsaufsicht, meinen Forderungen einigermaßen entgegenzukommen. Im übrigen kann ich diesem Gegenentwurf gegenüber nichts anders tun, als meine Forderungen gegen die seinen so geltend zu machen, wie gegen diejenigen des Vorentwurfes.

I. Kapitel.

Die Schuld (Die Begriffe).

In dem Vorentwurf zu einem Deutschen Strafgesetzbuch stehen die Abschnitte „Die Schuld" und „Strafausschließungs- und Milderungsgründe" nebeneinander (§ 58—70). Sie gehören zueinander.

Strafbar ist, wer schuldhaft handelt. „Schuldhaft handelt, wer entweder vorsätzlich oder fahrlässig handelt." Das strafbare Handeln aus Fahrlässigkeit soll hier außer Ansatz bleiben. „Vorsätzlich handelt, wer die Tat mit Wissen und Willen ausführt."

„Mit Wissen und Willen." Lassen wir wiederum die strafbare Fahrlässigkeit zurück, so handelt (nach dem Vorentwurf) schuldhaft, wer mit Wissen und Willen (widerrechtlich) handelt.

Mit den Charakteren des Wissens und Willens ist aber der Begriff des vorsätzlichen schuldhaften Handelns, nach dem Entwurf, anscheinend noch nicht erschöpft. Der § 212, der Mordparagraph, führt ein neues Kriterium schuldhaften Handelns, den Begriff der „Über-

legung“ ein. Der Entwurf bzw. seine Verfasser müssen demnach der Ansicht sein, daß es ein vorsätzliches Handeln mit und ohne Überlegung gibt.

Im Gegensatz zum § 212 d. E., der dem erstgegebenen Inhalt des Schuldbegriffes etwas neues hinzufügt, nimmt der § 63 d. E. von diesem Inhalt etwas hinweg, indem hier lediglich vom Willen die Rede ist.

Der § 63 d. E. bietet unserer Untersuchung zugleich ein neues Begriffspaar dar, in der „Willensbestimmung“ und deren „Freiheit“.

Wir haben nunmehr aus dem Entwurf fünf Begriffstücke herausgeholt, die auf ihre kriminalpsychologische Bedeutung und Brauchbarkeit zu prüfen sind.

„Willen“
„Wissen“
„Überlegung“
„Willensbestimmung“
„die Freiheit der Willensbestimmung“.

Wir stellen uns auf den Boden der Vorstellungstheorie[1]), ohne den Begriff, oder besser den Namen des Willens aufzugeben. Damit ist das Begriffsmerkmal des Wissens überflüssig geworden. Ein vorstellungs- d. h. wissensloses Wollen gibt es nicht.

Ein Beispiel wird uns am besten weiterführen. Es wird ein Mann beobachtet, der um die Abendstunde ein einsam stehendes Haus umkreist. Dieser Mann spricht eines Tages um ein Stück Brot an der Tür des Hauses vor. Während man ihm die Gabe holt, schleicht er in ein nahes Zimmer ein, in dem sich ein Geldspind befindet; er wird dabei betroffen, wie er eben das Zimmer verläßt. In der nächsten Nacht wird ein Einbruch in jenes Zimmer unternommen. Man findet das Geldspind aufgebrochen. Einige Tage darauf wird jener Mann verhaftet und der Tat überführt. Welcher psychologische Mechanismus ist hier im Spiel gewesen?

Unser Mann braucht Geld. In seinen Taschen findet sich nicht ein Pfennig. Er stellt sich selbst als besitzlos vor, diese Vorstellung ist unterstrichen von dem Gefühlston des Unbehagens, der Unlust. Diesem besitzlosen Ich wird ein künftiges besitzendes Ich gegenübergestellt. Eine vom Gefühlston der Lust unterstrichene Vorstellung. Das absolute d. h. nicht auf die Besitzfrage bezogene Ich entscheidet sich für das besitzende Ich. Das besitzende Ich wird für das absolute Ich Motiv. Erster Akt.

1) Vgl. Kohlrausch in der „Reform des Reichsstrafgesetzbuches. Herausgegeben von Aschrott und von Liszt. Berlin 1910. J. Guttentag.

Zweiter Akt. Das absolute Ich erinnert sich an ein arbeitendes Ich. Unlustbetonte Vorstellung. „Negatives Motiv.“ Erinnerung an ein stehlendes Ich. Vorstellung des schnelleren und größeren Erfolgs. Lustbetonte Vorstellung. Positives Motiv. Also stehlen.

Dritter Akt. Vorstellung der möglichen Mittel, räumlichen und zeitlichen. Erinnerung an das alleinstehende Haus. In der räumlichen Anschauung fehlen einzelne Stücke. Ergänzung durch den Bettelgang. Das Bild der künftigen Tat vollendet sich. Gegenmotiv: Erinnerung an ein früheres wegen Diebstahls bestraftes Ich. Dagegen das absolute Ich: diesmal werde ich nicht erwischt; jedenfalls will ich das nichts habende mit dem habenden Ich vertauschen, gleichviel.

Vierter Akt: Die Tat. Der Anmarsch, das Einsteigen, das Öffnen des Spindes, das Verlassen des Hauses, das Zählen der Beute.

Im Nachspiel treten wir psychologisierend auf und sehen zu, was sich alles begeben hat.

Der Tatbestand ist einfach gedacht. Es gibt kompliziertere. Wir sehen einen Mann, der kein Geld hat. Er weiß auch, daß er keins hat. Natürlich. Und „will“ welches haben. Natürlich. Gegenüberstellung zweier Vorstellungen, von denen die eine lust-, die andere unlustbetont ist. Hier heißt wollen offenbar zunächst nichts anderes als ein Sichentscheiden für die lustbetonte Vorstellung. Dieser lustbetonten Vorstellung entspricht die Wirklichkeit nun keineswegs. Diese hat die unlustbetonte Vorstellung einstweilen noch für sich. Ist das der Besitzvorstellung beiwohnende Lustgefühl stark genug, um zu einem komplizierten Vorstellungskomplex zu führen, der über das Jetzt hinaus sich auf ein Künftiges bezieht? Es scheint so. Der gefühlsmäßige Intensitätswert der Besitzvorstellung reicht aus, um die Vorstellungsreihe in die Zukunft zu verlängern. Anders ausgedrückt: Unser Mann will nicht nur Geld, er will auch die Mittel. Er „weiß“ auch Mittel. Mehrere. Er stellt sie sich vor. Die einen (Arbeiten) behagen ihm nicht. Die andern (Stehlen) mehr. Die mehr behagenden werden „Motiv“, Teil- oder Untermotiv des „Generalmotivs“: Das Ich hat kein Geld. Weiter: Ich will nicht arbeiten, das Ich will oder, in das Vorstellende umgebogen, das Ich wird stehlen. — Bei der Wahl der Mittel wieder Vorstellungen, wieder Gegenüberstellen ungleichartig und ungleichmäßig gefühlsbetonter Vorstellungen; die lust- oder unlustbetonten erhalten den Rang von Motiven, „wollen“ und Futurum lassen sich gleichmäßig weiter gegeneinander vertauschen.

Der bloß in optischer Betrachtung sich betätigende Zuschauer würde nichts sehen als einige Bewegungen unseres Mannes. Er sähe ihn eines Tages auf der Landstraße seine Taschen umdrehen, einige

Stunden später um das Haus schleichen, des andern Tages mit einem Stück Brot aus der Tür treten, in der Nacht durch das Fenster einsteigen, auf demselben Wege enteilen. Waren diese Handlungen gewollte? Unser Beobachter sah sie lediglich als geschehene, er schloß auf gewollte. Unserem Diebe waren sie vorgestellte ebenso gut wie gewollte und gewollte zwar, sobald die Vorstellung der Bewegungen in seinem Gefühlsbereich einen genügenden Intensitätsgrad gefunden hatten, um als psychischer Impuls den motorischen Antrieb auszulösen. Die eigentliche, sichtbar werdende Handlung erscheint uns dabei nur deshalb als ein Besonderes, darum nur als ein spezifisch Gewolltes oder durch die Intervention eines besonderen Willens deutbar, weil wir alle übrigen somatischen (cerebralen) Begleiterscheinungen jener Vorstellungsreihen nicht beobachten konnten und nicht beobachten können. Wären unsere optischen Hilfsmittel so verfeinert (unerreichbar!), daß wir das Hin und Her in den Ganglienzellen und Verbindungsfasern des Gehirns, in den Nervenbahnen sehen könnten, wie etwa das Einsteigen des Mannes ins Fenster, so würden wir erleben, daß jede Vorstellung, jeder Vorstellungsvergleich unseres Diebes von einem neuen Hin und Her in jenen Gebilden begleitet würde. Wir sähen es auch dort lebendig werden, wie in einem Heerlager, das alarmiert wurde. Nur weil wir nicht in der Lage sind und wohl niemals sein werden, jenes körperliche Gewimmel körperlich zu sehen, beliebt es uns, plötzlich die psychische Anschauungsweise in die körperliche umzubiegen und der sichtbar werdenden, körperlichen, greifbaren Handlung das psychische Gebilde des Willens als eine Art von Ursache zu substituieren, den wir uns förmlich wie einen Deus ex machina auftretend und das Räderwerk der motorischen Antriebe in Bewegung setzend vorstellen.

Wenn wir vom Willen und seinen Qualitäten sprechen, so müssen wir uns immer daran erinnern, daß der Wille nichts anderes ist als eine „Brücke“, auf der wir aus der psychischen zur körperlichen Anschauung bequem hinüberwandern können. Er ist ein Hilfsbegriff, der die Verbindung zwischen zwei Anschauungsformen oder deren Gebieten vermittelt.

Zugleich wird durch unser Beispiel klar geworden sein, daß bei dem Zustandekommen einer Handlung, also auch einer schuldhaften, zum mindesten von einem einheitlichen „Willen“ höchstens insofern zu reden ist, als man einen auf das schließliche Endergebnis gerichteten „Generalwillen“ annimmt, daß aber zwischen den ersten Vorstellungsakt und das Finale der Handlung sich eine große Anzahl von Einzelwollungen einschiebt, die in ihrem psychologischen Mecha-

nismus genau so einzuschätzen sind und nicht anders resultieren als der „Generalwillen“.

Was wir als Willen, im strafrechtlichen Sinne, bezeichnen ist also, psychologisch betrachtet, ein hoch komplizierter und kein einfacher, vielmehr ein aus zahlreichen psychischen Einzelakten zusammengesetzter Vorgang, und so dürfen wir nach allem Kern[1]) durchaus beipflichten, wenn er den Willen aus den psychischen Grundelementen ausschaltet und ihn lediglich als einen Begriff für den Intensitätswert der geistigen Vorgänge, insbesondere der Gefühlsvorgänge und der aus ihnen hervorgehenden Zweckvorstellung bezeichnet.

Trotz alledem möchte ich für die Strafgesetzgebung an dem Begriff und Namen des Willens festhalten. Ein Strafgesetzbuch wird nicht von Theoretikern für Theoretiker geschrieben, ein Gesetz wird von Vertretern eines Volkes für ein Volk gegeben. Das Gesetz muß daher von dem naiven Erleben ausgehen. In diesem Erleben finden wir aber den Willen vor, und zwar noch mit Elementen-Eigenschaft behaftet. Der naive Mensch, der nie erkenntnistheoretischen, psychologischen, strafrechtlichen Gedanken nachgegangen ist, weiß, was Willen heißt. Er weiß fast ebenso, wie, daß zweimal zwei vier ist, daß der „böse“ Wille bestraft werden muß. Und wenn wir von unserm höchsten Gerichtshof die Strafbarkeit des Versuchs am untauglichen Objekt proklamiert finden, so werden wir anerkennen müssen, daß damit im Grunde der naiven Willensauffassung Rechnung getragen wird. Mit Recht.

Zudem ist der Wille ein glücklicher Sammelname für die ganze Reihe der seelischen Vorgänge, deren auf die Sinnlichkeit projiziertes Schlußglied die Handlung, die Tat ist. Alle Versuche, an die Stelle des Willens in der Umschreibung des Schuldbegriffs andere Wendungen zu setzen, scheinen nicht glücklich. Dabei kommen nur Farblosigkeiten heraus, die nie im besten Sinne des Wortes volkstümlich werden können. Wir kommen auf diese Versuche bei der Erörterung der „Zurechnungsfähigkeitsfrage“ noch einmal zurück. Von den vorgeschlagenen Änderungen nenne ich in erster Linie „die Fähigkeit, das Unrecht seiner Tat einzusehen oder dieser Einsicht gemäß zu handeln“ an Stelle der „freien Willensbestimmung“. Über das Wort frei werden wir uns später auseinandersetzen. Darüber hinaus ist der Begriff der Willensbestimmung für mich der glücklichere, lebendigere,

1) Weltanschauungen und Welterkenntnis. Berlin 1911. A. Hirschwald.

weil er an das Einzelerleben anknüpft, mit dem wir bei der Psychologie strafbarer Handlungen unbedingt rechnen müssen.

Ich nannte die erwähnte andere Umschreibung farblos. Sie enthält das Vorstellungsmoment und verknüpft mit ihm die auf das Sinnliche erfolgende Projektion durch den Mittelbegriff der „Fähigkeit zu handeln.“ „Fähigkeit“ ist hier zweifellos als gleichbedeutend mit Kraft aufzufassen und in eben diesem Sinne, nicht anders wie der Wille ein bloßer Intensitätswert, ein Hilfsbegriff, der eben dort einspringt, wo zwischen dem Ablauf der Vorstellungen (Einsicht) und der sinnlich erfahrbaren Handlung eine Lücke zu klaffen scheint. Ob man dabei statt Fähigkeit sagt „Vermögen“ oder „Kraft“ ist gleichgültig. Jedenfalls ersetzen wir einen Hilfsbegriff durch einen anderen und ich dächte, daß man da vorteilhafter sich desjenigen bedient, der mit aller Lebendigkeit des täglichen Erlebtwerdens umkleidet ist. Und das ist der Wille.

Der § 63 des Entwurfs bringt uns die „Willensbestimmung“. Wenn wir diesen Begriff in das Psychologische übersetzen, so bedeutet er nichts anderes, als den die Handlung vorbereitenden und bestimmenden Vorstellungsablauf. Eine derartige Übersetzung ist natürlich nur unter der Voraussetzung möglich, daß in der „Willensbestimmung“ Wille als Objekt, als Genitivus objectivus, gedacht ist. Es ist zwar kaum anzunehmen, daß der Entwurf bei seiner offensichtlichen Stellungnahme für die Willenstheorie (vgl. die Begründung) eine derartige Interpretation als seiner Tendenz entsprechend zuließe; in der „Willensbestimmung“ d. E. handelt es sich ursprünglich doch wohl um einen Genitivus subjectivus und der Wille ist als der bestimmende gedacht. Gleichwohl erscheint mir die Willensbestimmung als eine durchaus angemessene Umschreibung derjenigen Wesensmomente, die das seelische Korrelat verantwortlichen Handelns darstellen.

Die gegebene Analyse des Willensbegriffes läßt es jetzt fast überflüssig erscheinen, auf den Begriff des „Wissens“ noch besonders einzugehen. Die Kombinierung von „Wissen und Willen“ erscheint wie eine Konzession an jede der beiden Richtungen, an Vorstellungs- und Willenstheoretiker. Der Begriff des Wissens ist durchaus entbehrlich, das Wissensmoment ist als Vorstellung im Willen begriffen. Ein vorstellungsloser Wille existiert im psychologischen Sinne nicht.

Schwieriger ist es, dem Begriffe der „Überlegung“ beizukommen, den wir im Mordparagraphen antreffen. Die Begründung des Entwurfs versteht unter einer mit Überlegung ausgeführten Tat eine solche, die sich als das Ergebnis einer auf Abwägung des „Für“ und

„Wider“ gerichteten Verstandestätigkeit darstellt. Diese Definition läßt ohne weiteres erkennen, daß die „Überlegung“ ein Moment ist, welches jedem ein verantwortliches Handeln vorbereitenden und bestimmenden Vorstellungsablauf eigentümlich ist. Wir brauchen uns nur der Verstandesoperationen unseres Einbrechers zu erinnern, um in ihnen alle Merkmale der oben für die „Überlegung“ gegebenen Definition vorzufinden. Es ist ganz unmöglich, die Überlegung in dem vom Entwurf gedachten Sinne dem Vorsatz gegenüber zu stellen als etwas von ihm wesentlich Unterschiedenes. Wir rechten hier keineswegs um bloße Worte, kann doch die Bejahung der Frage nach dem Vorhandensein der Überlegung den Kopf eines Menschen kosten. Und wir streiten hier auch nicht um einen ärztlicher Beurteilung entrückten Begriff. Selbst Psychiater, die grundsätzlich eine Stellungnahme zum Ausschluß der Willensbestimmung vor Gericht ablehnten, wie Mendel, haben bei Kapitalfällen in ihren Gutachten über die Zurechnungsfähigkeit des Täters ihre Ansicht über die Frage nach dem Vorhandensein der Überlegung offen ausgesprochen und sind damit einem Bedürfnis der Richter entgegengekommen.

Mit dem Begriff der „Überlegung“ ist eine gerechtfertigte Absicht des Gesetzgebers unglücklich umschrieben. Diese wenig glückliche Formulierung des Mordparagraphen wird noch unterstrichen, wenn wir uns den Totschlagsparagraphen ansehen und hier den Totschlag als die vorsätzliche, nicht mit Überlegung ausgeführte Tat definiert finden. Wir hätten dementsprechend nicht bloß zwei Arten schuldhaften Handelns: vorsätzliches und fahrlässiges, sondern vielmehr deren drei: vorsätzliches, vorsätzliches mit Überlegung geschehenes und fahrlässiges Handeln. Man könnte sonach also mit Wissen und Willen, aber ohne Überlegung handeln.

Daß darin ein Widerspruch liegt, ist schon ausgeführt. Wie soll man sich nun verständigen, wie sich ausdrücken?

Was der Gesetzgeber will, ist klar. Er will besondere Fälle der Tötung, die schwersten, mit dem Tode bestraft wissen und will diesen Fällen ein besonderes Erkennungszeichen geben. Dieses Zeichen glaubt er in der „Überlegung“ zu finden. So wie er die „Überlegung“ definiert, ist der Begriff unbrauchbar. Überlegung wohnt auch im Vorsatz. Gemeint ist zweifellos eine besondere Beschaffenheit der Überlegung.

Wir haben die Beteiligung von Gefühlskomplexen an dem die Handlung bestimmenden Vorstellungsablauf kennen gelernt. Diese gefühlsmäßigen Komponenten sind es, die den Vorstellungen jenen Intensitätswert verleihen, der sie zu Motiven erhebt. Wir haben also

bei jeder „vorsätzlichen“ Handlung in der psychischen Determinantenreihe intellektuelle und gefühlsmäßige Komponenten zu unterscheiden, deren Zusammenwirken im Endeffekt die Handlung bestimmt.

In diesem psychischen Prozeß kann man unter Überlegung lediglich das Vergleichen der einzelnen Vorstellungen untereinander und ihr unter der Beteiligung des Gefühls erfolgendes Abwägen gegeneinander (Bewerten) verstehen. Dieses Überlegen kann somit differieren nach dem Grade der Beteiligung der intellektuellen und der gefühlsmäßigen Komponenten an dem Akte der Bewertung. Starkes Prävalieren des Gefühls wird die Handlung zur Affekthandlung stempeln. Und eben dieses Handeln unter dem überwiegenden Einflusse des Affektes will der Gesetzgeber offenbar dem vorsätzlichen Handeln mit Überlegung gegenüberstellen. Der Grad der Gefühlsbeteiligung ist also das Entscheidende. Da nun zugleich, um einen physikalischen Ausdruck zu gebrauchen, das Gefühl sich schneller „fortpflanzt“ als der Intellekt, so gewinnen wir gewissermaßen zwei Arten von Überlegung, eine, bei der das Gefühl quantitativ überwiegt und den Intellekt zugleich zeitlich überholt und eine andere, bei der der Intellekt die Führung hat und dem Gefühl nur das notwendige Maß von Anteilnahme zufällt. Es versteht sich von selbst, daß in Wirklichkeit zahlreiche Abstufungen der „Mischung“ beider Komponenten vorkommen.

Wenn wir die praktischen Konsequenzen ziehen wollen, so werden wir die Streichung der „Überlegung“ im Mordparagraphen fordern müssen; und dagegen dem Totschlagsparagraphen die Fassung geben, daß, wer vorsätzlich einen Menschen tötet, wegen Totschlags bestraft wird, wenn der Täter durch heftige Gemütsbewegung zur Tötung bestimmt wurde. Vom ärztlichen Standpunkt könnte man sich auch mit der v. Lilienthal in der schon erwähnten kritischen Besprechung des Entwurfes (Reform des Reichsstrafgesetzbuches) vorgeschlagenen Fassung (Bd. II 270/271) einverstanden erklären. Er faßt das Tötungsdelikt in einem Paragraphen zusammen:

> „Wer vorsätzlich einen Menschen tötet, wird bestraft mit Zuchthaus nicht unter fünf Jahren oder mit lebenslänglichem Zuchthaus, bei mildernden Umständen mit Zuchthaus oder Gefängnis nicht unter zwei Jahren, uud wenn der Täter ohne eigene Schuld durch den Getöteten schwer verletzt oder zum Zorn gereizt war, mit Gefängnis nicht unter einem Jahre.
>
> In besonders schweren Fällen ist auf Todesstrafe zu erkennen.“

Hier finden wir die unglückliche „Überlegung“ ausgeschaltet, der Unterschied zwischen Mord und Totschlag ist glatt beseitigt. Als

Gegenstück zu den „besonders leichten Fällen“ des § 83 des Entwurfs sind hier die „besonders schweren Fälle“ (§ 84 des Entwurfs) statuiert, die die Möglichkeit der Verhängung der Todesstrafe offen lassen. Die Geschworenen werden zweifellos mit größerer Sicherheit über die „besondere Schwere“ etwa eines Raubmordes als über das Vorhandensein oder den Ausschluß der Überlegung zu urteilen in der Lage sein. Allerdings wird auch hier die „besondere Schwere“ aus dem Vorstellungsablauf, der den Täter zu der Tat bestimmte, herauszulesen sein.

Ehe wir nunmehr an die Erörterung des Problems der „Willensfreiheit“ gehen, müssen wir uns zunächst mit einem noch nicht aufgeführten Begriff beschäftigen, mit der Persönlichkeit. Mit ihr hat sich die Strafrechtspsychologie eingehend zu befassen.

Persönlichkeit, Charakter, individuelle Veranlagung sind synonyme Bezeichnungen. Wir erfahren alltäglich, daß auf äußere Reize, die das psychische Subjekt treffen, Äußerungen, Reaktionen erfolgen, die von Mensch zu Mensch erheblich variieren. Ein Beispiel: es geschieht irgend ein katastrophales Ereignis. Die Wirkung auf die Betroffenen zeigt zwischen dem lähmenden Entsetzen und der ruhigen, die Größe der Gefahr abwägenden und ihr begegnenden Gefaßtheit, alle Grade des gemütlichen Betroffenseins. Zugleich läßt sich unschwer die betroffene Menge in Gruppen einteilen, die um so größer werden, je mehr sich die Gemütslage der absoluten Fassungslosigkeit nähert. In dieser variierenden Reaktion gibt sich etwas Wesentliches von dem kund, was man in unserem Sinne „Persönlichkeit“ nennt. Der Persönlichkeitsbegriff ist in allgemeinster Bedeutung eine Umschreibung für die Art des Individuums, auf Reize zu reagieren. Diese Art zeigt als Wesensmerkmal eine relative Beständigkeit. Das, was wir Menschenkenntnis nennen, ist nichts anderes, als die Geübtheit, aus bestimmten beobachteten Reaktionen des einzelnen, die besondere konstante Art seiner Reaktionsweise so zu erschließen, daß man schließlich in der Lage ist, mit approximativer Sicherheit für einen künftigen bekannten Reiz das X der Reaktion gewissermaßen zu berechnen.

Wir haben demnach unsere ersten Ausführungen nunmehr dahin zu ergänzen. Unser Einbrecher war in finanzielle Schwierigkeiten geraten. Wie wird er auf den Reiz der leeren Taschen reagieren? Wir wissen es jetzt, und der erste beste Kriminalist, der unseres Freundes Strafregister eingesehen hätte, würde es uns wohl vor der vollendeten Tat des Einbruchs haben voraussagen können.

Der Mann entscheidet sich gegen die bürgerliche Möglichkeit des

Unterhaltserwerbs und für die kriminelle Geldquelle. Er entscheidet sich, in der Erinnerung an das einsame Haus, für jenen Einbruch. Wenn wir den Mann als Zuschauer gegen sein eigenes „Innere" stellen, so findet er die Neigung zum unredlichen Erwerbe vor, der er schon öfter nachgegangen ist. Der augenblickliche Geldmangel findet, um einen Ausdruck der modernen Immunitätslehre zu gebrauchen, seine „spezifische Bindung" an jenem psychischen als Persönlichkeitsbestandteil vorhandenen Komplex und löst als sichtbaren „Niederschlag" den Einbruchsdiebstahl aus.

Hier haben wir das, was wir mit Windelband[1]) als das Zusammenspiel der konstanten und momentanen Motive bezeichnen. Die konstanten Motive entsprechen in ihrer Summe dem Inhalt des Begriffs der Persönlichkeit.

Solchermaßen bestimmt sich unser Handeln so, daß es ein Produkt vorstellt, dessen einer Faktor der von außen einwirkende Reiz ist, während der andere Faktor gegeben wird durch die von dem Reiz als Reaktion ausgelöste Funktion des Komplexes der konstanten Motive. Das heißt kaum etwas anderes, als daß die Handlungen eines Menschen durch Milieu und Charakter bedingt werden.

Von hier aus läßt sich nun dem Problem der Willensfreiheit leichter beikommen. Man wird hier sogleich mit Recht fragen, ob denn nach all diesen Ausführungen noch irgendwo ein Schein von Freiheit des Willens zu entdecken sei. Wir haben den Willen als psychisches Element ausgeschaltet und ihm lediglich den Charakter eines Hilfsbegriffes zugestanden. Wir haben Schritt für Schritt die Wurzeln unseres Handelns bloßgelegt und dabei ihre durchgängige Determiniertheit feststellen können. Und dennoch wollen wir von Freiheit reden?

Ja! Aber nicht, um mit gewagtem Sprunge dem Indeterminismus alte Prärogative zu sichern; nicht, um aus den Mitteln einer toten Hand dem Idol einer himmelentsprungenen Willensfreiheit den Tempel zu bauen und zu festigen. Es gibt eine Freiheit des Handelns.

Ich kann auch jetzt nichts Besseres tun, als wiederum Kern folgen, der in dem erwähnten Buche in ausgezeichneter Klarheit in dem Kapitel „Der Idealismus im Willensleben" das Problem der Freiheit entwickelt hat. Wie der Wille, so ist auch die Freiheit zunächst begrifflich rein zu erfassen. Freiheit heißt frei, unabhängig sein von äußerem Zwange. Wo bleibt dann die Freiheit, fragt der

1) Über Willensfreiheit. Tübingen 1905. J. C. B. Mohr.

Determinist, wenn alle unsere seelischen Vorgänge nur die Korrelate der das Gehirn von außen treffenden Reize sind? Dem läßt sich allerdings nichts entgegenhalten, so lange wir, um mit Kern[1]) zu sprechen, den Gesichtspunkt in der Außenwelt nehmen; dann ist es diese und ihr Mechanismus, der die Reize aussendet und die Handlungen in uns „erzeugt."

Nun wechseln wir den Gesichtspunkt. Wir verlegen ihn in das Subjekt. Das Subjekt nimmt aktiv Stellung zu den es treffenden Reizen, die es bewußt aufnimmt, verarbeitet und assimiliert. Dabei setzt das Spiel der konstanten und momentanen Motive ein, die Handlung wird durch Gründe bestimmt, die ihrerseits durch „unser eignes logisches Wesen und nur durch dieses bedingt und beherrscht werden." Die Garantie dieser Freiheit ist mit anderen Worten durch die freie Eigengesetzlichkeit unseres Wesens umschlossen.

So verwandelt sich der Gegensatz von Determinismus und Indeterminismus in den Gesichtspunktunterschied objektiv-mechanischer und subjektiv-logischer Betrachtungsweise. Dort wirken Ursachen, hier Gründe. Und wenn wir gefragt werden, was uns berechtigt, so gelassen eine Vertauschung des Gesichtspunktes vorzunehmen, so wollen wir noch einmal Kern zum Wort kommen lassen, da wir eine bessere Antwort nicht geben können:

> „Zur Anwendung und Bevorzugung des subjektiven Gesichtspunktes sind wir aber hier, bei den menschlichen Handlungen, um so mehr berechtigt, als gerade bei ihnen der Schwerpunkt nicht in die Außenwelt fällt, sondern in das handelnde Subjekt, welches die unendliche, mit naturwissenschaftlicher Begriffsbildung gar nicht zu bewältigende Fülle der Denkvorgänge in die Wagenschale zu werfen hat, wenn der Inhalt seiner Handlungen in Frage kommt. Und unter diesem Gesichtspunkt sind unsere Handlungen ein absolut freies, lediglich durch unser eigenes Wesen bestimmtes Ergebnis unseres Geisteslebens."

Freiheit ist nichts anderes, als ins Psychische übersetzte Naturnotwendigkeit. Auch das Ganze der Natur regiert sich in freier Eigengesetzlichkeit. Und wenn wir des Menschen Persönlichkeit als das durchaus determinierte Glied einer unendlichen Kette betrachten, und das müssen wir wohl, so bleibt sie immer ein Teil dieses Ganzen, dessen eigengesetzliche Bestimmung nach Ursachen sich in der eigengesetzlichen Bestimmung des einzelnen nach Gründen getreulich widerspiegelt.

---

1) l. c. S. 368.

Wir können diese Freiheit auch als einen Determinismus nach Gründen bezeichnen. Wir werden aber gut daran tun, „Determinismus“ und „Indeterminismus“ von der Bühne des Willensproblems abtreten zu lassen. Das Ding, um das sie stritten, hat sich als eine bloße Hülle erwiesen, ein brauchbares Gewand, doch des gewaltigen Streites nicht wert. —

Der Weg führt nun geraden Wegs in das Kapitel der Zurechnungsfähigkeitsfrage hinein. Wir stehen vor dem § 63 des Entwurfs und müssen uns zuerst mit seinem ersten Absatz befassen:

> „Nicht strafbar ist, wer zur Zeit der Handlung geisteskrank, blödsinnig oder bewußtlos war, so daß dadurch seine freie Willensbestimmung ausgeschlossen wurde.“

Strafbar ist, wer schuldhaft handelt. Den Begriff des schuldhaften Vorsatzes haben wir analysiert. Die Erörterung der schuldhaften Fahrlässigkeit wollen wir uns erlassen. Der psychologische Mechanismus ist beim schuldhaften Fahrlässigkeitshandeln kein anderer und kann kein anderer sein, als beim Handeln aus schuldhaftem Vorsatz. So glaube ich auch Kohlrausch [1]) zu verstehen, der nur eine Schuldform anerkennt, die mit dem „Vorsatz“ identisch ist. Zum eigentlichen Vorsatz, das ist lediglich der Unterschied, gehört das Bewußtsein der Verletzung, zur Fahrlässigkeit das Bewußtsein der Gefährdung des geschützten Rechtsgutes.

Der § 63 hält uns recht deutlich vor, daß strafrechtliches Urteilen den Gesichtspunkt füglich in das Subjekt, in den handelnden Menschen zu verlegen hat. Die Handlung tritt fast einem Akzidens gleich zurück und das Subjekt, die Persönlichkeit, rückt in den Brennpunkt unseres Interesses. Es erhellt zugleich, daß die Psychologie eine „objektive“ Schuld nicht anerkennen kann.

Setzen wir nunmehr in die Bestimmungen des § 63 des Entwurfs die Resultate unserer Analyse, die nunmehr bestimmten „Größen“ ein, so erhalten wir als das grammatikalische Subjekt des ersten Satzes die „Persönlichkeit“, als Prädikat „handelt nicht schuldhaft.“ Denn: Strafbar ist, wer schuldhaft handelt; nicht strafbar ist, wer nicht schuldhaft handelt.

Es wäre natürlich unsinnig, eine derartige bloße kontradiktorische Verneinung auszusprechen, ohne sie zugleich, sagen wir es gleich heraus, auf bestimmte Ausnahmen zu beziehen.

Diese an sich ja ganz selbstverständliche Erkenntnis hier vorzu-

---

1) Aschrott und v. Liszt.

ragen ist aber von weittragender Bedeutung; führt sie doch ein ganz neues Moment in den Kreis unserer Betrachtung.

Das Strafgesetz geht von der stillschweigenden oder besser von der im Gesetz selbst verschwiegenen Voraussetzung einer normalen Persönlichkeit aus. Die Begründung des Entwurfs sagt uns das auch auf S. 226. Das Schuldhafthandelnkönnen ist an eine statuierte geistige Norm gebunden. Wir selbst dürfen nunmehr hinzufügen, daß auch wir bisher dauernd mit der Normalpersönlichkeit operiert haben. Diese Feststellung ist wichtig für unsere Stellungnahme zur Fassung des § 63 des Entwurfs.

Eine exakte Definition der Normalpersönlichkeit geben zu wollen, ist ein aussichtsloser Versuch; es ist ihr lediglich aus ihrem Gegenteil, der nicht normalen Persönlichkeit, beizukommen.

Um so notwendiger erscheint es, die nicht normale Persönlichkeit im Gesetz so scharf wie möglich zu umschreiben, sie gewissermaßen zu beschreiben, ihre Wesenszeichen förmlich aufzuzählen, um sie gegen die Normalpersönlichkeit scharf abheben zu können.

Das soll nun nicht etwa heißen, in unabsehbarer Kasuistik jedes einzelne Stigma des Nichtnormalen aufzuzählen; es muß aber unbedingt gefordert werden, daß die Merkzeichen des Nichtnormalen auf alle im Begriff der schuldhaft handelnden Persönlichkeit enthaltenen und oben von uns aufgezeigten Wesenheiten bezogen werden.

Es genügt, mit anderen Worten, dieser Forderung weder die „biologische“ noch die „psychologische“ Methode für sich allein. Hier kann als befriedigend nur eine gemischte Methode in Frage kommen. Die beiden ersteren erschöpfen jede für sich allein den Begriff des schuldhaft handelnden Subjekts in keiner Weise. Die „biologische“ ist unpsychologisch, die „psychologische“ ist unbiologisch. Erst das Eindringen in die Persönlichkeit in Verbindung mit der Prüfung des psychologischen, die Handlung bestimmenden Mechanismus kann die Antwort auf die im § 63, Abs. 1 eingeschlossene Frage geben. Anders ist die Beantwortung unvollständig und kann weder den Richter noch den Naturwissenschaftler (Arzt) befriedigen.

Fast möchte ich das bloße biologische Verfahren dem Verhalten eines Arztes vergleichen, der in der Versicherungsmedizin eine Verletzung beschreibt, ohne ihre Folgen für die Arbeitsfähigkeit des Verletzten zu erörtern; es wäre ein Haltmachen mitten in der Kausalitätsreihe, eine bewußte Verleugnung eines unabweisbaren Kausalitätsbedürfnisses.

Es ist daher in dem Konsekutivsatz „so daß dadurch usw. . . .“ nicht bloß eine quantitative, abmessende Zusatzbestimmung zu den ge-

nannten geistigen Anomalien enthalten. Dieser Folgesatz ist vielmehr das zweite psychologische Hauptstück der Strafausschließungsbestimmungen aus geistigen Mängeln.

Hier wollen wir gleich in Kürze die vom Entwurf namhaft gemachten geistigen Mängel abtun. Der Entwurf nennt einzeln: Geisteskrankheit, Blödsinn und Bewußtlosigkeit. Es ist mir nicht recht klar, warum sich der Entwurf hier an den wenig zweckdienlichen Vorschlag der Schweizer Irrenärzte angeschlossen hat. Ich dächte, hier dürften wir uns mit dem allgemeineren Begriff der „krankhaften Störung der Geistestätigkeit" begnügen. Er ist allumfassend und begreift die eigentlichen Psychosen, die geistigen Defektzustände und jegliche pathologische Bewußtseinsbeeinträchtigung (Dämmerzustand, Delirien usw.) in gleicher Weise. Gerade der Begriff des Bewußtseins bietet der vor Laienrichtern nicht zu umgehenden volkstümlichen Umschreibung oder Definition nicht unerhebliche Schwierigkeiten. Der psychologisch und psychiatrisch nicht Geschulte kann sich nur schwer in die Unterbrechung der Kontinuität des Bewußtseins hineindenken; das Paradoxe des anscheinend bewußt Handelnden und doch im tiefsten das Bewußtsein verschleiernden Dämmerzustand befindlichen Epileptikers will dem Laien nicht recht in den Sinn. Der Laie wird dem Psychiater die „krankhafte Störung der Geistestätigkeit" eher glauben als die „Bewußtlosigkeit", sieht er doch auch den Verrückten, den Paranoiker, bewußt und doch in krankhafter Störung der Geistestätigkeit, im Wahne, handeln. Es steht natürlich nichts im Wege, im psychiatrischem Vortrage in foro das Charakteristikum der Bewußtseinsstörung aufzuzeigen. Der Wortlaut des Gesetzes aber, an den Gelehrte wie Laienrichter gebunden sind, vermeide den der Laienanschauung schwer zugänglichen Begriff.

Indem ich so den allgemeinen Begriff der „krankhaften Störung der Geistestätigkeit" an Stelle der drei Begriffe des Entwurfes zu setzen empfehle, befinde ich mich auch in ziemlicher Übereinstimmung mit R. Frank [1]), der besonders an die Schwierigkeiten erinnert, welche der Dualismus in der Bezeichnung der geistigen Mängel im bürgerlichen Gesetzbuch bereitet hat. —

Das Subjekt des ersten Satzes des § 63 des Entwurfs wird zum Objekt ärztlicher Untersuchung. Nunmehr tritt in voller Lebendigkeit die Persönlichkeit vor uns hin.

Methodologisch ist es nicht uninteressant zu sehen, wie sich bei der psychiatrischen Exploration zur Technik medizinischer, also natur-

1) Bei Aschrott-Liszt l. c.

wissenschaftlicher Untersuchung, die Weisen historischer, also geisteswissenschaftlicher Untersuchung gesellen. Es erhöben sich die Werte einmaligen Geschehens, dem Historiker gleich schöpft der Psychiater aus unbeseelten und beseelten Quellen das Material zur Konstruktion der Persönlichkeit. Das naturwissenschaftliche Individuum Mensch wird zur Gestalt.

Die Versuchung liegt nahe, den Schritt von der gestalteten psychiatrischen zur gestaltenden d. h. handelnden psychiatrischen Persönlichkeit in dem Sinne zu tun, von hier aus neues Licht auf die Fragen des Determinismus und Indeterminismus fallen zu lassen. Wir tun jenen Schritt, weil er getan werden muß, aber in einem anderen Sinne. Nur das eine sei angedeutet, daß selbst der im extremsten Determinismus befangene Naturwissenschaftler (Arzt) bei der Würdigung der psychiatrischen Persönlichkeit, etwa eines chronischen Paranoikers und ihres Handelns, im gegensätzlichen Denken die Norm eines in dem von uns entwickelten Sinne frei handelnden Menschen anerkennt und vergleichend statuiert.

Hier muß nun noch zu dem Begriff der normalen Persönlichkeit einiges ausgeführt werden. Bei der psychiatrischen Untersuchung begleitet uns das Schattenbild des Normalmenschen auf Schritt und Tritt, es ist ein andauerndes Konfrontieren zwischen ihm und der uns interessierenden Persönlichkeit.

Im volkstümlichen Sinne ist der sogenannte „Durchschnittsmensch" der normale. Wenn wir alle Qualitäten des Menschen ziffernmäßig nach ihrer in- und extensiven Mannigfaltigkeit benennen könnten, sodann all diese für jeden einzelnen Menschen gefundenen Qualitätszahlen addierten und die erhaltene Summe durch die Anzahl der Menschen dividierten, so müßte der Normalmensch zahlenmäßig zu ermitteln sein.

So weit haben wirs noch nicht gebracht. Immerhin haben wir eine ziemlich deutliche, wenn auch inhaltlich scharf umgrenzte Vorstellung von dem, was ein normaler Mensch ist. Die Vorstellung ist das Resultat einer Abstraktion aus alltäglichem Erleben; es ist gewissermaßen doch die Errechnung eines „Mittels", die approximative Abmessung, die Schätzung des Mittelmaßes. Das Darüberhinaus-Gehende, das Darunter-Bleibende führt in den Bezirk des Anormalen.

Diesen normalen Durchschnittsmenschen, dessen Typus nach Rassen, Völkern, Stämmen variiert, stellen wir uns als nach gewissen Normen denkend, fühlend, handelnd, vor. Diese Vorstellung ist fast gesetzgebend insofern, als wir vom Normalmenschen eben dieses

Denken, Fühlen, Handeln erwarten und verlangen. Diese Vorstellung ist fast wie ein dem andern zugerufenes: „Du sollst!"

Das Erkennen des Normalen wird zu einem Anerkennen; damit wird das Normale zum Allgemeingültigen, das im letzten Grunde seine biologische Wurzel in der Lebensgemeinschaft hat, die ohne eine solche allgemeingültige Norm im Erkennen, Fühlen, Handeln (Wollen) nicht denkbar und daseinsfähig ist.

Ich müßte einen weiten Umweg über erkenntnistheoretische Probleme machen, wollte ich zeigen, wie gerade der Begriff des Normalen zu allerletzt auf die gemeinsame Quelle der Erkenntnis und der sittlichen Empfindung, des Wahren und des Guten (so auch des Schönen) hinweist. Wir lassen es hier bei diesen Andeutungen bewenden und begnügen uns damit, folgendes festzustellen:

Die psychiatrische (psychologische) Beurteilung einer Persönlichkeit setzt einen normal denkenden, fühlenden, wollenden (handelnden) Typus voraus. Normal sein bedeutet eine Beziehung zur Allgemeinheit der Menschen, die ausdrückt, daß das Leben in der Gemeinschaft getragen wird von gewissen Durchschnittsqualitäten des einzelnen, die seiner Einfügung in die Gemeinschaft unter möglichster Wahrung ihrer und seiner Interessen am förderlichsten erscheinen.

Wenn wir dem Normbegriff eine psychophysische Wendung geben, so drückt er ganz allgemein nichts anderes aus, als daß die Reaktion dem Reiz adäquat ist. Wir verstehen dann unter Normalsein die strikte Innehaltung eines psychophysischen Parallelismus[1]), bei dem die eine „äußere" Reihe durch Ursachen, die andere „innere" Reihe durch Gründe determiniert ist. Kompliziert wird diese Formel dadurch, daß zu der rein intellektuell gedachten „inneren" Vorstellungs-Reihe gewissermaßen noch eine dritte „innerste", eine Gefühls-Reihe hinzutritt, für die hinsichtlich des Normalseins wiederum eine Art von Intensitäts- und Qualitäts-Parallelismus zu den beiden anderen Reihen gefordert wird.

Im weiteren Fortgang können und sollen unsere Ausführungen natürlich nicht auf die Darstellung einer allgemeinen forensischen Psychiatrie hinauslaufen. Indes muß auch ferner und mußte bisher in skizzenhaften Umrissen ihre Aufgabe und ihr Gegenstand gezeigt werden.

Gegeben sind dem Psychiater die Persönlichkeit und ihre Handlung. Seine Aufgabe ist die Beantwortung der Frage nach der Zurechnungsfähigkeit. Der Weg führt über die Analyse der Persönlich-

1) Der hier ohne jede Beziehung zu erkenntnis-theoretischen Problemen ganz naiv gedacht ist.

keit. Maßstab ist die Normalpersönlichkeit. An ihr ist die gegebene Persönlichkeit nach dem Bestande ihrer „konstanten“ Motive zu messen; wir prüfen, ob ein psychophysicher Parallelismus überall innegehalten, ob der intellektuellen die Gefühlsreihe korrespondiert. Dabei ist in der Kontrollierung des psychophysischen Parallelismus der sogenannte körperliche Status als integrierendes Reihenglied natürlich inbegriffen.

Schließlich mündet der Weg in die Erforschung derjenigen Vorstellungsreihen, die die gegebene Handlung bestimmt haben, oder mit anderen Worten, in die Beantwortung der Frage nach der „freien Willensbestimmung.“

Normal sein heißt im Sinne des Strafgesetzes und unserer obigen Ausführungen, so können wir jetzt auch sagen, ebenso viel wie in Freiheit handeln können. Wir dürfen diese beiden Begriffe nunmehr identifizieren. Dann kommen wir vielleicht zu einer Fassung des § 63 des Entwurfs, die auch den „Nichts als Naturwissenschaftler“ befriedigen möchte; es könnte dann in dem Konsekutivsatz lauten, „sodaß dadurch seine oder die normale Willensbestimmung ausgeschlossen wurde.“

An der Willensbestimmung möchte ich festhalten. Zunächst an dem Namen des Willens, weil mir kein anderes Wort besser all die einzelnen Komponenten des Persönlichkeitsbegriffes und des Motivationsprozesses zu umschließen scheint als der Wille, und weil er vor allem auch, wie ich schon sagte, im volksverständlichen Sinne von der Lebendigkeit der Alltagserfahrung umkleidet ist.

Der Genitiv „Willens“ in Willensbestimmung ist dabei von mir als Genitivus objectivus gedacht. Es braucht jetzt nicht noch einmal wiederholt zu werden, wer oder was den Willen bestimmt.

Statt „seine“ .... Willensbestimmung würde ich vorschlagen zu setzen: „eine“ oder „die“ — Willensbestimmung, vorausgesetzt, daß man an dem Adjektivum frei (normal) festhalten will. Mit dem Ausschluß ist die persönliche Willensbestimmung genommen und in einem solchen Falle setzt korrekter Sprachgebrauch nicht das besitzanzeigende, sondern das unbestimmte Fürwort. Man sagt etwa entsprechend: Wer Hab und Gut verloren hat, ist so arm, daß er ein (nicht sein) Vermögen nicht besitzt. Es kommt aber neben dem Sprachgebrauch noch etwas Bedeutenderes hinzu, was das unbestimmte an Stelle des besitzanzeigenden Fürworts oder den bloßen Artikel verlangt. Wir setzen die Willensbestimmung des Subjektes des § 63 stillschweigend in Vergleich und Abmessung zu einer gedachten „freien“, d. h. „normalen“ Willensbestimmung, die der Gesetzgeber als normalerweise bei jedem

Menschen vorhanden annimmt. Eine Interpretation des Konsekutivsatzes des § 63 Absatz 1 könnte demnach nur lauten: „so daß dadurch eine oder die sonst jedem Menschen gegebene Willensbestimmung ausgeschlossen würde.“

Der Begriff „normal“ hat in einem Gesetzbuch besonders in einem deutschen mancherlei gegen sich, normal ist ein Fremdwort. Und wenn auch in dem Entwurf nicht überall vom Fremdwortgebrauch Abstand genommen ist (so im § 55 „Exemplare“ statt des besseren deutschen Wortes „Stücke“), so möchte ich doch nicht meinerseits dieses Fremdwort zur Einführung in das Gesetz vorschlagen, zumal ein Wort, das einen der Definition nicht leicht zugänglichen Begriff bezeichnet.

Ich verbleibe bei meiner Entscheidung für die „freie“ Willensbestimmung, nachdem ich glaube, alle Vorurteile gegen diese Art von „Freiheit“ auch bei den eingeschworenen Deterministen beseitigt zu haben.

Mein Vorschlag für die Fassung des Absatzes 1 des § 63 des Entwurfs lautet:

„Nicht strafbar ist, wer sich zur Zeit der Handlung in einem Zustande krankhafter Störung der Geistestätigkeit befand, so daß dadurch (oder durch welchen) eine (oder die) freie Willensbestimmung ausgeschlossen wurde.“

An der Grenze des ersten und zweiten Absatzes des § 63 des Entwurfs stehen die Begriffe des Ausschlusses und der hochgradigen Verminderung der freien Willensbestimmung einander gegenüber. Ausschluß und hochgradige Verminderung sollen in gleicher Weise durch seelische Krankheitszustände bedingt sein.

Wir müssen nunmehr noch einmal auf die Erkrankung der geistigen Persönlichkeit zurückgreifen. Es ist nicht zu leugnen, daß auch das Handeln der geistig Erkrankten durch Gründe und Motive bestimmt wird, der Unterschied gegen die normale Persönlichkeit beruht im Sinne der Frage der Zurechnungsfähigkeit darin, daß der Komplex der sogenannten konstanten Motive derartig verändert wird, daß die durch, ihn treffende, Reize ausgelösten Reaktionen eine Verschiebung gegen den normalerweise zu erwartenden Charakter erkennen lassen. Wir reden im gewöhnlichen psychiatrischen Sprachgebrauch davon, daß die geistige Erkrankung eine Verrückung der geistigen Persönlichkeit herbeigeführt hat. Das ist, methodologisch gedacht, eine unzulässige Personifizierung des Krankheitsbegriffes. In Wirklichkeit ist die geistige Erkrankung, die Geisteskrankheit, nichts anderes als ein durch Abstraktion gewonnener Begriff, mit dem sich bequem arbeiten läßt. In Wirklichkeit gibt es natürlich nur kranke Individuen.

Eben dieser kranke Einzelne, die kranke Persönlichkeit und nicht die Geisteskrankheit ist für die Handlungen oder für die Willensbestimmung maßgebend, determinierend, das bringt § 63 Absatz 1 auch zum deutlichen Ausdruck.

Wir Ärzte müssen uns die Persönlichkeit in ihre „Bestandteile" zerlegen. Wir dringen in die Komplexe der Persönlichkeit ein, stellen damit zunächst eine rein qualitative Analyse an. Nach ihrer Vollendung verfahren wir zugleich quantitativ, indem wir nunmehr die gefundenen Komplexe in Beziehung zum „Nicht-Ich" der untersuchten Persönlichkeit, zur Außenwelt im allergemeinsten Sinne, setzen und die Gesamtsummen der Reaktionen der gefundenen Komplexe auf die von außen kommenden Reize durchrechnen. Erst dadurch, daß wir zuletzt die errechnete Summe auf eine Normalsumme beziehen, können wir schließlich den Grad der Verrückung der Persönlichkeit gegen den Normalstand bestimmen.

Wir dürfen uns nicht verhehlen, daß wir heute noch keineswegs im Besitz einer generell gültigen Formel sind, die den Wert anzeigt, bei dem jene Verrückung den Ausschluß der freien Willensbestimmung zur Folge hat. Ich brauche das weder Fachgenossen noch Juristen besonders auseinander zu setzen. Diese Formel wird uns als unerreichbares Ideal vorschweben, so lange wir nicht in der Lage sind, geistige Veränderungen wie Temperaturen oder Gasspannungen exakt zu messen. Jedenfalls sollte uns das aber lehren, in Fragen der Zurechnungsfähigkeit psychiatrische Schulstreitigkeiten (über Nomenklaturen, Systematik) zurückzulassen und dazu auffordern, uns nachdrücklichst auf das Endziel jener quantitativen Abmessungen zu einigen.

Es ist inzwischen klar geworden, daß zwischen der normalen postulierten Freiheit der Willensbestimmung und ihrem Ausschluß ungezählte Grade durchlaufen werden können. Die Summe der Reaktionen des „Ichs" auf die vom gesamten „Nicht-Ich" ausgehenden Reize kann sich aus ungleichartigen Summanden zusammensetzen. Bezeichnen wir die Gesamtsumme mit R, die einzelnen Reaktionen mit r und hängen wir dem r, wenn es anormal (pathologisch) ist, ein p, wenn es normal ist, ein n als Exponenten an, so haben wir beim idealen Normalmenschen die Gleichung

$$R = r^n + r^n + r^n + r^n \ldots\ldots\ldots\ldots$$

dem restlos Geisteskranken eignet die Gleichung

$$R = r^p + r^p + r^p + r^p \ldots\ldots\ldots\ldots$$

Zwischen diesen beiden Gleichungen stehen solche wie

$$R = r^p + r^n + r^n + r^p + r^n \text{ usw. usw.}$$

Das heißt: Je größer die Zahl der rP Summanden, um so näher ist das Subjekt dem Ausschluß der freien Willensbestimmung gerückt, und umgekehrt.

Wir haben hier die Umschreibung der Tatsache, daß zwischen geistiger Gesundheit (Normalsein) und geistiger Krankheit (absolutem Nichtnormalsein) „fließende" Übergänge existieren, die in ungezählten Abstufungen angetroffen werden. Aus den obigen Ausführungen geht die unabsehbare Variationsmöglichkeit deutlich genug hervor.

Wenn wir uns nun erinnern, wie die Handlung durch das Zusammenwirken der konstanten und momentanen Motive bestimmt wird, und die momentanen Motive als Reaktionen einerseits durch den Reiz, andererseits durch den Stammkomplex der konstanten Motive determiniert sind, so wird uns zugleich ohne weiteres einleuchten, daß es sich selbst bei diesen fließenden Übergängen immer auch um eine Veränderung in dem psychischen Stammkomplex handeln muß. Das zu konstatieren war wesentlich, ehe wir zum Kapitel der „verminderten Zurechnungsfähigkeit" übergehen. Diese Feststellung klärt uns vor allem darüber auf, daß logischer (man könnte fast sagen: psychologischer) Weise von einer verminderten Zurechnungsfähigkeit nur bei ausgesprochenen chronischen Veränderungen der Persönlichkeit gesprochen werden darf.

Bei dem Fehlen eines exakte Werte anzeigenden Gradmessers für geistige Mängel hat das Reichsgericht in anzuerkennender Beurteilung der Sachlage entschieden, daß auch die erhebliche Annäherung an den Nullwert der freien Willensbestimmung die Verneinung der Zurechnungsfähigkeit begründen soll.

Die in dieser Entscheidung beruhende unzweifelhafte Wohltat müßte nach Einführung der verminderten Zurechnungsfähigkeit in das Gesetz entbehrt werden. Und wenn wir Ärzte die Rechnung unserer Begutachtungen aufmachen, so werden wir in den seltensten Fällen mit Genauigkeit jenen Nullwert der freien Willensbestimmung als Schlußergebnis aufzuweisen haben.

Wer sich viel mit der Beobachtung der zweifelhaften Geisteszustände in foro befaßt hat, weiß, daß die Mehrzahl der unserer Begutachtung überlassenen Fälle höchst problematischen Charakters ist. Eine Statistik würde unzweifelhaft ergeben, daß die ausgeprägten Psychosen mit und ohne nachweisbare organische Grundlage nur einen ganz bescheidenen Anteil an dem gerichtsärztlichen Material haben.

Diese Überlegung scheint nun allerdings wieder geradezu gebieterisch die gesetzliche Anerkennung der psychiatrischen Zwischenstufen zu fordern. Und ich wüßte in der Tat rein theoretische Bedenken

gegen diese Anerkennung durch das Gesetz kaum geltend zu machen. Es ist schlechthin unbestreitbar, daß in der oben aufgestellten Reaktionssumme eine mehr oder minder große Anzahl von r^n Summanden durch r^p Summanden ersetzt werden kann, wenn der konstante Persönlichkeitskomplex durch eine krankhafte Störung der Geistestätigkeit verändert ist. Das Gesetz will nun eine Verminderung der Zurechnungsfähigkeit dann annehmen, wenn eine erhebliche Zahl von r^n Summanden durch r^p Summanden verdrängt ist.

Das ist theoretisch absolut einwandfrei; das läßt sich auch in klarer Gesetzessprache wohl formulieren. Wir haben lediglich den Einwand der Praxis zu erheben, daß nämlich, wie oben schon angedeutet wurde, selbst erhebliche Annäherungen an den Nullwert der freien Willensbestimmung in Zukunft nicht mehr den Ausspruch der Zurechnungsunfähigkeit begründen würden, daß vielmehr die Pflicht von uns fordert, jeden Fall, in dem wir nicht mit zweifelsfreier Gewißheit den völligen Ausschluß der freien Willensbestimmung vertreten können, der Kategorie der gemindert Zurechnungsfähigen zuzuweisen; der Praktiker weiß, wieviele seiner Exploranden dann in Zukunft bestraft werden müssen, während sie jetzt der Wohltat jener bekannten oben angeführten Reichsgerichtsentscheidung teilhaftig werden können. Die Praxis zeigt also ein Janushaupt mit seinen zwei Antlitzen, das eine bejaht, das andere verneint die gesetzliche Sanktionierung der verminderten Zurechnungsfähigkeit.

Es ist geltend gemacht worden (Hoegel, Longard), daß auch andere psychische Alterationen, die nicht aus geistiger Erkrankung entspringen, eine Verminderung der Zurechnungsfähigkeit bedingen könnten, so die starken Affekte. Ich habe oben auseinandergesetzt, daß vorübergehende und nicht den persönlichen Gesamtkomplex betreffende seelische Veränderungen für die Frage der verminderten Zurechnungsfähigkeit im Sinne des Gesetzes gar nicht in Betracht kommen können. Wir werden aber Gelegenheit finden, auf die Bedeutung der Affekte für die Schuldfrage weiter unten noch einmal zurückzugreifen. —

Wenn man, wie der Verfasser, der Einführung der verminderten Zurechnungsfähigkeit in das Gesetz widerrät [1]), sich aber gleichwohl der Notwendigkeit bewußt ist, den sogenannten geistig Minderwertigen in irgend einer Form gerecht zu werden, so ist man verpflichtet, einen gangbaren Weg gesetzlicher Anerkennung der geistigen Minderwertigkeit zu zeigen. Straßmann hat gelegentlich vorgeschlagen, dem geistig Minderwertigen einen Unterschlupf in dem § 83 des Ent-

1) Vgl. meinen Aufsatz in der Berliner Klin. Wochenschr. 1911, Nr. 22.

wurfs, dem Paragraphen von den „besonders leichten Fällen“ zu gewähren. Empfehlenswerter scheint es mir, ihrer im § 81 des Entwurfs zu gedenken. Hier steht schon der Grad der Einsicht des Täters als Regulator für die Strafbemessung, ferner seine persönlichen Verhältnisse. Vor allem aber finden wir im § 81 „die Beweggründe des Täters“ und den zur Tat gegebenen Anreiz als ein das Strafmaß bestimmendes Moment vor. Es dürfte nicht allzu schwer sein, hier ein Unterkommen für die geistig Minderwertigen zu finden; selbst ohne sie direkt zu nennen. Man möge nur die strafregulierenden Momente des § 81 des Entwurfs genauer ansehen, und man wird inne werden, daß der § 81 des Entwurfs die gesamten Inhalte derjenigen Begriffe aufzählt, die wir oben als maßgebende Faktoren für das Zustandekommen einer Handlung überhaupt kennen gelernt haben. Analysieren wir nun in unserem ärztlichen Gutachten Persönlichkeit und Handlung in ihren kausalen Beziehungen und zeigen dem Richter den Einfluß pathologischer Veränderungen an den einzelnen Komplexen der Persönlichkeit, an ihren Vorstellungen (Einsicht), momentanen Motivationen (Beweggründen, Anreiz), konstanten Motiven (Gesinnung), beziehen wir uns dabei ausdrücklich auf den § 81 des Entwurfs, so wird sich kein Richter der Notwendigkeit einer irgendwie gearteten Strafmilderung entziehen können. — Im übrigen läßt sich aber auch der Straßmannsche Vorschlag hören, er hat insofern vielleicht mehr für sich als der oben gemachte, als er stärkere Garantien für eine mildere oder sagen wir modifizierte Bestrafung gibt.

Ich möchte diese Gelegenheit benutzen, um aus dem außerordentlich interessanten § 81 des Entwurfs die Notwendigkeit zu deduzieren, für jede im Gesetz genannte strafbare Handlung die Gewährung der mildernden Umstände zuzulassen. Der § 81 wird eigentlich in dem Augenblick zu einer wenigstens partiell sinnentbehrenden Bestimmung, in dem für einzelne Straftaten nur ein einziges Strafmaß oder -genus wie die Todesstrafe angedroht wird.

Wir haben schon bei der Erörterung der „Überlegung“ des Mordparagraphen an die Rolle der Affekte gerührt. Klar gemacht haben wir uns ferner, daß der die Handlung bestimmende Vorstellungsablauf dauernd von Gefühlen begleitet wird, derart, daß die der Motivation zum Grunde dienenden Vergleichsurteile einen ausgeprägten Gefühlscharakter tragen; wir können sie als gemischte Urteile bezeichnen und drücken damit aus, daß den verstandesmäßigen Komponenten Gefühlstöne beigemischt sind. Je mehr nun der verstandesmäßige Inhalt dieser Urteile zurück- und der gefühlsmäßige Inhalt hervortritt, um so mehr gewinnt die resultierende Handlung den Charakter der

Affekthandlung, dabei tritt das zeitliche Differieren d. h. der schnellere Ablauf der Gefühlsreihen gegenüber den intellektuellen Vorstellungsreihen deutlich hervor.

Wenn wir hier von Gefühlen reden, so müssen wir uns andauernd bewußt bleiben, daß wir aus dem großen Bereich der Gefühle nur ganz bestimmte Arten herausgegriffen haben, diejenigen, welche Bedeutung für das Strafmaß dadurch gewinnen, daß sie handlungbestimmend wirken, oder doch wenigstens wirken können, und diejenigen, die ganz allgemein gesprochen, handlungbegleitend auftreten.

Unter Affekten werden wir nunmehr handlungbestimmende Gefühle von besonderer Stärke verstehen. Das Gefühl als der ursprünglichere („natürlichere") psychische Komponent wirkt an und für sich stärker richtungbestimmend als das verstandesmäßige Vorstellen. Es läßt sich wohl verstehen, wenn wir von einem Hingerissenwerden durch ein starkes Gefühl sprechen. Dabei kommt wiederum das zeitliche Überholtwerden des intellektuellen Vorstellungsablaufes durch die Folge der Gefühle zum Ausdruck. Nicht minder kann man von einer Verdrängung der eigentlichen Denkbetätigung sprechen. Der sonstige Parallelismus ist aufgehoben, die Bahn wird freigemacht und bleibt allein dem dahinstürmenden Gefühl überlassen. Das ist das Bild der vollendeten Herrschaft des Affektes. In Wirklichkeit bleibt natürlich immer dem treibenden Gefühl ein Minimum von gedanklicher Tätigkeit beigestellt, das aber eben nicht groß genug ist, um handlungbestimmend oder auch nur im wesentlichen mitbestimmend Geltung zu gewinnen.

Die Volksanschauung trägt dem Übermächtigwerden dieser unserer ursprünglicheren Seelenkomponenten voll Rechnung. Sie spricht von der „blinden" Leidenschaft und sieht in ihr mit gutem Recht ein Stück elementarer Naturgewalt; sie ist daher auch geneigt, das Affektverbrechen mit Milde zu beurteilen.

In jedem Menschen wirken ständig gewisse Allgemeingefühle, die in ihrer Gesamtheit die jeweilige „Gefühlslage" des Menschen darstellen. Einem Drucke vergleichbar lagert sie über allen psychischen Komplexen. Der Grad der jeweiligen intellektuellen Freiheit des einzelnen hängt von dem Grade der in der Gefühlslage sich kundgebenden Spannung ab: die Gefühlslage ist wechselnden Charakters, immerhin zeigt sie insofern eine gewisse Konstanz, als sie von dem Gefühlscharakter des einzelnen Menschen eine gewisse dauernde „Färbung" empfängt, so daß die allgemeine Gefühlslage zugleich als eine Funktion der konstanten Persönlichkeitskomplexe angesehen werden kann, während sie

andererseits natürlich der „Tönung“ durch das „Milieu“ durch das „Nicht-Ich“ unterliegt.

Diese allgemeine Gefühlslage ist nun die Grundlage, über der sich kurvenmäßig die Affekte erheben. Jeder Anstieg ist mit einer Erhöhung der Spannung verbunden, zuletzt kann diese Spannung so stark werden, daß sie eine Entladung in Gestalt einer vom überstarken Gefühl befreienden Handlung erzwingt. Diese befreiende Entladung gibt sich graphisch in einem steilen Kurvenabfall kund, psychisch zunächst in einem momentanen starken Lustgefühl des Nichtmehrbeschwertseins, des von der unerträglichen Spannung Befreitseins.

Nunmehr schieben sich aber jene durch den Affekt verdrängten Gedankenreihen wieder in den Vordergrund, sie steigen aus der Tiefe wieder an die Oberfläche des Bewußtseins empor und finden sich einer spannungsbefreiten, beeindruckbaren Gefühlssphäre gegenüber. Fand zuvor im Affekt eine Überholung der gedanklichen Reihen durch die Gefühlsvorgänge statt, so stellt sich nunmehr eine Differenz zugunsten der gedanklichen Tätigkeit ein. Die Gedankenreihen erlangen den Primat und erzeugen nunmehr unter Influenzierung der Gefühlslage jene seelischen Phänomene, die wir mit dem Namen des Gewissens und der Reue belegen.

Indem wir auch hier wieder die Normal-Persönlichkeit zugrunde legen, verstehen wir unter Gewissen in Übereinstimmung mit Kern (l. c.) die Erkenntnis, daß die ausgeführte Handlung mit unserer dauernden Gefühlslage nicht in Übereinstimmung steht. Diese Definition ist aber zunächst noch zu allgemein gehalten und noch nicht für das Strafrecht nutzbar. Wir müssen wiederholen, daß die dauernde Gefühlslage eine Funktion der konstanten Persönlichkeitskomplexe ist. In der dauernden Gefühlslage sind auch die vom Normaltypus postulierten Gemeinschaftsgefühle enthalten, konsolidierte Gefühlsurteile über die Beziehungen des Ich zum Nicht-Ich. Erkennen wir nun nach geschehener Tat, daß unsere Handlung zu Wesensbestandteilen unserer konstanten Komplexe, zu denen auch die eben angedeuteten Gefühle gehören, in Widerspruch steht, so ergibt sich aus diesem gefühlsbegleitenden Urteil ein starkes Unlustgefühl, dem wir den Namen Reue beilegen.

Neben dem nach der Tat erwachten „Gewissen“ kennen wir ein „warnendes“, hemmend wirkendes Gewissen, das sich vor der Tat geltend macht. Die Möglichkeit für das wirksame Hervortreten dieses „hemmenden Gewissens“ ist naturgemäß nur zu einem Zeitpunkt gegeben, wo die oben erörterte quantitative und zeitliche Differenz zwischen Gefühls- und gedanklichen Vorgängen noch nicht einen Grad erreicht

hat, der nur durch eine „Entladung“ ausgleichbar erscheint. Wir können uns also dann vor allem eine Wirkung des warnenden Gewissens vorstellen, wenn die Steigerung jener Differenz rechtzeitig erkannt oder bewußt wird oder mit anderen Worten, wenn frühzeitig zur Erkenntnis kommt, daß sich das im Anstieg begriffene Gefühl schließlich nur in einer Handlung entladen kann, die voraussichtlich oder bestimmt einen Widerspruch zu unseren konstanten Persönlichkeitskomplexen enthält. Wir kommen dann unter Umständen zu einem bewußten Ausgleich der im Anstieg begriffenen Differenz zwischen Affekt und Intellekt; die in diesem Ausgleich beruhende Aktivität nennen wir vulgär Selbstbeherrschung.

Wenn wir alle dem einen allgemeineren Ausdruck geben wollen, so können wir sagen, daß sich das Handeln des Menschen im allgemeinen nach der Richtung des geringeren Widerstandes bewegt. Der geringere Widerstand aber ist hier gleichbedeutend mit der Vorherrschaft der Affekte Erst mit der Zunahme und Konsolidierung der Gemeinschaftsgefühle im gesamten Persönlichkeitskomplex einerseits und mit der wachsenden Ausgleichsmöglichkeit zwischen Affekt und Intellekt andererseits führen die Wege unseres Handelns öfter und sicherer in den Bereich des gesetzlich und schließlich auch des sittlich Erlaubten.

Am Schlusse dieses Kapitels möge ein Wort über die „Einsicht“ stehen, über die im § 56 des gegenwärtigen Strafgesetzbuches figurierende, zur Erkenntnis der Strafbarkeit einer Handlung erforderliche Einsicht und über die im § 3 des Entwurfs des österreichischen Strafgesetzbuches stehende und auch für unser künftiges Gesetz verschiedentlich vorgeschlagene Einsicht in das Unrecht einer Tat. Einsicht in die Strafbarkeit einer Handlung kann zweierlei bedeuten; das Wissen von ihrer Straf*barkeit* (nach dem Gesetz) und das Wissen von ihrer Straf*würdigkeit* (nach allgemeinen oder individuellen Überlegungen). Das Wissen der ersten Art läßt sich jedem nicht durchaus schwachsinnigen Menschen vermitteln. Das Wissen der zweiten Art setzt das Vorhandensein von gefühlsbetonten sozialen Vorstellungen voraus. Der Unterschied läßt sich auch so formulieren, daß die Einsicht der ersten Art lediglich ein gedächtnismäßiges Festhalten, die der zweiten Art ein Anerkennen, ein Bejahen gesellschaftlicher Notwendigkeiten erfordert, wobei anzumerken ist, daß ein derartiges Anerkennen einem Werten gleich zu erachten ist, d. h. einem intellektuellen Vorgange, einem Urteilen, das von Gefühlskomplexen begleitet wird.

Lediglich in diesem zweiten bedeutenderen Sinne muß die strafrechtliche „Einsicht“ erfaßt werden. Um so mehr, als gelegentlich diese

Einsicht sich auf relativ schwer faßliche Gegenstände von nahezu rein begrifflichem Charakter beziehen kann, z. B. auf die notwendige Behauptung der Autorität und Integrität des Staates.

Immerhin wird sich die Einsicht der zweiten Art an der Einsicht der ersten Art zu orientieren haben. Wir werden in unserem zweiten Kapitel diesem Verhältnis noch näher treten müssen. Daß dabei nicht über die Probleme des Rechtsirrtums entschieden werden soll, braucht bei dem Beruf des Verfassers wohl nicht besonders versichert zu werden.

II. Kapitel.

Die Schuldigen.

Wenn im folgenden von Verbrechen und Verbrechern gesprochen wird, so sind Rechtsbruch und Rechtsbrecher ohne Rücksicht auf die übliche gesetzliche Einteilung der Straftaten gemeint. Das strafbare Handeln aus Fahrlässigkeit wird im allgemeinen nicht Gegenstand unserer Erörterungen sein.

Gegenstand des Verbrechens ist die den Verbrecher umgebende Außenwelt, ein Verbrechen kann somit nur derjenige begehen, der eine Vorstellung von ihr hat. Diese Vorstellung wird allmählich erworben, stückweise; zunächst durch Körpergefühle (Empfindungen), dann durch den Intellekt, zuletzt durch komplizierte Gefühlsurteile. Der Inhalt der Außenwelt- oder Nicht-Ich-Vorstellung bestimmt die Art der Stellungnahme des einzelnen zum Nicht-Ich, zu seiner Umgebung.

Eine Einteilung der Verbrechensarten läßt sich somit unter zweierlei Gesichtspunkten vornehmen. Das Prinzip wird im Gegenstand oder im Subjekt des Verbrechens gesucht. Das Strafgesetz folgt im allgemeinen dem ersten Prinzip, kann aber das zweite nicht ganz vernachlässigen.

Wir selbst wollen uns vorzugsweise an das „subjektive“ Prinzip halten.

Auf die bekannten Arten der Verbrechereinteilung will ich nicht näher eingehen [1]. Ich lehne mich an die im 1. Kapitel entwickelten Begriffe an und unterscheide, indem ich hier die infolge von krankhafter Störung der Geistestätigkeit ganz oder größtenteils willensunfreien Personen ausschließe:

Situationsverbrecher

und

verbrecherische Persönlichkeiten.

1) Vgl. Aschaffenburg, Das Verbrechen und seine Bekämpfung.

Die Situationsverbrecher sind etwa identisch mit den Augenblicks- oder Gelegenheitsverbrechern: sie begehen ein Verbrechen als Reaktion auf einen gelegentlichen einmaligen Reiz.

Die verbrecherischen Persönlichkeiten sind die Träger dessen, was der § 81 des Entwurfs als verbrecherische Gesinnung bezeichnet; diese Gesinnung ist zu einem Bestandteil des konstanten Persönlichkeitskomplexes geworden. Sie sind es vor allem, die die Verfasser des Entwurfs veranlaßt haben, im § 89 eine besondere Klasse von Verbrechern zu errichten, das Einteilungsprinzip in das Subjekt zu verlegen. Die verbrecherischen Persönlichkeiten entsprechen etwa den Aschaffenburg'schen Gruppen der Gewohnheits-, Berufs- und Rückfallsverbrecher.

Natürlich kann auch ein Situationsverbrecher rückfällig werden. Immer aber wird die Reaktion auf den besonderen Reiz das Charakteristikum abgeben; während bei der verbrecherischen Persönlichkeit die Situation das sekundäre, oft erst zu schaffende Moment darstellt.

Ich rechne auch die Affektverbrecher zu den Situationsverbrechern. Gerade sie lassen meine Bezeichnung als gerechtfertigt erscheinen; in diese Klasse gehört ferner die schwangere Abtreiberin, der Dieb aus Not, die Kindesmörderin usw.

Die Ausdrücke Gewohnheits-, Berufs- und Rückfallsverbrecher habe ich mit Absicht vermieden. Man denke sich folgenden, nicht vereinzelt dastehenden Fall; ein Mann begeht einen Einbruchsdiebstahl. Bald nach Verbüßung der ihm zuteil gewordenen Freiheitsstrafe verübt er einen Raubmord. Ein Rückfall im Sinne des Gesetzes liegt nicht vor. Er war allerdings auf dem Wege, das zu werden, was man einen Berufs- oder Gewohnheitsverbrecher nennt. Darin liegt aber für die psychologische Betrachtung nicht das Hauptmoment; für sie ist das Wesentliche darin zu sehen, daß dieses Ich seine Beziehungen zum Nicht-Ich in Vorstellungsreihen erfaßt, die ausschließlich verbrecherische Handlungen determinieren; oder anders: die verbrecherische Persönlichkeit lebt zwar auch *von* dem Verbrechen, (das ist ein äußeres Kennzeichen), sie lebt vor allem aber *dem* Verbrechen.

Hier muß nun auf die am Schluß des I. Kapitels gemachten Andeutungen über die „Einsicht" zurückgegriffen werden. Es läßt sich möglich machen und muß unbedingt gefordert werden, daß jedem Menschen während der Schulzeit die Kenntnis der Bestimmungen des Strafgesetzbuches vermittelt wird. Ohne hier auf die Beziehungen zwischen Sitten- und Strafgesetz einzugehen, glaube ich die Ansicht vertreten zu können, daß den heranwachsenden Menschen, ehe sie in

das strafmündige Alter treten, in großen und verständlichen Zügen vorgeführt werden muß, wie sich das Strafgesetz aus dem Sittengesetz entwickelt hat und entwickeln mußte. An den zehn Geboten läßt sich auch einem nicht ausgereiften Verstande trefflich klar machen, wie Gebot und Verbot dicht beieinander stehen und eins das andere im Zusammenleben der Menschen notwendig macht. Jedenfalls ist es Pflicht des Staates, dafür zu sorgen, daß die ins Leben gehende Jugend in der Lage ist, die Gefahr von Situationen zu erkennen, über denen die Bestimmungen des Strafgesetzbuches drohend schweben.

Die Einsicht in die Strafbarkeit fordert als Komplement die Einsicht in die Strafwürdigkeit einer Handlung. In gewissem Grade läßt sich allerdings auch dieses Komplement schulmäßig übermitteln, besonders auf dem von mir angedeuteten Wege. Es wird aber zu einem Bestandteil des konstanten Persönlichkeitskomplexes erst durch die eigene gefühlsmäßige Einarbeitung in diesen Komplex.

Von dem strafbaren Handeln aus dem Fehlen der ersteren, sagen wir formalen, Einsicht wollen wir nicht reden. Bei dem strafbaren Handeln aus dem Mangel an Einsicht der zweiten Art müssen wir mehrerlei unterscheiden. Die Einsicht kann, ohwohl sie im allgemeinen dem Handelnden eignet, zur Zeit der Begehung der strafbaren Handlung und ihrer Planung undeutlich, unterdrückt werden; die Größe des die Handlung auslösenden Reizes, der resultierende Affekt überwachsen die Einsicht und lassen die sie begleitenden Gefühlstöne ungehört ververklingen („Situationsverbrecher"). Zweite Möglichkeit: Die Strafbarkeit ist bewußt, das Gefühlsurteil über die Strafwürdigkeit wird nicht gebildet, kann somit nicht determinierend wirken. Die Einsicht in die Strafwürdigkeit der Handlung ist nicht Bestandteil des konstanten Persönlichkeitskomplexes, Charakteristikum der verbrecherischen Persönlichkeit.

Dritte Möglichkeit: Es besteht ein partieller Defekt. Die Einsicht für die Strafwürdigkeit bestimmter Handlungen ist gegeben. Diese Einsicht beharrt aber im Stadium einer gewissen Naivetät. Das will sagen: Die Persönlichkeit anerkennt die Strafwürdigkeit einer Kategorie von Handlungen, die sich unmittelbar gegen das Interesse des Nicht-Ichs, des Nebenmenschen richten (Betrug, Diebstahl, Tötungsverbrechen usw.) Es fehlt aber die Einsicht für das an sich Verbrecherische anderer vom Gesetz mit Strafe bedrohter Handlungen, die sich gegen mehr begriffliche Güter des Nicht-Ich richten (Integrität des Staates u. a.) Wir werden später Beispiele geben.

Man hat nun wohl längst herausgefunden, daß die Einsicht in die Strafwürdigkeit einer Handlung nahezu gleichbedeutend ist mit

einem gefühlsmäßigen Anerkennen der den Interessen des Gemeinschaftslebens dienlichen Notwendigkeiten, und man erinnert sich nunmehr auch der Ausführungen über den Begriff der normalen Persönlichkeit.

Wir haben im ersten Kapitel vorzugsweise an diejenigen Persönlichkeiten gedacht, bei denen das Normalsein durch krankhafte Störung der Geistestätigkeit aufgehoben oder beschränkt erscheint. Jetzt haben wir es mit Persönlichkeiten zu tun, die sich, aus anderen Ursachen, gleichfalls vom normalen Typus entfernt haben; sei es einmalig oder dauernd.

Um Mißverständnissen zuvorzukommen, will ich nachdrücklich hervorheben, daß diese Entfernung vom Normaltypus an und für sich nicht das Geringste mit einem Nichtnormalsein im Sinne von Krankheit zu tun hat. Wir haben, bei der Besprechung des § 63 des Entwurfs, als eine Gruppe von Ursachen für ein Nichtnormalsein die krankhafte Störung der Geistestätigkeit kennen gelernt. Es gibt auch andere ätiologische Möglichkeiten für dieses Nichtnormalsein, das ganz allgemein als ein Nichtnormalsein im sozialen Sinne aufzufassen ist; man kann daher mit fast eben solchem Rechte, wie das oft genug geschehen ist und noch geschieht, statt von einem Nichtnormalsein von einem Nichtsozialsein reden.

Zuzugeben ist, daß die Grenze zwischen dem Nichtsozialsein aus Krankheit und dem Nichtsozialsein aus an sich nicht krankhafter Veranlagung der Persönlichkeit nicht immer klar aufzuzeigen ist. Die Schwierigkeit der Grenzbestimmung beruht nicht zum geringsten Teil schon in dem problematischen Charakter des Begriffs der Krankheit. Wir müssen jedenfalls daran festhalten, daß wir eine Persönlichkeit als krank im psychiatrischen Sinne nur dann bezeichnen dürfen, wenn die Gesamtreaktionen des Ich auf die vom Nicht-Ich ihm zukommenden Reize nach Art und Grad gegen die Norm verschoben sind. Bei der nicht medizinisch kranken verbrecherischen Persönlichkeit haben wir es nur mit der Verschiebung von Teilreaktionen oder Reaktionsgruppen gegen die Norm zu tun. Diese Tatsache muß uns auch verbieten, die sogenannte „Moral insanity“ als eine besondere Form geistiger Krankheit aufzufassen.

Immerhin lag es nicht allzu fern, in der verbrecherischen Persönlichkeit eine besondere Erscheinungsform des Genus Homo zu erblicken. Und die Lehre Lombrosos vom geborenen Verbrecher verdankt jedenfalls der heuristischen Verwertung eines derartigen Denkprinzips ihre Entstehung. Ich kann bei Lombrosos Lehre hier nicht verweilen. Sie hat sich nicht behaupten können, hat uns aber zugleich

die überaus fruchtbare Anregung übermacht, in die Persönlichkeit des Verbrechers tiefer einzudringen und dort die Quellen für die potentiellen Energien des Verbrechens aufzusuchen.

Was ferner die Grenzen zwischen geisteskranken und nicht kranken Verbrechern angeht, so sind wir heute auf gutem Wege, wenigstens eine oder die andere der Durchgangsstationen zwischen dem gesunden und kranken Rechtsbrecher schärfer umgrenzen zu können. Ich denke u. a. an die psychopathische Konstitution im Sinne Ziehens[1]). Der dieser Konstitution eignende Qualitätenkomplex zeigt gerade jenen Defekt an Gefühlsurteilen, die für die Einsicht in die Strafwürdigkeit einer Handlung von Bedeutung sind, und läßt das endogene Moment verbrecherischer Neigungen deutlich sehen. Das Studium der psychopathischen Konstitution ist Ärzten und Juristen, die an unseren Fragen interessiert sind, besonders noch deshalb zu empfehlen, weil nirgends so trefflich wie hier zum Bewußtsein gebracht wird, daß alles Wissen und Verstehen, mit anderen Worten, daß die intellektuelle Leistung für die Beurteilung des Handelns gegen die Gemeinschaft erst durch die begleitenden Gefühlskomplexe Ton und Farbe annimmt. Der Intellekt macht erst in Verbindung mit dem Vermögen der Gefühlsurteile die Persönlichkeit aus, die für unsere Fragen allein in Betracht kommt. Und gerade die Störungen im Bereich der Gefühlsvorstellungen und der Vorstellungsgefühle macht die Beschäftigung mit der psychopathischen Konstitution zu einem unerschöpflichen Quell der Anregung für den Kriminalpsychologen.

Wir dürfen hoffen, daß wir in der Erkenntnis der Zwischenstufen zwischen ausgesprochener geistiger Erkrankung und geistiger Gesundheit fortschreiten werden. Die Umgrenzung der psychopathischen Konstitution, die heute mit einer gewissen Schärfe wohl möglich ist, ist ein ermutigender Erfolg auf diesem Wege.

Restlos alle Übergänge zwischen Gesundheitsbreite und Krankheit in Gruppen einzuordnen, wird die Natur selbst uns versagen. Der Arzt aber muß sich einstweilen bescheiden, messend und wägend, nicht in noch ungewiß schwankender Klassifizierung eifernd, die Elemente der Persönlichkeit zu erfassen. —

Wir begeben uns zu den nicht geisteskranken Rechtsbrechern zurück und stellen noch einmal fest, daß alles Verbrechertum sich nach der gelegentlichen oder dauernden Verdrängung bzw. Nichtbildung der Gefühlsurteile über die Strafwürdigkeit der Handlung charakterisieren läßt.

---

1) Vgl. Die Monographie von Stelzner. Berlin. 1911.

Das Fehlen der Fähigkeit zur Bildung dieser Gefühlsurteile im Persönlichkeitskomplex drängt uns die Frage auf, ob es sich hier um einen „angeborenen“ Defekt handeln kann. Die Beantwortung dieser Frage erfordert ein kurzes Zurückgreifen auf bereits Angedeutetes. Alles Urteilen will gelernt sein und ist somit bis zu einem gewissen Grade Unterrichts- und Erziehungsergebnis. Gleichzeitig erfahren wir aber Tag um Tag, daß die Urteilsbildung bedeutende individuelle Schattierungen nach Art und Grad aufweist. „Mancher lernt's nie.“ Das weist uns auf die Mitwirkung, auf das Vorhandensein einer in jedem Persönlichkeitskomplex von Haus aus existierenden Anlage hin, die wir leicht schon an jedem Kinde beobachten können. Wir sind noch nicht in der Lage eine exakte psychologische Definition oder Beschreibung dieser Anlage zu geben. Sie stellt, wenn es erlaubt ist, diesen vielleicht etwas mißdeutigen Ausdruck zu gebrauchen, eine Summe psychischer potentieller Energie dar, die sich in der Betätigung des Lebens jeden Augenblick in kinetische Energie, arbeitleistend, umsetzen kann.

Diese Anlage ist jedenfalls vorhanden und wird Voraussetzung für die Möglichkeit und Art der Urteilsbildung.

Wir müssen noch einen Schritt weitergehen und können nicht umhin, für die Möglichkeit, Verstandes- und Gefühlsurteile zu bilden, je eine besondere „Anlage“ anzunehmen. Auch die Verschiedenheit im Umfang dieser Anlagen läßt sich unschwer in jeder Kinderstube beobachten. Ein Kind faßt verstandesmäßig langsam, das andere schnell auf. Ein Kind kehrt in jeder Betätigung die Ich-Gefühle energisch hervor, das andere fühlt sich erst befriedigt, wenn den Geschwistern gleiche Freuden wie ihm selbst widerfahren.

Diese graduell so verschiedenen Anlagen werden ein Gegenstand der Ausbildung, die eine, intellektuelle, wird durch Unterricht, die andere, gefühlsmäßige, durch die moralische Erziehung gebildet, das heißt geübt. Dabei erfahren wir, daß beide Anlagen insofern in Wechselbeziehung stehen, als die der einen entfließenden Energien energielösend auf die andere zu wirken vermögen. (Beispiel: Das schnellere Begreifen des ehrgeizigen Kindes.) Wir müssen auch annehmen, daß, wenn wir uns jene Anlagen als einen meßbaren Komplex vorstellen, ihre allmähliche Vergrößerung, ihr Wachsen möglich ist.

Nun gibt es unzweifelhaft Persönlichkeiten, bei denen beide oder eine der beiden Anlagen von Haus aus verkümmert erscheinen. Wie erst die harmonische Abmessung beider Anlagen gegeneinander den vollendeten und vollkommenen Charakter ausmacht, so kennzeichnet ihre höchste Dürftigkeit den Idioten.

Auch in diesem Verhältnis der beiden Anlagen zueinander waltet eine unendliche Fülle von Abstufungen. Ganz gewiß aber sehen wir Individuen, bei denen die rein intellektuelle Anlage in stattlichem Umfange entwickelt ist, während die gefühlsmäßige Veranlagung so gut wie zu fehlen scheint. Wir sprechen hier natürlich immer vom Gefühl unter dem Gesichtswinkel des Strafrechts, von dem die Pflichten gegen das Nicht-Ich begreifenden Gefühl.

Jeder erfahrene Strafanstaltsbeamte hat solche Menschen kennen gelernt, die bei einem oft ungewöhnlichen Maße von Intelligenz jedes Pflichtgefühl gegen das Nicht-Ich zu entbehren scheinen. Mir sind solche Persönlichkeiten begegnet, die weder nach ihrer Abstammung, noch nach dem sonstigen Milieu für eine Verbrechenslaufbahn vorbestimmt waren und die gleichwohl als Mörder endeten.

Wenn man solche Persönlichkeiten als „geborene" Verbrecher bezeichnen will, so läßt sich dagegen nichts einwenden. Man wird damit lediglich ausdrücken wollen, daß es Menschen gibt, die ohne durch das Milieu gezwungen zu sein, zur verbrecherischen Persönlichkeit heranwachsen, weil sie von vornherein jener Anlage entbehren, die die Möglichkeit, handlungbestimmende normale Gefühlsurteile zu bilden, verleiht. Solche Fälle stellen die verbrecherische Persönlichkeit in absoluter Vollendung vor uns. Sie müssen uns lehren, daß in strafrechtlicher Beziehung eine Kategorie absolut nicht besserungsfähiger Persönlichkeiten zu statuieren ist.

In dem großen Bereich der verbrecherischen Persönlichkeiten finden wir im übrigen Individuen, bei denen die Gefühlsanlage, wenn vielleicht nicht absolut gleich Null, so doch nur höchst rudimentär gebildet ist. Hier tritt uns nun gelegentlich ein höchst merkwürdiges Verhalten entgegen. Die Gefühlsanlage entpuppt sich uns als eine Art von Organ mit verschiedenen Funktionen. Wir haben diese Anlage bisher ganz allgemein als die Potenz zur Bildung von Gefühlsurteilen erfaßt. Nun lehrt uns die kriminalistische Erfahrung, daß es unter den verbrecherischen Persönlichkeiten Elemente gibt, denen die Bildung von Gefühlsurteilen nur mit Bezug auf ganz bestimmte Gruppen von Interessen oder Gütern des Nicht-Ich versagt ist. Es gibt z. B. verbrecherische Persönlichkeiten, die nie die körperliche Sicherheit eines anderen, solche, die nie das Eigentum des anderen antasten würden. Solche Partialdefekte sind häufig. Sie sind die interne, endogene Ursache für die Ausbildung des Spezialistentums im Verbrechertum. Begehen solche Persönlichkeiten, die sich „spezialistisch" betätigen, doch einmal eine Straftat anderer Art, so wird man sie für diesen Fall eher als Situationsverbrecher zu bezeichnen haben.

Wenn man aber von den verbrecherischen Persönlichkeiten die Triebverbrecher (Sittlichkeitsverbrecher) ausnimmt, so wird man doch bald gewahr, daß es sich bei diesen Spezialisten nicht sowohl um den Ausfall einer Sonderfunktion der Gefühlsanlage, als vielmehr um die besondere Ausbildung einer Seite der intellektuellen Anlage handelt. Auch diese Spezialisten sind verbrecherische Persönlichkeiten im gewöhnlichen Sinne, die aber durch eine besondere intellektuelle, manchmal auch durch eine bloße spezifische körperliche Veranlagung auf ihre besondere Spezialität hingewiesen werden.

Wir wiederholen: Es handelt sich bei den verbrecherischen Persönlichkeiten um das völlige Fehlen oder die dürftige Ausbildung gefühlsmäßiger Veranlagung. In dem konstanten Persönlichkeitskomplex fehlen als Bestandteile die Gefühlsurteile (diese immer im strafrechtlichen Sinne verstanden). Es gibt unter den verbrecherischen Persönlichkeiten solche, bei denen von Haus aus ein absoluter Defekt der Gefühlsanlage besteht, bei anderen ist der Defekt kein absoluter, vielmehr ein gradueller. Die Anlage ist als Rudiment vorhanden. Eine besondere Kategorie unter den verbrecherischen Persönlichkeiten bilden die Triebverbrecher. Gegenstand des Verbrechens ist das gesamte Nicht-Ich. Das „Nicht-Ich" wirkt als Reiz reaktionslösend. Reiz und verbrecherische Gesinnung bestimmen zusammen die Handlung.

Die Ursache für das Rudimentärbleiben der Gefühlsanlage kann in dem Mangel der Übung bestehen, wobei wir hier von der krankhaften Störung der Geistestätigkeit, auch von der Wirkung der Volksgifte als besonderen Ursachen absehen. Diesem Mangel an Übung steht auf der „Nicht-Ich"-Seite eine Fülle von Reizen gegenüber. Wenn nun diese Reize reaktionsfordernd an die Persönlichkeit herantreten, so sind, wenn wir uns der Ausführungen des ersten Kapitels erinnern, mehrere Reaktionsmöglichkeiten gegeben, unter denen die Persönlichkeit unter Fällung vergleichender Gefühlsurteile auswählt. Bei dem Fehlen des Gemeinschaftsgefühls im Persönlichkeitskomplex ist der Reaktion von vornherein der Weg gewiesen. Je geringer diese Gefühle im Gesamtkomplex vertreten sind, um so eher wird die Reaktion auf dem Wege verbrecherischer Betätigung ablaufen. Wenn wir wieder auf den Begriff des „Gewissens" zurückgreifen, so haben wir ein absolutes Schweigen oder ein ungehörtes Verhallen eines „schwach redenden" Gewissens.

Dementsprechend bestimmt sich auch das Verhalten nach Ablauf der Reaktion, das Verhalten des Täters nach der Tat. Einem schweigenden Gewissen entspricht Fehlen der Reue, einem „schwach redenden" Gewissen eine dürftige Regung jenes Gefühls.

Das Strafgesetz selbst umgrenzt eine Gruppe von Persönlichkeiten, die zwar an sich strafbare Handlungen begehen können, denen aber die das schuldhafte und damit strafbare Handeln bedingenden Charaktere abgesprochen werden. Das sind die Kinder oder die Jugendlichen bis zur Vollendung des zwölften, nach dem Entwurf bis zur Vollendung des vierzehnten Lebensjahres.

Das Gesetz anerkennt eine zweite Gruppe von Persönlichkeiten, denen es für schuldhaftes Handeln eine verminderte Strafbarkeit zuspricht. Die Jugendlichen vom vollendeten 12., in Zukunft 14. bis zum vollendeten 18. Lebensjahre.

Das Gesetz stellt sich mit diesen Bestimmungen auf den Standpunkt, daß es eine natürlich (nicht durch Krankheit) bedingte, sagen wir, verminderte Schuldfähigkeit gibt, der seine Bestimmungen gerecht werden wollen.

Es ist ohne weiteres klar, daß das psychologische Moment für diese Minderung der Schuldfähigkeit in jenem Begriff beruht, den wir als die Einsicht für die Strafwürdigkeit einer Handlung bezeichnet haben. Die Minderung liegt in der ungenügenden Ausbildung und Konstanz der Gemeinschaftsgefühle.

Selbst dem Kinde aber fehlen jene handlungbestimmenden Gemeinschaftsgefühle, wie wir schon andeuteten, durchaus nicht vollkommen. In nuce sind sie auch bei dem heranwachsenden Kinde, sicher bei dem Schulkinde, schon vorhanden. Sie harren der Erweckung, der Auslösung, Ausbildung, mit einem Worte der Übung durch die Erziehung.

Schon früher wiesen wir auf ein eigentlich dem dritten Kapitel vorzubehaltendes Moment hin, daß nämlich die Einsicht in die Strafbarkeit einer Handlung, das rein intellektuelle oder gedächtnismäßige Wissen von dem gesetzlichen Verbotensein einer Handlung jedem Schüler beizubringen sei und beigebracht werden müsse. Glücklicherweise hat nun der Entwurf von der „Einsicht“ des gegenwärtigen § 56 abgesehen und damit dieses rein formal-verstandesmäßige Element aus den Bestimmungen über den Verschuldungsgrad der Jugendlichen eliminiert. Diese Einsicht oder dieses Wissen von der Strafbarkeit einer Handlung kann lediglich Material für die höhere gefühlsmäßige Einsicht in die Strafwürdigkeit der Handlung sein.

Wenn wir etwa die Gebote der Heiligen Schrift mit den Bestimmungen eines Strafgesetzbuches vergleichen, so finden wir jenes bekannte Verhältnis, daß im Strafgesetzbuch nur das Minimum sittlichen Sollens in der Verbotsform umschrieben ist (Jellinek). Andererseits aber muß das Strafgesetz, das gegenüber den ewigen Gesetzen

der Sittlichkeit in der Zeit und für die Zeit geschrieben ist, sich schützend über begriffliche und soziale Autoritäten und Werte breiten, denen nur eine zeitliche Dauer beschieden ist, so daß das Strafgesetz auf der einen Seite weniger, auf der anderen mehr als das Sittengesetz enthält und darum ebenso verstandes- wie gefühlsmäßig anders zu durchdringen ist als das Sittengesetz.

Immerhin ist die Durchdringung der Gebote der Sittlichkeit die fruchtbarste Zeugerin der determinierend wirksamen Gemeinschaftsgefühle. Der Standpunkt des sittlichen Sollens bleibt die überragende Warte, von der aus alle Ausläufer des Strafgesetzes zu überblicken sind. Am sittlichen Sollen hat sich jedes Strafgesetz zu orientieren.

Wir laufen aber Gefahr, den Ausführungen des nächsten Kapitels vorzugreifen und kehren zu den Jugendlichen zurück.

Selbst wenn die Schule das Wissen von der Strafbarkeit einer Handlung vermittelt, wenn sie Hand in Hand mit dem Elternhause die ersten bewußten Regungen der Gemeinschaftsgefühle geweckt hat, so haben wir doch bei den heranwachsenden jungen Menschen noch keinen fest eingewachsenen Komplex von jenen Gefühlen vor uns. Vor allem sind gerade um die Reifezeit des Knabens zum Jüngling, des Mädchens zur Jungfrau Gruppen von antagonistischen Gefühlen außerordentlich lebhaft. Die Pubertätszeit ist die Zeit der schwankenden Gefühlslagen. Reize lösen überstarke Reaktionen aus, der Gefühlsausschlag wird leicht zum Affekt. Wissen und Gefühl für strafbares Handeln werden schnell und leicht überwachsen, unterdrückt.

Ich erinnere mich lebhaft des Falles eines Knaben, der trefflich zeigen kann, wie wenig in jenem Alter selbst ungewöhnliche Intelligenz für bewußte strafbare Schuld beweist:

Der Knabe hatte, von einem Mitschüler veranlaßt, elektrische Glühlampen gestohlen, um sie im Interesse des Anstifters zu verkaufen. Er selbst wollte sich mit dem bescheidensten Anteil des Gewinnes begnügen. Er wurde gefaßt und gestand. Das Jugendgericht ordnete die psychiatrische Untersuchung an. Sie ergab keine Zeichen seelischer Erkrankung. Der Knabe gab Antworten, die von einer für jenes Alter (13 Jahre) nicht alltäglichen Klugheit zeugten. Ich ließ ihn unter anderem ein Beispiel der Dankbarkeit nennen, er gab mir folgendes: ein reicher Mann beschenkt einen Armen. Der Reiche wird später arm, gerät in Not, stiehlt, kommt ins Gefängnis. Der unterdes zu Besitz gelangte Beschenkte erinnert sich des ehemaligen Wohltäters und beschenkt ihn bei seiner Entlassung aus dem Gefängnis. Ich fragte den Knaben: hätte jener Mann seine Dankbarkeit vielleicht doch noch auf eine andere bessere Art beweisen können?" Darauf

der Knabe: „Ja, es wäre wohl besser gewesen, wenn er dem aus dem Gefängnis Entlassenen eine Arbeitsstelle verschafft hätte." Gewiß ein kluger Knabe, der hier mit wenigen Worten das Problem aller sozialen Hilfe in seinem Kern getroffen hat. Und nun zum Motiv der Tat des Knaben. Er litt, auch in der Erziehungsanstalt, in die man ihn mittlerweile gebracht hatte, an Vereinsamung. Sein sehnlichster Wunsch war, einen „Freund" zu haben. Und um jenen Anstifter nicht als Freund zu verlieren, war er für ihn zum Dieb, zum Verbrecher geworden; dies Geständnis gab er unter Tränen ab.

Wir werden es ebenso erleben, daß ein Knabe oder auch ein Mädchen unter der Herrschaft solcher Gefühle, die sich bis zur Affektgröße steigern können, einen Selbstmord begeht. Um wieviel leichter wird da gegen das Gebot des die Interessen anderer schützenden Gesetzes gehandelt werden können.

Der geschilderte Knabe ist der Typus des jugendlichen Situationsverbrechers. Er würde unter entsprechend andererer Beeinflussung bereit gewesen sein, um sich einen Freund zu erhalten, eine gute Tat zu verrichten. Hier liegt also ohne Zweifel das Gewicht in der Besonderheit der Situation, des Reizes, der die strafbare Handlung als Reaktion durch seine, des Reizes, Besonderheit bestimmt hat.

Wir sehen in unserem Knaben zugleich den Vertreter einer besonderen Kategorie jugendlicher Rechtsbrecher, der, wie man sie wohl nennen kann, Nachdenklichen. Wir begegnen diesen Nachdenklichen ebenso unter den nicht kriminellen Knaben und Mädchen in der Reifeperiode. Diese Reiflinge oder Wachslinge[1]) zeigen eine ganz besondere Beeindruckbarkeit in der gemütlichen Sphäre und sind in den Händen eines Sinnfesteren, wie Wachs, nach jeder Richtung zu bilden. Sie spinnen sich gern in grüblerische ziellose Betrachtungen ein, daher die Nachdenklichen, und sind, um es noch einmal zu wiederholen, nach jeder Richtung, nach der schlimmen wie nach der guten Seite erziehbar.

Neben diesen Nachdenklichen stehen „farblose" Gruppen jugendlicher Rechtsbrecher. Situationsverbrecher ohne andere besondere Charakteristik als die des noch in sich haltlosen Gelegenheitsverbrechers.

Drittens gibt es Jugendliche, die schon relativ früh alle Anzeichen der verbrecherischen Persönlichkeit an sich tragen. Ich meine hier nicht die vielleicht als vierte Gruppe jugendlicher Rechtsbrecher zu bezeichnende Kategorie derer, die aus einer Art romantischen Aben-

1) Wachslinge — die im Wachsen Begriffenen; niederdeutsche Bezeichnung besonders für halbwüchsige, d. h. in den Pubertätsjahren befindliche Mädchen.

teurerlust und getrieben von einem starken Tatendrang, gelegentlich mehr infolge intellektueller Fehlurteile, sich rechtbrechend betätigen. Diese vierte Gruppe ist vielleicht das passende Gegenstück zu den Nachdenklichen. Man könnte sie als die Stürmischen, oder wenn man beide unter einen gemeinsamen Gesichtspunkt zusammenfaßt die Nachdenklichen als Romantiker des Gefühls, die Stürmischen als Romantiker des Handels bezeichnen.

Als dritte Gruppe der jugendlichen Verbrecher, neben der ersten der Nachdenklichen, der zweiten der Farblosen, der vierten der Stürmischen gibt es diejenige der verbrecherischen Persönlichkeiten. Zu diesen gehören Heranwachsende, die, wie mir hier und da einer von ihnen offen gesagt hat, stehlen, „um doch eine Aufregung zu haben." Mit diesem Bekenntnis ist eine der Wesenheiten der verbrecherischen Persönlichkeit trefflich charakterisiert. Das Verbrechen wird als eine Art aufregenden Sports angesehen, der nebenbei die willkommene Eigenschaft besitzt, nur von Zeit zu Zeit ein gewisses Quantum Arbeit zu verlangen, die dann ihrerseits hinreichenden Gewinn für eine längere Periode genußreicher Lebensführung verspricht.

Es ist bei dem, was wir über die Bewegung der Willensrichtung nach der Seite des geringeren Widerstandes gesagt haben, klar, wie tief eine derartige Auffassung der Beziehungen zum Nicht-Ich sich in den Persönlichkeitskomplex eingraben muß. Solche Persönlichkeiten sind schon als Jugendliche von fast unbedingter Aussichtslosigkeit für jeden Korrekturversuch. Sie verfallen dem Gewohnheitsverbrechertum fast mit ebensolcher Gewißheit wie die analog veranlagten Schwestern dem Dirnentum mit all seinen kriminellen Reizen. Es ist leicht zu verstehen, daß solche Burschen, besonders in den Verhältnissen der großen Stadt, sich als Zuhälter den seelenverwandten Dirnen gesellen, die sie dann als Quelle und Köder benutzen.

Für eine besondere strafrechtliche Behandlung hat neuerdings A. Leppmann wieder die Alternden empfohlen, besonders die männlichen Greise und Greiswerdenden. Die Herbststürme des Lebens können morsche Männer ebenso brechen, wie die Frühlingsstürme die jungen Bäumchen knicken, das ist wahr. Immerhin aber bleibt der sittlich verfallende Alte eine pathologische Erscheinung, während wir alle durch die Stürme der Pubertät hindurchmüssen. Der zum Rechtsbrecher werdende Alternde kann somit der forensischen Psychiatrie überlassen werden, ohne Gegenstand besonderer Strafgesetzbestimmungen zu sein. Recht gebe ich aber Leppmann und wird man ihm allgemein darin geben müssen, daß dem Richter das gefähr-

liche Alter der Greisenden nicht genügend bekannt ist, und daß es erforderlich ist, die Pathologie dieses Alters ihm ebenso vertraut zu machen, wie man es heute etwa von der Epilepsie behaupten kann.

Eine Sonderstellung gegenüber der Strafgesetzgebung aber muß den Frauen zugewiesen werden. Um diese Notwendigkeit zu erweisen, muß ich hier etwas weiter ausholen. Da diese Schrift nicht nur für meine Fachgenossen, vielmehr und ganz besonders für Juristen und den weiteren Kreis derjenigen geschrieben ist, die ein Interesse an der Gestaltung unseres künftigen Strafrechts nehmen, sei mir zunächst ein kurzer anatomisch-physiologischer Exkurs gestattet.

Das Herabwandern der Hoden in den Hodensack gegen das Ende der Fötalzeit markiert den Endpunkt der Divergenz in der anatomischen Veranlagung zwischen Mann und Weib. Beim Weibe finden wir den gesamten Geschlechtsapparat in das Innere des Leibes hineingebaut; die Keimdrüsen (Eierstöcke), der Fruchthalter (Gebärmutter), der samenempfangende Teil der Scheide ruhen, tief eingesenkt, im Beckenbereich. Das Weib ist um seine Geschlechtssphäre herumgebaut. Die zartempfindsame Haut des Bauchfells überkleidet Gebärmutter, Eierstöcke und das enge Rohr der Muttertrompeten.

Des Mannes Geschlechtsapparat hat sich an die Oberfläche des Körpers begeben. Man spricht von dem Gliede des Mannes und deutet damit nicht uneben an, daß dem männlichen Geschlechtsteile der lokale Charakter eines gliedmaßenähnlichen Körperteils zukommt. Die Beziehungen zum Bauchfell sind weit weniger intime als beim Weibe. Diesen Gestalt- und Lageunterschieden stehen ungleich bedeutendere funktionelle Differenzen gegenüber. Das Weib ist durch die regelmäßige Wiederkehr gewisser Vorgänge an ihrem Sexualapparat einem natürlichen Rhythmus unterworfen. In Zwischenräumen von etwa vier Wochen reift jedesmal ein Ei, die vollendete Reifung und Loslösung des Eies vom Eierstock wird von Blutungen der Gebärmutterschleimhaut begleitet. Das Weib wird „unwohl“. Das Unwohlsein ist nicht allein körperlicher Art. Das Weib wird seelisch mitgenommen, oft allein schon durch die den Menstruationsvorgang begleitenden Schmerzen, durch den Blutverlust. Die sorgfältige Beobachtung läßt erkennen, daß dem Unwohlsein Tage veränderten seelischen Verhaltens vorausgehen. Größere Reizbarkeit und Triebhaftigkeit, gesteigerte Ermüdbarkeit, verminderte intellektuelle Leistungsfähigkeit sind oft die Vorboten der monatlichen Krise. Mit dem Eintritt der Blutung hat die seelische Veränderung oft schon ihren Höhepunkt erreicht und klingt nun allmählich ab. Gelegentlich reicht die seelische

Alteration aber noch über die Dauer der körperlichen Erscheinungen hinaus, so daß wir sehr wohl von prämenstruellen, intramenstruellen und postmenstruellen seelischen Störungen sprechen können. Das läßt klar sehen, wie das Leben des Weibes in Gestalt einer rhythmisch gegliederten, wellenförmigen Kurve verläuft, deren einzelne Abschnitte durch körperliche Vorgänge bestimmt werden; fast ein Ideal eines graphisch darstellbaren psychophysischen Parallelismus.

In diesen Rhythmus schieben sich „störend" die Schwangerschaften ein. Auch hier hat der Sprachgebrauch eine glückliche Wendung gefunden, in dem Ausdruck, des „in anderen Umständen-sein". Wenn damit auch zuerst die anderen körperlichen Umstände gemeint sind, so weiß man doch im Volke, wie seltsam das seelische Bild des schwangeren Weibes sich verändern kann („er hat Gelüste wie ein schwangeres Weib"). Geburt, Wochenbett und Nährperiode bringen dem Weibe weitere natürliche Hörigkeit.

Und wenn die Zeiten der Blüten und Früchte vorüber sind, dann ergreift ein neues, grausames Spiel der Natur des Weibes Seele an. Die Zeit des Herbstens, der Leidensweg des Weibes in sein Greisentum. Das Klimakterium rüttelt und reißt und zerrt ihm an Leib und Seele.

An der Schwelle von Geburt und Wochenbett stehend drohend Verblutung und Fieber, und all die kritischen Zeiten der Menstruation, der Schwangerschaft, der Geburt, des Wochenbetts, der Nährperiode, der Wechseljahre können schwersten seelischen Erkrankungen den Boden bereiten, zu einem labilen Gemüt ihnen die Tore öffnen, bestehender Psychose neue starke Akzente verleihen.

Mehr von anatomischen und physiologischen Dingen zu sagen erscheint kaum erforderlich, um des Weibes größere natürliche Hörigkeit gegen des Mannes Hörigkeit deutlich werden zu lassen. Es versteht sich daraus von selbst, daß das Gerede von Gleichheit zwischen Mann und Weib aller Natürlichkeit zuwider ist. Mann und Weib sind etwas in natura Verschiedenes, und zwar eben nicht bloß im Geschlechtsbereich. Wer, wie das Weib, so eng an seines Leibes Wohl und Weh durch eine natürliche Kette gebunden, wer wie das Weib immer wieder im steigenden und fallenden Rhythmus durch starke Empfindungen und seelische Schwankungen an seine Natürlichkeit gemahnt wird; wer, wie das Weib, als Fruchtträgerin, Gebärerin, Nährerin, selbst ein großes Stück Natur ist, der muß anders zur Natur stehen, als der Mann, der lediglich im flüchtigen Zeugungsakte durch seine Geschlechtlichkeit der Natura genetrix sich verknüpft.

Was aus des Weibes Natur **vor** jeder Erfahrung sich ergeben **muß**, lehren die Beobachtungen des Lebens alltäglich. Das Weib ist vorwiegend affektiver Natur, sie ist ein Gefühlsmensch. Und überall da, wo Denken und Fühlen antagonistisch sich entgegenwirken können, wird beim Weibe das Denken, das rein Verstandesmäßige leicht durch das Gefühl verdrängt. Das Gefühl ist immer **vor** dem Denken als das „Natürlichere". Das Weib aber ist im Verhältnis zum Mann der „natürlichere" Mensch und darum Gefühlsmensch in dieses Wortes nachhaltigster Betonung.

Man wird sich allerdings das Wort Gefühl in dieser Beziehung genauer anzusehen haben. Im Bezirk der Gefühle gibt es Stufen, die vom Natur- zum „Kultur"-Gefühl hinaufführen. Wir haben vor allem als Träger der Sittlichkeit die Gemeinschaftsgefühle kennen gelernt, die den unsere Handlungen gegen das Nicht-Ich bestimmenden Urteilen motiverzeugende Lebendigkeit verleihen.

Des Weibes Gefühl ist stärker als das des Mannes, ursprünglicher und naiver. Es haftet gern in der Beziehung von Person zu Person. Das erschwert das Aufsteigen in höhere Gefühls-Kategorien, wo das Gefühl zum Urteil berufen wird und dem denkend errungenen Erkennen ein Anerkennen zur Seite stellen soll.

In den tiefer gelegenen Gefühlsskalen wird die affektivere Natur des Weibes das Lebendigwerden von Affekten begünstigen und so im handlungbestimmenden Vorstellungsablauf dem schnellhineilenden und gedankenüberholenden Gefühl Taten abgewinnen, die bedächtigem Abwägen nicht entsprungen wären.

So resultiert beim Weibe zweierlei: die Neigung zu affektivem Handeln und ein geringeres Verständnis für die, oft rein begrifflichen, Interessen einer Allgemeinheit.

Das Strafgesetz muß nicht nur die dem einzelnen naheliegenden Interessen schützen. Auch vor der Unantastbarkeit begrifflicher Autorität, wie der des Staates, der allgemeinen Rechtssicherheit muß es seinen Schutz aufrichten. Leicht versagt beim Weibe das lebendige Verständnis, die vom Intellekt und höchstem Fühlen zugleich zu leistende Erfassung solcher Autorität und der Notwendigkeit ihres Schutzes.

Alles dies ist für den allgemeinen Frauentypus gesagt. Man braucht mir nicht entgegenzuhalten, daß hier und da eine Frau aus dem Niveau ihrer Geschlechtsgenossinnen emporsteigt. Die selteneren Frauen (selteneren im Vergleich zu den Millionen anderen) pflegen nicht gerade die vorzugsweisen Objekte strafrechtlicher Behandlung zu sein. Ich spreche von der Frau aus dem großen breiten Volks-

milieu, die in ihrer natürlichen Hörigkeit den Kampf mit allen sozialen Nöten durchzufechten hat. Sie ist Gegenstand meiner Ausführungen.

Ich habe diese Frauen in vielen Jahren gerichts- und gefängnisärztlicher Tätigkeit kennen gelernt. Besonders die Tätigkeit an einem großen Gefängnis, das Männer und Frauen zugleich beherbergt, gibt einem wohl ein vergleichendes Maß für die Besonderheiten der Frauen gegenüber den Männern.

Die Frau im Verhältnis zum Manne der gleichen Gesellschaftsstufe zeigt unter dem Drucke der Gefangenschaft eine ungleich höhere seelische Labilität als der Mann. Im Gefängnis, besonders bei den Untersuchungsgefangenen sind es vorwiegend Beschwerden nervöser Natur (Kopfschmerzen, Schlaflosigkeit, allgemeine Unruhe), die den Gefangenen veranlassen, sich an den Arzt zu wenden. Dabei ist es nichts Seltenes, daß sich an einzelnen Tagen bis zu 10 Proz. des Bestandes des Frauenhauses zum Arzt führen lassen, während ein Prozentsatz von 4—5 Proz. bei den Männern schon hoch zu nennen ist. Diese bedeutenderen gemütlichen Schwankungen lassen die Frau auch die Einsamkeit schwerer ertragen, als den Mann, wobei für die Frau zugleich allerdings auch ihr sehr viel größeres Sprech- und Mitteilungsbedürfnis in Betracht kommt.

Die Stellung der Frau zu der von ihr begangenen Straftat läßt sich ganz allgemein dahin kennzeichnen, daß sie sich des strafrechtlichen Verbotes wohl bewußt ist, daß ihr aber die antisoziale Seite ihrer Tat selten oder jedenfalls unklar zur Erkenntnis kommt. Sie empfindet daher in der Untersuchungshaft zwar sehr wohl die ganze Unbehaglichkeit der Situation, vor allem das plötzliche Herausgerissenwerden aus Haus und Familie, sie zeigt aber kaum je die volle Einsicht in die Strafwürdigkeit der Handlung in unserem Sinne — ja, im Hintergrunde lebt ein gewisses Bewußtsein dafür, daß die ihr mit der Haft zugefügte Unbill eigentlich sehr viel größer sei, als das von ihr getane Unrecht. Ich habe daher gar nicht so selten eine Umkehrung der Sinnesart in der Richtung gesehen, daß die Frauen in den von ihnen Geschädigten die eigentlichen Rechtsbrecher sahen, die nun mit ihnen den Platz hätten tauschen müssen. Es soll nicht in Abrede gestellt werden, daß hier und da auch bei Männern ein solches Verkennen der Situation angetroffen wird; bei den Männern habe ich, wenigstens bei den geistig nicht Kranken, aber gewöhnlich gefunden, daß es sich um b e w u ß t e Verdrehungen handelte, um mehr oder minder geschickte Verteidigungsversuche. Bei den Frauen entspringt diese Verkehrung aber aus dem eigensten weiblichen Wesen; aus der starken Hervorkehrung des Ichgefühls-

Standpunktes und dem daraus wieder fließenden Gefühl des nicht Unrechthaben-wollens und -Könnens. Ich habe diese offenkundigen Erscheinungen bei Frauen beobachtet, die keineswegs als sittlich schlecht zu bezeichnen waren.

Natürlich gibt es auch unter den Frauen verbrecherische Persönlichkeiten, bei denen auch die geringsten Ansätze sittlicher Gemeinschaftsgefühle fehlen. Bei den Frauen finden sich allerdings nur ganz selten aktive Persönlichkeiten, die kaltblütig von Verbrechen zu Verbrechen schreiten. Ich sah aber auch solche, kalt berechnende, den Durchschnitt überragende Intelligenzen, die noch in der Haft eine Anzahl von Mitgefangenen zu Meineiden zu verleiten suchten, um sich Entlastungszeuginnen zu schaffen. In der Mehrzahl sind bei den Frauen die passiven verbrecherischen Persönlichkeiten, die mehr Instrument als Spieler sind, Dirnen und Vagabondierende.

Es gibt eine Reihe von Kategorien strafbarer Handlungen, für deren Strafwürdigkeit der Frau die Einsicht ganz besonders fehlt. Hierher rechne ich zunächst die spezifischen Weiberdelikte, besonders die Abtreibung, soweit sie von der Schwangeren begangen wird.

Die Strafbarkeit der Abtreibung ist der Schwangeren natürlich bekannt; das Verständnis für ihre Strafwürdigkeit ist der Mehrzahl der Frauen jedoch so gut wie verschlossen, und wird ihr immer verschlossen bleiben. Gerade die Notwendigkeit eines Abtreibungsverbotes einzusehen, erfordert ein nicht geringes Maß sozialen Denkens und eines besonderen weit über das sittengesetzliche Minimum hinausgehenden Gemeinschaftsgefühls, so zwar, daß selbst die legislativen Anschauungen über die Abtreibung zu verschiedenen Zeiten differieren konnten. Wir selbst halten die Abtreibung ganz unbedingt für strafwürdig und wollen darüber kein Wort verlieren. Dabei dürfen wir uns aber nicht der Erkenntnis verschließen, wie unendlich kompliziert die Fragen sind, die wir mit dem Erlaß eines strafrechtlichen Abtreibungsverbotes beantworten, und daß daher die schwangere Frau, die ihre Leibesfrucht widerrechtlich beseitigt, mit anderem Maße zu messen ist als ein beliebigen anderen Rechtsbruch begehender Mensch; einmal als Schwangere überhaupt, dann als Persönlichkeit mit natürlich vermindertem Verständnis für die Strafwürdigkeit der Handlung. Der Frau aus dem Volke wird es so leicht nicht eingehen, daß sie nicht das ihr natürlich erscheinende Recht haben soll, über ihre Leibesfrucht als einen Bestandteil ihres Körpers nach eigenem Ermessen zu bestimmen.

Die aktive gewerbsmäßige (um Lohn handelnde) Abtreiberin ist wesentlich anders zu beurteilen, als die Schwangere. Bei ihr kann man von der Frauenmeinung über die Strafwürdigkeit der Abtreibung vollkommen absehen, die verbrecherische Gesinnung bleibt gleichwohl anzuerkennen. Die aktive Geschäftsabtreiberin sucht ihren Erwerb in verbotenen Handlungen an Personen, die sich ihrerseits in Not und aus vermindertem Verständnis für die Strafwürdigkeit dieser Handlungen zu ihnen hergeben. Dazu kommt auf der Seite der Gewerbsabtreiberin in der Regel noch das Bewußtsein der Leibesgefährdung, in die sie die Schwangere durch ihre Manipulationen bringt.

Der Tötung der Neugeborenen durch die uneheliche Mutter wird der Entwurf, wie mir scheint, durchaus gerecht. Die strafrechtlichen Bestimmungen über die Kindestötung, auch die jetzt geltenden, sind bislang die einzigen, die eine strafrechtliche Sonderstellung der Frau anerkennen.

Ich glaube, daß wir in dieser Anerkennung weiter gehen müssen, in gerechter Würdigung der seelischen Besonderheit der Frau. Für einzelne Straftaten jedenfalls. Zu diesen zähle ich weiter die Beleidigungen, die vorzugsweise im Affekt begangen werden. Gerade die Beleidigungen dürfen der Frau nicht so angerechnet werden wie dem Manne. Um es gerade herauszusagen, so hat die Frau im Kampfe gegen ihre Gegner keine andere ihr adäquate Waffe als ihre Zunge oder sagen wir das Wort, das gesprochene wie das geschriebene. Die schmähende Liebesverfolgerin ist das etwas verzerrte Abbild der im Affekt beleidigenden Frau.

Es gibt unter den Weibern, ebenso wie unter den Männern, Querulanten; im ganzen aber wird man gleichwohl die Liebesverfolgerin als das weibliche Korrelat des querulierenden Mannes ansprechen dürfen. Wir sehen auch hier wieder von den eigentlich geisteskranken Verfolgerinnen ab. Es bleiben dann noch genug verfolgende Liebhaberinnen über, die vor den Strafrichter kommen. An ihnen läßt sich trefflich studieren, warum und wie das Weib beleidigt. Jede ausgesprochene oder geschriebene Beleidigung bedeutet eine Art von Entladung, in der sich eine immer mehr gesteigerte gemütliche Spannung auslöst. Es kommen förmliche Daueraffekte zustande, überwertige, alles beherrschende Gefühle, die fast zwangsmäßig zum beleidigenden Akt führen. Gekränkte, verschmähte, unerwiederte Liebe dient dem Affekt zum gewöhnlichsten Grunde. In die Kategorie dieser Beleidigungen gehört psychologisch auch der aus gleichem Grunde begangene Hausfriedensbruch; nicht allzu selten sogar eine

an ein beendetes Liebesverhältnis angeknüpfte Erpressung. In letzter Linie muß man sogar ein Auslaufen in Körperverletzung und Totschlag psychologisch hier einreihen („Vitriolattentate").

Eine besondere Würdigung für die Beurteilung jedes einzelnen von einem Weibe begangenen Verbrechens verdient ganz allgemein die Zeitphase, in der sich die Täterin hinsichtlicht der geschlechtlichen Krisen befand. Die Triebhaftigkeit des Weibes ist in allen seinen kritischen Zeiten gesteigert; voller Gelüste die Schwangerschaft. Besondere Reizbarkeit zeichnet die Menstruationsphase aus, geminderte intellektuelle Leistung mit lebhafterer Impulsivität das Klimakterium.

Der Affekt ist beim Weibe selbst bei Straftaten in Rechnung zu setzen, die wir gewöhnlich nicht gerade als Affekthandlungen ansehen, so beim Diebstahl, besonders bei der Spezialform des Warenhausdiebstahles. Hier haben wir kennen gelernt, wie gelegentlich das Warenhausmilieu eine rauschähnliche Wirkung auf die Frauenseele ausübt und so ein Weib zur Diebin macht, dem zu jeder anderen Zeit und an jedem anderen Ort der Gedanke des Diebstahls nicht kommen würde.

Endlich sei der von Weibern begangenen Eidesverletzungen gedacht, die sie, um ihre Geschlechtsehre zu retten, begehen. Daß hier das Weib an nichts als an ihr persönliches Interesse denkt, sicher nicht an das Postulat der Unverletzlichkeit des Eides, an die allgemeine Strafwürdigkeit ihrer Handlung, braucht jetzt kaum noch betont zu werden. Endlich denke man noch an die Vorliebe der Frau für Mogeleien beim Spiele und in Steuerfragen[1]).

Genug der kasuistischen Betrachtungsweise. Das Weib als Situationsverbrecherin muß vom Strafrecht anders angesehen und behandelt werden als der Mann. Wie das geschehen kann, wird im nächsten Kapitel zu untersuchen sein.

---

1) Vgl. Hans Groß, „Kriminalpsychologie" Lpzg. 1905. p. 387 ff.

(Fortsetzung folgt.)

XII.

Strafrichter und Strafrechtsreform.

Von
Gerichtsassessor Dr. **Albert Hellwig** in Berlin-Friedenau.

Es ist eine alte und leider berechtigte Klage, daß die meisten Juristen sich weit lieber mit den Problemen des Zivilrechts befassen als mit der Strafrechtspflege[1]). Vor Jahren schon hat Exzellenz Lucas seinen Mahnruf erschallen lassen und vor einer Unterschätzung der strafrechtlichen Aufgaben gewarnt, die zwar weniger eigentlich juristische Schwierigkeiten enthielten, andrerseits aber durch die Bedeutung der Strafrechtspflege für die Interessen der Gesellschaft und durch die Anforderung, die sie an Menschenkenntnis, Lebenserfahrung, Festigkeit des Urteils und Menschenfreundlichkeit stelle, dieses Manko wieder wett mache[2]). Kürzlich erst hat Kriegsgerichtsrat Hauck in der D.J.Z. 1910 Sp. 795ff. verdienstlicherweise von neuem energisch Front gemacht gegen diese durch nichts gerechtfertigte und außerordentlich schädliche Geringschätzung des Strafrechts. Psychologisch sei der tiefste Grund für diese auffallende Erscheinung wohl darin zu suchen, daß man über die Schwierigkeiten vielfach hinweggehe und dann später, etwa bei der Urteilsfällung, gewahr werde, daß man von dem Wesen der Straftat und dem Wesen des Täters eigentlich recht wenig erfaßt habe.

Für einige Fälle mag dies zutreffen; der Regel nach wird aber gerade darin das mangelnde Interesse zahlreicher Juristen an der Ausübung der Strafrechtspflege begründet sein, daß sie die zahlreichen überaus interessanten, zwar andersartigen, den zivilistischen aber mindestens gleich bedeutungsvollen und fesselnden Probleme, welche die Strafrechtspflege dem Kundigen bietet, überhaupt nicht gewahr werden, weil ihnen das Auge dafür abgeht.

1) Vgl. z. B. Georg Gennat, „Das Strafensystem und seine Reform" (Hamburg 1905), S 12f.; Adolf Hartmann, „Die Strafrechtspflege in Amerika" (Berlin 1906), S. 5; Hermann Lucas, „Anleitung zur strafrechtlichen Praxis", Bd. 1 (Berlin 1902), S. 403f.

2) Lucas a. a. O.

Der „normale“ Jurist hat nur Sinn und Auge für die Finessen des Zivilrechts, das Strafrecht — wie überhaupt das öffentliche Recht — läßt ihn kalt. Daß dem so ist, kann auch gar nicht wundernehmen, wenn man seinen Ausbildungsgang bedenkt, bei dem auf die Kenntnis des Strafrechts in allen Stadien so gut wie gar kein Wert gelegt wird. Da diese Geringschätzung der strafrechtlichen Disziplinen auch bei dem Referendarexamen und der sogenannten großen Staatsprüfung zum Ausdruck kommt, ist es selbstverständlich, daß der Durchschnittsjurist, der seine ganze Vorbildung im Hinblick auf das Examen zuschneidet, sich auch daran gewöhnt, fast ausschließlich sich mit den zivilrechtlichen Materien zu befassen. Besteht er dann glücklich seine Examina, so ist durch sein jahrelanges Training seine vordem etwa bestehende Neigung für die strafrechtlichen Probleme meistens verloren gegangen. Aber auch, wo dies nicht der Fall ist, wird er dem Strafrecht in der Regel weniger Geschmack abgewinnen, da das Strafrecht — wenn man von den für den Praktiker nicht in Betracht kommenden gesetzgeberischen Reformgedanken absieht — in der Tat wohl weniger schwierige juristische Probleme bietet als das Zivilrecht im weitesten Sinn, und da ihm das Drum und Dran des Strafrechts, das die Strafrechtspflege gerade besonders interessant macht, fast immer eine terra incognita ist. Wie soll dem auch anders sein, da von Aussagepsychologie, Psychiatrie, gerichtlicher Medizin, Kriminalistik im Sinne von Hans Groß, von Kriminalsoziologie und Kriminalanthropologie von den Rechtsbeflissenen auch nicht die geringsten Kenntnisse erfordert werden; ja in den meisten dieser Hilfsdisziplinen kann sich der angehende Richter auf der Universität nicht einmal belehren, selbst wenn er die Absicht hätte, von der Praxis ganz zu schweigen! Wer da nicht zufällig das Glück hat, einen der Praktiker kennen zu lernen, die ihre strafrichterliche Tätigkeit in modernem Geiste auffassen oder wem nicht eines der Bücher von Hans Groß oder ein ähnliches in die Hände kommt und Interesse erweckt, der wird mehr oder minder die Strafrechtspflege nur handwerksmäßig treiben können und an ihr Gefallen nicht finden können. Wie wenig der moderne Geist in die Strafrechtspflege schon eingedrungen ist — obwohl die wissenschaftliche Bearbeitung der kriminalistischen Hilfsdisziplinen gerade in Deutschland auf der Höhe steht — dafür zeugt am besten die Tatsache, daß man auf den Gerichtsbibliotheken selbst klassischen Werken der Kriminalistik wie den Büchern von Hans Groß, William Stern u. a. nur gar selten begegnet; selbst unser Kriminalpalast in Moabit ist in dieser Hinsicht mehr als stiefmütterlich bedacht. In neuester Zeit scheint sich ein

Umschwung zum Bessern vorzubereiten, da in den letzten Monaten unter regster Beteiligung in Berlin für Referendare sowie später für Richter, Staatsanwälte und Assessoren kriminalistische Ausbildungskurse gehalten worden sind.[1]) So außerordentlich dankenswert auch dieses Unternehmen ist, das auf die Initiative des mit der Ausbildung der beim Kammergericht beschäftigten Referendare betrauten Kammergerichtsrats Hauchecorne zurückgeht, so muß doch bemerkt werden, daß eine genügende Schulung durch diese Vorträge nicht erzielt werden kann, da sich die Überfülle des kriminalistischen Stoffs nicht in wenigen Stunden aneignen läßt, sondern mehrmonatige angestrengte eigene Mitarbeit erfordert. Immerhin dürfen wir uns über diese Wendung zum Bessern freuen.

Die bisherige Ausbildung tat aber garnichts, um Interesse an der strafrichterlichen Tätigkeit zu erwecken. Für die Geringschätzung des Strafrechts und der strafrichterlichen Tätigkeit in weiten Kreisen der Juristen mag außerdem noch von Einfluß gewesen sein die Tatsache, daß unsere „höchsten" Richter, nämlich Reichsgericht und Oberlandesgericht als Revisionsinstanz, sich nur mit der Nachprüfung der Rechtsfrage zu befassen haben und daß bei den Schwurgerichten die Tatfrage sogar der Entscheidung von Laien überlassen ist. Liegt da nicht der Schluß nahe, daß man auch in maßgebenden Kreisen die Tatfrage für minder wichtig und schwierig hält als die Rechtsfrage?

Nichts ist aber verkehrter als dies. Die Richter früherer Jahrhunderte waren vor einer derartigen Unterschätzung der Schwierigkeiten, den Tatbestand festzustellen, durch die formellen Beweisregeln in gewisser Hinsicht geschützt, da es keineswegs leicht war, sich durch die zahllosen Beweisregeln hindurchzufinden. Die Wissenschaft behandelte sogar die Beweisfrage oft genug in durchaus freier „moderner" Weise. Wenn man beispielsweise die vielen eingehenden Erörterungen liest über Suggestivfragen, die hauptsächlich durch die Tortur veranlaßt wurden[2]), oder etwa die Bücher von

---

1) Vgl. meine Artikel „Zur Ausbildung der Referendare" (Bd. 39 S. 303ff.), und „Kriminalistische Ausbildungskurse" in der „Monatsschrift für Kriminalpsychologie" (Bd. 7 S. 538ff.).

2) Vgl. insbesondere Anton Porst, „Über Suggestionen im Kriminalprozesse" (Landshut 1810); daneben etwa Peter Tschanggo, „Versuch einer Abhandlung von der Suggestion im peinlichen Rechtsverfahren" (Ofen 1784), K. F. W. Grattenauer, Über den Begriff der Suggestivfragen" (Berlin 1803) und Kleinschrod, „Über Suggestionen im peinlichen Prozesse" („Abhandlungen aus dem peinlichen Rechte", Teil 1, Abt. 2). — Wer eine Anzahl von Monographien über die peinliche Frage durchgearbeitet hat, muß darüber staunen, wie sorgfältig schon in früheren Jahrhunderten die Gelehrten Suggestivfragen bei der

Bentham[1]), v. Jagemann[2]) oder Mittermaier[3]) liest oder den Aufsatz von Brauer[4]) zur Hand nimmt, so kann man sich eines gewissen Staunens nicht erwehren, daß man damals, als noch das formelle Beweisprinzip galt, auf das wir mit Recht als auf einen überwundenen Standpunkt zurückblicken, schon psychologischer dachte als mancher Strafrechtspraktiker der Gegenwart.

Als das Prinzip der freien Beweiswürdigung sich Bahn gebrochen hatte, ging man vielfach zu weit, indem man mit den alten Beweisregeln auch den vielfach in ihnen enthaltenen, auf jahrhundertelanger Erfahrung beruhenden richtigen psychologischen Kern beiseite warf und meinte, die Frage der Beweiswürdigung sei nunmehr lediglich eine Sache des „gesunden Menschenverstandes", die keinerlei Schwierigkeiten mache[5]). In Wirklichkeit kann natürlich nur derjenige den Beweis wahrhaft frei würdigen, der sich nicht durch sein unklares Gefühl beeinflussen läßt, sondern der durch genaueste Kenntnis der Psychologie und Psychiatrie in den Stand gesetzt ist, die Aussagen der Zeugen richtig und nicht schablonenhaft abzuschätzen und auch die in der Psyche des Richtenden selber liegenden Quellen des Irrtums in Ansatz zu bringen, und der mit der Kriminalistik vollauf vertraut ist, um die immer wichtiger werdenden Indizien ihrem wahren Werte nach würdigen zu können, der auch in der Kriminalanthropologie und Kriminalsoziologie Bescheid weiß, um die Strafe richtig abmessen zu können[6])!

Kriminalprozedur zu vermeiden trachteten; die Praxis setzte sich freilich über diese — mitunter auch zu weitgehenden — Vorschriften vielfach einfach hinweg.

1) Jeremias Bentham, „Rationale of judicial evidence", London 1827, 5 Bde.

2) Ludwig Hugo Franz v. Jagemann, „Handbuch der gerichtlichen Untersuchungskunde", 2 Bände, Frankfurt 1838.

3) C. J. A. Mittermaier, „Die Lehre vom Beweise im deutschen Strafverfahren nach der Fortbildung durch Gerichtsgebrauch und deutsche Gesetzbücher in Vergleichung mit den Ansichten des englischen und französischen Strafverfahrens" (Darmstadt 1834), sowie „Theorie des Beweises im peinlichen Prozesse nach den gemeinen positiven Gesetzen und den Bestimmungen der französischen Kriminal-Gesetzgebung" (Darmstadt 1821).

4) W. Brauer, „Über die Unzuverlässigkeit des direkten Zeugenbeweises" in den „Annalen der deutschen und ausländischen Kriminalrechtspflege" (Altenburg 1841), S. 1ff.

5) Vgl. meine Abhandlung über „Historisches zur Aussagepsychologie" in dem „Archiv für Kriminalanthropologie u. Kriminalistik", Bd. 36 (Leipzig 1910), S. 323ff.

6) Vorzüglich Hellpach, „Psychopathische Kausalketten und ihre forensische Würdigung" („Monatsschrift für Kriminalpsychologie und Strafrechtsreform" Bd. V, 1908, S. 505), sowie Berardi, „Giudice e testimoni; studio di psicologia giudiziaria" (Napoli 1908), S. 379f. Vgl. jetzt auch Hartzfeld „Der Streit der Parteien. Versuch einer soziologischen Betrachtung der Zivilrechtspflege" (Berlin 1911) S. 112.

Deshalb ist es eine immer dringender werdende Forderung, daß die angehenden Strafrechtspraktiker von Anfang an aufs Intensivste mit den Hilfsdiziplinen der Kriminalistik vertraut gemacht werden[1]). Ob es sich empfiehlt, nach dem Vorgange der Schweiz und Italiens besondere Institute für Polizeiwissenschaft ins Leben zu rufen, oder ob an den Universitäten besondere Vorlesungen über diese Zweige der Wissenschaft zu halten sind oder auch für die Praktiker besondere Ausbildungskurse einzurichten sind, das sind Fragen von untergeordneter Bedeutung: Wesentlich ist nur, daß etwas geschieht, um den kriminalistischen Tiefstand unserer Strafrechtspraxis zu heben, und zwar möglichst bald und möglichst intensiv!

Denjenigen, die keinerlei Neigung und Anlage zu kriminalistischen Studien haben, wird allerdings auch diese verbesserte Ausbildung Interesse nicht abgewinnen können. Daß es zahlreiche — auf zivilechtlichem Gebiet oft ausgezeichnete — Juristen gibt, die für alles, was mit dem Strafrecht zusammenhängt, keinerlei Interesse und wohl auch wenig Anlage haben, läßt sich nicht in Abrede stellen. Da die Strafrechtspflege vielleicht noch mehr als das Zivilrecht Männer fordert, die sich ihr mit ganzer Seele widmen, werden solche Juristen Ersprießliches kaum leisten können. Wer so veranlagt ist, bleibt am besten der Strafrechtspflege fern. Andrerseits haben auch viele Strafrechtler weniger Interesse für die Zivilrechtspflege, da ihr gerade das abgeht[2]), was die strafrichterliche Tätigkeit so überaus interessant macht und da es demjenigen, der gewohnt ist, die materielle Wahr-

1) Vgl. z. B. Hans Groß, „Handbuch für Untersuchungsrichter“, 5. Aufl. (München 1908), Vorwort S. VII; Niceforo-Lindenau, „Die Kriminalpolizei und ihre Hilfswissenschaften“ (Groß-Lichterfelde 1909), S. Xf.; Berardi, „Giudice e testimoni; studio di psicologia giudiziaria“ (Napoli 1908), S. 160ff.; Parmelee, „The principles of anthropology and sociology in their relations to criminal procedure“ (New-York 1908), S. 388ff.; Dennstedt, „Die Chemie in der Rechtspflege (Leipzig 1910), S. VIf.; Reiß, „Bedürfen unsere Universitäten Professoren für Polizeiwissenschaft?“ in „Das Recht“, 1909, Sp. 81ff.; Reichel „Über forensische Psychologie“.

2) Ich verkenne keineswegs, daß auch für den Zivilprozeß psychologische Kenntnisse durchaus erforderlich sind, wie insbesondere Fuchs, „Recht und Wahrheit in der heutigen Justiz“, sowie Hans Reichel, „Über forensische Psychologie“ (München 1910), S. 35f. hervorheben, bin aber doch der Meinung, daß für den Strafrichter diese Kenntnisse noch weniger entbehrlich sind, schon wegen der hier leicht zutage tretenden aussagefälschenden Suggestivkraft der cause célèbre (vgl. hierzu Sello, „Zur Psychologie der cause célèbre“, Berlin 1909); auch hat der Strafrichter sich weit häufiger mit geisteskranken und psychopathischen Persönlichkeiten zu befassen als der Zivilrichter, und die unter dem Namen „Kriminalistik“ zusammengefaßten Realien des Strafrechts sind für letztern von so gut wie keiner praktischen Bedeutung, für erstern aber unentbehrlich.

heit aufzusuchen, nicht genügen will, daß er im Zivilprozeß als Spielball der Parteien sich mit der formellen Wahrheit bescheiden muß. Am besten wäre es, wenn wir in beiden Sätteln gerechte Juristen in genügender Zahl hätten [1]; in der Praxis aber läßt sich das ohne Schaden für die Rechtspflege nicht durchführen, da in der Regel nicht nur die Anlagen verschieden sind, der eine mehr für die Rechtsfragen des Zivilrechts inkliniert, der andere sich mehr zu den Tatfragen des Strafrechts hingezogen fühlt, und da vor allem auch sowohl Zivilrecht als auch Strafrecht mit seinen Hilfsdisziplinen schon heute so umfangreich sind, daß jedes von ihnen die ganze Arbeitskraft eines Mannes erfordert, um völlig beherrscht zu werden. Bedenkt man noch, daß — wenigstens in Berlin, und wohl auch in anderen größeren Städten — der Richter derart überlastet ist, daß er nicht immer die genügende Elastizität behält, um auch seine Mußestunden zu seiner Fortbildung zu benutzen, so wird man zugeben müssen, daß bei einer wechselnden Tätigkeit zwischen Strafrecht und Zivilrecht nichts Ersprießliches herauskommen kann.

Deshalb erscheint mir der, übrigens auch früher schon ausgesprochene [2], Vorschlag des LGR. v. Pfister [3] — trotz der vom Reichsgerichtsrat a. D. v. Lippmann [4] dagegen geltend gemachten Bedenken — die strafrichterliche Karriere nach anfänglicher gemeinsamer Ausbildung von der zivilrichterlichen zu trennen, außerordentlich erwägenswert. Nicht einseitig werden die künftigen Strafrichter werden, welche die strafrichterliche Tätigkeit nicht als eine vielfach unangenehm empfundene Durchgangsstufe ansehen, sondern als ihre Lebensaufgabe den Kampf gegen das Verbrechen betrachten, vielmehr von Jahr zu Jahr sich mehr in ihr schwieriges, aber auch interessantes Arbeitsfeld vertiefen. Zur schablonenhaften Auffassung der Fälle wird nur derjenige neigen, der dem Gegenstand kein tieferes Interesse entgegenbringt, in den einzelnen Verbrechern nur „Fälle" sieht, die er nach Schema F abzuurteilen hat und mit dem weiten Gebiet der Hilfswissenschaften des Strafrechts gar nicht oder doch unvollkommen vertraut ist. Solche Richter bringen aber die Strafrechtspflege in Mißkredit. Weit mehr noch als auf gute Gesetze

---

1) Vgl. Gennat a. a. O., S. 12 und v. Lippmann, „Trennung der Zivil- und Strafjustiz" (D.J.Z. 1909), Sp. 172ff.

2) Vgl. beispielsweise $\Omega\ \Sigma$, „Die Verbrecherwelt von Berlin", 3. Aufl. (Berlin und Leipzig 1886), S. 227ff.

3) v. Pfister, „Trennung der Zivil- und Strafjustiz" (D.J.Z. 1908), Sp. 1255 ff.

4) v. Lippmann loc. cit.

kommt es darauf an, daß wir gute Richter haben, ganz besonders auf strafrechtlichem Gebiet.

Sind erst unsere Strafgerichte durchgängig mit derartig gründlich für ihren Beruf speziell vorgebildeten Richtern besetzt, so werden auch die zum Teil nicht ganz unberechtigten Klagen über mangelhafte Rechtspflege — die sich bezeichnenderweise fast ausschließlich gegen die Strafrechtspflege zu richten pflegen — verschwinden. Dann wird auch die Zeit gekommen sein, wo der Ruf nach Laienrichtern ganz von selbst aufhört, wo man auch im Volke erkennen wird, daß der geschulte Berufsrichter dem ungeschulten Volksrichter weit überlegen ist, der weder mit dem Recht noch mit den strafrechtlichen Hilfswissenschaften vertraut ist, die überhaupt erst eine Feststellung des Tatbestandes ermöglichen, ja der nicht einmal über die Erfahrung und Routine des Berufsrichters verfügt. Hoffentlich währt es nicht allzulange, bis dieses goldene Zeitalter der Strafrechtspflege anbricht. Dann erst wird es möglich sein, den Kampf gegen das Verbrechen zielbewußt und mit Aussicht auf Erfolg aufzunehmen![1])

1) Weitere Ausführungen über diese Gedankengänge werden in zwei Arbeiten über „Strafrechtspflege und Strafrechtsreform", sowie „Strafrichter und Strafrechtspflege" in den nächsten Heften der „Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft" und der „Monatsschrift für Kriminalpsychologie" veröffentlicht werden. Vergl. auch meinen Artikel „Moderne Strafrichter" in „Das Wissen für Alle", Wien, 4. Juni 1911, S. 221/25, „Kriminalistische Ausbildungskurse" (Monatsschrift für Kriminalpsychologie, 1911, S. 538/43), „Zur Ausbildung der Referendare" (Archiv für Kriminalanthropologie, Bd. 9 S. 303ff.) und „Historisches zur Aussagepsychologie", sowie meine im Juliheft der „Zeitschrift für Sozialwissenschaft" erscheinende ausführliche Besprechung des ausgezeichneten Buches von Friedrichs „Die Bestrafung der Motive und die Motive der Bestrafung".

XIII.

Zwei Seelen wohnen in seiner Brust.

Von
Landgerichtsdirektor **Ungewitter** in Straubing.

Der im Jahre 1848 geborene Lehrer R. heiratete in jungen Jahren. Aus seiner Ehe gingen 11 Kinder hervor, die er alle trotz des geringen Gehalts gut erzog; von den Söhnen widmete sich einer dem geistlichen Stande, ein anderer wurde höherer Zollbeamter, ein dritter Kaufmann. Überall stand der Lehrer wegen seines musterhaften Familienlebens im besten Ansehen, wurde für seine Lehrtätigkeit ausgezeichnet und fand als Meßner, Organist und Gemeindeschreiber überall Anerkennung; seine Frömmigkeit war vorbildlich und wurde von der Geistlichkeit in hohem Grade gelobt.

Dieser Mustermann war aber zu gleicher Zeit ein Verehrer des weiblichen Geschlechts. Schon als lediger Schulgehilfe unterhielt er Beziehungen zu mehreren Frauenspersonen. Seine Zärtlichkeit erstreckte sich aber auch auf seine Schülerinnen in der Volks- und Feiertagsschule; sie äußerte sich darin, daß er die Mädchen während des Schulunterrichtes in Gegenwart der anderen Schulkinder in unsittlicher Weise betastete: er ließ die Mädchen aus der Bank herauskommen und vor sich hintreten, während er auf einem Stuhle saß; dann langte er ihnen unter die Röcke oder durch den Rockschlitz an die Scham und spielte dort mit seinen Fingern. Diese Handlungen setzte er mehr als 40 Jahre fort. Einige Lokal- und Distriktsschulinspektoren erfuhren von dem Treiben des Lehrers, sahen sich aber nicht veranlaßt, der Sache ein Ende zu machen; einer verlangte, daß der Lehrer sich deshalb versetzen lasse; ein anderer gab dem Lehrer den Rat, so etwas nicht mehr zu tun; ein dritter überraschte den Lehrer bei seinem Treiben und nahm daran Ärgernis, weil die anderen Kinder das mitansehen konnten, was der Lehrer tat. Er schaffte ein Katheder an, so daß die anderen Schulkinder nicht mehr sehen konnten, was der Lehrer hinter dem Katheder trieb.

Aber auch sonst legte der Lehrer seinem Geschlechtstriebe keine Zügel an. Jede Dienstmagd, die in seinem Haushalte beschäftigt war, mußte ihm zu Willen sein. Seine Frau nahm daran Anstoß und glaubte dem Unfug ein Ende zu machen, indem sie statt fremder Mägde nacheinander ihre 2 Schwestern in das Haus aufnahm. Abei auch über diese kam er; eine davon machte er zur Mutter. Wie schamlos sein Verkehr mit einer Schwägerin war, zeigte sich, als seine Frau einmal im Wochenbette lag. Die Schwägerin hielt sich zur Pflege der Wöchnerin und des Neugeborenen auch nachts in dem ehelichen Schlafgemach auf; sie legte sich, wenn sie nichts zu tun hatte, in das Bett des Lehrers; hierbei wurde der Koitus vollzogen; damit aber die Frau nichts davon merke, beteten beide laut einen „Rosenkranz".

Sein Treiben mit den Schulmädchen setzte er bis in die jüngste Zeit fort. Gar manche hatten hiervon auch ihren Eltern Mitteilung gemacht, aber bei ihnen keinen Glauben gefunden; unter Androhung von Strafen wurde ihnen verboten, nochmal über den braven und frommen Lehrer etwas zu sagen. Erst als eine Bauernfrau, der durch einen auswärtigen Geistlichen das Gewissen geschärft worden war, den Ortspfarrer von den Erzählungen der Mädchen in Kenntnis setzte, sah sich dieser veranlaßt, hierüber eine „anonyme" Anzeige an das Bezirksamt zu erstatten.

In dem eingeleiteten Strafverfahren stellte sich R. geisteskrank und begab sich zur Untersuchung seines Geisteszustandes freiwillig auf 5 Wochen in eine Irrenanstalt. Der Sachverständige bezeichnete den R. als psychopathischen, minderwertigen Menschen, der aber für seine Handlungen verantwortlich sei. In der Hauptsache war R. geständig; zu seiner Entschuldigung brachte er vor, jedes weibliche Wesen übe einen mächtigen Reiz auf ihn aus, dem er nicht widerstehen könne. Das auf 5 Jahre Gefängnis lautende Urteil wurde noch nicht in Vollzug gesetzt, weil R. sich wieder zur Beobachtung seines Geisteszustandes freiwillig in eine Irrenanstalt begab.

XIV.

Massensuggestion.

Von

Dr. **Friedrich Sturm** in Breslau.

Die Zeugenaussagen im Moabiter Prozeß, nach welchen Schutzleute sich schwere Ausschreitungen gegen friedliche Passanten haben zuschulden kommen lassen, haben dem Abgeordneten Freiherrn von Zedlitz zweimal Gelegenheit gegeben, seine Auffassungen im preußischen Parlament darzulegen. Bezeichnete er das erstemal die Aussagen schlechthin als unwahr, so spezialisierte er diese Bezeichnung beim zweiten Male dahin, daß die Zeugen unter dem Eindruck einer „Massensuggestion“ der „sozialdemokratischen Verhetzung“ gestanden hätten. Die zweite Rede des Abgeordneten, der allerdings wohl auch politische Nebententendenzen verfolgte, zeigt, daß er sich inzwischen zu größerer Klarheit seiner Auffassung durchgerungen hat.

In der Tat ist gerade im Moabiter Prozeß eine solche „Massensuggestion“ nicht unwahrscheinlich, — wobei hier die Möglichkeit einer solchen auch gerade umgekehrt zu ungunsten der Exzedenten unerörtert bleiben mag. Sie kann ihren Ursprung vornehmlich in zwei Umständen haben: einmal in der Menge der sozialdemokratischen und demokratischen Schriften, die fortgesetzt die Schutzleute als rücksichtslos und roh zu verunglimpfen suchen; dann aber auch in den gegen die Schutzleute geschleuderten Rufen und Beleidigungen (Bluthunde usw.), wie sie von den Exzedenten in Moabit ausgingen und von denen die Zeugen bei ihren Beobachtungen fortgesetzt umtost waren. Die Suggestion bewirkt anderseits hauptsächlich, daß die ihrem Einfluß unterworfenen Zeugen weit mehr auf die Handlungen der Schutzleute als die ihrer Gegner achten; dies umso eher als überhaupt die Beobachtungen eines jeden Menschen sehr einseitig sind, zumal aber wenn es sich um einen so außerordentlich vielgestaltigen Vorgang handelt, wie den Aufruhr in Moabit. Nur die Handlungen der Schutzleute werden deshalb hauptsächlich in der Wahrnehmung und noch weit mehr in der Erinnerung liegen.

Sieht nun ein solch beeinflußbarer Zeuge — der vielleicht zudem keine Einsicht dafür besitzt, daß bloße beschwichtigende Worte nichts ausrichten —, wie ein Schutzmann einen Menschen angreift, dann wird sich ferner bei ihm ein Gefühl der Empörung regen. Dies Gefühl tritt naturgemäß viel mehr in den Vordergrund, als wenn der Pöbel es ist, der andere mißhandelt. Gerade aber das Gefühl der Empörung hat die Eigenschaft, daß es die Wahrnehmungen, die es veranlaßt haben, in der Erinnerung mit der fortschreitenden Zeit geradezu lawinenartig anschwellen läßt. Die starke Gefühlsbetonung, mit der jedes einzelne Zurückdenken verbunden ist, regt die Phantasie immer wieder mächtig auf; und das brennende Verlangen, die empörende Handlungsweise öffentlich bekunden zu können, treibt dazu an, diese schonungslos und kräftig aufgetragen mitzuteilen.

Sind nun noch manche andere derartig beeinflußbare Zeugen, mit denen der einzelne zusammenkommt und mit denen er sich unterhält; die sich also dann gegenseitig noch mehr beeinflussen, erfahren ferner die Zeugen, daß schon andere vor Gericht ähnliches bekundet haben, und lesen sie fortgesetzt stark aufgetragene Presseartikel hierüber, dann kann die seelische Wirkung schließlich eine ungeheure sein; und die Zeugen bekunden mit bestem Gewissen einen Vorgang, der sich möglicherweise in viel harmloserer Weise abgespielt hat.

XV.

Ein Strassenmord.

Mitgeteilt von
Staatsanwaltstellvertreter Dr. **Anton Glos** in Olmütz.

Am 19. Dezember 1910 blieb gegen 7 Uhr abends das Gespann des Groß-Wisternitzer Brauhauses vor einem Gasthause in Nirklowitz stehen, der Knecht Raimund Klein war aber nirgends zu sehen. Es brachen sofort mehrere Ortsbewohner auf, um Klein zu suchen, sie fanden aber auf der Bezirksstraße Nirklowitz—Habicht dessen Leiche mit dem Kopfe im Wagengeleise: es war sofort allen klar, daß ein Raubmord vorliegt.

Die Gendarmerie sicherte sofort zahlreiche auf der Straße vorgefundene Blutspuren; bei Aufnahme des gerichtlichen Lokalaugenscheines wurde besonders sorgfältig die Topographie der Blutspuren auf der Straße und am Wagen aufgenommen, für die Untersuchung ließ sich sofort der wichtige Schluß ziehen, daß Raimund Klein auf dem Wagen lebensgefährlich verletzt, betäubt, sodann auf die Straße heruntergezogen und dort vollends erschlagen und daß sodann die Leiche mit dem Kopfe ins Wagengeleise von den Tätern hingelegt wurde. Die Absuchung der Umgebung des Tatortes förderte nichts Besonderes zutage.

Noch am 20. Dezember 1910 verhaftete die Gendarmerie den Fleischergehilfen V. C. und den Eisengießer A. K., da der öffentliche Ruf sich gegen beide kehrte, weil sie in den letzten Tagen sich auffällig in der Gegend herumtrieben und ohne Beschäftigung waren; man fand nur bei C. einen Geldbetrag von 12 Kronen, dessen Erwerb er nicht sofort nachzuweisen vermochte, die geraubten Sachen (Ledertasche, Geldbeutel, Notizbuch) blieben unentdeckt. Beide leugneten hartnäckig, bestritten aber nicht, daß sie am kritischen Tage in der Nähe des Tatortes waren. Die Untersuchung zielte darauf ab, reale Beweise zu sammeln.

Der Bierwagen wurde genau untersucht, eine Zündholzschachtel mit verschiedenen farbigen Zündhölzchen wurde gefunden

und da in den Kleidern des Ermordeten auch eine Zündholzschachtel sich vorfand, konnte mit Recht gefolgert werden, daß die auf dem Wagen gefundene vom Täter zurückgelassen wurde.

Das bei der Tat benützte Werkzeug fand sich nicht sofort; in der Erwägung, daß die Täter sich der verräterischen Gegenstände nach der Tat auf dem Heimwege im Walde entledigten, wurde mittelst öffentlicher Verlautbarung die Bevölkerung ersucht, im weiten Umkreise nach solchen Sachen zu suchen: es fand sich bald das Werkzeug (eine Wagenrunge), Teile des Notizbuches im Walde verstreut: die Fundstellen lagen in der Richtung, welche C. und K. bei der Heimkehr einschlugen.

Das sehr genaue Verhör der Beschuldigten, welche insbesondere für die letzten Tage vor der Tat ihre Beschäftigung Stunde auf Stunde nachweisen mußten, hatte insofern einen guten Erfolg, als von K., der ein Zigarrettenraucher ist, erfahren wurde, daß er am 18. Dezember 1910 mit 2 Kameraden um verschiedenfarbige Zündhölzchen Karten spielte und dann ein einem Spieler gehöriges Schächtelchen, in das er die gewonnenen Zünder gab, einsteckte.

Die beiden Kameraden agnoszierten mit Bestimmtheit das auf dem Wagen gefundene Schächtelchen s. Zündhölzchen als jenes, das K. am 18. Dezember 1910 sich angeeignet hatte: als unterscheidendes Kennzeichen diente eine angebrannte Stelle des Deckels.

Die genaue Untersuchung der Kleider und Wäsche beider Beschuldigten ergab Spuren von Menschenblut, welche gleichfalls genau aufgenommen wurden.

Die realen Beweise, insbesondere der Fund des Schächtelchens und seine Agnoszierung verfehlten nicht ihre Wirkung, denn beide Beschuldigten legten sodann ein Geständnis ab; nach ihren Angaben fand man dann hinterher noch die geraubte Tasche auf einer Wiese im Schlamme versteckt.

Bemerkenswert ist, daß die Beschuldigten sich vom Blut mit ihrem eigenen Urin gereinigt hatten (könnte allenfalls für die biologische Serum-Präzipitinreaktion von Bedeutung sein, siehe Dr. Otto Leers: Die forensische Blutuntersuchung S. 99ff.), daß zunächst der wegen Diebstahls bereits dreimal vorbestrafte K. zuerst ein Geständnis ablegte, während der wohlverhaltene C. sich erst später hierzu bequemte.

Man kann hier mit Recht von einem Verbrecherpaar reden: K. verfügte über eine große körperliche Kraft und Gewandtheit, er war mehr ein roher Geselle, leicht erregbar und fremden Einflüssen zugänglich, C. war der intelligentere, verschmitzte, kaltblütige und

überlegende Verbrecher, er war der Kopf und K. die Hand. C. machte den Plan auf einen Überfall, K. schlug zuerst drein.

Beide beschäftigten sich längere Zeit mit den Gedanken auf Raub und Mord — C. stand auch im Verdachte bereits ein Jahr zuvor einen Raubmord und mehrere Einbruchsdiebstähle verübt zu haben —, sie planten, einen Fleischhauer auf der Straße auszurauben und zu ermorden, an 3 Tagen lauerten sie ihm vergeblich auf, bewaffnet mit Holzprügeln, Steinen, einem Fleischermesser und einer Pistole. Der Fleischhauer, dem sie auch am 19. Dezember 1910 auflauerten, wurde jedoch gewarnt, blieb mit seinem Fuhrwerke zurück und so fiel der zufällig einherfahrende Bierknecht, von dem beide Täter wußten, daß er oft viel Geld mitführe, als Opfer: C. und K. entschieden sich, ihn zu überfallen.

K. ersuchte den Bierknecht um Aufnahme auf den Wagen, C stieg von rückwärts mit der Wagenrunge in der Hand ein, auf dem Wagen versetzte K. dem Klein die ersten Hiebe auf den Kopf, die den K. nur betäubten, auf der Straße wurde er sodann totgeschlagen und beraubt. —

In der am 31. März 1911 und 1. April 1911 in Olmütz abgehaltenen Schwurgerichtsverhandlung versuchten die beiden Beschuldigten ihr Geständnis abzuschwächen, insbesondere C., aber die realen Beweise benahmen ihnen die Möglichkeit wirksam zu widerrufen.

Beide wurden wegen räuberischen Totschlags zum Tode verurteilt.

(§ 141 Öst.St.G.; Wenn bei der Unternehmung eines Raubes ein Mensch auf so gewaltsame Art behandelt worden, daß daraus dessen Tod erfolgte, soll der Totschlag an allen diejenigen, welche zur Tötung mitgewirkt haben, mit dem Tode bestraft werden.)

Entgegnung.

Das zweite Heft des Bandes 41 des Archivs enthält auf Seite 162 eine kurze Besprechung meiner im Verlage von Carl Marhold-Halle erschienenen Abhandlung über „die Abtreibung der Leibesfrucht vom Standpunkt lex ferenda", die im Interesse der juristischen Leser Ihrer Zeitschrift einer Berichtigung bedarf. Für diese wird es unverständlich sein, daß ich die Abtreibung als „Delikt" bestraft haben will, da ja Delikt bekanntlich auch die kleinste Übertretung ist. Was ich in meinen Ausführungen, die sich eng an den „Vorentwurf zu einem neuen Strafgesetzbuch" anschließen, befürwortet habe, ist eine wesentlich mildere Strafe des Deliktes, das ich in allen Fällen statt als „Verbrechen" als „Vergehen" bestraft haben will, während der Versuch selbst straflos bleiben soll. Eine eingehende Prüfung und Würdigung meines Standpunktes wird doch wohl in erster Linie nur dem Juristen möglich sein. Weiter irrt sich der Berichterstatter insofern, als die Äußerung, wonach die Vitalität des Embryo nicht anders zu werten sei, als die des Eies vor der Befruchtung oder irgend eines mütterlichen Organs, eine Äußerung, die der Referent mit einem beigefügtem (so?) versieht, gar nicht von mir herstammt, auch nicht von mir vertreten wird, sondern, wie in meiner Arbeit ausdrücklich hervorgehoben ist, nach einem Werke von Hiller „Das Recht über sich selbst" zitiert wird, das soviel ich mich erinnere, zuerst in Ihrer Zeitschrift erschienen ist. Auch hätte Referent meines Erachtens erwähnen müssen, daß die Äußerung, daß der Fötus kein Mensch sei, die er auch mit einem Fragezeichen versieht, ausdrücklich Bezug nimmt auf die römische Lehre, wonach der Fötus als pars mulieris aufzufassen war. Daß dem Referenten als Mediziner meine juristischen Ausführungen fernliegen, erscheint erklärlich und ich gehe mit ihm einig, daß die Ausführungen des Herrn Professor von Franke zum mindesten für ihn interessanter sind. Jch möchte nur nicht haben, daß den juristischen Lesern Ihrer Zeitschrift seine Kritik und meine Arbeit unverständlich bleibe.

Justizrat Dr. Horch, Mainz.

Kleinere Mitteilungen.

Von Medizinalrat Prof. Dr. P. Näcke, Hubertusburg.

1.

Das Ende eines Hochstaplers. Einer Notiz im Berliner Lokalanzeiger vom 9. Mai 1911 zufolge ist soeben im Polizeigewahrsam zu London im Alter von 43 Jahren der „Chemiker" Walter Wenge ganz plötzlich gestorben[1]), nachdem er von der deutschen Behörde gesucht und deshalb verhaftet worden war, offenbar wegen eines neuen Delikts. Der Betreffende, aus Leipzig stammend, hat ein abenteuerliches Leben hinter sich und viele Jahre im Gefängnisse, sogar in Amerika, wegen Schwindeleien aller Art, zuletzt wegen Heiratsschwindeleien gesessen. In den verschiedenen Gefängnissen hatte er das Leben und Treiben dort gut studiert, interessierte sich sehr dafür, wie auch für Medizin, Psychiatrie usw. und ihm verdankt Deutschland das 1. Organ für Kriminalanthropologie, nämlich die „Zeitschrift für Criminal-Anthropologie, Gefängniswissenschaft und Prostitutionswesen", das im Jahre 1897 bei M. Priber, Berlin, erschien und zwar nur ein Jahrgang, da der geschickte Redakteur gleich darauf wieder wegen Hochstapelei festgenommen wurde. Unser „Archiv für Kriminalanthropologie" ist also die direkte Fortsetzung jener Zeitschrift. Wenge hatte nur etwa die Vorbildung eines Freiwilligen, verstand es aber autodidaktisch sich eine Menge Wissen einzuverleiben und damit, bei hoher Intelligenz und faszinierendem Wesen, nicht nur Frauen, sondern auch Männer und hochgebildete dazu, so sehr zu bezaubern, daß er zu seiner Zeitschrift als Mitarbeiter bedeutende Autoren gewann und sie zu düpieren, z. T. zu betrügen verstand. Auch ich ward von ihm gefangen genommen und betrogen und die tertii gaudentes fehlten dann natürlich nicht. Wenge war psychologisch ein hochinteressanter Mensch und durch und durch ein Typus der Pseudologia phantastica. Er log das Blaue vom Himmel herunter und zwar in plausibelster Weise und — glaubte schließlich selbst an seine Phantastereien. Es sagte mir selbst einmal, er wisse manchmal nicht, wo bei ihm Wahrheit und Dichtung beginne. Seine Aktenbündel schwollen unheimlich an. Bei den Gerichtsverhandlungen spielte er sich als Held auf und war auch dort Schauspieler, wie im Leben draußen. Sein Lebensgang im Detail ist wohl nie bekannt geworden. Die letzten drei Jahre lebte er herzleidend in London. Er war sehr schwer erblich belastet, seine Erziehung eine unvollkommene und er entbehrte der Mutter. Er ist ein klassisches Beispiel

1) Er war herzkrank. Andernorts wird vermutet, daß vielleicht Selbstmord hier vorliegt.

für den Verbrecher nach der Formel: endogenes + exogenes Moment, bei starkem Vorwiegen des ersteren, so daß er durch und durch psychopathisch war und hart an der Grenze der Psychose stand, sie vielleicht schon hier und da einmal überschritt. Er ist aber weiter auch ein Beispiel dafür, wie selbst schwer Entartete nützlich sein können, indem er eben der Kriminal-anthopologie sich mit großem Interesse, wenn auch nur als Laie, zuwandte und hier in Deutschland die erste kriminialanthopologische Fachzeitschrift herausgab. Und so wollen wir ihm denn dafür hier danken und ihm seine Verfehlungen verzeihen, für die er kaum oder nur wenig verantwortlich gemacht werden kann, weshalb auch bei den letzten Bestrafungen ihm mildernde Umstände zuerkannt wurden, damit geringere Strafe. Er hatte viel Ähnlichkeit mit dem berüchtigten Manolescu, gleichfalls einem Psychopathen. Statt sie aber milder zu strafen, sollte man solche gefährliche Leute, die „geborenen" Rezidivisten, zeitlebens einschließen und so die Gesellschaft vor ihnen schützen.

2.

Verbrechen in der Schlaftrunkenheit. Forensisch ist die Schlaftrunkenheit nicht ohne Belang, doch sind der bisher veröffentlichten und gut beobachtenden Fälle so wenige, daß jeder neue Fall registriert werden sollte. Zu dem Kapitel habe ich schon früher kleine Beiträge geliefert. Heute will ich kurz auf drei Fälle hinweisen, die der vielerfahrene Psycihater Prof. Marro in Turin [1]) in seiner ganzen Erfahrung selbst gesehen hat — damit ist schon die große Seltenheit der Fälle offenbar.

1. S. R., 58 Jahre alt, Landmann und Kneipier, hatte im letzten Jahre Ärger gehabt und seit drei Tagen schlief er nicht, weil er zu viel in seiner Osterie zu tun hatte. War außerdem in Angst, weil er verdächtige junge Burschen hinausgesteckt hatte und der eine dann ihn bedrohte. Er fällt endlich in Schlaf, wacht plötzlich auf. Es ist ihm, als sei er mitten unter Banditen und da er gerade ein Messer in Händen hatte, sticht er los, um gegen einen vermeintlichen Angriff sich zu schützen und verwundet dabei seine Frau. Ihre Klagen, das Blut, die Wunde machen ihn vollends verdreht, er rast und wird ganz verwirrt und unorientiert in die Irrenanstalt gebracht, wo er kurze Zeit darauf die Ruhe und Klarheit wieder gewinnt und entlassen wird. Hier hatte also die Übermüdung und die Furcht eingewirkt. Mit der Frau lebte er gut.

2. Ein junger Gebildeter kehrte von seinem Studium in England nach Turin zurück, war auf der Eisenbahn kurz vorher in sehr verdächtige Gesellschaft geraten und darüber sehr erschrocken. Er schläft dann in Turin über einer sehr warmen Küche. Diese Hitze, der gehabte Schreck, das Herzklopfen, das Gelispel der Köche unten ließen ihn an Stimmen von Räubern glauben. Er wacht plötzlich auf, ergreift den Revolver, flieht im Hemd in ein unbewohntes Zimmer. Der Lärm weckt die Leute, er sieht ein Licht auf sich zukommen, schießt los, verwundet einen und wird nur mit größter Mühe gefesselt, da er sich von Räubern angegriffen glaubte. Er erblickt ein Messer, ergreift es und versucht sich die Kehle zu durchschneiden. Erst

1) Marro: I fattori cerebrali dell'omicidio e la profilassi educativa Annali di Freniatria, XX. Bd. 1910 p. 289 ss., speziell p. 301.

auf der Polizei erkannte er die Sachlage und kam im Irrenhause schnell ganz zu sich. Hier ist besonders die Länge der Schlaftrunkenheit bemerkbar.

3. In der Irrenanstalt selbst war ein alter Säufer. Eines Abends überfällt ihn im Speisesaal der Schlaf. Als der Wärter ihn zum Bettgehen weckt, wacht er plötzlich auf, ganz erregt und greift die Leute um sich an, so daß er gewaltsam zu Bett gebracht werden mußte. Früh nach dem Schlaf war er ganz überrascht über das Vorgefallene.

Der Mechanismus in diesen wie in allen ähnlichen Fällen ist der, daß im Schlafe Traumbilder (des Gesichts, Gehörs) drohenden Inhalts mit solcher Deutlichkeit vortreten, daß sie als Wirklichkeiten auftreten und der Schlafende dadurch aufgeweckt wird und entsprechend handelt, also hier meist gegen vermeintliche Feinde gewaltsam vorgeht. Zum Glück sind solche Fälle aber nur äußerst selten, aber psychologisch hoch interessant und forensisch eben doch auch wichtig, um so mehr, weil manche einen solchen Entstehungs-Modus des Verbrechens für schier unmöglich halten.

3.

Handschrift und Aberglauben. In meinen Beiträgen zur Physio- und Pathologie der Handschrift[1]) hatte ich leider dies spezielle Kapitel außer acht gelassen, und doch läßt sich auch hierüber einiges aussagen. Man kennt die sog. „Himmelsbriefe“, die angeblich von Verstorbenen mit Aufträgen oder Enthüllungen an Lebende geschrieben und immer noch hier und da an Abergläubische auf dem Lande adressiert werden. Sie sind wohl stets nur geschrieben; wobei es natürlich nicht auffällt, daß die vorliegende Schrift sich nicht mit der des Verstorbenen deckt. Es war ja der Geist, der es geschrieben hatte! Dasselbe geschieht ja auch mit der Geisterschrift der Spiritisten. Etwas anders liegt die Sache bei den Amuletten aller Art, zum „Festmachen“ oder anderen Zwecken, die sehr oft gedruckt werden, vielleicht sogar meist. Namentlich im Mittelalter, zur Zeit der Landsknechte, waren sie eine gesuchte Ware und gut bezahlt. Aber auch heute werden sie noch vertrieben und in jedem Kriege findet man gar nicht selten solche bei den Toten, so auch z. B. im Kriege von 1870/71. Namentlich waren es Schäfer, überhaupt Leute des Volks, die im Geruche besonderen Weistums waren, die dergleichen fabrizierten. Auch Vagabunden, Strolche usw. geben sich damit ab, wie mit der Fabrikation von „Flebben“. Endlich möchte ich noch das berüchtigte „Sich dem Teufel verschreiben“ und zwar mit dem eigenen Blute, meist um die Mitternachtsstunde, an bestimmter Stelle usw. erwähnen, das vielleicht auch heute noch nicht ganz unmöglich ist, da der Glaube daran wenigstens immer noch hier und da vorhanden erscheint.

4.

Ausspucken aus Aberglauben. Bekannt ist ja das Ausspucken als Zeichen der Verachtung oder des Ekels. Unbekannt war mir aber bisher eine abergläubische Wurzel. Ich kenne ein Hausmädchen, daß, wenn

1) Näcke. Biologisches und Forensisches zur Handschrift. Neurolog. Zentralblatt 1911, Nr. 12.

sie plötzlich erschrickt, ausspuckt und dies den andern in solchen Umständen zu tun anrät. Was liegt dem zugrunde? Das Verständnis hierfür gewinnen wir in der Erfahrung, daß viele Leute, sogar Gebildete, nach einem Schreck sofort absichtlich urinieren. In beiden Fällen schadet es dem Individuum, wenn die Handlung unterbleibt. Schon wiederholt habe ich früher darauf hingewiesen, daß den meisten abergläubischen Praktiken ein gesunder Kern und richtige Beobachtungen zugrunde liegen, die aber falsch interpretiert wurden. Das Volk bildet sich nämlich ein, daß durch Schreck, Ärger usf. im Körper sich gefährliche Stoffe bilden, die ihm schaden können und deshalb schleunigst durch Ausspucken oder Harnen ausgeschieden werden müssen. In der Tat wissen wir ja, daß jene Anlässe eine schnellere Stoffwechselveränderung auf nervösem Wege fertig bringen können und so schädliche Produkte im Körper sich bilden, die aber in der Blase unschuldig verweilen können, also nicht sofort ein Ausspucken oder Harnen nötig machen, ganz abgesehen davon, daß wahrscheinlich auch so schnell solche Gift-Substanzen sicht nicht bilden. Die ein- oder mehrmalige Beobachtung nun, daß Schreck usw. schädlich wirken kann, brachte das Volk auf die Idee einer Giftausscheidung und folglich einer nötigen baldigen Entfernung derselben.

Von Rechtspraktikant Karl Oswald in München.

5.

Zur Frage des Aberglaubens. Ich entnehme den M. N. N. vom 4. Mai 1911 folgenden Fall: Die verkannte „Sympathiekur". In der Gegend vom Grafenwöhr, tief hinten in der Oberpfalz, in einem kleinen Bergnest, wurde jüngst des Nachts ein Mütterchen aus dem Schlaf geschreckt. Es hörte verdächtiges Knacken und Krachen, wie wenn Einbrecher das Bergkirchlein aufsprengen wollten. Die Alte schlug Lärm und alsbald rückte die Dorfmannschaft mit Prügeln und allerlei bäuerlichen Waffen hinauf, um den Kirchenfrevlern eins „aufzuzünden". Auch die Gendarmerie war glücklich herausgetrommelt worden und fand den Schauplatz des Verbrechens voller Leute, die Kirche und Turm aufs sorgfältigste, aber vergeblich absuchten. Murrend zogen die enttäuschten Rächer schließlich wieder von hinnen.

Die Gendarmerie aber hat es dann doch noch herausgebracht, was eigentlich los gewesen war. Dort in der Gegend herrscht nämlich, so gut katholisch die Oberpfalz sonst auch ist, doch noch der von den heidnischen Vorvätern übernommene christianisierte Aberglaube, daß Kinder von Bruchschäden dadurch zu heilen seien, wenn nachts zwischen 12 und 1 Uhr ein nahe bei einer Kirche stehender, junger Eichenbaum der Länge nach gespalten und das bresthafte Kind durch diesen Spalt vom Vater und Taufpaten dreimal durchgeschoben wird. Das Spalten des Eichenbaums hatte nun das Mütterlein im Dorfe gehört und Lärm gemacht, worauf natürlich auch die Sympathiekurbeflissenen ausrissen, denn sie hätten wahrscheinlich zunächst Prügel bekommen, und dann muß so eine Sympathiekur, wie man die sympathetischen Kuren im Volksmund nennt, überhaupt unb'schraue, das heißt unbeschrieen, ohne Störung Unberufener, vor sich gehen, sonst gilt die ganze Geschichte nichts.

Anschließend daran möchte ich über einen ähnlichen Volksglauben berichten, den mir ein befreundeter Apotheker erzählt hat. In Niederbayern (der Fall spielte in dem Ort Mainburg) herrscht der Volksglaube, daß ein mit einem Kropf behaftetes Kind dadurch von diesem Leiden befreit wird, daß ein anderes kropfleidendes verstorbenes Kind mit einem Strick um den Hals beerdigt wird. Die Mutter eines kropfleidenden Kindes bestach nun die Leichenfrau, daß sie einem zu beerdigenden Kind einen Strick um den Hals legte. Die Sache wurde ruchbar und das Kind mußte exhumiert werden auf Drängen von dessen Mutter, da andererseits der Aberglaube herrscht, ein mit dem Strick begrabenes Kind könne nicht in den Himmel kommen. Gegen die Leichenfrau wurde ein Strafverfahren eröffnet.

So mein Gewährsmann. Leider liegt die Sache schon ca. zwei Jahre zurück, so daß es mir nicht mehr möglich war, die Geschichte weiter zu verfolgen.

Besprechungen.

1.

Prof. Dr. Alex. Graf zu Dohna: „Der Mangel am Tatbestand". Sonderabdruck aus der Festgabe für Karl Güterbock. Berlin 1910. B. Vahlen.

Mit dem ihm eigenen Scharfsinne und seiner glänzenden Ausdrucksweise bringt Verf. zu der schwierigen Titelfrage eine Menge von Fällen, die alle zum Nachdenken anregen. Man muß nur darauf verzichten, für jeden befriedigende Lösungen zu finden — die gibt es hier wahrscheinlich überhaupt nicht, man freut sich schon am Suchen, wenn es in so geschickter Weise geschieht, wie in der vorliegenden Schrift. Nicht um Fehler zu behaupten, sondern um auf Erwägungen einzugehen, sei auf einige Behauptungen hingewiesen, die mir angreifbar scheinen.

Pag. 38: „es kann das Geschehene in krimineller Hinsicht über das Vorgestellte hinausragen oder dahinter zurückbleiben". Diese zwei Fälle erschöpfen die Materie nicht: es kann auch beides (kriminell) gleichwertig sein, z. B. A versucht den B zu verletzen, trifft aber den C. Dadurch, daß dieses Tertium ausgelassen wurde, gehen die Folgerungen nicht korrekt zusammen. —

„Einen Erfolg wollen heißt: für seinen Eintritt bewußt kausal werden" (pag. 47). Das ist nur richtig, wenn unter „wollen" das Übergreifen in die Außenwelt, das Tätigwerden allein verstanden wird. So meinen es aber die wenigsten Philosophen und gewiß nie die Laien, mit deren Sprachgebrauch wir rechnen müssen. Zum „wollen" gehört vielmehr auch das Begehren. Überlegen und Entschließen — zum Tätigwerden kann es kommen, es muß aber für den Begriff „wollen" nicht den Abschluß bilden. Und kausal kann man aber erst werden, wenn der Wille tätig wurde. Freilich kann man auch den Entschluß ein kausales Moment nennen, aber strafrechtlich tun wir das nicht, wir rechnen mit der Handlung und diese ist Veränderung in der Außenwelt. Wollen und Kausalität verbunden entspricht mindestens nicht dem Sprachgebrauch. —

Wenn Verf. sagt: „ein tauglicher Versuch ist ein viereckiger Kreis, ein schwarzer Schimmel" (p. 54), so müßte erst untersucht werden, ob der uralte juristische Ausdruck „tauglicher, untauglicher Versuch" überhaupt richtig zusammengestellt ist. Ich glaube nein. Wir sprechen von tauglichem Mittel, Werkzeug, Menschen usw., kurz immer nur von tauglichem Objekt,

nicht aber von tauglichen Vorgängen: Versuch ist doch ein Vorgang. Wenn wir aber hier eine Sonderzusammenstellung für uns Juristen vornehmen, so hat es dann mit dem Nachweis ihrer Richtigkeit selbstverständlich Schwierigkeiten. Zum mindesten kann man sicher von einem „an sich tauglichen Versuch" sprechen und meint dann richtigerweise „Versuch mit an sich tauglichen Mitteln". Wenn jemand mit vortrefflichen Einbruchswerkzeugen an die Tat geht und zweifelsohne den fraglichen Schrank zu öffnen vermocht hätte, aber gestört wird; wenn jemand dem anderen eine vergiftete Speise vorsetzt und dieser sie nur deshalb nicht ißt, weil er satt ist, weil er abberufen wird oder weil sonst ein Zufall eintritt; wenn einer den anderen mit einer vortrefflich gefälschten Urkunde schädigen will und der Erfolg nur infolge Verrates ausbleibt usw. — so kann man unbedingt vom „Versuch mit tauglichem Mittel" oder wenn man will, vom „tauglichem Versuche" sprechen, wobei der Erfolg nicht wegen Untauglichkeit des Mittels sondern vermöge eines äußern Zufalles ausgeblieben ist. Es ist daher auch nicht richtig, wenn Verf. weiter sagt: „jeder Versuch ist notwendig ein untauglicher" — wir dürfen nur sagen „bei jedem Versuch konnte nach den Lehren des Kausalitätsprinzipes nichts herauskommen" — aber tauglich kann das Vorgehen des Täters immerhin gewesen sein. Wir stehen hier auf demselben Standpunkte wie beim Begriffe der strafrechtlich relevanten Gefahr, der nur existiert, weil wir im voraus nicht wissen, was bei einem bestimmten Vorgange herauskommen wird. Für den lieben Gott besteht der Begriff der „Gefahr" nicht, da er allwissend ist. Wenn jemand in einem Aeroplan auffährt, so sagen wir: er begebe sich in eine Gefahr. Der liebe Gott weiß: der Mann kommt ungefährdet wieder zu Boden oder: der Mann geht in den sichern Tod — unsere menschliche Vorstellung von der Gefahr fällt durch. — Und mit dem „untauglichem Versuche" ist es gerade so: nach menschlichem Vermögen müssen wir den Begriff gelten lassen.

So bietet die schöne Schrift eine Anregung um die andere, sie ist auch eine Fundgrube für Besprechungen in den Seminarien. H. Groß.

2.

Dr. Max Hirsch: „Zur Kritik des § 6 des Entw. eines Gesetzes gegen Mißstände im Heilgewerbe." Erweiterter Sep.-Abdr. aus „Sexualprobleme". Berlin 1911.

In beredten Worten tritt Verf. für die Notwendigkeit von Schwangerschaftsverboten als therapeutisches Mittel ein (vgl. die Lit. in der Wiener klin. Wochenschrift Nr. 10 ff. 1905) und weist auf die enormen Gefahren hin, die durch gesetzliche Verbote in betreff antikonzeptioneller Mittel erzeugt werden müßten. Viele von diesen verhindern in ausgedehntem Maße die noch größere Verbreitung von Geschlechtskrankheiten sowie das Auftreten übergroßen Kinder„segens", der oft nur Not und Elend sowie neue Geschöpfe höchst bedenklichen Wertes zur Folge hat. Der Standpunkt des „Rekrutenerzeugens" kann heute doch nicht mehr gehalten werden, die Übervölkerung muß über kurz oder lang eintreten und wenn man in kurzsichtiger Weise antikonzeptionelle Mittel verbietet, nun so werden die Leute zu anderem greifen, was nie verboten werden kann, aber zweifellos schädlich ist. — H. Groß.

3.

R. A. Reiß, Docteur ès sciences, Professeur à l'Université de Lausanne: „Manuel de police scientifique (technique). I Vols et comicides. Préface de M. Louis Lepine, préfet de police de Paris. Lausanne, Payot & Comp., Paris, Felix Alcan, 1911.

Es ist überaus erfreulich zu sehen, mit welcher, man kann fast sagen, beispielloser Schnelligkeit sich die neue Disziplin der Kriminalistik entwickelt hat. Es sind noch lange nicht zwei Jahrzehnte verflossen, seit zum erstenmale die hier maßgebenden Kenntnisse gesammelt, erweitert, durch neue Beobachtungen ergänzt und in ein wissenschaftliches System gebracht worden sind — heute haben wir es zu einer Literatur gebracht, die in selbständigen Werken, in Teilbearbeitungen, in besonderen Zeitschriften und in unzähligen Aufsätzen das Material bearbeitet, alles verwertet, was in verwandten Disziplinen brauchbares geliefert wird und so einen Fortschritt in der Kriminalistik zustande gebracht hat, wie er anfänglich nicht entfernt erhofft werden konnte. Als einmal der erste Schritt getan war, folgten verhältnismäßig rasch — um nur von vollständigen systematischen Arbeiten zu reden — die Werke von Weingart, Ottolenghi, Niceforo, Lindenau und anderen und heute liegt uns der erste Band des großangelegten „Manuel" von R. A. Reiß vor. Es lag nahe, daß alle diese Arbeiten von der Idee, dem Plane, dem Programm und dem Inhalte ihres ersten Musters nicht abgewichen sind und auch an Material nicht viel Neues bringen konnten, aber immerhin bedeutet jedes dieser Bücher einen Fortschritt und Gewinn und man freut sich ihres Studiums. Das vorliegende Buch von Reiß, dieser Autorität namentlich auf dem Gebiete der forensen Photographie, ist vortrefflich und übersichtlich geschrieben und gibt uns interessante Beispiele namentlich aus der Verbrecherwelt Frankreichs und der Schweiz. Die Illustrationen sind ausgezeichnet. Daß man einzelnes geändert wünscht ist selbstverständlich (z. B. Aufsuchen des Farbstoffes in den Drüsen bei verschwundenen Tätowierungen; dann daß die sogen. Kreuzprojektion (pag. 356) nicht von Kennyéres (1906) sondern von Ehmer (1904) zuerst ver: öffentlicht wurde usw.). Aber solche Kleinigkeiten tun dem Werke keinen Eintrag. Die Internationalität unserer Fragen bringt es natürlich mit sich, daß man in Frankreich über allgemeine Dinge (Spuren, Waffen, Lokalaugenschein, psychologische Techniken, Tricks usw.) nicht viel anderes erfahren wird, als bei uns; etwas an Verschiedenheiten finden wir in Richtung der Art von Diebstählen und Betrügereien, aber auch da sind die Unterschiede mehr äußerlich und nach Zeit des Entstehens und Sichverbreitens wahrzunehmen.

Dies Buch wird viel Verbreitung finden. H. Groß.

4.

Dr. A. Ploetz, Ziele und Aufgaben der Rassenhygiene. Sonderabdruck aus dem Bericht des deutschen Vereins für öffentliche Gesundheitspflege (35. Tagung). Braunschweig 1911. Vieweg & Sohn. 29 S.

Der Verf. definiert zuerst eingehend den Begriff Rassenhygiene, um dann Probleme der Fortpflanzung, Variation, Vererbung und Auslese, die

Entartungsfrage und die Mittel zur Bekämpfung des Niederganges und zur Hebung der Rasse zu erörtern. Von den vielen Fragen, die besprochen werden, seien hier einige hervorgehoben. Im Gegensatz zu dem Engländer Prof. Pearson, der nachweisen zu können glaubte, „daß die erst- bis drittgeborenen Kinder häufiger tuberkulös, geisteskrank und verbrecherisch werden als die späteren Geburten“, fand Dr. Ploetz, daß die Kinder zu alter Eltern physisch weniger widerstandsfähig sind als die jüngerer Eltern, woraus zu schließen ist, daß sie auch leichter zum psychischen Zusammenbruch neigen. Bei zu kurzem Geburtenzwischenraum, wenn dem Körper nicht Zeit zur völligen Wiederherstellung gelassen wird, ist es möglich, daß sich die Ova nicht gehörig ausbilden; selbst wenn das nicht zutreffen sollte, so bleibt noch immer die Wahrscheinlichkeit bestehen, daß die Frucht im Mutterleibe unter ungünstigen Ernährungsverhältnissen leidet. Auf diese und ähnliche Umstände muß bei den Bestrebungen zur Hochhaltung der Geburtenziffer Rücksicht genommen werden. Um ein zu tiefes Sinken der Geburtenfrequenz zu vermeiden, empfiehlt Dr. Ploetz die Gewährung von Kinderprämien seitens des Staates, die gezahlt werden sollten, so lange das Kind lebt. Das würde m. E. nicht veranlassen, daß die Klassen, die heute Präventivverkehr treiben, ihn aufgeben, wohl aber, daß die Kinderzahl der armen Klassen (die überall hoch ist) noch weiter steigt. Denn für eine Mittelstandsfamilie mit 5000—6000 Mark Jahreseinkommen bedeutet eine Prämie von etwa 100 Mark pro Kind und Jahr nicht viel; eine bedeutende Einkommenssteigerung wäre sie aber für Arbeiterfamilien mit 1000—1500 Mark Jahreslohn, die gewiß trachten würden, sich nach kurzer Ehe eine Staatssubvention von einigen Hunderten zu verschaffen. Die Prämie nach dem Einkommen abzustufen, wäre praktisch kaum möglich, ohne den Klassenhaß unermeßliche zu steigern. Nachdem Dr. Ploetz' Darstellung den Anschein erweckt, er meine, die Armut sei vorwiegend auf körperliche und seelische Minderwertigkeit zurückzuführen, so würde mit seinem Vorschlag das Gegenteil von dem erzielt, das er wünscht. Der Referent ist allerdings der Ansicht, daß gegenwärtig die Armut zumeist Tüchtige und Untüchtige wahllos trifft, da in armen Verhältnissen geborene Tüchtige wenig Aussichten zum Aufsteigen haben und andererseits das Herabsinken reicher Untüchtiger in den meisten Fällen verhütet wird.

Dr. Ploetz bezweifelt mit Recht, daß die Zuwanderer vom Lande ein vollwertiger Ersatz für aussterbende Städterfamilien sind. Ich bin überzeugt, daß die ländlichen Bevölkerungen, die ein weit weniger anspannendes und aufregendes Leben führen und folglich einer weniger scharfen Selektion unterworfen sind, entsprechend mehr Untüchtige unter sich zählen als die Städter; die körperlichen wie die geistigen Defekte treten aber bei Verpflanzung in die Stadt hervor. So z. B. finde ich, daß unter den Individuen, die in Städten schwere Verbrechen begehen, die vom Land Zugewanderten und die erste Generation ihrer Deszendenz stark überwiegend vertreten sind. Die Richtigkeit dieser Angabe an der Hand eines umfangreichen Materials nachzuprüfen wäre sehr wünschenswert.

Über wirksame Maßregeln zur Verhinderung der absteigenden Variation — der Verschlechterung der Erbanlagen — ist eigentlich noch nichts bekannt. Vermeidung von „Keimvergiftungen“ ist in jüngster Zeit der

Kriegsruf gegen die Entartung geworden aber bedauerlicherweise werden diese Dinge „leicht und selbstverständlich hingesagt“, in der Regel — so befürchte ich — ohnezu bedenken, daß es sich um „ungelöste Probleme“ handelt. Da die künstliche Beeinflussung der Variation nicht ausführbar ist, so empfiehlt Dr. Ploetz künstliche Ausmerzung der Defekten durch Ehelosigkeit oder Kinderlosigkeit in der Ehe — also Einsperren in „Anstalten“ oder Kastration. Alle Anhänger der künstlichen Ausmerzung scheinen nicht zu beachten, daß unter den Nachkommen der zur Fortpflanzung zugelassenen Individuen wieder ungünstige Varianten, neue Entartete, auftreten; Vollkommenheit ist selbst bei strengster künstlicher Zuchtwahl nicht zu erzielen; im Gegenteil, je weiter die künstlichen Eingriffe gehen, desto breiter wird der Variationsbereich. Ebenso wird übersehen, daß von den Nachkommen der als untüchtig erachteten und an der Fortpflanzung verhinderten Personen durchaus nicht alle die Eigenschaften besessen hätten, welche die wirkliche oder vermeintliche Untüchtigkeit begründen. Es ist so gut wie gewiß, daß durch die Mendelsche Spaltung ein Teil der Deszendenz Eigenschaften wieder verliert, welche die Eltern von einer Seite erbten. Auf diese Weise kann z. B. eine psychische Abnormität wieder verschwinden. Das Rätsel, daß bei Vermischung verschiedener Anlagen einmal intermediäre Formen entstehen, die nicht spalten, während das anderemal Spaltung eintritt, wird wohl so zu lösen sein, daß Spaltung nur innerhalb einer Art (Ploetz' Vitalrasse) stattfindet, nicht aber bei den Nachkommen echter Bastarde (wie es etwa die Mulatten sind). H. Fehlinger.

5.

Magnus Hirschfeld: Über Horror sexualis partralis (sexuelle Teilaversion, antifetischistische Zwangsvorstellungen, Fetischhaß). Neurol. Centralbl 1911, Nr. 10.

Unter „Fetischhaß oder Antifetischismus“ versteht Verf. eine unwiderstehliche Abneigung gegen gewisse Körperteile oder Sachen, die sonst als Fetische dienen und daher psychische Impotenz erzeugen (der Name scheint dem Ref. nicht glücklich gewählt). Meist geht die Abneigung vom Auge aus, seltener vom Geruche, Gehör. Es werden dafür drastische Beispiele gegeben. Bisweilen wird nicht der Gegenstand selbst, sondern nur die Vorstellung davon mit Unlust betont. Es scheint mehr Männer als Frauen zu betreffen, auch bei Homosexuellen kommt es vor. Über die Ursachen ist nichts Näheres zu sagen. Verf. weist die „Okkasionstheorie“ (die psychologische) Binets ab und schlägt eine „Konzentrationstheorie“ vor, wobei die Fetische oder Antifetische, „einem Dritten meist so unwesentlich erscheinenden Kleinigkeiten als eine konzentrierte Versinnbildlichung der ihn anziehenden oder abstoßenden psychnsomatischen Gesamtpersönlichkeit eine so große Bedeutung annehmen“. Das Entscheidende ist dabei eine spezifische sexuelle Konstitution auf nervöser Grundlage. Verf. glaubt endlich, daß durch den Antifetischismus sich vielleicht gewisse sadistische Handlungen (Sachbeschädigungen) erklären lassen (? Ref.), wie auch der Rassenhaß vielleicht vielfach so bedingt ist (gewiß nur selten! Ref.). Ref. bemerkt, daß man zunächst physio- und pathologischen Fetischismus zu unterscheiden hat. Jener ist natürlich und bei der Liebe stets mitwirkend, dieser pathologisch, da er von der Person selbst als solcher schließlich ganz ab-

sieht. Nur im letzteren Falle besteht ein eigentlicher „Fetisch“ und der Gegenpart von „Antifetisch“. Die von Hirschfeld gebrachten Beispiele sind solche pathologischer „Antifetischisten“. Nun hat aber fast jeder von uns gewisse Antipathien, Idiosynkrasien gegen gewisse Körperteile, Sachen usw., z. B. Abneigung gegen gewisse Gerüche, die aber wenig ausgeprägt und so verbreitet sind, daß man hier nicht von eigentlichem Antifetischismus reden kann. Man wird also „natürliche“ Abneigungen und „pathologische“ unterscheiden und nur letztere: „Antifetischismus“ benennen. Die letzte Ursache des letzteren ist sicher dieselbe wie bei Zwangsvorstellungen — nur daß hier mehr Gefühle in Betracht kommen — und leider noch durchaus unbekannt. Prof. Dr. P. Näcke.

6.

Birnbaum: Die krankhafte Willensschwäche und ihre Erscheinnngsformen. Wiesbaden, Bergmann, 1911, 75 S.

Eine sehr feine und populär gehaltene Darstellung eines noch sehr wenig bearbeiteten Themas. Verf. stellt zunächst allgemeine Betrachtungen über Willen und Willensschwäche an, dann über deren allgemeine Grundlagen und Erscheinungsformen, endlich über die pathologische Willensschwäche in einzelnen Krankheitsformen, sowie über die, welche von äußeren Einflüssen (vernachlässigte Erziehung usw.) allein oder vorwiegend abhängt. Der Wille, also auch die Willensschwäche, ist ein zusammengesetzter Vorgang, dessen Übergewicht die Gefühlsfaktoren darstellen. Verf. unterscheidet: 1. die „einfache“ Willensschwäche als formale Störung; 2. die, wo der eigene Wille fehlt und er dann entweder durch innere Vorgänge (Affekte usw.) beeinflußt wird (Mangel an Selbstbeherrschung) oder als Widerstandslosigkeit gegen äußere Einflüsse (Mangel an Selbständigkeit des Willens). Schon ein begrenzter Gefühlsmangel kann hier gefährlich werden. Sehr wichtig ist die unzureichende Gefühlsbetonung des eigenen Ichs. Im einzelnen wird den Komponenten des gesunden und kranken Willens, die auch in Disharmonien derselben bestehen können, nachgegangen. Sehr wichtig ist das unlustvoll betonte Ich. Dann betrachtet Verf. kurz die Willensschwäche bei den Entarteten, Psychopathen, den Neurasthenikern, Hysterikern, bei den eigentlich Geisteskranken, Schwachsinnigen und bei verschiedenen Giftwirkungen (Alkohol, Morphium usw.), was alles für den Juristen zn wissen sehr nötig erscheint. Nur beim reifen Menschen kann man von eigentlichem Willen reden, nicht beim Kinde oder in der Pubertät. Verf. glaubt, daß die Willensschwäche heutzutage zugenommen hat. (? Ref.) Prof. Dr. P. Näcke.

7.

Vebaeck: Les bases rationelles d’une classification des délinquants Communication faite à la Société d’anthropologie de Bruxelles, 27./3. 1911.

Verf. meint mit Recht, daß man anthropologisch die Verbrecherstatistiken wenig benützen könnte, da jeder sein eigenes Einteilungsprinzip habe. Er schlägt nun — vorläufig! — eine Einteilung der Verbrecher in sechs Klassen vor, nach dem Vorwiegen der sozialen Momente und deren Abnahme und unter Zunahme des endogenen Faktors. Damit sind zugleich

Prognose, Therapie und Charakteristika gegeben. Die erste Hauptgruppe ist die (selten) von fast rein sozialer Entstehung und umfaßt: 1. die déliquants accidentels, 2. occasionels. Die zweite Hauptgruppe: mit sozialer und endogener Ursache: 1. deliquants d'habitude, 2. dégénérés criminels. Die dritte Hauptgruppe endlich, wo das Endogene fast ganz überwiegt, umfaßt 1. die fous moraux, 2. die aliénés criminels. Natürlich gibt es noch überall Übergänge. Die Einteilung geschieht also nach der Formel: „in der Entstehung der Verbrechen ist die Einwirkung der sozialen Ursachen um so größer als die Prädispositionen des organischen Bodens schwächer werden." Ref. kann in obiger Einteilung des Verf. kein besonderes Novum und keinen besonderen Fortschritt erkennen.

Prof. Dr. P. Näcke.

8.

Bleuler: Die Psychoanalyse Freuds. Verteidigung und kritische Bemerkungen. Leipzig und Wien, Deuticke, 1911. 110 S. 2,50 M.

Freud hätte sich gar keinen besseren Verteidiger seiner Lehren wählen können, als Bleuler, der ihm seit Jahren sekundiert und eine tapfere Klinge schlägt. Bleuler hält aber seine Augen offen, und erkennt gewisse Schwächen wohl an und widerspricht direkt gewissen Behauptungen Freuds. Doch sind das alles nur Nebensachen! Bleuler zeigt, daß im Grunde Freud wenig Neues sagt, was man nicht schon lange wußte oder ahnte. Neu und verdienstvoll von Freud war es, die verschiedenen Tatsachen zusammenzufassen, einzuordnen und so einen Grundstein für die „Tiefenpsychologie" zu legen. Ref. glaubt aber trotzdem nicht, daß Bleuler die offenbaren Übertreibungen Freuds und seiner Schüler aus der Welt schaffen wird. Sicher existieren die Komplexe mit ihrer Affektbetonung, Verdrängung usw. Aber schon deren Aufsuchen ist kaum absolut sicher, weshalb mit Recht die „Tatsachendiagnostik" durch Assoziationsuntersuchungen noch stark im Mißkredit ist. Die meisten kennen gewiß nicht alle ihre Komplexe und es ist fraglich, ob sie alle ansprechbar sind. Die Affektbesetzung anderer Gedanken usw., die Erzeugung körperlicher Symptome durch Verdrängung sind in concreto mit Sicherheit kaum nachzuweisen, wohl aber zu vermuten und dasselbe betrifft die Symbole. Gewiß ist die Traumdeutung noch viel zu subjektiv, um als Methode zu gelten und die Mimik, worauf Bleuler so viel gibt, ist erst recht subjektiv und mehrdeutig. Für die Therapie erscheint die Psychoanalyse meist überflüssig. Kein Vernünftiger wird sich gegen den Kern der Freudschen Anschauungen refraktär verhalten. Nur die absolute Sicherheit, mit der die Schlüsse gezogen werden, das wird mit Recht angefochten. Daher dürfte auch das geist- und gedankenreiche Buch Bleulers Freud schwerlich viel neue Adepten zuführen.

Prof. Dr. P. Näcke.

9.

Froriep: Die Lehren Franz Joseph Galls etc. Rede. Leipzig, Barth, 1911. 41 S. M. 1,20.

Als Galls unsterbliches Verdienst stellt Verf. dar, daß er 1. die graue Substanz der Großhirnrinde als Organ der Psyche erkannte und 2. das Seelenorgan nicht als einfach, sondern als kompliziert ansah. Im übrigen

ist seine Phrenologie absolut zu verwerfen und es ist ganz unverständlich, wie Moebius sich bemühen konnte, sie wieder aufleben zu lassen. Die zweite Gallsche These enstand erst nachträglich und zwar als Erklärung für die vorher aufgestellte Schädellehre. Prof. Dr. P. Näcke.

10.

Stekel: Was am Grund der Seele ruht. . . . Wien, Kepler, 1909. 176 Seiten.

Verf. hat wohlgetan, zerstreute Feuilletons, welche die Alltags-Psychologie betreffen, zu sammeln, da sie nicht nur fein geschrieben sind, sondern höchst anregend. Sie gehen den gewöhnlichen Dingen mehr auf den Grund und man erstaunt, wie viel Alltägliches durch das Unterbewußte, die Komplexe und ihre Verdrängung erzeugt wird. Das sind Sachen, von denen man nur selten liest und es ist ein entschiedenes Verdienst Freuds und seiner Schüler diese wichtigen Faktoren mehr an das Licht hervorgezogen zu haben, nur daß sie leider sehr gern übertreiben. Verf. behandelt die Kinderpsychologie in sehr feiner Weise, die Kinderfreundschaften, zärtliche Eltern, das Essen, das Reisen, die Faulheit, den Größenwahn des Normalmenschen, die Flucht in die Krankheit, Dank und Undank, die überwertigen Ideen, die Eifersucht usw. Überall treten uns feine Beobachtungen nnd eine große Erfahrung entgegen. Leider übertreibt aber gerade Stekel die Komplexwirkung sehr, hier allerdings viel weniger als in anderen Schriften, namentlich in seiner phantastischen Traumdeutung. Den Kindheitserinnerungen, die meist vergessen und vergraben sind, räumt er sicher eine viel zu große Wichtigkeit ein, ganz besonders bez. der sexuellen Erlebnisse. Den Beruf bestimmen gewöhnlich ganz äußere Momente. Daß die Feinschmeckerei z. T., „ungemünzte Sexualität“ sei, dürfte sehr selten sein. Ganz falsch ist es, die erste Nahrungsaufnahme des Säuglings, wie es Freud tut, als einen sexuellen Vorgang aufzufassen, wie überhaupt überall beim Kinde Sexuelles zu sehen. Falsch ist es ferner die Wurzeln des Wahnes, wie alle Psychosen als infantile zu bezeichnen; falsch, daß Erwachsene und Kinder unfähig seien, Geheimnisse zu bewahren, daß viele Hochtouristen den Selbstmord in den Alpen suchen, daß der geringere Selbstmord bei den Katholiken auf der Ohrenbeichte beruhe usw. So ließe sich noch manches ausstellen. Trotzdem wird jeder das Büchlein mit Vergnügen und Nutzen lesen. Prof. Dr. P. Näcke.

11.

Straßmann: Medizin und Strafrecht. Hochoktav, 564 S. Lichterfelde, Dr. Langenscheidt. M. 20.

Für ein größeres Publikum, namentlich für Juristen usw. bestimmt, ist vorliegendes, vornehm und mit vielen und guten Bildern ausgestattete Werk, sicherlich von Nutzen. Der Arzt wird freilich das Meiste daraus schon kennen, obgleich auch für ihn die vielen eingestreuten Beobachtungen und Gutachten wertvoll sind. Dem Zwecke entsprechend wurden nur ausgewählte Kapitel der gerichtlichen Medizin besprochen — die wichtigsten natürlich —, alle technischen Sachen und Details dagegen den speziellen Lehrbüchern überlassen, was ganz vernünftig erscheint. Trotzdem ist überall der neuste wissenschaftliche Standpunkt eingenommen. Außer dem

Herausgeber, Prof. Straßmann, beteiligten sich noch Dr. Hoffmann, Marx und Fränkel an der Bearbeitung der Materie und zwar in vortrefflicher Weise, namentlich aber der Herausgeber. Hier und da nur wäre wohl ein Fragezeichen angebracht. Es ist z. B. sicher nicht richtig, daß beim Erhängen keine geschlechtliche Wollustempfindung auftauchen kann; dies ist wohl möglich, bei ganz langsamer Absperrung der Luft. Ob es eine wirklich reine „moral insanity" gibt, d. h. also ohne jeden Schwachsinn, steht noch sub lite. Falsch ist es, daß bei Homosexuellen die eigentliche Päderastie am häufigsten ist, fraglich ob die Inversion ein krankhafter Vorgang ist. Mit Recht lehnt Straßmann die nahe Beziehung von Gewohnheitsverbrecher und Epilepsie ab. Wichtig ist es, daß dem petit mal auch ganz kurze Dämmerzustände als Äquivalente entsprechen, daß der Neurastheniker nur sehr selten als zurechnungsfähig zu bezeichnen, daß die „geistige Minderwertigkeit" mehr ein Wertungs- als ein Krankheitsbegriff sei, usf. Prof. Dr. P. Näcke.

12.

Küster, Hermann: Über Spätblutungen im Wochenbett. Zeitschrift für Geburtshilfe und Gynäkologie. Bd. 67, 2. Heft 1910.

Verblutungstod im Spätwochenbett d. h. in der zweiten Woche nach der Geburt ist ein seltenes und furchtbares Ereignis, es ist meist durch Lösung zurückgebliebener Nachgeburts- und Eihautteile verursacht. In den beiden vom Verf. beschriebenen Fällen von schweren Blutungen im Spätwochenbett, welche allerdings glücklich endigten, haben sich die aus dem Gebärmutterinneren herausbeförderten Gewebsteile, welche bei Betrachtung mit dem unbewaffneten Auge ganz den Eindruck von Placentarresten machten, bei mikroskopischer Untersuchung als gelöste Thromben d. h. Pfröpfe geronnenen Blutes erwiesen.

Richter und Sachverständige werden sich daher nicht mit dem makroskopischen Bericht begnügen dürfen, wenn ein solcher Fall zur gerichtlichen Begutachtung kommt. Ohne mikroskopische Durchforschung der entweder im Uterus der zur Sektion kommenden verbluteten Frau gefundenen oder, bei günstigem Ausgang, operativ daraus entfernten Gewebsteile wird die Frage nicht zu entscheiden sein, ob ein Verschulden des Arztes bzw. der Hebamme vorliegt.

Dr. med. Max Hirsch, Berlin.

13.

Schickele: Zur mikroskopischen Diagnose der abgelaufenen Schwangerschaft. Archiv für Gynäkologie. Bd. 94, Heft 1. 1911.

In den Verfahren wegen Fruchtabtreibung, Kindesmord und Kindesaussetzung kann die Erkennung einer abgelaufenen Schwangerschaft bei der angeklagten Person von hervorragender, ja sogar ausschlaggebender Bedeutung sein. Da die Geschlechtsorgane der Frau nach der Geburt und viel mehr noch nach einem Abort einer schnellen Rückbildung zu dem normalen Zustand anheimfallen, ist es bisweilen schon nach kurzer Frist unmöglich zu entscheiden, ob eine Schwangerschaft voraufgegangen ist. Die mikroskopische Untersuchung der aus dem Gebärmutterinnern entnommenen Wandteile — Reste der zurückbleibenden Nachgeburt- und

Eihautteile — läßt gleichfalls schon kurze Zeit nach der Geburt bzw. dem Abort im Stich, da die größeren Flächen Decidua alsbald zerfallen, die einzelnen Zellen aber nach neueren Untersuchungen recht vorsichtig zu bewerten sind, weil ihnen sehr ähnliche Zellen auch bei der Menstruation vorkommen. Als allein beweiskräftig galt bisher der Befund der Chorionzotten, Gebilden, welche nur der Schwangerschaft eigentümlich und mit nichts anderem zu verwechseln sind.

Verf. glaubt nun in der hyalinen Veränderung der Gefäßwände und dem Auftreten von fötalen Ektodermzellen in ihnen ein konstantes, sicher erkennbares und die anderen Zeichen puerperalen Zustandes überdauerndes Merkmal für abgelaufene Schwangerschaft gefunden zu haben.

Wenn sich diese Befunde bestätigen, so ist dem gerichtlichen Sachverständigen ein wichtiges Mittel zur Diagnose des puerperalen Zustandes an die Hand gegeben. Dr. med. Max Hirsch, Berlin.

14.

Goeckel: Die Wandlungen in der Bewertung des neugeborenen Kindes. Archiv für Gynäkologie. Bd. 94, 1. Heft. 1911.

In Band 39 von Groß' Archiv hat der Referent juristische, medizinische und sozialpolitische Betrachtungen über den künstlichen Abortus und seine Indikationen veröffentlicht.

Der vorliegende Aufsatz von Goeckel gibt dazu einen recht interessanten historischen Hintergrund. Wer es nicht schon gewußt hat, kann deutlich erkennen, wie sowohl die Rechtsanschauungen, wie die medizinisch-wissenschaftliche Lehre vom künstlichen Abortus und von der Perforation vom Beginn des christlichen Zeitalters bis in die jüngste Vergangenheit unter der Herrschaft der Kirche gestanden haben. Erst Ende des 18. Jahrhunderts ist von England eine Bewegung zugunsten des künstlichen Abortus ausgegangen, welche nur langsam Boden gewonnen hat. Noch Mitte des vorigen Jahrhunderts wurde in Deutschland von bedeutenden Geburtshelfern der künstliche Abortus verurteilt. Aber nicht mehr aus religiösen oder rein ethischen Gründen, sondern weil man in der Perforation des lebenden Kindes in der Geburt das letzte und geeignetste Mittel sah, nachdem die Hoffnung, den Fötus lebend zu erhalten, sich als nicht erfüllbar erwiesen hatte.

Seit ungefähr vier Dezennien tritt die Wertschätzung der ungeborenen Frucht hinter die Sorge um das mütterliche Leben zurück. Und gar die Rücksichtnahme auf die Gesunderhaltung der Mutter ist eine Errungenschaft der letzten Jahre.

Haben in früheren Jahrhunderten die Rechtsanschauungen unter dem Einfluß der kirchlichen Lehre gestanden, so ist es eine dringende Forderung der Zeit, daß die medizinisch-wissenschaftlichen Erkenntnisse der Gegenwart in Rechtsprechung und Gesetzgebung Aufnahme finden.

Mit diesen allgemeinen Betrachtungen des Referenten soll den juristischen Lesern die Lektüre des Goeckelschen Aufsatzes empfohlen werden, da er wegen der gedrängten Kürze der historischen Darstellung zu einem Referat nicht geeignet ist. Dr. med. Max Hirsch, Berlin.

15.

Ciulla, Mario: Klinische und forensische Studie über verlängerte Schwangerschaft. Zeitschrift für Geburtshilfe und Gynaekologie. Bd. 67, Heft 2. 1910.

Die physiologische Dauer der Schwangerschaft beträgt 280—285 Tage. Von dieser Regel aber kommen Ausnahmen vor, über deren Häufigkeit allerdings die Meinungen auseinandergehen. Die Beweiskraft der Fälle wird meist beeinträchtigt durch die ungenügende Kenntnis des Anfangs der Schwangerschaft, welcher von den Ärzten mangels eines genaueren Termins nach den ersten Tagen der letzten Menstruation berechnet wird. Immerhin gehören Schwangerschaften von 300 Tagen Dauer und darüber nicht zu solchen Seltenheiten, daß mit ihnen nicht gerechnet werden müßte. Verf. hat 252 Fälle von verlängerter Schwangerschaft (d. h. von einer Dauer über 289 Tage) aus dem Material der Königl. Universitäts-Frauenklinik zu Genua zusammengestellt und berechnet im Verhältnis zur Gesamtzahl der Schwangerschaften 4,5 Proz. mit einer Dauer von über 300 Tagen, 1,89 Proz. über 310 Tagen, 0,55 Proz. über 320 Tagen. Die längste Schwangerschaft dauerte 353 Tage! Auch von anderer Seite werden Schwangerschaften von annähernd gleichlanger Dauer mitgeteilt (Referent).

Der Jurist wird bei Kenntnisnahme dieser Zahlen sogleich an den Widerspruch erinnert, in welchem die einschlägigen Bestimmungen der Gesetzbücher zu diesen Beobachtungen stehen. Das deutsche bürgerliche Gesetzbuch betrachtet ein Kind als legitim, welches nicht später als 302 Tage nach dem Tode des Erzeugers zur Welt kommt. Das österreichische Gesetz erkennt die Legitimität des Kindes an, wenn es zwischen dem 240. und 307. Tage nach dem Tode des Vaters zur Welt kommt. Die äußerste Grenze im englischen Gesetz ist mit 311 Tagen festgesetzt. Das französische Gesetz bestimmt: „Die Legitimität des Kindes kann 300 Tage nach Auflösung der Ehe nicht angefochten werden". Das italienische Gesetzbuch sagt: „Während der Ehe empfangen, ist das Kind, das nicht vor 180 Tagen nach der Eheschließung noch nach 300 Tagen nach Auflösung oder Annullierung derselben geboren ist".

Am weitesten entfernt also von den Erkenntnissen der medizinischen Wissenschaft ist das italienische und französische Gesetz. Am meisten Rechnung trägt ihnen das deutsche durch den Zusatz, daß, falls die Geburt nach 302 Tagen nach dem Tode des Ehemanns erfolgt, vor dem Richter die eidliche Versicherung abgegeben werden kann, daß das Kind legitim erzeugt ist.

Als abänderungsbedürftig aber erweisen sich alle die Schwangerschaftsdauer betreffenden gesetzlichen Bestimmungen, da ihre zahlenmäßige Umgrenzung geeignet ist, die Ehre unbescholtener Frauen und das Schicksal unschuldiger Kinder zu zerstören.

Unter der Herrschaft der gegenwärtigen Gesetze aber erwächst dem medizinischen Sachverständigen die um so größere Pflicht, sich mit den besonderen Merkmalen der verlängerten Schwangerschaft und ihres Produktes, des übertragenen Kindes bekannt zu machen, damit er im gegebenen Fall das durch das Gesetz drohende Unheil verhüten kann.

Die Besonderheiten der lokalen, klimatischen, rasseeigentümlichen, konstitutionellen, anamnestischen, generativen Ursachen, welche zur Verlängerung der Schwangerschaft beitragen können, müssen von ihm erforscht, die Eigentümlichkeiten des Verlaufs einer verlängerten Schwangerschaft, die Erscheinungen der Geburt nach einer solchen, die Veränderungen der Genitalien, der Nachgeburtsteile, die körperlichen Verhältnisse der Spätföten (Längenmaß, Schädelknochen, Verknöcherungsstadium usw.) gewürdigt werden.

So wird er zu einem gewissenhaften und objektiven Urteil gelangen.

Dr. med. Max Hirsch, Berlin.

Druck von J. B. Hirschfeld in Leipzig.